A 412884

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

bayerischen Kirchengeschichte

herausgegeben

von

D. Theodor Kolde,
ord. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Erlangen.

I. Band.



Erlangen 1895.
Verlag von Fr. Junge.

Digitized by Google



v. 1-3

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Digitized by Google

117 0994 - 190

Inhalts-Verzeichnis des I. Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Andreas Althamer,

der Humanist und Reformator.

Von

D. Th. Kolde

in Erlangen.

I.

Andreas Althamer[1]), dessen Gedächtnis die folgenden Blätter erneuern sollen, stammt aus Brenz bei Gundelfingen. Das Jahr seiner Geburt ist uns nicht überliefert, doch wird er vor 1500 geboren sein[2]).

Seine Eltern waren ehrsame, unbemittelte Bauersleute, die, als im Jahre 1520 die ganze Ernte verdarb, in bittere

1) Die ersten Nachrichten über diesen, jetzt fast vergessenen, bedeutenden Gelehrten und Kirchenmann, eine unvollständige Zusammenstellung seiner Schriften, lieferte Ch. J. Imhoff in „Unschuldige Nachrichten" 1713 S. 733. S. Ergänzungen dazu ebenda 1715 S. 85. Die einzige mir bekannte Vita schrieb J. A. Ballenstedt (Ballenstadius) Andreae Athameri Vita, Wolfenbutelae 1740. 4°. der aus einem Codex der Wolfenbütteler Bibliothek einige unbedeutende, humanistische Studien aus Althamers Anfängen und ausserdem zwei Briefe von ihm und dreissig an ihn, vielfach mit falscher Datierung mitteilte. (Vgl. dazu Lessing, bei K. S. Lessing, G. Eph. Lessings Leben, Berlin 1895, III. Bd. S. 373 ff.). Will, Nürnberg. Gelehrtenlexikon I S. 24 hatte wenig Neues hinzuzufügen. Seitdem scheint man sich mit ihm nur wenig beschäftigt zu haben, und wurden nur hie und da einzelne seiner Schriften beachtet. So viel mir bekannt, hat nur eine Periode seines Lebens eine eingehende und zwar aktenmässige Darstellung erfahren in E. Wagner, Andreas Althamer in der Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd. Blätter für Württ. Kirchengesch. VI. Jahrg. 1891 S. 75 ff. VII. Jahrg. 1892 S. 4 ff. S. 10. (Vgl. dazu ders. die Reichsstadt Schwäb. Gmünd in den Jahren 1523–25 in Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte II, 30 f.). Die einschlägigen Artikel in Herzogs protestantischer Realencyklopädie und in der deutschen Allgemeinen Biographie sind dürftig und wohl ohne Kenntnis der allerdings sehr selten gewordenen Schriften Althamers geschrieben.

2) Woher E. Wagner, die Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd usw. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte II. 30) weiss, dass A. im Jahre 1498 geboren ist, ist mir unbekannt.

Digitized by Google

Not gerieten[1]). Aber des Knaben und Jünglings nahm sich ein wohlhabender Verwandter an, ein Oheim Johann Kürschner (Pellio), der Priester in Augsburg und später in Gundelfingen war. In Augsburg erhielt er, nach seiner eigenen Angabe, in einem sechsjährigen Aufenthalt den ersten Unterricht[2]). Seine akademischen Studien liess man bisher in Tübingen beginnen, indessen ergiebt die Leipziger Matrikel, dass er schon 1516 die dortige Hochschule bezog, wo er unter dem Rektorat des Alexander Seckler als „Andreas althamer de Gundelfingen" eingetragen wurde[3]). Von diesem (ersten) Aufenthalt in Leipzig wissen wir gar nichts. Er wird schwerlich lange gewährt haben, und eine kleine Notiz spricht dafür, dass Althamer hinterdrein noch eine Schule in Reutlingen besuchte[4]). Von da kam er nach Tübingen. Dort wurde er am 8. Mai 1518 inskribiert[5]).

Früh gehörte seine Neigung den humanistischen Studien und zwar speziell denjenigen, die sich wie bei Beatus Rhenanus, Franciscus Irenicus, Willibald Pirkheimer, Conrad Peutinger und anderen auch der vaterländischen Geschichte zuwandten. In Tübingen schloss er sich ganz besonders an Joh. Alex. Brassicanus an, suchte aber schon früh nach der Weise der Zeit aller Orten briefliche Beziehungen zu literarischen Grössen anzuknüpfen. Aus jener Zeit datieren die Anfänge seiner Correspondenz mit dem angesehenen Humanisten Johann Böhm (Böheim) aus Rotenburg, der damals Deutschordenspriester in Ulm war[6]). Als derselbe im Sommer 1520 sein viel gelesenes

1) Ballenstedt S. 85.

2) Commentarii in Taciti Germaniam ed. Amberg. S. 481.

3) Gütige Mitteilung von Herrn Professor D. Th. Brieger in Leipzig.

4) Der Aufenthalt in Reutlingen ist bezeugt durch eine Bemerkung des Oheims in einem Briefe vom 23. Nov. 1520 (muss heissen 1519. Denn inzwischen war A., wie aus seinem unten erwähnten Briefe bei Joh. Böheim zu ersehen, Ostern 1520 in Gundelfingen gewesen). Scis alieni aeris debitum per me tibi fuisse prohibitum. Nihilominus a Magistro tuo in Reutlingen V florenos mutuasti. Pater tuus novissime soluit. Ball S. 85 f. Vgl. 61.

5) (Roth) Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. Tübingen 1878, S. 612: Andreas Althamer Gundelfingensis 8. Maij (1518).

6) Über ihn handelt Veesenmeyer, De Joh. Boemo Aubano. Ulm 1806. 4°. Er starb 1533 in Rotenburg o. d. Tauber. Althamer, Comm. in Taciti Germ. ed. Amberg. p. 369.

Digitized by Google

und für die Kulturgeschichte nicht unwichtiges Werk „de omnium gentium ritibus“ herausgab, konnte sich Althamer, worauf auch der Oheim stolz war, zum ersten Male gedruckt sehen, denn Joh. Böhm verschmähte es nicht, am Schlusse seines Werkes einen lobpreisenden Brief des von seinen Leistungen begeisterten Jünglings, Andreas Palaeosphyra, wie er seinen Namen gräcisierte, zum Abdruck zu bringen[1]). Auf Böheims Rat wird es auch geschehen sein, dass er sich von neuem nach Leipzig begab, wohin er im Jahre 1519[2]) übergesiedelt sein wird.

Der sparsame Oheim hätte es lieber gesehen, wenn er eine wohlfeilere Universität, Frankfurt oder Wittenberg, aufgesucht hätte, liess es aber geschehen, da er von Tübingen Gutes über ihn gehört, und begnügte sich den Neffen zu ermahnen, mit seinen 20 Gulden fürs Jahr auszukommen, da er auch keine „Bohne“ zur Bezahlung seiner Schulden hergeben würde, wie er es auch mit Entschiedenheit ablehnte, mit den ihm zur Drucklegung übersandten Schriften und Gedichten zum Lobe der schwäbischen Heimat[3]) sein Geld zu verschwenden:

1) Repertorium librorum trium Joannis Boemi de omnium gentium ritibus 1520 (Augustae Vindelicorum excusa in officina Sigismundi Grimm medici ac Marci Wirsung. Anno Virginei partus MDXX mense Julii. fol. Der Brief Althamers (Andreas Paleosphyra Gundelfingius Bono lectori Salutem dicit), der sich, wie es scheint, nur in der selten gewordenen 1. Ausgabe des oftmals wieder abgedruckten Werkes findet, ist datiert Ex Gundelfinga Sueuiae. 8. Idus aprilis Anno a salutifero virginis partu MDXX (Universitätsbibliothek in München). Althamers Petschaft zeigt eine einen Hammer schwingende Hand (Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg).

2) Da eine zweite Immatrikulation nicht stattzufinden pflegte und sonstige Anhaltspunkte fehlen, lässt sich das Datum nicht genau bestimmen. Briefe aus dem Anfang des Jahres 1520 setzen ihn schon in Leipzig voraus. Wenn er erst damals — was aber schon das erste Mal geschehen sein konnte, Crocus, den er unter seinen Lehrern aufzählt, hörte, so musste er spätestens im Sommer 1519 nach Leipzig gekommen sein, das Crocus noch in diesem Jahre verliess. Ein Brief des Oheims trägt die Aufschrift: Solerti Juueni, Andr. Althamer, In collegio S. Petri Lipsiae. Ballenstedt S. 85, vgl. S. 86: Andr. Althamer in Collegio Principis, und er selbst datierte eine kleine Abhandlung: Lipsiae e nostro Catagogio Collegii Principis ebenda S. 51.

3) Die kleine Schrift epistola ad Johannem Pellionem de Sueviae laudibus mit angehängten Versen des Joh. Hornburg aus dem August 1520 wurde erst von Ballenstedt S. 45 ff. abgedruckt.

Digitized by Google

er möge vielmehr den bisher der Poesie gewidmeten Fleiss der Philosophie oder dem canonischen Rechte widmen, das würde vorteilhafter sein[1].

Aber damit hatte es gute Wege. Gerade damals war der Humanismus in Leipzig im Aufblühen begriffen. Lehrer, wie Petrus Mosellanus[2] und der Gräcist Richard Crocus, der freilich noch im Jahre 1519 in die englische Heimat zurückging, standen in hohen Ehren. Und im Verkehr mit gleichgesinnten Freunden, dem schon als Lehrer wirkenden Christ. Hegendorf[3], dem Joh. Hornburg aus Rotenburg o. T., der später als Bürgermeister seiner Vaterstadt um diese und die Reformation in derselben sich grosse Verdienste erwerben sollte, Caspar Cruciger, dem späteren Wittenberger Theologen, Joh. Corner, dem nachmals berühmten Arzte, Hieronymus Noppus, Leonh. Natter und andern, wurde Althamer je mehr und mehr in die humanistischen Bahnen gezogen und studierte, ohne sich viel um die Zukunft zu kümmern, die Alten und suchte namentlich an der Hand von Tacitus' Germania das deutsche Altertum zu erforschen.

Inzwischen waren mehrere der Freunde wie Hornburg und Corner durch Luthers und Melanchthons Ruhm angezogen nach Wittenberg gegangen. Begeistert schrieb Hornburg am 1. Febr. 1520[4] an Althamer von seinem täglichen Verkehr mit Melanch-

1) Ballenstedt S. 85.

2) Vgl. O. G. Schmidt, Petrus Mosellanus. Leipz. 1867.

3) Über ihn vergl. G. Kawerau, zwei älteste Katechismen der lutherischen Reformation (von P. Schultz und Chr. Hegendorf) neu herausgegeben Halle a. S. 1861. Niemeyersche Neudrucke Nr. 92 S. 12 ff. Für seine Anfänge scheinen die wichtigen Briefe desselben an Althamer noch nicht verwertet zu sein. Danach war er (Ball. S. 73) auch eine Zeitlang im Jahre 1520 in Wittenberg.

4) Ist das Datum richtig und gehört der Brief (Ball. S. 73) nicht vielmehr in das Jahr 1521, so würde Hornburg sich erst sehr spät haben immatrikulieren lassen, denn im Wittenberger Album (ed. Foerstemann S. 102) findet er sich erst ein Jahr später: Joannes Hornburg de Rotenburga dioe. herbi: 9. April (1521). Er war Ingolstädter Baccalaureus, wurde aber im Wintersemester 1521 in Wittenberg recipiert: Joannes Hornenburgius Rothenburgius baccalaureus Ingolstadiensis (J. Köstlin, die Baccalaurei und Magister der Wittenberger philosophischen Fakultät 1518—37. Halle 1888 S. 12) und am 29. November dess. Jahres zum Magister promoviert (ebenda S. 12 f.). Er trug sich damals nach seinen Briefen mit

Digitized by Google

thon, wie er es als sein höchstes Glück ansehe, Luthers überaus christliche Predigten zu hören, wie er es bedaure, so spät dorthin gekommen zu sein: „Ich fange hier wieder von vorn an zu lernen. In Leipzig wäre ich ganz verdorben geblieben.“ Aber obwohl er mit Melanchthon anknüpfte, scheinen diese Auslassungen damals wohl unter dem Einfluss Böhms. der von Luther nichts wissen wollte[1]), keinen Wiederhall bei Althamer gefunden zu haben. Er blieb der Humanist, auch in seinen Lebensanschauungen[2]). Nach wie vor suchte er emsig wertvolle Bekanntschaften anzuknüpfen u. a. mit Wolfg. Capito und Erasmus Stella, dem Zwickauer Bürgermeister und gelehrten Altertumsforscher, und arbeitete an seinen Forschungen zum Tacitus. Zu einem Lebensberuf hatte er sich noch immer nicht entschlossen. Böhm, der mit Mühe von dem Onkel das Geld zur Promotion herausgepresst hatte, mahnte dringend, die Summe wohl anzuwenden und sich endlich die Magisterwürde zu erwerben. Aber auch die erneuten Mahnungen des Oheims, die brotlose Poesie fahren zu lassen und sich nicht weiter darum zu kümmern, „wie viele Gaue Schwaben habe“[3]), waren erfolglos. Und ohne sich eine akademische Würde erworben zu haben, verliess Althamer im Sommer 1521 die Universität, und ging nach Schwäbisch-Hall, um in der dortigen Schule neben dem Rektor Martin Mercator als „moderator“ zu wirken[4]). Sein Amt machte ihm keine besondere Freude Umsomehr ver-

---

grossen literarischen Plänen, doch habe ich keine Druckschrift von ihm entdecken können. Mit Althamer stand er noch 1533 in freundschaftlichem Verkehr. Cf. dessen Tacituscommentar, ed. Amb., p. 369.

1) Am 8. Dez. 1520 schrieb derselbe an Althamer: Iudicium de Luthero scripsi meum Hegendorfino. Sentio Lutheranos esse. Quare, mi Andrea, enitere, obsta totis conatibus, ne quid eorum, quae scripsi Lutherus intelligat; jube litteras comburere, libenter de caetero cum eis sentiam, ut pacem habeam. Ball. S. 64.

2) Vgl. den Brief des Hieronymus Noppus. Ball. S. 84

3) Ball. S. 86 ff.

4) Schon Ende 1520 muss er sich bei Bohemius über die Schulverhältnisse daselbst erkundigt haben. Vgl. dessen Antw. Ball. S. 64. 69. Entscheidend für den schnellen Entschluss war vielleicht der Tod des Onkels, doch kann derselbe auch erst 1522 gestorben sein. Ball. 88. Vgl. auch Chr. Kolb. Zur Geschichte des alten Haller Gymnasiums. Progr. 1888/89, S. 121.

tiefte er sich in seine Studien und zwar mit einem solchen Eifer, dass die Freunde, vor allem Hegendorf, die er mit Anfragen über diesen oder jenen Punkt bestürmte, davor warnen mussten, zu viel zu thun. Aber offenbar strebte er wie alle Humanisten nach literarischem Ruhm und Ehre. Und es mochte ihm peinlich sein, unter den Freunden nach dem Tode des Zwickauers Erasmus Stella († 1521) als erster Kenner der deutschen Antiquitäten zu gelten[1]), während er darüber noch nichts veröffentlicht hatte. Deshalb war es sein sehnlichster Wunsch, seinen Kommentar zu Tacitus möglichst bald gedruckt zu sehen. Wolfgang Capito, damals in Mainz bei Kurfürst Albrecht, Conrad Peutinger in Augsburg, Hegendorf und Melanchthon wurden um ihr Gutachten angegangen. Die beiden letzteren rieten, Hegendorf ziemlich schonend, Melanchthon schärfer als gewöhnlich, die jugendliche Arbeit, für die Angesichts der einschlägigen Schriften kein Bedürfnis vorliege, zur Zeit nicht herauszugeben, sondern einer gründlichen Umarbeitung zu unterwerfen[2]). Und Althamer folgte dem Rate. Obwohl das Manuskript schon in der Druckerei von Valentin Schumann in Leipzig war[3]), blieb dieser erste Versuch (handschriftlich in Wolfenbüttel) ungedruckt, und erst sieben Jahre später wurden, wovon noch zu berichten sein wird, seine niemals aufgegebenen Forschungen darüber veröffentlicht.

Während jenes Aufenthalts in Hall wurde er mit einem Buche bekannt, das vielleicht auf seinen Entwicklungsgang von Einfluss gewesen ist. Einer seiner Freunde, Joh. Arnold Bergellanus, Vorstand der Druckerei des Melchior Lotther in Leipzig, der das Verdienst hat, die erste in Deutschland erschienene Ausgabe der „Farrago rerum theologicarum“ des berühmten Gröninger Theologen Joh. Wessel († 1489) besorgt zu haben, widmete, was man bisher übersehen hat, „quod rectum ad Christum pergentibus iter veluti digito ostendat“, dieses Buch „Andreae

1) Vgl. den Brief des Joh. Corner an Alth. bei Ball. S. 76.

2) Melanchthons Brief nach Ballenstedt S. 57 abgedruckt im Corp. Ref. 1, 629 aber fälschlich ins Jahr 1527. Er gehört wie die den gleichen Gegenstand betreffenden Briefe an Peutinger (Ball. S. 43), an Capitio und Hegendorf (ebenda S. 76 ff.) in das Jahr 1521 oder 1522.

3) Ball. S. 77, 80 ff.

Digitized by Google

Palaeosphyrae" d. i. wie wir wissen Althamer[1]). Freilich war der unmittelbare Eindruck, aus seiner Antwort zu schliessen, kein grosser. Übrigens trug sich Althamer damals, April 1522, schon mit dem Gedanken die „Tretmühle" in Schwäbisch-Hall zu verlassen und sein schlechtbezahltes und arbeitsreiches Amt zu verlassen[2]), und bald darauf finden wir ihn nach einem Briefchen des berühmten Tübinger Humanisten Joh. Alex. Brassicanus, der ein epitaphium auf den inzwischen verstorbenen Oheim Kürschner mitschickte, als „Provisor" in Reutlingen[3]). Das wird schwerlich, wie man gemeint hat, „Helfer" bedeuten, sondern wie gewöhnlich „Schulgehilfe" aber wie dem auch sei, Althamer kam damit in eine Stadt, in der bereits die reformatorische Bewegung im vollen Gange war und wo der treffliche

---

1) Über Wessel vgl. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. Gotha 1866, II. Bd. H. Schmidt, Protest. Realencyklopädie XVI, 791 ff. Auch Doedes, Historischliterarisches zur Biographie Wessels, Theol. Studien und Kritiken 1870, S. 443, ist es entgangen, dass sich unter Palaeosphyra Althamer verbirgt. Dass Johannes Arnold Bergellanus (in Leipzig immatrikuliert unter dem Rectorat des Joh. Rogge 1515: Johannes Arnoldus de Bergell) damals in Leipzig in der Druckerei Melchior Lotthers, der aber bereits eine Filiale in Wittenberg hatte, wo auch die Farrago gedruckt wurde, beschäftigt war, aber daran dachte, Althamers Nachfolger im Schulamt zu werden, ergiebt dessen Antwort vom April 1522: Suo Amicissimo Johanni Arnoldo Lipsiae apud Lotherum litterarii preli praesidi etc. Ballenstad. S. 44. Nach Ruland (Allg. deutsche Biographie), der Arnolds Ausgabe der Farrago nicht kennt, gab derselbe vielleicht als Corrector in einer Mainzer Offizin 1541 ein an Albrecht von Mainz gerichtetes in lat. Versen geschriebenes Encomion Chalcographiae heraus.

2) Nescio tamen, quis ille Wesselus extiterit, nec unquam eius mentionem audivi et vnde in tuas manus venerit, ambigo, nisi quod aliquis Philosophiae Christianae amans tibi tradiderit. Deinde quod mihi succedere in pistrinum cupis, gratum et ingratum est. Gratum ob id quod habeam post me aliquem Arnoldum, qui et litteras amet et apprime calleat. Ingratum dum audio te tantis immergere fluctibus velle, et iis committere curis, non quod periculosus sit status, sed quod vilis sit merces et ingens laborum pondus etc. Ball. S. 44.

3) Andreae Althamer d. Reutlingensium Provisorculo Johannes Brassicanus ebenda S. 88. Der Brief ist undatiert, wird aber, wenn wie wahrscheinlich noch aus Tübingen geschrieben, welches Brassicanus Mai 1522 verlassen musste, spätestens April 1522 fallen. Vgl. E. Wagner in der oben näher bezeichneten Arbeit S. 32.

Digitized by Google

Matthaeus Alber[1]) mit grosser Entschiedenheit das Evangelium predigte, was nicht ohne Einfluss auf ihn gewesen sein wird. Und 1523 oder Anfang 1524 muss er sich die Priesterweihe erworben haben, denn im Jahre 1524 erscheint er als Helfer in Schwäbisch-Gmünd[2]).

In dieser Stadt[3]) hatte schon im Jahre 1523 der Franziscaner Johann Schilling aus Rothenburg o. T. reformatorisch gepredigt. Nach dem späteren Auftreten dieses hitzigen, sich in Neuerungen überstürzenden Eiferers zu urteilen, zu dessen Gunsten es im Jahre 1524 in Augsburg zu einem Aufstand kam[4]), wird den Anklagen, dass „er Aufruhr gemacht", wohl insoweit Glauben zu schenken sein, dass er in unbesonnener, herausfordernder Weise vorging. Er musste weichen, und dem ohnehin ängstlich am Alten hängenden, aristokratischen Rat mochte evangelische Predigt und Predigt des Aufruhrs noch mehr als früher zusammenfallen. Aber die Gährung war einmal vorhanden. Man beklagte sich darüber, dass der Rat das hl. Evangelium und das Gotteswort unterdrücke. Dagegen berief sich dieser darauf, dass er den Prädicanten habe sagen lassen, „dass sie das Evangelium apostolischer und biblischer

---

1) J. Hartmann, Matthäus Alberus. Tübingen 1863, S. 307. Althamers Nachfolger in Reutlingen wurde wahrscheinlich Johannes Schradin. Vgl. Votteler, Hans Schradin. Genosse Matthäus Albers, des Reformators von Reutlingen. Reutlingen 1893. Progr.

2) G. Bossert, Theol. Studien aus Württemberg III, 317 ff. sieht in einem Andreas, der nach einem Briefe Caspar Hedios in Mainz an Adam Weiss (28. März 1523) Grüsse von Weiss bringt, Andreas Althamer, und schliesst daraus auf einen zwischen die Reutlinger und Gmünder Zeit fallenden Aufenthalt Althamers in Mainz, eine ansprechende Vermutung, die sich aber nur durch die Beziehungen Althamers zu Capito einigermassen stützen lässt.

3) Für das Folgende hauptsächlich zu vergleichen die treffliche Arbeit von Emil Wagner, die Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd in den Jahren 1523—25 in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgesch. II. Bd., 1879, S. 26 ff. und ders. Andreas Althamer in der Reichsstadt Schwäb.-Gmünd in Bl. f. württemb. Kirchengesch. 1891, S. 75 ff., 83 f.; 1892, S. 4. 10 ff.

4) Vogt, Joh. Schilling der Barfüssermönch und der Aufstand in Augsburg im Jahre 1524, Ztschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 1879, S. 1 ff. Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. 1517—27. München 1881, S. 117 ff.

Digitized by Google

Lehre sollen predigen und vermeiden was disputirlich sei und zu Aufruhren dienen möchte". Das entsprach dem Beschluss des Nürnberger Reichstags von 1524, aber man wusste in der Bürgerschaft sehr wohl, dass damit die Lehre Luthers nicht gestattet sein sollte, auch unterliess der Rat nicht, die kaiserlichen Mandate gegen dieselbe von Neuem in Erinnerung zu bringen und verbot das „Lesen, Singen, Kaufen oder Feilhalten Lutherscher Bücher" und so weiter. Indessen schritt die Bewegung fort. Wie anderwärts kam es zu ärgerlichen Kanzelgezänken, auch dazu, dass man dem Prediger in die Rede fiel. Mitte November 1525 brachten 5 Bürger die Bitte an den Rat, „einen Prädikanten zu bestellen" — „der ihnen allein das klar lauter Evangelium predigen sollte, wie in andern Städten." Dabei hatte man wohl schon einen bestimmten im Auge, nämlich Althamer, der ungewiss seit wann als Helfer des Stadtpfarrers Keller wirkte. Das wurde abgeschlagen. Und als Althamer nach dem Tode des Pfarrers, der um diese Zeit erfolgte und vielleicht der äussere Anlass jener Petition war, sich um die Stadtpfarrei bewarb und den Rat ersuchte, ihn bei dem Domdekan und dem Kapitel zu Augsburg dazu vorzuschlagen, wurde auch dies zurückgewiesen und die Pfarrei einem M. Ulrich Schleicher übertragen. Wir sind über das Einzelne wenig unterrichtet, doch steht fest, dass Althamer schon damals ein entschiedener Vertreter der evangelischen Lehre und entschlossen war, nicht zu weichen. Obwohl er bei dem neuen Pfarrer nicht wieder um Verwendung als Helfer nachsuchte — das Verhältnis des Helfers zum Pfarrer war ein persönliches, und ihm keinen Gehorsam leistete, gab er seine Stellung doch nicht auf und „fuhr fort", wie man klagte, „mit seinem Predigen und lutherischen Sekt" [1]. Hierauf erhielt er seine Entlassung. Eine Klage beim Rate, in der er darauf verwies, dass er nichts gepredigt als Gottes Wort, „das er mit der Schrift möcht beweisen", blieb erfolglos. Der Pfarrer bestand auf seinem Recht, den Helfer entlassen zu können, und der Rat mochte hoffen, den unbequemen Neuerer damit los zu werden. Aber es kam anders. Althamers Anhängerschaft war schon so gross, dass man es wagen konnte,

1) Wagner, Gmünd, S. 31 f. Ders., Althamer a. a. O. S. 76.

Digitized by Google

dem Rate zu trotzen. Die Lutherisch gesinnten nahmen Althamer anf seine Kosten als ihren Prediger an, und der Rat musste es, wenn auch widerwillig, „zur Verhinderung grosser Aufruhr“ dulden. Die Seinen begleiteten ihn in Haufen zu der Predigt. Und wie weit die Gegensätze schon gediehen waren, zeigt der allerdings von gegnerischer Seite herrührende aber in der Hauptsache wohl glaubwürdige Bericht, dass am 3. März 1525, als ein hochgelehrter Dr. des Predigerordens gepredigt habe, Althamer „mit seinem Haufen und Helfern in seine Predigt gegangen, zn ihm frevelich auf die Kanzel geschrieen und dermassen gegen ihn gehandelt, dass er hat müssen von der Kanzel lassen, dadurch ein merklicher Aufruhr erwachsen und seine Helfer in desselbig Kloster gefallen, darin ungebührlich gehandelt“ [1]).

Das war zu der Zeit, als der Bauernkrieg sich der Stadt näherte und wie in vielen Reichsstädten nicht ohne Einwirkung auf das politische nnd kirchliche Parteitreiben in Gmünd blieb. Der aristokratische Rat sah sich, um eine Verbindnng der Unzufriedenen mit den Bauern zu verhindern, gezwungen. am 27. März eine Proklamation zu erlassen, wonach „er und eine fromme Gemeinde zusammen schwören und (sich) verpflichten sollen, dass sie einhellig das hl. Evangelium — — wollen einander helfen handhaben, schützen und schirmen, Leib und Gut dabei bleiben lassen, auch alle böse Ordnung und Satznng dieser Stadt abthun nnd gute Ordnung aufrichten helfen etc.“ Dies geschah, aber trotz des Zusammenschwörens bestand eine feste, durch Eide zusammengeschlossene Reformpartei, die eine Art Nebenregierung führte, jede Handlung des Rats überwachte und nach einem kleinen Aufstand es auch erzwang, dass ihre Abgeordneten, ein Ausschuss von 15 Personen als „um eine Gemein geordnet“ anerkannt wurde. Dafür unterstützte der Ausschuss den Rat in seinem Auftreten gegen alle Anforderungen der Bauern. In dieser Zeit blieb die evangelische Predigt unbehelligt. Um den Wünschen der Reformpartei in der kirchlichen Frage nachzukommen, wurde beschlossen, Gesandte nach Nürnberg, Nördlingen und Dinkelsbühl zu schicken, um die „gut

1) Ebenda S. 33.

Digitized by Google

Ordnung und Satzung", die diese Städte den Geistlichen gegeben, in Erfahrung zu bringen[1]), aber kaum war die unmittelbare Bauerngefahr vorüber, als der Rat in der Hoffnung auf die Hülfe des schwäbischen Bundes, die auch in andern Städten die Reformbewegung niederschlug, erst zögerte und dann immer deutlicher ihr entgegenarbeitete.

Althamer, hatte sich inzwischen mit einer Gmünderin verlobt und begehrte am 12. Juni vom Rat, dass man ihn als Bürger annehme. Es wurde ihm indess geantwortet: „Die weil sein Begehr etwas eine Neuerung sei, wolle sich ein Rat bedenken." Und welche Stellung der Rat zur kirchlichen Frage jetzt einnahm, konnte man daraus ersehen, dass der Bürgermeister Brauch am 18. Juni den „Ausschuss, weil sie vielleicht Willens wären Ordnung und Satzung in der Geistlichkeit vorzunehmen", warnte, nicht zu viel zu thun und ihn an die kaiserlichen Mandate erinnerte. Die Erlaubnis, seine Ehe kirchlich einsegnen zu lassen, wurde Althamer verweigert, und kein Geistlicher wollte die Einsegnung vollziehen. Da zog er mit einer Schaar bewaffneter Anhänger zur Kirche und segnete seine Ehe selbst ein, — so berichten wenigstens seine späteren Ankläger, wahrscheinlich wird die Sache dahin zu verstehen sein, dass er begleitet von seinen Getreuen den öffentlichen Kirchgang mit seiner Frau vornahm.[2])

Dieser Schritt erregte auch bei Althamers Freunden Anstoss. Er musste hören, dass es Leute gäbe, die deshalb nicht mehr zu ihm in die Predigt gehen wollten. Daraufhin hielt er Sonntags den 25. Juni eine Predigt zu seiner Rechtfertigung. Da weist er zuerst, nachdem er daran erinnert, wie man an den Hurenpfaffen keinen Anstoss genommen, jetzt aber, nach-

1) Das Schreiben an Nördlingen datiert vom 22. Mai 1525. Wagner a. a. O. S. 92. Das sehr charakteristische Antwortschreiben des Nördlinger Rates, der jede Verantwortlichkeit für die religiösen Neuerungen ablehnt, aber auch Alles ruhig geschehen lässt, bei Chr. Mayer, die Stadt Nördlingen, ihr Leben und ihre Kunst im Lichte der Vorzeit. Nördlingen 1876 f. S. 223.

2) Wagner a. a. O. S. 95. Ders. Alth. a. a. O. S. 84. Später schreibt Althamer an den Rat: „Als ich mich verschienener Zeit bei euch zu Gmünd mit einer eurer Bürgerin ehelich verheiratet und sie zur Kirche und Strasse geführt habe"; ebenda 1892, S. 12.

dem er eine christliche Ehe angefangen „scheusslich pfuchze", als habe er wider Gott und Recht gehandelt, aus der Schrift nach, dass der ehelich Stand göttlich und christlich ist und Niemand verboten, ferner dass man Menschenlehre scheuen müsse, wo sie wieder Gottes Wort ist und dass er deshalb zur Ehe gegriffen, „um der christlichen Freiheit zu leben, die uns wider Gott und Recht genommen ist gewesen", und endlich, sagt er, habe er geheiratet „zu vermeiden die Sünd der Unreinigkeit oder Hurerei — wenn ich fand nit in mir die Gab der Keuschheit". Dann zeigt er, wie Gott die Hurerei straft, die alte Kirche die Priesterehe gestattet, wofür er auch eine Reihe Beispiele aus der Geschichte anführt, und man in Deutschland erst spät und gezwungen den römischen Ehegesetzen sich gebeugt habe. Und schliesslich wendet er sich gegen den Einwurf, der von dem Keuschheitsgelübde hergenommen würde: „Es gilt vielmehr das Wort Gottes in Paulo, denn alle Gelübde und Weihen, so er spricht: Ain Priester soll haben ein Weib. Schadt der Tauf nichts dem ehelichen Stand, so schadt viel weniger das Weihen.

Darum ihr allerliebsten Christen thut auf eure Augen und sehet auf den rechten Weg des Herrn. Das Reich Gottes ist vorhanden, bessert euch und glaubet dem Evangelio. Lasset nicht mehr eure Gewissen mit Gesetzen fahen und verknüpfen mit den Stricken des Teufels. Desgleichen ihr lieben Bischof', seid der göttlichen Wahrheit, welche Christus selbst ist geneigte vnd günstig, so wird euch und uns Gott der Allmächtig' sein göttliche Gnad allezeit mitteilen.

Der Friede Gottes sei mit uns allen. Amen."

Diese Vorgänge wie die Anwesenheit fremder Soldtruppen, welche der Rat von dem schwäbischen Bunde erhalten hatte, erhöhten den Gegensatz der Parteien in der Stadt. Es wird richtig sein, dass Althamer von der Kanzel ermahnte, sich durch die Drohung mit dem schwäbischen Bunde nicht einschüchtern zu lassen: „Ja, das Bündlein und das Knöpflein wird sich bald zertrennen und ufthon" soll er auf der Kanzel gesagt haben, aber eine Beteiligung an den gegen den Rat gerichteten Umsturzplänen ist ihm nicht nachzuweisen. Indessen begreift es sich, dass man in dem kühnen Priester das Haupt der ganzen Be-

Digitized by Google

wegung sah und ihn unschädlich zu machen suchte, und am 13. Juli[1]) hatte der Rat die Gewalt bereits wieder so weit in den Händen, dass er es wagen durfte, den Prädikanten zu „urlauben" und ihm die Predigt in der Stadt und dem ganzen Gebiete zu untersagen, „aus der Ursach, dass er sich wider die christliche Ordnung verheiratet und selbs eingesegnet hat mit etlichen seiner Anhänger und verwaffneter Macht. So er aber von unserem gnädigen Herrn dem Bischof von Augsburg examiniert, approbiert, gefürwort und zugelassen wird, wollen wir uns der Gebühr nach halten."

Althamer schrieb darauf folgende charakteristische Antwort an den Rat, die er mit der oben besprochenen Predigt im Druck ausgehen liess[2]):

„Den fürsichtigen: Ersamen vnd weysen Burgermeyster vnnd Rathe der Statt Gmünd: meynen gunstigen Herren.

Gnad fryd vnd erkanntnuss gottes, Fürsichtig Ersam weiss herren. das jr an mich begert habt, ich solle kundschafft bringen von meinem Bischoff, das ich gewalt hab ain eeweyb zu haben, will ich von hertzen gern thon, aber ich main keinen tödtlichen oder irrdischen Bischoff, besonder den aller Obersten, gerechtesten ewigen Bischoff Jhesum Christum, vnsern Hayland, wöllicher mir vnd allen Christen, vor fünfftzehenhundert jaren Brieff vnd Sygel geben hat, die in ewigkait weren, das ain yeder priester frey machte hab ain eeweyb zu haben, Vnnd diser brieff ist mitt seynem thewren blutt versygelt, vnd mit seinem bittern todt bestetigt, das aber Jhesus Christus ain Bischof vnd ain priester sey, geweycht mit dem heyligen geyst, bezeugt vns genugsam die heylig schrifft, dann der Königlich Prophet David nennt

1) Wagner, Bl. f. ev. KG. 1892, S. 10. Ders., Schw. Gmünd a. a. O. S. 96 hatte früher den 4. Juli angegeben.

2) Ajn Sermon / von dem eelichen stand, dz / er auch den priestern frey sey. gethon zu Schwe- bischen Gemünd, / durch Andream / Althamer. im Jar. 1525. / Ob die christlich Kirch / den gaistlichen hab die Ee verbotten. / Rohgezeichnete Titelbordüre, 10 Bl. 4°, letzte Seite leer. Ein Exemplar des sehr seltenen Druckes (vielleicht das einzig erhaltene) in der Universitätsbibliothek zu München. Brief und Predigt daraus abgedruckt bei E. Wagner, Althamer in schwäbisch Gmünd. a. a. O. S. 4 ff.

je ain ewigen priester im 109. Psalm. Dessgleichen die gantz Epistel zun Hebreern sagt vil von dem Bistumb oder Priesterthumb Christi. Der hailig Apostel Petrus haisst ja ain Bischoff vnser seelen: 1. Petri 2. Dieser Bischof Christus ist auch ain gewaltiger ewiger König, Esa. 9. Psal. 28. Darumb seyn wort ain ewiges wort ist Esaia 40, 1. Petri 1.

Vm disem gewaltigen höchsten Künig vnd Bischoff, ich gnugsam kundtschafft hab, das ich freien gwalt hab ain eeweyb zu haben, bin auch das gewiss, das alle Christliche Bischoff, hie auff erdern, wider disen ewigen Bischoff nitt werden handeln, besonder mich lassen bleyben bey seinem Göttlichen wortt, vnd beuelch, denn sy seind allain dises Obersten Bischoff vnd Künigs diener vnnd knecht, Auch zymbt sichs nitt, das ain knecht seynes Herren willen felsch, Vnnd ob gleych der Knecht, des Herren willen brechen wölt, so bin ich doch Gott dem Herren, meer schuldig gehorsam zu seyn, Acto. am 5. Darumb ich ewer Er. weyssheit, hie zuschick dise mein Sermon bey euch gethon, am Sonntag nach Johannis Baptiste, wölche gnugsam bezeugen wirt, das ich macht vnnd gewalt hab, von dem Bischoff von hymel Jhesu Christo, dem eynigen Son des almechtigen Gottes, ain eefrawen zu haben, vnd desglychen, hab ichs bewert auss dem geystlichen Rechten, des Bapsts, bin der hofnung jr werdt es leesen, vnd in guttem aufnehmen, vnd euch lassen benügen. Hiemit seyt got beuohlen Amen. 1525.

Ew. E. W. williger

Andreas Althamer."

Sehr scharf sind seine Auslassungen in dem der Predigt angehängten Nachwort: „Ob die Christlich Kirch den geystlichen hab die Ee verboten". So sagt der gemeine Haufe, besonders die, welche die heilige Schrift nicht kennen. Aber sie wissen nicht, was die christliche Kirche ist. Sie ist, führt er ganz im Anschluss an Luther aus, nichts anderes als die christlichen Schäflein im Glauben und Wort Gottes versammelt, die durch das Wort Gottes geboren werden und das Wort Gottes und nichts anderes hören, woraus folgt, dass alles, was wider Gottes Wort geboten wird, „nicht sey der Christenlichen Kirchen, sonnder der Synagog Sathane". Darum alle Gesetze

Digitized by Google

wie das Verbot der Priesterehe, ohne Befehl Gottes geschehen, nicht der christlichen Gemeine sondern des Teufels Lehre ist. Und Christus und seine Gemeine erlaubt den Ehestand Jedermann, wer die Gabe der Keuschheit nicht hat, die Synagoge des Satans verbietet ihn. Aber auch wenn man die römische Synagoge für die Kirche nehmen wollte, so würde das wenig helfen, denn ihr Reich ist wider einander, weshalb es auch nicht bestehen mag. Denn in dem geistlichen Rechte wird die Ehe an einzelnen Stellen erlaubt, an anderen verboten. Die christliche Kirche ist aber nicht wider einander, und wie man aus vielen namhaft gemachten Stellen in den alten Kirchenvätern ersehen kann, hat die erste Kirche, als das Wort Gottes noch lauter verkündet wurde, den Ehestand nach dem Worte Gottes für Jedermann frei gegeben, und die Kirche Gottes hält, was ihr Haupt hält. —

Unter den obwaltenden Umständen konnten diese Auslassungen kaum von Erfolg sein. Aller Orten erhob sich nach Niederwerfung der Bauern, namentlich in Schwaben, die Reaktion, und allenthalben suchte der schwäbische Bund die evangelischen Prediger in seine Gewalt zu bekommen, — der Bundesprofoss Peter Aichelin konnte sich das Jahr darauf rühmen, 40 lutherische Geistliche aufgeknüpft zu haben [1]. Auch Althamer wurde bedroht; kurze Zeit nach seiner Absetzung entging er mit Mühe den gegen ihn ausgesandten Häschern, er musste fliehen [2].

Wie die meisten flüchtigen Prediger wandte er sich nach Wittenberg, wo er am 18. Okt. 1825 als „Andreas Althamer de Gundelfingen" immatrikuliert wurde [3]. Ob er Luther und Melanchthon damals persönlich nahegetreten, lässt sich nicht ermitteln. Weder in jener Zeit noch später wird er in den

---

1) Vgl. über ihn: Blätter für Württemb. Kirchengesch. 1892.

2) Wie aus einem Briefe der Stände des schwäbischen Bundes an Bürgermeister und Rat vom 7. August 1525 hervorgeht (Wagner a. a. O. S. 11), hatte Althamer um diese Zeit schon das Gebiet verlassen.

3) Förstmann, Album Vitebergense S. 26. Nach Will (Nürbergisches Gelehrtenlexikon 1, 24) der den Wittenberger Aufenthalt nicht kennt, hätte er zuerst im Egydienkloster zu Nürnberg eine Zuflucht gefunden. Dafür fehlt jedes gleichzeitige Zeugnis, und bezieht sich die Nachricht vielleicht auf die Zeit nach dem Wittenberger Aufenthalte.

Digitized by Google

Briefen der Reformatoren erwähnt, doch nennt er selbst Luther und Bugenhagen als seine Lehrer [1]). Seine Hoffnung, von Wittenberg aus versorgt zu werden, schien sich nicht zu erfüllen, und der Sehnsucht der Frau nach der Heimat wird es zuzuschrieben sein, wenn er, „weiland Euer Prediger" schreibt er, am 10. Jan. 1526 an Bürgermeister und Rat in Gmünd in der Hoffnung, man werde sich an „gethaner Straf" genügen lassen, die Bitte richtete, ihn mit seiner „lieben ehelichen Hausfrau als Beiwohner und Pfahlbürger" in ihrer Stadt wohnen zu lassen. Er berief sich darauf, dass das kaiserliche Edikt nur sage, man solle einem verheirateten Priester seine Pfründe nehmen, aber eine solche habe er nicht und begehre er nicht, und dass auch die anderen Reichsstädte ihre verehelichten Priester bei sich wohnen liessen. Aber der Rat konnte auf das ausdrückliche Verbot des Bundes verweisen, Althamer wieder in die Stadt kommen zu lassen, und den ihm gewordenen Auftrag, den Prediger, falls er es dennoch wage, wiederzukommen, gefänglich einzuziehen. Auch eine erneuerte Bitte vom 24. August 1526, ihm behufs Abwicklung geschäftlicher Angelegenheiten freies Geleit zu gewähren, wurde abschlägig beschieden [2]). Dieses zweite Gesuch war von Nürnberg aus datiert. Dorthin hatte sich Althamer wahrscheinlich auf gut Glück im Sommer 1526 begeben [3]).

II.

In Nürnberg hatten die beiden Pröbste von St. Lorenz und St. Sebald im Verein mit anderen Geistlichen der Stadt schon am 5. Mai 1524 mit der Einführung evangelischen Gottesdienstes begonnen [4]), und nach dem Religionsgespräche auf dem Rathause im März 1525 hatte sich auch der Rat für die Pre-

1) In seiner „Diallage" und namentlich in dem Briefe an Conrad Som.

2) Wagner a. a. O. S. 12.

3) Müller, Andreas Osiander. Elberfeld 1870, S. 83 und andere lassen ihn alsbald in Nürnberg Kaplan bei St. Sebald werden, dass er aber in der That wenigstens ein halbes Jahr ohne Anstellung in Nürnberg lebte, wird das folgende ergeben.

4) Th. Kolde, Die erste Nürnberger evangelische Gottesdienstordnung in Theol. Studien und Kritiken, 1883, S. 602.

Digitized by Google

digt des Evangeliums ausgesprochen und bald weitgehende Reformen eingeleitet [1]). Indessen war doch alles noch in Bewegung und Gährung. Es fehlte, wie begreiflich, noch viel daran, dass die ganze Gemeinde evangelisch gesinnt gewesen wäre. Und die gefahrdrohende Bewegung, die durch Leute vom Schlage Thomas Münzers und dann durch die spiritualistische Richtung des Joh. Denk, des Schulmeisters von St. Sebald, und die „gottlosen Maler“ im Winter 1524 auf 1525 heraufbeschworen wurde, war zwar äusserlich unterdrückt, Denk und die Maler waren ausgewiesen worden [2]), aber die tiefsinnigen, schwärmerischen Reden Denks und seine Auslassungen über das Sakrament waren schwerlich schon vergessen, noch weniger die kommunistischen Reden der jungen Maler, die man auch sehr bald wieder begnadigt hatte [3]). Mit dem Schwärmer- und Täufertum hatte es der Rat in den nächsten Jahren oft genug zu thun, aber vor allem bewegte wie aller Orten der Abendmahlstreit die Gemüter. Bis zum Ausbruch desselben stand Zwingli, wie überall in Süddeutschland, so auch in Nürnberg in hohem Ansehen. Seine Schriften wurden daselbst bis zu 300 Exemplaren abgesetzt [4]). Aber nachdem kein geringerer als der

1) Roth, Fr., Die Einführung der Reformation in Nürnberg: Würzburg 1885, S. 194 ff. G. Ludewig, Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation. Göttingen 1893, S. 36. (In manchen Einzelheiten nicht ganz genau.)

2) Vgl. Th. Kolde, Zum Process des Johann Denk und „der drei gottlosen Maler von Nürnberg“ in kirchengeschichtlichen Studien Hermann Reuter zum siebzigsten Geburtstag gewidmet. Leipzig 1888. S. 228. Ergänzend füge ich hinzu, dass Joh. Denk schon im Sommer 1521 beschickt werden musste: „Den schulmeister zu sant Sebalt beschicken und zured halten, warum er den schülern verpotten hab, den vicariern nicht zu ministrim und das er solich verpott wider abstell“. Ratsverlass vom 13. Juni 1524. (Kreisarchiv zu Nürnberg).

3) „Auff herrn Melchior Pfintzings, brobst furbith Sebalt und Bartholmes, den Behaim und Jörg Bentz, maler ir straff von der stat begeben mit dem beding, das man ein sonder achtung und aufsehen haben woll, wie sy sich halten werden, und sover sy sich voriger weiss unschicklich halten werden, will man sy wider von hynnen weisen. (Ratsverl. vom 16. Nov. 1525: Kreisarchiv zu Nürnberg). Gütige Mitteilung des Herrn Archivsekretär Dr. Bauch.

4) Zwinglis Werke ed. Schuler u. Schulthess I. p. 139, vgl. M. Zucker, Dürers Stellung zur Reformation. Erlangen 1886. S. 26.

Digitized by Google

angesehene Wilibald Pirkheimer, um nicht selbst in den Verdacht der Sakramentirerei zu geraten, gegen Oekolampad und Genossen aufgetreten, Luthers Brief an die Strassburger und seine scharfe Schrift wider die himmlischen Propheten bekannt geworden war, wurde das anders [1]). In ängstlicher Sorge vor dem Umsichgreifen des Zwinglianismus verbot der Rat am 24. Juli 1526, die Schriften Carlstadts, Oekolampads und Zwinglis als „Teufelsbücher“ zu drucken und feilzubieten. Zwingli suchte dem durch eine schmeichelhafte Zuschrift entgegen zu arbeiten. Er erklärte sich bereit, selbst nach Nürnberg zu kommen und seine Sache zu führen. Aber das lehnte man ab, und auch die Vermittlungsversuche der Strassburger waren erfolglos. Vielmehr erhielten die Prediger den Auftrag, mit Entschiedenheit gegen den neuen Irrtum zu predigen, und den Bürgern, die, wie man beobachtete, „sich unterstanden, über solche Dinge Disputationen zu halten“, wurde aufgegeben, sich von den Predigern belehren zu lassen [2]).

So lagen die Dinge, als Althamer nach Nürnberg kam. Müssen wir ihn uns während seiner Gmündner Thätigkeit als einen stürmischen Volksredner vorstellen, der mit raschem Zufahren rücksichtslos seine Reformationsgedanken durchzuführen suchte, so war jetzt und später davon kaum noch etwas zu spüren. Innerlich gereift, als ein völlig Anderer kehrte er von Wittenberg nach Süddeutschland zurück. Voll und ganz hatte er die Wittenberger Weise in sich aufgenommen, er war ein entschiedener Lutheraner geworden, fest entschlossen, die Wittenberger Lehre mit gleicher Entscheidenheit gegen Papisten, Zwinglianer und Schwärmer zu vertreten.

Drei Schriften, die er ziemlich zu gleicher Zeit schrieb und wohl noch im Okt. 1526 ausgehen liess, bezeugten die Entschiedenheit seiner Stellungnahme. Die erste, — die Widmung ist datirt „Nürnberg am dritten Tag des Weinmonats im Jahre

1) Drews, Wilibald Pirkheimers Stellung zur Reformation. Leipzig 1887. S. 89 ff. Roth, Fr., W. Pirkheimer. Halle 1887. (V. f. Reformationsgeschichte Nr. 21). S. 66 ff.

2) Soden, F. v., Beiträge zur Geschichte der Reformation. Nürnberg 1855. S. 273. Roth, Nürnberg a. a. O. S. 226 ff.

Digitized by Google

1526 —, hat den Titel: „Von dem hochwürdigen Sakrament des leibs und blut vnnsers Herrn Jesu Christi, Wider diejenigen geyster, so vnns das nachtmal des Herrn zunichtigen“.

Von Anfang an, so führt er schon in der Zuschrift an den markgräflichen Sekretär Georg Vogler in Ansbach aus, hat es solche gegeben, die abgefallen sind. Es müssen Spaltungen sein, der Teufel will uns gern das Wort aus dem Herzen reissen. Gott kann die Seinen wohl vor Irrtum bewahren, aber nichts destoweniger sollen auch wir predigen, schreiben und allen Fleiss vorwenden. Die Argumente der Widersacher scheinen wohl der Welt für gut, aber der geistliche Mensch richtet Alles. Es gehören andere gewaltigere Argumente dazu, uns zu überreden, „dass wir das Brot des Nachtmals des Herrn nur für ein schlecht Brot halten und den Kelch nur für einen sauren Wein“. Die menschliche Natur will aus eigener Vernunft die göttliche Geheimnisse ermessen. „Das jammert mich. — Ich gebe die Ehre dem außberwindlichen Worte Christi, und glaube und bekenne, dass es die Weisheit Gottes des Vaters sei und die rechte göttliche Wahrheit, welches nicht aus eigner Vernunft und freiem Willen mag erlernt werden, allein Gott lehrets uns“. Deshalb taugen die Argumente der Sakramentstürmer, die das Wort Christi meistern wollen, und Argumente des Fleisches sind, nichts zu göttlichen Geheimnissen. „Weil Christus spricht: das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, soll ichs glauben von Christus Wort wegen“. „Wie Gott alle Dinge regiert, hält und trägt mit seinem Wort und durch das Wort alles was da ist, hat erschaffen, eben also ist durch das Wort Jesu Christi im Sakrament der Leib und das Blut unsichtbar.“ Eine Gotteslästerung ist es, die Worte nicht in ihrem rechten Verstand bleiben lassen und einen Typus annehmen zu wollen, wo keiner sein kann.

Speciell wendet er sich dann noch gegen die drei Hauptargumente der Gegner, erstens die Betonung des Wortes Joh. 6, 63 Das Fleisch ist kein Nütze, dann den Hinweis auf Math. 24, 23: So sie zu Euch sprechen: siehe hier ist Christus oder da u. s. w. und drittens gegen die Behauptung, dass, da nach der Apostelgeschichte Christus erst zum jüngsten Tage wiederkommen

Digitized by Google

werde, der Herr nicht leiblich gegenwärtig sei. Aber Joh. 6, bemerkt er dagegen, handelt der Herr gar nicht vom Sakrament sondern vom geistlichen Essen oder vom Glauben: „Der fleischliche Verstand wird hier von Christo getadelt, denn er ist kein nutz, er redet von einem geistlichen Essen, von dem Glauben. — Der Geist macht lebendig. Meine Worte die ich rede, sind Geist und Leben, das ist, ich will, dass ihr diese Worte von einem geistlichen Essen verstehet und nicht von einem fleischlichen Essen, ich fordere den Glauben von Euch."

Nicht minder haltlos ist das zweite Argument, da auch Matth. 24 nicht vom Abendmahl geredet werde, sondern von Widerchristen und falschen Aposteln, den man nicht glauben solle, wenn sie Christum an bestimmte Orte binden wollen, wie im Papsttum geschehen, indem die Papisten Christum oder das Heil an Kutten, Kappen, Klöster, Gelübde u. s. w. gebunden. Und während die Gegner uns vorwerfen, Christum an bestimmte Orte zu binden, thun sie es vielmehr, indem sie sagen, Christus sitze droben im Himmel. Aber wenn er zur Rechten Gottes sitzt, so ist nicht fleischlich davon zu reden, wie „ihn die Maler und Bildschnitzer malen": des Vaters Rechte ist seine göttliche Majestät, und seine Macht und Gegenwart ist nach der Schrift an allen Enden; wir suchen ihn aber, wo sein Wort uns hinweiset. Das dritte Argument endlich, bei dem sie sich auf den Satz berufen „simul et semel nemo potest esse diversis locis", zeigt auch, wie sie Gott uns gleichmachen, Gottheit und Menschheit von einander sondern, aus Gott einen blossen Menschen machen wollen, wogegen er bereits auf sein „drittes Büchlein" verweist: „Der halben, liebe Widersacher, wollt ihr Christen sein, so lasst unsern Christum Gott und Mensch bleiben, seid ihr aber nicht Christen, so habe ich nichts mit euch zu schaffen und ihr auch nichts mit mir und Christo!" Mit gleicher Entschiedenheit wendet er sich gegen die römische Messe und das schnöde Wort vom gebackenen Herrgott, bespricht dann noch im Anschluss an Luther 1. Cor. 10 und fasst schliesslich seine Meinung dahin zusammen: „Für uns ist er gegeben, darum so essen wir seinen Leib und trinken sein Blut zu seinem Gedächtnis, dass es für uns geschehen ist. Wie dick, lang, gross er aber da sei im Brot, lass ich die spitzfindigen Köpfe

Digitized by Google

ausrichten, ich bekümmere mich nichts damit, lass mich an dem einfältigen Wort begnügen" Man sieht, überall ist der Verf. von Luther angeregt, auch direkt beeinflusst von Luthers Schrift „wider die himmlischen Propheten" und seinem „Sermon vom Sakrament"[1], aber in eigener Art giebt er die gleichen Gedanken wieder, nachdrücklich und scharf, jedoch im Ganzen ruhig, in durchaus würdiger Sprache; auch wird er nirgends persönlich, weder Luther noch Zwingli, noch überhaupt irgend ein Name wird erwähnt. Beachtenswert ist auch, wie entschieden der Verfasser, und zwar früher und schärfer als andere, die christologischen Konsequenzen der Zwinglischen Abendmahlslehre betont. —

Eine zweite gleichzeitig ausgegebene Schrift, die er dem Junker Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden widmete und die mehrfach gedruckt wurde, „Anzeigung, warum Gott die Welt solang hab irren lassen"[2]), richtet sich gegen die „gemeine Rede" derer, die das Evangelium nicht annehmen und bei dem Glauben der Väter bleiben wollten, die auch Gottes Geist gehabt, weil es unmöglich sei, dass Gott die Welt habe so lange irren lassen. Dagegen ist schon zu sagen, dass der Herr uns auf sein Wort weist und nicht auf die Gebote der Väter, woraus zu ersehen ist, dass sie nicht aus Gott sind. Die Alten sind auch Menschen gewesen und haben irren können. Oft hat Gott eine ganze Stadt oder ein ganzes Volk lassen irren wegen ihrer Verachtung des Wortes Gottes, und wo dieses verachtet wird, entstehen Irrsal, Schande und Laster, wie die Geschichte des Volkes Gottes an vielen Beispielen zeigt. Und der Herr und die Apostel haben es vorherverkündet, dass Ärgerniss und Spaltungen kommen werden. Denn die Welt drängt dazu, und der Satan will Fürst dieser Welt bleiben. Und es muss Finsterniss, Laster und Irrthum kommen, wenn Gott uns seinen Geist entzieht. Gleichwohl dünkt dabei uns alles göttlich, geistlich, gut und recht, was wir thun, weil in uns das Licht der Wahrheit erloschen ist. Dass die Welt so lange verblendet gewesen ist, liegt also daran, dass wir uns haben vom reinen Wort Gottes abbringen lassen und dem süssen giftigen Wort der Schlange

1) Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II. 166 ff.

Digitized by Google

geglaubt haben. Darum hat Gott kräftige Irrtümer geschickt, die, weil der Satan sich in die Gestalt des Engels des Lichts verkleidet und seine Klauen verbirgt, einen Schein der Frömmigkeit gehabt haben, wie die Täuscherei mit den Seelmessen, Jahrtagen, Opfern, Fegefeuer, Rosenkranz u. s. w., wobei alles ruhig und sicher war, hält doch der Teufel still, wenn er nicht angefochten wird, wogegen er, — dieser oft ausgesprochene Gedanke Luthers wird weiter ausgeführt, — da, wo das Wort Gottes gepredigt wird, ein Feuer anrichtet und Rumor und Sekten erweckt. Deshalb ist dem Verfasser wie Luther das Aufkommen von Sekten ein Zeichen, dass wirklich das Wort Gottes gepredigt wird, welches der Satan nicht dulden will. Freilich das Christentum macht keine Sekten, sondern ist Einigkeit, aber die vielen Sekten der Pfaffen und Nonnen, die in so viel hundert Parteien gespalten sind — dieser Gedanke wird sehr unvermittelt angeschlossen — sind vom Teufel, denn ihre Werkgerechtigkeit ist gegen die Schrift, während der Christ, dessen Gerechtigkeit Christus ist, die wir im Glauben erlangen, eben deshalb nicht ohne gute Werke sein kann. Denn, so führt er im Anschluss an Luthers Vorrede zum Römerbrief aus, es ist die Natur und Art des Glaubens oder eines Christen, dass er gute Früchte und Werke bringt, „es ist ein lebendig, schäfftig und thätig Ding der Glaube". Ein rechter Christ thut, was der Wille des himmlischen Vaters ist, und ein christlicher Prediger predigt nur das Evangelium, aber ein ungetreuer lehrt den Weg des Herrn fälschlich, wodurch zu allen Zeiten die Ketzerei entsprungen, wie jetzt die neuen Arianer, die neue Rotte, die da leugnen, Christus sei wahrer Gott und verleugnen das ganze Neue Testament. Aber gerade dies, dass es so zugeht, wie die Apostel vorhergesagt haben, ist ihm ein Beweis, dass das Evangelium jetzt da ist, und die Verachtung göttlichen Wortes die Ursache der bald nach der Himmelfahrt Christi begonnenen Verblendung gewesen ist, des Gerichtes Gottes, in das wir nicht hineinreden sollen, sondern ihn fürchten und ehren und seinem Worte glauben. —

Die dritte Schrift, auf die er, wie bemerkt, schon in den beiden andern verweist, hat den Titel: „**Das unser Christus Jesus wahrer Gott sei, Zeugnis der heiligen Schrift, wider**

Digitized by Google

die neuen Juden und Arianer, unter christlichem Namen, welche die Gottheit Christi verleugnen[1]." Der Verfasser wendet sich darin gegen die neue Rotte derer, die da sagen, „Christus Jesus sei nur ein Prophet und schlechter (blosser) Mensch gewesen, und nicht wahrhaftiger Gott", die, wie er selbst gehört und zum Teil erfahren habe, auch das ganze neue Testament verwerfen. Er nennt keine Namen, aber es ist offenbar, dass er speziell Nürnberger Verhältnisse im Auge hat. Er ist diejenige Richtung, die wie Hans Denk, indem sie die Insufficienz der Schrift behauptet, sich auf das innere Wort beruft[2], namentlich aber denkt Althamer an die gottlosen Maler und ihren Anhang, die in ihrer Negation bis zur Leugnung Christi fortschritten und offen im Verhör erklärten, dass sie von Christo nichts hielten[3]).

Der Teufel, so führt er aus, übt seine Macht in seinen Gliedern. Es thut ihm weh, dass er aus vieler Menschen Herzen durch die Predigt des Evangeliums getrieben wird, er geht umher, sucht eine andere Herberge, nimmt sieben Teufel zu sich, die noch ärger sind, als er selbst ist, und setzt sich dem Menschen ins Herz, da wütet und tobt er. Also richtet er Rotten und allerlei Schwärmerei an, macht, dass sich die menschliche Vernunft untersteht, aus eigner Vermessenheit die Gottheit und alle göttliche Geheimnisse zu ergründen, was ihr doch unmöglich ist, denn es hängt alles am Glauben. Was uns von Gott gesagt oder gepredigt wird, das wird allein durch den Glauben gefasst, der Vernunft ist es zu hoch. Im Glauben und Hoffen schwebt das ganze Christentum. Den Heiden ist das natürliche Gesetz in das Herz geschrieben, den Juden in die Bücher. Und alles, was uns

---

1) Das vn- / ser Christus Je- / sus warer Gott sey, zeug- / nusz der heyligen geschrifft, Wi-der die newen Juden vñ Arria- / ner, vnter Christlichem namen, / welche die Gottheyt Christi ver / leugnen. / Durch Andream Althamer. / Wirst auch finden war zu vnns / Christus nütz sey, vnd / was er sey. / Titeleinfassung. O. O. J. 12 Bl., letztes leer. (1526 Druck von Friedrich Peypus in Nürnberg).

2) Vgl. Th. Kolde, Zum Prozess des Joh. Denk und der drei gottlosen Maler in Kirchengeschichtliche Studien H. Reuter gewidmet (auch separat unter dem Titel „Beiträge zur Reformationsgeschichte), Leipzig 1885, S. 233, 238.

3) Ebend. S. 244 f.

Digitized by Google

geschrieben ist, das ist uns zu einer Lehre geschrieben. Aus dem Wort Gottes und Glauben wissen wir, dass uns Jesus Christus als Sohn des lebendigen Gottes verheissen war und unsertwegen Mensch geworden ist. Vernunft, freier Wille und menschliche Klugheit thut hier nichts hinzu, kanns nicht fassen noch verstehen. Im Glauben steht es, im Glauben fassen wirs. „Darum lass murren, wer da will, und verleugnen Tauf, Sakrament, Gottheit und Menschheit Christi, wer da will.“ Wenn es die Vernunft fassen möchte, bedürften wir des Glaubens nicht. Der Herr will haben, dass wir seinem Wort glauben und vertrauen, und giebt Gnade und Geist dazu. Dieser Glaube, den der Geist im Herzen vergewissert, glaubt willig und gern, dass Jesus Christus wahrer Gott und Mensch sei, vom himmlischen Vater in die Welt gesandt, die Sünder mit ihm zu versöhnen, aber man kann ihn nur bekennen durch den heiligen Geist. Darum sind auch die, welche die Gottheit Christi leugnen, gottlose, verzweifelte Menschen, durch welche der Teufel seine Kraft beweisen will, um uns aller Hoffnung, Trost und Zuversicht, die wir allein in Christo haben, zu berauben. Eben deshalb verleugnen sie das Neue Testament, weil es ein kräftiges Zeugnis wider alle ihre Schwärmerei ist. Darum giebt der Verf. den Einfältigen zu Gut eine Besprechung aller messianischen Weissagungen von Genesis 3 an, indem er den Nachweis versucht, dass alle diese Stellen schon anzeigen, dass der Verheissene wahrer Gott sein werde[1]. Darum verweist er auch auf neutestamentliche Zeugnisse, und da etliche fragen, — woraus man die Höhe der Skepsis in gewissen Nürnberger Kreisen erkennen kann —, wo denn Christus selbst bekenne, dass er Gott sei, bespricht er noch einschlägige Stellen aus den Evangelien, verweist auf Christi Werke, und ermahnt endlich

1) Charakteristisch ist die Bemerkung zu Gen. 49: „Er spricht, das scepter wird nicht von Juda genommen, bis der Messias kümpt, das is, das Jüdischregiment wird büssen biss auf die zukunft des Messias“, was durch den „Heyden“ Herodes bestätigt wird. Uber das so war auch das Bistumb zerspallten, denn nach dem gesetz Mosi solt nur eyn Bischoff sein, welcher sein lebenlang das ampt tragen solt. Aber zu derselben zeyt waren zween Bischoff, Annas und Cayphas, und weret nur eyn jar, vber das so kaufften sie das Bistumb, wie zu unsern zeyten unsere Bischoff noch thund“ etc.

zum Gebet um treue Arbeiter: „Denn ich besorg, wo wir nit des edel berlin das heylig Evangelion mit grosser fvrcht in ehren halten, so werd vns Gott widerumb mit tieffer Fünsternüss vnd plag schlagen, wie er durch Mosen im 5 Buch am 28 cap. drewet.“ —

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der Concordienformel

von

Prof. Dr. **F. Stieve** in München.

Meine Arbeiten zur Geschichte Donauwörth's[1] haben mir einige auf die Kämpfe um die Concordienformel bezügliche Aktenstücke zugeführt, deren Veröffentlichung berechtigt erscheinen dürfte, obwohl der Briefwechsel, welchem sie angehören, nicht vollständig erhalten ist.

Das erste dieser Stücke ist ein Brief vom 11. Febr. 1578, welchen der Kanzler des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, Dr. Hieronymus Fröschel, an den Rat der Reichsstadt Donauwörth richtete. Wir entnehmen demselben, dass der Rat schon früher Fröschel, der als Syndikus im Dienste der Stadt gestanden hatte[2], um ein Gutachten wegen der Unterzeichnung des Bergischen Buches, zu welcher Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg die benachbarte Stadt eingeladen haben dürfte, angegangen hatte. Da Fröschel ein entschiedener Gegner des Concordienwerkes war, ist nicht zu zweifeln, dass seine Antwort die Verweigerung der Unterschrift empfahl, und demgemäss muss der Rat den Pfalzgrafen beschieden haben, da der glaubenseifrige und streng lutherisch gesinnte Herr es notwendig fand, seinen Hofrat Peter Agricola mit einem neuen Schreiben nach Donauwörth zu senden. Auch jetzt erreichte er indes nicht sein Ziel. Vielmehr gaben die „Kirchen- und Schuldiener“ der Stadt eine Erklärung ab, welche von Fröschel

1) Der Ursprung des dreissigjährigen Krieges, I. Der Kampf um Donauwörth, 1875 und: Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth. Sitzungsberichte der philos., philol. u. hist. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1884, 387 f.

2) Stieve, Ursprung 19.

Digitized by Google

als eine „christliche, einfältige und feine“ gelobt wird und darin gipfelte, dass die Unterschrift abgelehnt wurde, so lange das Buch nicht durch „ein christliches Konzil oder eine Synode“ gebilligt sei [1]). Der Rat erbat sich Bedenkzeit und wandte sich aufs neue an Fröschel. Dieser schickte darauf den Entwurf zu einer Antwort, welcher nicht vorliegt, als dessen Inhalt wir jedoch eine kurze Erneuerung der Ablehnung vermuten können, da Fröschel bemerkt, man dürfe sich in keine „Disputation“ einlassen. „Es sind“, sagte er, „andere fursten und stette, die es thuen; was dieselben erhalten, kommt gemeiner statt zu gutem; was si verlieren, ist inen verloren und stet uns unsere fernere ausfierung noch bevor. Ich soll E. E. und E. W. nit verhalten, das auch die statt Strassburg [2]), desgleichen die statt Windsheim die subscription verweigert haben. Von denen teilen, do man unterschriben hat, facht man bereit an, auch die politischen räte, so nit ja darzu sagen, zu vervolgen. Das ist eine neue unerhorte inquisition der augspurgischen confessionsverwanten! Was derfen wir dann die papisten darumb straffen? Der allmechtig, gnedig und barmherzig Gott wolle sich umb seines lieben sons Jesu Christi willen unser und unserer kleinen hernachwachsenden jugend erbarmen. Es seind ganz trübselige, schwere zeiten und hat der teufel ein grossen zorn, dieweil er wol weiss, das er [nur] noch eine kleine zeit zu ewiger pein und verdammnus vor im hat [3]); darumb wütet er über die massen seher, sonderlich in den hochgelerten hoffertigen theologen“ [4]).

Der Rat fertigte den ihm von Fröschel übersandten Entwurf nicht aus, sondern liess den Pfalzgrafen unbeantwortet. Daher schickte dieser im April 1578 Agricola nochmals nach Donauwörth und gab demselben den Hofprediger des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, Dr. Jakob Heilbrunner, einen

1) Ratsprotokoll vom 22. April 1578. Stadtarchiv Donauwörth.

2) S. H. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus III, 314 f.

3) Der Glaube, dass das jüngste Gericht ganz nahe bevorstehe, war damals so allgemein, dass die Redensart „diese unsere letzten Zeiten“ sogar in politischen Schriftstücken, Gesetzbüchern u.s.w. beständig gebraucht wurde.

4) Datum Onolzbach, den 11. Febr. a. 1578, Staatsarchiv München, bayer. Abt. 162/1, 252 eigh. Or. Rückseite: „Lectum in consilio, 14. Febr. 1578“.

hervorragend eifrigen Vorkämpfer der Concordienformel[1]), bei, um die theologischen Bedenken der Donauwörther zu besiegen. Am 22. legten diese Gesandten ihre Werbung vor dem Rat ab und Heilbrunner hielt einen weitläufigen Vortrag, welchen das Ratsprotokoll dahin zusammenfasst, „dass die gelegenheit jetz im reich vil anderst und die gehorsam im reich vil anderst geschaffen, als tempore Constantini Magnin, alten und jungen Theodosii und Martiani, da die vier haubtconsilia gehalten worden, und dafs die confession, so anno 30 zu Augspurg übergeben, in so mancherlei änderliche truck kommen, das man schier nit wiss, was und wo die augspurgisch confession sei". Zum Schluss erbot sich Heilbrunner, über etwa vorhandene Bedenken der Prediger „brüderlichen Unterricht" zu erteilen. Dessen sollte es jedoch nicht mehr bedürfen, denn als die Prediger vorgefordert wurden, erklärten sie sich ohne Zögern zur Unterschrift bereit. Was sie dazu bestimmte, entzieht sich unserer Kenntnis. Dass der Rat seinerseits einen Druck auf sie ausgeübt habe, ist nicht anzunehmen, denn er duldete zwar, dass die Prediger und auch die Lehrer das Concordienbuch unterzeichneten[2]), als jedoch die Unterhändler auch ihm zumuteten, seine Zustimmung zu erklären, schüttelte der Bürgermeister im Amt den Kopf und jene hielten es nicht für geraten, weiter in ihn zu dringen.

Vielleicht entsprang es diesem Zwiespalt zwischen dem Rate und seinen Predigern, dass noch im Jahre 1579 ein neuer Pfarrer angestellt wurde. Gewiss ist, dass der Rat entschiedene Abneigung gegen das Concordienwerk bekundete, als Pfalzgraf Philipp Ludwig ihn unter dem 19. November 1579 zur Unterzeichnung der Vorrede, womit die Concordienformel im Namen der ihr beigetretenen Reichsstände veröffentlicht werden sollte[3]), einlud[4]).

---

1) Vgl. über ihn Heppe IV, 167 und Wagenmann in der Allgem. deutschen Biogr. XI, 313 f.

2) Demgemäss stehen im Dresdner Druck von 1580: Leonhard Martius [Pfarrer], Wolfgang Walter [Helfer], Paul Gedelius M. und Christophorus Ringler, letztere beide ohne Zweifel Lehrer.

3) S. Heppe IV, 108 f.

4) Staatsarchiv München a. a. O. 260 Or.

Digitized by Google

Zunächst entwarf der Rat eine Antwort, worin er die Unterschrift entschieden ablehnte, indem er zum Vorwande nahm, dass in der Vorrede die Katholiken, deren Donauwörth eine beträchtliche Zahl als Bürger umschliesse, heftig angegriffen würden [1]. Als ihm dann gegen die Absendung dieses Schreibens Bedenken erwachten oder erweckt wurden, ersuchte er den protestantischen Ratsadvocaten der Nachbarstadt Augsburg, Dr. Werner Seuter, um sein Gutachten. Befand sich doch auch Augsburg mit seiner kirchlich gemischten Bevölkerung in einer ähnlichen Lage wie Donauwörth.

Seuter beeilte sich, die Unterzeichnung dringend zu befürworten [2]. Ich sehe, sagte er, in der Vorrede nichts, was einem Bekenner der Augsburger Confession anstössig sein könnte, vielmehr finde ich dieselbe sehr bescheiden und friedfertig. Sie erklärt auch geradezu, dass die der Concordienformel beigetretenen Stände Niemanden, der anderer Meinung ist, verfolgen wollen, [sondern nur dahin trachten, dass bei allen Anhängern der Confession deren Lehre erhalten und Ärgernis möglichst vermieden werde sowie dass der Religionsfriede in Zukunft desto mehr Bestand haben möge, weshalb denn dieser auch am Schlusse der Vorrede aufs neue bestätigt wird] [3]. Allerdings werden gleich im Eingange den Papisten „mit etwas heftigen Worten“ Vorwürfe gemacht, deren sie nicht geständig sind, doch weiss man und zeigen es die Druckschriften beider Teile, dass „sowol die vermeinte catholici als die evangelischen oder lutherischen mit sollichen und dergleichen worten einander angreifen und doch die wort also moderieren, das dennoch kein injuri daraus zu nemen, noch vil weniger gegen den religionsfrieden ainich unbescheidenheit oder verpottene ungebür darans zu erzwingen“. Ich sehe also nicht, weshalb der Rat, nachdem er das Concordienbuch selbst durch seine Kirchendiener unterschreiben lassen und dasselbe als wahr anerkannt

1) Die gedruckte Vorrede enthält nur einen kurzen Ausfall gegen die abergläubische bäpstische Finsternis.

2) 30. November 1579, a. a. O. 264 Or.

3) Die oben eingeklammerten Worte unterstrich Fröschel und bemerkte am Rande: „Nihil est“



hat, die Vorrede nicht unterzeichnen sollte[1], denn in jenem wird das Papsttum an etlichen Stellen weit heftiger als in dieser angegriffen. Der Rat würde sich auch bei den Ständen augsburgischer Confession und namentlich bei dem Pfalzgrafen von Neuburg Ungnade zuziehen[2], und den Schein der Unbeständigkeit und Leichtfertigkeit erwecken, wenn er das, was er früher als Wahrheit anerkannt[3], nicht mehr als solche erkennen wollte, er müsste denn erhebliche christliche Ursachen, weshalb er es nicht mehr als Wahrheit erkenne oder zur Unterschrift nicht verpflichtet sei, angeben und bekennen, dass er sich bei der früheren Unterzeichnung geirrt und die Wahrheit inzwischen besser eingesehen habe. Da ich aber nicht anders weiss, als dass der ganze Rat und die meisten Bürger nebst den Kirchendienern sich bisher zur augsburgischen Confession und keineswegs zur zwinglischen oder calvinischen oder einer anderen Religion bekannt haben[4], so sehe ich nicht, weshalb der Rat jetzt dies christliche Werk verhindern will[5]. Mit der Vorrede hat es eine andere Bewandnis als mit dem ganzen Buch[6]: nachdem die Obrigkeiten aus den Unterschriften ihrer Theologen gefunden haben, dass das Buch von diesen gebilligt wird, treten sie jetzt mit ihrer Autorität dafür ein und lassen es unter ihrem, nicht aber der Theologen Namen ausgehen. Ein Mitglied des hiesigen geheimen Rates, Johann B. Heinzel,

---

1) Fröschel bemerkte hierzu am Rande: „Praefation schleust das ganz buch in sich; das haben die herren nie gelesen. Kirchendiener haben für sich selbst unterschrieben und da es einem rat dabei auch zugemutet, hat der her burgermeister im amt den kopf geschüttelt“.

2) Fröschel schrieb an den Rand: „Coelum. / Terra. Wo bleibt der nechst, den man verdammt“?

3) Fröschel am Rande: „Ist nit geschehen“.

4) Fröschel am Rande: „Ja“.

5) Fröschel am Rande: „Verhindern nit. Haben sich erstmals der A. C. auch nit unterschrieben und dannoch hernacher durch Gottes gnad zu derselben gedretten. Die thür lass man J. Ehrb.ten hie auch offen und heiss nit eben: compelle intrare“.

6) Fröschel am Rande: „Nichts überal! Dann die vorred schleust die ganz formul ein: die haben die herrn nie gelesen und hangen die herrn nit an der theologen consens, die heut weis und morgen schwarz, wie sich im werk befunden“.

hat mir auf meine Anfrage gesagt, die Vorrede sei der Stadt Augsburg noch nicht zugeschickt worden, er glaube aber, der Rat werde nichts dagegen haben, dass er und die anderen protestantischen Ratsherren sich von Obrigkeit wegen unterschrieben [1]; auch wisse er zuverlässig, dass Ulm, Memmingen und Lindau schon unterschrieben hätten, ausser Nürnberg [2]) keine oberländische Stadt, welche sich bisher zur augsburger Confession bekannt habe, die Unterschrift verweigern werde und so die heimlichen Praktiken, wodurch die Calvinisten das christliche Werk jetzt wieder zu hindern suchten, fruchtlos bleiben würden. Ich wünsche, dass der Rat beherzige, wie dienlich dies Werk zur Abwehr des zwinglischen Schwarms und anderer Irrlehren ist, und dass Gott dem Rat und der Bürgerschaft seine Gnade verleihe, damit sie in diesen gefährlichen Zeiten nicht von den unruhigen Schwarmgeistern verführt werden [3]. Ich sende einen Entwurf zur Antwort an Neuburg; eine andere wüsste ich nicht zu raten, ohne den Rat bei den Ständen augsburgischer Confession aufs höchste verhasst zu machen und in Ungnade zu bringen [4])

Wir sehen, Seuter suchte der Glaubenserkenntnis des Donauwörther Rates vorzugsweise mit der Furcht vor kirchlicher Verketzerung und politischen Ungelegenheiten nachzuhelfen. Seine Ausführungen reichten jedoch nicht hin, um das Widerstreben des Rates zu überwinden, vielmehr teilte dieser das Gutachten dem Dr. Fröschel mit und bat denselben um seine Meinung.

---

1) Fröschel am Rande: „Glaub's nit, weil die papistisch ler von neuem darin verdambt".

2) Fröschel am Rande: „Die, sagt man, soll ein aug haben, wann andere blind"

3) Fröschel am Rande: „Splitter und balken haben grossen unterschied und wer der ist, der schwermer nennt, das ist, ob die alle ketzer sind, die doctor Jacob [Andreae] schwermer nennt".

4) Fröschel schrieb unter diesen Brief: „Das Seuter vil disputirt vom glauben, das ist der herrn und eines rats halben nit vonnöten, sondern wer davon zu raten gewest, was inen kunftig daraus fur praejudicia, gefahr und nachteil volgen mechten, wie dan sehr viel im letzten articul der vorrede steckt, davon vil zu sagen wer, das sich nit schreiben last. Warumb last man di subscription nit frei wie bei der augspurgischen confession? Tu autem Domine Jesu Christe veni cito!"

Digitized by Google

Fröschel erwiderte am 7. Dezember 1579 aus Schwäbisch-Hall: E. Ebrbten wissen, dass ich mich, als zu Onolzbach [Ansbach] beraten wurde, ob die Concordienformel von den markgräflichen Theologen unterschrieben werden solle, sowohl im Rate als dem Markgrafen selbst gegenüber verneinend ausgesprochen und dies dem Urheber und Anfänger des Werkes, Dr. Jakob Schmidle [Andreae] offen eingestanden habe, dass ich auch hauptsächlich deshalb meines Dienstes als Kanzler entlassen worden bin. Als ehrliebendem Manne kann es mir nicht beikommen, heute Weiss und morgen Schwarz zu sagen. Da also die Herren bei mir ein starkes Nein, bei Seuter aber, welcher Schmidle's Tisch- und Schulgenosse gewesen ist, ein starkes Ja finden und da die ganze Sache einer Heirat gleichsieht, aus der noch mehr Unheil nachfolgen dürfte, als man jetzt voraussehen kann, so will ich mich alles Ratens enthalten und die Herren nur an ihre gefreiten Richter[1]), welche zu den vornehmsten Reichsstädten gehören und meist ebenfalls Katholiken und Protestanten in ihren Mauern vereinigen, verweisen, damit nicht gegen die Reichsabschiede, den Religionsfrieden und gegen die gefreiten Richter gehandelt werde. Wollte man einwenden, eine Stadt habe der anderen in Religionssachen nicht Mass zu geben, so weiss ich, dass Etlichen, die um Bedenkzeit wegen der Unterschrift der Vorrede gebeten haben, gesagt worden ist, das Buch selbst habe Bedacht erfordert, die Vorrede aber sei nur ein politisches Werk. Um so mehr haben also die Herren Ursache, sich an Ihre gefreiten Richter zu wenden. Ich für meine Person kann freilich die Vorrede nicht für ein politisches Werk halten, weil sie die Gutheissung der Concordienformel einschliesst und das ebensoviel bedeutet, als wenn jene von Wort zu Wort in ihr enthalten wäre[2]).

Fröschel war ehrlich genug, nicht nur seinen Parteistandpunkt zu betonen, sondern auch auf einem beigelegten Zettel zu bemerken, dass Schwäbisch-Hall auf Ersuchen des Herzogs von Württemberg, die Vorrede bereits unterzeichnet und dass

1) D. h. die Städte, an welche in Rechtshändeln vom donauwörther Gerichte berufen werden konnte.

2) Staatsarchiv München a. a. O. 269 eigh. Or.

Digitized by Google

Heilbronn bei Hall um Rat gefragt habe [1]), woraus geschlossen werden konnte, dass auch Heilbronns Beitritt bevorstehe; er vermochte sich indes in seinem durch die eigenen Erfahrungen gesteigerten Unwillen über das gewaltthätige und verfolgungssüchtige Vorgehen der Concordisten nicht zu versagen, dass er Seuters Gutachten mit scharfen Randglossen begleitete [2]). Hierdurch musste die Abneigung des Donauwörther Rates gegen die Unterschrift vermehrt werden. Dazu kam, dass ihm gemeldet wurde, der Pfalzgraf von Neuburg habe am 5. Dezember 1579 die Stadtpfleger und geheimen Räte Augsburgs durch seinen Rat Agricola zur Unterzeichnung der Vorrede aufgefordert, sei indes entschieden abgewiesen worden [3]). Den Mut, ihrer Neigung zu folgen, konnten indes die Häupter des kleinen Gemeinwesens noch nicht finden und so baten sie denn am 17. Dezember 1579 ihre „gefreiten Richter“ Augsburg, Nürnberg und Ulm um Rat.

Augsburg erwiderte umgehend am 19. Dezember, es könne in der Frage als in einer Religionssache nicht viel raten, wolle jedoch nicht verhalten, dass seine Kirchendiener das Concordienbuch vor zwei Jahren unterschrieben hätten, er dagegen das jüngst erfolgte Ansinnen des Pfalzgrafen wegen der Vorrede abgelehnt und sich nur erboten habe, ausser der alten katholischen Religion und der Augsburger Confession auch in Zukunft keine andere Religion öffentlich oder heimlich zu dulden [4]).

Ulm zeigte am 22. Dezember kurz an, es habe die Vorrede unterschrieben, weil sie nichts enthalte, was gegen den Kaiser, die Reichsabschiede oder den Religionsfrieden verstiesse, und fügte bei, da es sich nicht um eine politische, sondern um eine reine Gewissenssache handle, so müsse der Donauwörther Rat selbst entscheiden, was er vor Gott verantworten könne [5]).

Ausführlicher antwortete Nürnberg, welches der vom Concordienwerke bekämpften philippistischen Richtung mit Entschiedenheit ergeben war, aber in seiner sprichwörtlichen

1) a. a. O. 273 eigh. Or.
2) Sie sind oben in den Anmerkungen zu Seuters Schreiben mitgeteilt.
3) Zettel von unbekannter Hand aus Augsburg, a. a. O. 274 Or.
4) a. a. O. 276 Or.
5) a. a. O. 277 Or.

Digitized by Google

Vorsicht Bedenken tragen mochte, gegenüber einer Stadt, deren Prediger das bergische Buch bereits unterzeichnet hatten, mit seiner Ansicht so offen hervorzutreten, wie es kurz zuvor Weissenburg gegenüber gethan hatte[1]). Wir wären bereit, schrieb es am 2. Januar 1580 an die Donauwörther, Eurer Bitte um Rat zu entsprechen, wenn es unvorgreiflich geschehen könnte. Wir finden aber, dass Ihr das Concordienbuch (wenn auch ohne es gelesen zu haben) durch Eure Kirchendiener habt unterzeichnen lassen. Aus welchen Ursachen dies geschehen ist und ob Eure Kirchendiener vielleicht Vertröstung empfangen oder vorausgesetzt haben, dass das Buch noch auf einer freien Synode geprüft und so ein einhelliges Werk darans gemacht werden solle, wissen wir nicht. Ohne Zweifel haben die Churfürsten und Fürsten mit dem Concordienwerke einen rechten, christlichen Vorsatz gehabt, aber der „modus agendi“ bei der Ausführung desselben erscheint etwas ungewöhnlich und allen bisher gepflogenen Religionshandlungen ungemäss. Ehe man noch aller Orten die Unterschrift gefordert hatte, verlautete daher bereits, dass dies Werk nicht allen Anhängern der Augsburger Confession angenehm sein und dass es nicht ohne Trennung und Absonderung abgehen werde. Schliesslich haben denn auch viele hohe und niedere Stände die Unterschrift aus gewichtigen Ursachen verweigert, so lange das Buch nicht auf einer freien christlichen Synode von allen Anhängern der A. C. gebilligt worden sei. Unseres Erachtens wäre es insbesondere sehr gut gewesen, wenn die der A. C. verwandten Reichsstädte, ehe sich einzelne einliessen, eine gemeinsame Besprechung, wie solche wohl um geringerer Sachen willen angestellt werden, gehalten hätten, um schädliche Trennungen und beschwerliche Folgen zu verhüten. Da aber einige Städte bereits sich und anderen mit der Unterzeichnung ohne Vorwissen der Gesamtheit präjudiciert haben, so wissen wir mit unserem Gutachten Niemandem mehr vorzugreifen und hoffen, dass Ihr Euch selbst zu entscheiden wissen werdet. Könnte dagegen die Sache nochmals zu gemeinsamer Beratung gestellt werden, so wollten wir gern unser Bestes dabei thun[2]).

1) Vgl. Heppe IV, 181 fg.

2) Staatsarchiv München, a. a. O. 282 Or

Digitized by Google

Hatten die Donauwörther gehofft, in den Antworten ihrer Ratgeber eine Mehrheitsansicht zu finden, der sie sich bequem anschliessen könnten, so sahen sie sich getäuscht. Sie mussten jetzt selbst die Entscheidung treffen und als Vorbild dafür erkoren sie Augsburg, obwol sie nicht wie dieses den Vorteil besassen, dass der Rat aus Katholiken und Protestanten gemischt war. Am 8. Januar erklärten sie dem Pfalzgrafen von Neuburg: Da das Concordienbuch von unseren Kirchen- und Schuldienern unterzeichnet worden ist, hätten wir gehofft, dass man von uns, die wir das Buch nie gelesen haben, nichts weiter fordern würde. Die Sache ist sehr wichtig, weitläufig und bedenklich und wir sind zu ihrer Entscheidung viel zu schlecht und gering. Wir wissen uns daher nicht weiter mit Approbation und Bekräftigung einzulassen noch Jemandem durch unser Thun oder Lassen zu präjudiciren, sondern, nachdem bis jetzt bei uns beide Religionen gemäss dem Religionsfrieden in Gang und Übung gewesen sind, erbieten wir uns, auch künftig ausser diesen keine andere zu dulden oder einschleichen zu lassen, und hoffen, dass E. Gn. und Jedermann es bei dieser endgültigen Erklärung lassen werden [1]).

Philipp Ludwig war indes ein viel zu eifriger Herr, als dass er sich bei dieser Antwort beruhigen und auf die Unterwerfung seiner Nachbarstadt verzichten gekonnt hätte. Nach einigen Wochen ordnete er wiederum Agricola ab [2]) und dieser legte am 1. Febr. 1580 dem Rate ausführlich die Entstehungsgeschichte der Concordie dar und versicherte, „dass nicht Schmidlin allein das Werk dirigiert habe“. Der Rat geriet in die grösste Verlegenheit. Er scheute, den fürstlichen Nachbarn zu beleidigen, und auch mit keiner der Nachbarstädte, deren Meinungen so weit auseinandergingen, mochte er es verderben. Obendrein konnte auch seine Abneigung gegen die Concordienformel nicht den Rückhalt ausgebildeter theologischer Überzeugung besitzen, denn eine solche war den biederen Handwerkern, welche die Donauwörther Regierung führten, unerreichbar und, was das Schlimmste war, seine Gesinnung

1) a. a. O. 285 Copie.

2) Beglaubigung vom 1. Februar, a. a. O. 287 Or.

Digitized by Google

stand im Widerspruch zu derjenigen des neuen Pfarrers Wieland und seines Helfers Johann Kristof Neuberger. zweier Männer, welche den Dienst am Wort für ihre Meinungen mit dem Vollmass des in jenen Tagen so gewöhnlichen Ungestüms leidenschaftlicher und das Volk aufwiegelnder Beredtsamkeit handhabten [1]. Wie stark indes trotz alledem das Widerstreben in ihm war, beweist die Thatsache, dass er wiederum Fröschel um Rat bat, wie er „unverweislich“ antworten könne. Obwol zu fürchten stehe, dass man noch weiter in ihn dringen werde, bemerkte er dabei, möchte er doch am liebsten ablehnen [2].

Fröschel antwortete in gereizter Stimmung. Die Sache ist, sagte er, jetzt um so schwieriger, weil die Reichsstädte nicht einträchtig gehandelt, sondern teils die Unterschrift geleistet, teils sie verweigert haben, woraus künftig viel Zwietracht entstehen dürfte. Meine Ansicht habe ich neulich eröffnet und muss es dabei lassen, weil meine Mitteilung so wenig geheim gehalten worden ist, dass Euer Pfarrer und Euer Diacon mir geschrieben haben, ich möchte dies christliche Werk, worin Ihr mich um Rat fräget, nicht hindern. Man mag singen oder sagen, was man will, dass es sich um ein freiwilliges Werk handle: ich weiss doch, dass man mir deshalb nicht nur zu Onolzbach sondern auch jetzt wieder hier aufs heftigste zugesetzt hat und zusetzt. „Was geht aber das buch mich oder ich das buch an? Ich bin ein privatperson. Gott zwingt mich nit, in himmel zu kommen; wenn ich auf sein gnedig anbieten nit hinein will, so mag ich heraussen bleiben. Hie aber soll jedermann ja sagen und mit dem grossen haufen faren. Man müsste aber die leut vor berichten, dass der grosse hauf nicht irren könnte“. Ich will jetzt nicht die religiöse Seite der Frage hervorkehren, sondern nur die politische beleuchten. In den Schreiben von Augsburg, Ulm und Nürnberg zeigt sich ein wunderbarer Zwiespalt. „Derfen doch die ehrlichen leut zum teil, wie sich's ansehen last (und ich ihrem exempl billich nachsetze) nit ja oder nein [sagen], nit reden noch raten, son-

1) Vgl. Stieve, Ursprung I. 19 fg.

2) 5. Februar 1580, Staatsarchiv München a. a. O. 201 Cpt.

dern steen in sorgen[1]). Mit der augsburgischen confession ging es nit also zue; da ward menniglich ein rechter freier will und die thür hinaus- und hineinzugehen offen gelassen: warum aber izt nit? Vermag doch auch des hl. reichs religionsfriede, das ein teil zum andern unverhindert ab- oder zudretten möge[2])? Was fechten uns die papisten oder ire reden[3]) so gar hoch an, die allerdings zu rue [gebracht werden], wir aber einander selbst das gröste herzenleid anthuen, ja freilich den innersten riss im herzen drinnen zufiegen, das ich besorg, si möchten erst durch unser exempl zu einer verfolgung gereizt werden" Die im Concordienbuch behandelten Streitfragen sind für viele Theologen ganz unerhört und unverständlich: was sollen die Laien dabei thun? Dass Schmidle nicht der Urheber des Buches sei, ist nach seinen eigenen Worten unwahr. Was sein Werk ist, soll aber jetzt als das des Fürsten gelten und wer nicht mit ihm stimmt, als Verächter und Beleidiger jener erscheinen. Man schuldet den Fürsten Achtung und Unterthänigkeit, dadurch wird aber Gottes Gebot, dass man dem hl. Geist mehr als den Menschen gehorchen solle, nicht aufgehoben und man soll auch die Gewissen frei und und unverstrickt lassen. Ich will nichts raten, zumal ohnehin die Zeit nahe ist, wo Jeder für jedes unnütze Wort Rechenschaft geben muss[4]). Handelt Ihr nach Eurem Gewissen. Wollt Ihr nicht unterschreiben, so wiederholt Eure frühere Antwort an den Pfalzgrafen und bittet ihn, sich damit zu begnügen, da Ihr Euch nicht in einer Sache, wo die vornehmsten Städte nicht übereinstimmten, allein einlassen könntet, zumal ohnehin viele Wetter über Eure Stadt dahingegangen seien und leicht geschehen könne, dass sie für Andere herhalten müsse; doch wolltet Ihr die Unterschrift nicht endgültig abgeschlagen haben, sondern Euch für den

1) Das bezieht sich auf das nürnberger Schreiben.

2) Der Religionsfriede gestattete bekanntlich den Glaubenswechsel nur für den Katholizismus und die A. C., schloss aber alle von diesen abweichenden Secten aus und darin lag ja für Viele gerade einer der Gründe, um derentwillen das Concordienwerk betrieben wurde.

3) Dass die Protestanten von der A. C. abgewichen und mithin des Religionsfriedens nicht mehr teilhaftig seien?

4) Vgl. oben S. 26. Anm. 3.

Digitized by Google

Fall, dass Ihr künftig anderer Ansicht würdet, weitere **Erklärung** vorbehalten. Damit man dann nicht nachher Andere beschuldigen und beschweren kann, wäre es gut, dass den Entwurf dieser Antwort Euer Stadtschreiber aufsetzte, „weil er zu solchem werk neutral“ [1]).

Dieser Brief schliesst die vorliegende Actengruppe ab und auch das Ratsprotokoll gibt uns nicht Auskunft, was daraufhin verhandelt wurde. Unter der Vorrede des im Jahre 1580 zu Dresden gedruckten Concordienbuches aber finden wir auch den Rat von Donauwörth unterschrieben: die Zähigkeit des Pfalzgrafen von Neuburg hatte also schliesslich ihr Ziel erreicht.

Indes der Geist kirchlicher Unduldsamkeit, welcher damit in der kleinen Reichsstadt eingebürgert wurde, wucherte weiter und da er die Anfechtung der katholischen Bürger und Mitbewohner veranlasste, führte er eine Entwicklung herbei, welche den Protestantismus und zugleich die politische Selbständigkeit Donauwörths vernichtete.

Aktenstücke zur oberpfälzischen Kirchengeschichte

von

Dr. August Sperl,
Kgl. Kreisarchivsecretär in Amberg.

I.

Drei Briefe des Pfalzgrafen August von Sulzbach an seinen Sohn Christian August, beziehungsweise dessen Erzieher. [Konzepte im kgl. Kreisarchiv Amberg, Zugang 8.] 1631.

Pfalzgraf August folgte seinem Vater Philipp Ludwig, einem der bedeutendsten Fürsten des ausgehenden Reformationszeitalters, am 22. August 1614 in der Regierung über das Amt Sulzbach nebst der Hälfte von Parkstein und Weiden sowie dem Pflegamte Floss.

1 Schwäbisch-Hall, den 9. Februarii 1580. Staatsarchiv München a. a. O. 293 Or.

Digitized by Google

Während sein ältester Bruder Wolfgang Wilhelm nach dem Tode des Vaters das Fürstentum Neuburg mit Gewalt katholisierte, wurde die evangelische Lehre den genannten abgelösten Gebietsteilen durch Augusts Standhaftigkeit wenigstens weit über das hernachmals im westphälischen Frieden als Normaljahr angenommene Jahr 1624 erhalten und konnte daher auch nach schweren Stürmen auf Grund des westphälischen Friedens daselbst in vollem Umfange wieder hergestellt werden.

Pfalzgraf August, der Vielgeprüfte, der Unerschütterliche, starb, nicht ganz fünfzig Jahre alt, auf einer in schwedischen Angelegenheiten unternommenen Reise, wenige Monate vor seinem Freunde Gustav Adolf, am 14. August 1632 und hinterliess den Thronerben Christian August in einem Alter von zehn Jahren unter Vormundschaft.

Christian August errichtete am 22. Februar 1652 zu Köln a. Rh. mit dem Erbprinzen Philipp Wilhelm von Neuburg einen Vertrag, auf Grund dessen einerseits das Fürstentum Sulzbach von der Oberhoheit Neuburgs befreit, anderseits aber in allen sulzbachischen Gemeinden das Simultaneum eingeführt wurde.

Christian August trat hernach im Jahre 1656 zur Römischen Kirche über.

Dieser Pfalzgraf ist somit für die Kirchengeschichte der sulzbachischen Lande von grosser Bedeutung gewesen. Seine, mitten in die bewegteste Zeit des grossen Krieges fallende Jugendgeschichte berühren die drei folgenden, aus den Akten des kgl. Kreisarchivs Amberg publizierten Briefe. Vergleicht man mit ihnen, namentlich mit den letzten beiden, die charakteristischen Briefe, die seine Mutter Hedwig fünfundzwanzig Jahre später dem Neubekehrten schrieb (s. Gack, Gesch. des Herzogtums Sulzbach S. 310 ff.), so werden sie doppelt interessant.

A. Augustus Pfalzgrave etc. Vnßer vätterliche trew, vnd was wir sonsten liebs vnd guts Vermögen allzeit zuvor. Hochgeborner Fürst fr. Lieber Sohn. Wir haben Er. L. gratulation Brieflein zu diesem eingetrettenen Neüen Jahr zuhanden wol empfangen vnd daraus deroselben progressum in studiis verstanden.

Digitized by Google

Wie wir nun dem getreuen Gott billich zu danckhen, das Er vns die vergangene Jahr bey sovielen widerwerttigen vnd gefährlichen leuffen so Vätterlich erhalten, Also haben Wir Denselben zubitten, das er Dr. Ld. Christlich- vnd söhnlichen Wunsch mit gnaden erfüllen vnd vns allerseits ein gesundes, glückhseelig- vnd friedliches Jahr verleyhen, Vns bey seinem H. Wort vnd reinem Evangelischen Gottesdienst in ruhigem wesen erhalten vnd seiner betrangten Kirchen wider vffhelffen: Dr. Ld. aber die Crafft seines H. Geistes verleyhen wolle, damit sie neben dem alter auch in der Gottesforcht, weissheit vnd verstandt auch andern Fürstlichen vnd Christlichen tugenden zunehmen, im angefangenen studirn fleissig verfahren vnd dero ganzen lebenslauff dahin richten mögen, Wie es seiner Göttlichen Majestet zu lob vnd Preis, vns den Fürstlichen Eltern vnd Anverwandten zu freud und ehren, Dr. L. zu loh vnd rhum, Vnßerm Vhralten Hauß der Pfalz aber vnd dem Gemeinen wesen in Geist- vnd Weltlichen sachen zu wolersprießlichem aufnehmen gereichen möge. Gestalt Wir dann das gn. Vnd Vätterliche Vertrawen zu Dr. L. vnd das Sie alles Ihr thun vnd lassen mit fleis dahin richten vnd den Jenigen, so Ihro zu solchem end vorgestellt vnd gutes erweisen, allen gebührenden respect vnd gehorsam erzeigen werde, sezen, vnd seind benebens Deroselben mit vätterlichen Hulden vnd trewen wol geneigt. Datum Sulzb. den 12 Januarij Ao. 1631.

ad filium primogenitum
Christianum Augustum etc. legit Illmus.

B. Hochgeb. Fürst, fr. Lieber Sohn, Nachdem wir zu vnßer Gott lob, glückhlichen wider anheimskunfft in Hoffnung gestandten, von Deiner L. progreß vnd fortsezung deß studirns vnd guter fürstl. sitten ein annehmlich vnd erfrewliche botschafft zu erlangen: So müssen wir dagegen zu vnßern sonderbahren befrembden vernehmen, das Dieselbe nicht allein im studirn vnd Vebung der Gottesforcht sehr nachlessig sondern auch in moribus vber tisch vnd täglicher conversation also groh vnd vngeberdig, das sich viel vber solcher incivilitet, sonderlich aber dem truz vnd widersessigkeit, welche D. L. gegen Dero fürgesezten Hofmeister vnd Inspectori erweisen, nicht gnugsam verwundern können. Gleich wie nun aber solcher vnfleis vnd vngehorsam, Keiner geringen stands person, zugeschweigen einem Jungen Fürsten, wol austehet, alß der andern mit guten moribus vnd fürstlichen tugendten sonderlich an frembden ortten vorleuchten solle: Also tragen wir darüber ein grosses vngnediges mißfallen, vnd wollen D. L. hiemit vätterlich vnd ernstlich erinnert haben, von dergleichen vngeziemenden vnd truzigem Vorsaz, welcher Dr. L. zu schlechtem rhum gereicht, hinführo abzustehen, viel mehr aber vnßer vätterlichen warnung vnd der zugeordneten Hofmeisters und Informatoris heilsamen vnterricht vnd vermahnungen stat zugeben

Digitized by Google

vnd gebürlich zu gehorsamen. Dann solte sich D. L. wider bessern g. zuversicht in studiis et moribus nicht bessern vnd obtemperiren wollen, werden wir verursacht werden, nicht allein vnßere vätterliche trew vnd handbietung zuruckh zu ziehen, sondern auch ein schärffere disciplin (dazu es aber D. L. nicht wird kommen lassen) anzustellen. Wie wir dann mit ehistem ein examen, was D. L. ein Zeit vber gelernet, vnd ob vnd wie Sie sich gebessert, fürnehmen, vnd die weittere notturfft alßdann verordnen lassen werden. Wolten wir Dr. L. zur warnung vnd nachrichtung also nicht verhalten vnd seind sonsten deroselben mit vätterlichen huld vnd gnaden wol geneigt. Datum Sulzb. den 27. Aprilis Ao. etc. 1631.

Augustus Pf.

legit Illmus.

C. Pfalzgraf August an Hofmeister Neydhart Pfreimbder und Herrn Joh. Rager.

Augustus Pf. Vester vnd Würdiger Lieben getrene. Wir seind berichtet worden, was gestalt sich neben vnßerm geliebten mitlern Sohn, Pf. Johann Ludwigen, welcher etwas außgeschlagen, auch beede pages alß Pfreumbder vnd Freudenberger am fieber vbel auf, auch die fraw vnd wartterin etwas vnpäßlich, sonsten aber vnßer eltister Sohn Christianus Augustus zimlich vnfleissig, in moribus vngeberdig sein vnd sich gegen euch trozig erweisen solle. Gleich wie wir nun beedes vngern vernommen vnd nicht zweifeln ihr werdet vff dienliche remedia bedacht sein: Also ist hiemit vnßer g. befehl, wofern es sich noch nicht zur besserung geschickt, das Ihr wie es vmb einen vnd andern von den decumbenten beschaffen vnd was die qualitas affectus oder morbi Zustand sey, ordentlich verzeichnen vnd vnßerm Leib Medico D. Johanni Rosa, vmb verordnung dienlicher mittel vnd einer bedürfftigen Cur ie eher ie besser nach Regenspurg vberschickhen: Sonsten aber neben vberantworttung diß vnßers schreibens, so Ihr auch vorlesen lassen könnet, vnßern vorgedachten eltisten Sohn zu mehrerm fleis im studirn vnd zur pietet, auch guten fürstlichen sitten anhalten, vnd wann er sich nicht bessern vnd sein hartneckhigkeit ablegen würde, scharffer Disciplin gegen ihm gebrauchen vnd die rutten vngespahrt zu hilff nehmen. Wie er sich nun anlassen vnd ob Vnßere vätterliche Vermahnung bey ihm stat finden vnd er sich bessern werde, wollen wir euers berichts zu vnsers nachrichtung vnd weittern Verordnung eines examinis erwartten vnd wir seind euch mit gnaden gewogen. Datum Sulzb. den 27 Aprilis Ao. 1631.

Jussit et legit Illmus. Dn. parens.

Digitized by Google

Kirchengeschichtliches[1]
in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern

zusammengestellt
von

O. Rieder,
Kgl. Reichsarchivassessor in München.

I. Aus Kollektaneen-Blatt für die Geschichte Bayerns,

insbesondere für die Geschichte der Stadt Neuburg a/D und des ehemal. Herzogtums Neuburg, herausgegeben von dem historischen Verein Neuburg a/D.

Das ehem. Nonnenkloster in Neuburg. Bd. 2 (1836) 25 ff., 41 ff., 58 ff., 74 ff., 81 ff. Bd. 3 (1837) 11 ff., 28 ff., 41 ff., 59 ff., 74 ff., 84 ff., 91 ff.

Das ehemal. alte St. Georgen-Kirchlein in der oberen Vorstadt zu Neuburg. Bd. 4 (1838) 3 ff., 21 ff.

Ursprung des ehem. Chorstiftes zu St. Peter in Neuburg. Bd. 4 (1838) 68 ff., 77 f.

Beitrag zu den Hexenprozessen im 17. Jahrhundert. Bd. 5 (1839) 42 ff., 58 ff.

Gab es ein Bistum Neuburg a. Donau? Von F. J. Pflatzer. Bd. 5 (1839) 49 ff., 65 ff., 73 ff., 89 ff. — Bd. 6 (1840) 9 ff., 25 ff., 51 ff., 73 ff., 85 ff.

Das Ursulinerinnen-Kloster in Neuburg. Bd. 6 (1840) 1 ff., 18 ff.

Das ehem. Gericht Reichartshofen (Pfarrverhältnisse etc.). Bd. 7 (1841) 50 ff.

Ein Beispiel der Intoleranz aus dem 17. Jahrh. Bd. 7 (1841) 63 f.

Platzer, D. P., Ittstetten. Bd. 7 (1841) 118 ff. — Bd. 8 (1842) 112 ff.

Baar, Pfarrverhältnisse etc. Bd. 8 (1842) 40 ff.

Das kgl. Landgericht Neuburg (Auszüge aus Visitationsprotokollen etc.) Bd. 9 (1843) 23 ff.

Grassegger, Die Entstehung der k. Hofkirche zu Neuburg. Bd. 9 (1843) 43 ff. — Bd. 10 (1844) 16 ff. — Bd. 11 (1845) 41 ff.

Böhaimb, Carl Aug., Die Rückkehr Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg zur katholischen Kirche. Bd. 12 (1846) 22 ff. Bd. 13 (1847) 100 ff.

Seine Vermählung mit Magdal. v. Bayern Bd. 13 (1848) 35 ff.
Sein öffentlicher Übertritt. Bd. 15 (1849) 38 ff.

[1]) Um ein vollständiges Repertorium der in so vielen Zeitschriften zerstreuten Arbeiten auf dem Gebiete der bayerischen Kirchengeschichte zu bringen, beabsichtigt Herr Reichsarchivassessor O. Rieder noch und nach derartige Mitteilungen aus allen einschlägigen Zeitschriften zu liefern.
Anm. d. Red.

Digitized by Google

Bergen oder Baring (Kloster). Bd. 12 (1846) 77 ff. — Bd. 14 (1848) 18 ff.

Bittenbrunn (Pfarrdorf). Bd. 15 (1849) 67 ff.

Burgheim. Pfarrkirche und Georgi-Kapelle daselbst etc. Bd. 15 (1849) 106 ff.

Böhaimb, Geschichtliche Nachrichten über das ehem. Franziskaner-Kloster in Neuburg. Bd. 16 (1850) 60 ff.

Grassegger, Beiträge zur Geschichte der Pfarrkirche St. Peter in Neuburg. Mit Zusätzen von C. Aug. Böhaimb. Bd. 17 (1851) 38 ff.

Ders., Die Stadtpfarrkirche zum hl. Geist (in Neuburg). Bd. 18 (1852) 50 ff.

Wiedemann, Theod., Regesten ungedruckter Urkunden des Klosters Hohenwart. Bd. 18 (1852) 80 ff.

Böhaimb, Beschreibung und Geschichte der Pfarrei Hütting. Bd. 19 (1853) 53 ff.

Ders., Geschichte des Protestantismus im ehem. Herzogtum Pfalz-Neuburg. Bd. 20 (1854) 33 ff. — Bd. 21 (1855) 13 ff. — (Prot. Periode unter Herz. Phil. Ludwig). Bd. 22 (1856) 10 ff. u. Bd. 23 (1857) 19 ff.

Ders., Sining (dessen kirchliche Geschichte). Bd. 22 (1856) 56 ff.

Ders., Strass (desgl.). Bd. 23 (1857) 69 ff., 111 ff.

Gschwind, Die ehem. Basilika des Klosters Bergen (Baring). Bd. 24 (1858) 6 ff.

Leuthenmayr, Oberhausen. Bd. 24 (1858) 19 ff.

Böhaimb, Unterstall (Kirchliche Geschichte). Bd. 26 (1860) 74 ff.

Weichering (desgl.). Bd. 27 (1861) 56 ff.

Böhaimb u. **Leuthenmayr**, Trugenhofen. (Kirchliche Geschichte). Bd. 27 (1861) 125 ff.

Förch, Geschichtliche und statistische Mitteilungen über das Ruralkapitel des Dekanats Neuburg. Bd. 28 (1862) 67 ff.

Etwas über Hexenprozesse. (Aus Akten der Pfarrei Reichertshofen). Bd. 28 (1862) 101 ff.

Die alte St. Martins-Kapelle in Neuburg. Bd. 29 (1863) 31 ff.

Käser, Bemerkungen und teilw. Berichtigungen zu der in der „Beschreibung und Geschichte der Pfarrei Wellheim“ von Böhaimb und Fetsch gegebenen Darstellung der Burg zu Wellheim. Bd. 30 (1864) 40 ff.

Böhaimb, Rennertshofen (Kirchliche Geschichte). Bd. 30 (1864) 115 ff.

Förch, Pfarrei und Kirche St. Peter in Neuburg. Bd. 32/33 (1866/67) 43 ff.

Böhaimb, Bertoldsheim (Kirchliche Geschichte). Bd. 32/33 (1866/67) 101 ff.

Strobl, Max, Kloster Hohenwart. Bd. 35 (1869) 62 ff.

Digitized by Google

Strobl, Max. Das Pfarrdorf Pobenhausen mit dem Calvarienberg und der dortigen Wallfahrtskirche. Bd. 36 (1872) 127 ff.

Köberle, Die Flucht der Klosterfrauen zu St. Agnes in Laningen und deren Aufnahme in das Kloster Maria Hof bei Neidingen durch den Grafen Heinrich VIII. zu Fürstenberg i. J. 1562 bis 1578. Bd. 40 (1876) 111 ff.

Aufzeichnungen einer Nonne im ehem. Kloster der Dominikanerinnen zu Obermedlingen aus den Jahren 1529—1546. Bd. 43 (1879) 106 ff.

Schnepf, Chr., Magdalena Scherer. Eine Hexengeschichte aus dem Jahre 1617. Bd. 43 (1879) 121 ff.

Ders., Maria Walburga Rung. Eine Hexengeschichte aus dem Jahre 1723. Bd. 44 (1880) 59 ff.

Gams, Die in den ständigen Klöstern des Kreises Schwaben und Neuburg und ein paar anderen bei ihrer Anfhebung (in den Jahren 1803 und 1806) vorhandenen Mönche. Mit archival. Beiträgen von Rieder. Bd. 46 (1882) 79 ff.

Nikl, Barbara Kleusl. Eine Hexengeschichte aus dem 17. Jahrh. Bd. 47 (1883) 1 ff.

Heim, Das Priester-Hospital in Neuburg a/D. (Mit einem Rückblick auf die Geschichte d. Franziskanerklosters daselbst. Bd. 53 (1889) 169 ff.

Rieder, Beiträge zur Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstätt. IX. und letzter Teil der Gesch. v. Nassenfels. 11. Kirche und Schule. Bd. 56 (1892) I. 1 ff.

II. Aus „Berichte über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg“ [1]).

Geschichte der Pfarreien: Büchenbach bei Erlangen von Fr. W. Goldwitzer; Pettstadt von Th. A. Rascher; Ebernfeld mit den Filialorten Oberbrunn, Hau und Prächting, sowie der Valentinskapelle bei Unterleiterbach und der Pfarrei Kleukheim von Hermann. Bd. 3 (1840) 86 ff., 103 ff., 106 ff., 116 ff., 111 ff.

Schweitzer, C. A., Vollst. Auszug aus den vorzüglichsten Calendarien des ehemal. Fürstentums Bamberg; Calendarien des Domstifts; des Klosters Michelsberg; der Stifte St. Stephan, Gangolph und Jakob: dann der Klöster Banz und Langheim, der Karmeliten und des Kl. Neunkirchen am Brand; endlich des Chorstifts St. Martin zu Forchheim. Synchronistisch nach den Tagen des Jahres zusammengestellt. Mit 1 Tafel Schriftproben. Bd. 7 (1844) 69, 77, 81, 82, 84 ff., 87 ff.

1) Um Verwirrungen zu vermeiden, habe ich überall, wie bei den anderen histor. Vereinen, das Jahr, wofür der Band bestimmt war hergestellt.

Digitized by Google

Mooyer, E. F., Bambergische Geistliche nach dem Nekrologium des Hildesheimischen Domstifts: desgl. des Klosters Pegau: Auszüge aus dem Nekrologium des St. Jakobstifts in Bamberg. Bd. 8 (1845) XLIX, LII, LIII.

Barnickel, Joh. Bapt., Grundzüge zur Geschichte der Pfarrei Rodheim. Bd. 9 (1846) 127 ff.

Schweitzer, C. A., Das Kopialbuch des Kollegialstifts St. Jakob zu Bamberg (Eigentum des histor. Vereins) in vollständigen Auszügen der Urkunden von 1143—1557. Bd. 11 (1848) 1 ff.

Schmitt, Clemens, Die Bamberger Synoden. Bd. 14 (1851) 1 ff.

Höfler, C., Der hochberühmten Charitas Pirkheimer, Aebtissin von St. Clara zu Nürnberg. Denkwürdigkeiten aus dem Reformationszeitalter. Bd. 15 (1852) I—CXII u. 1 ff.

Schweitzer, C. A., Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg in vollst. Auszügen. I. Abteilg. 973—1388. Bd. 16 (1853) I—X u. 1 ff. II. Abteilg. 1389—1483. Bd. 17 (1854) 1 ff.

Ders., Das Kopialbuch des Kollegiatstifts St. Stephan zu Bamberg in vollst Auszügen von 1224—1616 Bd. 19 (1856) 1 ff.

Schmitt, Clemens, Geschichte des Ernestinischen Klerikalseminars zu Bamberg. Bd. 20 (1857) I—VIII u. 1 ff.

Schweitzer, C. A., Das Gründungsbuch des Kollegiatstifts St. Jakob zu Bamberg. Bd. 21 (1858) I—XVII u. 1 ff.

Ders., Das Kopialbuch der Cistercienserabtei Langheim, in vollst. Auszügen d. Urkunden v. 1142—1504. I. Abt.: 1142—1299. Bd. 22 (1858/59) 1 ff. II. Abt.: 1300—1350. Bd. 23 (1860) 1 ff. III. Abt.: 1350—1400. Bd. 24 (1861) 1 ff. IV. Abt.: 1401—1450. Bd. 25 (1862) 1 ff. V. Abt.: 1452—1504. Bd. 26 (1862/63) 1 ff.

Schlegler, Fr., Geschichte der Pfarrei Oberhaid. Bd. 24 (1861) 71 ff.

Schweitzer, Die Maternkapelle in der Sutten (Bamberg). Bd. 24 (1861) 144 ff.

Ders., Die Einführung des Christentums am oberen Main und an der Regnitz. Bd. 25 (1862) 87 ff.

Raab, G., Geschichte des Ortes und der Pfarrei Rattelsdorf. Mit Urkundenbeilagen. Bd. 29 (1865/66) 69 ff. Bd. 30 (1866/67) 1 ff. Bd. 45 (1882) 1 ff.

Baader, J., Zur Geschichte der Pfarrei Stockach während der Reformationsperiode. Bd. 31 (1868) 1 ff.

Geschichtliche Notizen über d. St. Jakobskirche in Bamberg. Bd. 31 (1868) 45 ff.

Rothlauf, Verzeichnis der Kanoniker des alten Domstifts (Domkapitels) in Bamberg von 1046—1500. Mit zahlreichen Epitaphien. Bd. 31 (1868) 58 ff. Fortsetzung: 1500—1564.

Digitized by Google

Bd. 32 (1869) 115 ff. Desgl.: 1564—1646. Bd. 33 (1870) 1 ff. Schluss: 1647—1749. Bd. 34 (1871) 202 ff.

Jäcklein, A., Das Nekrologium des ehem. Franziskanerklosters in Bamberg, in vollständigem Auszuge. Mit Wappenschildern und 1 Abbildung der Klostergebäude versehen von Jos. **Metzner**, Bd. 36 (1874) 1 ff.

Kilian, Geschichtliche Ergänzungen zu „Brevis notitia Monasterii B. M. V. Ebracensis sacri ordinis Cisterciensis in Franconia. Anno MDCCXXXVIII“. Von P. Gregor Gundermann zu Burgwindheim (dem letzten Konventualen der Abtei) aus dessen Handexemplar der Notitia. Bd. 38 (1875) 65 ff.

v. **Deinlein**, M., Johann Gottfried v. Aschhausen, der 49. Bischof von Bamberg. Bd. 39 (1876) 1 ff.

Loch, Val., Fürstbischof Johann Georg II. als Präsident d. kais. Kommission für den fränkischen Kreis zur Durchführung des Restitutionsedikts i. J. 1629. Bd. 39 (1876) 33 ff.

v. **Deinlein**, M., Zur Gesch. des Fürstbischofs Johann Georg II. Bd. 40 (1877) 1 ff.

Weber, H., Ein Beitrag z. Gesch. des Kollegiatstifts z. hl. Stephan in Bamberg. Bd. 40 (1877) 43 ff.

Horn, G. Frh. v., Das Clarissenkloster zu Bamberg. Mit 1 Grundriss des Klostergeb. und Abbild. des Grabsteins der Stifterin. Bd. 41 (1878) 65 ff.

Gams, P., Nekrologien der Klöster **Michelsberg**, **Banz** und **Langheim** (Personalien der säkularisirten Geistlichen). Bd. 45 (1882) 76 ff.

Metzner, Jos., Gesch. des Ernestinums u. Ottonianums zu Bamberg. Als Fortsetzung d. Geschichte d. Ernestinischen Klerikalseminars von **Schmitt** (1857). Bd. 47 (1884) 1 ff.

Haupt, A.: Extrakte aus d. Baurechnungen des **Bamberger** Doms v. J. 1500—1800. Bd. 48 (1885). 51 Seiten.

Loch, Val., Geschichte d. Pfarrei zu U. L. Frauen in Bamberg im 5. Jahrh. ihres Bestehens 1787—1887. Bd. 50 (1888) 1 ff.

Lahner, Andr., Die ehem. Benediktinerabtei **Michelsberg** zu Bamberg. Bd. 51 (1889) 1 ff.

Heigel, H., Zur Geschichte der Säkularisation des Hochstifts Bamberg. Bd. 53 (1891) 1 ff.

Pfister, M., **Schirnaidel** bis auf die Gegenwart, zugleich ein Rückblick auf das Hochst. Bamberg. Bd. 53 (1891) 1 ff.
Darin Abschn. III „Kirchliche Verhältnisse“ 59 ff.

III. Aus „Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt“

Schlecht, Stiftungsbrief des Klosters St. Walburg (Eichstätt). Bd. I (1886) 29 ff. Reihenfolge d. Aebtissinnen daselbst. Ibid. 38 ff.

Digitized by Google

Schlecht. Die kleinen Annalen des Kilian Leib, Priors zu Rebdorf. Bd. II (1887) 39 ff.

Sepp. Stiftungsbrief des Schottenklosters zum heil. Kreuz in Eichstätt. Bd. IV (1889) 1 ff.

Fischer. Domherr Bernhard Adelmann v. Adelmannsfelden. † 1523. Bd. IV (1889) 4 ff.

Hirschmann. Regesten des Klosters St. Walburg in Eichstätt. Bd. IV (1889) 16 ff.; Bd. V (1890) 1 ff.: Bd. VII (1892) 38 ff.

Fischer, Die Collegiata zu U. L. Frau in Eichstätt. Bd. V (1890) 37 ff.

Rieder, Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrh. Bd. VI (1891) 1 ff. Bd. VII (1892) 1 ff. Nachwort: Bd. VIII (1893) 1 ff. u. 92 ff.

Schlecht, Zum Constanzer Conzil. Bd. VI (1891) 98 ff.

Ders., Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf. Bd. VII (1892) 65 ff.

Ebner, Das dem Bischof Berthold von Eichstätt zugeschriebene Rationale im Domschatze zu Regensburg. Mit 2 Illustrationen. Bd. VII (1892) 102 ff.

Schlecht, Die ältesten Darstellungen der hl. Walburga. Mit mehreren Illustrationen. Bd. VII (1892) 111 ff.

Zur Bibliographie. [1]

*Huhn, Adalbert, Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei zum hl. Geist in München. 1204–1893. Mit 6 Illustrationen und 5 Situationsplänen. München, Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.) 1891. 93. 2 Bde. 570 S. 9 ℳ.

Dieses umfängliche, auf überreichem Material beruhende, nur etwas zu breit angelegte Buch des jetzigen Pfarrers an der hl. Geistkirche ist nicht nur eine Geschichte dieser Kirche und des Spitals, sondern bietet ein gut Stück kirchlicher Geschichte Münchens überhaupt, welches z. B. auch auf die gesammte kirchliche Liebesthätigkeit des Mittelalters, die Einkommenverhältnisse der Geistlichen, die Vielgestaltigkeit der Gottesdienste, das Bruderschaftswesen etc. interessantes Licht wirft. Nicht minder lesenswert sind, obwohl dem Leser eine Anzahl Kleinigkeiten ohne Schaden hätten erspart werden können und man Manches in Frage ziehen könnte, die Partien, welche die letzten hundert Jahre umfassen, die auf Grund der zahlreich eingeflochtenen Aktenstücke die Wandlungen

1) Unter diesem Titel soll in jedem Heft eine kurze Besprechung oder zum mindesten Registrierung der neuen Bavarica, soweit sie das kirchengeschichtliche Gebiet berühren, geliefert werden. Die Herren Verleger, Autoren etc. werden deshalb gebeten, die neuen Erscheinungen an die Verlagsbuchhandlung von Fr. Junge in Erlangen einzuschicken. Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden.

Digitized by Google

erkennen lassen, welche die römische Priesterschaft und das katholische Kirchentum seit den Tagen Montgelas' durchgemacht haben. Das allgemeinste Interesse wird aber der erste Abschnitt beanspruchen, der eine Geschichte des allerdings nur kurze Zeit blühenden Ordens vom hl. Geist und viele im Einzelnen übrigens wohl noch näherer Untersuchung bedürftigen Mitteilungen über die vielen in ganz Deutschland nachweisbaren Niederlassungen der Brüder vom hl. Geist bringt.

*Herold, Rudolf, Pf. in Uffenheim, Ein Stück Kirchengeschichte. Geschichte des Dekanates Uffenheim in Bayern. Konferenz-Vortrag. Gütersloh 1891. 108 S. 8⁰. ℳ 1.20.

An der Hand des reichen Aktenmaterials, welches sich Dank der Thätigkeit des Dekan Georgii (des gelehrten Verfassers der Uffenheimischen Nebenstunden) und der durch ihn begründeten Tradition in der Uffenheimer Dekanatsregistratur in besonders gutem Zustande zu befinden scheint, giebt der Verfasser unter verschiedenen Rubriken eine trefflich geschriebene lehrreiche Darstellung des kirchlichen, religiösen und pfarrherrlichen Lebens seit Gründung des Uffenheimer Dekanats (1556) bis an die Grenze der Neuzeit, und obwohl er sich auf das Uffenheimer Dekanat beschränkt, so dürfen doch viele seiner Mitteilungen bei der früheren Grösse dieses Dekanats als typisch für das Kirchentum im Ansbachischen überhaupt gelten. Möchte die Lektüre des Schriftchens, das aufs wärmste empfohlen werden kann, zu ähnlichen Arbeiten und zur Ergänzung wichtiger Punkte, z. B. der gebrauchten Katechismen, der Ordinationsbräuche, — wir erfahren nur von „Investituren“ etc. anregen.

Rieder, Otto, k. Reichsarchivassessor in München, Beiträge zur Kulturgeschichte des Hochstifts Eichstätt. IX. u. letzter Teil d. Geschichte von Nassenfels. XI. Kirche und Schule. Separatabdruck aus Neuburger Collectaneenbl. 1892 176 S.,

bietet in dem Rahmen einer trefflichen, überall urkundlichen Gesch. der Kirchen- und Schulverhältnisse von Nassenfels ein gutes Stück Kirchengeschichte des Hochstifts Eichstätt, das durch Heranziehen analoger Verhältnisse in anderen Gegenden und durch die sorgfältigen Anmerkungen namentlich auf kirchlich-archäologischem Gebiete und dem Gebiete des religiösen und kirchlichen Lebens eine Fülle beachtenswerten Materials enthält.

Ders., Todtschlagsühnen im Hochstift Eichstätt. Sammelblatt des hist. Vereins Eichstätt. VI. Jahrg. 1891, S. 1–58. VII. Jahrg. 1892, S. 1–38. VIII. Jahrg. 1893

enthält sehr wichtige Mitteilungen aus der kirchlichen Strafrechtspflege und des kirchlichen Lebens.

*Haeuchen, E. Ph., Kurze Geschichte der deutsch-reformierten Gemeinde Erlangen. Erlangen 1893. Fr. Junge. 108 S. 8⁰. ℳ 1.20.

Eine zur zweihundertjährigen Jubelfeier der betr. Gemeinde (21 Febr. 1893) auf Grund des Pfarrarchivs geschriebene, übrigens ziemlich ausführliche Geschichte derselben, die in der Partie über den bekannten Pfarrer Krafft, in dessen Beurteilung der Verf. teilweise von Thomasius (Wiedererwachen etc.) abweicht, auch allgemeines Interesse verdient. Ein Pendant dazu ist

Dennler, W., Die reformierten Gemeinden in Erlangen. Rechtliche Stellung derselben. Erlangen 1893. Diss. 56 S. 8⁰.

Digitized by Google

*Westermayer, H., Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation u. Kirchenordnung. 1528—1533. Auf Grund der Akten dargestellt. Erlangen, Fr. Junge. 1894. 152 S. 8°. ℳ 2.40.

Obwohl für eigentliche Rezensionen diese Zeitschrift keinen Raum bietet, soll doch ausnahmsweise die vorliegende Arbeit etwas ausführlicher besprochen werden, weil sie zu dem Besten gehört, was seit lange auf dem Gebiete der fränkischen Kirchengeschichte geleistet worden ist. Auf Grund sehr eingehender archivalischer Studien hat der Verf. über eine Menge bisher unklarer Punkte neues Licht verbreitet. Wichtig ist schon der Nachweis im I. Abschnitt, dass nicht Spengler sondern der Markgraf zuerst den Gedanken an eine Visitation gefasst hat, dass die 23 Schwabacher Visitationsartikel nicht von den Ansbacher Theologen herrühren, sondern aus Nürnberg stammen, dass eine endgiltige Redaktion, die jedoch unterblieb, erst in Schwabach selbst (11. Juni 1528) vorgenommen werden sollte, ferner dass man andererseits die 30 Ansbacher Examinationsartikel, die sich offenbar an die (23) auf dem Tage zu Windsheim 1524 vorgelegten streitigen Punkte anschliessen, in Nürnberg annahm und dass man sich schon hier über eine Kirchenordnung einigte (S. 16 ff.), welche der Verf. in Beil. III zum ersten Mal veröffentlicht. Abschnitt II behandelt mit vielen neben Nachrichten die eigentliche Visitation und im III. Abschnitt betritt der Verf., soweit ich sehe, ein bisher unbekanntes Gebiet, indem er die wegen der Visitation mit dem schwäbischen Bunde entstandenen Verwicklungen darthut. Der Abschnitt IV erzählt in aller Kürze die allmählige Reformation der Klöster, und Abschnitt V beleuchtet die finanzielle Seite der Reformation. Das Wichtigste bietet vielleicht der VI. Abschnitt, in dem der Verf. zum ersten Male in trefflicher kritischer Arbeit das allmähliche Werden, die Veränderungen und die Kämpfe um das Zustandekommen der Kirchenordnung schilderte. In Abschn. VII beleuchtet der Verf., wohl etwas zu sehr von Sohms fragwürdigen Theorien beeinflusst, die kirchenrechtliche Anschauungen der Kirchenordnung, während der letzte, wiederum besonders hervorzuhebende Abschnitt den Nachweis liefert, dass Osiander und Schleupner die Verfasser der berühmten Katechismuspredigten sind. Das hatte allerdings schon Hirsch (1752) dargethan, aber diese vergessene Schrift wieder ausgegraben und ihre Beweisführung archivalisch ergänzt zu haben, bleibt das unbestrittene Verdienst des Verf., auch wird man seiner Darlegung, dass Osiander der Verfasser des Passus vom Amt der Schlüssel gewesen, die gute Begründung nicht absprechen können. So sei denn die treffliche Arbeit, die auch mehrere wichtige Beilagen bringt, aufs wärmste empfohlen.

*Herold, Max. Alt-Nürnberg in seinen Gottesdiensten. Ein Beitrag zur Geschichte der Sitte und des Kultus. Gütersloh. Druck u. Verlag von C. Bertelsmann. 1890. ℳ 4 (geb. ℳ 4.80).

Das vorliegende Werk des geschätzten Hymnologen und Liturgikers, das nicht nur über den vorreformatorischen und nachreformatorischen Gottesdienst Nürnbergs im Allgemeinen sondern auch über die in den einzelnen Kirchen jeweilig üblichen gottesdienstlichen Acte im besonderen berichtet, dürfte den meisten Lesern bekannt sein, soll aber hier noch einmal empfohlen werden. In Bezug auf die Anfänge des evangelischen Gottesdienstes hat der Verf. wichtige Ergänzungen in seiner Zeitschrift Siona 19. Jahrg. S. 1 ff. gegeben, über deren die Geschichte des Gottesdienstes in Bayern betreffende Artikel wir demnächst besonders zu berichten hoffen.

Digitized by Google

Das gottesdienstliche Leben im Kapitel Uffenheim vor 150 Jahren.

Von

Rud. Herold, Pfr. in Uffenheim.

Im Jahre 1740 erließ das hochfürstliche markgräflich-brandenburgische Konsistorium zu Onolzbach an die zugehörigen Dekanate, zu welchen auch das jetzige Dekanat Uffenheim (Mittelfranken) gehörte, Befehl, „mittels Circularschreibens die sämtlichen Capitularen dahin anzuweisen, daß von jedem Pastore loci eine deutliche, ausführlich-distincte und durchgängig zuverlässige Beschreibung und Aufsatz begriffen und verfertigt werden solle, wie es bei allen und jeden Gattungen des Gottesdienstes an denen hohen Fest-, Sonn- und Feier-, dann Buß-, Bet-, Dank-, auch Jubeltagen . . . gehalten, und was dabei vor Mängel und Unordnungen ein oder andern Orts vorgefallen, zu deren Abstellung . . . gutachtliche Gedanken mitanzufügen." Die pfarramtlichen Berichte, welche aus Veranlassung dieses Konsistorialbefehles bei dem Dekanate Uffenheim einliefen, sind so ausführlich und umfangreich, daß sie einen sehr voluminösen Hochfolioband ausmachen. Der zusammenfassende dekanatliche Bericht, dessen Konzept den Schluss genannten Aktenbandes bildet, begreift allein mehr als 10 enge und mit Abkürzungen geschriebene Hochfolioseiten. Einer der eingehendsten und interessantesten unter diesen Berichten ist der, welcher die Gottesdienste in loco Uffenheim selbst beschreibt und ein anschauliches Bild in dieser Beziehung entwirft; aus ihm sind zunächst die nachfolgenden Mitteilungen teils wörtlich, teils im Auszuge entnommen.

Der sonntägliche Hauptgottesdienst in der Stadtkirche (die sogenannte „Amtspredigt an Sonntagen") nahm seinen

Anfang im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr morgens und wurde in folgender Weise gehalten: „Der Anfang des Gottesdienstes wird wechselsweise gemacht mit einem der folgenden 3 Lieder: Allein Gott in der Höh' sey Ehr' etc., Komm Gott heiliger Geist Herre Gott etc., Es woll' uns Gott genädig seyn etc.; zur Adventszeit aber mit dem Gesange: Nun kommt der Heiden Heiland etc. Herr Spitalpfarrer als diaconus verliest hierauf eine Collecte auf dem Altar. Wird ein kurzes zur Predigt schickliches Lied gesungen. Wird eine Lection neuen Testaments, wie sie in der Ordnung folgt, vom Herrn Spitalpfarrer auf der Kanzel verlesen, der sich dann nach deren Vollendung auf solcher niedersetzt. Bei Anwesenheit gnädigster hoher Herrschaft aber werden die Anfangscollecte und erste Lection gleich hintereinander mit Auslassung des sonst dazwischen zu singenden Liedes auf der Kanzel von demselben verricht. Folgt das Hauptlied; wenn aber solches etwann gar zu lang, und des Winters Zeit sehr kalt ist, wird solches getheilet und einige Verse davon vor der ersten Lection, der Rest aber nach solcher gesungen. Wird die Epistel von Herrn Spitalpfarrer verlesen. Musicirt. Wechselsweise, einen Sonntag um den andern, gesungen: Wir glauben All' an Einen Gott, Schöpfer Himmels und der Erden etc., Ich glaube an Gott Vater, den Allmächtigen etc., Wir glauben All' an Einen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist etc. Hierauf predigt der Dechant. Wird anbei nach dem ersten Eingang wechselsweise gesungen: Liebster Jesu, wir sind hier etc., Herr Jesu Christ, dich zu uns wend etc., Komm heiliger Geist mit deiner Gnad etc., zur Weihnachtszeit aber: Gelobet seyst du, Jesu Christ etc., am Charfreitag: O Traurigkeit, o Herzeleid etc., an Ostern und Pfingsten eines von denen auf solches gerichteten Liedern. Nach der Predigt wird die öffentliche Beicht und Absolution nebst denen Gebeten, wie sie in dem gedruckten Kirchengebetbüchlein befindlich oder neuerlich anbefohlen worden, verlesen, die Communicanten und Patienten miteingeschlossen, die Verlobten gewöhnlich proclamiret, Collecten und Spenden verkündiget oder was sonst von gnädigster Herrschaft zu publiciren, sonach mit dem Vaterunser, unter welchem das gewöhnliche Zeichen mit der Glocke gegeben wird, und dem Frieden Gottes beschlossen.

Digitized by Google

Nachdem wird gesungen: Schaff in mir Gott ein reines Herz etc., oder, zumal wenn keine Communicanten vorhanden, eines von denen Liedern nach der Predigt oder sonst ein paar schickliche Verse. Herr Spitalpfarrer verrichtet sodann im Altare die Consecration aus der Kirchenordnung, dabei wird zwischen der Absingung der Einsetzungsworte und des Vaterunsers „Christe, du Lamm Gottes" angestimmt, während der Administration aber ein oder ander Abendmahlslied gesungen. Decanus reicht die Hostie, Spitalpfarrer den Kelch. Zuletzt wird von diesem eine Collecte gelesen und der Segen gesprochen . . . . Laetare bis Ostern werden die Evangelia ausgelassen und dagegen Passionstexte erklärt. So wird auch das Orgelschlagen unterlassen und nebst anderen das große Passionslied: O Mensch, bewein' dein Sünde gross etc. gesungen. Die Musik wird fortgesetzt, aber auf diese Zeit gerichtet." Soweit der urkundliche Bericht aus der Feder des damaligen Uffenheimer Dekans über den Hauptgottesdienst in der Stadtkirche. Wie man sieht, ist liturgischer Schmuck aus dem Kultus bereits hinweggethan; Responsorien, Doxologien, Salutationen und dergleichen waren um jene Zeit in der Stadtkirche nicht mehr zu hören. Immerhin war die Form des Gottesdienstes noch eine bewegtere, als vielfach in der Gegenwart, und kam dem Gebetsbedürfnis des christlichen Gemütes in reichlicherem Maße entgegen; ausgiebiger Gemeindegesang (ca. 6 Choräle in Einem Gottesdienste!), reichlichere Lektionen, Kirchenmusik, insbesondere fast regelmässige Abendmahlsfeier als Höhepunkt des Gottesdienstes brachten Wechsel und Leben hinein und wehrten noch einigermaßen einem ungesunden Übergewicht der Predigt auf Kosten der übrigen, wohl berechtigten Kultusteile. In der Entfernung der responsorischen etc. Stücke erkennt man jedoch schon den Raub, den Pietismus und Rationalismus, letzterer wenigstens anfangsweise, an dem evang. Kultus begangen haben.

Dem Hauptgottesdienste oder der „Amtspredigt" folgte an gewöhnlichen Sonntagen die „Kinderlehre" nachmittags um 1 Uhr. Dieselbe verlief in folgender Weise: „Zuerst wird ein zu dem Hauptstücke, das vorkommt, schickliches Lied gesungen. Darauf beten sämbtliche Kinder die 6 Hauptstücke, dann zwei Paare ein Hauptstück vornen und hinten aus dem Katechismus

Digitized by Google

oder ein Paar eins aus dem Handbüchlein, womit gewechselt wird .... Decanus katechesirt auf der Kanzel nach der Anweisung unseres ansbachischen Katechismi, und weil Montags früh sämbtliche Kinder in der Schule aus der Predigt examinirt werden, halte ich mich mit deren Repetirung hier nicht auf.... Zugleich geht der Spitalpfarrer mit den chatechumeni des folgenden Jahres in die Sakristei und katechesirt solche, Rector (an der Lateinschule) und Cantor (Lehrer der Volksschule) treten zu den kleineren Knaben, beide Mägdleinsschulmeister aber jeder zu seinen Kindern und fragen solche in der Stille. Nach gesprochenem allgemeinen Kirchengebete, Fürbitte für den Erbprinzen Durchlaucht, und was nach denen Umständen der Zeit sonst vor Gebete anbefohlen werden, singt man die letzten Verse aus dem vorigen Liede, wenn es lang gewesen, oder ein paar andere, darauf beschließt Spitalpfarrer mit Collecte und Segen im Altare .... Sonst wird auch D. Quasimodogeniti und den Sonntag nach Michaelis der ergangenen Verordnung gemäß die Eheordnung in der Kinderlehr durch den Spitalpfarrer verlesen und eine dafür schickliche Vermahnung an die Zuhörer gehalten."

Diese sonntägliche Gottesdienstordnung erlitt an den hohen Fest-, Buss-, Dank- nnd Jubeltagen entsprechende Veränderungen. Bezüglich der Amtspredigt wird berichtet: Lieder und lectiones richten sich nach der Zeit und Umständen. Wird auch das vorgeschriebene oder in Ermanglung dessen ein anderes schickliches Gebet gesprochen. An Bußtagen bleibt die Musik und die Orgel weg." Der Nachmittagsgottesdienst an diesen Tagen wurde mit Wegfallen der Kinderlehre vom Spitalpfarrer in folgender Weise gehalten: „.... wird zuerst ein Lied gesungen, eine schickliche Lection auf der Kanzel gelesen und nach nochmaligem Liede gepredigt, dabei bisweilen ein Kanzellied gesungen oder solches unterlassen, dann ein vorgeschriebenes oder sonst schickliches Gebet und darauf das Vaterunser gesprochen wird. Musicirt oder ein paar Verse gesungen. Collecte und Segen im Altar gesprochen." Statt dieser Nachmittagspredigten fanden auch zuweilen Festkinderlehren mit Katechesationen über die Festfragen statt und zwar in gleicher Form wie bei den sonntäglichen Kinderlehren. Fiel ein Fest-

Digitized by Google

oder Feiertag auf einen Freitag, so wurde neben den übrigen Gebeten eine Danksagung für das Leiden Christi gesprochen und während derselben und dem Vaterunser die sogenannte Schiedung mit allen Glocken geläutet.

An Wochengottesdiensten wurden in der Stadtkirche zwei Betstunden gehalten, Dienstags und Donnerstags früh 7 oder 8 Uhr. Eine Ausnahme wurde nur dann gemacht, wenn auf Mittwoch oder Freitag ein Feiertag fiel. Die Ordnung dieser Betstunden war folgende: „Zuerst wird ein Lied gesungen, dann ein Kapitul alten Testaments mit Dietrichs Summarien, an deren Statt wohl künftig die wüttembergischen Summarien als erbaulicher zu nehmen wären, verlesen, so Spitalpfarrer ordentlich auf der Kanzel verrichtet und dabei das Chorhembd anhat. Wieder ein Lied gesungen. Die vorgeschriebenen Gebete auf dem Altar gesprochen ohne das Chorhembd, und beten das Vaterunser sämbtliche Kinder auf den Knieen mit. In Verrichtung dieser Gebete aber pflegen Decanus und Spitalpfarrer zu wechseln. . . . Ein paar Verse gesungen. Collecte und Segen von dem bereits im Altar Stehenden gesprochen. Sind aber fornicanten zu copuliren, welches dem Spitalpfarrer zukommt, so tritt dieser gleich mit dem weißen Chorhembd in den Altar und wird, nachdem das gewöhnliche Gebet und Gesang vorbei und solche copuliret, ferner gesungen: Die Eh' soll ehrlich gehalten seyn etc., sonach mit einer Collecta vom Ehestand und dem Segen beschlossen. Sonst wird jährlich das ganze Gesangbuch in den Betstunden durchgesungen." — Außer diesen Betstunden fand jeden Freitag eine Wochenpredigt statt und zwar auch in der Frühe um 7 oder 8 Uhr. Zum Anfang sang man eine von den Litaneien, „zur kalten Winterszeit aber ein anderes schickliches Lied." Nach der Predigt wurden die vorgeschriebenen Gebete und unter Glockengeläute eine Danksagung für das Leiden Christi gesprochen. „Hierauf singt man wechselsweise, auch wenn ein Fest- oder Feiertag darauf fällt: Wir danken dir, Herr Jesu Christ etc. oder: O Lamm Gottes etc." Zum Schluß folgten Collecte und Segen im Altar. — Eine besondere Art von Betstunden waren die Kriegsbetstunden, welche „nach Maßgabe der ergehenden hohen Verordnung, sonst aber auf die Weise der ordentlichen Betstunden" gehalten wurden. —

Digitized by Google

Unter die Wochengottesdienste rechnete man auch die „Kapitulspredigt“, unseren Synodalgottesdienst. „Damit wird es wie an Sonntagen gehalten, nur daß die vier jüngsten Capitulares oder substituti die Collecten, lectiones und Segen verrichten und sprechen, dann nach der Predigt nochmals musicirt und beim Ausgang aus der Kirche mit allen Glocken gelitten wird; Gesang und lectiones aber richten sich nach dem Texte und dieser nach dem Articulo A. C., darüber die quaestiones gestellet.“ — Endlich zählte man zu den Wochengottesdiensten die sogenannten „Pfingstkinderlehren“, ein Unterricht, den wir in dieser Form nicht mehr haben. Sie wurden vom Montag nach D. Quas. bis zum Freitag vor D. Exaudi täglich um 12 Uhr in der Stadtkirche gehalten und dienten hauptsächlich der Vorbereitung der Kinder auf ihren erstmaligen Abendmahlsgang. Zum Anfang verlas jedesmal ein Knabe oder wechselsweise täglich ein anderer ein Gebet; hierauf folgte gemeinsames Vaterunser der Kinder mit dem Dekan, dann gemeinsames Aufbeten des 1. und 2. Hauptstückes aus dem Katechismus an dem einen Tage und der übrigen 3 (!) Hauptstücke an dem andern. Hierauf katechesirte der Dekan vor dem Altare diejenigen Kinder, welche zum h. Abendmahle gehen sollten, während sämtliche übrige Schulkinder (auch diejenigen, welche zum h. Abendmahle schon gegangen waren und noch 3 Jahre die Pfingstkinderlehren zu besuchen hatten) in der ganzen Kirche verteilt waren und abteilungsweise vom Spitalpfarrer, Rektor und Lehrern unterrichtet wurden. Zum Schluß sang man ein Lied oder einen Vers daraus, ein Knabe verrichtete ein Gebet, welchem gemeinsames Vaterunser folgte. Die letzte Pfingstkinderlehre wurde regelmäßig mit dem Gesang: Nun danket alle Gott etc. beschlossen; am Schlusse derselben gaben diejenigen Kinder, welche bereits 3 Jahre seit ihrer ersten Kommunion hinter sich hatten, beiden Geistlichen die Hand und bedankten sich für den erhaltenen Unterricht, worauf sie mit Wunsch und Ermahnung entlassen wurden. Die Woche vor Pfingsten behielt dann der Dekan allein noch diejenigen Kinder im Unterrichte, welche zum h. Abendmahle gehen wollten, und „praeparirte sie ferner zu dessen würdigem Genusse, ließ sie auch ein paarmal um den Altar gehen.“ Hierauf wurden sie

Digitized by Google

zur Kommunion zugelassen, also noch ohne öffentliche Konfirmation. Ehe sie im folgenden Herbste zur 2. Kommunion zugelassen wurden, ließ sie der Dekan um Michaelis zu verschiedenen Malen zu sich in das Haus kommen und repetierte mit ihnen das Gelernte. Zugleich wurden von Michaelis an schon diejenigen Kinder, welche an Pfingsten des nächsten Jahres zur ersten Kommunion kommen sollten, vom Spitalpfarrer in Praeparation genommen, der sie sonntäglich in der Sakristei zu katechesieren hatte; außerdem hatte nun auch die Schule darauf zu dringen, daß von ihnen der Katechismus, die Psalmen, das Spruchbuch, Festfragen und Handbüchlein gelernt und daß sie im Aufschlagen der Sprüche geübt wurden; kurz vor Ostern hielt der Dekan mit ihnen eine Prüfung ab, von deren Ausfall die Zulassung zu den Pfingstkinderlehren und also zur ersten Kommunion abhing. — Man sieht, wie viel Zeit auf die Erweckung und Pflege christlicher Erkenntnis bei der Jugend verwendet wurde, und wird sich wohl auch von daher die größere Bibelfestigkeit früherer Zeiten erklären.

Nachdem bisher nur von den Gottesdiensten in der Stadtkirche die Rede war, erübrigt noch, auch über die zweite Kirche, die Spitalkirche zu berichten. In dieser wurden an Sonn- und Festtagen Frühgottesdienste gehalten, im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr. Die Form war mit geringen Abänderungen die noch heute gebräuchliche: zum Anfang ein Lied „bis auf den letzten Vers“, darnach Predigt über das ordentliche Evangelium, diese schloß mit dem Vaterunser „ohne die ordentlichen Kirchengebeter“, hierauf folgte der letzte Vers des Liedes, Kollekte und Segen auf dem Altar. Ein allgemeines Kirchengebet fiel also weg, und war das Ganze ein reiner Predigtgottesdienst. Es geschah das wohl im Gegensatz zum Hauptgottesdienst in der Stadtkirche, bei welchem das kultische Element der Anbetung, wie oben erwähnt, reichlicher vertreten war. — Unter der Woche wurden in der Spitalkirche nur Passionsgottesdienste an drei Dienstagen zwischen Laetare und Ostern gehalten, wobei „der Spitalpfarrer gemeiniglich die Passionshistorie erklärte, wie auch an drei Sonntagen von Laetare bis Palmarum.“ Die Form dieser Gottesdienste war die der sonntäglichen Frühgottesdienste.

Digitized by Google

In das Gebiet des Kultus gehört auch die Abhaltung der Kasualien, der actus ministeriales, wie man das seinerzeit zu nennen pflegte. Diese sämtlichen actus, als Beichtvespern, Taufen, Kopulieren, Privatkommunionen und Leichen, waren dem Spitalpfarrer zugewiesen.

Die Beichtvespern wurden jeden Sonnabend um 1 Uhr in folgender Weise gehalten: zum Anfang ein Bußlied bis zur letzten Strophe, Bußpsalm nebst Veit Dietrichs Summarien auf der Kanzel, Bußgebet aus dem Kirchenbüchlein, Gesang des letzten Verses, Kollekte und Segen. Hierauf trennten sich die Konfitenten, je nachdem sie zu ihrem Beichtvater gingen, die einen zum Dekan in die untere Sakristrei, die andern zum Spitalpfarrer in das Predigtstüblein hinter der Kanzel. „Die Eheleute kamen paarweise nach ihrem Stand und Alter; das Eine geht zum Decano und das Andere zum Spitalpfarrer, weil jeder Geistliche nur etliche wenige besondere und beständige Beichtkinder hat, die Anderen aber promiscue und was junge Leute sind, zu 6, 8, 10 und 12 miteinander.“ Die Privatbeichte ist also schon außer Gebrauch gekommen. — Die Taufen wurden in der Kirche gehalten und zwar nachmittags 2 Uhr, nachdem um $^1/_2 2$ Uhr mit dem kleinen Glöckchen ein Zeichen geläutet worden war. Über ihre Form wird Folgendes berichtet: „Der Gevatter stellet sich, das Kind auf den Armen haltend, nebst der Hebammen vor das Altar, hören die Vermahnung aus der Kirchenagende und treten darauf zum Taufstein, allwo Alles nach dem Inhalt der Kirchenordnung geschieht und mit einer Collecte und Segen beschlossen wird.“ Haustaufen kannte jene Zeit noch nicht; diese Unsitte kam erst um das Jahr 1778 auf, in welchem durch Konsist.-Verfügung den Honoratioren, welche um ihrer Gemächlichkeit willen ihre Kinder im Hause taufen lassen wollen, gestattet wurde, um das erforderliche Erlaubnis-Dekret nachzusuchen. — Die Hochzeiten wurden entweder ohne Predigt am Dienstage in der Betstunde gehalten oder aber mit Predigt in einem besonderen Gottesdienste früh 10 Uhr. Zu letzterem wurden die Brautpaare, je nach Ansuchen vom Dekan und Spitalpfarrer oder von letzterem allein, unter Vorantritt von Musikanten aus dem Hochzeitshause abgeholt und in gleicher Weise zurückbegleitet. Bei Personen

Digitized by Google

honestioris conditionis wurde überdieß in der Kirche noch „etwas musiciret". Außerdem war die Form der Trauung so ziemlich dieselbe wie heutzutage, nur wurden die Eheversprechungsworte von den Brautleuten nicht blos mit ihrem Ja beantwortet, sondern vollständig laut nachgesprochen. — Bei der Beerdigung der Toten war die Form der Einsegnungsleiche unbekannt. Sämtliche Tote wurden unter Begleitung der zwei Geistlichen und vier Schulpraeceptores entweder mit Lese- oder Predigtleiche bestattet. Bei Leseleichen sang man in der Gottesackerkirche regelmäßig das einzige Lied: Nun laßt uns den Leib begraben etc.; hierauf erschien der Spitalpfarrer auf der Kanzel, machte ein prooemium mit einem dicto Scripturae, welches er kürzlich erklärte und auf defunctum applicierte, und verlas eine Leichenpredigt und den Lebenslauf. Der Schluß wurde mit einem Sterbelied, Kollekte und Segen gemacht. Bei Predigtleichen war die Form gerade so, nur wurde vor der Predigt ein Lied mehr gesungen oder auch eine Arie. Bezüglich der Beerdigung ungetauft verstorbener Kinder verordnete ein Kons.-Befehl v. J. 1740, daß dieselben ohne kirchliche Zeremonien zu begraben seien.

Im Bisherigen wurde das gottesdienstliche Leben, wie es in loco Uffenheim vorhanden war, deswegen so ausführlich geschildert, weil damit im Großen und Ganzen Schema und Muster für das ganze Kapitel gegeben ist. Die Ordnung des Gottesdienstes nach seinen Hauptteilen, die Funktion des Geistlichen in den Gottesdiensten, in den Kirchen wie bei den Kasualien, die Beteiligung der Gemeinde am Kultus waren mit geringen Verschiedenheiten dieselben im ganzen Kapitel wie hier in Uffenheim selbst. Verschiedenheiten sind vorhanden hinsichtlich Zahl und Zeit der Gottesdienste. So zahlreich wie hier in Uffenheim konnten die Gottesdienste in den Landgemeinden deswegen nicht sein, weil dort nicht so viele geistliche Kräfte zur Verfügung standen; vielleicht auch deshalb nicht, weil „commode Pfarrer auf dem Lande", von welchen im dekanatlichen Bericht öfter die Rede ist, sich in der Ferne sicher fühlten. Und die Zeit der Gottesdienste war von jeher durch lokale Verhältnisse bedingt; insbesondere kommen hier die vorhandenen Doppelpfarreien in Betracht, deren Bedürfnis eine

Digitized by Google

Verschiedenheit in den gottesdienstlichen Stunden notwendig machte. — Was die Form der Sonn- und Festtagsgottesdienste d. h. die Hauptgottesdienste betrifft, so war da und dort noch ein Überrest früherer liturgischer Stücke vorhanden, aber freilich ein sehr spärlicher. Man merkt den Geist der rationalistischen Zeit, welchem auch der Dekan Georgii in seinem Berichte huldigt, wenn er schreibt, „daß es ehender einer Verminderung als einer Vermehrung der Zeremonien bedürfe.“ Als ein solcher liturgischer Überrest stellt es sich dar, wenn man z. B. in Ergersheim an Kommuniontagen begann mit einem gloria in excelsis und mit dem Liede: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' etc., welches ja heute noch in manchen Gemeinden an Stelle des großen gloria gesungen wird, während an anderen kommunionfreien Sonntagen diese liturgischen Stücke wegfielen; desgleichen, wenn ebenfalls von Ergersheim berichtet wird: „nach dem Abendmahl singt Pfarrer und Chor antwortet.“ Von Buchheim und Pfaffenhofen heißt es: „An Festtagen intoniret man: Ehre sey Gott in der Höhe etc.“, eine Bemerkung, die schon mit ihrem blosen Vorhandensein bezeugt, daß man jener Zeit Liturgisches als etwas Besonderes ansah, das anderwärts nicht vorhanden war. Das Verständnis für liturgische Ausschmückung des Gottesdienstes war überhaupt ein sehr beschränktes. Das geht hervor aus dem Antrag des Dekan Georgii an das Konsistorium, daß das Singen liturgischer Stücke, namentlich beim Abendmahl, um der Pfarrer willen, welche keine angenehme oder geschulte Stimme haben, durch die Bank abgeschafft werden solle, ein Antrag, der eine sehr geringe Wertschätzung der Liturgie verrät. Ebensowenig Sinn für kultischen Schmuck verraten die anzüglichen dekanatlichen Bemerkungen über das Anzünden von Kerzen auf dem Altare während des ganzen Gottesdienstes oder auch nur bei dem h. Abendmahle, welche ebenfalls auf die gänzliche Abschaffung dieses kirchlichen Gebrauches hinauslaufen. Dem entsprechend ist auch mancher pfarrherrliche Wunsch zu verzeichnen, der aus demselben Sinn und Geist geflossen, z. B. der Wunsch des Pfarrers von Ermetzhofen-Rudolzhofen, daß die Kerzen bei dem Nachtmahl abgeschafft werden möchten, und der weitere Wunsch, daß der weiße Chorrock d. i. das Chorhemd über dem schwar-

Digitized by Google

zen Chorrock meist, wo nicht ganz wegbleiben möchte. Auf der höchsten Höhe jener Zeit stand aber Mörlbach, welches stolz berichten kann, daß „die Kerzen schon in voriger Zeit abgeschafft seien." Nur in Einem schönen gottesdienstlichen Gebrauche war jene Zeit da und dort der Gegenwart noch voraus, obwohl auch dieser jedesmal vom Dekan Georgii besonders annotiert wird, nämlich daß man im öffentlichen Gottesdienste zu Zeiten noch knieend betete. So heißt es z. B. von Welbhausen: „An Bußtagen werden Litanei und Vaterunser knieend gebetet", und Gnodstadt berichtet: „In der Freitagsbetstunde während des Schiedungsgeläutes und unter dem Gesang des Verses: Durch dein heilig fünf Wunden roth etc. kniet die Jugend nieder." Auch an anderen Orten war das Knieen üblich. Es ist also noch nicht solange her, daß dieses äußere und sichtbare Zeichen der Beugung des Christen vor seinem Gotte aus dem evangelischen Kultus verschwunden ist, und die Meinung, es sei das Knieen im öffentlichen Gottesdienste etwas spezifisch Katholisches und von jeher Unevangelisches gewesen, ist ganz und gar unhistorisch, wie sie auch unbiblisch ist; denn auch den evangelischen Gemeinden ist es gesagt, daß Aller Kniee sich beugen sollen in dem Namen des erhöhten Herren und Heilandes zur Ehre Gottes des Vaters. — Bezüglich des gesanglichen Teiles ist zu erwähnen: die Zahl der jeweilig gesungenen Lieder richtete sich nach der Zahl der Lektionen und Gebete. Mit den Melodien der Lieder scheint es arg gestanden zu sein, nicht wenige Pfarrer fordern ein Gesang- und Melodienbuch. Sehr schlimm stand es auch um die Leistung der Organisten; es wird geklagt, daß die Vor- und Nachspiele nicht devot genug seien und daß sie viel zu lange ausgedehnt würden. An Bußtagen und in der Karwoche wurde die Orgel an manchen Orten überhaupt nicht geschlagen. Bezeichnend für die gesangliche Übung ist die Bemerkung von Holzhausen: „In den Betstunden wird das Gesangbuch alle 2 Jahre in der Ordnung durchgesungen"; da war keine Qual der Wahl. — Wir sind heutzutage gewohnt, wenn von Liturgie die Rede ist, an den sogenannten liturgischen Vorgottesdienst zu denken. Ein solcher bestand vor 150 Jahren nicht oder nicht mehr, wird man sagen müssen, Responsorien zwischen

Digitized by Google

Liturg und Gemeinde sind abgeschafft. Und außerdem herrschte gerade in diesem Stücke der Gottesdienstordnung eine ziemliche Manchfaltigkeit, ja Willkürlichkeit der Pfarrer. So berichten Ermetzhofen, Unterickelsheim und andere, daß sie wegen der doppelten Pfarreien Zeit, Lektionen und Gesänge beschränken müßten; auch in Freudenbach las man wegen der Eingepfarrten, damit es nicht zu lange werde, nur Eine Lektion, ausgenommen die Bußtage. Auch um der Kommunionen willen wurde die Zahl der Lektionen häufig beschränkt und nur die Epistel verlesen. Dagegen wurde die Lesung auch wieder sehr ausgedehnt: in Holzhausen wurden an Festtagen außer den Lektionen Pancratii Erklärung oder Veit Dietrichs Summarien mit verlesen, in Enheim geschah die Lektion N. T. aus der Tübinger Bibel mit der vornehmsten Nutzanwendung. Seine gänzlich eigenartige Ordnung hatte Mörlbach. Hier folgte nach der Anfangskollekte ein Vaterunser und dann eine Lektion, und in Gnodstadt betete man statt der Anfangskollekte das Waisenhausgebet d. h. jenes Gebet, welches man im Waisenhause zu Anfang der Gottesdienste in Gebrauch hatte. In Hohenfeld aber „bediente man sich noch immer der zu Leipzig a. 1552 gedruckten Kirchenordnung Markgraf Albrechts.“ — Wie bezüglich der Gesänge, Kollekten und Anfangsgebete, so herrschte auch eine ziemliche Manchfaltigkeit bezüglich des sog. Kanzelliedes, welches nach dem exordium der Predigt gesungen zu werden pflegte. In den meisten Kirchen war es in Gebrauch, in anderen nicht; in Freudenbach wurde es gerade an hohen Festtagen nicht gesungen, in Kleinlangheim dagegen nur an diesen. Allgemeiner Gebrauch aber war es, das Exordium der Predigt mit einem Vaterunser zu schließen, welches vor dem Kanzelliede entweder leise oder laut gesprochen wurde. — Die Texte der Predigten im sonntäglichen Hauptgottesdienste waren ausnahmslos und Jahr um Jahr unverändert die altkirchlichen Evangelien, so daß sich schon damals bei dem Pfarrer von Ermetzhofen der Wunsch hervordrängte, daß die Evangelien und Episteln Jahr um Jahr wechseln möchten.

Damit wäre nun die Art des sonntäglichen Hauptgottesdienstes geschildert, und es läßt sich übersehen, aus welchen Hauptteilen er in Stadt und Land bestand. Sie sind hier wie

Digitized by Google

dort die gleichen, nur daß in der äußeren Anordnung nach Zahl und Stellung manche Verschiedenheit herrschte, nämlich reichlicher Gemeindegesang, häufigere Kollekten und Lektionen, Predigt mit längerem Kirchengebet und Feier der Kommunion, wobei da und dort manches Überbleibsel aus einer liturgisch gewöhnteren Zeit noch im Gebrauch, aber jedenfalls im Absterben begriffen war.

Neben dem sonntäglichen Hauptgottesdienste stand auch in den Landgemeinden die Kinderlehre, über deren regelmäßige Abhaltung von Oben mit besonders scharfem Auge gewacht wurde. Die Kinderlehren wurden vom Pfarrer, der von Kanzel oder Altar aus katechesierte, unter thätiger Mithilfe des Schulmeisters gehalten, der ebenfalls einen Teil der Kinder zu katechesieren hatte. Doch scheint dieses Zusammenwirken nicht immer ein sehr einträchtiges gewesen zu sein, denn mehrmals kehrt die Klage wieder: „Schulmeister überschreien den Pfarrer und wollen sich nicht zu einem Anderen weisen lassen.“ Katechesiert wurden sämtliche Kinder vom Eintritte in die Schule bis zum 15. Lebensjahre, wie es von manchem Pfarramte ganz besonders bestätigt ist. An manchen Orten scheint man auch die Erwachsenen herangezogen zu haben, wenigstens wird von Creglingen berichtet: „nach der Sonntagskinderlehr werden die Erwachsenen besonders katechesiert.“ Auch weiterhin als nur zum Katechesieren wurden die Kinderlehren benützt; so bemerkt das Pfarramt Buchheim: „Der Pfarrer verliest alle 14 Tage die Kinderpredigten in der Kinderlehr.“ Die Form derselben war eine sehr verschiedene. In Ulsenheim wurde nach den 6 (!) Hauptstücken auch die Beichte gesprochen, in Custenlohr betete man nach dem gewöhnlichen Gebete aus dem Pancratio wechselsweise die Litanei, in Tauberzell rezitierte man nebst den 6 Hauptstücken auch Sprüche und Psalmen, von Gnodstadt wird berichtet: „nach der Kinderlehr beteten zwei Knaben knieend: Wir danken dir etc., dann folgen die ordentlichen Gebete und Vaterunser.“ Die Kinderlehren wurden vielfach als Lückenbüßer für angeordnete Sonntags- oder Wochenpredigten gehalten. Bezüglich des Pfarrers von Gollachostheim bemerkt der Dekan: „verwandelt die Passionspredigten in Mittags-Kinderlehren“, bezüglich des Pfarrers zu Waldmanns-

Digitized by Google

hofen: „wegen der in Katechesationen verwandelten Predigten hat sich der Pfarrer der Faulheit beschuldigen lassen müssen“, und dergleichen Bemerkungen kehren öfter wieder. Andererseits setzte man an Stelle der Kinderlehren einfache Betstunden. Mißfällig bemerkt der dekanatliche Bericht zusammenfassend: „Kinderlehren fallen an manchen Orten an hohen Festtagen und wegen der Märkte aus und werden nur Betstunden gehalten.“ Die schon beschriebenen Pfingstkinderlehren bestanden fast allenthalben gleicher Weise und zur gleichen Zeit. Eine Ausnahme geschah nur an solchen Orten, welche den Weinbau pflegten; hier hielt man sie nicht erst nach, sondern schon vor Ostern und nicht in der Kirche, sondern in den Pfarrhäusern. Ein eigentümlicher Gebrauch bestand in Unterickelsheim: „hier mußten die Kinder in der letzten Pfingstkinderlehre dem Pfarrer und ihren gegenwärtigen Eltern mit Hand und Mund die Beharrung im Guten versprechen.“ Endlich sei auch die Bemerkung nicht übergangen, welche nur bezüglich Ermetzhofen berichtet wird und sonst nicht weiter: „Der Pfarrer confirmirt die catechumenos.“ Während sonst in allen anderen Pfarreien nur von Zulassung oder Zurückstellung von der ersten Kommunion im gegebenen Alter die Rede ist, tritt allein hier in Ermetzhofen die Konfirmation in die Erscheinung. Es bestätigt dies die Wahrnehmung, daß unsere Konfirmation eine kirchliche Einrichtung von sehr jungem Datum ist. Die Form jener Konfirmation in Ermetzhofen wird also beschrieben: „Am Pfingsttage gehen die Kinder zum erstenmale zum h. Abendmahle, da ich mich dann in der Predigt darnach richte, sie ins Gebet einschließe; sodann werden sie der Gemeinde vorgestellt und das Christenthum mit ihnen examinirt, nach solchem aber confirmirt, worauf man singt: Komm heiliger Geist, Herre Gott etc., und alsdann das h. Abendmahl hält.“

Die Wochengottesdienste bestanden in Predigten, Kinderlehren und Betstunden. Erstere scheinen das Wohlgefallen der Pfarrer nicht besessen zu haben, so daß der Dekan sich zu der Klage veranlaßt findet: „Wochenpredigten sind auf dem Lande von commoden Pfarrern meist eingestellt wegen verordneten Wochenkinderlehren.“ So war denn auch die Praxis in dieser Beziehung eine sehr verschiedene. Während in manchen

Digitized by Google

Pfarreien wie z. B. in Martinsheim Wochenpredigten nie üblich gewesen sein sollen und Unterickelsheim bemerkt, daß hier außer der Passionszeit nie Wochenpredigten gehalten wurden, während in Ergersheim statt der Freitagspredigten Kinderlehren stattfanden und Mörlbach diese Predigten durch Dienstagskinderlehren ersetzte, zeichneten sich Ermetzhofen und Andere dadurch aus, daß man dort wenigstens in der Zeit nach Lichtmeß Freitagspredigten abhielt, und von Kleinlangheim heißt es: „Winterpredigten gehen nm Andreae an", Holzhausen aber läßt die Abhaltung von Wochenpredigten aus der Bemerkung erkennen, daß es die Texte zu den Wochenpredigten aus Ermisch' Blumenlese nehme. Nicht einmal Passionspredigten wurden überall unter der Woche gehalten, sondern wie zu Ergersheim nur an Sonntagen. Außer den Wochenpredigten sind da und dort auch Wochenkinderlehren erwähnt. Es ist aber nicht klar zu stellen, ob dieselben das ganze Jahr hindurch stattfanden oder ob das nur eine andere Bezeichnung für die mehrerwähnten Pfingstkinderlehren, welche in der gegebenen Zeit täglich gehalten wurden. Vermutlich mußte die Unklarheit der Berichte den Deckmantel für manche Willkür abgeben. — Ferner wurden auch noch wöchentliche Betstunden gehalten und zwar zu sehr verschiedenen Tagen und Stunden und auch in verschiedener Anzahl, meist wöchentlich zwei, wo keine Freitagspredigten gehalten wurden, die zweite gewöhnlich am Freitag. Dabei war es fast allenthalben ständiger Gebrauch, Freitags eine Danksagung für das Leiden Christi zu beten nnd während derselben die „Schiednng" zu länten; auch wurde häufig die Litanei gebetet.

Es erübrigt nun noch, in dieser Darstellung auf die actus ministeriales, die Verrichtung der Kasualien einzugehen. Die in den Berichten vorhandenen Bemerkungen beschränken sich mehr auf die Äußerlichkeiten der kasuellen Handlungen. So, wenn das Dekanat bemerkt: Die Taufe sollte mit dreimaliger Besprengung an Stirn nnd Brnst geschehen, geschieht aber meist nur auf die Brust, oder daß da und dort bei der Taufe die Orgel geschlagen und Tauflieder gesungen würden, wie: Christ, unser Herr, zum Jordan ging etc., daß wohl auch Arien verlangt und verübt würden und noch besonders feierliche Nach-

Digitized by Google

spiele, wie in Enheim ein Wiegenlied u. dgl., oder endlich, daß die Gevattern ihr Gelübde teils mit Ja und Handschlag bekräftigen, teils auch nur mündlich angeloben. — Ebenso sind es bezüglich des h. Abendmahles die Äußerlichkeiten der Handlung, auf welche die Berichterstattung sich beschränkt. Die Einsetzungsworte wurden teils gesprochen teils gesungen, und dabei „deutete man bei der Consecration mit dem Finger auf die Oblaten (!) und den Kelch“ (horribile dictu!) Dieser demonstrative Hinweis auf die Symbola scheint dem Dekanate viele Schmerzen erweckt zu haben, mit peinlichster Genauigkeit werden solche Missethaten verzeichnet. Mainbernheim sichert sich daher den Rücken durch die Anfrage, ob „das Zeichen des Kreuzes bei der Consecration zu adhibiren sey?“ Als besondere Eigentümlichkeit wird bezüglich Prichsenstadt hervorgehoben: „nach der Consecration singt man: Heiliger Herr Gott, Zebaoth“. Die Distribution geschah in sehr verschiedener Weise: an manchen Orten mit nur Einem Geistlichen reichte man die Hostie zuerst Allen und hernach in gleicher Weise den Kelch, an anderen Orten aber beide Gestalten zuerst denen Mannspersonen und hernach denen Weibspersonen, in Welbhausen ging man zweimal um den Altar, zuerst die Männer nud dann die Frauen. Von Stierhöfstetten wird berichtet, daß die Hostie zur Linken und der Kelch zur Rechten ausgeteilt wurden, in Mönchsondheim dagegen teilte man beide Gestalten auf Einer Seite des Altares aus. Während der Konsekration pflegte die Gemeinde an manchen Orten zu knieen. Bezeichnenderweise schreibt der Dekan bei dieser Gelegenheit über Stierhöfstetten: „Knieen auch bei der Consecration nieder und, damit es den Leuten nicht zu lang und zu beschwerlich, läßt man das dazwischen zu singen gewöhnliche Lied: Christe, du Lamm Gottes etc. aus, welches ich sonst nirgends beobachtet“; die protestantischen Kniee wollten also schon damals nur wenig vertragen. Interessant ist eine dekanatliche Bemerkung bezüglich des Anzündens von Kerzen bei der Kommunion: „Kerzen werden Theils wie zum Exempel in Mörlbach keine, anderer Orten aber wohl auch vier angezündet wie z. B. an Festtagen in Waldmannshofen, und wird von Vielen gewünscht, daß wegen unterlaufenden Aberglaubens und eitler Ruhmräthigkeit

Digitized by Google

ihrer Stifter, so sie bei ihrer Kommunion-Andacht insonderheit wollen angezündet wissen, solche gar abgeschafft würden", sowie auch noch folgende Bemerkung: „Reiche, eingebildete vornehme Communicanten praetendiren eine Communion-Musik." — Für die Beichten, welche stets am Sonnabend den Kommunionen vorangingen, war die Anmeldung an den Freitagen vorher und zwar zu Ende der Freitagsgottesdienste. Ledige Leute wurden bei der Anmeldung da und dort katechesiert, wie z. B. in Marksteft. Beichtreden wurden keine gehalten, sondern nur bezügliche Betrachtungen gelesen, in Ulsenheim las man aus „Hendel's Beichtgänger", in Holzhausen verlas man die Bußpsalmen mit Anwendungen Fritzschii. Die Absolution geschah verschiedenlich: In Buchheim und anderen Orten sprach Jedes seine Beichte allein in der Sakristei, Alle zugleich aber wurden hernach am Altare absolviert. In Ergersheim dagegen geschah die Absolution „partheienweise", zuerst für die Verheirateten, dann für die ledigen Mannspersonen und dann für die ledigen Weibspersonen, anderswo nahm man die Ledigen Alle zusammen. Von Tauberzell heißt es: „sie beichten haufenweise", von Mörlbach: „die Absolution geschieht durch Handauflegung", von Waldmannshofen: „Uebertreter des 6. Gebotes müssen zuletzt beichten". — Bezüglich Hochzeiten und Leichen ist nur noch Weniges mitzuteilen. Bei beiden wurde mit dem Geläute viel Unfug d. h. Übermaaß getrieben. In Gnodstadt läutete man bei Hochzeiten nicht weniger als sechsmal, und wie sich das verteilte, läßt die Mitteilung aus Martinsheim erkennen, nach welcher früh 4 Uhr (also schon beim Morgengebetläuten), um 8 und 9 Uhr geläutet wurde, ferner wenn man in die Kirche ging, und endlich nach 12 Uhr, „wenn die Frühsuppen eingenommen worden, dabei der Pfarrer" (also zumteil sogar ein unwürdiger Gebrauch der Kirchenglocken). Ein Mangel, den der dekanatliche Bericht besonders beklagt, war das Fehlen schicklichen Gebete und Lieder, so daß die ersteren meist gänzlich weggelassen und nur das Vaternuser nach der Predigt gebetet wurde, während man anderweitig mit Habermanns Paradiesgärtlein sich zu helfen suchte. Bezüglich der fehlenden Trauungslieder macht der Dekan den Vorschlag, daß aus dem Dresdener Gesangbuch abgeholfen werden könnte.

Digitized by Google

Bei „Hurencopulationen“ wurde ein Sermon oder geschriebene Vermahnung praemittiret. Bei großen Hochzeiten wurde auch Kirchenmusik veranstaltet, so daß Segnitz berichtet: „wird Theils dreimal musiciret“. Als unbedeutende Formalität sei noch erwähnt, daß die Braut bei der Trauung an einigen Orten zur Rechten des Mannes, an anderen zur Linken stand. — Auch bei den Leichen machte sich ausgiebiges Geläute breit, wie es teilweise noch heute im Kapitel bestehen soll. Außerdem wurde Leichengepränge getrieben mit Trauermusiken und Orgelschlagen. Die Leichenreden scheinen für gewöhnlich abgelesen worden zu sein, wenigstens hebt Stierhöfstetten es besonders hervor, daß sie memoriter im Altare abgelegt und nicht abgelesen würden. Die Leichenprozessionen fanden unter Begleitung der Schuljugend statt, an welche Brod und Semmel ausgeteilt wurden, was den Gesang störte und auch in der Kirche Ärgernis anrichtete. Der Prozession voran wurde ein Kreuz getragen, in Unterickelsheim zwei, nämlich das gewöhnliche Leichenkreuz und ein Kreuz mit dem Namen des Verstorbenen. Die Geistlichen begleiteten die Prozession im weißen Chorhemde. Es findet sich nun im dekanatlichen Berichte der nachdrückliche, doppelt unterstrichene Wunsch, daß „sowohl das Kreuz bei Leichen (das gewöhnliche Leichenkreuz!), als auch die weißen Chorhemden, weil diese die Gotteshäuser viel kosten, im Predigen aber auch noch mehr, wo ein weiter Weg zum Kirchhof zu gehen, bei Regenwetter beschwerlich, gar möchten abgeschafft werden“. Interessieren wird vielleicht auch die Notiz, daß man in Gnodstadt die Katholiken unter Gesang eines Bußliedes zu Grabe trug und in Rimbach sogar die abortus jederzeit mit einer Prozession begrub.

Das ganze Gebiet des evangelischen Kultus wurde nun gestreift und in großen und kleinen Zügen ein Bild des gottesdienstlichen Lebens zu zeichnen gesucht, wie es vor 150 Jahren im Kapitel Uffenheim beschaffen war. Wir sehen: Pietismus und Rationalismus haben ein zerstörendes Werk bereits gethan. Vom Schmucke der alt-lutherischen Liturgie ist bereits das Allermeiste hinweggefegt, nur noch wenige Überbleibsel sind da und dort geblieben, insbesondere bei der Feier des h. Abendmahles. Responsorischer Gesang zwischen Pfarrer und

Gemeinde ist gänzlich abgethan, nur Einmal haben wir die Bemerkung vernommen, daß der Pfarrer singt und der Chor antwortet, die Gemeinde hat aber auch hier geschwiegen. Die Betstunden sind nicht mehr Bet-stunden wie in der früheren Zeit, sie sind bereits ebenfalls der Belehrung der Gemeinde durch Vorlesung von Betrachtungen gewidmet, der Gebrauch der Litaneien ist ein ganz seltener und sporadischer geworden, man spricht bereits von nur noch Einer Litanei. Alles was im Kultus irgend an das Liturgisch-Zeremonielle streift, steht der aufgeklärten Zeit schon im Geruche des Aberglaubens, wie die Verwendung von Kerzen, das Zeichen des Kreuzes, das weiße Chorhemd, das Knieen u. dgl. Dagegen ist die ganze Predigtflut, unter deren Nachwirkungen die Gegenwart noch leidet, bereits gänzlich entfesselt. Der Gedanke, daß der Gottesdienst seiner höchsten Idee und seinem wahren Wesen nach vor Allem Anbetung sei und sein müsse, ist der Zeit verloren gegangen; das dozierende Element macht sich breit auf Kosten des anbetenden, feiernden, ferialen Elementes. Wenn man nun bedenkt, daß diese Verödung des Kultus, diese Armseligkeit des Gottesdienstes den meisten unserer Gemeinden seit 150 Jahren in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß sie in dieser langen Zeit gelehrt worden sind und gelernt haben, diese kultische Armseligkeit schier wie einen eisernen, unabänderlichen Bestand anzusehen, so möchte man sich wundern, daß die Gegenwart schon wieder soviel Verständnis und Sinn für liturgische Bereicherung des Kultus gewonnen hat, als es immerhin in weiteren Kreisen thatsächlich der Fall ist, und es steht zu hoffen, daß der Gedanke wieder zu seinem Rechte kommen wird: man feiert Gottesdienst, um unserem Gott und HErren nicht blos passiv zu dienen mit Anhörung einer Predigt, sondern vor Allem um Ihm aktiv zu dienen mit heiliger, feiernder Anbetung. Es steht zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, in welcher die Anbetung nicht mehr nur wie ein Anhängsel der Predigt, wie eine Arabeske des Predigtgottesdienstes erscheint, sondern wieder ihre selbständige kultische Bedeutung gewinnt, welche sie auch in der evangelischen Kirche anfänglich hatte.

Digitized by Google

Andreas Althamer,

der Humanist und Reformator.

Von

D. Th. Kolde.

(Fortsetzung).

Mit den besprochenen drei Schriften hatte Althamer deutlich gezeigt, auf welchem Boden er stand und die Widmung der Schrift vom Sakrament an Vogler, die Joh. Rurer, der Pfarrer in Ansbach, an seine Adresse überbrachte, hatte ohne Zweifel den Zweck, durch Vermittlung Voglers eine Anstellung im Ansbachischen zu erhalten. Rurer, der sich ebenfalls deshalb bemühte, konnte dem Freunde auch schon am 14. Okt. gute Aussichten eröffnen, nur wünsche Vogler zu wissen, unter welchen Umständen er eigentlich Gmünd verlassen hätte[1]). Die darauf erfolgte Antwort ist uns leider nicht erhalten. Und die bald darauf in Ansbach immer offner zu Tage tretende Gefahr für die evangelisch gesinnten, welche Joh. Rurer zur Flucht nötigte, und die noch nicht aufgeklärte Verhaftung Voglers[2]), ließen den Plan, Althamer im Markgrafentum anzustellen, einstweilen nicht zur Ausführung kommen.

Inzwischen hatte Althamers Schrift vom Sakrament die Gegner in grossen Zorn versetzt. Zwingli, dem dieselbe am 14. Jan. 1527 von Augsburg her durch Petrus Gynoraeus zugeschickt wurde[3]), verkannte nicht, daß sie eine neue Absage des von ihm vielumworbenen Nürnberg war. Obwohl Andreas Osiander ein früheres Schreiben unbeantwortet gelassen hatte, wandte er

---

1) Rurer an Althamer ex Onoltzbachio 14. Octobris anno 1526, in P. Daniel Longolius, sichere Nachricht von Brandenburg-Culmbach V. Th. Hof 1756, S. 422. Derselbe besass noch andere Briefe Rurers, die leider nicht zum Vorschein gekommen sind.

2) von der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach (1733) S. 187. Vgl. auch die Notizen über ihn in Zeitschrift für Kirchengesch. XIII, 320. Bezüglich der Verhaftung Voglers kennen wir bis jetzt nur die Thatsache und dass er vor dem 15. April 1528 wieder frei war. Vgl. P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preussen. (Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven Bd. 44) II, Nr. 595.)

3) Zwingli opp. VIII, 12.

Digitized by Google

sich von neuem an diesen in einem Briefe vom 6. Mai 1527 in dem er von dem „Esel Althamer“ spricht, von dem es heiße, daß er Alles auf das Diktat Osianders schreibe, übrigens hohles Zeug, daß man besser durch Schweigen als durch Antworten besiege[1]). Osiander, von dem wir nicht einmal wissen, daß er besondere Beziehungen zu Althamer hatte, wies dies zurück, und Althamer hatte bereits neue Angriffe ausgehen lassen.

Nachdem Luther schon in seinem Briefe an die Straßburger Zwinglis Rechtgläubigkeit in bezug auf die Erbsünde verdächtigt[2]), hatte dieser auf Veranlassung des Urban Rhegius sich darüber unter dem 15. August 1526 in einer langen Epistel ausgesprochen, wonach er in der Erbsünde nur eine Krankheit sah, einen Hang zum Sündigen, der zwar die Menschheit beflecke, welche Befleckung ihr aber nichts schade, da ihr das Gift durch Christus genommen sei, so daß zum wenigsten die Christenkinder der Erbsünde wegen nicht verdammt würden[3]). Diese Auslassungen veranlaßten Althamer von neuem zur Feder zu greifen, denn „falsche Lehre sei viel schrecklicher als Verfolgung“. Und so schrieb er, dazu auch ermuntert durch den Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler, dem er seine Arbeit widmete, noch in den letzten Wochen des Jahres seine Schrift: Von der Erbsund, daß sie die Christenkinder gleichwohl verdamme, als die Heiden. Und von dem heiligen Tauf, ob er die Erbsund hinwegnehm[4]).

1) Ebend. 61. W. Möller, Andreas Osiander. Elberfeld 1870, S. 88. Roth, Reformationsgesch. Nürnbergs, S. 232.

2) Enders, Luthers Briefwechsel V, 262.

3) De peccato originali declaratio, Zwingli opp. III, 627 ff. Vgl. dazu A. Baur, Zwinglis Theologie II, 518 ff.

4) Von der / Erbsund das sye der / Christen kynder gleich als / wohl verdamb als der / heyden. / Und von dem heyligen Tauff / ob er die Erbsund hinweg nem. / Durch Andream Althamer. / — Am Schluß: Getruckt zu Nürenberg durch Friedrich / Peypus. Im M. DXXVII. / Die Widmung an Spengler (auch abgedruckt bei Haußdorf, Lazarus Spengler, Nürnberg 1740, S. 320 f.) hat nur das Datum: Geben zu Nürnberg im Christmonat. Daß damit der Dezember 1526 gemeint und die Schrift schon Anfang 1527 (nicht etwa erst im Dezember dieses Jahres erschienen ist), ergiebt sich daraus, daß Zwingli sie in seiner am 26. Juni 1527 datirten Schrift gegen Luther: Daß diese Worte etc. (opp. II, 2, 26) schon erwähnt.

Da der Teufel durch Verfolgung nichts ausrichten kann, schreibt der Verf., sät er Unkraut unter den Weizen. Wie die falschen Brüder mit dem Sakrament spielen und ihren eigenen Verstand in die Schrift einführen, so kommen sie jetzt mit der Erbsünde und sagen: „die Erbsünde verdammt die Christenkinder nicht gleich als wenig als die Kinder Abrahams, denn Christus habe Alles wieder gebracht, was in Adam verloren sei“. Nun sei, was dagegen zu sagen, schon Alles bei Augustin gesagt, aber diesen lese man nicht und wolle immer etwas Neues haben, weshalb er sich entschlossen, gegen den neuen Irrtum zu schreiben und davon zu handeln, erstens was die Erbsünde sei, zweitens, wie und wen sie verdamme, drittens, ob die Taufe die Erbsünde hinwegnehme und von der Frucht der Taufe. In klarer Darstellung geht er der kühnen Anwendung einzelner Schriftstellen von Seiten Zwinglis nach, um im Anschluß an Augustin und Luther aber auch an Bernhard die Allgemeinheit des sündlichen Verderbens darzuthun; am ausführlichsten läßt er sich jedoch über die Taufe aus, wobei er nicht nur Argumente Zwinglis sondern auch anderer, spiritualistischer Richtungen bekämpft. Seine Darlegungen lassen uns einen Blick thun in den Wirrsal kirchlicher und theologischer Fragen, welche in die jungen evangelischen Gemeinden hineingeworfen wurden. Da lehrt man: Christus, der wahrhaftige Gott erläßt die Sünde. Wenn aber nur Gott und keine Kreatur die Sünde vergiebt, so thuts auch die Taufe nicht, denn, so hatte Zwingli argumentirt[1]) — sie ist eine Kreatur, ein Wasser. Andere berufen sich auf Joh. 1, 29: Das Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt, oder auf 1. Joh. 1, 7: Das Blut Christi macht uns rein von aller Sünde. „Thuts das Blut Jesu Christi, so thuts auch die Taufe nicht. So spreche ich, thuts das Blut Jesu Christi, so thuts auch die Taufe Christi. Das Blut thuts ebenso wenig wie die Taufe, wenn es nicht Gottes Befehl und Wort hätte, aber weil Gott etwas befiehlt seinen Elementen und Kreaturen, so dienen sie seinem Wort und Befehl und thun, was ihnen von Gott befohlen ist. So muß auch die Taufe zur Abwaschung dienen, weil es Gott so geheißen hat“. Darauf

1) Vgl. A. Baur, Zwinglis Theologie II, 382.

Digitized by Google

bezieht der Verf. nach mittelalterlicher Deutung auch das aus der Seitenwunde Jesu geflossene Wasser, durch welches Gott die Taufe Christi bestätigt habe, wie durch das Blut das andere Sakrament. „Und wer getauft ist, der soll nicht anders davon handeln, denn als habe uns Gott der Vater und der Sohn und der heilige Geist selbst in Gunst und Gnade aufgenommen, uns mitzuteilen alle Vergebung der Sünde, und daraus Vergebnng der Sünde". Und er hat die Taufe geboten. Darum soll man sich nicht irre führen lassen durch die Rede: „In der Wahl Gottes steht mein Heil; hat mich Gott versehen nnd auserwählt, so werde ich selig, ob ich mich gleich nicht taufen lasse". Dagegen betont er, daß die Verachtung der Taufe Verachtung von Gottes Wort nnd Bund ist. „Wahr ist, die Wahl Gottes macht selig, aber Gott hat der Wahl etliche Stück zugesetzt, dabei wir erkennen, daß wir auch erwählt sind, als den Juden die Beschneidung, den Christen die Taufe, daß wir dabei die Wahrheit Gottes erkennen, daß er uns die Sünde erlassen und wir Christo eingeleibt sind".

Hinsichtlich des Schicksals der ungetauften Kinder schickt er voraus: „Was Gott versehen und im Mutterleib geheiligt hat, das wird selig, es sterbe das Kind vor oder nach der Taufe, aber besser ist, daß sie getauft werden, nach Matth. 19, Luc. 18. Deshalb soll man sie zur Taufe tragen und bitten um den Glauben, den ihnen Gott geben wird, weil die Christen darum bitten. Und wo Gott die Kinder nicht geheiligt hat im Mutterleib, werden sie verdammt. Darum soll man mit der Taufe nicht säumen. Werden sie getauft, so ist noch Hoffnung vorhanden. Denn durch das Wort Gottes wird die Taufe, die ohne das Wort nichts ist, „zu Gott und allmächtig, daß sie muß die Sünde abwaschen". — Zuletzt bespricht er noch die Kindertaufe. Die Taufe ist Niemand zu versagen, weder den jungen noch den alten, denn wir wissen nicht, wem Gott den Glauben in das Herz gegossen hat. „Thut denn das Alter etwas zum Glauben? Der Glaube ist eine Gabe Gottes. Ein junges Kind kann gleich als wohl glauben als ein alter Mensch. Der Herr hat keinen Stand und kein Alter festgesetzt, aber die Taufe befohlen". Und im Anschluß an Luther[1]), dessen

1) E. A.² 11, 65. Es ist dieselbe Predigt, deren einen Teil Osiander

Digitized by Google

Predigt auf den dritten Sonntag nach Epiphanias aus der Kirchenpostille er an dieser Stelle stark benutzt, sagt er: „Könnten sie beweisen, daß die jungen Kinder keinen Glauben haben, so will ich ihnen gestatten, daß man kein Kind taufen soll", aber, setzt er hinzu, dürfte man nur diejenigen taufen, von denen man gewiß wisse, daß sie glaubten, so würde man wenige taufen dürfen. Denn wer will mich dessen vergewissern? Darum halten wir uns an Christus Befehl, der niemand die Taufe wehren wollte, auch nicht den Kindern, und die Kinder sind geschickter dazu, „als die ohne Lust, Vernunft und fleischliche Geschwindigkeit sind".

Zwinglis Name war auch in dieser Schrift nirgends genannt, aber beinah jede Zeile war gegen ihn gerichtet. Zwingli erkannte dies sehr wohl, sprach jedoch in der verächtlichsten Weise davon. In seiner Streitschrift gegen Luther vom Juni 1527, in der er auch auf seine Lehre von der Erbsünde zu sprechen kommt, brachte er es über sich zu schreiben: „Es hat wohl ein Alterhammel darwider in tütsch etwas gebröggt; ist aber nit wert, daß man sich deß anneme" [1]).

Ein weiterer Angriff gegen Zwingli und Genossen folgte jener Schrift über die Erbsünde unmittelbar auf dem Fuße. Es war dies ein Brief an Conrad Som in Ulm, einen der schärfsten Vorkämpfer des Zwinglianismus in Schwaben. Derselbe hatte in einem Schreiben an Althamer den Nutzen der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahle geleugnet. Darauf antwortete dieser in einem Briefe vom 31. Jan. 1527 [2]). Die

---

unter dem Titel „Von der kinder Tauff, vnnd frembden Glauben. M. Luther. M. D. XXI." herausgab.

1) Zwingli opp. II, 2. 26.

2) Som hatte auf einen angeblich von Nürnberg ausgegangenen anonymen Brief Anfang Sommer 1526 eine scharfe Predigt gegen die lutherische Abendmahlslehre gehalten, die ein Zuhörer in den Druck gab und die vieles Aufsehen machte. Mit dieser Predigt wird Althamers Brief gewöhnlich in Verbindung gebracht. (Vgl. J. Hartmann, Matthäus Alber. Tübingen 1863, S. 106. Möller a. a. O. S. 83, auch Keim-Bossert Art. Sam bei Herzog XIII, 337 und ganz besonders neuerdings bei Votteler, Johannes Schradin, der Genosse Matthäus Albers, Reutlingen 1893 Progr. S. 27, der, weil er den in jener Predigt erwähnten *ὁ. Π.* als *Παλαιόσφυρα* (anstatt Pirkheimer) auflöst, in Althamer auch den Verfasser des anonymen Briefes sieht, gegen

Digitized by Google

äußere Veranlassung war die Bitte des Nürnberger Buchhändlers Leonhard von Aich, dem von ihm in den Druck gegebenen Briefe Luthers an die Straßburger und Georg Casel noch etwas beizufügen[1]).

In dem nicht gerade neues enthaltenden, in urbanem Tone gehaltenen Schreiben, sieht der Verf. den Nutzen der leiblichen Gegenwart wesentlich darin, daß Christus als gegenwärtig völlig unser ist und uns mit sich in den Himmel erhebt, Gerechtigkeit, Heil, Kindschaft, Freude und Reich Gottes unser sind, sofern wir an ihn glauben. „Wenn du dem Worte Christi glaubst, so ist Leib und Blut für dich gegenwärtig, damit du erkennst, daß dieser Leib für dich, deine Sünden und deine Schuld am Kreuze geopfert, das Blut für dich vergossen ist, auf daß du weißt, dein sei die Vergebung der Sünde, der Friede und das Reich Gottes, das durch diesen erworben ist, und der Glaube und die feste Zuversicht gegenüber den Schrecken des Todes, der Hölle und der Welt befestigt werde.“

Mehr noch kommt es dem Verfasser darauf an, den Adressaten von der Realität der Gegenwart Christi im Sakrament zu überzeugen, wofür er den Beweis, wie schon früher, nach dem Vorgange Lu-

den die Predigt gerichtet war). Aber Althamer war schwerlich Frühjahr 1526 schon in Nürnberg und hatte sich vor der Schrift „vom hochwirdigen Sacrament“ noch gar nicht über das Abendmahl ausgelassen, so daß man auf ihn als den Schreiber gar nicht kommen konnte, und mit jener Predigt hat Althamers Brief an Som, den nur wenige gelesen zu haben scheinen, gar nichts zu thun, sondern war, wie aus dem Eingange hervorgeht, die Antwort auf einen Brief Soms, mit dem er bis dahin in freundschaftlichem Verkehr stand.

1) Der Brief zuerst gedruckt in „Epistola Hiob Gast ad Joannem Stiglerium, super controuersia rei Sacramentariae. Item Responsio D. Martini Lutheri ad ministros uerbi dei apud Argentinam per G. Caselium Legatum de uerbis coenae dominicae. Item Andreae Althameri Brenzii Epistola ad Chonradum Som concionatorem Vlmensem qua breuibus respondet, quatenus prosit corporalis Christi praesentia in mensa domini. Am Schluss: Norimbergae Fryd. Peypus excudebat 5. Februarij M.D.XXVII. Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel V, 261. Ich habe den daselbst sub 5. erwähnten Abdruck, das Syngramma Norimbergae 1556, der gleichfalls Althamers Brief enthält, benutzt. Der Enders unbekannte bibliopola Leonhardus ist Leonhardus von Aich, der die meisten bei Peypus gedruckten Schriften Althamers verlegte, weshalb ich vermute, daß Althamer selbst, der die betreffenden Briefe Luthers sehr wohl von seinem Wittenberger Aufenthalte her haben konnte, die Herausgabe veranlaßt haben wird.

Digitized by Google

thers[1]), besonders aus 1. Cor. 10 zu führen sucht. Man müsse hier den Hebraismus beachten. „Communicatio est communicatus sive distributus sanguis in convivas, panis communicatus est participatio seu distributio corporis", denn das bedeute *κοινωνία*, etwas verteilen, wie hier so auch Hebr. 13, Röm. 12, Act. 2, 2. Cor. 6 und an vielen andern Stellen. Darum ist so zu erklären: „Panis qui a nobis frangitur distribuendus inter nos est communio corporis, hoc est habet participationem et quid commune cum Christi corpore". Dann ist es aber nicht gewöhnliches, einfaches Brot, und der gesegnete Kelch, die Gemeinschaft des Blutes Christi, nicht einfacher Wein, sondern das Blut Christi, welches aus seiner Seite geflossen ist, an welchem wir durch den Empfang teilnehmen, d. h. mit Christo verbunden werden. Endlich ermahnt der Verfasser den Freund auch mit ernsten Worten, sein Ohr vor den Sirenengesängen der Gegner zu verstopfen: „Der Satan sucht etwas Anderes als die Verkehrung des Sakraments. Siehst du denn nicht, daß einige von den falschen Brüdern gegen die Gottheit Christi toben[2])." Vor nichts werden die falschen Propheten zurückschrecken. Uns aber gilt es, das Wort des Herrn mit Furcht zu behandeln, denn es ist nicht Menschenwort sondern Gottes Wort.

Nur wenig später, in die ersten Monate des Jahres 1527 wird eine weitere Schrift Althamers fallen, der er es verdankt, daß sein Name auch noch heute in der Theologie hier und da genannt wird, das ist seine Auslegung des Jacobusbriefes, derjenigen neutestamentlichen Schrift, „die wie keine andere im Reformationszeitalter umstritten war[3])."

Man weiß, dass Luther im Kampfe gegen Joh. Eck, der ihm auf der Leipziger Disputation das Wort Jac. 2, 17: „der Glaube ohne Werk ist todt", entgegen gehalten, in seinen „Re-

1) Luthers Werke Erl. Ausg. 29, 244.

2) Aliud quaerit Sathan quam Sacramentorum inversionem. An nescis aliquot ex sinistris fratribus in Christi divinitatem debacchari?

3) Vgl. die interessante Studie von G. Kawerau, die Schicksale des Jakobusbriefes in Luthardts Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft X. Jahrg. 1889, S. 359 ff. In seiner Weise, übrigens mit manchen ungenauen Citaten hat Döllinger, Reformation. Regensb. 1848, III, 356 ff. dieselbe Sache behandelt. Der erste, der in neuerer Zeit wieder darauf aufmerksam machte, war J. H. Beckhaus in Scherers Schriftforscher Stück 2. Weimar 1803.

Digitized by Google

solutiones super propositionibus Lipsiae disputatis" erklärte: „Dazu, daß man mir den Brief des Apostels Jakobus entgegenhält, bemerke ich, der Stil dieses Briefes steht tief unter der apostolischen Hoheit und läßt sich mit dem Paulinischen in keiner Weise vergleichen[1]." Diese Auslassung muss sofort ein gewisses Aufsehen erregt haben, und obwohl Luther selbst in jener Zeit, soweit unsere Kunde reicht, nicht weiter darauf eingegangen ist, in den Wittenberger Kreisen viel besprochen worden sein, denn Carlstadt sah sich dadurch in seiner Docententhätigkeit geschädigt, und wagte es in seiner Ehr- und Habsucht den Verdacht auszusprechen: „jener gute Priester" — so spricht er von Luther, habe vielleicht nur aus Haß gegen ihn so übel über den Jakobusbrief gesprochen, um ihm, der damals darüber las, seine Zuhörer zu entziehen[2]. Auch scheint Luthers Äußerung der Anlaß zu Carlstadts berühmter Schrift: „über die kanonischen Schriften" gewesen zu sein, in der er zwar nicht bestimmt an der apostolischen Abfassung des Briefes wohl aber an seiner kanonischen Autorität festhielt, wenn dieselbe auch noch nur eine solche zweiten Ranges wäre[3]. Luther, der damals, es war im August 1520 größere Kämpfe zu führen hatte, nahm den Fehdehandschuh nicht auf und in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft" vom Herbst desselben Jahres bemerkt er nur bei Besprechung von Jakobus 5, als der classischen Belegstelle für die letzte Ölung, daß er davon absehe, da nach der Meinung vieler, der Brief nicht vom Apostel Jakobus herrühre und überhaupt nicht eines Apostels würdig sei, sondern sehr wahrscheinlich seine Autorität, wer nur immer der Ver-

---

1) Erl. Ausg. opp. v. arg. III, 218. Weim. Ausg. II, 425.

2) Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 14.

3) De Canonicis scripturis libel/lus D. Andreae Bodenstein Carol/stadii Sacre Thologie [sic] Doctoris & / Archidiaconi Witten/bergensis. // Wittenbergae apud Ioannem Viri-di montanum. Anno domini / M.D.X.X. / (ungenauer Abdruck bei Credner, Geschichte des Canons, Halle 1847) — Welche bucher Biblisch seint. / Diesses buchlin lernet vnter-/scheyd zwueschen Biblischen buchern vnd / vnbiblischen, darynnen viel geyrret haben,/ vnd noch yrren, Dartzu weyszet das buch-/lin, welche bucher, in der Biblien, orstlich seint zuleszen. / Andres Bodenstein von Ca-/rolstadt Doctor. / Vvittembergk./ Am Schluss: Jm Jar MD.XX. (Beide in meiner Bibliothek). Vgl. dazu Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, Stuttgart 1556, S. 92 ff.

fasser sein mag, durch die Tradition erhalten habe[1]). In der Vorrede zur Übersetzung des neuen Testaments von 1522 findet sich dann das viel citierte Wort: „Darumb ist Sanct Jakobs Epistel ein recht strohern Epistel gegen sie (die Hauptbücher), denn sie doch kein evangelische Art an ihr hat", und in der besonderen „Vorrede auf die Episteln S. Jakobi und Judä" führt er dann die Gründe aus, die ihn zu diesem Urteil bestimmen[2])!

Daß man in den evangelisch gesinnten Kreisen Frankens an diesem Urteil nicht nur nicht Anstoß nahm, sondern ihm im Großen und Ganzen zustimmte, zeigte eine Bemerkung des von den evangelischen Ständen auf dem Landtag zu Ansbach, Ende September 1524, übergebenen und wahrscheinlich von Adam Weiß von Creilsheim und Joh. Rurer von Ansbach abgefassten evangelischen „Ratschlags", in dem man sich darauf beruft, dass „etliche alte und neue Lehrer dafür gehalten, dass St. Paulus die angezogene Epistel nit geschrieben habe[3])".

Althamer unternahm es nun, die Ansicht Luthers und der Wittenberger durch einen Kommentar zu der fraglichen Epistel, meines Wissens dem ersten und lange Zeit dem einzigen, im Einzelnen zu begründen[4]). Er widmete denselben dem ihm be-

1) Omitto enim quod hanc epistolam non esse apostoli Jacobi, nec apostolico spiritu dignam, multi valde probabiliter asserant, licet consuetudine autoritatem, cuiuscunque sit obtinuerit. E. A. opp. v. arg. V, 111.

2) E. A. 63, S. 115 u. 156 ff.

3) Vgl. Kawerau a. a. O. S. 363. Über den Ansbacher Landtag vgl. v. der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1733, S. 49 ff. Kraussold, L., Geschichte der evang. Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreut, Erl. 1860, S. 32 ff. „Eyn Ratschlag, den etliche Christenliche Pfarherrn, Prediger vnnd andere, Göttlicher schrifftverständige, Einem Fürsten, welcher yetzigen stritigen leer halb, auff den abschied, iüngst gehaltens Reichßtags zu Nürnberg, Christlicher warhait vnderricht begert, gemacht haben, die auch solchs Ratschlags zur notturfft bekendtlich sein, vnnd durch göttliche schrifft verthedigen wöllenn. 1525". (Nürnb. Jobst. Gutknecht). Abgedr. bei J. H. S[chülin] fränkische Reformationsgesch. 1731. Treffliche Auszüge bei Engelhardt, Ehrengedächtniss der Reformation in Franken, Nürnberg 1861, S. 123 ff. über den Jakobusbrief S. 133. — Luthers Urteil über den Ratschlag vom 6. Sept. 1525. De Wette-Seidemann, Luthers Briefe VI, 57.

4) Andreae / Althameri / Brenzii / Annotationes in Epistolam beati Jacobi / iam primum editae. / Cum Indice. / Argentorati apud Joannem / Schottum. 1527.

Digitized by Google

freundeten Pfarrer von Kempten, Sixtus Rummel, zugleich in Erinnerung an den edlen Kemptener Märtyrer, den evangelischen Prediger Matthias Waibel und zwei andere, die ebenfalls um Christi willen den Tod erlitten, Georg Mundtbach und Johann Croesus[1]).

Wie er angiebt, veranlaßt ihn zu seiner Schrift die Art, wie die Pharisäer den Jakobusbrief benutzen, um die Gerechtigkeit aus dem Glauben herabzusetzen, sowie der Umstand, daß für die Gegner, die dadurch in ihrem Widerspruch befestigt werden, die beinahe einzige Ursache, das Evangelium zu verwerfen, die ist, daß es alle menschlichen Kräfte, den freien Willen und die fleischliche Gerechtigkeit leugnet. Alle Welt soll endlich einmal erkennen, welcher Art diese Epistel ist, die kaum ein Körnlein apostolischen Salzes enthält, in dem sie den Cardinalpunkt des Glaubens, Leiden, Tod, Auferstehung, Reich und Geist Christi mit keiner Silbe erwähnt, zusammenhanglos eines mit dem andern vermengt und Alles durcheinander wirft. Wahrscheinlich hat der Antor, meint er, von den Aposteln oder andern heiligen Männern einige heilige Sprüche (sacras sententias) gehört, die er dann ordnungslos zusammengestopft hat (confarsit). Die Verhältnisse, die er voraussetzt, das Erkalten der Liebe, passe nicht auf die apostolische Zeit, deshalb kann der Verfasser nicht Jakobus, der Bruder des Johannes, aber auch nicht Jacobus Alphaei, „der Bischoff von Jerusalem, der der Bruder des Herrn und der Gerechte genannt werde“, gewesen sein, sondern irgend einer aus der Nation des Ebräer, der im Eifer um Gott, so zu sagen mit guter Absicht aber ohne Einsicht dies zn Papier gebracht hat. Christus hätte er lehren sollen. Das hat er keineswegs gethan. Im Gegensatz zu den andern Aposteln erwähnt er, was wiederholt wird, weder das

56 num. Bl., dann 4 unnum. Auf der vorletzten Seite das Druckerzeichen des J. Schott.

1) Die Widmung datiert: Norinbergae. Anno Domini. 1527. Über Matthias Waibel vgl. Hagenmüller, Gesch. der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten I, 506 ff., 542 und bes. Baumann in der Ztschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg IV, 312. Joh. Croesus ist wohl identisch mit dem Pfarrer und Prediger Joh. Kress von Ellwangen, der in Dillingen hingerichtet wurde. Vgl. Keim, schwäb. Reformationsgeschichte, Tübingen 1855, S. 46.

Digitized by Google

Kreuz noch das Reich Christi. Schon daraus ist offenbar, daß der Verfasser kein Apostel gewesen ist. Auch nennt er sich selbst nicht so, wie das andere gethan haben. Schon Eusebius und Hieronymus halten die Schrift nicht für das Werk eines Apostels: sie ist nur nach und nach zu kanonischem Ansehen gekommen. Sie weist nicht jene apostolische Majestät auf, und schmeckt nicht nach jener himmlischen Weisheit, welche den andern Briefen eigentümlich ist, sie ist lehrhaft und hat die Tendenz die Sitten zu bessern, nicht das Herz, wie das bei Seneca und andern Heiden zu beobachten ist. Althamer erklärt, den Verfasser des Briefes nicht angreifen zu wollen, — das hieße mit den Todten streiten: „Wir verzeihen ihm gern in christlicher Liebe, wenn er hier und da geirrt hat. Aber wir wollen die Leser ermahnen, ihn mit Vorsicht zu lesen und sie zur sicheren Schrift zurückrufen, zu dem klaren Sprudel göttlicher Weisheit, wo Christus Jesus als Quelle lebendigen Wassers fließt“.

Man braucht diese und andere Auslassungen nur flüchtig mit Luthers Vorrede zum Jakobusbrief zu vergleichen, um Althamers Abhängigkeit zu erkennen. Seinen Ausführungen liegen überall Gedanken Luthers zu Grunde, nur daß sie übertrieben und in äußerster Ueberspannung wiedergegeben werden.

Im einzelnen ist die Auslegung, in deren letzten Partien auch das römische Bußsakrament und die letzte Ölung bekämpft wird, eine fortwährende, teilweise geradezu verächtliche Kritik des Briefes. Schon in dem ersten Verse findet Althamer mehr philosophische als christliche Weise zu trösten, sie erinnert ihn an das Wort „Post nubila Phoebus“. Ueberall sucht und findet er Gegensätze zur übrigen Schrift, die Jakobus verdreht, zu Christus und Paulus, und er schulmeistert den Autor, der sich vielmehr so oder so hätte ausdrücken sollen. Bisweilen lobt er die zierlichen und treffenden Vergleiche. C. 1, 17 nennt er die beste Sentenz in der ganzen Epistel: der Autor wird sie von andern Aposteln gehört haben, aber ganz richtig verstanden hat er sie auch nicht, sonst würde er nicht nachher den Werken die Gerechtigkeit zuschreiben. An einer andern Stelle schreibt er: wenn Jakobus es so gemeint hat, dann ist es richtig, aber ich fürchte, er hat es anders verstanden wissen wollen[1]). Zu Cap. 1, 26 bemerkt

1) S. 17.

Digitized by Google

er: „O dass du doch Deine Znnge vom Lehren abgehalten hättest". Ein ander Mal lesen wir: „Ich will vergehen, wenn er das Wesen des Glaubens versteht, er träumt davon [1])." „Du täuschst dich, mein lieber Jakobus", heißt es zu C. 2, 24, „denn nicht mit Werken, sondern aus dem Glauben wird der Mensch gerechtfertigt. Dem Paulus, dem auserwählten Rüstzeng Gottes muß man mehr glauben als dir, denn er hat das Zeugnis des heiligen Geistes. Du wirst allein von den deinen, das heißt den gesalbten und geschorenen Pfaffen, den Werkgerechten und Heuchlern gebilligt. Gleich und Gleich gesellt sich gern [2]), nnd bei 3, 1 wird ihm zngerufen: „O daß du doch selbst so gehandelt hättest und dich nicht des Lehramts unterwunden hättest, dann würden wir mehr Frieden und weniger Streit gehabt haben [3])." Und am Schluss entschuldigt sich der Verfasser, daß er nicht in hohem nnd ausgesuchten Stile geschrieben habe, indessen Jakobus bedurfte keines solchen: „wer selbst am Boden kriecht, bedarf keines hohen Interpreten" [4]), und endlich ermahnt er den Leser, lieber aus den reinen Quellen das Wasser der himmlischen Weisheit zu trinken als ans der trüben Lache des Jakobus —, „in der That ein Kommentar, der wol in der Geschichte der lntherischen Theologie eine wunderliche Rolle

1) S. 32.

2 Die ganze Stelle lautet: Falleris mi Jacobe. Nam non ex operibus, sed ex fide iustificatur homo. Rom 3, Gal. 2. Paulo electo dei organo plns credendum quam tibi. habet enim testimonium spiritus sancti Acto. 9, 13, 14, 22 u. 28. 2 Petr. 3. Tu solus tuis, hoc est unctis & rasis sacrificulis, iusticiariis ac hypocritis probaris. Similes habent labra lactucas. Mathaeologi te uenerantur, amant et defendunt ut regnum tenebrarum stet contra regnum lucis. Castus castam ducit, ὅμοιον ὁμοίῳ φίλον (sic). Omnis homo simili sociabitur. S. 32.

3) S. 33b. Vgl. noch folgende Stellen, zu IV, 8: Tantum vana strepit verba. Vult aedificare non iacto fundamento, gentiliter docet: loquitur tanquam in nostris viribus situm sit, ut ponamus adfectus carnis, exuamus corpus peccati, nouique homines repente fiamus. Und zu IV, 9: Ista est Jacobi et omnium iusticiariorum poenitentia, fucatus scilicet dolor et externa hypocrisis.

4) Haec sunt, optime lector, quae in Jacobi epistolam obiter annotavimus: non alta ut vides non exquisita Minerva, nec ipse Jacobus requirebat sublimia: qui quum ipse humi repat, tenuem expectabat interpretem. . . Non rejicio ipsam (epistolam) sed aliis scriptis longe postpono et velnti moralem habeo. Tu Christo iuratus, boni consulas has nostras rapsodias, et potius ex puris fontibus bibe aquam sapientiae coelestis, quam ex hac turbida Jacobi lacuna.

Digitized by Google

spielt“ [1]), und es ist zu bedauern, dass uns keine Nachrichten darüber erhalten sind, welchen Eindruck diese Schrift bei den Zeitgenossen gemacht hat. Welche Korrekturen der Verfasser selbst einige Jahre nachher vorgenommen hat, davon wird später zu berichten sein. — —

Endlich hatte er nun auch eine Anstellung gefunden. Schon im Januar 1527 war der Rat zu Nürnberg auf das Treiben des Pfarrers Wolffgang Vogel von Eltersdorf, der früher Pfarrer in Bopfingen in Schwaben gewesen, aufmerksam geworden. Derselbe erwies sich bei näherer Untersuchung als ein Schwärmer, der in Wort und Schrift für das Täufertum der schlimmsten Art eintrat, und weil er zugleich in der Weise Münzers Aufruhr predigte, wurde er, übrigens ohne daß er seinem Irrtum entsagte, am 26. März 1527 hingerichtet. Aber er hatte Anhänger gefunden, die noch in der Umgegend in Bruck, Großgründlach und Erlangen ihr Wesen trieben [2]). Eben deshalb mag man And. Althamer, der in seinen Schriften so entschieden gegen alle Schwärmer auftrat, an seine Stelle gesetzt haben [3]).

In der schriftstellerischen Thätigkeit war er unermüdlich. Hier in Eltersdorf, in der Muße des Landlebens, — er datiert e rure, vollendete er eine Arbeit, mit der er sich schon lange beschäftigt haben muß. Sie war, wenn auch unausgesprochen, wie die Schrift wider die neuen Arianer gegen Johann Denk

---

1) Kawerau a. a. O. S. 364.

2) Vgl. Will, Beyträge zur fränkischen Kirchenhistorie in einer Geschichte der Wiedertäufer Nürnb. 1770 S. 74 105 f. Soden a. a. S. 278.

3) E. Wagner (Württembergische Vierteljahrshefte II, 100) bezweifelte seinen Aufenthalt in Eltersdorf, weil er seinen Namen nicht im „Nürnbergischen Zion“ unter den Eltersdorfer Pfarrern fand. Er findet sich aber in der von Waldau besorgten zweiten Auflage (Nürnberg 1787. S. 118) und seine dortige Thätigkeit ist gut bezeugt durch Martin Crusius, Annales Suevici ed Francof. 1596. II, 602, der ad annum 1527 berichtet: Natus est 15. Octob. mihi et parentibus fraterculus Joannes, media 5. hora pomerid. et baptizatus ab Andrea Althamero Brentio viro doctissimo, patris mei amico, tunc pagi Aeltesdorfii, inter Bruccam & Noribergam concionatore. Demnach bezieht sich auch das Datum der Widmung der „Diallage“ (E rure, quinta Septembris, Anno a restituta salute. M. D. XXVII), in der er sich alumnus der Nürnberger Kirche nennt, auf Eltersdorf.

Digitized by Google

gerichtet[1]), und zwar gegen dessen (wahrscheinlich) erste Druckschrift: „Wellicher die Warheit warlich lieb hatt, mag sich hierinn brüfen, im Erkantnuß seines Glaubens, auff das sich niemandt inn jm selbs erhebe, Sonder wisse, von wem man Weyßheit bitten und emphahen soll.“ Mit derselben will Denk zu dem „einigen Lehrmeister, dem heiligen Geist“ hinführen, ohne den die heilige Schrift, die von ihm Zeugnis giebt, widerspruchsvoll erscheint und so, wenn man nicht im Geiste die Widersprüche vereinigt, sondern sich nur an die eine Seite hält, zur Sektenbildung führt. Der Verfasser, der damit wie alle Täufer die Insufficienz der Schrift begründen will, stellt nun 40 „Gegenschriften“ einander gegenüber, die den Leser der eignen Armut inne werden lassen und ihn zu dem Meister führen sollen, der allein den Schlüssel zur Schrift giebt. z. B. Joh. 1, 3 u. Sirach 10, 22 (Vulg.). — Marc. 16, 15 u. Matth. 7, 6. — Matth. 26, 26 u. 24, 23. — Jerem. 3, 12 u. Matth. 25, 46. — 1 Tim. 2, 4 u. Matth. 20, 16. — Joh. 6, 38 u. Röm. 9, 16. — Röm. 11, 37 u. Marc. 16, 16. — 1 Cor. 15, 22 u. Joh. 5, 21. — Joh. 12, 47 u. Joh. 9, 39 u. s. w.

Wie gefährlich das Schriftchen in jener aufgeregten Zeit sein konnte, ist offenbar. Althamer sah durch des Verfassers Vorgehen die Grundlage des Glaubens erschüttert: Gott ist nicht Urheber der Verwirrung sondern des Friedens (1 Cor. 14, 33). Was er redet, ist einfach, fest und beständig und widerspricht sich nicht. Darum kann es sich nur um scheinbare Widersprüche handeln, die bei tieferem Eindringen in den Schriftsinn und unter Heranziehung anderer Schrifstellen sich lösen müssen.

Wie dies zu erreichen, will er an einer Reihe von Beispielen zeigen, und wählt zu diesem Zweck außer den 40 von Denk ausgezogenen Paaren von Schriftstellen noch 60 andere aus,

1) Das hat schon Joh. Kessler in St. Gallen in seiner Chronik bemerkt (vgl. Kessler, Sabbata ed. Götzinger II. 122), worauf L. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer Leipzig 1882, S. 71 hingewiesen. Über dieses tendenziöse, nur mit großer Vorsicht zu benutzende Buch, habe ich mich ausgelassen in Theol. Litteraturzeitung 1883. S. 368 ff. Eingehend hat über das Verhältnis Althamers zu Denk gehandelt in trefflicher Untersuchung Alfred Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. Freiburg in Breisgau 1892. S. 28 f.

Digitized by Google

die er teils kürzer teils ausführlicher behandelt. Seinem Buche das er in dankbarer Freude darüber, einem so hervorragenden kirchlichen Gemeinwesen wie dem Nürnberger anzugehören, den Vätern, Consuln, Senatoren, Bischöfen, Ecclesiasten, Diakonen und der ganzen Nürnbergischen Kirche widmet, gab er den Titel: „Diallage hoc est conciliatio locorum scripturae qui prima facie inter se pugnare videntur“ [1]). Er hofft zu Gott, daß es ihm gelingen werde, einige von den vielen Sakramentirern, Wiedertäufern und anderen neuen Propheten, gegen deren Lehren er sich in zahlreichen Auslassungen wendet, zurückzurufen und ermahnt seine Amtsgenossen zu ernstem Gebet und ernster Arbeit, damit das Volk nicht von der Schrift zu verkehrter und fleischlicher Erkenntnis geführt und das Wort wahr werde: das Reich Gottes wird von Euch genommen werden. Gern hätte er noch mehr Stellen besprochen, und er nimmt schon eine Erweiterung des Werkes in Aussicht, aber seine Ausgabe mußte beschleunigt werden, um den Mund derer zu stopfen, die von nichts mehr sprechen, als daß die Schrift dunkel und widerspruchsvoll sei.

Der moderne Leser wird schwerlich allenthalben von Althamers Harmonisierungsversuchen [2]), die sich nicht blos auf das dogmatische, sondern hier und da auch auf das historisch-archäologische Gebiet erstrecken, überzeugt werden, indessen zeigt Althamer doch eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit und Bibelkenntnis, leitet in verständiger Weise an, vor allem auf den Zusammenhang zu achten, und obwohl er lateinisch schreibt, hat er immer das

1) Dialla|ge hoc est, | conciliatio loco-|rum scripturae, qui prima facie | inter se pugnare vi-|dentur. | Auctore Andrea Althamero | Brenzio. | Excudebat Norimbergae Fride-|ricus Peypus, Anno salutis | M. D. XXVII. |. Am Schluß: Norimbergae in Aedibus Fride-rici Peypus. Anno Salutis M. D. XXVII. | 99 Bl. 8. Dann Register.

2) Die größten Schwierigkeiten machte es ihm natürlich, einige aus dem Apokryphen entnommene Stellen mit anderen in Einklang zu bringen, er versucht es aber doch, obwohl er bekennt, daß er lieber von ihrer Erklärung überhaupt abstehen möchte, wenn nicht die Gegner behaupteten, „nos ea quae nescimus rejicere aut quae nostro sensui refragentur“. Nr. XXII. Dagegen lehnt er den Ausgleich von Jacob. 1, 13 u. Genesis. XXII ab, indem er unter Verweis auf seine Adnotationes auf sein Urteil zurückgreift „Jacobum contra scripturam sentire.“ Nr. XXXII.

Digitized by Google

praktische Bedürfnis im Auge, so daß sein Buch ein Arsenal zur Bekämpfung der verschiedenen Gegner der lutherischen Lehre wurde. Sicherlich kam es einem Bedürfnis entgegen, ja es wurde mit vielem Beifall aufgenommen. Man schickte dem Verfasser immer mehr sich scheinbar widersprechende Sprüche, mit der Bitte, sie auszulegen; er sammelte selbst solche und dachte bald daran, eine neue Serie ausgehen zu lassen. Da man sein Buch aber gern auch verdeutscht haben wollte, „damit es auch denen zu nutz und frommen kumm, den es billig geschrieben ist, Nemlich den einfeltigen, die sich gar leichtlich stoßen und irr werden, so sie die schrifft im buchstaben ansehen, Die gelerten von Got mögen in selbs helffen" —, und der Verfasser durch andere Arbeiten in Anspruch genommen wurde, wandte er sich deshalb an einen Mann, der später eine Berühmtheit werden sollte, damals aber noch „Frühmesser" in Gustenfelden, einem Nürnbergischen Orte war, Sebastian Franck von (Donau-) Wörth. Dieser lieferte die gewünschte Übersetzung, die 1528 in Nürnberg erschien [1]) Sie war eine äußerst freie und enthält nach dem eigenen Geständnis des Übersetzers, der eine lange „Vorred und Eingang in die Schrift, wie man sich dareinschicken soll" dazu lieferte, viele Zusätze: „Ich hoff, hab ichs nicht gebessert, so hab ichs nicht gebösert." Franck war damals noch ein guter Lutheraner, bekämpfte wie Althamer mit der Schrift alle Schwärmerei, aber einige Zusätze, die sich in der That als Korrektur des Autors herausstellen, lassen bereits die Linie erkennen, auf der er später zu seiner Betonung des Geistes gegenüber der Schrift kam [2]).

1) Diallage, Das ist vereynigung der strei- / tigē sprüch in der schrifft, / welche im ersten anplick, schey/nen wider einander zu sein von / Andrea Althamer von Brentz / vereyniget vnd Concordiert, Erstlich in latein auszgangen, / hernach verteutscht, / Eyn Vorred vnd eingang in die schrifft, wie man sich dareinschicken sol / vō Sebastian / Franck V. W. gestelt. / Mit einem Register / M D XXVIII. / Titelbordüre 216 num. Bl. u. 8. Bl. Register. Letzte Seite leer. Am Schluß der „Correctur": Gedruckt zu Nürnberg / durch Friderichen Peypus / ausz verleg des ersamen Le- / onhart zu der Aich burger / und Bůchfurer daselbst, / Im Jar 1528. / Got sey ewig lob. / — Eine zweite Ausgabe erschien ohne Ort 1556.

2) Vgl. die eingehende Untersuchung von Alfred Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. Freiburg i. Br. 1892 S. 28 ff.

Im August 1528 gab Althamer eine Fortsetzung der lateinischen „Diallage“ heraus, in der der Verfasser weitere sechzig Spruchpaare behandelte [1]. Dabei wollte er es bewenden und Andere in die gleiche Arbeit eintreten lassen, zumal er, wovon er im Schlußwort spricht, in Erfahrung gebracht, daß ein Mann von so hervorragender Gelehrsamkeit wie Otto Brunfels [2] Ähnliches unternommen habe. Aber als im Jahre 1530 wieder eine neue Auflage nötig wurde, gab er die beiden Teile verbessert und reichlich vermehrt, so daß jetzt 170 Spruchpaare besprochen wurden, als ein Ganzes heraus [3]. Dazu kamen in der Ausgabe von 1534 noch weitere 30, wobei schon der Titel den Leser darüber informirte [4], daß, abgesehen von ande-

1) Dial-/lages, id est. / Cōciliationis scriptu-/rarū pars secunda, / ad preces quorundā pie-/tatis studiosorum conscripta. / Auctore Andrea Altha/mer Brenzio. / Am Schluß: Excudebat Norimbergae Friede-/ricus Peypus, Impensis pro-/uidi uiri Leonardi de Aich Ciuis ac Bibliopolae / Norimbergeñ. / Anno M. D. XXVII. Aus der dem Markgrafen Georg von Brandenburg zugeschriebenen Widmung (Onoltzbachij Mense Augusto Anno a Christo nato M. D. XXVIII) ersieht man auch, daß es ihm dieser Arbeit halber nicht an Tadlern und Neidern fehlte.

2) Derselbe schrieb thatsächlich etwas ähnliches schon vor Althamer: Pandectarum Veteris & Noui Testa-/menti Libri XII. / Othonis Brunfelsij / Argentorati apud Joan-/nem Schottum. / 1527. Deo gloria. / Die Vorrede: Argentorati Idibus Marcii Anno 1527. — Pandect Büchlein / Beyläuffig aller Sprüch bey der Testament vsz-/zugk, in Titel zerlegt, vñ. xij Büchlein ver vasszt. / Otho. Brunfelsz. Newlich verteutscht. / M D. XXVIII (München St. Bibl.). Eine Ausgabe von 1528 hatte dann den Titel. Pandectorum liber XIII de tropis . . item de locis scripturarum pugnantibus Parallela. s. l. e. a.

3) Conci-/liatio locorum / scripturae qui specie tenus in-/ter se pugnare uidentur. Andreae Althameri. Habes candide Lector utranque / nostram Diallagen conflatam ac / locupletatam. Tu pro tuo usu utere, & uale. M. D. XXX. Am Schluß: Excudebatur Norimbergae Anno M. D. XXX.

Die Widmung an Georg Vogler hat das Datum: Onoltzbachij ferijs dini Joannis Baptistae, Anno salutis nostrae 1530.

4) Concili-/ationes scripturae [sic!] qui specie tenus inter pugnare / uidentur, Centuriae duae. Andrea Althamero authore. / Praeter interspersas hincinde additiones, accesserunt / huic secundae aeditioni triginta locorum bini seu paria: / negotium Sacramentorum sub finem pie ac diligen-/tes tractatum. / Norimbergae opud Jo Petreium, / M. D. XXXIIII. / Die Widmung D. Balthassari Albati in Haidenheym — Onoltzbachij mense Junio, Anno salutiferi partus M. D. XXXIIII.

ren Zusätzen, namentlich gegen Ende die Sakramentsangelegenheit gründlich behandelt werde. Und thatsächlich nahm Althamer in den hinzugekommenen, bedeutend ausführlicher gehaltenen Abschnitten, die hauptsächlich der Bekämpfung der Wiedertäufer in ihren verschiedenen Schattierungen und der Sakramentierer gewidmet sind, besondere Rücksicht auf die kirchlichen Streitfragen. Sie lassen aber auch die wachsende Gelehrsamkeit des rastlosen Forschers erkennen, der namentlich mehr als früher seine Darlegungen durch zahlreiche erklärende Citate aus den Alten und den Vätern verbrämt. Die Verbreitung seines Buches muß eine sehr große gewesen sein, denn es lassen sich von da an noch mehr als zehn Ausgaben während des sechzehnten Jahrhunderts nachweisen, die an den verschiedensten Orten erschienen.

Doch wir kehren zu Althamers Entwicklung zurück. In Eltersdorf wirkte er nur kurze Zeit, da er Anfang 1528 Diakonus an St. Sebald in Nürnberg wurde[1]. Er hatte dieses Amt vielleicht noch nicht einmal angetreten, als seine Stellung im Sakramentsstreit ihn zu einer Reise in die Schweiz nötigte. Bei dem großen Religionsgespräche in Bern im Januar 1528, das der Reformation in diesem Kanton zum Siege verhelfen aber auch eine große Heerschau über alle Zwinglianer sein sollte, erschien auch Althamer jedenfalls auf besondere Ladung, mußte er doch neben Joh. Brenz mit Recht als der entschiedenste Vertreter des Luthertums in ganz Süddeutschland gelten. Das Gespräch drehte sich wie bekannt wesentlich um die Gegensätze zwischen Papisten und Evangelischen, aber bei der Frage nach der Meße kam auch der Abendmahlsstreit zur Sprache. Burgauer von St. Gallen verteidigte den lutherischen Standpunkt, und auf dessen spezielle Aufforderung assistierte ihm

1) Da diese Berufungen von den Kirchenpflegern ausgingen, enthalten die Nürnberger Ratsverlässe keine Angabe darüber. Wenn A. in den die Berner Disputation betreffenden Auslassungen als Nürnbergensis bezeichnet wird, so konnte dies auch geschehen, während er Pfarrer von Eltersdorf war, andererseits wird es nicht zu pressen sein, wenn Spengler in einem Briefe an Georg Vogler vom 11. März 1528 schreibt, daß Alth.: „yezo zu einem Caplan In Sant Sebalds pfarrkirchen alhie angenommen ist.“ Ansbacher Religionsakten XI fol. 10 f. Kreisarchiv in Nürnberg.

Digitized by Google

Althamer, indem er wie schon früher den Begriff der Austeilung bei der Erklärnng von 1 Cor. 10 betonte. Charakteristisch genug legten die Zwinglianer später sein Eintreten für die lutherische Auffassung dahin aus, daß er sich habe von den Römern anwerben lassen. Zwingli wollte wissen, daß Althamer sich über die Unfreiheit der Gesprächs beklagt habe. Darüber herrschte große Entrüstung. Man wünschte ein Einschreiten des Berner Rates gegen den Nürnberger Prediger ob solcher Verleumdungen nnd erkannte darin seinen Einfluß, als Bucer berichtete, daß nach einer durch Lazarus Spengler nach Straßburg gekommenen Nachricht der Nürnberger Rat bei schwerer Strafe die Einführung der Geschichte der Berner Disputation verbot, und es mag in der That auf Althamers Darstellnng zurückzuführen sein, wenn der Nürnberger Rat am 19. Februar 1528 mit ernster Mahnung an den von Ulm schrieb, daß er durch die Berner Disputatiou in seiner antizwinglianischen Auffassung nur noch bestärkt sei [1]).

Indessen kam Althamer, der in jener Zeit auch leidend war, sonst kaum dazu, eine Thätigkeit in Nürnberg zu entfalten, denn schon am 11. März 1528 empfahl ihn Spengler an Georg Vogler in Ansbach, wo man einen „tapferen Mann“ als Stadtpfarrer suchte, und Anfang Mai wird er diese Stelle angetreten haben [2]).

1) Zwingli opp. VIII, 116 schreibt volens ac libens passus est se a sua parte eligi ut oratoris munere in suggestu fungeretur. Daraus macht Lavater, hist. sacramentaria Tiguri 1560 S. 14, der ihn ausdrücklich als „Vocatus“ bezeichnet: passus est se a pontificia parte deligi, und Gerdesius hist. reform. (Groningae et Bremae II, 352) schreibt daraufhin unter Berufung auf Lavater: „a Pontificiis invitatus.“ – Die Protokolle der Disputation bei Zwingli opp. II, 1. 90 f. Luthers Werke ed. Walch. 17. 2012 vgl. 2178 ff. 2211 ff. 2215 ff. 2219 ff. — Zwingli opp. VII 147. 149. 153. 155. – Nürnberg an Ulm bei Keim, die Reformation der Reichsstadt Ulm. Stuttgart 1851. S. 144. Der betreffende Brief findet sich nicht im Briefbuche des Nürnberger Rats.

2) Spengler an Georg Vogler: „Desgleichen aines predigers halb in die pfarr nit feiern vnd wann es alles felet, so acht Ich noch, Zu der ainen, vnnsern Althaimer, der fur war fur ainen geschickt gnug vnd yezo zu ainem Caplan In Sant Sebalds Pfarrkirchen allhie angenommen ist, auffzubringen.“ Nachschrift zum Briefe vom 21. März 1528. Ansbacher Religionsakten Tom. XI, 10 f., vgl. ferner Althamer an Vogler am 27. April bei von der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie Schwabach 1730, S. 241 ff.

Digitized by Google

III.

Im Brandenburgischen Markgrafentum lagen die kirchlichen Verhältnisse so schwierig wie nur möglich. Dem Markgrafen Casimir, der nach der Entmündigung seines Vaters (1515) officiell gemeinsam mit seinem Bruder Georg regierte, thatsächlich aber wegen dessen fortwährender Abwesenheit die Regierungsgeschäfte allein besorgte, einem echten Fürsten seiner Zeit, der bei einem schwelgerischen und verschwenderischen Leben nichts Erstrebenswerteres kannte, als die Vermehrung seiner Territorialgewalt, fehlte jedes innere religiöse Interesse. Man glaubte eine Zeit lang, seit dem Frühjahr 1524, eine Zuneigung zur evangelischen Sache annehmen zu dürfen. Indessen ging das, was er in kirchlicher Beziehung damals zuließ oder anordnete, nicht über das hinaus, was der Nürnberger Reichstag von 1524 beschlossen hatte[1]). Die verschiedenen religiösen „Ratschläge" die man wie anderwärts, so in Ansbach auf Grund des Nürnberger Reichstagsabschieds von beiden Parteien ausarbeitete, wurden von dem Fürsten, als der Kaiser den für November desselben Jahres in Speier in Aussicht genommenen Tag verbot, nur als schätzenswertes Material in Empfang genommen. Eine Entscheidung zu treffen, lehnte er trotz vielfacher Bitten seiner Stände ab, benutzte aber gleichwohl die kirchliche Verwirrung wie die bayerischen Nachbaren dazu, seine Gewalt über die Stifte seines Landes namentlich Heilsbronn zu deren „Schutze" zu vermehren, und dachte schon an umfassende Sekularisationen. Nach dem Speierer Reichstage von 1526, während dessen er von neuem in das kaiserliche Interesse gezogen worden, trat er allen Neuerungsversuchen, an denen es unter Führung von Geistlichen wie Adam Weiß in Creilsheim, Johann Rurer in Ansbach, Caspar Loner in Hof nicht gefehlt hatte, mit Entschiedenheit entgegen.

Vergebens war es, daß die evangelisch gesinnten Räte, der Landhofmeister Joh. v. Schwarzenberg und Georg Vogler, damals oberster Sekretär seiner Kanzlei, für die evangelische

1) Dies gegen die übliche Auffassung bei v. d. Lith, Kraussold, Geschichte der ev. Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreuth. Erlangen 1860 S. 46 ff. u. Andere.

Digitized by Google

Sache eintraten und durch den Herzog Albrecht von Preußen, der glaubensfeste Briefe an den Bruder richtete[1]), auf den Fürsten einzuwirken suchten. Vergebens waren die Mahnungen des Landgrafen Philipp von Hessen[2]); vergebens war es, daß wie schon früher (1525) Adam Weiß[3]), so jetzt 1526 Joh. Rurer dem Fürsten in einem auch durch den Druck veröffentlichten langen Lehrschreiben[4]) so kräftig ins Gewissen redete und ihm mit dem Zorn Gottes drohte, wie außer Luther es bisher kaum einer gewagt hatte, und der Mitregent Markgraf Georg dem Bruder sein höchstes Mißfallen an den auch unter seinem Namen ausgegangenen Religionsmandaten zu erkennen gab. Casimir sah jetzt vor allem darauf, sich die kaiserliche Huld

1) Vgl. P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte in Preußen II Nr. 429. 430. 456. 492.

2) Rommel, Geschichte im Hessen III. Bd. Anm. S. 240.

3) von der Lith a. a. O. S. 115 ff.

4) Christliche vnterrichtung eins | Pfarhern an seinen herrn, ein Fur-| sten des heyligen Reychs, auff viertzig Ar-|tickel vnd punkten gestelt, was eins rech-|ten, waren, Euangelischen Pfarhern oder | Predigers, Predigen vnd lere sein soll, mit | einfürung etlicher sprüch in heiliger ge-|schrifft gegründt, das solche lere, das | ware wort Gottes sey, Auch ab-|legung viler vermeinten ein-|reden fast nützlich vn tröst-|lich zu | lesen vnd zu hören. |

Das des Pfarhern namen ytz nit lauter | angezeygt oder gesetzt, ist ausz gůt-|en Christenlichen vrsachen un-|terlassen, aber seinem herren, | vnd vilen deszselben Rettern wol bekant. | 1526 | . — O. O (aber wahrscheinlich bei Fr. Peypus in Nürnberg) 22 Bl. 4° letztes weiß (Erl. Bibl.). — Diese seltene, schöne, für die Reformationsgeschichte Frankens sehr wichtige Schrift scheint, wohl deshalb, weil weder Autor noch Adressat genannt wird, den Forschern bisher entgangen zu sein. Daß sie von Rurer herrührt, ergiebt eine Notiz, auf die H. Westermeyer (die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation. Erl. 1894 S. 9), der die Schrift aber nicht kennt, aufmerksam gemacht hat, wonach in einem Ansbacher Memoriale zu einem Visitationsentwurf im Juni 1528 vorgeschlagen wird: „Und sollen die pfarrherrn, vnd prediger sonderlich vff die vnderricht herrn hannsen Rurrers, als eins christlichen pfarrherrn an mein g. h. Marggraf Casimirn selligen geschribenn, was eins rechten Christlichen pfarherrn vnnd predigers leere, vnnd predig sein soll, gewisen, auch einen jeglichenn pfarrherr vnnd prediger, derselben puchlein ains zugestellt vnnd dahin gewisen werden etc. (Ansbacher Religionsacten Tom. VIII. f. 236. Kreisarchiv in Nürnberg.) Auch bezieht sich die Schrift in Bogen F auf die bekannten 23 Artikel.

Digitized by Google

zu erhalten, und da die katholische Partei in Ansbach unter Führung des Stiftspredigers Dr. Weinhardt an der Markgräfin Susanne, einer bayerischen Prinzessin, einen besonderen Rückhalt hatte, hatte Rurers mutiges Auftreten nur den Erfolg, daß er seines Lebens nicht sicher war und wahrscheinlich Anfang 1527 flüchtete. Bald darauf wird auch die Verhaftung Voglers wohl auch aus ähnlichen Gründen erfolgt sein[1]).

(Schluß folgt.)

Kirchliche Zustände im früheren schwedischen Gouvernement Zweibrücken.

Ein Beitrag zur pfälzischen Kirchengeschichte

von

K. Kramer,
Lehrer in Hinterweidenthal.

Es war ein kleines Stückchen Erde, das alte Herzogtum Zweibrücken, aber ein Stückchen Erde mit einer solch bewegten Geschichte, wie sie kaum ein anderer Teil der heutigen Pfalz zu verzeichnen hat. Von Anfang an der Reformation zugethan, wechselten im Laufe der Zeit die Ansichten je nach der vorgetragenen Lehre und Predigt. So lange Herzog Wolfgang lebte, war das Herzogtum lutherisch, um gleich unter seinem Sohne und Nachfolger trotz testamentarischen Klauseln reformiert zu werden. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges kamen in das entvölkerte Ländchen auch wieder Katholiken; und diese katholischen Kolonien wurden durch die Franzosen in den sog. Reunionskriegen vermehrt und besser ausgestaltet auf Kosten anderer Konfessionen (Errichtung der „Königspfarreien"). Als nun 1697 die Schweden Herren des Landes wurden, begann sich sofort ein Systemwechsel bemerkbar zu machen. Mit Mißtrauen begegnete man den Reformierten. Allein das gesamte Kirchengut, teilweise aus Schenkungen von Herzog Wolfgang (die vier Klöster Hornbach, Wörschweiler, Offenbach und Disibodenberg mit ihren Besitzungen), teilweise aus den Zehnten etc. herrührend, war nun Eigentum der refor-

1) siehe oben S. 68.

Digitized by Google

mierten Kirche. Wovon sollten also die Lutheraner erhalten werden? Zudem soll hier gleich hervorgehoben sein, daß die Verwaltung wohl unter der Oberaufsicht der Regierung stand, letztere aber gesetzlich der Administrationsbehörde nicht vorgreifen konnte. Nichtsdestoweniger geschah es in diesen wechselvollen Zeiten doch, daß eine augenblickliche Behörde selbstherrlich eingriff. So blieb den Benachteiligten kein anderer Weg übrig, als sich direkt an die allerhöchste Instanz zu wenden. Das Aktenmaterial verschafft dem Leser ein genaues Bild über die damaligen Zustände, und darum soll nachfolgend ein solches Schriftstück, aufgefunden in der Alexanderskirche zu Zweibrücken, veröffentlicht werden.

„Copia Beschwehrungs-Memorials, so die samtliche vormahlige Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, des Hertzogthums Zweybrücken, im Jahr 1704. wegen der in selbigem wider die Frieden-Schlüsse, unternommenen Steuer- und Beeinträchtigungen Ihro Königlichen Majestät von Schweden Glorwürdigsten Andenkens, durch einen Deputirten zu allergnädigsten Handen allerunterthänigst bringen lassen.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Obwohlen Eu. Königl. Majestät allerunterthänigste und demüthigste Knechte, wir Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, in Dero Erb-Herzogthum Zweybrücken, uns in allertiefesten Respect gar wohl dahin allerunterthänigst bescheiden, wie daß Eu. Königl. Majestät bey so vielen und wichtigen Geschäfften, damit Selbige nun etliche Jahr hero, zum Besten so vieler tausenden Dero von Gott anvertraueten Unterthanen und Clienten, nach Eu. Majest. über alle Maassen generos und recht Königl. Geist, so Lands-vätterlich und sorgfaltig sich zu beladen allergnädigst geruhen wollen zu behelligen uns nicht zukommt: Nichts destoweniger in allerunterthänigster Erwegung und demüthigster Veneration Eu. Majestät allergnädgst- und heilsamsten hohen Intention, für Dero samtliche Landen und Unterthanen, nehmen wir, bevorab da unserer Angelegenheiten Wichtigkeit ein solches in alleweg erheischet, die allerunterthänigste Freiheit, uns zu dem Fußbanck Eu. Königlichen Majestät, von Gott dem König aller Königen, so hoch erhabenen und mit Gerechtigkeit bevestigten Throns, fußfällig zu machen, und Eu. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, und allertheuresten Landes-Vatter, unserer Kirchen Nothdurfft allerunterthänigst vorzutragen: Unverhalten demnach Eu. Königlichen Majestät, wie daß es mit dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Wesen

Digitized by Google

in diesem Hertzogthum eine zeithero nicht auff den Schlag und Fuß, wie es etwa nicht allein von Eu. Königlichen Majestät hohen Vorfahren, (deren, als in der That gerechtesten und Heldenmüthigsten Beschützern des Evangelischen Wesens, Christmildigste Gedächtnuß in dem Segen bleibet) durch so vielfältige Mühe und fast ohnaußsprechliche Unkosten, in dem von mehr als funffzig Jahren geschlossenen Westphälischen Frieden Christ-rühmlichst ist errichtet, sondern auch von Eu. Königlichen Majestät, als Deroselben allerwürdigsten Nachfahr, und von dem Höchsten über so viele Königreiche und Länder, dem samtlichen protestirenden Sion zu sonderbaren allerhöchsten Schutz, bestättigten Erben, einfolglich allerhöchsten, Compaciscenten und Garant so vieler hin und wieder Betruckter zum Trost, ist heiliglich beybehalten worden.

Dann obwohlen, nachdeme der, durch das frantzösische Reunions-Wesen, seit Anno 1681. eingerissene Status turbidus, vermittelst des Rißwickischen Frieden-Schlusses, in Anno 1697. wiederum cessiret, Wir insgesamt gleich Anfangs bey Ankunfft Eu. Königl. Majestät hoch-verordneten Herrn Gouverneurs, Hoch-gräffliche Excellentz, in diesen Landen, deroselben und Eu. Königlichen Majestät Königlichen Regierung, in einem demüthigen Memorial die unterthänigste Vorstellung gethan, wie Eu. Königlichen Majestät auß dem Copeylichen Anschluß Nr. 1. Sich allerunterthänigst referiren zu lassen, allergnädigst geruhen wollen: Nachgehends auch ein Theil von Uns, nemlich das gesamte Ministerium des Ober-Amts Bergzabern, die ferner weite unterthänigste Remonstrationes Nr. 2 bey hochermeltem Eu. Königlichen Majestät Herrn Gouverneur, und dero Regierung abzustatten genöthiget worden, Ihro Hoch-Gräffliche Excellentz auch uff das erstere sich anfänglich dahin vernehmen lassen, wie Eu. Königliche Majestät darüber allerunterthänigst referirt werden solte, bey dem zweyten aber von deroselben die Versicherung geschehen, daß so viel den Puncten der auß vermischter Ehe erziehlten Kindern anbelangt, sie nicht gesinnet das freye Religions-Exercitium oder Gewissens-Freiheit aufzuheben, sondern wann dergleichen Kinder das fünffzehende Jahr erreichet, selbige, nachdem sie der Geist Gottes treibe, eine Religion erwehlen und annehmen mögten, welche ihnen belieben thäte. So ist dannach von hochgedacht - Ihro Hochgräfflichen Excellentz, und dero Königlichen Regierung, nicht allein nicht allein uff das erstere Memorial nicht ferner reflectirt, noch solches dem Vermuthen nach Eu. Königlichen Majestät zugeschickt, oder darauß unterthänigst referirt, sondern auch gegen die, in dem zweyten enthaltene Beschwerden, die verhoffte Remedur nicht verschaffet, vielmehr über sothane Verordnung, andere, das Reformirte Kirchen-Wesen noch weiter gravirende, und mit dem 7ten Articul Eingangs ermelten Westphälischen Frieden - Schlusses nicht übereinkommende, eingeführet worden, welche Wir bey so gestalten Sachen Eu. Königlichen

Majestät nur Summariter jedoch nur in aller demüthigster Veneration allergehorsamst vor zustellen Uns länger nicht entbrechen können.

Und zwar Erstlich, an statt man verhofft gehabt, daß das vormahls von den regirrenden Landes-Herren angeordnete, und bis auff hochernanten Herrn Gouverneurs Anknuft in Vigor erhaltene Ober-Consistorium, ferner dabey nicht allein gelassen, sondern auch selbiges des letzt-abgelebten Hertzogs höchst-seligen Andenckens Christ Fürstlicher Intention gemäß, in einigen Stücken vermehrt und ad normam des Frieden Schlusses eingerichtet werden mögte, so ist doch seith Ihrer Hoch Gräffl. Excellentz Anknufft nicht das geringste mehr von Kirchen-Sachen an dasselbe Communicirt, oder selbigem einige Activitaet gelassen, sondern es seind alle dem Consistorio sonst zukommende Actus, oder ins gemein alle Ecclesiastica, gleich als ob dergleichen keines vorhanden wäre, immediate von Königlichem Gouvernement, versehen, ohne daß auch selbigem dem Frieden-Schluß gemäß, die Examination, noch deuen Gemeinden die Nomination der erforderten Subjectorum, heimgegeben worden wäre.

Zweytens: Ob schon die samtliche geistliche Einkünfften in hiesigem Hertzogthum, es rühren selbige von denen alten Closter- oder aber andern Kirchen-Gefällen her, nicht allein zur Zeit gedachten Westphälischen Frieden-Schlusses, sondern auch von Anfang des zuletzt zuruck-gelegten Seculi, und schon lange vorhero bis zu hochbesagten Hertzog Friedrich Ludwigen Pfalz-Graffen in Anno 1681. erfolgten tödtlichen Hintritt, und bis uff vorgedachtes in selbigem Jahr noch eingerissenes frantzösche Reunions-Wesen, nur allein ad usus Ecclesiasticos Reformatorum gewidmet und angewendet worden, da zumahlen Reichs-Bekander massen selbige gantze Zeit über, keine andere, als die Evangelisch-Reformirte Religion im Hertzogthum, das offentliche Exercitium getrieben, wie dann auch alle solche geistliche Gefälle, Separatim von denen weltlichen oder Cammer-Gefällen bis dahin durch absonderliche Personen verwaltet, beobachtet, und darüber Rechnung gehalten worden, und ohnerachtet auch, Krafft angezogenen, durch Eu. Königl. Majestät höchst-schätzbahre Mediation in Anno 1697. geschlossenen Rißwickischen Friedens Articulo 46. alle sowohl geistliche als weltliche, Corpora und Communen in dero vorherige Jura und gerechtsamen Plenarie restituiret, einfolglich mit den geistlichen Gefällen hiesigen Hertzogthums es nach der Richtschnur des Westphälischen Frieden-Schlusses eingerichtet werden sollen, so sind jedoch seithero alle solche geistliche Gefälle zu der nunmehrigen Königlichen Rentkammer und unter dero Administration und Beobachtung gezogen, die Reformirten aber (indeme nunmehro sowohl die Herren Cammer-Räthe selbsten, als auch Rentmeister, Cammer-Secretarius, Cammer-Registrator und beyde Scribenten, mithin alle Cammer-Bedienten ohne Unterscheid, der

Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, gäntzlich davon aufsgeschlossen worden: Es wird zwar uns den Pfarrern Reformirter Religion eine bisherige fast durchgehends sehr geringe Besoldung gereichet, die neu-annehmende Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schulmeister aber werden auß ermeldten geistlichen Gefällen viel reichlicher verpfleget, da doch Krafft ermeldten Westphälischen Frieden-Schlusses selbige Reditus den Reformirten allein gelassen, und das überschiessende zu Nutzen und Auffnahm dero Kirchen-Wesens solte angewendet werden, bevorab da noch viel verfallene Kirchen, Schul- und Pfarr-Häuser vorhanden, und die meisten Dorffschafften zu höchstem Praejudiz der lieben Jugend und des Publici selbsten keine salarirte Schulmeister haben, also daß, weilen die Gemeinden gemeiniglich arm, die liebe Jugend mehrentheils wie leyder nur zuviel bekannt! verwildert, und ohne nöthige Information in ihrem Christenthum gelassen werden muß, nicht zu geschweigen, daß bey nunmehro, Gott sey Danck! wieder zunehmender Anzahl Eu. Königlichen Majestät Unterthanen Reformirter Religion, nöthig wäre, verschiedene Parochien, welche zu vormahligen guten Zeiten ihre eigene Pfarrer gehabt, nachgehends aber, als durch das leidige Kriegs-Wesen das Land depeuplirt, und die Gefälle in Abgang gerathen, mit andern combinirt werden müssen, selbige nunmehro da durch Gottes Hülff unter Eu. Königlichen Majestät gloriosen Protection, die Gefälle wieder in ziemlichen Stand gebracht seind, wieder mit eignen Pfarrern und Seel-Sorgern zu mehrer Erbauung der Unterthanen, welche mannchmahl einen weiten Weg zum Gottesdienst zugehen haben, und dadurch die mehrere, zumahlen die Jugend, vernachläßiget bleiben, versehen werden solten, wozu noch komt, daß die Hospital-Güter und Gefälle nicht zu ihrem distinirten Gebrauch alleinig angewendet werden, inmassen unter andern auß dem Hospital zu Zweybrücken mehrenteils Casernes vor die Soldatesque gemacht, über das auch die von vorherigen Herrschafften verordnete Schul- und andere Stipendia nicht nach der alten Verordnung außgetheilt, noch denen Reformirten vermög offt erregten Frieden-Schlusses, allein gelassen werden.

Drittens: Ist das Exercitium Religionis Simultaneum in fast alle Kirchen des Hertzogthums, und zwar mehrentheils nach geschlossenen letzten Rißwickischen Frieden, erst eingeführet worden, daraus dann nicht nur denen Reformirten viele Verhinderungen an ihrem Gottesdienst zuwachsen, sondern auch der Catholischen Chur- und Fürsten gegen allerhöchst-gedachter Eu. Majestät allergnädigst- und allergerechteste Intention per indirectum approbiret werden.

Viertens: Wird durch das, gegen das Ende des 1699. Jahrs publicirte, und in verwichenem Decembris durch offentlichen Druck wiederholte, und unter harter Bedrohung confirmirte Reglement, der Gewissens-Freyheit nicht geringe Gewalt angelegt, indem nicht nur

Digitized by Google

contra pacta dotalia, die Kinder, auß differenter Religion zugethanenen Familien, demselben stricte folgen müssen (wann es nemlich, wie die Praxis bisher es gnugsam docirt, die Reformirten betrifft, dann Evangelisch-Lutherischer Seiten wird es nur solang observirt, als es etwan diesem oder jenem gefallen mag) sondern es werden dadurch auch die Reformirte Pfarrer adstringirt, auff den Fall, da Jemand von Evangelisch-Lutherischer Seiten, zu ihrer Religion tretten wolte, zuvor bey Königlichen Gouvernement, ob solcher dürfte angenommen werden, Anfrage zu thun: Wo ist wohl unter Evangelischen eine solche Einschränkung noch jemahlen geschehen?

Auß diesem nun, damit Eu. Königliche Majestät Wir mit weitläuffiger Anführung gar vieler Particularien nicht beschwerlich fallen, werden selbige allergnädigst ersehen, wohin es mit Unserm Kirchen-Wesen bereits gedyen, und wie hoch nothwendig es seye, darunter bey Eu. Königlichen Majestät um allergnädigste Remedur, allerunterthänigst anzuflehen, damit alles auff den Fuß, wie es Uns Krafft mehr berührten Instrumenti Pacis Westphalicae, vermittelst der hohen Vorsorge Eu. Majestät allerglorwürdigsten Vorfahren, zugeordnet worden, hergestellet werde, und zweiflen Wir an allergnädigster Erhörung um da weniger, als Eu. Königliche Majestät eben in dergleichen Vorfallenheiten sich Unserer beträngten Mitbrüder in Churpfaltz Anno 1699. so tapffer und Christrühmlichst anzunehmen sich allergnädigst gefallen lassen, in deme in selbiger allerhöchsten Namen, dero allergnädigst abgefertigte Abgesandte Herr von Müllern den $\frac{6}{16}$ Julii besagten Jahrs, an dem Chur pfältzischen Hoff zu Düsseldorff denen in Chur-pfaltz vorgenommenen Innovationen, in Religions- und Kirchen-Sachen, nicht allein zum feyerlichsten widersprochen, sondern fernerhin nachdrücklichst bezeugt, wie Euer Königliche Majestät Ihro die Auffrechtbehaltung, des so theuer erkaufften Westphälischen Friedens als eine der höchsten compaciscirenden Partheyen besagten Friedens, sowohl, wegen der Ihro Majestät zukommenden Garantie, äusserst annehmen würden, als sie auch wegen habender Ahnwahrtschafft auff die Chur-Pfaltz, und zugehörigen Landen, nicht zugeben können, daß in denenselben so nachtheilige Veränderungen im Religions-Wesen eingeführet würden.

Wobey sich dann auch die zuverläßige Hoffnung zumachen, wann verschiedene andere hohe, der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane Potenzien, welche grosse Landschafften und fast unzahlbahre Unterthanen Evangelisch-Lutherischer Religion unter ihrer Bottmäßigkeit haben, den kräfftigen Schutz und Manntenentz der Reformirten Religions-Verwandten in hiesigem Hertzogthum bey Dero gerechtsame, besag oftermelten Friedens-Schlusses vernehmen werden, daß solches selbige und da mehr zur Nachfolg gegen ihre Evangelisch-Lutherische Unterthanen animiren und anfrischen, und ihnen hingegen allen Praetext zu einigen Wiedrigkeiten gegen sie be-

Digitized by Google

nehmen werde: dann wann gleich hiesig Hertzogthum in Ansehung seines Begriffs, und der Unterthanen, gegen andere Landen, sehr gering, die geistliche Gefälle auch zu den besten Zeiten vielleicht nicht über zwantzigtausend Gulden oder zehen tausend species Thaler werth ertragen mögten, dadurch also das allgemeine Besten der einen Religion gar geringen, und ebenso wenig Abgang erleiden, alß der anderen Vortheil darauß zuwachsen kan, so ist jedoch nicht zu zweifflen, weilen es gleichwohl ein alt- berühmt Reichs-Fürstenthum, bey welchem der Casus zu Art. 7. Pacis Westphalicae zum erstenmahl und zwar in der geheiligten Persohn Eu. Königlichen Majestät als principalsten Paciscenten und Hauptvertrettern desselben selbsten existirt, daß nicht auch von andern mit Interessenten, ein wachtsahmes Aug und sonderbahre Attention darauff werde gemacht werden, welche an Erinnerung, so ihrer sonderbahren Wichtigkeit halber wohl breiter außgeführt werden könte, wir nur mit diesem Wenigen allerunterthänigst zu berühren nicht umgehen sollen.

Der Herr Zebaoth, welcher Eu. Königlichen Majestät Hände bisher hat gelehret streiten, und dero Fäuste kriegen, seyen ferner mit dero allergerechteste Waffen, er bekröne selbige mit unzehligen Siegen und Triumpff, auff daß wir unter Dero allerhöchsten Schutz und Landes-Vätterlichen Schatten, zu Gottes Ehren ein ruhig und stilles Leben führen mögen.

Eu. Königliche Majestät aber nach genossenem allem höchsten Königlichem Wohlseyn, den reichen Lohn im Himmel bey dem Herrn aller Herren erlangen mögen.

Also flehen und wünschen auß dem Innersten ihrer Hertzen mit allerunterthäuigster Devotion

Euer Königlichen Majestät

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn,

Allerunterthäuigst-gehorsamst allerdemüthigst und verbundenste Knechte

Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, im Hertzogthum Zweybrücken, und Namens deroselben, und des gantzen Ministerii gedachter Religion, die Unterschriebene.

Wilbrandus Möllenthiel, Inspektor des Amts Zweybrücken u. Pfarrer in der Stadt Zweybrücken.

Friedrich Keßler, Pfarrer zu Zweybrücken.

Johann Paul Bruch, Pfarrer zu Hornbach.

Daniel Harttung, Pfarrer zu Anweiler u. Inspector der Kirchen Neu-Castler Ober-Amts.

Christoph Warnecken, Pfarrer zu Drußweiler, Amts Bergzabern.

Wilhelm Struber, zweyter Pfarrer zu Bergzabern.

Zur Bibliographie.

*German, W. D. Johann Forster, der Hennebergische Reformator, ein Mitarbeiter und Mitstreiter D. Martin Luthers. In urkundlichen Nachrichten nebst Urkunden zur Hennebergischen Kirchengeschichte. Mit Forsters Bild, Handschrift und Siegel. 468 u. 112 S. o. O. u. J.

Das vorliegende Werk gibt sich als Festschrift für das 350jährige Hennebergische Reformationsjubiläum, welches am 24. Nov. 1894 in allen Kirchen des Landes feierlich begangen wurde. Da der auf vielen Gebieten mit rühmlichen Erfolge thätige gelehrte Verfasser, Kirchenrat und Superintendent in Wasungen, dem die theologische Fakultät zu Leipzig vor Kurzem den wohlverdienten Doktorhut verliehen hat, das ganze Leben des Henuebergischen Reformators Johann Forster urkundlich darzustellen unternommen hatte, und dieser, ein Augsburger Kind, den größten Teil seines Lebens in Orten des jetzigen Bayerns zugebracht und in Augsburg 1535—39, dann in Nürnberg und Regensburg von 1539—1543 gewirkt hat, wurde das Buch zu einem ganz hervorragenden Beitrag zur bayerischen Reformationsgeschichte. Mit einem ganz erstaunlichen Fleiße hat der Verfasser, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zusammengesucht, und dabei so viel Neues gefunden, daß er, zumal er das Werk bis zu einem bestimmten Termin fertig zu stellen hatte, teilweise auf zusammenhängende Darstellung verzichten mußte. Dafür empfängt der Leser die öfters nur durch erläuternde Zeilen verbundenen Akten und Briefe selbst vollständig. Was der Verfasser namentlich über die Augsburger Zustände beitragen kann, ist nicht immer erfreulich, bietet aber ein hochinteressantes Bild des von dem wüstesten kirchlichen Parteitreiben jener Zeit zerrissenen Gemeindelebens. Nicht minder wertvoll sind, um von den auf Luther und Wittenberg bezüglichen Partien hier abzusehen, die Mitteilungen zur Reformationsgeschichte Regensburgs, und es gibt überhaupt nur wenige für die bayerische Reformationsgeschichte wichtige Persönlichkeiten, über die aus diesem Buche, dem man freilich ein Register wünschen möchte, nichts Neues zu lernen wäre. Endlich mag bemerkt sein, daß das im Selbstverlag erschienene Werk von dem Herrn Verfasser für den Betrag von 6 Mk. bezogen werden kann.

*Destouches, Ernst von, kgl. bayer. Archivrath, Archivar und Chronist der Stadt München. Orlando di Lasso. Ein Lebensbild zum dritten Centenarium seines Todestages (14. Juni 1894). Mit 5 Abbildgn. München 1894. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung. Mk. 1.50.

Wer sich in Kürze über Leben und Wirksamkeit des berühmten Meisters orientieren will, dem ist die kleine, schön geschriebene Schrift des bekannten Münchner Gelehrten, der auch vieles neue urkundliche Material zur Kenntnis des Münchner Musiklebens überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beibringen konnte, bestens zu empfehlen. Die Anmerkungen verzeichnen auch für weiter Forschende die reiche, einschlägige Litteratur.

*Ney, Jul., Landau in der Pfalz und Umgebung in den Jahren 1792—1794. Ein Bild aus der Zeit der französischen Revolution. Landau 1894. 27 S.

Ein trefflicher Vortrag des bekannten, namentlich um die Erforschung des Speierer Reichstags von 1529 hochverdienten pfälzischen Geschichtsforschers Dekan Ney in Landau.

Digitized by Google

Andreas Althamer,

der Humanist und Reformator.

Von

D. Th. Kolde.

(Schluß).

Wie bekannt, starb Casimir plötzlich auf dem Türkenzuge in Ofen am 21. September 1527. Die Verwirrung, die jetzt einriß, erreichte den höchsten Grad, als die Bischöfe die Abwesenheit der Fürsten benutzten, um gegen evangelisch gesinnte Prediger Gewalt anzuwenden. Aber Markgraf Georg, der Anfang des Jahres 1528 in sein Land zurückkehrte, um die Regierung nun auch für seinen minderjährigen Neffen Albrecht zu übernehmen, ließ schon auf seinem ersten Landtage zu Ansbach, am Sonntage Invocavit 1. März 1528, keinen Zweifel über seine evangelische Gesinnung, indem er, ohne die Mandate Casimirs direkt aufzuheben, in dem Landtagsabschiede die Notwendigkeit evangelischer Predigt betonte und zugleich gestattete, die der heiligen Schrift widerwärtigen Zeremonien fallen zu lassen [1]). Georg Vogler trat wieder an die Spitze der markgräflichen Kanzlei und rückte im Sommer 1528 zur Würde eines Vizekanzlers auf. Joh. Rurer wurde in der ehrenvollsten Weise zurückgerufen [2]) und erhielt, als er in den ersten Tagen des Mai

1) von d. Lith 238 f.

2) Nach einem Briefe Schwarzenbergs an Vogler (Montag nach Quasimodogeniti 20. April) schickte der Markgraf einen Boten an den Herzog von Liegnitz mit der Bitte, Rurer bis zum Kurfürsten von Sachsen zu geleiten, der wiederum gebeten wurde, Rurer nach Hof führen zu lassen. Zugleich bekam Rurer den Auftrag, wegen eines Predigers, womöglich Joh. Brenz, in Wittenberg zu werben (Ansb. Religionsakten VIII, 114 f. Kreisarchiv in Nürnberg. Vergl. Zeitschr. für Kirchengesch. XIII, 320 f.). Am Pfingstabend

Digitized by Google

in Ansbach eintraf, jetzt die durch den Tod oder Abgang Dr. Weinhardts erledigte Stiftspredigerstelle, während wie schon erwähnt, Althamer Pfarrer in Ansbach wurde, d. h. evangelischer Pfarrer einer Stadt, in der der alte Kultus noch in allen Kirchen geübt wurde und die Bevölkerung wohl auch noch größtenteils römisch gesinnt war. Er hatte jedoch Vogler gegenüber als Bedingung seines Kommens gestellt, daß „die abgöttische teuffelische Messe“ abgeschafft werde: „Ihr sollt vorhin von mir wissen, das ich entweder nicht zu euch wil kummen, oder aber nit bleiben, so man die abgötterei nit wird mit gelegenheit der Zeit abstöllen“[1]), und noch vor Antritt seiner Stelle legte er den Räten und Statthaltern des Markgrafen ein „Verzeichniß“ der Mängel vor, deren Abstellung er wünschte. Joh. v. Schwarzenberg, dessen vollen Beifall er hatte, empfahl es dem Markgrafen, worauf dieser am 23. Mai 1528 eine Verfügung erließ, welche den Anfang einer wirklichen Reformation in Ansbach bedeutete[2]).

Freilich ging der vorsichtige und rücksichtsvolle Fürst nicht auf alle Wünsche seines Pfarrers ein. Zunächst wurde der römische Gottesdienst im Ansbacher Stift gar nicht angetastet, und von der Ausübung irgend welchen Zwanges wollte Georg überhaupt nichts wissen. Althamer erhielt den Auftrag, mit den „Meßhaltern in der Pfarr“ fleißig zu verhandeln, ob er sie in Güte davon abbringen könnte. Wäre dies erfolglos, so sollten

(30. Mai) war er in Kulmbach, wo er nach einem Briefe des Landschreibers Hans Claus mit großem Beifall predigte, alsbald aber nach Ansbach weiterreiste. Nach einem Briefe des Herzogs von Liegnitz verlangte er als Besoldung 200 gulden auff drei pferde (?) jerlichen, wozu der Fürst bemerkt: „vnd gehet gleich alhie wie anderst wo zu, wenn man der geschyckten leutte notturftig, so teuern sy sich am meisten.“ (Ansb. Religionsakten XI, 18 f. 20). Während er früher, nicht wie manche angeben, Stiftsvikar, sondern wie aus seinem „Unterricht“ hervorgeht, Pfarrer, war, wurde er jetzt, wie aus den Akten mit Bestimmtheit zu entnehmen, Stiftsprediger.

1) v. d. Lith 242 f.

2) Schwarzenberg an Vogler Montag nach Quasimodogeniti 1528 Ansb. Religionsakten VIII, 115. Des Markgrafen Entscheidung Samstag nach Ascensionis 1528 (23. Mai) ebenda f. 124. Auf Grund ungenauer Notizen in einem Ansbacher Manuskript auch erwähnt von L. Schiller die Ansbacher gelehrten Schulen. Ansb. Prog. 1873. S. 5.

Digitized by Google

dieselben, da zweierlei Messe in der Pfarrkirche zum Ärgernis gereichen werde, „wo sie sollich Ir Meßhalten je nit unterlassen wolten, dartzu sie doch unsernhalben unverpunden sein sollen“ — bis auf weiteren Bescheid ihre Messe im Stift halten. Um die Taufe besonders auszuzeichnen, hatte Althamer vorgeschlagen, nachdem man das Volk vorher über die Bedeutung der Sache belehrt habe, zu jeder Taufe eine besondere Glocke läuten zu lassen. Das wurde gebilligt, ebenso daß „eine andere glocken, die ein vnterschied von der obgemelten Tauffglocken hab“, geläutet werde, wenn man das Sacrament zu einem Kranken trage, indem, wie der Markgraf schreibt, er es nicht allein für unnötig, sondern auch für unziemlich halte, „dieweil zu dem selben allein wein und brot uber die gassen getragen wurdet, das man sollichem vor clengeln soll.“ Der Pfarrer wollte auch an Stelle des „Salve Jesu Christe“, der Umarbeitung des „Salve regina“ [1]) eine Lektion aus der heiligen Schrift gelesen haben: das wurde ihm „alls fur sich selbst“ ebenfalls bis auf weiteren Bescheid zugelassen. Dagegen ging der Fürst auf den Vorschlag, die Stiftsschule der Pfarrschule einzuverleiben, nicht ein, um den Stiftspfaffen keinen Anlaß zur Klage zu geben, erwog aber bereits den Gedanken, vermittelst frei werdender Pfründen, wie dies in Hof und Bayreuth geschehen, die Anstellung eines tüchtigen Schulmeisters und eines Lokaten bei der Pfarrei zu ermöglichen. —

Das war ein Anfang, und alsbald glaubte Althamer nach Humanistenart seinen Fürsten durch Widmung einer Schrift ehren zu sollen. Da er augenblicklich nichts Größeres hatte, widmete er ihm eine schon das Jahr vorher während einer Krankheit niedergeschriebene Arbeit „Annotationes in posteriores duas Joannis presbyteri Epistolas“ [2]),

1) Die Umdichtung rührte von Seb. Heiden, Schulmeister zu Nürnberg her. Vgl. Zeltner, Lebensbeschreibung des Seb. Heiden etc. Nürnberg, 1732 S. 11 ff.

2) Anno / tationes An- / dreae Althameri Bren / zii in posteriores / duas Joannis presbyte- / ri Epistolas iam primum ae- / ditae. / M. D. XXVIII. / Titelbordüre. 31 Bl. 8. Letzt. Bl. leer. Am Schluß: Excudebat Norimbergae Fride- / ricus Peypus impensis pro- / uidi viri Leonardi de Aich / Ciuis ac Bibliopolae / Norimbergeñ. / Anno M. D. XXVIII. Widmung: Onoltz-

eine bald auch frei ins Deutsche[1]) übertragene, paraphrasierende Auslegung des zweiten und dritten Johannisbriefes, die nur durch ihre fast an Luther heranreichende Schärfe gegen Täufer und Sakramentirer, die „Antichristi satellites", die da leugnen, daß Jesus der Christ sei, bemerkenswert ist. Während er früher die Namen der Gegner vermied, rächte er sich, allerdings durch Zwingli gereizt, hier mit wenig Witz für dessen Verdrehung seines Namens[2]). Als zweite Schrift widmete er dann dem Markgrafen im August den schon erwähnten zweiten Teil seiner Diallage.

Inzwischen hatte er eine andere Aufgabe überkommen, die offenbar ganz seinen Neigungen entsprach, und der er seine ganze Kraft widmete. Auf Grund einer Aufforderung des Adam Weiß in Crailsheim, der in einem sehr beachtenswerten Memoriale die Notwendigkeit einer von Markgraf Georg wahrscheinlich schon früher ins Auge gefaßten Visitation betont hatte[3]), richtete der Fürst schon vor jenem früher erwähnten

bachij Anno etc. 1528. — Ballenstedt erwähnt S. 10 auf Grund von Lippenius, Bibl. realis theol. Francof. 1685 fol. 120. als erste Schrift Althamers: In Epistolam S. Johannis Argentorati 1521. 8, was auf einen Irrtum beruhen muß, da sich diese Schrift nicht nachweisen läßt und auch nach der geschilderten Entwicklung eine Beschäftigung Althamers mit biblischen Schriften in jener Zeit nicht anzunehmen ist.

1) Auslegung / der zwo / letzten / Episteln Johannis des / Theologi durch An / dream Althamer / von Brentz / M D XXVIII. / Randleiste. 40 Bl. letztes Bl. leer. Am Ende: Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypus. — Ferner Erfurt 1529.

2) Zwinglius cum sua cohorte, qui posita fronte iniquissime lacerat, cogit, torquet scripturas, ut non sine fato Zwinglii, id est, tortoris nomen illi contigerit etc. Diese Namenspielerei nicht in der deutschen Ausgabe, der auch das Nachwort fehlt. — Im Anschluß von Eusebius und Hieronymus bezweifelt er die Johanneische Abfassung (vgl. auch in der Schrift „von der Erbsünde" das Citat aus der 1. Epistel: Johannes in seiner canonica), erklärt aber die Frage nach dem Autor hier wie bei dem Briefe an die Hebräer für bedeutungslos, „modo sciamus esse Apostolicas synceras lectuque dignissimas, quae in unum Christum ducant lectorem".

3) Abgedruckt bei Bossert in Theol. Studien aus Württemb. 1882 S. 85. Daß es aus dem Frühjahr 1528 stammt, geht daraus hervor, daß Georg auf einem, zu dem die Visitation einleitenden Briefe (s. u. Montag nach Vocem iucunditatis) gehörigen Zettel schreibt: Wir schicken euch auch hieneben

Digitized by Google

Schreiben am 18. Mai [1]) ein Schreiben an Statthalter und Räte, wonach dieselben den Pfarrer von Crailsheim und den Prior zu Heilsbronn, Schopper, auf einen bestimmten Tag nach Ansbach berufen sollten, um gemeinsam mit dem dortigen Pfarrer Andreas Althamer „Ordnung vnd mas" zu verzeichnen, wie alle Pfarrer und Prediger visitiert und dahin gebracht werden sollten, der fürstlichen Erklärung vom letzten Landtage Folge zu leisten.

Althamer, Schopper und Weiß einigten sich nun über eine Visitationsordnung, dreißig Fragstücke, welche den Pfarrern zur Beantwortung vorgelegt werden sollten [2]). Da die Nürnberger durch Spengler den Wunsch ausgesprochen hatten, mit dem Markgrafen in der Visitationsangelegenheit zusammen zu gehen, kam es hierauf zu einem Tage in Schwabach am

---

zu ein schrifft so uns hienor der pfarrer zu Craylsheim der Ceremonien halben vbergeben, sampt des priors zu haylsbronn Indicium (Ansb. Rel. Akt. Kreisarch. zu Nürnberg VIII, 128). Schoppers Bedenken unter falscher Überschrift bei Hoeker Supplem. zum Heilsbronner Antiquitätenschatz Nr. X. S. 165.

1) H. Westermayer, die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—1533. Erlangen 1894 S. 2 hat durch ein Versehen das Datum Montag nach Vocem incunditatis als 24. Februar statt 18. Mai aufgelöst und läßt so den Visitationsauftrag schon vor dem Ansbacher Landtag (Invocavit 1. März) an Althamer als Pfarrer von Ansbach ergehen, während dieser noch in Nürnberg war.

2) „Abschrift, was die pfarrherrn zu Crailsheim vnnd Onolzbach auch der prior zu Hailsbrunn der Examination vnnd Visitacion halben zu Onolzbach begriffen" (Ansb. Rel. Akten VIII, 179 ff.). Darin nach einer Einleitung über Berechtigung und Pflicht der Visitation die bei Westermayer S. 141 abgedruckten 30 Artikel. Ursprünglich hatte der wahrscheinlich von Ad. Weiß herrührende Entwurf 40 Artikel: „Fragstück der Pfarrer vnd prediger halb begriffen", von denen etliche später zusammengezogen, andere weggelassen wurden. Dieser Entwurf erhielt mehrere charakteristische Zusätze von der Hand Althamers z. B. beim Artikel von der Kindertaufe: „ob die selbig das gewissen reinige", und am Schluß den nicht angenommenen Passus: „Man frag sie auch was sie von Christo haltend ob er mynder den der Vater sey, vnd ob er die gotheit erst angenommen hab, als er gen himmel gefaren ist." Über das Verfahren bemerkt der Entwurf am Ende: „Nota vff die antwort, die er zu ein Jden artickel gibt sol er die vrsachen derselbigen antwort aus gotlicher Schrifft erhalten, auch die entgegenhaltung abzulenen vnd beschirmen" (Ebenda fol. 205).

Digitized by Google

14. Juni[1]) 1528, wo diese Visitationsordnung wie ein von den Nürnbergern eingereichter Entwurf einer Kirchenordnung, den wir erst vor Kurzem kennen gelernt haben[2]), angenommen wurde. Beides bildete die Grundlage für die thatsächliche Visitation, mit der man in Ansbach alsbald begann, nachdem der Markgraf schneller, als es Althamer hatte hoffen dürfen, auf seine Gedanken eingegangen war, eine höhere Schule in der Hauptstadt des Landes einzurichten. Schon im Juli wurde der gelehrte Humanist Vincentius Obsopoeus berufen und spätestens Ende August dürfte die neue Schule, aus der das noch heute blühende Ansbacher Gymnasium erwachsen ist, ins Leben getreten sein[3]).

Als eigentlicher Visitator war von vornherein Althamer aufgestellt worden, dem später Rurer, und bis zu dessen Rückkehr der Prior von Heilsbronn zur Seite stehen sollte[4]). Und obwohl man am markgräflichen Hofe an die Gewinnung eines Mannes von größerem Rufe dachte, um ihn an die Spitze des ganzen Kirchenwesens im Lande zu stellen, und deshalb von Ende Mai bis Oktober erst mit Urban Rhegius, dann mit Stephan Castenpaur, beide damals in Augsburg, verhandelte[5]), besaß doch der Pfarrer von Ansbach in dieser Zeit das ganz besondere Vertrauen seines Fürsten. Von den Visitationsakten ist uns nur Weniges erhalten, aber das Wenige rührt zumeist von seiner Hand her, Listen über die nicht zur Visitation erschienenen Pfarrer, Aufzeichnungen mit Zensuren über diejenigen, welche der Anfforderung nach Ansbach zu

---

1) Sonntag nach Corporis Christi, d. 14. Juni nicht 11. Juni (wie irrtümlich bei Westermayer S. 9).

2) Wir verdanken sie der fleißigen Arbeit Westermayers, die für das Einzelne zu vergleichen ist, und der sie S. 145 abgedruckt hat.

3) Schwarzenberg an Vogler. Freitag nach Vineula Petri 1528 (Ansb. Rel. Akt. VIII) und L. Schiller, die Ansbacher gelehrten Schulen unter Markgraf Georg von Brandenburg Ansb. Progr. 1875.

4) „Würden auch dann fur gut ansehen, das in abwesen des Rurer der Prior zu Haylsbronn, an seiner stat genannten Pfarrer zu Onolzbach zu solcher visitation daselbst behilfflich were“. Georg an Statth. u. Rate 18. Mai (Ansb. Rel. Akten VIII fol. 127).

5) Der betreffende Briefwechsel soll demnächst von mir veröffentlicht werden.

Digitized by Google

kommen nicht Folge geleistet hatten u. s. w. Die Aufgabe war offenbar eine sehr große und erwies sich wie in allen andern Territorien, in denen man mit Visitationen vorging, viel schwieriger, als man angenommen hatte. Nicht wenige Pfarrer weigerten sich zu erscheinen [1]), den Anordnungen der Visitatoren wurde hier und da Widerstand entgegengesetzt, es fehlte an einer festen Ordnung, die man den Geistlichen als Richtschnur in die Hand geben konnte, auch waren die Kompetenzen der Visitatoren keineswegs klare. Deshalb sah sich Althamer alsbald genötigt, mit umfassenden Vorschlägen an den Fürsten zn gehen.

Nach eingehender Beratung, zu der er seine sämmtlichen Räte und die beiden Visitatoren Althamer und Rurer zuzog, erteilte der Markgraf am 11. Okt. eingehenden Bescheid [2]). Den Anträgen entsprechend wurde beschlossen, daß die nicht erschienenen oder ungehorsamen Pfarrer noch einmal ermahnt werden sollen, im Falle ihres Ungehorsams aber möge man das Volk auffordern, beim Markgrafen zu supplicieren, daß er ihnen einen christlichen Pfarrer zuordne, oder vergönnen möge, „daß sie der Pfründ Nutzung, die sie mit ihrem Schweis und Blut erarbeiten und geben, aufhalten und selbst christliche Pfarrherrn und Prediger besolden mögen.“ Althamers Vorschlag, Niemand zum Prediger ohne vorherige Examination durch die verordneten Visitationen zuzulassen, wurde genehmigt, ebenso allenthalben „Speculatores oder Superattendenten“ aufzustellen, und die Visitatoren wurden angewiesen, geeignete Leute vorzuschlagen; dagegen erreichten sie nicht, daß ihnen eine selb-

1) Vgl. über das Verfahren im Einzelnen und den Verlauf der Visitation, Westermayer a. a. O. S. 19 ff. 27 ff.

2) Die undatierten und nicht unterzeichneten, aber von Althamers Hand geschriebenen Vorschläge der Visitatoren (kurz erwähnt bei Westermayer S. 41), wahrscheinlich aus dem September, in Ansb. Religionsakten VIII, 467. Der Bescheid des Markgrafen vom Sonntag nach Dionysii ebenda fol. 416 hat im Konzept die Aufschrift: Bey disem nachfolgendem beschaid seind gewest, Mein g. h. Marggraf Jorg, Herr Hans von Seckendorf, Friedrich vonn Lidwach, Christoff von fronhouen hausvogt, Hans von Neuenstet Marschalckh, Jorg Vogler Canczler, Doctor heller, Docter Kifer, Doctor Megersheim (?) Landtschreiber, pfarrer Althamer, Rurer prediger.

Digitized by Google

ständige Amtsgewalt zuerkannt wurde[1]), vielmehr sollte der Superattendent mit dem Amtmann in Gegenwart „etlicher christlicher mann von der gemeind“ mangelhafte Geistliche zu Rede setzen, und wenn dies keinen Erfolg habe, sie dem Landesherrn anzeigen. Wohlwollende Aufnahme fanden, wenn sie auch bis auf ein Polizeigesetz verschoben wurden, die zum Teil sehr weitgehenden Vorschläge gegen den übermäßigen Aufwand und das Schlemmen bei Hochzeiten und Kindstaufen und das Wirtshaussitzen, wobei Althamer forderte, daß keinem Bürger erlaubt sein sollte, am Feiertage länger als bis zur Vesper im Wirtshaus sich aufzuhalten. Jeder Pfründenbesitzer wurde jetzt zur Residenzpflicht verbunden, und nach dem Vorschlage, die überflüssigen Feiertage aufzuheben, sollten nunmehr nur noch als Feiertage gelten Christag, Ostertag, Auffahrtstag, Pfingsten, die Feste unsrer lieben Frauen[2]), „so Grund in der Schrift haben auch aller Aposteltag und der einig aller Heiligentag“.

Ein Hauptstück in den Forderungen der Visitatoren war aber die Abstellung der „gottlosen Misbräuche“ im Stift und gewiße Neuordnungen im Stift- und Klosterwesen überhaupt. „Dieweyl sein gnad vorhyn den Teuffel nit wenig erzürnet hab, werd also alles in eim hingehn“, meinte Althamer und verlangte, daß alle Stifte und reichen Klöster einen gelehrten Mann besoldeten, der den Stifts- und Klosterleuten täglich wenigstens eine Stunde „in der biblia lese“, um sie so zu Pfarr- und Predigtamt brauchbar zu machen; wer aber nicht in die Lektion ginge und studierte, die sollten „selbigen tags ihres weins beraubt werden, oder eine andere Strafe leiden“, was namentlich in Ansbach, wo die Pfaffen ungelehrt seien, sehr nötig wäre. Hinsichtlich dieses letzten Punktes ging der Markgraf in der That auf die Vorschläge ein und verfügte gegen diejenigen, die nicht

1) „Und dieselbigen episcopi, das ist, superattendenten müßen ein fürstlichen gewalt vnd beuelh haben, das man etwas vmb sie geb: Wir sorgen es werde sunst alles mit einander verloren sein“.

2) Nicht uninteressant ist, was der Ansbacher Konsistorialrat von der Lith in seinem mehr erwähnten 1733 erschienenen Buche S. 282 erzählt, daß er noch bei Antritt seines Amtes in Ansbach in der Stadtkirche „die Feyrung des 15. Tags im August-Monat, daran die Römische Kirche das Fest der erdichteten Himmelfahrt Mariä begehet, und die Meßgewande gefunden hab“.

studiren wollten, Entziehung des Weines und bei beharrlichem Unfleiß Entziehung der Pfründe; aber mit der evangelischen Reformation des Stiftes zögerte er: die Visitatoren wurden angewiesen, was sie als Mißbräuche empfänden, anzugeben, damit der Fürst mit den Stiftsherren reden könne, indessen solle ihnen nichts von ihren Einkünften vorenthalten werden, „damit sie mangel halb Irer leibs narung, Ichts wider gottes Wort unnd Ir Gewissen zu thun nit beschwerd werden“. Und auch die letzte Bitte, an der den Visitatoren nicht minder viel gelegen haben wird, den Wünschen der Prediger und Gemeinden entsprechend die Kirchenordnung in den Druck zu geben, lehnte der Markgraf zur Zeit „aus etlich christlichen Ursachen“, d. h. um seinen Gegnern namentlich im schwäbischen Bunde nicht noch mehr Handhaben zu geben [1]), ab. Das einzige, was er versprach, war, eine „Summe“ derselben stellen und den Superattendenten schriftlich überantworten zu lassen, „daruon den pfarherrn vnnd priestern Irer getzirke Jedesmals Inn gegenwertigkeit der Amptleut und etlicher von der gemein notturftigen vnterricht zu thun“.

Die Superattendenten wurden bald darauf wirklich ernannt, und wir besitzen noch die von Althamers Hand gefertigte Vorschlagsliste [2]), aber mit dem versprochenen Auszug der Kirchenordnung wie mit manchem Anderen hatte es gute Wege. Und was konnte die in Aussicht genommene mündliche Belehrung darüber für Erfolg haben? Es begreift sich daher, wenn Althamer und Rurer daran dachten, zum mindesten das wichtigste der evangelischen Lehre zusammenzufassen und den Pfarrern einen Katechismus in die Hand zu geben, hatte doch die in Schwabach am 14. Juni angenommene Kirchenordnung auch bestimmt: „Catechismus, das ist kinderlere, nemlich die zehen gebot, vater vnser vnd glauben soll vfs wenigst alle wochen einmal etwas daruon gelert werde“ [3]).

1) Vgl. hierüber Westermayer, a. a. O. S. 45.

2) Ansb. Religionsakten VIII, 445. Die Namen der Ernannten, Althamer und Rurer an der Spitze (ohne Datum) fol. 470, mitgeteilt von G. Bossert, die ersten Schritte zur Neuordnung der Kapitel in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach 1528 ff. Blätter f. bayer. Kirchengesch. I, 33 ff.

3) Bei Westermayer S. 151.

Digitized by Google

Auf Luthers Anregung hin, der zuletzt noch in seiner deutschen Messe die Notwendigkeit einer schlichten, einfachen, in Frage und Antwort gestellten Erklärung der hergebrachten Hauptstücke christlicher Lehre betont hatte, waren kurz vorher mehrere solche Arbeiten erschienen, u. a. die Katechismen von Brenz in Schwäbisch Hall und Gräter in Heilbronn[1]). Ihnen reiht sich würdig der Ansbacher Katechismus an, der, obwohl die beiden Visitatoren Rurer und Althamer die Vorrede unterzeichneten und Rurers Name sogar voran steht, doch nach Sprache und Inhalt als eine Arbeit Althamers zu betrachten ist. Daß auch er durch Luthers Auslassungen angeregt worden ist, wird keinem Zweifel unterliegen, aber schon der Umstand weist dem Büchlein eine hervorragende Stellung in der Geschichte der katechetischen Literatur zu, daß es das erste das Ganze der christlichen Lehre in Frage und Antwort behandelnde Schriftchen ist, das sich Katechismus[2]) nennt: denn so lautet der Titel des wahrscheinlich im Nov.[3]) 1528 erschienenen Buches: „Catechismus. Das ist

1) Vgl. die ihrer Zeit sehr verdienstvolle aber leider sehr unkritische Arbeit von J. Hartmann, älteste katechetische Arbeiten der ev. Kirche Stuttgart 1844. Daß der Lachmann-Grätersche Katechismus zu Unrecht in der Regel als Lachmann'scher bezeichnet wird, während er thatsächlich eine nur auf Anregung Lachmanns geschriebene Arbeit Gräters ist, bezeugt ausdrücklich Brenz, der in einem noch ungedruckten Briefe gelegentlich der beabsichtigten Berufung Gräters an die durch den Tod Rurers (Pfingsten 1542) erledigte Stiftspredigerstelle ausdrücklich auf Gräters Katechismus zur Empfehlung verweist. Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis (6. Juni 1542) in „Acte die Hof- und Stiftspredigerstelle zu Onolzbach 1431—1747 betr." im Konsistorialarchiv zu Ansbach.

2) P. Bahlmann, Deutschlands katholische Katechismen bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, Münster 1894. S. 3.

3) Die Vorrede hat das Datum: „Geben zu Onoltzbach im Wintermonat im MDXXVIII Jar". Wintermonat kann sowohl November wie Dezember oder Januar sein (vgl. K. Weinhold, Die deutschen Monatnamen. Halle 1869. S. 61 f.), da Januar (1528) aber natürlich ausgeschlossen ist, und Althamer den Dezember z. B. in der Schrift „von der Erbsünd" als Christmonat bezeichnet, so wird November das Richtige sein. So erklärt sich auch, (vgl. Veesenmeyer, Literarisch-bibliographische Nachrichten von einigen evangelischen katechetischen Schriften, Ulm 1830. S. 41 f.), daß eine von Som in Ulm hervorgerufene Bearbeitung desselben schon Ende des J. 1528 in Basel erscheinen konnte.

Digitized by Google

Unterricht zum christlichen Glauben, wie man die Jugend lehren und ziehen soll, in Frageweis und Antwort gestellt"[1]. Und des Neuen ist sich der Verf. wohl bewußt, deshalb schickt er auch (nach der Vorrede) dem eigentlichen Katechismus eine längere sprachliche Erklärung des griechischen Wortes *Κατηχισμὸς* und der Geschichte des Sprachgebrauchs voraus, indem er es von *ἠχώ* resp. *κατηχεῖν* im Sinne von „priorem vocem reddere" ableitet, welche Deutung wie bekannt auch von Melanchthon acceptiert und bis in die neuere Zeit fortgepflanzt wurde[2].

In der Vorrede werden die „Pfarrherren, Diakonen, Katechisten und Kindsväter im Fürstentum" mit großem Ernst auf die schwere Gefahr hingewiesen, wenn die Jugend versäumt werde. Wolle man das christliche Wesen reformieren und ein beständig Regiment nnd Ordnung anrichten und heraufführen, so müsse man mit der Jugend anfangen, der Pfarrherr in der Gemeinde oder Kirche und ein jeder Hausvater mit seinem Gesinde, sonst sei alles verloren; denn, so urteilt er wie Lnther, „mit den Alten wills nicht gut tun, sie wollen nicht hinan, sind zum mehreren Teil verstockt und verhärtet in ihrem Sinn". Denen „die nicht fast hoch gelehrt seien", ist der Katechismus geschrieben, „daß sie hie ein Form und Exemplar haben, wie sie die Sach sollen anfahen und mit der Zeit, so ihnen Gott der Herr etwas besseres giebt, diesen auch bessern, sie mögen unsern brauchen, bis sie einen bessern machen oder gehn".

Wie Brenz und Gräter geht Althamer vom Christenbewußtsein aus: „Was bist du? Ich bin ein Christenmensch und Kind Gottes. Woher weißt du das? Aus dem weiß ich's, daß ich dem Worte Gottes glaube und getrost bin in dem Namen Christi".

---

1) Catechismus. / Das ist vnterricht zum / Christlichen Glauben, wie / man die jugent leren vnd / ziehen sol, in frag weysz / vnd antwort ge- / stelt. / Item. / Etliche Christliche Col- / lecten oder gebet für gemey- / nes anligen der Chri- / stenheyt. / M. D. XXVIII. / — 32. Bl. kl. 8. Letzte Seite weiß. Am Ende: Gedruckt zu Nuremberg durch / Fridrichen Peypus, ausz verle / gung Des Ersamen mans / Leonhard zu der Aych / Buchfürer zu / Nürmberg. / 1528. / — Darunter das Druckerzeichen des F. Peypus.

2) Vgl. Kawerau, G., zwei älteste Katechismen neu herausgegeben. Niemeyer, Halle 1892 Neudrucke Nr. 92. S. 5. Anm.

Auf die weitere Frage: „Was glaubst du“, bekennt das Kind das Credo, woran sich fragweise die Erklärung der einzelnen Stücke knüpft. Den Übergang zur Erklärung des Dekalogs bildet die Frage: „Was soll ein gläubiger Mensch thun? Antw.: Er soll Recht tun und Unrecht lassen“. Recht ist nun das, was Gott heißt, Unrecht was er verbietet, das findet man aber nirgends besser als in den zehn Geboten. Nach der Erklärung derselben wird die Frage aufgeworfen, ob der Mensch auch aus eigenem Vermögen die Gebote Gottes halten könne, und dann gezeigt, daß er erst fromm werden muß durch den Glauben. Hierauf wird das Wesen des Glaubens erörtert, der „der gemeinen Ordnung nach allein aus der Predigt des Wortes Gottes kommt durch Mitwirkung der Gnade Gottes, die man durch emsiges Gebet erlangt.“ Ein besseres Gebet giebt es aber nicht als das Vater unser, worauf dieses einschließlich der Doxologie erklärt wird. Unvermittelt folgt dann ein Abschnitt Vom Gesetze und Evangelio, der durch den Hinweis darauf, daß durch das Evangelium und die Sakramente „Gottes Gerechtigkeit unser wird“ zu dem Abschnitt von der Taufe überleitet, in welchem der Verf. ganz wie in der Schrift „von der Erbsünde“ die Lehre von der Taufe und der Notwendigkeit der Kindertaufe vorträgt und die Übung, deutsch zu taufen, in schöner Weise damit begründet, „daß die andern Christen ihrer Taufe erinnert werden und gedenken Gottes Bunds und Zusagen und was sie Gott ihrem Herrn in der Taufe gelobt haben, daß sie dem Teufel und seinem Wesen widersagt haben, und der Sünde nicht mehr wollen dienen, sondern der Gerechtigkeit“. Der letzte Abschnitt, „Von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi“, wird, weil es sich um ein Buch für den Jugendunterricht handelt, gewissermaßen anhangsweise beigefügt: „Wie wol wir nicht lehren, daß die Kinder zum Sacrament sollen gehen, bis sie sich selbs probiren können und den Leib des Herrn unterscheiden nach der Lehre Pauli 1. Cor. XI, so wollen wir dennoch von dem Sacrament ein wenig setzen, der einfeltigen Priester und Layen halben, das sie auch einen Unterricht haben.“ Mit diesen Worten wird die einfache und schlichte Erklärung der Abendmahlslehre eingeleitet und dann geschlossen: „Was soll man nach dem Abendmahl thun?“ „Man soll Gott dank-

Digitized by Google

bar sein, und sich vor Sünden hüten, dem Nächsten dienen durch die Liebe, und also mit der That beweisen, daß wir Christen und Erben des ewigen Lebens seien. Das verleihe uns Gott, Amen."

Ein Anhang bietet dann unter dem Titel „Die gemeinen gebet, die man pflegt Collecten zu nennen", eine Anzahl Formulare zu Gebeten für die Kirche und ihre Diener, für die Obrigkeit, worin für den Kaiser und den Markgrafen sowie die ganze Herrschaft Brandenburg gebetet wird —, ein solches wohl im christlichen Altertum aber in der mittelalterlichen Kirche wie scheint nicht allenthalben übliches Gebet für die Obrigkeit war in der Markgrafschaft schon 1526 als wünschenswert bezeichnet worden [1] —, dann für den Frieden, die Früchte der Erde, in Anfechtungen etc., und der moderne Leser ist überrascht, manche Gebetswendungen wieder zu finden, die noch heute in unseren Kirchengebeten gebräuchlich sind, und die, ohne daß man dies bisher wußte, aus diesem Althamer'schen Katechismus in die Nürnberger Kirchenordnung kamen und von da aus weiter gedrungen sind.

Auch wenn dieser Katechismus [2], wie wohl andere zeitgenössische überragend, an den späteren Lutherischen nicht hinanreicht, und namentlich seine ungelenke Auslegung des Vaterunsers sehr gegen die Luthers zurücksteht, so empfahl er sich doch besonders durch die Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussagen und wird, zumal Althamer und Rurer ihn als Visitatoren ausgehen ließen, sicherlich sehr bald vielfach gebraucht worden sein. Wenn nicht schon früher, so erschien 1529 eine

1) Vgl. hierüber v. d. Lith a. a. O. S. 159: Die Döbersche Messe ordnet ein Gebet für die Obrigkeit an „an einem feyertag zu sprechen, wen vil volks da ist" bei Riederer, Abh. von Einführung des deutschen Gesangs etc. Nürnberg. 1759. S. 325.

2) Einen ungenauen Abdruck in modernisierter Sprache (ohne die Gebete) auf Grund einer nicht mehr aufzufindenden angeblichen Originalausgabe von Kunigunde Wachter in Nürnberg, die vielmehr ein Nachdruck sein wird, lieferte J. Hartmann älteste catechetische Denkmale der evang. Kirche, Stuttgart 1844 S. 49 ff. Nach der wirklich ersten Ausgabe soll der Katechismus als Beilage zu der Separatausgabe dieser meiner Arbeit über Althamer mit anderen Akteustücken zum Abdruck kommen.

Digitized by Google

zweite Ausgabe bei Peypus und ein Nachdruck bei Georg Wachter in Nürnberg. Aber auch über die Grenzen des fränkischen Gebietes hinaus fand er Anerkennung. Noch im Dezember 1528 predigte sogar Konrad Som in Ulm darüber und ließ durch den dortigen Schulmeister Michael Brothag, ohne die Verfasser des Originals zu nennen, eine etwas ausführlicher geratene Bearbeitung desselben herstellen, die in Basel erschien [1]). In demselben Jahre 1529 veranstaltete der Marburger Drucker Franciscus Rhode einen Nachdruck [2]), und obwohl in der Markgrafschaft Brandenburg selbst der Althamersche Katechismus (durch den Luthers und) durch die der Kirchenordnung von 1533 beigegebenen Katechismuslehre verdrängt sein mochte, erschien noch im Jahre 1543 ohne irgend welchen Hinweis auf Verfasser und Ursprung ein Nachdruck zu Frankfurt am Main.

Einer so weit ich sehe, nicht gerade alten Tradition nach, die man bis in die neueste Zeit wiederholt hat, hätte Althamer und Rurer zu gleicher Zeit mit dem Katechismus auch eine freilich bis jetzt nicht aufgefundene Liedersammlung für den kirchlichen Gebrauch im Fürstentum herausgegeben, indessen dürfte diese Annahme, für die zeitgenössische Nachrichten fehlen, wohl nur auf einem Mißverständnis beruhen [3]). —

1) Veesenmeyer a. a. O. S. 38 ff.

2) v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen. Marburg 1892 S. 12 f. u. a.

3) Die in Westermayer S. 44 u. Mediens Geschichte der evangelischen Kirche im Königreich Bayern, Erlangen 1863 S. 50 enthaltene Notiz gründet sich auf Jacobi, Geschichte der Stadt und des ehemaligen Stifts Feuchtwangen. Nürnberg 1833 S. 69. Jacobi erzählt, daß man im Stift zu Feuchtwangen den Palmsonntag 1533 mit allen Gebräuchen der katholischen Kirche feierte, und fährt dann fort: „Erst als auf den Bericht der geistlichen und weltlichen Behörden von Ansbach wiederholt der Befehl eintraf, den katholischen Gottesdienst abzuschaffen, und als eine Sammlung von evangelischen Liedern, gefertigt von dem Stadtpfarrer Dr. Andreas Althamer und dem bekannten Stiftsprediger Johann Rurer in Ansbach zum Gebrauch für die Kirche beigelegt wurde — fügten sich die Chorherren.“ Diese Beilage wird schwerlich etwas anderes gewesen sein als eine Anweisung, welche Lieder etwa im Gottesdienst an den einzelnen Sonntagen als evangelisch gebraucht werden könnten, wie sie z. B. in einem schließlich nicht in die Kirchenordnung aufgenommenen Gutachten „der Regenten und Rethe nach Rath der Theologen“

Digitized by Google

Die Visitation ging weiter, aber es fehlte an Kraft und Neigung, die markgräflichen Mandate durchzuführen. Da man ihnen keine eigene Ausführungsgewalt zuerkannt hatte, waren die Superattendenten, wie Althamer es vorausgesagt hatte, machtlos. Und wiewohl der Fürst die Bedrohung König Ferdinands vom 22. Sept. 1528 mannhaft beantwortete und sich ebenso gegen den schwäbischen Bund wehrte[1]), so hatten doch diese Dinge an seinem Hof, bei seinen Räten und bei dem Adel, nach dem die Säule der evangelischen Partei, Joh. von Schwarzenberg, am 28. Okt. 1528 gestorben war, grofsen Eindruck gemacht. Es charakterisiert die Verhältnisse, wenn der Fürst in einem aus Frankfurt an der Oder am 11. Januar 1529 an seine Räte erlassenen Schreiben diesen Mut einsprechen mufs und dabei schreibt: „Nachdem etlich, so die menschen mer dann got lieben vnd forchten, Jungst zu Onoltzbach, als vns königlicher Mt. zu Hungarn und Behem Mandat, das sein Mt. In der Slesy vnd Lausnitz wider gottes wort hat ausgeen lassen, zugeschickt ist, ganncz beschwerlich vnd verzagklich davon geredt haben, alls must man von gottes wort abfallen, vnd dem gemelten widerwertigen Manndat, gehorchen oder Land vnd Leut verlieren, vngeacht wir verluren der halben gottes gnad vnnd ewige seligkeit etc.“[2]). Aber der Markgraf war wieder fern, und die Mehrzahl der Räte, die kein Herz für die evangelische Sache hatten, scheute die drohende Gefahr. Wahrscheinlich noch vor der Abreise des Fürsten hatte Althamer in einem undatirten „für meinen gnedigen Herrn allein“ bestimmten Promemoria seinem Herzen Luft gemacht und den Fürsten dringend ermahnt, nach dem Tode Schwarzenbergs „welicher her weylandt ein getrewer fürderer götlicher warheyt war“, das Amt wieder mit einem „frommen christ-

aus den Jahren 1531—32 vorliegt in Ansb. Rel. Act. IX, 280. Darauf deutet auch ein erneuter Erlaß vom Sonntag nach Egidi (2. Sept.) 1537, mit dem Befehl, daß es im Stift „Feuchtwang wie in dem stifft allhie mit singen, lesen, leeren, predigen auch haltung der Embter vnd raichung der hochwirdigen Sacrament vnd demnach mit der Communion auch andern gleichformig gehalten werde. Wie das vnser hieuor außgangne kirchenordnung vnd danebende beiliegende Vertzaichnis, sovil das singen ober Jar belangt ausweyßt“. Ebenda IX, 647.

1) v. d. Lith, a. a. O. S. 286 ff. Westermayer, a. a. O. S. 41 ff.

2) Ansbacher Religionsakten XI fol. 324 ff.

lichen Biedermann“ zu besetzen, der bei den Räten und dem Hofgesinde ein Ansehen habe. „Denn ich erfare leider, das gare wenig an E. f. g. hoff sein die sich des Wort gottes hertzlich vnd ernstlich annemen. Sorg sie suchen mer weltlich gunst bracht vnd aygen nutz, dann gottes erhe“. Auch bedürfte es der Anstellung eines frommen, gelehrten und herzhaften Hofpredigers, „der Zähne im Halse habe“, nicht schweige, wo zu reden ist, oder rede, wo zu schweigen ist. Vor allem aber ermahnt er wieder, gegen den schändlichen Gottesdienst im Stift einzuschreiten, an dem sich fast die ganze Landschaft ärgere, die Völlerei und den täglich zunehmenden Ehebruch zu bestrafen, auch den Scheidungen und dem Widerverehelichen Geschiedener zu steuern, endlich ihm, der auch zur Visitation „auf dem Gebirge“ berufen, mit den andern „eine Gewalt“ zu geben, daß die Visitation nicht zum Spott werde, „wie hierunten an vilen orten geschicht, da die Amptleut mer papistisch den Christen sein“[1]). Auf das Alles dürfte aber wenig erfolgt sein, erst gegen Ende des Jahres 1529 scheint in Simon Schneeweiß ein tüchtiger Hofprediger berufen worden zu sein, und am 30. Januar 1529 sahen sich Althamer und Rurer veranlaßt, wieder unter Androhung der Strafe Gottes den Fürsten an seine Pflicht zu erinnern, die lästerlichen Messen im Stift abzuschaffen, und nicht mit Unrecht wiesen sie darauf hin, daß das Volk durch die Duldung von zweierlei Gottesdienst in seinem Gewissen irre werden müsse, und die „armen Dorfpriester“ darüber klagten, daß man sie visitiere und ihre Zeremonien ändere, dagegen am Stift Alles bestehen lasse. Aber gegenüber seinem Stift war der Fürst zurückhaltend, in seiner Antwort vertröstete er die Prediger mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Reichstag[2]).

Man weiß, wie Vogler im evangelischem Sinne auf diesem zweiten Speierer Reichstag arbeitete[3]), und daß Markgraf Georg zu den protestierenden Ständen gehörte. Gleichwohl machte das Reformationswerk im Lande keine Fortschritte. Mehr als je schienen die politischen Verhältnisse zur Vorsicht zu mahnen.

1) Ansbacher Religionsakten XI f. 401 ff.
2) Beide Schriftstücke Ansb. Religionsakten Tom. XI fol. 44 ff.
3) Vgl. Ney, Reichstag zu Speyer 1879, S. 237 ff.

Digitized by Google

In dieser traurigen Zeit wandte sich Althamer, vielleicht durch den Verkehr mit Vincentius Obsoepoeus noch dazu angeregt, wieder seinen humanistischen Studien zu. Der alte, seiner Zeit ungern zurückgestellte Plan, Germania des Tacitus zu kommentieren, wurde wieder aufgenommen. Und im Herbst 1529 erschienen, von einem Titelepigramme des Eobanus Hessus [1]) begleitet, seine gegen früher gänzlich umgearbeiteten Scholien zu Tacitus [2]).

Wenn schon dem Solon gegenüber, klagt er in der Widmung, ein ägyptischer Priester den Vorwurf machen konnte, daß die Griechen immer Kinder blieben, weil sie nichts von ihrer Vorzeit wüßten, was solle man da von uns Deutschen sagen, die wir kaum über die Ereignisse von gestern berichten könnten! Wer wüßte etwas von den alten Göttern, von dem Ursprung der Stämme, von der Veränderung ihrer Wohnsitze? Wer wüßte etwas von der Einführung des Christentums in Deutschland? Die Alten hätten mehr dafür sorgen sollen, aber auch die jetzt Lebenden haben die Pflicht, die deutsche Vergangenheit, die Zustände des Vaterlandes und seine Sitten zu behandeln. Leider werden aber die historischen Studien vernachläßigt. Die Wissenschaften und die Liebe zu ihnen gehen zu Grunde. Früher hatten die Fürsten ihre Historiker, Redner und Poeten, jetzt haben sie statt dessen Gaukler, Parasiten und Prasser mit unersättlichem Schlunde. Würden sie auch heute ihre Historiographen, Rhetoren und Poeten und besonders beherzte Theologen haben, so würden sie christlicher und richtiger regieren. Aber bei der heutigen Vernachläßigung der Gelehrten muß die Barbarei wieder zur Herrschaft kommen, wird Deutschlands Ruhm im Lethestrom versinken. Ein Un-

---

1) Trotz ihres früheren Zusammenseins in Nürnberg waren die beiden persönlich nicht bekannt geworden, so daß Alth. es im Jahre 1534 lebhaft bedauerte, daß Hessus ihn bei Gelegenheit eines Besuches in Heilsbronn nicht aufgesucht habe. Althamer an Eob. Hessus 22. Juli 1534 in Hessi epp. familiares 202. Vgl. Krause, Eob. Hessus. Gotha 1879. II, 53.

2) Andreae Al / thameri Brenzii scho / lia in Corneliu Tacitu Rom. historicū, / De situ moribus populisque Germa- / niae, ad Illustrissimū Principem / D. Georgiū Marchionē Brandēburgē &c. / Cum Indice, totius libri summam complectente. / Dann die Verse des Eobanus, Titeleinfassung mit Druckerzeichen des Peypus. Widmung Onoltzbachij: XIII Augusti Anno a partu salutifero. M. D. XXIX.

glück ist es, daß wir keinen Deutschen haben, der unsern Ruhm verkündet, sondern nur einen Römer, den Tacitus, der aber doch wenigstens ein wirklicher Kenner und Bewunderer deutscher Art und deutscher Tapferkeit sei. Diesen Tacitus wolle er dem Markgrafen widmen, weil er ein deutscher Fürst sei, mitten in Deutschland geboren, und nicht der letzte Fürst des deutschen Stammes, der hier gefeiert werde, sodann ob seiner Pflege der Wissenschaften und aus Dankbarkeit und, weil es der Wunsch Georg Voglers seines zweiten Mäcenas und Patrons gewesen, worauf er seine Widmung in einen humanistischen Lobpreis der ganzen fürstlichen Familie ausklingen läßt.

Die Einrichtung des Buches ist diese, daß der Verfasser dem vorangestellten Texte der einzelnen Abschnitte teilweise sehr umfangreiche Noten folgen läßt, in denen er aus alten und neuen Schriftstellern, die auf eine sehr bedeutende Bibliothek schließen lassen, eine große Menge gelehrten Materials zusammenhäuft. Dabei kommt es ihm offenbar nicht allein auf die philologische Erklärung an, die wie bei allen damaligen Kommentatoren des Tacitus sich in kühnen Namendeutungen und wunderlichen Hypothesen ergeht, sondern auch darauf, die Verhältnisse seiner Zeit zu schildern, und eben darin, daß wir die geographischen Anschauungen seiner Zeit in seinen Erläuterungen wiederfinden, liegt der unvergängliche Wert des Buches, dem die Zeitgenossen den Beifall nicht versagt haben, und das in der Auslegung des Tacitus lange Zeit eine Rolle gespielt hat.

Noch während er mit diesem Tacituskommentar beschäftigt war und, wie früher berichtet, seine Diallage erweiterte, muß er eine andere mühselige Arbeit unter der Feder gehabt haben, die im März 1530 fertig wurde, eine Art biblischen Realwörterbuches, wie wir heute sagen würden. Er gab ihr den Titel: Sylva biblicorum nominum[1]), beschränkte sich aber

1) Sylva | biblicorum no- | minum, qua uirorum mulierum / populorum, ciuitatum mon- | tium fluviorum & eiusmodi / locorum propria vocabula, quo- | rum in sacris Biblijs mentio | explicantur. | Andrea Althame- | ro authore. / 1530. kl. 8. Am Schluß: Excusum Norinbergae / sub Praelo Friderici Peypus, impen | sa Leonardi à Queren, Men | se Martio, Anno resti |

nicht darauf, die Bibelstellen anzuführen, an denen die einzelnen Namen in der Schrift (abgesehen von den Apokryphen) vorkommen, sondern, weil ohne Kenntnis der Geographie die heiligen Schriften überhaupt nicht zu verstehen seien, legte er einen großen Wert darauf, allenthalben die Lage zu fixieren und aus alten und neuen Schriftstellern kurze Erläuterungen zu geben. Wie notwendig dies sei, hätten von den Alten Eusebius und Hieronymus, von den Neueren u. A. besonders Luther, Erasmus, Melanchthon und Matthäus Aurigallus[1]) betont. Und wenn Hieronymus die „Anthropologie“ Kanaans ebenso sorgfältig behandelt hätte als die Topographie, wäre sein Buch nicht nötig. Aber gerade nach dieser Seite hin bedürfe es der Ergänzung, die er unter Benützung einer ähnlichen Arbeit des Aurigallus bieten wolle, in der Hoffnung, damit ebenso nützlich zu sein wie die bekannte Bibelkonkordanz eines unbekannten Autors[2]) und damit auch den Schriftverkehrern und „spermologis aetatis nostrae“ entgegen zu arbeiten. Bemerkenswert ist, daß er nicht die Vulgata, sondern für das alte Testament den hebräischen Text zu Grunde legte und auch die Septuaginta zu Rate zog. Wie das geschickt angelegte und jedenfalls sehr brauchbare Buch, bei dem der Verfasser doch trotz des Bewußtseins, mit großer Sorgfalt und unter sauerem Schweiß gearbeitet zu haben, auch auf scharfe

tutae salutis | M. D. XXX. | — Druckerzeichen des Peypus auf d. letzten Bl. — Am Schluß der Widmung an den Markgräflichen Rat Dr Sebastian Heller empfiehlt er sich „omnibus bonis atque eruditis uiris. In primis nostrae Onoltzbachicae scholae antistibus humanissimis D. Bernhardo Ziegler, Vincentio Obsopoeo, Christophoro Pistori, hebraicarum graecarum atque latinarum literarum professoribus fidelitate & eruditione rara & incomparabili praeditis quibus Onoltzbachium nostrum subinde clerescit. Adde illis Joannem Rurerum, Simonem Schneweis in evangelio Christi symmistas fideliss. deuinctissimosque etc. — Onoltzbachij IIII Kal. Martij anno nati Christi seruatoris nostri M. D. XXX. Das Werk begleiteten Verse des Obsopoeus und des alten Freundes Hornburg.

1) Aurigallus (oder Aurogallus) seit 1521 Lehrer des Hebräischen in Wittenberg † 10. Nov. 1543 schrieb: De Hebraeis urbium locorum populorumque nominibus. Wittenbergae 1526. 8.

2) Concordantiae majores etc. schon Nürnberg 1485. Basel 1501, 1521 u. öfter. Vgl. darüber u. a. Lambacher, Bibliotheca Antiqua Vindobonensis civica. Viennae 1750, fol. 55.

Kritik gefaßt war, von den Zeitgenossen aufgenommen wurde, darüber fehlen die Nachrichten, doch wurde im Jahre 1535 ein Neudruck nötig.

Inzwischen war man im Markgrafentum damit beschäftigt, sich für den nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag zu rüsten, und zwar in einem Umfang, wie man das bisher nicht geahnt hat. Schon am Samstag nach Conversionis Pauli (2. Jan.) erließ der Kanzler Vogler an die vornehmsten Pfarrer im Lande die Aufforderung, zur Verantwortung bereit zu sein und ihr Bekenntnis in Bezug auf Lehre und Zeremonien bis zum Sonntag Reminiscere (13. März) schriftlich einzureichen[1]. Die meisten kamen, wenn auch etwas später, diesem Auftrag nach. Unter den etwa zwanzig noch vorhandenen teilweise hochinteressanten Bekenntnissen und Gutachten, habe ich ein solches der Ansbacher Pfarrer, das man am ersten erwarten mußte, nicht auffinden können. Es macht übrigens den Eindruck, als ob der Einfluß Althamers in jener Zeit zurückgedrängt wurde. Er gehörte auch nicht zur Begleitung des Fürsten in Augsburg[2]); das beruhte wohl auf dem Einfluß des politisch klugen und ehrgeizigen zweiten Rates, des Dr. Seb. Heller, der auch Vogler aus Augsburg zu verdrängen wußte und vielleicht schon damals seinen späteren Sturz anbahnte[3]).

Man kennt die mutige Antwort des Markgrafen, als der Kaiser ihm zumutete, wider sein Gewissen an der Frohnleichnamsprozession teilzunehmen und weiß, wie alle Versuche seiner römisch gesinnten Vettern, ihn vom Augsburger Bekenntnis abzubringen, vergebens waren[4]). So war er immer, wo er unmittelbar und allein zu entscheiden hatte, und wo

1) Vgl. das unbeachtet gebliebene Schreiben an den Pfarrer Augustin Obermayer in Schwabach in Falckenstein, Chronicon Swabacense. 2. Aufl. Schwabach 1756 S. 197. Das Concept mit den Namen aller Adressaten in Ansbacher Religionsakten Tom. X fol. 101, Archiv zu Nürnberg; von fol. 107 an die verschiedenen Bekenntnisse.

2) Im Gefolge des Markgrafen erschien Ad. Weiß (vgl. dessen Acta in comitiis Augustanis in Georgii Uffenheimer Nebenstunden 673 ff.), Joh. Rurer und Martin Meglin aus Kitzingen.

3) Veesenmeyer, Kleine Beiträge zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg 1530. Nürnberg 1834. S. 34.

4) Th. Kolde, M. Luther II, 342 f. 360.

Digitized by Google

seiner Meinung nach eine rein religiöse Frage zur Entscheidung kam, aber im Grunde genommen eine weiche, abhängige Natur, die sich in rastlosen Zettelungen zur Vergrößerung nicht seiner Macht aber der Macht seines Hauses in der Zukunft verzehrte, — und was hat dieser Fürst nicht Alles für die spätere Größe Preußens angebahnt — ließ er sich durch allerlei Bedenklichkeiten und Rücksichtnahmen und durch seine großen Pläne zurückhalten, wo es nach der Meinung der Kirchenmänner gegolten hätte, in entschiedener Weise die Konsequenzen des religiösen Standpunktes zu ziehen. Dazu kam die materielle Bedrängnis. Die kolossale Schuldenlast, welche die Verschwendung Casimirs über das Haus gebracht hatte, hinderte jede freie Bewegung. Zuerst hatte der Markgraf unter Berufung auf das Beispiel Ferdinands und der bayerischen Herzöge zur Sicherung gegen fremde Eingriffe und in Rücksicht auf die Kriegsgefahr die Kirchenkleinodien inventarisieren und verwahren lassen[1]). Dann ließ er sich doch dazu bewegen, wenn auch unter Versprechen des Rückersatzes, sie zu eigenem Nutzen anzuwenden, was sicherlich viele Schwankende für die Reformation nicht günstiger stimmte und ihn selbst der Mittel zu der so notwendigen Fundirung der neuen kirchlichen Einrichtungen beraubte. Und bei der häufigen Abwesenheit des Fürsten, der sich oft viele Monate lang außer Landes aufhielt, fehlte es an einer stetigen, namentlich in der kirchlichen Frage zielbewußten Regierung. Der dem Evangelium entschieden feindlich gesinnte Bruder des Markgrafen, Friedrich, Domprobst von Würzburg, suchte Einfluß zu gewinnen und arbeitete überall der Reformation entgegen. Der Kanzler Vogler, den der Domprobst ganz besonders haßte und ihn später auf jede Weise verfolgte, wollte deshalb schon 1531 sein Amt niederlegen[2]). War der Fürst außer Landes, so ging Alles drunter und drüber, waren die fürstlichen Mandate vergessen, war die Geistlichkeit der Willkürherrschaft der Amtleute und der städtischen Behörden aus-

1) Erlaß vom 11. Jan. 1529, Ansb. Religionsakt. XI, fol. 324 ff., vgl. die allerdings unzuverlässigen und gehässigen Auslassungen von Lang, Neuere Geschichte von Bayreuth, II, 24.

2) Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv der kgl. preußischen Fürstentümer in Franken. Bayreuth 1797. S. 411.

Digitized by Google

gesetzt: der fürstliche Amtmann Christoph v. Beulwitz in Hof konnte es sogar wagen, den regelrecht angestellten trefflichen evangelischen Geistlichen Caspar Löner einfach zu vertreiben [1]).

Da alle Mahnungen, endlich mit der Veröffentlichung und Durchführung der Kirchenordnung vorzugehen, vergeblich waren, nirgends Ordnung herrschte, und jeder Geistliche, wie Althamer klagte, nach seinem Kopf handelte, ging natürlich auch das kirchliche Leben sehr zurück. Auch in Ansbach war, ob mit Schuld der Geistlichen, läßt sich nicht sagen, der Kirchenbesuch ein sehr schlechter. Eine katholisierende Partei schob die Schuld davon auf den Wegfall der täglichen Messe in der Pfarrkirche. Bedenkt man, mit welcher Entschiedenheit Althamer gerade dies betrieben hatte, so wird man ermessen können, welchen Schmerz es ihm bereiten mußte, als man im Sommer 1531 daraufhin ernstlich die Frage erhob, ob nicht im Interesse größerer Kirchlichkeit tägliche Messen ohne Kommunikanten wieder eingeführt werden sollten. Die Gutachten des Brenz und der Wittenberger verdrängten übrigens bald wieder den wunderlichen Gedanken [2]).

Großem Unheil sah man aber entgegen, als sich im Herbst 1531 die Kunde verbreitete, daß der Fürst wieder den Winter über in Schlesien bleiben wolle. Da faßten sich die Ansbacher Geistlichen Althamer, Rurer und Schneeweiß ein Herz und schilderten in einem von ersterem verfaßten Schreiben vom 23. Oktober dem Markgrafen in beweglichen Worten unter Hinweis auf viele Bibelstellen die traurige Lage der Dinge in Kirche und Schule und zumal die Bedrängnis der Geistlichen. Dringend baten sie, ernsten Befehl zu geben, über dem heiligen, göttlichen Wort und der christlichen Ordnung treulich und fleißig zu halten und nicht zu dulden, daß die vielfach um der Predigt der lauteren Wahrheit willen verleumdeten, ja vertriebenen

1) Enoch Widemann's Chronicon Curiae in Menckes Scriptores Germaniae, Lips. 1730, Tom. III, 756. Deutsch nach einer schlechten Handschrift und sehr unkritisch herausgegeben von Chr. Meyer in Hohenzollersche Forschungen 1893, S. 244.

2) Vgl. Th. Kolde, Der Briefwechsel Luthers und Melanchthons mit dem Markgrafen Georg etc. in Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XIII, 325 ff.

Digitized by Google

Geistlichen fernerhin ohne Verhör verurteilt würden [1]) Der Fürst antwortete von Jägerndorf aus [2]) freundlich aber sichtlich unter einem fremden Einfluß: Ein „endlicher Beschluß“ könne nur durch ein Concil erreicht werden, auf welches er noch immer große Hoffnungen setzte; daß gegen jemand ohne Verhör gehandelt würde, habe er nie gewollt, aber er habe oft gehört, daß etliche Prediger auf der Kanzel „ganz unzüchtig“ gewesen und sich in weltliche Sachen eingelassen hätten, weshalb er oft befohlen habe, daß die Prediger solches „freuels und antastens“ abstehen, allein nach der Schrift und nicht nach anderer Leute zugeschickten Zetteln predigen sollten. In starkem Amtsbewußtsein hatten die Prediger in ihrer Klage wegen ungerechter Behandlung sich darauf berufen, daß Gott gesagt habe, daß man seine Gesalbten unangetastet lassen solle, Ps. 105. Darauf antwortet der Fürst, daß er das wohl wisse: „die aber hallten wir für gesalbt, die sich In Irer lere, wesen vnd wandell, Christlich vnd vnstrefflich hallten, welche aber dasselbig nitt thun, die hallten wir fur vngesalbt“. Die Prediger hatten auch über den Rückgang der Schulen geklagt. Darauf bekamen sie zu hören, daß daran nach des Fürsten Meinung auch das schuld sei, daß anfangs durch die Prediger „so stracks wider die schulen vnd das man die kinde zu den handwercken thun sol, gelert worden vnd das lattein ausz der kirchen gethon ist“. Bei treulicher Ausführung ihres Amtes wurde ihnen von neuem der fürstliche Schutz zugesagt, und ein gleichzeitiges Schreiben gab entsprechende Weisungen an die Räte.

Aber obwohl der Markgraf auch Luther gegenüber, dessen Fürsprache die oberfränkischen Pfarrer bei der gleichen Klage über die Unbill der Beamten angerufen hatten, sich ebenso aussprach [3]) und gewiß das Beste beabsichtigte, so trat schwerlich eine Besserung der Zustände ein. Und auch von den städtischen Obrigkeiten erfuhren die Geistlichen teilweise die

1) Ansbacher Religionsakten XI f. 295.

2) Jägerndorf am Tag Lucie 1531. Ansb. Religionsakten XI, 305 ff.

3) Vgl. Luther an den Markgrafen, 15. Nov. 1531. De Wette IV, 315. Markgraf an Luther bei Th. Kolde, Briefwechsel etc. in Zeitschrift für Kirchengesch. XIII, 330.

Digitized by Google

schmählichste Behandlung. Nachdem ihre Exemtion von den bürgerlichen Pflichten aufgehört, hatte man hier und da offenbar eine besondere Freude daran, auch den Pfarrer zu allen Leistnngen heranzuziehen, „damit man das hertz ann dem pfaffen erkule vnd das gspay darob treybe“; selbst zum „Thorhüten und Wolfjagen“ benutze man sie, besonders die Prediger des Evangelinms, so daß die „päpstlichen Priester und die Juden“ es viel besser hätten, so klagte eine Versammlung von fränkischen Geistlichen, die freilich anerkennen muß, daß „etliche durch ihr unzüchtig leben schmähens und schendens“ wol wert seien, um deren willen man aber doch nicht den ganzen Stand und das Evangelium verachten und dem gemeinen Pöbel nicht anheimstellen solle, „Ires gefallens mit Iren Kirchendienern zu geleben“ [1]).

Im Herbst 1532 wollte Adam Weiß in Creilsheim gehört haben, Althamer sei gezwungen worden, alle lateinischen Gesänge wieder einzuführen [2]). Das war schwerlich richtig, aber daß man das Gerücht kolportierte, zeigt, wie unsicher und schwankend die Verhältnisse waren. Von neuem baten Althamer und Rurer in einem Schreiben vom 22. Nov. desselben Jahres dringend um den Druck der Kirchenordnung, weil sonst ihre ganze Visitationsarbeit vergeblich wäre und die Papisten dadurch nur bestärkt würden und der Fürst, wenn er endlich

1) Die scharfe Klageschrift der „jetzt versammelten prediger vnd pharher“ ohne Datum in Ansbacher Religionsakten XI, 399 ff. dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit in diese Zeit zu setzen sein.

2) Ad. Weiß schreibt an Vogler Freytag nach Crucis (exalt.): Man sagt bey uns, wie der Althamer, in der kirchen alle lateinischen geseng, durch euern befeleh, wider muß gebrauchen, wölchs (außgenomen ob man sich darob ergert.) mir wol gefelt, habs auch auß meiner kirchen nie wöllen kommen lassen. Denn man ist des teutschen gesengs fast vrdrutz worden, sein auch nit sonderlich besserlich, vnd dem rechten alten Lateinischen gesang gar nicht gleich etc. Ansb. Reg.-Akt. Tom. XI, fol. 392. Daß Vogler dergleichen verlangt habe, ist natürlich nicht anzunehmen, daß aber daran etwas Wahres ist, möchte ich daraus schließen, daß Althamer in seiner damals geschriebenen, weiter unten zu besprechenden Schrift „die Epistel des Jacobus“ bei der Erklärung von Jacob. V, 13 sehr entschieden für die Notwendigkeit und Ursprünglichkeit des Singens in der Landessprache eintritt. Interessant ist übrigens die Abneigung gegen die lateinischen Gesänge seitens eines so reformatorisch gesinnten Mannes wie Ad. Weiß.

Digitized by Google

das Werk zum Abschluß bringe, doch nichts zu fürchten habe[1]. Sie ahnten wohl kaum, daß der schleppende Gang der Verhandlungen über die Kirchenordnung auch darin seinen Grund hatte, daß der Markgraf zu derselben Zeit in direkten Beziehungen zum Papste stand. Als er im August 1532 sich mit Emilie, der Tochter Heinrichs von Sachsen, der Nichte Georgs des Bärtigen vermählte, ließ er es nicht nur geschehen, daß der Herzog wegen zu naher Verwandschaft der Nupturienten päpstlichen Dispens erbat, sondern bedankte sich sogar selbst dafür in einem Briefe vom 24. Juli 1533 und benutzte die Gelegenheit, sich vom Papste für seinen Neffen Albrecht behufs Bezahlung der Schulden Casimirs einen nicht unbedeutenden Kirchenzehnten bewilligen zu lassen[2]. Der päpstliche Gesandte überzeugte sich bald, daß man auf dieses Vorgehen zu große Hoffnungen gesetzt hatte —, er sei in Sachen des Glaubens nicht viel besser als sein Bruder Albrecht von Preußen, berichtete der Nuntius Vergerio am 23. Febr. 1534 nach Rom[3], aber auf einem Standpunkte, der noch so sehr mit der Möglichkeit rechnete, daß durch ein Concil die alte Kirchenverfassung wieder hergestellt werden könnte, war an ein energisches Durchgreifen in kirchlichen Dingen nicht zu denken. Auch als die Kirchenordnung endlich im Jahre 1533 veröffentlicht und ihre Befolgung geboten worden war, galt sie doch nur als ein Provisorium, wie der Markgraf dem päpstlichen Nuntius auch ausdrücklich versicherte[4]. Warum sollte man Mühe und Kosten auf diese Sache verwenden, während es gerade jetzt einen Augenblick scheinen konnte, als stünde das Concil in allernächster Aussicht? So begreift sich, daß Althamers Klagen nicht aufhörten: die Kirchenordnung würde nicht gehalten, die Stellen der Superattendenten wären teilweise un-

1) Althamer und Rurer (von Rurers Hand) an die Statthalter u. Räte Freitag nach Praesentationis Mariae 1532. Ansb. Rel.-Akt. Tom. XI, fol. 392 ff.

2) Vgl. die Nachweise bei W. Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533—1559, 1. Bd., Gotha 1892, S. 91 f., S. 113. Wenn in dem päpstlichen Breve der 11 jährige Albrecht als „clericali charactere insignitus“ bezeichnet wird, so wird das wohl auf den Unterhändler Jacob Hefft zurückzuführen sein.

3) Ebenda S. 188.

4) Ebenda S. 474 ff.

Digitized by Google

besetzt, die Kinder kämen nicht zum Katechismusunterricht, Pfarrer und Schulmeister müßten Hunger leiden und deshalb ihren Dienst verlassen, während das Kirchengut von der Bauerschaft oder den Kirchenpflegern vertrunken oder unterschlagen würde, berichtet er 1534 oder 1535 an den Markgrafen zugleich mit der Bitte, die alten Kapitel und Fraternitäten wieder aufzurichten oder Synoden zu gestatten, auf denen die Geistlichen zusammenkommen und wie vorzeiten die Abstellung von allerlei Gebrechen und Mängel beraten und sich selbst brüderlich ermahnen könnten[1]). Das hatte wohl wieder ein paar Mandate zufolge, deren Ausführung niemand überwachte. Immer unheilvoller wurde der Einfluß des Dompropstes Friedrich von Würzburg. Vogler hatte schon 1534 unter Gefahr für Gut und Leben Dienst und Land verlassen müssen. Dringend ermahnte er in einem glaubensfesten Briefe vom 4. Dez. 1534 die Ansbacher Prediger unter Hinweis auf den Verfall alles christlichen Lebens, auf Grund der Kirchenordnung, wie es ursprünglich beabsichtigt war, mit jährlichen Visitationen nach sächsischem Vorbilde zu beginnen[2]). Aber wenn auch noch hier und da Visitationen stattfanden, zu einer von der Regierung geregelten allgemeinen Visitation ist es, wie sehr Althamer sie auch wünschen mochte, in den nächsten Jahren nicht gekommen, und nur der ernsten Arbeit treuer Geistlicher ist es zu verdanken, wenn trotzdem die junge Saat des Evangeliums nicht unterdrückt wurde.

In diesen schweren Kämpfen trat auch abgesehen von den neuen Ausgaben der Diallage Althamers literarische Thätigkeit gegen früher sehr zurück, aber sie ruhte nicht ganz. Im Jahre 1532 ließ er eine Predigt über Joh. 8, 44 im Druck erscheinen. Sie trägt den Titel: „Ein Predig von dem Teuffel, das er alles vnglück in der Welt anrichte“[3]). Bedeutsamer ist eine neue Arbeit über den Jacobusbrief, die im Jahre 1533 zu Wittenberg erschien: „Die Epistel St. Jacobs mit neuer Auslegung Andree Althamers. Wie sie gepre-

1) Ansbacher Religionsakten VIII, fol. 478.
2) Bei F. J. Beyschlag, sylloge variorum opusculorum Tom. I, p. 788 ff.
3) „Gedruckt M.D.XXXij.“ 7 Bl. 4°. O. O.

digt worden zu Onoltzbach" [1]). Seine frühere Schrift sei, wie er in der Vorrede hervorhebt, durch den Mißbrauch dieser Epistel seitens der Papisten veranlaßt worden, deshalb habe er sie oft „aus sonderem Eifer des Evangeliums angegriffen; diese neue deutsche Auslegung, besser, als ich verhoff, armirt, bekleidet und bewehrt", richte sich nicht nur wider die Papisten, sondern noch vielmehr wider die falschen Christen, die sich des Evangeliums und des Glaubens rühmen, und doch nicht nach der Regel des Evangeliums wandeln. Schon dies läßt erkennen, daß der Verfasser jetzt eine andere Stellung zu dem fraglichen Briefe einnimmt. Allerdings für apostolischen Ursprungs hält er ihn auch jetzt nicht und er führt noch mehr Gründe als früher gegen die Abfassung zu apostolischer Zeit an [2]), aber er hält den Verfasser, den „heiligen Jacobus", den „guten frommen Jacobus", wie er jetzt heißt, für einen frommen Mann, der nach der Zeit der Apostel diese Epistel geschrieben hat, um den „rohen frechen Leben derer, die sich des christlichen Namens rühmten" entgegen zu treten, ihnen nicht päpstliche Ceremonien, aber gute Werke, die Gott geboten hat, zu lehren. Aber über den Verfasser der Epistel wolle er nicht zanken, „noch viel weniger sie verwerfen, sondern sie nach seinen Gaben und Verstand erklären".

Man sieht, Althamer hat inzwischen den Brief schätzen gelernt. Melanchthons Versuch, in der Apologie die Aussagen des Briefes über die Rechtfertigung mit den paulinischen auszugleichen, hatte offenbar den Hauptanstoß beseitigt [3]). Es ist

---

1) Die Epistel / S. Jacobs / Mit newer ausle-/gung. / Andree Althamers. / Wie sie gepredigt worden / In Onoltzbach. / Wittemberg. 1533. Am Schluß: Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw. — 69 Bl., letzte Seite leer.

2) Das Cap. 4, 5 als ‚Schrift' citirte, sonst vermißte Wort: *πρὸς φθόνον ἐπιποθεῖ τὸ πνεῦμα, ὃ κατῴκισεν ἐν ἡμῖν* findet er (wie schon in der latein. Bearbeitung) in Gal. V. 6. Der Haß ist eine Frucht des Fleisches und Jacobus nimmt „partem pro toto, per Synecdochen, Streitet der geist widder das fleisch, so streit er auch widder den neid des fleischeswerk". Das ist für Althamer „eine grosse bewehrung, daß diese Epistel lang nach der Apostel zeit geschrieben worden sey, da der hl. Apostel schrifft schon bekand vnter den Christen und von der Kirchen angenommen waren".

3) Melanchthon in der Apologie bei Müller, libri symb. S. 129 ff.

von zweierlei Glauben die Rede, und Jacobus beschreibt gar nicht die Weise der Rechtfertigung, sondern wie die Christen, die gerechtfertigt und schon durchs Evangelium im Glauben neu geboren sind, sich halten sollen, darum ist auch Kap. II, 20 ff. dahin zu verstehen, daß Abraham und Rahab nicht erst fromm und gerecht wurden durch diese ihre Werke, sondern daß sich ihr Glaube da mit seinen Früchten gezeigt hat und ihre Frömmigkeit den Menschen kund und offenbar geworden ist. Gewisse Schwierigkeit macht es ihm noch, Kap. I, 13 mit der Versuchung Abrahams etc. in Einklang zu bringen, was er auch in der Diallage für unmöglich erklärt hatte, — „wir wollen", schreibt er, „so viel wir können der Epistel helfen und den rechten Verstand darthun und beweisen, das er hier nichts wider die Schrift schreibe", und er findet den Ausgleich dadurch, daß er sich daran hält, daß Jacobus geschrieben habe, Gott ist nicht ein Versucher zum Bösen. So wird dieser Kommentar des Jacobusbriefes, der nur hier und da durch die Wärme der Ausführungen an die Predigten, die ihm zu Grunde liegen, erinnert, zu einem fortwährendem Widerruf früherer Auslassungen. Verhältnismäßig kurz und bündig, dürfte derselbe zu den besten Arbeiten dieser Art im 16. Jahrhundert gehören.

Daneben kehrte Althamer doch immer wieder zu den Neigungen und Studien der Jugend zurück. Die Scholien zum Tacitus waren nachlässig gedruckt. Schon dies veranlaßte ihn an eine neue Ausgabe zu denken, um damit die frühere zu unterdrücken, noch mehr die Liebe zum Vaterlande und zu den deutschen Antiquitäten. Mit diesen Studien vertreibt er trübe Gedanken, an ihnen erfreut er sich, wenn er von der Beschäftigung mit der Theologie ermüdet ist. Mit ihnen beschäftigt er sich im Freien, im Wald und Flur und im Verkehr mit den Freunden. Die Lektüre alter Geschichtsbücher, Chroniken, Chronographen ist seine Erholung, aber vor allem greift er immer wieder zu seinem Tacitus, um den Ursprung unseres Volkes zu erforschen und welcherlei Leute jetzt die alten Sitze einnehmen etc. So erzählt er selbst, und wehmütig klingt die Klage darüber, daß

Vgl. Kawerau, die Schicksale des Jakobusbriefes im 16. Jahrhundert in Ztschr. für kirchliche Wissenschaft, Bd. X, S. 365 f.

Digitized by Google

es Leute gebe, welche behanpteten, daß es keinem Theologen, ja keinem Christen erlaubt sei, sich mit profanen Wissenschaften zu beschäftigen (liceat prophanas tractare literas). Er bedauert, nicht ganz Deutschland durchwandert zu haben, was für sein Buch von Vorteil gewesen wäre, während er statt dessen vielfach habe aus Büchern schöpfen müssen, hält es aber für ersprießlich, die von ihm besuchten Orte und seine daselbst gemachten Beobachtungen anzumerken, um damit die Mit- und Nachwelt zu weiteren Forschungen anzuregen.

Die nnter diesen Studien entstandene Umarbeitung der Scholien, wurde, obwohl die Anlage die gleiche blieb, zu einem ganz neuen, mit bei weitem reicheren gelehrten Material ausgestatteten Buche, wie es sich denn jetzt auch „Kommentar“ nannte. Es erschien mit einer Widmung an den Markgrafen Georg und dessen Neffen Albrecht, im Jahre 1536 [1]). Eobanus Hessus, Obsopoeus, Th. Venatorius von Nürnberg, Johann Serranus, wie die alten Freunde Böhm und Hornburg von Rotenburg lieferten begleitende Verse. In dieser Form fand Althamers Auslegung die weiteste Verbreitung [2]).

Es war die letzte Arbeit, die wir von ihm kennen, und nur dürftig sind die Nachrichten, die wir sonst noch über ihn haben. Die entschiedene Stellung im Abendmahlstreit charakterisierte ihn auch in den letzten Jahren. Als er 1532 die Kunde erhielt, der alte Reutlinger Freund Joh. Schradin neige zu den Zwinglianern, schrieb er einen Warnungsbrief [3]). In dem Kampfe des schroffen Lutheraners Joh. Forster in Augsburg mit seinen Kollegen stand er diesem persönlich im Jahre 1535

1) Coumen taria Germaniae in P. | Cornelii Taciti Equitis Rom. libellum / de sitn, moribus & populis Germa/norum. ad magnanimos Principes / D. Georgium & D. Albre-/chtum iuniorem Marchiones | Brandenburgeñ. & C. / Andreae Althameri dili/gentia, pro suo erga Germaniam / amore elucabrata: / Anno M.D.XXXVI. 341 S. 4°. Am Schluß: Norimbergae apud Joh. Petreium, / Anno M.D.XXXVI. /

2) Zuletzt wieder abgedruckt bei Schardius Redivivus sive rerum Germanicarum Scriptores varii olim a D. Simone Schardio in IV Tomos collecti etc. Giessae 1673.

3) Althamer an Joh. Schradin, Onoltzbach. VIII Martii. 1532 in Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Bd. VII, 3. Heft S. 75.

zur Seite [1]), und vielleicht dachte Luther besonders an ihn, als er nach Abschluß der Wittenberger Concordie am 29. Mai 1536 an den Markgrafen schrieb: „E. F. G. wollen das beste dazu helfen bei den Predigern, damit die alten Sachen nicht zu scharf gerechnet, und die Blöden nicht abgeschreckt werden" [2]). Im Jahre 1537 wurde er auf den Wunsch des Markgrafen Johann von Küstrin mit dem Hofprediger Jac. Stratner nach der Neumark berufen, um bei der Reformation dieses Landes mitzuwirken [3]), und im Jahre 1539 war er als Deputirter für den in Aussicht genommenen Konvent in Nürnberg vorgeschlagen [4]). Bald darauf wird er gestorben sein und Martin Moninger, ein eben so entschiedener Lutheraner, wie er, wurde sein Nachfolger [5]).

Da Privatbriefe von ihm so gut wie gar nicht vorhanden sind, wissen wir auch nichts über Althamers Familienverhältnisse und sein Privatleben. Ein Brief Kaspar Löners, der damals von Hof vertrieben in Oelsnitz in Sachsen sich aufhielt, erwähnt am 10. August 1531 in einem Gruß noch einmal seine Frau [6]). In Wittenberg studierte von August 1542 an ein Andreas Althamer, der daselbst am 11. August 1545 Magister wurde, aber der Zusatz „Frisingensis", der sich beide Male bei seinem Namen findet, scheint es auszuschließen, daß derselbe ein Sohn des

---

1) W. Germann, Joh. Forster, der Henneburgische Reformator etc. o. O. u. J. (Wasungen 1894) S. 84.

2) De Wette, Luthers Briefe IV, 695.

3) Ad. Müller, Gesch. der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 158f. J. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1889, S. 193. Weitere Nachforschungen im Geh. Staatsarchiv in Berlin nach dem Umfang seiner dortigen Thätigkeit sind erfolglos gewesen.

4) Seckendorf, Historia Lutheranismi III, 204.

5) Die späte Nachricht (zuerst bei Will, Nürnb. Gelehrtenlexikan I, 24), daß Althamer Superintendent in Jägerndorf geworden und dort 1564 oder gar 1569 gestorben sei, was noch Plitt in Herzogs Realencyklopädie für möglich hält, wird widerlegt durch die Liste der Jägerndorfer Geistlichen in Jahrbuch der Gesellsch. für die Gesch. des Protestantismus in Österreich XIII (1892 S. 1—27, 196 ff.), und Martin Moninger war schon 1539 Pfarrer in Ansbach. Vgl. T. F. Karrer, Gesch. der lutherischen Kirche des Fürstentums Öttingen in Zeitschrift für lutherische Theologie 1853, Bd. XIV, S. 671 ff.

6) Bei Schnizer, Die Kirchenbibliothek zu Neustadt an der Aisch, III. Fortsetzung 1784, S. 9.

Digitized by Google

Ansbacher Theologen war[1]). Er ist dann vielleicht derselbe, von dem die Simlersche Briefsammlung in Zürich einen von Krems in Österreich aus am 1. August 1541 an den Züricher Prediger Rudolf Walther gerichteten humanistischen Brief enthält.

Althamers humanistische Schriften und seine Diallage fanden, wie erwähnt, noch lange eifrige Leser, aber das, was der mutige[2]), überzeugungstreue, gelehrte Kirchenmann für die Reformation in Ansbach geleistet, war sehr bald vergessen. Sein erster Biograph Ballenstedt hat nicht einmal seinen Katechismus gekannt, und heutigen Tages sind auch seine sonstigen Schriften selbst bei Gelehrten in Vergessenheit geraten. Um so mehr schien es Pflicht, diesem Manne, der unter günstigeren Bedingungen nach Begabung, Gelehrsamkeit und Energie eine führende Rolle hätte spielen können, den ihm gebührenden Platz in der Gelehrten- und Kirchengeschichte zurückzuerobern.

Die Berührungen zwischen den evangelischen Engländern und Pfälzern im Zeitalter der Reformation

von

Pfarrer **Theodor Gümbel** in Bissersheim.

Die Geschichte der Pfalz trägt ein eigentümliches Gepräge. Tausendfache Wandelungen und Kämpfe haben schon seit alten Tagen Land und Leute an einer gleichmäßigen, ruhigen, selbständigen Entwicklung gehindert. Das gilt nicht blos von dem politischen, sondern nicht minder auch vom religiös-kirchlichen Leben und tritt nicht am wenigsten im Zeitalter der Reformation hervor, wie sich denn auch das Reformationswerk selbst in der Pfalz außerordentlich verschiedenartig gestaltet hat.

Während beispielsweise der gefeierte Ritter Franz von Sickingen schon im Jahre 1522 in Landstuhl den ersten evangelischen pfälzischen Pfarrer installierte, während im Herzogtum Zweibrücken schon im J. 1526 das Reformationswerk als durchgeführt gelten konnte, kam dasselbe in der Kurpfalz erst seit 1556 recht in Fluß — und

1) Förstemann, Album Vitebergense S. 198. J. Köstlin, Die Baccalaurei etc. Halle 1888. II, 17.

2) Ein Bildnis desselben bei Ballenstedt und ein anderes bei Würfel, Lebensbeschreibung der Nürnberger Geistlichen I, S. 83 zeigt kräftige, markige Züge.

Digitized by Google

im Leininger Gebiet vollends erst nach 1560; dazu kommen die mancherlei Schwankungen und häufigen Wechsel in den religiös-kirchlichen Anschauungen der leitenden Persönlichkeiten, wie etwa eines Kurfürsten Ludwig V. und Friedrich II., während die entschieden evangelisch gesinnten Nachfolger desselben jedesmal bei ihrem Regierungsantritt oder wenigstens nicht lange nachher das vom Vorgänger befolgte System umwarfen und einen Konfessionswechsel im Lande in Szene setzten.

Neben diesen widerstreitenden Strömungen mit all ihren ungünstigen, verwirrenden Folgen traten aber auch noch andere Erscheinungen zutage, welche zwar nicht so einschneidend und nicht so unmittelbar auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Pfalz einwirkten, die aber doch wohl der Beachtung wert sind, ich meine jene verheerenden Stürme, unter denen in jenen Tagen die Evangelischen in Frankreich, England und den spanischen Niederlanden so schwer zu leiden hatten und welche treue Bekenner evangelischen Glaubens nach Tausenden in andere Länder, zum großen Teile auch in die Pfalz verschlugen, Stürme, deren Ausläufer je und je auch auf pfälzischem Boden sehr beachtenswerte Bewegungen hervorriefen.

Waren sie doch, um nur ein Beispiel anzuführen, die Veranlassung zu jenen heldenmütigen Kriegszügen der pfälzischen Prinzen Johannes Casimir und Christof, sowie des frommen, weitblickenden Herzogs Wolfgang von Zweibrücken; ist es doch durch sie so gekommen, daß zahlreiche fremdländische Flüchtlinge in der Pfalz Zuflucht und Schutz gesucht und gefunden haben, so daß deren Nachkommen zum Teil noch jetzt Städte wie Frankenthal, Otterberg, St. Lambrecht, Annweiler, Zweibrücken und Dörfer wie Billigheim, Winden, Steinweiler etc. bevölkern.

Weniger umfassend und einschneidend, als es die Berührungen waren zwischen der evangelischen Kirche der Pfalz einerseits und dem Protestantismus in den Niederlanden und in Frankreich andrerseits, sind die Beziehungen zu England. Die Berührungen mit den englischen Protestanten waren vielmehr nur vereinzelt und von kurzer Dauer, trafen auch die Pfalz in der Hauptsache nur mittelbar, von Straßburg, Frankfurt und der Schweiz aus; umgekehrt waren es auch nur vereinzelte Pfälzer, die sich vorübergehend der Gastfreundschaft der Engländer anvertrauten.

Wenn es also nur ein eng begrenzter Rahmen ist, in welchem sich das, was uns in diesen Blättern beschäftigt, bewegt, so dürfen die durch jene wechselseitigen Berührungen hervorgerufenen Momente doch geeignet erscheinen, charakteristische Schlaglichter auf die Entwicklung des Reformationswerkes in der Pfalz und in England zu werfen und das Verständnis der reformatorischen Bewegungen jener Zeit zu fördern.

Digitized by Google

Um auch noch einen kurzen Blick auf England zu werfen, sei bemerkt, daß auch hier die politischen und kirchlichen Verhältnisse damals aufs innigste in einander verwebt und daß beide fortgesetzt heftigen Wandelungen und Schwankungen, tief einschneidenden Veränderungen unterworfen waren; auch hier vertrat eine zeitlang jeder folgende Regent ein neues, dem seitherigen entgegengesetztes System; auf den eigensinnigen und grausamen Heinrich VIII., den grimmigen und hartnäckigen Widersacher Luthers und seiner Anhänger, folgte der edelgesinnte Jüngling Eduard VI., der Freund der deutschen Reformatoren. — Was unter diesem mit viel Liebe und Mühe gegefördert worden war, das suchte seine Nachfolgerin Maria zu zertreten und zu vernichten: die gefeierte Elisabeth endlich hat das Reformationswerk in England wieder gerettet, so daß es sich von nun an kräftig entwickeln und schön ausgestalten konnte.

Aus jeder dieser 4 Perioden aber lassen sich mannigfache Berührungen nachweisen, welche die Pfalz treffen und die sich anknüpfen lassen an die Namen der englischen Exulanten Myles Coverdale, John Macbee, Edmund Grindal, Leach, sowie an die des süddeutschen Reformators M. Butzer, der pfälzischen Theologen Paul Fagius, Conrad Hubert, Emanuel Tremellius.

I.

Die Berührungen zur Zeit des Königs Heinrich VIII.

In England war das Reformationswerk, trotzdem Wigliff den Boden wohl vorbereitet hatte, in verhältnismäßig später Zeit in Fluß gekommen und König Heinrich VIII. war den „lutherischen Ketzern“ mit ganz besonderer Heftigkeit und Schroffheit entgegengetreten. Daß er sich mit Luther selbst in eine persönliche Fehde eingelassen, ist bekannt; uns aber interessiert noch besonders, daß er am 30. Mai 1521 in einem unmittelbar an Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz gerichteten Briefe diesen darum angegangen hat, er möge mit allen Mitteln und Kräften die lutherische Lehre austilgen helfen. Es sei, so äußert sich König Heinrich in diesem Briefe[1]) „in teutschen Landen das Feuer von Luther angezündet und durch teuflische List so lang unterhalten, bisher nicht ausgelöscht“ und es sei ihm leid, daß es „so sehr tobet und wütet“; es habe „teutscher Nation nichts schmählicheres, unehrlicheres und unrühmlicheres widerfahren mögen, denn daß bei und in ihr Einer erwachsen und aufgestanden sei, der die göttlichen Gesetze, Satzungen und Statuta der heiligen Väter durch so viele Jahr veraltete Dekret, mehr aus Frechheit und Vorwitz des ungerechten und boshaften Gemüts, denn aus einiger, auch der allerwenigsten Ehrbarkeit . . . sich unterstanden hat zu deuten“ . . . „darnach bitten und erinnern wir Euch . . ., Sie wollen keke

1) Struve, pfälzische Kirchenhistorie S. 16 ff.

Digitized by Google

und hurtige Hände anlegen, diese vergiftete, erbliche, um sich flechtende Pestilenz auszutilgen und umzubringen . . ., auch den Ungehorsamen und Widerspenstigen des HE. Christi, den Luther, er gebe sich denn in Gnaden, zusamt seinen ketzerischen Büchlein im Grunde verbrennen und vertilgen“.

Am pfälzischen Hofe hat allerdings dieser Hetzbrief nur geringen Eindruck gemacht und eine Folge hat man demselben vollends nicht gegeben: dafür aber hat der Papst später den König, weil er so ungestüm und grob mit Luther verfuhr, mit dem Ehrentitel eines „Verteidiger des Glaubens“ belohnt.

Vorübergehend hat man sich später allerdings von seiten Englands den deutschen Reformatoren etwas genähert, namentlich war es dem wachsenden Einflusse des schmiegsamen Erzbischofes Cranmer zu danken, daß Manches erreicht wurde, was der Reformation in England förderlich war und daß im Winter 1535 englische Gesandte [1]) nach Schmalkalden geschickt wurden, um womöglich mit den deutschen Protestanten einen Allianzvertrag zu schließen und eine innigere Verbindung anzubahnen [2]): doch wurden nach solchen zeitweise günstigen Anläufen die Verfolgungen nachher wieder um so energischer aufgenommen und solange der König lebte, war der Fortschritt der Reformation in England immer gehemmt.

Weitaus der größte Teil von denjenigen, welche, um den Verfolgungen König Heinrichs zu entgehen, die Flucht ergriffen, wandte sich nach Wesel, Frankfurt und Straßburg oder suchte die schweizerischen Städte Basel, Genf und Zürich auf; einige kamen bis nach Wittenberg, unter diesen der berühmte Bibelübersetzer William Tyndal, welcher später (1536) in Brüssel den Märtyrertod erlitt.

Uns interessieren zunächst diejenigen unter den englischen Flüchtlingen, welche sich in Straßburg eine Zufluchtsstätte gesucht hatten, einmal deshalb, weil die Führer der reformatorischen Bewegung in Straßburg, unter deren unmittelbaren Schutz und Einfluß sich die Engländer stellten, zugleich die einflußreichsten Leiter der Reformation in der Pfalz waren, so daß also jene Engländer gewissermaßen in dieselbe Geistessphäre eintraten, in der sich ihre pfälzischen Glaubensgenossen bewegten; andrerseits aber auch deshalb, weil von Straßburg aus der oder jener von den Engländern thatsächlich auf pfälzischen Boden übersiedelte und eine zeitlang der pfälzischen Kirche seine Dienste widmete. Es war dies insonderheit der Fall bezüglich eines früheren Augustinermönches namens Milo, der sich später von seinem im Nordbezirke von York gelegenen Heimatsorte den Namen Coverdale beilegte. — Geboren 1488 in

1) Bischof Conrad Fox aus Hereford und Dr. Barnes.

2) cf. Parker Society: Original letters II. S. 520. Brief des Erzbischofs Cranmer an M. Butzer, d. d. Straßburg 23. Oktober 1538.

Digitized by Google

Cambridge, war er 1540 vor den Verfolgungen Heinrichs nach Deutschland geflohen, 1543 mit mehreren Landsleuten nach Straßburg gekommen, wo er sich alsbald an die dortigen Theologen Butzer und Fagius anschloß [1]), und für alle folgenden Zeiten mit denselben in enger Freundschaft verbunden blieb [2]). Coverdale hatte es denn auch deren Fürsorge zu verdanken, daß er in **Bergzabern**, der Vaterstadt des Konrad Hubert, eine, wenn auch nur bescheidene Anstellung als Nachmittagsprediger und Lateinlehrer gefunden hat. Und er hat es sich angelegen sein lassen, der ihm gewährten Gastfreundschaft durch ganz vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Kirche und der Schule sich würdig zu erweisen. — Von seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit hat er schon als Augustinermönch in Cambridge und auch nachher glänzende Beweise geliefert durch seine vortrefflichen Bibelübersetzungen, welche zuerst nur Teile der Schrift, namentlich des alten Testamentes, dann aber das ganze Bibelwerk umfaßten, ja er hat sich mit diesen Arbeiten unter den englischen Bibelübersetzern neben Tyndal und Dr. Barnes den ersten Platz erworben: die sogenannte „Große Bibel", auch Cranmer's Bibel genannt, welche er 1539 vollendete und die bereits 1540 mit einer Vorrede Cranmers in II. Auflage erschien, ist ausschließlich sein Werk, was die Übersetzung ins Englische betrifft.

Diese seine wissenschaftlichen Studien setzte er mit großer Energie nach dem Zeugnis seines Kollegen Nikolaus Thomae, der ihn einen Mann von ausgezeichneter Frömmigkeit und von unvergleichlichem Fleiße nennt, auch in Bergzabern fort und seine Leistungen waren um so mehr ein Segen für Bergzabern und Umgebung, als die Zustände in Kirche und Schule damals recht verlottert waren, wie er das selbst in einem Briefe an K. Hubert schildert [3]), wenn er schreibt: „Video, proh dolor, praesentem ecclesiarum quae hic sunt, calamitosam esse nimis conditionem, imo fere deploratam: usque adeo principes conuivere, factiones horrendissimae pullulescere atque adeo ipsi Domini gregis pastores lascivire videntur".

Aber auch auf seine Amtsgenossen übte er einen belebenden und anregenden Einfluß aus und mehr und mehr wuchs sein Ansehen nicht bloß bei seinen Vorgesetzten [4]), sondern auch bei denen, die neben und unter ihm standen. Ein besonderes Verdienst erwarb sich Coverdale durch seine entschiedene Bekämpfung der wider-

---

1) Ausführliche Biographie Coverdale's in Parker Soc. Remains of bishop Coverdale; London 1883: Memoriales S. 1 ff.

2) cf. die zahlreichen Briefe Coverdale's an C. Hubert, noch jetzt wohlerhalten und gesammelt im Archiv des St. Thomasstifts zu Straßburg und abgedruckt in Parkers Soc. Remains of bishop Coverdale, Band II.

3) cf. Msc. S. Thomae Arg. Tom. I, p. 34.

4) cf. Gelbert, Magister Johann Bader S. 276 und Brief Coverdales an Hubert vom 27. April 1544 (Msc. S. Thom. Argent., I. 1., p. 41).

Digitized by Google

täuferischen Sekte, die vorzugsweise in der Südpfalz die Gemüter verwirrte und selbst Männer wie Joh. Bader, den Reformator Landau's, irre machte [1]). Dabei entwickelte er eine rege schriftstellerische Thätigkeit und unterhielt namentlich mit den Straßburger Freunden eine lebhafte Korrespondenz; so erschien im Jahre 1545 eine Übersetzung der deutschen Schrift: „Verkündigung eines gewissen armen Christenmenschen“ [2]), 1546 eine Streitschrift gegen den Schwenkfeldianer Pfarrer Bernhard in Frankweiler bei Landau [3]) und in der Zeit vom 24. Dezember 1543 bis 9. März 1546 hat er nicht weniger als 19 interessante Briefe an seinen Freund Hubert nach Straßburg gerichtet.

Mit großer Hingebung nahm er sich seiner Landsleute, vornehmlich der bedrängten unter ihnen an und verwandte sich für deren Unterkommen: insbesondere that er dies zugunsten eines gewissen Edmundus, den man irrtümlicherweise mit dem nachherigen Erzbischof Edmund Grindal verwechselt hat, weil eine fremde Hand in einem von dessen Straßburger Briefen den Namen Grindal beigefügt [4]). In fünf seiner Briefe hat Coverdale diesen Edmundus, der vielleicht auch den Zunamen Grindal führte, offenbar aber mit Coverdale nahe verwandt war, der Fürsorge seines Freundes Konrad Hubert empfohlen, bis er ihn endlich als Lateinlehrer in Landau untergebracht hatte, wie dies aus einem Briefe Coverdales vom 10. April 1544 erhellt. Letzterer lautet [5]): „Literas tuas reddidit mihi Edmundus noster, cujus equidem negotium, ut in hujusmodi docendi negotium admitteretur . . . laboravi . . . nec de prosperrimo successu possum dubitare etiamsi pueros insulsissime educatos offenderit valdeque arduus sit ille ingressus in scholam Landaviensem hoc potissimum nomine . . .“

Im Ganzen hat sich die Dauer der Wirksamkeit Coverdales in der Pfalz auf 4 Jahre erstreckt und als er endlich nach dieser für ihn, den reichbegabten und wissenschaftlich hochstehenden Mann, opferreichen Prüfungszeit infolge des inzwischen in England einge-

1) cf. Brief an Hubert vom 16. Februar 1545 a. a. O. Tom. I. 121: . . . hoc autem ecclesiae (proh dolor!) ad cetera accessit mala, quod Snevus ille (Pfarrer Liebmann in Landau) a Badero ad ministerium ecclesiae Landaviensis intrusus, rogantibus illis, ea abduci non possit, ut vel semel in anno sacram domini coenam administret. Itaque populus ille miserrimus cogitur, vel invitus, in verba Schwenkfeldii jurare. . . .

2) cf. Works of C. I, 452.

3) cf. Msc. a. a. O. Tom. I p. 32.

4) Der betr. Brief, welcher zu dem Irrtum Anlaß gab, ist datiert Landau, 26. Juni ohne Jahreszahl und findet sich als Original im Thomas Archiv. Edm. Grindal, der nachherige Erzbischof, war damals noch in Cambridge und wurde 1544, 4. November vom Bischof von Winchester im Christ-College zu Cambridge ordiniert, kam erst 1553 nach Straßburg und Wasselnheim. cf. Parker Soc., Remains of Arch. b. Grindal S. III.

5) cf. Msc. a. a. O. Tom. I, 29.

Digitized by Google

tretenen Umschwungs den pfälzischen Boden verließ, durfte er mit in die alte Heimat hinübernehmen nicht bloß die Liebe und Verehrung der pfälzischen Protestanten, es hat sich gewiß auch in seiner Seele eine tiefempfundene Hinneigung zu den Calvinisten am Pfälzer Vogesen- und Haardt-Gebirge festgesetzt und der Geist, wie er die von Straßburg beeinflußte süd-pfälzische Kirche damals beherrschte, war für seine Geistesrichtung auch späterhin bestimmend geblieben. Wir erkennen dies nicht bloß daraus, daß er in einer späteren abermaligen Prüfungszeit aufs Neue sein liebgewordenes Bergzabern aufsuchte, sondern noch mehr lesen wir es heraus aus einem Schreiben, das er bald nach seinem Weggang von Bergzabern an Calvin selbst gerichtet hat, in welchem er demselben unter lebhaftem Dankesausdrucke als Zeichen seiner Sympathie und Übereinstimmung mit ihm die englische Abendmahlsordnung in deutscher und lateinischer Übersetzung zueignet [1]).

II.

Abwechselnde Berührungen zur Zeit Königs Eduard VI.

Nach dem Tode des Königs Heinrich VIII. fiel auch dessen seitheriges System. Der jugendliche, aber mit edlen Anlagen reichlich ausgestattete Eduard bestieg als König den Thron seines Vaters. Erzbischof Cranmer, in dessen Hände die Erziehung und Leitung des jugendlichen Fürsten gelegt war, ließ es sich alsbald sehr angelegen sein, in Verbindung mit Lord Seymour und mit dem edlen Schatzsekretär Cecil der Reformation im Lande Eingang zu verschaffen, und beseitigte die hemmenden Artikel und Gesetze.

Alsbald eilten die allerwärts zerstreuten Flüchtlinge in ihre englische Heimat zurück. Einer der ersten unter denselben war Myles Coverdale, der nun bald mit Ehrenämtern aller Art überhäuft wurde. Wenige Jahre nachher (1551) wurde er zum Bischof von Exeter ernannt.

Die Grundsätze der schweizerischen Reformatoren, welche die Flüchtlinge und namentlich die bedeutenden unter ihnen, wie Coverdale, Hooper, Sampson im Exil sich mehr und mehr angeeignet hatten, wurden durch sie auf englischen Boden verpflanzt, und König Eduard widerstrebte nicht, denselben Eingang zu gestatten: Erzbischof Cranmer und andere einflußreiche Männer zeigten sich denselben gewogen und trugen damit viel dazu bei, daß das Puritanertum, welches sich als Gegensatz gegen die Episkopalkirche späterhin so mächtig entwickelte und schließlich den Umsturz der episkopalen Staatskirche herbeiführte, einen großen Vorschub erhielt, denn gerade die genannten Männer waren die Vorläufer der

1) P. S. Works of C. S. 525, 607 ff. und Original letters S. 31; Brief dd. 26. III. 1548, von Frankfurt aus geschrieben.

Digitized by Google

späteren Puritaner, das Exil unter Heinrich VIII., noch mehr unter Maria Tudor war die Pflanzschule des Puritanismus.

Erzbischof Cranmer, der im Zeitraum der Regierung des Königs Eduard die Seele der Reformation in England war, hatte erkannt, daß das Reformationswerk nur dann mit Erfolg durchgeführt werden könne, wenn auch die Universitäten, jene Bollwerke des Katholizismus, der Reformation zugänglich gemacht würden, überhaupt reformiert werden würden. Deshalb zog er einen Kreis auserlesener Theologen nach England, Männer von entschieden evangelischer Gesinnung und von anerkannter Gelehrsamkeit wie Peter Alexander von Artois, Peter Martyr aus Florenz und Bernardino Ochino aus Siena, den Polen Johannes Laski, den Schotten Alexander Alesius; ferner Matthias Negelin, Franz Dryander, Tremellius, Butzer und Fagius: mehreren derselben, wie Peter Martyr, Butzer, Tremellius, Dryander und Fagius wurden bei glänzender Versorgung die wichtigsten Lehrstühle an den beiden Universitäten Oxford und Cambridge anvertraut.

Dazu trat Cranmer mit den Häuptern der deutschen Reformation, soweit sie nicht der extrem lutherischen Richtung angehörten, besonders mit Bullinger, Melanchthon und Calvin in Verbindung, ja er trug sich mit dem Plane, alle Protestanten zu einem gemeinsamen Bekenntnisse zu vereinigen [1]). Am meisten aber ehrte sich England damit, daß es so vielen, die um ihres evangelischen Glaubens willen bedrängt und verfolgt wurden, Zuflucht bot und so kam es, daß in Kurzem außer vertriebenen Franzosen und Niederländern auch 4000 Deutsche [2]), die man aus Brabant verjagt hatte, allein in London angesiedelt hatten und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter denselben auch pfälzische Protestanten waren.

Drei von den oben genannten Gelehrten, welche Cranmer nach England berufen hatte, nehmen unser besonderes Interesse in Anspruch, weil ihre Namen auch mit der Reformationsgeschichte der Pfalz aufs engste verflochten sind. Es sind dies Martin Butzer, Paul Fagius und Emanuel Tremelius.

Der Erstgenannte, Butzer, welchen wir ohne Bedenken den Namen eines Reformators der Pfalz beilegen können, hat vornehmlich in jüngeren Jahren viele Zeit in der Pfalz zugebracht. — Er hatte in Heidelberg studiert, hier auch gelegentlich des Augustinerkonvents 1518 Luthern kennen gelernt und war durch ihn für die evangelische Wahrheit gewonnen worden; als er deshalb später in Bedrängnis kam, hat er sich einige Zeit in Speyer, dann aber zu

1) Herzog und Plitt, R.-E. III, 798.
2) cf. Baum, Butzer und Capito S. 546, ferner P. S. Original letters 352, Brief des Franz Dryander an Joachim Vadian, d. d. Cambridge 5. VI. 1549: The Germans are allowed to have their own church and preachers in London where there are said to be four thousand of that nation.

Digitized by Google

Ebernburg aufgehalten, in jener sickingischen Festung, die als „Herberge der Gerechtigkeit“ in der pfälzischen Reformationsgeschichte hoch in Ansehen steht. Hernach diente er dem Pfalzgrafen Friedrich als Schloßkaplan und wurde später der erste evangelische Pfarrer der Pfalz in der sickingischen Amtsstadt Landstuhl: alsdann beteiligte er sich während seiner Wirksamkeit in Weissenburg lebhaft am Reformationswerke der südlichen Pfalz und griff dann von Straßburg aus in die kirchlichen Verhältnisse des Zweibrücker Landes sowie der Reichsstädte Landau und Speyer unmittelbar und entscheidend ein, indem er eine Art Oberaufsicht und Leitung führte. Männer wie Schwebel in Zweibrücken, Thomae in Bergzabern, Bader in Landau unternahmen nicht leicht etwas Wichtiges ohne seinen Rat, die Anstellung der Geistlichen geschah nach seinen Vorschlägen [1]) und in Straßburg saßen die Studierenden der Theologie aus der Pfalz zu seinen Füßen [2]).

Von seiner umfassenden und hervorragenden Thätigkeit in Straßburg, die wir, als zu weit führend, hier nicht verfolgen können, interessiern uns zunächst seine Beziehungen zu England. Dieselben reichen zurück bis zu den Verhandlungen über die Ehescheidungsfrage Heinrichs VIII.; mit den englischen Exulanten in Straßburg war er wohl befreundet und jahrelang stand er in Briefwechsel mit Cranmer, der ihn schon frühe gerne nach England gezogen hätte [3]). So gab denn Butzer endlich einer wiederholten Einladung Cranmers folge, als ihm in Straßburg nach Einführung des verhaßten Interims der Aufenthalt unmöglich geworden war: Paul Fagius und Nägelin schlossen sich ihm an, Peter Martyr war schon vorher nach London abgereist. Ob auch pfälzische Geistliche damals in England Zuflucht gesucht haben, ist zwar nicht nachzuweisen, wohl aber nicht unwahrscheinlich: soviel steht wenigstens fest daß infolge der Einführung des Interims in der Kurpfalz viele evangelisch gesinnte Geistliche das Land verlassen haben [4]).

Alle jene vorgenannten Männer haben sich in England ausgezeichnete Verdienste erworben. Butzer gelangte zu hohen Ehren und wirkte, getragen von der königlichen Gunst, von der Hochschule bevorzugt, seltener Auszeichnungen gewürdigt und geliebt von den Führern der reformatorischen Bewegung in England, von Cranmer, Parker, Hadden, Bradford, im Segen bis zu seinem am 28. Februar 1552 erfolgten Tode.

Schon drei Jahre vorher hatte der Tod seinen Freund und

1) cf. Büttinghausen, Beiträge I. S. 105 f. Brief Schwebels an Butzer vom 8. III. 1532.

2) cf. die bezüglichen Bemerkungen bei Röhrich, Gesch. d. Reformation des Elsasses II, 240; Gelbert, Bader 204, 215, 221. 256 ff., 271, 277.

3) cf. Baum, Butzer etc. S. 544; Herzog und Plitt R.-E. III, 44.

4) cf. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie S. 36.

Digitized by Google

ehemaligen Straßburger Amtsgenossen Fagius dahingerafft. — Letzterer war ein Pfälzer von Geburt und wenn er auch niemals unmittelbar im Dienste der pfälzischen Kirche stand, so folgte er doch deren Entwicklung mit lebhaftem persönlichem Interesse. Er war auf die endliche Durchführung der Reformation in derselben stets eifrig bedacht, so sehr, daß im J. 1546 Kurfürst Friedrich von der Pfalz ihm den ehrenvollen Auftrag zu geben Veranlassung nahm, die Stadt und Universität Heidelberg reformieren zu helfen. — Recht lehrreich und interessant sind die noch vorhandenen Briefe, in denen der damalige Bischof von Exeter, Coverdale, und später Peter Alexander, der einstmalige erste Prediger der englischen Kolonie in Straßburg, im Auftrag von König Eduard VI. und von Erzbischof Cranmer dringende Einladungen an Fagius haben ergehen lasssen, doch nach England zu kommen [1]; desgleichen die Briefe, welche Fagius und Butzer von Calais und später von Cambridge aus an ihre Straßburger Angehörigen und Freunde gerichtet haben, worin die Erlebnisse auf der Reise und der freundliche Empfang in England trefflich geschildert werden [2].

Fagius starb nach kaum halbjährigem Wirken in Cambridge am 23. November 1549.

Noch im Tode hat man die verdienten Männer in seltener Weise geehrt: Butzers Leichnam wurde sogar unter großartigen Kundgebungen in der Hauptkirche zu Cambridge beigesetzt.

Der dritte unter den pfälzischen Theologen, welcher von Erzbischof Cranmer nach England berufen worden, war Emanuel Tremellius. — Er war zwar weder seiner Geburt nach ein Pfälzer, wie Fagius, noch hatte er vor seiner Berufung nach England in der Pfalz gewirkt, wie Butzer; er stammte vielmehr aus Italien und hatte, seitdem er wegen seiner evangelischen Gesinnung gleichzeitig mit Peter Martyr Vermigli sein Vaterland hatte verlassen müssen, in Straßburg als akademischer Lehrer ein Unterkommen gefunden. Auch ihn hatte das Interim aus Straßburg fortgetrieben und nach kurzem Aufenthalte in der Schweiz war auch er einer Einladung Cranmers gefolgt und hatte in Cambridge als Exeget des alten Testaments eine Lehrerstelle übernommen, die er mit großem Erfolg und Beifall bis zum Tode des Königs Eduard bekleidete [3].

1) P. S. 1846: Original letters I, S. 32. letter XX: Miles Coverdale to Paul Fagius dated at Windsor Castle 21. oct. 1848 und Orig. letters I, S. 329, letter CLVI. Peter Alexander to Paul Fagius, dated at Lambeth, march 24. 1559. (Originale im St. Thomas Archiv zu Straßburg).

2) Orig. letters I, 331, Fagius to Ulstetter d. d. Calais 18. IV. 1549; Orig. letters I, 332 an Ulstetter und Hubert; endlich Briefe Butzers an seinen Sohn Nathanael; cf. auch Baum a. a. O. S. 548 f.

3) cf. H. u. Fl., R.-E. XVI, 1.; Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt S. 209; Butters, Em. Tremellius, eine Lebensskizze S. 7 ff.

Digitized by Google

Wie er sich aber in der Folge um die pfälzische Kirche verdient gemacht und in derselben zu maßgebendem Einfluß gelangte, darauf wird später noch zurückgekommen werden.

So waren denn die Berührungen zwischen England und der Pfalz auch in dieser Periode mannigfache und wichtige und wie zur Zeit Heinrichs VIII. England an die Pfalz Theologen abgab, die der Kirche und den Gemeinden daselbst zur Zierde gereichten, die auch zur Befestigung des Reformationswerkes treffliche Dienste leisteten und bei den einheimischen Theologen einen heilsamen Wetteifer anfachten, deren Gesichtskreis erweiterten und erhellten, so hat auch das evangelische England durch die reformatorischen Ideen, die damals Süddeutschland und auch die Pfalz beherrschten, kräftige, wirksame Nahrung erhalten.

Da kam unvermutet ein gewaltiger Rückschlag und ein böser Feind hatte das herrlich aufkeimende Saatfeld mit geflissentlicher Wut zu zerstören und zu zertreten unternommen.

III.

Die Berührungen zur Zeit der Maria Tudor.

Schon 1553 folgte auf Eduard VI., Maria die katholische, die, wie bekannt, mit großer Grausamkeit den Protestantismus auszurotten begann. Man schätzt die Zahl der unter Maria vollzogenen Hinrichtungen von Protestanten auf 400, die der Flüchtlinge auf mehr denn das Doppelte. Unter den letzteren war auch der Bischof von Exeter, Myles Coverdale, der mit genauer Not nach anderthalbjähriger Haft sein Leben nur dadurch retten konnte, daß sich sein Schwager, Dr. John Macbee (Machabaeus) an einflußreicher Stelle für ihn verwendet hat.

Es ist uns ein sehr interessanter Brief erhalten [1]), welchen der nachherige Erzbischof Dr. Edmund Grindal im Mai 1556 von seinem Frankfurter Exil aus an Coverdale gerichtet hat, in welchem sich dieser in ergreifenden Worten über die Heimsuchungen ausspricht, welche durch Maria über die Protestanten Englands gekommen sind und Andeutungen gibt, wie sich die englischen Flüchtlinge im Auslande zurecht gefunden haben, indem sie zunächst in Frankfurt [2]), dann aber auch in Zürich, Straßburg und Wesel sich niedergelassen haben.

1) cf. P. S. Remains of Archbishop E. Grindal S. 238 from Frankfort the 6 of may 1556, unterzeichnet: E. G.

2) 1554. 26. VI. kam eine Schaar englischer Flüchtlinge nach Frankfurt, geführt von Edm. Sutton, Wil. Williams, W. Wittingham, Th. Wood etc.; 1555. III. kam Dr. Cox mit einer Anzahl Landsleute; 1555. V. kam Laski, der vorher in Friesland, dann in England gewirkt hatte; cf. Th. Schott, Frankfurt als Herberge fremder Flüchtlinge (Verein f. Reformationsgeschichte 1887, S. 27 ff.).

Digitized by Google

Jener Erretter Coverdales, Dr. John Macbee nimmt unser besonderes Interesse deshalb in Anspruch, weil er eine zeitlang eine Predigerstelle in der Pfalz inne hatte; er war nach einer Notiz in Fabers „Stoff"[1]) etwa um 1556 Pfarrer in der kurpfälzischen Amtsstadt Kübelberg bei Homburg und es wird ihm dort das Lob eines durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit hervorragenden Mannes gespendet (exul anglus, vir pietate et eruditione praestans). Dieser Dr. Macbee hat damals als Hofkaplan in Kopenhagen den König von Dänemark zu bewegen gewußt, daß er sich bei der Königin Marie zu gunsten des gefangenen Bischofs Coverdale verwende, was denn auch geschah. So durfte Coverdale nach kurzem Aufenthalt in Dänemark und Wesel auf Einladung des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken nach Bergzabern zurückkehren und die früher bekleidete Stelle eines zweiten Predigers wieder übernehmen.

Im Ganzen hat jedoch dieser zweite Aufenthalt in Bergzabern, über den nur kärgliche Nachrichten auf uns gekommen sind[2]), bloß einige Monate gedauert: die meiste Zeit während seines zweiten Exils verbrachte er ohne Zweifel in Genf (bis 1558). Sein weiterer Lebenslauf hat für uns weniger Interesse. Er war noch einige Jahre Pfarrer in London und starb als Emeritus 1569: der englische Protestantismus hat seiner rastlosen Thätigkeit viel zu verdanken, auch das, daß er durch ihn mit den Erzeugnissen und Errungenschaften der deutschen Gelehrtenwelt bekannt und befruchtet wurde; denn Coverdale hat, wie früher schon erwähnt, in trefflichen Übersetzungen und Bearbeitungen die Geisteserzeugnisse von Männern wie Erasmus, Luther, Butzer, Osiander, Zwingli und Calvin seinen Landsleuten zugänglich gemacht, an seinen Teil also wesentlich die wechselseitigen Berührungen herbeigeführt und gefördert: er hat es, gleichwie viele seiner mit ihm nach Deutschland verbannten Landsleute, mit vermitteln helfen, daß ein inniger geistiger Verkehr eingerichtet wurde zwischen den tonangebenden Persönlichkeiten der englisch-evangelischen Kirche und den Führern und Leuchten des Protestantismus in Deutschland und in der Schweiz, ein Verkehr, der sich je länger, je mehr ausdehnte und entwickelte. Wir besitzen ganze Sammlungen von Briefen und Korrespondenzen, die von diesem Verkehr Zeugnis geben: es sind dies die von der Parker Society veranstalteten Sammlungen der original letters und der Züricher letters, sowie der Remains von Bischof Coverdale und von Erzbischof Grindal.

Auch über den letztgenannten und schon wiederholt erwähnten Gelehrten wären hier einige Bemerkungen anzuführen. Es berichtet

1) Stoff II, 40.
2) P. S. Works of B. C. S. 669 und Msc. in St. Thomas I, p. 41: Brief d. d. Tabernae mont. 12 Cal. Octobris ohne Jahreszahl, unterzeichnet: Milo Coverdalus. Anglus, nuper Exon.

Digitized by Google

nämlich die von ihm uns zur Verfügung stehende Literatur[1]) von ihm, daß auch er sich einige Zeit in der Pfalz, nämlich in Speyer als Gast bei einem Schottländer namens Leach aufgehalten habe und Grindal selbst bestätigt diese Nachricht in einem Briefe, den er unterm 31. Juli 1563 von Landsdown aus an den Schatzkanzler W. Cecil, den nachherigen Baron Burleigh gesendet hat, worin er seinen Gastgeber als frommen Christen und bewährten Patrioten rühmt[2]).

Edmund Grindal gehörte, schon ehe er nach Deutschland geflüchtet, zu den hervorragendsten und treuesten Arbeitern am Reformationswerke in England[3]): er hatte bereits während der Regierungszeit des Königs Eduard Beziehungen zu den deutschen Reformatoren gepflegt und stand namentlich bei Butzer in sehr hoher Achtung, so sehr, daß sich dieser von ihm Charakteristiken und Urteile über die hervorragendsten englischen Theologen ausbat[4]).

Grindal hat in Straßburg eine fruchtbare Thätigkeit entwickelt: dieselbe war vorzugsweise darauf gerichtet, den Verkehr mit den Flüchtlingen aus anderen Ländern anzubahnen, die Obrigkeit zu Gunsten seiner unglücklichen Landsleute zu beeinflussen, das kirchliche Leben der letzteren zu organisieren und sie in feste Verbände zusammenzuschließen. — Von seiner hervorragenden Stellung unter den Landsleuten gibt Zeugnis die Entsendung nach Frankfurt, damit er dort eine Zwistigkeit wieder ausgleichen helfe, die in der englischen Kolonie ausgebrochen war. Grindal, wie überhaupt die Straßburger, standen damals auf seiten derjenigen, welche die ausgeprägten Kultusformen festzuhalten wünschten und sich der Annäherung an die Gebräuche der französisch-reformierten Kirche widersetzten.

Es verdient nach dem Bisherigen hervorgehoben zu werden, daß auch in dieser Periode die Engländer auf die Entwicklung der evangelischen Kirche in Süddeutschland einen gewissen Einfluß aus-

---

1) The Remains of Edmund Grindal D. D. successively bishop of London and Archbishop of York and Canterbury S. III: from Straßburg he occasionelly visited other places and spent some time at Wasselnheim, Spires and Frankfort. cf. dazu die biographische Abhandlung über Grindal von Th. Richter in der Encyklopädie von Ersch und Gruber XC. S. 366—393.

2) P. S. Remains of archbishop G. letters S. 275 (Landsdown Msc. 6 Nr. 64): Sir! I send you inclosed a letter writ by one Leach a Scotman, now in Ireland ... I know the man well, he was mine host at Spires in Germany; he is of good religion, honest and one that ewer wished to live to see the queen's, majesty, come to the crown, and for declaration of his affection herein he forsaked Germany, where he was in good estimation and good case to live and came ower amang us exiles.

3) cf. Richter a. a. O. S. 393.

4) Strype: the history of the life and acts of Edmund Grindal p. 6 und 309: Beurteilung des Bischofs Ridley in dessen Streit mit dem Papisten John Young.

Digitized by Google

geübt haben, der sich zwar nicht in wichtigen, nach außen zutage tretenden Erscheinungen und Wirkungen kundgab, sondern der sich vorerst nur im Geistesleben und in der verborgenen Geisteswerkstätte einzelner Männer vollzog, die mit den Engländern geistigen Verkehr unterhielten, einen Einfluß, der sich aber, nachdem in gegenseitigem Austausch sich die Ideen geklärt hatten und ausgereift waren, an dem Kolorit der auch weite Kreise beherrschenden Zeitrichtung wohl erkennen und nachweisen läßt. Und wer wollte es bezweifeln, daß der Verkehr der deutschen Gelehrten mit so vielen durch wissenschaftlichen Ernst, Glaubenstärke, Scharfsinn und Opfermut ausgezeichneten Männern, wie sie unter den Exulanten waren, doch auch jene in all diesen Vorzügen und Tugenden hat fördern helfen?

Wenn die Verfolgungswut der fanatischen Königin Maria schon die evangelisch gesinnten Engländer schwer genug betroffen hat — noch unmittelbarer und wuchtiger wurden die davon berührt, die aus anderen Ländern zur Evangelisation Englands herübergekommen waren. Gegen sie waren die ersten und schärfsten Schläge gerichtet und sie mußten sich eiligst zur Flucht entschließen — zu allererst die deutschen und fremden Professoren in Oxford und Cambridge. — Nur mit genauer Not gelang es dem Oxforder Gelehrten Peter Martyr aus England zu entkommen: er ist schon Ende Oktober 1553 in Straßburg eingetroffen, hat sich dort kaum etwas über ein Jahr lang unter vielen Schwierigkeiten gegenüber der überhand nehmenden lutherischen Reaktion behauptet und siedelte endlich im Jahre 1555 nach Zürich über, von wo aus er dann noch ein Jahrzehnt lang lebhafte Beziehungen zu England und zu den hervorragenden Vertretern daselbst unterhielt [1]).

Nicht besser erging es dem Professor Emanuel Tremellius in Cambridge. Seine Flucht geschah so eilig, daß er seinen ganzen Hausrat in England zurücklassen mußte. Er wandte sich zunächst nach Straßburg; da aber auch er sich nicht mit dem lutherisch gesinnten Dr. Marbach vertragen konnte, ging er zunächst in die Schweiz; dann aber folgte er einem Ruf des Herzogs Wolfgang als Prinzenerzieher, übernahm 4 Jahre nachher (1558) das ehrende Amt eines Rektors an dem neugegründeten Gymnasium zu Hornbach in der Pfalz, bis ihn im J. 1561 Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz als Professor des alten Testaments an die Heidelberger Hochschule berief. Hier entfaltete er an der Seite der pfälzischen Gelehrten Ursinus, Olevian, Boquin und anderer eine erfolgreiche akademische Thätigkeit und beschloß endlich im Jahre 1580 sein thatenreiches Leben in Sedan [2]).

---

1) cf. P. S. Zürich letters I. 6 ff., 23, 77, 88; II, 25, 32, 38, 47, 57; Briefwechsel mit John Jewel, Thomas Sampson, Bischof Cox, Bischof Sandys etc.
2) cf. Ney in Herzog u. Plitt R.-E. 16, 2; Molitor, Geschichte einer

Digitized by Google

Noch einer weiteren Berührung zwischen England und der Pfalz hätten wir hier zu gedenken, wenngleich dieselbe, soweit sich die Ereignisse auf pfälzischem Boden vollziehen, in eine spätere Zeit fällt: ich meine die Gründung Frankenthals durch niederländische Protestanten.

König Eduard VI. hatte in seinem Reiche, wie wir gesehen haben, einer großen Anzahl aus Brabant und den Niederlanden verjagter Protestanten Aufnahme gewährt. Auch diese waren durch die blutige Maria abermals zur Flucht genötigt worden und hatten sich zunächst nach Dänemark und dann nach Deutschland gewandt, ein Teil davon nach Frankfurt [1]) und nach Landau [2]), um sich daselbst anzusiedeln. — In Landau, wo damals das Luthertum einen ausgeprägt exklusiven Charakter angenommen hatte, wies man die Calvinisten kurzer Hand ab. In Frankfurt dagegen, wo ihnen der einflußreiche Adolf von Glauburg entgegenkam, nahm man die Fremdlinge freundlich auf [3]) und gestattete ihnen, ihren Gottesdienst auszuüben; doch scheint es ihnen in der gleichfalls vom strengen Lutherthum beherrschten Stadt nicht sonderlich behagt zu haben, denn wenige Jahre nachher zogen sie unter Führung ihres Prediger Peter Dathen in Frankenthal, zum Teil auch in Schönau ein, woselbst ihnen Kurfürst Friedrich III. die Klöster eingeräumt hatte. — So wurden diese niederländischen Flüchtlinge die Gründer der Stadt Frankenthal.

IV.

Berührungen zur Zeit der Königin Elisabeth.

Inzwischen war in England ein vollständiger Umschwung der Verhältnisse eingetreten. Maria Tudor, die „Isebel", wie sie häufig mit naheliegender Vergleichung von den englischen Protestanten genannt wurde [4]), war am 17. November 1558 gestorben und ihre

deutschen Fürstenstadt 211 ff.; Butters, Em. Tremellius S. 18. — Seit 1559 war er zugleich Konsistorialassessor und arbeitete als solcher an der Übersetzung der „Kirchenordnung" in die lateinische, französische und englische Sprache.

1) „Stoff" II, 66 ff.

2) Wille, Stadt und Festung Frankenthal. Heidelberg 1876.

3) Lehmann, Geschichte der Stadt Landau 417: „Im Jahre 1557 kam eine Anzahl flüchtiger Engländer auf Empfehlung des zweibrücker Oberamtmanns L. v. Eschenau nach Landau mit der Bitte um Schutz und Aufnahme, sie wurden jedoch abgewiesen".

4) Frau Anna Hooper, die Wittwe des früheren Bischofs von Gloucester, der als Märtyrer des Evangeliums in England einen schrecklichen Tod auf feuchtem Holzstoß erlitten, schreibt am Schlusse ihres letzten, an Bullinger gerichteten Briefes: Your god doughter Rahel sends you an English coin on wich are the effigies of Ahab and Isebel, cf. Brief vom 11. April 1555 in Orig. letters I, 155.

Digitized by Google

Schwester Elisabeth hatte den englischen Thron bestiegen[1]). Von allen Seiten kehrten die Flüchtlinge in ihre Heimat zurück. Edmund Grindal wurde schon ein Jahr nach seiner Rückkehr zum Bischof in London, nicht lange darnach zum Erzbischof zu York und endlich zum Erzbischof von Canterbury ernannt; später allerdings fiel er in Ungnade und beschloß sein Leben in Croydon am 6. Juli 1583.

Die englischen Flüchtlingskolonien in Straßburg, Frankfurt, Wesel, Emden, Basel, Genf und Zürich lösten sich nun auf: aber die geistige Verbindung, die hier überall angeknüpft war, hielt noch auf weit hinaus stand und wurde beiderseits mit viel Liebe und Anhänglichkeit gepflegt. Wir können dies hier, so interessant es auch ist, nicht weiter verfolgen und müssen uns darauf beschränken, hinzuweisen auf die Korrespondenz unseres pfälzischen Landsmannes Konrad Hubert mit den hervorragendsten Würdenträgern der englischen Staatskirche, mit Erzbischof Grindal und dem Staatssekretär Franz Walsingham, welche von seiten Huberts auch in der Absicht gepflegt wurde, um pietätvoll das Material zu sammeln für die beabsichtigte Herausgabe der Schriften seines verehrten Lehrers und Freundes Martin Butzer.

Der eigentümliche Entwicklungsgang, welchen von nun an die englische Staatskirche unter Elisabeth nahm, war keineswegs ein solcher, daß die reformierte Kirche in Deutschland und in der Schweiz, welche derselben eine so rege und herzliche Teilnahme entgegengebracht haben, einen besondern Gefallen daran hätten haben können; aber auch viele englische Theologen, welche im Ausland die reformierte Lehre liebgewonnen hatten, konnten sich nicht damit befreunden, daß der englische Gottesdienst mit so „viel römischen Ceremoniendienst, papistischem Wesen, Schaugepränge und Bilderdienst“ versetzt blieb[2]). — Die Spannung, deren Anfänge schon in Frankfurt zutage getreten waren, vergrößerte sich mehr und mehr und führte schließlich zur völligen Trennung der Conformisten und der Nonconformisten, des Hochkirchentums und des Puritanismus.

Wie man auf beiden Seiten, auf englischer und auf deutscher, bemüht war, diese Spannung der protestantischen Parteien in England zu mildern und ihr entgegenzuarbeiten, davon gibt eben jene außerordentlich lebhafte Korrespondenz Zeugnis und es ist gewiß bemerkenswert, daß eben auch hier wieder ein Theologe aus der Pfalz ein gewichtiges Wort mitredete; es war dies der milde und

1) In einem Gedichte Walter Haddons ruft er aus: Anglia tolle caput salvis jactate procellis Exagitato malis, Anglia tolle caput. Aurea virgo venit, roseo venerabilis ore, Plana deo, princeps Elisabetha venit etc. (cf. J. Strype: annals of the reformation in the church of England I, 2 u. 165).

2) cf. Th. Richter a. a. O. bei Ersch und Gruber XC.

gelehrte Neustadter Theologe Hieronymus Zanchi, bekannt als Zierde der Neustadter und Heidelberger Hochschule.

Umgekehrt bemühten sich englische Theologen, wie Georg Withers und andere beim kurpfälzischen Hofe und bei Kurfürst Friedrich III. selbst um dessen Vermittlung bei der Königin Elisabeth (1567), daß sie doch „eifriger auf die Heilung der englischen Kirche von ihren großen Krankheiten bedacht sein möge, alle Erinnerungen an das Papsttum verdammen und die Reformation der Kirche vollende“ [1]).

Aber auch die abwechselnden Schicksale der evangelischen Kirche in der Kurpfalz verfolgte man in England mit großer Spannung, namentlich damals, als nach des Kurfürsten Friedrichs III. Tod die lutherische Reaktion eintrat und man der Versuchung nicht zu widerstehen vermochte, das Andenken von Männern wie Butzer, Fagius und anderer zu verunglimpfen.

Indessen ist es der Königin hoch anzurechnen, daß sie bereits im August 1560 den Befehl ausgegeben hat, alle die Prozeßakten und Schmähschriften, die man einst gegen Butzer und Fagius aufgehäuft hatte, zu vernichten und deren Gedächtnis an ihren Grüften akademisch, kirchlich und bürgerlich in allen Ehren wieder zu erneuern [2]).

Mit dem Hinweis auf diese Ereignisse sind wir an den Grenzen des in vorgestelltem Thema festgesetzten Rahmens angelangt, und was noch etwa über die weiteren vielfachen Berührungen zwischen England und der Pfalz zu sagen wäre, wie z. B. über jene folgenschweren Ereignisse, die sich an die Heirat des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz mit der englischen Prinzessin Elisabeth knüpfen und mehreres andere, das geht über das vorgesteckte Ziel weit hinaus.

Zur Bibliographie.

*Harster, W., Der Grundbesitz des Klosters Weissenburg i. E. I. Th. 1893. II. Th. 1894. Programm des hum. Gymnasiums in Speier.

Vorangeschickt ist eine Geschichte des uralten, 1524 in ein weltliches Stift umgewandelten und 1546 dem Bistum Speier einverleibten Klosters, dessen reicher Güterbesitz, worüber die Arbeit auf Grund eingehender Forschungen und kritischer Behandlung der einschlägigen Urkunden, Mitteilungen im Einzelnen macht, nicht zum wenigsten auch in der heutigen Rheinpfalz lag.

Ludwig, S., Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation (von 1520—1534). Göttingen 1893. 156 S. 8⁰.

---

1) cf. Zürich letters I, S. 156—163.
2) cf. Baum a. a. O. S. 568.

Digitized by Google

Meyer, Jul. Dr., Oberlandesgerichtsrat, Die Einführung der Reformation in Franken. Denkschrift zum Gedächtnis an den 350. Jahrestag des Todes Markgraf Georg des Frommen. Mit einer Abbildung des Markgrafen. Ansbach 1893. 25 S. gr. 8°.

Eine kleine warm geschriebene Schrift des bewährten Kenners der fränkischen Geschichte, die aber auch einige kleine Unrichtigkeiten enthält.

*Mummenhoff, Ernst, Stadtarchivar, Hans Sachs. Zum 400jähr. Geburtsjubiläum des Dichters. Im Auftrag der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1894. 141 S. 50 Pf.

Diese Festschrift des bekannten, um die Geschichte Nürnbergs wie um ihr Archiv und ihre Bibliothek hochverdienten Archivars bietet in kleinerem Rahmen ein frisches, ansprechendes Lebensbild des Nürnberger Meisters und versteht es durch reiche Auszüge aus den vielen Schriften desselben, denen Facsimiles und treffliche Holzschnittwiedergaben beigefügt sind, dem Leser einen guten Einblick in die vielseitige literarische Thätigkeit des merkwürdigen Mannes zu gewähren und muß als durchaus zweckentsprechend bezeichnet werden. Das zweite Kapitel handelt von Hans Sachs in seinem Verhältnis zur Reformation, worüber auch der Verein für Reformationsgeschichte im Jahre 1889 eine eigene Schrift aus der geschickten Feder von Wald. Kawerau in Magdeburg gebracht hat (Vereinsschr. Nr. 26). In einem größeren Werke, wesentlich vom literarhistorischen Standpunkt aus, hat Rud. Genée, Leipzig 1894, den Meister gewürdigt.

*Moninger, Georg, Stadtschreiber in Nördlingen, Das Ries und seine Umgebung. Mit einer Karte. Nördlingen 1893. 280 S. geb. Mk. 3,75.

Dieses mit der den Riesbewohnern eignen Freude an der Heimat geschriebene Buch enthält auf Grund eigener Anschauung und der besten Quellen eine geschickt geschriebene topographische Beschreibung von Land und Leuten und zwar, wie das in den musterhaften Würtemb. Oberamtsbeschreibungen üblich ist, unter Einflechtung zahlreicher statistischer, historischer und kirchenhistorischer Notizen, die der Verf. mit anerkennenswertem Fleiß auch für die kleinsten Orte zusammengebracht hat. Wie billig nimmt einen nicht unbedeutenden Raum Nördlingen ein, dessen eigenthümliche Haltung in der Reformationszeit aber auch bei der notwendigen Kürze zu etwas klarerem Ausdruck hätte gebracht werden können, bei welcher Gelegenheit bemerkt zu werden verdient, daß namentlich die literarische Bedeutung des gewöhnlich gering geschätzten Nördl. Predigers Kaspar Kautz, auf dessen deutsche Messe Pf. Geyer (Siona 1893 S. 83) wieder aufmerksam gemacht hat, eine größere ist, als man gewöhnlich annimmt. Ein treffliches Ortsregister erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Reindell, W., Doktor Wenzeslaus Linck von Colditz 1483—1517. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen dargestellt. I. Teil bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg. Marburg 1892. 289 S. 8°.

Ders., Wenzel Lincks Werke gesammelt und herausgegeben mit Einleitungen u. Anmerkungen. Erste Hälfte: Eigene Schriften bis zur zweiten Nürnberger Wirksamkeit. Marburg 1894. 357 S. 8°.

Lechner, A., Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern. Freiburg i. Br., Herder. 1891.

Digitized by Google

Die ältesten evangelischen Agenden Augsburgs.

Von

Julius Hans,

Pfarrer in Augsburg.

Mit Recht macht Bassermann in seiner „Geschichte der evangelischen Gottesdienstordnung in badischen Landen“ (Stuttgart 1891) die Bemerkung, daß sich die Entwicklung des kirchlichen Lebens durch die territoriale Verschiedenheit auf evangelischer Seite viel stärker beeinflußt zeige, als auf katholischer, daß es aber eben deshalb notwendig sei, den Gang dieser Entwicklung in den einzelnen Territorien genauer zu verfolgen und daß erst auf Grund dieser Vorarbeiten eine befriedigende Gesamtgeschichte geschrieben werden könne. Einen kleinen Beitrag hiezu möchte auch die folgende Abhandlung liefern. Wir besitzen schon eine Geschichte der katholischen Kultuseinrichtungen auf dem Gebiete des Bistums Augsburg[1]), aus der hervorgeht, daß es doch auch hier nicht an jeder durch territoriale Einflüsse bedingten Verschiedenheit gefehlt hat. Aber eine Darstellung der liturgischen Entwicklung, die sich auf dem Boden des evangelischen Kirchenwesens der Stadt vollzogen hat, fehlt uns noch. Die alten Augsburger Agenden scheinen nahezu unbekannt zu sein; in den einschlägigen liturgischen Werken habe ich sie nirgends erwähnt gefunden. Nur Althaus (Die historischen und dogmatischen Grundlagen der lutherischen Taufliturgie, Hannover 1893) zeigt, daß er die Augsburger Taufordnungen kennt. So ist es vielleicht nicht ohne Wert, einige Mitteilungen hierüber an dieser Stelle zu machen.

1) Hoeynck, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg. Augsburg, M. Huttler, 1889.

Digitized by Google

Die älteste evangelische Agende Augsburgs stammt aus dem Jahre 1537. Nicht wie wenn damals erst evangelische Kultusgebräuche in der Stadt eingeführt worden wären. Sie waren längst vorher in Übung; schon am Weihnachtsfeste 1525 wurde in der St. Annakirche von Johann Frosch und Urbanus Rhegius das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, und am 16. April 1527 wurde die Feier der Kommunion nach evangelischer Weise vom Rat ausdrücklich erlaubt. Aber bestimmtere Anordnungen über die Form der gottesdienstlichen Handlungen wurden noch nicht getroffen, und es blieb offenbar den einzelnen Geistlichen überlassen, nach welchen Vorbildern sie sich richten wollten. Es fehlte ja auch noch an jeder Organisation des evangelischen Kirchenwesens; der Rath ließ die reformatorische Bewegung sich ausbreiten, aber er nahm sie nicht selbst in die Hand. Noch 1530 lavierte er, und die Augsburger Konfession ist bekanntlich von Augsburg selbst nicht unterschrieben. Bald nachher aber nahm er eine mehr und mehr entschiedene Stellung ein, die endlich (1534) zum vollen Eintreten für die Reformation führte, und nun mußten auch neue Einrichtungen und Ordnungen im evangelischen Geiste geschaffen werden. In der Agende von 1537 liegen die Anfänge derselben vor. Irgendwelche Kirchenordnung muß zwar schon vor diesem Jahre bestanden haben. Als D. Gereon Sailer 1535 in Wittenberg war, um Joh. Forster als Prediger für Augsburg zu gewinnen, zog er, „deren von Augspurg kirchenordnung aus dem bußen herfür, welche auf wenig papir geschriben". Über ihren Charakter gibt uns die Bemerkung Forsters einigen Aufschluß: „Ich als ein einfeltiger, der sein meinung nicht vil bergen kann, antworte ..., ob zu Augspurg in der kirchen nicht mer ceremonien und kirchenordnungen weren, das were eben dinn, fragte ob kein privata absolution, keine disciplina, keine litania, nicht mehr kirchengeseng weren und henket dran, ich kann itzt aus dieser kirchenordnung schliessen, das Augspurg an gelarten Leuten feilet" [1]. In ähnlichem Sinne, wenn auch in etwas milderer

1) Germann, Dr. Joh. Forster, der Hennebergische Reformator. 1894, S. 88. Den größeren Teil dieses Briefes nimmt eine Denkschrift des oben-

Digitized by Google

Fassung, schreibt er in einem seiner ersten Briefe, die er von Augsburg aus an Luther richtete (8. Sept. 1535): „Prima huius ecclesiae facies mihi non admodum displicuit et quamquam ab ecclesia Wittenbergensi ceremoniis ullis atque ritibus non nihil variet, tamen quia scripturae sacrae non admodum repugnare videntur, tolerandos esse putavi“ [1]). Aber die kirchlichen Formen scheinen doch mehr durch den Usus, als durch bestimmte Vorschriften geregelt gewesen zu sein. Forster selbst wenigstens spricht in einem Gutachten, das er am 24. Mai 1537 dem Bürgermeister Wolf Rehlinger vorgelegt, den Wunsch aus: „Circa coenam et baptismum certa et praescripta quaedam forma constituatur“ [2]). Diesem Wunsche wurde denn auch bald Rechnung getragen.

Unter der Leitung von Butzer, den man zu diesem Zweck von Straßburg berufen hatte, fanden längere Verhandlungen statt, die zu verschiedenen, nachher noch zu erwähnenden Anordnungen führten, ihr Hauptresultat aber in einer Agende fanden, die am 9. Juli 1537 von den Bürgermeistern und Bauherrn den Predigern übergeben wurde mit der Weisung, „daß sie gleichförmig in allen pfarren und kirchen gehalten solle werden“. Diese Agende führt den Titel:

Forma / wie von dem hai-
ligen Tauff / vnd dem hailigen
Sacrament des leibs vnd bluts Christi / vnd demnach
vom Elichen Stand bey dem Einsegen der Eeleüt /
zu reden sey / Gestellt in die Kirch vnd
Gemaind Christi der Statt
Augspurg.
M. D. XXXVII.

16 Bl. 4°. Schluß: Und lasse Sy also hingeen mit dem Segen. (Stadtbibliothek Augsburg).

---

genannten Forster ein, in der er seine Erlebnisse in Augsburg während der Jahre 1535—1539 erzählt und die manchen interessanten Aufschluß über Einzelheiten der Augsburger Kirchengeschichte enthält.

1) Germann a. a. O. S. 93. 2) a. a. O. S. 192.

Digitized by Google

Wie aus dem Titel hervorgeht, enthält diese Agende nur Bestimmungen über Taufe, Abendmahlsfeier und Trauung. Was die Taufe betrifft, so wird als Regel angenommen, daß sie Sonntags im Gottesdienst vor versammelter Gemeinde erteilt wird. Der Gang der Handlung ist in diesem Fall folgender: 1. Vermahnung, die sich unmittelbar an die Predigt anzuschließen scheint und mit dem Vaterunser schließt. 2. Kollekte, die in das allgemeine Fürbittengebet einzuschließen ist. (Es wird jedoch nicht gesagt, wann dieses letztere im Gottesdienst gebetet werden soll.) 3. Verlesung von Marc. 10. 4. Taufhandlung. „Darauff soll der Helffer den Kindern die Häuptlin lassen entplössen und die Hebammen zum Tauff heben und mit der Hand sy dreimal mit dem wasser begiessen und sprechen: Ich tauff dich etc.“ 5. Anrede an die Gevattern, „die alle jre Hännd ans Kindlin legen sollen“ (noch heute in Augsburg Sitte): „Lasset euch das kindlin als ein kind Gottes und unser aller mitglied in Christo getrewlich zu seinem Reich befolhen sein“. 6. „Darauf lasse man die Kirch den Glauben singen“. 7. Dankgebet (ohne Formular) und Segen. An Werktagen ist der Gang im wesentlichen derselbe. 1. Vermahnung, 2. Kollekte, 3. Verlesung von Marc. 10, 4. Glaubensbekenntnis mit kurzer Einleitung, die der Paten schon erwähnt und mit den Worten schließt: „Laßt uns in gemain die Artickel deß Glaubens sprechen“, 5. Taufhandlung, 6. Anrede an die Gevattern. Dankgebet und Segen werden nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber wohl auch hier die Handlung abgeschlossen haben.

An diesem Taufritual ist manches beachtenswert. Man sieht, es ist mit allen Gebräuchen der römischen Kirche vollständig aufgeräumt; die Taufhandlung ist auf die denkbar einfachste Form gebracht. Nicht blos der Exorzismus und die Abrenuntiation fehlen, nicht blos das Westerhemd fehlt, das auch Zwingli noch beibehalten hatte, es wird jede Frage an den Täufling, wie an die Paten unterlassen; die Zustimmung der letzteren wird vorausgesetzt; handelnd treten sie nur auf, indem sie ihre Hände ans Kindlein legen; ob dies segnend oder zum Zeichen ihres Gelöbnisses geschehen sollte, wird nicht gesagt; das erstere könnte man versucht sein anzunehmen, wenn man bedenkt, daß sich an dieser Stelle sonst die Handauflegung

durch den Geistlichen zu finden pflegt, das letztere aber erscheint doch als das Wahrscheinlichere, da während der Handauflegung durch die Paten nicht etwa ein Gebet gesprochen, sondern eine mahnende Anrede an sie gehalten ward. Welches Glaubensbekenntnis gesungen oder gesprochen werden soll, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch wird man mit Sicherheit annehmen können, daß es das Apostolicum war. Zwar, wenn es heißt: „Darauff lasse man die Kirch den Glauben singen", könnte man an das Nicaenum denken, das damals noch vorwiegend das im Gottesdienst gebrauchte Credo bildete. Aber schon in der Straßburger Meßordnung von 1525 findet sich das Apostolicum und zwar in Noten gesetzt; und wenn für die Taufen an Werktagen vorgeschrieben wird, daß man „die Artikel des Glaubens" spreche, so deutet wohl schon dieser Ausdruck auf das Apostolicum, das sich denn auch in den folgenden Agenden von 1545 und 1555 wirklich an dieser Stelle findet [1]. Wenn also Caspari [2]) es als beachtenswert hervorhebt, daß in das von Calvin verfaßte Taufformular (1543) das Apostolicum aufgenommen worden sei, während Luther sich auf die hergebrachten, das Symbolum verkürzenden Fragen beschränkt habe, so sehen wir, daß Calvin doch nicht die Priorität in diesem Falle gebührt.

Bemerkt mag noch werden, daß die Vorlesung der Einsetzungsworte nicht als notwendig zum Taufritual gehörig betrachtet wird. Von den 4 Vermahnungen, die zur Auswahl gegeben werden, enthalten sie zwei, die beiden andern nicht. Die Gebete sind kurz. Das sogenannte „Sündflutgebet" fehlt.

Wenden wir uns nun zu den Bestimmungen über die Abendmahlsfeier. Vorausgeschickt ist denselben eine Belehrung über Wesen und Bedeutung dieses Sakraments, die zu bestimmten Zeiten der Gemeinde im Gottesdienste vorgetragen werden soll. Vom heiligen Abendmahl „soll die Kirch allweg zur zeit der

---

1) Möglich wäre es freilich auch, daß bei dem obigen Ausdruck an Luthers Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott" zu denken wäre.

2) Die geschichtliche Grundlage des gegenwärtigen evangelischen Gemeindelebens S. 63.

Digitized by Google

Vier Catechismi getrewlich berichtet werden, dises innhalts: Lieben freind" etc.

Es bestand also auch in Augsburg die Sitte, daß viermal im Jahre, wohl zur Zeit der 4 Quatember, der Gemeinde eine Belehrung über die Hauptstücke des christlichen Glaubens gegeben wurde, und diese Veranstaltung selbst wird „Katechismus" genannt. Unklar bleibt es dabei nur, in welcher Weise diese Unterweisung vorgenommen wurde, ob in Form einer Anzahl von Wochenpredigten, wie es anderwärts geschah[1]), oder nur durch Vorlesung kurzer, für den allgemeinen Gebrauch im voraus fixierter Darlegungen. Jedenfalls hielt man es für notwendig, für die über das hl. Abendmahl zu gebende Belehrung eine feste Form zu schaffen, und nur diese ist in unserer Agende enthalten. Was nun den Inhalt derselben betrifft, so spiegelt sich darin die kirchliche Lage des Jahres 1537. Die Augsburger Prediger neigten ja bekanntlich stark zu Zwingli, suchten sich aber allmälich, zum Teil wohl aus Opportunitätsgründen, Luther zu nähern und nahmen die Wittenberger Konkordie an, an deren Zustandekommen sie in Gemeinschaft mit Butzer mitgearbeitet hatten. In Übereinstimmung damit wird denn auch gelehrt, daß uns Christus im hl. Abendmahl „seinen waren Leib und wares Blut warlich zu essen und zu trincken übergibt und schenckt", aber es werden einige Zusätze gemacht, durch die eine allzugrobe, sich ins Fleischliche verlierende Auffassung dieser seiner Gegenwart im Sakramente abgelehnt wird: „nit zur zerstörlichen bauchspeiß und tranck, Auch on alle verletzung seiner himmlischen glori und der waren menschlichen Natur, Auch on natürliche vermischung oder reumliche anhefftung mit den zerstörlichen, weltlichen Dingen".

Die Abendmahlsliturgie selbst ist sehr einfach. Nach einer kurzen Ermahnung soll der Prediger die „gemain Beicht" dem Volk vorsprechen „und auf dieselbige die Absolution, die Er auß dem gepredigten Evangelio neme". Hierauf Kollekte, die mit dem Vaterunser schließt, Einsetzungsworte, Auslegung, Dankgebet und Segen. Wann oder wie oft das hl. Abendmahl ge-

1) Kliefoth, Liturg. Abhandlungen VII, 413 ff.

Digitized by Google

halten werden soll, wird nicht gesagt. Die einleitenden Worte: „Wann aber das hailig Abendmal yetz zu halten und die Predig zu ennd bracht ist, So soll der Prediger also sagen“ etc., machen es jedoch, im Zusammenhalt mit dem sonst im Augsburger Kirchenwesen dieser Zeit vorherrschenden reformierten Typus wahrscheinlich, daß die Feier in keinem Fall sonntäglich stattfand und als integrierender Teil jedes Hauptgottesdienstes betrachtet wurde, sondern nur von Zeit zu Zeit an die Predigt sich anzuschließen pflegte. Dafür spricht auch, außer anderem, die Einrichtung der späteren Agenden, die eine in der vorliegenden noch nicht enthaltene Anweisung über den Predigtgottesdienst geben, diese aber mit den Bestimmungen über die Abendmahlsfeier gar nicht in Zusammenhang bringen, sondern beides ganz getrennt behandeln. Auffallend ist es, daß die den Einsetzungsworten vorausgehende Kollekte mit einer Fürbitte für die Obrigkeit beginnt.

In dem Trauungsformulare, das die Überschrift trägt: „Vom Ee Einsegnen“, ist wieder manches bemerkenswert. Es beginnt mit den Worten: „Wo begert wirdt, ain Ee einzusegnen, solle der Pfarrer die nit Einsegnen, sy sey denn zuvor nach der Ordnung aines Ersamen Rats ausgerufft“. Danach scheint es, daß auf die kirchliche Proklamation ganz verzichtet wurde. Während Luther in seinem Traubüchlein sagt: „Zum ersten, auf der Kanzel aufbieten mit solchen Worten“ etc. und Calvin vorschreibt: „Il fault noter que devant que celebrer le mariage on le publie en l'eglise par trois dimanches“, wird hier dem Pfarrer nur zur Pflicht gemacht, sich von dem geschehenen Vollzug des bürgerlichen Aufgebots zu überzeugen. Die weiteren einleitenden Worte: „Und so die newen Eeleut zum Segen zugelassen und schon in der Kirchen seind, an dem ort deß Einsegens, sol der Diener deß Worts also zu jnen sprechen“ etc., scheinen ausdrücklich den Gegensatz gegen die auch von Luther noch beibehaltene Sitte hervorheben zu sollen, wonach ein Teil der Handlung an der Kirchthüre („für der Kirchen“) stattfand; erst wenn die Eheleute am Ort des Einsegnens angekommen sind, soll die Handlung beginnen. Der nach Luther an der Kirchthüre vorzunehmende Akt des Zusammensprechens fällt denn auch gänzlich weg; ebenso, merk-

Digitized by Google

würdiger Weise, jegliche Frage an die Brautleute[1]). Das Formular steht ganz auf dem Standpunkt, daß die Ehe geschlossen ist und daß es sich lediglich um eine Einsegnung oder Bestätigung handelt. Die Handlung beginnt mit einer Lektion, und zwar wird als solche entweder Matth. 19, 3—6 oder Eph. 5, 22—33 oder 1. Petri 3, 1—7 oder 1. Mose 2, 18—24 vorgeschlagen. Daran soll der Pfarrer eine Ermahnung knüpfen, die einen dreifachen Inhalt hat; 1. soll er die Leute hinweisen auf die götliche Einsetzung der Ehe und auf die Pflichten, die man in ihr gegen Gott hat, 2. soll er sie an die Pflichten erinnern, die Eheleute gegen einander haben, und 3. soll er sie ermahnen, ihre Ehe in frommem Christensinn zu beginnen, auf ihrer Hochzeit Zucht zu halten und den Armen Almosen zu geben. „Und sollen die Prediger sich befleißen, das sy etwann durch guthertzige leut den brauch aufbrechten, das die Hochzeitleut zum Almusen-Stöcken gingen, da jr Opfer theten dem Herrn, wie sie es doch zuvor den Pfaffen zutragen haben“. Nach dieser Ermahnung und dem etwaigen Gang zum Opferstock für die Armen, sollen die Eheleute ein stilles Gebet sprechen, an das sich die vom Pfarrer gesprochene und in der Agende vorgeschriebene Kollekte anschließt. „Darauf haiß er Sy die Hännd und Ring, so Sy die haben, ainander geben und spreche: Wie jr mit disem ewerem hand und Ring geben hie als vor Gott und seiner Gemain bezengen, das jr einander zu der hailigen Ee genommen haben, also bestätige ich dieselbige vor dem Herrn und an stat seiner hailigen Gemaind, Im Namen des Vaters, des Suns und des hailigen gaists. Amen. Und lasse Sy also hingeen mit dem Segen“.

Damit schließt nicht bloß das Traufornmlar, sondern die Agende überhaupt. Über den Gang des öffentlichen Gottesdienstes, abgesehen von der Abendmahlsfeier, enthält sie keinerlei Bestimmungen. Doch darf man um deswillen nicht annehmen, daß es an solchen Bestimmungen gänzlich fehlte; waren sie nicht in offizieller Weise beschlossen, so haben sie sich durch den Gebrauch gebildet, und wir können sie aus einer andern

---

1) Auch in den folgenden Agenden fehlen diese Fragen, erst die Agende von 1718 enthält dieselben.

Digitized by Google

Quelle ergänzen. In der Augsburger Stadtbibliothek befindet sich ein Büchlein, das den Titel führt:

Die zehen gebot / Articul des Glaubens / Vnnd das Vatter vnser / sampt ainer offnen Beycht vnd fürbitt für die gemainen stend / Wie sy vor der Sontägigen Predig allhie zu Augspurg verlesen werden

8 Bl. kl. 8⁰, letzte Seite leer. Am Schluß: „Getruckt zu Augsburg durch Philipp Ulhart."

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß dieses Büchlein die Gottesdienstordnung darstellt, wie sie in Augsburg etwa in der 2. Hälfte des vierten und im Anfang des 5. Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts bestand. Später als 1545 kann es nicht fallen; denn wir werden nachher sehen, daß die aus dem Jahre 1545 stammende Agende und ebenso die ihr folgende vom Jahre 1555 Bestimmungen über den Sonntagsgottesdienst enthalten, die von den hier gegebenen abweichen; und die letztgenannte Agende blieb sehr lange in Gebrauch. Es ist mir aber auch nicht wahrscheinlich, daß die in unserem Büchlein enthaltene Ordnung früher als 1537 anzusetzen ist. Bis dahin waren die kirchlichen Verhältnisse in Augsburg noch sehr in Fluß, wie ich im Eingang dieser Abhandlung schon erwähnt habe, und es mögen in verschiedenen Kirchen verschiedene Formen in Gebrauch gewesen sein. Im städtischen Archiv findet sich z. B. ein Manuskript, das die Überschrift trägt: „Form und Ordnung des Herrn Nachtmahl betreffend, wie die gehalten worden ist durch die Diener des Evangeliums zu St. Anna" und von Martinus Hayder geschrieben ist. Von späterer Hand ist die Jahreszahl 1536 beigefügt und die Vermutung ist vielleicht nicht unbegründet, daß man vor Feststellung der Agende von 1537 von den einzelnen Kirchen Berichte über die bisher von ihnen befolgten Ordnungen einholte

Digitized by Google

und daß wir in diesem Manuskript einen derselben vor uns haben. Wenn aber in der Abendmahlsfeier noch keine volle Übereinstimmung bestand, dann wohl auch nicht in den übrigen Kultusformen.

Sehen wir uns nun die vorliegende Gottesdienstordnung näher an. Sie beginnt mit der Verlesung des Dekalogs, die durch die Worte eingeleitet wird: „Vernemend die zehen gebot, so Got durch Mosen den kindern Israel auf dem Berg Sinai geben hat. Exodi am XX.“ [1]). In etwas kleinerer Schrift, also vielleicht nicht zum regelmäßigen Vorlesen bestimmt, findet sich noch folgender Zusatz: „In wellichen der hailig will Gottes und was er von uns forderet, in ainer kurtzen Summa anzeigt wird. Die vier ersten gebot leeren, was man von Got halten, wie man jm vertrawen und dienen soll. Die andern sechs, wie wir gegen unserm nächsten leben sollen, Darumben sy auch von den alten also in zwu Tafeln abgethailt und underscheiden seind“. Auf die Verlesung des Dekalogs folgt nach kurzer Überleitung, in der darauf hingewiesen wird, daß aus den Werken des Gesetzes niemand gerecht werden kann, „Ain gemaine offne Beicht“, für die 4 Formulare gege-

1) Die Gebote sind, wie sich nicht anders erwarten läßt, in reformierter Weise gezählt, doch ist die in dem ersten Augsburger Katechismus enthaltene, von Luther in seinen Tischreden getadelte Anordnung aufgegeben, wonach das erste Gebot auf die Worte: „Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus Egyptenland aus dem Diensthause geführt habe“, beschränkt, das Verbot der Abgötterei aber (in der sonderbaren Übersetzung: „Du solt kain nachkomlinge göter vor meinem angesicht haben“) zum zweiten Gebot gezogen wurde. (Hans, Augsburger Katechismen aus dem 16. Jahrhundert. Zeitschrift für prakt. Theologie 1892, S. 103). Als Verfasser dieses Katechismus ist wohl Bonifacius Wolfhardt anzunehmen. Germann (a. a. O. S. 80) führt aus einer, wahrscheinlich von Caspar Huberinus herrührenden Handschrift die Worte an: „Irer (der predicanten) etliche entschuldigten sich, wie das sie weder darzu geraten, noch geholfen hatten, wiewol es im namen der predicanten von Augspurg were ausgangen und getruckt wurden, geben also dem Bonifacio die schuld, ders für sich one befelch und bewilligung der andern gethan hett“. Forster macht übrigens in bezug auf die obengenannte Übersetzung die seltsame Bemerkung: „Dazu hab ich von D. M. Luther selbs gehört, das das erst gebot, nemlich wie sies verteutscht: Du solt kein nachkomliche gotter nicht haben, auf gut Arianisch laute. (Germann a. a. O. S. 198).

Digitized by Google

ben werden und an die sich folgende Tröstung und Ermahnung anschließt: „Naygend ewer Hertz zu dem Herren und fassend an mit vertrawtem gläubigen gemüt den trostlichen Spruch Pauli 1. Timo. 1. Das ist ye gewißlich war und ain theurs werdes wort, Das Christus Jesus komen ist inn die welt die sünder selig zu machen; ain yeder bekenne sich mit dem h. Apostel Paulo auch für derselben fürnemsten sünder ain, stande vom argen ab und bessere sein leben, so wird er nach disem bey Christus ererben das ewig leben".

Der darauf folgenden Verlesung des Apostolicums ist wieder eine kurze Einleitung in kleinerer Schrift vorangestellt. An das Apostolicum aber schließt sich sofort das allgemeine Fürbittengebet, das ziemlich lang ist (6 Seiten) und auch eine Bitte, „wider den Türcken" enthält, und das Vaterunser an. Von der Predigt und irgend einem ihr folgenden Schlußteil des Gottesdienstes ist keine Rede.

Daß diese Gottesdienstordnung wesentlich reformiertes Gepräge trägt, liegt vor Augen. Das beweist schon die Aufnahme des Dekalogs, der hier die Stellung — an der Spitze des ganzen Gottesdienstes — gefunden hat, die später in der französisch-reformierten Kirche üblich geworden ist, während er sich in den Straßburger, von Calvin beeinflußten Kirchenordnungen von 1542 und 1545 hinter der offenen Schuld und Absolution findet, nach der Züricher Prädikantenordnung von 1532 und Farels Anordnungen in Genf aber sogar erst nach der Predigt verlesen wird[1]. Auch die „offene Schuld" mit der ihr folgenden Absolution geht wohl auf Straßburger Einflüsse zurück[2], ebenso wie ihre Stellung am Eingang des Gottesdienstes. Nach Herrenschneider[3] findet sie sich in allen Straßburger Liturgieen der Reformationszeit an dieser Stelle, während sie Zwingli und Farel nach der Predigt haben.

1) In der Genfer Gottesdienstordnung von 1542 hat ihn Calvin ganz weggelassen.

2) Musculus und Wolfhardt, die unter den Augsburger Predigern eine hervorragende Stellung einnahmen, waren beide von Straßburg gekommen, und Butzer wurde mehrmals vom Rate aus Straßburg berufen, um an der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse mitzuarbeiten.

3) Étude sur la liturgie de l'église protestante en Straßbourg 1853 S. 15.

Digitized by Google

Auch in seiner Genfer Ordnung von 1542 hat Calvin die „offne Schuld" an den Anfang gestellt, nur hat er da die Absolution weggelassen. Doch hat er letzteres ungern und aus äußeren Gründen gethan[1]. — Eigentümlich ist jedoch die Stellung des Fürbittengebetes; fast allgemein, in reformierten wie in lutherischen Kirchenordnungen ist es der Predigt nachgestellt, während es ihr hier vorausgeht. Ich gestehe nicht zu wissen, welche Vorbilder oder welche Gründe für diese Abweichung von der allgemeinen Regel maßgebend gewesen sind. Kliefoth nennt von südwestdeutschen Kirchenorduungen, bei denen sich seiner Angabe nach die erwähnte Stellung des Fürbittengebets finden soll, nur die Schwäbisch-Haller von 1526[2]). Aber das beruht wohl auf einem Irrtum. Denn die genannte Kirchenordnung stellt die Predigt an den Anfang des ganzen Gottesdienstes[3]).

Zur Zeit des Erscheinens der Agende von 1537 wurden auch Anordnungen über die Wochengottesdienste getroffen, die ich nicht unerwähnt lassen möchte. Durch Ratsdekret vom 9. Juni 1537[4]) wurde bestimmt, daß täglich in drei Kirchen (Dom, Barfüßer, St. Ulrich) Morgengebete nach kurzer Vermahnung aus der Schrift gehalten werden sollten. Ferner sollte täglich ein Nachmittags- oder Abendgottesdienst stattfinden, und zwar in folgender Weise: Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag um 3 Uhr sollte bei St. Moritz „erstlich auf eine halbe stund ein lection und auslegung alts und neues Testaments in lateinischer sprach gehalten werden, die diener des worts und jungen, so studirn und so viel lateins verstan, darmit zur geschrift desto besser anzufuren und darin zugeschick-

1) Confessioni publicae adiungere insignem aliquam promissionem, quae peccatores ad spem veniae et reconciliationis erigat, nemo nostrum est qui non agnoscat utilissimam esse. Atque ab initio hunc morem inducere volui; sed quum offensionem quidam ex novitate metuerent, nimium facilis fui ad cedendum. Ita res omissa est." Calv. opera X. 213.

2) Liturg. Abhandlungen VIII, S. 40.

3) Richter I, 43. — In der anglikanischen Liturgie steht das Fürbittengebet für die Obrigkeit vor der Predigt, doch folgen andere Fürbitten später nach.

4) Germann a. a. O. S. 197.

Digitized by Google

ter zu machen". Vor Beendigung dieser Lektion, also gegen 1/24 Uhr sollte wieder geläutet werden und das eben lateinisch Vorgetragene „dem Volk" eine Viertelstunde lang in deutscher Sprache erklärt werden. Stilles Gebet, Kollekte (mit Bezugnahme anf die gehaltene Lektion) und Segen sollen den Gottesdienst beschließen. Dienstags und Donnerstags sollte die lateinische Lektion wegfallen. „Die abendgebet, so bisher auf die samstag in den pfarren gehalten sein worden, sollen auch also hinfüren bleiben".

Bei den Vorberatungen, die unter den Pfarrern und Kirchenpröpsten über diese Dinge stattgefunden hatten, war Forster für die Einführnng der lateinischen Vesper eingetreten, wie man sie in Wittenberg nnd Nürnberg habe. Es wnrde ihm aber erklärt, damit würde man wieder „ins alte wesen pabstumb" fallen, es sei weit besser nnd dienlicher, eine lateinische Lektion in der Schrift einzurichten, wie zn Straßburg, Zürich, Ulm und Memmingen, der lateinische Psalmengesang könne täglich in der Schule zu St. Anna genügend geübt werden, was Forster seinerseits für die verkehrte Welt erklärte, daß man nämlich den Gesang in die Schule und die Lektion in die Kirche verlege. Die Einrichtung scheint sich denn anch nicht sehr bewährt zu haben. Bonifacins Wolfhardt und Forster übernahmen das alte Testament, Michael Keller und Musculns das nene. Wolfhardt und Keller waren jedoch, wenn man Forster glanben darf, nicht allzugeschickt zur Lösung dieser Aufgaben. Wenigstens bemerkt er in seiner Denkschrift: „Und warlich, wenn Bonifacius und Michael, der eine ebreisch, der andere griechisch lasen, waren sie so lieblich zu hören, als ein ungeschmirter karren" [1]). Jedenfalls war der Besnch ein geringer, weshalb schon im Dezember im Konvent beantragt wurde, die Lektion in die Schule zu verlegen, „so konte man einheizen, die schüler und wir warm sitzen, konte unser einer ein buch mit sich hinein nemen, dinten und federn bei sich haben und zun zeiten einen schonen sentenz aufschreiben und verzeichnen". Nnn aber sperrte sich Forster dagegen. Er erklärte, wenn die Lektion nichts tauge, so tauge sie nichts, ob sie in der Schule

1) Germann a. a. O. S. 230.

Digitized by Google

oder in der Kirche gehalten werde. „Locus enim non mutat locatum. Asinus est asinus, sive Augustae sit sive Romae“. Nun man sie aber einmal eingerichtet habe, sei es schimpflich, sie alsbald wieder abzuschaffen. Die Mehrheit stimmte ihm denn auch bei, und so blieb die Einrichtung vorläufig bestehen, doch wohl nicht sehr lange; die späteren Agenden erwähnen nichts darüber. — Von den Anordnungen des Rats aus diesem Jahre will ich nur noch erwähnen, daß durch Dekret vom 3. Juli 1537 als Feiertage festgesetzt wurden: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Auffahrt, Verkündigung; über „Drei König“ scheint man geschwankt zu haben; der Name steht in dem betreffenden Ratsprotokoll, ist aber wieder durchgestrichen.

Wie unfertig die Verhältnisse noch waren, geht daraus hervor, daß schon im J. 1545, also nach 8 Jahren, eine neue Agende erschien, die zwar den Inhalt der vorhergehenden im wesentlichen in sich befaßt, aber doch so bemerkenswerte Veränderungen und Zusätze enthält, daß sie nicht blos als eine andere Auflage bezeichnet werden kann. Diese Agende liegt mir in drei Ausgaben vor, zwei in Quart und eine in Oktav. Die ersteren sind beide von M. Kriegstein gedruckt und bestehen aus je 22 Blättern. Der Titel der einen lautet:

FORMA.
Wie vom hailigen Tauf /
vnnd dem H. Sacrament
deß Leibs vnd Bluts Christi: Vnnd dem
nach / vom Eelichen Stannd / bey dem
Einsegen der Eeleüt zu reden sey.
Gestellt in die Kirch vnd Gemaind Christi
der Stat Augspurg.



Am Schluß steht: „Getruckt durch Melchior Kriegstein / zu Augspurg auf unser Frawen Thor“. Die andere hat einen

gleichlautenden Titel, nur daß es statt „Einsegen“ „Einsegnen“ heißt. Der Schluß lautet: „Such am Blatt XXIIII. Zu Augspurg druckts M. Kriegstein“. Bei der Oktavausgabe, deren Titel mit der erstgenannten Quartausgabe vollständig übereinstimmt, ist kein Drucker angegeben. Der Schluß lautet: „Such da oben am Blatt XXXIIII“. Daß diese Agende aus dem Jahre 1545 stammt, kann nicht zweifelhaft sein, wenn auch die mir vorliegenden Ausgaben nicht alle in diesem Jahre gedruckt sein mögen. Denn in der Vorrede der später noch zu erwähnenden Agende von 1555 heißt es ausdrücklich: „Derenhalben haben wir unser gewonliche Agenda und Kirchenordnung, so im sieben nnd dreissigsten Jar allein für die Pfarrer getruckt, mit der, so hernacher zu Augspurg inn dem 45. Jar von Melchior Kriegstein, Und ausserhalb diser statt, im 51. und 52. Jar von Sebalden Mair in Laugingen, und in disem 55. Jar von Joh. Kron zu Frankfurt getruckt und etwas verendert worden ist, Conferiert und den guthertzigen Christlichen Lesern widerumb im Truck just und gerecht zu lesen geben wollen“.

Vergleichen wir nun diese Agende mit der vom J. 1537. Was zunächst den Gang der Taufhandlung betrifft, so finden sich folgende Veränderungen. Ein Unterschied zwischen Sonntags- und Werktagstaufen wird nicht mehr gemacht. Die ersteren, sofern sie während des Gottesdienstes vorgenommen werden sollen, scheinen aufgegeben zu sein. Es ist wohl schon darin eine Wendung von reformierter zu lutherischer Art zu erkennen. Forster tadelte es von Anfang an, daß man die Kinder nicht sofort nach der Geburt taufte. Er erzählt von seinem Kollegen M. Keller, daß er sein leiblich Kind bis an den fünften Tag ohne Taufe habe liegen lassen, und fährt dann fort: „und als ich in darum rechtfertiget, warumb er an seinem fleisch und blut also seumlich, das er nicht besorgte, der teufel (wie er der tauf feinde) riebe im den hals umb, das es nicht getaufet werde oder werde sonst aus unachtsamkeit verwarloset, darauf gab er mir die stumpfe antwort, es wurde nicht verwarloset, er liesse es liegen bis auf den sontag, damit die teufe desto herlicher zuging. Figte ich, wie bald ist ein kindlein aber gestorben, were es sonst nicht so wohl geteufet, ob schon nicht so viel gedreng darbei und an

einem sontag getaufet wurde. Wenn mir heut ein kindlein geboren würde, so könte ich keine ruhe haben, bis es zur tauf gebracht wurde" [1]). Im übrigen sind noch folgende Veränderungen vorgenommen: Während früher die einleitende Vermahnung mit dem Vaterunser schloß und darauf die Kollekte folgte, folgt nun auf die Vermahnung alsbald Verlesung von Marc. 10 und das Bekenntnis des Glaubens (das Apostolicum ist nun ausgedruckt) und daran reiht sich erst Vaterunser und Kollekte. Tauffragen fehlen auch jetzt, nur nach dem Namen des Kindes soll gefragt werden: „Wie wöllet jr das Kind nennen?" Die Formulare für die zu haltenden Vermahnungen und Gebete sind fast unverändert, nur daß eine sehr lange Vermahnung geteilt und auf diese Weise in drei besondere Vermahnungen umgestaltet ist.

Bei der Feier des h. Abendmahls sind die vorgenommenen Änderungen sehr gering. Die Vermahnung, durch welche die Gemeinde „zur zeit der vier Catechismi" berichtet werden sollte, ist mit der unmittelbar vor der Feier zu haltenden in eine zusammengezogen und soll offenbar nur für diesen letzteren Zweck dienen. Für das Sündenbekenntnis und die Absolution oder vielmehr Trostverkündigung ist nun eine Formel vorgeschrieben. Die letztere lautet: „Höret ainen trost. Johannis am Sechsten. (51.) Ich bin das lebendig Prot etc. Disen trostlichen wortten glaubend von hertzen: Haltend euch an Christum Jesum, das war himmelprot, durch ainen waren glauben, und besserendt ewer leben, so werden wir mit jm, unserem Herrn, wol zu friden kommen. Das geb uns Got. Amen."

Gleichfalls fast unverändert ist das Trauungsformular. An Lektionen sind hinzugefügt Ps. 128 u. 1. Kor. 7, 3 u. 4; ferner bei der Trauung von Witwen: Röm. 7, 1—4 und bei der von jungen Witwen: 1. Tim. 5, 14 u. 15. Außerdem ist beigefügt eine Kollekte „auf Alter leut Hochzeit", in der jedoch keinerlei Anspielung auf das Lebensalter vorkommt.

Der wichtigste Zusatz der Agende von 1545 ist die Ordnung des Predigtgottesdienstes, die in der früheren Agende,

1) Germann a. a. O. S. 127.

wie wir gesehen haben, noch gänzlich fehlte, die wir aber aus einer andern Quelle zu ergänzen in der Lage waren. Doch zeigt sie nun eine etwas veränderte Gestalt. Vor allem wird zwischen der Morgen- und Mittagspredigt unterschieden. Der letzteren „für das Gesinnde und junng Volck" wird nur die Verlesung des Dekalogs und des Apostolicums zugewiesen; daran soll sich noch das Fürbittengebet des Morgengottesdienstes anschließen; ob diese Stücke jedoch vor oder nach der Predigt verlesen werden sollen, wird nicht gesagt.

Der Anfang des Morgengottesdienstes soll sich nun folgendermaßen gestalten: „Am Sonntag zu morgen, Vor der Predig, Soll der Diacon ain Capitel auß der hailigen Biblischen schrifft deß Alten oder Newen Testaments dem volck, von deren wegen, die nicht lesen künden, vorlesen". Nach einem kurzen Segenswunsch folgt darauf Sündenbekenntnis und Trostspruch. Für das erstere werden zwei Formulare gegeben, von denen eins auch in der früheren Ordnung enthalten ist, für den letzteren werden zur Auswahl bestimmt: Joh. 6, 40; 3, 16 f.; 3, 35 f; 1. Tim. 1, 15; 1. Joh. 2, 1 und 2; diesem Bibelspruch soll noch beigefügt werden; „Glaubet disen tröstlichen wortten, Halltet euch an Jesum Christum unnsern ainigen Herrn und Hailand, So werdet jr in ewrem Gewissen mit Got dem Herrn wol zu frid und rnw komen", eine ähnliche Formel also, wie die beim hl. Abendmahl nach der Beichte gebrauchte. An diese Absolution, wenn man sie so nennen will, schließt sich sofort das allgemeine Fürbittengebet an, das, abweichend von der früheren Gestalt, in der Form der Prosphonese gehalten ist und diesem folgt das Vaterunser. Das Ganze schließt: „Der Herr seye mit euch allen. Amen". Auch hier also geht das Gebet der Predigt voraus, und diese Stellung desselben hat sich in allen späteren Augsburger Agenden erhalten; auch die von 1718 und 1794 haben es noch an dieser Stelle und schieben außer anderen Fürbitten die für Verlobte und die damit verbundene Proklamation in dasselbe ein. Doch haben diese beiden letztgenannten Agenden auch noch ein nach der Predigt zu sprechendes Fürbittengebet, während die unserige von irgend welchem der Predigt noch folgenden Akt gänzlich schweigt.

Die wichtigste neue Bestimmung, die unsere Agende ent-

Digitized by Google

hält und die gleichfalls in alle späteren übergegangen ist, ist die, daß der Gottesdienst mit der Verlesung eines Kapitels aus der hl. Schrift begonnen werden soll. Es wird damit auf die altkirchliche Sitte zurückgegriffen. Schon nach Justin beginnt ja der Gottesdienst mit Schriftlesung und ebenso nach den apostolischen Konstitutionen; und zwar soll nach Justin ein Abschnitt aus den „Denkwürdigkeiten der Apostel" oder den Propheten vorgelesen werden, in den apost. Konstitutionen ist eine vierfache Schriftlesung angeordnet: Gesetz, Propheten, Epistel und Evangelium. Ob bei dem Verfasser unserer Agende dieses Zurückgreifen ein bewußtes gewesen, läßt sich natürlich nicht sagen. Jedenfalls steht diese Bestimmung in ihrer Zeit ziemlich vereinzelt da. In der französisch-reformierten Kirche hat sich ja später die Sitte der Schriftlesung beim Beginn des Gottesdienstes ziemlich allgemein eingebürgert. Aber sie hat da an Wert und Ansehen dadurch verloren, daß man sie vornahm, während die Gemeinde sich erst sammelte und daß man sie einer untergeordneten Persönlichkeit, einem eignen Lektor, übertrug. Übrigens galt sie auch da ursprünglich als eine Sache des Diakonus oder Hilfsgeistlichen. Die Synode von Poitiers (1557) bestimmt: „Au commencement du culte et en attendant que le peuple soit congrégé et que le ministre commence la prédication, l'un des diacres fera la lecture des livres de la Bible" [1]). Ob dieser Sachlage gegenüber ganz allgemein gesagt werden kann: „Was die Sonntagsgottesdienste betrifft, so haben die reformierten Kirchengemeinschaften keine Lektion im eigentlichen Sinn" [2]), ist mir doch zweifelhaft. Dieses Vorlesen war unabhängig von der Predigt, und ob es nun mehr oder minder gut eingerichtet war, es verfolgte jedenfalls dieselbe Absicht, wie die altkirchliche Lektion, die Gemeinde möglichst eingehend und umfassend mit der hl. Schrift bekannt zu machen.

Auch die Agende von 1545 war nicht lange in unverändertem Gebrauch; schon nach 10 Jahren wurde eine neue

1) Doumergue, L'histoire du culte réformé, S. 230.

2) Caspari, Über die Schriftlektion im Sonntagsgottesdienst (Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben, 1888, S. 537).

Digitized by Google

Ausgabe veranstaltet, die verschiedene Änderungen aufweist. Diese Agende von 1555 ist häufig gedruckt und in verschiedenen Ausgaben vorhanden. Die letzte, die ich kenne, stammt aus dem J. 1619; doch scheint die Agende viel länger in Gebrauch gewesen und erst 1718 durch eine andere ersetzt worden zu sein. Unter den mir vorliegenden Ausgaben möge die folgende beschrieben sein:

FORMA.
Wie vom heyligen Tauff
vnnd dem heyligen Sacrament des Leibs
vnnd Bluts Christi / Deßgleichen wie auch von
dem trost der Krancken / Vnd demnach
vom Ehelichen standt bey dem Ein-
segen der Eheleüt / zu reden
sey / widerumb von
newem ge-
truckt.
Gestelt in die Kirch vnd Gemein
Christi der Statt Augspurg
1555.
Getruckt zu Augspurg / durch Valen-
tin Schönigk / auff vnser
Frawen Thor'
Cum Gratia & Priuilegio &c.

42 Bl. 4°.; letzte Seite leer. Die Vorrede, die vom 27. September 1555 datirt ist, beginnt mit den Worten: „Allen Gottseligen frumen Christen“ und ist von dem gesamten geistlichen Ministerium der Stadt unterzeichnet [1]). Der Schluß des Ganzen

1) Es sind folgende Namen: Johann Meckhart, Johann Heinrich Held, Leonhart Bechel, M. Georg Eckart, M. Jakob Rülichen, M. Wilhelmus Hauss-

Digitized by Google

lautet: „Yetzund ruffet Gott unsern himlischen Vatter an und sprecht das Gebet, so uns sein lieben Sun Jesus Christus selbs gelernt hat, von gantzem Hertzen".

Über die Veranlassung zur Herausgabe der neuen Agende wird in der Vorrede Folgendes angeführt: „Wider so mancherlei Rotten, Secten und Schleichern ist not, das der rechten Kirchen Christi bekandnus am tag sei". Nun sei „die rechte Kirche allhie zu Augspurg" mehrfach verdächtigt worden, daß sie nicht die rechte Lehre habe. Um diesen Verdächtigungen entgegenzutreten, habe man die in der Stadt eingeführte Agende mit einigen Zusätzen aufs neue drucken lassen und hoffe damit für jedermann zweifellos dargethan zu haben, daß man auf dem Boden der Augsb. Konfession und der Wittenberger Konkordie stehe. In zwei in dem städtischen Archiv befindlichen Eingaben der Prediger aus dem Anfang des J. 1555, in welchem sie den Rat um die Erlaubnis zum Druck der Agende bitten, behaupten sie außerdem, daß von der früheren Agende unrichtige und verfälschte Ausgaben existierten und daß es schon deshalb notwendig sei, einen Neudruck zu veranstalten. Zugleich geht aus diesen Angaben hervor, daß schon die frühere Agende Melanchthon vorgelegen hatte und von ihm gebilligt worden war.

Wenn die Prediger in diesen Eingaben dem Bedenken des Rates gegenüber auch ausführen, es handle sich ja gar nicht um eine Neuerung oder eingreifende Veränderung, im grunde werde nur die alte Agende neu aufgelegt, so entspricht das allerdings dem Sachverhalt. In den dogmatischen Ausführungen über Taufe und Abendmahl findet sich keinerlei Verschiedenheit, die für beide Fälle gegebenen Vermahnungen sind dem Wortlaut nach beibehalten. Daß sich in der Abendmahlsvermahnung als nähere Beschreibung der uns in diesem Sakrament gewährten großen Gnaden und Guttaten des Herrn der Zusatz findet: „nämlich das uns der Herr hie sein Leib und Blut in seinem heyligen Abentmal schencket und durch den dienst der kirchen dargibt", ist ganz unwesentlich, da derselbe Ge-

---

mann, Johann Ehinger, M. Johann Matsperger, Wolffgangus Engelschalck, M. Georg Meckhart, Johann Faigle.

Digitized by Google

danke an anderer Stelle noch bestimmter ausgesprochen wird. Die einzige Veränderung, die sich bei der Taufhandlung findet, ist die, daß ein unmittelbar nach dem Taufakte zu sprechender Segenswunsch vorgeschrieben wird, ohne daß jedoch dabei Handauflegung angeordnet wäre. Dieser Segenswunsch lautet: „Der Vatter unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderwerb (sic) geboren hat durch das Wasser und den heyligen Geist und hat dir alle deine sünd vergeben, der stercke dich mit seiner gnad zum ewigen leben". In der Abendmahlsliturgie ist nur die Absolutionsformel geändert, und diese Veränderung ist allerdings von einiger Bedeutung. Während in der früheren Agende nur die Zuversicht ausgesprochen war, daß „wir mit unserm Herrn zu Frieden kommen werden", heißt es nun: „Diesen tröstlichen worten (Matth. 11, 28 oder Joh. 6, 51 oder Joh. 3, 16 oder 1. Joh. 1, 7) glaubend von Hertzen, Dann der Allmächtig Barmhertzig Got hat sich ewer gnädiglich erbarmet und durch den verdienst des heiligsten Leydens, Sterbens und Auferstehens unsers Herrn Jesu Christi, seines geliebten Suns, vergibt er euch alle ewer sünde. Derohalben Ich als ein Diener Christi verkündige Euch allen, die jr hie zu dem Tisch des Herrn versamblet seind und an Jesum Christum glaubend auß dem befelch Christi: Wem jr die Sünd erlassent, dem seind sie erlassen, vergebung aller ewrer sünd, im Namen Gott des Vatters, des Sons und des heyligen Gaists. Amen!" Die gleiche Veränderung ist in der Sonntagsliturgie vorgenommen. Auch da findet sich nun statt der früheren allgemeinen Zusage: „So werdet jr in ewrem Gewissen mit Got dem Herrn wol zu Frid und ruw kommen", eine ausdrückliche Absolutionsformel: „ich auß befelch unsres Herrn Jesu Christi anstatt der heyligen Christlichen Kirchen, Sag euch frey ledig und loß aller ewrer Sünde im Namen" etc. Außerdem findet sich in den Anordnungen über die Abhaltung des Gottesdiensts keinerlei Veränderung. Nur daß am Morgen nach dem Fürbittengebet und dem Vaterunser „ein tröstlich Lobgesang" gesungen werden soll (es ist dies das erstemal, daß sich überhaupt eine Anordnung über das Singen findet) und daß „zur Mittags-Predig" außer den 10 Geboten und dem Apostolicum auch die Einsetzungsworte der Taufe, „die wort der heyligen

Digitized by Google

Absolution Johann. 20" und die Einsetzungsworte des hl. Abendmahls verlesen werden sollen.

Die bemerkenswertesten Zusätze, die die Agende gefunden hat und auf die auch die Verfasser in der Vorrede ausdrücklich hinweisen, sind die Abschnitte über die Nottaufe und die Krankenkommunion. In der Hinzufügung derselben verrät sich die Annäherung an lutherische Anschauungen, die auch schon in der soeben erwähnten Veränderung der Absolutionsformel zu bemerken war [1]). Zu Forsters Zeit hatte noch Bonifacius Wolfhardt gdgen die Nottaufe gepredigt und erklärt, daß er „der hebammen oder (wie mans nennt) den jachtauf der weiber für untüchtig und nichts" halte und Pfarrer Held von St. Ulrich hatte den Hebammen seiner Pfarrei jegliche Vornahme der Taufe verboten [2]). Nun aber wurde dieselbe als öfters vorkommend vorausgesetzt und ihre kirchliche Giltigkeit förmlich anerkannt. Die Bestimmungen, die von der Agende in dieser Hinsicht getroffen werden, sind folgende: Zuerst soll sich der Geistliche vergewissern, ob wirklich eine zwingende Not vorgelegen habe, das Kind unter Umgehung des kirchlichen Amts zu taufen, dann soll er forschen, in welcher Weise die Taufe vorgenommen worden sei, weiter soll er fragen, welche Personen dabei gewesen, wer die Paten seien u.s.w. und sich endlich von den Personen, die zugegen gewesen, alles noch einmal bestätigen und versichern lassen, daß nach ihrer festen Überzeugung alles dem Wort und Befehl Christi gemäß zugegangen sei. Hierauf soll er unter Hinweisung darauf, daß auch die

---

1) Charakteristisch für den eingetretenen Umschwung ist es, daß die Kirchenpfleger am 29. Sept. 1554 (Städt. Archiv) den Predigern Vorstellungen darüber machten, daß dieselben in ihrem Konvent beschlossen hätten, diejenigen, welche in bezug auf das hl. Abendmahl irrige Lehre führten, auf der Kanzel mit Namen zu nennen. Pfarrer Martin bei St. Jacob nannte denn auch unter denen, welche wegen unwürdigen Genusses vom Abendmahl fern bleiben müßten, die Anhänger der Lehre Zwinglis und Oecolampads. Außerdem erklärte er, jeder Christ sei schuldig, die Privatabsolution zu empfangen und wer das nicht thue, sei „des Teufels". So stark mögen es nun wohl nur einige Eiferer gemacht haben, aber der von den Kirchenpflegern erwähnte Konventsbeschluß beweist doch, daß die entschieden lutherische Richtung die Oberhand gewonnen hatte.

2) Germann a. a. O. S. 126.

Digitized by Google

Frauen Miterben der Gnade des Lebens seien (2. Petr. 3, 7) und daß die Kraft und Würde des Sakraments nicht auf der Person dessen, der es verwalte, sondern auf dem Wort Gottes beruhe, die geschehene Taufe einfach bestätigen mit den Worten: „Darnmb auff daß das heylig Sacrament der Tauff nit geschendt, noch Gotes wort, darbei gefürt, für ein spott oder lügen gehalten werd, soll das Kind bey der empfangenen Tauff bleyben und nit wider getaufft werden. Sollen und wollen uns sein als eines rechten kinds und erben Gottes, eins rechten glids und miterben unsres Herrn Jesu Christi und seiner heyligen Kirchen annemen und halten". Mit Vermahnung und Gebet schließt die Handlung. Die erstere geht von Marci 10 aus und enthält den bemerkenswerten Passus, die Eltern und Paten sollten dahin wirken, daß der Täufling hinfort „sage ab dem Teufel und der Welt mit allen jren wercken", ein etwas versteckter und verschämter Anklang an die Abrenuntiation.

Diesem Formular für Bestätigung einer von der Hebamme vorgenommenen Nottaufe folgt noch ein anderes für den Fall, „So ein Diener in der Not zu tauffen berufft wirdt". Es handelt sich also hier nicht um die eigentliche Nottaufe, sondern um die von einem Geistlichen in Sterbensgefahr vorzunehmende „Jachtaufe" und das Formular unterscheidet sich von dem bei den gewöhnlichen Taufen anzuwendenden nur durch größere Kürze. Angehängt ist „ein kurtze tröstliche vermanung an die trawrige Eltern", die gehalten werden soll, wenn es die Zeit und Gelegenheit leiden wollen und die man ihrem Inhalt nach fast eine verfrühte Grabrede nennen könnte; denn sie besteht lediglich in einer Hinweisung auf den Trost des ewigen Lebens.

Das Formular für die Krankenkommunion zerfällt in zwei Teile: „Wie man die Krancken leut berichten und trösten soll", und „Wie man die Krancken Communiciren soll". Der erstere Abschnitt enthält einige Ausführungen über die Bedeutung der Krankheit, die auf die Erbsünde zurückgeführt wird, von dem Christen aber nicht als Ausdruck des Zornes Gottes aufgefaßt zu werden brauche, sondern als heilsames Züchtigungsmittel seiner Liebe, und schließt mit der Absolution, ohne daß jedoch

Digitized by Google

eine förmliche Beichte vorangegangen wäre[1]). Der zweite Abschnitt beginnt mit einer sehr langen Vermahnung, die allerdings nur gehalten werden soll, wenn noch andere Leute zugegen sind und die sich auch weniger an den Kranken selbst, als an diese richtet. Sie beginnt mit den Worten: „Es ist ein souder werck Götlicher liebe, liebe Christen, gegen uns arme sündige Menschen, das uns Gott neben seinem lieben heyligen wort tägliche Exempel an krancken und sterbenden Menschen fürstelt, uns damit in stäter Buß zu halten und nit so bald mit hauffen in seinem grimm hinweg reisset, wie wir doch täglich verschuldet hetten. Darumb sollen wir, die wir Christen seind, gerne um die kranken und sterbenden Leut sein, jre Exempel wol zu hertzen nemmen und allerley daran lernen". Zum Schlusse werden die Anwesenden aufgefordert, niederzuknieen zum gemeinschaftlichen Gebet. Im übrigen verbreitet sich auch diese Vermahnung nicht sowohl über das heilige Abendmahl, als über den Ursprung der Krankheit und die Erlösung durch Christum im allgemeinen. Der Gang der Handlung ist derselbe wie bei der öffentlichen Kommunion. Bemerkenswert ist es jedoch, daß bei dieser keine Spendeformel angegeben ist, während sie sich hier findet und also lautet: „Der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in den todt gegeben, stercke und bewahre dich im glauben zum ewigen leben. Das Blut unsers lieben Herrn Jesu Christi, für deine sünd vergossen, stercke und beware dich im glauben zum ewigen Leben". — Merkwürdigerweise ist dieser ganze Abschnitt über die Krankenkommunion aus der Agende von 1718, die sich sonst sehr enge an die von 1555 anschließt, wieder weggelassen. Ich vermute jedoch, daß es nicht geschah, weil man die Krankenkommunion, sondern weil man ein besonderes Formular für dieselbe für unnötig hielt.

Nur ein einziges Mal wird in der Agende, wie wir oben schon gesehen, ausdrücklich des Gesanges gedacht. Doch hatten

1) Später heißt es jedoch von dem Kranken: „welcher seinen glauben, was sein gerechtigkeit, seligkeit und ewigs leben auß gnaden, ohne seinen verdienst in Christo Jesu dem Herrn, unserer aller heyland belangt, bekandt". Man könnte daraus schließen, daß die Beichte oben nur nicht ausdrücklich erwähnt sei.

Digitized by Google

die Augsburger schon frühe ein Gesangbuch. Die erste Ausgabe desselben stammt vom Jahre 1529 und ist von Wackernagel in seinem deutschen Kirchenlied (Bd. I, 389—91) eingehend beschrieben. Der Titel lautet: „Form und ord-/nung Gaystlicher Gesang / und Psalmen, auch et-/lich Hymnus, welche / Gott dem Herren / zu lob gesungen werden. // Auch das Früegebett, an-/statt der Bäpstischen / erdichten Meß / zu halten / MDXXIX“. Es enthält 45 Psalmen, 10 Gesänge und geistliche Lieder und 7 Hymnen. Das Lutherlied: „Ein feste Burg“ befindet sich schon darunter. Im übrigen trägt es vorwiegend reformierten Charakter. Besonderen Anstoß erregte bei den streng lutherisch Gesinnten der Hymnus vom Nachtmahl: „Wir danksagen dir Herr got der eeren, der du uns alle thust erneren“ etc. Wackernagel glaubt die Besorgung des Gesangbuchs Jacob Dachser zuschreiben zu können, einem ehemaligen Wiedertäufer, der nach seinem Widerruf (1531) Prediger in Augsburg geworden war und später (1538) den ganzen Psalter herausgegeben hat. Die Vorrede schließt nämlich mit denselben Worten, wie die Vorrede von Dachser zu seinem eben erwähnten Psalter; auch ist es das erste Gesangbuch, das Lieder von ihm enthält. Leider findet sich dieses Gesangbuch in Augsburg nicht mehr vor und ich habe es auch sonst nicht aufzutreiben vermocht. Wackernagel hatte sein Exemplar von Prof. Greiff, dem damaligen Stadtbibliothekar; leider ist dasselbe nunmehr spurlos verschwunden. Spätere Ausgaben stammen aus den Jahren 1533, 1539 und 1540. Eine ohne Jahr erschienene Ausgabe, wahrscheinlich die zweite, befindet sich in der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart; sie wird aber nicht versandt, weshalb ich keine Einsicht von ihr nehmen konnte. Auch diese Ausgaben sind alle bei Wackernagel beschrieben, finden sich aber merkwürdigerweise gleichfalls in den Augsburger Bibliotheken in keinem einzigen Exemplar vor. — Ein neues Gesangbuch erschien 1557, also zwei Jahre nach Feststellung der neuen Agende. Es führt den Titel: „Gesangbuchlin / Darinn der gantze Psalter Dauids /

1) Forster nennt ihn einen „schendlichen, lesterlichen Hymnum“ a.a.O. S. 101.

Digitized by Google

sampt andern Gaistlichen gesangen / mit jren Melodeyen begriffen / mit fleiß übersehen und Corrigirt. Anno MDLVII. Colossern 3. Leret und ermanet euch selbs mit Psalmen und lobgesangen / und gaistlichen liedern in der gnad / und singet dem Herrn in ewerm Hertzen. Getruckt zu Augspurg / durch Philipp Ulhart / in der Kirchgassen / bey St. Ulrich". Auch dieses Gesangbuch zeigt in hohem Grade den Einfluß Dachsers, obwohl derselbe damals nicht mehr in Augsburg war. Es ist das schon dadurch angedeutet, daß es zum Motto dieselbe Kolosserstelle hat, wie dessen Psalter und diese Stelle ganz in demselben von der lutherischen Bibelübersetzung abweichenden Wortlaut gibt. Bei näherer Vergleichung findet man denn auch, daß nicht weniger als 124 Psalmen einfach dem Psalter Dachsers entnommen sind; und außerdem werden noch drei (der 14., 119. u. 124.), die in einer andern Bearbeitung aufgenommen sind, anhangsweise in der Dachserschen Bearbeitung nachgebracht. Auch unter den übrigen Gesängen, von denen Dachser gleichfalls seinem Psalter eine Anzahl beigefügt hat, findet sich vielfache Übereinstimmung. Es befinden sich darunter die 10 Gebote, der Glaube und das Vaterunser in mehrfachen Bearbeitungen, sowohl was den Text als was die Melodie betrifft. Der den Lutheranern anstößige Abendmahlshymnus ist beseitigt und durch Luthers: „Got sey gelobet und gebenedeyet" ersetzt, wie denn überhaupt die Lieder Luthers in großer Zahl Aufnahme gefunden haben. Daß auch einige Lieder aufgenommen sind, die „bei den Begräbnissen der Verstorbenen" gesungen werden sollen, ist deshalb bemerkenswert, weil die gleichzeitigen Agenden der Begräbnisfeierlichkeiten mit keinem Worte erwähnen.

Andere Ausgaben dieses Gesangbuchs, nicht unerheblich vermehrt und mit einer Anweisung versehen, wie die einzelnen Psalmen und Lieder auf die verschiedenen Sonntage des Kirchenjahres zu verteilen seien, liegen mir noch vor aus den Jahren 1583 und 1619. Es war also längere Zeit hindurch in Gebrauch, ebenso wie die Agende von 1555. Und da auch der um diese Zeit entstandene Meckhardt'sche Katechismus, den ich an anderem Orte (Zeitschr. für prakt. Theologie 1892, S. 116) beschrieben habe, sich lange Zeit hindurch in den

Digitized by Google

Schulen der Stadt erhielt, so sehen wir, daß um die Mitte der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts, etwa um die Zeit des Religionsfriedens, das evangelische Kirchenwesen Augsburgs feste Formen gewann, in denen es sich dann geraume Zeit hindurch, bis ins 17. Jahrhundert hinein und zum Teil noch länger, bewegte.

Zur Memminger Reformationsgeschichte.

Von
Gymnasiallehrer **Dr. J. Miedel**
in Memmingen.

I.

Der Tumult in der Frauenkirche.

Nachdem an der St. Martinskirche zu Memmingen durch die Energie des Predigers Dr. Schappeler der Ritus nach und nach immer mehr reformiert, ja sogar das Abendmahl am 7. Dez. 1524 zum erstenmale unter beiderlei Gestalt gereicht worden war, strebten auch die Angehörigen der Pfarrei zu Unser Frauen das gleiche Ziel zu erreichen. Zu diesem Zwecke wandte sich eine Deputation derselben am 16. Dez. an den Rat der Stadt mit der Bitte, er möge genehmigen, daß auch in der Frauenkirche das Sakrament unter beiderlei Gestalt gereicht und die Kindertaufe in deutscher Sprache vorgenommen werde. Wenn ihr Pfarrer (Jakob Megerich) nicht darauf eingehen wolle, so solle er mit Dr. Schappeler öffentlich disputieren; wer dabei als Sieger hervorgehe, dem wollten sie folgen. Weil nun aber der Rat auf dies Gesuch nur eine ausweichende Antwort zu geben sich getraute, indem er zum Frieden und zur Ruhe mahnte, stieg die Erbitterung und Ungeduld der Pfarrkinder bei Unser Frauen immer mehr, bis sie sich schließlich am Nachmittag des 25. Dez. in höchst aufrührerischer und gewaltthätiger Weise im Gotteshause selbst Luft machte. Über diesen Tumult sind mehrere kurze Berichte vorhanden, von denen bei Rohling (die Reichsstadt Memm. in d. Zeit der evang. Volksbewegung p. 113[3]) drei angeführt sind. Der erste ist in einer Schrift enthalten, die Sebastian Lotzer im darauffolgenden

Digitized by Google

Jahr zur „Entschuldigung" der Gemeinde veröffentlichte. Die beiden anderen Gewährsmänner sind die Chronisten Galle Greiter und Dr. Schorer. Einen weit ausführlicheren Bericht, der hiemit der Öffentlichkeit übergeben werden soll, fand ich jüngst in einer handschriftlichen Memminger Chronik. Derselbe hat auch deshalb besonderes Interesse, weil er von nächstbeteiligter Seite stammt. Der Pfarrer Jakob Megerich hat selbst chronikalische Aufzeichnungen hinterlassen, die Schorer für seine Chronik [1]) noch benützt hat. Sie sind aber leider in Verlust geraten. Es existiert nun eine Abschrift des von Pfarrer Laminit stammenden Chronikmanuskripts ungefähr aus der Mitte des 17. Jahrh. — damals waren, wie auch die Benützung durch Schorer beweist, die Megerich'schen Aufzeichnungen noch vorhanden —, in welcher der Abschreiber nach den *Galle* Greiter'schen Nachrichten über das Jahr 1525 den Bericht Megerich's eingeschoben hat. Derselbe lautet:

Sequentia excerpsi e Vetusto Libro in quo Jacobus Mazenberger tum temporis [2]) Plebanus Ecclesiae beatae Mariae virgini[s] in Memmingen, Librique Successor, Jacobus Megerich, M. [3]) alia annotauit.

Jacobus Megerich circa finem eius Libri ad annum 1525 spectantia annotauit.

Notta noua. hic quasi inaudita 1525 [4]).

Item an dem tag, der geburt Christi vunder der Vesper so man das magnificat hat gesungen, bey St. Stephans altar da dann patrocinium ist geweßen, habe ich Jacob megerich Pfarherr zu vnnßer frawen die altar gereichet nach löblicher alter gewonheit, So ich herab bin khomen zu St. Jeörgen altar hat sich ein gros murmlen erhebt von den luterischen weyb vnnd man, darnach groß auffruhr vnnd aufgeläuff ist worden. Vnd mich inn die Sacristey geiagt vnnd getrüben mit großer ungestümigkhait daselb mit uil Schmechworten

1) S. ad a. 1504 u. 1521.

2) Um das Jahr 1500.

3) Ist als M. nicht ganz sicher zu erkennen, doch bedeutet es wohl Magister.

4) Diese Bemerkung rührt vermutlich von einem Interpolator her, der sie im Original an den Rand geschrieben hatte. Der Abschreiber hat sie dann seiner — auch sonst häufig erkennbaren — Gewohnheit gemäß in den Text aufgenommen.

Digitized by Google

gelestert vnd gescholten, mit fäusten geschlagen, ann mein haubt vnd auff die Schultern, mich auch mit den füeßen an mein seiten vnd auff die huff gestofßen, mit steinen Zu mir inn die Sacristei geworffen, die gläßer zerrifßen vnnd erschlagen, die bildtlin an den taflen gebrochen, die amplen erworffen. Kertzen auff dem altar abgebrochen vnnd hinweg getragen. Sollich vnfuhr vnnd gewalt von 4 büs 6 getrüben vnnd gehalten. Vnnd wo Hanns Keller der burgermaister vnnd 6 der Räthe nit khommen, so were ich in der Sacrystei erschlagen worden, habe denn Lutterischen mießen verhaißen, darnach ann St. steffanstag vor einem Ersamen rath mich zu stellen unnd mit dem prediger Cristoff Schappeler disputieren, haben mich mit gewalt gefängelich aus meiner Küerchen gefüert. selb dritt prüester, der mainung. man solte mich vnnd maister hanns tieffenthaler vnnd Herr vlrichen Cammerer die nacht inn den Diebsthurn gelegt vnd behalten han: aber der Burgermaister hat vnns in sein haus vnnd gewarsamkhait füeren lafßen, vns Ehrlich vnd redlich gehalten, doch mit 2 Statknechten lafßen hüeten vnd wol bewaren, büß an St. steffanns tag vmb die 11. stundt, darnach mit vnns gehandlet büs inn die 12. stundt, wie wir vns in dem haundel weiter würden halten, mit disputieren vnd anderen Sachen.

Der Widerspruch, daß bei Galle Greiter Hans Schultheiß durch eine Ansprache von der Kanzel das Volk zu beruhigen sucht, während bei Schorer der Bürgermeister mit 6 Räten Ruhe stiftet, löst sich nun einfach, wenn man annimmt, daß der bereits anwesende Schultheiß einen Versuch machte, die Ruhe wiederherzustellen, daß aber erst nachdem dies mißlang, nach dem Magistrat geschickt wurde. Dessen Mitglieder sind ja, wie M. sagt, erst dazu gekommen. Auch die Namen der nächstbeteiligten 3 Geistlichen stimmen vollkommen mit den Ratsprotokollen überein.

Schorer hat im weiteren Megerich's Bericht über die Disputation ziemlich wörtlich herübergenommen, bis auf die Prädikate, welcher dieser in seinem wohl begreiflichen Groll einzelnen Teilnehmern gibt, wie „vberaus Luterisch, totus Luteranus“ u. a.

Die Disputation fand vom 2.—7. Jan. 1525 auf dem Rathaus statt. Schappeler hat in derselben „vnns allen prüestern Süben Articul fürgehalten, dieselbe Zu disputieren vnd vmb zu stofßen mit der hailigen Schrifft vnd Keim Christlichem Leerer, noch das Decrett vnd Decretal anzulafßen noch zuegeben“. (Megerich's Worte.)

In diesen 7 Thesen wird angefochten die Berechtigung der Ohrenbeichte, der Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen, des Zehnten, der Opfermesse, des Glaubens an ein Fegfeuer, der Sakramentsreichung in der Gestalt des Brodes, endlich der Zweiteilung des geistlichen Priestertums. Über den Ausgang und die Folgen der Disputation fügt M. schließlich noch hinzu:

„Da hat ein Jeglicher Priester ein freindtlich gespräch gehalten mit dem Prediger der Obgemelten Articul halb, nach aines jeglichen Verstannd vnnd bedunckhen. Vnd seind obbemelte Articul von ainer gantzen priesterschafft weder angenommen noch verworffen worden. Sonnder allen Hanndel ainem Ersamen Rath haimgesetzt, vbergeben vnd befolchen worden, darin hanndtlen vnnd thun das Got Loblich vnd vnns allen Zu hail vnßerer Seelen guet wirt sein vnd dienen. Da hat kain Appellieren geholffen, da ist der prediger mit seiner Parthey vnd obgemelten Lutherischen Babst, Büschoff vnnd Kayßer geweßen."

„Vnnd ist auff den tag Epiphaniae verstört vnd abgethon worden alle Christliche ordnungen Loblich vnd fleißigelich vns büsher gebraucht vnd gehalten. Vnd müeßen alle Priester hie inn dißer Statt[1]) vnd leben nach des Predigers lehr vnd haißen, bey großer Straff vnd Peen. Wie es weyter ergehn wirt, will ich Gott befelchen."

II.

Die 25 Artikel Schappelers.

Der errungene Sieg bewog den Memminger Reformator alsbald noch 25 Artikel aufzustellen, welche weitere Neuerungen enthielten. Die Schriften, welche diese Thatsache anführen[2]), thun das meist unter Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Artikel selbst nicht mehr erhalten sind. Schorer hat sie offenbar noch gehabt; nach seinem Urteil (Chronik p. 64) „rochen sie sehr nach calvinischer Lehr". Doch bereits J. G. Schel-

1) Hier fehlt ein Wort (vielleicht „lehren").

2) S. Unold, Reform.-Gesch. v. Memm. p. 26. Rohling, M. zur Zeit d. ev. Volksbew. p. 116 u. 119. Dobel, M. im Ref.-Zeitalter I, 60. Baumann, Gesch. d. Allgäus III, 344.

Digitized by Google

horn scheint sie nicht mehr gekannt zu haben, denn er druckt in seiner Memminger Reform.-Hist. p. 64 nur Schorers Urteil nach, wenn er sagt, daß sie „nach Zwinglii Sinn eingerichtet gewesen sein sollen“.

Wenn auch nicht wortgetreu, und nur referierend, sowie mit scharfen polemischen Ausfällen gegen den Verfasser, gibt Pfarrer Megerich in dem uns vorliegenden Bruchstück seiner Aufzeichnungen den Inhalt der Artikel folgendermaßen wieder:

Volgen die Stattuten vnd Satzungen des Erbaren manns Christoff Schappelers des predigers hie Zu Memingen, Licentiat der hayligen Schrüfft [1]).

1. Zum dem Ersten, Welcher prüester will meß halten, der solle sy nach luterischer Ordnung [2]) leßen, oder gar still stehn, vnd Keine leßen.

2. Item man solle hinfüro Kein ambt von vnßer lieben frawen, noch von Kainem hailigen oder ellenden Seelen singen noch leßen.

3. It. Kein Vigilien mehr Singen, Kein gestifften Jartag mehr begehn.

4. It. nichts mehr opffern: niemants mehr beßingen, kein Seelgrät [3]): weeder groß noch klein Zehenden [4]) mehr geben.

5. It. welcher das H. Sacrament begert, solle ihm in bayderley gestalt geben werden.

6. It. das h. Sacrament solle hinfüro nit mehr Zu den kranckhen menschen getragen werden, weder mit liechtern, noch mit leüten, vnd anderer Sollennitet von uns büshero gehalten v. löblich gebraucht.

7. It. hinfüro Sollen die Prüester So dann die menschen [die] kranckh seindt, versehen wöllen, vnngeweicht Partickhel mit ihn nemen, vnd so sie Zu dem Kranckhen menschen khomen, do solles man ann ein becher vnd glas thun, da sprechen die weßentliche Worth vber brot vnd wein sc. nimb hin das ist mein leichnam, nimb hin das ist mein bluet. vnd allso dem Kranckhen geben alls offt vnd dückh not ist, abents oder morgens, ohn Stoll Corrogkh oder annder Prüsterlichen ornath.

1) Diese Überschrift dürfte wohl von dem Abschreiber herrühren und nicht von Megerich.

2) Eine solche Ordnung war zu jener Zeit nur in Luthers „formula missae“ vorhanden.

3) So wird es wohl statt des in der Vorlage stehenden: „Seelgent“ heißen müssen. Unter Seelgerät verstand man jedes Vermächtnis zum Heile der Seele, in weiterer Bedeutung auch die Begräbnisgebühren für den Pfarrer.

4) Der Clerical- und Laienzehnt.

Digitized by Google

8. It. ann Sonntag kein Weichbrunnen mehr Seugnen noch die Menschen damit besprengen.

9. It. kein Wächßin liecht mehr aufsteckhen, noch kein aue maria mehr betten, vor anfanng der predigen.

10. It. die offen Schuldt weder die muetor Gottes noch kain hailigen mehr melden.

11. It. die meßßen vntz büshero gehalten, nach der ordnung der h. Römischen Kürchen, hinfüro nit mehr hören, sonder sie flichen vnd verwerffen vnnd verachten alls Gotteslesterung vnd Abgötterey vnd Ketzerey.

12. It. hinfüro inn Keiner Küerchen nit mehr die Süben Zeit[1]) Singen noch offentlich betten.

13. It. hinfüro Kein hai: tag feiren, weder vnßer lieben frawenfest noch ander hailigen.

14. It. hinfüro nit mehr fasten, weder Zwölffbottenabent Quatember noch anndere fasttäg, wie die seyen.

15. It. man Solle hinfüro am freytag Sambstag, in der Quatember vnd inn der fasten fleisch eßen, wer es will.

16. It. mann Solle hinfüro nichts mehr vmb den Babst, Büschoff Kayßer vnd anndere Obrigkhait geben, dan alls nil ainer will vnnd im gefelt.

17. It. obgemelter Christoff Schappeler halt sich für Babst, Büschoff Kayßer vnnd burgermeister vnd wie er ein Ding macht vnnd haben will, mueß es geschehen, dichtet tag vnd nacht nach vnfridt, vnd wie er Zu wegen möge Bringen, das mann die Würdigen Prüesterschafft vertreyb vnd todtschlag: vnd last nit nach, büs er seine hendt würt weschen, in dem blut der Würdigen prüester, Gott der seye daruor, vnd behüet vns vor seinen bößen vnd falschen Anschlägen. Amen.

18. It. Zum letzsten hat er verworffen vnnd abgethon alle Ceremonialia vnd Haltungen Götlicher Diensten, vnd was gehört Zur nahrung vnd auffenthaltung der Gaistlichen menschen. Hat vergeßen, das er auch ein prüester ist, vnd was er predigt muß alles das Euangolum vnd Gotes wort sein. Er Schwör oder Schelt, Schmäch oder Schendt vnd lestere die hailigen oder anndere fromme menschen, do ist Kein mas noch auffhören.

19. It. man soll hinfüro niemants mehr das h. Öl geben.

20 It. man soll hinfüro nit mehr leüten allen gleübigen seelen am Sambstag Zu nacht, wie man gethon hat von alter her.

21. It man soll Kein frawen mehr einfüeren inn die Küerchen nach der Kindtbeth.

1) d. i. die im Brevier der röm. Kirche vorgeschriebenen 7 Tageszeiten.

22. It. man soll Kein Kertzen, wachs, eschen, palm, osterfladen, Kreüter ann vnnßer frawen schidung[1]) mehr weichen.

23. It. man soll hinfüro nit mehr mit dem Kreutz gehn, noch ein proceßion weder vmb noch inn der Küerchen halten.

24. It. man Soll auff Corporis Cristi das h. Sacrament nit mehr offentlich, mit Keiner Sollennitet noch Keinerley lob noch ehr inn oder vmb die Statt tragen.

25. Item mönch vnnd nonnen sollen Vermögen aus ihren Clöstern lauffen ain annder Zu mann vnnd weyb nemen, auch alle andere leuth Prüester wie die genambt seindt.

Eine genauere Betrachtung der vorstehenden Artikel in dogmatisch-geschichtlicher Richtung[2]) ist eher Sache eines Theologen und ich möchte einem solchen nicht vorgreifen. Nur noch einige Bemerkungen seien mir gestattet.

Die fortlaufende Nummerierung stammt von einer offenbar etwas jüngeren Hand und ist mit roter Tinte an den Rand geschrieben. Doch läßt das 25malige „Item“ und der jedesmalige Beginn einer neuen Zeile kaum einen Zweifel darüber aufkommen, daß wir wirklich eine strenge Scheidung in 25 Artikel vor uns haben.

Alle in jenen 7 ersten Artikeln von Schappeler aufgestellten Lehrsätze finden wir zum Teil in stark erweiterter Form hier wieder, bis auf den über die Ohrenbeichte und das Fegfeuer. Diese waren vielleicht, weil der Beweis für deren Berechtigung, wie ich mir denke, verhältnismäßig am wenigsten schwer zu führen war, von den Gegnern als berechtigt anerkannt worden. Denn wenn auch laut Megerichs Bericht die 7 Artikel von der g a n z e n Priesterschaft weder angenommen noch verworfen worden sind, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere derselben als begründet zugegeben wurde. Es erklärt diese Annahme auch das freudige Siegesbewußtsein, von dem nach der Disputation männiglich in der Stadt durchdrungen war und welches sogar dem bis an sein Lebensende seiner Kirche treu gebliebenen Chronisten Kimpel

1) Mariä Himmelfahrt (15. Aug.).

2) Besonders beachtenswert ist, wie wenig diese vielgesuchten Artikel mit den 12 Artikeln der Bauern übereinstimmen. Die Frage nach der Autorschaft derselben wird hiernach von Neuem aufgenommen werden müssen. (Anm. der Redaktion).

das Geständnis abzwingt: „Da hat ers mit gottes wort vberwunden nach Seim Schwirmischen Kopff".

Verändert dürfte an den 25 Thesen ziemlich wenig sein, mit Ansnahme der 16. und insbesondere der 17. und 18. In diesen dreien jedoch läßt Megerich den Wortlant mehr oder minder beiseite und führt nur die nach seiner Ansicht aus jeder folgenden Konsequenzen an, wobei es ihm auf eine kleine Verdrehung nicht ankommt. Schappeler hat doch selbstverständlich nicht, wie es nach der Fassung von Nr. 16 den Anschein erwecken könnte, den Satz aufgestellt, man brauche der Obrigkeit nur insoweit zu gehorchen, als es einem gefällt, sondern er wird eben dem Gebot über den dieser gebührenden Gehorsam etwa eine ähnliche Einschränkung gegeben haben, wie sie anch am Schlusse des 16. Art. der Angsburger Konfession steht: So der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen. — Der 17. Artikel vollends hat den strenggläubigen Pfarrer von U. Frauen so erregt, daß er dessen Text ganz nnd gar unterdrückte. Wenn ich nicht irre, so war darin die schon das erste Mal ausgesprochene Doktrin von dem allen Christen gemeinsamen geistlichen Priestertum enthalten. Es wäre dies dann, nach meiner Anschauung, der einzige Artikel, welcher etwas nach Zwinglianischer Lehre „riecht", wie Schorer meint.

Dobel hat also nicht unrecht, wenn er (l. c. p. 60) vermutet, daß man auf den Inhalt der 25 Artikel aus den Fragen schließen könne, welche der Rat der Stadt noch im Monat Januar an die Prediger Conrad Sam nach Ulm und Dr. Urbanus Regius nach Augsburg sandte mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung. Thatsächlich sind in diesen Fragstücken diejenigen Punkte aus den Artikeln ausgewählt, welche die Kompetenz des Rats als der weltlichen Behörde berührten, als da sind: Jahrtage, Zehntenabgabe, Läuten der 7 Zeiten und Priesterheirat (Art. 3, 4, 12 u. 25 bezw. 9. 10. 11. u. 3. Frage). Alles andere sind rein theologische Dinge, um die der Rat sich nicht zn kümmern brauchte.

In textkritischer Hinsicht will ich zum Schlusse noch auf Art. 4 hinweisen. Der Passus: „niemants mehr beßingen" scheint mir nicht dorthin zu gehören und ich glaube nicht fehl zu

gehen, wenn ich auch hier wieder annehme, daß dies eine Randglosse zu den beiden vorhergehenden Artikeln war, welche der etwas ungeschickte Schreiber nach seiner im 1. Abschnitt schon berührten Gewohnheit in den Text aufgenommen hat, jedoch an der unrechten Stelle.

Der Bauernkrieg in Bamberg

vom Sankt Klarakloster aus gesehen.

Von

Otto Erhard,

Militärgeistlicher in Erlangen.

In Bamberg nahm der Bauernkrieg am Dienstag nach Palmsonntag 11. April des Jahres 1525 seinen Anfang. Religiöse Gründe und soziale Mißstände wirkten zusammen, die Bürger und Bauern im Hochstift zu Gegnern ihres Landesherrn zu machen. In Bamberg selbst traten auch viele Geistliche, zumal aus den Klöstern, auf die Seite der Aufrührer, gezwungen und freiwillig. Nur das Frauenkloster zu St. Klara hielt treu zum Katholizismus und zum Bischof, trotzdem es mehr als einmal von der Zerstörungswut der Aufständischen bedroht und Wochen lang durch die Gewaltmaßregeln der mit den Bauern verbündeten Bürgerschaft Bambergs hart bedrängt war.

Nach Beendigung der Unruhen durch das schwäbische Bundesheer berichtete die Äbtissin des Klaraklosters an die Äbtissin des gleichen Ordens zu Nürnberg, Charitas Pirckheimer, über ihre Erlebnisse während derselben. Dieser Brief[1]) ist abgedruckt im 41. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg (1878) und erzählt die Ereignisse vom Ostersamstag an bis zur Abreise des Bischofs Weigand nach Forchheim. Ein kurzer Nachtrag späteren Datums ist angefügt. Ein zweiter, längerer, nicht vollständig erhaltener Brief derselben Äbtissin, aber von einer andern Schreiberin geschrieben, augenscheinlich

1) „Inhalt, waß sich in unßern Closter hat zugedragen im Bauern und luthranerkrieg".

nach dem Diktat, ist an einen Geistlichen gerichtet. Das Konzept befindet sich im Bamberger Archiv. Er erzählt dieselben Ereignisse, wie jener nach Nürnberg adressierte, aber viel ausführlicher. In beiden Briefen wörtlich gleichlautende Stellen sind zur Kennzeichnung in unten stehender Wiedergabe des letzteren gesperrt gedruckt. Wo sich keine wörtliche, jedoch inhaltliche Übereinstimmung findet, wurde nur ein Wort unterstrichen. Die Orthographie ist möglichst beibehalten.

Urkundlich bezeugt ist fürs Jahr 1521 Äbtissin Clara Strogs († 1553), für 1528 Anna Königsfelder († 8. 5. 28).

Das Manuskript, dessen Anfang leider fehlt, umfaßt 8 eng beschriebene Folioseiten, und lautet folgendermaßen:

sy ein wenig gestilten, da must wir aber zuber mit pier hinauß geben, und keß und prot. wir kunten kaum protz geNng lassen pachen. wir musten ein mall all von dem disch auff sten, und essen und trincken lassen sten und musten alle pir in schefflein zu dem thor tragen, musten je 2 faß mit ein ander anstechen. Noch kunt wir sy je kaum gestillen. Wirdiger liber vatter, von der krumen[1]) mitwoch an legten uns die ratthern, unser ungetreue Nachtpaurn 9 auff den hoff, in der gestalt, daz kloster zu weschützen pey tag und nacht. O got des untreuen schutz! die must wir pey 8 tagen halten, jn essen und trincken tag und nacht geben, also daß sy einen tag pey acht firtel weinß musten haben. War jn nit geNuck, was sy gestunden, sunder schickten iren weibern und kindern heym in das hauß, oder forderten sy auf unsern Hoff, und musten wir sy auch mit trincken außhalten. Sy sassen an der winden[2]) und an den redfenstern und hörten was [wir][3]) retten. Sy sachen, was wir auß und ein gaben und Nümen. Sy wolten auch Nymant zu unß lassen, dan wer jn ewen was, wolten unß keinen priff lassen herein geben, wesuchten[4]) die läut, was sy zu unß oder von unß trugen. So wir

1) Die krume mitwoch ist der Mitwoch in der Karwoche, 12. April 1525.

2) Die Winde oder Scheibe bestand aus einem in einer Fensteröffnung um eine senkrechte Achse drehbaren Laden, an dessen unterem Ende eine Scheibe angebracht war, deren eine Hälfte außen, die andere innen stand. Durch Drehen wurden Gegenstände hinaus oder herein befördert. Auch bot die beim Drehen entstandene Öffnung Gelegenheit zum Reden, wie auch die Redfenster. Eine besonders gewählte Scheibenschwester oder „Windnerin" hatte für die Öffnung oder Schließung zu sorgen. An der Scheibe mußte so laut geredet werden, daß die begleitenden Zuhörerinnen es hörten. Vgl. Bericht des histor. Vereins i. Bamberg 1878 „Das Clarissenkloster zu Bamberg" v. G. v. Horn S. 30 f.

3) Die Klammer bedeutet, daß das betreffende Wort mit roter Tinte als Korrektur in der Handschrift nachgetragen ist.

4) statt „b" setzt die Schreiberin der Aussprache gemäß stets „w".

Digitized by Google

tranck hin auß gaben, so griffen sy in die kandel oder stutzen[1]) mit den henden, und suchten, ob wir nit kleinat oder gelt hetten dar ein than. Sy gingen pey tag und Nacht umb das kloster, und auff das wasser und sachen, ob wir nit purpur oder kleinat außhetten geworffen, zu flochen[2]). Das klostergut was jn [wol] wefolhen: sy hetten ümer sorg, es wurd jn etwaz entgen. Wir hörten auch, wie sy anschleg machten, wie sy das unsser wolten untter sich teillen, Von solchen abenteuer, die sy triben und anschlugen, wer vil zu schreiben.

Item waitter, am osterabent[3]) fru for prim[4]) kamen 2 des rats, mit namen einer marx Halbritter, der ander conratt Helmreich, wolten in daz kloster und den gantzen convent gegenwertig haben. Ich must sy her ein lassen und den convent weruffen. Da hilten sy unß für, einen eyd zu schweren der ritterschafft, landschafft und panerschafft. wir werten uns des, so fast wir mochten, aber es half nit, wir musten schweren, oder aber ee ein stund verging, umb daz kloster kumen. also schwuren wir purgerrecht, doch mit ausNemung etlicher artickel. also Namen sy den an und gingen ir straß. da hat sich mit red und wider red auf peden teillen pis um 11 or [verzogen, da] hilten wir erst prim mit wetrübten hertzen. dar Nach in der oster wochen kamen sy wider, die forgemelten hern, wolten wider in das kloster und den convent haben, must ich sy her ein lassen. alß der convent versamelt was, hilt sy uns fur[5]) von wegen einß rads, daz wir alle unsere kleinat der sacristey und der gemeyn wolten zeigen, und solche sy lassen weschreiben, als sy dan hetten gethan in allen klöstern und stifften. es hulff kein ausred, es must sein. dar Nach nit lang kumen ir 4, gaben fur, sy werden gesant, einer von radt, einer von der ritterschafft, einer von der geMeyn, und einer von der panerschafft, ich solt sy in das kloster lassen, des ich mich güttlich wert, wan es was spat, umb complet[6]) zeit, aber es half nit ich must es than, oder gewalt leiden. ich liß sy in daz kloster, und fürt sy in unser sumer rebentter[7]), und verornt den

---

1) stutze ist ein Trinkbecher oder ein größeres Holzgefäß.

2) flochen: flüchten.

3) 15. April 1525.

4) prim oder prem ist das Morgengebet, zu dem gewöhnlich früh 6 Uhr geläutet wurde.

5) Der gesperrte Druck bedeutet, daß die betreffende Stelle wörtlich oder doch dem Inhalt nach auch in dem Brief derselben Verfasserin an die Äbtissin des Klaraklosters in Nürnberg sich findet, der von G. v. Horn als Beilage zu: „Das Clarissenkloster zu Bamberg" im 41. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg S. 94 ff. abgedruckt ist.

6) Das Completorium ist das Abendgebet, das bei St. Clara nach 5 Uhr abends gehalten wurde.

7) rebentter aus refectorium, Speisezimmer.

Digitized by Google

convent, in unser gemeinen stuben zu weleiben, die dargegen stett, und Nym mit mir mein priorin [1]) und radt schwestern, und wolten hören die maynung. da hilten sy uns fur, wie des rads meynung und wefall wer, jn die weschriben kleinat zu überantwortten, das [sys] mochten wehalten for schaden, ob einfall geschach, das sy wewart werden. da waren wir in grossen nöten und hatten sorg, die sach ging nit recht zu, wegerten von jn, unß einen kleinen wedacht zu Nemen in der sach. die weil wir untter ein ander ratt hilten, gingen sy aus dem rebenter, schlugen den rebentter zu. also waren wir verspert. die weil gingen sy in die stuben untter den convent. da waren wir in grossen ängsten, kuntten wir nit her auß, musten einen laden mit gewalt aufreissen, dar durch wir auß kamen. wie es uns aber dar Nach mit jn ging, und wie sy sich gegen uns hilten, wer vil von zu schreiben, der ferlichkeit der zeit halben, muß ichs in der ferder lassen. dan suma sumarum des ander tagß kamen wider 2, holten die kleinat, die schlugen sy ein in ein ledlein [2]), und die ornat in ein grosse truchen. wir erpadten sy kaum, daz sy uns einen kelch lissen und ein vergoltz pecherlein, daz ander fürtten sy auff das radthaus, das geleiche thetten sy allen klöstern und stifften. da die geMain das jnne ward, mit der pauerschaft, da wurden sy so ungerug [3]) dar umb, das die radt hern die gütter alle hetten zu jn geNume, daz sy leibß und lebens nit sieher waren. es waz unß dannoch ein kleine weschützung, dan sy hetten untter einander gesagt im her, was sy mit unß solten aufahen, daz pest wer aus dem kloster. unn wil ich auch weitter schreiben, der zeit Nach. am oster abent hat der pischoff in etlich artickel verwilligt [4]), dar mit daz nit Noch grösser schaden geschech. da Namen sy etlich von der ritterschafft, etlich von der lantschafft. von dem ratt und geMeinen pauerschafft, und lissen einen frid ausschreyen auff ein mannet. und ewen alß wir unter der collacon [5]) sassen, hub man an erstlich, in dem thum zu leutten, dar Nach läutt man alle die

1) Die Priorin war Stellvertreterin der Äbtissin und wurde alle 3 Jahre gewählt wie die Ratschwestern oder Diskreten, deren Zahl sich nach der im Kloster befindlichen Nonnen richtete.

2) kleine Lade oder Truhe.

3) unruhig, unwillig.

4) Der Vertrag zwischen dem Bischof und den Aufständischen ging dahin, daß Weigand erklärte, er wolle ihr einiger Fürst und Herr sein, und 18 Ausschußmitglieder, 9 von Seiten des Bischofs und 9 von Seiten der Aufständischen bestimmt werden sollten, die über die vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden hätten. Vgl. den Wortlaut der Verfassung in dem bei Waldau (Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs besonders im Bistum Bamberg 1790) abgedruckten Bericht eines Zeitgenossen S. 27 ff.

5) Kollation: Abendtrunk im Kloster.

Digitized by Google

gelocken in der gantzen stat, und sang in allen klöstern und stifften te teum landamus. des gelaicheu thetten wir auch. da bliss man auff allen thurrnen, da liss man alle geschoss ab von alten wurg[1]), und was in der stat was. da was ein solcher hal und thon von dem leutten, plassen und schisschen, daz ez erschrecklich ward zu hören. wir sungen und waintten mit einander. untter solchem singen und läutten erhub sich ein solcher grosser wint zwischen dem müllwerd und unserm kloster, und wurd ein solches saussen, und wurd gantz finster und dunckel, und ward sust allenthalben gantz hell und schön, und wurd ein solches wessen im lufft, daz wir unsser eygen gesanck kaum kuntten hören: wir hilten gantz, es weren eyttel possgeist, die außtriben weren worden von dem grossen leutten der glocken und dem lob gottes in allen kirchen. zu Nachtz an der oster Nacht, Nach metten kom ein solchs geschrey über unser kloster bey dem müllwerd, daz hörten vil schwestern. ein weil schrie es wie ein mensch, das sein not klagt, weint und häullet dar ein, ein weill lachet es und kuttert[2]), ein weil schrey es wie ein vogel. daz trib es lang an. die schwestern, die wachten, [die hörten es], dan alle Nacht musten 4 schwestern wachen, die gantze Nacht umb gen und allenthalben aufsehen, daz nit feuer auff ging, und feint einfillen. der selben schwester hat ye gedäucht, daz es gantz an den fenstern wer gewest: wenn sy ye waren fur gangen, wer [jn] an all ir menschliche krafft gangen. solchs wachen musten wir leuger dan 4 gantz wochen alle Nacht treiben. an der oster nacht hetten die wechter in der Nacht einen schönnen regen pogen gesehen, der ward kreutzweiß über unser kloster geschreuckt gewest, Des sy sich hoch hetten verwundert, und sagten unß daz fru an der winden her ein[3]). aber leider unser frid wert nit lang. des morgens frü an dem ostertag[4]) schreib man uns auß dem her und verpott uns daz leutten wider, vergunten uns, daz uns unser vetter predigten, doch daz sy nichtz anderß sagten, [dan] das klar ewangeli, oder aber es wer wefelh geben, daz man jn solt von der kantzel werffen. da lass man uns heimlich mit versperter thor mess [lessen][5]). dar Nach musten die vetter wider heim, und musten sy lantz knecht weleitten. Item da Nun die gemein und pauerschafft merck, daz die ratt hern solchs groß gut von den klostern, stifften und ebteyen, auch ausserhalb der stat hetten zu Jnnen geNumen, und daz der

1) Das bischöfliche Schloß Altenburg.

2) kutern: wie ein Tauber (kuter) girren, verlachen.

3) Die Erzählung von dem doppelten nächtlichen Regenbogen findet sich ohne Zusammenhang in einer Nachschrift zu dem Brief an die Oberin des Klaraklosters in Nürnberg am Schluß derselben beigefügt.

4) 16. April 1525.

5) lessen ist von der korrigierenden roten Feder durchstrichen.



pischoff nit wolt verwilligen und Nachgeben irem wegern, und einen offen ausspruch desselben irß wegern nit wolt lassen than, da erhub sich allerst wider ein grosse auffrurer untter der gemein, und wolten mit gewalt über die ratthern und sy erschlagen. und umb die kreutzwochen sammelten sich die pauern wider und Namen erstlich Halstatt ein, die andern lagerten sich über XII taussent nit weit von unsserm kloster. wen wir wolten, sachen wir auff unsers klosters schlaff Hauß miten in daz her da stürzten sy ire gezelt auff, da hetten wir weder tag noch Nacht kein ru vor jn. sy hetten bey der Nacht über die fuuftzig feur feurn, die sach wir frey auff unserm schlaff. wir waren unsers lebens in den pedten nit sicher, also schussen sy mit yren geschossen, sy schlugen tag und Nacht den lerman auff und wolten mit gewalt in die stat, wolt man nit gar umb leib und gut komen, must man jn pey 500 mannen von dem statvolk hinauß geben, auch etlich der lantz knecht, die die stat hat westelt. die Hern und geMein must den pauren schweren, jn nit schedlich zu sein. da ward allerst angst und nott, dan die geMein wich ab von dem pischoff und dem radt und ville den pauern zu und wolte da mit gewalt alle kirchen, kloster, stifft zu stören und prechen, war auch untter jn weschlossen und wenant ein tag, an dem sy alle thurn der gantzen stat aller kirchen wolten prechen. aber got untter kam es durch einen mercklichen zufal der sy hintter dar an. dar Nach wegerten die peuern, man solt jnnen verginnen, einen freuntlichen zug durch die statt. kunt man nit abschlagen, dan es war da kein Hilf, jn widerstant zu than, aber sy musten schweren und geloben, kein schaden zu than. auf solchen iren eyd liß man ir pey 4 M jn die stat. also waren sy alle gangen jn der orning und kamen erstlich auf den minnchperg, da prachen sy iren eyd. sy triben die hern auß dem kloster und luffen jn die keller und truncken wie das vich, daz ubrüg lissen sy an die erde lauffen, daz thetten sy jn vil kellern, daz sy den fessern die poden außschlugen, und den weyn lissen jn den keller lauffen, daz man jm wein wattet biß über die knorze. sy haben die schonnen schüssel, die parcella ist gewest, auf dem minnchperck, die der heilligen sant kunigunden ist gewest, zu kleinen stücklein zu hiben. vil pild haben sy jn der kirchen zu hiben, etlich köpfft, etlich durchstochen. die schönnen kreutzgen und leiden des Her, die siben sell mit den steinen pillden zurprochen, des geleichen in der kirchen sant getreuen, des geleichen vil jn andern vil kirchen, auch vor den kirchen. unser kirchlein ist rein vor jn weliben, dan wir sperten daz tag und Nacht. aber die pild da for dar ein haben sy auch gestochen, und solch tetten nit allein die paurn, sunder daz meisteil der jnnwonner. da Nun der unwiderprinlich schaden geschechen was an vil orten, da pracht man die paurn mit angst und mit Not

Digitized by Google

kaum auß der stat. da hetten sy mit jn ge Numen die allter tüchr[1]), messgewant und ander ding, gehörent zu dem götlichen dinst, auch kutten und kleidr der geistlichen. die thetten sy an im her und sungen jn gespöt meß, sy tantzen in den kutten, sy Namen die altr tücher um für kormenttell. ir ketzer gesang und spotlich schreyen und lachen hörtten wir frey jm unsern Klostr. sy hetten etlich pild jn [daz] her getragen: der hingen sy etliche auff, zu etlichen schuschen sy, etliche hautten sy die kopf ab. es ist nit dar von zu schreiben, was grosser posheit sy haben getriben. sy hetten ir eygen Herr schafft jm her: einen pader erwelten sy zu einem pischoff und einen sattler und einen rymenschneider zu zweyen Herzogen. die hilten sy als ire fürsten: man geNad jn, kredenz jn, und pliss jn zu disch, hetten auch ir eygen kantzley, ir eygen notarien und alle herlichkeit. wer widr und für wolt wandeln, must geleidt von jnnen Nemen, sust galt kein geleitt. aber dem pischoff pader ist sein herrligkeit übel außgangen. man jm syder den kopf abgeschlagen. die for gemelt gross Herschafft, wen sy den purgern gepot oder sy fodert, so musten sy zu jn kumen in das her, und musten da hörn, was man jn gepöt. man muste jn auch ob 3[2]) C mañen auß der stat geben, die sy fürten fur die schlösser, und sy anrüchten, die schlösser zu verprennen. wir sahen etlich feuer jn unser klostr, sunderlich daz schloss zu gich. sy schontten auch nit der schwangern edeln frauen: sy zugen jn die kleider von den helssen, und andr vil grosser schmach und mutwillen, den sy triben. es was allenthalben grosse not: man leutte kein gelocken mer jn der gantzen stat, man hilt kein gotzdinst mer, man verspert alle kirchen; ja da der schad geschechen was: die minnchperg prediger, frauen prüder luffen mit yren prelatten jn das her, kleitten sich wie die lantzknecht, stifften mer ungelücks dan andr leutt. dr abt auff dem minnchperg ging in geteilten kleidern, sach einem lantzknecht gleicher dan einem abt odr geistlichen man. deß geleichen ander mer. Nymant hilt geistligke odr götliche emptr, dan unsr vettr. am letzten verpot man jnß auch, dan waz sy heimlich thetten. wir dorften keine Notten singen, wir musten die tagzeit heimlich halten, wir musten daz schön frelich ostergesang alß unttr wegen [lasen]. am ostertag hilt man unß heimlich ein meß. dar Nach verpot man uns die vettr, dorft keinr pey wagnuß seins lebens zu uns gen. man verpot unß auch nichtz auß zu schreiben, Noch geschrifft ein zu Nemen, auch verpot man unser gesind nichtz unß zu antworten weder ein Noch auß. jn solchem allen hetten wir keinen

1) Altartücher.
2) Im Parallelbrief: 2 oder 3 hundert.



menschen, pey dem wir hetten hilf odr zuflucht [heten][1]) mügen haben. man gab unß einen luttrischen predigr, einen ausgeloffen, abtrüunigen, meyneydigeu minnch von lamkam[2]), Marx rost geNaut, eiu poß knab, der wusch unß wol auß, einen scheuttr der geistlichkeit. er ging in weltlicheu kleidern und het ein langß messer au dr seitten. da er auff den predigstul gen, da gurt er das von jm, gabß unser ein kauffin[3]) zu wehalten, piß Nach dr predig gurt er es wider umb. es kam eiu so groß volck in die kircheu, daz sy nit all darjnneu kuntten weleiben. da wurden wir gezwungen, daz wir etliche weibber musteu jn daz kloster ju den kor lassen, das sy unß auffsehen, ob wir bey der predig wern. wir lissen sy eingen deß Negsten wegß so wir kuntten, redt unsser keine kein wort ir keinr. Het jn hart und groß verschmacht, verklagten unß gegeu deu rattheru: wir hetten den prediger einen abtriunigen meyneydigeu minuch geheissen, kam auch fur die Hern. dar Nach gab man unß einen andern predigr, einen Capalau vou sant mertten. der hett groß mitleiden mit uns, thet unß schönr ersamer predig zwü. da kamen allerst pösse weiber; jch gelaub, daz mau sy nit pösser kan finden zu der gantzen stat. die must wir auch jn das kloster lassen. wie es unß mit jn ging wer vil und lank vou zu schreiben, was un fur sy triben mit wortten und wercken. aber wir hilten jn starcken widrpart, lißen uns denoch alß gar nit erschreckeu, wau wir hoffeten hilf, dan man sagt. der punt wer unß zu hilf kimen, alß dan geschach. solt er aber Noch 14 tag sein angestanden, sy hetten unß warlich daz klostr geöffnet uud unß auß dem klostr getriben. vor[4]) etzlichen dissen tagen hub sich ein grosse auffruer jn der stad, also daz der pischoff Noch die ratthern weder leibß Noch gut sicher warn. da richten sich die gertuer ubr daz heillig grab und schussen dar ein mit feur durch die winden und prachen die thör auff, daz die gutten schwestr kaum durch ir kirchen dar von kameu. es war ir Noch pey 32, war ir vor pey 40 oder 42 (?). dar von man verornt die gutten schwestr auf die jakober trinckstuben, ein theil kumen zu yren freinten, ein theil verdynckten sich. wie man aber ir klostr verwüst hat, wer vil vou zu schreiben, wie sy die pild zu hiben haben spiß durch sy gestochen, nud daz hochwirdig sacrment ge Numen und geschütt jn ein sitz sigel, da ist es junen gelegeu pey 6 wocheu, wu es weittr dar Nach ist kumen, ist unß nit wissent. des geleicheu haben

1) heten ist mit roter Tinte durchstrichen.
2) Kloster Langheim.
3) „kaufin" wäre die Händlerin, jedenfalls aber ist das „k" zu streichen und zu lesen auff in.
4) Im Brief an die Oberin im Nürnberger Klarakloster heißt es hier: „am Dienstag vor der Kreuzwochen".

sy than zu schlüsselau, daz wirdig sacrment au die erden geschütt, mit füsseu dar auff getretten nnd gesprochen: sey er got, sol er sich wer(n). sy fürten ein geladen fuder pettgewant aus dem klostr zum heilligen grab jn daz her. iren hausratt peutten sy untter sich. sy haben juneu ein unwiderpringlichen schaden than. do daz ergangen was, do richten sich unser zinckenwerder an unß und wolten auch des geleichen mit unß handeln. sy kamen und wolten nns mit macht hin auß treiben, sy hibeu jn die thor, und schlugen an die winden, und tobten alß wern sy wehafft. eins[teils] wolten nuß außteillen in ire hensser, einß teilß wolten uns jn ein hauß jm zinckenwerd zu samen thau. wir wertteu uns mit dem grösten gewalt alß wir mochten, sagten ju offenlich zu: ee wir irß für Nemen mit uuß wolten verwilligen, wolte ee eiuhelligklich mit leib nnd gut verprennen jn dem klostr. machten eyllent ein supplicatiou an die obersten Haupt länt und weklagten unß solchs frevels und gewaltz [vergerten][1]) wegertten hilf und wewarung nusers leibß ere uud gut. ju dem selben gepot man wider auff in der gantzen stat einen yden mit seiner werd widr auff den marck. da kamen widr pey den 8 taussent mannen zu samen, ein ydr mit seinr wer. da must dr pischoff allein inß her reytten, het geweint, daz ein zaher den anderu het geschlagen, und het sich auff daz güttigß gegen erzeugt und erpotten nnd mit junen gehandelt. aber er ward umb sust. die ge Mein und paurn wolten kein gut than, es geschech dan ein offner ausspruch, die geistlichen zu vertreiben, uud klostr nnd gotzhäusser ein zu reissen und verwüsten, dau ir hertz und gemütt war durstig, alle geistligke zu verdilgen. also wurd auf dissen tag abr kein frid Noch austrag. Nachmitag komen unser zinckenwerder wider von dem marck mit sampt anderm pöffel und Namen ire weiber mit junen, die solten da warten, wen man daz kloster aufstiss, daz sy auch hülfeu pentteu. warn sy for unsinnig, warn sy da gar wüttig. sy wolten unß mit gewalt auß dem klostr treiben. da wolten wir uit, wolten ee hinneu verprennen. da wurn sy zu ratt: einer wolt, man solt daz kloster anzüntten, dr ander wolt man solt es einreissen. untter disser angst schicken wir wider auff daz ratthauß, und wegerten hilf, alß mitpurgern der stat. da schickt man unß 2 des rads und 2 hanbtmenner, gestilten daz wüttig volck. aber ir etlich jn dem radt hetteu uit geacht, daz das klostr unterß zu oberst wer gangen. aber got half uns aber auß disser not, wie wol wir Noch dannoch ümer jn grossen sorgen und nötten war[n]. wir wachten und sacheu auß tag und Nacht. e[s] wachten jn der statt ubr Nacht pey taussent mannen. wan man

1) vergerten ist mit roter Tinte durchstrichen.


Digitized by Google

wesorgt, die paurn, der ein grose menig vor dr stat lag, wurn mit gewalt ein faln und alles daz verderben, daz sy an kennen, alß dan zwey mal gantz Nahet ward. man schlug tag und Nacht auff jn dem her und jn dr statt mit den grossen herpaucken, das wir tag und Nacht so vil schrecken ein Namen: wir möchten gestorben sein. man schuß auch von alten wurg her ab gegen dem her, daz sich unser klostr weweget, daz wir for vorcht auf dem dormitter[1]) nit mochten weleiben, sunder zu nnterst jn das klostr fluchen. man schuss offt ein[2]) puchsen odr 20 mit ein ander ab daz es ju unserm klostr alle vester erwagten[3]), daz etczlich schwester vor grossem schrecken auf die erden villen. Item am donerstag[4]) vor dem auffertag um 10 or kume IV vom radt und wolten inß klostr, wolten den convent versamelt haben, des ich mich kaum erwert und dar zu pracht, daz sy nutter daz gesicht gingen, und der convent must gegen würtig sein. Nüun hilten sy dem convent für, wie einß erbern radtcz ernstliche meinnug und wil wer, erstlich daz wir wolten herein zu unß Nemen die schwestr, so Noch pey ein auder wern vom heilligen grab jn dem vor ge Nautten Hauß, und solten sy mit unß lassen essen auß einer schüssel, und solt zwischen unß und jn ein ding [sein], zum andern gepotten sy nuß, unser regel und klostr sytten und gepräuch gantz müssig zu sten jn alle weg. zum 3 gepotten sy uns, daz wir allr vettr und parfüsser solten müssig sten gautz und gar. zum firden gepotten sy uns, wir solten westymen einen tag, dar an wir wolten an Nemen zu hörn daz klar ewangeli. wir Namen unß ein klein wedacht. erstlich gaben wir antwort, die schwester vom heilligen grab an zu Nemen, abr mit unttrschid und ausnemung etlicher artickl, so wir for wolten anzeigen einem erbern ratt nuß untreglich der selben unß vor vergewissung, zum andern der regel halben der abzusten, gaben wir antwort also, was in unser regel mocht funden odr wewert werden widerwertig dem heilligen Ewangely, Cristlicher ornung odr gutten sitten, des wolten wir absten, weittr nit. zum[5]) dritten der vettr wolten wir müssig sten, wan mocht erfunden wern, daz wir mit jnnen, odr sy mit unß ye etwas unpillichs odr uuzymlichß wer gehandelt worn, dar umb wir sy pillich solten meyden. zum 4. der westimmung halben des tagß zu hörn das klar[6]) ewangelio, waß die antwort: wir

1) dormitter aus dormitorium „Schlafgemach".
2) im verglichenen Brief „pey 50 puxen nach einander".
3) erwagen: in Bewegung kommen.
4) 18. Mai 1525, im verglichenen Brief: am Dienstag.
5) Der verglichene Brief hat hier falsch: daz 4.
6) Im verglichenen Brief statt „das klar etc.": „lutterisch predigen".

wernß nit nottürftig, wir wern piß her vor ge Nugsam unttr wissen jn dem heyligen ewangelium, doch wir verachten daz nit Noch zu hörn, abr der falsen gloß und unwarhafftigen auslegung gäben wir keinen gelauben, verachten auch daz zu hören. Nach vil red und wider red ward daz die letzt antwort und weschluß von jn: wolten wir nit, so müsten wir. also schiden sy von. wir gingen mit grosser wetrübnis zu disch. alsy von unß schiden, gingen sy zu den schwestern von dem heilligen grab, alß vil ir Noch pey ein ander warn auf der stuben, und verhissen jn, sy zu uns zu than. hetten jn auch dar pey verheissen, sy solten jn unserm klostr ein und auß gen, wie sy selbs wolten. da die schwestr daz vernumen hetten: ir etlich warn fro und verwilligten daz gern an zu Nemen, einß teilß fluchen zu morgens darvon: alß ir priorin und ander. am Mytwoch fru vor prem pracht man unß 2 [1]) auff einem karn, warn ser krank, wegerten zu peichten und das heillig sacrament. Ich entput jn: wir hetten keinen peichtvattr, wolten sy die heilligen sacrment haben, so solten sy es daussen verrichten. jch wolt keinen fremden pristr jn daz klostr lassen. aber jch must sy ungepeicht ein Nemen. dar Nach kumen widr 4 hern. ich must sy zu dem thor herein lassen, abr jn daz klostr wolt ich sy nit fürn. sy retten mit unß und wolten villeicht sehen, wie wir unß stelten gegen den frembten gesten. jn demselben kamen aber zwü in weltlichen kleidern, dar Nach 3, alß lang piß ir XI wuren, eytel alt kranck durfftig leut: piß un zwü warn ein wenig vermüglich. [es] ist mir kaum mein lebtag mein weil jm klostr lengr gewest dan dieselben zeit. mich dücht, mein alt müttr und schwestr wern engel gegen junen, so jemer . . . .

Hier bricht mit der 8. Folioseite der Brief ab. Wahrscheinlich folgte nun, wie in dem angezogenen Parallelbrief eine Beschreibung der Not infolge Mangels an Lebensmitteln im Kloster und in der Stadt, die Klage über das „grausamische puntische Heer“, das dem Bischof zu Hilfe kam, die Erzählung von der Flucht vieler (bei 8 hundert) Bürger aus Bamberg vor der drohenden Strafe, der Enthauptung von 12 Gefangenen auf dem Markt, dem Eintreten Weygands für seine Unterthanen bis zu seiner Übersiedelung nach Forchheim und der Befestigung von Altenburg nach Abzug des Bundesheeres.

1) Im verglichenen Brief steht statt 2: 3.

Zur Bibliographie. *)

*Theodor Lauter, Pfarrer, Vorgeschichte und Einführung des Kölnischen Vergleichs von 1652. Ein Beitrag zur Geschichte des Simultaneum im Herzogtum Sulzbach. Regensburg 1894. 160 Seiten.

Die verdienstliche Arbeit stellt einen interessanten Ausschnitt aus den Verhandlungen gegen das Ende und nach dem dreißigjährigen Kriege dar, durch welche die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland neu geordnet wurden, und ist zumal angesichts des Mangels von Untersuchungen über das Simultaneum mit Freuden zu begrüßen. Möchte es dem Verfasser vergönnt sein, bald die angekündigte 2. Hälfte folgen zu lassen. Ob die rechtlichen Folgerungen im 1. Kap. haltbar sind, erscheint uns zweifelhaft. Im Wesentlichen ist nur gedrucktes Material benützt, welches für die Vergleichsverhandlungen in Köln versagt, diese Lücke mit Hilfe handschriftlichen Materials auszufüllen, wäre wohl der Mühe wert. W—r.

*Friedrich, J., Johann Adam Möhler, der Symboliker. Ein Beitrag zu seinem Leben und seiner Lehre aus seinen eigenen und anderen ungedruckten Papieren. München 1894. C. A. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 155 S. 8.

Aus dem Nachlaß Döllingers gibt der Verf. in dieser Schrift auf Grund urkundlichen Materials wichtige Ergänzungen zur Lebensgeschichte Möhlers, dem neben Döllinger wohl bedeutendsten bayerischen kath. Theologen dieses Jahrhunderts, namentlich zur Geschichte von dessen Berufung nach München und dessen dortiger Wirksamkeit, wobei man auch viele Einzelnheiten über die damalige Münchener theologische Fakultät erfährt. Von allgemeinerem Interesse dürfte noch der zweite Teil sein, in dem der unwiderlegliche Nachweis aus Möhlers Papieren und Vorlesungen geliefert ist, daß auch diese stolze Säule des Katholizismus wegen seiner abweichenden Äußerungen über Universal-Episkopat und Infallibilität des Papstes von dem vatikanischen Katholizismus geächtet werden mußte, und daß man kaum schärfer über den Jesuitenorden urteilen kann, als dies Möhler that und vor 60 Jahren ein bayerischer katholischer Theologe noch urteilen durfte.

Sepp, Joh., kgl. Univ.-Professor in München, Religionsgeschichte von Oberbayern in der Heidenzeit, Periode der Reformation und Epoche der Klosteraufhebung. München 1895. 309 S.

---

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

*Sperl, August, Pfalzgraf Ludwig von Neuburg, sein Sohn Wolfgang Wilhelm und die Jesuiten. Ein Bild aus dem Zeitalter der Gegenreformation. Halle 1895. 88 S. Mk. 1.20. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 48).

Die Bestrebungen des Vereins für Reformationsgeschichte dürften den meisten unserer Leser bekannt sein, hat derselbe doch gerade in Bayern warme Freunde, und allseitig wird man diese von kundiger Hand mit Wärme geschriebene Studie des auch sonst als Schriftsteller bewährten und geschätzten Amberger Archivsekretärs, in der die Entstehung des Protestantismus in Palz-Neuburg, seine Blüte unter Philipp Ludwig, und die durch den Übertritt Wolfgang Wilhelms eingeleitete Vernichtung derselben durch die Jesuiten in trefflicher und ansprechender Weise geschildert wird, dem Vereine neue Freunde gewinnen. Sie dürfte ganz besonders geeignet sein, in Laienkreisen verbreitet zu werden. Dabei mag daran erinnert werden, daß der Jahresbeitrag des Vereins, für den man durchschnittlich vier größere und zwei kleinere Volksschriften erhält, nur 3 Mark beträgt.

*Weber, H., Der Kirchengesang im Fürstbistum Bamberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchengesangs in Ostfranken. Köln 1893. J. P. Bachem. 64 S. 8.

Zur Geschichte des (katholischen) Kirchengesanges sind im letzten Jahrzehnt eine ganze Anzahl Spezialarbeiten erschienen. Diesen reiht sich die vorliegende Schrift, deren Verf., Lizealprofessor in Bamberg, speziell durch Moufang, die Pflege des Kirchengesanges in der Erzdiöcese Mainz (Katholik 1884 S. 406 ff.) angeregt ist, würdig an. Besonders wertvoll dürfte der II., den deutschen Kirchengesang betreffende Abschnitt sein, für welchen der Verf. neben bekannten Vorarbeiten (z. B. Bäumker, das katholische Kirchenlied) auch aus handschriftlichen Quellen schöpfen konnte und auch die Verhältnisse in den benachbarten Diöcesen zur Vergleichung heranzieht. Daß der Verf. dem in der Zeit der Aufklärung und unter lutherischem Einfluß aufgekommenen deutschen Kirchengesang, der vollständig noch nicht hat verdrängt werden können, ablehnend gegenübersteht, ist begreiflich. Aus den mancherlei wichtigen Einzelnotizen hebe ich hervor, daß sich nach S. 43 im Archiv zu Bamberg eine 1479 geschriebene Gottesdienstordnung der Pfarrei Hof befindet, die sehr interessant zu sein scheint. Wann werden wir eine Geschichte der ev. Gesangbücher z. B. im Markgrafentum Brandenburg erhalten?

*Lauter, Th., Pfarrer, Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen. Würzburg, A. Stuber, 1894.

Der auf diesem Spezialgebiet bereits bekannte Verf. hat mit peinlichem Fleiß und nicht ermüdendem Kampf gegen die vis inertiae seitens Derer, welche von seiner Arbeit den Nutzen haben (S. 4), die bestehenden Simul-

taneen zusammengetragen und deren Entstehung geprüft. Für Jeden, der sich über die bayerischen Simultaneen unterrichten will, ist das Buch unentbehrlich. Die historischen Daten sind, auch wenn der Verf. es nicht selbst bemerkt, mit Vorsicht zu benützen — bei dieser speziellsten Ortsgeschichte nicht anders zu erwarten. Das beigegebene Ortsregister erleichtert die Benützung des Buches besonders. W—r.

Hutzelmann, Chr., Geschichte der Stadt Bayersdorf und des Schlosses Scharfeneck. Fürth 1894. 69 S.

Leitschuh, Fr., Geschichte der Königlichen Bibliothek zu Bamberg. Bamberg 1894. 34 S.

Donaubauer, Stephan, Nürnberg um die Mitte des dreissigjährigen Krieges. (Vom Oktober 1631 bis Mitte Juni 1632). Erlangen, Diss. 1893 (enthält auch für die kirchliche Geschichte Nürnbergs wichtige Notizen).

Herb, Fr. Xav., Der Dom von Eichstätt in seiner baugeschichtlichen Entwicklung und Restauration. Eichstätt 1892. 54 S. gr. 8⁰. mit 4 lithogr. Tafeln und zwei Lichtdruckabbildungen.

Knöpfler, A., Die Kelchbewegung in Bayern unter H. Albrecht V. München 1891.

Meyer, Chr., Quellen z. Geschichte der Stadt Bayreuth. Mit einem Plane der Stadt Bayreuth vom Jahre 1624. Bayreuth 1893. XVI, 248 S.

Ders., Hardenberg u. seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach uud Bayreuth. Breslau 1893.

Neustadt, L., Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe. 1. Heft. Breslau, Köbner. 1893. kl. 8⁰. 80 S.

Digitized by Google

Graf Ladislaus von Fraunberg

und

die Einführung der Reformation in seiner Grafschaft Haag.

Von

Pfarrer **W. Geyer**

in Ober-Allershausen bei Freising.

Walter Goetz veröffentlichte im „Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichtskunde“ 46. Band 1889 eine wertvolle Studie über Ladislaus von Fraunberg, den letzten Grafen von Haag, welche die persönlichen und politischen Verhältnisse desselben Grafen in erschöpfender Weise behandelt. Nur der reformatorischen Bewegung in dem Haag'schen Lande ist dortselbst mangels einschlägigen Quellenmaterials dürftig gedacht. Und doch ist der Versuch, dem Evangelium in Bayern eine Stätte zu bereiten, auch wenn er an der Ungunst der Zeit scheiterte, in mehr als einer Hinsicht interessant und wert, eingehend dargestellt zu werden. Nachfolgender Aufsatz will die Goetz'sche Arbeit nach dieser Richtung hin ergänzen, und nicht allein die Einführung der Reformation in Haag, sondern auch die Geschichte der in der Grafschaft wirkenden evangelischen Geistlichen auf Grund der vom Verfasser im Regensburger Stadtarchiv aufgefundenen Quellen beschreiben. Der Vollständigkeit halber sei mit Benützung der Goetz'schen Studie ein kurzes Lebensbild des Grafen Ladislaus vorausgeschickt.

I.

Die ehemalige freie Reichsgrafschaft Haag liegt in Oberbayern, im Bezirksamt Wasserburg, östlich von München. Der Markt Haag mit seinem Schloße war die Hauptstadt des kleinen,

Digitized by Google

rings vom damaligen Herzogtum Bayern umgebenen Landes; nicht weit entfernt davon lag das Dorf Kirchdorf, sowie das Kloster Ramsau, eine andere Pfarrei hieß Möhring (jetzt Rechtmehring) und endlich gehörten St. Wolfgang und Schwindegg in der Schwindau zu dem Besitztum des Grafen. Auch das Schloß Prunn im lieblichen Altmühlthal, bekanntlich der Fundort einer Handschrift des Nibelungenliedes, war Eigentum des gräflichen Hauses.

Die Grafen von Haag hatten ihr Land unmittelbar vom Kaiser und Reich zu Lehen erhalten, und waren nur in militärischen Dingen dem Herzoge von Bayern unterworfen, in administrativen und gerichtlichen Sachen dagegen völlig unabhängig. Sich in dieser Stellung zu erhalten, war unablässig das Ziel der Politik an diesem kleinen Hofe, und jede Verletzung und Antastung dieses köstlichen Kleinodes wurde mit allen Kräften abzuwenden gesucht, freilich nicht immer mit dem gewünschten Erfolg.

Der letzte dieser Grafen, Ladislaus, auch Laßla genannt, war, kaum 20 Jahr alt, voll Krieglust und Thatendrang, im Jahre 1524 mit Karl V. nach Italien gezogen, und hatte im Krieg des Kaisers gegen Franz I. von Frankreich den Befehl über eine kaiserliche Hauptmannschaft erhalten. Doch war das Glück ihm nicht sonderlich günstig: Er geriet, wie es heißt „von seiner Freche wegen“ in die Gefangenschaft der Franzosen, und nur die Geldhilfe seiner Verwandten befreite ihn aus der Gefangenschaft, denn der Kaiser weigerte sich, die Auslösungssumme für ihn zu zahlen. Laßla fühlte sich dadurch schwer gekränkt und im aufwallenden Zorn ging er zu den Franzosen über. Die Folge war, daß er geächtet und seiner Grafschaft entsetzt wurde. Doch scheint der Kaiser diesen Treubruch nicht allzu ernst genommen zu haben — vielleicht reute ihn später sein Vorgehen gegen Ladislaus selbst — genug, der Graf wurde bald wieder in Gnaden angenommen und im Heere angestellt. Auch später empfing er öfters huldvolle Anerkennung seiner „getreuen Dienste“, die ihn beim Kaiserhofe in eine nicht unbedeutende Gunst setzten.

In München wurde der lebenslustige Graf gerne gesehen, auch machte man den Versuch ihn in das fürstliche In-

Digitized by Google

teresse zu ziehen; und Ladislaus weilte mehr in München[1]), als auf seinem Schlosse in Haag. Als er nach dem Tode seines Bruders Leonhard (1541), mit dem er die Grafschaft hatte teilen müssen, Herr des ganzen Ländchens geworden war und sich eines Tages geneigt gezeigt hatte, sich zu vermählen, bot sich ihm Herzog Wilhelm selbst zum Brautwerber an und lenkte seine Aufmerksamkeit auf die badische Prinzessin Maria Salome, Tochter des Markgrafen Ernst in Pforzheim. Dem Grafen zeigte dieser Gedanke eine glänzende Zukunft, zumal Maria Salome die Nichte des Herzogs Wilhelm war. Der Umstand, daß das badische Fürstenhaus dem evangelischen Bekenntnisse angehörte, fiel hiebei gar nicht ins Gewicht; und doch war dies der Anlaß, daß die Freundschaft des streng katholischen Münchener Hofes zu dem Grafen erkaltete, der mehr und mehr unter dem Einfluß seiner Gattin, einer treuen Anhängerin der Reformation, in evangelische Bahnen getrieben wurde.

Das Eheglück des gräflichen Paares wurde durch den Tod Maria Salomes jäh zerrissen (1549); auch waren die Kinder, die dieser Ehe entsprossen, im frühesten Alter schon gestorben. Um das Land nach seinem Tode nicht in die Hände Bayerns fallen zu lassen, mußte der Graf daran denken, sich von neuem zu verheiraten. Denn der junge Herzog Albrecht, der seinem Vater Wilhelm im Jahre 1550 in der Regierung folgte, war fest entschlossen, der Herschaft der reichsunmittelbaren Herren innerhalb seines Gebietes ein Ende zu machen, sei es im Guten oder im Bösen. In rücksichtsloser Weise verhängte er die

1) Auch später verkehrte Ladislaus öfters in München, der ihm von Herzog Albrecht V. zugefügten Unbilden vergessend, wie aus einem Brief seines Hofprediger Th. Molitor an Nic. Gallus hervorgeht. Molitor schreibt am 31. Oktober 1561. Der Graf sei wegen privater und bayerischer Angelegenheiten zu sehr beschäftigt, als daß er die sächsische Kirchenordnung, welche in Haag eingeführt werden sollte, durchsehen könnte. Insuper etiam fuit a prefecto venationis illustrissimi principis Bauariensis ad nuptias (ex instinctu tamen, ut aiunt principis) inuitatus, ubi per tredecim dies perseueravit, honestissimeque a principe susceptus et tractatus. Molitor fügt den Wunsch hinzu, diese Freundlichkeit von Seiten Albrechts möge keine Henchelei sein absque omni detrimento evangelicae professionis. Regensb. Stadtarchiv Eccl. I, 59, 220.

Sperre über die Grafschaft Haag — ein von den bayerischen Herzogen häufig angewandtes Mittel, den schwächeren Nachbarn ihre Gewalt fühlen zu lassen —, sodaß die Lage des kleinen Landes eine sehr bedrängte wurde. Alle Vorstellungen Laßlas bei Albrecht fruchteten nichts, bis endlich der Kaiser eine für den Grafen nicht ungünstige Entscheidung traf. Ladislaus beteiligte sich auch an dem bekanntlich erfolglosen Feldzuge Karls V. nach Lothringen, um die vom französischen Könige geraubten deutschen Festungen Metz, Toul und Verdun zurückzugewinnen, indeß lohnte ihn, wie Goetz treffend schreibt, der regierungsmüde Kaiser wenig für seine Dienstfertigkeit; höhere politische Interessen verpflichteten ihn dem Herzoge von Bayern, und dieser verstand den Zeitpunkt zu benützen, sein langersehntes Ziel zu erreichen. Über den Kopf des Grafen hinweg wurde über die Grafschaft Haag verfügt, insofern Albrecht V. die Anwartschaft auf Haag nach Laßla's Tod vom Kaiser zugesagt erhielt (sogen. Exspektanz). Während dessen dachte Ladislaus eifriger denn je daran, ein Aussterben seines Hauses zu verhindern. Um die mit dem fürstlichen Hofe zu Ferrara gepflogenen Heiratsverhandlungen zu Ende zu führen, machte er sich Januar 1555 persönlich auf und zog nach Italien. Der ihm vorausgehende Ruf großen Reichtums wurde durch sein prunkvolles Auftreten noch verstärkt. Er führte große Summen Geldes, Kleinodien und Silbergeschirr mit sich — trotz der Warnung heimischer Freunde vor welscher Tücke. Und diese Warnung war nur zu begründet. Graf Ladislaus hat später über seine Heiratsgeschichte und die sich daran knüpfenden Streitigkeiten ein „Libell“ veröffentlicht, das ein schlimmes Bild von der Habgier und Treulosigkeit seiner neuen Verwandten entwirft. Um es kurz zu sagen: Man bewog den Grafen, mit seiner künftigen Frau, Gräfin Aemilia de Piis et Carpi, der Nichte des regierenden Herzogs von Ferrara, einen Ehevertrag zu schließen, der für die Braut außerordentlich günstig gehalten war, namentlich für den Fall, daß Ladislaus sterben sollte. Wenige Tage nach der Trauung geschah es beim Mittagsmahl, daß ein Diener vor Laßla eine von den übrigen in der Farbe verschiedene Schüssel hinsetzte, auf deren Grunde der Graf ein weißes Pulver entdeckte. Trotzdem sein Verdacht erregt wurde,

Digitized by Google

aß er davon, fühlte sich aber sofort unwohl und ließ sich Arzneien gegen etwaige Vergiftung reichen. Auch später wurde er schwer krank, sodaß er nur mit genauer Not dem Tode entrann. Er und seine Freunde führten diese Krankheit auf einen zweiten Vergiftungsversuch zurück. Es hatte also den Anschein, daß man den Grafen aus dem Wege räumen wollte, um sein reiches Erbe antreten zu können. Unter der Anklage, Ladislaus habe seine erste Gemahlin vergiftet und sei ein lutherischer Ketzer, nahm man ihm seine Gemahlin Aemilia und verbrachte sie in ein Kloster; sie selbst erklärte, daß sie nimmermehr zu ihm zurückkehren wolle. Man hat ihn zu Ferrara schändlich getäuscht und seine ihm rechtmäßig angetraute Gemahlin widerrechtlich geraubt, — das war das einzige Resultat seiner Brautfahrt nach Italien[1]).

Doch ein Unglück kommt selten allein; ein Jahr nach seiner Rückkehr aus Italien wurde Ladislaus, der mittlerweile das evangelische Bekenntnis officiell in seiner Grafschaft eingeführt hatte, auf Befehl Herzog Albrechts unter nichtigen Vorwänden gefangen genommen und nach München gebracht. Man erhob anfänglich 5, später 17 Anklagen gegen ihn und hielt ihn fast 2 Monate in strenger Haft. Es war ein gewaltsames, rechtloses Vorgehen, das da vom Herzog Albrecht beliebt wurde. Goetz nennt es geradezu „eine verräterische Gewaltthat, die schließlich auf eine Gelderpressung hinauslief.“ Denn nur gegen ein Lösegeld von 25000 fl. — eine für die damaligen Verhältnisse ungeheure Summe — wurde Ladislaus in Freiheit gesetzt. Er strengte gegen diese unerhörte Behandlung zwar einen Prozeß beim Reichskammergericht an, aber dieser durch $5^1/_2$ Jahre hindurchgeschleppte Streit endete schließlich zu Gunsten Albrechts. Selbst vor den Schranken der Gerechtigkeit war also Laßla dem einflußreichen Feinde gegenüber wehrlos.

Einsam und freudlos vergingen Laßla's letzte Jahre. Er hoffte immer noch, sich von Aemilia scheiden lassen zu können, ein Ziel, das er seit seiner Rückkehr von Italien zu erreichen gesucht hatte. Dann wollte er sich, — das war sein letztes

1) Goetz S. 138—144.

Digitized by Google

Projekt — mit einer Tochter des lutherischen Pfalzgrafen Wolfgang von Neuburg verheiraten; gehe er ohne Nachkommen mit Tod ab, so solle Wolfgang sein Erbe sein. Der Pfalzgraf war diesem Plane nicht abhold, aber Ladislaus starb vor seiner Verwirklichung am 31. August 1566 in einem Alter von 61 Jahren, von fast Niemand betrauert, als der letzte der Reichsgrafen von Haag.

Wiguleus Hund, der bekannte bayerische Staatsmann und Zeitgenosse Laßlas nennt ihn einen „seltsamen Kopf" und Goetz, sein jüngster Biograph, faßt das Charakterbild des Grafen zusammen in die Worte: „Ein eigenartiger, leicht erregbarer, aufstrebender Geist, der im Augenblick leicht einmal den rechten Weg verfehlen konnte; ein mutiger, kriegslustiger Sinn, der in seinem Selbstvertrauen nicht viel von der Religion und ihren Satzungen wissen wollte; ein Mann, der gegen die Mächtigen der Erde für sein gutes Recht zu kämpfen wagte, und in diesem Kampfe tragisch endete."

Im Ganzen und Großen kann man diesem überaus günstigen Urteile beipflichten, wenngleich man sich nicht des Eindrucks erwehren kann, daß dem Grafen Ladislaus vor Allem der sittliche Ernst mangelte, der z. B. seine Standesgenossen Pankraz von Freyberg oder Graf Joachim von Ortenburg in so hohem Maße auszeichnete. Herzog Albrecht trat den Besitz der Grafschaft Haag gleich nach dem Tode des Grafen an. Seine erste Sorge war, die katholische Religion wieder einzuführen. In kurzer Zeit war die Reformation in Haag bis auf die letzte Spur vertilgt.

Dies in flüchtigen Umrissen die Geschichte von Haag und seinem letzten Grafen.

II.

Den ersten Anstoß dazu, daß Graf Ladislaus dem evangelischen Bekenntnis sich zuwandte, hat ohne Zweifel die Verehelichung des Grafen mit der badischen Prinzessin Marie Salome gegeben. Der alte Markgraf hatte ausdrücklich verlangt, daß Graf Ladislaus „seine in der reinen Lehre der Augsburgischen Konfession erzogene Tochter dabei bleiben lassen, auch des Glaubens halber sie wider ihr Gewissen nicht beschweren solle". Laßla sagte unbedenklich zu und blieb auch seinem Ver-

Digitized by Google

sprechen getreu; ja er machte sich auf Veranlassung seines Schwiegervaters mit der evang. Lehre mehr und mehr vertraut, empfing das hl. Abendmahl nach Christi Einsetzung und begünstigte die Ausbreitung der lutherischen Lehre in seiner Grafschaft, sodaß die meisten seiner Unterthanen sehr bald das evangelische Bekenntnis angenommen hatten, der Boden war ja in Bayern wohl vorbereitet[1]). Mit bitterem Groll berichtet deshalb der Chronist des Haag'schen Klosters Ramsau, wie Ladislaus von der alten Kirche abgefallen sei und sich der Vorteile eines Übertritts zur neuen Lehre teilhaftig gemacht habe. Im Jahre 1540, heißt es darin[2]), habe die Verfolgung von Seiten des Grafen begonnen, von dieser Zeit an habe der „ketzerische Funken" in ihm „gegloscht", bis er zur Flamme geworden sei.

Als nun Graf Ladislaus im Jahre 1555 (der Bericht[3]) nennt als Zeitbestimmung „vor der Fasnacht des vier und fünfzigsten Jars") jene unglückliche Brautfahrt nach Italien antreten wollte, kamen seine Unterthanen mit der Bitte zu ihm,

1) V. A. Winter, Geschichte der Schicksale der evang. Lehre in und durch Bayern. 2 Bände. München 1809 u. S. Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. Giessen 1842.

2) Citiert bei W. Goetz, Ladislaus von Fraunberg p. 127.

3) Graf Ladislaus hat, um die gegen ihn und das Reformationswerk in seiner Grafschaft erhobenen Anklagen zu entkräften, eine Denkschrift ausarbeiten lassen, in welcher er erklärt, daß er die Ausbreitung des göttlichen Wortes für ein sonderlich Werk Gottes erkenne, wofür er Gott täglich und getreulich danke „mit angehengten Hertzen seuffzen." Weil er aber durch ein bayerisches Mandat (davon später) verdächtigt werde, als wolle er durch seine Prädikanten anderer Herrschaften Unterthanen „aufwiglen, verfüren und Zu mir bringen, habe ich auß vilen, beweglichen vrsachen den vrsprung vnd gantze Action schriefflich Darzuthun nit künen vnterlassen". — „Gründtlicher warer Bericht, wie vnd welcher Zeit das haylig Euangelium auß sonderlich schickung Gottes, in der loblichen Graffschaft Hag, Alß des hailig Romisch Raichs Lehen, seinen vrsprung gewonnen, vnd biß her durch die Gnade gottes, Je lenger vnd mer gewachsen, vnd warhafftigklich die art vnd natur, deß Palmbaums an sich genommen, welcher Je fester man Ju schwert Je herlicher vnd schöner der wechst, wie vnderschiedlich und nach lengst volgend schriefften aufweissen." Regensburger Stadtarchiv Eccl. I, Fasc. 59, Nr. 189. 38 Doppelfolioseiten. Diese „Aktion" wurde vom Grafen am 4. Sept. 1561 an Gallus nach Regensburg geschickt. Eccl. I, 59, 195 Beilage.

er möge angesichts der Fastenzeit doch Vorsorge treffen, daß sie das Abendmahl nach Christi Einsetzung d. h. unter beiderlei Gestalt empfangen könnten. Ihre Pfarrer hätten dies Ansinnen rundweg abgeschlagen. Nun könnten sie dasselbe freilich in Regensburg, in der Pfalz (Neuburg) oder Augsburg empfangen, aber für die ältern Leute seien solch weite Reisen zu beschwerlich.

Auf Vorhalten des Grafen erklärten die Geistlichen seiner Grafschaft, daß sie die Berechtigung dieser Bitte wohl anerkennen, und daß sie das Abendmahl sub utraque gerne austeilen würden, wenn es ihnen nicht bei Strafe der Amtsentsetzung und Exkommunikation verboten wäre[1]). Dann würde die kirchliche Versorgung überhaupt aufhören und damit wäre weder dem Grafen noch den Unterthanen gedient.

Graf Laßla war mit seinen häuslichen Angelegenheiten zu viel beschäftigt, als daß er die kirchlichen Verhältnisse in seiner Grafschaft vor seiner Abreise noch hätte ordnen können: er hieß deshalb seine Unterthanen zunächst für sich selbst sorgen, wandte sich aber doch an einen benachbarten Gutsherrn, Hans Jordan von Hertzhaim zu Salbernkirchen, einen durch und durch evangelisch gesinnten Mann, der auch mit dem Regensburger Superintendenten Nic. Gallus im brieflichen Verkehr stand[2]), mit der Bitte, seinen Caplan Sebastian Halteinspil auf einige Zeit nach Haag zu senden und empfing mit seinem Gefolge und anderen Evangelischen (nahezu 100 Personen) das hl. Abendmahl sub utraque. Der Graf ordnete auch an, daß der genannte Geistliche während seiner Abwesenheit die kirchliche Versorgung seiner Leute übernehme, aber kaum war er abgereist, so erfolgte die Verhaftung Halteinspiels in Salbernkirchen, und mit der Verbringung des selbennach Landshut und darauf in den bischöflichen Kerker nach Salzburg schien diese erste reformatorische Bewegung in Haag zu enden.

Doch der oberbayerische Bauer hält an dem, was er einmal für richtig erkannt hat, mit außerordentlicher Zähigkeit

1) Die bekannte herzogliche Deklaration, in welcher den bayerischen Geistlichen die Reichung des Kelches an die Laien gestattet wurde, erschien erst am 31. März 1556. Vgl. A. Knöpfler, Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. München 1891. p. 19 ff.

2) Regensb. Stadtarchiv Eccl. I, 20, 1. I, 23, 100. I, 59, 203.

Digitized by Google

fest. So war die Bevölkerung von Haag durch diese Gefangennahme ihres lutherischen Prädikanten keineswegs entmutigt. Man einigte sich darüber, einen Brief[1]) an den in Italien weilenden Landesherrn zu schreiben, in welchen man den Grafen an sein Versprechen und seine Pflicht erinnerte, als christliche Obrigkeit der „Abgötterei zu steuern und die reine Lehre aufzurichten, damit sie armen gehorsamen Unterthanen an ihrer Seelen Seligkeit nicht gehindert werden, sondern Gottes gnädigen Willen erkennen, demselben mit allem Ernst nachsetzen und der unaussprechlichen Wohlthat ihres Heilandes und Seligmachers Herrn Jesu Christi nicht vergessen, sondern dafür dankbar sein möchten.“ Und weil ihre derzeitigen Geistlichen das Verlangen als recht und billig anerkennen, aber nur aus Menschenfurcht sich der evangelischen Predigt und schriftgemäßen Sakramentsverwaltung weigern, bitten sie vorläufig auf eigene Kosten einen evangelisch gesinnten Prediger aufstellen zu dürfen.

Mit der Überbringung des Gesuches wurde ein wackerer Bürger aus Dorffen in Oberbayern, Christoph Vogel betraut, (wir werden später noch von ihm hören), der den Grafen vermutlich in Roveredo antraf und ihn auf seiner Heimreise begleitete.

Graf Ladislaus hatte sich in Mantua gegen die von seinen heimtückischen neuen Verwandten gegen ihn erhobenen Vorwurf, ein lutherischer Ketzer zu sein, verwahrt und mit Recht; denn er stand zwar der evangelischen Lehre nicht gleichgültig gegenüber, war aber keineswegs offiziell als Lutheraner aufgetreten, und dann demonstrierte er gegen diesen Ausdruck, wie wir es heutzutage jederzeit auch thun würden. Nun aber kam durch die unglückliche Vermählung ein Grund hinzu, der ihn mehr und mehr ins protestantische Lager trieb. Mit allen Kräften suchte er die Scheinehe mit der Gräfin Aemilia zu lösen, und da ein päpstlicher Dispens, der doch sonst nicht allzuschwer zu erlangen war, nicht erwirkt werden konnte, versuchte Ladislaus die Ehescheidung durch evangelische Theo-

---

1) Der Brief ist in dem „Grüntlicher warer Bericht etc.“ abgeschrieben; er umfaßt 6 Seiten.

Digitized by Google

logen aussprechen zu lassen. Wir können diesen Grund, um deswillen er sich dem Protestantismus näherte, begreifen, ohne ihn im Mindesten gutheißen zu wollen. Der Graf erreichte auch bei den Evangelischen das gewünschte Ziel nicht. Weder Melanchthon[1]) noch Gallus[2]) wollten zu dieser Scheidung die Hand bieten. Auch spätere Bemühungen nach dieser Seite hin, waren von keinem Erfolg begleitet. Aber trotzdem Ladislaus auch hier seine Hoffnungen fehlschlagen sah, setzte er sein Reformationswerk doch energisch fort. Er hatte sicherlich religiöses Interesse am Fortgang der Reformation im Haag, wenngleich damit nicht behauptet werden soll, daß sein offenes Eintreten für die evangelische Lehre einzig und allein eine That innerer Überzeugung war.

Schon auf der Heimreise hatte Ladislaus seinen Räten in Haag Anweisung gegeben, für einen evangelischen Kirchendiener Sorge zu tragen; auf erneutes Bitten und Drängen seiner Unterthanen wandte er selbst ernstlich Mühe an, einen geeigneten Prädikanten zu erhalten.

Als erster Geistlicher wurde alsbald Wolfgang Kosmann, aus Landshut gebürtig, angestellt. Die Lebensschicksale dieses Mannes sind wildbewegt, freilich meist selbstverschuldet. Kosmann war drei Jahre lang katholischer Geistlicher, kam aber, wie er schreibt[3]), durch die Lektüre lutherischer Schriften zum

1) Schon im Januar 1556 hatte sich Ladislaus an den Churfürsten August von Sachsen gewendet, mit der Bitte, von den Theologen und Juristen der Universitäten Leipzig und Wittenberg ein Gutachten einzufordern, ob er in Ansehung aller Ursachen, vornehmlich weil man ihn widerrechtlich seines Ehegemahls beraubt, und weil er der Letzte seines Geschlechtes sei, mit gutem Gewissen zu einer neuen christlichen Ehe schreiten könne. Das Gutachten Melanchthons und der anderen Theologen und Juristen fiel verneinend aus.

2) Das Regensburger Stadtarchiv enthält 13 Originalbriefe des Grafen Ladislaus an den Rat von Regensburg (Eccl. I, 11, 95) und an Nic. Gallus, Superintendent von Regensburg (Eccl. I, 59, 190—199. 201) aus den Jahren 1559—1562. Die ersten Briefe beschäftigen sich eingehend mit dieser Angelegenheit, während die anderen die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Haag, Berufung auswärtiger Prediger, Einführung der sächsischen Kirchenordnung behandeln.

3) Brief an Nic. Gallus aus dem Gefängnis in Salzburg 25. Juli 1560. 14 Seiten Großfolio Orig. Reg. Stadtarchiv Eccl. I, 59. 208.

Digitized by Google

protestantischen Glauben und machte aus dieser seiner neuen Überzeugung keinen Hehl. Freilich kam er sich auch vor als Daniel „mitten in der Löwengrube.“ Auf Zureden seiner Freunde begab er sich 1556 nach Haag, wo er eine Anstellung als Schloßprediger fand. Zwei Jahre verrichtete er dortselbst seinen Dienst ohne Menschenscheu, die er auch darin zu erkennen gab, daß er trotz ernstlichen Widerratens des Grafen bayerische und salzburgische Unterthanen zum Abendmahl zuließ.

Er führt dies später als einen Grund an, um deswillen er von den benachbarten Bischöfen so sehr gehaßt wurde. Nun aber kam es zwischen ihm und dem Grafen zu einem Bruch. Kosmann war, wie aus anderen Akten zu ersehen ist[1]), keineswegs ein sittlich unanfechtbarer Charakter, wie es überhaupt zu jener Zeit oft schlimm genug mit den Geistlichen bestellt war, die aus dem katholischen Lager herüberkamen. Gar Manche erkannten das ganze Wesen des Protestantismus nur darin, das Abendmahl sub utraque specie auszuteilen und die Priesterehe (statt des Konkubinates) einzuführen, während sie ruhig bezahlte Seelenmessen hielten und ihre Schäflein an Wallfahrtsorte führten, und auch das anstößige Leben, welches sie von früher her gewohnt waren[2]), in ihrer neuen Stellung fortzusetzen sich nicht scheuten. Kosmann weigerte sich, dem Grafen in der Beichte die Absolution zu erteilen und rücksichtslos zufahrend, wie er war, erhob er vornehmlich drei Anklagen wider den Grafen, die an sich vielleicht nicht unbegründet waren, aber in dieser Form nimmer ausgesprochen werden durften: 1. Der Graf habe mit dem römischen Wesen noch nicht genug aufgeräumt, indem er katholische Geistliche in seiner Grafschaft noch dulde und in strittigen Fällen seine katholischen Unterthanen vor den andern

1) Bartholmeen Pfendthuebers, Oberwirt, Clag vnd petition contra Herr Wolffgang Cosmann predikant zum Haag. R. Stadtarch. Eccl. I, 59, 205. Copie 5 S. Sigmund Aichmairß Beschwer Petition contra Cosmann Eccl. I, 59,206 Copie 2 S. Wolfgang Cosmann Gegenbericht Eccl. I, 59, 207. Copie 11 S.

2) Über die moralische Vorkommenheit des hohen und niederen Klerus in Bayern siehe Sugenheim, S. 91—176; auch Knöpfler, Kelchbewegung S. 42 ff. Der Münchner Professor für Kirchengeschichte leugnet nicht, daß der Klerus „wirklich moralisch und scientivisch in schlimmer Verfassung war,“ daß ein „sittlich durchaus intakter Priester fast eine Seltenheit genannt werden muß“. S. 60.

begünstige; 2. daß er Erpressungen bei seinen Unterthanen verübe und 3. einen unerhört zügellosen Lebenswandel führe. Er schloß mit den Worten: „Herr Graf, das sollt ihr Euch für gewiß haben, es sei denn, daß ich augenscheinliche Buße und Besserung an Euch empfinde, soll Euch das Abendmahl Christi nimmermehr aus meiner Hand gelangt werden.“ Der auf beiden Seiten erbittert geführte Streit endete mit der Flucht des Pfarrers zu dem schon früher genannten Hertzhaim, und als Kosmann es gleichwohl wagte, nochmals in die Höhle des Löwen d. h. nach Haag zu gehen, um seinen Gehalt für die nächsten zwei Jahre trotzig zu fordern, ließ ihn Graf Ladislaus ins Gefängnis setzen und nach 8 Tagen dem Bischofe von Salzburg vorführen. Kosmann sucht in seinem Briefe an Gallus es so darzustellen, als ob er nur seines Bekenntnisses halber vor dem geistlichen Gericht sich habe verteidigen müssen, während andere Anklagen z. B. wegen Ehrenbeleidigung, Unmäßigkeit im Trinken, bloß erdichtet seien, um ihn ins Verderben zu bringen. Aber jene Anklagen waren nur zu sehr begründet. Da er überdies vor dem Salzburger Gerichtshofe wenig bescheidentlich seine Verteidigung führte, und wie er behauptet, von einem Wiederruf seiner Lehre nichts wissen wollte, wurde er von 1558–1562 in strenger Haft gehalten[1]). Die ganze Schuld schiebt Kosmann auf den Grafen Ladislaus, der Bürgschaft für

1) Er schreibt in seinem Briefe an Nic. Gallus: Also haben sie mich flux in einen andren wunder Graussamen thieffen Thurn geworffen, vnd ein gantz Jar darinnen lassen khuchen (keuchen). Was ich darinne erlitten, khann ich geschriftlich nicht klagen, Wie man mich auch drinnen hat gespeist, wais Gott — sie speisen mich wie ein vnvernünftigs Thierlein. Ach Gott wie oft wunsch ich mich von Inen hinunder in die Thurkhey, ich wolt es viel leichtlicher vnd Ertraglicher bey den wilden Thurkhen, den bey denn grossen Christen zur Saltzburg haben, Sollte Ich von Inen sterben, so were es mir ein leichtes, khan aber die Martter bey Inen nit erhalten — So habe ich begert man solte mich doch umb ein gewandt hinaus schreiben lassen, den das gewandt, das ich mit mir hinein gepracht, ist mir Alles an meinem leib verfault, vnd nun allerding nackhendt bin, haben mirs aber auch nit vergnugen (vergünstigen) wöllen; habe ich gebetten, sie sollen Aber mir ein gewandt geben, ich möge mich Sonusten des vnziefferr nit erweren, das wöllens auch nit thun. In Summa, worumben Ich sie der hohen notturft nach bitte, das thun sie nit, Ich bin dem Lebendigen Theuffel selbst in der Schoß.

Digitized by Google

ihn geleistet und dann, „den Hals aus der Schlinge gezogen habe“ [1]). Endlich gelang es ihm durch Vermittlung eines Gefängniswärters Christoph Rastatter und eines Salzburger Bürgers, Maximilian Weidner einen Brief samt seiner 47 Artikel umfassenden Confessionsschrift an Gallus zu senden. Das geschah im August des Jahres 1560. In den Briefen Kosmanns wie Weidners [2]) war die Hoffnung ausgesprochen, daß Gallus sich „bei ansehnlichen potentaten“, besonders Christoph von Würtemberg für Kosmann verwende. Gallus that sofort die nötigen Schritte für die Befreiung des gefangenen Priesters. Doch hatte die daraufhin erfolgte Interzession Pfalzgraf Wolfgangs und der anderen protestantischen Fürsten Süddeutschlands bei dem Salzburger Bischof keinen Erfolg. Erzbischof Michael teilte dem Fürsten in einem Schreiben [3]) vom 28. Oktober 1560 in höflicher, fast moquanter Weise mit, daß Kosmann keineswegs auf Veranlassung des Bischofs oder wegen seiner dissentierenden Meinung in Religionssachen gefangen gesetzt, sondern vom Grafen Ladislaus ihm ausgeliefert worden sei, zumal Kosmann selbst begehrt habe, vor seinen ordentlichen Richter, den Bischof gestellt zu werden. Ohne Bürgschaft könne derselbe nicht entlassen werden, die Bürgen aber hätten „sich aus der schlingen getzogen vnnd ihne, den Kosmann henken lassen.“ Auch Graf Ladislaus, an welchen Pfalzgraf Wolfgang am 2. November 1561 sich gewandt hatte, antwortete [4]) unterm 21. d. M. ganz kurz, er habe die Akten [5]) über Wolfgang Kosmann zusammenstellen

1) Über Graf Ladislaus urteilt Kosmann: So waiß ich auch guetter massen woll, wie der Graue schinden khan, so er einen vnterthan ins netz bringt. Zudem so hat er das Spiel erst nicht anders angefang, den das er mich vmb meine zwei Jar Besoldung brachte. Und sage das frey vom Grauen, das er vnssern Herren so wol vmb Dreyssig pfennig dörfft verkhauffen, Alß Judas, So lieb hat er das Schendtlich gellt.

2) Der Gefängniswärter Rastatter hat einige Predigten des Nic. Gallus zu Regensburg gehört und in der Neuenpfarre dortselbst das hl. Abendmahl empfangen. Weidner scheint ein Württemberger gewesen zu sein. Er wandte sich in 2 Briefen (Regensb. Stadtarch. Eccl. I. 59, 209 u. 210) an Gallus.

3) Regb. Stadtarch. Eccl. I, 59, 211. Copie.

4) Regb. Stadtarch. Eccl. I, 59, 212. Copie.

5) Regb. Stadtarch. Eccl. I, 59, 205—207. Copie.


Digitized by Google

und abschreiben lassen, er schicke dieselben durch Martin Prätorius, (früher Pfarrer zu Weihering bei Neuburg,) welcher auch mündlichen Bericht zu erstatten in die Lage gesetzt sei. Begreiflicherweise war Pfalzgraf Wolfgang über diesen Handel, bei dem Gallus allem Anschein nach düpiert worden war, wenig erbaut; er brachte dies dem Regensburger Superintendenten gegenüber in nicht zu mißverstehender Weise auch zum Ausdruck, daß das Einschreiten der Fürsten zu Gunsten eines solchen Menschen „bey dem Bischoff vnd seim Hauffen etwas spetlich“ sei, und daß Gallus aus diesem peinlichen Vorfall die Lehre ziehen soll, künftig hin „weltliche Sachen, so auß andern vrsachen herfliessen, nicht für Religions vnd glaubenssachen anzuziehen“ [1]).

Daß diese Bemühungen in der That an einem Unwürdigen verschwendet wurden, geht aus einem Briefe [2]) des Pfarrers Thomas Molitor in Kirchdorf an Gallus hervor. Kosmann sei am 15. August 1562 zu ihm gekommen, ganz verändert in seinem Wesen, sodaß die anfängliche Freude des wackern Molitor bald der Befürchtung Platz machte, Kosmann habe seinen Glauben abgeschworen, zumal derselbe vom Lobe des Konvertiten Staphylus und des Papsttums überfloß. Indessen wollte er seinen Übertritt nicht zugestehen. Er stahl dem Molitor wichtige Familienbriefe, und trat in das Kloster Gars ein, von wo aus er seinen ehemaligen Freund Molitor und dessen Frau in schändlichster Weise verleumdete.

Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder nach Haag zurück. Nach der Entfernung Kosmanns wurde 1558 ein anderer Geistlicher, Thomas Molitor, aufgestellt, der sich aber „aus Schickung Gottes und eigener Bewegung nicht lange darnach auch bekehrt und das Evangelium angenommen hat.“ Sogar der kath. Pfarrer Lienhard Segmüller, der mit Kosmann immerfort im Streit lag, war mit ihm wohl zufrieden und verstieg sich sogar zu dem Versprechen, 16 Gulden Dotationszulage zu geben, damit ihn die Gemeinde desto besser unterhalten könne. (Freilich hat es der biedere Pfarrherr bei dem Versprechen

1) Eccl. I, 59, 213. Orig. 2 S.

2) Eccl. I, 59, 226. Orig. 1 S. lat.

Digitized by Google

bewenden lassen.) Molitor wurde als gräflicher Hofprediger auch zu politischen Missionen verwendet. So reiste er im Juni 1559 nach Regensburg um den Rat zu bewegen, Gallus auf einige Tage zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nach Haag zu „enturlauben“[1]. Sein Verdienst ist es vornehmlich, daß die von Gallus vorgeschlagene sächsische Kirchenordnung in Haag eingeführt wurde[2]. Er blieb anscheinend 6 Jahre im Dienste des Grafen und nahm dann eine Pfarrstelle in Sallern (bei Regensburg) an[3]. Im nächsten Jahre scheint er Exulant gewesen zu sein, denn sein Schwager Sigmund Altendorfer, Kanzleischreiber am kaiserlichen Hof in Prag, verwendet sich in zwei Briefen[4] an Gallus eindringlich für ihn. Im Jahre 1566 befindet er sich einem Briefe[5] des Pfarrers Jonas Frankus zufolge im Österreichischen zu Ober-Hollaprunn und endlich 1568 scheint der verdiente Mann einen arbeitsreichen, aber angenehmen Posten in Orth (Oberösterreich) durch den frommen Grafen Nicolaus von Salms erlangt zu haben[6]. Sein Sohn Johannes Molitor wurde 1588 Pfarrer in Regensburg, starb aber schon im nächsten Herbst daselbst[7].

Unter allen evangelischen Geistlichen in Haag ist Molitor[8] der weitaus tüchtigste und zuverlässigste gewesen, der mit

1) Graf Ladislaus an den Rat von Regensburg. 11. Juni 1559. Eccl. I, 11, 95. Orig. 1 S. Der Rat lehnte es ab, wahrscheinlich um dem argwöhnischen Bayernherzog keinen Anlaß zum Streit zu geben, seinen Superintendenten nach Haag zu schicken mit der — etwas fadenscheinigen — Motivirung: „Da wir denselben täglich selb hochnotdürfftig sind“, erklärte aber nichts dagegen zu haben, wenn Gallus dem Grafen mit schriftlichen Gutachten an die Hand gehe. Eccl. I, 11, 96.

2) Ladislaus von Haag an Nic. Gallus. 4 Sept. 1561. Eccl. I. 59, 195. „Ich bin des entlich vorhabens, die Sachsisch Kirchenordtnung, dieweil dieselb In vnser Religion die eltest, mit Gottlicher Hilff, euer vnnd ander Ratth ins werk zur bringen, vnnd stattlich auffzurichten.“ cf. auch Brief Molitors an Gallus. Eccl. I, 59, 220.

3) Regsbg. Stadtarchiv Eccl. I, 23, 137.

4) Eccl. I, 24, 140 und 44.

5) Eccl. I, 14, 70.

6) Eccl. I, 59, 230.

7) Serpilius, Diptycha Reginoburgensia p. 51 und R. Stadt. Eccl. I, 13, 18.

8) Briefwechsel des Th. Molitor mit Nic. Gallus. Reg. Stadtarchiv Eccl. I, 59, 220—230. Die Briefe datieren vom Oktbr. 1561 bis Febr. 1568.

Digitized by Google

regem Eifer an seiner wissenschaftlichen Fortbildung arbeitete, seine Berufspflichten gewissenhaft erfüllte und das Wohl der Haag'schen Gemeinde auf betendem Herzen trug. Mit tiefer Wehmut sieht er, wie des Grafen Geiz und Wankelmut ein Bleigewicht ist für jeden Fortgang des Reformationswerkes, wie in Haag unsaubere Elemente sich zusammenfinden, die mit ihrem zügellosen Treiben und ihren Intriguen den Rest von Gottesfurcht aus den Herzen der Leute reißen; kein Wunder, wenn er sich nach tüchtigen Geistlichen sehnt, die Haag nicht allein vom papistischen Kultus säuberten, sondern auch „dieses Chaos" in geordnete Bahnen lenkten. Hier lehre jeder, was ihm gutdünkt, es gibt keine Konformität in der Lehre, keine Konformität in der Sakramentsverwaltung, sodaß es nicht wunderbar ist, wenn jeder Tag neue Ärgernisse bringt. Er bittet den Gallus herzbeweglich, er möchte doch seine Hand nicht von Haag abziehen, und der armen, verstörten Kirche dieses Landes zu Hilfe kommen. In allen seinen Briefen tritt Einem der versöhnliche Charakter, der aufopferungsfähige, treue Seelsorger entgegen, der nicht um irdischen Lohnes willen seine Pflicht erfüllt, sondern um des Herren willen auf seinem undankbaren und gefährlichen Posten aushält wie ein Mann. Denn in Haag hieß es: Feinde ringsum. Molitor selbst ist den in Landshut schon in Bereitschaft gestellten Fesseln mit genauer Not entronnen. Wehe dem lutherischen Prediger, der sich auf bayerischem oder salzburger Gebiet blicken ließ! Er wurde sofort in den Falkenturm nach München oder auf die salzburger Feste geschleift. Es ist deshalb begreiflich, daß tüchtige Geistliche sich zweimal besannen, eine Stelle in der Grafschaft anzunehmen[1]), zumal bekannt war, daß der Graf

1) Gallus und Matth. Flacius schrieben (an Wigand?) Regensburg 12. Juli, daß in Haag eine Stelle zu besetzen wäre, und schildern die Vorteile, verschweigen aber nicht, daß der Graf „nonihil justo morosior, intractabilior et inconstantior est ac cum multis suis ministris et politicis parum commode egit. — Secunda difficultas est, quod nulla habet valde sequitia ac munita loca circumque atroces persequitores. R. St. Eccl. I, 25, 170. Ferner Gallus an Th. Molitor. Er sei über den Grafen Ladislaus sehr erzürnt, weil er die Geistlichen anstellen wolle auf Ruf und Widerruf (wie ein stall bueb auff versuechung) quae maxime me terrebat, inveterata consuetudo indigne tractandi ministros Christi. Eccl. I, 59, 229. 231.

sehr kärgliche Gehälter zahle und seine Geistlichen unbillig, um nicht zu sagen, unwürdig behandle. So mußte sich Ladislaus in Ermanglung besserer Kräfte einstweilen begnügen, „gemeine Prädikanten, bis er Gelehrtere bekommen möge, auf Versuchen anzunehmen." Auf solche Weise gelangte ein gewisser Veit Gilger zur Anstellung, der — ich entnehme die Notizen über ihn seinen Examenszeugnissen — früher einen bürgerlichen Beruf gehabt, infolge widriger Schicksale und Gefängnis um seines Glaubens willen der evangelischen Bewegung sich angeschlossen und „durch Lesen etlicher christlicher Bücher (!) einen ziemlichen Verstand" sich erworben hat. Er konnte Prüfungszeugnisse von den Superintendenturen Neuburg, Amberg und Regensburg aufweisen [1]), welche allerdings die kaum genügende Befähigung des Kandidaten offen aussprachen. Aber wegen des übergroßen Pfarrermangels mußte zu solcher Aushilfe geschritten werden, die in mehr als einer Beziehung für die Haager Reformation verhängnisvoll geworden ist. Der Neuburger Generalsuperintendent Barth. Wolfhard hält es deswegen auch für angezeigt, die Annahme Gilgers zur Ordination damit zu begründen: „Wie wohl billig wohlgelehrte Leute zu dem hochwürdigen Predigtamt sollen befördert werden, und doch deren jetzt wenig gefunden" und dem Kandidaten den dringenden Wunsch nahezulegen „er werde sich täglich bessern."

Veit Gilger wurde nun 1560 zu Schwindegg bei Haag angestellt; er hatte bei seinen Kanzelvorträgen [2]) großen Zulauf, sodaß manchmal 3000 Personen zusammen kamen, um ihn zu hören. Es wird von ihm gerühmt, daß er der Augsburgischen Konfession gemäß sich gehalten, auch sich bereit erklärt habe, Jedwedem über seine Lehre Rede zu stehen.

Die Grafschaft zählte damals nur etwa 2000 evangelische Kommunikanten [3]), aber aus Bayern und aus salzburger Gebiet

1) Die Prüfungszeugnisse sind in den von Ladislaus herausgegebenen: „Warer grüntlicher Bericht" Eccl. I, 59, 189 in beglaubigter Abschrift aufgenommen.

2) Eine Predigt von Veit Gilger, welche er Ostern 1560 zu Haag gehalten hat, befindet sich im Regensb. Stadtarchiv Eccl. I, 43c 15. (über Evang. Luc. cap. 24, 76 Seiten 8°).

3) Knöpfler, Kelchbewegung S. 155.

Digitized by Google

kamen Viele nach Haag, um die Predigt des Evangeliums zu hören, das Abendmahl sub utraque zu empfangen, ja auch um ihre Kinder deutsch d. h. nach evangelischem Ritus taufen zu lassen[1]). Dieses „Auslaufen" seiner Unterthanen suchte Albrecht V. von Bayern mit allen Mitteln zu verhindern, und erließ deswegen folgendes strenge Mandat[2]):

„Ir sollt wissen, das der durchleuchtig hochgeborn Fürst vnnd Hr. Hr. Abrecht Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog der obren vnnd Nidrn Bayrn vnnser gnedig Herr vnnd Landsfürst, In Erfarung kommen, wie Inn der Grafschafft Hag, einer so seines Handtwerks ein Kesselschmied vnnd Pfannenflicker sein, hinor auch anderer Orthen, heimlich entlauffen, vnnd ein unredlichen abschied genommen haben solle, an eines predigers Stat aufgestelt sein, welcher durch sein verfürische, Auch deß heiligen Römischen Reichs Religion friden, vnnd seiner F. Gn. Deklaration, zuwidergestelte, aufrürische predigen, In grossem lauf in die Grafschafft erweckt hab, Welches seinen fürstlich gnaden, als einem christlichen friedliebenden fursten, Kaineswegs leidenlich noch zu gedulden, derwegen Ist seiner f. Gn. Ernnstlich beuelch, will vnnd mainung, das sich niemands wed von mans noch weibspersonen, wed von Stetten, Märkten, Hofmarken, Dörfern, noch and orten, diß loblich fürstentumbs, fürterhin unter steen sol sollicher sachen halber, In die vermelt Grafschafft Hag zulauffen, Zugeen oder Kommen, wellicher aber kainer außgenommen, vber solliches dise Predigen besuchen werden, die sollen on alle Begnadung des Fürstenthumbs verwisen, vund hiemit darauß geschafft sein, darnor wiß sich meniglich zu hüten".

Nach dem jus reformationis und den zu jener Zeit geltenden Anschauungen war Herzog Albrecht berechtigt, seinen Unterthanen sogar das Hören dieser lutherischen Predigten zu verbieten. Auch scheint Veit Gilger in der That nicht den Anforderungen genügt zu haben, die an einen evangelischen Geistlichen billig gestellt werden dürfen. Graf Ladislaus schreibt über ihn und einen anderen Prädikanten, Herrn Christoph in einem Brief[1]) vom

1) ebenda S. 66.
2) Warer grüntlicher Bericht etc. I, 59, 189.
3) Graf Ladislaus an Gallus. R. Stadtarch. Eccl. I, 59, 201.

23. Oktober 1562: Gallus habe ihm lose Fischer als Prädikanten zugeschickt, welche wahrlich, wie männiglich bekannt, leichtfertige, ungelehrte Leute gewesen, die leider, wie zu beweisen sei, nicht viel Gutes mit ihrem Predigen und Wandel angerichtet haben." Gilger wird auch kaum länger als ein Jahr in der Grafschaft gewesen sein, denn am 4. September 1561 war er mit zwei anderen Prädikanten, dem obengenannten Christoph (dessen Zunamen konnte ich nicht auffinden) und Jörg Talhamer[1]), Pfarrer in Möhring entlassen worden. 1562 finden wir ihn als Prediger in Schwanns[2]) (Österreich), von wo aus er nach Regensburg schreibt, daß seine Frau mit 4 Kindern an der schwarzen Pest gestorben sei und daß er von Gallus ein Zeugnis erbitte.

Die beiden letztgenannten Prädikanten brachten den Grafen durch Annahme fremder Unterthanen zur Beichte, durch zelotische Äusserungen wie z. B. „Welche Kinder nicht deutsch getauft sind, sind des Teufels" und durch Unmäßigkeit im Trinken (Einer ließ an einem Abend 22 Maß Wein in sein Haus holen) in Mißkredit bei dem bayerischen Fürsten und seinen eigenen Unterthanen.

Martin Prätorius, ehedem Pfarrer in dem pfalzneuburgischen Dorfe Weihering bei Reichertshofen kam 1560 als Pfarrer nach Haag. Graf Ladislaus war nämlich auf die Idee versessen, mit großen Fürsten wetteifernd die angesehensten Theologen in seinen Dienst nehmen zu wollen. So schickte er dreimal nach Neuburg, um den Generalsuperintendenten Barth. Wolfhard zu bewegen, eine Pfarrstelle in seiner Grafschaft anzunehmen. Wolfhard lehnte dieses Ansinnen mit dem Hinweis ab, daß er einen Ruf nach Hildesheim erhalten habe, und veranlaßte den Prätorius, an seiner Stelle nach Haag zu gehen. Der Bote, dessen sich Ladislaus bei dieser Mission bediente, war Christoph Vogel, jener Bürger aus Dorffen, der den Grafen mit der Bitte um Rückkehr in die Heimat in Italien aufgesucht hatte[3]). Der wackere Mann mußte indes seine

2) Jordan Hertzhaimer an Gallus. I, 59, 203.

3) Veit Gilger an Bürger Jüchholz in Regensburg. Eccl. I, 59, 88.

3) Goetz, S. 142.

Digitized by Google

Dienstfertigkeit bitter büßen: auf Befehl des Herzogs von Bayern wurde er unter der Anklage, er führe fremde Prädikanten ins Land, ins Gefängnis nach München gebracht und entsetzlichen Martern unterworfen[1]).

Übrigens scheint Martin Prätorius weder ein charaktervoller Mensch noch ein pflichteifriger Geistlicher gewesen zu sein, sodaß sein Abzug nach Neumarkt in der Oberpf. im Spätherbst 1562 für die Haager Kirche keinen Verlust bedeutete. Der sonst so mild urteilende Molitor entwirft kein schönes Charakterbild von ihm: Er verdächtige gern die Leute und habe die größte Lust, den Samen der Zwietracht auszustreuen. Auf sein Konto komme auch die Irrung zwischen Gallus und dem Grafen. Er suche die Berufung der auswärtigen Geistlichen zu hintertreiben, damit er mit seiner Eitelkeit und seinem Ehrgeiz den Ruhm des Primats in dieser Landschaft erhielte. Auch möchte es leicht sein, daß Prätorius von diesen Theologen seines Adiaphorismus und Synergismus überführt würde. Mit Molitor lag er immer im Streit, zumeist wohl wegen der Hinneigung Molitors zum Flacianismus, dem zu jener Zeit sehr viele süddeutsche und österreichische Theologen huldigten. Gallus war eben nicht umsonst der Freund und Mitkämpfer des Flacius, als daß er durch die Wucht seiner Persönlichkeit, und durch seine hervorragende theologische Bildung nicht einen mächtigen Einfluß auf seine ihm untergebenen Geistlichen nach dieser Seite hin ausgeübt hätte.

Die Pfarrstelle zu St. Wolfgang in der Schwindau wurde mit einem Ekklesiasten Thomas Karrer von Mühldorf besetzt[2]), (1561) den Molitor an Gallus zur Examinierung und Ordination empfohlen hatte, „auch wenn er nicht so gut bestehen sollte". Er mußte aber schon 1562 seinem Rivalen, einem ehemaligen „Mößpfaffen" Romanus Huber weichen, weil er, wie Huber mit großer Prätention an Gallus schreibt[3]), mit seiner Predigt ganz kindisch und unvollkommen sei und

1) Über die Tortur und das Verhör Christoph Vogels finden sich in Eccl. I, 59, 189 nicht weniger als 47 Folioseiten vor.

2) Thomas Karrer an Gallus. Eccl. I, 59, 214. 217 u. 218. Gallus an Karrer. ibidem 215 (Copie), dagegen Trauschein Orig. 216.

3) Romanus Huber an Gallus. 26. November 1562. Eccl. I, 59, 219.

weil an einem solchen Ort, sonderlich an der Grenze, wenig auf ihn geachtet werde. Auch über Karrer muß Molitor klagen, daß er bei seinem Abzug mit dem Herrn Desiderius von Neuenfrauenhofen (bei Erding) „ganz unbesonnen vnd unordentlicherweise“ gezecht habe. Von seiner neuen Pfarrstelle bei Amberg aus schrieb er öfters an Nic. Gallus.

Im Februar 1562 hat Nic. Gallus auch einen „Gesellpriester“ (Vikar) Ferdinand Spiz ordiniert[1]), der eine Vokation seitens des Grafen beibringen konnte. Ob er indes in Haag wirklich Anstellung fand, ist zweifelhaft. Von kurzer Dauer war auch die Wirksamkeit des bekannten Joh. Friedr. Coelestinus in Haag, der 1563 wegen eines persönlichen Zerwürfnisses mit dem Grafen als erster Pfarrer nach Ortenburg in Niederbayern ging. Huschberg hat sich wohl geirrt, wenn er annimmt, daß Coelestin die brandenburg-nürnbergische Kirchenordnung in Haag eingeführt habe[2]). Aus dem Briefwechsel des Grafen mit Gallus geht unzweifelhaft hervor, daß die sächsische Kirchenordnung zur Einführung gelangte.

Der Vollständigkeit halber sei noch Martin Wolfius genannt, welcher als vertriebener sächsischer Pfarrer auf die Empfehlung des Gallus und Flacius hin im Sept. 1562 nach Haag sich begab und auf „Versuechen“ in Möhring angestellt wurde. Der ränkesüchtige Prätorius verdächtigte ihn beim gräflichen Kanzler Dr. Georg Lefflad des Calvinismus, sodaß M. Wolfius eine 11 Seiten lange Apologie an den Grafen richtete[3]). Seinetwegen kam es zwischen Gallus und Graf Ladislaus zu einem heftigen Streit, der mit dem Abbrechen jeglicher Korrespondenz von Seiten des Gallus endete.

Der Graf gab die Hoffnung nicht auf, berühmte Männer, Koryphäen der Wissenschaft in sein Ländchen ziehen zu können und konnte deshalb die hohen Erträgnisse seiner Pfarrstellen nicht genug rühmen. Die zwei Jenenser Professoren Musaeus und Matth. Judex wurden mit Bitten bestürmt; Flacius

1) Ordinationszeugnis, ausgestellt an Nic. Gallus. Concept 1. S. lat.

2) Huschberg, Gesch. des Gesammthauses Ortenburg. S. 373f. und Medikus, Evang. Kirche Bayerns. S. 387.

3) Regb. Stadtarchiv Eccl. I, 24, 109.

Digitized by Google

selbst empfahl den Plan, eine höhere Schule dortselbst zu errichten, in welche ohne Zweifel viele Adelige ihre Söhne schicken würden, dem Joh. Wigand, welcher eben zu jener Zeit Magdeburg verlassen hatte. Und als die Genannten die Berufung nicht annahmen — Wigand und Judex, weil sie in Wismar und Rostock eine Unterkunft gefunden, Musaeus, weil ihm die bayerische Landesart nicht zusagte — hoffte er, daß wenigstens der Gothaische Superintendent Peter Eggerder sich der Vokation nicht weigern werde[1]). Alle diese Bemühungen waren, wie leicht zu begreifen, ohne Erfolg. Molitor schreibt über diese seltsamen Bestrebungen des Grafen an seinen Regensburger Gönner: Der Grafe thue, gleich als würfe man solche hohe, von Gott erleuchtete und gelehrte Leute mit einem Prügel vom Baum herunter[2]), und Flacius Illyrikus urteilt angesichts des notorischen Geizes und der Unbeständigkeit des Grafen nur verächtlich: Miror stultitiam aut malitiam istius hominis[3]).

Als letzter evangelischer Geistlicher fungierte ein Schüler Melanchthons Dr. Kaspar Franke, Sohn eines Predigers zu Joachimsthal, in der Grafschaft, der nach dem Tode des Grafen, 1566 sofort convertierte und das Land wieder zur römischen Kirche zurückführen half[4]).

So war das teuer erkaufte Werk der Reformation, welches über das Haager Ländchen viel unruhige Zeiten gebracht und doch kaum 10 Jahre zu Rechten bestanden hatte, mit einem Male wieder vernichtet, und zwar so gründlich, daß man nach wenig Jahren keine Spur mehr von evangelischem Glaubensleben dort fand.

Wie ganz anders hat das evangelische Österreich Treue gehalten auch in den Zeiten härtester Unterdrückung!

Wenn man auch zugeben muß, daß die Verhältnisse für die Reformation in Haag, sowohl was Zeit als Ort anlangt, besonders ungünstig gelagert waren, und daß der frühe Tod Laßla's das Unglück noch vervollständigte, so wird auf der

1) Graf Ladislaus an Gallus. 8. Oktober 1562. Eccl. 59, 199.
2) Eccl. I, 59, 223.
3) Eccl. I, 59, 197.
4) Medikus, S. 387.

Digitized by Google

anderen Seite nicht geleugnet werden dürfen, daß die inconstantia et petulantia des Grafen in religiösen Dingen und ebenso das niedrige sittliche, religiöse und wissenschaftliche Niveau der Haager Geistlichen die Schuld tragen, daß dieser Versuch, dem Evangelium in Oberbayern eine Stätte zu bereiten, solch einen trübseligen Ausgang nahm.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

Mg. Caspar Löner wurde auf des aus Nördlingen stammenden Wittenberger Professors Melchior Fend sowie auf Melanchthon's Empfehlung vom Rate zu Nördlingen im Jahre 1543 zum ersten Superintendenten dieser Stadt berufen, trat sein Amt im Januar 1544 an und blieb in demselben bis zu seinem, freilich schon bald, am 6. Januar 1546 erfolgten Tode. Er war für die Sache des Evangeliums bis dahin besonders in Hof, Ölsnitz und zuletzt in Naumburg a. d. Saale, in dieser Stadt als Domprediger, thätig gewesen. Für seine Lebensumstände im Besonderen verweise ich auf den betr. Artikel Bertheau's in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“, sowie auf Kolde, Andr. Althamer, 1895. S. 121[1].[1]); Kawerau in Luthardt's Ztschr. f. kirchl. Wft. 1889. H. 9.

Die an ihn gerichteten Briefe sammelte nach seinem Tode sein Sohn Josua (1558 Rector in Thamsbrück bei Langensalza, 1591 Superintendent in Altenburg, daselbst gestorben 1595) und machte sich davon eine saubere und sorgfältige Abschrift. Diese ist noch erhalten und befindet sich jetzt in der königl. Bibliothek von Kopenhagen als MS. Thott. 371. Es ist eine

1) Letzterem gegenüber möchte ich doch die Tradition, daß Löner auch in Wittenberg gewesen und hier, wenn auch nicht als Student nach unseren Begriffen, sondern als schon gereifter Mann die Universität besuchte, aufrecht erhalten, da sein Name allerdings unter den Inscribierten in der Wittenberger Matrikel sich vorfindet, nämlich im Sommersemester 1526 als: Caspar Loener Erlebnchensis (Förstemann, Alb. Acad. Viteberg. 1841. S. 128).

Papierhandschrift, in Pergamentdecke geheftet, 13 cm. hoch und 10,5 cm. breit. Auf der Decke steht mit großen Buchstaben: Josua loner⁹. Verschiedenes andere mit kleinerer Schrift Geschriebenes ist verblaßt und jetzt nicht mehr lesbar. Er setzte seiner Sammlung auf dem ersten Papierblatt folgenden Titel vor: Epistolae aliquot ornatif- | simorum nostræ æta- | tis virorum, colle- | ctæ a Iosua | Lönero. Darunter steht mit anderer Schrift, aber wohl von derselben Hand aus späterer Zeit: Inuenis nonnulla virorū hic optima scripta | Inclyta quos merito iam Lumina nostra | vocamus. ·/. L: ·/.. Weiter unten hat ein späterer Besitzer der Handschrift eingetragen: Emi a⁰. 1663. d. 8. Septemb. ♂ | a Studiofo quodam pro 4 gr. Die Zeit der Abschriftnahme läßt sich aus dem unten folgenden Brief Nr. 24 vom 26. Juli 1544 annähernd bestimmen, indem dort der Briefschreiber Joh. Stör am Rande bezeichnet ist als: Sturio, jam Magister et Diaconus Ecclesiae Vittenbergensis, was er von 1554—1562 war. Was die Reihenfolge der Briefe betrifft, so hat der Abschreiber weder eine chronologische, noch eine sachliche Ordnung eingehalten, so daß er etwa nach den einzelnen Schreiben sie zusammengestellt hätte. Wir behalten deshalb auch nicht die Reihenfolge des Manuscripts bei, sondern geben sie, unter Verweisung auf den Ort, wo sie im Manuscript stehen, chronologisch geordnet.

Was den Inhalt der Briefe anbelangt, so ist dieser in mehrfacher Beziehung interessant und wichtig. Zunächst, da die weitaus größte Zahl derselben in die Zeit des Nördlinger Aufenthalts Löner's fällt, für die kirchliche Geschichte Nördlingens. Freilich vermissen wir dafür schmerzlich die eigenen Briefe Löner's — die ganze Sammlung enthält überhaupt nur einen einzigen Brief von Löner —, so daß wir aus den Antworten, welche ihm die Freunde auf Nachrichten und Anfragen von dort erteilten, meistens uns selbst das ergänzen müssen, was Löner geschrieben hatte. Aber auch so werden sie manchen Beitrag zur Vervollständigung der doch im Ganzen recht spärlichen Angaben liefern, welche Dolp, Gründl. Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der ... Stadt Nördlingen. 1738. S. 74 ff. gibt. Neben den Verhältnissen Nördlingens und denen seiner unmittelbaren Nachbarschaft treten

Digitized by Google

besonders die Zustände Naumburgs, woher, wie schon erwähnt, Löner kam, und die persönlichen Verhältnisse seines dortigen langjährigen Freundes und Collegen Medler, der schon in Hof sein College gewesen war, in den Vordergrund. Auch einzelne Neuigkeiten, wie sie die Correspondenzen damaliger Zeit, wo es noch keine Zeitungen gab, vielfach enthalten, dürften, soviel ich wenigstens sehe, für unsere speciellere Kenntniß der allgemeinen Reformationsgeschichte von Belang sein.

Nr. 1.

(s. l. Wittenberg.) (1531 oder 1532.) [1]

Melanchthon an den Kanzler Christian Baier.

(Ep. II. fol. 1b).

Magnifico viro D. Christiano Bair, Cancellario, Doctori juris, suo patrono, Philip. Melan.

S. D. Magnifice D. Cancellarie, Olsnicenses cives cupiunt suam ecclesiam rursus commendari priori concionatori, qui vobis has literas reddet, idque autoritate vestra fieri cupiunt, ut concionator ad populum plus habeat autoritatis. Vir est optimus et bene eruditus et satis in Cancellaria notus, quare vos oro, ut eum suis civibus commendetis et concedatis ei illius ecclesiae administrationem. Alius, quem haetenus habuerant, contulit se ad aliam quandam parochiam ad Nicolaum Sack, et est ab Olsnicensibus honorifice dimissus, ne quid suspicemini secus actum esse cum eo. Oro vos, ut hunc bonum et doctum virum pro vestra humanitate commendatum habeatis. Bene valete.

Nr. 2.

Wittenberg. 4. Oktober 1534.

Nicolaus Medler [2]) an Caspar Löner in Ölsnitz.

(Ep. LXI. fol. 98.).

Praestantissimo et doctissimo viro Magistro Casparo Loener, Oelsniciacae Ecclesiae pastori et superattendenti, affini et majori suo observandissimo, M. Nicolaus Medler.

1) Dieser undatierte Brief, im Corp. Ref. fehlend, ist nach der zweiten Vertreibung Löner's von Hof (13. Juli 1531) geschrieben. Die letzte Zeit zwischen der ersten Vertreibung und seiner Zurückberufung durch Markgraf Georg von Brandenburg hatte Löner in Ölsnitz zugebracht. Am 17. Aug. 1529 (de Wette III, 494) legt Luther eine Fürbitte bei Jonas für den neuen Pfarrer in Ölsnitz (Joh. Heyne?, der in einem Brief des Kurfürsten an Luther vom 6. Jan. 1538 „etwan Pfarrer zu Elßnigk" genannt wird, Burkhardt, Luth. Brfw. S. 299) ein, der dort blieb, bis er von dem Adligen Niekel Sack auf eine unter dessen Patronat stehende Stelle befördert wurde, worauf Löner, den hier Mel. dem Kanzler Christ. Baier empfiehlt, die Ölsnitzer Stelle wieder erhielt und hier bis zu seinem Weggang nach Naumburg im November 1541 verblieb.

2) Nic. Medler, geb. in Hof 1502, hatte mit Löner gemeinschaftlich die

Gratissimae mihi fuerunt literae tuae ambae, quibus me de reditu tuo certiorem fecisti, indicans profectionem illam tuam fuisse foelicem, teque omnes tuas res domi offendisse incolumes. Propterea ago gratias Deo nostro, qui non solum in nostris necessitatibus nunquam nos deserit, sed hactenus praeter omnem spem res nostras in optimum semper statum perduxit. Idem et posthac faciet hostibus nostris quantumcunque repugnantibus. Tu modo vide, sis animo forti et patienti in sufferendis molestiis, et Deus ipse eas in confusionem ducet. Neque enim ego sine cruce et molestiis hic vivo in sanctissimo loco; sed hactenus sic Dominus me per sanctum suum spiritum confortavit, ut maluerim hostes meos despiciendo quam dimicando vincere.

Adfuit ante aliquot hebdomadas apud nos Sebastiani pueri mei parens, homo superbus et vastus, qui licet puerum suum a me abstulit eumque M. Vito Winshemio [1]), me non curante, commendavit, unicam praetexens causam, scil. famam ad se venisse, quod suus filius mihi ceteros seduxisset discipulos (id quod et verum est), tamen mihi nunc amicior factus est, quam antea unquam, postquam omnem rerum [statum] *) rectius et melius hic cognovit. Non enim defuerunt mihi apud illum patroni, qui me absentem et justum defenderint, ita ut visus sit nonnihil poenitere; nec tamen audet consilium suum immutare. Ego vero non potuissem majori gratia ab eo liberari: semper istius hominis timui ingratitudinem etc.

Jam ut tibi vicissim novitates non adeo tuis dissimiles rescribam, scias, jam paucis diebus elapsis puellam scortum, quae suum liberum interfecerat, apud nos decollatam esse. Quae mortem tam constanti et imperterrito animo passa est, qualem fortitudinem non in despiciendo, ut Satanico dolo de Anabaptistis fertur, sed in patiendo nunquam in ullo viro cognovi, quotquot ego unquam in extremo supplicio poenas dare vidi. Erat enim immota et imperterrita, nec animum neque faciem immutans unquam. Factum palam audientibus omnibus hominibus confessa est, absolutionem accepit, nostram in-

Reformation hier eingeführt und war mit diesem am 13. Juli 1531 vertrieben worden. Er begab sich nach Wittenberg, wo er von Luther mehrfach zum Predigen verwendet wurde, auch von hier aus die Stelle eines Hauskaplans bei der in dem nahen Lichtenberg wohnenden geflüchteten Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg versah. 1536, am 1. Septbr., wurde er auf Luther's Empfehlung als Pfarrer nach Naumburg berufen. Er nennt sich in unserm Brief M[agister], was er am 30. Januar 1532 wurde (Köstlin, Baccal. II, 20), Doctor wurde er, mit Hieron. Weller, am 14. Sept. 1535 (Förstemann, lib. decan. p. 31). Vgl. über ihn bes. Holstein, Medler und die Reformation in Naumburg (in Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde IV, 1867. S. 271 ff.).

1) Veit Oertel, nach seiner Geburtsstadt Winsheimius genannt, geb. 1501, Lehrer der griechischen Sprache an der Universität und Dr. med.; starb 3. Januar 1570.

*) Fehlt im MS.

Digitized by Google

vocationem clamando [?], ut fieri solet, expectavit et audivit. Tandem et ipsa diu oravit ad Deum genibus flexis, et cum orationem finierat, dixit ad eam spiculator: ,Circumspice, filia, nec timeas, diu nihil tibi faciam'; et in puncto procidebat truncus sine capite artificiose decollatus. Item fertur dixisse haec puella, se mortem libenter passuram esse, ut aliae puellae suo periculo cautiores, imo castiores viverent, quae vox cum ad Doctorem[1]) delata est, dixit: ,Meretrices et publicani praecedent vos in regnum Dei; certe magnum istud exemplum misericordiae Dei est' etc. Datum dominica post Michaelis Archangeli. Vitembergae, anno 1534.

Nr. 3.

(Wittenberg.) (14. Januar (1542 oder 1543)[2]).

Melanchthon an Löner.

(Ep. I. fol. 1.)

Egregia doctrina et pietate praedito D. Casparo Lonero, docenti evangelium in Ecclesia Naoburgensi, amico suo, Phil. Melan.

S. D. Etsi melius fecisset successor tuus[3]), si tuae ecclesiae *εὐταξίαν* a te bene constitutam non mutasset, tamen, si recte docet, sinas eum delectari suis ritibus. Nam crebrae mutationes plus offensionum pariunt. Deinde tuae prudentiae et gravitatis est, non rixari de ritibus. Nam in eo genere maxime utile est reipublicae prudentiores cedere morosioribus. Et puto tibi non ignota esse ingenia ejus loci, de quo scribis; amant pugnas et exigua dissensio saepe magnos tumultus parit. Oro igitur te propter Christum, ut totam hanc rem dissimules et tua moderatione obruas. Bene vale. Die 14. Januarii.

Nr. 4.

Nürnberg. 27. Mai 1543.

Johann Forster[4]) an Caspar Löner.

(Ep. V. fol. 4.)

Venerabili viro D. Magistro Caspari Lonero, Ecclesiastae Dominicae aedis Naumburgi, Domino et amico suo observando, J. Forstherus.

1) Luther.

2) Das Jahr ergibt sich daraus, daß Löner am 9. November 1541 in Naumburg sein Amt antrat und im Januar 1544 bereits in Nördlingen war; ist unsere Vermuthung in Note 2 richtig, dann würde allerdings das J. 1543 mit Sicherheit anzunehmen sein, da Amsdorf erst am 20. Januar 1542 Bischof wurde.

3) Der Nachfolger Löner's in Ölsnitz war Paul Rebhun, der bekannte Verfasser biblischer Dramen; vgl. über ihn Holstein, die Ref. im Spiegelbild der dramat. Litteratur (Schriften des V. f. Rfgsch. XIV) S. 113 f. Die mutatio, über welche sich Löner beschwert hatte, scheint die Abschaffung der Elevation des Sacraments gewesen zu sein, die Rebhun, gegen seinen Willen, auf Amsdorf's Befehl vorgenommen hatte (vgl. Holstein S. 114).

4) Joh. Forster, geboren 1496 in Augsburg, war, nachdem er verschiedene

Gratia et pax in Christo servatore nostro. Mundi ingratitudinem erga tam ingens verbi divini beneficium satis exsecrari non possum, maxime cum videam eos habere exosos, qui fide, diligentia et eruditione ceteros antecellant: itaquo aliud futurum nihil puto, quam poenam et ultionem Dei, qui Turca. Papa. peste, gladio, locustis[1], fame vastaturus sit omnia, quemadmodum ejusmodi mala earum ecclesiarum ingratitudinem et erga Dei verbum contemptum sequuta sunt, quibus apostoli Christi evangelion annunciarunt. Nec est, ut cogites, carissime in Christo frater, doctrinam evangelii apud te tuosque damnatos ac jamdudum judicatos Papistas esse neglectui, nam si in nostris sis regionibus, idem et senties et dices. Ideo transferri videmus quoque hunc thesaurum ad alias gentes, quae forte uberiorem fructum allaturae erunt etc. Ego tua causa cum M. nunc reverso egi, et volentem se praebuit, modo locus et conditio te digna praesto esset etc. Tardius hanc tuam sortem rescivi, alioqui Ratisbonam vocatus esses, quo D. Hieron. Noppum[2]) etiam conviciis vix permovere potui. Ibi tam ego libenter vixissem, si mea hic conditione fuissem liber, quam in universo terrarum orbe uspiam. Tamen tui non ero posthac immemor, modo animum tuum certius mihi aperias, quo certius etiam te indicare queam, si se conditio aliqua offerat. Porro hic[3]) rerum omnium status nedum me, verum etiam omnes prudentes et pios sollicitos habet: maxima inter Principes est diffidentia, maximi audiuntur ubique terrarum motus. Video hic hinc inde per plateas discursitare milites: an tacite conscribantur, nondum mihi constat. Fama est Landgravium et Electorem Saxoniae esse in expeditione bellica[4]). Domini dies mihi prope esse videtur, cum hunc rerum statum animo contemplor etc.

Haec tuae humanitati paucis significare volui, ut quae apud nos feruntur, etiam scires. Bene vale in Christo, doctissime vir idemque observande amice, una cum conjuge et liberis carissimis, quos ex me salutabis. Saluta etiam ex me eximium virum D. Ni-

---

Stellen in Zwickau, Wittenberg, Augsburg und Tübingen bekleidet hatte, seit 1541 oder 1542 Propsteiverwalter in Nürnberg, von wo aus er im Oktober 1542 bis Anfang Januar 1543 nach Regensburg ging, um die Reformation daselbst durchzuführen. Im Oktober 1543 verließ er Nürnberg, um als Hofprediger in Schleusingen die Reformation in der Grafschaft Henneberg einzuführen. Vgl. über ihn die kürzlich erschienene Biographie von Dr. W. Germann. 1894.

1) Über die Heuschreckenplage des vorigen Jahres vgl. u. a. Luther an Probst, 9. Okt. (de Wette V, 502).

2) Nopus (de Hertzhermerach. dioc. Herbi., inscrib. in Wittenberg 1. Juni 1519, Förstem. Alb. p. 82), schon in Zwickau Forsters College, 1537 Rektor in Schneeberg, kam auf Forster's Ersuchen von Luther und Melanchthon empfohlen 1542 als Pfarrer nach Regensburg (Germann 18 ff. 29. 383).

3) in Nürnberg, während des gerade stattfindenden Reichstags.

4) Das Gerücht bezog sich auf das erwartete Eingreifen der protestantischen Fürsten in den Geldrischen Krieg gegen den Kaiser.

Digitized by Google

colaum Medlerum et ejus familiam, cui brevi quoque scripturus sum. Datum Noribergae XXVII. die Maii 1543.

Nr. 5.

Wittenberg. 24. August 1543.

Melanchthon an Nic. Medler.

(Ep. IV. fol. 3.)

Clarissimo viro et egregia eruditione et pietate praedito D. Nicolao Metlero, Doctori Theologiae, amico suo P. Mel.

Der Brief selbst aus anderweitiger Quelle gedruckt im Corp. Ref. V, 163. Nr. 2745.

Mel. empfiehlt ihm die Nördlinger Angelegenheit, die Berufung eines Pfarrers dorthin. Da Medler selbst in Naumburg nötig sei, habe er an Löner geschrieben, dem Medler zureden soll, nach Nördlingen zu gehen. —

Der im Brief vorkommende Dr. Melchior, in Note * richtig durch Fend ergänzt (unser MS. hat den vollen Namen: D. Doctori Melchiori Fendio), war jedoch nicht legatus Nordling., sondern Professor in Wittenberg, und war bei einem Besuch in Nördlingen, seiner Vaterstadt, vom Rat beauftragt worden, eine passende Persönlichkeit zu suchen; vgl. Fend's Brief an den Rat aus Naumburg vom 27. Aug. 1543 bei Dolp, Bericht von der Kirchen Ref. zu Nördlingen. 1738. Anhang Nr. XLVIII.

Nr. 6.

Naumburg. 27. August 1543.

Caspar Löher an Melanchthon.

(Ep. III. fol. 2.)

Praestantissimo viro D. Philippo Melanchthoni, Vitembergensis scholae celeberrimae primario duci, domino et praeceptori suo semper summe observando, Caspar Lonerus M.

Gratiam et pacem. Accepi literas praestantiae tuae [1]), observande in Christo praeceptor, quibus hortaris, ut ministerium verbi in Ecclesia Norlingiacensi suscipiam, quod, quamquam multis gravissimis ex causis admodum difficile mihi sit, inprimis quod sciam, tantae ecclesiae onera majora et graviora esse, quam quae vires meae ferre possint, ut interim taceam, quam molestum sit ac grave, cum tot puerulis migrare in alienam terram et ad populum ignotum: tamen si ita Domino et vobis praeceptoribus et majoribus meis visum fuerit, quibus me quantusquantus sum offero atque obedire, quoad vixero, decrevi, adeo ut nullis hortationibus mecum agere opus sit vobis, sed mandatis et jussis meum vero illa capessere et me idoneum judicatis tantae ecclesiae ministerium [a]), et vestro consilio

1) Unser Brief ist die Antwort auf den Melanchthon's vom 24. August, Corp. Ref. V, 162. Nr. 2744.

a) Die Satzkonstruktion paßt nicht; wohl fehlerhaft abgeschrieben.

jussuque legitime vocatus fuero, non recuso onus et laborem in vinea Domini. Nec diffido, quin fideliter operanti mihi cum familia Dominus sit quod[b]) ad victum et amictum attinet largiturus per diaconos ejus ecclesiae, inprimis vero gratiam suam, qua feliciter hoc ministerio fungi potero, ita tamen ut liceat mihi gratia et pace Principis Electoris et Episcopi[1]) hinc migrare, nam Canonicos, ut vocant, nostros cum satellitio suo arbitror me non remoraturos. Bene vale. Naumburgi XXVII. Aug. MDXLIII.

Nr. 7.

Nürnberg. 17. September 1543.

Joh. Forster an Nic. Medler in Naumburg.

(Ep. VI. fol. 5b.)

Clarissimo sacrae theologiae Doctori Nicolao Medler, verbi divini praeconi fidelissimo in Ecclesia Naumburgensi, domino et amico suo colendo, J. Forsterus.

Gratiam et pacem in Christo servatore nostro. Viruneulus (?) ille, qui vestras mihi reddidit literas, serius abit, quam promiserat: volui isto scribere, Doctor eximie, te ut certiorem causae Norlingensis facerem in tempore. Postridie quam vestras ad senatum Norlingensem literas accepi, proprio nuntio misi et ab eodem responsum accepi ad Doctorem Melchiorem Fentium, quod per Gregorium Schisselfelder, civem Wittembergensem, admisi; hinc a Melchiore, quid scripserit senatus, intelligetis. Scripsit et mihi senatus[2]) et orat, ut Magistri nostri Casparis eruditionem, ingenium, mores et vitam ipsis significare velim suo nuntio, quem aliis de causis mittere huc volunt, quod haud gravatim facturus sum. Sed hactenus nuntium nondum vidi.

Dux Juliacensis ab Imperatore victus supplex gratiam petiisse dicitur[3]), et ipsius oratorem fuisse Henricum Brunsvicensem.

Accepimus ex Austria, Albam Regalem[4]) a Turca captam esse, in qua fuerunt octodecim milia militum, et nunc Turcam novum et recentem parare ex Constantinopoli exercitum, quo ad Viennensem oppugnationem hoc autumno utatur etc.

---

b) Ms. qui.

1) Nic. v. Amsdorf.

2) Der Rat von Nördlingen hatte, da sich Feud in seinem Brief (vgl. die Bemerkung zu Nr. 5) für die Empfehlung Löner's darauf berufen hatte, daß dieser „zu Nürnberg, Schwäbischen Halle, Ohnspach, Augspurg etc. mit den Pfarrherrn, Predigern und andern vornehmen Leuten in Kundschaft" sei, an Forster in Nürnberg, Isenmann und Brenz in Hall, Mart. Moninger und Jak. Stratner in Anspach, und Wolfg. Musculus in Augsburg um Auskunft über Löner sich gewandt (Dolp S. 74).

3) Durch die Einnahme der starken Festung Düren war der geldrische Krieg zu Gunsten Karls V. beendigt. Herzog Wilhelm von Cleve begab sich in das Lager des Kaisers nach Venlo, wo er fußfällig Abbitte that und im Vertrag vom 7. Sept. auf Geldern und Zütphen verzichtete.

4) Stuhlweißenburg war den Türken durch Capitulation in die Hände gefallen.

Digitized by Google

De peste quod scribis, quae in locis aliquot saeviat, alio tamen alio magis aut minus, sic quoque andivi ex Hermanno nuntio, qui in itinere Bambergae et alibi quoque eam saevire et invalescere comperit. Et hic quoque aliquot domos invasit satis inhumaniter et inclementer.

Georgius Comes in Henneberg [1]) nunc nuptias celebrat cum filia Erici Brunsvicensis Principis, qui ei in sponsalibus promisit, se Evangelion recepturum in Comitatu suo. Itaque promissi memor apud venerabilem ac gravissimum senatum nostrum adeo improbe pro me sollicitavit, ut me ei promiserint, si modo id mea voluntate fiat. Institit autem et apud me per Doctorem Gemelin [2]) tam pertinaciter, ut recusare non potuerim. Migrabo itaque ad diem Galli [3]) in oppidum Schleusingen, quod tribus miliaribus a Coburga distat, ubi Comes residet. Comitatus patere dicitur novem miliaribus, habet tria oppida et semi-Schmalkaldium, altera enim pars Landgravium agnoscit. Habet quoque Commendatorem et aliquot monasteria [4]), quae negotium vereor mihi facessent. Proinde patrem misericordiarum pro me infirmo et inidoneo vasculo orabis, ut me in puritate doctrinae et viis suis constantem contra diaboli astutias et vim conservare dignetur ad utilitatem ecclesiae Christi, Amen. Idem ut D. Casparus pro me faciat et domestica tua ecclesia hortare ex me diligenter. Conditionem hic habui pacatam et tranquillam, qua Christus per omnem meam vitam frui non concedit, hoc video et carui admodum est grave et molestum. Nunc in locum obscurum et a publico hominum commercio remotum tanquam in angulum tenebricosum rejicit, ubi nec cum amicis colloqui vel ore vel litteris dabitur. Sed Domino vocanti permitto. Bene vale cum tota domo, quam meis verbis et meorum omnium nomine reverenter salutabis. Saluta quoque M. Casparem Louerum, virum episcopatu dignum, una cum familia sua. Datae Noribergae 17. Septembris 1543.

Nr. 8.

Wittenberg. 14. December 1543.

Melchior Fend [5]) an Löner.

(Ep. VII. fol. 7b).

Et pietate et vera Christi doctrina eximio viro D. Caspero Löuero apud Numburgenses, domino et amico colendo, M. Fendius D.

1) Über die Verheiratung des Grafen Georg Ernst von Henneberg mit Elisabeth von Braunschweig, die infolge davon eingeführte Reformation im Lande und die Berufung Forster's vgl. Germann l. c. 421 ff.

2) Dr. Joh. Gemel, aus Flischbach in der Oberpfalz, war von 1535 bis 1540 Hennebergischer Kanzler gewesen und trat dann als Rechtsconsulent in Nürnberger Dienste, blieb aber dabei noch Hennebergischer Rat, vgl. Germann 410. 423.

3) 16. Oktober.

4) In Schleusingen war eine Johannitercommende, im übrigen Lande eine verhältnismäßig große Anzahl Klöster, vgl. Germann 393 f.

5) Melch. Fend, geb. 1486 in Nördlingen, studierte in Leipzig und Witten-

Salutem. Accepi tandem dudum expectatas abs tua humanitate litteras, ornatissime vir, iu quibus de rebus tuis, aliquibus saltem et quas inprimis scire cupiebam, mihi scribis. Maxime autem certus fieri desiderabam, ut qui maxime anxius et sollicitus sum de profectione tua aut reditu[1]) ad proprias oves. Novi eos aegerrime valere sine suo pastore, neque absque gemitu expectare voces tuas. Nuper accepi praeter eas, quas t(ua) h(umanitas) mihi transmisit, a Cantzio[2]) litteras; in his vestram ecclesiam tuum adventum etc. hoc anno et ante Calendas Januarii[3]) praestolari scribit. Ego sane maturandam esse profectionem censeo, id quod neque D. Philippus dissuadet, cui ubi priorem et majorem partem epistolae tuae legendam praebebam, subjiciebat: plane nihil opus esse Principis Electoris commendatione ac pacificae dimissionis seu abitus testimonio. Tua h(umanitas) et commendata et commendanda, si opus sit, ex his terris migrat vocata a principibus scholae nostrae viris, quorum commendationem et gratiam omnium regum benevolentiae anteferendam dicimus. Satis putamus, si salutato antistite, viro reverendissimo D. Ambsdorfio, iter iu Christi pace ingredieris. Quod et faustum et felix tibi et toti domui ut sit, tota nostra ecclesia precabitur. Id quo crebrius fiat et liberalius, persoluto viatico a tua ecclesia excipiaris, seduli erimus hortatores ego et omnes mei, qui hic mecum agunt conterranei, hii enim singuli fere, potissimum autem quorum parentes vel magistratu funguntur aut alioqui autoritate quadam apud nostros pollent, tuam causam agent apud nostros. Nihil igitur tua humanitas moretur, mi D. Mgr., nihil est quod dubites quicquam de senatus nostri, imo tui aequitate. Christus Dominus Deus noster in sanctificationem nominis sui tuam profectionem et vocationem fortunet, Amen. Datae Wittembergae 14. Decembris 43.

Nr. 9.

Wittenberg. 26. Januar 1544.

Melchior Fend an Löner.

(Ep. XIX. fol. 24a).

Magna pietate et eruditione egregio viro D. Casparo Lonero, Pastori Ecclesiae Nordlingensis electo, domino et amico suo colendissimo, Melchior Fend, Doctor.

---

berg (1519 Dr. art. liberal., vgl. Köstlin, Bacc. II, 17), zuerst Rektor in Torgau und in Plauen, erhielt dann eine philosoph. und darauf eine medicin. Professur in Wittenberg, und starb daselbst 8. November 1564.

1) Löner hatte sich vor seiner Annahme erst dem Rat in Nördlingen persönlich vorzustellen, vgl. CR. V, 183.

2) Casp. Cantz, früher Carmeliter in Nördlingen, dann Gehilfe Billicans bei der Einführung der Reformation, darauf dessen Nachfolger; starb wenige Monate vor Löner. Er war Verfasser der Nördlinger Kirchenordnung von 1538 (Dolp 68; Anh. Nr. XLVII); andere Schriften von ihm s. Weller, Repert. Nr. 2926; Panzer, Annal. Nr. 2281; Dolp 62*.

3) Nach Melanchthon's Brief an Medler vom 1. Januar 1544 (CR. V, 281) war Löner zu Anfang des Jahrs noch in Naumburg.

Digitized by Google

S. Nolebamus tuae humanitati occasionem ineundi tam horrida bruma itineris praebere, optime vir, ne in densissimo frigore tenera aetas et parvuli tui laederentur. Quare distulimus mittere testimonium, quod dudum petiisti, scholae nostrae publicum. Cum eo una literas mitto ad privatos aliquos cives Nordlingenses, praeterea ludi literarii illic moderatorem [1]; hunc et ludum ejus tuae pietati commendo, quod scholae sint ecclesiarum praecipua membra, maxime hoc aevo, ne aegre ferat tua h(umanitas) se obrui his nostris chartis, potuissent eae aliis transmitti nunciis. Cuperem mihi plures causas dari, quibus t. h. commendatam et spectatam nostris praebeam, aut saltem honestissimae conjugi tuae amicas comparem, quarum opera in re domestica pariter iustituenda uti possit, neque dubito ei defuturas aliquot. Peto autem, ut inprimis utatur familiarius et crebrius conversetur viduae Agnetae meae, der alte Rhelerin, quam ego paene matris loco veneror. Quare eam tuae d. commendo, simul et bonum illum M. Gasparum Cantzium et to[tam] ecclesiam tuam, quam una cum suo antistite Dominus Deus noster tueri et in gloriam nominis sui conservare dignetur. Amen. Datum Wittenberg 26. Janua. Ann. 44.

Nr. 10.

Naumburg. 11. März 1544.

Nicolaus Medler an Löner.

(Ep. XI. fol. 12a).

Egregia autoritate et doctrina praedito viro, Domino Magistro Caspari Loner, Ecclesiae Norlingiacae Pastori et Superattendenti vigilantissimo, Domino majori et fratri suo charissimo, D. N. Medler.

S. D. P. Subito mihi et ex improviso hic nuncius contigit, qui vel propter comites suos non expectare potuit, ut illi scripsissem prolixiores litteras, nam in hac ipsa hora, qua mihi concionandum est, ad me venit. Ideo paucis jam me cum omnibus compresbyteris et singulis nostris familiis scias quam certissime valere, idem quoque precamur tibi omnes. Modo ad te mitto duo egregia testimonia, alterum latinum, alterum germanicum, ex Academia Wittembergensi, cum nonnullis aliis litteris missa. Hoc jam praecipuum esse volui, quia hic praesens tabellarius videbatur fidelis, cui tuto possim ea committere. Ceterum cum alio quodam nuncio Nurmbergensi, qui mihi tuas retulit literas, 12. Calendas Martii datas, plura scribam, quare scias me eas accepisse. De nunciis tractandis nihil est quod dubites. Ego ita cum illis agam, ut libenter mihi serviant. Tu

1) Wolfgang Vogler von Gotha (inscrib. in Wittenb. Sommersem. 1537, Förstemann, Alb. p. 166; Magister 25. Januar 1543, Köstlin, Bacc. III, 14), von Melanchthon 17. Januar 1543 und von Fend 9. Februar zum Schulmeister dem Rat von Nördlingen empfohlen (Corp. Ref. V, 22; Dolp, Anh. CIV. CV). Er starb 1548 (Dolp 190. 192).

modo Nurnbergam tuas litteras mitte, et ego meas vicissim eo transmittam. Ex Comitiis [1]) habemus certa nova, quod Elector noster in magna gratia sit apud Caesarem; Deus det felicem Comitiis finem, Amen. Baalitae nostri pro more mihi resistunt. Excitarunt jam quendam delatorem (?) [a]) monasterii Portensis (?) [b]) [2]), Michaelem Lemmerman, qui adversus me valde sycophanticas scripsit litteras ad consiliarios Zicenses, nam Episcopum non agnoscit. Ego vero sum intrepidus, quia video eum mendacissimum esse, nam meam vitam reprehendit et conciones meas in genere sathanicas vocat et per omnia similis est Schwebingeri [3]) et ejusdem utitur argumentis. Habet praeterea etiam eosdem instructores et suasores, Johan. חוח, Christophorum *) [am Rande: et maledictum Schnelreich], id quod certo comperi. Sed ego hoc negotium ad Electorem nostrum devolvam, quem appellavi. Nolo istos meos esse judices in tam gravi causa, quorum facilitate fretus fortassis me accusavit Lemmerman. Sed tu Deum pro me ora diligenter, aliquando totum negotium ad te mittam. Scripsi his diebus etiam jussu Episcopi Magistro Georgio Schnel [4]), qui Lutheri olim famulus fuit; sed responsum adhuc expecto. Doctor Morlin [5]) habet honestissimam conditionem pastoratus in Gottingen. Bene cum tuis omnibus et salvus in multa saecula valeas. Salutant vos omnes et singuli singulos, mei pueri,

---

1) Der am 21. Febr. 1544 eröffnete Reichstag zu Speier, zu welchem der Kurfürst am 18. Febr. angekommen war.

a) MS. devastorem.

b) MS. potensis.

2) Cistercienserkloster in Pforta, ³/₄ Stunden s. w. von Naumburg, 1540 von Heinrich von Sachsen aufgehoben, 1543 von Moriz von Sachsen in die Fürstenschule Schulpforta verwandelt.

3) Sebast. Schwebinger, Baccal., vom Volk wegen seiner Kenntnisse der „Grake" (Grieche) genannt, stand auf Seiten der Kanoniker, die er gegen Medler's Angriffe verteidigte, und geriet darüber mit diesem 1541 in Streit, der ihn auf der Kanzel einen Schwärmer, Münsterer u. s. w. genannt hatte. Die dabei gewechselten Anklage- und Verteidigungsschriften s. in Neue Mitteil. des thüring.-sächs. Gsch. V. II. H. 2. S. 212. 217; vgl. auch Holstein l. c. S. 283.

*) An dieser Stelle eine Zeichnung, wohl einen Hahn vorstellend.

4) Georg Schnell aus Rothenburg a. T. (vgl. de Wette IV, 435), Hauslehrer bei Luther (ib. VI, 147), 1537 zum Pfarrer in Herzberg durch Luther ordiniert (Buchwald, Ordiniertenbuch, Nr. 8), von wo er jedoch schon im Mai 1540 weggeht (Burkhardt, Luth. Brfw. 354 f.); wohin? Er schlug die Stelle als Nachfolger Löner's in Naumburg aus.

5) Joachim Mörlin, den sich Medler schon am 18. November 1543 als Nachfolger Löner's von Melanchthon erbeten hatte (Corp. Ref. V, 231, vgl. 238), hatte Zwistigkeiten mit seiner Gemeinde in Arnstadt, weshalb ihm Luther anrät, seine Stellung zu verlassen (22. November 1543, de Wette V, 604) und ihn am 26. Januar dem Amsdorf für die Stelle in Naumburg empfiehlt (ib. S. 624); doch schon am 6. Februar (ib. S. 627) beglückwünscht er ihn zu seiner Berufung nach Göttingen. Die Besetzung der Stelle Löner's zog sich lang hinaus, noch um Ostern (vgl. Brief 12) ist noch kein Nachfolger gefunden. Vgl. auch Wagemann in Herzog, RE.² X, 136.

Digitized by Google

uxor [1]) et omnes compresbyteri nostri. Datum Naumburgi tertia feria post Reminiscere anno 1544.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern

zusammengestellt

von

O. Rieder,
Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung [2]).

IVa. Aus „Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von und für Oberbayern", Band **1** mit **48** (1839—1894).

Hefner, Joseph v., Leistungen des Benediktinerstiftes Tegernsee für Kunst und Wissenschaft: **1**, (1839), 15.

Kunstmann, Friedrich, Beiträge zur späteren Lebensgeschichte des Grafen Konrad von Wasserburg (Anhänger des Papstes Innocenz IV. im Streite mit Kaiser Friedrich II.): **1**, 36.

Höfler, Constantin, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Kaiser Ludwigs IV. und anderer bayerischer Fürsten. Aus italienischen Archiven und Bibliotheken. (Auszüge aus den Regesten Papst Johanns XXII.): **1**, 45.

Hoheneicher, Fr., Über einige altertümliche Denkmäler der Stadt Freising und ihrer nächsten Umgebung (Domkirche und andere Gotteshäuser). Mit 3 Holzschnitten: **1**, 143.

Föringer, Heinrich Konrad, Die Glocke zu Gilching (Bezirksamts München II): **1**, 149.

1) Medler hatte September oder Anfangs Oktober 1543 seine Gattin und im November 1543 seinen Sohn Samuel an der Pest verloren (vgl. CR. V, 196. 201. 230), aber bereits am 1. Januar 1544 ist er wieder verheiratet (vgl. CR. V, 281) mit Dorothea Brückner, der Witwe des Bürgermeisters Erhard Elbel von Hof (nach Schamelius, Nnmb. litter.; nach Holstein S. 285 war sie die Witwe des Abtes Thomas Hebenstreit von St. Georgen vor Naumburg).

2) Vergl. S. 41—46. Die fettgedruckten Ziffern beziehen sich auf den Band, die in gewöhnlicher Schrift auf die Seitenzahl (Anfang). Das Jahr, in welchem der betr. Band erschien, wurde, um Wiederholungen zu vermeiden, in der Regel nur da beigesetzt, wo er das erste Mal genannt wird. Zu bequemer und sicherer Orientierung über den Inhalt hat der Bearbeiter dem Titel bisweilen kurze Notizen, sowie Jahreszahlen (in Klammern) beigefügt.

Digitized by Google

Kunstmann, Friedrich, Bemerkungen über eine ungedruckte Stelle aus der Lebensbeschreibung des hl. Bonifatius von seinem Schüler Willibald: **1**, 154.

Obernberg, v., Urgeschichte der innern oder bayerischen Zelle im Landgerichte Miesbach (Pfarrdorf Bayrisch-Zell): **1**, 161.

Geiß, Ernest, Geschichte der Pfarrei Trostberg (Bezirksamts Traunstein): **1**, 206.

Hoheneicher, Fr., Kleine Nachlese zur Geschichte Albrechts Sigismunds, Herzogs von Bayern, Fürstbischofs zu Freising und Regensburg (1652, resp. 1668—1685): **1**, 253.

Dachauer, Sebastian, Poapincella (Pfaffenzell, Zell bei Kufstein oder Bayrischzell?): **1**, 286.

Obernberg, v., Über zwei sich widersprechende Grabschriften in der Kirche zu Wilparting (Bezirksamts Miesbach): **1**, 291.

Her, Zwölf ungedruckte Urkunden, eine von Matthäus von Kamer mit Bartholomäus von Bern und dem Bischof Nikodem von Freising i. J. 1425 geführte Fehde betr.: **1**, 313.

Hefner, Jos. v., Über die Nonne Diemud von Wessobrunn (zur Zeit Papst Gregors VII.) und ihr literarisches Wirken. Mit einem Facsimile ihrer Handschrift: **1**, 355.

Kunstmann, Friedr., Historische Notizen über die Freisprechung leibeigner Priester in Bayern: **1**, 374.

Freyberg, Max Freiherr von, Traditionskodex des Kollegiatstifts St. Castulus in Moosburg: **2** (1840), 1.

Hefner, Jos. v., Über die literarischen Leistungen des Klosters Scheyern: **2**, 91.

Geiß, Ernest, Ulrich der Kemnater, Summus Custos des Domstifts Freising († 1474): **2**, 138.

Hoheneicher, Fr., Resignationen der Pröpste und Aebte des Klosters Schäftlarn: **2**, 147.

Hefner, Jos. v., Über den Mönch Conrad von Scheyern, mit dem Beinamen Philosophus (im 13. Jahrh.). Nebst 2 Tafeln: **2**, 155. Über die Fürstengruft und die Fürstenkapelle zu Scheyern: **2**, 181.

Hoheneicher, Aktenstücke, das Vorhaben des bayerischen Kurfürsten Maximilian Emanuel, sich mit einer protestantischen Prinzessin zu vermählen, betr.: **2**, 203.

Obernberg, v., Zur Geschichte der Kirchen und Ortschaften Westenhofen und Schliersee: **2**, 281.

Deutinger, v., Beitrag zur Geschichte des Schwedenkrieges im Bistum Freising: **2**, 296.

Digitized by Google

Obernberg, v., Zur Geschichte der Kirchen und Ortschaften Agatharied, Fischhausen und Josephsthal (am und unweit des Schliersee): **2**, 297.

Dachauer, Seb., Zur Geschichte der Kirche am Petersberge etc. (bei Hohenaschau): **2**, 356. — Zusätze und Verbesserungen: **3**, 292.

Buchinger, Notizen über die Stadt Burghausen von 1326 bis 1650: **2**, 414 (Kirchengeschichtliches von S. 420 an).

Hoheneicher, Spicilegium anecdotorum ad diplomatarium Frisingense. (Traditionsnotizen und Urkunden des Hochstifts Freising vom 10. bis 18. Jahrhundert): **3** (1841), 131, 273, 412; **4** (1843), 383; **5** (1844), 417.

Föringer, Über die geschichtlichen Denkmäler in der Pfarrkirche zu Isen (Bezirksamts Wasserburg): **3**, 141.

Das Baramt des Domstifts Freising: **3**, 295.

Hefner, Jos. v., Leistungen des Klosters Benediktbeuren für Wissenschaft und Kunst: **3**, 337.

Würthmann, Friedrich, Erträgnisse und Lasten einiger Pfarreien in der Nähe Münchens (Gräfelfing, Baumkirchen, Oberhaching, Bogenhausen, Biburg, Ottendichl) im 16. Jahrh.: **3**, 423.

Pocci, Graf, Altar in Nou (eine halbe Stunde von Reichenhall): **3**, 428.

Gumppenberg, Ludwig Albert Freiherr von, Das bayerische Groß-Priorat des Johanniterordens: **4** (1843), 68.

Dachauer, Seb., Chronik von Braunenburg und den nächsten Orten der Umgebung.

In specie: die Kirche zu Br.: **4**, 115; die Wallfahrtskirche Mariahilf auf der Schwarzlack: 119; Groß-Holzhausen (Pfarrdorf): 132; Alten-Beuern (mit uralter Kirche): 234; Beiträge zur Chronik des Pfarrbezirks Rohrdorf: 244; die Wallfahrtskirche am Kirchwald: 326; das Kirchlein zum hl. Kreuz: 328 (beide bei Nußdorf an der Tiroler Grenze). — Degerndorf („Tegerndorf, Tegardorf“): **5**, 210; die Biber (das Kirchlein auf der B.): 213; das Kirchlein St. Margareth in Buchbach: 219; die Pfarrei Au und deren Ortschaften: 372; die Pfarrei Pang mit den zugehörigen Orten: **14**, 160.

Zacher, Georg Urban, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Pfarrei Peiting (Bezirksamts Schongau). Mit 1 Tafel: **4**, 147 (Gesch. der Pfarrei von Seite 178 an).

Höfler, Const., Sammlung von Urkunden zu einer künftigen Geschichte der Unterhandlungen Bayerns mit dem römischen Stuhl (1479—1580): **4**, 330.

Kunstmann, Friedrich, Die Synode zu Kitzbühel (1419): **4**, 411.

Zacher, G. U., Eine alte Grenzbeschreibung des Hochstifts Freising (vor 1258!): 4, 425.

Wiesend, G., Alte Schnitzwerke in der Kirche von Lanzing (eine Stunde von Tittmoning). Mit 2 Tafeln: 5 (1844), 130.

Bericht über ein mittelalterliches Denkmal auf dem Kirchhofe zu Waging. Mit Abbildung: 5, 133.

Hefner, v., Über zwei mit Inschriften versehene Backstein-Denkmäler, ehemals im Kloster Thierhaupten. Mit 2 Textabbilduugen: 5, 139.

Buchl, J., Geschichtliche Anmerkungen über die Pfarrei und Hofmark Söllhuben und die dazu gehörigen Orte in Oberbayern: 5, 147.

Nachricht von dem zufällig entdeckten Vorkommen alter Wandmalereien auf Kalk in der Kirche zu Urschaling im Herrschaftgerichte Hohenaschau: 5, 281. — Beiträge hiezu von v. Hefner: 6, 139.

Hefner, v., Über ein bei Unterornau, Landgerichts Haag, aufgefundenes altertümliches Kruzifix. Mit Tafel: 5, 287.

Panzer, Beschreibung der Kirchen in Tholbath („Tollbath") und Weißendorf (Landgerichts Ingolstadt): 5, 314.

Dachauer, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

8. Reihe: Aus der Pfarr- und Hofmarksregistratur von Pang und Puclach (Bezirksamts Rosenheim, 1331—1802): 5, 346. Anhang: Abschrift des Stiftungsbriefes der Kapelle im Pfarrhofe zu Pfaffing 1465: 365.

10. Reihe (1314—1770: u. a. aus der pfarramtlichen Registratur zu Flintsbach): 8, 55.

Föringer, Über den Gebrauch, Selbstmörder in schwimmenden Fässern zu bestatten: 5, 407.

Buchinger, Geschichtliche Nachrichten über die ehemalige Grafschaft und das Landgericht Dachau bis 1800: 6, 3.

(Beschreibung der einzelnen Orte: Achloch—Dachau S. 30; Daxa—Feldmoching: 261; Fürstenfeld—Oberroth: 323; Odelzhausen—Wildenroth: 7, 97).

Kunstmann, Friedrich, Schreiben des Schwesternhauses zum Pütrich in München an den König Emanuel von Portugal (Gesuch um die erledigte Stelle eines geistlichen Vaters, 1519): 6, 418.

Wimmer, Fr., Probestellen aus einer Geschichte Herzog Albrechts V. von Bayern. I. Der religiöse Zustand Bayerns in den Jahren 1556—1561: 7 (1846), 45; II. Des bayerischen Rates Augustin Paumgartuer und des Jesuiten Johannes Covillon Mission nach Trient im J. 1562: 7, 59; III. Die Jesuiten, zunächst ihre

Lehranstalten, 1550—1579: **7**, 71; Anhang, Covillon in Trient betr.: **7**, 91.

Dellinger, Joachim, Sandau, ehemaliges Benediktinerkloster und Dorf mit Marktrechten am Lech: **7**, 169.

Wiedemann, Theodor, Geschichte der Pfarrei Kirchdorf-Hannpold (Kirchdorf a. Hannpold, Bezirksamts Rosenheim): **7**, 238. Berichtigungen und Zusätze: 455.

Koch: Matthias, Mitteilungen zur bayerischen Geschichte aus tirolischen Urkunden und Handschriftensammlungen (III. Ludwig der Brandenburger bestätigt die Handfesten und Privilegien des Clarenklosters in Meran 1346): **7**, 299.

Geiß, Ernest, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

9. Reihe: die Pfarrei Westerwarngau betr. (= Oberwarngau, Bezirksamts Miesbach 1297—1701). Mit einer Beilage: Reihenfolge der Pfarrer von 1102—1846: **7**, 363.

16. Reihe: Urkunden zur Geschichte des Klosters Rott (am Inn, Landgerichts Wasserburg): **13**, 175 (970—1453) u. 313 (1454—1491): **14**, 14 (1491—1726). Mit der Reihenfolge sämtlicher Aebte. — Ergänzungen und Berichtigungen hiezu nebst der Series Priorum: **16**, 219.

Geiß, Ernest, Relation der Aebtissin Ursula Pfäffinger von Frauen-Chiemsee (1494—1528) über den pfälzisch-bayerischen Erbfolgekrieg: **8**, 224.

Gumppenberg, L. A. Freiherr von, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

11. Reihe: I. des Klosters Fürstenfeld (1273—1494): **8**, 244: II. des Klosters Beuerberg (1314—1503): **8**, 253.

Raiser, v., Regesten von Urkunden des Klosters Kühbach (Bezirksamts Aichach), aus einem Kopialbande des historischen Vereins zu Darmstadt (1313—1664): **8**, 390.

Geiß, Ernest, Regesten zur Geschichte des Klosters Raitenhaslach (1200—1690, mit dem Verzeichnis der Aebte bis 1801): **8**, 398.

Koch, Matthias, Verzeichnis von Handschriften zur bayerischen Geschichte, welche in der kgl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart aufbewahrt werden (auch Kloster- und Kirchensachen berührend): **9** (1848), 141.

Her, Urkundliche Beiträge zur Spezialgeschichte Bayerns:

1.—3. Lieferung (aus Archivalien des ehemaligen Klosters Ettal): **9**, 197: **10**, 19 und 213.

4. Lieferung: eine Fehde Christoph Loës mit dem Bischofe Sixtus zu Freising i. J. 1476 betr.: **12** (1851—52), 80.

Digitized by Google

5. Lieferung: Notizen über das Dorf Oberammergau (kirchliche und andere Gebräuche daselbst): **12**, 203.

6. Lieferung: Grabstätten und Grabschriften des ehemaligen Leichenackers zu St. Salvator in München: **12**, 262.

7. Lieferung: Drei Urkunden, eine Fehde Wolfgang Langbergers und Heinz Wolfs mit dem Freisinger Bischof Johann IV. um die Mitte des 15. Jahrhunderts betr.: **13**, 102.

Nagler, G. K., Beiträge zur älteren Topographie der Stadt München:
I. Die St. Nikolauskirche auf dem Haberfelde: **9** (1848), 211.
II. Die ehemalige Kirche des leidenden Heilandes auf dem Gottesacker, sowie die jetzige schmerzhafte Kapelle: **10** (1848), 3.
III. Die alte Kapelle zu Unsrer Lieben Frau mit der St. Michaels-Gruftkapelle und Revision der Nachrichten über die Grabstätte des Kaisers Ludwig des Bayers etc.: **12**, 234.

Brenner, Joseph Anton, Chronik des Pfarrsprengels Pähl, k. Landgerichts Weilheim: **9**, 219.

Deutinger, M. v., Die älteren Matrikeln des Bistums Freising: **10**, 122. — Die Herausgabe derselben, sowie Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik der Erzdiözese München-Freising: **10**, 282.

Beierlein, J. P., Medaillen auf ausgezeichnete und berühmte Bayern, in Abbildungen und mit biograph.-histor. Notizen (darunter auch Bischöfe, Aebte und sonstige geistl. Würdenträger, sowie für die religiöse Entwicklung bedeutsame Persönlichkeiten). 1. Lieferung: **10** (1848), 163; 2. Lfg.: **12** (1851—52), 115; 3. Lfg.: **13** (1852), 115; 4. Lfg.: **15** (1855), 37; 5. Lfg. (mit alphabetischem Inhaltsverzeichnis): **26** (1865—66), 345.

Nagler, G. K., Das Madonnenbild in Ettal. Beitrag zur Geschichte des Klosters. **10**, 205.

Perfall, Maximilian Freiherr von, Historische Beschreibung mehrerer Ortschaften in der Umgegend von Greifenberg (Beuern, Eching, Ober- und Unterschondorf, Pflaumdorf mit 3 Einöden, sämtlich im k. Bezirksamt Landsberg): **10**, 249.

Her, Ein Hexenprozess zu Schongau vom Jahre 1587, aus den Originalakten geschichtlich dargestellt: **11** (1850—51), 128; Großer Hexenprozeß ebendaselbst von 1589—1592: 356.

Geiß: Ernest, Wolfgang Graf zu Neukolberg, Kanzler Herzog Georgs des Reichen (auch Kirchen- und Pfarrgeschichtliches streifend): **11**, 187.

Deutinger, von. Eine bisher ungedruckte päpstliche Bulle, die Kirche zum heil. Johannes dem Täufer in Freising betr. (undatiert, aber zwischen die Jahre 1151 und 1181 zu setzen): **12** (1851—52), 223.

Digitized by Google

Geiß, Ernest, Eine ungedruckte Urkunde Kaiser Friedrichs II. (Bestätigung des Besitzes des Hospitals in Ellingen für das Stift Berchtesgaden vom 11. Dezember 1212): **12**, 224.

Gerstner, Prospektus einer Geschichte der Stadt Ingolstadt in Oberbayern (Plan einer Neubearbeitung und Ergänzung von Dr. Mederer's Geschichte): **12**, 304.

Oberndorfer, Ignaz, Bericht über aufgefundene Fresco-Malereien in der Kirche zu Feldmoching (bei München). Mit 1 Tafel: **12**, 317.

Hefner, Otto Titan v., Original-Bilder aus der Vorzeit Münchens. Nr. 3. Seelhaus-Ordnung von 1543: **13** (1852), 21; Nr. 9. Die Zunft der deutschen Schulhalter 1279—1650: 42; Nr. 11. Fronleichnam im Jahre 1563: 57: Nr. 13. Hexenprozeß 1590: 68: Nr. 14. Die armen Siechen auf dem Gasteig 1293—1570: 72; Nr. 19. Stiftung der Dreifaltigkeitskirche 1704: 93.

Stoß, P. Am., Alte Gemälde zu St. Leonhard am Wonneberg, Landgerichts Laufen (aus des Verfassers handschriftlichem Nachlaß): **13**, 110.

Dellinger, Joachim, Gelehrte und ausgezeichnete Männer aus der oberbayerischen Stadt Landsberg (darunter zahlreiche Geistliche): **14** (1852), 50. I. Die in Landsberg geborenen: 53; II. Die daselbst gewirkt haben: 96: III. Geschichte des Jesuiten-Kollegiums in Landsberg: 115.

Klämpfl, Joseph, Topograph.-historische Beschreibung der Pfarrei Feichten, Landgerichts Burghausen: **14**, 227.

Kunstmann, Friedrich, Eine Freisinger Synode unter Bischof Albert I. (1158--1184): **14**, 321.

Wiedemann, Theodor, Die Maxlrainer. Eine historisch-genealogische Abhandlung: **16** (1856—57), 3 (Die M. als Reformatoren S. 86) und 227.

Geiß, Ernest, Rudolph Volkart von Heringen, der Theologie und Arznei Doktor, Dechant bei St. Peter in München († 1465): **16**, 209.

Schnell, G., Die Pfarrei Arget, Dekanats Oberföhring und Landgerichts Wolfratshausen v. J. 1489 bis zur Gegenwart: **16**, 295.

Morawitzky, Max Graf Topor, Übersicht der von dem Kloster Benediktbeuren für das allgemeine Landesdefensionswesen im spanischen Erbfolgekrieg aufgebotenen Unterthanen, sowie der längs der Grenze gegen Tirol in den Gebietsteilen der Klöster Benediktbeuren und Tegernsee vom Jahre 1702 bis 1705 getroffenen Verteidigungsanstalten: **16**, 306.

Beierlein, J. P., Münzen bayerischer Klöster, Kirchen, Wallfahrts-

Digitized by Google

orte und anderer geistlicher Institute. 1. Lieferung. Mit 2 Tafeln Abbildungen: 17 (1857), 39. — 2. Lfg. Mit 1 Tafel Abbild.: 27 (1866—67), 110. — 3. Lfg.: 38 (1879), 103.

Buchinger, Johann Nepomuk, Erinnerungen an die Gründung und erste Verbreitung des Instituts der englischen Fräulein in Bayern: I. Leben und Wirken der Maria Ward; II. Zweck, Einrichtung und Regeln der englischen Institute bis zum 19. Jahrhundert: III. Das Centralinstitut zu München: IV. Die Filial-Institutshäuser: 17, 115.

Dudick, B., Drei Urkunden aus der Vallicella zu Rom (Päpstliches Antwortschreiben an Herzog Wilhelm V. von Bayern, d. d. 10. Dezember 1594, über die Fortschritte der Türken: *Brief*wechsel zwischen Herzog Maximilian und dem päpstlichen Hofe wegen des Prager Sieges von 1620): 17, 189.

Geiß, Ernest, Ungedruckte Urkunden und Regesten: 1) vier päpstliche Originalurkunden von 1196, 1228, 1245, 1280: 2) *Re*gesten aus dem Dekanatsarchiv in Aichach von 1360—1609: 17, 197.

Föringer, Eine Verhandlung über Totschläge vom J. 1473. Aus dem handschriftlichen Rücklasse Joseph Buchl's: 17, 208.

Riedl, Karl, Miszellen zur Geschichte von Fürstenfeld (Kloster F. bei Bruck a. d. Amper) und seiner Umgebung: 17, 214.

Grassinger, Joseph, Geschichte der Pfarrei und des Marktes Aibling: 18 (1857), 16, 163, 227.

Geschichte der Pfarrei Berbling bei Aibling: 18, 299.

Dannhauser, Konrad, Topographische Geschichte der Stadt Aichach und ihrer Umgebung: 19 (1858—60), 1.

Fischer, Ludwig Wilhelm, Topographische Geschichte der Stadt Rain: 19, 43.

Herrmann, Hermann, Topographische Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung: 19, 91.

Wagner, Joh. Jos., Topographische Geschichte der Stadt Traunstein: 19 (1858—60), 167.

Geschichte des k. bayerischen Landgerichtes Traunstein und seiner weltlichen wie kirchlichen Bestandteile: I. Abteilung: 26 (1865—66), 188. IV. Abteilung: Geschichte der Pfarreien des Dekanats oder Landkapitels Haslach: 28 (1868—69), 113, 300.

Heiserer, Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn: 19, 251. (Eine ausführliche Beschreibung der Kirchen und Kapellen etc. daselbst von Seite 300 ab).

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

Digitized by Google

17. Reihe: Urkunden des Klosters Altomünster in Oberbayern aus der Zeit des Besitzes des Ordens vom heil. Benedikt (1147—1487). In Auszügen: **20** (1859—61), 3.

Kloster Altomünster im Besitze des Benediktiner-Ordens 2. Lieferung, welche S. 199 ff. auch das Kloster Indersdorf berücksichtigt: **21** (1859—61), 194.

25. Reihe: Regesten der Urkunden des Klosters Altomünster 2. Reihe, aus der Zeit des Besitzes des Brigitten-Ordens (1487 bis 1760): **38** (1879), 165.

Daisenberger, Jos. Al., Geschichte des Dorfes Oberammergau: **20** (1859—61), 53, 115, 227.

Geiß, Ernest, Die Reihenfolgen der Pfarr- und Ordensvorstände Münchens von der Gründungszeit bis zur Gegenwart, nach den urkundlichen Quellen zusammengestellt: **21** (1859—61), 3.

Wiedemann, Theod., Arsacius Seehofer, Bürgerssohn aus München, der erste Teilnehmer an den Reformationsbewegungen in Bayern: **21**, 61.

Geiß, Ernest, Heinrich Bischof zu Kiew und die Wallfahrt St. Leonhard, Gerichts Aichach: **21**, 73.

Prechtl, J. B., Das Passionsspiel zu Oberammergau. Eine geschichtliche Abhandlung: **21**, 97.

Geiß, Ernest, Nekrologium des Klosters Niederschönefeld, Laudgerichts Rain (vorzugsweise das 17. und noch mehr das 18. Jahrhundert behandelnd): **21**, 167.

Scheifele, J. G., Statistik und Topographie des Gemeindebezirkes und der Dorfschaft Niederschönefeld (mit kirchen- und pfarrgeschichtlichen Notizen): **21**, 251.

Zöpf, Bernhard, Geschichte der Pfarrei Obertaufkirchen (Bezirksamts Mühldorf) und der zu dieser Pfarrei gehörigen Filiale und ehemaligen Edelsitze: **21**, 277.

Prechtl, J. B. und Geiß, Ernest, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

18. Reihe: Urkunden aus dem Schlossarchive zu Au in der Hallertau (1306—1800, auch Kirchen, Pfarreien und Klöster betr.). Mit einer geschichtlichen Einleitung über die Hallertau: **22** (1863), 97, resp. 132.

Gentner, Heinrich, Topographische Geschichte der Stadt Laufen. Aus seinem Rücklasse herausgegeben von Joseph Gentner: **22**, 217. (IV. Kirchliches Seite 273—291: V. Schule: 291 bis 295; Verzeichnis der Pfarrer und Hilfspriester: 318—323: Guardiane des Kapuzinerkonvents: 324 f.: ältere Stiftungen zur Pfarrkirche Laufen: 325—329).

Digitized by Google

Böhaimb, Karl August, Zur Geschichte und Beschreibung des unteren Lechraines (mit Kirchengeschichtlichem, insbesondere von Aindling und Schorn): **23** (1863), 1.

Pfatrisch, Peter, Geschichte der Pfarrei Irschenberg (Bezirksamts Miesbach): **23**, 76.

Weech, Friedrich v., Sechzig Urkunden Kaiser Ludwig des Bayern (1314—1346, mit Beiträgen namentlich zur Klostergeschichte): **23**, 143.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Die Urkunden des Klosters Indersdorf (Bezirksamts Dachau). I. Band (Nr. 1—993 von 1120 bis 1470). Mit 10 Siegeltafeln: **24** (1863): II. Bd. (Nr. 994—2428 von 1471—1806, nebst Registern über Personen S. 421: Orte 469, Worte und Sachen 488): **25** (1864).
Nachtrag zu den Urkunden: **31** (1871), 338.

Lampart, Michael, Einige Beiträge zur Geschichte des Pfarrdorfes Bogenhausen bei München: **26** (1865—66), 159.

Kunstmann, Friedrich, Zur Lebensgeschichte des Grafen Rasso von Andechs (angeblichen Stifters eines Benediktinerklosters): **26**, 372.

Grassinger, Joseph, Die Pfarrei Allershausen im k. Bezirksamte Freising, geschichtlich beschrieben: **27** (1866—67), 141.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Die Benediktionskosten der Indersdorfer Propstei, insbesondere die Prälaten-Benediktion zu Attel (Bezirksamts Wasserburg) am 9. September 1635: **27**, 279.

Trost, Michael, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte. 21. Reihe: Regesten von Urkunden aus dem Archive der Stadt Pfaffenhofen (1348—1799): **27**, 306.

Mayer, Anton, St. Christoph und seine Erzbruderschaft im Pütrich-Kloster zu München: **28** (1868—69), 109.

Destouches, Ernst von, Das ehemalige Spital und die Kirche der Barmherzigen Brüder zu St. Max vor dem Sendlingerthore. Urkundlicher Beitrag zur Geschichte Münchens: **29** (1869—1870), 273.
Das ehemalige Spital und die Kirche der Elisabethinerinnen zu den hl. fünf Wunden daselbst: **29**, 293.

Zintgraf, Heinrich, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- u. Landesgeschichte. 22. Reihe: Originalpergamenturkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts (1236—1499), zunächst das Gerichtsgebiet von Landsberg und den Güterbesitz der ehemaligen Klöster Diessen, Wessobrunn und Benediktbeuren betr.: **30** (1870—71), 51.

Digitized by Google

Grassinger, Joseph, Walpertskirchen, Pfarrei im Bezirksamte Erding, geschichtlich beschrieben: **30**, 120.

Genghamer, Jos., Zur Geschichte und Beschreibung der katholischen Pfarrei Königsdorf in Oberbayern, Bezirksamts München II. (mit Zusätzen von Pfarrer Leonhard Wagner daselbst): **30**, 176.

May, Jakob, Erinnerung an den Kardinal und Erzbischof Conrad I. von Mainz, Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach (1183—1200): **30**, 245.

Destouches, Ernst von, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Münchens (davon Nr. 2. Das reiche Almosen): **31** (1871), 53.

Schmitz, Clemens, Über die Freisinger und Regensburger Bischofsreihen im 10. Jahrhundert. Historisch-kritische Ergänzung zu v. Deutinger's Beiträgen: **31**, 141.

Ostermair, Franz Xaver, Beitrag zur Lebensgeschichte des verlebten Stadtpfarrers und Kapitelkämmerers Dr Franz Xaver Paulhuber in Ingolstadt († 1871): **31**, 305.

Oefele, Freiherr Edmund von, Zur Geschichte des Hausenganes (Kirchweihe zu Dürrenhausen 1063; Kirchweihe und Pfarrmarkung des Stiftes Habach 1073; klösterliche Bodenkultur am Walchensee im 11. u. 12. Jahrhundert): **32** (1872—73), 1.

Guitzmann, Anton, Urkundliche Geschichte von Flintsbach, Bezirksamts Rosenheim: **32**, 77.

Geiß, Ernest, Tandern, Schloß und Hofmark (Bezirksamts Aichach) und seine Besitzer (auch Pfarrgeschichtliches bietend): **32**, 226.

Freyberg, Max Freiherr von, Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf (Bezirksamts Pfaffenhofen) bis 1848: **33** (1874), 248 (Reihenfolge der Pfarrer etc. seit dem 15. Jahrh. Seite 335).

Plaß, Joseph, Eine Schenkungsurkunde Herzogs Ludwig des Kelheimers (für das Kloster Scheyern, c. 1194): **33**, 339.

Hartmann, August, Weihnachtslied und -spiel in Oberbayern: **34**, (1874—75), 1.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Urkunden des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus dem Bistum Freising: **34**, 250.

Schönwerth, von, Die Trauerzeit bei Sterbfällen: **34**, 342.

Eyb, Otto Freiherr von, Die Münzen und Medaillen der Stadt München, sowie jene, welche auf diese Stadt Bezug haben. Mit 2 Tafeln Abbildungen: **35** (1875—76), 1. (Die religiösen Gepräge Seite 47).

Stubenvoll, P. Beda, Geschichtliche Skizze über das ehemalige Karmeliten-Kloster u. Karmeliten-Gotteshaus (nunmehrige Studienkirche) in München: **35**, 88.

Hartmann, Franz X., Sitten und Gebräuche in den Landgerichtsbezirken Dachau und Bruck bei der Geburt, der Hochzeit und dem Tode: **35**, 194.

Peetz, Hartwig, Die Weingüter des Klosters Herrenchiemsee. Kulturhistorische Resultate aus den Akten des k. allg. Reichsarchivs (1494—1794): **36** (1877), 55.

Mayr, Martin, Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen. Festgabe zur vierten Säkularfeier der Geburt Aventins: **36**, 75.

Trost, Michael, Geschichte des Marktes Geisenfeld (Frauenkloster daselbst; kirchliche Verhältnisse des Ortes): **37** (1878), 50. Anhang: Geschichtliches über das Pfarrdorf Ainau: **38** (1879), 42.

Prechtl, J. B., Kurze Chronik des Marktes Wartenberg in Oberbayern (Bezirksamts Erding): **37**, 237 (davon 2. Abschnitt: W. und seine Filialen in kirchlicher Hinsicht S. 278—292). Mit 1 Abbildung (Portal-Relief der St. Nikolauskirche).

Schmidtner, Andreas, Die Glasgemälde in der Pfarrkirche zu Gauting: **38**, 323.

Kis, Aloys, Die Pfarrei Obing (Bezirksamts Traunstein). Ein Beitrag zur vaterländischen Spezialgeschichte: **40** (1881—84), 72. Berichtigungen dazu S. 184.

Hartmann, Franz Seraphin, Über schwarze und weiße Kunst in den Bezirken Dachau und Bruck: **41** (1882), 119.

Prechtl, J. B., Geschichtliche Nachrichten über Schloß und Pfarrei Inkofen bei Moosburg: **42** (1885), 74.

Wessinger, A., Kaspar Aindorffer, Abt in Tegernsee 1426—1461. Ein Lebens- u. Zeitbild, nach den Quellen dargestellt: **42**, 196.

Prechtl, J. B., Beiträge zur Chronik der Pfarrei Fürholzen bei Freising: **44** (1887), 111.

Lindner, P. Pirmin, Album Ettalense. Verzeichnis aller Aebte und Religiosen des Benediktinerstiftes Ettal, welche seit der Stiftung bis nach der Aufhebung verstorben sind: **44**, 247.

Glasschröder, Fr. X., Bavarica in römischen Bibliotheken (auch Kirchengeschichtliches darbietend): **46** (1889 - 90), 218.

Wessinger, A., Die ältesten Bestandteile des heutigen Bezirksamtes Miesbach: **47** (1891—92), 225. Anhang: Catalogus Religiosorum Weyarensium (Augustinerstift Weyern) a prima fundatione sibi succedentium (bis zum Jahre 1795) Seite 251.

Rambaldi, K. Graf von, Geschichte des Schlosses Eurasburg und seiner Besitzer (Geschichtliches für das Kloster Beuerberg enthaltend). Mit 2 Tafeln: **48** (1893—94), 1.

Krallinger, Hans, Über das Volksschulwesen der Stadt Landsberg am Lech von den frühesten Anfängen bis zur Durchführung des Schulzwanges zu Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts: **48**, 87.

Fugger-Glött, Eberhard Graf von, Die alte Wallfahrtskirche zu Vilgertshofen (Bezirksamts Landsberg): **48**, 179.

Hager, Georg, Die Bauthätigkeit und Kunstpflege im Kloster Wessobrunn und die Wessobrunner Stukkatoren. Mit 16 Abbildungen im Text und 9 Tafeln: **48**, 195.

Krauß, Gustav, Über eiserne Kirchenglocken Oberbayerns. Mit Abbildungen: **48**, 522.

Zur Bibliographie. *)

Lenz, Max, Aventins Berufung nach Straßburg in Zeitschr. für d. Geschichte d. Oberrheins. Neue Folge Bd. IX S. 629 f.,

zeigt auf Grund interessanter Briefe des Martin Bucer und des bekannten Augsburger Arztes und Politikers Gereon Sailer, daß die von Wegele in s. Biographie ins Jahr 1526 gesetzte Berufung des großen Geschichtsschreibers, über die wir hier erst Näheres erfahren, vielmehr in den Herbst 1531 fällt.

Koch, A. u. Hildenbrand, Fr. Joh., Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankenthal in der Pfalz. Frankenthal 1894. Progr.

Froschmaier, G., Quellenbeiträge zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Neuburg 1894. Progr.

*Sepp, Dr. Joh., Univ.-Professor in München, Religionsgeschichte von Oberbayern in der Heidenzeit, Periode der Reformation und der Epoche der Klosteraufhebung. München 1895.

Unter diesem Titel liefert der greise Münchner Historiker, der wohl als bester Kenner Oberbayerns und seiner Vorzeit gelten kann, in seiner plaudernden Weise mit wertvollen Beobachtungen aus der Heidenzeit beginnend in kleinen, lose mit einander zusammenhängenden Abschnitten eine Menge Bilder aus dem kirchlichen und religiösen Volksleben Oberbayerns. Auch wer seine Begeisterung für das Heidentum nicht teilt und nicht der Meinung ist, daß Oberbayern eine Religionsgeschichte für sich gehabt hat, wird von dem feinsinnigen Beobachter des Volkslebens Manches lernen können. Das ist das wertvolle darin, wenn der Verfasser sich freilich auch manche Kühnheiten gestattet, so z. B. die so späte Darstellung des „Selbdritt" als Nachahmung des Nornenbildes (!) aufzufassen S. 14. In historischer Beziehung sind wohl die auf das Ende des vorigen und Anfang des 19. Jahrhunderts bezüglichen Partien das wertvollste, doch laufen auch da, wie noch mehr in früheren

---

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Perioden große Unrichtigkeiten unter, und die Verwechselung der „hutterischen" Sekte (Anhänger des Hans Hut) im Jahre 1560 mit den „Herrnhutern" (S. 142) ist immerhin ein ungewöhnliches Versehen. Daß Beuerberg kein Augustinereremitenkloster war, also nicht ein „Musterkloster" unter den von der Neuzeit organisierten „Augustinerobservanten" S. 128, sondern ein Augustinerchorherrenstift, hätte der Verf. schon daraus ersehen können, daß es von einem Probst regiert wurde. Aber auf das Einzelne (Culdeer, S. 26 den Juden Emmeran etc.) kann nicht eingegangen werden.

*Kerler, Zum Gedächtnis des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal.

Unter dieser Aufschrift veröffentlicht Oberbibliothekar Dr. Kerler im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken Bd. XXXVII Mitteilungen aus dem handschriftlichen Nachlaß — der unvollendet gebliebenen Selbstbiographie — des bekannten Würzburger Theologen der Aufklärungsperiode Franz Oberthur (vgl. über ihn J. B. Schwab, Franz Berg, geistlicher Rat und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands zunächst des Fürstbistums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung, Würzburg 1869 S. 235 ff.), die schon an sich dadurch besonders wertvoll sind, weil sich in ihnen die Bedeutung des großen Kirchenfürsten in den Augen eines entschiedenen Gegners wiederspiegelt, und die dadurch zu einer sehr wichtigen Quellensammlung werden, daß der Herausgeber sie durch zahlreiche zum teil umfängliche Mitteilungen aus andern ungedruckten und gedruckten zeitgenössischen Quellen ergänzt und teilweise berichtigt.

Leitschuh, F., Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog von Franken. Ein Charakterbild nach den Quellen bearbeitet. Bamberg 1894.

Hübsch, G., Das Hochstift Bamberg und seine Politik unmittelbar vor dem ersten Einfalle der Schweden 1631. Unter grundlegender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse des fränkischen Kreises zusammengestellt. (Heidelberger Diss.). Bayreuth 1894. Mk. 2.50.

Muggenthaler, Ludwig, Der Schulorden der Salesianerinnen in Bayern von 1667—1831. Ein Beitrag zur Geschichte des höheren weiblichen Unterrichts und Erziehungswesens. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Münchner Geschichte). Bamberg 1895. 166 S. Mk. 4.

Lommer, F. X., Geschichte der oberpfälzischen Grenzstadt Waldmünchen. II. Teil: Innere Geschichte. Bamberg 1894. Progr. Enthält die kirchliche Gschichte Waldmünchens. Der I. Teil erschien 1888.

Doeberl, M., Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau. München 1894. Progr. des Ludwigsgymnasiums.

Digitized by Google

Quellen der pfalz-zweibrückischen Kirchengeschichte.

Ein Vorwort zur Revision der Pfarrbeschreibungen.

Von

Hermann Jung,

Pfarrer und Kapitelssenior in Zweibrücken.

Seit unsere pfälzischen Pfarrbeschreibungen die letzte durchgreifende Revision erfahren haben, sind drei Jahrzehnte verflossen. Wenn wir auf grund kürzlich erfolgter Anordnung unserer hohen Kirchenbehörde jetzt an eine Ergänzung bezw. Neubearbeitung derselben herantreten, so sind es nicht blos die in den 30 Jahresberichten der einzelnen Pfarreien während des genannten Zeitraumes niedergelegten Notizen, aus denen es gelten wird, das Bemerkenswerte zu sammeln und je nach seinem Inhalt entweder dem ersten oder dem zweiten oder dem dritten Teile anzugliedern. Bei Bearbeitung des religiös-sittlichen Teiles können z. B. inhaltlich scheinbar weitabliegende Schriften wie Gebhardt: „Zur bäuerlichen Glaubens- und Sittenlehre", Göhre: „Drei Monate Fabrikarbeiter" u. a. Wegweiser zu ganz neuen Bahnen sein. Verstehen es doch solche Menschenkenner, nicht blos selber zu beobachten, sondern auch zur Beobachtung und richtiger Schlußfolgerung Anweisung zu geben. Bei Bearbeitung des statistischen Abschnittes wird gewiß das seit den letzten Jahren von der Eisenacher Kirchenkonferenz herausgegebene statistische Material zu interessanten Vergleichen, erfreulichen und unerfreulichen, wie sie früher nicht möglich waren, auffordern. Aber abgesehen davon ist es gerade für den historischen Teil unsrer Pfarrbeschreibungen eine beträchtliche Zahl von Studien, die in den letzten 30 Jahren veröffentlicht wurden und zur Berichtigung und Ergänzung der

Digitized by Google

Geschichte der einzelnen Pfarreien unserer Pfalz, insonderheit derjenigen des ehemaligen Herzogtums Zweibrücken manchen Stoff bieten.

Dank der Bemühungen des Ende der sechziger Jahre zu neuem Leben erwachten historischen Vereins der Pfalz, der im Jahre 1827 wie in den andern bayerischen Provinzen so auch in der Pfalz von König Ludwig I. gegründet, dann aber von den Sturmfluten der politischen Ereignisse hinweggespült worden war, herrscht seit 30 Jahren in der Pfalz ein reges, fröhliches Schaffen auf dem Gebiete der geschichtlichen Einzelforschung. Die jährlichen Mitteilungen des historischen Vereins geben hievon erfreuliche Kunde. Sind dieselben auch zum geringsten Teile kirchengeschichtlicher Natur, so fehlt es doch unter denselben auch nicht an solchen. — Die Anregung zur Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale, welche anfangs der siebenziger Jahre der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine gegeben, hat auch in unserer Pfalz ihre Früchte getragen, und Abhandlungen wie die über „die Grabdenkmäler des Grafen Johann Adluft von Eltz und seiner Gemahlin Katharina von Brandscheid in Mimbach", über „die prot. Kirche in Böckweiler" und „die prot. Kirche in Walsheim", wie sie im 3. Band 5. Lieferung der unter dem Titel „die Baudenkmale in der Pfalz" von der pfälzischen Kreisgesellschaft des genannten Vereins erschienen sind, werden bei der Neubearbeitung der bezüglichen Pfarrbeschreibungen nicht übergangen werden dürfen. — Eine Fülle von Stoff, wie sie im Jahre 1865 den Verfassern der Pfarrbeschreibungen nicht zur Verfügung stand, bietet die zwei Jahre nachher als letzter Band der „Bavaria" im Druck erschienene, von einem Kreise heimischer Gelehrten bearbeitete „Landes- und Volkskunde der bayerischen Rheinpfalz", besonders der 6. Abschnitt: Volkssitte von L. Schandein, der 10. Abschnitt: Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts von E. Geib, und der 11. Abschnitt: Abrifs der Ortsgeschichte von J. G. Lehmann. — Nehmen wir hiezu noch die 1866 erschienene gründliche und ausführliche Darstellung der Vorgänge und Verhältnisse in der Pfalz während der Revolutionszeit von 1792—1798 von Dr. F. X. Remling und das seit seinem Erscheinen im Jahre 1810

in Vergessenheit geratene und vergriffene, 1892 durch Reallehrer G. Baer neu herausgegebene Schriftchen des früheren Zweibrücker Pfarrers und späteren Münchener Oberkonsistorialrates Phil. Kasimir Heintz über „das ehemalige Fürstentum Pfalz-Zweibrücken während des 30jährigen Krieges“, so dürfte kaum eine Pfarrbeschreibung vorhanden sein, die nicht gerade bezüglich der zwei traurigsten Zeitabschnitte der letzten drei Jahrhunderte für ihre Lokalgeschichte aus diesen beiden Werken durch Spezialia, die darin mitgeteilt sind, ergänzt werden könnte.

Doch nicht um eine erschöpfende Aufzählung der in den letzten drei Jahrzehnten im Druck erschienenen größeren und kleineren Schriften, welche für die Orts- und insonderheit für die kirchliche Geschichte unserer Gemeinden mehr oder weniger Material bieten, ist es uns heute zu thun. Das trotz mancher Ungenauigkeiten und trotz einer Masse unberichtigter Druckfehler unstreitig höchst verdienstvolle Werk von Th. Gümbel, „die Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz“, dürfte gerade in dieser Beziehung niemand, der nach Quellenmaterial sich umsieht, im Stiche lassen.

Ungedruckte Quellen sind es, auf welche wir vor der Neubearbeitung der Pfarrbeschreibungen die Beteiligten durch diesen Aufsatz wollen aufmerksam machen. Im vorigen Jahrhundert und zu Anfang dieses Jahrhunderts haben Historiker, wie Joannis[1]), die beiden Crollius[2]), Faber[3]), Wernher[4]), Wentz[5]),

1) Joh. Chr. Joannis † 1735, bes. dessen „Kalenderarbeiten“.

2) Joh. Phil. Crollius † 1767, Vater, und G. Chr. Crollius † 1779, Sohn, über deren zahlreiche Schriften vgl. Pfälz. Memorabile IV S. 134 ff. und VI S. 40 ff.

3) Joh. Georg Faber † 1811, „Stoff für den künftigen Verfasser einer pfalz-zweibrückischen Kirchengeschichte von der Reformation an“, 2 Bände. Frankf. u. Leipzig 1790.

4) K. Ph. Wernher † 1786, Entwurf einer Kirchen- und Religionsgeschichte des Herzogtums Zweibrücken, Hanau 1782.

5) Joh. G. Wentz † 1788, Symbolae historico-ecclesiastico-litterariae praesertim statum ecclesiarum Bipontinarum vicinarumque regionum inde a tempore reformationis quodammodo illustrantes, Pirminishusae 1770, ein sehr interessantes Schriftchen, das ich in der Zweibrücker Gymnasialbibliothek in Band Nr. 1282, betitelt: Scripta Bipontinorum varii argumenti, aufgefunden habe. Vgl. auch Pfälz. Memorabile VII S. 113.

Heintz[6]) dieselben nachweisbar zurate gezogen. Dann aber lagen sie Jahrzehnte lang im Staube, der Vergessenheit verfallen, bis in den sechziger Jahren Dekan Dr. Schwarz[7]) in Bergzabern zu seinen Studien über Herzog Wolfgang sie durchstöberte. Später hat hie und da einmal ein Zweibrücker Dekanatsvorstand, wie Kirchenrat Krieger und Dekan Sturtz, zu einem interessanten Synodalvortrage sie benützt, in den letzten Jahren Dr. Keiper[8]), L. Eid[9]) und K. Kramer[10]) zu schulgeschichtlichen Forschungen und Veröffentlichungen sie teilweise verwertet. Dieselben bieten jedoch noch eine reiche, reiche Fundgrube für die uns interessierende Forschung. Es ist das sogenannte „Zweibrücker Kirchenschaffneiarchiv“, von welchem wir reden.

Freilich sind es nur Rudera, welche von einem grofsen Schatz der Vorzeit hier noch vorhanden sind. Aber wer Zweibrückens Geschichte kennt, mufs sich wundern, dafs soviel noch in die Gegenwart herübergerettet worden ist. Sind doch die Urkunden des ehemaligen Klosters Wörschweiler, als im März 1614 der damalige Klosterschaffner Rothfuchs auf den unglückseligen Gedanken kam, am Fusse des Klosterberges Feuer anzulegen, um die Schlangen aus dem Gebüsch zu vertreiben, mit den Schlangen und mit den gesamten Klostergebäulich-

6) Phil. Kas. Heintz † 1825; seine Schriften sind verzeichnet bei Gümbel, die Geschichte der prot. Kirche der Pfalz S. 35.

7) Unter Benützung des literarischen Nachlasses des 1869 verstorbenen Dr. J. Ph. Schwartz erschien 1893 in der C. H. Beck'schen Verlagshandlung in München: Wolfgang von Zweibrücken von Karl Menzel, Prof. in Bonn.

8) Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums, von Dr. Phil. Keiper, k. Gymnasialprofessor, Programm der k. Studienanstalt Zweibrücken. 1. Teil 1892, 2. Teil 1893.

9) Die pfalz-zweibrückische Elementarschule unmittelbar nach dem 30jährigen Krieg (1648—1706) von L. Eid, mit Porträt des Herzogs Friedrich Ludwig von Pfalz-Landsberg, Speyer 1893, Kommissionsverlag der Jäger'schen Buchhandlung.

10) Geschichte des Volksschulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken (1. Teil nebst Anhang) von Karl Kramer, Lehrer, Kaiserslautern 1892 bei Hermann Kayser.

Digitized by Google

keiten ein Raub der Flammen geworden. Haben doch bei der Okkupierung des Klosters Hornbach im Jahre 1631 die von dem Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern abgesandten Mönche Alles, was sie von Büchern und Urkunden damals noch habhaft werden konnten, an sich genommen. Sagt uns doch der glaubhafte Bericht des Kammerdirektors David König vom Jahre 1683, daß im Jahre 1636 die Kaiserlichen in Ermangelung von Stroh ganze Stöſse von Akten, Registern, Rechnungen, Büchern als Pferdestreu benützten, wobei jedenfalls auch die wertvollen Urkunden des Klosters Marienstein vom Orden der Reuerinnen, welche der damalige Superintendent in Zweibrüken in Verwahr hatte, zugrunde gingen. Berichtet uns doch Bachmann [11]), daſs in jenem verhängnisvollen Jahre 1677, in welchem die Franzosen die ehrwürdige Alexanderskirche in eine Ruine verwandelten „bei Sprengung des Kirchthurmes, in den Gewölben, auf dem sog. Bibliothekbau, allwohin man bei Verbrennung des Schlosses alle Akten über Hals und Kopf transportieren müssen, auf welche aber hernach die Kaiserlichen ihr Heumagazin gelegt, die meisten Rechnungen, Register, Akten und Dokumente verdorben, verbrannt, verloren und zerstreut wurden". Ist doch damals auch die wertvolle herzogliche Bibliothek nebst Archivalien auf 16 Wagen von den Franzosen fortgeführt worden, ohne daſs bis auf den heutigen Tag festgestellt werden konnte, ob der wertvolle Schatz in Metz geborgen, oder, was uns wahrscheinlicher dünkt, dem Bruder des französischen Kriegsministers Louvois, dem damaligen Erzbischof von Rheims, zum Geschenk gemacht wurde [12]).

Es war im Jahre 1864, als Professor A. Kluckhohn, der verdienstvolle Herausgeber des Briefwechsels des Kurfürsten Friedrich des Frommen, der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften, in deren Auftrag er eine Forschungsreise in die Pfalz unternommen hatte, berichtete.

11) Joh. H. Bachmann, Pfalz-Zweibr. Staatsrecht, Tübingen 1784 Seite VII.

12) L. Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt, Zweibrücken Schuler'sche Buchhandlung 1855 S. 340.

Digitized by Google

daß er in der Sakristei der Alexanderskirche in Zweibrücken sehr zahlreiche und interessante Archivalien gefunden, daß sich aber diese für die Wissenschaft wichtigen Schätze in höchst unordentlichem Zustande befänden. Es war dies eben die Zeit, in welcher ein Personalwechsel im k. allgemeinen Reichsarchiv vor sich gegangen war, infolgedessen der erwähnte Bericht lange ohne Verfolg blieb. Erst 1872 nahm Dr. v. Löher gelegentlich einer Inspektion des k. Kreisarchivs in Speyer von den bezeichneten Akten persönlich Einsicht, und dessen im November 1876 wiederholter Besuch führte zwischen dem genannten Reichsarchivar und der Kirchenschaffneiverwaltung zu der Verabredung, daß im nächsten Frühjahr ein im Archivdienst erfahrener Reichsarchivsaccessist aus München die archivalisch wissenschaftliche Ordnung und Repertorisierung des Kirchenschaffneiarchivs vornehmen solle. Unbeschadet des Fortbezuges seines Gehalts als Bediensteter des Reichsarchivs wurde demselben aus der Kirchenschaffneikasse eine Tagegebühr von 5 Mk. zugesichert. Nachdem am 22. Mai 1877 Accessist Pius Wittmann mit der Arbeit begonnen, aber kaum 3 Wochen nachher schon als Kreisarchivsekretär nach Bamberg abberufen worden war, setzte Mitte Juni des genannten Jahres Accessist Otto Rieder, jetzt k. Reichsarchivrat in München, das begonnene Werk fort und beendete dasselbe Mitte Oktober 1878. Volle 18 Monate angestrengter Thätigkeit waren erforderlich, das vorhandene Aktenmaterial zu sichten, zu trennen, zu vereinigen, zu verzeichnen und zur Aufstellung zu bringen. Die Kirchenschaffnei hat hiefür den Betrag von 2745 Mk. aufgewendet. Die Übertragung der stenographierten Konzepte in mit Kurrentschrift hergestellte Repertorien nahm Herrn Rieder nach seiner Rückkehr nach München noch fast ein volles Jahr in Anspruch. Erst im September 1879 war auch das letzte der sieben Repertorien vollendet.

Fragen wir, bevor wir versuchen werden, einen kurzen Überblick über des Archives reichen Inhalt zu geben, nach seiner Entstehung, Zusammensetzung und Entwickelung bis zu seinem gegenwärtigen Bestand, so müssen wir etwas weiter ausholen. Die wechselvolle Geschichte der kirchlichen Stiftungen und der kirchlichen Aufsichtsbehörden in unserem Her-

Digitized by Google

zogtum — deren Archivalien sind es, mit denen wir es zu thun haben — ist auch die Geschichte unseres Archivs.

Herzog Ludwig II. (1514—1532) hatte bei der Einführung der Reformation in seinem Lande die Kirchengüter und Klostergefälle unangetastet gelassen. Unter seinem Nachfolger Wolfgang (1526—1569) ließ der Abt Johann von Kindhausen zu Hornbach sich die Reformation gefallen und trat sein Kloster freiwillig ab. Ebenso wurde das Kloster Disibodenberg von dem Abt Peter Limbach im Jahre 1560 übergeben. Aus dem Kloster Wörschweiler war der Abt Nikolaus von Diedenhofen, weil ihn der Herzog als Erb-, Schirm- und Kastenvogt wegen übler Haushaltung und Aufführung zur Verantwortung gezogen, entwichen, und nach dessen Tod hatten die beiden Konventualen Seebach und Oler 1558 auch dieses Kloster übergeben. Bis dahin hatten die Äbte alle Einkünfte der Klöster selber verwaltet und genossen[13]). Im Jahre 1555 aber setzte Herzog Wolfgang einen eigenen Klosterschaffner nach Wörschweiler, 1556 einen solchen nach Hornbach und 1560 einen solchen nach Disibodenberg. Außer den genannten Klosterschaffneien errichtete Wolfgang in jedem der 4 Oberämter seines Landes, in Zweibrücken, Lichtenberg (Kusel), Meisenheim und Bergzabern, die 4 Kirchenschaffneien, welche das in jedem Oberamt zu einem Korpus vereinigte kirchliche Vermögen zu verwalten hatten. Während diese Kirchenschaffneien ihre Einkünfte auf die Kirchen bezw. Pfarreien des betreffenden Oberamtes nach Bedürfnis und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu verteilen hatten, wurde das Vermögen der eingezogenen Klöster nach erfolgter Einziehung Staatsgut und stand zur freien Verfügung des Landesherrn, nur mit der Beschränkung, daß die aus früherer Zeit auf dem Vermögen ruhenden Lasten, Kirchenbaulasten, Besoldungen u. dgl., soweit sie nicht spezifisch

13) Nach einer im Kreisarchiv in Speyer befindlichen Originalrechnung des Jahres 1552 bestanden die Einnahmen der Abtei Hornbach damals in: 2526 fl. Geld, 635 Malter Korn, 1136 M. Hafer, 102 M. Dinkel, 151 M. Spelz, 109 M. Gerste, 246 M. gemischte Frucht, 33 M. Kern, 3 M. Erbsen und 67 Fuder Wein. Vgl. F. X. Remling, Geschichte der ehem. Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, 2 Teile, Neustadt a. H. 1836, 1. Teil S. 79.

katholischen Kultuszwecken gedient hatten, auf den Träger des Klostervermögens übergingen. In Wolfgangs Testament vom Jahre 1568, bestätigt durch Kaiser Maximilian II. unterm 7. April 1570[14]), wurde dann als des Herzogs ernstlicher und endlicher Wille ausgesprochen, „daß die Klöster Hornbach, Wörschweiler, Offenbach und Disibodenberg und derselben Einkommen zur Erhaltung der Schule Hornbach, Besserung der Pfarren und Kirchendienst im Fürstentum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten und nirgends anderswohin angewendet werden, in gleicher Maße, wie wir oben der Neuburgischen Kloster- und Kirchengefälle halber statuiert, gesetzt und verordnet haben, als hätten wir es hier von Wort zu Wort wiederholt". Bezüglich der Neuburgischen Klöster aber (Neuburg, Medingen, Medling, Eichenbrunn, Bergen, Purlnhofen und Beckendorf) lautet der angezogene Passus im Testament, daß dieselben „zu ewigen Zeiten unwiderruflich dabei bleiben sollen, dazu sie gehören und geordnet sind, nämlich zu Aufbauung, Aufpflanzung und Erhaltung der wahren christlichen Kirchen und Schulen des Fürstentums und sonst nirgends anderswohin, und, wann etwas übrig wäre, zu Spitalen und Unterhaltung der Armen, auch Besserung der armen Kirchen, auch Stipendiaten auf Universitäten". — Die Kirchenschaffner wie die Klosterschaffner standen unter der herzoglichen Rentkammer, welcher sie ihre Rechnungen und Verwaltungsakten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hatten. Die Rentkammer aber hatte eine eigene Registratur, in welcher die auf die Kirchen- und Klosterschaffneien bezüglichen Akten eine besondere Abteilung bildeten. — Nachdem während des 30jährigen Krieges bei den Einkünften des Herzogtums sich „allerhand Konfusiones und Unordnung eingeschlichen", setzte im Jahre 1663 Herzog Friedrich Ludwig († 1681), „damit alles um besserer Richtigkeit willen wieder in ordentlichen Gang gebracht und die geistlichen von den weltlichen Gefällen exacte separiert und abgeteilet werden" [15]), den

14) Herausgegeben im Patriotischen Archiv, Mannheim und Leipzig 1789, Band X, 10—134 und 151—156; vgl. auch Karl Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 582 ff. Abschrift des Testaments im Kirchenschaffneiarchiv Repertorium V Faszikel 369 und Rep. IV Nr. 4380.

15) Vgl. Wernher a. a. O. S. 63.


Digitized by Google

gewesenen Landschreiber Joh. Hermann von Fölckling zum Verwalter sämtlicher geistlichen Güter und Gefälle ein und nominierte als diesem unterstellt: „die Schaffnereien Hornbach, Wörschweiler, Offenbach, Disibodenberg, Mölsheim, Kellerei Godramstein, item die Schaffnereien in den 4 Hauptämtern Zweibrücken, Neukastel (Bergzabern), Meisenheim und Lichtenberg (Kusel), desgleichen das Spital zu Zweibrücken, ohne was sonsten sich noch gegenwärtig finden oder hernach zugefügt werden möchte“.

Ein Jahr nach solcher Neuordnung der kirchlichen Finanzen schuf derselbe einsichtsvolle Fürst auch eine neue kirchliche Aufsichtsbehörde, das reformierte Oberkonsistorium. In den ersten Jahrzehnten nach Einführung der Reformation im Zweibrückischen waren die ersten Pfarrer in Zweibrücken: Johann Schwebel, Kaspar Glaser, Chunemann Flinspach, mit der Aufsicht über sämtliche Pfarreien betraut gewesen, eine Arbeitslast, welcher ein Einzelner auch bei der größten geistigen und körperlichen Kraft nicht gewachsen war. Ein Fortschritt war es darum, als auf Andringen des Hofpredigers Codonius Herzog Wolfgang im Jahre 1564 neben dem Superintendenten in Zweibrücken, der von da ab, auch wenn er noch nicht diesen Namen führte, die Stelle eines Generalsuperintendenten einnahm, noch 3 besondere Superintendenten, auch Superattendenten, später etwas mundlicher Inspektoren genannt, für die drei Oberämter Bergzabern, Lichtenberg und Meisenheim ernannte. Dafs es aber schon Wolfgangs Absicht gewesen, für sein Land ein Konsistorium zu bestellen, dürfte aus der von ihm herausgegebenen Kirchenordnung erwiesen sein, und daß er als Sitz dieses Konsistoriums nicht seine Residenz, sondern Hornbach in Aussicht genommen, erhellt aus der Urkunde vom 1. April 1558, durch welche er den Immanuel Tremellius zum Rektor der dortigen Landesschule ernannte mit der Verpflichtung, dem geistlichen Konsistorium oder Kirchengericht, das er daselbst anzustellen bedacht sei, tamquam assessor anzuwohnen. Wolfgangs früher Tod (1569) verhinderte die Ausführung dieses Planes. Nicht bloß unter seiner Regierung, auch noch unter seinem Sohn und Enkel blieb die Kanzlei die oberste Kirchenbehörde, bis unter dem obengenannten

Digitized by Google

restitutor Ducatus Bipontini auch in dieser Beziehung eine Neuordnung geschaffen wurde. Friedrich Ludwig richtete zunächst in den 4 Oberamtsstädten 4 Unterkonsistorien ein, welche aus einem herzoglichen Beamten, gewöhnlich dem Amtmann, und aus einem Geistlichen, gewöhnlich dem Ortspfarrer, bestanden. An diese Unterkonsistorien wurde dasjenige gebracht, „was der Ältestenrat jeder Pfarrei auszumachen sich nicht getraute“ [16]). Dem Unterkonsistorium war es erlaubt, bei wichtigen Fällen noch einen Pfarrer der Klasse als Assessor beizuziehen. Über den 4 Unterkonsistorien stand das Oberkonsistorium, in welchem jedes der 4 Oberämter durch 2 Assessoren, einen Geistlichen und einen Kirchenältesten, vertreten war, während den Vorsitz ein vom Herzog ernannter Regierungsrat und in dessen Verhinderung der vom Landesherrn zum Vizepräsidenten oder Adjunkten bestimmte Pfarrer, gewöhnlich der Hofprediger, führte. Als erster Präsident des neuerrichteten Oberkonsistoriums wird uns der hochedelgeborne und gestrenge Herr Balthasar Schmied von Schmiedfeld, fürstlich pfalz-zweibrückischer hochverordneter Hofmeister, geheimer Rat und Oberamtmann in Zweibrücken, als dessen Adjunkt der wohlehrwürdige und hochgelehrte Herr Johann Adam Michaelis, fürstlich pfalz-zweibrückischer wohlverordneter Hofprediger, genannt. Alle 3 Jahre wurde das ganze Kollegium durch den Landesherrn erneuert. Sitz des Oberkonsistoriums war anfangs Zweibrücken, vorübergehend auch Meisenheim, nach einer Bemerkung von Wentz [17]) scheint es je nach dem Wohnsitz seines Präsidenten und Adjunkten seinen Wohnsitz mitverändert zu haben, bis im Jahre 1724 Gustav Samuel das „von voriger schwedischer Regierung supprimierte [18]) Kollegium in pristino vel potius renovato statu“ wiederherstellte und von da an Zweibrücken tamquam Ducatus metropolis geblieben ist.

Ganz ähnlich wie das reformierte Oberkonsistorium wurde später auch ein lutherisches Oberkonsistorium eingerichtet. Schon während der Zeit der französischen Reunionen, als Pfalz-

16) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 203.

17) A. a. O. S. 4 mox quoque alibi, ubi nimirum Archiconsistorii Praeses vel Adjunctus commorabatur.

18) Bachmann a. a. O. S. 243.

Zweibrücken durch Christian I. von Birkenfeld administriert wurde, war 1684 in Meisenheim ein lutherischer Pfarrer angestellt worden. Unter der Herrschaft der schwedischen Könige, Karl XI. (1692—1697) und Karl XII. (1697—1718), mit den lutherischen schwedischen Beamten und deren Dienerschaft wuchs die Zahl der Lutheraner von Jahr zu Jahr, zumal ein Patent Karl XII. vom 9. November 1698, in welchem Ausländer, Lutheraner und Reformierte, eingeladen wurden, sich im Lande anzusiedeln, nicht ohne Erfolg blieb. Das schwedische Gouvernement sah das Anwachsen der Lutheraner nicht ungern, sorgte für deren kirchliche Bedienung in ausreichendem Maße und bestritt deren Besoldung aus den Überschüssen der Klostergefälle. Im Jahre 1708, in demselben Jahre, in welchem der Grundstein zu dem lutherischen Gotteshaus in Zweibrücken, der heutigen Karlskirche, gelegt wurde, wurde das lutherische Oberkonsistorium konstituiert und mit dem Kammerrat Webel, dem Zweibrücker Pfarrer und Inspektor Follenius und dem Regierungssekretär Heinzenberg besetzt.

Wie bezüglich ihrer Zusammensetzung, so waren die beiden genannten obersten Kirchenbehörden auch bezüglich ihrer Kompetenz einander konform. Es lag ihnen ob: die Prüfung der Kandidaten im Kirchen- und Schuldienst, die Aufsicht über der Prediger und Schuldiener Lehre und Leben und über die Kirchendisziplin und deren Organe, die Censoren. Sie hatten darüber zu wachen, daß das Almosen richtig verwendet werde und den Pfarr- und Schulbesoldungen kein Eintrag geschehe. Sie hatten die Visitationsberichte der Inspektoren sich vorlegen zu lassen und zu verbescheiden, auch zuweilen durch ihre Organe, jedoch nur unter landesherrlicher Autorität und Anordnung, „solenne Kirchenvisitationen“ im Lande zu halten. Sie hatten die geprüften Pfarramtskandidaten zu ordinieren, bei Erledigung der Pfarrstellen entweder einen schon im Amte stehenden Geistlichen oder zwei Kandidaten dem Landesherrn vorzuschlagen u. s. w. Unter ihrer Aufsicht und Leitung standen auch die Pfarrwitwenkassen, die reformierte, welche schon 1722, die lutherische, welche 1749 ins Leben gerufen wurde. Das reformierte Oberkonsistorium hatte überdies die Aufsicht über das Gymnasium wie über die in den Oberamtsstädten

Lichtenberg (Kusel), Meisenheim und Bergzabern bestehenden Trivialschulen zu führen; auch war diesem lange Zeit das kleine Häuflein der französischen Flüchtlinge untergeordnet und anbefohlen, welche nach der Aufhebung des Edikts von Nantes im Fürstentum eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, bis unter Christian IV. den Kolonisten ein Ältestenrat unter dem Namen eines Konsistoriums bewilligt wurde, welcher dann unmittelbar der Landesherrschaft unterstellt war.

Alle Archivalien, welche von der erwähnten Geistlichen-Güter- und Gefälleverwaltung bei ihrer Errichtung im Jahre 1663 übernommen wurden samt denjenigen, welche von derselben von Jahr zu Jahr aufbewahrt wurden und bis auf unsere Zeit erhalten geblieben sind, ferner alle Akten, welche bei den genannten kirchlichen Aufsichtsbehörden, dem reformierten und dem lutherischen Oberkonsistorium, im Laufe der Jahre sich angesammelt haben, — das sind die Bestandteile unseres heutigen Archivs. Das „Zweibrücker Kirchenschaffneiarchiv“ wird es genannt, weil von den erwähnten drei Verwaltungsstellen nach der kirchlichen Union in der Pfalz nur die Zweibrücker Kirchenschaffnei als eigene Verwaltung noch übriggeblieben ist.

Einem eigentümlichen, an und für sich nicht gerade erfreulichen Umstande ist es zu verdanken, daß dieses Archiv nicht wie das Staatsarchiv von Zweibrücken wegkam. Es war am 5. Mai 1755, da erging an das Verwaltungskollegium der geistlichen Güter und Gefälle der Befehl des mit seinen Reformierten lange schon nicht zufriedenen, 3 Jahre darauf auch öffentlich zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Christian IV., die Mitglieder desselben sollten des Nachmittags sich versammeln, um eine fürstliche Verfügung zu vernehmen. Als dieselben im Sitzungssaale sich eingefunden hatten, erschien in Begleitung einiger Soldaten der herzogliche Kanzleidirektor Borngesser und eröffnete eine fürstliche „Vollmacht und Befehl“, wonach augenblicklich die ferneren Sessionen untersagt, alle Akten aber samt dem auf 100000 Gulden geschätzten Kassenbestand von den Soldaten auf Tragbahren abgeführt wurden. So kamen unsere Archivalien zu den Rentkammerakten in das alte Schloß (die heutige Schloßmühle mit den anstoßenden Bauten). Und während in der Revolutionszeit die Staats-

Digitized by Google

archivalien, welche in dem im Jahre 1747 aufgeführten Archivbau (dem heutigen Landwehrbezirkskommando) am Marktplatz sich befanden, geflüchtet wurden, blieben die Rentkammerakten und die mit diesen vereinigten kirchlichen Archivalien wohlgeborgen und unberührt in ihrem damaligen Verwahr. Zur Zeit der französischen Herrschaft, von 1793 an, waren die geistlichen Güter und Gefälle zwar einige Zeit sequestriert; im Jahre 1797 wurden sie jedoch ihrem früheren Gebrauch zurückgegeben und unter Oberaufsicht des französischen Staates fernerhin verwaltet. Aus jener Zeit finden wir in der Registratur (Rep. IV Faszikel 2965a) einen Erlaß des Präfekten des Donnersberg-Departements an den Unterpräfekten des Arrondissements Zweibrücken, welcher bezüglich der Archivalien Nachstehendes mitteilt: Es sei angeordnet worden, daß die zu Zweibrücken in einem bâtiment national occupé befindlichen alten Papiere des Herzogtums hätten nach Mainz abgeliefert werden sollen, damit sie sortiert und an die Beteiligten abgegeben oder bei dem Greffier des Tribunals aufbewahrt würden; diese Anordnung sei aber nicht in Vollzug gesetzt worden; deshalb solle der Unterpräfekt nun 2 Kommissäre aufstellen; Stadtschreiber Colson, Archivar Spies und Rechnungsrevisor Egė sollen als Sachverständige die Akten sortieren und alsdann an die beiden Kommissäre abliefern, diese aber dieselben an die Berechtigten verteilen (repartir entre qui droit); alle übrigen Akten (le surplus des papiers) sollen auf Wagen nach Mainz verbracht und in dem Generalarchiv des Departements aufbewahrt werden. — Durch Beschluß der Güterverwaltungskommission vom 3. floreal XIII wurde hierauf Registrator Spies beauftragt, sämtliche der geistlichen Güterverwaltung zugeteilten Akten, Urkunden, Rechnungen, Verordnungen u. s. w. in Empfang zu nehmen. — Zur Aufbewahrung der so in den Besitz der Kirchenschaffnei gekommenen Archivalien wurde zuerst im 2. Stock eines in der Karlsstraße neben dem damaligen Gymnasialgebäude gelegenen Hauses 3 Zimmer gemietet, welche durch Einsetzung einer Thür in die Scheidemauer mit dem Gymnasium in Verbindung gesetzt wurden. Als dieses Haus im Jahre 1810 an einen andern Eigentümer überging, welcher eine höhere Miete verlangte, wurde Ende Juni des genannten

Digitized by Google

Jahres die Miete gekündigt, und ein Teil der Akten wurde in die Kirchenkammern, der andere Teil in das Schaffner-Hertelsche Haus in der Pfarrgasse verbracht. Im Jahre 1826 wanderten die Akten in die Sakristei der Alexanderkirche, wo Professor Kluckhohn 1864 sie vorfand. — Nachdem im Jahre 1867 gerade mit Rücksicht auf entsprechende Archivräume ein stattliches Haus, das heutige Kirchenschaffneigebäude, in der Lammstrasse erworben wurde und die Repertorisierung der Archivalien von sachkundiger Hand in den Jahren 1877 und 1878 stattgefunden hat, sind dieselben jetzt wohlverwahrt und wohlgeordnet.

Sieben Repertorien geben über das vorhandene Aktenmaterial genauen Aufschluß. Sachregister und alphabetisch geordnete Ortsregister erleichtern das Nachschlagen.

Repertorium I gibt eine Übersicht über die in der Registratur aufgefundenen Pergamenturkunden, 128 an der Zahl, nebst 4 Urkunden auf Papier. Drei Urkunden stammen aus dem 13., 5 aus dem 14., 32 aus dem 15., 75 aus dem 16., 13 aus dem 17. und 4 aus dem 18. Jahrhundert. Teils sind es Urkunden der Herzoge von Zweibrücken und ihrer Regierung, teils solche, welche Kirchenverwaltungen und Klostergüter betreffen. Die Originalien wurden aufgrund einer mit Herrn Dr. von Löher im Jahre 1876 getroffenen Vereinbarung an das k. Kreisarchiv in Speyer abgegeben[19]), Abschriften davon jedoch zurückbehalten.

Repertorium II umfaßt 311 Faszikel und enthält: Regierungsakten, Schulsachen, Stipendiatensachen, Reformationsakten (worunter Korrespondenzen über die Beschickung und die Verhandlungen des Tridentiner Konzils, Verhandlungen wegen der Reformation des Kurfürsten Hermann im Erzstift Köln, Verteidigung Olevians gegen die von den kurfürstlichen Räten in

19) Das Kreisarchiv hatte auf 3000 (!) von den vorhandenen 5000 Aktenfaszikeln Anspruch erhoben, mußte aber mit den erwähnten 132 wertvollen Urkunden und weiteren 150 entbehrlichen Faszikeln sich zufrieden geben, nachdem bei dem mit Herrn Dr. v. Löher unterm 26. November 1876 bezüglich der Repertorisierung getroffenen schriftlichen Übereinkommen ausdrücklich der Verwaltung das Recht vorbehalten war, „ihrerseits zu bestimmen, was sie abgeben oder behalten will“.

Digitized by Google

Trier gegen die Protestanten erhobene Anklage u. a.), die von Joh. Schwebel verfaßte Kirchenordnung, Akten, welche die Unionsversuche des Duräus betreffen, Akten von Pfarreien, meist deren Güterverhältnisse betreffend, Synodal- und Visitationsakten von 1555 an, Verfügungen der Zweibrücker Regierung in Kirchen- und Schulsachen von 1563 an bis 1632, auch solche in Ehesachen, Almosensachen, Bausachen, endlich noch Akten über Reichstags- und andere Reichsverhandlungen sowie einige fürstliche Privatsachen.

Repertorium III gibt ein Verzeichnis über die gebundenen Archivalien, im Ganzen 2009 Nummern. Dieselben beziehen sich auf Regierung, Gesetzgebung und Topographie des Fürstentums. Dann folgen 48 Bände Protokolle der geistlichen Güterverwaltung von 1685 an, 64 Bände Protokolle des reformierten Oberkonsistoriums von 1719 an[20]) und endlich mehrere hundert Bände Kirchenschaffnei-, Klosterschaffnei- und Kellereirechnungen mit Urkunden und Belegen von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts an bis auf die neueste Zeit, darunter als älteste Rechnung diejenige des St. Fabiansstiftes zu Hornbach vom Jahre 1561 und die Wörschweiler Klosterschaffneirechnung vom Jahre 1563.

Über die eigentliche Kirchenschaffneiregistratur gibt Repertorium IV Aufschluß. Die 4450 Faszikel, welche wir hier verzeichnet finden, enthalten nicht bloß Akten der gegenwärtigen geistlichen Güterverwaltung in Zweibrücken d. h. der früheren Kirchenschaffnei Zweibrücken und der damit verschmolzenen früheren Klosterschaffneien Hornbach und Wörschweiler, sondern auch viele Stücke der vorerwähnten seit 1663 mit der Administration des gesamten Kirchen- und Stiftungsgutes im Herzogtum betrauten obersten Verwaltung und der von derselben abhängig gewesenen übrigen Rezepturen wie der Kirchenschaffneien Bergzabern und Meisenheim und der Klosterschaffneien Disibodenberg und Offenbach. Bei dieser Sammlung befindet sich außerdem eine Anzahl von Akten über Landes- und

20) Die Protokolle des lutherischen Oberkonsistoriums sind Repertorium VII Fasz 212 zu finden, und zwar solche von den Jahren 1736 1784. und 1786—1795.

Digitized by Google

Fürstensachen, die der ehemaligen geistlichen Güterverwaltung entweder von der Regierungsbehörde zur Nachachtung oder bloßen Kenntnisnahme mitgeteilt wurden oder durch Abschriften oder sonstwie zugekommen sind. Teilweise mögen diese auch der vormaligen Kabinets-, Regierungs- oder Rentkammer-Registratur angehört haben und bei der erwähnten Sortierung und Repartierung durch den Archivar Spies statt dahin dorthin geraten sein[21]).

Repertorium V verzeichnet die in der nördlichen Kammer der Alexanderskirche noch verwahrten Rechnungen, zusammen 794, darunter 249 Kirchen- und Almosenrechnungen von verschiedenen früher zweibrückischen Orten, 77 Kirchenschaffneirechnungen der niederen und oberen Gemeinschaft Guttenberg (1471—1725), 2 Kirchenschaffneirechnungen der hinteren Grafschaft Sponheim (1583 und 1589), und 466 Zweibrücker Almosen-, Waisenhaus- und Schulpflegerechnungen (1604—1830). Außerdem liegen daselbst noch 233 Nummern Regensburger Reichstagsakten von 1731—1755, manche Jahrgänge ganz vollständig, andere dagegen mit Lücken.

Die beiden letzten Repertorien verzeichnen die Registraturen der beiden Oberkonsistorien, Repertorium VI diejenige des reformierten, Repertorium VII diejenige des lutherischen Oberkonsistoriums. Erstere umfaßt 1373, letztere 433 Faszikel, Wenn wir uns dessen erinnern, was oben bezüglich der Kompetenz dieser beiden kirchlichen Oberbehörden erwähnt wurde. so läßt sich daraus auf den mannigfaltigen und reichhaltigen Inhalt dieser Aktensammlungen ein Schluß ziehen. Von einer Skizzierung desselben kann daher füglich hier Umgang genommen werden. Da aber gerade diese beiden Registraturen für die Neubearbeitung der Pfarrbeschreibungen den meisten und den interessantesten Stoff bieten, habe ich in einem Anhang und in alphabetischer Folge für die einzelnen Orte des ehe-

21) z. B. Nr. 4389 Verzeichnis der im herzoglichen Garten angepflanzten Gewächse (1593); Nr. 4390 Verzeichnis derjenigen Personen, so jetztmals zu Hof gespeist werden (1595); Nr. 4395 die herrschaftliche Bierbrauerei betreffend; Nr. 4434 Korrespondenz mit der Böcking'schen Papierhandlung in Trarbach wegen Papier für die Rentkammer u. s. w.

Digitized by Google

maligen Zweibrücker Landes dasjenige zusammengestellt, was für die Einzelforschung von Bedeutung sein dürfte.

Möge meine Arbeit dazu anregen, die erschlossenen Funde ans Tageslicht zu fördern und in gangbare Münze umzuprägen! Gewiß wird die gegenwärtige Kirchenschaffneiverwaltung es nicht daran fehlen lassen, den durch Sturm und Wandel der Jahre und Jahrhunderte geretteten, ihrer Obhut anvertrauten, immer noch reichen Schatz für geschichtliche Forschungen zugänglich zu machen. Erweiterte und vertiefte Kenntnis unserer kirchlichen Vergangenheit wird das Verständnis uns erleichtern für die Gegenwart und heilsame Lehrmeisterin uns werden für die Zukunft.

Anhang.

Quellenangabe für die Pfarrbeschreibungen einzelner jetzt pfälzischer Orte des früheren Herzogtums Zweibrücken.

A. Repertorium VI des Kirchenschaffneiarchivs.

Akten des reformierten Oberkonsistoriums.

1. Adenbach, Pfarrakten 841, Schulsachen 11.
2. Albersweier, Kirchen- u. Pfarrsachen 12—14, Religionsbeschwerden 234, Pfarrbestellung 884, 890, Schule 1054.
3. Alsenz, Kirchen- und Pfarrsachen 37—41, Religionsbeschwerden 560.
4. Altenglan, Pfarr- u. Schulsachen 42 u. 43; Pfarrakten 135, 884.
5. Altenkirchen, Dispensationen und Kindtaufen 490, Trennung von der Pfarrei Miesau 735, Filiale Ohmbach 848, Schule 1056, Pfarr- und Schulsachen 44—47.
6. Altheim, Religionsstreitigkeiten 128, 130.
7. Annweiler, Kirchen- u. Pfarrsachen 53—57, 60, Besetzung der 2. Pfarrei 881.
8. Barbelroth, luth. Gottesdienst 389, Schule 1052, Kirchenstreitigkeiten 66.
9. Battweiler, Kirchenstreitigkeiten 565, Almosenrechnungen 36.
10. Bayerfeld, Kirchenstreitigkeiten mit Ransweiler 962.
11. Becherbach, Pfarrgefälle 374 u. 375, Anschaffung einer Glocke 373.
12. Bergzabern, Verzeichnis der Geistlichen im Amt B. seit der Reformation 939, Versehung verschiedener luth. Gemeinden 389, Pfarrbestellung 881, 883, Religionsbeschwerden in der Klasse B. 553, Prüfung von Schulkandidaten 1033, Pfarr- und Schulsachen 72—83, 90—92, 94—104, 109—114.
13. Berzweiler, Pfarrbestellung 884.

Digitized by Google

14. Bierbach, Filiale von Ernstweiler 226, 372, Bestellung des Gottesdienstes und der Katechisation 1125, Vikariat 857 f., Kirchen- und Schulvisitation 396, Schule 1055, Religionsstreitigkeiten 118 f.
15. Billigheim, Aufhebung der ehem. kurpfälzischen Inspektion 1180.
16. Birkweiler, Religionsstreitigkeiten 128—131.
17. Bisterschied, Religionsbeschwerden 559, Pfarrsachen 375—377, Schulwesen 373, 1161 und 1162.
18. Bliesdalheim, Parochianen 1118, Schule 1045—48, 1055.
19. Böckweiler, Filiale von Hornbach 290, 306, Einführung eines besonderen Kirchenbuchs 494, Kircheustreitigkeiten 557, 1109, Schule 1055.
20. Bödinger Hof, Schulwesen 1041.
21. Bosenbach, Vereinigung mit Essweiler 231, 276, 942, Besetzung der Pfarrei 864, katholische Religionsübung 562, Pfarr- und Schulsachen 135—136.
22. Breitenbach, Versehung der Pfarrei 587, Trennung der Filiale Ohmbach 848, Religionsübung 555, Schulwesen 589, 1043. 1056, Kirchen- und Pfarrsachen 138—143.
23. Breitfurt, Parochiauen 1118, Beschwerden gegen den Pfarrer 1121, Schule 1047, Almosenrechnungen 1123.
24. Brenschelbach, Filiale von H. 293, 294, Versehung des Gottesdienstes und Abendmahls 433, Einführung eines besonderen Kirchenbuchs 494, Religionsbeschwerden 556, Kirchen- und Religionssachen 146—147.
25. Bruchmühlbach, Schule 1040.
26. Bubenhausen, Bestellung eines Pfarrers für die französischen und deutschen Gemeindeglieder 1312.
27. Bundenbach, Bau eines Bethauses 115.
28. Callbach, Filiale von Meisenheim 671.
29. Contwig, Kirchenstreitigkeiten 751, Vergleich mit den Katholiken 378, Pfarrbestellung 885, Schule 1055, Almosenrechnungen 30, Kirchen- und Religionssachen 196—197, 199—205.
30. Dellfeld, Kirchenstreitigkeiten 565.
31. Dielkirchen, Pfarrakten 375—376, 554, 685, 854, 211—212.
32. Dierbach, Schule 1052, Schulsachen 213.
33. Dietrichingen, Schule 1044.
34. Dörrenbach, Kirchen- und Schulvisitationen 252.
35. Drusweiler, Kirchen- und Schulvisitationen 395, Schule 1052.
36. Duchroth, Trennung von Lettweiler 945, Beschwerden wegen kirchlicher Auflagen 386, Pfarr- und Schulsachen 215.
37. Einöd, kirchliche Streitigkeiten 224—227, Pfarrbesoldung 372, Schule 1055, Almosenrechnungen 31, Kirchen- und Religionssachen 218.
38. Einöllen, Kirchen- u. Schulwesen 254, 386, 682, Pfarralmosen 505.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

648, Limbacher Pfarrzehuten 647, Kirchen- und Religionssachen 785.
112. Niederhorbach, Kirchen- und Schulwesen 395, 1052.
113. Niederkirchen, Religionsübung 492, 555, Simultaneum 558, Pfarrakten 587, 880, 884, 886.
114. Niedermoschel, Religionsbeschwerden 560, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 37, 40, 945.
115. Niederhausen, Religions-, Kirchen- u. Schulwesen 559, 254, 386.
116. Nünschweiler, Kirchenstreitigkeiten 566, Bestellung der Pfarrei 880. 882, Kirchen- und Pfarrsachen 793—94, 797—800.
117. Oberauerbach, Kirchenbeschwerden 570, Union 192.
118. Oberhausen, Beschwerde wegen kirchl. Auflagen 386, Schule 1052, Kirchen- und Schulsachen 834.
119. Obermoschel, Religionsbeschwerden 688, Pfarrbestellung 882, Mitversehung der Unkenbacher Schule 1073, Schuldforderungen des Almosens 714—15, Spital 21, Kirchen- und Religionssachen 837, 839.
120. Oberotterbach, Kirchen- und Schulvisitation 252.
121. Odernheim, Religionsbeschwerden 559, Kirchen- u. Schulwesen 254. 386, Versehung der Pfarrei von Duchroth aus 215. Kirchen- und Religionssachen 845.
122. Ohmbach, Pfarr- und Schulakten 587—89, 642—43, 848.
123. Ottweiler, Filiale von Niederbexbach 646, 648.
124. Petersbächel, Höfchen beim: Schulreichnisse 988.
125. Pfortz, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen u. A. 254—59, 261—63, 266.
126. Queichhambach, Religionsübung 555, Schule 242.
127. Quirnbach, Pfarrakten 587, 590.
128. Rausweiler, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 573—77, 688. 884, 1055, Kirchen- und Religionssachen 962.
129. Rehborn, Religionsbeschwerden 688, Pfarrbestellung 884, Schulsachen 968.
130. Reifelbach, Filiale von Meisenheim 671, Meisenheimer Almosengefälle 690, Kirchenältesten 682, Kirchen- und Religionssachen 969.
131. Reipoltskirchen, Kasualien der Reformierten in der Herrschaft 492.
132. Reiskirchen, Religionsbeschwerden 570, Vereinigung mit der Pfarrei Homburg 889, Schule 654.
133. Rieschweiler, Kirchenstreitigkeit 566, Streit wegen des Stockborner Hofes 1067, Trennung von der Pfarrei Nünschweiler 794, Patronatsrecht 875, Almosenrechnungen 34, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 971—75.
134. Rimschweiler, Religionsbeschwerden 572, Schule 1041.
135. Rossbach, Schulbeschwerden 554, Schulsachen 978.

Digitized by Google

136. Roth im ehemaligen Amt Maisenheim, Pfarrfiliale 374—76, Schulbestellung 850, Besuch der Gangloffer Schule 239.
137. Rubenheim, Pfarr- und Schulpräsentationen 387.
138. Rumbach, Bestellung der Pfarrei 882. 948.
139. Sand, Kollekte zum Schulhausbau 163.
140. Schiersfeld, Religionsbeschwerden 688, Erhebung zur Pfarrei und deren Besetzung 573, 872, 948.
141. Schmittshausen, Schulsachen 982—83.
142. Schmittweiler, Kollekte zum Schulhausbau 163, Filiale von Meisenheim 671.
143. Schönau, Religionsstreitigkeiten 570, Kirchen- u. Schulsachen 986, 990—91.
144. Schönborn, Pfarrfiliale 374, Schulbeschwerden 373.
145. Schönenberg, Kollekte zum Schulhausbau 163, Schulsachen 992.
146. Sitters, Schule 345.
147. Stambach, Vergleich mit den Katholiken 378, Union 192.
148. Trahweiler, Winterschule 594.
149. Uden-Cappeln, Pfarrbestellung 363.
150. Ulmet, Katholische Religionsübung 562, Pfarrbestellung 946.
151. Unkenbach, Simultanstreitigkeiten 839, Schulsachen 1073.
152. Vogelbach, Versehung des Gottesdienstes 611, Schulbestellung 1040, Kirchen- und Schulsachen 1090.
153. Wahlerhof, dessen Vereinigung mit der Pfarrei Mittelbach 758, 858.
154. Waldgrehweiler, Pfarrfiliale 374, Schule 1055.
155. Waldfischbach, Pfarrakten 1091.
156. Waldmohr, Kirchen- u. Schulvisitationen 1174, Pfarrbestellung und Besoldung 372. 881, 885, Streitigkeiten wegen des Gebrauchs der Vogelbacher Glocke 1090, Schule 1056, Almosenrechnungen 85, Kirchen- u. Schulsachen 1092—97, 1099—1101, 1103—6.
157. Walsheim, Religionsübung 555, Pfarrei 290, 864 Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 1109—18.
158. Wattweiler, Filiale von Mimbach 746, 748—49, Pfarrakten 1125.
159. Webenheim, Filiale von Mimbach 745—49, Simultanansprüche 224.
160. Websweiler Hof, eigenmächtige Annahme eines Winterschulmeisters 1106.
161. Wiesbach, Filiale von Lambsborn 611, Almosenrechnungen 33, Schulsachen 1127—29.
162. Wilgartswiesen, Pfarrbestellung 864, Schulbesoldungsbeschwerden 355, Kirchen- und Religionssachen 1130—31.
163. Winden, lutherischer Gottesdienst und Schulwesen 389, 1052.
164. Winterbach, Trennung von der Pfarrei Contwig 191, Streit

Digitized by Google

wegen des Stockborner Hofes 1067, Schulgefälle 836, Almoseurechnungen 36, Kirchen- u. Religionssachen 1141.

165. Wörth, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 254—59, 261—63. 265—66, 887, 948, 775.

166. Wolfersheim, Pfarr- und Schulpräsentationen 387, Parochianen 1118, Beschwerden gegen den Pfarrer 1121, Almoseurechnungen 1123.

167. Zweibrücken, Nachricht über die beiden Konsistorien 426, Einrichtung und Bestellung des Konsistoriums, Kirchenrates und der Superintendentur 368, Akten des reformierten Oberkonsistoriums 802, 831, Kirchenvisitation im Amt 440, Konvent 309, Dispensationen vom 3 maligen kirchlichen Aufgebot in der Klasse Z. 515—16, Vervollständigung des Presbyteriums 454, Begebung der Kirchenstühle in der luth. Kirche 1076, Cathcarth'sches Familiengrab 528, Verzeichnis der Geistlichen im Oberamt Z. seit der Reformation 939. Pfarrbestellungen in der Klasse Z. 891, Bestellung der Vikariates 881, Vereinigung der Pfarrei Mittelbach 759, neue Pfarrwittwenkasseordnung für die Klasse Z. 930, bezügl. Rechnungen 931, 936—37, Projekt einer theolog. Fakultät und eines Lyceums 912—13, Schulseminar 1009—12, 1031—32, Gymnasialakten 415, 945, 947, 994, 1026—27, Kapitalforderungen des Z. Almosens 21, Nachrichten über das Spital zu Z. 931, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen 1163—77.

B. Repertorium VII des Kirchenschaffneiarchivs.

Akten des lutherischen Oberkonsistoriums.

1. Albersweiler, Abschätzung der lutherischen Kirche zur Brandassekuranz 114, Schulwesen 257.
2. Annweiler, Feuerversicherung der luth. Kirche 114, Schulwesen 257, Schulprüfungsakten 15.
3. Battweiler, Schulwesen 255—56.
4. Bayerfeld, Bau der katholischen Kirche 18.
5. Bergzabern, Schulsachen 26, Schätzung der luth. Kirche 114, Schulwesen in der Klasse 257.
6. Bierbach, Anstellung eines luth. Schulmeisters 234.
7. Brücken, Pfarr-Reichnisse 230.
8. Bundenbach, Schule 255—56.
9. Dielkirchen, Pfarrstreitigkeit 17, Orgelschuld 18, Schulsachen 54.
10. Eßweiler, Almosenrechnung 8.
11. Großbundenbach, ausständige Kirchenkapitalien 33.
12. Homburg, französ. Kriegsschaden 117, Schulwesen 101.
13. Hornbach, Schulwesen 255, Union 106.

Digitized by Google

14. Konken, Almosen- und Kollektenrechnungen 8.
15. Kusel, Almosen- und Kollektenrechnungen 8, Abschätzung der luth. Kirche 114, Pfarr- und Schulakten 198—99.
16. Menzweiler (Pfarrei Oberndorf), Kirchenbaulast 18.
17. Niederbexbach, Schulstreitigkeiten 245.
18. Ottweiler, Schuldifferenzen 245.
19. Pirmasens, Installierung eines Lokalkonsistoriums 119.
20. Vogelbach, Pfarrei und Schule 234.
21. Volkerskirchen (heute Neuhäusel), Beschwerde des ref. Oberkonsistoriums wegen der von den Lutheranern erbrochenen Kirche 383.
22. Waldmohr, Glockenstreit 384, Kasuallisten 385.
23. Wallhalben, Simultaneum der Lutheraner 386.
24. Wattweiler, Kasuallisten 155.
25. Zweibrücken, Organisation des Kirchenwesens 119, luth. Gesangbücher 142—43, Schulwesen 256, Häuser- und Geldlotterie 7, französ. Kriegsschaden 117, Karlskirche 410, Lotterie für eine Orgel 411, Kirchenstühle 413, Zensurprotokoll 421, Anstellung und Besoldung luth. Pfarrer und Lehrer 422—431.

Zur Geschichte Eberlins von Günzburg.

Von

D. Th. Kolde

in Erlangen.

Johannes Eberlin von Günzburg, der berühmte Prediger und Volksschriftsteller in der Reformationszeit, ist in neuerer Zeit mehrfach in monographischen Arbeiten gewürdigt worden, so von Bernhard Riggenbach[1]) und Max Radlkofer[2]), und besonders die letztere, auf umfassenden Spezialstudien beruhende Arbeit hat unsere Kenntnis der Geschichte des interessanten

1) B. Riggenbach, Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm. Ein Beitrag zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. Tübingen 1874.

2) M. Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim. Zugleich mit einem Überblick über die Bauernbewegung in Oberschwaben im Februar und März 1525 bis zum Ausbruch des Krieges und einer Geschichte des Leipheimer Haufens. Nördlingen 1887.

Digitized by Google

Mannes in seinen mannigfachen Beziehungen und Einwirkungen auf die Verhältnisse der Zeit in erheblicher Weise vermehrt. Aber auch jetzt bleiben noch manche Lücken bestehen, und vermißt man namentlich briefliches Material, welches uns über seine Schicksale aufklärte. Deshalb darf der Herausgeber auf das Interesse der Leser rechnen, wenn er im Folgenden einen Brief Eberlins und einen des bekannten Georg Vogler in Ansbach veröffentlicht, die von der Bewerbung Eberlins um die Pfarrstelle in Rothenburg a. T. Kunde geben [1]).

Die Briefe führen uns in eine der stürmischsten Perioden der Geschichte dieser Stadt. Vor Kurzem, es war im Juni 1525, — war durch Markgraf Casimir der Bauernaufstand in Rothenburg blutig unterdrückt, der Pfarrer Dr. theol. Deuschlin aus Frickenhausen, derselbe, der früher Professor der Theologie in Wittenberg gewesen [2]), dann im Jahre 1520 eine Austreibung der Juden in Rothenburg in Scene gesetzt hatte [3]), wegen Teilnahme am Bauernaufruhr mit sieben anderen am 24. Juni hingerichtet

---

1) Die Thatsache dieser Bewerbung war, wie ich nachträglich bemerke, aus einer Notiz in Schums Besprechung von Riggenbachs Buch in Göttinger gel. Anzeigen 1875 I, 808 Radlkofer bekannt (vgl. S. 521), nicht aber die Briefe selbst, die ich, unabhängig von jener Notiz in den Rothenburger Konsistorialakten im Kreisarchiv zu Nürnberg auffand.

2) Im Oktober 1505 wurde er in Wittenberg inscribiert als: Dns. Johannes Teuschleyn de Frickenhausen arcium magister. sacre theologie professor huius studij. Album Vitebergense ed. Förstemann. Lipsiae 1841, S. 27. Nachdem er schon vorher (oder inzwischen?) in Leipzig Baccalaureus der Theologie geworden war, wurde er am 7. November 1508 zum Licentiaten und am 11. November zum Dr. theol. promoviert. Vgl. Liber Decanorum Facultatis Theologiae Academiae Vitebergensis. Ex autographo ed. Förstemann. Lipsiae 1838 p. 3f. Septima novembris Venerabilis vir magister Johannes Theuschlin de Frikenhausen baccalaureus formatus lipciensis ad licentiam est admissus. Vndecima mensis eiusdem prenominatus magister Johannes Teuschlin promotus est magister Theologie vesperijs et alijs fieri solitis premissis. Da er im Wittenberger Dekanatsbuch nicht mehr wieder erwähnt wird, wird man annehmen müssen, daß er bald darauf Wittenberg verlassen und vielleicht schon damals nach Rothenburg gekommen ist.

3) Vgl. H. Breszlau, Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an der Tauber in Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland Bd. III, 302 f. u. bes. Bd. IV, S. 1 ff.

Digitized by Google

worden[1]). Damit war die Pfarrstelle erledigt, und während man schon am 17. Juli 1525 wieder mit der römischen Messe begonnen hatte, hoffte man auswärts noch darauf, daß der Rat der Stadt, nachdem die Ordnung wiederhergestellt war, an dem Evangelium festhalten werde.

Um dieselbe Zeit hatte Joh. Eberlin, nach dem er seit dem 1. Mai 1524 in Erfurt als Prediger fungiert hatte[2]), ebenfalls in Folge der Bauernunruhen, denen er nach Möglichkeit entgegengearbeitet hatte, weichen müssen und war wieder nach dem Süden gewandert. In Ansbach, wohin ihn persönliche Angelegenheiten geführt zu haben scheinen, erfuhr er von dem ihm wie scheint schon von früher her bekannten Georg Vogler, dem späteren Kanzler, der damals noch oberster Sekretär in der Markgräflichen Kanzlei war, daß in Rothenburg eine für ihn passende Stellung offen sei. Vogler schrieb selbst am 9. September an den Rothenburger Bürgermeister Konrad Eberhard und veranlaßte auch Eberlin, am 11. September sich an den Bürgermeister und den Stadtschreiber Thomas Zweifel zu wenden. Er that es in einem charakteristischen Briefe, indem er sich erbietet, dem Wahn derer entgegen zu treten, welche die vergangene Empörung dem Evangelium Schuld geben, und darum bittet, ihm eine oder zwei Probepredigten zu gestatten. Die Antwort, die er daranf erhalten, findet sich nicht bei den Akten; bei der Stimmung, die damals in Rothenburg herrschte, wird sie sicher abschlägig gelautet haben. Die Stadt sollte noch beinah zwei Jahrzehnte lang römisch bleiben, und wenige Wochen später befand sich Eberlin in den Diensten der Grafen von Wertheim[3]). Die betreffenden Briefe haben folgenden Wortlaut:

---

1) Vgl. Aus Eisenhards Chronik von Rothenburg in Baumanns Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rothenburg an der Tauber in Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 139, S. 607. Vgl. auch Ludwig Enders in seiner Einleitung zu „Aus dem Kampf der Schwärmer gegen Luther.“ Drei Flugschriften (1524. 1525) in Niemeyers Neudrucken deutscher Litteraturwerke des XVI. u. XVII. Jahrhunderts Nr. 118 S. 21 ff.

2) Vgl. Radlkofer, a. a. O. S. 495 f. S. 521.

3) Radlkofer, a. a. O. S. 522.

Digitized by Google

I.

Georg Vogler an Conrad Eberhard,
Bürgermeister in Rothenburg.
Onolzbach, den 9. Septbr. 1525.

Mein willig freuntlich dinst zuuor, gnnstiger lieber her vnndt freundt. Nachdem eur gotloser vfrurischer Prediger, der Doctor vergangner tage, Vom leben zum tod gestrafft ist, vnnd Jr (wie Jch hore) Jetzt eins Christlichen Evangelischen Predigers mangelt, Bin ich, aus Christlicher Pflicht schuldig vnnd genaigt euch vnd gemeiner stat Rotenburg widerumb zu einem christlichen Prediger zu helffen, vnnd dieweil dann Johann Eberlein von Guntzburg meins achtens ein christlicher gelerter fruner Mann, Jetzt Inn andern seinen geschefften vnnd sachen zu mir hieher komen ist, hab ich mit Ime geredt, dos er sich zu euch, alls meines Versehens liebhaber Evangelischer wahrheit, fugen vnnd sich, nach eurm anzeigen offennlich Im Wort gottes, horen lassen, auch alsdann so er einem Erbarn Rathe gefiele, eur Prediger werden sollt, wie er dann hiemit thut, vnnd dieweil Ich Ine dann wie abgemellt für einen Rechten fromen Evangelischen Prediger hallte, Bitt ich euch Ir wöllet Ime vm gott vnd seines heiligen worts willen furderlich und beholffen sein, das will ich zusamt dem das Ir daran gottes willen beweist, freuntlich vmb euch verdinen. Datum Onoltzbach am Samstag nach Nativitatis Marie Anno XXV.

Georg Vogler oberster
Marggräfischer secretari.

Aufschrift:

Dem Erbaren vnd Achtbaren Conraden Eberharten Burgermeistern Zu Rotenburg vff der Tauber meinen gnustigen lieben hern und freund.

Im abwesen Thome
Zweifel Ratschreibern
daselbst.

(Canzleivermerk: G. Vogler recomendirt einen neuen Prediger G. Eberlin nachdem der verfürische gottlosz Dr. ut ait vom leben zum todt gestrafft worden 1525.)

Or. Rothenburger Consistorialacten Tom I fol. 188 im Kgl. Kreisarchiv in Nürnberg.

II.

Eberlin von Günzburg an Bürgermeister Conrad Eberhard und Thomas Zweifel in Rothenburg.
Ansbach d. 11. Sept. 1525.

Gnad vnd frid von Got. Erbarn, achtbare Herrn vnd freundt. In diser gschrift Ehr Jorgen Voglers finden Ihr das argument des handels darvmb ich auch ietzt an euch schreibe. Nahmlich wie bey

euch gottes wort geachtet werd als ein vrsal (sic), nechst vergangner emborung darvmb man auch vnserm Euangelio, woe durch gottes gnad newlich wider erschynen, die schuld gibt als wolle es alle oberkait vnd orden [fehlt ein unleserliches Wort] gewalt vertilgen, den gemainen man mutwillig machen alle burbrey furdern etc. das wahrlich nit ist, mehr aber leret es gedult gehorsam diemut zucht etc., alls meine vnd anderer rechten predige beweysen mag, so bin ich beredt (sic) durch christlich lewt, mich zu euch zefügen, bösen wahn wider gottes wort Ingefasst mit gotts hilff abzustellen, In hofnung, ain erber ratt vnd andere erber lewt wurden ain gfallen, und filen nutz davon entpfahen, So bin ich hie zů Ausbach ausz geschäften, darvmb ich hewt nit wol mag abziehen, aber die furgschrift schick ich euch Bittend, Ihr wollen erfahren ob man mich wolet lassen ainmal oder zwey predigen alain zu verhören, so wolt ich mich auff Donnerstag zu euch fügen, vnd sobald Ihr euch bereden und bewerben [1]) bey denen dar an ligt, antwurt zu geben, wolt Ihr mir ainen botten hie her gen Anspach zu her Jorg voglers oder In her hans von Schwarzenberg husz schicken, wil ich Ihro trewlich lohnen. Ich wolt das mir botschaft käme auff nechst Mittwoch, So nichts dar an were wolt Ich auf Dornstag wider gen Nürnberg faren. Ihr als christlich lewt verstaudt alles zum besten. Got sy mit euch bittet fur mich. Datum Anspach auf Montag nach Nativitatis Mariae 1525.

Soheu Eberlin von Güntzburg.

Den Erbarn vnd Achtbaru Conraden Eberharten Burgermeistern vnd Thoma Zweifel stattschreybern zu Rotenburg auff der Thauber Mynen Gunstigen liben heren.

Or. Rotheuburger Consistorialakten Tom. 1 fol. 191.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 11.

Naumburg. 22. März 1544.

Nic. Medler an Löner.

(Ep. X. fol. 10b).

Eximia doctrina et eruditione et pietate praedito viro, Domino Mag. Caspari Lonero, Ecclesiae Norlingiacae Pastori et Superatten-

1) (Sic) hier muß etwas fehlen.

denti vigilantissimo, affini et fratri suo charissimo, Nicolaus Medler Doctor.

Gratiam et pacem in Christo. Charissime affinis et frater in Domino. Licet incertus sim, an hae litterae possint commode ex Frankfordia ad te pervenire, cum in multorum hominum manus prius quam in tuas incident, tamen ea, quae nunc maxime sunt necessaria, scribam. Litteras tuas, quas Domino Melchiori[1]) scripsisti, Wittembergam misi et eas se quoque Dominus Philippus legisse ad me scribit[2]). Is monuit me, ut te in principio ad modestiam hortarer, ne statim reprehenderes vel antecessores tuos vel vicinos Ulmenses ac Augustanos concionatores. Nosti viri istius modestiam; cur autem hoc scripsit, non satis intelligo. Sed utut est, oro te, ut rationem indocti populi habeas, et ut optima doctrina et bonis argumentis Scripturae eos in principio munias, priusquam vel aliquem in specie perstringas vel in ecclesia aliquid mutes. Nam omne principium, ut nosti, grave. Deinde OMNES MUTATIONES VEL SUNT periculosae vel saltem non carent persecutione. Ideo in principio lente progrediendum est, donec mentes hominum bene in certa doctrina sint instructae, et pro captanda benevolentia in principio nihil magis quam lenitate et modestia opus est. Et licet tu haec jam dudum expertus es, tamen, ut Domino Philippo obediam, ad te ista scribo. Quare mihi ignoscas et ipsi boni consulas hoc suum consilium, quid enim quaerat, nosti, nempe ut lucrifierent plurimi.

Ego jam ago ecclesiasten tuo loco et coguntur me Baalitae ferre, vel etiam inviti. Decanus[3]) discessit et solus Sannio Wirzpurgensis observat domum [am Rande: juxta illud Terentianum][4]). Hui miseram familiam, quae hunc hominem gubernatorem habet. Scias praeterea, socrum tuam, me ac omnes compresbyteros nostros rectissime cum omnibus nostris valere. Idem tibi ac tuis precamur omnes. Datum Neumburgi, Sabbatho post Oculi anno 1544.

Nr. 12.

(Naumburg.) (um Ostern, 13. April 1544.)

Medler an Löner.

(Ep. XV. fol. 18b).

M. Caspari Lonero Doct. Nicol. Medlerus.

Gratiam, pacem et consolationem in Christo Jesu Domino nostro, qui resurgens omnes suos et nostros vicit adversarios. Misi tibi, charissime in Domino affinis et frater, cum quodam Norlingiacensi,

1) Fend.
2) am 20. März, Corp. Ref. V, 333. Am 1. April schrieb Melanchthon an Löner selbst in der nämlichen Angelegenheit, CR. V, 347.
3) Caspar von Würzburg, Dechant und Scholastikus, vgl. N. Mitteil. l. c. S. 205.
4) Terent. Eunuch. IV, 7, 10.

qui Wittenbergae molam agit, testimonia a majoribus nostris scripta, et deinde breviter tibi Franckfortum scripsi. Interim non habui nuntium, licet nuper civis Norlingiacensis praeteriverat, sed ego gravedine capitis tum laboravi, quominus scribere potui. Nunc vero breviter nostrarum rerum statum accipe.

Mitto tibi litteras Geringi, dudum scriptas, quae apud me nuntium expectarunt. Socrus tua [1]) morosiorem se erga me et Geringum gerit et plus pecuniae, quam promisimus, postulat. Ligna tua vendere nondum potuimus, quia aestas veniens reddit ea viliora, sed retinebimus ea ad futurum aliquem concionatorem, qui tibi succedat; nullus enim adhuc tibi successit. Quibus enim nos scripsimus, illi recusant conditionem, et qui eam ambiunt, nos habere nolumus. Itaque ego modo vice fungens adhuc sum. Praeter Wirtzburgensem [2]) nullus canonicus hic amplius residet, ita ut eorum collegium quotidie fiat debilius. Ego nuper unus ex his fui, qui novum senatum confirmaverunt. Doctor Funck modo noster consul est. Doctor Creitz [3]) prorsus nullam amplius habet potestatem et ad festum Valpurgiae [4]) omnino discedet. Jam longe aliam formam habet imperium Ziceuse. Decanus et Senior nostri Capituli meris mendaciis me apud Electorem accusaverunt, qui praecepit, ut coram audiremur. Sed ipsi recusant; ego vero scriptis dilui ipsorum mendacia. Johannes Hoch modo est urbis praefectus, Stadtvoit, quem eo promovit V[estra] G[ratia] (?), qui mihi insidiatur undique. Nec satis sinceri amici officium facit noster scriba Krotensis Faber [5]), sed ego nihil eos moror. Dominus Doctor Steinhoff [6]) persistit in suo candore et verum

---

1) Löner's Schwiegermutter war die Witwe des Bürgermeisters Conrad Feilscher von Hof (Schamelius I, 21 [a]).

2) Vgl. Nr. 11 [3].

3) Melchior v. Creitz, früher Amtmann von Colditz und Leisnig, dann 1539 vom Kurfürsten entsandtes Mitglied der Visitationskommission in Herzog Heinrich's Landen, war vom Kurfürsten als Stiftshauptmann für die weltliche Verwaltung des Stiftes eingesetzt worden und erlaubte sich die größten Willkürlichkeiten. Nach wiederholten Klagen Amsdorfs wurde er seines Amtes entsetzt. Auch Luther, der ihn im Brief an Amsdorf vom 6. April 1543: tuus episcopus nannte (de Wette V, 555), schreibt jetzt am 8. März an Amsdorf (de Wette V, 634): Gaudeo te liberatum a Creytio tyranno. Vgl. auch de Wette V, 532. 584.

4) = 1. Mai.

5) Nicolaus Krottenschmid, Jur. Dr., Syndikus und Stadtschreiber in Naumburg, starb 15. Oktober 1561 (Schamelius I, Nr. 20; N. Mitt. l. c. 155). Er hinterließ Naumburger Annal. von 1305—1547 (herausg. v. Köster 1892), welche aber für die in unseren Briefen berührten Verhältnisse keine Ausbeute gewähren.

6) Steinhof, Dr. med. in Leipzig, Bürgermeister von Naumburg, mit Medler gemeinschaftlich um das dortige Schulwesen verdient, er erteilte selbst Unterricht (Schamelius I, 126; Holstein S. 280). Er ließ sich zugleich wohl mit seinem Sohne Johannes im September 1544 in Wittenberg inscribieren als: Joannes Steinhover Medicinae Doctor Lipzensis, Consul Naumburgensis (Förstemann p. 215).

Digitized by Google

amicum se in omnibus praebet, qui et cum suis recte valet. Nos timemus, ne iterum apud nos ingruat pestis, quod Deus avertat, nam subinde moriuntur puerperae. Bene vale.

Nr. 13.

(Kitzingen). 28. April 1544.

Georg Schmaltz [1]) an Löner.

(Ep. LIII. fol. 87).

Integerrimo viro, Domino M. Caspari Löner, apud Nördlingam Pastori ac inspectori vigilantissimo, fratri suo percharo, Georgius Schmaltzius, parochus Kitzingensis, tuus totus.

Gratiam et pacem per Christum. Miror nec satis demirari possum, ornatissime D. Magister pastorque et episcope, te istuc atque adeo ad Suevos provectum ac profectum. Quare admiranda sunt opera Dei nostri. Equidem gratulor tibi eam dignitatem, Deus addat tibi salutem atque fortunet officium suum, Amen.

Scribis negotium tibi esse cum adversariis Christi; probe factum puta, dominatur enim Christus noster in medio inimicorum suorum [2]), et nisi hostes multos habeat, nihil gloriae reportat. Macte igitur virtute [3]), vir optime! Ego, inquit, non derelinquam te etc. [4]). Sunt sane etiam mihi hostes, verum non tam exteri, quam domestici. Nam multum exagitat nostrorum aliquot spiritus phanaticus, quem ego interpretor spiritum herilem, qui semper et in omnibus vult dominari sibique serviri, contra sapientiam spiritus sancti, qui vult, nos esse ministros et dispensatores, non dominos nec retentores, 1. Cor. 4. Caeterum Papistae non sunt mihi usque adeo molesti, gratiae sint Christo! et Senatus noster *) satis commodus est, nec minus audiens populus. Quod vero ad rerum mearum statum attinet, ego cum uxore duabusque filiabus Hanna et Fide incolumem vitam ducimus nunc quidem, subinde tamen: pro mundi istius more: valetudinarii. Possedit me calculus cum Rege Cyprio [5]), qui tamen jam longa intercapedine quieverunt a me torquendo.

---

1) Georg Schmalz, auch Schmalzing, Schmalzung, inscrib. in Wittenberg Wintersem. 1530/1: Georgius Schmalzing de Bareitt (Förstemann, Alb. p. 141), 30. Januar 1532 Magister (Köstlin, Bacc. II, 20), von Luther 20. Jan. 1534 dem Rat von Kitzingen als Prediger empfohlen (de Wette IV, 502). Stammt von ihm: Den [lege Der] Psalter Dauids vber die Hundert vnd fünfftzigete Psalmen Ynn gebets weys auß heyliger Göttlicher schrifft gegründt. Georgius Schmaltzing. Anno. M. D. XXVII. — Am Schluß: Gedruckt zw Zwickaw durch Gabriel Kantz. M. D. XXVII. (u. öfter)? Schm. soll dies Buch im Gefängnis gemacht haben. Vgl. Riederer, Nachr. IV, 309 ff.; Baumgarten, Nachr. v. merkw. Büchern S. 11. 285. 309.

2) Ps. 110, 2. — 3) Horat. Sat. I, 2, 31. — 4) Hebr. 13, 5.

*) MS. nostras.

5) Diesen Ausdruck weiß ich sonst nicht nachzuweisen. „Cyprius" vielleicht scherzhafter Ausdruck für: Zipperlein? = Gicht?

De Stnbenuol[6]) illo certiorem te reddo, quod neque ope neque opera mea, sed sua ipius [am Rand: Ecce] temeritate factus est parochus Scheinfeldensis[7]). Gaudeo profecto [am Rand: noch besser!] mihi multum, me per gratiam Christi ab ipso ac verbosissima ejus uxore omnium rerum scientiam sibi persuadente exoneratum esse. Judicabit olim, scio, Dominus, quid qualiterque mecum egerit, qui nullum unquam malum, ne tantillum quidem, ipsis intuli neque verbo neque facto. Haec paucula jam boni consule ac vale per Christum simulque ecclesia tua tota. Orabis etiam pro me mutuo. Die 28. Aprilis anno 1544.

Nr. 14.

Schwäbisch-Hall. 2. Mai 1544.

Johann Brenz an Löner.

(Ep. XXI. fol. 26).

M. Caspari Lonero Johan. Brencius.

S. in Christo. Accepi ab Huberino[1]) veteri amico tuas litteras una cum literis D. Philippi Melanthonis[2]), quod certe mihi gratissimum fuit. Etsi enim superioribus diebus diligenter investigavi, num tu ad Nordlingiam venisses et administrationem ecclesiae suscepisses, nihil tamen certi cognoscere potui. Quare, cum hoc mihi nunc tam D. Philippi quam tuis litteris perspicere significatum sit, gratulor et tibi et Ecclesiae Nordlingiacae plurimum, ac precor D[eum] O[ptimum] M[aximum], ut benedictione ejus ministerium tuum sit fortunatum. Nec dubito, quin qua es pietate praeditus, in hoc studium toto pectore incumbas, ut ecclesiam, cujus pastorem agis, in sana doctrina confirmes. Mea quidem opera nihil tibi prodesse potest, sed si ita visum est, licebit ea tibi pio tuo arbitratu uti. Ego quoad ejus a me fieri potest, nullus tibi deero. Nam me hoc officium tibi debere judico tam propter commune nostrum ministerium, quam propter veterem familiaritatem, quam tecum Onoltzbachii contraxi[3]),

---

6) Ein Egidius Stubenvoll kommt unter den Diakonen von Ölsnitz vor, und ist daselbst der Nachfolger des in unsern Briefen später erwähnten Gallus Goldhahn. Da Dietmann, chursächs. Priestersch. III, 355 keine Jahreszahl für die Amtsdauer dieser Diakonen angibt, so läßt sich nicht bestimmen, ob der Ölsnitzer Stubenvoll mit unserem identisch ist und ob er das dortige Amt vor oder nach seinem Amt in Scheinfeld verwaltete.

7) Scheinfeld, Stadt in Mittelfranken.

1) Casp. Huber oder Huberinus, Prediger in Augsburg und dort der lutherischen Partei angehörend. Er war kurz vor dem 22. April bei Brenz (vgl. CR. V, 369).

2) Melanchthon schrieb am 1. April an Löner (CR. V, 349): Ad Brentium scribo, ac oro, ut tecum amicitiam contrahat. Dieser Brief fehlt bis jetzt, doch hatte schon am 25. März (CR. V, 339) Melanchthon Löner an Brenz empfohlen.

3) Brenz war von dem Markgrafen Georg zur Beratung über die Kirchenordnung nach Ansbach auf Mittwoch post purific. 1531 berufen worden (vgl.

ac nunc etiam propter vicinitatem, qua profecto nobis fruendum est. Quod de diacono tuo [4]) scribis, doleo. Equidem sic existimo: si ille non urget publice suam phanaticam opinionem, non esse etiam publicam contentionem de ea re excitandam. Multa possunt moderatione, multa prudenti dissimulatione corrigi. Sathan hoc ingenio praeditus est, ut, si eum contemnas ac rideas, proripiat se e medio: sin admiseris eum, ibi tum solet explicare et ostentare omnes vires suas. Quare si haec controversia, de qua scribis, inter vos adhuc privata est et tantum privatis colloquiis aut litteris constat, non est in publicam concionem proferenda, sed moderatione paulatim componenda. Non dubito, quin Dominus tibi spiritu suo affuturus sit. Nam si reliqua integra sunt, ista privata diaconi tui opinio nihil incommodi afferet ecclesiae. Quod si vero diaconus ista sua inepta et phanatica etiam publice doceat, ne sic quidem puto consultum esse ecclesiae, ut statim publice et nominatim refutetur. Possunt enim ea refelli opportuno suo tempore, ut plane aliud agere videaris. Possunt et ea argui colloquiis, ut diaconus hanc causam saltem moderatius agat, nec convellat publicas nostrarum ecclesiarum ordinationes, quae utuntur exorcismo et fidei professione in baptismo. Sed de hac re alias copiosius, si diaconus omnino in sua sententia perrexerit ecclesiam corrumpere. Rogamus Dominum, ut ipse ostium evangelio suo ubique aperiat et tueatur eos, qui illi accedere cupiunt. Monarchae hujus terrae nolunt aperire portas suas, ut ingrediatur rex gloriae; aperiet igitur eas monarcha coelestis. Hic est portus noster, hoc perfugium. Bene ac foeliciter vale, amicissime mi Caspar! Commendo precibus tuis me, meos collegas et ecclesiam. Ex Hala Suevica, die 2. Maji anno 44.

Nr. 15.

Naumburg. 8. Mai 1544.

Nic. Medler an Löner.

(Ep. XIV. fol. 17b).

Magistro Casp. Lonero Doctor Nic. Medlerus.

S. D. Licet neque de fide neque prudentia tua unquam dubitaverim, et ego jamdudum te apud majores nostros excusaverim, divinans ita, quemadmodum factum est accidisse, tamen libenter ex litteris tuis cognovi rerum tuarum statum. Et Doctor Melchior [1]) quoque

---

Pressel, anecd. Brent. p. 104) und auch dorthin gegangen (ib. p. 105). Daß unter den dorthin berufenen markgräflichen Theologen auch Löner, damals noch in Hof, sich befand, wird unseres Wissens erst aus diesem Briefe bekannt. Seine frühere Bekanntschaft mit Löner bezeugt Brenz auch in einem Briefe an Melanchthon vom 22. April (CR. V, 368).

4) Löner geriet mit den beiden Diakonen, Jak. Schober und Georg Hieber, welche Zwinglianer waren, in Streit; mit welchem von beiden zuerst, denn unser Brief redet nur von Einem, vermag ich nicht zu sagen. Zur Sache vgl. Dolp 76 f.; CR. V, 368.

1) Fend.

Digitized by Google

tecum sicut et ego compatitur, sed hortamur te ad patientiam. Videbis Domini auxilium super te. Expecta itaque Dominum et viriliter age.

Pecuniam, quae tibi apud nos restat, non committam nuntio alicui, nisi tu jusseris et aliquem significaveris. Vides enim, qualis hodie fides hominum et quae nostra sors sit. Itaque expectare te velim nostras nundinas, tunc tutius possit mercatoribus committi, cum quibus scripseris. Neque tamen modo tam multum restat. Oportuit enim judici et ligna et vecturam lignorum solvere, et nemo jam cupit emere ligna, et nescio, num tuto in aedibus tuis, non bene conclusis, jaceant necne; sed adhibebo in illis vendendis summam diligentiam. Habeas modo me et uxorem excusatum, quod non plura scripserim. Ego jam tempus non habeo et hactenus variis negotiis distractus scribere copiosius non potui. Migravi in aedes recenter exstructas circa diversorium Beandis et expecto donec parentur illae juxta scholam. Compresbyteri omnes adhuc sinceri sunt, excepto Bufonifabro[2]), qui incipit, ut est illorum hominum mos, paulatim a nobis deficere. Ego te cum singulis tuis, uxore, liberis et ancillis commendo Christo Jesu, qui te confortabit et conservabit adversus omnes mundi et Satanae furores et tumultus, Amen. Naoburgi, 8. Maji anno 1544.

(Fortsetzung folgt.)

Dürers Stellung zur Reformation

von

Oberbibliothekar **Zucker** in Erlangen.

Dürers Haltung in dem weltbewegenden Kampfe, dessen Anfang er miterlebte, kann nur dann richtig beurteilt werden, wenn man die Zeit vor und nach dem Auftreten Luthers entsprechend auseinanderhält. Zwischen 1518 und 1528, dem Todesjahr des Meisters, können wir von Zeit zu Zeit immer auf direkte Äußerungen des Malers oder andere Zeugnisse hinweisen, die ihn auf Seite der evangelischen Partei stehend erscheinen lassen. Äußerungen Luthers und Melanchthons bei seinem Tode nötigen gleichfalls zu demselben Schlusse. Um dem Urteil eine sichere Unterlage zu bieten, habe ich in der Schrift: „Dürers Stellung zur Reformation. Erlangen, Deichert 1886“ das einschlägige Material chronologisch zusammengestellt. Von ultramontaner Seite versucht man indes immer wieder das zu bestreiten, indem man den Blick nach Möglichkeit trübt und verwirrt. Einer solchen Tendenz dient in erster Linie eine Schrift Webers, „Albrecht Dürer. Sein Leben, Wirken und Glauben, dargestellt von Anton Weber. Regensburg, Pustet“, die 1894 be-

2) Krottenschmid, vgl. Nr. 12[5].

Digitized by Google

reits in zweiter Auflage erschienen ist. Der Verfasser hat es durch mancherlei Kunstgriffe fertig gebracht, die direkten Nachrichten und anderen Zeugnisse, die wir über die evangelische Gesinnung Dürers haben, in eine solche Beleuchtung zu rücken, daß sie meist ganz belanglos zu sein scheinen; anderes ist dadurch für die vorliegende Frage verwendbar geworden, daß die Zeit, auf welche die einzelnen Notizen sich beziehen, außer acht gelassen, oder geradezu eine falsche Vorstellung hierüber erweckt wird: einige besonders unbequeme Zeugnisse dagegen werden als nicht von Dürer herrührend hingestellt. Daß das Durchdringen freierer evangelischer Anschauungen und ein Bruch mit gewohnten Vorstellungen vielfach sich nur ganz allmählich vollziehen konnte, bleibt gleichfalls unberücksichtigt. Was bei solcher Methode geleistet werden kann, sollen einige Beispiele erläutern.

Vielbesprochen sind die sogenannten Apostelbilder, die Dürer auf das Rathaus seiner Vaterstadt gestiftet hat (jetzt in München), sowie die Unterschriften, welche ursprünglich zu den Füßen der Originale zu lesen waren, aber als anstößig sogleich entfernt wurden, als die Bilder in den Besitz des Kurfürsten Maximilian übergingen. In dem noch erhaltenen Briefe, mit dem Dürer die Bilder dem Rate übersandte, schreibt nun der Meister, daß er mit jener Schenkung einen längst gehegten Wunsch verwirkliche, frühere Gemälde aber seien ihm für einen solchen Zweck stets zu minderwertig erschienen. Bei Weber lesen wir davon keine Silbe, sondern p. 58 folgendes: „Da . . . die Neuerer in der Stadt die Macht errungen hatten . . . fürchtete Dürer für seine Bilder, wenn dieselben in einer Kirche sich befänden, deshalb beschloß er, sie dem Rate der Stadt zu widmen, wobei er hoffte, daß die katholischen Ratsherren . . . . noch so viel Einfluß . . . . haben, daß die Heiligenbilder als Kunstgegenstände auf dem Rathause eine sichere Stätte erhalten.“ Hier sei gleich auch erwähnt, daß wir p. 141 eine ähnliche Neuigkeit erfahren. Dürers Frau hat bekanntlich ein Stipendium für Wittenberg gestiftet, was Melanchthon rühmend erwähnt. Das ist eine unbequeme Thatsache, doch man weiß Rat. Von dem Vorkommnis wird den Lesern mit folgenden Worten erzählt: „Seine (Dürers) alleinstehende Wittwe . . . . wurde zum Abfall von der katholischen Kirche genötigt, ja sogar veranlaßt, eine Stiftung für die Universität Wittenberg zu machen.“

Die Sprüche unter obigen Bildern sollen ganz unverfänglich sein. Selbst in den Kreisen, für die Weber schreibt, dürften aber denkenden Leuten doch wohl, wie schon einst am Hofe Maximilians in München, Zweifel aufsteigen, darum wird der Besprechung derselben p. 29 die Versicherung vorausgeschickt: „Die Unterschriften . . . . können nicht als Beweismittel gebraucht werden, da sie nicht von Dürer stammen: denn J. Neudörffer berichtet, daß er der Schreib-

Digitized by Google

meister war, der „die vier Bilder bei den Füßen schrieb, und etlich sprüch heiliger Schrift bezeichnete“. Daß Dürer die langen Sprüche von dem damaligen berühmten Nürnberger Schreibmeister Neudörffer auf seine Bilder setzen ließ, kann niemand auffallend finden, aber daß er sich gar nicht darum gekümmert haben sollte, was auf die ziemlich breiten Streifen geschrieben wurde, die er zu den Füßen seiner Bilder für Inschriften frei gelassen hatte, ist so widersinnig, daß auf obige ganz bestimmte Angabe Webers hin Jedermann auf den Gedanken kommen muß, dieselben seien wohl erst später, etwa nach Dürers Tod darauf gesetzt worden. Damit eine solche Vorstellung auch wirklich Platz greifen kann, ist bei obiger Anführung der Stelle aus Neudörffer mit gutem Bedacht weggelassen, daß der Schreibmeister angiebt, er habe die Tafeln in Dürers Stube beschrieben.

Für die deutsche Ausgabe seiner Apokalypse hatte Dürer im Jahre 1498 die in Nürnberg bei Koberger 1483 erschienene Übersetzung benützt, für jene Sprüche wählte er aber nun eine wesentlich verschiedene. Abgesehen von allerlei orthographischen Abweichungen, mehrfach anderen Wortformen, was beides bei solchen Citaten nicht in Betracht kommen kann, und dem Unterschied, daß ein „selb“ nach einem „sich“ ausgefallen, ferner „Zeitten“ für „tagen“ gesetzt ist, und daß ein unverständliches, also verschriebenes „sie“ statt „sich“ vorkomt, stimmt der Text der Aufschriften Wort für Wort mit der Übersetzung des Neuen Testamentes Luthers vom September 1522 überein. Der zu ziehende Schluß ergiebt sich da doch wohl von selbst. Woher sollte denn sonst im Jahre 1526 dieser übereinstimmende Text entnommen sein? Da das aber nicht recht erwünscht ist, so schreibt Weber trotzdem, man habe „frischweg behauptet, der Text sei aus der Übersetzung Luthers genommen, aber diese sei durch Redewendungen, Formen und Schreibweise gänzlich verschieden“. „Um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen“, wird dann als Probe „nur die kürzeste Stelle aus Luthers: „„Newe Testament“ (Wuittenberg 1522)“ zum Vergleich citiert. Es ist der Spruch aus dem Markusevangelium. Das sieht sehr exakt aus, und in dem vorgeführten Text finden wir wirklich nicht nur öfter eine verschiedene Schreibweise sowie einige andere Wortformen, sondern auch zweimal eine abweichende Wortfolge. Auf letztere haben wir Webers „Redewendungen“ zu beziehen, denn weitere Unterschiede sind nicht vorhanden. Die Differenz in Bezug auf diesen vielleicht etwas erheblicher scheinenden Punkt erledigt sich jedoch in überraschender Weise. Weber citiert nicht die oben als Quelle genannte Septemberausgabe von Luthers Übersetzung, sondern die mehrfach veränderte Dezemberausgabe! Die so wichtig sein sollenden verschiedenen Wortformen sind, abgesehen von einem offenbaren Schreibfehler, „sie“ für sich, folgende: „langs“


Google

statt „langes“, „dieselben“ statt „dieselbigen“, „dester“ statt „deste“ (nicht „desto“ wie Weber giebt), „verdambnus“ statt „verdamnis“. Für jene Zeit bei einer um des Inhaltes willen zitierten Stelle gleiche Schreibweise und strenges Beibehalten der Wortformen zu verlangen, ist indeß eine Forderung, die niemand ernst nehmen kann, passiert es doch Weber selbst, obwohl er diplomatisch genau sein will, daß er in seinem eben erwähnten Citat die ihm geläufigere Form „desto“ statt „deste“ bringt, auch weist sein Abdruck der Dürer'schen Aufschriften über zwei Dutzend orthographische Abweichungen auf, ferner lesen wir dort „sie“ für „sich“, „aufgangen“ für „aufganngen“, und ausgelassen sind die Worte: „an euch“ sowie „Unnd ir verdamnus schlefft nicht“. Da dürfen wir dem Nürnberger Schreibmeister schon etwas zu gute halten.

In ähnlicher, um keine Auskunft verlegenen Weise, wird die auf einem Regensburger Holzschnitt der Coburger Kupferstichsammlung befindliche Aufschrift vom Jahre 1523 beseitigt, in der Dürer den Marienkultus verurteilt. Daß Dürers Handschrift vorliegt, ist ganz unzweifelhaft. Weber glaubt die fatale Äußerung beseitigen zu können, indem er dieselbe als „eine unklar verfaßte und schlecht geschriebene Bemerkung“ charakterisiert, die „einen geradezu entsetzlichen Stil“ aufweise. Damit ist für ihn die handschriftliche Frage erledigt. Die Aufschrift soll vielmehr von dem Regensburger Maler Altdorfer herrühren, dem die Zeichnung des Holzschnittes von Weber gegen die Ansichten anderer zugewiesen wird. Das echte Monogramm Dürers unter jenen Zeilen hat ebenfalls nichts zu bedeuten; man braucht es ja nur als gefälscht zu bezeichnen. Ursprünglich soll das aus zwei ineinander geschobenen eckigen lateinischen A bestehende Altdorfersche Monogramm unter der Aufschrift gestanden haben, das nachträglich, so wird kurzweg behauptet, durch Einzeichnen eines D in das Dürer'sche verwandelt wurde. Daß die mit nicht breiter Feder gezogenen Striche des Monogramms auf dem Holzschnitt die Möglichkeit ausschließen, daß je Doppelstriche vorhanden waren, verschlägt nichts. Wohlweislich ist kein Facsimile des in Rede stehenden Dürer'schen Monogramms gegeben, sondern nur ein Altdorfer'sches Zeichen in einer jedenfalls ganz singulären, einem Dürer'schen A merkwürdig ähnlichen Form, dessen Herkunft nicht bezeichnet ist. Vielleicht haben wir in ihm das ungenau reproduzierte Monogramm des Regensburger Meisters vor uns, das einmal auf einer Bau-Inschrift sich findet.

Nicht minder bezeichnend ist folgendes. Es werden zwei bekannte Äußerungen Luthers und Melanchthons beim Tode Dürers angeführt. Nach der gegebenen Übersetzung hätte Luther an Eoban Hesse geschrieben: „Du magst ihn glücklich preisen, daß ihn Christus zu guter Stunde[1]) fortgenommen hat aus diesen stürmischen Zeit-

1) Im Original nicht gesperrt gedruckt.

Digitized by Google

läuften etc.“, und ganz objektiv lautet die den beiden Citaten beigegebene Bemerkung: „Wir sehen darin keinen unzweideutigen Hinweis auf das lutherische Bekenntnis“. Mit Verwunderung aber sieht man beim Vergleichen des lateinischen Textes, daß Luther schrieb: „ut quem Christus sic instructum et beate fine tulit ex his temporibus turbulentissimis“ etc., also: den Christus so gefördert in einem seligen Ende hinweggenommen hat etc. So hätte sich der Reformator über einen untreu gewordenen Anhänger nicht geäußert, darum sind auch die Worte: „sic instructum et beate fine“ des Originaltextes mit der farblosen Wendung „zu guter Stunde“ vertauscht. Zur Charakterisierung solcher Art braucht man keine Silbe zu verlieren, beigefügt sei nur noch, daß die in Düsseldorf erscheinende „Zeitschrift für christliche Kunst“ das „objektive Untersuchung“ nennt.

Eine ähnliche Tendenz wie Weber verfolgt Bole mit verwandtem Endresultat in einem der Frage gewidmeten Abschnitt seines Buches: „Sieben Meisterwerke der Malerei, Brixen 1893“, p. 88—92, doch hat man einer Schlußbemerkung zufolge, Dürer nicht als einen „in jeder Hinsicht tadellos korrekten“ Katholiken anzusehen. Erwähnenswert ist, daß auch Bole den Apostelbildern gegenüber dem Eindruck sich nicht verschließen konnte, daß die Kunst Dürers hier in ein anderes Geleise geraten sei, als man von römisch-katholischer Seite für wünschenswert hält. Der Grund hiefür wird in ganz richtigem Gefühl in den Bewegungen jener Zeit gesucht, dem eigentlichen Verständnis dieser Meisterwerke ist der Verfasser darum aber nicht näher gekommen. Trotz anerkennender Worte für die Schöpfung Dürers will Bole gerade hier „einen Niedergang von der Höhe der christlichen Ideale“ konstatieren. Es wird der haltlose Vorwurf erhoben, der Maler habe seinen bitteren Unmut und Schmerz über die ganze, immer ärger werdende Misere in seiner Vaterstadt auf Paulus und Markus (der zähnefletschend!! dargestellt sein soll) übertragen. Im Grunde sieht der Verfasser in den Bildern nichts weiter als eine Darstellung der vier Temperamente auf allzu realistischer Grundlage. In Wirklichkeit hat Dürer seine Gestalten in etwas anderer Seelenstimmung geschaffen und höhere Ziele dabei verfolgt, als ihm hier untergelegt wird. Eben weil er mit innerer Befriedigung auf die Gestalten blickte, hat er gerade dieses Werk mit berechtigtem Stolz als Andenken seiner Kunst auf das Rathaus seiner Vaterstadt gestiftet. Sein Brief an den Rat neben dem, was die Bilder selbst aussprechen, klärt Jeden, der sehen will, zur Genüge hierüber auf.

In den beiden eben besprochenen Schriften wird die Überlieferung über gewisse Punkte geflissentlich verdunkelt; da auch, von tendenziösen Darstellungen abgesehen, vielfach zu beobachten ist, daß in rein künstlerischen Fragen dem Dürer'schen Schaffen gegen-

Digitized by Google

über subjektives Ermessen allzugroßen Spielraum gewonnen hat, so ist es doppelt zu begrüßen, daß Lange und Fuhse sich der Mühe unterzogen haben, den litterarischen Nachlaß Dürers, soweit derselbe allgemeineres Interesse beanspruchen kann, in einer neuen Publikation zu veröffentlichen, die für die Betrachtung den Künstler selbst in seinen eigensten Anschauungen und Empfindungen in den Mittelpunkt rückt (Dürers schriftlicher Nachlaß, Halle a/S., Niemeyer 1893). Da die äußere Gestaltung, welche die Herausgeber dem Dürer'schen Text gegeben haben, dem Verständnis entgegenkommt, so wird diese zugleich vollständigste Ausgabe dessen, was wir schriftliches von ihm haben, das ihre dazu beitragen, daß das wahre Wesen des stets in die Tiefe gehenden Künstlers sich weiteren Kreisen erschließt. Unter dem neuen, was die Ausgabe bringt und ihre Erwähnung in diesem Zusammenhang veranlaßt, befinden sich auch einige an heilige Personen gerichtete Reime. Weber und andere verwerten das nach Kräften in ihrem Sinne, freilich ohne zu sagen, daß die Verse aus den Jahren 1509 oder 1510 stammen. Daß Dürer vor dem Auftreten Luthers die Lehren der römisch-katholischen Kirche für sich hinnahm, kann nicht bezweifelt werden. Bekannt ist überdies, daß er gerade um jene Zeit, nämlich im Jahre 1509, eine Messe für die Sebalduskirche gestiftet hat. Etwas Neues, das überraschen könnte, erfahren wir also durch jene Verse nicht.

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt

von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung [1]).

IV b. Aus „Monatsschrift des historischen Vereins von Oberbayern."

Jahrgang I—III (1892—1894.)

Schneidawind, A., Beitrag zu einer Schulgeschichte der Stadt München von der Gründung der Stadt bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Vortrag): I, 2.

Gierl, Joh. v., Sitten und Gebräuche an der ober- und niederbayerischen Grenze (Vortrag): I, 19.

Fugger-Glött, Eberhard Graf von, Die Wallfahrtskirche zu Vilgertshofen (Vortrag): I, 49. Vgl. Oberbayerisches Archiv **48**.

1) Vgl. oben S. 227 ff.

Hager, Georg, Die Wessobruuuer Stukkatoren-Schule (Vortrag): I, 51. Vgl. ebenda.

Wessinger, A., Alte Glocke von Agatharied (Bezirksamts Miesbach): I, Mainummer, 10.

Fink, F., Grabsteine in Kösching: I, Mainummer, 11.

Peetz, H., Ein Nachtrag zu den Artikeln über Haushalt auf dem Frauenwörth: I, Mainummer, 13.

Och, Fr., Eine Wessobrunner Medaille: I, 55.

Katharinenkirchlein bei Landsberg a. L.: I, 13.

Wandgemälde in der Franziskanerkirche zu Berchtesgaden: I, 43.

Krallinger, Hans, Über das Landsberger Volksschulwesen bis zur Durchführung des Schulzwanges am Anfang dieses Jahrhunderts (Vortrag): II, 1. Vgl. O.-A. 48.

Hager, Gg., Die Baudenkmale des Klosters Steingaden (Vortrag): II, 4.

Döberl, M., Die politische und kirchenpolitische Thätigkeit der Cistercieuser in der Zeit der Hohenstaufen (Vortrag): II, 49.

Ihre wirtschaftliche uud kolonisatorische Thätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Cistercienserklöster (Vortrag): II, 65.

Hager, Gg., Die Kunstdenkmale des Klosters Secon (Vortrag): II, 82.

Die romanische Kirche von Mallertshofen (Madalhershova): II, 30.

Die bayerischen Cistercienserkirchen des Mittelalters: II, 73.

Mayer, J. A., Bayerische Klosternekrologien des 17. Jahrhunderts: II, 79 und 90.

Ruepprecht, Christian, Vermehrung der Universitätsbibliothek zu Landshut bzw. München aus den altbayerischen Klosterbibliotheken 1803: II, 95 uud 111.

Werner, K., Die Teilnahme des Herzogs Ludwig I. von Bayern an der deutschen Kreuzfahrt i. J. 1221 (Vortrag): III, 49.

Stiglohcr, M., Gedenkrede aus Anlaß des vierhundertjährigen Bestehens der Liebfrauenkirche in München (Vortrag): III, 52.

Hager, Gg., Der Abbruch der älteren Frauenkirche in München (Vortrag): III, 56.

Die spätgotischen Wandmalerien in der Kirche zu Feldmoching (Vortrag): III, 57.

Die Pfarrkirche zu Garmisch (Vortrag): III, 57.

Schmidt, F., Die Aufführung des Münchener Jesuitendramas im 16. Jahrhundert (Vortrag): III, 65.

Digitized by Google

Hager, Gg., Die Hirsauer Klosterreform und die romanische Baukunst Bayerns (Vortrag): III, 102.

Trautmann, K., Zwei Alt-Münchener Friedhöfe — der Künstler-Friedhof bei St. Salvator und der Gottesacker bei den Theatinern — und ihre Toten (Vortrag): III, 117.

Sepp, J., Der Baumkult in Altbayern und die mehrfachen Schicksalsbäume (Vortrag): III, 136.

Die Schimmelkapellen in Altbayern: III, 13, 25.

Trautmann, K., Die Pfarrkirche in Saudizell und ihre Meister: III, 129, 142.

Hager, Gg., Vom Stiftergrabmal in Ebersberg: III, 142.

V. Aus „Verhandlungen des historischen Vereines in dem Unterdonaukreise" (Band 1: 1834—36), desgleichen „für Niederbayern" (Band 2—30: 1846—1894).

Schnegraf, Chronik von den Schlössern Arnschwang und Rainkam, k. Landgerichts Cham etc. Bd. 1, Heft 1 [1]) (1834), S. 10.

v. R., Zur Geschichte des Klosters und der Stadt Osterhofen: Bd. 1, Heft 2 (1835), S. 10.

Verzeichnis der Fürstbischöfe von Passau mit Angabe ihrer Begräbnisorte. Bd. 1, Heft 2, Tabelle nach S. 34.

Über die historischen Überreste der Kapelle und des Grabmals der Agnes Bernauer zu Straubing: Bd. 1, Heft 3 (1835), S. 5.

Zur Reformationsgeschichte (in der niederbayerischen Stadt Cham: Erlaß des Kurfürsten Maximilian I. an den Pfleger daselbst und dessen Bericht aus dem J. 1626): Bd. 1, Heft 3, S. 53.

Erhard, Alexander, Das ehemalige Nonnenkloster Niedernburg in Passau. Mit 4 Tafeln. Bd. 2, Heft 2 (1851), S. 19.

Kleine Beiträge zur älteren Geschichte, Topographie und Statistik der Stadt Passau und des gleichnamigen ehemaligen Fürstentums: Bd. 2, Heft 2, S. 34; Bd. 4 Heft 2 (1855), S. 47.

Die ältesten Gebäude der Stadt, historisch und topographisch beschrieben: Bd. 4, Heft 3 (1855), S. 61 (von Seite 80 an: kirchliche Gebäude). — Nachtrag: 5 (1857—58), 167.

Verzeichnis der Epitaphien in der Herrenkapelle am Dom zu Passau: 6, 116.

Klämpfl, J., Geschichte des Marktes und der Pfarrei Untergriesbach (Griesbach, Bezirksamts Passau): 2, Heft 3 (1852), S. 3.

1) Bei den ersten vier Bänden mußte auch das betreffende Heft angegeben werden, da erst mit dem fünften Bande eine durchlaufende Paginierung eintritt. Von da ab wird, wie beim Oberbayerischen Archiv, citiert.

Digitized by Google

Schütz, Maximilian, Beiträge zur Geschichte der vormaligen Herrschaft Wolfstein in Niederbayern (mit kirchengeschichtlichen Notizen): Bd. 2, Heft 3, S. 27.

Härtl, M., Der Quincingau oder Künzengau etc., enthaltend das untere Vils- und Kolbachthal. Nach den besten Quellen bearbeitet (mit kirchengeschichtl. Beiträgen: Bd. 3, Heft 1 (1853), S. 33; Bd. 4, Heft 3 (1855), S. 3: Heft 4 (1856), S. 3; Bd. 8 (1862), S. 200.

Winkler, Georg, Topographische, historisch-statistische Schilderung des Pfarrsprengels Ebing, Landgerichts Landshut. Ein Beitrag zur Kenntnis der bayerischen Hochebene an Land, Volk und Kultur (mit einer vom Verfasser gezeichneten Karte): Bd. 3, Heft 2 (1853), S. 21 (Pfarr- und Kirchengeschichtliches von S. 48 an).

Werner, Joseph, Geschichte der Pfarrei St. Martin in Landshut: 3, 3 (1854), S. 1. Mit Urkundenkodex (S. 43), Übersicht des Klerus (S. 60), Pfarrsalbuch v. J. 1331 nebst Personenregister (S. 77), Verzeichnis der ältesten Grabsteine (S. 129) und 10 Wappenabbildungen.

Klämpfl, Joseph, Beschreibung der Ortschaft und Pfarrei Lälling im bayerischen Walde (jetzt Lalling, Bezirksamts Deggendorf) 4, 1 (1855), S. 33.

Denkscherz, Wenzeslaus, Münster, Dorf (hierin die ehemalige Benediktinerabtei zu Pfaffenmünster, später in Straubing, berührt): 4, 1, S. 65.

Graßl, (Johann) Michael, Monographie über die Weiler u. Kirchen Feldkirchen, Theobald u. Stephansbergham (bei Geisenhausen) (sämtlich im Bezirksamt Vilsbiburg). Mit 3 Zeichnungen: 4, 1, S. 75.

Wiesend, Das Patronatsrecht des Klosters Seligenthal (bei Landshut) über die Pfarrkirche zu Glatau (Klattau) im Königreiche Böhmen: 4, 1, S. 83.

Stiftung von vier Benefizien im Kloster Seligenthal 1392: 4, 3 (1855), S. 55.

Fisch, Joseph, Historisch-topograph.-statistische Mitteilungen über der Pfarrbezirk Grainet (Untergrainet, Bezirksamts Wolfstein): 5 (1857—58), 123

Kornmüller, Joseph, Historische Daten über das alte Prämonstratenser-Kloster Windberg (Bezirksamts Bogen), chronologisch geordnet: 5, 191.

Spörl, Johann, Der Bau und die Erbauer des Chors zu St. Martin in Landshut: 5, 263.

Wiedemann, Theodor, Verzeichnis von Handschriften der k. Hof-



und Staatsbibliothek München, welche die Geschichte der Stadt Landshut berühren (auch geistliche Sachen betreffend): 5, 280.

Schuegraf, Joseph Rudolph, Die Stiftung der Pfarrei Puiekhaim (im Ortschaften-Verzeichnis des Königreichs Bayern „Poikam" geschrieben), k. Landgerichts Kelheim, durch Wernher den Puickhaimer von Puickhaim, herzoglich bayerischen Landrichter zu Kelheim: 6 (1858—59), 20.

Hellmann, Urban, Das Kloster Seligenthal und seine Grundholden (zur Geschichte des 30jährigen Krieges): 6, 33.

Graßl, Johann Michael, Geschichtliche und statistische Nachrichten über den Markt Geisenhausen, k. Landgerichts Vilsbiburg: 6, 57 (über die Pfarrkirche S. 71 ff.).

Klämpfl, Joseph, Beschreibung der Pfarrei Kirchdorf bei Osterhofen: 6, 216.

Schels, Alois, Vier Lieder aus Niederbayern (das erste ein Weihnachtslied, das letzte die Sakramentschändung durch Deggendorfer Juden i. J. 1337 behandelnd): 6, 236.

Schuegraf, J. R., Chronik von dem Pfarrdorf Teugen (offiziell Teugn geschrieben), k. Landgerichts Kelheim: 6, 273.

Stoll, Johann Baptist, Das St. Johanneskirchlein zu Kelheim oder das Monument Herzog Ludwigs I. von Bayern und das Falsum betreffs der Ermordung dieses edlen Fürsten: 6, 329.

Wiesend, Anton, Die Glasgemälde zu Jenkofen, Landgerichts Landshut (zwei durch Herzog Heinrich den Reichen in der dortigen Kirche gestiftete). Mit einer Einleitung: 6, 343.

Schuegraf, J. R., Das österreichische Lager bei Hengersberg 1742, aus dem Tagebuch des Abtes Marian Pusch von Niederalteich gezogen und neu bearbeitet (mit Beiträgen zur Geschichte dieses Klosters): 7 (1860), 3.

Das Karmelitenkloster zu Abensberg. Mit artistischen Beilagen: 7, 265.

Lüst, Stiftungsbrief des Spitals zu Irbach, k. Landgerichts Straubing (1469): 7, 353.

Schels, Alois, Zur Geschichte des Passauer Bischofs Dr. Friedrich Mauerkircher (al. Maurkircher, 1482—1485): 8 (1862), 341.

Stoll, Johann Baptist, Dr. Johann Ferdinand Mayer, weiland Pfarrer u. Dekan zu Kelheim. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Bayerns im 17. Jahrhundert (auch Kirchen- u. Pfarrgeschichtliches enthaltend): 9 (1863), 59.

Weininger, Hans, Das wilde Heer oder Nachtgejaid: 9, 139.

Stoll, J. B., Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Kelheim mit Notizen über die da befindlichen Baudenkmale und die wichtigsten Orte

in der Umgegend. Zur Erinnerung an die feierliche Inauguration des Befreiungsdenkmals auf dem Michaelsberg am 18. Oktober 1863: **9**, 161 (II. Kirchenwesen, Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten Seite 236, 251 u. a.: Kloster Weltenburg etc. S. 324).

Lamprecht, Johann, Regesten aus den bei der Kirchenlade des Pfarrgotteshauses zu Andorf (im Innkreise) inliegenden Stiftbriefen (20 Nummern von 1393 bis 1699): **9**, 350.

Groß, Jakob, Zur Abbildung des Grabsteines des Bischofs und Kanzlers Dr. Friedrich Maurkircher: **10** (1864), 94.

Chronik von Simbach am Inn und Umgebung: **10**, 97. (Mit Pfarr- u. Kirchengeschichtlichem, incl. Schulwesen, insbesondere von Seite 216 – 230).

Auracher, Franz Xaver, Zur Geschichte von St. Martin in Landshut: **10**, 338.

Klämpfl, Joseph, Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn. Mit 3 lithograph. Beilagen: **11** (1865), 55 (auch kirchengeschichtliche Notizen bringend, namentlich S. 123 ff. und 159 ff.).

Kalcher, Anton, Regesten von Urkunden aus dem Pfarr-Archiv St. Martin zu Landshut: 1. Teil (1297—1365): **11**, 190.

Beiträge zur Geschichte des Chorherrnstiftes St. Nikola bei Passau: **11**, 227.

Wiedemann, Theodor, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Eching im k. Bezirksamte Landshut: **11**, 287.

Maier, Gottfried, Die Bilder an der Bronzethür des Domes zu Augsburg. Ein Versuch ihrer Erklärung aus der Heiligen Schrift. Mit 2 Tafeln u. verschiedenen Zusätzen: **12** (1866 – 67), 81.

Dollinger, Peter, und Stark, Nikolaus, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Abensberg (mit Beiträgen zur Kloster- und Pfarrgeschichte): Nr. 1—107 von c. 901—1449: **12**, 249; Nr. 108—350 (1449 1865): **13** (1868), 1.

Kalcher, Anton, Die Hofmark Geltolfing (Bezirksamts Straubing) und ihre Besitzer: **13**, 301 (über Kirche u. Pfarrei s. S. 331 ff.).

Zeininger, P. Adrian, Urkundenauszüge zur Geschichte des Marktes und Gerichtes Eggenfelden (mit kirchengeschichtlichen Notizen): Nr. 1—17 (1303—1407): **13**, 343; Nr. 18—140 (1409—1491): **14**, 305; Nr. 141—391 (1492—1648): **15**, 105; Nr. 392—512 (1648—1833; mit Nachtrag): **16**, 230.

Primbs, Karl, Das Totenbuch des ehemaligen Franziskanerklosters in Landshut: **13** (1868), 349.

Dollinger, Peter und Stark, Nikolaus, Die Grafen und Reichsherrn zu Abensberg. Aus Urkunden und Quellen bearbeitet (mit zahlreichen Notizen zur bayerischen Klostergeschichte, ins-

Digitized by Google

besondere betr. die Klöster Rohr und Schamhaupten, das Chorherrnstift Essing u. a.): **14** (1869), 1.

Prechtl, J. B., Beiträge zur Geschichte des Marktes Siegeuburg (Bezirksamts Kehlheim) und der Schlösser Train und Ratzenhofen in Niederbayern: **14**, 235.

Daraus einschlägig: Der Eremit Antonins S. 258 f.: Siegenburg in kirchlicher Hinsicht S. 274 ff. (Pfarrei Niederumelsdorf sowie Kirche und Beuefizien zu Siegenburg): Benefizium in Train S. 295.

Akstaller, Franz, Beiträge zur Geschichte des Marktes Regen (mit pfarrgeschichtlichen etc. Bemerkungen): **15** (1870), 3.

Beiträge zur Geschichte des Marktes Zwiesel im bayerischen Walde von 978—1868 (desgl.): **15**, 23.

Erhard, Alexander, Regesten aus dem magistratischen Archive zu Passau. Fortsetzung. (Nr. CLI—CCL, 1400—1430: **15**, 61; CCLII—CCC, 1431—1437: **16**, 175; CCCI—CCCLXXXVII, 1436—1449: **17**, 317).

Einschlägig insbesondere die Urkunden über den neugewählten Passauer Bischof Leonhard von Laiming und dessen Differenzen mit der Bürgerschaft und dem Herzog Albrecht von Österreich (von 1424 an).

Härtl, Michael, Zur Geschichte des Klosters Aldersbach (Bezirksamts Vilshofen): **15**, 85.

A. Z., Beiträge zur Landshuter Geschichte, aus Archivakten entnommen. V. Grundsteinlegung zur neuen Kreuzkirche und zu dem dabei befindlichen Kloster (jetzt Gymnasium) 1696: **16** (1871), 195.

Morawitzky, M. Graf Topor, Fragmente aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges als Beiträge zur Geschichte der altbayerischen Kreishauptstadt Landshut von Anno 1618—1648: **16**, 197. (Beilagen IX—X behandeln die Überführung von U. L. Frauen-Bildnis aus Altötting nach Salzburg und zurück 1632: Seite 223—229).

C. St., Die St. Afrakapelle zu Seligenthal mit ihren Skulpturen (Vortrag): **16**, 325.

Heinrich, Georg, Geschichte der Grafen von Roning-Rottenburg und Moosburg (mit Notizen zur Geschichte bayerischer Klöster): **17** (1872), 63.

Braunmüller, P. Benedikt, Der Natternberg. (Abt. I bleibt für unsern Zweck außer Betracht.) (Abt. II mit Beiträgen zur Kirchen- und Klostergeschichte): **17** (1872), 125. III. Die lobsamen Grafen von Bogen (desgl.): **18** (1874), 87. IV. Die bescholtenen Grafen von Bogen (ebenso): **19** (1875), 3.

Haentle, Christian, Eine fürstliche Nonne am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts (Margarethe, jüngste Tochter Georgs des Reichen von Landshut, im Dominikanerinnen-Kloster zu Altenhohenau): **17**, 238.

Dollinger, Peter Paul, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a/D. Nach den Originalen des städtischen und pfarramtlichen Archives daselbst bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt. Nr. 1—87 (c. 843—1441): **19**, 67: Nr. 88 200 (1442—1529): **19**, 329: Nr. 201—227 (1529—1551): **22**, 297: Nr. 228—300 (1551—1640): **27**, 37; Nr. 301—450 (1641—1805): **28**, 65.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bibliographie. *)

Hübsch, Dr. Georg, Das Hochstift Bamberg und seine Politik unmittelbar vor dem ersten Einfalle der Schweden 1631. Unter grundlegender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse des fränkischen Kreises zusammengestellt. (Heidelberg. Dissertation). Bamberg, Buchner 1895. (VIII u. 154 Seiten). Mk. 2,50.

Eine von großem Fleiße und historischem Talente zeugende, durchaus quellenmäßige, für die Bewohner des Bamberger Landes sehr viel des Interessanten bietende Arbeit. Der Verfasser, Seminarlehrer in Bamberg, arbeitete in erster Linie nach den „Bamberger Kriegs-Akten des 30jährigen Krieges" des Kgl. Kreisarchivs Bamberg, welche erst im J. 1892 durch eine chronologische Anordnung benützbar gemacht worden sind. Weiter aber hat auch sonst das Bamberger Archiv, sowie die Münchener und Würzburger Archive benützt und eine Menge einschlägiger Druckschriften aus drei Jahrhunderten (auch eine schwedische) verglichen. Auf dem bischöflichen Stuhle zu Bamberg saß damals Johann Georg II. Fuchs von Dornheim. Nicht mit Unrecht hat der schwedische Feldmarschall Horn von diesem einmal gesagt, er sein rechter Fuchs, nomine et omine. Anfänglich nämlich hatte er mit aller Entschiedenheit das Territorial- und Reformationsrecht der fränkischen Ritterschaft bestritten und gewaltsamer Weise eine Reihe evangelischer Pfarreien, wie Weißenbrunn, Burkersdorf, Küps, Gärtenroth, Schmölz, Mitwitz rekatholisiert; ja auch das Reformationsrecht der Reichsstädte, hier in erster Linie Nürnbergs, wollte er in Anspruch nehmen, und das gesamte brandenburgische Gebiet reklamierte er für den Katholizismus, wozu ihn auf Grund des Restitutionsedikts vom J. 1629 die dort stattgefundene Annahme des Interims von 1548 die Handhabe bieten mußte, welche als gleichbedeutend mit der Annahme des Katholizismus zu betrachten sei. Als aber Gustav Adolf den Sieg bei Breitenfeld errungen hatte und weiter nach Königshofen, Schweinfurt und Würzburg vorgedrungen war, schlug er gegen den großen Schwedenkönig eine sehr devote, aber immer hinausschiebende Politik ein, welche dieser aber bald durchschaute. Er wollte zunächst in landesväterlichem Sinne seine Unterthanen mit dem Kriegsjammer verschonen.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Ähnliche Beweggründe mag umgekehrt im evangelischen Lager die auffallend zaudernde Politik Brandenburgs und Sachsens gegenüber Gustav Adolf gehabt haben. Wie sehr hernach das Auftreten der kaiserlich-ligistischen Besatzung im Hochstifte, nicht bloß gegen die Gegner, sondern auch gegen die Freunde, diese landesväterlichen Besorgnisse rechtfertigte, davon lesen wir bei Hübsch viele haarsträubende, aktenmäßige Beispiele. — Von allgemeinem Interesse ist bei Hübsch namentlich auch der urkundliche Anhang Seite 144—154. Briefwechsel zwischen dem Bischof und dem König Gustav Adolf. — Es ist nur zu wünschen, daß die Arbeit des Dr. Hübsch, welche sich einstweilen nur auf das Jahr 1631 beschränkt, allerseits wohlwollende Aufnahme finden möge, so daß er die für diesen Fall am Schlusse seines Vorworts in Aussicht gestellte weitere Fortsetzung folgen lassen könne.
B. M.

*Baier, Dr. Johann, Dr. Martin Luthers Aufenthalt in Würzburg. Würzburg, Stahel'sche Buchhandlung 1895. (35 S.) 8. 60 Pf.

In diesem Schriftchen sucht der Verf., Präfekt des Schullehrerseminars in Würzburg, der auch eine Schrift über die Geschichte des alten Augustinerklosters in Würzburg in Aussicht stellt, gegenüber manchen falschen *Lokal*traditionen, leider mit sehr unnötigen Ausfällen gegen Luther und die Reformation, festzustellen, was allerdings bei den neueren Lutherforschern nie in Zweifel gezogen wurde, daß Luther nur im Jahre 1518 auf seiner Reise nach Heidelberg am 18. April und dann wieder auf der Rückreise — der S. 24 f. angenommene Termin 4./5. Mai ist völlig unsicher — in Würzburg gewesen ist. Dabei hält er die Lokaltradition, daß er daselbst mit dem Künstler Tileman Riemenschneider zusammengekommen sei, für wahrscheinlich S. 21, während ich sie für eine Legende halte. Dagegen wird man dem Verf. gegen neuere Auffassungen beistimmen, daß die freundliche Haltung des Würzb. Bischofs Lorenz v. Bibra gegen Luther in jener Zeit, noch kein Recht zu der Annahme giebt, daß derselbe bei längerem Leben auch der wirklichen Reformation gegenüber sich freundlich gestellt haben würde. Die Behauptung, daß die Augustinerklöster Windsheim, Würzburg und Münnerstadt zu der sächsischen Kongregation gehörten und unter Staupitz standen, wird man, bis ein Beweis dafür erbracht ist, bestreiten müssen.

*Schnabel, Jakob, Geschichte der protestantischen Pfarrei Würzburg. Festschrift zur Einweihung der St. Johanniskirche in Würzburg. Würzburg, Selbstverlag des ev. Vereins für Grombühl 1895. (75 S.). Mk. 1.—

Diese schön ausgestattete, auch mit trefflichen Illustrationen versehene Schrift, in der der Vf. nach einem kurzen Überblick über die Anfänge des Christentums, der reformatorischen und gegenreformatorischen Bewegungen eine mit vielem Geschick geschriebene Geschichte der protest. Gemeinde seiner Vaterstadt und ihrer Seelsorger bietet, darf als ein Muster einer Pfarrgeschichte in ihrer Verbindung von Darstellung und Statistik bezeichnet und aufs beste empfohlen werden. Es wäre zu wünschen, daß jeder Pfarrer zwar nicht immer für den Druck, dazu wird in den seltensten Fällen Veranlassung sein —, aber zu seiner eigenen Orientierung und namentlich zur Orientierung für seine Nachfolger, die dann nur fortzusetzen hätten, in derselben Weise die Geschichte seiner Pfarrei und seiner Vorgänger zu schreiben versuchte. So kämen wir zu fortlaufenden, in der Pfarregistratur aufzubewahrenden Pfarrchroniken, die später für Amt und Forschung vom großem Wert sein könnten.

Digitized by Google

Beiträge

zur

bayerischen Kirchengeschichte

herausgegeben

von

D. Theodor Kolde,
ord. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Erlangen.

II. Band.



Erlangen 1896.
Verlag von Fr. Junge.

Digitized by Google



K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis des II. Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Bannangelegenheit Pirkheimers und Spenglers.

Von
Pfarrer Dr. H. Westermayer in Fröhstockheim.

Die durch die Bannbulle gegen Luther erfolgte Nominierung der beiden Nürnberger durch den Nuntius Eck und deren Bemühungen um Erlangung der Absolution haben schon verschiedene Bearbeitungen gefunden: Roth, Einführung der Reformation in Nürnberg S. 81 ff.; Roth, Willibald Pirkheimer, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 21; Hagen, Willibald Pirkheimer etc., Schriften des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1882 4. Heft; Wiedemann, Dr. Eck; Drews: Willibald Pirkheimers Stellung zur Reformation; Ludewig: Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation etc. S. 8 ff., so daß es sich hier nur um kurze Nachträge handeln kann, welche aber doch Manches in einer andern als der gewohnten Beleuchtung erscheinen lassen. Was gerade die Bannangelegenheit zu einer so interessanten macht, ist dies, daß sich in ihrer Behandlung die Stimmung des nürnberger Rats in den ersten Jahren der kirchlichen Bewegung deutlich kund gibt.

Der Rat spielt nämlich bei diesem Konflikt seiner beiden Bürger mit Rom die Hauptrolle, wie im Nachfolgenden gezeigt werden soll, so daß die vielfach scharfen Urteile über das Verhalten Pirkheimers und Spenglers an die falsche Adresse gerichtet sind. Es ist bekannt, daß der Rat von Anfang an sich seiner mit dem Bann bedrohten Mitglieder mit Rat und That annahm; daß Pirkheimer und Spengler sich statt direkt an den Papst an den Bischof wandten, geschah auf seinen Vorschlag, er ließ dem Herzog von Bayern vorstellen, daß einer seiner Unterthanen (Eck) zwei nürnberger Bürger schädige, trotz des

Digitized by Google

guten Einvernehmens der beiderseitigen Obrigkeiten. Er trat also mit seiner ganzen Autorität für die Angegriffenen ein, und wir bemerken niemals eine Gegenströmung der im Rat doch zweifelsohne vorhandenen katholischen Partei, wenn auch Spengler schadenfrohe, bissige Bemerkungeu zu hören bekam. Auch die Römischen nahmen Anstoß an der niedrigen Gesinnung des „Nuntius" Eck. Indem aber die Stadt sich als Schirm vor Pirkheimer und Spengler stellte, deren Privatangelegenheit zu einer städtischen Sache machte, erschwerte sie sich ihre Stellung wesentlich, und da die Interessen des Einzelnen mit denen der Gesamtheit nur zu häufig streiten, erwies sich diese Verschmelzung als eine für beide Teile unglückliche. Dieser — wir dürfen nicht eigentlich sagen — Fehler macht die Politik des Rates im Jahr 1520/21 zu einer so wenig befriedigenden.

Die Sachlage wurde für den Rat immer schwieriger, als sich immer klarer herausstellte, daß der neue Kaiser in der lutherischen Angelegenheit auf die Wünsche der Curie eingehe, Pirkheimer und Spengler aber zu der Zeit in den Verhandlungen mit Eck durch Vermittlung des Bamberger Bischofs und des Bayernherzogs um keinen Schritt vorwärts gekommen waren. Bis zu ihrer Liberation waren dem Rat die Hände gebunden durch die Rücksicht auf die Beiden, und er mußte sie doch unter allen Umständen frei haben in dem Augenblick, da das bestimmt und für die nächste Zeit erwartete kaiserliche Mandat wider Luther eintraf, dessen Publikation bei der Stimmung der Bürgerschaft unmöglich erschien. Andernfalls mußte dem Rat die Verweigerung der Publikation den Vorwurf des Einverständnisses mit den Gebannten zuziehen, und dies mußte im Interesse der Stadt vermieden werden, ebenso wie die Notwendigkeit der Achtvollziehung im Interesse der beiden Bürger, da die Gunst des Kaisers auf dem Spiel stand. Diese aber war von jeher der Richtpunkt der städtischen Politik gewesen; es gehörte zum abc der städtischen Diplomatie: nur im Anschluß an die kaiserliche Autorität neben engem Zusammenschluß untereinander können sich die Städte gegen die aufstrebende Fürstengewalt behaupten. Solche Traditionen einer glücklichen Politik sind Imponderabilien, welche bloß das Genie abschüttelt, Genialität ist aber entschieden nicht das Kennzeichen der Männer

Digitized by Google

des nürnberger Stadtregiments gewesen; darum darf man es ihnen nicht zu sehr zum Vorwurf machen, daß sie die Erhaltung der kaiserlichen Gunst unter allen Umständen für ihre vornehmste Aufgabe ansahen, hinter welche anderes zurückzutreten habe.

Infolgedessen nahm der Rat, der bisher mehr beratend und unterstützend in die Angelegenheit Pirkheimers und Spenglers eingegriffen hatte, ungefähr von Ende November 1520 an, nachdem die direkten Verhandlungen mit Eck begonnen hatten, deren Sache vollständig in die Hand. Dafür sprachen sich schon die Rechtskonsulenten aus in ihrem unten anzuführenden Gutachten vom 22. November: Wiewohl die Bulle Pirkheimer und Spengler „nur alleine betreffe, betreffe es doch Im grund einen erbarn Rat vnd gemeine Stat, sie sollen auch das Ir sach sein lassen". Und Scheurl schreibt an Hektor Pömer unter dem 16. Februar 1521: Ebnerio et Holzschuerio, nostrorum procuratoribus, etiam cum specialissimo mandato denegata est absolutio ad cautelam, oblata tamen pura et non respectiva, sed credo id quoque depensurum a decreto totius ordinis (Briefbuch Scheurls ed. Soden u. Knaake II, 124; bisher übersehen). Das quoque ist sehr bezeichnend — durch förmliche Ratsbeschlüsse wurde Pirkheimer und Spengler der Weg vorgezeichnet, und es ist keine leere Entschuldigung, wenn ersterer an Hutten schreibt: „ich habe dem Rat gehorchen müssen". (Roth, Einführung der Reformation in Nürnberg S. 85.)

Da das Gutachten der Rechtskonsulenten die Aktenstücke in der Bannsache Pirkheimers und Spenglers vervollständigt, (die andern finden sich in Riederer, Beitrag zu den Reformationsurkunden, und: Nachrichten zur Kirchen- etc. Geschichte Band 1 u. 2, ferner Zeitschrift für historische Theologie 1873 S. 438 ff.) und deutlich zeigt, wie gleichgültig die Stadt als solche der Bulle gegenüberstand, so sei dasselbe hier zum Abdruck gebracht:

„Nachdem Doktor Johann eck hieuor als ein Ernennt bebstlich beuelchshaber, einem erbern Rat geschrieben vnnd begehrt hab mit den luterischen puchlein vnd Vnns haundlung einer Bulle gemeß die derselb eck an etlichen ortten hab publiziren laßen gemeß zuhalten vnd wie denn die Doctores ge-

sehen vnnd verlesen, ist durch H. rep. Nuzln vnnd Lazarum Spengler auß beuelch der elltern Zuratschlagen beuollhen vnnd darauff Was Innen zuhandeln gezymen wellt geradschlagt wie hernachuolgt.

Vnnd habenn die gelerten Herren leßen ein schrifft von dem churfürsten Hertzog Friedrichen an H. Anthonium Tuchern vberschickt. In welichem Vnnter annderm Vermelt, das die bebstlichen Oratores yetzo zu cöln sich haben lassen Vermerken das In ecken macht nit stee yemannden sonderlich zu publiziren etc. Vnnd darauff einhelligklich beschlossen. Das einem erbern Rat kainswegen not sey einich appellation oder protestacion zuthun. Sonndern sollen also die sachen beruen lassen. Vnnd sich gar nichts besorgen. Es wertt hierynen auch gegen Inen als einem tapfern statlichen commun leichtlich nichts furgenommen werden. Vnnd sey hierynnen auff meinen g. Herrn von Bamberg aufsehen zuhaben als den ordinarium. Zu dem sey auch noch ein gute Zeit biß zu enndung des Termins. Zuvor so hab ein Rat gut Vrsachen nichts furzunemen, dieweyl Inen ainich original nit behenndigt worden.

Aber von wegen beder personen nemlich h. wilbald Birckheimer vnnd Lazarus Spengler darynnen sy ein merers zu bedenken. Zum ersten Wiewol die Verkhundung den yetzgenannten personen durch meinen gnedigen Hern von bamberg durch einen Notarium oder Secretarium Inen bescheen nur allein (betreffe oder) melden einige Ist betreffe es doch Im grund einen erbern Rat vnnd gemeine Stat, sie sollen auch das Ir sach sein lassen nit darumb das es dise personen belang Sonnder was hewt an disen sy dis mog morgen an anndern sein. Vnnd Obwol eck seins fürnemens einichen fug nit hab, so mache er doch dennoch die lewt etwas Vnrueig Vnnd Inen muehe. Vnnd sy yetzund der wegk von dem zureden was den beden zuthun gebüre nemlich So ratten sie: wiewol sie hienor ad cautelam appelliert So haben sie doch noch etlich tag Ir notturfft Vnnd appellacion mit notturfft zubedenken, Vnnd sollen darumb ein treffenliche Appellations Zettl stellen lassen Vnnd darein nit allein gemeine beschwerung sonder der haubsachen halben Vnnd das gantz factum was sie sich erboten. Welchermassen sie auch an frembden Bistumben publiciert Vnnd das sich eck oder yemand Annders Zu Nurmberg kein ge-

fährd oder sorgenns hab Zu beschweren Vnnd woll einen gewissen zugangk gehabt Vnnd mit einem — (2 unleserliche Worte) dann die gestellt vnnd yetzte Verlesen appellacion Zettl Ainige einfürn, dieweyl dieselb appellacion aigentlich für Vil psonen kommen Vnnd darynn gesucht werden. Vnnd soll Johannes Polraus gebeten werden ain appellacion zustellen dazu mag auch dienen die Appellacion luters ob man darauß etlich beschwerd finden mocht.

Vnnd so dann soliche Appellacion gestellt vnnd bescheen sy — so sy Ir rat Vnnd gutbedenken ervordere auch Item achtnus die appellacion meinem g. h. Von bamberg auch einem erbern rat zuuerkunden, Vnnd dieweyl aber Doctor Eck In dieser sachen ein berumbten bevelch hab, so sehen sie fur gnt an das die Zwen H. Wilbalden Pirkheimer Vnnd Spengler Vorgenannten meinen g. H. von bamberg ansuchen vnnd Vnterthänigklich bitten. Das sein f. g. dem ecken soliche Appellacion wolt offenbaren Verkunden lassen. wo aber das von ernenntenn meinem g. H. wolt gewaigert werden, so eruorder die notturfft die den eck auch zuuerkunden, wo dann eck furder einen erbern Rat verner anlangen wird, müge dem geanntwort werden von disen sachen were Appelliert Vnnd stehen nichts mehr darynnen Zuthun etc.

Item darbey habenn die gelerten meldung thun, dieweyl einem erbern Rat hieuor In manncherley Wege nemlich durch den marggrauen mit dem fewr anlegen Vnnd In annder Wege zu geschoben, sy dennoch In achtung zu haben wie mein g. H. von bamberg sich haltenn werde, dieweyl sich sein gnad gnedigklich hat Vermerken lassen. Item wo auch eck vernner etwas hanndeln wolt so muß er das durch den ordinarium thun, also das ein rat abermals uff das gnedig zusagen vnnd gegeben ratschlag meins g. H. von bamberg Irn vnnd gemainer Stathalber einicher sorgfeltigkeit nit sonnders bedorffen werden".

Derbey haben auch die gelerten von wegen H. Wilbalden Birkheimers Vnnd Spenglers gemelt das denselben beden keinswegs zuraten sy, einich Purgacion Zuthun vor dem ecken wie er wol einstails den wegk zeige ob sie wol durch dieselben auß der sach kumen mochten. Denn Ir erbieten sy Vormaln

ramer dann gnug raeten act. Donnerstag nach putation marie 1520“ [1]).

Wenige Tage nach diesem Ratschlag beschloß allerdings der Rat doch, zu appellieren und zu protestieren, weil inzwischen die Stimmung am bischöflichen Hof in Bamberg sich vollständig geändert hatte infolge des Almanachs eines Dr. Busch, einer in Nürnberg erschienenen illustrierten astrologischen Flugschrift mit starken Ausfällen gegen die katholische Geistlichkeit, welche der Würzburger Bischof bei einer Zusammenkunft mit seinem Bamberger Kollegen klug benützt hatte, um diesen gegen Nürnberg einzunehmen (Brief Spenglers an Pirkheimer vom 28. November 1520. Riederer, Nachrichten etc. II, 183). In demselben Atemzuge aber beschloß der Rat sein erstes Preßmandat, obgleich Bischof Georg auf eine vorherige vorsichtige Anfrage, ob der Rat der Bulle gemäß die lutherischen Bücher unterdrücken solle, mit „nein“ geantwortet hatte. „Item auß beweglichen gutten ursachen vnd auff das eim erbern rat von wegen der Vberschickten Bäbstlichen pullen wider Doctor Martinum Lutter Augustiner ordens zu Witenperg außgegangen, damit sie von Doktor Iohann Ecken als nuntio apostolico requiriert sein. kain vngehorsam mög zugelegt werden auch weytter beschwerniß vnd nachtail zuuerhueten. Ist bey aim erbern rat beschlossen derhalben vor Notar vnd zeugen ein aplation zu thun laut der gestellten vnd verlesen verzaichnuß. Vnd darneben den puchdruckern allen bey ains rats straff stattlich zu verpieten. Das Sy hinfuro keinerley doktor lutters pucher on sonder erlaubniß nicht nachdrucken sollen. H. Caspar nützel vnd Lazarus Spengler ratschreiber Act. 2a post Concepcionis marie Anno XX“ (Ratsverlässe ad annum 1520 Kreisarchiv Nürnberg). Diese Kombination der Appellation und des Preßmandats ist sehr bezeichnend für die Politik des Rats, dessen Bestreben darin aufging, nach beiden Seiten nicht anzustoßen, peinliche Unparteilichkeit zu wahren.

Allein ein solches auf zwei Achseln tragen ist nur möglich auf Kosten der Ehre, und in diesem Fall waren Pirkheimer

1) Ratschlagbuch ad annum 1520 Nr. 3 fol. I ff. Nürnberger Kreisarchiv.

Digitized by Google

und Spengler die Opfer, für welche der anfänglich so wichtige Rückhalt an dem Rat im Lauf der Zeit zu einem verhängnisvollen wurde. Wie gesagt, dem Rat war die Liberation seiner Mitglieder so wertvoll, daß er sie selbst in die Hand nahm. Auf sein Andringen wandten sich Pirkheimer und Spengler an Eck selbst; er sandte den Eilboten nach Ingolstadt mit der Bitte um Bestimmung des Verhandlungstermins — der Brief steht sogar im offiziellen Briefbuch des Rats (Briefbuch ad annum 1520, Samstag nach Thomä, 22. Dez. Kreisarchiv Nürnberg) — im Auftrag des Rats reiste Dr. Rorer zu Eck, ebenso am 1. Febr. 1521 Dr. Voyt, um mit diesem wegen der Absolution Pirkheimers und Spenglers zu verhandeln, weshalb auch der Nuntius seine Erklärung, daß er die Beiden nicht mehr ad cautelam absolvieren könne, an den Rat adressierte, nicht an die zunächst Beteiligten. Ja sogar eine Ratsgesandtschaft, aus Hieronymus Ebner und Lazarus Holzschuher bestehend, ging an Eck ab, um bei diesem mildere Bedingungen zu erwirken. Etwas anderes läßt sich aus den oben angeführten Worten des Scheurl'schen Briefes nicht herauslesen, so sehr man sich gegen die darin liegende Demütigung des Rates sträubt. Da die Correspondenz zwischen Pirkheimer und Spengler infolge der Abreise Spenglers nach Worms mit dem 10. Jan. 1521 abbricht, ist die letzte Phase der Bannangelegenheit nicht mehr so genau zu verfolgen. Endlich feierte Eck seinen Triumph und absolvierte Pirkheimer und Spengler in der strengsten Form der absolutio simplex, nachdem der Bevollmächtigte vor Notar und Zeugen die begangene Ketzerei zugestanden hatte. Dies ergibt sich aus der bisher übersehenen Stelle in Scheurls Briefbuch II S. 126: „Concivis Leonardus Marstaller, qui Ingolstadii theologiam profitetur, illorum specialissimus procurator, rogatis tabellionibus et testibus tum confessus est, tum negavit, donec absolutionem meruit, quod audio mandatarios indigne ferre. Si ita jussum, ipsi viderint“. Der letzte Satz läßt doch wieder erkennen, daß sich Pirkheimer nnd Spengler in einer Zwangslage befanden, daß nicht ihre eigne Entschließung, sondern Befehle des Rats für sie maßgebend waren. Wäre die Entwicklung ihrer Sache von ihrer eigenen Zustimmung begleitet gewesen, so wäre es ja auch unverständlich, weshalb sie über

dieselbe ungehalten waren. Von dieser Notiz eines gänzlich Unbeteiligten aus gewinnt der Ausspruch Pirkheimers: „Ich habe dem Rat gehorchen müssen“ (vgl. oben) an thatsächlichem Gehalt.

Wenn er nun fortfährt: „Der bisher mehr mit Klugheit als mit Männlichkeit verfahren ist“, so hat er entschieden recht, aber wo es sich um das Wohl eines Gemeinwesens unter verworrenen unklaren Verhältnissen handelt, dürfte dies kein Vorwurf sein. Nur das eine könnte man dem Rat als solchem vorwerfen, daß er den demütigendsten, weil kürzesten Weg der Verhandlungen mit Eck einschlug, der von Anfang an sich auf den Standpunkt gestellt hatte, daß Pirkheimer und Spengler überführte und von der letzten Instanz verurteilte Ketzer seien. Das Einzelinteresse mußte sich eben hier dem Gesamtwohl unterordnen. Ist es aber an dem, waren Pirkheimer und Spengler, wie wir oben gezeigt zu haben glauben, bei den Verhandlungen mit Eck völlig vom Rat und dessen Absichten abhängig, dann trifft sie auch nicht die Schuld an dem kläglichen Endergebnis, über welches sie selbst ungehalten waren, da es ihnen bei jedem mit den näheren Ursachen nicht Vertrauten den Vorwurf der Charakterlosigkeit eintragen mußte (vgl. die harten Urteile Drews' a. a. O. S. 75 ff.). Das einzige Mittel, um der gefährlichen Anteilnahme des Rats zu entgehen, wäre die Aufkündigung des Bürgerrechts gewesen, ein für uns moderne Menschen ja leicht zu vollziehender, aber für den Sohn des Mittelalters fast unmöglicher Gedanke, zudem bei den Gebannten und mit der Acht Bedrohten gleichbedeutend mit Recht- und Schutzlosigkeit.

Religions- und Gewissensfreiheit im simultanischen Herzogtum Sulzbach.

Von

Theodor Lauter, Pfarrer in Edelsfeld (nun in Weissenbronn).

Durch den Kölnischen Vergleich vom 22. Februar 1652 (n. St.) wurde im Herzogtum Sulzbach i. e. dem ehemaligen Landgericht Sulzbach, den Ämtern Vohenstrauß und Flossen-

bürg, sowie dem der Kurpfalz (seit 1622 dann Pfalz-Neuburg) und Pfalz-Sulzbach gemeinschaftlichen Amt Weiden-Parkstein zwischen dem (katholischen) Erbprinzen Philipp Wilhelm von Neuburg als Verweser dieses Fürstentums und dem (evangelischen) Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach das kirchliche Simultaneum, i. e. neben der seit der Restitution im J. 1649 allein berechtigten evangelischen Glaubensübung die freie Ausübung der katholischen Religion bei gemeinschaftlichem Besitz und gleichmäßigem Gebrauch der Kirchen und Kirchhöfe eingeführt und damit die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen vertragsmäßig anerkannt [1]).

§ 13 des die kirchlichen Rechtsverhältnisse des Herzogtums Sulzbach umfassenden II. Teils des Vergleichs bestimmte: „Da ein oder anderer sich zur katholischen oder auch evangelischen Religion freiwillig bekennen wollte, so soll es mit dem oder denen nach Inhalt des letzten Friedensschlusses (d. i. des westfälischen) gehalten und keiner darüber in einige Weise beschwert werden“.

Sieht man von der Einräumung der Kirchen zu gleich berechtigtem Gebrauch, der Überweisung der Hälfte des Einkommens der Pfarrpfründen, der Mesnereien, der Pfarr- und Schulhäuser, welche wie vom Jahre 1543—1627, so von 1649 bis 1652 im Alleinbesitz und -gebrauch, bezw. genusse der Evangelischen waren, an die Katholiken ab, so wird man sagen müssen, daß durch die Einführung des Simultaneums im Sulzbacher Lande ein Rechtszustand geschaffen war, dessen sich im heil. römischen Reich deutscher Nation nur wenige Gebiete erfreuten. Denn sonst fast überall galt der Grundsatz: Cujus est regio, illius est de religione dispositio, den schon der Augsburger Religionsfrieden reichsgrundgesetzlich anerkannt hatte.

Aber freilich, das geschriebene Recht und dessen Vollzug standen nicht immer im Einklang mit einander.

---

1) Wie es hiezu in dem im J. 1624 einzig der evangelischen Religion zugethanen Ländchen kam, darüber vgl. mein 1894 erschienenes Schriftchen, „Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen, Würzburg. A. Stuber“ S. 27—38, dann „Vorgeschichte und Einführung des Köln. Vergleichs von 1652, Regensburg, W. Wunderling“ (Separatabdruck aus den Verhandlungen des histor. Vereins der Oberpfalz 1894).

Nicht gar lange dauerte es, so hatten die Evangelischen Ursache, Beschwerden zu erheben und liefen solche in den Jahren 1712, 1720, 1723 und 1738 massenhaft bei dem Corpus Evangelicorum ein. Manche derselben waren freilich sehr äußerlicher Art, aber nach dem damaligen Rechtsbewußtsein wohl begründet. Dem Simultaneum in ecclesiasticis sollte und mußte auch ein simultaneum in politicis entsprechen. Wie das im J.P.O. für die Stadt Augsburg stipuliert wurde (Art. V §4—9), so wurde es nach und nach auch im Sulzbacher Lande Praxis. Gleich bei der Einführung des Simultaneums in Weiden — am 28. April 1663 — (die reformierte Kurpfalz hatte der Einführung des Simultaneums im Gemeinschaftsamt widersprochen, im Heidelberger Vergleich von 1662 ihr Recht an Pfalz-Neuburg abgetreten) wurden die beiden Syndici, der alte evangelische und der neue katholische, angewiesen, alle Stadtämter mit der gleichen Anzahl von katholischen und evangelischen Personen zu besetzen, die Stellen des Medicus und des Stadtarztes alternieren, die Uhrrichter alle Jahre abwechseln zu lassen, wie sie selbst im Vorsitze des Stadtrates vierteljährlich abwechseln sollten. Diese Alternation z. B. des einzigen Syndikus und des Physikus in Sulzbach wurde zu Ungunsten der Evangelischen nicht eingehalten, sondern die Stellen nach einander mit katholischen „Subjekten" besetzt, worüber in den Jahren 1721 u. 1723 Beschwerde geführt wurde. Daß von den 4 Hofratsstellen in Sulzbach 2 mit Evangelischen, also zur Hälfte, besetzt werden sollten, hatte Pfgr. Theodor noch zu Lebzeiten seines Vaters zugesagt; später, als die Stellen „bedeutend" vermehrt worden waren, blieb es bei den zwei evangelischen Räten (Beschwerde vom 20. Februar 1736). „Wenigstens zwei" hatte Pfgr. Theodor zugesagt und daneben „Ein solches kapables Subjekt zu Haltung des Protokolls". Im Jahre 1720 reskribierte er auf eingelaufene Beschwerde, er werde einen zweiten Rat A.C. (Aug. Conf.) aufstellen, dafür aber das Hofratssekretariat und die Registratur „ad literam der Deklaration inhärierend mit katholischen Subjekten versehen lassen". Im Jahre 1736 klagten die Evangelischen (während der von der katholischen Kurpfalz geführten vormundschaftlichen Regierung), daß alle Beamtenstellen, hoch und niedrig, mit Katholiken be-

setzt würden; für evangelische Landeskinder, so studiert hätten und dem Vaterland nützlich sein könnten, sei gar keine Aussicht vorhanden. Das gehe bis zu den niedersten Diensten herunter. Die Evangelischen würden dadurch benachteiligt nnd allerlei Hintansetzungen ausgesetzt, als minoris generis behandelt. Klage wurde auch schon im J. 1721 geführt, daß den Evangelischen die Erlangung des Bürgerrechts in Sulzbach erschwert, Güterkauf ihnen der Religion wegen verwehrt werde. Die Parität werde sogar auf die Zünfte auszudehnen gesucht und sollte kein Evangelischer aufgenommen werden, so lange nicht die gleiche Zahl von Katholischen erreicht sei.

In den dem Pfalzgrafen von Sulzbach direkt unterstehenden, bezw. allein zuständigen Ämtern wurden während der Regierung des Pfgr. Christian August († 1708), des einen Kontrahenten des Kölnischen Vergleichs, weniger Beschwerden laut als in dem gemeinschaftlichen Amt Weiden-Parkstein. Hier hatte der Pfalzgraf auf den Mitbesitzer, den Pfalzgrafen von Neuburg, (seit 1665 Kurfürsten von der Pfalz), Rücksicht zu nehmen. Und nachdem das Gemeinschaftsverhältnis im J. 1714 durch die Zahlung von 200000 fl., der schon seit 1652 feststehenden Ablösungssumme, sein Ende gefunden hatte, war es auch im übrigen Sulzbachischen anders geworden; Pfalzgraf Theodor war anderer Gesinnung gegen die Evangelischen als sein Vater Christian August. Dieser einst streng evangelische Fürst war ja freilich am 6. Januar 1656 zur katholischen Kirche übergetreten [1]), worauf er die volle Territorialhoheit über seine Erblande erhielt, aber, wenn er auch den Evangelischen in Sulzbach schon gar bald den Mitgebrauch des Hochaltars in ihrer Pfarrkirche entzog, ganz und gar zog er den Lutheraner oder Evangelischen doch nicht aus. Ich will kein besonderes Gewicht legen auf seinen Testamentsentwurf vom 22. Mai 1705, da dieser kaum von ihm selbst herrührt, obwohl er sich auch noch i. J. 1706 mit dem Gedanken der Errichtung eines selbständigen evangelischen Konsistoriums trug, aber zugleich als einen schönen Zug aus seinem Leben möchte ich

1) Hopp läſst ihn im J. 1682 noch evangelisch sein. (Blätter für bayr. K.-Gesch. III S. 111.)

Digitized by Google

einen Vormerk in der Königsteiner Kirchenmatrikel, welcher „mit Konsens“ Sr. Durchlaucht von dem evangelischen „Schuldiener“ gemacht worden war, beibringen. „Als Anno 1683 den 10. Mai unser durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Landesherr Christian August, Pfalzgrave bei Rhein, Herzog in Bayern etc. etc. Sich damals zu Königstein befunden, haben Sie allergnädigst die Kinder, so damals in der Königsteiner Schule waren, in ihrem Lernen selbst examinieret, zur Furcht Gottes und wahrer Gottseligkeit vermahnet, nachmals auf dem Schloß in Ihren fürstlichen Zimmern unterschiedliche Quästionen aufgeben und diese ihnen durch einen langen Sermon explizieret. Der Hauptpunkt war dieser außer dem Evang. Matth. 22: Du sollst Gott, deinen Herrn, lieben von ganzem Herzen und deinen Nächsten als dich selbst etc., darinnen uns die Liebe gegen Gott und auch den Nächsten vest eingebunden. Item St. Johannis 15: Das gebiete ich euch, daß ihr euch unter einander liebet. 1 Kor. 13: Wenn ich meinen Leib ließe brennen und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts nütze. Hebr. 13: bleibet fest in der brüderlichen Liebe. 1 Joh. 3: daran haben wir erkannt die Liebe, daß er sein Leben für uns gelassen hat, und im 4. Kap.: Gott ist die Liebe etc.; lasset uns ihn lieben, denn er hat uns zuerst geliebt. Evang. St. Joh. 3: Also hat Gott die Welt geliebet etc. 1 Cor. 13: Nun aber bleibet etc. Röm. 13: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. So ist nun die Liebe des Gesetzes Erfüllung, und wie andere geistliche Sprüche noch mehr melden. Wenn man diesen nachkomme, würde man unfehlbar endlich auch die Seligkeit erlangen. Letzlich haben Ihro Durchlaucht die Kinder, deren bei 50 waren, mit allergnädigster Verehrung in unterschiedlichen Münzen begabet, das liebe Gebet ihnen anbefohlen, nemblich um Beistand des heiligen Geistes und also von sich gelassen“. Ist hier auch weniger der Glaube als die Liebe hervorgehoben, so diese doch in einer Weise, die aus dem Munde eines katholischen Fürsten angenehm berührt.

Zu dem rigorosen Vorgehen des Pfalzgrafen von Neuburg im Weidanischen konnte er seine Mitwirkung als Mitbesitzer nur schwer versagen und kaum war er sich über die Konsequenzen, die nicht vorauszusehen waren, klar. Die Verord-

Digitized by Google

nung, welche Hopp (l. c.) mit dem 4. Februar 1682 datiert, nach der von den Evangelischen im Amt Weiden-Parkstein unter dem 21. Juli 1738 beim Corpus Evangelicorum eingereichten Beschwerde am 19. März 1682 von Neuburg, am 24. Mai von Sulzbach ans erging, beschränkte sich dem Wortlaut nach auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Das aber war hier das Neue und Beschwerliche, daß die Kinder aus allen gemischten Ehen katholisch erzogen und darüber förmliche Reverse ausgestellt werden mußten. Bis dahin war es Regel und Gewohnheit, daß die Kinder aus solchen Ehen der Religion des Vaters folgten, doch konnte vertragsmäßig auch festgesetzt werden, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen wurden. Ersteres werde, brachten die Weidauer in ihrer Beschwerde vom Jahre 1720 vor, noch in den übrigen Teilen des Fürstentums Sulzbach zu beiden Teilen observiert. Dies ist freilich nicht richtig. Beweis dafür ist das Gravamen Nr. 10 des Pfarrers von Eschenfelden vom 9. Juni 1721. Er beruft sich auf ein fürstl. Dekret vom 1. Juni 1683, welches dafür militiere, daß die Töchter des evangelischen Müllers in Mänlas von seiner katholischen Frau evangelisch erzogen werden müßten. Diese hatten laut Kirchenbuch erst im Jahre 1698 geheiratet und kontraktlich die katholische Erziehung der Töchter festgesetzt. Der Müller prozessierte wegen der Erziehung seiner beiden Töchter in der evangelischen Religion seit dem Jahre 1715 (so auch noch im Jahre 1723). Der Ehebrief der Müllersleute wurde 1721 als einseitig und unrichtig bezeichnet und wegen eines im J. 1706 ergangenen fürstl. Dekrets erklärt, daß dieses als ex post ergangen den Müller nicht vinkulieren könne. „Es wollen dem Müller, auch wider seines katholischen Weibes Willen, die Kinder entnommen werden.“ Demnach hätte die katholische Mutter der evangelischen Erziehung ihrer Töchter mittlerweile zugestimmt, aber es wäre von Seiten des katholischen Pfarrers auf Ausführung des Ehevertrags gedrungen worden. Wenn im Religionspatent vom 6. April 1723 wegen der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die unbedingte und ausnahmslose Erziehung derselben in der Religion des Vaters festgesetzt wurde, so wurde doch hinsichtlich der bereits vorhandenen Kinder be-

Digitized by Google

stimmt, daß, wenn diese schon wirklich kommuniciert und das h. Abendmahl genossen hätten, sie bis zur erlangten Majorennität (21. Lebensjahr) bei ihrer bisherigen Religion zu verbleiben hätten und zwar nach Inhalt der unterm 7. April 1708 und 11. April 1710 publizierten Mandate.

Im Amt Weiden-Parkstein war der Rechtszustand ein anderer. Im Jahre 1682, berichten die Evangelischen, habe P. Superior Justinus in Weiden [1]) einen fürstlichen Befehl, da die evangelischen Bürgerssöhne mit Vorliebe reiche katholische Bauerntöchter aus dem Leuchtenbergischen (später Lobkowitzischen) heirateten und so Geld ins Land brachten, erwirkt, wornach bei solchen gemischten Ehen Reverse ausgestellt, „gewisse“ d. h. sichere, förmliche Verträge vor dem Oberamt errichtet werden mußten, wornach die Kinder aus diesen gemischten Ehen katholisch erzogen werden mußten, „wozu auch Sulzbach damals konkurrieret unter dem vorgewandten Absehen, die Leute von dergleichen Ehen abzuhalten“. Anfänglich scheint von Sulzbach auf die Befolgung der Verordnung nicht besonders strenge gedrungen worden zu sein, auch machte sich deren Konsequenz, wie sie gezogen wurde, ja auch erst von 1703 an geltend. Nach Pfgr. Christian Augusts Tode brachte sie Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz als Mitbesitzer in Erinnerung und drang auf deren strenge Beobachtung. Pflzgr. Theodor ließ auch die Eltern mahnen, den Reversen nachzukommen, aber größeren Ernst sollte der Pfleger in Weiden keineswegs anwenden. Erst auf ein wiederholtes Schreiben des Kurfürsten vom 18. Februar 1711 befahl auch er entschiedenes Bestehen auf Erfüllung des Reversinhalts und Bestrafung im Ungehorsamsfall.

Die Sache rief große Aufregung nicht bloß im Lande, sondern auch sonst in den evangelischen Landen ungemeines Aufsehen hervor, weil damit der § 13 des II. Teils des Köln. Vergleichs aufgehoben wurde. Widerwillig genug, aber gezwungen hatten sich die evangelischen Väter der Verordnung gefügt, ihre Kinder in die katholische Schule geschickt, die

1) Örtel, corp. gravam. Evang. S. 893, Tretzel, (Aktenmäfsige Darstellung des Köln. 1797. Vergl. S. 95).

Digitized by Google

Firmung empfangen lassen, dabei aber doch mehr oder minder evangelisch erzogen in der Hoffnung, ihre Kinder könnten, majorenn geworden, den ihnen selbst abgezwungenen Schritt ungeschehen machen und sich für den evangelischen Glauben entscheiden, was denn auch vielfach geschah. Aber dem legte die Regierung einen Riegel vor; den Übertritt dieser Reversierten gestattete sie nicht. Sie mochten wollen oder nicht, sie mußten katholisch bleiben bis an ihr Lebensende. Traten sie über, so wurden sie mit Geld- Leibes-, und Freiheitsstrafen zum Rücktritt gezwungen oder mußten aus dem Lande weichen.

Auch von Vätern, die von auswärts in das Amt Weiden-Parkstein hereinzogen, wurde das Gleiche wegen ihrer mitgebrachten Kinder verlangt. Um den unliebsamen Folgen auszuweichen, verzogen manche solche Väter nach Floß und Vohenstrauß, wo die Reverse nicht eingeführt waren, aber auch das half ihnen nichts; sie wurden mit ihren Kindern an die an ihren früheren Wohnsitzen ausgestellten Reverse gebunden erklärt.

Noch am 19. Dezember 1698 erging von Sulzbach an Pfarrer Schätzler, damals in Kohlberg, ein Reskript: es sei notorium, daß einem jeden zugelassen, von einer Religion zur andern ohne Einrede zu treten, nur liege den Vätern ob, ihre Kinder, bevor sie die annos discretionis erlangten, zu der Religions-Kirche und Schule anzuhalten, welcher sie selbst zugethan seien (Ortel, l. c. S. 651, Tretzel. S. 91). Infolge davon nahmen die evangelischen Geistlichen die Übertretenden „ohne alle Widerrede“ und Bedenken an; solche Evangelischgewordene hatten allerdings mancherlei Ungelegenheit durch Verarrestierung und Geldstrafen zu erfahren, doch wurden sie zur Auswanderung nicht angehalten. Aber nach 1709 trat das oben Gesagte ein. Wenn sie, die längst evangelisch geworden waren, sich verheirateten, die Männer mit evangelischen Frauen oder die Töchter mit evangelischen Männern, so mußten sie als Renitenten, wenn es zur Anzeige kam, entweder mit ihren Kindern zur katholischen Kirche zurück oder auswandern.

Wie gesagt, auch auswärts machte dieses Vorgehen Aufsehen. Markgraf Georg Wilhelm von Bayreuth remonstrierte dagegen sehr entschieden unter dem 8. September und 30. Ok-

Digitized by Google

tober 1717 (Örtel, l. c. S. 668, Gack, Gesch. des Herzogt. Sulzbach S. 344) unter Verweisung auf den Friedensschluß und die im J. 1649 unter Mitwirkung des Markgrafen von Bayreuth erfolgte Restitution, wobei er hervorhob, daß die väterlichen Reverse der Religionsfreiheit der Kinder nicht präjudizieren könnten, und drohte mit Beschwerde beim Reichstag. Pfgr. Theodor entgegnete am 14. Oktober 1717, die Errichtung der Reverse, wornach alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch zu erziehen seien, sei bereits unter seinem Vater und dem Kurfürsten Philipp Wilhelm verfügt worden und Zweck derselben sei, gemischte Ehen und Zwistigkeiten in den Familien hintanzuhalten. Von Reversalibus sei ihm nichts bekannt, während er doch von Reversen spricht; daß Zwang angewendet werde, stellt er in Abrede, erklärt aber, einmal eingegangene Verpflichtungen müßten unbedingt erfüllt werden. Auch von Sachsen-Eisenach lief d. d. 24. Januar eine Mahnschrift ein und wurde Pfgr. Theodor an seinen eigenen Revers vom 7. April 1708 erinnert, an seine Zusage „inskünftig allezeit ungekränkt zu konservierender simultanischer Religion und derselben Gebrauchs“, aber umsonst: dort steht auch dabei „wie bishero unter Unseres Herrn Vaters Gnaden“.

Welche Folgen daraus erwuchsen, sieht man aus der Eingabe von Weiden-Parkstein vom 27. Juli 1738 (Örtel l. c. S. 893): die evangelischen Familienväter erfuhren schlechte Behandlung von ihren katholischen Kindern, was nicht wunder nimmt, da die Kinder in Kirche und Schule nur Verächtliches über die evangelische Religion hörten. Wenn die Kinder aber, zu den annos discretionis gekommen, zu der Religion ihrer Väter konvertierten, dann mußten sie auswandern, wenn sie sich nicht zum Rücktritt bequemten.

Sie wurden als „Reversrenitenten“ bezeichnet: nicht die Väter, welche die Reverse ausgestellt hatten, denn diese wurden zwangsweise zu deren Erfüllung angehalten, sondern die Kinder, wegen welcher reversiert worden war und welche, majorenn geworden, deren Rechtsverbindlichkeit sich entziehen wollten.

Es versteht sich von selbst, daß in der von Weiden-Parkstein mit 51 Punkten beim Corpus Evangelicorum in Regensburg

Digitized by Google

eingereichten Beschwerdeschrift vom 21. März 1720 die Revers-renitentensache einen breiten Raum einnahm. In 6 Beilagen allegierten sie die wegen der Reverse ergangenen Reskripte: Von Neuburg d. d. 28. Novbr. 1709: die Beobachtung der Ehereverse wird erwartet, den akatholischen Pfarrern und Schuldienern die Entlassung ipso facto ohne Anhören gegen Unterschrift angedroht, wenn sie vor Ausstellung des Reverses kopulieren oder Kinder aus gemischten Ehen in die Schule aufnehmen würden. Sulzbach ordnete am 1. Dezember 1709 die neuerliche Publikation der Mandate wegen der Ehereverse an, Neuburg schärfte unter dem 21. Februar 1710 deren genaue Einhaltung ein, Sulzbach pflichtete am 18. März 1710 dem Neuburgischen Erlasse bei. Ein Reskript vom 13. Okt. 1710 zirkulierte bei den evangelischen Geistlichen gegen Unterschrift, worin ihnen befohlen wurde, das Mandat von der Kanzel zu verkünden; dem Pfarrer in Neukirchen wurde der Krankenbesuch bei einem Renitenten verboten, denn „dieser werde zur katholischen Religion gebracht und angehalten werden“. Eine andere Beschwerde besagt: Während mehrere Kinder evangelischer Eltern zu Pf. Küffners Zeiten in Weiden, welche vom katholischen Geistlichen zum Katholizismus verleitet und darauf hin aus der evangelischen Religionsschule abgeführt worden waren (6 werden nahmhaft gemacht), „trotz erhobener Klage nicht wieder zu unserer Religionsunterweisung restituiert werden, will dagegen, wenn einige schon ad annos discretionis erwachsene Personen, deren Väter doch wieder zur evangelischen Religion revertieret, zur evangelischen priesterlichen Ehekopulation gelangen wollen, darnach durch katholische Beamte die eifrigste Hintertreibung gemacht werden“. Auf letztere Beschwerde vom 12. September 1720 erging folgende Verfügung (Örtel, l. c. S. 695): „Nachdem sich nunmehro Kur- und hochfürstl. Herrschaften einhellig und konkurrenter durch gnädigste Befehle resolvieret, daß diejenigen Kinder und Leute, welche vermöge der simultanischen Observanz und publizierten Revers-Ordnung auf den katholischen Glauben hätten forterzogen werden sollen, deme aber zuwider zu der A. C. Religion verwendet werden, anzuhalten und nun auch des unlängst verstorbenen Wirts zu Kohlberg, Seb. Vorsters, weil er katho-

lisch gewesen — er war aber dann übergetreten — erzeugte drei Töchter und ein Söhnlein, wie das Protokoll d. d. 1. Aug. 1695 ausweiset, darunter begriffen (seien), den Moment aber vorkommt (i. e. so eben bekannt wird), daß eine von ermeldten drei Wirtstöchtern sich mit dem der A. C. zugethanen Herrn Pfarrer zu Kaltenbrunn Johann Schetzler versprochen und morgen schon die wirkliche Kopulation angestellt sein solle, als wird dem der A. C. zugethanen H. Pf. zu Kohlberg Joh. Barth. Bibel, wie auch Herrn Richter, Bürgermeister und Rat daselbsten mit dem auf Tag und Nacht eilfertig laufenden Boten bedeutet, daß sie in continenti und ohne den geringsten Zeitverlauf solches sowohl der Wirtstochter als Braut als auch dem H. Pf. Schetzler als Bräutigam vorhalten sollen mit dem Anhang, daß sie vermöge kur- und hochfürstlich nunmehro ergangener Resolution zu dem katholischen Glauben gehöre und wirklich angehalten werden wird; sollte aber bemeldtes Mensch oder vielmehr der Herr Pfarrer dessen Anstand und Bedenken tragen, so solle bei kur- und hochfürstl. willkürlicher Straf mit der Kopulation bis zum Austrag der Sache innegehalten werden. Sign. Pargstein, 10. Oktober 1711, nachts 10 Uhr. Cito". Als Reversrenitenten wurden auch die behandelt, deren Eltern sich schon vor Ausstellung der Reverse verheiratet hatten.

Im Generalbericht über die Weiden-Parksteinischen Religionsverhältnisse (bei Örtel S. 650 u. 651) wird betont, daß während des gemeinschaftlichen Besitzes Emigration niemals sei anbefohlen worden; erst seit 1714 werde dieser Zwang zur Anwendung gebracht.

Endlich, als auf kaiserlichen Befehl vom 14. November 1720 (der jedoch unterm 17. September und 17. Dezember 1722 wiederholt werden mußte) wenigstens die seit dem Badischen Frieden [3]) veranlaßten Beschwerden, wie Pfgr. Theodor unterm 23. März 1723 ausschrieb, abgestellt werden mußten, schien Abhilfe geleistet zu werden, und man gab sich den besten Hoffnungen hin. Dem Befehl gemäß, „inner denen nächsten 8 Tagen ihre Beschwerden ordentlich, deutlich und

3) S. meine Entstehung der kirchl. Simultaneen S. 78 ff.

wahrhaft anzuzeigen", liefen solche aus den verschiedenen Ämtern ein. Abhilfe brachte auch das Religionspatent vom 6. April 1723 für viele Beschwerden den übrigen Ämtern, aber **nicht** dem Amt Weiden-Parkstein. Publiziert wurde das Patent im Gericht Sulzbach im September, sonst aber war es auch im Oktober 1723 noch nirgends geschehen. Doch geschah das wohl nicht gar lange darauf. „In Absicht auf das Parksteinische Landgericht wurde es aber revoziert und wieder kassiert, weil kaiserlicher Befehl „post Badensem" genauer und tiefer eingesehen worden" — das Reversmandat war d. anno 1682, die andern de annis 1709, 1710 etc., der Badnische Friede vom 7. Sept. 1714 — „und aus solcher Abthuung schädliche Folgen dürften erzwungen werden". (Bericht d. d. Baden, 18. November 1625 an den Reichshofrat, Tretzel l. c. S. 105.)

So half das Patent den Evangelischen in Weiden-Parkstein nichts. Die Beschwerden sind nach wie vor die gleichen (cf. Generalbericht bei Örtel um 1770, l. c. S. 650). Das Reversmandat wurde darnach auch auf solche ausgedehnt, welche außerhalb des Amtes mit einer katholischen Person sich verheiratet hatten und später ins Amt zogen, also einen Revers nicht unterzeichnet hatten, dann auf solche, welche sowohl im als außer dem Lande schon längst ohne Hindernis von der katholischen zur evangelischen Religion übergetreten und dabei lange Zeit ruhig gelassen waren.

Galt das Reversmandat in den übrigen Ämtern nicht, so fehlte es doch auch da bis zur Publikation des Religionspatentes vom 6. April 1723 nicht an allerlei Beschwerden über Beschränkung der Religions- und Gewissensfreiheit.

Wie bereits am 21. März 1720 die Weidauer, so beschwerten sich die Sulzbacher (Bürgermeister und der Rat der Stadt, sowie die ganze evang. Geistlichkeit des Landgerichts) am 14. August 1720 (Örtel, l. c. S. 743) sub Ziff. 14, daß die Evangelischen bei den Solennitäten am Fronleichnamstage sich beteiligen müßten: die evangel. Bürgerschaft müsse mit dem Gewehr aufwarten, auf die Kniee fallen, Maibäume aufstellen etc. Der Herzog suchte sie mit Reskript vom 20. September zu beruhigen, indem er sie erinnerte, daß das bloße Hutabnehmen der verus et debitus cultus religionis bei weitem nicht sei, die

Digitized by Google

kniebeugende Adoration werde den Evangelischen nicht zugemutet. — Im J. 1723 schreibt die Stadt Sulzbach in ihrer Eingabe wegen der Beschwerden post Badensem, früher seien die evangelischen Bürger beredet worden unter dem Vorwand, daß es nur cultus civilis oder politicus sei und von wegen der Landesherrschaft, an den Fronleichnamsprozessionen in Gewehr und entblößtem Haupte mit aufzuwarten. Im darauffolgenden Jahre 1722 sei die Herrschaft gar nicht anwesend gewesen und i. J. 1723 habe der Pfalzgraf selbst die Prozession nicht mitgemacht, doch habe sich die evangelische Bürgerschaft unter dem Vorwand eines zu verhütenden Tumultes beteiligen müssen. Im Religionspatent sprach der Herzog aus, daß niemand von der andern Religion gezwungen werden sollte, denen katholischen Gottesdiensten beizuwohnen; aber freilich, das Patent wurde erst im September publiziert.

Daß das Simultaneum auch auf die Zünfte ausgedehnt wurde, haben wir schon gehört. Obwohl in manchen derselben früher gar keine oder nur wenige katholische Meister waren, sollten nun (Beschwerde vom 9. Juni 1721 Ziff. 16 und 17) die gleiche Zahl derselben herbeigeführt werden. Welche Folge sich für die Söhne evangelischer Meister, wenn sie ihren Vätern nachrücken wollten, ergab, läßt sich denken. Sie mußten zurücktreten und Fremden, Katholischen den Platz räumen. „Ein evangelischer Badergeselle wurde durch drei fürstl. Dekrete abgeschafft; sowie er die katholische Religion profitierte, wurde er in den Hofschutz und in das freieste Exerzitium seiner Profession gesetzt und der Widerstand des Handwerks durch Androhung von 20 Thaler Strafe im Keim erstickt. Zwei evangelische Schneidergesellen wurden nicht geduldet, nachdem sie übergetreten waren, in Schutz genommen. Als den einen im letzten Augenblick sein Entschluß reute, wurde er vor die Wahl gestellt, entweder mit den venetianischen Truppen fortgeschickt zu werden oder über Nacht sich zu besinnen und am andern Morgen auf dem Annaberge den katholischen Glauben zu profitieren“. Dies einige Belege von vielen und aus den einzelnen Pfarreien.

Konvertitenmacherei werde (Ziff. 20) auch im Amthaus und im Gefängnis getrieben, weshalb ein evangelischer Amtsknecht

Digitized by Google

notwendig sei. Den evang. Geistlichen werde der Zutritt ins Gefängnis verwehrt, außer bis einem das Leben abgesagt sei; in einem solchen Fall sei dem evang. Pfarrer nur 2mal 24 Stunden Frist gegeben worden. Ein Pfarrer schreibt (Örtel S. 777): es mag sich ein Lutheraner noch so schlimm verhalten, so kann er mit Hilfe der Katholischen im Fall der Religionsänderung einen geneigten Richter erlangen. Überhaupt könne eine ziemliche Anzahl solcher mit List und Gewalt, mit Verheißung und Bedrohung abgeführter Seelen, wenn es not thue, aufgeführt werden. Aus Weiden ergehen März 1720, Ziff. 26 die gleichen Klagen; evangelische Verbrecher werden, wenn sie übertreten, gelinder gestraft, ja gehen oft ganz frei aus. Der Zutritt zu den Gefangenen werde verwehrt, dagegen katholische Geistliche zu evangelischen Inhaftierten gelassen, sogar geschickt. Es wurde befohlen, die Namen zu nennen, und sollte Untersuchung gepflogen werden, aber Abhilfe trat nicht ein, infolge dessen die katholischen Geistlichen in ihrem Bekehrungseifer sich gestärkt fühlten.

Daß viele Übertritte zur katholischen Kirche auf dem Lande im direkt Sulzbachischen vorkamen, möchte ich bezweifeln; es kommen nur wenige Klagen vor und in den mir zugänglich gewesenen Kirchenbüchern zweier größerer Pfarreien — die meinigen beginnen erst mit 1756 — habe ich keine Spur gefunden, außer von einem Müller, dessen Vorfahren 1649 seinen 1629 erzwungenen Rücktritt tief beklagt hatte und dessen Familie noch lange Zeit evangelisch blieb. Übertritte zur evangelischen Kirche werden freilich auch nicht berichtet. Die Entscheidung pro und contra fiel ins Jahr 1653 und dabei blieb es im Wesentlichen. Im Königsteiner Beichtregister stieß ich allerdings auf zwei Übertritte zur evangelischen Kirche, 1687 u. 1698 auf den zweier Frauen, aber die eine war von Neuhaus aus dem Bambergischen, die andere war aus Steiermark zugezogen. Auf Landeskinder stieß ich nicht. Daß deren Übertritt nicht gerne gesehen und erschwert wurde, ist erklärlich, saßen sie doch meist auf Häusern oder Gütern, die unter katholischer Jurisdiktion standen, wo also eine katholische adelige Familie oder Stiftung das Obereigentum hatte. Aber der Übertritt zur evangelischen Kirche ward nicht nur erschwert

und möglichst gehindert, sondern oft genug verboten, ja auch rückgängig gemacht. Nach dieser Richtung ergehen die Beschwerden wieder vornehmlich aus dem Amt Weiden-Parkstein. Unter dem 21. März klagen sie dort: „Die Evangelischen dürfen keinen Katholischen, der übertreten will, annehmen und informieren, den evangelisch Gewordenen auch in den letzten Zügen nicht Trost zusprechen". Ein Opfer dieser Praxis war der Pfarrer Schätzler in Kaltenbrunn (Örtel, l. c.906—914 Großfolio!). Er hatte zwei katholische Weiber — natürlich evangelischer Männer —, welche sich zum Übertritt gemeldet hatten, zunächst sechs Wochen lang hin- und zurückgehalten, dann aber auf deren beständiges Anliegen an- und aufgenommen und wurde deshalb von dem Kaplan daselbst, über dessen „turbationes und Eingriffe" er sich mehrmals bei der Regierung beschwert hatte, aus Rachsucht verklagt und die Sache so hingestellt, als seien die Weiber nicht aus eigenem Antrieb übergetreten, sondern von Pfarrer Schätzler dazu verleitet worden. Der Landrichter in Weiden ließ Letzteren vorladen und eröffnete ihm am 16. September 1729, es verbleibe bei der Observanz ante Badensem: ein evangelischer Pfarrer dürfe keine vermischten Religionspersonen ohne vorher ausgestellten Revers (der katholischen Kinderziehung) kopulieren, auch Katholische bei Verlust seiner Pfarrei nicht zur evangelischen Religion annehmen, und gab ihm den Auftrag, die beiden Weiber zur katholischen Religion zurückzuweisen.

Pf. Schätzler sowohl wie die ganze evangelische Geistlichkeit des Amtes Parkstein-Weiden verwahrte sich gegen diese Verfügung und „schändliche Behandlung vor dem Landgericht" unter Hinweis auf die „bekannte Parteilichkeit" des Landrichters in einer Eingabe an die Regierung, worin sie vorbrachten, das vom Landrichter allegierte Verbot sei niemandem bekannt. Vor dem Badischen Frieden seien Übertritte vorgekommen und statthaft gewesen, nur mit dem Unterschiede, daß die Evangelischen keinen wie die Katholischen zu ihrer Religion anreizen durften. Die Auslegung der Observanz vor dem Badischen Frieden sei etwas ganz Neues und werde dadurch die evangelische Religion indirekt umgestoßen, das Simultaneum annulliert, die Evangelischen eradiziert. Sie erklärten, sie

könnten und würden sich von der rechtmäßigen und wohl hergebrachten Observanz nicht abtreiben lassen.

Eine Zeit lang — über $^5/_4$ Jahre — war alles ruhig; nur erwähnt Pf. Schätzler (am 19. Februar 1731), er habe, nachdem ihm jener Befehl zngegangen war, an Seine Durchlaucht eine Vorstellnng eingereicht und keine ungnädige Resolution erhalten; da plötzlich, am 16. Februar 1731, fertigte ihm der Landrichter das Mutationsdekret auf die geringste Pfarrstelle im ganzen Lande, Eismannsberg, zu, womit die Verurteilung in den 4. Teil der Kommissionskosten mit 52 fl. 35 kr. — eine horrende Summe für die damalige Zeit — verbunden war. Der Abzugstermin war längstens bis Ostern, außerdem Besorg- und Veranstaltung von Oberamtswegen in Anssicht gestellt. In dem d. d. Sulzbach, 9. Februar ausgefertigten Dekret war dem Pf. Schätzler unfriedliche Aufführung, Ungehorsam gegen hochfürstl. Dekrete zur Last gelegt, statt schärferer Ahndung auf Mutation mit Pf. Bibel erkannt.

Pf. Schätzler, 60 Jahre alt, 35 Jahre im Predigtamt und 20 Jahre in Kaltenbrunn, legte sofort eine „Gravation" ein, er habe sich nicht gegen den Kölnischen Vergleich vergangen, sondern demselben gemäß gehandelt. Seine Pfarrgemeinde, sowie die ganze evangelische Geistlichkeit der Ämter Parkstein-Weiden verwendete sich für ihn: er habe mit dem früheren katholischen Pfarrer in bestem Einvernehmen gelebt, auch gegen des neuen Kaplans Lästerungen sich nichts Ungeziemendes in seinen Predigten zu Schulden kommen lassen; Pfr. Schätzler bat am 9. und 15. März um Aufhebung der Mutation oder wenigstens um einen Aufschub von ein paar Monaten. Die evangel. Geistlichkeit des Landgerichts Sulzbach, die die abschlägige Bescheidung früher erfahren hatte als er selbst, trat auch für ihn ein (19. März); Schätzler bat um Zulassung zur rechtlichen Defension (24. März), auch die Geistlichen von Weiden-Parkstein richteten nochmals eine Bittschrift an den Herzog (am 10. April), erklärten, Pf. Bibel sei eher der Kassation, als der Promotion würdig etc., aber an demselben Datum war Schätzlers Bitte um Zulassung zur rechtlichen Defension bereits abgeschlagen. Der Umzugstermin wurde auf den 26. dess. Monts. festgesetzt. In Sulzbach mußten das beiderseitige Mobiliar umgeladen

werden. (Die Gemeinden hatten ihre Pfarrer und Lehrer abzuholen.)

Die beiden übergetretenen Weiber sollten zum Rücktritt gezwungen werden, wurden mit Landesausschaffung bedroht, der Mann der einen Frau mit 200 fl., der der andern mit 250 fl. [1]) gestraft, nachdem er ins Gefängnis gelegt, sein Weib viel drangsaliert, sie viel zwischen Weiden und Sulzbach hin- und hergezogen worden waren. Da der katholische Pfarrer das demnächst geborene Kind mit Gewalt taufen wollte, während es dem evangelischen verboten war, ließ der Vater die Taufe in Wilchenreuth vornehmen und wurde deshalb mit schwerer Strafe bedroht. Als ein zweites Kind geboren war, wurden weder der evang. Pfarrer, noch die Eltern wegen der Taufe weiter angefochten.

Über das eingeschlagene Verfahren mußte man sich um so mehr verwundern, als das Reskript des Herzogs Theodor vom 20. September 1720 die Evangelischen aufgefordert hatte, genau anzugeben, in welchen Stücken sie gegen ihre Dogmata und freies Religionsexerzitium beschwert worden wären und das Religionspatent vom 6. April 1723 ergangen war. Nach letzterem war „jedermann nach erlangter Majorennität und ermeldtem Diskretionsjahr der Übertritt zu ein oder anderer deren in hochfürstl. Landen die libertatem publici exercitii genießenden Religionen“ freigegeben. Freilich, dieses Religionspatent vom 6. April 1723 wurde erst im September im Landgerichte Sulzbach, später auch im Amt Vohenstrauß und Floß, nicht aber im Amt Weiden-Parkstein publiziert; darum konnte man sagen, es habe da keine Geltung. Und hatte der Herzog durch das Proklama vom 13. März 1723 seinen Entschluß kundgegeben, dem kaiserl. Befehl gemäß (s. o.) die „post Badensem eingeschlichenen Religionsgravamina zur vollkommenen Beruhigung unserer der A. C. zugethanen Unterthanen fördersamst hintanzulegen und abthun zu lassen“, so konnte im Amt Weiden-Parkstein geltend gemacht werden, dieses gravamen gehe vor den Badischen Frieden zurück. Aber die Religionsversicherung, das Versprechen, dem Köln. Vergleich gemäß eine Konfession

1) Grofse Summen, wenn man bedenkt, dafs der Ctr. Roggen damals 1 fl. 30—45 kr. kostete, also höchstens 3 Mk.

Digitized by Google

gleich zu behandeln wie die andere, ging auch vor den Badischen Frieden zurück, auf den 7. April 1708.

Spielte sich dieses Drama in den Jahren 1729—31 ab, so vernehmen wir auch sonst, 1720 und noch 1738, besonders aus Weiden-Parkstein die gleichen Klagen über Erschwerung und Verhinderung des Religionswechsels zu der einen, über Begünstigung und Beförderung zur anderen. Eine weitere öfters vorkommende Beschwerde ist noch zu erwähnen (Eingabe der Weidener vom 21. März 1720 Ziff. 50): evangelische Kindbetterinnen in gemischten Ehen müssen sich in der Messe einfinden und weihen lassen. Dies hängt mit der besprochenen Reverssache unmittelbar zusammen.

Für die übrigen Ämter brachte das Religionspatent vom 6. April 1723 Abhilfe, indem es als unbedingte Regel ohne Zulassung irgend einer Ausnahme, also auch unter Ausschluß der bisher gestatteten Ehepakten darüber, aufstellte, daß sämtliche Kinder nach der Religion des Vaters zu erziehen seien. Die bereits kommuniziert habenden Kinder waren in ihrer bisherigen Religion zu belassen; für die jüngeren trat das Patent sofort in Kraft. Mit erlangter Majorennität war die Wahl des Glaubensbekenntnisses frei gegeben. Der Religion halber sollte niemand in bürgerlichen Angelegenheiten, Meister- und Bürgerrecht, Kaufen und Verkaufen behindert, bei den bürgerlichen Ratskollegien und Stadtdiensten die simultanische Gleichheit und Parität künftighin eingehalten werden. — Ganz hörten die Klagen, besonders im Weidauischen, bis 1799 nicht auf. Gack schreibt: „Aber die Regierung hat den kurfürstl. Befehl nicht vollzogen". Als ob Karl Theodor sich das hätte bieten lassen!

Digitized by Google

Briefwechsel zwischen Urban Rhegius und Markgraf Georg von Brandenburg

mitgeteilt von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Die Bedeutung des Urban Rhegius, der anerkanntermaßen unter den reformatorischen Persönlichkeiten zweiten Ranges obenan steht, ist von G. Uhlhorn in seinem bekannten Werke [1]) zur Genüge gewürdigt worden. Seit dem Erscheinen desselben ist natürlich mancher Nachtrag bekannt geworden [2]), gleichwohl dürfte auch der folgende Briefwechsel desselben mit Joh. von Schwarzenberg resp. dem Markgrafen Georg von Brandenburg, aus dem, wie ich nachträglich bemerkte, Döllinger [3]) seiner Zeit ein paar Sätze mitteilte, nicht blos um der Correspondenten willen sondern auch weil er kleine Beiträge zur Geschichte der Reformation in Augsburg und im Markgrafentum bietet, von einigem Interesse sein.

Die Briefe führen uns in eine Zeit, in der man im Ansbachischen ernstlich an die Durchführung evangelischen Kirchentums dachte. Aus Nürnberg hatte man Andreas Althamer berufen. Nicht ohne Vermittelung Luthers war Joh. Rurer [4]), der unter Markgraf Casimir das Land hatte verlassen müssen, von neuem für seine Heimat gewonnen worden, aber man wünschte eine bereits in hervorragender Weise erprobte und angesehene Persönlichkeit für die Gasamtleitung des Ansbachischen Kirchenwesens zu gewinnen. Wenzeslaus Link in Nürnberg hatte sich deshalb an Luther gewandt, und dieser empfahl in seiner Antwort vom 14. Juli 1528 [5]) den seit vier Jahren

---

1) Gerh. Uhlhorn, Urban Rhegius. Elberfeld 1861.

2) Vgl. z. B. Th. Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 45. 207. 453. Zeitschr. f. K.-G. II. 303. Einiges bei Bahrdt, Reformation der Stadt Hannover, Hannover 1891, S. 89, wonach sich sehr viele Briefe des Rhegius im dortigen Archiv befinden. Wrede, Ad., Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner. Göttingen 1887. Ders., Ernst der Bekenner. Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Halle 1888. Nr. 25, Die Schriften des Vereins für Kirchengesch. etc.

3) Döllinger, Die Reformation etc. Regensburg 1848, II, 60.

4) Vgl. Th. Kolde, Andreas Althamer in dieser Ztschr. Bd. I S. 98 ff. u. die Separatausgabe: Andreas Althamer, der Humanist und Reformator in Brandenburg-Ansbach. Mit einem Neudruck seines Katechismus von 1528 und archivalischen Beilagen. Erlangen 1895. S. 46 ff.

5) De Wette III, 347.

Digitized by Google

in Augsburger Diensten stehenden Urban Rhegius, von dem er soeben die Kunde erhalten, dafs er sein zeitweiliges Schwanken überwunden und sich wieder ganz zn Lnthers Abendmahlslehre bekannte. W. Link benachrichtigte hiervon den bekannten Landhofmeister Johann von Schwarzenberg und den Georg Vogler, welche mit einem Credenzbriefe vom 27. August 1528[1]) deu Castner[2]) von Vilshofen, Ulrich Grevenberger nach Augsburg abfertigten, um persönlich bei Urban Rhegius zu werben. Das Anerbieten mußte für denselben manches Verlockende haben. Seine Stellung war eine sehr schwierige. In der Stadt befehdeten sich die Parteien. Nicht nur galt es fortwährenden Kampf gegen die römischen Widersacher, sondern nicht minder gegen die Täufer und die Zwinglianisch Gesinnten. Schon oft hatte er daran gedacht, sich einen anderen Wirkungskreis zu suchen. So kam ihm diese Berufung, wie Luther annahm, nicht ungelegen. Aber die Kunde davon erregte Bestürzung. Jetzt zeigte sich, wie viele es gab, die ihn schätzten, und um dieser willen und in der Hoffnung, dafs auch die anderen sich bekehren würden, beschloß er einstweilen zu bleiben, setzte aber sein Kommen in Aussicht, falls seine Hoffnung eine trügerische sein sollte, lehnte jedoch trotz wiederholter Werbung des Markgrafen und nicht geringer Anerbietungen desselben es schließlich ab, dem Rufe nach Ansbach zu folgen.

Doch mögen die Briefe selbst sprechen.

I.

Urban Rhegius an Hans von Schwarzenberg.
31. August 1528.

Er hat oft wegen des geringen Eifers in Augsburg die Stadt verlassen wollen, will aber doch um der wenigen Frommen willen bleiben in der Hoffnung, auch die Übrigen zu gewinnen. Sollte er sich in dieser Hoffnung täuschen, wäre er bereit, falls man ihn noch begehrte, dem Rufe nach Ansbach zu folgen.

Orig. Ansb. Religionsakten, Tom. XI Bl. 29 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Gottes gnad vnd frid In Christo.

Der trew vatter vnsers herrn Jesu Christi, ain vatter alles trosts sei ewiglich gelobt, durch sein aingebornen Son, der der christlichen

1) Ganz kurzes Credenzschreiben, dessen Abdruck nicht nötig ist, in den Ansbacher Religionsakten, Tom. XI Bl. 27 im Kreisarchiv zu Nürnberg.
2) Dasselbe, was Gleitsmann in Sachsen war.

Digitized by Google

fursten hertz vnd v. gnaden gemuet mit dem geist der warheit dahin bewegt, das ir gottes eer vnd des nechsten hail in christlicher sorgfeltigkeit so vlissig bedenckt, den will ich nit vfhören zu bitten, das er in euch volstrecken woll, was er so gnediglich hat angefangen, Gnediger herr, Ir wisset wie Paulus schreibt, wir söllen hitzig sein im geist, gibt zu versteen, das man nit kallt vnd hinlessig sein sölle, in sachen so die herlicheit Gottis vnd wolfart der christlichen kirchen antrifft, dieweyl[1]) ich nun hie zu Angspurg, nit wenig nachlessigkheit vnd schmalen eifer gottis in vil dingen dise 4. Jar gemerckt hab, bin ich offt des synns gewesen vnd bins noch, wo es nit anderst würd, wollt ich da (sic) dannen ziehen, vnd hoffart, geitz vnd weltlicheit dem gerechten gricht Gottis befehlchen, desselbigen meins willens sind etliche guthertzige menschen gwar worden, welche gott sonderlich alls rosen vnder den dörnern noch behallten hatt vnd also bewart, das sy vnder dem großen haufen des abgötrischen Israels noch nit ire knie gebogen haben dem abgott Baal, vnd demnach mich ernstlich gebetten, das ich noch ferner min vleiss zu leeren vnd vermanen von ynen nit wenden wölle. In gutter hofnung, got werde noch durch sein milte gnad zugeben, das man ainmal mit mererem vleiss, das Euangelium werde fur sich nemen vnd dem christlichen namen nit so vil vneer lassen geschechen, kan v. gnad nun wol bedencken, das ich noch zur zeit diese begird etlicher frommen menschen alls ain ordenlichen beruff erkennen soll vnd bessers hoffnen (sic) dann bisher erschinen ist, aus pflicht der lieb, die alweg das best erhofft.

Doch will ich der massen vff die kirchen zu Augsburg sechen, das ich dannocht dabey v. g. beruff kains wegs vergesse, dann wo sich in kurtze die sache bey vns mit wölte schicken, wie ich verhoft hab, vnd allsdann min dienst bey euch furter begert wurde, will ich von hertzen gern thon was man mir vertrawt, dann die vberreich gottis gnad, so ich In ewerm gotseligen furnemen erkenn, frewet mich so wol, das ich lust hette, all mein gnad von gott gegeben, furzustrecken, dormit das Euangelium recht bey euch würtzelt, will also ditzmal nichts abgeschlagen haben, wie wol ich itz meins berufs halb nichs kan zusagen, kan ich mitlerweil helffen vnd raten mit anzaigung glerter frommer leut zu förderung alles gutten, will ich kain vleyss sparen, dann sonderlich zu diesen Zeiten bedarff man vfsechens das man rechte leut hab, dieweyl der Satan nichs vnnersucht lasst, ob er das reich der finsterunß noch lenger möcht offenthalten wiewol es yn nichs helffen wirt, dann der herrlich grosstag der offenbarung Jesu Christi dringt mit seinem licht so stark herfür das die gefeß des zorns miessen zu schanden werden vnd der konig ewiger glorie sampt den vsserwelten kindern

1) Dieser Satz bis „befelchen“ bei Döllinger, Reformation II, 60. Daraus bei Uhlhorn a. a. O. 142.

Digitized by Google

gottis wirt geoffenbart werden, wie es die propheten gottis geredt haben, Gott verleich v. gnad diesen tag mit fröden ainer gutten gewissen zu erwartten vnd neme mir v. g. min ainfeltigs schreiben In großer yl geschehen zum besten, wie mich v. gnad vnd der fromm her Görg Vogler Cantzler des christlichen fürsten, In aller trew bedencken, also will ich auch, den vatter aller barmherzickait trewlichen bitten, das er euch in der seligen erkenntnuzs Christi wölle ie lenger ie reichlicher begaben. Amen, mit erbiettung aller miner dinst, In aller demietigkeit vnd vnterdenikeit.

IV. vlt. Augusti v. g.
ao. 1528. williger
Urbanus Rhegius.

Dem wohlgebornen h. Hansen H. zu Schwartzenberg meinem gnedigen herrn.

II.

Markgraf Georg von Brandenburg an Urban Rhegius.
1528. 5. Oct.

Da Rhegius nicht in der Lage ist zu kommen, fordert er ihn auf, um Stephan Castenpauer zu werben, oder wenn dieser nicht kommen wolle, ihm einen andern gelehrten Prediger zu empfehlen.

Concept. Ansb. Religionsakten Tom. XI p. 26 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Von gots gnaden Georg etc.

Wirdiger hochgelerter besonder lieber. Nachdem wir vnns alls ein ernstliche oberkait schuldig erkennen alles das zu thun, das zw furderung gottes eere vnnd seines ewigen rainen seligmachenden worts furderlich vnd dinstlich ist, vnd wir nun zw demselben geschickter frummer pfarhern vnnd prediger notturftig sind, die wir auch gern, wo wir fuglich mochten zw vnns pringen vnd erhalten wolten, wie Ir vergangner tag ausz dem was der Edel vnser landthofmaister vnnd vnser Cantzler, Rethe vnnd liebe getrenen Johanns H. zu schwarzenberg vnnd Georg Vogler danach vnser Castner zw Wilzburg Vlrich greuenberger mit euch hoben handeln laßen, zw guter mosz vermerckt habt vnd dieweil aber eur gelegenhait nit ist euch zw vnns zuthun, vnd wir bericht werden, das der wirdig hochgelehrt her steffan Castenpauer agricola [1]) genant, doctor prediger zum heiligen krenz zu Augspurg lenger nit do bleiben woll, Begern wir an euch gutlich bittend (wo gemelter doctor steffan ein gelerter geschickter christlicher man vnd kainer schwermerey anhengig ist sich auch von Augspurg thun will.) Ir wollet mit Ime reden vnd handeln, das er sich zw vnns thue vnd vffs ehest sich gein O.[nolzbach] verfuge, so wolten wir

1) Über denselben einiges neues Material bei F. P. Datterer, des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation (Freising 1890), Erl. Diss. 1892. Vgl. dazu meine Ergänzungen und Berichtigungen im Theol. Litteraturbl. 1893, Nr. 16.

Digitized by Google

mit Ime handeln vnd Ime einen guten stand alls einem prediger vnd vnserm rathe machen, do er Inn ainer wolfeilen zerung des Jars zum wenigsten hundert gulden haben soll. Wo es aber mit doctor steffan nichtz were, so wollet vnns sunnst einen gelerten christlichen man, der nit allain zu predigen sunder auch Inn sachen gottes wort zu furdern die mispreuch anzuzaigen vnd sein lere mit rechten reden vnnd schreiben zu uerkundigen geschickt sej zu weissen, vnnd euch Inn solichen alls ein getreuer diener gottes erzeigen. Des wollen wir Inn sondern gnaden gein euch erkennen vnd gewarten hierauff eure antwort bej diessem boten. Dat. Onolzbach am Monntag nach Michaelis Anno etc. xxvij.

Dem wirdigen hochgelerten vnserm lieben besondern hern Urbano Regio doctorn predigern zw sannt Anna zw Augspurg.

III.

Vrbanus Rhegius an Markgraf Georg von Brandenburg. 1528. 11. Oct.

Castenpauer werde zunächst auf Bitten der Augsburger bleiben. Aus Oberdeutschland wüsste er Niemanden zu empfehlen, denn wenn es auch manche gelehrte Geistliche gebe, so seien sie entweder Schwärmer oder im Seelenregiment unerfahren, zuweilen auch leichtsinnig und frech. Andere, die fromm wären, seien unwissend in göttlicher Schrift. Er würde gern selbst kommen, falls er seiner jetzigen Stelle ledig wäre, fürchte aber, dass sein grosser Haushalt, mit dem auch schwer zu wandern sei, dem Fürsten beschwerlich sein würde, auch sei er kränklich u. s. w.

Or. Ansb. Religionsakten Tom. XI, 296 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Gottis ewige gnad zu reicher erkantnus vnsers H. Jesu Christi.

Hochgeborner durchleuchtiger furst, Gnedigster her. Ich hab v. f. g. begeren empfangen, vnnd dem selben befelch nach an D. Stephan Kastenpaur geworben, den ich fur ain frommen gelerten man bisher erkannt hab, deshalb ich yn vor drei Jaren gen Augspurg beruefft, er ist auch lengst erfreut gewest, das Gott zu diesem zeitlichen gwallt vnd herlicheit v. f. g. auch hat zu erkennen geben, das onuberwintlich Reich Christi, das ietz der wellt durchs Euangelium zu offenbarung des Endchrists gepredigt wirt, vmb solche gnad hat er sampt mir Gott Inniclich gedanckt vnd were von stund an nach verlesnem brieffe v. f. g. zu dienen wegfertig gewesen, wo ynn nit etlich an disem furnemen hetten gehindert, dann zu dem, das er seins beruffs halb die gewissen erforschet, wurden etlich die inn berufft haben, ad partum (sic) haimlich sölchs seins furnemens bericht, do ward er gebetten, ietz zur zeit nit zu weichen, man wölte Im sein sold bessern, das bewegt yn noch lenger bey der kirchen zu Augspurg das Euangelium zu predigen, gutter hoffnung die frucht ains gotseligen lebens werde sich

noch erzeigen, Danckt aber v. f. g. In aller demuetigkheit disz seins beruffs vnd wo es also die eer gottis erforderte vnd der kirchen condition zu Augsburg halben, enderung geschehe, erbent er sich, v. f. g. alls dann zu dienen gantz berait, Sonst [1]) wais ich ietz zu mal kainen In Obertentschland, domit v. f. g. ratlich versechen were, dann es will vberall fälen an rechten hirten, findt man schon etlich gelert, so seind sy aintweders schwermer oder aber zum Seelen Regiment vnerfaren vnd zu jung, vnd ie vnerfarner, ie frecher, zu weylen auch leichtfertig vnd böser gewessen. Man funde etlich fromm, aber vnwissendt in göttlicher schrifft. Nun bederffte aber des Euangeliums Handl sölcher lent, die weren erfahren vnd gebraucht, dagt [2]) erber, gelert, gotsferchtig die wiszsten der seelen freihait also zu predigen vnd brauchen, das daneben kain frechait vnd mutwill bey den ainfeltigen entsprunge, was aber hierynn für sorg vnd aufsecheus not sey, hab ich dise vier Jar wol erlernt, Meiner person halb, wer ich v. f. g. zu dienen lengst guttwillig gewesen, aber es hinderts ainstails mein beruff zu Augspurg, wann ich dann schon des beruffs halb ledig wer, alls vielleicht mit der zeit möcht fuglich geschechen, so hab ich ain vberlast, der villeicht v. f. g. zu beschwerlich wer, namlich ein eelich weib, fier klaine kind, ain mutter vast allt, zwo megdt, mit so vil volks, ist nit gut wandern, es braucht kosten. Dazu wais ich mich vor dem thor nit sicher, vor dem pundt, denn hie derff ich fur kain thor geen, ich wer alsbald von pfaffen vnd iren anhengern verkundschafft. Der Pundshauptmann hatt mir vor lengst den tod geswornn, allain vmbs Euangeliums willen, vber das alles hab ich so vil arbeit gehapt, das mir mein hopt flissig worden ist, muß zu weilen ain tag oder zwen der flisz halben feiren. Das alles villeicht v. f. g. nit fuglich were, wölte aber Gott das mein sach also stunde, das ich on grosse beschwerde v. f. g. Im Euangelio dienen möcht, kan ich nicht weyter (?), will ich doch dem gnedigen vatter Im Hymel danck sagen, das er v. f. g. zu eer seins hailigen namens vnd besserung der christlichen kirchen, mit seinem geist so gnediglich furt vnd leitet, in die recht gruntlich erkantnus seines Sones, dorynnen vnser hail steet, er wirts dabey nit bleiben lassen, sonder das angefangen werk zu seligem end bringen. Dieweil v. f. g. erkennt, das noch vil hocher kinder diser wellt nit wissen, namlich wie Gott vom Nabuchodnezer spricht, Danielis am andern, Gott des himels hat dir geben, das reich, die sterck, das gebiet vnd die eer, aller gewallt kompt von im, der hoch herschet Im Reich der menschen, vnd welchen er will, dem gibt ers vnd Im 33. Psalm, Ainem

1) Von hier bis „wohl erlernt" in ungenauer Wiedergabe bei Döllinger, Reformation II, 60. Hieraus mit Auslassungen bei Uhlhorn, Urban Rhegius S. 146.

2) So steht da. Döllinger hat das Wort ausgelassen. Nach Schmeller ist „dagen" so viel als schweigen, also „dagt" so viel wie „verschwiegen".

Digitized by Google

könig hilfft nit sein grösse macht, ain starker man wirt nit erredt durch sein grosse krafft, Nym war des herrn aug sicht auff die ynn fürchten, die auff sein guete harren, vnd Sapient. am 6. Ain weyser könig ist ain grundlast des volks[1]), besser ist weiszheit dann macht[2]), Nun ist aber gottsfurcht ain anfang der rechten weysheit, welche dann allweg ist, wo Gottes wort hochgeacht wirt, Dorynnen ich vom vatter der glori durch Christum. v. f. g. wunsch allen christlichen verstand, weiszheit vnd verharrung In allem guttem. Befelch mich hiemit v. f. g. in willigem gehorsam zu allen zeiten.

Datum Augspurg 11. Octob. Ao. 1528.

v. f. g.
williger
untertheniger
Vrbanus Rhegius.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd H. Herrn Görgen Marggraffen zu Brandenburg meinem gnedigsten Herrn.

IV.

Markgraf Georg von Brandenburg an Urban Rhegius. 1528. 14. Okt.

Antwort auf den letzten Brief. Wegen seines Eheweibes, seiner Kinder und seines sonstigen Haushalts sowie zeitweiliger Kränklichkeit trage er kein Bedenken; wenn er ihm dienen wolle, solle er ein Canonicat und ausserdem ein „Ratgeld" von 40 oder 50 Gulden erhalten und mit zu grosser Arbeit nicht beschwert werden etc.

Concept in Ansb. Religionsakten Tom. XI, 35.

Georg etc.

Wirdiger hochgelerter, lieber besonderer, wir haben eur antwort vf jungst vnser schreiben, wesz Ir bey dem wirdigen hochgelerten doctor Steffan Kastenpauern geworben, auch diszmals fur antwort empfangen habt, vnd wass Ir fur euch selbst vns zu dienen genaigt seit, sambt eur beslieslich christlich vermanung vnd gnad wünschung von got zu sondern gnedigen danck vnd gefallen vernomen, vnd wo Ir vns dienen wolt tragen wir gar kein beschwerd, das Ir ain Eeweib vier cleine kind, ein alte muter vnd zween maid habt, das Ir auch zu zeyten eurs flussigen haubts halben feiern must, sondern wir gedencken euch hie zu O. mit einem Canonicat, das zu gemeinen Jarn 1. C. f. ertregt zufursehen, vnd darzu ausz vnser Camern xl oder funfczigk gulden Ratgelds zegeben, danon Ir vnd die eurn hie alls In ainer wolfeilen zerung wol enthalten

1) So giebt Rhegius nach der Vulgata Kap 6, 26 rex sapiens stabilimentum populi est.

2) Ebenfalls nach der Vulg. Kap. 6, 1 Melior est sapientia quam vires.

Digitized by Google

mogt. So ist auch vnser maynung nut, euch mit vberflussiger Arbeit zu beschweren, sondern das Ir des tags ein stund oder wo es gesein mocht zwo, In heilliger schrift lest vnd vnus In zufelligen sachen gottes wort vnd vnser selen hail belangend euern Rath vnd gut bedencken mittailet, das wolten wir euch also vf eur gegeben antwort gnediger maynung nit verhalten, gutlich bittend, Ir wollet euch vf solchs vff ehest so es fuglich sein mag zu vns fugen, So halten wir dafur, die weg sein wol zu finden, das Ir eurn hauszrodt neben andern kaufmansgutern Ingeheimb vnd vnuermerkt sicher gein Nurmberg pringen konnt, vnd getrauen eur person mit der hilff vnnd gnad gottes auch wohl sicher hicher zebringen. Darauf wir nun weiter eur schriftlich antwort gewarten. hiemit got seliglich beuolhen.

Dat. O.(nolzbach) am tag Burckhardi Anno Im XXVIIIten.

An Doctor Urbano Regio, predigern zu sant Anna In Augspurg.

V.

Vrbanus Rhegius an Markgraf Georg von Brandenburg. 1528. 23. Oct.

Hat auf die erneute Berufung mit den Obersten des Rats gesprochen, die voll Freude über den Eifer des Markgrafen für das Evangelium daraus selbst den Anlass nehmen, „das Evangelium fleissiger zu handhaben", und ihn dringend gebeten haben, nicht fortzuziehen, welchem Wunsch er Folge leisten wolle.

Or. in Ansbacher Religionsakten Tom. XI, 33 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Gottis gnad In Christo.

Hochgeborner furst, Gnedigster herr, alls ich nun zum dritten mal v. f. g. brieff hab empfangen, hette ich, so vil an mir gelegen, auf v. f. g. gnedige vertröstung den beruff mit danck vnd vntertenigkheit angenommen, vnangesehen, die beschwerd in vorigen brieffen angezeigt, Es wollt sich aber keiniswegs gezymen, das ich vnersucht meiner Oberkheit, etwas furneme, dorum hab ich die sach nit dem hauffen, sonder fieren den obersten In gehaim furgehallten; Do sy nun höreten v. f. g. begeren an mich armen diener, wurden si vast fro vnd traurig, Si freweten sich, das v. f. g. sich der ewigen warheit vnd eer Gottis mit solchem christlichen ernst annympt vnd danckten sampt mir dem ewigen Gott fur dise sein reiche gnad, si namen ynen auch ab v. f. g. handlung ain sonderlichen trost vnd stercke, hinfüro allhie auch dester vleissiger das Euangelium zu handthaben, aber daneben bekumert si seer, das ich eben zu diser zeit sollte von yn ziehen, do man trewer predicanten dienst alls wol bedarff alls noch nie vnd ermanten mich deshalb aufs höchst das ich ietz zumal bey yn bleyben wölte, dann si kunten meinis diensts vnd meiner mitarbeiter noch nit geraten. Ditz ir anhalten

Digitized by Google

mocht ich eutlich mit kainem fug vnd gutter gewissen verachten, angesehen meiu beruff vnd gegenwirtige gefar falscher leer, der ich begegne muß. Derhalb wölle v. f. g. mir vmb gottis willen nit zu vnguaden aufnemen, das ich armer vnwirdiger diener des hailigen Euangeliums nun zum dritteu mal gnediglich ersucht, dannocht v. f. g. christlichen willen nit kan erfullen, Dann es ist mir nit ain kleiner kummer, will aber, so ich ietz nit mer kan, v. f. g. jn meinem gebett gegen Gott allzeit eingedenk sein vnd yn bitteu, das er v. f. g. durch seins wort gehorsame ain trews frommes volck gebe, vnd zu schutz der christenhait vnd eerliche furdrung des heiligen Euangeliums, v. f. g. auch leibliche gesundtheit lange Zeit verleihe ju zunemung aller christlichen tugend, Befilch mich hiemit v. f. g. In aller vnderteuigkheit.

Augsburg 23. Octobris Anno 1528.

v. f. g.
vnterteniger
Diener
Vrbauus Rhegius.

Dem durchleuchtigten hochgebornen fursten vnd herrn H. Görg Markgraf zu Brandenburg etc. meinem gnedigsten herren.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 16.

Schwäbisch-Hall. 18. Mai 1544.

Joh. Brenz an Löner.

(Ep. XX. fol. 24b.)

Excellenti pietate et eruditione viro, Domino Magistro Casparo Lonero, Pastori Ecclesiae Nordlingiacae, domiuo ac fratri suo iu Christo amicissimo, Johannes Brencius.

S. iu Christo. Scripsissem ad te copiosius, si putassem nuncium tuorum civium [am Rand: Stadtboth] tam cito ad me e Spira[1]) rediturum. Nunc quia res ita cecidit, ignosces brevitati.

Caesariani post cladem illam Mediolani acceptam[2]) paulo

1) vom Reichstag.
2) Gemeint ist wohl die Schlacht von Cerisole bei Asti am 11. April, in welcher der kaiserliche Feldherr Marchese Guasto gegen den Herzog von Enghien 10000 Todte und 2500 Gefangene verlor.

mitiores erga nostros facti sunt, quam nuper nobis significatum est. Duo Electores, Palatinus et Brandenburgensis, una cum Mani (?) et Maytricio[1]), consiliariis Caroli, proposuerunt nostris, consentiente Carolo, tolerabiles conditiones de religione, videlicet Carolum in proximis Comitiis, quae in sequenti hieme iudici ac cogi debent, propositurum librum de reformanda religione, ut de ea congruenter deliberetur ac decernatur. Interea episcopis bona ecclesiastica (haec enim fere Helena illa est, propter quam proceres isti pugnant) ad ea seu collegia seu monasteria cedant, ubicunque ea sita fuerint sive hanc sive illam religionem sectentur. Sunt et quaedam capita adjecta de Judicio Camerae ac praesertim, ut illa forma juramenti, qua assessores hactenus coacti fuerunt jurare „per omnes sanctos", mutetur; et ut nullus assessorum propter religionem Confessionis Augustanae abjiciatur. Has conditiones adversarii, ut audio, prorsus recusant. Nostri de ipsis hactenus deliberarunt, et cupiunt quaedam verba magis perspicue explicari. Quid futurum sit, Deus novit. Audio Principes ad sua reverti. Ac ita quidem mihi videtur, Spiram in his Comitiis minime „Spirum", hoc est, collectionem [am Rand: σπεῖρος, cohors exercitus, circulus ut restis], sed potius Babylonem fore. In his tamen procellis nostra haec est consolatio, quod Christus conservaturus et propagaturus sit suam ecclesiam. Bene ac feliciter vale. Ex Hala Suevorum, 18. die Maji anno XXXXIIII.

Commendo Ecclesiam Halensem et collegas meos tuis precibus.

Nr. 17.

Regensburg. 18. Juni 1544.

Wolfg Vogler[2]), Schulmeister zu Nördlingen, an Löner.

(Ep. XLII. fol. 69b.)

Doctissimo viro, artium et philosophiae Magistro, Caspari Loenero, Pastori ac divini verbi apud Nordlingiacenses praeconi celeberrimo, domino suo plurimum observando, Wolfgangus Voglerus, Magister, ludimoderator ibidem.

---

1) So in unserm MS., dessen Schreiber die Namen des Originals jedenfalls verlesen hat. Der erste „Mani" ist leicht zu korrigieren in „Navi" — Naves, der bekannte kaiserliche Diplomat —, den anderen aber weiſs ich nicht zu enträthseln. Man könnte an Christoph von Madruzzo, Bischof von Trient (1539—1567) denken, allein dieser war auf dem Speirer Reichstag nicht anwesend, wie sich daraus ergibt, daſs den Reichstagsabschied Bischof Otto von Augsburg „von wegen des Bischofs zu Trient" unterschrieb. In den mir zugänglichen Werken habe ich nirgends die Namen der kaiserlichen Unterhändler in Religionssachen gefunden, auch die Gesandtschaftsberichte im Frankfurter Archiv nennen allein Naves namentlich, während es gewöhnlich heiſst „die Verordneten der Kais. und Kön. Majestäten". Aber ist im Brief vielleicht doch Madruzzo gemeint und war Brenz falsch benachrichtigt worden?

2) Vgl. Nr. 9 Note 1.



S. Constitui, doctissime domine, Magister ac Pastor, quaedam videre loca, quorum videndorum mihi posthac plurimis de causis non facile dabitur, quae nunc est, occasio. Peto igitur pro tua summa humanitate, ut interim, dum absum, nihil negligi cures utque meae classis pueri ea repetant horis matutinis, quae a me in lectione Virgiliana praelecta sunt, eique oneri praesit supremus, quantum id patitur vel tempus vel suae classis onus. In reliquis, si modo poterit, pergat. Excuses me item apud Consulem Rötingerum vel alium quemcunque, ac me id resarcire velle meo nomine promitto*). Spero enim, non tantum e re mea hoc iter susceptum futurum, sed etiam totius meae scholae. Non est autem, quod me expectes intra spacium quatuordecim dierum aut etiam aliquanto plurium; quaedam enim me impedient, quae nunc scribere non licet et copiosius a me, cum venero, dicentur. Alphabetariis praesint interim diligenter duo ex mea classe. Hoc si diligenter effeceris me vicissim gratissimum ac omnibus in rebus promptissimum habebis. Non est opus, ut plurimum ipse labores vel sollicitus sis; multum effeceris, si in meis collaboratoribus [1]) exercendis, admonendis ac urgendis aliquid operae sumas. His paucis vale, doctissime domine Magister; plura scripsissem, sed non licuit. Datae Ratisponae 13. Junii anno 1544.

Nr. 18.

Kloster Zimmern. [2]) 22. Juni 1544.

Joh. Fuchshuber an Löner.

(Ep. L. fol. 81b.)

Ornatissimo viro, D. Magistro Caspari Lönero, antistiti Ecclesiae Nordlingianae, patrono suo longe amicissimo, Joannes Fuchshueber.

Gratiam et pacem per Christum Jesum, Amen. Venerabilis Magister Caspar, tuam Praestantiam certiorem facere non veritus [sum], hac nimirum spe et fiducia, quod prae te, cui arcana mea committam, neminem habeam. Ego enim una cum filio natu majore Austriam versus iter ingressurus. Ob id tuam Dignitatem summa qua possum diligentia oro atque obtestor, ut Deum pro me ores eatenus, quatenus foelicibus auspiciis revertam. Iis me tuae Amplitudini humiliter commendo. Valeat t. Venerabilitas bene ac foeliciter. Datae in Coenobio Zimmerensi, 22. Junii anno 1544.

---

*) zu lesen: promittas?

1) Der Cantor und der Tertius, Wolfg. Ampffer (= Wolfg. Ampferach de Dinckelspuel? Förstem. Alb. Sommersem. 1538. S. 169).

2) Kloster Zimmern (Zimbern, Cymbern), 3/4 Meile nö. von Nördlingen, Cisterzienser-Nonnenkloster unter den Grafen von Oettingen, welche dasselbe säcularisierten; vgl. Zodler, Universal-Lex. s. v.; Dolp 202 und Anhang Nr. CXII ff.

Digitized by Google

Nr. 19.

(Wittenberg.) 24. Juni (1544.)[1]

Melanchthon an Löner.

(Ep. VIII. fol. 8b.)

Egregia eruditione et pietate praedito Domino Casparo Lonero, Pastori Ecclesiae Norlingiacensis, amico suo, Philip. Melanth.

S. D. Scio equidem non deesse tibi consilium, sed tamen simplici et pio studio te orandum esse saepius duco, ut teneram ecclesiam istic et prius variis tumultibus[2]) concussam placide foveas, quaedam, praesertim initio, dissimules ac toleres. Si moderate docebis salutaria, ipsius doctrinae bonitas animos meliores invitabit, conciliabit, sanabit, et tibi devinciet; id vidi accidere etiam aliis locis. Audio, rixas esse de restitutione humanarum ceremoniarum, quae istic antiquatae fuerunt. Hanc rem, obsecro, prudentia tua moderare. Veniam mihi dabis, qui fortassis inepta sollicitudine pecco. Sed tamen non est injustum nos de omnium ecclesiarum salute et tranquillitate sollicitos esse. Bene vale. Die Johannis Baptistae.

Nr. 20.

Wittenberg. 25. Juni 1544.

Melchior Fend an Löner.

(Ep. XVIII. fol. 23.)

Viro ornatissimo Dom. Mag. Caspero Lönero, Ecclesiae Nordlign. Pastori dignissimo, domino et amico summo suo, Melchior Fendius Doctor.

S. Tam opportuno oblato mihi nuncio non potui committere, quin scribam tuae Humanitati, optime Domine Magister, etsi nihil habeam, quod usque adeo te scire referat, maxime cum Dom. Philippus te certiorem literis suis reddit, quomodo te et tuam ecclesiam Brencio commendarit[3]). Legi nuper responsum Brencii[4]), quo omne studium et humanitatis officium erga tuam Humanitatem pollicetur, neque deerint quidam alii, qui te in ecclesia tua instauranda juvabunt. Dei est negotium, qui potens, ut tueatur id ipsum. Jucundiora nobis hic de vestris rebus subinde narrantur. Utinam Caesar et Principes nostri Germaniam non objiciant, aut externis hostibus devastandam aut civili bello nos mutuo conficiant etc. Nostra schola

1) Dafs der Brief in dieses Jahr gehört, ergibt sich aus seinem Inhalt, wonach er im Anfang der Wirksamkeit Löners in Nördlingen geschrieben ist.

2) Canz hatte schon vor Löners Ankunft mit zwinglisch gesinnten Diakonen Streitigkeiten, vgl. Dolp 70.

3) vgl. Nr. 14.

4) Brenz an Melanchthon, 22. April 1544 (CR. V, 368).

Digitized by Google

hic plurimum jam moeret et ob tristem Domini Baumgartneri[1]), athletae Christi, casum et captivitatem. Fasciculo literarum, quem in Februario Numburgum misi et credidi tuae Humanitati in Sueviam deferendum, junxi D. D. Lutheri epistolam[2]) ad Priorem domus Chartusianae[3]) vicinae urbi vestrae, in qua Doctor vestram ecclesiam eidem Priori commendat meo impulsu. Nam is visus est mihi, cum exacto anno saepius colloqueremur de rebus ecclesiasticis, optime de Christi doctrina sentire. Precor nobis scribas, an ea commendatio vobis profuerit. Fideles illos tuos in religione cooperarios, hypodidascalos et sinceros amicos, Dom. Kantzium et Mag. Voglerum reverenter cupio per te salutari, praeterea uxorem tuam, honestissimam matronam, et totam domum et omnes, quos nosti amicos nobis. Datae Wittembergae, 25. Junii anni 44.

Nr. 21.

Naumburg. 28. Juni 1544.

Nic. Medler an Löner.

(Ep. XVII. fol. 21.)

Gravissimo viro, Domino Magistro Caspari Lonero, Norlingiacae Ecclesiae Pastori et Superattendenti vigilantissimo, domino affini et amico suo charissimo, Doct. Nicol. Medler.

S. D. Satis tibi jam meam erga te fidem probatam esse credo, ideo nihil te velim de nostra amicitia dubitare. Quod vero non saepius scribo, causa est interdum nunciorum vel penuria vel importunitas, interdum negotiorum meorum multitudo, quae indies crescunt. Nosti autem et in nundinis nostris meas interturbationes, quare, si ne nunc quidem satis copiose tibi scripsero, boni consuleres velim, licet me spero nunc aliquo modo tibi esse excusatum, qui proxime cum Noribergensi nuncio scripsi et remedium contra caducum morbum miserim, quod te nunc accepisse credo. De Norlingiaco myropola mihi nihil constat, sed oportet magna adfuisse impedimenta, si ita est, ut scribis. Habeo certe subinde valde gravia negotia expedienda, de quibus scribere nunc non possum. Praeterea etiam tui

1) Auf der Rückreise vom Speirer Reichstag wurde der Nürnberger Rathsherr Hieron. Baumgärtner von dem Ritter Thom. von Rosenberg wegen alter Zwistigkeiten, die dieser mit der Stadt Nürnberg hatte, am 31. Mai gefangen genommen und erst 21. August 1545 gegen ein Lösegeld von 800 Goldgulden freigegeben. Diese That erregte großes Aufsehen. Die Wittenberger, Luther, Melanchthon, sowie der aus Nürnberg stammende Georg Major richteten an die Gattin Trostschreiben.

2) fehlender Brief.

3) Das Kloster Christgarten Karthäuser-Ordens, im Augsburger Bisthum im Ries gelegen, hatte ein Haus in Nördlingen, vgl. Dolp 204 u. Anh. Nr. CXV.

facessunt mihi negotium, qui immerito alios accusant, quorum iniquitatem ego hactenus patienter tuli. Et eos apud te deferre nolui, sed desinant mihi amplius esse molesti, aut ego pro meo jure illis resistam. Nihil est, quod dominus N. vel in te vel in tuos deliquit; muliercularum autem fabulas, cum eas ex utraque parte noveris, nihil cures. Aff[inis] Franciscus Reinolt, qui 6 fl., et M. Strey[t]pergerus [1]) octo tibi debent pro lignis, petunt, ut illis /sic/ expectes ad proximas Lipsenses nundinas. Deinde etiam non videbatur modo usque adeo tutum, omnem pecuniam una vice mittere, vides enim casus varios quotidie accidere.

Mitto tibi excerpta ex quadam epistola Brentii ad Dom. Philippum [2]), quam Dominus Doctor Melchior Fendius ad me misit, ut hinc consolationem et consilium accipias et simul intelligas, te his viris esse commendatum. Quare fortis esto in tuo officio et in patientia omnes tuos adversarios vinces et confundes.

Apud nos modo omnia sunt in armis [3]) in tota Saxonia, Hessia, Misnia et Turingia; quid sit, nescimus. Noster centurio Michael Peck ab Electore est avocatus. Dominus misereatur nostri et conservet suam ecclesiam, Amen. Salutant te Dominus Doctor Steinhoff [4]), Valentinus Beyer [5]) et Strey[t]pergerus valde amanter cum omnibus suis. Sed scriba noster [6]) factus est more (??) omnium Stadtteuffel, et Doctor Funck jurisperditus, cum ipso studiose meae ecclesiasticae ordinationi insidiantur, ut sic novos habeam daemonas. Bene vale. Datum Naoburgi in Vigilia Petri et Pauli, anno 1544.

---

1) Mag. Joh. Streitberger aus Hof, studierte in Wittenberg (inscrib. Sommersem. 1532, Förstem 146; Baccalaureus 1538, Köstlin III, 1), seit 1538 Diakon an St. Wenzel in Naumburg, an Medlers Kirche, dessen Schwiegersohn er wurde; wurde 9. Febr. 1542 in Wittenberg Magister, Köstlin III, 13; Melanchthon (an Medler 20. März 1544, C.R. V, 334) hätte ihn gern als Nachfolger Löners gesehen, aber Amsdorf nahm ihn nicht; 1545 folgte er seinem Schwiegervater nach Braunschweig, und starb 10. April 1602, 85 Jahre alt, als Pfarrer und Generalsuperintendent in Culmbach.

2) vgl. Nr. 20².

3) Es ging damals das Gerücht, Heinrich von Braunschweig habe ein grofses Heer gerüstet, vgl. u. a. Jonas an Georg von Anhalt 26. Juni (Kawerau, Jonasbr. II, 121).

4) vgl. Nr. 12⁴.

5) Val. Bavarus (Beyer), schon 1533 Naumburger Rathsherr (Schamelius I, 151); von ihm rühren 2 handschriftliche Bände Rhapsodiae ex ipsius Lutheri et coaevorum ore her, jetzt in der Gotha'er Bibliothek, Cod. B. 1516.

6) Krottenschmied, Nr. 12⁵.

Digitized by Google

Nr. 22.

Augsburg. 10. Juli 1544.

Wolfgang Musculus[1]) an Löner.

(Ep. XXII. fol. 28.)

Eximia pietate et eruditione praedito M. Gasparo Lonero, Ecclesiae Nortlingiacae Pastori vigilantissimo, Domino suo ac fratri in Christo plurimum colendo, Wolfgangus Musculus.

S. D. Qui has literas reddit. Lonere in Domino charissime, adolescens est et graece et latine doctus, Philippi Mel. Witempergae jam quinquennio convictor, natione Pannonicus, patria Pestensis, pietatis evangelicae admodum studiosus. Commendavit hunc Philippus Argentinensibus fratribus, illi aliis Ecclesiis, quas in hac periodo invisit. Nam ob eam causam peregrinationem hanc suscepit, ut et aliorum Ecclesiarum pietatem, mores ac ritus videret. Benigne est et amanter ubique receptus, Senatus noster eum 10 cantharis vini honoravit. Te oro propter Christum communem servatorem, ut homini peregrino et a lingua nostra alieno, si qua in re adesse poteris, pro animi tui pietate facias, sciens illud Christi: Quicquid uni ex minimis meis etc. Bene vale, frater charissime! Saluta fratres symmystas perquam amanter. August. Vindel. 1544. 10. Julii.

Nr. 23.

Ulm. 26. Juli 1544.

Martin Frecht[2]) an Löner.

(Ep. XXIII. fol. 29.)

Egregie pio et docto D. Gaspari *Μισθοδότῃ*, Nordlingensis Ecclesiae ut fideli ita perquam digno Pastori, D. et fratri

1) Wolfg. Musculus (Mäuslin), aus Dieuze in Lothringen, geb. 1497, zuerst Prediger in Strafsburg, seit 1531 in Augsburg, wo er zwischen den Lutheranern und Zwinglianern eine vermittelnde, doch mehr den letzteren zuneigende Stellung einnahm. 1548 durch das Interim vertrieben, wurde er 1549 Professor in Bern, wo er 1563 starb. — Melanchthon hat wohl den brieflichen Verkehr zwischen Musculus und Löner veranlafst, um den Frieden in den oberdeutschen Kirchen zu erhalten. Am 20. März beklagt sich Mel. gegen Medler (CR. V, 334), dafs Löner in seiner Heftigkeit die benachbarten Ulmer und Augsburger Geistlichen getadelt habe; am 1. April empfiehlt er Löner (CR. V, 347) speziell den Ulmer Frecht sowie Musculus als „viros doctos, pios, prudentes et in munere suo fideles", und ermahnt ihn zur Einigkeit mit ihnen.

2) Martin Frecht, geb. 1494 in Ulm, zuerst Docent in Heidelberg, seit 1541 Pfarrer in Ulm, wo er sich zum strengen Lutheraner allmählich entwickelte und auch die anfänglich zwinglische Stadt lutherisch machte. 1548 erduldete er wegen Verweigerung der Annahme des Interims eine längere Gefangenschaft, mußte nach seiner Freilassung schwören, die Stadt Ulm auf ewige Zeiten zu meiden. Er starb 14. Sept. 1556 als Professor der Theologie in Tübingen. Den brieflichen Verkehr zwischen ihm und Löner scheint ebenfalls Melanchthon angeregt zu haben, vgl. Nr. 22[1].

Digitized by Google

suo cum primis observando, **Martinus Frechtus**, Ecclesiae **Ulmensis** minister.

S. in Domino. Mihi vero potius quam tibi, observande Gaspar, istae tuae occupationes et insinuationes captandae et praeoccupandae fuerant. Sed tua Humanitas hac in parte facile meam rusticitatem vincit et me utcunque insequentem acoluthum post se longo intervallo relinquit. Diu equidem volui scribere ad antistitem **Nordlingensis** Ecclesiae, postquam accepi, illam ad puriorem reformationem perductam, quam forte ante tuum adventum factum fuerit, et cum tu ex Saxonia hospes eo pervenisses, tam vicinum literis saltem salutasse gratulabundus quoque et tuae Humanitati et ecclesiae tuae omnia fausta foeliciaque optasse debueram. Dabis ergo veniam mihi hac in parte hanc civilitatem non certe contemptu, sed negligentia quadam praetermittenti. Quod vero neglexi, adnitar, ut posthac volente Domino pro virili sarciam. Jam prorsus vero peccassem non tam in te optimum et humanissimum virum, quam in virum Dei **Melanthonem** nostrum, si hujus sanctis consiliis et tuis eruditis literis non respondissem. Valde enim gratum hoc debet esse pietatis officium, vicinos ecclesiastas, si non vivis, saltem mutis se invicem compellare literis et mutuam alere familiaritatem, praesertim in extreme malo et ingrato seculo. Admodum vero placuit, quod de sorore et sororio vetere amico scripsisti: quod soror veluti commoda *πρόξενος* occasionem ineundae inter nos amicitiae praebuerit. Non inter postremos extremum, quod nimirum modeste flagitas, sed inter primos non postremum te numerabo. Gratulor itaque non tam tibi tuaeque ecclesiae, cui tam fidelis et pie doctus contigit pastor, quam mihi ipsi, quod talem amicum, fratrem et vicinum Dominus obtulerit, qualem alii per saxa, per ignes inquirerent, ut invenirent. Itaque ipse me multo, quam tu te beatum, beatiorem existimo, et quae sunt fidelis et candidi amici officia curabo quam officiosissime. Rogo autem te vehementer, ubi ad **Brencium** nostrum . . . .[a]) mihi charum et observandum scripseris, eum meo nomine accurate salutes, pariter et **Isenmannum**[1]), veterem congerronem. **Bucerus** hisce diebus ad me scribens jussit te quam officiosissime salutare, et puto **Musculum** nostrum communi nomine ad te scripsisse. Dominus quoque tibi et tuis symmystis prosperum foelicemque ministerii successum largiatur et, ut coepit suum opus, in vobis confirmet ad sui nominis gloriam et ecclesiae aedificationem, Amen. Bene vale, observande Gaspar, in eo, qui est omnium benignus *Μισθοδοτ*us, in quo et tu sis, quod vocaris, optimus *Μισθοδοτ*us. **Ulmae** raptim, postridie Jacobi anno 44.

---

a) Unleserliches Wort.

1) Joh. Isenmann (Eisenmann, auch Eisenmenger), geb. 1495 in Schwäbisch-Hall, seit 1523 Pfarrer daselbst, brachte Brenz dahin und war ihm langjähriger treuer Kollege, bis 1548 beide durch das Interim vertrieben wurden. Isenmann starb 1574 als Prälat im württemb. Kloster Anhausen.

Digitized by Google

Nr. 24.

Naumburg. 26. Juli 1544.

Johannes Stör[1]) an Löner.

(Ep. XLI. fol. 68.)

Doctissimo atque excellenti Domino M. Casparo Lonero, Ecclesiae Nordlingiacensis Pastori, patrono suo charissimo, Joannes Stoer. [Am Rande: Sturio, jam Magister et Diaconus Ecclesiae Wittenbergensis.]

Quandoquidem, vir doctissime ac omnium Curiensium fautor optime, nullum argumentum tua Humanitate et Praestantia dignum haberem, a scribendo me hactenus abstinui: cum vero a Joanne Gering[2]), t[uae] D[ominationis] affine, ad Naoburgenses rediens tam suavissime ad bonarum artium studia tuo nomine adhortatus essem, non potui, ne ingratus esse viderer, intermittere, quin me erga tuam D[ominationem] gratum etiam ostenderem, et quanquam his exilibus meis literis t[uae] H[umanitati] satisfacere minime queam, rogo tamen, ut aeque bonique consulere et ad animum potius quam ad literas D[ominatio] t[ua] respicere velit. Verum ingentes et sempiternas t[uae] D[ominationi] gratias ago, quod tantam mei curam habendo, tam humanissime suavissimeque per affinem ad b[onarum] ar[tium] studia me adhortatus sis. Nostra enim aetas omni tempore pluribus et crebris admonitionibus maxime opus habet; vidimus enim saepissime multos et quidem bonos adolescentes in turpissimas res incidisse, et tantum ob unam hanc causam, quod neminem, qui eos admoneret, haberent. Potuissent autem a summis et optimis eo tempore viris sibi exemplum capere: verum eorum juventus adeo stolida et caeca ea non vidit. Ego si vera fatebor, t[uam] H[umanitatem] dignitatemque maxime semper amavi, quottidie adhuc magis magisque amo. Quare, cum tantam tuis admonitionibus vim inesse videam, etiam atque etiam eandem tuam D[ominationem] summa diligentia rogatam esse volo, ut idem saepe faciat. Ego vicissim operam dabo, ut officiis tuis humanissimis aliquando etiam respondeam. Interim tuam Dignitatem Deus optimus maximusque, te cum tota familia optima valetudine conservet, foelicemque omnibus filiis ad sua studia successum semper concedat. Rogoque tan-

---

1) Joh. Stoer (Sturio), in Hof geboren am 13. April 1525, inscrib. in Wittenberg 6. October 1543 (Förstem. p 207), Magister 19. Februar 1549 (Köstlin, Bacc. IV, 7), am 3. Juni 1544 zum dritten Diakon in Wittenberg ordiniert (Buchwald, Ordinationsb. Nr 1516), 1559 zweiter Diakon, starb als solcher und zugleich als Dekan der philos. Fakultät 30. Dez. 1561 (nach damaliger Rechnung 1562). Er war verheiratet mit Esther, der Tochter des Nic. Medler. Vgl. Eberi Calendar. ed. 1579. p. 141, 412; Erdmann, Biogr. der Pastoren etc. von Wittenberg. Supplem. S. 76.

2) Über Joh. Gering vgl. Nr. 58[3].



dem maximopere, ut t[ua] D[ominatio] rudi meo calamo ignoscat. Datae Naoburgi, septimo Calendas Augusti anno 1544.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,
Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung.)

Heinrich, Georg, Schenkungsbuch des ehemaligen Augustiner-Chorherrnstifts Rohr (c. 2 Stunden südöstlich von Abensberg): 19 (1875), 177.

Der Kodex, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begonnen, reicht bis zum Ende des 13. Am Schlusse ein Index locorum (S. 217 ff.).

Höger, Franz Christian, Beiträge zum Rohrer Schenkungsbuche. Kritisches und Exegetisches mit besonderer Rücksicht auf mittelalterliche Topographie: 20 (1878), 3. (Alphabetische Indices Seite 19 und 29.)

Braunmüller, P. Benedikt, Hermann Abt von Niederaltach (1240 —1273, † 1275): 19, 245.

Härtl, Historische Notizen vom Markte Reisbach an der Vils (VI. Sektion u. Fortsetzung der Notizen über den Quincingau, das Vils- und Kollbachthal und das Kloster Aldersbach): 20 (1878), 68 (darin viel Kirchen- und Pfarrgeschichtliches).

Heinrich, G., Das Schenkungs- und Salbuch des Klosters Rohr. Eine Entgegnung: 20, 193.

Stadlbaur, Karl, Grabmal und Name des Baumeisters der St. Martinskirche zu Landshut: 20, 205 (mit 3 Tafeln).

Kloster Seligenthal bei Landshut, aus Akten gezogen: 20, 219.

Die Kapelle des alten Schlosses zu Landshut (Vortrag). Mit 2 Abbildungen: 20, 239.

Die letzten Äbte des Klosters Oberalteich (seit 1593, mit einer Kloster- u. Kirchengeschichte und 4 Tafeln Abbildungen). Nach ungedruckten Quellen zusammengestellt: 22, (1882), 3.

Meyerhofer, Johannes, Zwanzig Urkunden-Regesten zur Geschichte der Ortenburger-Kapelle zum hl. Sixtus im alten Domkreuzgang zu Passau (aus den Jahren 1457–1638): 22, 175.

Schilling, J. A., Das alte Römerbad und ehemalige Pfarrdorf Göcking (Gögging) in Niederbayern (Bezirksamts Kelheim).

Digitized by Google

Beiträge zur Chronik nach J. R. Schnegraf's Manuskript, anderen Quellen und eigener Anschauung: **22**, 245 (Kirchen- und Pfarrgeschichtliches von Seite 254 ab. Mit Abbildung des Kirchenportals).

Sax, Julius, Conrad II. von Pfeffenhausen, der 37. Bischof von Eichstädt 1297—1305 und der letzte Graf von Hirschberg. Bruchstück aus dem Entwurf einer Geschichte des Hochstiftes Eichstädt: **23** (1884—85), 11. (Die letzte Seite, 39, ausgenommen, völlig gleichlautend mit des Verfassers „Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt", Bd. I, Landshut 1884, S. 150—177.)

Stadlbaur, Karl, Die letzten Äbte des Klosters Niederalteich (1550—1803, mit anderen einschlägigen Notizen): **23**, 41.

Braunmüller, Benedikt, Monumenta Windbergensia. I. Teil: Traditiones. (Verbesserte u. vollständigere Wiedergabe des teilweise in den Monum. Boica, Bd. XIV, publizierten Urkundenmaterials: **23**, 137.

Höger, Franz Christian, Salbuch des Stiftes Niedermünster in Regensburg (aus dem Jahre 1444, mit Personen-, Orts- u. Sachregistern): **23**, 233.

Pammler, Joseph, Geschichte der Pfarrei Egglham und der Filiale Amsham (Bezirksamts Pfarrkirchen). Ergänzt und herausgegeben von Pfarrer Fuchs: **24** (1886—87), 53.

Gams, Pius, Nekrologien der Mönche im Bistum Passau bayerischen Anteils zur Zeit der Säkularisation i. J. 1803 (aus den Klöstern Aldersbach, Asbach, Fürstenzell, St. Nicola, Niederalteich, Raitenhaslach, St. Salvator und Vornbach): **24**, 153.

Wimmer, Gesammelte historische Notizen über Ergoldsbach und dessen nächste Umgebung (Bezirksamts Rottenburg): **24**, 179. (III. Klerus S. 198: IV. Kirchliches S. 203: V. Schule S. 214.)

Schlicht, Josef, Steinach (Bezirksamts Straubing) und dessen Besitzer: **24**, 217. (2. Die Pfarrei Steinach S. 239; 3. Das Benefizium S. 246: 4. Die Schule S. 257.)

Mondschein, Johannes, Fürsten-Urkunden zur Geschichte der Stadt Straubing (Nr. 1—60 von 890—1433 mit Kirchen- u. Klostergeschichtlichem, insbes. das Karmeliterkloster daselbst betr.): **25** (1888), 95.

Scharrer, Franz Ser., Ältere Geschichte des Schlosses Moos (Bezirksamts Vilshofen; mit Notizen zur Kirchen- und Klostergeschichte): **25**, 183. Die Fortsetzungen in Band 26 und 27, sowie die „Neuere Geschichte des Schlosses Moos", erster Teil in Bd. 28, enthalten für unsere Zwecke nichts Nennenswertes; dagegen die beiden letzten Teile: **29** (1893), 3 (Kirchliches S. 14 f.); **30** (1894), 65 (desgl. S. 114 ff.).

Hobmaier, Matthäus, Die Edelgeschlechter auf Niederaichbach (Bezirksamts Landshut). 2. Abteilung. V. Die Grafen von Königsfeld zu Königsfeld auf Niederaichbach: **26** (1889—90), 163. (Kirchen- u. pfarrgeschichtliche Bemerkungen S. 224 f., 232 f.).

Anhofer, P. Erhard, Über Land und Leute im Pfarrsprengel Neuhausen bei Deggendorf vom Aussterben des Bognerhauses bis zum Aussterben der Forster zu Neuhausen (1242—1464; mit Beiträgen zur Geschichte des Klosters Metten): **26**, 335.

Mathes, Josef, Geschichtliches über die Pfarrei Veitsbuch (Bezirksamts Landshut): **27** (1891), 153.

Spirkner, B., Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Massing a/Rott (Diözese Regensburg). Mit einer Abbildung des Marktes vom J. 1702: **28** (1892), 229.

Huberti, Ludwig, Übersicht über die bisherige Literatur zur Entstehungsgeschichte der Lex Bajuwariorum u. ihrer Zusatzgesetze (darin manche Zusammenhänge mit kirchlichen Dingen): **28** (1892), 3.

Joetze, Karl Franz, Veit Aerupekch, ein Vorläufer Aventins (Würdigung seines Liber de gestis episcoporum Frisingensium, seiner verschollenen Klosterchronik etc.): **29** (1893), 45.

Kalcher, Anton, Die Urkunden des Klosters Seligenthal in Landshut. I. Abteilung (Nr. 1—551 von 1232—1400): **29**, 173. (Am Schlusse ein ausführliches Orts- und Personenregister, in eines vereinigt, S. 358—384.)

Denk, Julius, Die Einführung des exercitium Augustanae confessionis in der Grafschaft Ortenburg und die daraus entstandene Irrung. Nach gedruckten u. ungedruckten Quellen bearbeitet: **30** (1894), 3.

Ow, Anton Freiherr von, Urkunden-Regesten aus dem Schloßarchive zu Haiming an der Salzach (Bezirksamts Altötting: 259 Nummern von 1330—1643, mit Kirchen- und Pfarrgeschichtlichem): **30**, 127.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bibliographie. *)

*Hirschmann, Adam, Der heilige Sola. Ein historischer Versuch o. O. u. J. (Ingolstadt 1894 bei Ganghofer.) 84 Bl. 4⁰. 1 Mk.

Von dem hl. Sola, dem jüngeren Zeitgenossen des Bonifatius und des Willibald von Eichstädt, um dessen Einsiedelei sich Kloster und Dorf Solen-

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

hofen erhoben haben soll, wissen wir nicht viel mehr, als was die vor 842 von Ermanrich, einem Schüler des Rhabanus Maurus von Fulda geschriebene, inhaltlich dürftige und historisch ziemlich wertlose, wunderreiche Vita berichtet, die zuletzt von Holder-Egger in den Monumenta Germ. Script. XV, 1, 155 ff. ediert worden ist. Der Verfasser der vorliegenden, sehr schön ausgestatteten und sehr fleissigen Studie, kath. Priester in Schönfeld, beschränkt sich aber nicht auf dieses Wenige, sondern stellt nicht ohne Gelehrsamkeit und umfängliche Litteraturkenntnis weitläufige Untersuchungen an über die Entstehung der Vita und namentlich über Gundhram, einen Neffen Rhabans, der in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts von dem Hofe des Königs (Ludwig des Deutschen?) nach Solnhofen verbannt worden und Ermanrich zur Abfassung der Vita veranlaßt hat. Über mehr oder weniger ansprechende Vermutungen kommt man freilich dabei nicht hinaus. Dasselbe gilt von den Untersuchungen über das Verwandschaftsverhältnis zu Willibald und über Zeit und Umstände von Solas Übersiedelung nach Solnhofen, die, wie sehr sich der gelehrte Verf. auch bemüht hat, gegenüber manchen vagen Behauptungen von Sax (die Bischöfe von Eichstädt) und von Suttner (im Eichstädter Pastoralblatt) zu sicheren Resultaten zu kommen, doch nur von Neuem den Beweis liefern, daß die Überlieferung zu einem klaren Bilde von der Persönlichkeit und Wirksamkeit des Sola nicht ausreicht. Eine hervorragende Persönlichkeit kann dieser Sola, der weder in den Briefen des Bonifatius noch sonst in der zeitgenössischen Litteratur erwähnt wird, nicht gewesen sein, und man könnte zu der Annahme versucht sein, da zuerst in einem Diplom Ludwig des Frommen von einer Cella Sola die Rede (Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands II, 360), daß dieser „Sualus (Ermanrich auch: vulgariter Cella Solonis) oder Sualo", der sich merkwürdigerweise in dem Gau „Sualafeld" niederläßt, und dessen Todesjahr sogar seinem Biographen unbekannt ist, obwohl er die Mitteilungen eines alten Dieners benutzt haben will, sein Dasein dem Wunsche verdankt, für Solenhofen einen heiligen Gründer zu haben, doch wage ich darüber noch kein Urteil zu fällen. Recht wertvoll sind schließlich auch die mit vielem Fleiß zusammengestellten Notizen über die Verehrung der hl. Sola und einige die Reformationszeit betreffende Mitteilungen aus dem Nürnberger Archive.

Schröder, A., Beiträge zum Lebensbilde Nachtigalls. Historisches Jahrb. der Görresgesellsch. 19. Bd. 1893. S. 83 ff.

Behandelt wesentlich die kirchliche Stellung des unter dem Namen Otmar Luscinius bekannten Humanisten aus Straßburg, der als Kanonikus von St. Moritz in Augsburg von 1525—33 eine Rolle in der Reformationsgeschichte Augsburgs spielte.

Kayser, Fr., Aus dem Kapitelsbuche des Dekanats Haselach, Diöcese Speyer, aus dem 15. Jahrh. (Wiedergabe der aus dem J. 1400 stammenden Kapitelsstatuten.) Archiv f. kath. Kirchenrecht 1892. Bd. 66, Heft 1.

Ebner, A., Die ältesten Denkmale des Christentums in Regensburg (betr. zwei Goldgläser aus dem 3. Jahrh. mit christlichen Darstellungen, ein Amulett, eine Grabinschrift etc.). Römische Quartalsschrift, 6. Jahrg. 1892, S. 154 ff.

Ratzinger, G., Zur älteren Kirchengeschichte Bayerns (betr. die vita S. Emmerani in Analecta Bollandiana Tom. VII [1889], die gesta S. Hrodberti confessoris ed. Mayer. im 63. Bd. des

Digitized by Google

Archivs für österreichische Geschichtsforschung etc.). Historisch-politische Blätter 1892, S. 565 ff., 660 ff.

Paulus, N., Urban Rhegius über Glaubenszwang und Ketzerstrafen. Historisch-politische Blätter 1892, S. 817.

Dient dem Nachweise, daß Rhegius für Anwendung von Gewalt gegen Ketzerei etc. eingetreten sei.

Daffner, Geschichte des Klosters Benediktbeuren 740 — 1803. München 1893.

Lindemann, H., Die Ermordung des Herzogs Ludwig von Bayern und die päpstliche Agitation in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs II. Rostocker Dissertation, 1893

versucht den Beweis, daß durch die Bettelmönche die Anklage gegen Kaiser Friedrich verbreitet und so in die Chroniken aufgenommen worden sei.

***Jäger**, Joh., Die Cysterzienser-Abtei Ebrach zur Zeit der Reformation. Nach den Visitationsakten des Würzburger Bischofs Konrad von Thüngen vom J. 1531 und anderen urkundlichen Quellen. Eine kirchen- und kulturgeschichtliche Studie. Erlangen. Fr. Junge, 1895, 163 Seiten. 2 Mk.

Seine Thätigkeit an der jetzt in den Gebäuden des ehemaligen Klosters befindlichen Anstalt hat den Verfasser veranlaßt, sich mit der Geschichte der einst berühmten Cisterzienser-Abtei Ebrach zu beschäftigen. Aus der Fülle des vielfach noch ungehobenen Stoffes, — es existiert m. W. nur eine vom Verf. übrigens nicht erwähnte, zusammenfassende Geschichte der Abtei von Weigand, Gesch. der fränkischen Cisterzienserabtei Ebrach, Landshut 1834 —, wählte derselbe die Schicksale desselben während der Reformationszeit und schildert auf Grund eingehender archivalischer Studien zunächst unter ausführlicher Benützung des Tagebuches des Abtes Joh. Leiterbach (1503—1531) die allgemeine Lage der Abtei in der Zeit des Bauernkrieges, die großen Bedrängnisse, die sie nicht nur von den Bauern, sondern nicht minder durch den Bischof von Würzburg, den Markgrafen Casimir und die umliegenden Herren erfuhr. Nur teilweise, das lassen die Quellen deutlich erkennen, waren sie durch die Ungunst und Unruhe der Zeit überhaupt hervorgerufen, die meiste Schuld daran trugen die heillosen Zustände im Kloster selbst. Und wenn der Bischof Conrad von Würzburg von dem Papst sich wie eben die andern Cisterzienserklöster seiner Diözese, so über Ebrach das Visitationsrecht von Papst Clemens VII. erteilen ließ (daß das päpstl. Schreiben S. 35 ff. mit seiner Kenntnis der speziellen Zustände in Ebrach eine Antwort auf ein bischöfliches war, ist mir zweifellos), so konnte nicht nur der alte Wunsch, die Abtei sich unterzuordnen, sondern auch geistlicher Eifer die Triebfeder sein. Die Geschichte dieser Visitation, die, wie es scheint, fruchtlos bereits 1529 versucht worden und 1531 vom Bischof persönlich vorgenommen wurde und mit der Absetzung der Abtes endigte, ist nun der eigentliche Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Reichhaltigkeit des Quellenmaterials über diese Visitation, deren Akten im Würzb. Archiv sich erhalten haben, sowie andere Archivalien, die der Verf. zur Illustrierung und Erzgänzung der Visitationsprotokolle herbeigezogen hat, gestatten ihm hier ins Einzelne zu gehen, und so erhalten wir hier die Darstellung einer sehr eingehenden katholischen Klostervisitation, in einer Detaillierung, wie sie bei der Mangelhaftigkeit des Aktenmaterials m. W. für protestantische Visitationen bis jetzt nicht möglich gewesen ist. Freilich ist das Bild von dem Treiben und den

Digitized by Google

Zuständen der Ebracher Mönche, die doch nicht schlimmer waren als andere, ein sehr trübes, und die Resultate dieser Reformation sind neue unumstößliche Beweise für die Berechtigung der bekannten Anklagen der evangelisch Gesinnten gegen die verdorbene und verkommene Klostergeistlichkeit. Wie der Verf. nachweist, hat aber, obwohl die späteren Ordensgeschichtsschreiber damit alles Unheil begründen wollten, Luthers Lehre kaum irgendwie in Ebrachs Mauern Eingang gefunden. Unter dem viel kultur-historisch Interessanten, was die fleißige, hiermit bestens empfohlene Arbeit bietet, sei namentlich auch noch die zum Teil wörtlich im Urtext mitgeteilte Entscheidung des Bischofs, sein Bericht über die dortigen Zustände, der gereimte Bericht des Abtes Leiterbach über seine Drangsale im Bauernkrieg, sein Testament (S. 102), das Reliquienverzeichnis (S. 141) etc. hingewiesen.

Paulus, N., Wolfgang Meyer, ein bayerischer Cisterzienserabt des 16. Jahrhunderts. (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1894. XV. S. 575 ff.).

Behandelt Leben und Wirksamkeit des niederbayerischen Historiographen N. Mayer (Marius) der von 1514—1549 Abt des Cisterzienserklosters Aldersbach gewesen ist und die Annales seines Klosters bis zum Jahre 1542 geschrieben hat. Nach den Mitteilungen von Paulus müssen diese noch ungedruckten Annalen (Mscr. in der Münchner Staatsbibliothek) sehr viel interessante Nachrichten zur Geschichte seiner Zeit enthalten.

Bloch, H., Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Kloster Michelsberg zu Bamberg. Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. XIX, S. 603 ff.

Stern, A., Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz über die erste bayerische Ständeversammlung (geschr. am 20. Febr. 1819). Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1893. Bd. X, S. 331 ff.

Paulus, N., Christoph v. Schwarzenberg, ein katholischer Schriftsteller und Staatsmann des 16. Jahrh. Hist.-polit. Blätter 1893. Bd. III, S. 10 ff.

Kurze Lebensgeschichte des römisch gebliebenen Sohnes, des bekannten Johann von Schwarzenberg, des Landhofmeisters des Markgrafen Georg von Brandenburg.

Schmid, A., Geschichte des Georgianums in Münchens-Regenburg. Pustet. IV u. 412 S. Mk. 3.50.

Silbernagel, J., Die älteste Stolgebührenordnung für das Herzogtum Ober- und Niederbayern. Archiv für kath. Kirchenrecht. 1893. Bd. 70, S. 108.

Enthält den Wortlaut der Stolgebührenordnung aus der Landes- und Polizeiordnung von 1616.



Der Marktbreiter Kalenderstreit
a. 1697—1699.

Von

Rudolf Herold,
Pfarrer in Uffenheim.

Das Tridentinische Konzil hinterließ dem Papste die Aufgabe, an die Stelle des herkömmlichen julianischen Kalenders, welcher gegen die wirkliche Zeit um 10 Tage zurück war, einen verbesserten und richtigen Kalender zu setzen. Papst Gregor XIII., der 2. Papst nach dem Konzile, setzte zu diesem Zwecke eine Kommission von Astronomen und Gelehrten nieder und befahl der katholischen Christenheit unter dem 24. Februar 1582 mit der Bulle „Inter gravissimas“ die Annahme des neuen Kalenders, welchen jene Kommission festgestellt hatte und der den Namen des gregorianischen führt. Um die bestehende Differenz auszugleichen, sollte auf den 4. Oktober d. Js. sofort der 15. folgen.

Die Aufnahme dieses Kalenders war selbst seitens der katholischen Länder eine verschiedene; Italien, Frankreich, Spanien u. a. führten ihn sogleich ein, andere verhielten sich zuwartend und abwehrend, wie Polen und Ungarn, wo die Einführung erst 1586 und 87 geschah. In Deutschland wurde er unter Rudolf II. auf dem Reichstag in Augsburg 1583 für die sämtlichen katholischen Landesteile zur Einführung gebracht. Die evangelischen Stände verwarfen ihn zunächst „wegen des unanständigen modi introducendi (wie es in dem Gutachten der theol. und jurist. Fakultäten in Tübingen d.d. 18. Juni 1698 heißt), dieweil derselbe unter dem Namen und Autorität des Papstes der Christenheit und dem römischen Reich, Beider Freiheit zuwider, aufgetragen werden wolle; calendarium pla-

ceret, si non author displiceret; und wenn derselbe seine anmaßliche Gewalt nicht eben dadurch unter der Christenheit zu befestigen getrachtet." Es blieb bei diesem Widerstande der ev. Stände bis a. 1700, in welchem Jahre das Corpus Ev. in Regensburg den Kalender in modifizierter Gestalt annahm und man auf den 18. Februar den 1. März folgen ließ[1]).

Nachdem die kath. Stände schon a. 1583 den neuen Kalender angenommen, machten einige den Versuch, denselben auch ihren evang. Unterthanen zu „obtrudiren", obwohl von ev. Seite der Kalender wegen der Ordnung der kirchlichen Feiertage als ein „an- und connexum religionis" angesehen und seine Einführung als Kirchensache behandelt wurde. Auch die Gemeinde Marktbreit, in Unterfranken am Main gelegen, welche damals zur gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg gehörte, mußte von ihrer kath. Landesherrschaft einen solchen Versuch über sich ergehen lassen, und zwar einen sehr gewaltsamen, der mit Gewaltmitteln, wie militärischer Exekution, zum Ziele geführt werden sollte, gegen welchen die Gemeinde sich mit Anrufung der benachbarten ev. Fürsten und Herren, mit Einholung des erwähnten Tübinger Gutachtens, mit Zuhilfenahme des Kammergerichtes in Wetzlar und des Corp. Ev. in Regensburg unter außerordentlich viel Nötigung und Drangsal wehren mußte.

In der Registratur des Dekanates Uffenheim, welches die Vermittlungsstelle zwischen Marktbreit und dem angerufenen Markgrafen in Ansbach bildete, findet sich ein Aktenband, aus dessen Inhalt man die Entwicklung des Marktbreiter Kalenderstreites schier von Tag zu Tag verfolgen kann. Da sind die Originalbriefe der Pfarrer von Segnitz und Obernbreit, zweier benachbarter markgräflicher Ortschaften, welche fort und fort den Uffenheimer Dekan Dürr von den jeweiligen Ereignissen unterrichteten; da sind Briefe des Hofrat Seefried in Ansbach, eines Schwagers des Dekans Dürr, welcher neben den amtlichen Berichten des Dekans, deren Konzepte alle vorhanden

1) Dänemark führte den neuen Kalender a. 1699 ein, England a. 1752, Schweden a. 1753, verschiedene Kantone der Schweiz erst mit der grossen Staatsumwälzung a. 1798.

Digitized by Google

sind, die Privatvermittlung zwischen dem Markgrafen und dem Dekane besorgte; da sind zahlreiche Kopien, z. B. von dem Tübinger Gutachten, von den Eingaben an das Kammergericht und nach Regensburg, von dem diplomatischen Gutachten des dortigen schwedischen Gesandten, von der ganzen Korrespondenz, welche zwischen Marktbreit und Regensburg hin und her ging, u. a. m., also zuverlässige Quellen genug, um die geschichtliche Entwicklung dieses für die fränkische Kirchengeschichte so bedeutsamen Kalenderstreites daraus entnehmen zu können.

Eine Darstellung dieses Streites dürfte aber um so angezeigter sein, als derselbe in der sonst so trefflichen und eingehenden Schrift des † Pfarrers Plochmann von Marktbreit: „Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit, 1864“ nur auf 3 Seiten kurz abgethan ist. Plochmann hatte keine Kenntnis von dem Uffenheimer Aktenmateriale, während die Akten der Stadt Marktbreit bis auf ein geringes Minimum verschwunden sind. Namentlich ist dort in dem städtischen Archive nicht mehr vorhanden, was sich auf den Kalenderstreit bezog, und von den sonst vollständigen jährlichen Stadtrechnungen fehlen gerade die bezüglichen Jahre 1696/1700; vermutlich waren die Kosten jener militärischen Exekution darin verzeichnet. Auch die dortige Pfarrregistratur enthält nur Unvollständiges in dieser Beziehung. Das Uffenheimer Aktenmaterial gibt die eingehenderen Ergänzungen zu Plochmanns kurzen Notizen über den Marktbreiter Kalenderstreit und ermöglicht erst die Darstellung seines Verlaufes[1]).

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. Kaltenbrunner in Innsbruck, des gelehrten Spezialforschers in Sachen des gregorianischen Kalenders, ist bis jetzt nur das folgende wenige Material über den Marktbreiter Kalenderstreit veröffentlicht:

a) Tübinger Universitäts-Bedenken über die Beobachtung der neuen Zeit und Veränderung des Kirchenkalenders a. 1698, 36 S. 4°.

b) Considerationes des schwedisch-bremen'schen Gesandten bei dem Reichstage in Regensburg gedr. in Fritsch Supplementa adnotationum ad Tabulas Pacis Ryswicensis 1700 (auch in Oppera II. 858), ferner in Lünig Staats Consilia II, 1300 und in Monatl. Staatsspiegel 1698, Okt. S. 31.

c) Einige Akten und Bemerkungen in Moser, Teutsches Staatsrecht III.

d) Einige Briefe aus Regensburg in A. Carolus, Memorabilia ecclesiastica saec. a nato Christo XVII. Tübingen 1697 ff. Tom. II.

Digitized by Google

Zu Anfang d.J. 1697 fand sich [1] „in Marktbreit ein hochfürstlich schwarzenberger Commissarius ein und hat aus praetextirten, Vorwand gebenden hochfürstlichen Befehles die proposition gethan, daß Ihro hochfürstl. Gnaden zu Schwarzenberg ernster Wille und Meinung sey, daß hinfüro in den Flekken Marktbreit der gregorianische Kalender introduciret und somit die neue Zeit gefeiret, zu dem Ende auch alsobalden am vorgewesenen neuen Philippi-Jakobitage, woran man sonsten nach der alten evangelischen Zeit den grünen Donnerstag zu celebriren hatte, der Anfang gemacht werden sollte". Obwohl der Commissarius die Gemeinde „singulatim darüber besprach und sie dadurch zu trennen suchte", wehrte man sich doch „unanimiter auf das Bescheidenste" gegen den Befehl. Infolge davon „hat er Theils Rathsverwandte mit 2—3tägiger Emigration bedroht und sie hiedurch zu übereilen und zu einer anderen Resolution zu forciren getrachtet". Als sie aber concorditer sich vernehmen lassen, „sie wollten lieber insgesammt dieses flebile et miserum beneficium emigrationis ergreifen, als sothanem, neuerlichem und wider ihr Gewissen laufendem Zumuthen Platz geben", machte sich der Commissarius an die beiden Geistlichen, Pfarrer Justus Reiz und Kaplan Valent. Weinreich, und suchte sie „darzue zu disponiren mit angehänfter Versicherung, daß dardurch Deroselben das Geringste nicht an ihren Intraden entzogen, sondern auch die jura stolae ein als andern Weges auch von den Catholicis actibus angedeihen und überlassen werden sollten". Da auch die Geistlichen sich weigerten, wurden sie „unter dem Vorwand eines herrschaftlichen Befehles bedeutet, entweder die neue Zeit zu feiern oder cassiret und ihrer Dienste entlassen zu sein"; sie weigerten sich aber dennoch.

Dieser standhafte Widerstand von Seite der Gemeinde und der Geistlichen kam aus zweierlei Gründen, weltlichen und kirchlichen. Die von einem blühenden Handel lebende Gemeinde fürchtete Störungen in ihren geschäftlichen Beziehungen

1) Vgl. Supplicade und Bitte pro mandato cassatorio, inhibitorio ... et de non amplius turbando etc. an das kaiserl. Kammergericht in Wetzlar v. Aug. 1698 durch den Anwalt Dr. Murg im Namen der Stadt Marktbreit (Uffenh. Dekanatsregistr. = U. R.)

und Interessen, wenn Marktbreit inmitten der ringsum ev. Gemeinden allein die neue Zeit habe; „das commercium werde Schaden leiden", wird in verschiedenen Eingaben hervorgehoben. Der Ausschlag gebende Punkt war aber der kirchliche. Man hatte a. 1695 in der benachbarten ev. Pfarrei Kaltensuntheim schwere Differenzen wegen der neuen Zeit mit den kath. Theilheimern gehabt, welche den vom würzburger Domkapitel erpachteten Zehenden auf der Kaltensuntheimer Flur mit aller Absicht gerade an den ev. Feiertagen alten Styles heimführen wollten; es kam darüber zu gewaltthätigen Händeln und 4 Wägen der Theilheimer wurden unter den Axthieben der Kaltensuntheimer in Trümmer geschlagen. Solche und ähnliche Vorkommnisse konnten natürlich in Marktbreit kein Vertrauen erwecken, um so weniger als von Seite der schwarzenb. Regierung schon Versuche genug gemacht worden waren, das kath. Religions-Exercitium einzuschmuggeln [1]). A. 1682 hatte dieselbe es durchgesetzt, dass bei Anwesenheit der Landesherrschaft oder ihrer Beamten im Amtshause zu Marktbreit ganz privatim kath. Gottesdienst gehalten werden dürfe; der Rat hatte nolens-volens nachgegeben. Damit hatte man sich zunächst eingenistet. Es währte nicht lange, so baute man im Amtshause eine Kapelle, setzte Glocken hinauf, hielt auch Kindtaufen und Hochzeiten darin, und auswärtige Kapuziner führten die Messe ein. Bis a. 1697 hatte man es schon dahin gebracht, daß der ev. Gottesacker mit Gewalt okkupiert und die kath. Leichen, welche bisher von den ev. Geistlichen beerdigt worden waren, unter Assistenz auswärtiger Kapuziner, kath. Kantoren und Schüler und mit öffentlicher kath. Prozession bestattet wurden; ja man hielt kath. Beerdigungen auf Kosten des ev. Gotteskastens. Der Kapuziner — auf der ev. Gottesackerkanzel war dabei das Hauptärgernis. Um diese Zeit wurde auch die herkömmliche jährliche Synode der schwarzenb. ev. Geistlichen in Marktbreit verboten. Auch andere Vorgänge

---

1) Vgl. Gegeninformation einer ev. Gemein Marktbreit . . . auf die schwarzenberger Information bei dem corp. cath. in Regensburg, 28. Sept. 1698, 14 Hochfolioseiten; desgl. Species facti, 2. Mai 1698, nach Tübingen abgegangen (U. R.)

Digitized by Google

ließen die Absichten der Regierung durchschimmern. Sehr anstößig war es den Evangelischen in Marktbreit, daß der dortige schwarzb. Amtsverwalter Wedel, ein fanatischer Katholik, Juden ohne Weiteres „in's Stättlein nahm", ja sogar einen Rabbinen; bei Evangelischen dagegen, die sich niederlassen wollten, verlangte er ein oder mehrere 100 Gulden Vermögensnachweis; „wenn es aber ein Katholischer ist, fragt man nicht, ob er viel oder wenig Vermögen, ein gutes oder schlimmes Zeugnis seines ehevorigen Wohl- oder Übelverhaltens habe". Die kath. Einwohnerzahl von 12 Bürgern war allerdings der Mehrung sehr bedürftig! Man erinnerte sich ferner auch der gewaltsamen Gegenreformation, wie sie an anderen schwarzb. Orten schon geschehen war. Darauf bezieht sich der Schluß der Marktbreiter Gegeninformation vom 28. Sept. 1698: „Wenn man alle diese Dinge, sowohl die Antecedentia als die concomitantia genau ponderiret und überlegt, ist auch leichtlich die Rechnung zu machen und ohnschwer auch de futuris et consequentibus zu judiciren, inmaßen die exempla vor Augen, indeme das Stättlein Scheinfeld, Geißelwind und andere allschon ganz reformiret, bei Dornheim auch mit Kindertaufen, Copuliren und anderem ein Anfang gemacht worden. Sed manum de tabula: sapienti sat!" Unter diesen Umständen hatte die ev. Gemeinde in Marktbreit gewiß allen Grund, jenen schwarzb. Befehl zur Einführung der neuen Zeit als einen neuen Versuch der Einschmuggelung des Katholizismus zu betrachten und sich mit allen Mitteln dagegen zu wehren, und das umsomehr, als „man auf vielfältiges geziemendes Verlangen und Bitten keine Abschrift (des vom Commissarius vorgeschützten fürstlichen Befehles) hat erhalten können" [1]), so daß man denselben für eine Erfindung der eifrig kath. schwarzb. Beamten ansehen konnte.

Um den Widerstand der Gemeinde zu brechen, wurde der Bürgermeister vor die Regierung nach Schwarzenberg geladen [2]), „um ihme zu committiren, daß er der Bürgerschaft andeuten solle, daß man derselben die vergnügliche schriftliche Ver-

1) Vgl. Species facti. 2. Mai 1698.
2) Vgl. Supplicade, Aug. 1698.

sicherung geben wollte, daß ihnen, wenn sie sich ... zum gregorianischen Kalender accommodiren würden, ein Weiteres nicht zugemuthet oder aufgedrungen werden solle". „Allein weil die Bürgerschaft ex retroactis leider wahrgenommen, daß, wann man im Geringen nachgeben, sie inskünftige dadurch nur Anlaß weiter zu greifen nehmen dörfften, so blieb sie bei ihrer einmal gefaßten Resolution beständigst" und meldete der Regierung, daß man sich mit einem Memoriale an den Fürsten in Wien selbst wenden würde, welcher daselbst das Amt eines kaiserlichen Ministers bekleidete. Man sandte auch den Lic. Wuttich als mandatarium mit entsprechenden Instruktionen an den Fürsten, der in Laxenburg weilte [1]), und erinnerte ihn an die von seinen Vorfahren und ihm selbst wiederholt gegebenen Zusagen bezüglich der Aufrechterhaltung des ev. Religionsexercitiums.

Um diesem Memoriale größeren Nachdruck zu verleihen, sah man sich nach hochmögenden Fürsprechern um. Man wandte sich zunächst an den ev. Grafen Rechteren-Limburg, Georg Eberhard, welcher unterm 12. Mai 1697 ein Intercessionalschreiben an den Fürsten von Schwarzenberg erließ, welches den Fürsten erinnerte, daß das Vorgehen in Marktbreit „sowohl contra Instrumentum Pacis (Westphalicae), als auch gegen die eigenen fürstlichen Assecurationes" sei, und die Zuversicht ausspricht, es werde „das eingelegte freie Wort dero affligirten ev. Häufflein alleinig zum Trost vollgiltige Kraft und Effect... gnädigst angedeihen lassen". Diese hohe Fürsprache erreichte das gerade Gegenteil von dem, was sie sollte. Fürst Ferdinand nahm es seinen Marktbreiter Unterthanen gewaltig übel, daß sie die Sache vor eine auswärtige Herrschaft gebracht; er legte es ihnen geradezu als eine „nota conspirationis oder seditionis" [2]) aus und ließ der Einersheimer Interzession gar keinen Effekt angedeihen. Unter'm 6. Dez. 1697 schreibt der Segnitzer Pfarrer Gebhardt an den Uffenheimer Dekan Dürr: „Die Limburger Intercession ist den Marktbreitern schlecht bekommen, Seine hochf. Gnaden haben gegen ihren Abgeordneten nichts Mehreres

---

1) S. Brief des Pfr. Gebhardt an Dekan Dürr in Uffenheim, 14. Nov. 1697.

2) S. Gegeninformation 1698.

resentiret, als daß sich seine Marktbreiter an fremde Herrschaft gehenket."

Nach dieser schlimmen Erfahrung suchte man in Marktbreit auf heimlicherem Wege zu erreichen, was auf offenem unmöglich war. Der nächste mächtigere ev. Reichsstand war Markgraf Georg Friedrich in Onolzbach. An ihn kam man auf indirektem Wege. Der Dekan Dürr im markgräflichen Uffenheim war die Mittelsperson, durch deren Hand Berichte und Bitten nach Ansbach, Instruktionen und Ratschläge nach Marktbreit gingen. Um den Dekan stets auf dem Laufenden zu erhalten, erstatteten die beiden markgräflichen Pfarrer Gebhardt in Segnitz und Strebel in Obernbreit sehr fleißig briefliche Berichte, zahl- und umfangreich, zeitenweise über den anderen Tag, auch „mediâ noctis" geschrieben und nicht selten mit „raptim und raptissime" bezeichnet. Der Ratschreiber Döllins in Marktbreit machte für den Dekan zahlreiche Kopien von ergangenen Befehlen, Verfügungen etc. Extraboten gingen hin und her; sogar der Obernbreiter Oberschultheiß überbrachte einmal mitten in der Nacht zu Pferde einen Brief seines Pfarrers mit bezüglichen Nachrichten. Dekan Dürr nahm die Sache sehr energisch in die Hand, reiste auch persönlich nach Ansbach, um bei dem Markgrafen Vorstellungen zu machen, wofür man dem Dekan in Marktbreit „$^1/_2$ Dutzend Thaler" in Aussicht stellte, und erstattete umfangreiche Berichte, deren Konzepte bei den Akten liegen. Die Neigung des Markgrafen zum Eingreifen scheint anfänglich eine geringe gewesen zu sein. In einem Briefe vom 4. Juli 1697 klagt der Segnitzer Pfarrer über die „brandenburger Saumseligkeit" und fragt: „Wo bleibt aber die Hülf aus dem brandenburger Zion?" Es mußten außer den religiösen und kirchlichen Gesichtspunkten erst politische Interessen in's Spiel kommen, ehe der Markgraf sich zu energischer Intercession herbeiließ, wie es im folgenden Jahre geschah. Es war nicht genug gewesen, daß der Dekan in seiner „Vorbitte an den Herren Markgrafen" unterm 8. Nov. mitteilte, die umliegenden markgräflichen Ortschaften hätten unter der Einführung des neuen Kalenders auch zu leiden (nämlich Sonn- und Feiertagsstörung durch Arbeiten der Katholiken), und unterm 12. Nov. in seiner „Nochmaligen Recomandation

der Marktbreiter an Herren Hofrath Seefried in Onolzbach" schreiben mußte: „Die benachbarten Ortschaften hätten über die Neuerung geklagt." Erst mußten politische Rechte des Markgrafen von Seite Schwarzenbergs verletzt werden, ehe er eingriff. Als der von Marktbreit nach Wien abgesandte Lic. Wuttich im November zurückkehrte, hatte er von einer markgräflichen Fürsprache nichts zu berichten und nur den fürstlichen Befehl mitzubringen: „Die Marktbreiter hätten sich zu accommodiren, der Fürst wolle vom Dekret nicht lassen" [1]).

Unterdessen war von den schwarzb Beamten in Marktbreit ein Verfahren eingehalten worden, welches den Widerstand der Evangelischen nur noch mehr entflammen mußte. Der kath. Schulmeister forderte Anfangs Juli von dem ev. Kaplan den Gottesackerschlüssel und wurde von demselben an den Pfarrer gewiesen. Letzterer schickte „unter währendem Diskurse den Schlüssel geschwind und heimlich zum Bürgermeister" [2]); dieser berief sich auf den Rat und hier „fiel das resolutum dahin aus, daß sie ihn nicht hergeben wollten"; „wollte aber der Amtsverwalter nach kath. viâ facti den Gottesacker aufbrechen und ihre verfertigte neue Totenbahre einlogieren, müßten sie es geschehen lassen, doch anderer Orten klagen". Am anderen Tage erschien der schwarzb. Kanzleidirektor Sturm, „hat nichts als gute Worte ausgeben", erreichte aber nichts. Zunächst war in dieser Sache Ruhe, bis Anfangs November eine kath. Frau und deren neugeborenes Kind starben [3]). Auf das Verlangen des Amtsverwalters, den Gottesackerschlüssel herzugeben, konnte der Bürgermeister erwidern, er wisse nicht, wo er sei; 20 Bürger seien in sein Haus gekommen und hätten ihn abgefordert. Als der Vorschlag des Bürgermeisters, auf dem Rathause eine Zusammenkunft der Bürger zu halten, rotunde abgeschlagen und auch bei dem gerade in Wässerndorf anwesenden Kanzleidirektor nichts zu erreichen war, vielmehr der Gottesacker par force geöffnet werden sollte, rotteten sich die Bürger zusammen, läuteten Sturm, machten einen großen Aufstand und lagerten

1) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 14. Dez. 1697 u. Supplic. v. Aug. 1698.
2) ders. 4. Juli 1697.
3) ders. 14. Nov. 1697.

Digitized by Google

sich teils vor den Gottesacker, teils liefen sie ab und zu nach Wässerndorf zum Direktor. Dieser kam, brauchte viele harte und gelinde Worte und trieb endlich „durch gewaltig harte Vorstellungen und angedrohte Bestrafungen die Bürgerschaft so ein, bis sie die beiden Toten mit Kapuzinern begraben ließen". Solches Verfahren konnte den Widerstand in der Kalendersache gewiß nur bestärken. Doch hatten die vorgekommenen Unruhen zunächst das Gute, daß das fürstliche Dekret aus Wien vom 5. Nov. mit dem Befehle, auf den Andreastag den Anfang mit dem neuen Kalender zu machen, und mit der ernstlichsten Bedrohung der Renitenten und abermaliger Androhung der Kassation für die Pfarrer im Ungehorsamsfalle vorläufig suspendiert wurde — „bis auf Einlauf neuer Wienerischer Briefe".

Darüber ging das Jahr 1697 zu Ende. Es war Waffenstillstand auf beiden Seiten. Unterm 8. Dez. berichtet Dekan Dürr an den Markgrafen: „In Marktbreit ist alles stille"; es wäre nur den Marktbreitern von Schwarzenberg aus zu verstehen gegeben worden, sie sollten sich „bei aller Ungnad" an keine fremde Herrschaft wenden. Es war die Stille vor dem Sturme, den das Jahr 1698 entfesseln sollte.

In Marktbreit suchte man sich durch Gewinnung juristischen Beirates zu rüsten [1]). Man wendete sich zuerst an den gräflich Castell'schen Advokaten Schmidt in Wiesenbronn. Dieser machte Umstände: „er müsse erst die Zustimmung seiner Herren Grafen erholen". Dann wendete man sich durch den Segnitzer Pfarrer an Dekan Dürr mit der Bitte, er möchte den Ausbacher Advokaten Rosa, seinen Schwager, veranlassen, die Sache der Marktbreiter zu führen. Dieser entschuldigte sich, er sei mit Graf Eib'schen Affairen in Anspruch genommen, und schlug den Lic. Schemel vor, dem er an die Hand gehen wolle. Schemel erklärte sich bereit, vorausgesetzt, daß die brandenburger und schwarzenberger Regierung ihre Zustimmung geben, und bat um die vorhandenen Akten zur „Perlustration". Der brandenburger Jurist mit seinen Beziehungen zum Markgrafen gefiel der schwarzb. Regierung wohl nicht und wird ihre Zustimmung nicht erhalten haben, wenigstens ist von einem Ein-

1) Gebhardt'sche Briefe an Dek. Dürr v. März u. April 1698.

Digitized by Google

greifen desselben in die Sache nichts zu bemerken. Vielmehr war schließlich doch der Casteller Advokat Schmidt der Rechtsbeistand der Gemeinde. Außerdem stammt von der Hand des Dr. Murg in Wetzlar die Marktbreiter Eingabe an das dortige Kammergericht.

Die Rechtsverhältnisse[1]) waren in Marktbreit ohne alle Verwicklung und lagen sehr klar, so daß über sie auch gar keine Differenz bestand. Marktbreit, vordem freieigen, wurde a. 1517 dem Domstifte Würzburg zu Lehen aufgetragen und stand dann unter der Herrschaft der Herren von Saynßheimb, welche a. 1550 die Reformation einführten. Georg Ludwig von Saynßheimb errichtete unterm 7. Aug. 1589 zu Nürnberg ein Testament[2]) dahin: „Im Falle des Aussterbens sollen die beiden ältesten weltlichen Grafen von Schwarzenberg zur Erbschaft der Güter ... mit dem ausdrücklichen Beding zugelassen sein, daß sie die Unterthanen bei ihrer hergebrachten Religion ohne einige Verhinderung bleiben lassen sollen.“ Als dieser Fall eintrat, gab Graf Johann Adolf von Schwarzenberg mit eigener Hand und Siegel eine schriftliche Versicherung vom 25. Aug. 1644, daß die Marktbreiter Gemein bei ihrer Augsburger Konfession ... erhalten und geschützt werden solle. Im J. 1659 fiel ein Teil von Marktbreit wieder an Würzburg, und der damalige Churfürst von Mainz, Johann Philipp, als Bischof von Würzburg, gab gesammter Bürgerschaft und Rat unterm 30. Nov. gnädigste Assekuration „in Schriften erteilet, daß dieselben bei dero bis dato geübter und erhaltener Augsb. Confession und deren frei ledigem exercitio ohne Turbation, Hinderung oder Abbruch männigliches hinfüro allerdings gelassen, erhalten und geschützet werden sollen“. Gleiche Zusage und Versicherung[3]) hatte auch der regierende Fürst Ferdinand von Schwarzenberg a. 1665 bei der Erbhuldigung den Marktbreitern in feierlichster Weise gegeben und dieselben „bei der allernächsthin zu Augsburg vorgegangenen Reichselection und Co-

1) Gegeninformation v. 28. Sept. 1698.

2) Extract aus des Freiherrn v. Saynßheimb aufgerichteten Testaments und respective Fidei Commissi, geschehen Nürnberg den 7. Aug. 1589. (Kopie in d. U. R.).

3) S. Species facti v. 2. Mai 1698.

ronation Ihro röm. kais. Majestät gegen (Marktbreiter) Abgeordnete gnädigst repetiret und de novo confirmiret". Man sollte denken, bei dieser Rechtslage der Dinge müßten alle eigenmächtigen Eingriffe zu Gunsten der kath. Kirche ausgeschlossen gewesen sein, zumal auch im Normaljahre 1624 Marktbreit rein evangelisch war.

Allein Gewalt geht vor Recht: Das sollte auch hier wieder einmal gelten. Anfangs April 1698 [1]) wurden der Bürgermeister Günthert, 4 Ratsmitglieder und 14 von der Bürgerschaft vor die schwarzb. Regierung geladen und ihnen unter dem Vorgeben, die halbe Marktbreiter Bürgerschaft sei schon für den neuen Kalender gewonnen, zugesetzt, alle Opposition endlich aufzugeben. Aber dieser Ausschuß „hat sich mit Gott resolviret und in Gott gestärkt, Arrest und Gefängnis ehender auszustehen als sich übertäuben zu lassen". Einige Tage nachher erschien in Marktbreit ein schwarzb. Regierungskommissär unter Assistenz eines Kanzleirates und drang härter als je auf die Annahme des Kalenders; er „sustinirte semel pro semper", „wer oder welche sich dawider ferner opponiren würden, sollten den Ort räumen und emigriren, worauf der alte, jüngst abgekommene Bürgermeister Günthert, als auch der neu angetretene Pelschmann sich mutig dahin resolviret, daß ihnen zum Verkauf Hab und Gütter Jahr und Tag indulgiret würde. Es hat aber geheißen: nein, sondern in 4 Wochen sollten und müßten sie emigriren." Als hierauf der Rat erklärte, „daß sie weder den neuen Kalender annehmen, noch auch hinausziehen wollten, wenn sie nicht mit Gewalt hinausgejagt würden", wurde die Bürgerschaft versammelt und mit gleicher Härte bedroht. Ein alter Feuchtwanger Bürger, Mich. Müller, berief sich „nomine omnium" auf die alten Rechte und Zusagen, welche ihr gnädigster Herr hier an diesem Orte, dem Rathause, wiederholt habe, und auf ihre Religions- und Gewissensfreiheit und forderte die gesamte Bürgerschaft zur Erklärung auf. Als hierauf „der Commissar nochmals gefragt: Nun, ihr Bürger, wollt ihr die neue Zeit feiern und annehmen? schrieen sie alle

1) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 10. u. 21. April 1698.

Digitized by Google

mit lauter Stimme: Nein, nein! wir könnens nicht thun. Hierauf ist der Commissar erblasset, aufgestanden und ohne weiteren Wortwechsel vom Rathause weggegangen." Er versuchte es nun mit den beiden Geistlichen und hielt ihnen allen Ernstes vor, daß sie in ihren Predigten ihre Zuhörer von solchem pflichtvergessenen Gehorsam abmahnen und ihnen beibringen sollten, „wie dieses ja einmal keine Religions- und Gewissenssache wäre". „Da aber diese mit guten Gründen dargethan, daß sie es gewissenshalber nicht thun könnten, ist ihnen die Cassation angekündigt worden, welche sie nun per decretum zwischen Furcht und Hoffnung erwarten müssen." Die beiden Geistlichen überreichten bei ihrem Verhöre eine schriftliche „Motion" (4 Hochfolioseiten), in welcher als neu die Berufung auf Ullstadt hervortritt: „Weil bekannt, daß zu Ullstadt, nur 5/4 Stunden von Schwarzenberg, der Freiherr von Frankenstein als Dominus loci, so gut katholisch, doch mit seinen ev. Unterthanen vigore Instrumenti pacis die alte Zeit feiern muß"; ferner erklären die beiden Geistlichen: „Wenn das ganze Frankenland den neuen Kalender annehmen wollte, wollten wir uns nicht ausschließen", und auf die Frage, ob es wider das Gewissen laufe, geben sie zu: „absolute nicht, aber relative", nämlich mit Rücksicht auf ihre Amtsanweisung, welche sie zur Beobachtung der hergebrachten Religionsgebräuche, also auch der hergebrachten Feiertage verpflichte, auf die Weigerung der Bürgerschaft, auf das Gewissen der Schwachen, auf die möglichen Konsequenzen etc. Die schriftliche Motion war umsonst, das Resultat war die thatsächliche Kassation der beiden Geistlichen. — Bezeichnend für den Stand der Sache um diese Zeit war der Befehl, welcher an die Marktbreiter Juden erging, sie sollten bei Strafe ihre Läden an den katholischen Feiertagen schließen, an den lutherischen offen halten, damit ein Anfang des neuen Kalenders gemacht werde.

So hatte man denn den Bogen möglichst straff gespannt, und schon jetzt war die Bedrängnis der Marktbreiter groß. Da sie aber nicht wagten, direkt den Dekan Dürr um Vermittlung bei dem Markgrafen anzugehen, so baten sie flehentlich durch den Segnitzer Pfarrer, der Dekan möchte sich ihrer Not annehmen und für sie an den Markgrafen schreiben. Der Dekan

Digitized by Google

that es mit sehr beweglichen Worten [1]) und unterstützte seinen Bericht mit einem Begleitschreiben an den Hofrat Seefried, in welchem er um fernere Verhaltungsmaßregeln und guten Rat für die Marktbreiter bat. Aber auch jetzt ließ sich der Markgraf noch nicht herbei, etwas Ernstliches zu thun.

Indessen war der schwarzb. Kommissarius „per Post nach Wien gegangen, um mündliche Relation zu erstatten [2])“. Das Resultat war ein vom Fürsten Ferdinand selbst gezeichnetes, aus Laxenburg vom 25./15. Mai datiertes ultimatum resolutum: die Kalendersache sei keine „Conscienz- sondern eine solche Sache, welche praecise in das politicum und prophan-Wesen einlaufet“; die Regierung habe schon ernstlichen Befehl, im Ungehorsamsfalle mit der darauf gehörigen Strafe zu verfahren; den Widerspenstigen solle eine Frist gesetzt werden, den Ort zu räumen und nach Entrichtung etwaiger Schuldigkeiten an die Herrschaft anderwärts sich hinzuziehen.

Mit diesem ultimatum war deutlich genug Anlaß gegeben, die Entscheidung der Sache auf prinzipiellem Wege zu suchen und so den Streit auszutragen. Es mußte klargestellt werden, ob die Kalenderannahme eine Gewissens- und Religionssache sei oder ob sie nur in das politische und prophane Wesen „einlaufe“. Nach der Sitte der Zeit suchte man dies durch akademischen Ausspruch zu erreichen, den man irgendwo erwirken und der Reichsversammlung in Regensburg vorlegen wollte. In Marktbreit dachte man zuerst an die Universität Altdorf; Hofrat Seefried in Ansbach wurde von Dekan Dürr angegangen, das Marktbreiter Vorhaben in Altdorf zu empfehlen. Dekan Dürr selbst erinnerte an das Ministerium in Frankfurt und an die Universität Leipzig, trug [3]) auch dem Markgrafen die Bitte der Marktbreiter vor, das Ansbacher Konsistorium oder Ministerium möge „eine zuverlässige Information geben, ob dieses Kalenderwerk ein mere politicum sei, auch das Gewissen und die Religion ganz und gar nichts touchire“. Schließlich wandte [4])

---

1) Bericht des Dekan Dürr an den Markgrafen, 23. April 1698.
2) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 2. u. 25. Mai 1698.
3) Bericht des Dekan Dürr an den Markgrafen, 30. Mai 1698.
4) Pfr. Gebhardt an Dekan Dürr, 6. Juni 1698.

Digitized by Google

sich die Marktbreiter Gemeinde „auf Anrathen ihres Herrn Consulenten“ nach Tübingen an die dortige theol. und jur. Fakultät. Ein Extrabote (4. Juni), der auf Antwort warten mußte, überbrachte dorthin ein Schreiben von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft mit einer Species facti vom 2. Mai 1698, in welcher die Gerechtsame der ev. Gemeinde, der bisherige Verlauf des Streites bis zum Laxenburger Ultimatum zur Darstellung kamen und um die Beantwortung folgender Fragen gebeten wird: „1) Ob sie in ihrem Gewissen verbunden oder ohne Verletzung ihres Gewissens . . . , wenn sie, die Commun, den obtrudirenden gregorianischen Kalender acceptire und die neue Zeit feiere und celebrire . . ? 2) Oder ob sie noch bescheidenlich darwider opponiren und lieber das beneficium emigrationis ergreifen und alles Widerwärtige über sich ergehen lassen solle . . ? 3) Ob gnädigste Herrschaft zuwider dem Religionsfrieden und ihren eigenen Contestationen . . . Macht und Gewalt habe, . . . sie in ihrem althergebrachten Religionsexercitio und Kirchengebräuchen zu betrüben und ein Widriges zu verhängen, . . . sie mit herrschaftlicher Straf zu belegen oder ihnen eine schleunige und schädliche Emigration zu injungiren?“ Ende Juni kam die Antwort von Tübingen.

Unterdessen war es in Marktbreit sehr gewaltsam und stürmisch zugegangen. Auf das mehrerwähnte schwarzb. Ultimatum hatte man sich mit einem „Memoriale“ unterm $\frac{\text{21. April}}{\text{1. Mai}}$ direkt an den Fürsten gewandt mit dem Hinweis, daß Charwoche und Osterfest hätten ausfallen müssen, wenn man dem neuen Kalender gefolgt wäre, und mit der Bitte: „Gnädigste Herrschaft wolle den etwa intendirenden cursum einiger übereiligen Execution durch gnädiges Dekret sistiren“ bis zur Erholung eines theol. Gutachtens. Die Antwort [1]) war ein verschärfter Befehl, den Johannistag unfehlbar nach dem neuen Kalender zu feiern oder die Kassation für Pfarrer, Kaplan und Kirchner durchzuführen, auch die Judenschaft habe sich bei Strafe nach dem neuen Kalender zu richten. Desgleichen wurden die wiederholte Bitte der Geistlichen um Verschonung und

1) Pfr. Strebel von Obernbreit an Dekan Dürr, 9. Juni 1698,

Digitized by Google

ihr Versprechen des Gehorsams „usque ad aras“ strenge zurückgewiesen. Man war in Schwarzenberg zum Äussersten entschlossen. Da die befohlene Feier des neuen Johannistages unterlassen wurde, kam ein Regierungsdekret, „kraft[1]) welches Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft . . . 400 Thaler Straf, die Geistlichen aber wegen nicht gehaltener Predigt und Einläutung 50 Thaler erlegen sollten, wovon der Pfarrer $^2/_3$ nämlich 40 fl., der Kaplan 14 fl. und der Kirchner 6 fl. zu vertretten“. Auch wurde die Exekution an dem Kirchner dergestalt vollzogen, „daß der schwarzb. Einspänniger nebst 2 geworbenen Soldaten ins Haus gelegt sind, so lang und viel zu zehren, bis er sein Contingent erlegt“. Und „weilen er nullo modo zu andictirter Geldstraf zu bringen, hat der Amtsverwalter befohlen, keinen Bürger mehr zu ihm ins Haus zu lassen und ihme trösten zu können“. Bei längerer Renitenz fürchtete man bereits Arrestierung für denselben in Schwarzenberg. Nach ihm sollte die Reihe an die beiden Geistlichen kommen. — Das war nur das Vorspiel zu noch größerer Gewaltthätigkeit, welche sofort in's Werk gesetzt wurde. Am 21. Juni erschien[2]) in Marktbreit eine Abteilung schwarzb. Dragoner, um mittels militärischer Exekution die Strafgelder einzutreiben. Die Soldaten gingen von Haus zu Haus mit Billeten, wieviel Jedes Anteil an der auferlegten Strafe treffe, und verfuhren in der rücksichtslosesten Weise. „Man[3]) hat durch viel bewehrte Mannschaft . . . so Getreide, als Mobilien in Kupfer, Zinn, Schrein- und Bettwerk, ja sogar erschröcklich anzuhören, den armen kleinen Kindern und Säuglingen das Bißchen Bettlein aus den Wiegen mit großem Geschrei, Weinen und Wehklagen derselben wegnehmen und um spottwohlfeilen Preis zum Amtsverwalter bringen . . . nnd einziehen lassen.“ Die Sackträger, welche sich weigerten, bei der Exekntion des Bürgermeisters mitzuhelfen, wurden in den Turm gesteckt nnd mit 10 fl. Geldstrafe belegt. — Solches gewaltsame Vorgehen erregte die größte Bitterkeit und gegen den schwarzenberger Befehl, den

---

1) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 20. Juni 1698.
2) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 22. 23. u. 25. Juni 1698.
3) Supplic. an das ev. Reichscollegium, 27. Juni 1698.

Digitized by Google

am 24. Juni a. St. einfallenden Johannistag nicht zu feiern, sondern auf den künftigen Sonntag zu verlegen, künftig aber den neuen Kalender zu observieren, offenen energischen Widerstand. „Da es dem Kirchner bei Strafe verboten worden, die Vesper einzuläuten, haben statt seiner über 100 Bürger sich eingefunden, welche seine vices vertraten und ordentlich eingeläutet, worauf statt der stummen Vesper eine sonst um 12 Uhr gewöhnliche Donnerstagsbetstunde nachgehalten und bei großem Zulauf der Gemeinde mit Singung der Lieder: Wann wir in höchsten Nöthen sein etc. und: Wär' Gott nicht mit uns dieser Zeit etc., auch Verlesung eines beweglichen Spezialgebetes wider diese schwere Verfolgung, nicht ohne Vergießung vieler 1000 Thränen, dieser Extra-Gottesdienst verrichtet worden, ohnerachtet durch den Amtsverwüster vorhero schon, kraft angeschlossenen galant stylisierten Dekretes von einem solchen eingebildeten und schnaubenden Saulo und Erzlutheranerfeind bei 50 Thlr. Straf die Feriation des Johannistag inhibirt gewesen". — Derselbe Vorgang mit regierungsseitigem Verbote und gemeindlicher Renitenz wiederholte sich auf Petri und Pauli Tag, indem man sich auf das eben angekommene Tübinger Gutachten berief.

Dieses Gutachten[1]), gewöhnlich Tübinger Responsum genannt, ist ein sehr umfangreiches Aktenstück von 58 enge beschriebenen Hochfolioseiten, außerordentlich reich mit gelehrten Zitaten aus theol. und jur. Werken, aus den Friedensinstrumenten etc. gespickt. Datiert vom 18. Juni 1698 und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen, geht es aus „salvo aliorum calculo" von den „decani und anderen professores der theol. und jur. Fakultät". Der erste Teil behandelt die theol. Seite der Sache. Es wird unter geschichtlicher Begründung erklärt, der alte julianische Kalender sei „an und für sich betrachtet ein Adiaphoron", und der Schriftbeweis namentlich auf Grund von 1 Cor. 7, 23 und Gal. 4, 9 bezüglich der christlichen Freiheit und auf Grund von 1 Cor. 9, 20 etc. bezüglich christlich-brüderlicher Verträglichkeit und Nachgiebigkeit geführt, auch auf die christliche Klugheit rekurriert, welche vielleicht zum Nachgeben rate. „Mitteldinge werden aber auf den

1) Original in der Marktbr. Pfarregistratur, Kopie in der U. R.

Befehl und Verordnung Derer, so zu befehlen und anzuordnen haben, nicht mehr in den freien Willen Dessen, dem sie a legitima potestate vorgeschrieben werden, überlassen, sondern alsdann notwendig . . . und werden in das Gewissen dringen." Unter Hinweis auf die Nebenumstände, Anlaß und Zweck der Aufdrängung der neuen Zeit, auf die Skrupeln der Gemeinde, auf den gewalttätigen Modus der Herrschaft, auf die Zerrüttung und Verwirrung der Gemeinde, auf die ev. Majorität in Marktbreit, auf die wahrscheinlichen Konsequenzen, auf die Verantwortung gegen die Nachkommen wird begutachtet: „. . . sind wir der einmütigen und gänzlichen Meinung, daß . . . Gemein zu Marktbreit den ihr obtrudirenden Kalender anzunehmen im Gewissen nicht verbunden sei". Auf die Rechtsfrage wird im 2. Teile gegen Schwarzenberg entschieden und erklärt, daß die Kalendereinführung nicht reine Polizeisache sei; Papst Gregor selbst habe es nicht so angesehen, sondern als ein Objekt der kirchlichen Jurisdiktion, cf. Einführungsbulle. Die Observanz dieses und des vorigen Jahrhunderts habe den Kalender als Kirchensache behandelt. Die kirchenrechtliche Frage in Marktbreit sei außer Frage, der Graf von Schwarzenberg in jeder Weise rechtlich verpflichtet, seine Unterthanen in allewege bei dem alten Herkommen bleiben und mit Neuerungen unbeschwert zu lassen. Die schwarzb. Strafandrohung sei ungebührlich, nachdem kein Verbrechen vorhergegangen; bezüglich der event. Emigration habe man das Recht auf den im westphälischen Frieden vergönnten Termin etc. Dem Hauptgutachten angehängt ist noch ein „Privatbedenken von der hochlöbl. Universität Tübingen", „welches wir um bedenklicher Ursachen willen vom Responso abzusondern und apart anzubringen vor rathsam erachtet". Es bringt die Antwort auf die Frage, ob man ferner opponieren oder emigrieren solle? Sie lautet: man solle mit allen Mitteln opponieren und schließlich emigrieren, wenn mit dem neuen Kalender sämtliche kath. Feiertage aufgezwungen werden wollen. Wenn Das nicht verlangt werde, solle man nicht „beim ersten rauschenden Blatt den Mut verlieren", sondern bescheidentlich supplizieren bei der Herrschaft, bei den benachbarten ev. Ständen, bei dem Reichstage in Regensburg und bei dem Kammer-

gerichte in Wetzlar. Wenn Alles nichts hilft, soll man in diesem Falle die Sache dem allergerechtesten und mächtigsten Richter im Himmel anheimstellen, und „stünde man alsdann nicht nur ausser allen ohngleichen Urtheilen und Verantwortung, da man gleich das Extremum des Ausgangs nicht ergreifen würde.“ Das Begleitschreiben an die beiden Pfarrer vom 24. Juni gibt den guten Rat, das separate Privatbedenken nur einigen vertrautesten und verschwiegensten des Rats Getreuen gegebenenfalls mitzuteilen, „damit Alles vorsichtiglich gehandelt und nicht praecipitiret werden mögte“.

Als dieses Responsum in Marktbreit ankam, war dort eine Zeit der größten Mutlosigkeit. Soeben war jene gewaltthätige Exekution vorgenommen worden, und eine zweite drohte auf dem Fusse zu folgen. Die Kommune schuldete[1]) noch von den Herren von Saynßheimb her dem Fürsten Schwarzenberg eine von demselben vorgeschossene Schuld von 1400 Thalern. Man benützte seitens der Regierung auch dieses Mittel, die Gemeinde zu vexieren und mürbe zu machen, indem mit Eintreibung dieser Schuld, nötigenfalls executive, gedroht wurde. Manches Haus trafen dann 300 Thaler. Ferner waren soeben die beiden Geistlichen wegen der Johannistagsfeier mit neuen 50 Thaler Strafe belegt worden. Sodann wurden sie vor die Regierung in Schwarzenberg zitiert[2]) und, als sie in Begleitung von vier Ratsherren dort erschienen, wurden sie sämtlich in Arrest genommen und je im gesonderten Raume gefangen gehalten. Sechzehn Bürger, welche sich nach Schwarzenberg aufmachten, um die Relaxation ihrer Geistlichen und Ratsherren zu erbitten, wurden sofort ebenfalls zurückbehalten; sie sollten Einen Tag Bedenkzeit haben und bei Renitenz Jeder sein Gefängnis. Achtzehn schwarzb. Dragoner wurden nach Marktbreit beordert, die übrigen Ratsherren, den Apotheker und andere vermögliche Bürger nach Schwarzenberg in Arrest zu bringen; sie sistierten fürs Erste 14 derselben im Marktbreiter Amtshause. Der Pfarrer Strebel[3]) von Obernbreit, welcher

1) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 25. Juni 1698.
2) Ders., 5. Juli 1698.
3) Pfr. Strebel an Dek. Dürr, 7. Juli 1698.

eben die Abschrift jenes Tübinger Separatbedenkens im Marktbreiter Pfarrhause in Empfang genommen, lief bei der Ankunft der Dragoner zum Thore hinaus, um sich zu salvieren. Der Casteller Hofprediger Dietz[1]), dessen Mutter in Marktbreit lebte und welcher dahin gekommen war, um die Mutter über den arrestierten Vater zu trösten, flüchtete mit dem wertvollsten Hab und Gut derselben in das Obernbreiter Pfarrhaus. Andere brachten ihre Sachen nach Segnitz und anderen benachbarten Dörfern in Sicherheit. Auf den bevorstehenden Jakobitag waren schon wieder 800 Thaler Strafe angedroht, wenn man ihn nicht nach der neuen Zeit feiern würde. Es schien, als sollte die ganze Gemeinde ruiniert werden, und auch das Tübinger Responsum, welches unter diesen Wirren in Schwarzenberg überreicht wurde, blieb ohne allen und jeden Erfolg. Da drohte der Mut zu sinken; Einige wollten schon zu Kreuz kriechen, weil von nirgends her Hilfe sich zeigen wollte.

Die schwarzb. Regierung sollte aber jetzt erfahren, daß allzu scharf schartig macht. Markgraf Georg Friedrich von Ansbach sah sich jetzt veranlaßt, sich ins Mittel zu legen. Man hatte von schwarzb. Seite das markgräfliche Ansehen gar gröblich verletzt[2]). Die Exekution in Marktbreit erregte die Besorgnis der markgräflichen Nachbarorte vor ähnlichen Attentaten, so daß der Obernbreiter Oberschultheiß gegen etwaige Gebietsverletzungen schon Vorkehrungen traf. Der Segnitzer Pfarrer wurde vom Amtsverwalter wegen seiner öfteren Anwesenheit in Marktbreit bedroht; ersterer fragte bei Dekan Dürr an, ob er es auf eine Gewaltthätigkeit ankommen lassen solle, damit der Markgraf desto kräftigeren Anlaß zum Einschreiten bekomme. Die Exekution in Marktbreit wurde auch an 3 markgräflichen Unterthanen vollzogen; als die Uffenheimer Beamten Protest bei dem Amtsverwalter erhoben, gab er ihnen keine Antwort und ließ noch am Tage des Empfanges in einem markgräflichen Hause Exekution vornehmen. Das

1) Hofpred. Dietz an Dek. Dürr, Obernbreit d. 7. Juli 1698.

2) Berichte des Dek. Dürr an den Markgrafen v. 22. Juni, 4. u. 8. Juli 1689.

Digitized by Google

Alles erregte hohen Unwillen in Ansbach, und was die flehentlichsten Bitten bisher nicht vermocht hatten, das geschah jetzt. Schon anfangs Juli hatte der markgräfliche Kammerrat Standacher an den Segnitzer Pfarrer geschrieben: „einer Intercession sowohl bei dem Fürsten von Schwarzenberg als auf dem Reichstage hat man sich gewiß zu versehen“, und ein paar Tage darauf sandte der Markgraf seinen Hofrat Foerster in feierlicher Mission nach Schwarzenberg[1]). Derselbe reiste mit einem Hofratskanzlisten den ersten Tag (9. Juli) bis Windsheim, wo er übernachtete, den nächsten Tag nach Marktschönfeld, wo er sich in einem Gasthof einlogierte und sein Kreditiv durch den Kanzlisten dem Direktor Sturm von Schwarzenberg übermittelte. Letzterer ließ die Gesandtschaft in feierlichster Weise per Wagen einholen und ihr auch sonst jede Ehre widerfahren (mit Bewirtung und Herberge über Nacht). „Unterwegs“, schreibt Hofrat Foerster in seinem diarium, „habe von einem zu Marktschönfeld wohnenden Juden, welchen ich, was alldort Neues passirt, gefragt, in Erfahrung gebracht, dass die auf dem Schlosse arrestirten Marktbreiter erlassen worden; man hätte über Windsheim Nachricht gehabt, dass dieser Sache halben Jemand von Ansbach würde abgeschickt werden, und bald darauf wären die Arrestirten befreit worden“. Also schon ein Erfolg, ehe von markgräflicher Seite noch ein Wort gesprochen war! Weniger günstig ließen sich die nachfolgenden Verhandlungen an. Hofrat Foerster beschwerte sich im Namen des Markgrafen über die Verletzung seiner vogteilichen Jurisdiktion und verlangte Restitution des Arrestierten, sowie Satisfaktion. Der schwarzb. Direktor dagegen berief sich auf den Befehl seines Herrn und konnte zu nichts weiterem gebracht werden, als daß er Relation an denselben von dieser Brandenburger Gesandtschaft zusagte. Im übrigen ließ er sich dahin vernehmen, daß die Evangelischen in Marktbreit ganz und gar nicht zur Feier der blos römischen Feiertage verbunden sein

1) „Diarium“ des Hofrat Foerster über „die von meinem gnädigsten Herren etc. bei der fürstl. schwarzb. Regierung gnädigst anbefohlene Verrichtung, 12. Juli 1698. — „Relatio“ desselben an den Markgrafen ebenfalls vom 12. Juli ej. — (Kopien der beiden Schriftstücke in der U. R.)

sollten; man fürchte auch, im Falle des Nachgebens ein praejudicium zu schaffen, auf welches andere Evangelische sich berufen könnten; die Marktbreiter sollten rationes politicas bringen, etwa bezüglich Schädigung ihrer Nahrung, dann würden sie gar gern auf den alten Fuß gesetzt werden. Mit diesem Bescheide, welcher den Marktbreitern wahrscheinlich vertraulich an die Hand gegeben werden sollte, kehrte der Hofrat heim. In der Hauptsache war von Nachgeben keine Rede, auf Nebenwegen suchte man aber doch um die vorhandenen Schwierigkeiten herumzukommen. In Marktbreit aber herrschte zunächst helle Freude, „so gross, dass sie nicht zu beschreiben war“, als die Arrestierten ganz unvermutet heimkehrten; doch konnte man noch nicht „penetriren, aus was Ursach es geschehen“ [1]).

Die markgräfliche Interzession war mit jener Gesandtschaft nicht beendet. Am 14. Juli erging ein Schreiben des Markgrafen selbst an den churbrandenburgischen Gesandten in Regensburg, Grafen von Metternich, er solle bei dem allgemeinen Reichskonvent Satisfaktion und Abstellung der schwarzb. Zumutungen begehren; desgleichen am 16. Juli ein Schreiben des Markgrafen an den Onolzbacher Hofrat von Metsch in Wien, er solle Audienz bei dem Fürsten Schwarzenberg suchen, das verschlossen mitkommende Schreiben überreichen und möglichst daran sein, daß die Marktbreiter nicht gekränkt und gehindert werden, solle auch Restitution der den brandenb. Unterthanen weggenommenen Mobilien verlangen und „daß der Amtsverwalter Wedel dem Oberamt Uffenheim wegen der violirten vogteilichen Jurisdiktion gestellt werde“. Diese markgräfliche Interzession fiel in Regensburg auf einen guten Boden [2]); sogar kath. Gesandte ließen sich vernehmen, den Marktbreitern müßte das Weggenommene restituiert und Bedenkzeit gegeben werden, „ob sie wie in der Pfalz die hohen Festtage allein celebriern wollten“, während freilich der churtrierische Gesandte den neuen Kalender für eine rein politische Sache erklärte. In Wien dagegen fiel die Interzession bei dem Fürsten Ferdinand

1) Pfr. Strebel an Dek. Dürr, 11. Juli 1698.

2) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 17. Juli 1698.

Digitized by Google

auf einen harten Boden. Er machte aus der Sache einen point d'honneur und wollte nicht nachgeben. Sein Gesandter erklärte[1]) in Regensburg, „sein Herr würde in dieser res politica nicht weichen, möge emigriren, wer wolle“. Auch machte man aus dem markgräflichen Schreiben zu Gunsten der Marktbreiter „ein gross Wesen, wie heftig es sei und, wenn man zu solcher Weitläufigkeit Lust hätte, könnten auch Würzburg und Bamberg sich Schwarzenbergs annehmen[2]). Übrigens starb um diese Zeit eine Persönlichkeit, welche bisher im Hintergrunde der Geschichte gestanden und im Geheimen Öl in das Feuer des Streites gegossen hatte, nämlich die Fürstin Schwarzenberg, so dass es in einem Briefe aus Segnitz heißt: „Durch den Todesfall der Fürstin von Schwarzenberg werden die Marktbreiter hoffentlich auch mehr Ruhe und Tranquillität haben, weil sie dies Werk zumalen stark getrieben haben soll“[3]). Es scheinen also auch hier weiblicher Fanatismus und Bigotterie gewaltet zu haben, und wenigstens von dieser Seite wurde die Kalendersache gewiß nicht als res mere politica angesehen.

Die markgräfliche Interzession hatte sich nur auf die brandenb. Unterthanen in Marktbreit erstreckt, so mußte der übrige Teil der ev. Bürgerschaft selbst für sich sorgen und andere Protektion suchen. Wir müssen deshalb in der Darstellung um einige Wochen zurückgreifen. Sofort nach jener Exekution im Juni wandte man sich mit einer sehr umfangreichen Supplik[4]) an das ev. Reichskollegium in Regensburg. Unter Berufung auf die alten Rechte und erhaltenen Zusagen, unter Darstellung der bisherigen Eingriffe von Seite Schwarzenbergs in das ev. Religionsexercitium und der wegen des neuen Kalenders erlittenen Drangsal bat man um Interzession bei dem Fürsten Schwarzenberg, daß er seine eigenen Zusagen

1) G. F. Fabricius, sachsen-weimar. Gesandter in Regensburg, als regelmäßiger Korrespondent von dort nach Marktbreit unterm 4. Aug. 1698 (= Regensb. Mitteilungen).

2) Regensb. Mitteilungen, 5. Sept. 1698.

3) Pfr. Gebhardt an Dek. Dürr, 17. Juli 1698.

4) Supplique an „des h. römischen Reiches ev. Churfürsten etc. verordnete höchstansehnliche etc. Herrn Räthe, Botschafter und Gesandte“ vom 27. Juni 1698. (Kopie in d. U. R.).

Digitized by Google

halte und den westphälischen Frieden nicht verletze. Der nächste Erfolg war, daß der chursächsische Gesandte bei dem schwarzenberger Remonstration erhob. Letzterer gab zwar zu, daß der neue Kalender stets als ein an- und connexum religionis bisher angesehen worden sei, fürchtete aber, daß sein Fürst einen point d'honneur aus der Sache machen werde, wie es hernach auch kam. Außerdem wünschte man in Regensburg, daß die benachbarten ev. Fürsten sich rühren sollten; auch das ist geschehen, wie oben berichtet. Es war demnach bei den ev. Ständen Geneigtheit genug vorhanden, Schwarzenberg in seine Schranken zurückzuweisen. — Neue Veranlassung zum Supplieren gab die Arrestierung der Geistlichen und Bürger auf Schloß Schwarzenberg. Unterm 21. Juli wandte man sich mit einem Memoriale „an das höchst ansehnliche ev. Reichscorpus zu Regensburg" und bat nun nicht mehr blos um einen Druck auf den Fürsten Schwarzenberg, sondern daß der Zustand von a. 1624 wieder hergestellt werde. Auch diese Supplik blieb nicht ohne Erfolg. Es wurde dadurch die Unterstützung der ev. Gesandten gewonnen, womit sie die Marktbreiter Sache bei dem Kammergerichte in Wetzlar vertraten[1]. Anfangs August wurde ein Marktbreiter Bürger mit einem „Memorial pro Mandato auf den Religionsfrieden sine Clausula" nach Wetzlar abgefertigt. Für seine günstige Aufnahme bei dem Kammergerichte sorgten die ev. Gesandten in Regensburg mit „Recommendationen", mit welchen sie sich an den Kammergerichtspräsidenten, Grafen von Leiningen, und an andere Gerichtsbeisitzer wandten. Man suchte ein kaiserliches Mandat zur Aufschiebung der Sache zu erwirken; „wenn es gekommen, würde man sich der Marktbreiter mit mehr Nachdruck annehmen können", hieß es in Regensburg[2]. — Der vollständigere Titel jenes Memoriales an das Kammergericht lautet: „Supplicade und Bitte pro Mandato cassatorio, inhibitorio, restitutorio de non amplius turbando, nec non molestando sed manutenendo sine clausula, annexa citatione solita auf den Religionsfrieden" . . „des Anwalts einer

1) Regensburger Mitteilungen, 4. Aug. und Antwort darauf aus Marktbreit, 9. Aug 1698.

2) Regensburg. Mitteilungen, 11. Aug. 1698.

ev. ganzen Commun zu Marktbreit in Franken wegen des Fürsten zu Schwarzenberg, seiner Regierung und seines Amtsverwalters Wedel“, ein umfangreiches Aktenstück des Anwalts Dr. Murg. Nach einer „narratio genuina“ der bisherigen Ereignisse folgt der Hinweis auf das Normaljahr, auf den Augsb. Religionsfrieden a. 1555 und ganz besonders auf Art. V § 30 des westphälischen Friedens: „Kein Stand der römisch-kath. Religion zugethan darf dessen Unterthanen, so der Augsb. Konfession verwandt, weder in ihrer ev. . . . Lehre, noch in den hergebrachten Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien... in einiger Weise graviren. turbiren, vergewaltigen etc.“ Desgleichen beruft man sich auf den Recessus imperii novissimi von a. 1654, welcher in solchem Falle Restitution und zu deren Zweck mandata inhibitoria anordnet. Da periculum in mora, auch die Schaffung eines schlimmen Präjudizes zu besorgen sei, bat man um „geschärftes mandatum cassatorium“ und um den Befehl, das widerrechtlich eingeführte Exerzitium der kath. Religion sofort aufzuheben und den Stand von a. 1624 herzustellen, die angemaßten decreta gänzlich zu kassieren, die gedrohten Strafen aufzuheben, die durch militärische Exekution abgenommenen effectus, einem Jeden das Seinige wieder zuzustellen und sich künftig dergleichen Turbationen gründlich zu enthalten. — Gegen alle Gewohnheit schnell erfolgte die Entscheidung des Kammergerichtes schon am 23. Aug., vielleicht auch deshalb so schnell, weil das Kammergericht selbst noch den alten Kalender führte. Es erging ein „Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium“ an „unsern lieben Oheim und Fürsten Ferdinand zu Schwarzenberg...“, gegeben in Wetzlar, des Inhalts: „... als ersuchen wir dieselbe (E. Liebden) von kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, hiemit befehlende, dass sie... in den nächsten zwei Monaten... von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheit dieser Sachen dero ausführlichen Bericht, darnach man sich in Erkenntnis auf erwähnter Supplikanten Ansuchen zu verhalten wisse,... unserem Kammergerichte verschlossen einschicke und inmittelst der Sachen weiteres nicht verfahren“; „wenn E. Liebden Deme nachkommt oder nicht, so soll demnach darauf, was Recht ist, weiteres erteilt werden“. „Darnach sie sich zu richten.“ — Die

Digitized by Google

Marktbreiter hatten erreicht, was sie wollten: daß Kaiser und Reich selbst ihrer Sache sich annahmen.

Das Vorgehen der Marktbreiter bei dem Corp. Ev. und bei dem Kammergerichte, sowie die markgräfliche Interzession scheint die schwarzb. Regierung nicht so ganz ohne Sorge gelassen zu haben. Nicht lange nachdem der Markgraf jene Gesandtschaft nach Schwarzenberg geschickt hatte und die Supplik nach Wetzlar abgegangen war, erschien der Kanzleidirektor Sturm selbst wieder in Marktbreit[1]) und gab nun glatte Schmeichelworte aus: in Regensburg würde man nichts ausrichten; die Marktbreiter sollten von Schwarzenberg die Versicherung bekommen, daß sie zu den römischen Feiertagen nicht gezwungen und auch sonst in ihrer luth. Religion nicht angefochten würden. Rat und Gemeinde gingen aber auf Nichts ein, sie wollten der Sache ihren Lauf lassen. Auf die Mitteilung des Direktors, daß der Fürst eine Bedenkzeit von 6 Wochen bewilligt habe, entgegnete man, daß man es schon wisse. Die Bitte des Direktors, am folgenden Maria-Himmelfahrtsfeste die Fleisch- und andere Kramläden geschlossen zu halten, wurde abgeschlagen; man nahm diese Bitte als ein Vorzeichen, was künftig gefordert werden würde, wenn man auf den neuen Kalender einginge. Jedenfalls hätte der Direktor klüger gethan, die Gemeinde mit einer so unvorsichtigen Bitte nicht zu behelligen.

Die Sache nahm denn auch unaufgehalten ihren Lauf. Von Wetzlar her kam das aufschiebende Mandat, welches der Wetzlarer Kammerbote selbst in den ersten Wochen des September nach Schwarzenberg überbrachte[2]), und in Regensburg wurden diplomatische Verhandlungen gepflogen. Der treibende Faktor bei denselben war nicht, wie man erwarten sollte, der churbrandenburgische, sondern der chursächsische Gesandte[3]). In seiner Wohnung und auf seine Veranlassung hin fanden mehrere Versammlungen der ev. Gesandten wegen der Marktbreiter Sache statt. In der ersten Versammlung (9. Aug.) wurde mitgeteilt, daß gegen das gräfliche Haus Hohenlohe wegen der

1) Brief aus Marktbr. nach Regensb., 9. Aug. 1698.
2) Ratschreiber Döllins in Marktbr. an Dek. Dürr, 13. Sept. 1698.
3) Regensb. Mitteilungen, 11. Aug. 1698.

Kalendersache ein mandatum sine clausula vom Kammergerichte ergangen und daß ein Gleiches für Marktbreit zu hoffen sei, wie es dann geschah. Der churbrandenburgische Gesandte, v. Metternich, gab „ein stattliches Votum“ ab, sein Churfürst habe „rescribirt, der bedrängten Gemeinde sich nachdrücklich anzunehmen und auf keine Weise zuzugeben, daß der neue Kalender obtrudiret werde etc.“, solches sei dem schwarzb. Gesandten zu hinterbringen. Sämtliche ev. Gesandte schlossen sich dem an und faßten den Beschluß, den schwarzburg. Gesandten zur Erklärung aufzufordern. Dieses conclusum der Versammlung teilte der schwarzb. Gesandte zunächst dem kaiserlichen Kommissar mit. Letzterer wandte sich an den schwedisch-bremenschen Gesandten mit folgenden Fragen: ob man der Marktbreiter auch ferner sich annehmen, ob man einen Krieg deswegen anfangen wolle, warum die Frau Rheingräfin wider den Ryswyker Frieden den alten Kalender zu Kirn nach geschehener Restitution eingeführt habe? Der schwedische Gesandte erwiderte, der neue Kalender sei von den Protestanten von Anfang an als Religionssache betrachtet worden, die Sache würde nicht mit Krieg, sondern loco competenti ausgemacht werden, die Rheingräfin habe den Zustand von a. 1624 wieder herstellen lassen, es kämen überhaupt nur 2 kath. Bürger zu Kirn in Betracht. — Der schwarzb. Gesandte suchte auch seinerseits auf dem Reichstage für sich Stimmung zu machen und produzierte eine aktenmäßige Information, aber „ohne große fundamenta und rationes“, wie ein ev. Diplomat darüber urteilte. Er machte den alten Versuch, die Sache auf das rein politische Gebiet hinüber zu spielen. Da er aussprengte, die Evangelischen wollten Krieg, remonstrierte ihm der chursächsische Gesandte, dass die „adsistence nicht anders zu verstehen als nach den Constitutionibus Imperii“. Von schwarzb. Seite scheint man überhaupt ein gewisses Intriguenspiel geliebt zu haben. Man sprengte von dieser Seite auch das Gerücht aus, die Evangelischen seien in der Marktbreiter Sache selbst nicht einig. Der chursächsische Gesandte ließ daher das conclusum jener Gesandtenversammlung in seinem Hause von allen anwesenden Gesandten unterschreiben und sich von denselben beauftragen, das Protokoll dem churmainz-

schen Direktorium vorzuzeigen, aber nicht zu extradieren. Es war eine gänzlich falsche Nachricht, daß die Evangelischen nicht einig seien. Im Gegenteil, die ev. Gesandten waren in der Sache sehr eifrig. Der schwedisch-bremen'sche Gesandte hatte von seinem Könige ein für die Marktbreiter sehr günstiges Rescript erhalten, „daß er auf alle Weise für dieselben mitsprechen werde". Andere Gesandte, wie der churbrandenburgische, magdeburgische, württemberger etc., verlangten wiederholt das Tübinger Responsum zur Einsicht, sowie das in Wetzlar übergebene Memorie. Sachsen-Weimar hatte durch speziellen Befehl seinen Gesandten zum eifrigen Mitwirken veranlaßt, ebenso Churbrandenburg. Um den ausgestreuten Gerüchten zu begegnen, wurde eine weitere Zusammenkunft beschlossen.

Bezüglich der diplomatischen Aktion ist ein Schriftstück von der Hand des schwed.-brem. Gesandten hervorzuheben, welches er für seinen König fertigte, mit dem Titel: „Considerationes über die Frage, ob der röm.-kath. weltliche Reichsfürst seiner ev.-luth. Commun oder Stättlein den gregor. Kalender gegen sämmtlicher Innwohner, Rath und Bürgerschaft Willen mit Gewalt aufbürden könne?" Hier treten naturgemäß mehr die diplomatischen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Nach einer sehr klar und ruhig fortschreitenden Darstellung der Marktbreiter Verhältnisse und Ereignisse wird bemerkt (Abschnitt III): 1) Wegen der Feiertage sei der Kalender keine rein politische Sache, sondern „gehöre ad rem ecclesiasticam. Dannenhero die ev. Gesandten noch diesen nämlichen Reichstag den 2./12. April 1664 in ihren votis einkommen lassen, daß in der Kalendermaterie die majora nicht gültig wären". 2) wird hervorgehoben, daß „alle ev. Stände bisher unwidersprochen den neuen Kalender auch nicht einmal provisionaliter annehmen wollten, wie sehr auch von kaiserlicher Majestät begehrt worden. Vielmehr sei die Kalendersache zu einer einmütigen Reichszustimmung auf die jetzigen prorogirte comitia verwiesen worden; Reichstagsabschied de a. 1654 § 158"; 3) wird darauf hingewiesen, daß bei „dem kaiserlichen Kammergerichte gemäß Decret a. 1583 die formalia nach dem alten Kalender justificirt werden müssen bis auf fernere kaiser-

Digitized by Google

licher Majestät und der Stände Constitution". Schließlich wird begutachtet, dass der Fürst Schwarzenberg auf Interzession des Corp. Ev. mit ferneren Befehlen und Exekutionen umsomehr von selbst an sich halten sollte, als gedachtes Corp. Ev. erbietig und bereit sei, das völlige Kalenderwerk mit und samt denen kath. Ständen in Deliberation zu ziehen und zu einem beständigen Reichsschluß befördern zu helfen.

In die diplomatische Aktion griff man auch von Marktbreit aus noch einmal mit einer schriftlichen Eingabe an den Reichstag ein. Auf die erwähnte aktenmäßige Information des schwarzb. Gesandten erging von dort aus eine „... Gegeninformation einer ev. Commun zu Marktbreit ... bei dem ... corpus Cath. in Regensburg publiciret in pto des ... neuen Kalenders und ... der h. Feiertage", abgelassen den 28. September 1698, 14 Hochfolioseiten enthaltend. Es würde zu weit führen, den ganzen Inhalt dieser Gegeninformation darzulegen, welche den rechtlichen Zustand unter Berufung auf die öfter genannten Privilegien und Zusagen, besonders auf das Normaljahr 1624 hervorhebt. Als neue Gesichtspunkte, mit welchen der Beweis geführt werden soll, daß der neue Kalender nicht unter die Civil- und Territorialgewalt, sondern unter das Kirchenrecht falle, werden folgende angeführt: Sollte der neue Kalender nicht unter das Kirchenrecht fallen, so müßte man die päpstliche Einführung desselben als einen Eingriff in die Majestätsrechte des deutschen Reiches betrachten; die schwarzb. Regierung habe die Einführung nicht wegen der Kommerzien, sondern wegen der Feiertage befohlen; der neue Kalender störe den konfessionellen Frieden, welcher bisher zwischen den 200 ev. und den 10—12 kath. Einwohnern bestand und in gegenseitiger Verehelichung, Patenschaft etc. sich kundgab, „dieß vinculum sei nun aber aus Anstiften übelgesinnter Personen muthwillig und vorsätzlich getrennt und dadurch die Gemüther gegen einander verbittert worden". Ferner werden alte und jüngste Übergriffe der schwarzb. Regierung ins Feld geführt zur Erklärung des Mißtrauens, mit welchem man dem neuen Kalender begegne, namentlich die jüngst vorgekommene Vergewaltigung einer Schieferdeckersfrau, welche, ev. geboren, in der Ehe mit einem kath. Manne zum Katholi-

zismus übergetreten und aus Gewissensbissen wieder zurückgekehrt war. Dieselbe wurde mit Gefängnis bedacht, mit der Strafe der Geige bedroht und schließlich vom Stadtbüttel öffentlich zur Stadt hinausgeführt. Ihr Bruder, der sie aufgenommen hatte, wurde mit 15 Thlr. Strafe und der Büttel, welcher sich anfänglich weigerte, die Strafe an ihr zu vollziehen, mit Anlegung der Beinschellen bedroht. Der ganze Zweck der Gegeninformation wird dahin festgestellt: man wolle nichts weiter als seine Unschuld offenbaren und die neue Auflage abwehren, in allen Zivilsachen verspreche man auch für die Zukunft den bisher stets bewiesenen Gehorsam. Diese Gegeninformation wurde mit einigen in Regensburg vorgenommenen „Änderungen in formalibus“ dem chursächsischen Gesandten übergeben, „der sie gar gern und begierig angenommen“ [1]).

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit dem Tübinger Responsum, welches Anfangs Juli in Schwarzenberg übergeben worden war. Als seine Existenz in Regensburg bekannt wurde, äußerten sofort eine Anzahl der ev. Gesandten den Wunsch, daß es gedruckt werden möge [2]). Man kam diesem Wunsche in Marktbreit sehr bereitwillig entgegen und wandte sich an die Universität Tübingen mit der Bitte um die Erlaubnis und um die Besorgung des Druckes. Allein diese Bitte scheint dort auf Widerstand gestoßen zu sein; aus welchen Gründen, ist unbekannt. Da sich von Regensburg her die Forderungen des Druckes in schneller Aufeinanderfolge (11. Aug. Anfangs Sept. 8. Sept.) und immer dringender wiederholten (auch mit dem Bemerken, „es könnte ohne besondere Kosten auch in Regensburg gedruckt werden“), so erging von Markbreit eine höfliche Erinnerung nach Tübingen, aber auch ohne Erfolg. Als unterm 20. Oktober von Regensburg aus gerügt wurde, daß das „Tübinger Gutachten leider nicht einmal zum Vorschein kommen will“, obwohl es von vielen Gesandten begehrt werde und es solle endlich gedruckt werden, wurde die höfliche Erinnerung nach Tübingen etwas kräftiger; der Druck sei „zu beschleunigen, widrigenfalls man es in Regensburg drucken lassen

1) Regensb. Mitteilungen, 20. Okt. 1698.

2) Regensb. Mitteilungen, 4. Aug., und Antwort, 9. Aug. 1698.

Digitized by Google

werde"[1]). Schließlich kam es zum Drucke; Ende November wurden die Exemplare in Regensburg „inter evangelicos ausgeteilet"[2]).

Mit allen diesen offiziellen Aktenstücken ausgerüstet wäre für das Corp. Ev. genügende Unterlage für eine thatkräftige Aktion zu Gunsten Marktbreits gegeben gewesen, und an dem guten Willen scheint es auch nicht gefehlt zu haben. Wenigstens war eine weitere Zusammenkunft der ev. Gesandten in dieser Sache noch für September in sichere Ausicht genommen, es kam aber nicht mehr dazu. Die allgemeinen Zeitverhältnisse brachten einen Stillstand in die weitere Aktion. Es bahnte sich bei dem Reichstage bereits an, was a. 1700 offizieller Beschluß werden sollte, nämlich die Annahme des neuen Kalenders seitens der evang. Reichsstände, wenn auch in modifizierter Gestalt.

Diese allgemeine Zeitströmung zu Gunsten des neuen Kalenders übte ihren Einfluß auch in Marktbreit und bei der schwarzb. Regierung, welche übrigens ihre scharfe Sprache bis zum Schlusse beizubehalten beliebte[3]). Von beiden Seiten zeigte man sich zu einem Vergleiche in der Sache bereit. Unterm 14. August 1699 übersandte der Ratschreiber Döllius von Marktbreit dem Dekan Dürr „diejenigen vom hiesigen Rath und Gemeinde wegen Annehmung des neuen Kalenders dereinsten zum Ziele sich zu submittiren und das angenehme Opfer des Gehorsams zu leisten projectirten Punkten". Auch nach Regensburg erging ein „unvorgreiflicher Vorschlag, nach welchem man sich ... wegen Annehmung des gregorianischen Kalenders submittiren könnte", bestehend aus folgenden 17 Punkten: 1. Allgemeine Amnestie. 2. Annahme des Kalenders blos zu Ehren des Fürsten und nicht zur Unterwerfung unter die kath.

1) Ratschreiber Döllius an Dek. Dürr, 31. Okt. 1698.

2) Regensburger Mitteilungen, 27. Novbr. 1698.

3) Noch im März 1699 gebrauchte der schwarzb. Kommissär Anethon in Marktbreit „große Bedrohungen" (Notiz eines Briefes aus Maynbernheim, 21. März 1699 in der Marktbr. Pfarrregistratur). Noch im Oktober 1699 drohte die Regierung mit „einer würklichen Exekution auf 1000 Thaler" (Brief vom 16. Okt. 1699 eben dort).

Digitized by Google

Klerisei. 3. Wiedereinsetzung der beiden Geistlichen. 4. Nur ev. Feiertage werden gefeiert, kath. auch ferner nicht eingeführt. 5. Kein Eintrag an den Einkünften von Kirche und Schule. 6. Der Gottesacker bleibt evangelisch wie a. 1624, kath. Leichen werden entweder von den ev. Geistlichen beerdigt oder nach Entrichtung der Stolien von auswärtigen katholischen. 7. Ebenso wird es bei Taufen und Hochzeiten gehalten, auch die Juden haben die Stolien zu entrichten. 8. Die eingezogenen 2 Malter Korn für die Pfarrpflege von der unteren Mühle werden restituiert. 9. Wallfahrten und Prozessionen werden abgestellt. 10. Auswärtige Evangelische werden in Marktbreit Bürger wie ehedem. 11. Fristen für die alte Schuld. 12. Der neue Kalender wird wieder aufgehoben, wenn die Commercien Schaden leiden sollten. 13. Das Ernennungsrecht der beiden Geistlichen bleibt Bürgermeister und Rat wie ehedem. 14. Die Ratsmitglieder werden wie ehedem von Bürgermeister und Rat frei gewählt. 15. Die haftenden Schulden bleiben bei dem Wegzuge eines Bürgers anf Grund und Boden stehen. 16. Restitution der weggenommenen Effecten ohne Kosten. 17. Garantie durch das ev. Reichskollegium. — Es sind zum Teil schwerwiegende Forderungen, welche damit erhoben wurden und manches von der schwarzb. Regierung an sich gezogene Recht derselben wieder zu entwinden suchten. In Regensburg meinte man[1]): wenn diese Accordspunkte zu erreichen seien, solle man zufrieden sein, sie würden aber wohl einige Moderation leiden. Die mehrersten und wichtigsten seien zwar schon aggreiret, aber die Punkte wegen des Gottesackers, wegen der Pfarrbestellung, wegen der Wallfahrten würden von Schwarzenberg wohl nicht zugestanden werden; wegen dieser Punkte hätte man schon seinerzeit bei dem Kammergerichte ein Mandat erwirken und nicht blos simpel protestieren sollen, vielleicht wäre dann auch der Versuch mit dem neuen Kalender unterlassen worden. Gegen Punkt 17 erkläre sich der schwarzb. Kanzleidirektor trotz bereits vorhandenen Präjudizes, welches in dem Rezeß zwischen hochf. Gnaden zu Kempten und Graf Pappenheim vom 18. Juni 1692 vorliege. —

1) Regensb. Mitteilungen, 14. u. 21. Aug. 1699.

Übrigens waren die Ansichten in Regensburg geteilt. Einerseits meinte man, die Zustände der Gemeinde und im Reiche rieten zum Vergleiche, da auch das Kammergericht mit einem Erkenntnis „trainire“; der chursächsische und churbrandenb. Gesandte meinten, man solle „das gegenwärtige gute tempo nicht versäumen“. Andere Gesandte rieten gerade deswegen vom Vergleiche ab, weil das Kalenderwesen überhaupt demnächst geändert werden würde.

Im September 1699 wurden die Akkordspunkte in Schwarzenberg übergeben. Das Resultat und der Schluß des ganzen Kalenderstreites war ein fürstliches Rescript vom 14./24. November, worin das gnädigste Gefallen ausgesprochen wird, daß „Bürgermeister und Rath, auch sämmtliche Gemeinde . . . ihren Unfug (!) erkannt, ihre Widersetzlichkeit bereut . . . und zu unterthänigstem Gehorsam und Annehmung des neuen Kalenders sich erboten“; ferner wird Amnestie erteilt und werden „Alle wieder zu vorigen Gnaden auf- und angenommen“; schließlich wird ausdrückliche Versicherung „von der beständigen und von allem Präjudicio weit entfernten intention“, daß keine Beeinträchtigung im Religionsexerzitium entstehen solle, zu allem Überfluß nochmals gnädigst erteilt, „damit man daran desto weniger zweifeln und sich von übelgesinnten Gemütern eines Widrigen persuadiren lassen möge.“ Von den einzelnen Akkordspunkten ist weiter keine Rede. In der Hauptsache hatte Marktbreit erreicht, was es wollte: Sicherung des ev. Religionsexerzitiums trotz des neuen Kalenders. Wenn man bedenkt, daß der erste schwarzb. Befehl von Anfangs 1697 gerade die kirchlichen Feiertage im Auge hatte und offenbar ein erneuter Vorstoß im kath. Sinne sein sollte, so war der tapfere Widerstand der ev. Gemeinde in Marktbreit nicht verloren, vielmehr hat die schwarzb. Regierung, welche gerade bezüglich Ordnung und Sicherung der kirchlichen Dinge bindende Erklärung abgeben mußte, den Kürzeren gezogen, wie denn Marktbreit noch heute seiner großen Mehrzahl nach evangelisch ist.

Digitized by Google

Markgraf Georg von Brandenburg und das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn.

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Im Jahre 1534 wird zuerst im Magdeburgischen Gesangbuch bei dem schon vorher als Einblattdruck erschienenen und dann wahrscheinlich schon in dem Jos. Klug'schen Gesangbuch von 1529, und daraus in dem Erfurter und dem von Joh. Slüter herausgegebenen Rostocker Gesangbuch vom Jahre 1531 abgedruckten Lied: „Mag ich Unglück nicht widerstan“ die Königin Maria von Ungarn, die Schwester Carls V. und König Ferdinands, als Verfasserin genannt[1]). Obwohl für diese Angabe auch der Umstand sprach, daß die Anfangsbuchstaben der Strophen den Namen Ma-ri-a wiedergaben, wollte zuerst Abraham Scultetus[2]) nnd bestimmter V. L. v. Seckendorf[3]) das Lied Luther zusprechen, der, wie wir wissen, der Königin nach dem Tode ihres Gemahls, des Königs Ludwig (29. August 1526) auf die Kunde von ihren evangelischen Neigungen eine Trostschrift schickte[4]). Der Hymnologe Wetzel[5]) machte dann daranf aufmerksam, daß „in einem vielleicht zu Lutheri Zeiten aufgesetzten Mscr., zu Altdorf in der Universitätsbibliothek aufzufinden“, über dem Gesange der Name der Königin ausdrücklich stehe. Auf Grund des von J. D. Köhler gelieferten Abdrucks nach jenem Mscr.[6]) berichtigte jedoch Riederer[7]) die Angabe

1) Vgl. Ph. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied III. Bd. S. 118 ff. (Die Einzeldrucke nach den Folgenden daselbst wohl zu früh (1526) angesetzt) Vgl. A. F. W. Fischer, Kirchenliederlexikon. Gotha 1879 II, 45 ff. — C. M. Wichmann-Kadow, Joachim Slüters ältestes rostocker Gesangbuch von 1531. Schwerin 1858 Fij.

2) Abr. Scultetus, Annales evangelii decas II (1620) pag. 90.

3) V. L. v. Seckendorf, Historia Lutheranismi II, 58.

4) Vier tröstliche Psalmen an die Königin zu Hungern. Luthers Werke Erl. A. 38, 370 ff. Vgl. dazu Enders, Luthers Briefwechsel V, 402.

5) Joh. Casp. Wetzels Hymnopoeographia Herrnstadt 1719 f. Bd. II, 149.

6) J. D. Köhler, historische Münzbelustigung Bd. V, Nürnb. 1733, S. 319 f.

7) J. Barth. Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs etc. Nürnberg 1759, S. 311 f.

Wetzels dahin, daß nicht darüber, sondern darunter sich die Bemerkung finde: „Der edelen Kunigen fon Unger Gesang", und bemerkte schließlich: „Meiner Einsicht nach ist hieraus nichts weder für noch wider jene Meinung, daß die Königin diesen Gesang selbst gemacht, zu schließen". Wohl nicht unbeeinflußt von der Thatsache, daß die Königin später als Regentin der Niederlande sich wieder unter das Papsttum beugte, blieb seitdem ihre Autorschaft bestritten, und wie andere, meinte auch Wackernagel, daß Luther der Verfasser des schönen Liedes sein könne, während der letzte, der sich meines Wissens mit der ganzen Frage beschäftigte, der gelehrte, vor einigen Jahren verstorbene Holländer Chr. Sepp, der das Meiste zur Frage nach der religiösen Stellung der Königin gesammelt hat, das Lied einem Unbekannten zuschreiben wollte [1]).

Ein glücklicher Fund setzt mich in die Lage, den Streit zu Gunsten der Königin, wie ich meine, durch ein unanfechtbares Dokument zu entscheiden und zugleich neues über seine Entstehung und seine erste Verbreitung beizubringen. Ehe ich das betreffende Schriftstück, einen Brief des Markgrafen Georg von Brandenburg an seine Räte, mitteile, lasse ich erst eine getreue Wiedergabe des betreffenden Liedes nach dem erwähnten Altdorfer, jetzt Erlanger Mscr. [2]) folgen, wobei ich gegen Köhler, der mehrfach die Schreibart geändert, dieselbe in ihrer Ursprünglichkeit beibehalte und seine Lesung noch in einigen Kleinigkeiten verbessere.

mag ich vnglück nit widerstan,
müsz vngnad han
der welt vmb mein recht glauben,
so weisz ich doch
gott ist mein künst,
sein huld vnd günst,
die musz man mir erlauben,
got ist nit weit

1) Chr. Sepp. Bibliographische Mededeelingen. Leiden 1883, S. 110 ff., 137.

2) Das Lied findet sich Nr. 1744. (Ungenau beschrieben bei Irmischer, Handschriften-Katalog der kgl. Universitätsbibliothek zu Erlangen S. 294) daselbst auf Bl. 291b ff., von einer offenbar weiblichen Hand in sehr schlechter Schrift mit Strophen- aber ohne Versabteilung eingetragen.

ein kleine czeit,
er sich fer pirgt
pisz er erwürgt
die mich seinsz wortz berauben.

richt wie ich woll yczunt mein sach,
weil ich pin swach
vnd mich got forcht lest fynden,
so weysz ich doch, kein gewalt bleybt vest
der nit czü letzt,
alsz czeitlich müsz ferschwinden,
das ewig güt
macht rechten mnt,
darpey ich beleib,
wag gut vnd leib,
got helf mirs vberwinden,

alsz dingsz ein weil ein sprichwort ist
herr Jesü crist
dü selbst wirst fur mich streiten,
vnd sechen auf dasz vnglück mein
sam[1]) wer esz dein
so's[2]) wider mich wirt reiten
müsz ich dan daran,
auf dieser pan,
welt wie du wilt,
got ist mein schilt,
gluck czn auf vnser seiten.

Der edeln Knnigin fon vnger gesancg.

Markgraf Georg an Statthalter und Räte.

1529. 15. Jan.

Von gottes gnaden Georg Marggraf zu Brandenburgk etc.

Vnsern gunstlichen grns lieben getreuen. Nachdem etlich, so die menschen mer dann got lieben vnd forchten, jungst zu Onolczbach, als vns königlicher Mt. zn Hungarn vnnd Behem Mandat, das sein Mt. In der Slesy vnnd Lausnitz wider gottes wort hat ausgeen

---

1) Köhler: als.

2) K.: so.

lassen, zngeschickt ist[1]), gancz beschwerlich vnd verzagklich, davon geredt haben alls must man von gottes wort abfallen, vnd dem gemelten widerwertigen Mandat, gehorchen, oder Land vnd leut verlieren, vngeacht wir verluren derhalben gottes gnad vnd ewige seligkeit etc. Geben wir euch zuwissen, das wir yczt In ko. Mt. Steten des Lands zw Lausnitz, dadurch wir gezogen, do auch des konigs Mandat verkundet vnnd angeschlagen sind, mer dann an einem ort funden gesehen, vnd von den des Raths selbst gehort, das sy vor der zeit das teglich gotloß meßhalten, vnd alle andere vncristliche Ceremonien abgestelt, das Sacrament wie mans gnant hat, auß den heusslein gethan, dagegen cristliche vnd In der heiligen schrifft gegrundte kirchengebreuch anfgericht, Innassen vns vnser Cristlich pfarrer vnnd prediger neehst zu Onolzbach versamelt gewesen, geraten; das sy auch an allen ortten recht Euangelisch vereelicht pfarrer vnnd prediger haben, di gottes wort on' alle scheuch lauter vnd rein verkunden, vnnd das man kein mess helt, dan an den feyertagen, so man Comunicanten hat, mit allen cristlichen deutschen gesangen, mer vnd besser dann es zu Nürmberg, oder in vnsern steten gehalten, Es wurdet auch an allen solchen ortten alle tag öffentlich flaisch verkaufft, gespeist und geesen, vnd ist vns dobey angezeiget, das es zn Görlitz vnd In anderen steten des lands, Oheren lausicz, auch also gehalten werd, das sie auch alle vngeacht des konigs mandat, mit der hilff gottes dobey besteen, vnd sunst dem konig in zeitlichen sachen, mit leyb vnd gut gehorsam sein wollen, was solten sich dan andere land oder leut des Romischen Reiches furchten, da kein forcht, ja wider vnd vber got, gar nichz zu furchten ist.

Wir schicken euch auch hierinnen verschlossen ein lied, das des konigs Swester Konigin Maria wider iren bruder gemacht, do er ir einen Cristlichen prediger verjagt hat, vnd dieweyl im land zu Merhen, das Euangelion lauter gepredigt, wurdet sich di Konigin yczt doselbsthien vf etliche ire eigene guter thun[2]), Also das got vnd sein wort in ewigkeit bleybt vnnd stercker ist,. dan alle porten der hellen, der auch sein macht an diesem schwachen weybsbild sehen lest, vnd dadnrch vil starcker . . . nn (Wort am Rande verklebt) kleynmutigkeit offenbart. solch liedt wollet Herr Hannsen Rurern von vnsern wegen geben, das er vns dy andern zwo stym darczu seczen lasse, vnd ir alle durch dises alles auch gesterckt vnd getrost

---

1) Vgl. Von der Lith, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1730, S. 293.

2) Nach G. Bauch, Dr. Joh. Henckel, der Hofprediger der Königin Maria von Ungarn in „Ungarische Revue“ 1884 IX ff. S. 612 wäre Maria durch den Mangel an Nahrung für Menschen und Tiere aus Ungarn vertrieben worden und hätte sich nach Znaim begeben.

sein, bey gottes wort zu bleyben, auch dasselbig vber alle ding zu lieben vnd zu fudern, vnd wider nichts zu sein noch zu thun, das solch allein selig machend vnvberwintlich wort gottes mit sich bringt vnnd zulesst, wie vnnser ernstlicher beuelch, Euch den Stathaltern mit eigener hand vnderschriben gelassen, lauter vermag, verlassen wir vnns ernstlich vnd gentzlichen zu euch zur billigkeit gnediglichen zuerkennen. Datum Frankfurt an der Oder, am Freytag nach Erhardj Anno etc. xxviiij[ten]

Manu propria sst.

Vnnd dieweyl wir auch in den konigischen Steten vernomen, das sein Mt. alle Kirchenklaynotten zu haben begert, wie dann Beyern vnd andere fursten, dieselben auch inuentiren vnd verwaren lassen haben, beuelhen wir euch, Ir wollet von stundt an, alle kirchen klaynotter vnd ordinat in vnsern Steten, flecken vnd Ambten, Stiffteu vnd Clostern alleuthalben inuentiren vnd verwaren lassen, das di sunderlich, so es zu einer aufrur keme, dauor got gnediglich sein wolle, vnuerruckt vnuerendert bleyben, biß of weytern vnnsern beschayd, vnnd welchermassen ir dasselbig daniden furnembt, das wollet alsbald vnsern haubtmans verweser vnd lanndschreyber of dem gebirg auch schreyben, dergleichen da oben auch vnuerzogenlich zuthun, verlassen wir vns genczlich zu euch. Datum uts.

Aufsch: Vnsern lieben getreuen Stathaltern vnd Rethen zu Onolzbach.

Or. in Ansbacher Religionsakten XI, fol. 324 ff.

Daß nun aus der Unterschrift in dem Erlanger Mscr. in der That, wie Riederer meint, kein sicherer Schluß auf die Autorschaft der Königin gezogen werden kann, wird man um so mehr zugeben müssen, als ein Vergleich des vorliegenden Textes mit den von Wackernagel (III, 119 f.) wiedergegebenen Texten es sehr wahrscheinlich macht, daß wir hier zwar den ursprünglichen Text vor uns haben, aber schwerlich mehr als eine Abschrift des in einem von Wackernagel Nr. 157 nach einem Einblattdruck in der Darmstädter Bibliothek wiedergegebenen Textes, der schon die Königin als Verfasserin nennt.

Aus dem Briefe des Markgrafen geht nun aber mit Sicherheit hervor, daß die Königin spätestens im Jahre 1528 ein Lied im bewußten Gegensatz zu ihrem Bruder gedichtet hat, zu einer Zeit, als dieser ihr einen christlichen Prediger verjagt hatte und sie selbst, ob ihrer evangelischen Neigungen bedroht, sich entschloß, nach Mähren zu gehen, „dieweyl im land zu Mehren das Evangelium lautter gepredigt würde". Der Mark-

graf schickte das Lied als Glaubensstärkung seinen Räten, und vergleicht man das Lied „Mag ich Unglück nit widerstan“ mit der von Georg so deutlich gekennzeichneten Situation, so wird man kaum bezweifeln dürfen, daß das von ihm geschickte Lied, das er auf der Reise nach seinen schlesischen Besitzungen kennen gelernt hat, eben jenes Lied gewesen ist. Da hiernach anzunehmen, daß erst durch ihn dasselbe nach Franken gekommen ist, so werden gegen Wackernagel die Nürnberger Einzeldrucke erst in das Jahr 1529 zu setzen sein. Der Markgraf ist auf seiner damaligen Reise auch durch Sachsen gekommen — weil die weltlichen Visitatoren Hans Metzsch und Hans von Taubenheim ihn empfangen und durchs Land geleiten mußten, wurde zu Luthers Leidwesen die Visitation unterbrochen[1] —, und es wäre nicht undenkbar, daß durch ihn das betreffende Lied nach Wittenberg gelangte, wenn man nicht annehmen will, was mir weniger wahrscheinlich ist, daß der Markgraf es aus Sachsen mitgebracht hat. Jedenfalls ist beachtenswert, daß es in dem Slüterschen Gesangbuch und dem Erfurter (?) und dann doch wohl auch in dem Klug'schen Gesangbuch die letzte Stelle vor den Liedern aus der heiligen Schrift einnimmt, und daß neben ihm (bei Slüter nur durch ein einziges getrennt), das Lied des Markgrafen „Genad mir, Herr, ewiger Gott“[2] zum ersten Male in einem Gesangbuch sich findet.

1) Vgl. Luthers und der Visitatoren Brief an den Kurfürsten vom 9. Jan. 1529. De Wette, Luthers Briefe VI, 98 f. und Burkhardt, Luthers Briefwechsel 158 Anm. Vgl. auch L. Neustadt, Aufenthaltsorte des Markgrafen Georg v Brandenburg im Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde von Oberfranken Bd. XV, Hft. 3. 1883 S. 43.

2) Wackernagel (III, 1171) giebt das Lied des Markgrafen Casimir „Capitan Herr Gott, Vater mein“, welches sich schon im Erfurter Enchiridion von 1526 findet, das Lied des Markgrafen und das der Königin Maria wieder unter der Überschrift „drei Lieder für fürstliche Personen gedichtet“. Die Frage nach dem Ursprung der beiden markgräflichen Lieder scheint ernstlich noch nicht in Angriff genommen zu sein. Wackernagel (III, 18) wußte nicht, worauf sich die Anspielungen auf Zerwürfnisse mit seinem Bruder in dem Liede Georgs beziehen („3, 1 ff. Gieb mir auch fried ynn dieser zeit, das nicht durch streit wird brüderliche lieb zütrend“ u. w. unten 9, 4 ff.). Dieselben spielen offenbar auf die Spannung an, die zwischen den beiden Brüdern nach dem Speierer Reichstage hinsichtlich der Behandlung der Religionssachen ausgebrochen war. Vgl. I. H. S[chülin], Leben und Geschichte

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Danach ist die Vermutung — und mehr soll es nicht sein — nicht ausgeschlossen, daß auch die Aufnahme des Liedes des Markgrafen in das Gesangbuch mit seiner Reise durch Sachsen zusammenhängt. Darüber, ob er als Verfasser des unter seinem Namen gehenden Liedes anzusehen ist, was bisher immer bezweifelt worden ist, soll damit nichts ausgesagt sein. Immerhin ist seine Freude an Lied und Gesang sehr zu beachten, läßt er doch seinem Stiftsprediger Hans Rurer in Ansbach den Auftrag erteilen, „das er vnns dy andern zwo stym darczu seczen lasse". Hiernach wird das übersandte Manuskript nicht blos den „Ton" angegeben, sondern auch Noten enthalten haben. Ob Hans Rurer, von dessen musikalischem Talent wir bisher nichts wußten, dem Auftrag entsprochen hat[1]), muß einstweilen dahingestellt bleiben. Ebenso vermag ich zur Zeit nicht den „verjagten Prediger" nachzuweisen. Wir wissen bisher nur von einem Prediger, der der Königin nahe gestanden hat, dem Hofprediger Joh. Henckel von Commerstadt, einem Manne, der wohl mehr Erasmianer als Lutheraner war, der auf dem Reichstage zu Augsburg von der Liebe der Königin zum Evangelium zu berichten wußte, und von dem die Evangelischen Gutes hofften[2]). Auch die naheliegende Meinung, daß es sich um eine nur vorübergehende Vertreibung des später wieder in Gnaden angenommenen Mannes handeln könnte, wird hinfällig, da nachweislich in der Zeit, in die die Bedrängnis des Predigers und der Königin fallen muß, Henckel bei dem Könige Ferdinand

des Marggraff Georgens, Frankfurt und Leipzig 1729, S. 50 ff. Hiernach wird das Lied spätestens 1527, aber noch vor dem Tode Markgraf Casimirs abgefaßt sein.

1) Nach Wackernagel III, Nr. 157 hat der Einblattdruck in der Bibliothek zu Darmstadt „unter der Überschrift drei Reihen Noten der Melodie ohne eingedruckten Text." Die ganze Melodie nach dem Bapst'schen Gesangbuch (vgl. Wackernagel, Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenlieds, Frankf. a. M. 1855, S. 198 ff.) bei G. Frh. v. Tucher, Melodien des evangelischen Kirchengesangs etc. Leipzig 1878, II, Nr. 424; doch vgl. dazu v. Winterfeld, Evang. Kirchengesang I, 56.

2) Th. Kolde, Anal. Lutherana, Gotha 1883, S. 145. Kawerau, Ionasbriefe I, 173, C. R. II, 168 ff., dazu der Aufsatz von Gustav Bauch, Dr. Johann Henckel, der Hofprediger der Königin Marie von Ungarn in der Ungarischen Revue 1884. IX. Hft. S. 599 ff.

Digitized by Google

in hoher Gunst stand, so daß dieser ihn am 18. Okt. 1528 dem Bischof von Breslau zu einer Prälatur empfahl[1]). Hier weist die Forschung noch Lücken auf, die vielleicht aus mir nicht zugänglichen ungarischen Quellen ergänzt werden können, doch wird man vermuten dürfen, daß die ganze Sache mit Luthers oben erwähnter Trostschrift an die Königin zusammenhängt, welche Zuschrift den Zorn der Gegner, namentlich des Hieronymus Emser erregte, der sich in seiner Übersetzung von Luthers Brief an den König Heinrich von England darüber äußerte[2]).

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 25.

Naumburg. 12. August 1544.

Nic. Medler an Löner.

(Ep. XIII. fol. 15b.)

M. Caspari Lonero, affini ae fratri suo carissimo, Nicolaus Medlerus D.

Gratiam et pacem in Christo, vir doctissime atque in Domino frater charissime. Binas abs te accepi literas, ad quas modo ordine breviter respondebo. Sed miror tamen, quod tu mihi nihil ad literas meas cum Alberto, olim praeposito sive oeconomo Witenbergensi responderis, eum tamen cum eo tibi 14 pro vaporario thaleros miserim, et postea etiam cum cive Normbergensi, quem mihi commendasti, rescripsi. Expecto itaque nunc responsum tuum, num pecuniam receperis, et ego satis diligenter rationem tibi de accepta et exposita tua pecunia feci.

---

1) Bauch a. a. O. S. 611. Beachtenswert ist eine Notiz bei F. Palacky, Gesch. von Böhmen, V. Bd. S. 519, der ohne Quellenangabe erzählt, die Königin hätte — im Jahre 1524 — einen deutschen Prediger bei sich gehabt, auf dessen Entfernung die ungarischen Prälaten und Herren drangen, worin Sepp a. a. O. S. 124 ff. ohne Grund den Joh. Hess, den Breslauer Reformator, vermuten wollte. Sollte die Palacky'sche Notiz nicht vielmehr einer späteren Zeit angehören?

2) Enders, Luthers Briefwechsel V, 402 f. Bruchstücke aus den Briefen Marias und Ferdinands darüber bei Buchholz, Gesch. Ferdinands I., Bd. IX. S. 11 ff.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Quod autem ad persecutiones tnas pertinet, esto patiens et fidelis in tuo officio, Dominus tibi aderit suo divino auxilio. Neque enim ego meam ecclesiam in uno anno instituere potui; haec paulatim et cum prudentia sunt agenda. Gratulor autem tibi, te a tanta esse liberatum belua, et qnod nunc subinde te melius cnm tuis habere intelligam, et quod tibi familiares fieri vicinos episcopos scribis. Nihil dubito, quin tandem ad tranquilliorem applicaturus sis portum: persta modo et perdura.

Porro nunc quoque de meis rebus addam. Scias me ter recensasse Brunsvicensem vocationem[1]), sed postea victum auctoritate Domini Philippi[2]) me Brnnsvigum visitasse, et ibi nihil esse, quod mihi non placeret summe. Nam senatus nihil magis quam ecclesias et scholas snas optime institutas esse cupit, tametsi jam recte institutae sint. Exhibuerunt itaque mihi tantam hnmanitatem, et eam quidem in principio, quam nunc per octo annos pro multis meis laboribus Neumburgenses mihi non exhibuerunt. Itaque dedi meum consensum, si hoc a majoribus nostris et ab Electore Saxoniae impetraverint, qui miserunt legatos, et nunc expecto Electoris voluntatem. Scis autem, qnomodo sub meo degam episcopo et quomodo mei senatores erga me sint affecti; hi enim jam magis magisque ntrinque mihi insidiantur. Sed proxime Deo dante, cum possum certum ad te habere nuntium, totam historiam de profectione et vocatione Brunsvicensi tibi scribam, ut melius omnia postea dijudices. Papistae nostri modo liberrime pro sua libidine vivnnt et triumphant. Impetraverunt enim a Caesare mandatum, ut neque Elector neque Episcopus sibi in eos aut totum episcopatum etiam jurisdictionem sumat, sed juri sistere debet Elector Julio[3]) coram Caesare octavo, ni fallor, Octobris. Haec res prorsus

---

1) Nach dem Weggang des Superintendenten Mart. Görlitz nach Jena ließ der Rath von Braunschweig durch seinen Secretär Dietr. Preuß im Januar 1543 mit Medler wegen Übernahme der Stelle verhandeln. Dieser war anfangs geneigt dazu und scheint eine Zusage gegeben zu haben. Aber die Schwierigkeit, die Entlassung aus seiner Naumburger Stellung von dem Kurfürsten sowie von dem Bischof Amsdorf zu erlangen, auch eine später eintretende Unentschlossenheit Medlers sowie dessen seelsorgerliche Thätigkeit bei der erkrankten Kurfürstin von Brandenburg in Lichtenberg verzögerte die Übernahme der Stelle, welche ihm jedoch der Rath von Braunschweig während dieser Zeit offen hielt. Erst Spätjahr 1545, nachdem sein Weggang von Naumburg erwünscht geworden und er vorher noch einmal durch eine Reise nach Braunschweig die dortigen Verhältnisse persönlich kennen gelernt, zog er über. Man kann die einzelnen Momente teils in unsern Briefen, teils in denen Melanchthons an Medler von Corp. Ref. V. 74 an ziemlich genau, wenn auch nicht ganz lückenlos, verfolgen. Was Dr. Holstein, Medler und die Reformation in Naumburg (in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde IV. 1867) S. 286 angiebt, ist ungenügend.

2) Melanchthon.

3) Julius v. Pflug, der von römischer Seite erwählte Bischof von Naumburg.

insanire nostros Baalitas facit, nam modo omnes ad nos redierunt, qui antea aufugerant.

Ego cum familia et compresbyteris, Doctore Steinhoff, Valentiano Bavaro, Domino Eckardo[1]) et Streytpergero recte valeo. Idem precamur quoque tibi ac tuis omnibus. Bene vale. Datae Naoburgi 12. Augusti anno 1544.

Nr. 26.

Herlesberg. 16. August 1544.

Johannes Serlinus, Pfarrer in Herlesberg [2]), an Löner.

(Ep. XXXVIII. fol. 59b.)

Et pietate et eruditione clarissimo viro D. Gaspar Loener, concionatori Nordlin. laudatissimo, in Christo sibi amantissimo, Joannes Serlinus; Doctor, Minister Ecclesiae in Herlesberg.

S. Veniens ad me tabellarius Reipublicae Nordlingensis, illac iter faciens hisce diebus et consortem meam ut civem Nordlingensem salutans ex more, ut solent ex eadem patria nati se mutuo invisere et salutare, veridica nobis relatione narravit, apud Nordlingenses non in una tantum aede sacra, sed in pluribus ecclesiis verbi Dei ministros evangelicos desiderari. Rogat, consulit et monet crebro, ut ante saepissime consuevit eadem uxor mea scrutinium facere, an ibidem conditio vel status ecclesiasticus vacet. Nam cum ipsa sit civis Nordlingensis, desiderio desideravit, illuc se conferre et in patria sua mansionem facere. Accedit ad hoc etiam paupertas nostra, qua immodice premimur, cogorque nunc exercere re ipsa et factis, quod olim pueris meis scholasticis praelegi verbis ex Terentio[3]), qui ait: Paupertas onus est grave ac miserum. De qua paupertate mea non opus esse plurima scribere existimavi. Nam lator praesentium D. Martinus, communis amicus noster, vir divinarum humanarumque literarum eruditissimus, certiorem reddere te poterit de his omnibus, qui et ipse hoc paupertatis saxum in his regionibus volvit multo tempore. Est autem conditio mea tam tenuis et exigua, ut quotannis in proventibus et emolumentis 52 fl. et 3 modios (ut vocant) frumenti non excedat. Multi boni viri christiana pietate commoti, penuriam meam videntes, compatiuntur inopiae meae et ex fraterna compassione hortantur, ut statum quaeram lautiorem, in quo saltem alimenta et quibus tegamur, ut Apostolus seu ut vulgo dicitur, vic-

---

1) vgl. Nr. 47².

2) Weder über den Briefschreiber noch über den Ort, wo er war, vermag ich eine Auskunft zu geben. Obgleich der Brief eine Anwesenheit Serlins in Wittenberg und eine persönliche Bekanntschaft mit Luther anzeigt, so findet sich doch der Name weder bei Förstemann noch bei Köstlin. Über einen berühmten Holzschnitzer Serlin in Ulm vgl. Jäger, Schwäb. Städtewesen I, 580.

3) Terent. Phormio I, 2, 44.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

tum et amictum commodius et competentius habere possim. Quibus omnibus, praesertim conjugi meae, semel respondi: remorsum conscientiae subvereri me, si ad ministerium verbi non per legitimam vocationem divinam, sed per humanam industriam, opem seu favorem promoveri me contingat. Illi contra: non unicum tantum, sed plura genera vocationis esse, affirmant. Tandem in mentem mihi venit verbum D. Martini[1]), quod, cum essem Vitebergae, his auribus audivi. ‚Non potest, inquit, christianus frater fratrem et proximum suum adjuvare, nec in defectu suppetias ferre, nisi necessitatem ejus intelligat, pernoscat et sciat‘. Quis autem necessitatem suam melius, commodius aut clarius potest indicare, nisi ipse qui patitur? Sed quid verbis opus est? Ajunt te virum doctissimum et clarissimum non solum ingenio, eruditione, doctrina et verbi Dei egregia declamatione celeberrimum, sed et auctoritate et gratia apud senatum et populum Nordlingensem valere plurimum, unde facile mihi prodesse tuo gravissimo et prudentissimo consilio et ope adjuvare poteris, maxime apud senatum. Quod ut facias, iterum atque iterum rogo per illum, qui ait: ‚Quod uni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis‘, Christum optimum maximum. In quo perbelle vale. Datae 16. Augusti anno 1544.

Nr. 27.

Naumburg. 21. August 1544.

Nic. Medler an Löner.

(Ep. XLIX, fol. 79b).

Gravissimo et doctissimo theologo, D. Magistro Caspari Lönero, Nordlingensis Ecclesiae Pastori et Superintendenti vigilantissimo etc., Nic. Medler Doctor.

Gratiam et pacem in Christo. Ego magnam ex tuis literis consolationem accepi, qui jam in summa persecutione versor; nam intelligis, non modo tu, sed et ego, Dominum Deum nos non deserere, qui alterum per mortem avocavit, alterum per infamiam abegit, qui tibi insidiati sunt[2]).

Mitto tibi totam historiam Brunsvicensis vocationis legendam, ita tamen, ut aliquando exemplar mihi cum certo nuntio remittas[3]).

Scias, miris modis clam me accusatum esse apud nostrum Epis-

1) Luther.

2) Die beiden zwinglisch gesinnten Diakone, vgl. Nr. 14[4]. Durch unsere Briefstelle wird Dolp S. 77 berichtigt, welcher sagt: „Der Friede konnte nicht ehender erhalten werden, bis man die zwei Diaconos jedoch nicht in Ungnaden beurlaubet.“

3) Dieß ist jedenfalls geschehen, ohne daß Löner eine Abschrift davon behielt, welche sein Sohn sicher dem Briefbuch einverleibt hätte. Diese historia würde uns erwünschte Auskunft über manchen nach dem vorhandenen Material noch dunkel bleibenden Punkt in der Berufung Medlers nach Braunschweig geben.

Digitized by Google

copum a nostro scriba [am Rande: Kroteuschmit] et Doctore Funck, id quod tamen non audent fateri, et mihi meas etiam justissimas conciones calumniatos esse [1]), et cum prorsum in suam partem traxerint ipsum הֶגְמוֹן (sic eum posthac Hebraice [2]) appellabo ad te scribendo), superbiunt supra modum, sed ego ab Electore impetravi audientiam, sicut in historia in fine leges. Hoc tantum agunt, ut cum ignominia me vel invitum abigant; quid ergo faciendum esse putas? Ego cum ipse jam in maxima sim tentatione et omnino obrutus negotiis, neque tibi neque aliis de me quicquam polliceri possum, sed si quid praestare possum, faciam. Tu me obtundis et fere enecas, quod vis, me tibi eum promovere aut de ipso ex me torquere consilium, quem tu ante quam ego novisti, et qui antea tibi turbas dedit. Ego semel ab aliquo deceptus, fugio postea ejus laqueos.

Miror, quod usque adeo nihil ad meas literas mihi responderis jam plures; quis ergo nunc ex nobis super raritate aut brevitate literarum arguendus erit? Ego profecto, postquam redii a Brunsviga, aliud nihil feci, quam perpetuo scripsi.

Jam est Dominus Doctor Martinus in Zeitz, et illic aliquot dies permanebit [3]). Scribit libellum contra Schwermeros [4]), sed nescio quos. Ego ipsum non audeo accedere, quia הֶגְמוֹן non amplius mihi scribit, inde colligo eum mihi inimicum factum. Dominus Doctor Martinus per Magistrum Georgium Majorem, qui jam secum est [5]), respondit mihi, ut in nomine Domini hinc discedam, sed Hegmon ad meos accusatores multo aliter dixerat.

Difficile est ad vos mittere ministros verbi, tum quod nostrates non libenter habent, tum quia bonos non habemus, quibus carere possimus ipsi. Ego vero, si de me certior factus fuero, postea libenter etiam aliis operam meam impendam, sed meae res modo in eo loco sunt positae, ut ipse quid faciam nesciam.

Si nuntium nactus fuero, scribam Domino Philippo et Feudio. de tuis rebus. De Naogeorgo [6]) nihil audivi, sed cum me fugit, ego ipsum non curo.

---

1) Holstein l. c. gibt hierüber keine weitere Auskunft.

2) d. h. nur mit hebräischen Buchstaben geschrieben, denn das Wort selbst ist das griechische ἡγεμών.

3) Luther ging am 11. August (vgl. CR V, 462 f., nicht am 13., wie de Wette V, S. XXI angibt) nach Zeitz zu Amsdorf und kehrte am 27. nach Wittenberg zurück.

4) Kurz Bekenntniss D. M. Luthers vom heiligen Sacrament, Erl. 32, 396, gegen Schwenkfeld und die Schweizer gerichtet. Vgl. über diese Schrift Köstlin, Luther [2] II, 593; Kolde, Luther II, 545.

5) Daß Georg Major der Begleiter Luthers auf dieser Reise zu Amsdorf gewesen, ist unseres Wissens seither noch unbekannt.

6) Thomas Naogeorgius (Kirchmeyer), geb. 1511 zu Hubelschmeiss bei Straubing in Baiern, 1535 Pastor in Sulza, 1541–1546 zu Kahla, wo er

Precor Dominum, ut te cum tuis omnibus incolumem conservet. Saluta deligenter omnes tuos etc. Datae Naoburgi 21. Augusti an. 1544.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bibliographie. *)

*Loserth, Dr. Joh., Doktor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren. Aus gleichzeitigen Quellen und mit Benützung des wissenschaftlichen Nachlasses des Hofrates Dr. Josef Ritter v. Beck. Brünn 1893. Verlag der hist.-statist. Sektion. 217 S. 8.

Obwohl der auf dem Gebiete der Sektengeschichte rühmlichst bekannte Verfasser, dessen Auffassung der viel umstrittenen Frage nach der Entstehung des Täufertums ich nicht ganz billigen kann, wie schon der Titel angiebt, vor allem die „Anfänge der Wiedertaufe in Mähren" darstellen will, so gehört das vorliegende Buch doch sehr wesentlich in die bayerische Kirchengeschichte. Denn der am 10. März 1528 als Ketzer in Wien verbrannte Balthasar Hubmaier stammte aus dem Städtchen Friedberg bei Augsburg und hatte erst eine rühmliche Thätigkeit als Prediger und Professor in Ingolstadt, dann als Prediger in Regensburg, in welcher Eigenschaft er wesentlich die berühmt gewordene Vertreibung der Juden aus dieser Stadt veranlaßte, hinter sich, ehe er nach längerem Verkehr mit den Züricher Reformatoren in die wiedertäuferische Richtung kam. Und was sich über diese anfängliche Entwicklung des Mannes feststellen läßt, hat der Verf. in trefflicher Weise dargethan. Aber auch die späteren Partieen des Werkes, in denen Hubmaiers täuferische Thätigkeit geschildert und seine sehr selten gewordenen Schriften besprochen werden, greifen vielfach in die bayerischen Verhältnisse ein und liefern wichtige Notizen auch zur Geschichte der bayerischen Wiedertäufer. (Vgl. auch das Verzeichnis von Wiedertäuferschriften S. 10 ff.) Unerklärt finde ich S. 161, wie Hubmaier dazu kam, eine Schrift dem Markgrafen von Brandenburg zu widmen. Leider vermißt man in dem trefflichen Buche ein Namenregister, wodurch dasselbe noch viel nutzbarer geworden wäre.

1544 den Streit über die Sünde der Auserwählten durch seine In primam S. Johannis epistolam annotationes erregte (CR. V, 296; de Wette V, 40, aber auf 25. Jan. 1544 zu datieren). 1546 verzichtete er infolge eines Streites mit seinem Superintendenten Aquila in Saalfeld auf sein Amt, begab sich nach Süddeutschland und starb, nachdem er verschiedene Predigerstellen in Kaufbeuren, Kempten, dann 1548—40 in Stuttgart und Wiesloch in der Pfalz bekleidet, wahrscheinlich 1578 zu Esslingen. Er ist, besonders durch sein Drama Pammachius (1538, neu herausg. in Lat litterat. Denkmäler des 15. und 16. Jahrh. Berlin 1891. H. 3), der bedeutendste Tendenz-Dramatiker der Reformationszeit. (Vgl. Holstein, die Reformat. im Spiegelbilde der dramat. Lit. des 16. Jahrh. (Schriften des V. f. Rfgsch. XIV) S. 199; Th. Naogeorgius, Pammachius, hrsg. von J. Bolte u. E. Schmidt, 1891 (Lat. Litteraturdenkmäler des XV. u. XVI Jahrh. Heft 3 S. IV).

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

Kerler, Oberbibliothekar in Würzburg, Päpstliche Urkunden für das St. Stephans Kloster zu Würzburg aus den J. 1228—1452. Mitgeteilt nach den auf der Würzburger Bibliothek befindlichen Originalen im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken. Bd. XXXVII. 381—91.

* **Solger**, Ernst, Geschichte der Stadt und des Amtes Königsberg in Franken. (Mit 3 Abbildungen). Coburg, E. Riemann jun. 1894. Mk. 1,50.

Die ansprechend geschriebene Geschichte der thüringischen Enclave enthält auch einige kirchliche Nachrichten, leider aber sehr wenig über das Königsberger Augustiner-Eremitenkloster.

Albert, Alfons, Franken, eine kulturgeschichtliche Skizze. Münnerstadt 1893. 8. 106 S. Gymnasialprogramm.

Du Moulin Eckart, Dr. Richard Graf, Bayern unter dem Ministerium Montgelas 1799—1817. 1. Band (1799—1800). München 1895. 439 Seiten.

Riezler, Sigmund, Die bayerische Politik im schmalkaldischen Kriege (Abhandlungen der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften III. Cl., XXI. Bd. 1. Abt.). München 1895. 4⁰.

***Baier**, Dr. Johannes, Kgl. I. Seminarlehrer und Präfekt, Geschichte des alten Augustiner-Klosters Würzburg (gegründet c. 1262). Mit 5 Abbildnngen. Würzburg 1895. 98 Seiten.

Das Würzburger Augustiner-Eremitenkloster hat unter den deutschen Klöstern dieses Ordens (siehe ihre Aufzählung in meiner Geschichte der deutschen Augustinerkongregation S. 413) niemals eine hervorragende Rolle gespielt. Gleichwohl berechtigt die Thatsache, daß die dortige Augustinerniederlassung neben der zu Münnerstadt allein die Stürme der Zeit überdauert hat, zu einer Monographie. Was der Verfasser zunächst bietet, ist nach allgemeinen einleitenden Bemerkungen über die Augustinereremiten eine ausführliche Baugeschichte des alten Augustinerklosters, in dem seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts das Schullehrerseminar sich befindet, die aber nnr lokales Interesse hat. Darauf folgt nnter dem Titel: Über das äußere und innere Leben im Kloster eine Spezialgeschichte, die durch die vom Vf. beliebte, vielfache Rubrizierung des Stoffes und durch die Notwendigkeit, über die Gesamtgeschichte des Ordens (bis zur Reformationszeit zumeist im Anschluß an mein Buch) in möglichster Kürze zu referieren, nicht immer sehr klar ist, und wie wertvoll auch die vielen vom Verf. zusammengebrachten Notizen sind — und für die spätere Zeit ist namentlich A. Höhn (chronologia provinciae Rheno-Sueviese ord. T. F. Eremitarum S. p. Augustini, Wirceburgi 1744), der in Würzburg geschrieben hat, die Hauptquelle, einige Nachrichten lieferte auch das Ordinariatsarchiv und das Klosterarchiv zu Münnerstadt —, so haben wir es doch, wie der Verf. bescheidentlich selbst anerkennt, mehr mit einer Materialsammlung für eine künftige Geschichte zu thun, die denn auch noch eingehendere und schärfere Charakteristiken der hervorragenden Männer, die zeitweise im Würzburger Konvent gelebt haben, liefern müßte. Für die von mir schon (Beiträge I, 188) beanstandete Behauptung, daß Würzburg zur Zeit als Luther dort einkehrte, unter Joh. von Staupitz als dem Generalvikar der (sächsisch) deutschen Augustinerkongregation stand, wird ein Beweis nicht erbracht. Daß Würzburg ursprünglich der reformierten Kongregation

Digitized by Google

unterstellt war, auch daß Staupitz es wie alle sächsisch-thüringischen Klöster, zu denen es gehörte, sich unterwerfen wollte, ist richtig, aber der Verf. sagt doch selbst unter Berufung auf meine Ausführungen, daß Staupitz das Projekt aufgeben mußte, S. 47, die geplante Vereinigung kam nicht zustande, und von einer Vertretung Würzburgs oder Münnerstadts auf den Kapiteln der deutschen Kongregation unter Staupitz findet sich keine Spur, und wenn Luther ex monasterio nostro Wirceburgensi schreibt, so ist das noch kein Beweis für die Zugehörigkeit, das heißt einfach „aus dem Augustinerkloster", und endlich war, nachdem der alte Kampf zwischen Provinzialen und Observanten vorüber, der Gegensatz nicht so groß, daß Luther in Würzburg nicht wohnen konnte, zumal der dortige Prior Petrus Wieglin, wie Bayer in dankenswerter Weise nachgewiesen, 1515 in Wittenberg studiert hatte.

Am 10. November verschied nach längerem Leiden

Herr Dr. H. Westermayer,

Pfarrer zu Fröhstockheim.

Des schmerzlichen Verlustes, den die bayerische Landeskirche durch den frühen Tod des erst 29jährigen, trefflichen Geistlichen und Gelehrten erlitten hat, darf billig auch an dieser Stelle trauernd gedacht werden, ist doch der Frühvollendete, wie den bayerischen Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, derjenige gewesen, der den ersten Anstoss zur Herausgabe dieser Zeitschrift gegeben, und der, wo er nur immer konnte, mit dem glühenden Eifer der Jugend für die Neubelebung des Studiums der heimatlichen Kirchengeschichte zu wirken suchte. Seine eigenen Leistungen auf diesem Gebiete erweckten die schönsten Hoffnungen für die Zukunft, rastlos war er thätig in der Erforschung der Archive, trotz der an ihm zehrenden Krankheit beschäftigten ihn bis in die letzten Tage eine Reihe schriftstellerischer Pläne. Der Herr hat es anders gewollt, aber die vielen Anregungen, die der Entschlafene seinen Freunden gegeben hat, werden nicht ohne Nachwirkung und ohne Segen bleiben. Er ruhe in Frieden!

Die Redaktion:

D. Th. Kolde.

Digitized by Google

Kaspar Esterer.

Ein Charakterbild aus der Zeit der Kelchbewegung im Herzogtum Bayern.[1])

Von

Gustav Bossert.

Jede Zeit, in der alter und neuer Glaube mit einander um den Sieg ringen, zeigt neue Bildungen, in denen der alte Glaube sich sein Dasein zu fristen sucht, indem er von den neuen lebensfrischen und zugkräftigen Gedanken sich anzueignen sucht, was irgendwie als verdaulich, als vereinbar mit dem Alten erscheint. Sehr häufig täuscht man sich über die Unvereinbarkeit der zusammengeschweißten Elemente, man hofft für das Alte neues Leben und neue Farbe, aber die neuen Elemente erweisen sich zu lebenskräftig, sie saugen dem Alten die letzte Lebenskraft aus, zuletzt wirft man es als welke Schale weg. Oder aber steht das Alte doch noch zu mächtig und festgewurzelt da, das Neue muß sich unter der Hand biegen, dehnen und drehen lassen. Es dient nur dazu, der fast verlöschenden Flamme neue Nahrung zu geben, daß sie als mächtige Lohe wieder emporschlägt. Das Alte hat zwar nicht neues Leben, aber eine neue *μόρφωσις τῆς εὐσεβείας* gewonnen. In solchen Zeiten tauchen religiöse Zwitterbildungen auf. Hier feiert der Synkretismus seine Triumphe. Hier finden sich redliche Geister, in deren Brust zwei Seelen mit einander ringen, bis sie zur vollen Klarheit der Glaubenserkenntnis gelangen. Hier treten kluge „Beidenhänder“ hervor, welche mit ihrer Zeit und den durch einander wogenden Meinungen zu rechnen ver-

1) Vgl. Knöpfler, Al., Die Kelchbewegung in Bayern unter Albrecht V. München 1891.

stehen, doppelte Buchführung üben und dabei ihr Schäfchen ins Trockene bringen. Hier finden sich Exspektanten, die vorsichtig sich zurückhalten, bis das Zünglein auf der Wage sich auf eine Seite neigt, hier andererseits stürmische Geister, welche vielleicht einige Zeit im Vordertreffen einer neuen Bewegung stehen, aber bald enttäuscht über deren Tragweite wie Lots Weib zurückschauen und darüber innerlich Schiffbruch leiden. Ja wer zählt sie alle die mannigfachen Mischgestalten, welche eine gährungsvolle Zeit hervorbringt? Begegnen uns im Kampf des Christentums mit dem Heidentum der alten Welt wie mit dem Heidentum in Ostindien Mischbildungen, sie fehlen auch nicht im Kampf der Geister im sechzehnten Jahrhundert. Ein Erasmus mit dem Janusgesicht, ein Wil. Pirkheimer, ein Billikan, ein Wizel, aber auch ein Rupert von Mosham lassen sich nur von dem oben angegebenen Gesichtspunkt aus billig beurteilen. Das Ende eines Franzesko Spiera und des Augustiner-Provinzials Joh. Hofmeister in Günzburg, das Nic. Paulus nicht mehr beschönigen kann[1]), zeugt laut von der Macht des neuen Glaubens und dem Jammer der unentschiedenen Geister. Noch schmerzlicher war der Zusammenstoß der neuen durch die Reformatoren geschaffenen Glaubenswelt mit der alten Kirche im Interim. Welch schwankende Gestalten traten hier hervor! Wie viele Beidenhänder! Mag immerhin der Pfarrer von Nassau vereinzelt dastehen, der es fertig bringt, seinem Volk in Nassau das Evangelium zu predigen und in seinem Filial Bernsfelden Messe zu lesen, der Sohn des Waffenschmieds von Bretten, der praeceptor Germaniae, der schon auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 zeitweilig eine Rolle spielte, die einen Luther auf der Koburger Feste aufs tiefste erregen musste, erweist sich im Interim als Mann von allzu weichem Metall. (Vgl. mein „Interim in Württemberg“. [Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. Nr. 46. 47.])

Für das Herzogtum Bayern war der Anfang der Regierung des Herzogs Albrecht eine Zeit der schwersten inneren Gährung. In weiten Kreisen hatte der Protestantismus trotz des Drucks

1) Paulus, Nik. Joh. Hoffmeister. Freiburg i. Br. Histor. pol. Blätter 1893, 589 ff. Bossert, Joh. Hofmeister, ein deutscher Franzesko Spiera. Barmen 1892. Blätter für württb. Kirchengeschichte 1894, 70.

Digitized by Google

von oben Anhänger gefunden. Die alte Kirche befand sich nahezu in einem marasmus senilis. Die Zugeständnisse des Kaisers im Interim, so gering sie waren, sie schädigten die alte Kirche. Die Messe als versöhnendes Opfer ex opere operato hatte das Interim preisgegeben. Die Priesterehe, deren Verbot dem Papalismus Lebensbedingung sein mußte, war hier zugestanden. Erwiesen sich die alten Bollwerke der römisch-katholischen Frömmigkeit an diesen zwei Punkten brüchig, so musste im Volk wie in der Priesterschaft die Frage entstehen, ob denn nicht der ganze Bau ebenso morsch sei, man konnte stillschweigend Zugeständnisse machen, ohne dass man das Auge der Oberhirten und ihren gelinden „Fuchsschwanz" allzusehr fürchten musste. Denn die Mittelbehörden der geistlichen Obrigkeit, die Dekane mit den Landkapiteln, hatten ihre Thätigkeit eingestellt.

Auch die Deklaration des neuen Herzogs, womit er das stürmische Andrängen der Landschaft im Jahr 1556 zu beschwichtigen suchte[1]), musste lähmend auf die alte Kirche wirken. Sicher war Albrecht ferne davon, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und den Bruch der Fastengebote zu billigen, aber indem er allen, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt begehrten und an Fasttagen Fleisch aßen, Straflosigkeit zusicherte, ermutigte er das Volk in seinem Verlangen. Die Priesterschaft mußte demselben nachgeben, wollte sie ihre Gemeinden nicht von sich stoßen. War man an einem Punkt nachgiebig gewesen, hatte man hier die Gewohnheit der Kirche der Schriftmäßigkeit geopfert, so war die Thüre für das lebenskräftige Schriftprinzip geöffnet. Unwillkürlich wurde jeder Priester zur Frage gedrängt: Was von den Einrichtungen der Kirche, was von ihrem Gottesdienst ist schriftgemäß? Ein Zugeständnis führte zum andern, auch bei denen, welche sonst gerne am Alten festgehalten hätten. Mannigfach sah man das alte Gewand der Kirche mit neuen Lappen bedeckt. Nach festen, klaren Grundsätzen, nach denen Altes abgethan, Neues eingeführt wurde, darf man nicht fragen. Vielfach machte sich die Will-

1) Vgl. Preger, Konr., Pankraz von Freyberg auf Hohenaschau (Halle 1893 [Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. Nr. 40]) S. 6.

kür und der Zufall geltend. Das kann nicht überraschen. Weder das Volk noch seine Priester hatten aus dem Vollen schöpfen können. Ein gründlicher Unterricht in der evangelischen Heilswahrheit fehlte ihnen, die Litteratur der Reformation war nur bruchstückweise in die Pfarrhöfe und Bauernhöfe gelangt. So mischte sich Altes und Neues in den Köpfen des bayrischen Volkes und seiner Priester, wie in dem damaligen Gottesdienst in Bayern. Die Mischgestalt im Gottesdienst kann nicht überraschen. Begegnen wir doch auch auf rein evangelischem Boden noch Gottesdienstordnungen, welche die Eierschalen des alten Zeremonienwesens neben den neuen Elementen des evangel. Gottesdienstes im Geist und in der Wahrheit an sich tragen. Wie groß war doch das Staunen der süddeutschen Reformatoren im Mai 1536 über den Gottesdienst in Eisenach und Wittenberg mit vielen alten Zeremonien, welche im Süden längst abgethan waren! (Kolde, Analekta 216 f., 226 f.) Das zäh festgehaltene Bild des Gottesdiensts der Übergangszeit des 16. Jahrhunderts stellt heute noch die englische Staatskirche dar.

Vorstehende Zeilen geben den Eindruck wieder, welchen eine kleine Anzahl Aktenstücke aus dem Fascikel „Verschiedene Lehre 1552—1780“ auf der Registratur des Kgl. Konsistoriums in Stuttgart hervorriefen. Jene 6 Aktenstücke machen uns mit einem bayrischen Landpfarrer aus der Zeit der „Kelchbewegung“, welche A. Knöpfler eingehend geschildert hat (München 1891), bekannt. Wir lernen seine innere Entwicklung, seine Bildungsmittel, seine Stellung zu den Fragen der Zeit, die Art, wie er Gottesdienst hielt, und seine Schicksale kennen, welche ihn zuletzt auf kurze Zeit in den Dienst der evangelischen Kirche Württembergs führten. Der Mann selbst ist wenig bedeutend, aber das Bild, das wir von seiner Entwicklung und seiner Stellung in den religiösen Fragen wie von dem kirchlichen Leben in seiner Gemeinde erhalten, ist wertvoll. Wie schwer ist es doch, eine klare Vorstellung von dem Mischzustand in den Landgemeinden des Herzogtums Bayern in jener Zeit zu gewinnen! Auch Knöpfler kann bei aller Reichhaltigkeit seines Buches nicht ins Einzelne gehen und solche individuelle Züge aus dem kirchlichen Leben nur vereinzelt hervorheben.

Das wichtigste Aktenstück umfaßt 12 Blätter (2 leer) mit

Digitized by Google

der Bezeichnung: Responsion Herrn casparn esterer gewesen pfarrers zu prutting. Anff die 47 fürgehaltenen Articul, darnber er yeczo zu Salzburg gefangen ligt. Eine neue Kanzleihand hat dazu 1559 geschrieben; in Wahrheit gehört das Aktenstück in das Jahr 1558. Die weiteren Akten geben Schreiben in Sachen Esterers von dem Richter zu Wildenwart (18. Febr. 1559), vom Pfleger zu Rosenheim an Pankraz von Freiberg (31. Mai 1559), von letzterem an den württembergischen Rat Balth. Eyßlinger (4. Juni 1559), von Herzog Christoph an seine Kirchenräte (4. Juni 1559) und den Bericht der Kirchenräte an den Herzog in Esterers Sache (16. Juni 1559), wie eine nicht datierte Aufzeichnung der Kirchenräte Brenz, Alber, Gräter, Engel über ein mit Esterer angestelltes Examen und seine künftige Verwendung.

Kaspar Esterer war ein Kanonikus von Herrenchiemsee und zwar ein „Eingebner“ wie er sich selbst bezeichnet, also ein Mann, dessen Eltern ihn mit entsprechender Mitgift in das Kloster Herrenchiemsee gebracht hatten. Seine Heimat und seinen Bildungsgang kennen wir nicht, da er darüber nichts Genaueres angiebt, sondern sich auf seine Personalien beruft, welche er dem Prälaten bei der Bewerbung um seine Pfarrei übergeben hatte. Vielleicht findet sich diese Schrift noch im Reichsarchiv oder Kreisarchiv München. Eingetreten war er in Herrenchiemsee c. 1541. Dort dürfte er auch seine erste Bildung empfangen haben. Später wird er wohl von dem Prälaten anf die Universität Ingolstadt geschickt worden sein. Darüber würde die leider noch nicht gedruckte und doch für die Geschichte des Humanismus, der Reformation und Bayerns so überaus wichtige Matrikel von Ingolstadt Auskunft geben. Mitte der fünfziger Jahre war er Gesellpriester in Au bei Rosenheim. Wie Sepp (Religionsgeschichte von Oberbayern S. 134 ff.) zeigt, war jene Gegend reich an Pfarrern, welche der Reformation zuneigten. In Au war David Preu mit seinem Kooperator Martin Stadlberger und seinem Vikar Arsacius Preu der bayrischen Regierung 1558 ff. als Anhänger der Neuerungen bekannt. (Vgl. Sepp S. 135, 166.) In Stadlberger werden wir Esterers Nachfolger als Gesellpriester oder Kooperator zu sehen haben. Wenn Preu Esterer als Gesellpriester zn sich berief, so wird man daraus

schließen dürfen, daß Esterer, wenn nicht schon damals ein Gesinnungsgenosse von Preu, so doch ein weicher bildsamer Charakter war, von dem Preu ein Eingehen auf seine Richtung hoffen konnte, war doch Esterer (s. u.) mit der Litteratur der Reformatoren jedenfalls schon länger bekannt. Denn einen Mann von ausgeprägt römischer Richtung würde Preu kaum gewählt haben, hätte er doch stets dessen Angebereien beim herzoglichen Pfleger und beim bischöflichen Fiskal zu fürchten gehabt.

Für den Geist, der' im Pfarrhof zu Au herrschte, ist es sehr bezeichnend, daß Esterer dorthin eine Anzahl Bücher bringen konnte, welche der einfachste Priester von streng römischem Geist sofort als ketzerisch erkannt hätte. Im Jahr 1554 („fünfthalb Jahre“ vor seiner Gefangenschaft in Salzburg) hatte Esterer aus der Bibliothek eines verstorbenen Pfarrers zu Traunstein für die damals beträchtliche Summe von 12 fl. Bücher gekauft, aber sofort einem Mietherren[1]), dem späteren Pfarrer zu Feichten, die Hälfte für 6 fl. abgetreten. Aus diesem Erwerb stammten die Bücher, welche 1558 zu Salzburg seine Ankläger wurden. Darunter waren Schriften von Veit Dietrich, der Katechismus von Brenz, eine Schrift von Kaspar Kantz[2]). Der Pfarrhof von Au war ein Sammelpunkt für die Umgegend. Der Pfleger von Ried, Wolf Dietrich von Maxlrain, empfing dort 1558 von David Preu das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt (Sepp l. c. S. 166). Fremdes Volk strömte herzu. Esterer hatte als Gesellpriester die Aufgabe, die Leute aus Neukirchen in der Pfarrei Kirchdorf zu speisen, wenn sie den weiten Weg zum Gottesdienst in Au gemacht hatten. In Salzburg wehrte er sich gegen den Verdacht, als hätte er das fremde Volk herbeigelockt, er habe nur auf dringendes Anhalten ihnen zu essen gegeben. Daß ein katholischer Priester eine Speisewirtschaft hielt, war im Mittelalter nichts Unerhörtes und findet

1) Die Abschrift der Antwort Esterers auf die 47 Art. giebt: einem Murherren. Die Vorlage hatte sicher Mietherren, d. h. einen gegen Wochenlohn angestellten, jederzeit entlaßbaren Priester.

2) Gemeint ist Kaspar Kantz, Die rechte Euangelische vnd apostolische Messz geteutschet gedruckt, ... ym M.CCCCC vnnd xxiiij yare. Wieder abgedruckt Herold, Siona 1893, S. 85. Im Mscr. Rantz.

Digitized by Google

sich heute noch in den abgelegenen Gebirgsgegenden. Aber die bischöfliche Kurie hatte den Argwohn, daß man in Au nicht nur in der Kirche Propaganda gemacht habe. Esterer behauptete dagegen, seine Gäste seien ihm persönlich unbekannt geblieben.

Wie lange Esterer in Au blieb, läßt sich bis jetzt nicht feststellen. Jedenfalls war er noch 1556 daselbst. Denn in diesem Jahr hatte der Pfleger von Aibling ihm das Mandat des Herzogs Albrecht mit dem Auftrag mitgeteilt, es abzuschreiben, nnd hatte von ihm einen Bericht gefordert, wie er es mit der Kommunion halte. An Mariä Geburt dem 8. Sept. hatte er dem Pfleger das Mandat zurückgegeben und ihm einen Bericht zugestellt, in welchem er gestand, daß er das Abendmahl unter „zweier Gestalt" reiche, aber auch die Gründe dargelegt, welche ihn dazu „gezwungen" hätten. Der Pfleger sandte den Bericht durch einen eigenen Boten an die herzogliche Regierung. Diese schwieg, während Esterer sich dem Herzog gegenüber zu demütigem Gehorsam erboten. Die Regierung schien seine Gründe anzuerkennen und sein Verfahren zu billigen. Ihr Schweigen ist zu begreifen, denn der Bericht von Esterer machte ihr klar, daß die herzogliche Deklaration die Kelchbewegung nur gestärkt hatte. Was Esterer 1558 in Salzburg zu seiner Verteidigung geltend machte, wird er auch in seinem Bericht ähnlich gesagt haben: „Solches zu thun (das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zn reichen) wäre ich nicht so kühn nnd fürwitzig gewesen, wo ich nicht durch Hochgedachte Deklaration gegen seiner F. G. und geistlicher Obrigkeit so hoch vertröstet wär worden, denn ichs vormals keinem Menschen also gereicht habe." Wir sehen also, die Deklaration hatte dem armen Priester den Mut gegeben, dem Beispiel seines Pfarrers zu folgen und dem Drängen des Volkes nachzugeben. Aber Esterer war keineswegs so stark von der Nichtberechtigung des Abendmahls unter einer Gestalt überzeugt, daß er nicht anders zu belehren gewesen wäre, wenn die Regierung ihr Schweigen gebrochen und ihr Mißfallen an seinem Bericht klar ausgesprochen hätte. Wenigstens erklärte Esterer 1558 in Salzburg: „Wenn mir daselb mal (auf seinen Bericht) ein einiger Buchstab von wegen unseres gn. Fürsten und Herrn

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Digitized by Google

zugekommen wäre, daß es wider S. F. G. und derselben Deklaration sein sollte, des ich armer Priester denn jezt am meisten entgelten muß, wollte ich „an als mitl“ (ohne jedes Mittel, d. h. unmittelbar, sofort) davon abgestanden sein.“

Inzwischen war Esterer von dem Prälaten von Herrenchiemsee auf die Pfarrei Prutting nördlich vom Chiemsee befördert worden. Hiebei verbot ihm der Prälat, keine Fremde in seinem Pfarrhof zu speisen, wie in Au, er wollte also den Zulauf aus der Umgegend abschneiden, aber in betreff des Abendmahls gab er ihm keine Vorschriften. Auch er muß also die Deklaration des Herzogs als ein Zugeständnis betrachtet haben, das der geistlichen Obrigkeit das Einschreiten gegen die neuen Calixtiner in Bayern unmöglich mache. Wohl hatte der Erzbischof von Salzburg ein Büchermandat erlassen, das den Priestern die Schriften von Joh. Wild [1]), Hofmeister, Wizel [2]), Nausea und die Katechismen Wizels, Heldings und Groppers empfahl. Aber dieses Büchermandat war Esterer nicht zugekommen, auch hatte er kein Wort davon gehört. Dagegen hatte er durch den Prälaten von Chiemsee ein gedrucktes Buch: Ritus communionis catholicum, dem auch ein Katechismus und die Deklaration beigegeben war, im Auftrag des Herzogs [3]) zugestellt erhalten. Vielleicht ist damit der 1557 bei Baumann in Salzburg erschienene: Libellus agendarum circa sacramenta, benedictiones et caeremonias secundum antiquum usum ecclesiae Salisburgensis gemeint. Aber niemand fragte darnach, ob das Buch auch gebraucht werde.

Wenn dem Pfarrer von Prutting weder erzbischöfliche Mandate zukamen, noch ein Nachweis über den Gebrauch der Salzburger Agende auferlegt wurde, so zeigt sich darin ein alter Mangel der katholischen Kirche, wie ein durch die Reformation beförderter Schaden derselben. Die regelmäßigen, in bestimmten kurzen Fristen auf einander folgenden Visitationen der Pfarr-

1) Vgl. das Mandat vom Dez. 1553 und die erzbischöfliche Instruktion bei Knöpfler S. 11 und 17. Knöpfler nennt Wild S. 11 Feri. Es ist Joh. Ferus, Prediger in Mainz.

2) In der Vorlage Bicelium, nachher Wicelius.

3) Oder des Erzbischofs. Im Mscrr. heißt es nur „unsers gn. Fürsten und Herrn“. Vgl. Knöpfler S. 49, wo keine klare Auskunft gegeben ist.



Digitized by Google

kirchen waren längst eingeschlafen, während die junge evangelische Kirche sehr bald die Wichtigkeit der Visitationen erkannte und z. B. in Württemberg jede Pfarrgemeinde jährlich zweimal im Frühjahr und Herbst visitiert wurde. Aber auch der Zusammenhalt der Kapitel war auseinandergebrochen, die Aufsicht der Dekane hatte aufgehört. Esterer war nie zu einem Kapitel berufen worden. Nie hatte sich der Dekan um seine Thätigkeit als Pfarrer bekümmert.

Mochten seine Richter einiges Recht haben, aus dem Umstand, daß er die ihm eingestandenermaßen zugekommene Agende einfach bei Seite legte und ketzerische Bücher gebrauchte, zu schließen, daß er „freventlich, wohlbedacht und wissentlich" gegen die Deklaration des Herzogs gehandelt, so konnte Esterer andererseits mit vollem Recht geltend machen, daß ihn niemand gewarnt und ihm Irrtümer oder Fehler in seiner Glaubensanschauung oder seiner Amtsverwaltung nachgewiesen habe.

In seiner Umgebung kam Esterer bald zu Ansehen. Der Richter von Wildenwart, ein Diener des Pankraz von Freiberg, rühmt ihn seinem Herrn gegenüber als einen guten, gelehrten und „bestaundigen" (charakterfesten) Priester (18. Febr. 1559). Georg von Kitscher, Pfleger von Rosenheim, kannte ihn und bezeichnete ihn in einem Schreiben an seinem Schwager Pankraz von Freiberg 31. Mai 1559 als „sehr gelehrten Priester", was damals ein seltener Ehrentitel für die Priester war. Ob er auch mit dem südlich von Chiemsee auf Hohenaschau ansäßigen Pankraz von Freiberg selbst bekannt war, muß dahinstehen. Dieser spricht allerdings in seinem Schreiben vom 4. Juni 1559 die Hoffnung aus, er gedenke mit Esterer vor dem Herzog von Württemberg wohl zu bestehen, aber das konnte Pankraz auch wohl auf die warme Empfehlung seines Schwagers v. Kitscher und seines Richters in Wildenwart hin aussprechen.

Mit seiner Gemeinde stand Esterer auf gutem Fuß. Mit gutem Gewissen konnte er in Salzburg seine Richter auffordern, über seine Amtsverwaltung den Messner und die Gemeinde zu befragen. Oberster Gesichtspunkt für ihn war, „niemand einen Anstoß zu geben" oder „über sein Gewissen zu beschweren". Als ein Mann der ängstlichen Rücksicht auf seine Gemeinde sah er sich nicht berufen, durchgreifende Neuerungen einzu-

führen, zu denen seine Gemeinde nicht reif war, war er doch selbst in seiner Glaubenserkenntnis noch nicht zur vollen Klarheit gekommen. Wie in seinen Anschauungen Altes und Neues durcheinander liefen, so trug auch der Gottesdienst das Gepräge eines gemischten Wesens an sich.

Für den Kirchengesang waren seine Pruttinger nicht geschult, die neuen Lieder der Evangelischen hatte sie niemand singen gelehrt. So stimmte denn Esterer nach dem Evangelium, das er am Altar gelesen, an: Nun bitten wir den heiligen Geist, um dann auf die Kanzel zu gehen. Nach der Wandlung sang sein Pfarrvolk den Glauben oder das Vater unser, da sie sonst keinen Gesang kannten. Messe hielt er nach dem Missale, wie es in seinem Manual stand, obgleich er sie nur als sacrificium repraesentativum betrachtete oder gleich dem Abendmahl für ein Gedächtnis des Leidens und Sterbens Christi. Er begnügte sich aber nicht, die Leute zur Kommunion während der Messe aufzufordern, sondern hielt dieselbe auch besonders, doch stellte er es jedem frei, ob er während oder außer der Messe kommunizieren wollte.

Für das Abendmahl hatte er sich eine eigene Liturgie zurecht gemacht. Etliches nahm er aus dem sehr abgegriffenen Büchlein von Kantz, das er aus dem Nachlaß des Pfarrers in Traunstein erworben hatte, etliches aus der Agende von Veit Dietrich. Die Einsetzungsworte nahm er aus 1. Kor. 11, sprach dieselben aber nicht am Altar, sondern auf der Kanzel. Um nicht mit der Aufbewahrung der Abendmahlselemente in Not zu kommen, schrieb er die Zahl der Kommunikanten genau auf und weihte nur so viel, als nötig war. Reichte die Zahl der geweihten Hostien nicht, so teilte er sie, merkte er, daß zuviel übrig bleiben, so gab er den Kommunikanten zwei derselben. Für den Bedarf der Kranken weihte er die voraussichtlich nötige Anzahl Hostien, welche er nach altem Brauch im Ciborium aufbewahrte.

In betreff des Abendmahls hatte er auf der Kanzel verkündigt, daß es jedermann freistehe, es unter einer oder beiden Gestalten zu empfangen, da er niemand beschweren wollte. Aber die Leute verlangten es stürmisch unter beiden Gestalten, und ihr Pfarrer lehrte, wie wir sehen werden, im Katechismus-

Digitized by Google

unterricht nur von diesem. Doch scheint er den Kranken keinen geweihten Wein gereicht zu haben. Auch mischte er bei allen Kommunionen den Wein mit Wasser, indem er dabei sprach: De latere domini nostri Jesu Christi exivit sanguis et aqua in remissionem peccatorum nostrorum.

Das Sakrament in Prozession herumzutragen, schien Esterer seiner ursprünglichen Bestimmung zu widersprechen, denn Christus spreche: Esset und trinket, auch sei es in der ältesten Kirche nicht Sitte gewesen, aber weil es die Kirche jetziger Zeit für gut angesehen, trug er es auch herum, um niemand Anstoß zu geben. Die Verehrung oder Anbetung des Sakraments ante ciborium vel in elevatione vel in processionibus hatte er niemand verboten, denn es handelte sich für ihn hier um geweihte Hostien, in denen nach seiner Anschauung Christi Leib war, während er eine Anbetung des (ungeweihten) Brotes oder Weins für eine „öffliche (offenbare) Abgötterei“ gehalten hatte.

Die Beichte hielt Esterer nach altem Brauch und achtete auf die casus reservati. Deshalb absolvierte er mit den Worten: Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis omnibus peccatis tuis perducat te in vitam aeternam et ego autoritate mihi in hac parte concessa absolvo te in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Die satisfactio in der Beichte verstand er nicht dahin, daß sie die begangenen Sünden abtragen (versöhnen) soll, denn das gehört dem einigen Mittler und Lamm Gottes zu, der reinige allein mit seinem Blut von allen Sünden, sondern sie soll dazu dienen, daß der Sünde künftig gewehrt und das Fleisch im Zaum gehalten werde. Deshalb legte er den unerwachsenen Kindern, welche zur Beichte kamen, auf, etliche Tage oder Wochen ein Gebet zu sprechen, die Erwachsenen aber ermahnte er ernstlich, hinfort nicht mehr zu sündigen, dass sie Gott nicht baß zum Zorn reizen und ihre Sache ärger werde, ohne ihnen eine besondere Leistung aufzulegen.

Bei der Taufe gebrauchte Esterer das am Osterabend geweihte Wasser, das zu jeder Taufe aus dem Meßnerhaus gebracht werden mußte, obgleich er ungeweihtes Wasser „nehner“ (näher) im Pfarrhof haben konnte. Auch sonst hielt er sich an die alten Taufzeremonien, brauchte Asche und Salz, sprach den Exorcismus und die Abrenuntiaton, nicht in der Meinung,

daß sie ex divino praecepto nötig seien, aber er wollte sie halten, da sie die Kirche nun einmal eingeführt, wofern sie nur dem Glauben nichts benehmen. Die Vermahnung an die Taufpathen las er aus Veit Dietrichs Agende. Von dieser benützte er auch vier Stücke für die Einleitung der Eheleute. Er las aus Gen. 2, wie Gott den Ehestand eingesetzt, aus Matth. 19 wie die Eheleute einander verpflichtet und verbunden sein sollen, aus Eph. 5, wie sie sich gegen einander halten sollen, und aus Gen. 3, wie Gott Adam und Eva ein schweres Kreuz auferlegt habe.

Auch die letzte Ölung hielt er, wenn sie begehrt wurde, und ließ dazu nach altem Brauch den nötigen Vorrat von Öl von Chiemsee holen. Denn über die Siebenzahl der Sakramente, wie sie von alters her gezählt worden, wie er sie auch gelehrt worden sei, wollte er nicht streiten.

Auch sonst war er sehr konservativ. Am Palmsonntag weihte er die Palmen, am Karfreitag sang er die Passion und predigte darüber, hielt die Kollekte für alle Stände und legte des Herrn Bild ins Grab, betete die Vesper vor demselben und sang die „Pundpermette“ [1]), am Ostersonnabend weihte er das Taufwasser und die Osterkerzen, wie auch allsonntäglich Salz und Wasser und besprengte die Leute damit. Esterers Standpunkt gegenüber den Zeremonien ist kein anderer als der der Augustana im 15. Art. Er ließ sie bestehen, wenn er sie auch nicht für nötig ansah, nur sollten sie dem Glauben nichts benehmen, d. h. nicht als verdienstliche Mittel zur Erwerbung der Gnade betrachtet werden. Er betrachtete sie als „adiaphora, die man zu zeiten propter communem tranquillitatem ecclesiae proque ratione temporum wohl mindern, mehren oder anders machen könne.“ So konnte der Gottesdienst in Prutting mit wenigen Ausnahmen als der alte römischkatholische erscheinen. Und doch war ein anderer Geist in die Kirche eingezogen. Esterer lehrte seine Gemeinde allein an die Versöhnung durch das Blut Christi glauben, er lehrte sie als einzige Quelle christlicher

1) Herzog, th. Realencyklopädie IX, 502 Pumpermette d. h. Rumpelmette, weil nicht dazu geläutet wurde, sondern mit hölzernem Geräte ein Geräusch gemacht wurde.

Digitized by Google

Heilswahrheit die Schrift betrachten. Denn von der christlichen Kirche werde nichts angenommen, „es sei denn ihres Hirten und Bräutigams Stimme anhelig (einhellig) und nicht zuwider.“ In den Lehren, welche diesen beiden Grundsätzen nicht widersprechen, hielt er sich zurück und wollte nicht disputieren, sondern sich dem Urteil der Kirche unterwerfen, wofern nur kein Glaubensartikel daraus gemacht werde. So mochten seine Predigten mannigfach das Bild des Schwankenden, Unfertigen und Inkonsequenten machen, aber daß sie in ihrem letzten Grund eine evangelische Richtung hatten, beweist der eine Umstand, daß Esterer in Salzburg bekannte, er habe sein Volk nach dem Katechismus von Brenz unterrichtet, der doch im wesentlichen kein anderer ist als der Luthers.

Nicht allzu lange konnte Esterer seines Amtes in Prutting walten, da gingen Gerüchte über ihn und andere Priester ein, welche ihre Thätigkeit beim Herzog und beim Erzbischof in ein verdächtiges Licht stellten. Man sagte ihnen nach, sie predigen in einem der Deklaration entgegengesetzten Sinn, man vermutete, sie hätten den Gottesdienst in evangelischer Weise umgestaltet, evangelische Kirchengesänge und Psalmen eingeführt, sie hielten Winkelschulen und geheime Zusammenkünfte. Kurz die Angst steigerte die überaus bescheidenen Änderungen ins Maßlose, man hielt die strengsten Maßregeln für geboten.

Im Jahr 1558 wurde Esterer mit verschiedenen Priestern der Umgegend wahrscheinlich infolge der 1558 begonnenen Visitation verhaftet und nach Salzburg gebracht. Auch seine Bücher wurden untersucht, mit Beschlag belegt und nach Salzburg geführt. Hier wurden den Gefangenen 47 Artikel vorgelegt, welche sie zu beantworten hatten. Die Antwort Esterers wußte sich Georg Wildperger, Richter zu Wildenwart, in Abschrift zu verschaffen und übersandte sie am 18. Februar 1559 an Pankraz von Freiberg. Offenbar sah Wildperger in dem Schriftstück ein freudiges Bekenntnis eines Märtyrers der evangelischen Kirche. Ein Bekenntnis ist auch, aber es gehört einer andern Entwicklungsstufe an als die Glaubenslehre der württembergischen Theologen, denen dasselbe im Juni 1559 zur Prüfung übergeben wurde. Sie waren von manchem Satz wenig

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Digitized by Google

befriedigt, denn sie kannten die evangelische Lehre in viel schärferer, klarer und folgerichtigerer Ausprägung. Wer Esterers Bekenntnis richtig beurteilen will, muß sich in die ersten Jahre Luthers und seiner Zeitgenossen versetzen. Wie bescheiden war Luther gewesen im Anfang seiner Wirksamkeit, wenn ihm nur die Schriftwahrheit, wenn ihm nur die sola fides unverkümmert gewährt würde! Esterer war in einem Land aufgewachsen, wo das immer noch ansehnliche Gerüste der alten Kirche noch stand, wo von oben her ihre Herrschaft geschützt wurde, wo auch an der Landesuniversität in streng katholischem Sinn gelehrt wurde. War Esterer auch zu jung, um Ecks Schüler gewesen sein zu können, Ecks Nachfolger waren nicht weniger der Reformation abhold, als er. Nie war er etwas Anderes in seiner Jugend gelehrt worden, als den Glauben der katholischen Kirche, bis er die Schriften des Pfarrers von Traunstein erwarb und Gesellpriester in Au wurde. In seinem Prutting waren die nächsten evangelischen Prediger, die er etwa brieflich oder mündlich befragen konnte, die in Regensburg, allzu entlegen, um sich von ihnen zu klarer Erkenntnis der evangelischen Lehre führen zu lassen. Auch war Esterer kein Mann der Initiative. Das, was er aus den evangelischen Schriften in sich aufgenommen, wagte er erst dann in Thaten umzusetzen, wenn das Volk „heftig darum anhielt“ und ihn mit Bitten fast „zwang“. Ängstlich hütete er sich, Anstoß zu geben oder die Gewissen zu beschweren. Vgl. auch Luthers Rechtfertigung der Zeremonien in Wittenberg 1536: De ceremoniis agetur cum tempore propter rudes. (Kolde, Anal. 223.) Von diesen Gesichtspunkten aus wird sich verstehen lassen, daß Esterers Bekenntnis ein Bild des Mischzustandes bietet, der damals vielfach im Herzogtum Bayern herrschte und auch im Gottesdienst zu Prutting sich fand[1]).

Die erste Frage, welche die bischöflichen Richter Esterer vorlegten, lautete, wes Glaubens er sei. Er antwortet: „Hie wirt ich villeicht gefragt, wie ytz bei dem gemainen volkh

1) Im folgenden bleiben alle Fragen und Antworten weg, die oben bei der Schilderung des Gottesdienstes in Betracht kamen. Die erste Antwort gebe ich wörtlich zur Charakteristik des Ganzen.

Digitized by Google

breuchig, ob ich lutherisch oder bäbstisch sei, oder mit wölichem der zwaien ichs der Lehr halben doch haldt. Antwort: Es ist weder Luther noch Babst noch sonst ainicher mensch fur mich gekhrenzigt vnnd gestorben, sondern der Ainig, war, Allmechtig Son Gottes Christus, von dem ich den Namen In der Tauff entpfangen, das ich nach Ime, den Ich In der Tauff bekhent, ein Christ haiß. Dises glaubens bin Ich, das ich bekhenn alles, was Gottes wort Mir zu glauben vnnd zu thun furhelt, das ich dasselb an zweifel glauben vnnd thun soll. Math. 17, (5). Solches aber ist alles auffs khirzest begriffen In Simbolo apostolico, Nycenico vnnd S. Atha (nasii).“ Auf die zweite Frage, ob er alles, was die heilige, allgemeine römische und katholische Kirche zu glauben befehle, glaube und lehre, antwortete Esterer, die Kirche Gottes sei nicht an besondere Orte oder Personen gebunden, sondern auf die Grundfeste der Apostel und Propheten gebaut, da Christus der Eckstein und das Haupt sei Eph. 1 (v. 10), 2 (20), ja auf das Bekenntnis S. Petri Matth. 16 (v. 16). Diese Kirche hat das reine, lautere Wort Gottes, hört auf keines andern Stimme, thut nichts zu oder von dem Wort ihres Bräutigams, Ps. 44 (Luther Ps. 45, 11), Hosea 2 (v. 21), Joh. 10 (v. 27), Deut. 4 (v. 2). Dieser gut evangelische Kirchenbegriff, der für Esterer die Hauptsache ist, schließt im Grund den Papst aus. Aber Esterer erkennt ihn als „obersten Bischof“ an. Weil er zu Rom residiere, werde die Kirche vielleicht die römische genannt. „Darum glaub und lehr ich, was diese heil. allgemeine Kirche Christi zu glauben befiehlt und selbst lehrt.“ Offenbar hat für Esterer der Papst keine andere Stellung, als die, welche ihm Melanchthon noch in den Schmalkaldischen Artikeln zuerkennen wollte (Lib. Symbol. ed. Müller S. 326). Die römische Kirche will er als christlich nur anerkennen, sofern sie das reine, lautere Wort Gottes hat. Von diesem Kirchenbegriff aus konnte er leicht die Frage bejahen, ob er glaube, daß außer der Kirche weder Heil noch Vergebung der Sünden sei und alle, welche sich vorsätzlich von ihr absondern, für Ketzer und Abtrünnige zu halten seien. Die vierte Frage, ob die katholische Kirche, bei sogenannten Evangelischen zu finden sei, welche die römische Kirche, die Succession der Bischöfe und das her-

Digitized by Google

gebrachte Kirchenregiment nicht anerkennen, oder bei den gemeinhin katholisch Genannten, welche die Einigkeit der Kirche unter dem Gehorsam des römischen Bischofs ehren, fand Esterer teilweise dunkel und lehnte ihre Beantwortung ab, ehe sie besser erläutert werde. Im Grunde aber hatte er sie schon bei der zweiten Frage beantwortet. Sodann wurde er nach der Autorität der Konzilien und der Giltigkeit ihrer Beschlüsse und Satzungen gefragt. Esterer gestand zu, daß die Konzilien, „so im heil. Geist versammelt sind und von ihm erleuchtet und in alle Wahrheit geführt werden", finaliter nicht irren können. Denn von der christlichen Kirche wird nichts angenommen, was der Stimme ihres Hirten und Bräutigams nicht einhellig und zuwider sei. Matth. 28 (v. 20), Luc. 10 (v. 16). Was in Sachen des Glaubens von der christlichen Kirche angenommen sei, sollte billig nicht geändert werden. Dagegen Zeremonien können geändert werden (s. oben S. 108). Ganz klar will Esterer die Konzilien der Schrift untergeordnet wissen und verwirft alles, was derselben widerspricht. Bei der 6. Frage nach dem freien Willen lehrt Esterer dessen Verlust durch den Fall Adams auf Grund von Röm. 7 (14 ff.) und Phil. 2 (13). Seine Antwort ist offenbar evangelisch gemeint, aber zu wenig abgeklärt und bestimmt, so daß die württb. Theologen später weitere Erklärung forderten. Aber das, was die römischen Theologen retten wollten, das Verdienst der Werke, bestritt Esterer in der Antwort auf die siebente Frage, ob der Glaub allein selig mache. Esterer bekannte, der Mensch werde vor Gott allein gerecht durch den Glauben sine operibus precedentibus, sed non sine subsequentibus, quorum officium est testari fidem, an sit viva aut mortua. Jac. 2 (17), Gal. 5 (6). Auch hier fanden die württb. Theologen später eine Erläuterung nötig. Hätte Esterer Luthers Begriffsbestimmung vom Glauben als dem mächtigen, thätigen, geschäftigen Ding gekannt, er hätte kurzweg gesagt: der Mensch wird allein gerecht durch den Glauben. So mußte auch die Antwort auf die achte Frage, ob unsere Werke, die wir in der Liebe und Gnade Gottes vollbringen, des ewigen Lebens billig verdienstlich seien, dem echten Lutheraner ungenügend erscheinen. Denn Esterer antwortete: die Werke, so in Gehorsam des Glaubens geschehen,

Digitized by Google

seien verdienstlich und werden im ewigen Leben mit himmlischen Gaben belohnt. Hebr. 6 (10), 2. Petr. 1 (11). Marc. 9 (41). Apoc. 14 (13). Esterer hatte nicht erkannt, daß der Begriff „verdienstlich" im Widerspruch gegen den „Gehorsam des Glaubens" steht und gar nicht in seine Lehre von der Versöhnung durch Christum paßte. In der Sakramentenlehre gestand er die Siebenzahl der Sakramente und ihre Bedeutung als göttliche Mittel der Gnade zu. Bei der Beichte wollte er auch die drei Stücke Reue, Bekenntnis vor denen, „welche die Kirche dazu erwählt," und Genugthuung, aber diese in pädagogischem nicht, in meritorischem Sinne unterschieden wissen[1]). In diesem Sinn könne die Genugthuung der Genugthung Christi nichts entziehen und nützlich wirken. Nur im pädagogischen Sinne wollte er auch die schweren Bußen, welche die alte Kirche den Leuten auferlegt habe, als Fasten, hartes Lager etc. gelten lassen, um das Fleisch im Zaum zu halten.

In der Lehre vom Abendmahl wehrt sich Ersterer gegen alle Gemeinschaft mit dem „Zwingel Carlstadt, Oecolampadio und dergleichen Schwärmern." Gefragt nach dem Unterschied von Messe, Abendmahl und Laienkommunion, erklärt er alle drei für „ein Gedächtnis des Leidens und Sterbens Christi, welches Sterbens Verdienst der Mensch im Glauben sich zueignet". So bleibt also für die Messe nichts übrig, als daß sie ein sacrificium repraesentativum, „ein Wiedergedächtnis und Verkündigung des Leidens und Sterbens Jesu Christi sei." Den Opfercharakter, vollends den eines Sühnopfers hat die Messe in Esterers Augen nicht.

Eigenartig ist die Erklärung Esterers über das Verhältnis von Christi Leib und Blut zu den Elementen. Auf die 21. Frage, „ob er glaube, daß im Amt der h. Messe Brot und Wein durch die Konsekration des göttlichen Wortes in das wahre Fleisch und Blut Christi wesentlich verwandelt werde, also daß alsbald nach geschehener Konsekration das wahre und lebendigmachende Fleisch und Blut Christi mit seiner wahren Gottheit allein unter der äußerlichen Gestalt vor und nach der Nießung wahrhaftig ganz und wesentlich vorhanden sei", ant-

1) S. oben S. 107.

Digitized by Google

wortete Esterer: Ich glaube nicht anders. Dagegen in der 27. Antwort lehrt er vom Abendmahl, in dem Brot oder der Gestalt des Brotes sei der wahre Leib Christi und in der Gestalt des Weins Christi wahres Blut wesentlich gegenwärtig. Während er dort bei der Messe die Wandlung, die Transsubstantion, zugab, giebt er beim Abendmahl die lutherische Lehre wieder, und doch kann ihm eigentlich das Verhältnis der Elemente zu Christi Leib und Blut kein anderes sein bei der Messe, wie beim Abendmahl, da im Grund für ihn beide eines sind. Es ist hier etwas Unfertiges, Schwankendes in seiner Lehre, wie sich das auch bei der Verehrung des Sakraments zeigte. Esterer gesteht das auch zu, wenn er auf die 28. Frage, ob das konsekrierte Sakrament Brot und Wein bleibe oder nur die Gestalt, sonst aber in Christi Leib und Blut transsubstanziert werde, antwortet: Ob Brot und Wein nach der Konsekration in ihrem natürlichen Wesen oder allein die blossen Gestalten bleiben, hat mich bisher gar nicht angefochten, denn die Hauptsache steht nicht in continente, sondern in contento, gebührt mir Einfältigen nicht zu disputiren, untergieb mich einfältiglich der Kirchen judicio, dieweil es auch kein Artikel des Glaubens ist. So römisch-katholisch diese Erklärung von der Unterwerfung unter das judicium der Kirche klingt, so darf man doch nicht vergessen, daß für Esterer die Kirche an das Wort Gottes gebunden ist. Im Grund steht Esterer doch auf evangelischem Boden, denn die Hauptsache ist ihm Christi Leib und Blut, nicht Brot und Wein, und nicht der Modus ihrer Verbindung mit dem Leib und Blut Christi.

Seine evangelische Überzeugung tritt klar in der Antwort auf die 24. Frage hervor: Was für ein Nutzen in dem Sakrament des Altars empfahen, und ob es zur Vergebung der Sünden genommen werde. Hier antwortet Esterer geradezu mit den Worten des lutherisch-brenzischen Katechismus: „Das zeigen uns diese Worte an: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden, daß wir festiglich glauben sollen, Christus sei für uns gestorben und habe sein Blut für uns vergossen, durch welches Blutvergießen der Mensch von allen seinen Sünden gereinigt werde 1. Joh. 1 (7). Wer diesen Worten glaubt, der hat ohne allen Zweifel, wie sie

lauten (sic.). Darauf empfängt er zu einem gewissen Wahrzeichen und Danksagung (denn dieses Sakrament ist bei den Griechen *εὐχαριστία* genannt worden) den Leib und Blut Jesu Christi."

Sehr kräftig wehrt sich Esterer gegen die Beschuldigung, daß er gelehrt, daß man unter einer Gestalt weniger empfange, als unter beiden, und daß die, welche unter einer Gestalt kommunizieren, verdammt seien. Der Dinge habe er keines gelehrt. Natürlich waren später die württembergischen Theologen mit dem ersten Teil seiner Erklärung sehr wenig zufrieden. Aber man wird nicht vergessen dürfen, wie behutsam Luther in Wittenberg 1522 vorgegangen war, um die Gewissen nicht zu verwirren, die noch in den Satzungen der päpstlichen Kirche gefangen waren. Daß sich Esterer in der Frage auf der Kanzel zurückhielt, erklärt sich aus seinen Grundsätzen, wonach er verfuhr. Er will die Gewissen nicht beschweren, sondern sich die Leute frei für den einen oder andern Ritus entscheiden lassen. Aber im Katechismusunterricht, wo er Brenz folgte, redete er selbstverständlich vom Abendmahl unter beiden Gestalten, ohne sich aber, wie man nach seiner Erklärung annehmen muß, auf eine Polemik einzulassen. Die Salzburger Richter begnügten sich nicht mit Esterers bisherigen Erklärungen über Messe und Abendmahl, sondern wollten noch eine Erklärung über das Opfer in der Messe. Ihre 33. Frage lautete, ob er den wahren Leib und Blut Christi im Sakrament des Altars für ein wahres, Gott angenehmes Opfer halte, welches in der christlichen Kirche im Amt der Messe für Lebendige und Tote, solange bis Christus zu richten komme, und unaufhörlich zu opfern sei. Esterer hatte darauf schon früher geantwortet, er faßte sich kurz: „Ich halte es für ein solches Opfer, wie der h. Chrysostomus davon schreibt homilia 17. ad Hebreos [1]), und wie im 20. Artikel gemeldet, und daß es allein denen zu gut kommt, die es durch den Glauben ihnen applizieren, und nicht ex opere operato. Damit hatte Esterer deutlich den römischen Meß-

1) Nach Hases Übersetzung (Polemik S. 432, N. 19): Nicht ein anderes Opfer als damals der Hohepriester, sondern dasselbe bringen wir allezeit oder bewirken vielmehr des Opfers Erinnerung.

Digitized by Google

opferbegriff aufgegeben; selbst die württembergischen Theologen waren mit Esterers Antwort zufrieden.

Bei der Taufe wurde Esterer auffallenderweise nicht nach seiner Lehre, sondern nur nach den Riten gefragt, die wir oben schon kennen gelernt haben. Man war also sicher, daß bei der Taufe keine Irrlehre zu befürchten sei. Über die Ehe stellten die Salzburger Richter nur eine Frage (37), nämlich ob sie jedermann ohne Unterschied erlaubt sei. Esterer antwortete, Christus nehme Matth. 19 (v. 12) drei „Geschlecht“ aus, 1. die, welche von Natur Eunuchen und zum Ehestand untüchtig seien, 2. die, welche um eines empfangenen Schadens oder Mangels willen sich schneiden lassen, 3. die, welche sich selbst um des Reichs Gottes willen schneiden. Unter diesen Dritten werden vielleicht die Geistlichen auch begriffen, welche ewigen Cölibat halten sollen. Von den Geschiedenen schwieg Esterer, seine Äußerung über den Cölibat verrät eine innere Unsicherheit, weshalb sie die württembergischen Theologen später mit einem Strich anzeichneten, um ihn weiter zu befragen und zu belehren.

In betreff der Heiligenverehrung wurde Esterer gefragt (38), ob man die hochgelobte Mutter „Gottes“, die Apostel, Märtyrer und andere Heilige, die bei Gott im Himmelreich leben, demütig ehren, auch um Hilfe und Fürbitte anrufen solle. Esterer antwortete: Wer wollte die hochgelobte Mutter „unseres Herrn Jesu Christi“ nicht hoch loben und preisen, die weil sie die hohe Majestät Gottes als einen „Ausbund“ vor allen andern Weibern vorgezogen und gesegnet hat? Ja wenn alles Laub und Gras Zungen hätte, könnten sie ihr Lob nicht genugsam ausreden. Auch die andern Heiligen soll man ehren und in gottseligem Gedächtnis halten wegen ihrer Glaubensbeständigkeit, ihres heiligen Wandels und herrlicher Wunderwerke, die der allmächtige Gott durch sie gewirkt hat, und ihren Fußstapfen nachfolgen. Daß wir sie aber anbeten sollen, haben wir kein Gebot aus biblischer Schrift. Augustinus: Sancti sunt honorandi propter imitationem, non adorandi propter religionem“ [1]).

1) De vera religione c. 55.

Mit dieser durchaus evangelischen Erklärung, in welcher Esterer die Mittlerstellung der Heiligen stillschweigend abwies, waren später auch die württembergischen Theologen zufrieden. Gerne hätten die Richter in Salzburg erfahren (43), wer Esterers Anweiser, Ratgeber und Förderer gewesen, ob er auch Schule gehalten, was er darin gelesen, und wer seine Schüler seien. Esterer erklärte, er wisse von keinem Anweiser, Ratgeber und Förderer, nur das ernstliche Anhalten des Volks habe ihn bewogen. Schule halte er nicht, da er mit Studieren und seiner Haushaltung genug zu thun habe. Die Richter waren damit nicht befriedigt, sie hoffen offenbar Auskunft über Männer, wie Pankraz von Freiberg, zu erhalten. Sie drangen deshalb noch einmal in Esterer (45), „da er so freventlich wohlbedacht und wissentlich gegen des Herzogs Deklaration gehandelt, wer ihn denn darin gestärkt oder dazu verführt, auch dabei zu schirmen und zu handhaben vertröstet". Esterer antwortete: Allein sein einfältiger Sinn oder Unverstand, daß er die Deklaration vielleicht zu wenig verstanden. Da man auch noch argwöhnte, daß geheime Zusammenkünfte oder Winkelschulen bestehen, fragte man Esterer noch (46), in welchen Wirtshäusern sie gehalten werden, und welche Bauern daran teilnehmen. Esterer wußte davon nichts. Die Bauern kommen nur in den Branntweinhäusern zusammen, da man vielmehr (besorg ich) mit gottlosem Gespräch, unzüchtigen Haingarten[1]), mit Spielen von Karten das junge Volk verwöhnt, denn daß man von der heiligen Schrift und heiligen Sakramenten redet. Damit traf Esterer einen wunden Punkt. Das Wirtshausleben blühte ungehindert, wie uns die von Sugenheim[2]) mitgeteilten Berichte zeigen, auch die katholische Geistlichkeit pflegte dasselbe, ohne daß die Oberhirten einschritten, aber Versammlungen zur Erbauung fürchtete man, und man setzte sie ebenso voraus, wie bei den Täufern. Esterer schloß sein Bekenntnis mit den Worten: So bin ich auch der Meinung, was ich Unfug hab, willig abzustehen. So will ich auch (mit Verleihung göttlicher

1) „vertrauliche Zusammenkünfte außerhalb des Hauses" Lexer.

2) Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. S. 543 ff. Vgl. S. 531.

Digitized by Google

Gnade) in keinem Irrtum wissentlich oder mutwillig verharren, sondern, wo ich aus heiliger Schrift eins überwiesen würde, denselben gern widerrufen. Dazu verleih mir[1]) Gott der Vater die Gnade des heil. Geistes durch Christum. Amen.

Die Richter ließen sich mit der Belehrung Esterers und seiner Genossen Zeit; diese saßen geraume Zeit im Kerker. Da nahm sich Georg Wildperger, Richter und Diener des Pankraz von Freiberg, Esterers an. Bei einer Zusammenkunft mit seinem Herrn in München im Anfang des Jahres 1559 bat er ihn, sich für Esterers Befreiung zu verwenden. Am 18. Februar erinnerte er den Hofmarschall an diese Unterredung und bat ihn, da er sich auf dem Reichstag in Augsburg befand, auf dem Reichstag für Esterers Entlassung aus dem Kerker zu wirken, und übersandte ihm Esterers Bekenntnis. Der Hofmarschall muß auf diese erneute Bitte hin nicht müssig geblieben sein, denn Ende Mai war Esterer frei. Er war jetzt gesonnen, sich nach Württemberg zu begeben und bei Herzog Christoph um einen Dienst anzuhalten. Zu diesem Zweck wandte er sich an den Pfleger von Rosenheim Georg von Kitscher, um ein Empfehlungsschreiben an dessen Schwager Pankraz von Freiberg. Der Pfleger, der nicht zu sagen wußte, wie und unter welchen Bedingungen Esterer freigeworden, empfahl ihn warm am 31. Mai 1559 an seinen Schwager, der persönlich bei Herzog Christoph in Augsburg ein gutes Wort für Esterer einlegen sollte. Mit diesem Schreiben erschien Esterer am 4. Juni in Augsburg bei Freiberg, der ihn sofort mit einem Schreiben und Esterers Bekenntnis an den württembergischen Rat Lic. Eyßlinger[2]), Herzog Christophs einflußreichen Berater, sandte. Freiberg sprach die Hoffnung aus, mit Esterer wohl zu bestehen. Denn er wußte wohl, daß Herzog Christoph es mit der Prüfung der Empfohlenen ernst nahm. Eyßlinger stellte Esterer sofort dem Herzog vor, der noch am 4. Juni seinen Kirchenräten schrieb, Casparer Esterer, gewesener Pfarrherr zu Pruttingen, sei lange wegen der wahren christlichen Religion zu Salzburg gefangen gelegen. Nach seiner Entlassung sei er

1) Mscr.: mich.
2) Freiberg schreibt Eissinger.

Digitized by Google

„da unten“ nicht mehr sicher und könne sich dort bona conscientia nicht aufhalten und möchte dem Wort Gottes „auswarten“. Deswegen sei er gebeten worden, ihn mit einem erledigten Kirchendienst zu versehen. Zugleich hatte sich ein alter Heidelberger Stud. jur. Mag. Andreas Leoninus beim Herzog um einen Dienst bemüht. Er befahl nun, beide nach ihrer Profession, Geschicklichkeit und Qualität, worüber sich die Kirchenräte ordnungsgemäß in dem gebränchlichen Examen unterrichten sollten, unterzubringen. Da beide Petenten aber mittellos seien, sollen die Kirchenräte dafür sorgen, daß ihnen gestattet werde, bei Hof zu Tisch zu gehen. Das Schreiben Christophs, dem ohne Zweifel auch Esterers Bekenntnis beigelegt war, gelangte erst am 10. Juni in die Hände der Kirchenräte. Am 16. Juni berichteten dieselben dem Herzog, sie haben Esterer schon zu examinieren begonnen und wollen nach dem Ergebnis des Examens weiter für ihn sorgen. Zugleich stellten sie ihm vor, daß Leoninus sich nicht bei einer Klosterschule, wie der Herzog meinte, verwenden lasse. Dagegen spreche sein Bildungsgang und sein vorgerücktes Alter. In den Klosterschulen brauche man junge, rüstige Leute, welche die Grammatik lehren können. Der Herzog könnte ihn vielleicht als Juristen verwenden. Herzog Christoph war wegen Esterer befriedigt, dagegen wollte er Leoninus wenigstens auf Probe am Pädagogium in Stuttgart oder in Tübingen angestellt wissen. Denn nach seinem ebenso raschen, wie zäh festhaltenden Wesen ließ er nicht sobald von einem Plane ab. Die Kirchenräte wußten, daß ruhige, wohlgegründete, bestimmt gehaltene Bedenken bei dem Herzog zuletzt ihres Eindrucks nicht verfehlten. Man beauftragte zunächst den Hofprediger M. Balthasar Bidenbach, einen Auszug aus Esterers Bekenntnis zu machen und besonders die unrichtig erscheinenden Artikel herauszuheben, um sie dann ihm vorzuhalten und weitere Erklärung zu fordern. Sodann wurde er von Brenz, Alber und Kaspar Gräter, denen Bidenbach über Esterers Bekenntnis Bericht erstattet hatte, gründlich über alle Artikel befragt. Seine Erklärungen befriedigten umsomehr, als er bei den für die württembergischen Theologen unbefriedigenden Artikel ihre Unterweisung dankbar anfnahm. So wurde er zunächst auf das

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Digitized by Google

Diakonat Nürtingen bestellt; denn es war Regel alle Neulinge, besonders alle Konvertiten, erst als Diakonen einem erfahrenen Pfarrer zur Seite zu stellen, damit sie unter dessen Leitung sich in das evangel. Pfarramt einleben konnten. Doch scheint Esterer nicht lange in Nürtingen gewesen zu sein. Denn nach Binder[1]) stand er 1560 als Pfarrer in dem kleinen Dorf Rieth bei Vaihingen an der Enz. Wohin er von dort aus gekommen oder ob er dort gestorben, ist bis jetzt nicht festzustellen. Kaum wahrscheinlich ist, daß er den evangelischen Kirchendienst wieder aufgegeben und in den Dienst der römischen Kirche zurückkehrte, was an sich nichts Unerhörtes wäre, denn die Stellung eines Pfarrherrn in Prutting war eine ansehnlichere, als die eines evangelischen Kirchendieners in Rieth und das, was Esterer als solcher in Lehre und Leben gegenüber von früher zu lernen und dranzugeben hatte, war nicht wenig. Auch war bei dem Mangel an Priestern jeder renig Zurückkehrende willkommen, seine Buße war gelind.

Für die volle Unbefangenheit und Überzeugungstreue, mit welcher die Kirchenräte auch die Sache Esterers behandelten, spricht die Art, wie sie trotz der Wünsche des Herzogs M. Andr. Leoninus für unbrauchbar zum Schuldienst erklärten und ihn der Kanzlei überwiesen, um dort Rechtssachen zu bearbeiten und besonders die Kirchenräte zu beraten, wofür er den Tisch bei Hof, zwei Kleider und 16 fl. empfangen sollte.

Das Bild Esterers macht den Eindruck der Redlichkeit und Aufrichtigkeit mitten in einer gährenden Zeit. Es trägt nicht die Züge eines fertigen abgeklärten, innerlich zum Abschluß gekommenen Mannes. Denn er ist ein Kind einer Übergangszeit in Bayern. Aber sein Bild läßt uns gerade jene Zeit genauer erkennen. Zugleich sehen wir bei genauerer Betrachtung das neueste Rettungsboot der Janssenschen Geschichtsdarstellung wieder einmal gründlich auf den Sand geraten. Nachdem die ultramontanen Geschichtskünstler in der These, daß die Reformation nur durch den Druck von oben, durch die Gewalt der Fürsten und Stadtobrigkeiten, dem Volk aufgezwungen worden, ein Haar gefunden, macht man neuestens „das Geschrei der

1) (Binder) Württembergs Kirchen- und Lehrämter (Tübingen 1799) S. 995.

Theologen und Prädikanten“ für die „Revolution“ verantwortlich. Der Pfarrer von Prutting aber bezeugt: das ernstliche Anhalten des Volks hat mich bewogen.

Die Briefe des Wigo.

(Zur Kirchengeschichte Feuchtwangens.)

Von

Pfarrer **Albrecht** in Unterampfrach.

Im christlichen Kunstblatt für Kirche, Schule u. Haus vom 1. März 1869 Nr. 3 findet sich ein Aufsatz des damaligen Pfarrers Engelhardt von Feuchtwangen, in dem er anläßlich der kunsthistorischen Schilderung des noch heute dort zu sehenden Kreuzganges auf eine mehr kulturgeschichtliche Merkwürdigkeit aufmerksam macht, nämlich auf eine Anzahl von Briefen eines gewissen Wigo, der am Ausgang des 10. Jahrhunderts und im Anfang des 11. Jahrhunderts Vorsteher des Benediktinerklosters zu Feuchtwangen gewesen ist. Ob der Verfasser der erwähnten Abhandlung nicht einen etwas kühnen Schluß gezogen hat, wenn er erklärt, „der ganze Charakter dieses Baues stimmt so sehr zur Zeit Wigos, daß man wohl nicht irregehn wird, ihm denselben zuzuschreiben“, möchte ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls erklären sich manche Kunstkenner für eine spätere Entstehung jenes Kreuzganges. Aber wenn Engelhardt sagt „gerade aus dieser Zeit (ums Jahr 1000) haben wir interessante schriftliche Denkmale, die uns ungemein lebendig in den Zustand und Charakter jener Zeit einführen“, so wird ihm darin jeder Recht geben, der mit den Briefen eingehender sich beschäftigt hat. Der verstorbene Münchener Erzbischof Steichele schließt sich in seinem Werk „Das Bistum Augsburg“ [1]) dem vollkommen an, wenn er bemerkt: „diese Briefe sind für uns kostbare Reliquien und die lauterste Geschichtsquelle, welche Feuchtwanger Zustände am Ende des 10. Jahrh. und Wigos Leiden, Freuden und Sorgen in lebendigen Bildern uns vor die Seele führen.“ Auch Professor Hauck hat in seinem neuesten großartigen kirchengeschichtlichen Werk dieser Wigobriefe Erwähnung gethan und sie in ihrer Bedeutung für die Kulturzustände jener Zeit wohl gewürdigt [2]). Durch den Aufsatz Engelhardts aufmerksam gemacht und durch das Werk Steicheles bestärkt, habe ich zum Studium dieser nicht unwichtigen Briefe mich entschlossen. Dabei war es mir in erster Linie darum zu thun, dieselben in einer möglichst getreuen, sich an den Text anschließenden Übersetzung wiederzugeben

1) Anton Steichele, Das Bistum Augsburg, historisch-statistisch bearbeitet III. Bd. S. 337.

2) Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 328.

Google

und sie so den auf gleichem historischen Boden lebenden zugängig zu machen.

Aus dem codex epistolaris Froumundi, einer Briefsammlung des gelehrten Scholastikers Froumund von Tegernsee, die gegenwärtig in der Staatsbibliothek zu München sich befindet, hat Steichele in seinem oben angezogenen Werk im ganzen 15 Briefe zum Abdruck gebracht. In dem 1. Abdruck aus dem Jahr 1729 von dem hochverdienten Benediktiner Pez (Pez thesaurus anecdotorum novissimus VI, 115) findet sich unter Nr. 7 ein Brief aufgeführt, der auch von Steichele als nicht hineingehörig, weil nichtwigonianisch, gestrichen wird. Während dieser aber hiefür lediglich formelle Bedenken geltend macht, und zwar mit Recht geltend macht, paßt dieser Brief auch seinem Inhalt nach nicht zu den übrigen. In dem 6. Brief Wigos nämlich, der an den Bischof Luitold in Augsburg gerichtet ist, ist am Schluß auf ein Schreiben hingewiesen, das von Wigo unter der gleichen Adresse abgeschickt wurde und das sich, wie aus dem Brief hervorgeht, jedenfalls mit den allgemeinen Verhältnissen des Klosters befaßt hat. Wenn nun in dem mit den Worten: „Hoc autem exemplar epistolae“ eingeleiteten von Pez aufgeführten Brief jenes verloren gegangene, aber wiedergefundene Schreiben gemeint sein soll, so ist ganz unverständlich, wie der Feuchtwanger Klostervorstand darin ein Detail aus dem Schulleben behandelt, ganz abgesehen davon, daß damals und unter den damaligen Verhältnissen ein solches noch kaum ins Leben getreten sein konnte, und daß sonst in den Briefen soviel wie nichts davon sich findet. (Die Worte „Hoc autem exemplar epistolae“ stammen keineswegs von Wigo selbst, sondern sind durch irgend jemand andern in den Text geraten.) Dieser Brief wird also sowohl aus äußern als auch innern Gründen außer Betrachtung bleiben müssen.

Der von Steichele als letzter aufgeführte Brief, der an dem Verfasser nahestehende Privatpersonen adressiert ist, trägt kein andres Indicium für die Autorschaft Wigos an sich als dies, daß der Verfasser sich mit W bezeichnet, und daß auch der Schluß an wigonianische Wendungen erinnert, und wohl nur deßhalb hat Pez ihn aufgenommen. Aber mit Bestimmtheit läßt sich höchstens so viel behaupten, daß der Brief von einem mönchischen Schreiber stammt. Übrigens bietet derselbe wegen seines Charakters als Privatbrief kein weiteres kulturgeschichtliches Interesse.

Außer den beiden kurz besprochenen Briefen, von denen der eine sicher nicht wigonianischen Ursprungs ist, und der andre keine besondere Anhaltspunkte für die Abfassung durch Wigo bietet, verdient noch der 12. Brief (bei Steichele) vorläufige Erwähnung, und zwar deßhalb, weil er sich von allen übrigen dadurch unterscheidet, daß er nicht aus der Feder Wigos stammt, sondern an ihn gerichtet ist.

Digitized by Google

Die übrigen Briefe, 13 an der Zahl, sind unzweifelhaft Produkte eines Klostervorstands in Feuchtwangen, Namens Wigo, der auch in allen als Verfasser bzw. Absender bezeichnet ist. (Der Name Wigo, der auch sonst nicht eben selten ist, wie noch 1368 ein Wicko als decanus bambergensis genannt wird, bedeutet wohl Streiter, Kämpfer.) Bei 2 Briefen fehlt die Schlußformel „valete", die sonst überall sich findet. Dies Fehlen der Schlußformel wie überhaupt der etwas abrupte Schluß lassen die Vermutung zu, daß die 2 Briefe (der 4. und 6. nach Steichele) nicht vollständig erhalten sind.

Es wäre hier eigentlich der Platz, die Briefe in ihrer sprachlichen und stilistischen Bedeutung zu beurteilen — für den Sprachkenner und Sprachforscher eine nicht uninteressante und undankbare Aufgabe. Aber da ich einerseits dieser Aufgabe mich nicht gewachsen fühle und da sie andrerseits nicht gerade eine notwendige Voraussetzung für meine Bearbeitung bildet, so kann ich mich mit einer kurzen, aus der Übersetzung sich mir aufdrängenden Charakteristik begnügen.

Das Latein des Feuchtwanger Briefschreibers setzt sich zusammen aus klassischen Reminiscenzen, aus poetischen und nachklassischen Ausdrücken und aus speziellem Mönchslatein. Aus Cicero und Livius, aus Vergil und Horaz, aus Plautus und Terenz, aus Augustin und Ambrosius hat er nachweislich seinen Wortvorrat geschöpft, doch auch aus der Vorratskammer des Mittellateins hat er sich manche Ausdrücke geholt und ich glaube, er ist auch um eigene Wortbildung nicht verlegen gewesen. Ganz auffallend und in fast allen Briefen wiederkehrend ist die Substantivbildung auf men, so precamen, gregamen, ductamen, conamen, fundamen juvamen, oramen, famulamen, stabilimen, fulcimen u. a. Wohl ist dies ein Spezifikum des Mittellateins, doch hat es Wigo mit entschiedener Vorliebe aufgenommen, wie er auch von der Substantivbildung auf tudo den ausgiebigsten Gebrauch macht. So findet sich im 2. Brief allein habitudines, gravitudines, invalitudo, sollicitudo, vicissitudo. Facetitas statt facetia bzw. facetiae und nigven statt nix, die beide im 4. Brief vorkommen, seien als Kuriosa nur erwähnt. Bezüglich des Verbums ist mir aufgefallen, daß der Briefschreiber für die Deponentia eine Vorliebe zu haben scheint, und daß er von der Participialbildung einen sehr ausgiebigen, die Übersetzung oft erschwerenden Gebrauch macht. Das Verbum bullare = mit dem Siegel versehen und nullare, abgeleitet von nullus im Sinne von aufhören machen, remetiri wie ein Aktivum behandelt, der Indikativ dignamini für das grammatisch richtige dignemini, endlich poenitere persönlich gefaßt im Sinne von „sich reuen lassen" — das sind zwar im mittelalterlichen Latein keine Ungeheuerlichkeiten, dürften aber immerhin beweisen, daß Wigo über die grammatikalischen Schranken sich kühn hinweggesetzt hat. Auch die Wortstellung ist oft recht kühner, krauser und unregelmäßiger Art und bereitet dem

Digitized by Google

Übersetzer manche Schwierigkeiten; die Satzkonstruktion läßt gleichfalls zu wünschen übrig. Da fehlt vor allem die Einfachheit und Klarheit des Satzbaues, die regelrechte, geordnete Verbindung von Haupt- und Nebensätzen. Es hat oft den Anschein, als wären die Gedanken und Gefühle mit dem Schreiber durchgegangen, als wollte er alles, was sein Herz bewegt, in einem Satz zusammendrängen. Daher in manchem Brief lange und schwer zu entwirrende Perioden. Die Sprache Wigos kann überhaupt als eine gezierte, gekünstelte, oft schwülstige und ziemlich dunkle bezeichnet werden. Einzelne Ausdrücke bleiben als cruces interpretationis stehen oder sie geben nur bei einer spitzfindigen Deutung oder gewagten Korrektur einen Sinn, ganz abgesehen davon, daß die Handschrift einige Lüken aufweist und einigemale eine Korrektur nötig macht.

Ich könnte nun die vorliegenden Briefe in der nach dem Abdruck Steicheles aufgeführten Reihenfolge wiedergeben. Da dem Briefsammler wohl lediglich darum zu thun gewesen ist, die Briefe eben zu sammeln und als interessante Schriftstücke der Nachwelt zu überliefern, kam es ihm wahrscheinlich auf eine bestimmte und feste Ordnung weniger an. Allein ich möchte, bevor ich an die Übersetzung gehe, in das Ganze, soweit es möglich ist, eine gewisse Ordnung bringen, wodurch einerseits die Übersicht erleichtert, andrerseits für eine event. spätere kulturgeschichtliche Darstellung vorgearbeitet wird. Da ist nun eine verschiedene Einteilung möglich. Man könnte nach dem Inhalt der Briefe scheiden zwischen solchen, welche sich mit den speziell klösterlichen Verhältnissen beschäftigen, und solchen, welche mehr allgemeiner Natur sind. Die ersteren charakterisieren sich hauptsächlich als Klage- und Bettelbriefe, die letzteren als Empfehlungs- und Dankbriefe. Oder man könnte eine mehr formelle Einteilung wählen und nach den Adressaten ordnen. Da sind 3 an weltliche Herren gerichtet, während die übrigen ausschließlich an geistliche Vorstände adressiert sind, nämlich 4 an den Oberhirten und Wohlthäter des Klosters, Bischof Luitold von Augsburg, 2 an einen Abt Theoderich oder Dietrich, je einer an einen Abt Gozbert, an einen Archipresbyter G. und an einen Abt Eberhard, welch letzterer wieder an den Leiter des Klosters Feuchtwangen geschrieben hat. Das Dankbarste, freilich auch das Schwierigste wäre eine zeitliche Einleitung, eine Ordnung der Episteln nach der mutmaßlichen Zeit ihrer Abfassung. Daß dafür sich nicht unbedingt sichere Feststellungen machen lassen, dürfte wohl einleuchten; immerhin scheint die Sache eines Versuches wert, umsomehr als in den Briefen selbst verschiedene Anhaltspunkte gegeben sind.

Der von Froumund als erster aufgeführte Brief wird wohl seinen Platz behaupten; denn es ist einleuchtend, daß Wigo nach der Übernahme des Klosters, das in den denkbar traurigsten Verhältnissen sich befand, und das zu heben er sich sehr angelegen sein ließ,



nichts Eiligeres zu thun hatte, als für dasselbe eine ebenso mächtige als fromme Gönnerin und Schutzherrin zu gewinnen, wie es die Kaiserin Adelheid war. Dafür sprechen aber auch außer dem Utilitätsstandpunkt einzelne Stellen des Briefes selbst. Wenn Wigo in der Begrüßung spricht von den „fratres Phyuhtwangensis ecclesiae servitio noviter congregati“ und weiter unten von dem „monachile propositum in eodem loco nuperrime degere incipientium“, so beweist das noviter die Neugründung des Klosters und das nuperrime, daß diese Neugründung eben erst erfolgt ist.

1.[1]) Brief.

„Der höchsten Herrin, der edelsten Mutter von Königen und Reichen, Adelheid[2]) der Erlauchten und stets Unüberwindlichen legen die Brüder der Feuchtwanger Kirche, die sich aufs neue zum Dienst vereinigt haben, den Ausdruck tiefster Ergebenheit in Christo dem Erlöser zu Füßen (titulum summae salutationis in Christo salvatore). Wir wissen wohl, das alle Vereinigungen der Gläubigen Eurem frommen Gedächtnis (memoriae — Handschr. memoria) gegenwärtig sind; darum haben wir, beseelt von dem Wunsche, Ihr möchtet den geringen Namen der Kirche des großen Gottes unsres Erlösers ebenfalls kennen, wie auch unser klösterliches Vorhaben, an derselben Stelle neuerdings zu beginnen; — darum also haben wir es für recht und billig gehalten, solches Euch ans Herz zu legen (intimandum), damit wir im Schatten Eurer Herrlichkeit dann die Stürme weltlicher Angriffe (tumultus saecularium impulsionum) getrost zu ertragen vermögen. Wir halten nämlich dafür, daß die Kirche überglücklich sein werde, wenn wir für sie zu unsrer Zeit eine so gütige Mutter zu haben gewürdigt werden; und wir sind der Meinung, daß die Scharen der Mönche, welche mit Eifer der Askese obliegen, (plebes monachorum monomachiae studio deservientes), unter solch einer Beschützerin wohl daran sind, deren einziger Geist (solum ingenium) durch Weisheit so hoch erhaben ist, daß sie sich das ganze Reich unterthänig macht. In der Sicherheit dieser schönen Hoffnung ermutigt hören wir nicht auf, für eine lange Dauer und Festigkeit Euer Regierung Tag und Nacht zu beten. Ferner erflehen wir von Christus in anhaltendem Gebet (iugi precamine), daß den seligen Geistern unsrer Herrscher droben die Süßigkeit des himmlischen Reiches (amoenitatem coelestis elysii) zu teil werde. Lebet wohl!“ —

Auch der bei Steichele als zweiter aufgeführte Brief behauptet seine Stelle. Derselbe beginnt mit den beiden Anfangsbuchstaben A. T., wohl Abbati Theodorico, Abt Theodorich (Steichele). „Aus

1) Am obern Rande findet sich die später nachgetragene Überschrift: Epistola in phyuhtwangensi monasterio facta imperatricem Adalheid.

2) Adelheid, mit dem Beinamen die Heilige, 951 mit Kaiser Otto I. verheiratet, unter ihm wie unter ihrem Sohn Otto II. und Enkel Otto III. von großem Einfluß, † 16. Dezember 999.

dem Inhalt des Briefes gewinnt man den Eindruck, als ob Theodorich Abt von Feuchtwangen gewesen wäre und sich nun für einige Zeit ins Einsiedlerleben zurückgezogen hätte. Während seiner Abwesenheit versah Wigo die Stelle des Vorstehers.“ So meint der württembergische Gelehrte Dr. Bossert in seiner Abhandlung über „die Einsiedelei auf dem Ornwald“ [1]. Diese Annahme hat vieles für sic hund giebt den Schlüssel zur Lösung mancher sonst schwer zu lösenden Schwierigkeiten dieses Briefes. Wenn wir uns dieselbe aneignen, so erscheint der Brief als ein Bericht über die Zustände des Klosters durch den Verweser Wigo an den eigentlichen Abt Theodorich. Daß dieser Brief bald abgefaßt sein muß, ist aus ihm selbst zu entnehmen. Die lauten Klagen, die er über die Beschwerden und Mühseligkeiten seines Amts anstimmt, beweisen wohl, daß er noch ein Neuling in diesem Amt und der Bürde desselben ungewohnt ist. Dazu weist die ganz geringe Besetzung des Klosters auf die ersten Anfänge hin. Endlich heißt es von der Zurückstellung des Bruders Adalgoz, daß sie kürzlich erfolgte, als das Kloster den Vater verlor. Dieser Fall trat ein, da Theodorich als Einsiedler sich zurückzog und den genannten Bruder mitnahm. Dies geschah aber nuperrime, ganz kürzlich; also erst ganz kurze Zeit hat Wigo seinen Posten inne und wir dürfen annehmen, daß er gleich nach dem Empfehlungsbrief an höchster Stelle seinem direkt Vorgesetzten Bericht erstattet und sein Herz ausgeschüttet hat.

2.[2]) Brief.

„Dem Abt Theodorich, dem eifrigsten Förderer des Mönchslebens widmet ungeheuchelte demütige Ergebenheit (colore deterso simulationis devotae subiectionem oboeditionis) Wigo, der unwürdige Verwalter des Klosters unsres Herrn, des Erlösers. Wir können Eurer väterlichen Teilnahme nicht verhehlen, wie Geschäfte jeder Art von allen Seiten uns belästigend bedrängen; denn, wie wir hoffen, versagt ihr keinesfalls unsern Bitten den Trost Eures Mitleids. — Wir haben jüngst die Brüder unsres Klosters besucht und den Bruder Helperich (?), der uns von dort zur Aushilfe überlassen worden war, (adjutorem inde concessum) zurückgebracht . . . . . vor unsern Abt brachten wir die Klage über alle jene Dinge, die Eure Erfahrung in den Mühseligkeiten des Lebens sicherlich recht wohl kennt. (Die Worte cui rei concessionem nobiscum recusanti — geben in dieser Fassung keinen Sinn und enthalten offenbar ein Verderbnis). In den vielerlei Beschwernissen, die uns fortwährend drücken und belästigen, finden wir in keines Bruders Trost Erleichterung, denn der eine ist zu krank, der andre zu überhäuft mit verschiedenartigen

1) Württemb. Vierteljahrsheft. 1881. S. 67 ff.

2) Am obern Rand findet sich die nachgetragene Überschrift: Ad Theodoricum heremitam in silva or.

Digitized by Google

Geschäften, als daß dem, der allein arbeitet, auch nur eine kurze Frist zum Aufatmen gegeben werden könnte. Alle Schlüssel des Klosters trage ich selbst mit mir herum am klingenden Gürtel, von dem sie allenthalben herabhängen (undique appensis — absol. Particip). Dazu muß ich für eine regelmäßige Ordnung auf das Peinlichste Sorge tragen; bald muß ich Mundvorrat herbeischaffen, bald die Köche anweisen, dazwischen für Erfrischungen sorgen (refectorius), stets bereit sein zu Diensten für alle Hausgenossen wie für alle uns über den Hals kommenden Gäste (domesticis interius commorantibus et exterius hospitibus supervenientibus). So bitten wir denn, daß uns der Bruder Adalgoz, der kürzlich, als das Kloster den Vater verlor, (patre viduato monasterio) zurückgestellt wurde, mit Eurer Erlaubnis zur Unterstützung beigegeben werde. Wir haben in allen Stücken demütig dem Folge geleistet, wofür wir im Betreff seiner Eure Vorschriften erhalten haben, und haben ihn zu nichts wider seinen Willen gezwungen. Darum geht nun die gemeinsame Bitte unsrer Brüder dahin, daß er mit aller Rücksicht auf den Euch schuldigen Gehorsam (praecepto vobis debitae oboedientiae) ihnen zur Verwendung im klösterlichen Dienst überlassen werde; nicht als ob er damit Eurer Hut entzogen sei — niemand nämlich von uns möchte sich Eurem Befehl entziehen —, sondern weil es notwendig ist — wenn wir es sagen dürfen —, daß Ihr uns die Wohlthat wechselseitiger Liebe entgelten lasset (ut bonum rependatis caritativae vicissitudinis). Den Bruder Engilpert[1]) mögt Ihr — so bitten wir — öfter schriftlich vom Guten zum Bessern anspornen. Lebet wohl!“

An die dritte Stelle dürfte der bei Steichele als vierter aufgeführte Brief, adressiert an den Bischof Luitold, gehören. Die Erwägung, daß von allen Briefen allein vier dem Oberhirten des Klosters gewidmet sind, daß der Verfasser dem Bischof ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt und alle seine Anliegen ihm vorträgt, diese Erwägung berechtigt an sich schon zu der Annahme, daß Wigo sobald als möglich seine klösterliche Niederlassung in Augsburg in empfehlende Erinnerung gebracht hat. Doch auch der Brief giebt Anhaltspunkte dafür. Wenn Wigo daselbst von einer congregandi gregaminis = einer zu vereinigenden Herde spricht und hernach hervorhebt, daß die Förderung der brüderlichen Siedelung dem Verdienst des Bischofs zuzuschreiben ist, so beweist dies einmal, daß der Schreiber noch am Anfang seiner hirtlichen Thätigkeit steht und fürs andre, daß die von Augsburg aus unterstützte Wiederaufrichtung des Klosters noch in frischer Erinnerung ist. Vor allem aber die

1) Bruder Engilpert ist wohl in Tegernsee gewesen, und dort hat Wigo bei seinem Besuch daselbst nicht viel Gutes über ihn gehört; deßhalb bittet er Abt Theodorich, der ihn von Tegernsee her wohl kannte, seinen Einfluß auf jenen geltend zu machen.

Digitized by Google

Schilderung der baulichen Zustände des Klosters, wie Wind und Schnee in der Kirche und in den Wohnungen der Mönche ungehinderten Zutritt haben, legt den Schluß nahe, daß die Neuniederlassung noch sehr jungen Datums ist.

3. Brief.

„Luitold, dem durch göttliche Gnade mit dem Gewand des höchsten Priestertums Geschmückten, wünscht Wigo, der wehrlose Hirte der zu vereinigenden Herde die Freude überirdischer Seligkeit in Christo. Daß der Verlauf der wichtigen Sendung (cursus effectuosae legacionis) zu unserm Kloster geglückt ist, dafür preisen wir erstlich den allmächtigen Gott, der mit sicherm Schritt und Weggeleite (directaneo gressu vialique ductamine) immer diejenigen führt, die in ihres Herzens Bemühung (conamine) um ihn sind. Die Förderung aber unsrer brüderlichen Siedelung[1]) schreiben wir dem Verdienst Eurer Frömmigkeit[2]) zu, weil Ihr durch[3]) unsern Boten, der durch unsre Unkenntnis und Lässigkeit ganz schlecht unterrichtet war, brieflich lebendige Worte gewürzt mit feinem Scherz (facecitate aucta) an uns gerichtet habt. Widerwillig ertragen wir die Belästigung, daß wir, zum Gottesdienst in der Kirche versammelt, das Gekreische der Vogelscharen nicht zu übertönen vermögen, die von allen Seiten leichtbeschwingt (penigero volatu) durch die offenen Fenster dringen, ferner, daß wir, hingestreckt auf dem schneedeckten Fußboden, von allen Seiten mit Schnee überschüttet im Schmutz uns wälzen (caenosi volutamur). Doch dies würden wir gemeinsam noch willig ertragen, wenn wir nur den Altar des Herrn vor Schnee schützen könnten. Die angezündeten Kerzen werden vom Zugwind bewegt und verlöschen rasch zerfließend (multum lacrimantes). Wenn Ihr zum Verschluß der Fenster einige Leintücher spendet, so könnt Ihr leicht diese unsre Klage stillen. Schließlich bitten wir noch mit demütig geneigten Nacken (flexo collo nostro), Ihr möchtet anordnen, daß eine beliebige Menge Eisen zur Wiederherstellung der Eisengeräte, die uns notwendig sind, unserm Schmied (Vulcano) überschickt werde (transmitti — Hdschr. transmite)."

Ob aber Wigo nicht in erster Linie verpflichtet war, dem Abt des Mutterklosters über die Feuchtwanger Zustände Mitteilung zu machen; ob nicht der Brief an Gozbert dem Abt den Vorrang vor dem eben erwähnten hat? Dagegen möchte ich geltend machen, daß Wigo im 2. Brief die Bemerkung einfließen läßt, er habe die Brüder

1) Deductio eigentl. das Ausführen einer Kolonie, dann die Kolonie selbst.

2) vestrae pietatis Anwend. wie sanctitas vestra.

3) In dem Satz quod — direxistis — weil — gerichtet habt ist eine Korrektur vorgenommen worden, weil ohne eine solche kein rechter Sinn herauszubringen ist.

seines Klosters (Tegernsee) besucht. Da ist doch wohl anzunehmen, daß er bei dieser Gelegenheit dem dortigen Abt mündlich und eingehend über sein Feuchtwanger Leben und Wirken berichtet hat, und daß er es mit einem schriftlichen Bericht nicht allzueilig hatte. Doch dürfte der Brief an Gozbert zeitlich wohl die nächste Stelle einnehmen. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Brief an Luitold im Spätherbst oder zu Wintersanfang geschrieben ist, wo die Regenzeit und die Schneestürme sich in so unliebsamer Weise geltend machen, „daß sie vom Schnee überschüttet im Schmutz sich wälzten" —, der Brief an Gozbert aber fällt in den strengen Winter, was aus der Bemerkung über den Kirchbau zu ersehen ist, „daß der stürmische Winter frostschimmernd zu Stein und Bein gefrieren läßt." Darauf weist auch der Wunsch hin, es möchte Gozbert im Frühling, also nach Ablauf des Winters, den Sigihard schicken. Im Klosterpersonal ist noch keine Mehrung eingetreten: noch steht Wigo mit einem Tegernseer Bruder in Predigt und Seelsorge allein, nur 2 hochbetagte, abgelebte Greise (vielleicht Weltpriester, die nichts mehr leisten können) werden erwähnt. Auch der Neubau der Kirche bzw. die Vorbereitung hiezu spricht für eine frühzeitige Abfassung des nun folgenden Briefes.

4. Brief.

„Gozbert dem Abt, der mit klösterlicher Festigkeit nach Art der alten Heiligen väterlich regiert (patrissanti), wünscht Wigo mit dem zu gleichem Dienst abgeordneten Mitbruder alles, was die Kindlein ihrem bewährten Vater wünschen (quidquid tenelli maturo parenti). Daß Ihr in Eurer letzten Zuschrift die Keime der Neupflanzung zu winterlicher Zeit gedeihen sehen wollt, ist verwunderlich; da der stürmische Winter nicht zu grünen und Frucht zu bringen pflegt (viridescere in fruges), sondern vielmehr alles zu Stein und Bein frostschimmernd gefrieren läßt (in lapides rigescere albicantes). Allein wenn wir allzubegierig nach dem Schmuck eines salomonischen Tempels den Grund zu einem ähnlichen Bau legen wollen, so hat dem glorreichen Salomo aller Vorrat, wie er von David bereit gestellt war (cf. I Chron 23, 2—5), nicht so sehr die Aufgabe erleichtert, als unsres Herzens Sitz das edle Bauwerk erfreut, das zu gründen ist nicht auf vergänglichen Stein (lapidosa materia et quandoque casura), sondern auf die Verehrung des bleibenden Fundaments mit Unterstützung Eurer Hoheit zu Ehren unsres Oberhirten (hier wahrscheinlich pontifex = der Oberhirte κατ' ἐξοχήν = Christus). — Wir freuen uns ausgesandt zu sein, nach Vorschrift der göttlichen Weisung, nach der er je zwei Jünger aussandte zur Belehrung der Völker, und wir beklagen, nicht ihr Wirken nachahmen zu können, da jene 36 mal in je zwei geteilt (tricies et sexies in binarium), wenn nicht durch die Heiligkeit, so doch, um einen kühnen Ausdruck zu gebrauchen (ut ita poëtizemus), durch ihre große Anzahl die Wirkung

Digitized by Google

der ihnen eingepflanzten Lehre zu vervollständigen vermochteu[1]). Wir haben keinerlei Helfer bei uns als zwei hochbetagte, abgelebte Greise, welche allewege keine Arbeit mehr anspricht. Nur die Himmelsbewohner lächeln ihnen zu, und sie wünschen täglich, dort im Himmel den Seligen sich beizugesellen (apud superos se deificare). Darum erbitten wir von Eurer väterlichen Milde die trostreiche Beihilfe unsres Bruders Wetcher, damit die Wurzeln guter Früchte durch den Strom reicherer Bewässerung an dem uns anvertrauten Ort wachsen können, auf daß Euch die Krone überirdischen Lohnes von unserm Herrn, dem Erlöser, zugeteilt werde. Schließlich bitten wir, daß Bruder Sigihard, den Ihr im Frühling des Studiums halber zu schicken beschlossen habt, jetzt auch gesandt werde, wenn er will und Ihr es zu thun geruht. Lebt wohl!"

Die Bitte um Unterstützung durch Brüder, welche Wigo sowohl mündlich als schriftlich ausgesprochen hat, findet Berücksichtigung, und weitere Brüder sind von Tegernsee nach Feuchtwangen unterwegs. Ihr Weg führt über Augsburg. Da möge denn der Bischof sich ihrer annehmen. Das ist die Veranlassung zum 5. Schreiben, das ausgangs des Winters abgegangen sein wird. Denn es ist anzunehmen, daß die Abordnung der Brüder gleich mit Beginn des Frühjahrs erfolgte. Dies dürfte aber auch aus dem Brief selbst hervorgehen. Am 5. Tag vor Theophanie, also am 1. Januar, gab der von Augsburg kommende Priester Willihard im Auftrag des Bischofs dessen Verwunderung Ausdruck, daß die Feuchtwanger Brüder über ihr Ergehen so selten Nachricht gegeben hätten. Darauf versichert Wigo, daß am Freitag, dem Tage nach dem Fest der unschuldigen Kinder[2]), also am 29., ein Brief abgeschickt worden ist, wahrscheinlich ein Dankbrief für die im ersten Schreiben erbetenen und inzwischen erhaltenen Sachen; daher die Behauptung, daß „infolge Eurer Gnade es bei uns mit allem gut steht". Die nächste Veranlassung zum Schreiben gab dann erst wieder die Sendung der Tegernseer Brüder.

(Fortsetzung folgt.)

---

1) cf. Luc. 10, 1, wo allerdings in den meisten Handschriften die runde Zahl 70 genannt ist.

2) [Sexta feria, quae proxima dies erat post natale infantium In Rücksicht auf die Regierungszeit des Gozbert von Tegernsee (982 - 1001) und die des Herzog Heinrich III. (siehe weiter unten) ergiebt sich, daß unter den Jahren jener Zeit, an denen der 29. Dez. auf einen Freitag fiel, nur 982 in Betracht kommen kann. Damit wäre ein wichtiges Datum für die Datierung der Briefe gewonnen. Th. Kolde.]



Zur Reformationsgeschichte Augsburgs

mitgeteilt von Prof. D. **Kawerau** in Breslau.

Joachim Helm in Augsburg an Seb. Weifs[1]) in Zerbst. 1528. März 7.

Lieber Swager, ir solt wissen, das es nach nbel zcusteyt by uns, dan grosse ketzerey yst bey uns, funfferley secteu: etliche predigen, es sey Christus keyn godt gewest, sunder eyn prophet[2]), die andern sagen, das brot oder Sacrament sey nicht Cristus leib und bludt, etliche teuffen yderman widder, darnach seind die Luterysche und papisten, und ist eyn solcher jammer, das die gantz stadt Auspurgk betrubt ist. man koppffet alle tage, zcu zceitthen vj, iiij, zcu zceitten x menschen[3]), mussen auch alle tage und nacht tzweyhundert lantzknechte yn der stadt umbherghen, auff das nicht eyn auffrur werde. es seind die widderteuffer ßo unsiunich, das sie selber, auch frawen und juncfrawen dem tode entkegen lauffen, dreyhundert die kopffe abgeslagen, zungen ausgebrochen, aus der stadt ewych verwyset. es ist auch von doctor Peitinger, unserm stadtschreiber, gesaget, das bey uns zcu Auspurgk, Wormbs, Speyr, Strasspurgk, Munchen, Regenspurgk, Ingelstadt, Wein in Ostereich vierdeha(l)b tausent gekopffet seyn. es ghet gantz erbermlich zcu. die Sweyczer haben ein consilium in Bern gehalten mit yhren pfaffen und ist der Zwingel vonn Zurich mit tausent Sweycern bis gen Bern [geschickt] worden und haben beslossen. das sie k . . . . went Sweizern sthet, das Sacrament . . . . noch in zcweirley gestalt geben und do sie . . . . , gezcogen, haben sie gesungen und godt [gelobet, daß sie von] dem brettern[4]) herregodt erloßet wurden seindt. es ist hie gantz Swaben Reynstrom Beiern Osterich Kernttеn Steyermark etc. verfforcht worden. wan ein widderteuffer oder ein Zwingelscher bey uns predigt, ßo seyn by sechzentausent zcuhoren, wau die andern doctores predigen,

1) Doch wohl derselbe, den Luther Sebast. Albinus nennt und am 6. Juni 1528 als didascalos für Josef Levin Metzsch empfiehlt (Enders VI 283). Alb. Witteb. p. 110: Fr. Sebastianus Albinus Augustinianus Mgr. viennen. dioc. Augusten., 3. Apr. 1522 in Wittenbberg inscribiert.

2) Vgl. Art. 11 der „Nicolsburger" Artikel: Christus sei nicht Gott, sondern allein ein Prophet (Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte. München 1881 S. 216). Beachtenswert ist, daß der Briefschreiber die Anhänger dieses Satzes von dem Gros der Wiedertäufer unterscheidet.

3) Die Zahlenangaben des Verfassers sind wohl gründlich übertrieben. Bisher wußte man nur, daß Augsburg in jenen Schreckenstagen im ganzen 12 Personen aus der Täufergemeinde hingerichtet habe (Roth S. 229). Zur Sache vgl. die Litteraturangaben bei Enders VI 169 u. 264, ferner Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. II 42.

4) Vgl. Luther 7. März 1528 (Enders VI 222): [quod] pueri in plateis cantent, se esse a Deo pisto liberatos. Zwingel illuc a mille viris ductus et reductus est.

Digitized by Google

seindt yr kaum sechs oder siebin menschen auffs meysthe[1]). gott erbarm sich des grossen yrthums. ist zcu besorgen, das wyr eymall alle eynander erwurgen und ersthechen. die reichstetthe ligen fast alle voll mit knechten. auch die fursthen slaen alle tage viell swermer todt, es hilfft aber nicht, jhe mehr man sie todt, jhe mher er auffsthen, das ein sonderliche plage von godt mus seyn. datum Auspurgk im acht und zwenczisthen jar, sonabent nach Invocavit.

E. W. Joachim Helm, burger zcu Auspurgk.

Dem wirdigen und hochgelarthen Sebastian Weiß, magister und schoulmeister zcu Zerwist[2]) meinem lieben swager.

Magd. Cop. 104, gleichzeitige Kopie, stellenweise beschädigt; die Abschrift verdanke ich der Güte des † Herrn Prof. C. Krause in Zerbst.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 28.

Naumburg. 25. August 1544.

Johann Streitberger an Löner.

(Ep. XII. fol. 13b.)

Clarissimo viro, egregio viro et doct. praed. Magistro Caspari Lonero, Pastori Ecclesiae Norlingiacensis, Domino suo patrono et majori carissimo et colendo, Johann. Streitpergerus Magister.

S. D. Certo consilio hactenus toto hoc tempore, quo Norlingiacum teues, carissime Domine Magister et patrone, abstinui officio et munere scribendi ad te. Nam durissima illa initia gubernationis tuae saepe audivi a Domino Doctore[3]), cum exponeret ea communibus nostris amicis et fratribus, cum quibus et ego una, non sine

1) Auch diese Zahlen werden mit Vorsicht aufzunehmen sein. Es war die Zeit, in der selbst Urb. Rhegius vorübergehend ins Lager des Zwinglianismus übergetreten war, wenn auch dicht vor seiner Rückkehr zu Luther (Roth S. 167).

2) Über die Johannisschule in Zerbst fehlen, wie Hr. Archivrat Kindscher mitteilt, Nachrichten aus den Jahren 1527—43. 1527 hatte sie nur einen Schulmeister und einen Baccalaureus, der vierteljährlich 3 flor. bezog. 1527 hatte der Rector scholae St. Roth seine Stelle aufgegeben. Auch über die fürstliche Bartholomäusschule fehlen aus diesen Jahren die Nachrichten.

3) Medler.

Digitized by Google

gravissimo animi motu propter illas difficultates tuas dolui. Quapropter in hoc dolore nec scribi a me quicquam potuit, nec profuturae erant tibi meae literae quicquam in illa perturbatione, cum unius Medleri, domini et patris mei carissimi, opera in hac re satisfecerit tibi. Is et consilio et consolatione ac precibus multum praestare potuit. Nunc vero ex animo gaudeo et gratulor tibi ac ecclesiae tuae, quod post illam turbulentissimam tempestatem tranquillitas vobis sit divinitus restituta [1]). Et Deum aeternum, patrem Domini nostri Jesu Christi, rogo, ut stabiliat et confirmet eam ipsam tranquillitatem, ut sit perpetuo durabilis. Experimur quidem gravissima quaeque et exercemur ac jactamur satis inclementer a diabolo et mundo, sed quanta haec est consolatio, postea tamen praesens auxilium nos videre et intelligere. Sicut tu jam vides et intelligis tandem immanes istas bestias, quarum furore et rabie huc usque exagitatus es asperrime, tandem confectas esse a vero nostro Hercule. Videtur mihi, ut Christus me amet, dignum exemplum omni posteritati, morte ereptum esse alterum hostium tuorum, alterum vero in ipsius diaboli tandem funibus, quibus erat captus et ligatus, irretitum esse. Haec non mediocriter nos reficiunt et recreant, constitutos jam in acerrima pugna talium quoque beluarum immanium et plenissimarum virulentia et odio. Scimus illas tandem in hac pertinacia et tyrannide perituras esse. Interim tamen petimus a Deo, patre Domini nostri Jesu Christi, animum facilem, qui in his duret ac vincat fide summum furorem. Me etiam accusant vehementiae et duritiei in concionibus, inquiunt et meam petulantiam reprimendam esse, qui sim asperior et invehar pro mea libidine in quosvis. Sed illi, qui nominatim se peti putant, hoc ipso produnt suam conscientiam et se esse autores fabulae hujus. Ego vero rideo et illos et diabolum, qui illis talia suggerit, qui me languidum et elumbem et omnino timidum ac trepidum concionatorculum sibi fingit asperiorem, jamjam judicio aeterno esse sistendos. Hinc non parum confirmor in hoc munere meo et video tandem etiam cessurum esse aliquando illud agmen furiosum et diabolum esse hostem insulsum et multo timidiorem, quam me sudantem et extimescentem ac balbutientem concionatorem. Sed haec sunt Dei consilia, qui per infirmitatem et stultitiam ecclesiae illa magnifica conterit.

Ego comitabor Dominum Doctorem, patrem meum, Brunsvigam, si proficiscetur [2]); si manserit, maneo. Tirocinia mea sub illo sunt, volo etiam eum totius vitae meae et omnium laborum esse inspectorem.

Sed bene vale cum tuis omnibus, conjuge honestissima matrona et filiis dulcissimis. Ego cum carissima mea Rebecca, quae jam

1) Vgl. Nr. 27[1].
2) Als Medler 1545 nach Braunschweig ging, folgte ihm Streitberger, sein Schwiegersohn, dahin.

Digitized by Google

admodum vicina est partui, quae etiam te tuamque conjugem diligentissime salutat, et Aurelio [1]) [am Rande: filio meo] etiam, Christo gratiae, valeo. Bene vale iterum. Nauburgi postridie Bartholomaei anno MDXLIIII.

Nr. 29.

Naumburg. 9. Oktober 1544.

Medler an Löner.

(Ep. XVI. fol. 20.)

Magistro Caspari Lonero D. Nicol. Medlerus.

S. D. Ego non memini, me nuper tibi recusasse meam operam omnino in mittendo aliquo diacono, nam de hoc negotio fideliter cum Domino Philippo et Doct. Melchiore [2]) egi, et optarem te habere Johannem Roth [3]); sed cum interim alium susceperis, ego quiescam posthac.

Venit ad te Dominus Gallus [am Rande: Golthan] [4]), utinam bonis et felicibus auspiciis, id quod ego vobis utrisque opto et precor.

Dedi nuper 13 fl. Witenbergae tuo nomine Domino Doctori Melchiori Fend, ut tu a parentibus studiosorum, qui ex vestratibus Witenbergae sunt, eam pecuniam reciperes; reliquum decimum quartum florenum socrui tuae exposui. Mitto itaque acceptae et expositae pecuniae rationem; ego nunc meam partem quoque libenter contribuam.

Quod nunc addam, nihil habeo, nisi quod recte, laus Deo, cum meis valeo. Exitium meae comoediae nuper scripsi. Certo nobis promissa est in brevi visitatio; faxit Christus, ut feliciter succedat! Quam turbam ollarii cum centurione nostro Michaele Peck excitaverint, audies ex Domino Gallo; longum enim esset hoc scribere. Volo, ut epistolae loco Dominum Gallum excipias. Salutant te, uxorem et omnes liberos tuos officiosissime uxor et liberi mei et totus ordo presbyterorum candidorum. Mitto tibi libellum dono, quem jam recens Lutherus edidit contra Sacramentarios [5]), qui te consolabitur. Bene vale. Datae Naoburgi, quinta feria post Francisci anno 1544.

---

1) Aurelius Streitberger war 1577 Inspektor des Gymnasiums zu Hof und starb 1612, 69 Jahre alt, war also zur Zeit unseres Briefs 1 Jahr alt.

2) Melanchthon und Fend.

3) Ein Ioannes Rot Bambergensis ist am 7. Januar 1541 inscribiert (Förstem. 186) und wird am 4. Sept. 1544 Magister (Köstlin, Bacc. III, 17); er kam jedoch nicht nach Nördlingen.

4) Gall Golthahn (Aurogallus) war bis 1546 Diakon in Nördlingen (Dolp 95). Kam er von Ölsnitz oder ging er erst nach Nördlingen dorthin? Dietmann, chursächs. Priestersch. III, 355 hat keine Jahrszahlen.

5) Vgl. Nr. 27ᵃ.

Nr. 30.

(Naumburg.) 18. Oktober 1544.

Medler an Löner.

(Ep. XLVIII. fol. 78b.)

Clarissimo viro eximia auctoritate, virtute, eruditione praedito, D. Mg. Casp. Lönero etc., Nordlingensis Ecclesiae Pastori et Superattendenti, affini et majori s[uo] c[olendo], N. Medler, Doctor.

Gratiam et pacem in Christo. Nostrae res omnes sunt in pristino statu: recte quidem valemus Dei gratia, sed hominum mira perfidia et perversitas est, quam hoc tempore dissimulare oportet, quare tu tuam sortem aequo animo feras; ego incipio jam patientiam habere. Credo te consolationem accepturum ex Domini Galli [am Rande: Galli Aurogalli] praesentia. Göringus[1]) noster proprias sibi aedes emit, ad quas 20 fl. mutuo accepit a Domino Doctore Steinhoff, pro quibus factus est fideijussor Franciscus Reinelt noster, sed hac conditione, ut ego et tu illi vicissim spondeamus, ne solus cogatur ferre damnum, si Göringus, quod absit! fidem non servaret. Quare tuam sententiam nobis rescribe. Nolo autem Göringum hoc scire, quod nos vicissim simus Francisco fideijussores, ne nostra benignitate abutatur. His modo vale. Uxor mea et singuli liberi mei vos omnes et singulos reverenter salutant. Datae die Lucae an. 1544.

Nr. 31.

Augsburg. (Oktober od. November 1544.)

Wolfgang Musculus an Löner.

(Ep. XXXIII. fol. 44b.)

Der Brief ist unvollständig, da Bl. 45a, auf welchem Jahr und Datum stand, dem Manuscript fehlt. Die ungefähre Zeitbestimmung ergiebt sich aus der citierten Stelle des Melanchthonschen Briefes.

Viro docto et perhumano M. Casparo Lonero, Nörlingensis Ecclesiae Pastori fidelissimo, fratri in Domino charissimo, Wolfgangus Musculus.

S. D. Qui has reddit, Caspar in Domino charissime, ex eorum numero apparet, qui tibi ac ministerio verbi bene volunt. Hodie me a concione alloquutus est, officiumque hoc reddendi tibi literas meas, si quid ad te scribere vellem, ultro obtulit, quam piae mentis benevolentiam contemnere nec potui nec debui. Interea dum hic fuisti, literas Philippi Mel. accepi doloris et christianae sollicitudinis plenas, quibus haec inserta sunt[2]): „Meministi versum Aristophanis[3])

1) Ein Verwandter (Vater?) des Nr. 58 erwähnten Joh. Gering, aus Hof stammend.

2) Vgl. CR. V, 495 v. 5. Oktober; in der Adresse Melanchthons hat Musculus den Vornamen Eutychius.

3) Aristophanis Pax v. 596.

Digitized by Google

de ollis inter se collisis: *καὶ πίθος πληγεὶς ὑπὸ ὀργῆς ἀντελάκτισεν πίθῳ*. Sic civiles discordiae saepe utrique parti exitio sunt, quod et metui antea saepe, et nunc metuo eventurum nostris ecclesiis moto rursus *θορύβῳ περὶ δείπνου*[1]). O rem miseram et omnium lachrymis deplorandam, quod illud *ὅσιον σύμβολον τῆς ἀγάπης* belli cogitur esse materia seu occasio." Haec ille. Terret haec contendendi libido plurimos bonos, ac nescio quid inde patrocinii adversariis nostris futurum timent. Quis autem offendiculum hoc, quod ex hac contentione in ecclesia renovabitur, satis deplorare poterit? Quapropter omnino orandus est Deus pacis ac verae concordiae, ut tandem in verum consensum ac pacis studium redire largiatur, et astus Satanae, qui his intestinis nostris dissidiis causam veritatis pessundare et regnum Antichristi tueri conatur, prorsus extinguat. Bene in Domino vale, ac Deum pro nobis et ecclesia nostra ora, sunt enim revera periculosa tempora. Saluta . . . . *) isthic et amicos. Datae Augustae . . . .

Nr. 32.

Wittenberg. 9. Januar 1545.

Melchior Fend an Löner.

(Ep. XLIV. fol. 72.)

Eximia doctrina et pietate viro, D. M. Casparo Lonero, Pastori Ecclesiae Nordlingensis vigilantissimo, domino et amico suo colendo, Melchior Fend Doct.

S. Expectanti jucundissima, admodum tristia scribit tua Humanitas, charissime ac colende Domine Magister. Gravissime fero optimi viri et fratris mei dilectissimi Kantzii[2]) obitum. [Am Rand: erat diaconus Nordlingensis.] Sed longe gravius me contristatur vestrae Ecclesiae turbulentissimus status et inconstantia eorum, quos constantissimos sperabam. Sed cum divinitus videamus regi universalem Christi ecclesiam, experietur et t[ua] Humanitas particularem vestram Deum non deserturum. Quare etiam a nutritoribus vestris regibus derelinquimini, quorum nonnulli jamdudum ab initio etiam mihi suspecti fuerunt, ut Deum solum suspiciatis, observetis, eique, quae sua sunt propria, committatis. In ea igitur vocatione tua, quae vere divinitus et non humanitus, ut mihi scribis, tibi contigit, expectes Dominum, viriliter agas, confortetur cor tuum, sustineas quaedam. Sed quid sus Minervam?[3]) [Am Rand: Vide Erasmum in Adagiis.] Nota est mihi t[nae] D[ignitatis] constantia et fides, quibus Heliae spiritu et exemplo etiam Athanasii, si quid tam durum tibi eveniret, confirmatis (?)*) eluctabere. Videmini mihi, soli vos duo, t[ua] H[umanitas]

1) Streitigkeiten über die Abendmahlslehre.
*) Unleserliches Wort.
2) Vgl. Nr. 8².
3) Vgl. Cic. Acad. I, 4. (Der Dumme will den Klugen belehren.)
*) Im Ms. confirmatur?

et M. Volfgangus[1]) [am Rand: Volfgaugus Voglerus, ludirector ibidem], Ecclesiam vestram praesentare; sed quid tum? ubi duo vel tres fuerint congregati in meo nomine, dicit Dominus, ibi sum medius. Etsi non dubitem plurimos apud vos esse, qui non flexernnt genua sua coram Baal, hoc est, qui non sunt infecti fanaticis opinionibus. Habeo in tua Ecclesia fratrueles superstites, maxime autem viduam, nomine die alte Khalerin, non ignotam D. M. Volfgango, Jacobo Agricolae[2]) et aliis, qui scholae vestrae inserviunt. Hanc libenter vellem quoquam modo conjugi tuae familiarem. Dominus Deus noster te cum tota Ecclesia vestra, maxime vero domo, uxore et liberis tueatur et gubernet. Datae Wittenberg. 9. Januarii anni 45.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung.)

VI. Aus „Verhandlungen des historischen Vereins für den Regenkreis“ (Jahrgang 1—4, Heft 1: 1831—1837), dann „Oberpfalz und Regensburg“ (Jahrg. 4, Heft 2 — Jahrg. 47: 1838—1895).[3])

Maurer, Prüfung eines mit gemalten Wappen verzierten alten Manuskriptes des Catalogus episcoporum Ratisbonensium. Mit chronistischer Tabelle über die Bischöfe von Regensburg. **1** (1831), 43.

Brunner, Ignatz, Das Merkwürdigste von der Herrschaft, dem Gotteshause und Kloster Kastel (Kastl) im Regenkreise. Sulzbach 1830 (Rezension): **1**, 57.

1) Vogler, vgl. Nr. 9'.

2) Dolp 193 führt unter den Praeceptores der lateinischen Schule einen Jakob Baumann (1545—1572) an, der jedenfalls mit unserm Jac. Agricola identisch ist. Er war nach unserm Briefe also schon vor 1545 Praeceptor.

3) Des Näheren findet folgender Wechsel im Titel statt: für die Oberpfalz und von Regensburg (Band **4**, Heft 2 — **5**: 1838—1841); der Oberpfalz und von Regensburg (Band **6**—**8**: 1841—1844); von Oberpfalz und Regensburg (Band **9**—**46**: 1845—1894); dann der Oberpfalz und Regensburg (Band **47**: 1895). Band 4 und **5** tragen zugleich eine besondere Numerierung als 1. und 2. Band. Mit dem 9. Jahrgang „der gesamten Verhandlungen“ begann, unter Vergrößerung des Formats, eine fortlaufende neue Zählung, der 1. Band der neuen Folge; von da sind auf jedem einzelnen stets beide Ziffern angegeben. In unserer Zusammenstellung citieren wir der Einfachheit wegen nur nach der die ganze Serie berücksichtigenden Bandzahl.

Digitized by Google

Gumpelzhaimer, Christian Gottlieb, Grabstein der Prinzessin Anna, Tochter Kaiser Ludwigs, zu Kastel (Kastl) v. J. 1319. Mit einer lithographischen Zeichnung. 1, 66.

Mayer, Franz Xaver, Artobriga Ptolomaei oder Weltenburg, das mutmaßlich älteste Kloster in Bayern: 1, 87.

Das alte Aureatum oder heutige Eichstätt: 1, 107.

Essing (Altessing, Kirchdorf im Bezirksamt Kelheim) und das Schulerloch: 1, 133.

Die „elilenden drei Heiligen" (in der Pfarrkirche zu „Oetting", jetzt Etting bei Ingolstadt): 1, 158. Vergl. daselbst auch S. 128.

Sonderbarer Tausch (eines Klerikers gegen einen anderen durch König Ludwig, Karlmanns Vater): 1, 169.

Eine Tradition an das Kloster Schäftlarn aus dem Jahre 784: 1, 170.

Verrichtungen eines Provisors zu Zell bei Dietfurt (1500): 1, 170.

Forster, Beschreibung von Etterzhausen (Bez.-Amts Stadtamhof): 1, 177 (Kirche und Schule S. 186—189; Klöster im Hofmarksgericht 207—210).

Verzeichnis der katholischen Pfarrer zu Nittendorf (im gleichen Bezirksamt) von 1645—1827: 1, 221.

Mayer, Fr. X., Tiburnia oder Regensburg und die ältesten Bischöfe in Bayern aus römischer und agilolfingischer Zeit. Ein Beitrag zur ältesten Kirchen- und Pfarrgeschichte in Bayern (Ankündigung und ausführliche Inhaltsanzeige eines Werkes): 1, 247.

Gandershofer, Georg Maurus, Chronik des Marktes und Badeortes Abach (Abbach) nächst Regensburg. Aus archivalischen und anderen verläßigen Quellen (972—1831): 1, 277 (Reihe der Pfarrherren S. 391).

Mayr, Michael, Miscellaneen zu einer Chronik vom Schlosse und der Herrschaft Kürn, k. Landgerichts Regenstauf. Nebst Zusätzen von Josef Rudolf Schuegraf. 2 (1833/34), 1. (Die Familiengruft und Kapelle der Paulsdorfer im ehemaligen Minoritenkloster in Regensburg S. 109—111; Nachtrag S. 342 ff.).

Hiezu vergl. Anton Resch, Beschreibung der Paulsdorferschen Kapelle und der darin befindlichen Grabmäler: 4 (1837—39), 130.

Reisach, Marquard, Graf v., Notizen über Pokale, Trinkgeschirre, Kirchengefäße und dergleichen aus alter und neuer Zeit: 2 (1833/34), 200.

Krempel, Anton (aus dessen Notizen von G.), Ursprung des Marktes Geiselhöring: 2, 224 (Sieben Kirchen angeblich aus Römerfesten erbaut S. 231 f.).

Digitized by Google

Jägor, Franz Anton, Annales Pföringenses oder merkwürdigste Begebenheiten, den Markt Pföring (Pförring, Bezirksamts Ingelstadt) betr., in chronologischer Ordnung vom Entstehen des Ortes bis auf die neueste Zeit (1830) zusammengetragen: 2, 261.

„Etwas zur Ergänzung und Berichtigung der Pförringer Annalen" von M. Gandershofer: 5 (1841) 26.

Versuch einer Geschichte von Stauf an der Donau, auch Thumstauff oder Donaustauf genannt, aus urkundlichen Quellen und geschichtlichen Sammlungen bearbeitet. Mit lithograph. Abbildungen. 2, 355. (Nachträgliche Notizen aus den Pfarrakten von M. Gandershofer S. 437).

Fuchs, Josef, Historisch-statistische Beschreibung des Fürstlich Thurn und Taxisschen Patrimonial-Gerichts I. Klasse Laberweinting in Sallach. Aus amtlichen Quellen gezogen. (Auch Pfarrgeschichtliches enthaltend). 3 (1835/36), 76.

Gumpelzhaimer, Chr. G., Aventins Grabmal zu St. Emmeram in Regensburg. Mit Abbildung desselben in Kupferstich. 3, 94. Nachtrag Seite 210.

Gaudershofer, M., Monumenta sepulcralia praecipua in Coemeterio sive Conditorio Nobilium ad S. Emmeraınum olim extantia. 3, 98.

Jäger, Beitrag zur Lebensgeschichte des Kaisers Ludwig des Bayern aus Urkunden: 3, 162 (über das von ihm gestiftete Spital in Amberg S. 166 f.).

Mayr, Michael, Miscellaneen zu einer Chronik von der Pfarrkirche und Pfarrei Petteureuth, k. Landgerichts Regenstauf: 3, 217.

Günther, C. v., Vortrag, einige in Neumarkt i. J. 1835 vorgefundene geschichtliche Denkmale betr. 3, 270 (Auszüge aus dem Salbuche der Pfarrei Sindlbach, Pfarrei und Kirche daselbst betr. S. 275 ff.).

Ferchel, Franz Maria, Beiträge zur Geschichte der altbayerischen Familie der Ursenpeck. Aus der Chronik des Abtes zu Oberalteich Veit Höser: 3, 278 (mit kloster- u. pfarrgeschichtlichen Nachrichten).

Sankt Suitger und Eichstätt (zur kirchlichen Geschichte von Hainsberg, Bez.-Amts Beilngries): 3, 314.

Brunner, Einige Bemerkungen über St. Suitger und Eichstätt S. 471.

Fink, Josef von, Beiträge zur Geschichte des Landgerichts Burglengenfeld: 3, 325 (mit zerstreuten Notizen zur Geschichte des Klosters Ensdorf).

Dorfmüller, Th., Das Schloß Leuchtenberg 3, 418 (die Kapelle, „der altertümlich merkwürdigste Überrest der zerfallenen Burg," mit einer Abbildung des Äußern und Innern S. 424 ff.).

Digitized by Google

Mayer, Franz Xaver, Monographien oder topographisch-historische Ortsbeschreibungen des Landgerichtsbezirkes Ritenburg (Riedenburg): **4** (1837—39), 181. (Bei mehreren Orten ein besonderer Abschnitt über kirchliche Verhältnisse.) — Über Riedenburg selbst (in kirchlicher Beziehung) handeln S. 328 ff. und Bd. **36**.
Urkundliche Geschichte von Essing (Alt- und Neuessing) und Randeck: **5** (1841), 30 („Kirchliche Verhältnisse" S. 49 ff.; vgl. **1**, 133).

Schuegraf, Josef Rudolf, Hailsberg (Heilsberg, Bez.-Amts Regensburg) und die Truchsessen von Hailsberg und Eckmühl: **6** (1841), 73 (über Einführung der Reformation 1553: S. 95 f. Ablaßbrief für die Schloßkapelle zu H. von 1344: S. 100—102; Urkunden, betr. das Predigerkloster zu Regensburg 1273, die „Alte Kapelle" daselbst 1275 und das Kloster Niederalteich 1308: S. 118—120 u. 129—135).

Diener, Johann Georg, Um welches Jahr fing die Reformation in Amberg an? **6**, 214.

Schuegraf, J. R., Chronik von Michaelsberg (jetzt Michelsberg) und Bodemstein (Bodenstein), k. Landgerichts Nittenau: **6**, 323 (ein paar Notizen über die Kirche zu Michelsberg S. 325 f.).

Prechtl, Johann Baptist, Geschichtliche Nachrichten über Markt und Schloß Lauterhofen (Lutrahahof Caroli Magni; Luttraof Ludovici Pii) in der Oberpfalz: **7** (1843), 1 („Nachrichten über die Pfarrei" S. 35—40, 44—47, 52—57; Urkundenanhang: Stiftung der Frühmesse 1439 S. 57—61).

Voith, Ignatz, Edler und Ritter von, Fronau in der Oberpfalz (Bez.-Amts Roding): **7**, 113 (über die Kirche daselbst S. 120—136).
Die Wappen in der Kirche von Fronau, historisch heraldisch untersucht von Josef Plaß. Mit einer lithographierten Abbildung am Schlusse des Bandes. **25** (1868): 127.

Mayer, Franz Xaver, Der bayerische Nordgau. Eine kritisch-historische Abhandlung, **7**, 159 (dessen Christianisierung S. 202 ff.).

Fink, Josef v., Über die Privilegien des Klosters Ensdorf **7**, 214.
Erläuterungen und Zusätze zu dem (1819 vom Verfasser publizierten) Versuche einer Geschichte des Vizedomamtes Nabburg **7**, 256 (Erwerbungen des Klosters Ensdorf S. 276 f.; Pfarrverhältnisse von Perschen 278—280).

Gsellhofer, Fr. Ser., Beiträge zur Geschichte des Pfarrdorfes Affecking in Niederbayern und des Pfarrdorfes Walderbach in der Oberpfalz **7**, 302; des Klosters Walderbach 310.

Zerzog, Julie von, geb. von Thon-Dittmer, Skizzen über Pettendorf (Bezirksamts Stadtamhof) **8** (1844), 28 (Frauenkloster und Kirche daselbst).

Gsellhofer, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Klosters U. L. Frauenzell, gesammelt aus Gemälden, Grabsteinen und anderwärtigen Dokumenten etc. 8, 41.

Brunner, Ignatz, Die alte Pfarrei Pfaffenhofen, jetzt Kastel (Kastl): 8, 63.

Gandershofer, Georg Maurus, Litterarisches Repertorium über den Kreis Oberpfalz und Regensburg: 8, 188. (Enthält namentlich in der II. Abteilung, beginnend S. 198, welche die „specielle Literatur über größere Bezirke, Ämter, Herrschaften etc., dann einzelne Ortschaften des Kreises“ in alphabetischer Folge der Schlagworte aufführt, wertvolle, auch für vorliegenden Zweck dienliche Zusammenstellungen).

Nachträge von J. R. Schuegraf S. 313—316.

Giehrl, F. H., Notizen zur Geschichte der Stadt Vilseck etc. 8, 242 (Kirchliches von Seite 249 an).

Schuegraf, Jos. Rud., Ein Lobgedicht auf Regensburg von Hans Sachs. Mit erläuternden Anmerkungen. (Auch die kirchliche Seite der Stadt hervorhebend): 9 (1845), 1.

Spörl, Johann, Salbuch des Damenstiftes Niedermünster zu Regensburg aus dem 13. Jahrhundert. Mit einem Vorworte, einem Orts-, Personen- und Sachregister und einem Urkundenanhang: 9, 40.

Stichauner, Josef, Tiefenbach in der Oberpfalz. Aus Quellen historisch-topographisch beschrieben: 9, 133 (über die Pfarrkirche etc. S. 138 ff.; dann speziell „Kirchliche Geschichte“, sowie über die Schule S. 143—155).

Fink, Josef v., Grundriß zu einer Abhandlung über die ehemaligen Klostervogteien in der obern Pfalz (Vogtei über Ensdorf, Kastl, Waldsassen, Michelfeld, Reichenbach, Gnadenberg): 9, 170.

Mayer, Franz Xaver, Welches ist das wahrscheinliche Entstehungsjahr des Bistums Eichstätt? Eine historisch-kritische Abhandlung: 9, 187.

Mayer, Tobias, Historisch-topographische Notizen über die Pfarrei Dietldorf (Landgerichts Burglengenfeld): 9, 208.

Jäger, Franz Anton, Urkundliche Beiträge zur Regierungs-Geschichte Kaisers Ludwig des Bayern: 9, 253 (hinsichtlich des päpstlichen Interdiktes s. Seite 263 f. und 285—289).

Schuegraf, J. R., Kurze Geschichte der Erfindung der Glocken, insbesondere geschichtliche Nachrichten über die ältesten Glocken und Glockengießer der Stadt Regensburg: 9, 295.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Glaubensliede der Königin Maria von Ungarn

(siehe oben S. 82 ff.) ist noch nachzutragen, daß darüber noch J. Bolte in seinem Aufsatz: „Königin Maria von Ungarn und die ihr zugeschriebenen Lieder" in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur Bd. 35, 1891 S. 435 ff. handelte, und ganz besonders deshalb, weil sehr zweifelhaft sei, ob die Königin das Deutsche genügend beherrschte, um sich darin auch in poetischer Form zu bewegen, der Meinung war, daß „ein mitfühlender Zeitgenosse das von protestantischem Geiste durchwehte Trostlied für sie dichtete und ihr in den Mund legte", was mir durch das Zeugnis des Markgrafen Georg widerlegt zu sein scheint. Th. Kolde.

Zur Bibliographie. *)

*Hüttenbach, Osk. Frh. Lothar von, Prof. am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Die Jesuitenkirche zu Dillingen, ihre Geschichte und Beschreibung mit besonderer Berücksichtigung des Meisters ihrer Fresken Christoph Thomas Scheffler (1700—1756). Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des 17. u. 18. Jahrhunderts. Mit 19 Abbildungen. Stuttgart, Paul Neffs Verlag. 76 S. gr. 8. Mk. 3,60.

Der Verf. giebt zuerst größtenteils auf archivalischem Material fußend eine gedrängte Darstellung der Verhältnisse, unter denen durch Kardinal Otto Truchsess von Augsburg die Universität Dillingen entstand und in die Hände der Jesuiten kam. Darauf folgt eine ausführliche Baugeschichte der 1610 begonnenen und 1617 geweihten Jesuitenkirche, die wie die meisten (S. 17 werden die Kirchen der oberdeutschen Provinz nach ihrer Gründungszeit aufgezählt) aus Prinzip „nach außen meist einfach wie das Ordenshabit, nach innen prunkend, um das Volk anzuziehen" werden sollte. Mit Recht nennt er sie, weil sie gewöhnlich die feste Niederlassung besiegelten, „Siegeszeichen", weshalb bei ihrer Einweihung, wie damals in Dillingen, die höchste Prachtentfaltung, namentlich auch durch großartige Theateraufführungen, geübt wurde. Nach verschiedenen Mitteilungen über die Geschichte des Jesuitencollegs in der Schwedenzeit und den nächsten fünfzig Jahren folgt eine sehr genaue Darstellung des großen Umbaues der Kirche und ihre unter dem Einfluß des durch den Jesuitenkünstler Andrea dal Pazzo (1642—1709) aufgekommenen neuen Geschmacks unternommene prachtvolle Ausschmückung. Wie schon der Titel angiebt, beschäftigt sich der Verf. aber speziell in eingehender und interessanter Weise mit den großen Fresken des von der heutigen Kunstforschung wieder mehr geschätzten Meisters Scheffler, und stellt in der letzten Abteilung seiner Schrift, die wohl die wertvollste ist, m. W. zum erstenmale alles zusammen, was wir über das Leben und Wirken des für die bayerische Kunst im vorigen Jahrhundert so wichtigen Meisters (geb. c. 1700 in Freising, gest. 1756 in Augsburg) noch wissen. Als Curiosum mag erwähnt werden, daß in dem einen die Jesuiten verherrlichenden

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

Bilde in der Dillinger Kirche, Joh. Canisius, der erste Rektor von Dillingen, dargestellt wird, wie er den Fuß auf das Haupt Luthers setzt (S. 53). Leider sind von den zahlreichen, dem Text beigegebenen Abbildungen einige so verschwommen, daß man kaum etwas erkennen kann.

Eissenlöffel, Ludw., Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken. Mit 15 Beilagen. Darunter die von Franz Kolb im Jahre 1524 eingeführte erste evangelische Gottesdienstordnung und das von ihm im gleichen Jahre verfaßte erste Bekenntnis der Stadt Wertheim. Erlanger Dissertat. 1895. 131 S.

Über diesen Franz Kolb wußte man, obwohl man ihm in der Reformationsgeschichte der verschiedensten Gegenden begegnete, bisher nicht eben viel, und jedenfalls fehlte es an der Zusammenfassung des zerstreuten Materials. Um so mehr ist diese mit sehr großem Sammelfleiß verfaßte Monographie zu begrüßen. Freilich bleiben auch jetzt noch manche Lücken (z. B. Eintritt in den Karthäuserorden, zeitweiliges Verlassen desselben, Fortgang von Wertheim etc.), die durch die Vermutungen des Verfassers noch nicht ausgefüllt werden. Uns interessiert hier vor allem die Thätigkeit des Kolb in Nürnberg, und hier sind die zum erstenmal mitgeteilten Akten über das Verhör, welches er wegen des Verdachtes der Schwärmerei vor der Nürnberger Geistlichkeit zu bestehen hatte, von Wichtigkeit (S. 123). Nicht minder wertvoll ist aber die Veröffentlichung des wohl wirklich von Kolb verfaßten, höchst originellen Wertheimer Ratschlags, auf den bereits Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reformation in Franken S. 156 hingewiesen hatte, d. h eines vom Grafen von Wertheim veranlaßten Gutachtens über die bekannten 23 Ansbacher Artikel, das mit andern als Material für den später verbotenen Speierer Reichstag dienen sollte. Als irreführend muß übrigens die Ankündigung im Titel bezeichnet werden, wonach der Leser die von Franz Kolb im Jahre 1524 eingeführte erste ev. Gottesdienstordnung erhielte. Thatsächlich findet er nur (aus Kapp, Kleine Nachlese II, S. 616, vgl. Enders, Luthers Briefwechsel IV, 378 wieder abgedruckt) den längst bekannten und allseitig gewürdigten Brief Kolbs an Luther, in welchem derselbe u. a. darüber berichtet, wie er es in einigen Punkten, hauptsächlich Taufe und Abendmahl, zu halten pflege.

Groß, Dr. Heinr., Ein Augsburger Philosoph. Beilage zur Allgem. Zeitung 1895, Nr. 294. Beilagen Nr. 245 (23. Okt. 1895.)

Unter diesem Titel behandelt der Verf. die philosophischen Bestrebungen Jacob Bruckers, der am 22. Januar 1696 in Augsburg geboren, 1724—44 Rektor in Kaufbeuren, 1744—1757 Pfarrer an der Kreuzkirche von da bis zu seinem am 26. Nov. erfolgten Tode, Pfarrer und Senior an der Ulrichskirche zu Augsburg war. Er ist derselbe, der auch eine „urkundenmäßige Geschichte der evangelischen Kirche zum hl. Kreuz“ geschrieben hat.

Simonsfeld, Münchner auf auswärtigen Universitäten. In Jahrbuch für die Geschichte Münchens. 1894. S. 300.

Paulus, N., Der Franziskaner Stephan Fridolin. Ein Nürnberger Prediger des ausgehenden Mittelalters. Historisch-politische Blätter Bd. 113, S. 464.

Handelt von dem Prediger bei St. Clara in Nürnberg, dessen Tüchtigkeit schon Veesenmeyer, Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchengeschichte (Ulm 1827, S. 198) gerühmt hat.

Digitized by Google

Paulus, N., Johann Wintzler. Ein Franziskaner des 16. Jahrhunderts, in der Zeitschr. „Der Katholik". III. Folge. IX. Bd. 1894. S. 40 ff.

Heide, Dr. Gustav, Realschullehrer in Fürth, Beiträge zur Geschichte Nürnbergs in der Reformationszeit. 1. Nürnberg im schmalkaldischen Kriege. 2. Das Interim in Nürnberg, in v. Raumers Historisches Taschenbuch. Sechste Folge 11. Jahrgang. Leipzig 1892.

*Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns. Herausgegeben von Karl v. Reinhardstöttner. 1. Buch. 1892. II. 1893. III. Ansbach u. Leipzig 1894. à 6 Mk.

Dieses groß angelegte, treffliche Unternehmen des überaus rührigen, um die Erforschung der Kultur- und Litteraturgeschichte Altbayerns längst verdienten Verfassers, das die allgemeinste Beachtung verdient, sei hiermit auch den Lesern dieser Zeitschrift aufs Wärmste empfohlen. Aus dem reichen Inhalt soll als von besonderem Interesse hervorgehoben werden, K. v. Reinhardstöttner, Volksschriftsteller der Gegenreformation in Altbayern Bd. II, S. 46—139, eine treffliche Übersicht über die gesamte Polemik gegen die evangelische Bewegung in deutscher Sprache mit reichem Litteraturnachweis und besonderer Berücksichtigung des letzten hervorragenden Münchner Volksschriftstellers vor dem dreissigjährigen Kriege, Aegidius Albertinus † 1620. — Luthers bekannter Gegner, der Ingolstädter Joh. Eck, wird als Geograph gewürdigt von S. Günther, Johann Eck als Geograph. Ebenda II, 140 ff. J. Friedrich (Döllinger und Platen II, 69 ff.) giebt aus des Dichters Platen auf der Hof- und Staatsbibliothek aufbewahrtem Tagebuch sehr wichtige Mitteilungen über die beiderseitigen Beziehungen Döllingers und Platens, die uns einen wertvollen Einblick in des ersteren Entwicklung auf der Würzburger Universität gewähren. In die Geschichte der Aufklärung führen die Aufsätze von Richard Graf Du Moulin Eckart, „Aus den Papieren eines Illuminaten", des späteren Regierungspräsidenten der Pfalz von Zwack, Bd. III, S. 186 ff. und K. v. Reinhardstöttner, „Andreas Zaupser" Bd. I, 121 ff., und so wäre noch Manches anzuführen, was vom kirchengeschichtlichen Standpunkt als wichtig und wertvoll bezeichnet werden könnte.

*Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von Ludwig Enders. (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des XVI. u. XVII. Jahrhunderts. Nr. 139—141. Flugschriften aus der Reformationszeit XI.) 228 S. Mk. 1.80.

Enthält mit Einleitung und (am Ende beigefügten) Erläuterungen einen genauen Neudruck einer der wichtigsten Schriften des hervorragenden Volksschriftstellers der Reformationszeit, „die 15 Bundesgenossen", wofür man um so dankbarer sein muss, als gerade dieses Werk nur auf den wenigsten Bibliotheken vollständig zu haben und der billige Neudruck das Original durchaus zu ersetzen im stande ist.

Wachter, Friedr., Kaplan bei St. Gangolf in Bamberg, Pottenstein. Geschichte des ehemaligen Pflegamtes und der Pfarrei Pottenstein sowie der Filiale Kirchenbirkig und des Herrschaftssitzes Kühlenfeld. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet. Bamberg. Schmidtsche Buchhandlung, 1895. 8. 183 S.



Hans Jakob Wehe,

erster lutherischer Pfarrer in Leipheim.

Von

Dekan Hopf in Leipheim.

Was uns von Hans Jakob Wehe bekannt ist, stammt zumeist aus den Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, soweit sie sich auf Oberschwaben beziehen. Diese Quellen sind gesammelt von Dr. Franz Ludwig Baumann. (Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Für den litterarischen Verein in Stuttgart gedruckt. Tübingen 1876.) Für uns kommen in Betracht: „Die Weißenhorner Historie von Nikolaus Thoman" S. 1, „Das Schreiben des Truchsessen Georg von Waldburg" S. 525, „Das Tagebuch des Heroldes Hans Lutz" S. 613, Jakob Holzwarts „Rustica seditio totius fere Germaniae" S. 639 und Ambrosius Geyers „Handlung des Bundes wider die Bauern" S. 721.

Weitere Quellen sind die im Archive zu Stuttgart befindlichen Aufzeichnungen des 1827 zu Ulm verstorbenen Prälaten von Schmid, welche den Ulmer Ratsprotokollen und anderen Akten entstammen, ferner sind Veesenmeyers „Nachrichten von Hans Jakob Wehe, ersten evangelischen Pfarrer in Leipheim" Ulm 1794 von Interesse im Zusammenhalt mit Max Radlkofer „Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe". Nördlingen 1887. Das letztgenannte Werk ist äußerst gründlich und steht auf ganz unparteiischem Standpunkte.

Eberlin von Günzburg war ein Vetter Wehes und zwar allem Anscheine nach nicht in sehr weitem Sinn des Wortes. Seine Verwandtschaft war die Ursache, warum Eberlin in zweien seiner Schriften sich mit ihm beschäftigte. Davon führt die eine den Titel: „Der Clockerturm bin ich genannt" (vergleiche

hiezu Radlkofer, S. 137 etc.), während die andere eine Art Pastoraltheologie ist, dem Wehe gewidmet unter dem Titel: „Wie sich ein Diener Gottes in all seinem Thun halten soll“ (Radlkofer S. 226 etc.). Aus diesen beiden Schriften erfahren wir einiges Weniges von den persönlichen Verhältnissen Wehes, der lange Zeit nur unter den Namen Hans Jakob bekannt war, bis Pastor Strobel in den „Freiburger Beiträgen“ seinen vollen Namen zu weiterer Kenntnis brachte.

Danach lebten seine Eltern bei ihm in Leipheim, wahrscheinlich im Pfarrhause selbst, auch hatte er Weib und Kind, was vielleicht für das Verhalten des Ulmer Rates gegen ihn von Einfluß war. In Leipheim und Umgebung war er sehr beliebt, wozu schon seine natürliche Bescheidenheit und Freundlichkeit viel beigetragen haben mag; doch war seine Gemütsart allem Anscheine nach etwas heftig, sein Temperament zu leidenschaftlichen Erregungen geneigt.

Nach Dr. Dieterich (Jubelpredigt vom Jahre 1617) hat er seine reformatonische Thätigkeit zu Leipheim im Jahre 1524 begonnen, sie reicht aber ganz sicher noch in das Jahr 1523 zurück. Im benachbarten Ulm[1]), zu dem Leipheim damals gehörte, hatten sich schon bald reformatorisch gesinnte Stimmen erhoben. Vor allem war im Sinne Luthers der Franziskanermönch Eberlin von Günzburg aufgetreten, der sicher auf die Überzeugungen seines Vetters Wehe keinen geringen Einfluß übte. Doch mußte Eberlin trotz der Fürbitte des Ulmer Rates für den beliebten Prediger die Stadt bald verlassen, nachdem die über sein Auftreten erbitterten Klosterbrüder ihn ausgestoßen hatten. Sein Nachfolger im Predigtamte an der Barfüßerkirche, Heinrich Kettenbach, wirkte in gleichem Sinne wie er, mußte jedoch auch bald den Anstrengungen seiner Gegner weichen, an deren Spitze der Dominikaner Peter Hutz genannt Nestler stand. Unter den Laien zeichnete sich namentlich der Arzt Wolfgang Rychard durch seine Thätigkeit für die Sache der Reformation aus. Nach Kettenbachs Abgang war nur noch der Prediger an der Frauenkircke Johann Diepold, genannt

1) Vgl. zu folgendem Keim, die Reformation der Reichsstadt Ulm. Stuttgart 1851.

Digitized by Google

der Dollfuß, in evangelischem Sinne thätig, doch bekam er bald einen treuen Gehilfen an Johann Höflich. Dessen Auslieferung an den Bischof von Konstanz förderte die Sache der Reformation beim Volk erst recht, wie denn jetzt auch einige vom Rate für sie gewonnen wurden, so besonders der Bürgermeister Bernhard Besserer. Der Rat sah sich infolgedessen genötigt, den evangelisch Gesinnten einen evangelischen Prediger zu berufen, und zwar fiel die Wahl auf Konrad Sam von Brackenheim, dessen Thätigkeit für den schließlichen Sieg der evangelischen Sache in Ulm von hervorragender Bedeutung geworden ist.

Also in jener Zeit, da Sam nach Ulm berufen wurde, der Rat selbst aber in seiner Mehrzahl noch keineswegs entschieden für die Sache des Evangeliums eintrat, fällt der größte Teil der reformatorischen Thätigkeit Wehes in Leipheim. Zunächst predigte er im Sinne Luthers, wie denn seine ganze kirchliche Thätigkeit lutherisch gerichtet war im Gegensatz zu Ulm, wo man sich seit dem Auftreten Sams immer mehr zu den Grundsätzen Zwinglis bekannte. Es hat sich da bei Wehe jedenfalls der Einfluß Eberlins geltend gemacht, der Luther mit vollem Herzen ergeben war.

Bald teilte er das Sakrament unter beiderlei Gestalt aus und hörte auf, die Messe zu lesen. Seine Predigten fanden bei einem großen Teil seiner Gemeinde vollen Anklang. Scharenweise eilten die Leute auch aus dem benachbarten Günzburg herbei, ja sogar aus Ulm fanden sich Hörer ein. Die Günzburger Geistlichkeit sah nicht gerade wohlwollend dazu und verklagte ihre Pfarrkinder beim Stadtrate unter Beziehung auf das Wormser Edikt und das Mandat des Nürnberger Reichstages von 1523, worauf ein Verbot des Kirchenbesuches in Leipheim an die Günzburger Einwohner erging. Einige Übertreter desselben ließ der Rat in den Turm sperren, auch wurde einigen Toten das Begräbnis im Kirchhofe versagt. Den Wehe aber ließ der Pfarrer von Günzburg hart an, daß er seinen Günzburger Pfarrkindern nicht ausgeboten hätte. Wehe erwiderte darauf, es wäre ihm wegen der Zwistigkeit, die daraus nach aller Wahrscheinlichkeit hätte erwachsen müssen, nie besonders lieb gewesen, daß Günzburger zu ihm gekommen wären. Allein

Digitized by Google

er hätte sie deswegen nicht abweisen können, damit man nicht sagte, er scheute das Licht, überdies wäre der Vortrag der Wahrheit und besonders der Religion etwas, das man niemand vorenthalten dürfte, und hätte er dies gethan, so hätte er in seinem Gewissen geglaubt, sich gegen den Befehl Christi zu versündigen, allen das Evangelium zu predigen. Wenn man indessen glaubte, er wäre so gar ein ketzerischer Lehrer, so erböte er sich zu einer öffentlichen Unterredung mit dem Pfarrer oder Vikarius an einem sicheren Orte und vor unparteiischen Richtern. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen.

Die Vorgänge bei Einführung des lutherischen Gottesdienstes, insbesondere auch der Austeilung des heil. Abendmahles unter beiderlei Gestalt schildert der Verfasser der Weißenhorner Historie, Thoman, in der Weise, daß es dabei „überaus ubel und frevelich" (Baumann, S. 59) zugegangen sei. Man habe das Bildnis unserer lieben Frau vom Altare genommen und unten an den Predigtstuhl gehängt, die Bildnisse der 12 Boten aus der Kirche hinausgetragen und in den Kot getreten, von der Kanzel habe der Pfarrer verkündigt (Baumann, S. 60), er wolle hiefür sein Leben lang keine ketzerische Meß mehr haben, wie er vormals gethan hätte, und wenn es nicht wider die brüderliche Liebe wäre, wollte er gerne, er hätte so viel Menschen umgebracht, als er Messen gehalten hätte. Als er von dem Predigtstuhle gegangen, hätten seine Anhänger das Te Deum gesungen, dann hätte er viel Partikel aufgelegt und ohne alle christliche Ordnung und der Kirche Brauch konsekriert und hätte zum gemeinen Volk gesagt, wer das Sakrament unter beiderlei Gestalt nehmen wollte, sollte es am Altare empfangen, was von vielen geschehen wäre. Danach hätte der „Eschei" (Flurwächter) Thurenbeck ein Partikel in seine Hand genommen und es dem Pfarrer gegeben. Wir müssen diese Mitteilung der Weißenhorner Historie sehr behutsam aufnehmen. Daß der lutherisch gerichtete Wehe die Bildnisse der Apostel in den Kot habe treten lassen, ist durchaus nicht wahrscheinlich, und daß dem römisch gesinnten Thoman eine Konsekration nach lutherischem Ritus als gegen die Ordnung der Christenheit und den Brauch der Kirche erschien, ist ja begreiflich genug.

Digitized by Google

Die Folge des Auftretens Wehes war ein Einschreiten des Bischofs Stadion von Augsburg. Nach der Darstellung Eberlins verbot er dem Wehe, Messe zu lesen und zu hören. Das Predigen aber verbot er ihm nicht, eine etwas auffallende Maßregel, da doch gerade die Predigt Wehes das Mittel war, wodurch er die reformatorischen Grundsätze weiter verbreitete. Auch den übrigen Leipheimer Geistlichen wurde vom Bischof verboten, in Leipheim Messe zu lesen, so lange Wehe in seinen Mauern weilte. Diese selbst, nämlich die Meßpriester der Diepoltskapelle und der Leonhardskirche, hielten am Alten fest, dagegen scheint Wehes Vikar sich näher an ihn angeschlossen zu haben, da jener nach Veesenmeyer mehrmals den Rat in Ulm um eine Untersuchungskommission für sich und seinen Vikar bat.

Das Verbot der Predigt, welches der Bischof von Augsburg unterlassen haben soll, wurde vom Rat in Ulm nachgeholt; denn dieser gebot ihm, Leipheim zu verlassen. Durch das sonstige Ulmer Gebiet sollte er wandeln dürfen, jedoch mit der Einschränkung, darin weder zu predigen noch sein Anwesen zu haben. Nach Veesenmeyer hätte es der Rat mit seinem Ausweisungsbefehl nicht besonders ernst gemeint; denn Wehe wäre nach wie vor in Leipheim geblieben und die Weißenhorner Historie bemerkt hiezu: Es war die Sage um Bartholomäi (24. August), die von Ulm hätten dem Pfarrer daselbst ausboten, aber mir sagte ein frommer Priester, er wäre nie aus der Stadt gekommen, war ein Spiegelfechten. Es waren sonst fromme, redliche, christliche Priester da zu Leipheim, mußten viel leiden und Geduld tragen“ (Baumann, S. 60).

Indessen ist aus den Ulmer Ratsprotokollen ersichtlich, daß Wehe Leipheim auf Befehl des Rates wirklich verlassen und daß der Frühmesser die Pfarrei versehen hat, daß Wehe aber bisweilen wieder nach Leipheim hereingekommen ist. Man hat ihn aber in diesen Fällen wohl nicht besonders beunruhigt. Es erklärt sich das aus den damaligen Ulmer Verhältnissen. Einerseits mußte ja der in der Majorität immer noch gut katholisch gesinnte Rat Rücksicht nehmen auf den Bischof von Augsburg und den schwäbischen Bund, welche beide ein Einschreiten gegen Wehe verlangten, weshalb auch der

Digitized by Google

Rat seinen Gesandten beim Bundestage, dem Bürgermeister Ulrich Neithart, den Auftrag gab, dem Bischof anzuzeigen, daß er sich des Pfarrers zu Leipheim entschlagen und ihn von dort verwiesen habe, andrerseits aber mußte man doch schon einigermaßen Rücksicht nehmen auf die evangelisch Gesinnten im Rate und in der Bürgerschaft; daher der Rat beim Bischof Wehes Bitte um eine Untersuchung seiner Lehre und seiner Aufführung durch eine Kommission unterstützte. Da mag man wohl auf eine strenge Handhabung der Mandate gegen Wehe zeitweise verzichtet haben.

Aus dem Jahr 1524 wird uns nun von diesem nichts mehr berichtet, ebensowenig aus dem Anfange des Jahres 1525. Nun aber beginnt für ihn eine verhängnisvolle Zeit, die Zeit, da der Bauernkrieg auch Leipheim in Mitleidenschaft zog.

Die Unruhen hatten sich im Juni 1524 in der Landschaft Stühlingen nordwestlich von Schaffhausen erhoben, hatten dann immer weiter um sich gegriffen und zur Bildung dreier Hauptbaufen geführt, der Allgäuer, der Baltringer und der Seebauern. Diese schlossen nach gemeinschaftlicher Beratung ihrer Abgesandten in Memmingen, die am 6. März 1525 begann, eine christliche Vereinigung mit gemeinschaftlicher Bundesordnung vom 10. März dieses Jahres. Ihre Forderungen machten die Bauern geltend in den bekannten 12 Artikeln. An diese christliche Vereinigung und zwar zunächst an den Baltringer Haufen schloß sich wahrscheinlich in den ersten Tagen des März ein weiterer größerer Hauf aufständischer Bauern an, den wir mit dem Gesamtnamen Leipheimer Haufe bezeichnen wollen. Er bestand zunächst aus Leuten der Weißenhorner und Kloster Roggenburger Gegend, wo die Bewegung anfangs Februar begann. Versammlungen in Ettenbeuern am 25. Februar und am 6. März führten zur Errichtung einer Bruderschaft, zu der man auch die benachbarten Adeligen beiziehen wollte. Dieselbe befahl auch den Pfarrern, daß sie bei Strafe der Absetzung nur das heilige Evangelium predigen sollten. An diesen Versammlungen soll auch Wehe sich beteiligt haben. Was das Verhalten der Leipheimer betrifft, so liefen sie sehr bald in großen Haufen den Bauern zu, so daß der Ulmer Rat am 3. März sich zu folgendem Beschluß veranlaßt sah (bei Radlkofer S. 638 etc.):

Digitized by Google

„Mein Herr Bürgermeister und die 5 sollen eine Schrift an die Bauern vergreifen. Der von Leipheim halb sollen meine Herren, der Herrschaft Pfleger erfahren, wer dieselben Prügelmeister (Anfänger) seien, die die Schrift gegen Günzburg geschickt haben, sollen sie dieselben, auch den alten Pfarrer (d. i. Wehe), so er zu Leipheim ist, fänglich einnehmen."

Im Bundesrate war infolge der Vorgänge zu Leipheim die Frage besprochen worden, ob der Ulmer Rat Leipheim besetzen sollte. Man unterließ es, hatte aber bald Grund genug, diese Unterlassung zu bereuen; denn schon am 17. März wird berichtet, daß Leipheim von den Bauern eingenommen sei.

Die nächste Zeit brachten diese damit zu, ihren Anhang zu vergrößern und sich nach Kräften zum Kampfe zu rüsten. Es dauerte nicht mehr allzulange, bis derselbe entbrannte. Am 30. März war es, da zog das Heer der verbündeten Fürsten und Städte unter Führung des zum Oberbefehlshaber ernannten Georg Truchseß von Waldburg, des sogenannten „Bauernjörg", zunächst gegen den Baltringer Haufen, der im Ried bei Laupheim lag. Unterdessen zogen die Leipheimer nach Weißenhorn, von dessen Bewohnern schon viele mit den Bauern verkehrten, während der Rat mit aller Entschiedenheit gegen sie agierte. Nach dem Berichte „des Schreibers des Truchsessen" soll der Leipheimer Pfarrer, sein Name ist nicht genannt, die Leute animiert haben, sie sollten nur keck sein, der Bündischen Büchsen würden sich aus besonderer Schickung Gottes umkehren und auf sie selbst zuwenden, desgleichen die Spieße (Baumann, S. 552). Ähnliches lesen wir auch in Knebels Donauwörther Chronik, in welcher aber der Pfarrer nicht Wehe, sondern Thoman heißt (Baumann, S. 252). Es ist aber doch nicht wohl anzunehmen, daß Wehe eine solche Thorheit wirklich begangen hat.

Am 1. April traten die Leipheimer ihren Zug nach Weißenhorn an. Auf dem Wege dahin plünderten sie die Schlösser zu Bühl und Kleinkötz. Über Pfaffenhofen rückten sie dann gegen Weißenhorn vor. Ihr Verlangen, man sollte sie einlassen und ihnen gegen Bezahlung Essen und Trinken geben, wurde abgewiesen, ebenso ein zweites Begehren, man sollte ihnen hinausgeben, was die fremden Priester in die Stadt geflüchtet hätten. Darauf zogen sie gen Attenhofen. Hier soll Wehe persönlich

Digitized by Google

ins Pfarrhaus gegangen sein, soll sich ein „geschmalztes Brot“ haben machen lassen, auch angeordnet haben, es solle alles im Hause hinweggetragen und das Pfarrhaus selbst „niedergeworfen“ werden. Er soll aber auf Bitten eines Weibes seinen Befehl zurückgenommen haben.

Nach Wiederholung des Begehrs um Einlaß in Weißenhorn begann ein Angriff aller Bauern auf die Stadt, der ihnen aber sehr schlecht bekam. Sie mußten mit blutigen Köpfen abziehen und traten den Rückzug nach Leipheim an.

Währenddessen war der Truchseß gegen den Baltringer Haufen vorgegangen. Derselbe leistete nicht gerade sehr energischen Widerstand und zog sich bis Munderkingen, einem Wilhelm Truchseß gehörigen Städtchen, zurück. Hier traf den Georg Truchseß der Befehl des Bundes, schleunigst umzukehren, um sich gegen den Leipheimer Haufen zu wenden. Vermutlich hörte er schon auf dem Wege von dem Rückzuge der Bauern nach Leipheim und wandte sich deshalb über Ulm direkt dahin.

Hier hatten die Bauern auf die Kunde von der Rückkehr des Truchsessen Anstalten zum Widerstande getroffen. An der Ulmer Straße, am sogenannten Bibersteig, hatten sie eine äußerst günstige Stellung vorbereitet, in welcher sie dem bündischen Heere gegenüber treten wollten. Steil führt hier die Straße, von Ulm aus gerechnet, den Biberberg hinan. Auf der einen Seite bot die Donau und das sog. Jungholz den Bauern Schutz, auf der andern hinderte ein Moor eine starke Entwicklung der feindlichen Streitkräfte, namentlich ihrer Reiterei, und unten am Berge zwischen den beiden Heeren floß der Biberbach, an dem die Bauern eine Art Wagenburg errichtet hatten. Hätten sie nun frischen Mut gehabt und eine tüchtige Leitung, so hätten sie entschieden ihren Gegnern einen schweren Stand bereiten können. Aber an beiden fehlte es. Es scheint überhaupt keine recht einheitliche Befehlsführung vorhanden gewesen zu sein und, was den Mut der Bauern anlangt, so schossen sie mit Falkonetten fest darauf los, sobald die ersten Reihen der Feinde in Sicht kamen. Als sie aber die große Heeresmasse des Truchsessen sich entwickeln sahen, da überkam die Bauern eine förmliche Panik und sie wendeten sich nach Leipheim zu in die Flucht. Der Truchseß, persönlich der Gegend kundig,

Digitized by Google

liess einen Teil seiner Reiterei auf das steinere Kreuzbild zureiten, das sich auf dem Wege von Buehl nach Leipheim befand, kurz, nachdem sich der Weg nach Echlishausen abgezweigt hat. (Nach dem Katasterplane heisst ein dortiger Güterkomplex heute noch „am Kreuz".) Von hier aus gelang es, den flüchtigen Bauern den Weg nach Leipheim abzuschneiden. Wer noch nicht in die Stadt entkommen war, wurde hier niedergemacht oder kehrte nach dem Walde um und fiel dem dortigen Feinde in die Hände oder wurde in die Donau gesprengt und ertrank. Einem Teil der Bauern gelang es, bei Leipheim über die Donau zu kommen, aber diese Flüchtlinge begegneten nun den Hessischen Reitern, welche von Elchingen herkamen und wurden von diesen niedergemacht. Die ganze sogenannte Schlacht bei Leipheim war eigentlich nichts als ein ununterbrochenes Abschlachten flüchtender Bauern, denn sie leisteten auch nicht den geringsten Widerstand mehr, als sie einmal zur Flucht sich gewendet hatten, also daß das Heer der Bündischen auch nicht den geringsten Verlust an Leuten erlitt. Die Zahl der Toten auf Seite der Bauern wird in den verschiedenen Quellen auf 3000 bis zu 8000 Mann angenommen.

Nach Leipheim selbst war eine stattliche Anzahl Bauern entkommen, welche sich, geschützt von den Mauern der nicht gerade schlecht befestigten Stadt, noch hätten zur Wehre setzen können. Aber die Panik war zu gross. Als man sah, wie der Truchseß Anstalten machte zur Beschiessung der Stadt, bat man um Gnade. Er aber nahm sie nur in Gnade und Ungnade auf (Baumann S. 553). Zur Bedingung wurde sofort gemacht, daß Wehe ausgeliefert werden müßte. Dieser suchte nun, sobald er merkte, daß man es auf seine Person abgesehen habe, aus der Stadt zu entkommen. Holzwart erzählt (Baumann S. 668), er habe sich schon vorher ausserhalb der Stadt eine verborgene Höhle gegraben, auch habe er in der Stadtmauer eine Spalte ausfindig gemacht, durch die er kriechen könnte. Durch sie habe er sich mit seinem Gesellen, dem Günzburger Parochus, in die Höhle geflüchtet; ein junger Hund habe aber beide durch sein Gebell verraten. Bei Thoman (Baumann S. 83) dagegen lesen wir, Wehe sei durch ein kleines Thürlein in der Stadtmauer im Pfarrhofe an die Donau

entkommen, sei aber von einem Bauern verraten und daraufhin von Reitern gefangen genommen worden, welche ihn an ein Halfter gelegt und nach Bubesheim geführt hätten. Das Pförtlein in der Stadtmauer am Pfarrhause, durch das Wehe entfloh, ist heute noch vorhanden. Es führt hinaus an die Bergabhänge, welche am südlichen Donauufer sich hinziehen. In ihnen finden sich schluchtenartige Einschnitte und, wenn sie damals so reich mit Niederholz bewachsen waren wie noch vor einigen Jahren, hatte Wehe gar nicht nötig, sich eine Höhle zu graben. Das Terrain bot wenigstens für kurze Zeit von Natur schon Schlupfwinkel genug. Nach Thoman und Holzwart soll er noch einen Versuch gemacht haben loszukommen, dadurch daß er seinen Häschern 200 fl. als Lösegeld geboten habe, die er bei sich führte, und 600 fl. dazu, die sich in seinem Tische finden sollten. Allein vorausgesetzt auch, daß Wehe in der That 800 fl. besessen hätte, so konnte er sich doch unmöglich der Hoffnung hingeben, daß man gerade ihn gegen dieses Geld freilassen würde, musste vielmehr von vorne herein als wahrscheinlich annehmen, daß man sich sowohl seiner Person als seines Geldes bemächtigen würde.

Wir übergehen nun, was in Leipheim selbst weiter erfolgte, die über die Stadt beschlossene, aber doch noch abgewendete Plünderung und die weitere Bestrafung der Stadt und beschäftigen uns nur noch mit dem Schicksale Wehes. Derselbe wurde bei Bubesheim nebst anderen Gefangenen vor den Truchseß geführt, um von ihm gerichtet zu werden. Das Urteil lautete auf den Tod durch das Schwert. Mit Wehe wurden noch einige Gefangene gerichtet; der mitgefangene Pfarrer von Günzburg wurde, nachdem er längere Zeit mit dem Truchsessen hin und hergeführt worden war, um 70 fl., desgleichen mit dem Verlust seiner Pfarrei gestraft, wozu noch das Verbot kam, im Augsburger, Konstanzer und Speierer Bistum zu predigen.

Unter den Gefangenen, welche zum Tod verurteilt wurden, befand sich Jörg Ebner, genannt der Bayer. An diesen wandte sich nach Thoman der Truchseß zunächst. Derselbe leugnete entschieden alles, dessen man ihn schuld gab, und behauptete, er habe nie etwas Böses gethan; aber der Bürgermeister Diepold Schwarz von Weissenhorn hielt dem Bayer ein Stück nach

Digitized by Google

dem andern vor und fragte ihn jedesmal: Ist dem also, wie ich gesagt habe? Da bekannte er alle seine Handlungen ein Stück nach dem andern.

Die Hinrichtung Wehes erzählt Thoman in ziemlich kühler Weise. Dem Manne ist recht geschehen, diesen Gedanken liest man fortwährend aus seiner Darstellung heraus und sogar des Hohnes kann er sich in derselben nicht enthalten, wenn er sagt: „Er ist da nit so kien gewesen, als da er predigt hat und die leyt verfiert“ (Baumann S. 84). Anders die Darstellung beim Schreiber des Truchsessen, der wahrscheinlich der nämliche Kaplan ist, welcher bei der Hinrichtung den Wehe zur Beichte ermahnte. Wir geben seine Darstellung wörtlich (Baumann S. 552 ff.):

„Als man den pfarrer ausfueren und richten wollte, sagt Herr Georg: „Pfarrer, darvor weren ir euch und uns wol gewessen, heten ir das wort gottes, wie euch gezimbt, und den friden gebrediget, derften ir nit in der not sein, weren wol sicher vor mir“. Darauf antwort er: „Gnaediger Herr, mir geschicht unrecht, ich hab nichts aufrieriges geprediget, sonder das goettlich wort“. Sprach der truchseß: „Ich hab vil anders erfaren, weren ir ein evangelish man, ir heten den leuten das ir nit helfen entfueren und nemmen, darum richten eur sach zue gott.“ Und richtet man die redlinfuerer am ersten und den pfarrer am letzten. Alß er nun in den ring kame, fragt ine herr Georgen kaplan, ob er beichten wolte sagt er „Nein“ und dabey: „Lieb herren, ich bit euch, daß ir euch ob mir nit ergeren wolten, daß ich nit beicht, dann ich hab gott, meinem himmlischen Vatter gebeicht, der mein herz baß, dann niemants anderer, erkent“, und vor dem, ehe man anfieng richten, troestet der pfarrer seine underthonen und sprach: „Seyet getroest, dann heut wollen wür bein ainondern sein im paradeys“, huebe also seine augen auf und sprach: „Grossmaechtiger gott, ich sag dir lob und dank, daß ich umb deines göttlichen worts willen sterben soll, und du mich auß diesem jammertal zue dir nemen wilt, nit um das gottswort, aber umb der aufrur willen.“ Darnach hueb er an einen lateinishen psalmen zu betten: „In te domine speravi“ und sprach: „Vatter vergib inen, dann si nit wissen, waß sie thuen, nicht darumb, daß ich so gerecht

welle sein, sonder ir unwuessen halb.“ In dem fueret ine der maister auf den platz, kniet nider und sprach: „Vatter in deine hend bevelche ich meinen gaist“ und ward also gericht.“

So weit der Schreiber des Truchsessen. Die Darstellung ist einfach, aber tief ergreifend. So, muß man sagen, stirbt nur ein überzeugungstreuer, frommer Christ und dieses Ende muß man anschauen, wenn man ein schließliches unparteiisches Urteil über Wehe fällen will.

Das freilich muß zugestanden werden, daß die vorhandenen Quellen bezeugen, er habe sich bei den aufständischen Bauern aufgehalten und sei mit ihnen gezogen, und wenn dies auf Wahrheit beruht, so soll es in keiner Weise in Schutz genommen werden. Doch muss man bedenken, daß nur katholische Quellen davon berichten und daß unter diesen namentlich die Weissenhorner Historie sich als keineswegs unparteiisch beweist.

Ist Wehe aber wirklich mit dem Bauernhaufen gezogen, dann hat er es sicher nicht gethan, um Rebellion zu predigen. Angesichts des gewissen Todes, dem gegenüber er sich als einen entschiedenen Christen beweist, versichert er seinem Richter: „Herr, mir geschieht unrecht, ich habe nichts aufrieriges gepredigt sondern das göttliche Wort.“ (Baumann S. 553).

Während Thoman von Wehes Mitangeklagten Jörg Ebner erzählt, er habe seine Schuld bekennen müssen, da ihm der Bürgermeister Schwarz als Zeuge gegenüber gestellt worden sei, weiß er von Wehe nichts derartiges zu berichten. Dagegen bezeugt der Schreiber des Truchsessen mit offenbarer Teilnahme seine Standhaftigkeit bis in den Tod.

Es ist auch bemerkenswert, dass wir von einem geordneten Verfahren gegen Wehe gar nichts lesen, daß von Zeugen, die man ihm gegenübergestellt, gar nichts erwähnt wird. Der Truchseß hat ihn nach seiner Gefangennehmung in kürzester Frist hinrichten lassen, nachdem er „von ihm viel anders erfahren“.

Um Aufruhr war es dem Manne sicher nicht zu thun; noch weniger war er geleitet von gemeiner Gewinnsucht. Was lesen wir in dieser Hinsicht in den Quellen? Indem Thoman von dem Zuge nach Weißenhorn berichtet, weiß er doch eigentlich von Wehe nichts weiter anzuführen, als daß er sich

zu Attenhofen im Pfarrhause ein „geschmalztes Brot“ bereiten liess, während er den Befehl alles im Pfarrhause hinwegzutragen und dieses niederzuwerfen selbst widerrufen haben soll. Freilich läßt Thoman seiner Erzählung über Wehes Gefangennahme die Bemerkung folgen: „Auf das, so er soll 800 fl. gehabt haben, muß man seine Frömmigkeit spüren, wie er so treulich mit der Bauern Schatz umgegangen ist, angesehen, daß er nicht ein Jahr zuvor gar nichts gehabt hat, außer daß er große Schulden machte. Der hat recht brüderliche Liebe gehabt.“ (Baumann S. 83.)

Indessen immer wieder vorausgesetzt, daß Wehe wirklich den Bauern sich angeschlossen und daß wirklich 800 fl. bei ihm gefunden wurden, so ist ja höchst wahrscheinlich, daß man ihm von seiten der Bauern die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder anvertraut hatte, die dann naturgemäß in seinem Hause deponiert waren, und es braucht sich dabei durchaus nicht um geraubtes Gut zu handeln; denn es ist doch wohl anzunehmen, daß das auf dem Zuge nach Weißenhorn geraubte Bargeld von den Einzelnen in der eigenen Tasche behalten wurde; man muß vielmehr an die regelmäßigen Beiträge zur gemeinschaftlichen Kasse denken, welche von den einzelnen Bundesgliedern zu zahlen waren, wovon auch Thoman selbst erzählt. (Baumann S. 63.)

Also Aufruhr zu predigen, sich mit unrechtem Gute zu bereichern, das war nach unserer Ansicht keineswegs der Grund, der Wehe in das Lager der Bauern trieb. Was aber dann? Wir können darüber nur Vermutungen aufstellen. Jedenfalls haben verschiedene Beweggründe zusammengewirkt. Wir müssen uns daran erinnern, dass dem Wehe die Stadt Leipheim auf Betrieb des Bischofs Stadion und des schwäbischen Bundes verboten, daß ihm die Pfarramtsführung abgenommen und er genötigt war, die Stadt zu verlassen. Wenn man nun vielleicht um der schon früher (S. 149f.) geschilderten Verhältnisse willen im Anfange milde gegen Wehe auftrat, so änderte sich das ganz gewiß, wenn etwa Wehe, ähnlich wie Luther, nach Beginn der Bauernbewegung den damals wirklich schwer gedrückten Bauern Wohlwollen entgegenbrachte und ihre Forderungen, wenn auch ohne aufrührerische Absicht, vertrat,

Digitized by Google

was bei seiner milden Gemütsrichtung sehr wahrscheinlich ist. Geächtet war er bereits, wer weiß, ob er nicht im Anschluß an die Bauern das letzte Mittel zu erkennen glaubte, sein Leben und seine Freiheit zu sichern, welche durch seinen bisherigen Eifer um die neue Lehre gefährdet waren. Auch konnte er wohl meinen, er würde durch seine Beteiligung an der Bauernsache manches Schlimme abwehren, mancher Roheit und Gewaltthat steuern, wie sich ja sogar bei Thoman Anhaltspunkte für diese Meinung finden. Man kann das z. B. recht gut herauslesen aus Thomans Darstellung von der Verschonung des Attenhofer Pfarrhofes, der eingerissen werden sollte; auch spricht dafür der Umstand, daß beim Erscheinen der Bauern vor Weissenhorn (hier erwähnt Thoman ausdrücklich die Anwesenheit Wehes) diese zunächst nur begehrten „sie einzulassen und ihnen Essen und Trinken um ihren Pfennig zu geben". (Baumann S. 72.)

Aber welches auch immer die Beweggründe Wehes gewesen sein mögen, wir müssen doch sagen: Hat er sich wirklich der Bauernbewegung irgendwie thätig angeschlossen, so können wir das nicht gut heissen. Luther hat es bei all seiner Teilnahme für das gedrückte Volk doch anders gemacht. Wenn unser Wehe es dem grossen Reformator nicht gleich gethan, wenn er sich in die Bauernbewegung mit eingelassen hat, so hat er dann für sein Vergehen schwer gebüsst. Zu einem gemeinen habsüchtigen Rebellen aber, als welchen Thoman ihn darstellt, wollen wir ihn doch nicht stempeln lassen und den Christenmut, den er angesichts des Todes bewiesen, die Standhaftigkeit, die er auf der Richtstätte noch an den Tag gelegt, wollen wir doch anerkennen, auch wenn ein trüber Schatten aus seinem Leben nicht zu entfernen sein sollte.

Es ist eine eigentümliche Fügung, daß Luther und Wehe auf Einem Gedenksteine bei einander stehen. Auf dem Wege zwischen Leipheim und Bubesheim, dort, wo die Hinrichtung Wehes stattgefunden haben soll, hat am Lutherjubiläum 1883 die Gemeinde Leipheim beiden ein gemeinsames Denkmal errichtet. Es besteht aus einem einfachen Stein, der auf der einen Seite die Inschrift trägt: „Gestiftet an Dr. Martin Luthers 400. Geburtsfeste von der Gemeinde Leipheim,

10. November 1883"; auf der andern Seite die Worte: „Zum Andenken an Hans Jakob Wehe, ersten luth. Pfarrer in Leipheim. † 5. April 1525".

Als man im Jahre 1883 diesen Gedenkstein setzte, wußte man allem Anscheine nach in Leipheim nichts davon, daß auf Wehe der Verdacht thätiger Teilnahme am Bauernkriege ruht. Man hat diesen Stein einfach dem Andenken des ersten luth. Pfarrers von Leipheim geweiht und dem Gefühle des Dankes dafür Ausdruck geben wollen, daß Wehe der Bahnbrecher für die reformatorische Lehre in Leipheim war und als solcher sich unbestritten Verdienste erworben hat. Es ist sein Leben nicht über jeden Verdacht eines trüben Schattens erhaben. Wir müssen das bedauern, werden aber allezeit der Wahrheit die Ehre geben und wirkliche Fehler, die Wehe etwa begangen, niemals beschönigen, aber auch seiner Thätigkeit, soweit sie eine segensreiche gewesen ist, ein dankbares Gedächtnis bewahren.

Dr. Johann Ecks Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation 1523.

Aus Vatikanischen Handschriften

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

Die im folgenden veröffentlichten Denkschriften Dr. Johann Ecks gehören in ihrem Hauptteil dem Pontifikat Papst Adrians VI. an. Sie entstanden in einer Zeit, als es sich herauszustellen begann, daß die Bannbulle der römischen Kurie wider Luther vom Jahre 1520 und das Verdammungsurteil des deutschen Reiches wider denselben vom Jahre darauf nicht im stande seien, der von dem Augustinermönch entfachten Bewegung Halt zu gebieten. Ganz im Gegenteil! letztere nahm täglich zu und es konnte das Ansehen gewinnen, als ob sie, von Sieg zu Sieg eilend, Deutschland bald völlig unterwerfen und von der Obedienz des Papsttums endgiltig und vollständig losreißen würde. Es begreift sich denn frei-

lich, daß in dieser Epoche auch die Thätigkeit der Anhänger der bestehenden Ordnung sich neu belebte. Von dem Irrwahn zurückkommend, als seien mit einfacher Verdammung der neuen Lehren diese selbst abgethan, mußte man sich auf katholischer Seite angetrieben fühlen, den Ursachen des Abfalls von der römischen Kirche nachzugehen, und danach trachten, die Quellen zu verstopfen, aus denen das Neue seine Nahrung zog. Dabei ist es denn sehr bezeichnend, daß jetzt gerade der Mann, welcher einst selbst nach Rom geeilt war, um das mittelalterliche Rüstzeug der Kirche wider Luther in Bewegung zu setzen, an derselben Stelle seine Stimme ertönen ließ, um der Reform am eigenen Leibe der Kirche als der unumgänglichen Voraussetzung eines erfolgreichen Kampfes wider die neuen Lehren das Wort zu reden. Seitdem hatte sich freilich auch der Schauplatz in der ewigen Stadt verändert: an Stelle des weltfrohen Medicäers Leo's X., dem nichts ferner lag, als die Umsetzung der Reformbeschlüsse des Laterankonzils in die Wirklichkeit, war Adrian VI., den eine ernstere Auffassung seines Berufs beseelte, mit der Tiara geschmückt worden. An Adrian aber wurde, bald nachdem derselbe seinen Sitz in Rom aufgeschlagen hatte, Dr. Eck von seinen weltlichen Herren, den Herzögen von Bayern, mit kirchenpolitischen Aufträgen gesandt[1]), welche ihn für Monate an Rom fesselten. Daß in dieser Zeit zwischen Eck und den Kurialen auch die große Frage des Zeitalters nicht außer Verhandlung bleiben konnte, liegt auf der Hand; und in der That haben sich Niederschläge solcher Besprechungen in verschiedenen Handschriften der Vatikanischen Bibliothek erhalten.

Die für uns wichtigste dieser Handschriften ist der Cod. Vat. lat. nr. 5316. Derselbe zählt 45 Blätter, welche mit Ausnahme der Blätter 35–37 von einer und derselben gleichzeitigen Hand beschrieben sind. Die Zählung ist eine doppelte, indem sowohl die Seiten wie die Blätter gezählt sind; die Seitenzählung ist die ältere, da auf sie im Text selbst Bezug genommen

1) Vgl. unten Abschn. III sowie Wiedemann, Dr. Joh. Eck (Regensb. 1865) und von Druffel, Die bayerische Politik im Beginne der Reformationszeit 1519 bis 1524 (S.-A. aus den Abh. der bayer. Akad. der W. III. Cl. XVII. Bd. III. Abteil. 1885).

wird[1]). Sie überschlägt das zwölfte Blatt, was sich, da dasselbe mit dem voraufgehenden und folgenden durch den Text unmittelbar zusammenhängt, nur durch ein Versehen erklärt; ferner aber die Blätter 35 und 36, welche, von anderer Hand beschrieben, augenscheinlich nicht zum ursprünglichen Bestand der Handschrift gehört haben. Doch auch die Folienzählung, welche sich an die Stelle der ausgestrichenen Seitenzählung gesetzt hat, ist anscheinend alt. Die elf ersten Blätter haben endlich noch eine dritte Zählung, indem sie mit den Zahlen 162—172 bezeichnet sind, was auf ehemalige Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen hinzudeuten scheint, wobei freilich das Aufhören dieser Zählung an einer Stelle, wo der Text keinen Abschnitt macht, auffallend bleibt. Die Sache ist übrigens von um so geringerer Bedeutung, als, worauf wir noch zurückkommen, der erste Abschnitt unseres Codex weiterhin ausdrücklich als prior oder prima instructio bezeichnet wird, womit die Gewähr gegeben ist, daß wenigstens unmittelbar Zugehöriges nicht voraufgegangen sein kann, der Codex also nicht zu Anfang verstümmelt auf uns gekommen ist[2]). Immerhin mag derselbe einen Teil eines Miscellanbandes gebildet haben, ehe er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts seinen gegenwärtigen Einband, den das Papstwappen Pius' VI. ziert, erhalten hat.

Daß unser Codex nicht Urschrift, sondern gleichzeitige Kopie ist, erhellt u. a. aus widerholten falschen Lesungen oder Auslassungen u. s. w., wie sie für einen Abschreiber charakteristisch sind. Öfter finden sich die Fehler von einer zweiten Hand korrigiert, von welcher auch gelegentliche Zuthaten — Randbemerkungen u. s. w. — herstammen, worauf wir zurückkommen. Inhaltlich gehört das, was von der erwähnten Schreiberhand herrührt, zusammen; es sind detaillierte Vorschläge, wie die Mißbräuche in der katholischen Kirche und an der römischen Kurie abzustellen und mit welchen Mitteln der Kampf wider das

1) Vgl. unten im Abschnitt VIII.

2) Es sei dies auch deshalb betont, weil der Codex Spuren einer Zählung der Lagen enthält, wobei aber Lage A fehlt, während auf fol 1ª unten rechts ein Majuskel-B erscheint, dem fol. 11ª ein C und fol. 24ª ein D entspricht.

Digitized by Google

Luthertum von Seiten der letzteren aufzunehmen und durchzuführen sei. Das wird denn freilich nicht in einer zusammenhängenden methodischen Darlegung durchgeführt, sondern das Ganze löst sich in eine Reihe einzelner Gutachten auf, welche bald diesen, bald jenen Punkt vornehmen, einander ergänzen, sich auch — und zwar vielfach — widerholen, jedoch so, daß an der Einheitlichkeit des Verfassers und im großen und ganzen auch des Anlasses und der Zeit der Entstehung kein Zweifel bleiben kann.

Was den Verfasser betrifft, so ist das Ganze zwar ohne Überschrift und Namen des Autors überliefert, doch macht sich letzterer selbst namhaft: „et ego Johannes Eckius promitto" .... lesen wir einmal[1]), und ein anderesmal spricht der Autor (wiederum in erster Person) von seiner Schrift de primatu Petri, welche er einst Leo X. übermittelt habe[2]). Daß andererseits an einer Stelle auch von Eck in der dritten Person die Rede ist[3]), hat lediglich stilistische Bedeutung und kann um so weniger als Argument für Beteiligung eines anderen an der Abfassung verwendet werden, als nicht nur fast in allen Abschnitten sich Beziehungen ergeben, welche nur auf Eck gedeutet werden können, sondern vor allem auch das Ganze in Stil wie in Auffassung einheitlich und von Anfang bis zu Ende von demselben Geiste getragen erscheint.

Merkwürdig ist eine Stelle inmitten des Codex, an der das Schema zu einer Umarbeitung des Voraufgehenden gegeben wird[4]). Und dieses Schema findet sich nun an einem anderen Orte, im Cod. Vat. lat. 4896 fol. 99—118[5]), ausgeführt, wo wir also

1) Abschnitt II.

2) Abschnitt VIII.

3) Abschnitt V.

4) Abschnitt VIII zu Anfang.

5) Die Hs. enthält auf 473 Blättern Akten und Briefe kirchengeschichtlichen Inhalts aus der Reformationsepoche, meist abschriftlich, von verschiedenen Händen. Das uns hier beschäftigende Stück, von dem übrigens Dittrich im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft V. 371 ff. einen Auszug giebt, ist vom Codex 5316 unabhängig, was dadurch erwiesen wird, daß Auslassungen der letzteren Handschrift sich in 4896 ausgefüllt finden u.s.w. In 4896 bricht die Handschrift am Schluß unvollständig mit dem Blattende ab; die noch erkennbare Lagen-Einteilung deutet aber darauf

Digitized by Google

eine zweite Fassung unserer Gutachten haben, welche augenscheinlich den Zweck verfolgt — ohne ihn indes völlig zu erreichen —, an die Stelle der oben charakterisierten losen Anordnung der Gedanken und Vorschläge der ursprünglichen Redaktion eine methodische, logisch fortschreitende Darlegung zu setzen. Das Stück trägt den Charakter einer Reinschrift; daß dieselbe unter den Augen des Verfassers selbst entstanden ist, lehren ein Paar Randvermerke von Ecks Hand. Da diese zweite Redaktion jedoch (worauf wir zurückkommen) nur einen Teil dessen umfaßt, was Cod. 5316 enthält, so ist die ursprüngliche Fassung der letztgenannten Handschrift unserem Abdruck zu Grunde gelegt worden [1]), wofür außerdem und hauptsächlich auch die Absicht bestimmend war, den ursprünglichen Charakter dieser Aufzeichnungen nicht unkenntlich zu machen. Denn wenngleich wir oben sagten, daß Zeit und Anlaß der Entstehung dieser ersten Redaktion im großen und ganzen als einheitlich angenommen werden müssen, so giebt doch die Art der Überlieferung im Codex 5316 ohne weiteres an die Hand, daß wir es im eigentlichen Sinne des Wortes mit Gelegenheitsschriften zu thun haben, mit einer Reihe einzelner Aufzeichnungen, welche entstanden, wie es der Anlass mit sich brachte, — genauer gesagt, wie es der Gang und Verlauf der Besprechungen nahe legte, welche Eck, sei es mit dem Papste selbst, sei es mit Gliedern der Kurie gepflogen haben wird; denn durch die Annahme voraufgegangener mündlichen Verhandlungen erklärt sich meines Erachtens am leichtesten der Mangel an logischer Anordnung, wie nicht minder die Gedankensprünge, das Aphoristische, was der Darlegung anhaftet u. s. w. Wiederholt erbietet sich übrigens der Verfasser auch, auf Wunsch den einen oder den anderen Gegenstand näher auszuführen und zu begründen. Und wenn sich dann in der That weiterhin entsprechende nähere Ausführungen und Begründungen finden, so läßt uns das um so klarer die Art des Zustandekommens unserer Denk-

hin, daß nur noch zwei Blätter sich angeschlossen haben, die wohl nicht mehr als das dem Ende unseres Abschnittes VIII entsprechende Stück enthalten haben können.

1) Doch ist in den Textnoten alles Erforderliche über die Gestaltung der Redaktion 4896 angegeben worden, s. bes. zu Abschnitt VIII.

schriften erkennen: teils aufgefordert, teils sich selbst erbietend seine Anschauungen über die Erfordernisse der Zeit und Sachlage, wie er sie, wo sich Gelegenheit darbot, mündlich vortrug, zu Papier zu bringen, schrieb Eck das nieder, was uns in der ursprünglichsten Form im Codex 5316 vorliegt.

Zwei Männer haben dem Anschein nach auf diese Niederschrift eingewirkt: Papst Adrian VI. selbst, an den sich mehrere Abschnitte ausdrücklich richten, und der ehemalige Nuntius in Deutschland und nächste Sinnesverwandte Ecks an der römischen Kurie, Girolamo Aleandro. Des letzteren Hand ist es, von welcher im Codex 5316 die vorerwähnten Korrekturen und Randvermerke herrühren, ein Umstand, welcher die Vermutung von einer gewissen indirekten Teilnahme Aleanders an der Entstehung unserer Aufzeichnungen sehr nahe legt; vielleicht hat er die Niederschrift geradezu veranlaßt.

Steht dergestalt der allgemeine Charakter der Denkschriften Ecks fest, so bleiben noch die einzelnen Phasen der schriftlichen Abfassung zu untersuchen und auf ihre genaue Entstehungszeit hin zu prüfen. Für beides liegen freilich nur vereinzelte Anhaltspunkte vor, die immerhin ein gewisses weiteres Eindringen in diese Materie gestatten. So giebt sich der Abschnitt Cod. 5316 fol. 1^a—4^b als einheitlich aufgezeichnetes und zwar als erstes Stück des Ganzen kund durch die Bezeichnung als erste Instruktion, welche sich weiterhin im Texte findet[1]. Für alles übrige fehlen freilich so bestimmte ausdrückliche Hinweise und es bleibt zur Bestimmung des unmittelbar Zusammengehörigen nur der Inhalt übrig, nach welchem ich das Ganze in zehn Abschnitte zu zerlegen versucht habe. Für die Chronologie der Entstehung dürfte im allgemeinen die Reihenfolge, in der sich die einzelnen Abschnitte in unserem Codex vorfinden, maßgebend sein, eine Annahme, der auch die vereinzelten bestimmten Anhaltspunkte, welche sich darbieten, nicht widersprechen. Ein solcher begegnet zunächst im Abschnitt II, zu Anfang, wo Eck eine erneute Bulle

1) Vgl. in unserem Abschnitt II zu Anfang: Videatur instructio prima, prima pagina, und ebendaselbst weiterhin: juxta articulos per me designatos in priori instructione in ultima parte, wo beidemal kein Zweifel bestehen kann, daß unser Abschnitt I gemeint sei.

Digitized by Google

gegen die ketzerischen Irrlehren der Zeit, welche er Adrian VI. vorschlägt, noch „in dieser Fastenzeit“ (in hac quadragesima) ausgefertigt wissen will, d. h. zwischen dem 18. Februar (caput jejunii) und dem Ostertag (5. April) des Jahres 1523. Wir befinden uns hier also in der ersten Zeit des Aufenthalts Ecks an Adrians Hofe, der dort wohl nicht vor dem März eingetroffen ist. Leider finden wir dann aber sichere Anhaltspunkte für die Entstehungszeit erst wieder im neunten Abschnitt, wo Eck den Vorschlag macht, einen Legaten an den Erzherzog und die Fürsten des Reichs zu entsenden, die in Nürnberg versammelt seien. Hier ist es gänzlich ausgeschlossen, an den s. g. zweiten Nürnberger Reichstag (1522/1523) zu denken; dieser war schon in dem Augenblick als Eck am Hofe Adrians eintraf, seinem Ende so nahe, daß unmöglich noch seine Beschickung durch einen Legaten ins Auge gefasst werden konnte, abgesehen davon, dass ja bereits Francesco Chieregati als päpstlicher Nuntius zu jenem Reichstag abgeordnet war, welches Umstandes Eck an dieser Stelle, wenn er sich auf jenen Reichstag bezöge, notwendig hätte gedenken müssen. Somit kann nur der dritte Nürnberger Reichstag gemeint sein, zu welchem sich der Reichsstatthalter und die deutschen Fürsten in den letzten Monaten des Jahres 1523 versammelten.

Es erhellt hieraus, daß Eck auch nach Adrians Tode, wohl nicht ohne Einfluß, der Reformbestrebungen, denen sich Clemens VII. zu Anfang seiner Regierung zugänglich zeigte, seine Thätigkeit fortgesetzt hat. Ist dem aber so, und fällt Abschnitt IX seiner Entstehung nach sicher unter Clemens VII, so fragt es sich, ob nicht auch der unmittelbar voraufgehende Abschnitt VIII, welcher das Schema der Umredigierung enthält, und entsprechend also die Ausführung dieses Schemas, d. i. die Redaktion des Codex 4896, der Epoche des nämlichen Papstes angehört[1]). Gegen diese Annahme spricht nicht nur nichts, sondern die Weglassung der

1) Abschnitt VII dürfte noch unter Adrian fallen; andernfalls würde man wohl an der Stelle, wo Eck die Geschichte seiner eigenen, ihm von den Kurtisanen bestrittenen Pfründe erzählt, eine Hindeutung auf den Wechsel im Pontifikat bezw. eine Wendung an die Adresse des neuen Papstes erwarten dürfen.

Digitized by Google

an Adrian gerichteten Abschnitte und der Fortfall aller Beziehungen auf diesen, aller Hinweise auf den „deutschen“ Papst, den „Theologen“, welche die ersten Abschnitte enthalten, im Cod. 4896 legt obige Vermutung sehr nahe. Dazu kommt die Erwägung, daß gerade der Thronwechsel an der Curie einen Anlass zur Umarbeitung, zur erneuten Zusammenfassung dessen, was in loserer Form bereits unter dem Vorgänger zu Papier gebracht worden war, darbieten mochte, während unter Adrian, nachdem diesem, wie doch kaum bezweifelt werden kann, die Gutachten der ersten Abschnitte vorgelegt worden waren, eine Gelegenheit zu erneuter Darbietung in stilistischer Umarbeitung nicht recht abzusehen ist. Dagegen war es, wenn Eck nach dem vorzeitigen Tode Adrians nicht aller Erfolge seiner Mühe verlustig gehen wollte, für ihn dringend geboten, die Summe dessen, was er dem Verstorbenen vorgetragen hatte, so weit es unter dem Nachfolger noch aktuellen Wert besaß, letzterem vorzulegen, und diesem Zwecke, diesem Bedürfnis entspricht die Fassung des Codex 4896 durchaus.

Würde nicht, was ferner den Abschnitt X betrifft, die Reihenfolge in der Handschrift ohnehin für die Entstehung unter Clemens sprechen, so ließe sich auch hier eine ähnliche Erwägung anstellen. Der genannte Abschnitt bietet eine kurze Aufzählung derjenigen Mißbräuche an der Kurie und im Kirchenwesen, welche Eck in erster Linie zur Abstellung empfahl. Ähnliches findet sich schon in den früheren an Adrian gerichteten Denkschriften, teilweis sogar in den Abschnitten, welche auch in die Redaktion 4896 aufgenommen waren; trotzdem konnte es nicht überflüssig erscheinen, in einem Zeitpunkt, wo die Reformkommissionen des neuen Papstes ihr Werk beginnen sollten, nochmals prägnant und ohne Umschweife diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche in Deutschland den vornehmsten Anstoß erregten, der Ketzerei am meisten Vorschub leisteten und die ohne einschneidendere Änderung, ohne größere Umwälzungen zurückgenommen oder modifiziert werden konnten. Wie es übrigens scheint, bilden die s. g. Nürnberger Gravamina der deutschen Nation die Grundlage dieses Stückes[1]).

1) Vgl. weiter unten.

Digitized by Google

Der zehnte Abschnitt bildet den Schluß des Cod. 5316[1]); doch vermögen wir zwei anderen Handschriften der Vaticana

---

1) Der Codex enthält, außer dem, was wir daraus mitteilen, noch folgendes: a) fol. 11b—16a (zwischen Abschnitt V u. VI) Excerpte aus Luthers Schriften von der Abschaffung der Privatmesse, über die Mönchsgelübde und von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche — nach der Reihenfolge im Texte, mit Angabe der bezüglichen Blätter im Drucke, augenscheinlich von Eck herrührend; am Schluß des 2. Excerpts heißt es: Finiunt impietates Ludderi de votis hac charta scribendae; absurdiora in bullam conjiciantur ut San^mus^ Dominus Noster re ipsa illas impietates finiat. Etwas tiefer rechts und links von derselben Hand: finis. — b) fol. 19a—20b (zwischen Abschnitt VI u. VII) Excerptum a consilio quod deputati a conventu principum Norinbergae proposuerunt respondendum oratori sedis apostolicae; wozu am Rande von anderer Hand bemerkt ist: precipuus et decanus ut vocant deputatorum fuit Johannes de Schwartzenberg paro, a consiliis Moguntini, ludderanissimus. — c) Daran schließt sich fol. 21a—23a Hos articulos fateor ego Huldrichus Zwinglius me predicasse in laudabili civitate Thuricensi etc. (die 67 Schlußreden Zwinglis für die Züricher Disputation vom Januar 1523). — d) fol. 38a—40a (vor Abschnitt IX) Lutheranorum apud Germanos conjuratae conclusiones, mit Vermerk von derselben Hand: Unius sacerdotis ex villa N. domini Padensis in Schwitz, oris (sic)? capti per laicos et episcopo Constantiensi praesentati. Etwa 140 ziemlich radikale Sätze, hauptsächlich gegen die Heiligenverehrung, Fasten, Mönchsgelübde u. dgl. m. — Diese Stücke sind augenscheinlich alle von Eck beschafft und in Verbindung mit seinen Denkschriften, gleichsam als Belege, der Kurie mitgeteilt. — Nicht in denselben Zusammenhang gehören, wie schon angedeutet, die Blätter 35 u. 36; 35b enthält ein Verzeichnis der Mitglieder von Reichstagsausschüssen (wohl vom 3. Nürnberger Reichstag) in den Angelegenheiten der Beschwerden, der Reformation und der Religion; die Rückseite — fol. 35a — trägt die Adresse Aleanders (Clementi VII a secretis ac ejusdem Palatinae Bibliothecae praefecto). Auf fol. 36a sodann findet sich folgendes von der Hand des Johannes Cochlaeus:

De tribus contentiosis praecipuis articulis, qui nunc inter propugnatores evangelicae et papalis potestatis maxime sunt contentiosi.

Primo: utrum papa cardinales episcopi praelati et concilia potestatem et authoritatem habeant, extra divina praecepta et prohibitiones condere leges quae aliquem sub damnatione animae suae ad tenendum et credendum obligent an non.

Secundo: an papa et concilia divinam scripturam prophetarum, quatuor evangelistarum et apostolorum mutandi addendi aut diminuendi potestatem et authoritatem habeant.

Tertio quibus modis praedictae scripturae divinae in locis obscuris interpretari et declarari valeant.

Verba Johannis Fabri ad Jo. Cochlaeum.

noch Ergänzungen zu entnehmen, die wir als Abschnitte XI und XII anschließen. Beide werden ausdrücklich als von Eck herrührend bezeichnet und stehen inhaltlich wie zeitlich mit den Denkschriften des Codex 5316 in Verbindung. Nr. XI, dem Cod. Vat. lat. 6198[1]) entnommen und an einen nicht genannten Prälaten — vielleicht Aleander — gerichtet, beschäftigt sich wiederum mit einem Reichstag (conventus), welchen der Papst mit einem Legaten zu beschicken beabsichtigt. Gemeint kann nur der (dritte) Nürnberger Reichstag von 1524 sein; der Legat ist also Campeggi, dessen Sendung zwischen dem 24. Dez. 1523[2]) und dem 8. Januar 1524[3]) beschlossen wurde, woraus sich die Entstehungszeit des kurzen Gutachtens ergiebt.

Wichtiger ist die Denkschrift unter nr. XII, welche wir aus dem Cod. Vat. lat. 3209 mitteilen[4]). Sie betitelt sich: Pro

Norimbergae quando degimus, quotidie pugno. prima enim nocte trahebar in splendidam quorundam principum comitum et baronum coenam. illic ubi primi Lutherani mihi praevalere non poterant, en alliud convivium instituunt et Osiandrum vocant, hunc ad Sanctum Laurentium declamatorem. miserant illi schedam super qua disputationem fieri volebant, quam et hic praesentem habes. audivisses certe miranda in quas metas semper rejecerim hominem. erant et illic tredecim comites atque barones. durabat quoque conflictatio nostra ad horas quinque et ex graecis atque latinis libris, quos mecum habebam, plus semel mea probavi etc. vale.

Norimbergae 12. januarii etc. 24.

Ex his facile conjicitur quam neccessarium sit hoc tempore de authoritate ecclesiae et sedis apostolicae atque etiam scripturae bona fundamenta jacere et plane ostendere quam nihil valent scriptura sine authoritate ecclesiae, contra vero quam bene valeat etiam sine scriptura ecclesiae authoritas: id quod os improbis et male credulis atque de literali sensu praesumptuosis facile obturare queat. — fol 36[b] ist unbeschrieben; auf fol. 37[a] endlich findet sich ein Gutachten des Kardinals Soderini

1) Der Codex enthält Miscellanea aus dem 15. und 16. Jahrhundert (345 Bl., moderner Einband). Unser Stück, daselbst fol. 13[a], ist Reinschrift von der Hand der Redaktion 4896.

2) Balan, Mon. ref. Luther. nr. 136 ff.

3) Die Konsistorialakten (cod. Barberin. XXXVI. 2 fol. 10[b] und 16[a]) notieren die Ernennung Campeggis zum Legaten für Deutschland zweimal, zum 8. Januar und 1. Februar 1524; die Kreditive sind vom 17. Januar (Balan l. c. nr. 143).

4) Der Codex zählt 391 Bl.; der Einband trägt das Wappen der Barberini (Urban VIII); er enthält vermischte Aufzeichnungen, Kollectaneen und Ab-

mittendo praelato in causa Lutheri, womit indes nicht etwa die Sendung zum Reichstag gemeint ist; sondern Eck kommt hier auf seinen Lieblingsgedanken zurück, den er in mehreren Abschnitten des Cod. 6316, desgleichen aber auch in der Redaktion 4896 bereits eingehend entwickelt hatte, nämlich die Einrichtung von Provinzialkonzilien in Deutschland, bezw. die Wiederbelebung dieses Instituts unter den Auspizien päpstlicher Delegierten. Die Art, wie aber dieser Gegenstand wieder aufgenommen und behandelt wird, erinnert an den Abschnitt X: hier wie dort werden die Hauptpunkte einer schon früher abgehandelten Materie bündiger und präziser als es vorher geschehen war, entwickelt, aus dem Vorhergehenden gleichsam die Summe gezogen. Wir werden danach in Analogie zu nr. X auch dieses Stück den Anfängen des Pontifikats Clemens VII. zuzuweisen geneigt sein, finden uns übrigens in dieser Annahme noch wesentlich bekräftigt durch die Erwähnung der „centum articuli gravaminum missi a principibus Germaniae", welche bereits dem Konsistorium vorgelegen haben. Der Zusatz „missi a principibus Germaniae" zeigt, falls das im übrigen noch zweifelhaft sein sollte, daß die Beschwerden des zweiten Nürnberger Reichstages gemeint sind, welche allem Anschein nach erst unter Clemens nach Rom gelangten. Eck selbst bezeichnet unser Stück XII im Eingang ausdrücklich als Ergänzung zu seinen früheren Denkschriften, auf die er sich auch weiterhin mit Wendungen wie: ut annotatum est, ut supra — bezieht. Freilich unterläßt er es, jene früheren Ausarbeitungen mit voller Deutlichkeit zu beschreiben; er spricht nur von einer prolixa instructio plurium foliorum, einer cribratio centum articulorum und einer compendiaria instructio; am Schluß aber erwähnt er gelegentlich noch, daß er über Kurfürst Friedrich von Sachsen und die Reichsstädte, nämlich über das Verfahren, welches die päpstlichen Delegierten diesen gegenüber eingeschlagen hätten, alibi latius, geschrieben habe. Wie es scheint, fehlt uns die

---

handlungen über das Trientiner Konzil u.s.w. (es begegnen u. a. die Handschriften des Kardinals Cervino und des Bischofs Tommaso Campeggi von Feltre). Unser Stück (fol. 296a–298a) ist wiederum von der Hand des Cod. 4896 geschrieben.

Schrift, auf welche diese letzte Hindeutung zu beziehen ist[1]); wogegen ich die beiden Instruktionen mit unseren Abschnitten VIII (= Redaktion 4896) und IX identifizieren möchte. Und sollten wir nicht auch jene „Durchsiebung“ der Beschwerden der deutschen Nation haben, nämlich als Stück X? Denn wenn wir auch in letzterem eine ausdrückliche Hinweisung auf einen Zusammenhang mit den Gravamina vermissen, so paßt inhaltlich, scheint mir, der Name Durchsiebung der letzteren vollauf; das Stück stellt einfach diejenigen Beschwerdepunkte zusammen, welche in Ecks Sieb als nach seiner Meinung begründet zurückgeblieben sind[2]). —

Der Gedankenkreis, in welchem sich Ecks Ausführungen bewegen, ist kein weiter; der Inhalt derselben läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen. Eck sucht die Frage zu beantworten, welche Wege die Kurie einschlagen müsse, um das Luthertum siegreich bestehen zu können. Die Antwort ist: nicht durch ein Universalkonzil, welches wenigstens fürs erste — angesichts der europäischen Gesamtlage — nicht zu erreichen, wohl auch überhaupt nicht das richtige Mittel ist gegenüber der „partikularen“ Bewegung, als welche dem Verfasser die durch Luther veranlaßte Abwendung von der Kirche noch erschien. Ebensowenig aber ist durch einfache Verdammung der Irrlehrer auf Sieg zu hoffen: das würde auf die Betroffenen selbst keinen Eindruck machen; höchstens könnte es die bisher Treugebliebenen ermutigen, weswegen man immerhin eine neue Bulle erlassen möge, insbesondere um wider die seit dem Ausgang der ersten neu aufgekommenen ketzerischen Richtungen

1) Daß freilich schon zur Zeit Adrians diese Gegenstände zur Sprache gekommen waren, lehrt unser Abschnitt I gegen Ende (Alia media generalia §§ 11, 12), wo es wörtlich heißt: De duce Friderico principe electore. Augustenses totiens requisiti non parent nec bullae apostolicae nec edicto. Man sieht, daß hier die „media“ nicht angegeben sind, wobei sich denn fragt, ob Eck sich gescheut hat, seine mündlich kundgegebene Ansicht in dieser heiklen Materie überhaupt zu Papier zu bringen, oder ob unsere Abschrift den betreffenden Passus ihrer Vorlage unterdrückt hat.

2) Das anhangsweise beigegebene Stück nr. XIII ist nicht von Eck. Es findet sich im Codex 6209 unmittelbar nach Stück XII, aber von anderer Hand geschrieben. Inhaltlich und zeitlich steht es, wie man sieht, den voraufgehenden Stücken nahe.

Digitized by Google

öffentlich Stellung zu nehmen, sowie inzwischen erschienene ketzerische Schriften zu verurteilen (letzteres jedoch, soweit es im Rahmen einer Bulle möglich ist, zugleich mit ihrer Widerlegung). Das wesentliche aber, was die Kurie wider die neuen Richtungen thun kann und muß, ist zweierlei: erstens an eine ernsthafte Reform der Mißbräuche, welche ihr wie der Kirche überhaupt anhaften, energisch und ohne Zeitverlust herantreten, und zweitens in Deutschland den alten Brauch der jährlichen Diözesan- und dreijährigen Provinzialsynoden wieder ins Leben rufen, um von diesen Synoden aus ganz systematisch den Kampf wider die Neuerungen zu organisieren und durchzuführen. Dies ist das Thema, welches in unseren Gutachten immer aufs neue variiert wird. Vor allem interessant ist es dabei, Eck in der beredtesten Weise wider die kurialen Mißbräuche und wider die Sittenlosigkeit und Indolenz der deutschen Geistlichkeit eifern zu sehen.

Was die ersteren betrifft, so genügten seinem Eifer die Zusicherungen von Reformen, welche Papst Adrian schon Anfang 1523 durch seinen Nuntius Chieregati vor dem versammelten deutschen Reiche hatte abgeben lassen, durchaus nicht; er erwähnt die Sendung Chieregatis mit keinem Worte und ermahnt nur um so nachdrücklicher den Papst, endlich Thaten sehen zu lassen, mit denen er jenseits der Alpen Glauben finden werde.

Aus dem Zusammenhang des Ganzen fallen die Abschnitte III, welcher die kirchenpolitischen Aufträge verzeichnet, die Eck von Seiten der Herzöge von Bayern mitbekommen hat, und VI, der der Frage gewidmet ist, wie die Kurie trotz des gegen ihre Geldforderungen herrschenden Misstrauens Geld zu einer gemeinsamen christlichen Unternehmung wider die Türken zusammenbringen möge, bis zu einem gewissen Grade heraus. Aber doch wohl nur scheinbar. Zumal die Forderungen Bayerns an die Kurie (welche wir übrigens auch aus den Entwürfen der für Eck aufgesetzten Instruktionen kennen) bilden das Fundament der Stellung und des Auftretens des Ingolstädter Professors in Rom, der auch in seinen Gutachten deutlich erkennbar den Standpunkt des deutschen Laienfürstentums, besonders im Gegensatz zum Episkopat, und ganz speziell Bayerns vertritt, auf dessen Verhältnisse er immer wieder

exemplifiziert. Von hier soll auch das ganze Reformwerk für Deutschland seinen Ausgang nehmen, hier die erste Provinzialsynode zusammentreten, welche die Probe für den gesamten Plan und das Muster für alle künftigen deutschen Synoden werden soll. Diese Probe- und Mustersynode aber soll, wie Eck weitläufig motiviert, unter den Auspizien Herzog Wilhelms von Bayern in dessen Hauptstadt München stattfinden. Man sieht, wie es Eck verstand, den weiteren Standpunkt des Kirchenmannes mit den Sonderinteressen seines Auftraggebers — und, wenn man will, des deutschen Laienfürstentums überhaupt — aufs beste in Einklang zu bringen.

I.

Cod. Vat. 5316 Fol. 1ª—4ᵇ.

Contra Ludderanam haeresim quae agenda.

Cum non minus malum sit haereseos in ecclesia Dei quam Turcica infestacio, omnibus modis vigilanter et citissime huic pesti Sanᵐᵘˢ Dominus Noster occurrat: nam quantulacunque mora noxia est et detrimentosa, et adhuc sum in sententia quam obtuli papae Leoni domino apostolico fe. re. in punctis principalibus[1]).

1. Cum Ludderani non terrentur fulmine excommunicationum aut alliciuntur thesauris ecclesiae nec vincuntur scripturis, quas intelligere nolunt, ideo frustra jam agitur cum bullis, frustra cum brevibus, frustra cum disputationibus, licet a scripturis non sit cessandum pro solatio fidelium, ut et catholica possint defendere et ea quae ab haereticis objiciuntur repellere noverint, et tanquam ab auro Tolosano[2]) caveat sedes apostolica a cruciata mittenda.

2. Quae cum archiduce Austriae sint agenda aut cum oratoribus suis[3]).

1) Man erinnere sich, daß Eck bei seinem ersten Aufenthalt in Rom i. J. 1520 die Verdammungsbulle gegen Luther und seine Anhänger ausgebracht hatte. Wiedemann S. 150 ff.; Ranke, Deutsche Geschichte I S. 249 ff.

2) Korr. von Aleander aus Toletano. Der Ausdruck ist aus Cic. Tusc. 5, 5, 14.

3) Der Gesandten des Erzherzogs Ferdinand gedenken die Konsistorialakten Adrians (Abschr. Cod. Barb. XXXVI. 12) mehrfach; zuerst zum 9. Februar 1523: fuit consistorium publicum, in quo fuit praestita obedientia nomine Illᵐⁱ domini Ferdinandi archiducis Austriae, cujus oratores fuerunt domini Petrus de Corduba et Hieronymus Balbus (l. c. fol. 176ª); weiter zum 24. April (ib. fol. 189ª) und zum 4. Mai (ib. fol. 190ᵇ): Rev. dominus Hieronymus Balbus episcopus Gurcensis (seine Ernennung zu dieser Würde erfolgte im Konsistorium des 23. Februar: l. c. fol. 178ᵇ) orator archiducis Austriae petiit licentiam recedendi ad dominum suum, offerens praefatum archiducem pro sede apostolica omnia facturum, ut deceret bonum principem.

3. Quae cum Caesare aut fratre ejus vicario agenda sint contra civitates imperiales[1]).

Pro Bavaria et aliis ducatibus contingentibus, hoc est pro provincia Salisburgensi[2]).

1. San^mus^ Dominus Noster si voluerit lenire animos feroces Germanorum, veteres imitetur pontifices et prudentiam Julii novissimi ante oculos ponat et aliqua constituat contra certos abusus ecclesiasticorum, puta quod non trahant laicos in actionibus personalibus ad tribunal ecclesiasticum.

2. Quod San^mus^ Dominus Noster in suis concessionibus nolit aut non intendat laedere jus patronatus laicorum; quod non intendat pro quacunque concessione non Germano providere de ecclesia parochiali in Germania: quod non intendat venire contra concordata principum: quod nolit concedere regressus in mense ordinariorum; quod nolit a praedecessoribus suis privilegia collata sine grandi et rationabilissima causa revocare. et his similibus plus operabitur quam si mille bullas, centena milia brevium mittet aut nunciorum.

Omnes Catholici sperant[3]), quod papa novus aliquid facit contra Ludderum, quod spei nostrae satisfacit, quod Germanus papa Germaniae consulit[4]).

3. San^mus^ Dominus Noster cum magna animadvertentia debet explorare quales sint singulorum principum animi in hoc negocio Luddérano, non solum secularium, sed etiam episcoporum ordinum, item et communitatum, et sic benemeritos gratiis et privilegiis condonet, alios possibilibus modis vel alliciat vel deterreat.

Sic necessarium esset semper nuncio apostolico unum peritum adjungi et expertum, qui conditiones accedentium posset explicare et exponere nuncio etc.[5])

4. Quando episcopi singuli quisque pro se nititur extirpare heresim Ludderanam, nihil utilis consequitur. quia vicino idem non faciente subditi rebellionem parant. itaque San^mus^ Dominus Noster

1) Die beiden hier nur angedeuteten Punkte 2 und 3 erhalten weiterhin ihre Ausführung. Uebrigens führt Aleander an dieser Stelle die Namen der erzherzoglichen Ortschaften bei, rücksichtlich deren der Erzherzog zu monieren war (nämlich: Hall, Rotenburg, Innsbruck, Meran, Trient); dieselben stimmen mit der Ausführung dieses Punktes unten.

2) Diese Überschrift deckt sich nicht völlig mit den folgenden, zum Teil ganz allgemein gehaltenen Ausführungen; doch hat Eck, wie sich u. a. in Punkt 3 nun zeigt, die heimischen Verhältnisse, sowie die ganz speziellen Wünsche und Aufträge seines Landesherrn stets in erster Linie vor Augen.

3) Cod. sperant zweimal.

4) Omnes — consulit ist nach Art einer Überschrift herausgehoben. Die Abkürzung für das Relativum (im Text aufgelöst: quod) erscheint sonst eher für quando.

5) Vgl. weiter unten Ecks Erläuterungen über die Haltung der einzelnen geistlichen und weltlichen Fürsten zur Kirche und Glaubenssache.

Digitized by Google

praefigat diem archiepiscopo et episcopis ad certam civitatem, in qua omnes unanimiter conveniant, et illuc mittat aliquem vicarium aut locumtenentem sedis apostolicae, et cum effectu agatur de doctrina Ludderi ac corruptis clericorum moribus corrigendis. et credo nullam aliam civitatem in provincia Saltzburgensi esse commodiorem quam Monachium, regiam principum nostrorum[1])

5. Et illuc convenirent episcopi non solum cum suis consiliariis, sed etiam cum notabilioribus praelatis ac majorum locorum insignibus plebanis[2]), quo sic ea quae essent in communi necessaria in infimo et medio statu ac supremo, ad libram examinis venirent et bona remedia statuerentur.

5. Et quo acceptiora et gratiora essent in eodem concilio conclusa, scriberet San^mus^ Dominus Noster archiduci Austriae ut aliquos mitteret de suis consiliariis, tanquam advocatus una cum ducibus Bavariae, quo auxilium praestarent et favorem exequendi et manutenendi conclusa contra Ludderum et alia quaecunque. nam sic et ipsi possunt gravamina, quae habent a clero, proponere et his remedia invenire et magis strenui erunt ad conservandum in quod ipsi semel consenserint. det autem San^mus^ Dominus Noster instructionem vicario mittendo, puncta assignando quae debeant proponi et concludi etc.

Nolo illa jam specialiter assignare: tamen si San^mo^ Domino Nostro placuerit, paratissime annotabo[3]).

6. Hoc apud nos est exploratissimum, si omnes hystorias a Christo repetamus et legamus, nullum fixum et firmum fieri remedium pro reformatione disciplinae ecclesiasticae, nisi revocetur antiquus mos synodorum provincialium et dioecesanarum. hunc morem si revocaverit Sanctitas Tua, Adriane papa, non solum nomine et officio, sed etiam ipsa re eris beatissimus pater fidelium, sanctissimus dominus ecclesiae. ut[4]) singulis annis diocesana synodus in autumno et metropolitana in triennio celebretur post pascha; et advocati synodorum auctoritate apostolica constituerentur jam archidux Austriae super synodis Brixinensi Pataviensi ac Viennensi ac Chiemensi ac Secoviensi; Bavariae duces super Frisingensi ac Ratisponensi, ambo duces[5]) simul super Salzburgensi synodo ac metropolitana.

7. Et quia frustra esset leges optimas condere, nisi essent qui exequantur, constituendi sunt judices synodales secundum quantitatem diocesium et opidorum, qui in minimis clerum emendare habeant et

1) München ersahen die Herzöge auch zur Mahlstadt für ein etwaiges deutsches Provinzialkonzil: vgl. den Entwurf ihrer Aufträge für Eck nach Adrians Tode bei von Druffel a. a. O. S. 62 (656) Z. 15 v. u.

2) ac majorum — plebanis, am Rande nachgefügt von Aleanders Hand.

3) Eingerückt wie oben Omnes Catholici sperant. — In Abschnitt V erörtert Eck in der That den Inhalt der dem päpstlichen Kommissar mitzugebenden Instruktion.

4) Am Rande von Aleanders Hand: Synodi.

5) Soll wohl heissen: der Erzherzog und die Bayernherzöge.

Digitized by Google

singulis augariis aut citius, si causa emergens requisiverit, certi conveniant et clerum a laicis oppressum defendant et exorbitantem corrigant, aut si enormitas criminis expostulaverit, episcopo praesentent aut proximo concilio synodali. et ab his judicibus ad episcopum semper provocare liceat, aut ab episcopo ad synodum, a synodo ad pontificem Romanum: in summa priscus mos revocetur. et non erit difficile providere de expensis, quia vel secundum proventus et redditus pro beneficiatis imponatur una collecta, per judicem sui circuli colligenda, aut de absentiis et pensionibus decima pars accipiatur; credo quod justissimae essent expensae et sufficientes pro judice notariis cursoribus etc.

8. Illi nedum malos mores, sed et doctrinas malas et haereses faciliter expellerent: nam jam saepe episcopus vel est remotus vel non attendit quousque malum invaluerit: judices synodales facilius possent prospicere et providere confinia eis deputata, et imploratum brachium saeculare facilius posset excitari justissimo et aequissimo illo ordine stante. et si unus judex vellet esse negligens, semper posset moveri a viciuo vel vicinus posset plures secum convocare.

Quae omnia latissime possunt explicari de modo forma etc., si San^mo^ Domino Nostro placuerit.

Et[1]) in hunc finem, cum sacra concilia primam contineant auctoritatem post sacras litteras, mirum quod hactenus illorum publicatio fuit omissa in tam ingenti librorum excusione immortalem gloriam sibi comparabit San^mus^ Dominus Noster, ut conciliorum acta quam diligentissime curet a calcographis excudi etc.

In[2]) praesenti synodo haec forent tractanda contra Ludderanos.

1. Cum haec sit res fidei, ideo primates ecclesiae, viri ecclesiastici, imprimis incipere debent ea facere quibus principes saeculares ad imitandum animentur: tantae enim hactenus fuerunt pusillanimitatis ut etiam in locis pleno jure ad eos in spiritualibus et temporalibus spectantibus adhuc nunquam collegerint libros ludderanos nec collectos combusserint.

2. Ergo inprimis episcopi aulas suas a Ludderanis purgent, provideant ne consiliarios scribas capellanos teneant ludderanos aut reliquam familiam: nam omnia episcopi mandata, pontificia et Caesarea contemnuntur, si primi subsellii senatores Ludderum tueutur et praedicant ac Romanam ecclesiam mille lacerant modis. idque non simplici verbo faciat episcopus, sed praestito juramento quod si quis suorum familiarium haeresim ludderanam abjurare noluerit, eum a sua curia repellat sub pena suspensionis irregularitatis etc.

---

1) Dieser Abschnitt ist wieder eingerückt; am Rande von Aleanders Hand ein Merkzeichen.

2) Nachfolgendes (bis zu Ende, Punkt 18 incl.) findet sich in der Redaktion des Cod. 4896 gegen den Schluß.

Digitized by Google

3. Postea extendant manus ad omnes officiales eorum extra aulam, ad praefectos opidorum castrorum, ad judices grauarios, quos simili modo abjuraro faciant haeresim Ludderi et de obediendo pontificiis et Caesarianis mandatis in causa fidei et sacramentorum.

4. Cum suo moderamine idem otiam atteutcut apud suos vasallos, qui feuda ab eis accipiunt, sub amissione feudi, et praecipue nullum vasallum de novo instituant nisi obedientiam Romanae ecclesiae in his quae sunt fidei et sacramentorum juravorit. quao omnia quilibet episcopus prudenter et caute agat pro qualitate aulicorum et vasallorum: nam una regula adamussim dari non potest, sicut nec unus syrupus sanat omnes infirmitates.

5. Curent in eorum opidis pleno jure ad eos spectantibus libros ludderanos colligi et comburi in publico: modum autem ipsi observent et inquirant moliorem secundum subditorum qualitatem et conditionem; nam ubi tumultum timerent, inmissis equitibus et peditibus clausas portas teneant et per praecones proclamare curent vicatim omnes libros exhiberi sino tumultu sub pena amissionis omnium bonorum. qui sic exhibiti, famulis de domo in domum eos colligentibus, postea in unum publice comburerentur, et in proclamatione plus praetenderent Caesareanum mandatum et imperatorium nomen quam pontificium, ut sic clerus minus traheretur in odium.

6. Ante librorum collectionem et combustionem diligenter inquirant qui sint in praefato opido magis famosi in haeresi ludderana. libris itaque collectis et combustis mox duo aut tres vocentur, cum quibus severiter agatur de abjuranda haeresi luddorana, cum obligatione terribilium penarum si ad vomitum redierint; quod si pertinaciter obdurnerint, contra eos procedatur vel publice vel occulte secundum quod utilius videtur, utrum magis conducat pro qualitate personarum; nam sic instituit jus Westphalorum Carolus magnus in Saxones.

7. Concipiant mandata severiter, ad quorum observantiam praefectos judices burgimagistros et consiliarios civitatum et oppidorum novo juramento astringant; delatores et accusatores clandestine constituant; et bonorum publicationem Ludderanis indicant, et medietas bonorum vel fisco aut hospitalibus et leprosariis cedat, pars delatoribus tribuatur: praefectos judicos et burgimagistros repertos negligentes cum effectu sine pietate puniant.

8. Et inprimis sacerdotum curam gerant in dictis opidis, ne qua levi suspicione quis eorum notetur Ludderanus. quod si suspicio aliqua orta fuerit, indicatur sacerdoti mox purgatio et juramentum abjurandae haeresis; in qua si succubuerit et convictus fuerit, mox mox puniatur secundum quantitatem oxcessus in pecunia, carceribus aqua et pane, relegetur, suspendatur, privetur beneficio, ad perpetuos carceres condemnetur etc.

9. Et ne episcopi timore expensarum fugerent degradationes, bonum esset per summum pontificem aliquas solennitates auferri in

Digitized by Google

hoc casu haeresis dumtaxat, quo celerius et efficatius praedicta haeresis in clero extirpari posset; quia demonium illud non ejicitur nisi penis et torturis, ut quos non allexit pietas et benignitas, deterreat severitas.

10. Nullus ad minores aut sacros ordines promoveatur, nisi prius juramentum praestiterit de non sectando et adhaerendo haeresi ludderanae; similiter nullus instituatur in officio vel beneficio, nisi prius similiter juraverit. et inprimis illud observetur in praedicatoribus et plebanis ac divinorum cooperatoribus, unde nullus advena praedicare populo permittatur nisi de speciali licentia ordinarii loci.

11. Et[1]) cum fratres mendicantes maximum detrimentum attulerint in hoc negocio, haeresim Ludderi latissime propagando, San^mus Dominus Noster curet etiam praedicatores fratrum mendicantium ordinario loci praesentari et juramentum praestare sicut saeculares sacerdotes; nam major jam est ratio praesentandi praedicatores quam olim fuerit in confessoribus, sicut experti sumus Augustae Norinbergae Norlingae Ulmae Rotenberge etc.

12. Ex quo efficatius episcopi haec exequantur, ne unus in odium trahatur altero volente blandiri Luddernnis aut pusillanimitate timere, concordent episcopi quod eodem die seu eisdem diebus haec simul peragant, quilibet in sua ditione; nam sic fama erit major et autoritas spectabilior, plus terrebuntur Ludderani videntes res serio agi, non solum papyro calamo cera et plumbo.

13. Conveniant quoque inter se episcopi in synodo ut, si quis consiliarius scriba nobilis eques aut familiaris ab aliquo episcopo propter causam praedictam recesserit, nullus alius episcopus eum audeat in suum familiarem recipere nec patiatur in omni ditione sua morari.

14. Sic et apud publica hospicia in eorum dominiis provideant ut, si quis hujus damnatae sectae ad ea diverterit et vel verbo Ludderum defendere aut sacrae fidei nostrae injuriari tentet, quod hospes illum primum benigne moneat ut ab his desistat, quia eum deferre cogatur; quod si ad hujusmodi monitionem cessare noluerit, confestim hospes sub debito juramenti teneatur illud denunciare prioribus oppidi aut aliis per episcopum deputatis.

15. Si praefecti civium magistri aut hospites noverint aliquem bibliopolam ludderanos libros vehentem, hospes potestatem habentibus denunciet sub pena centum florenorum; potestatem autem habentes libros omnes capiant et comburant et bibliopolam puniant.

16. Et cum capitulares canonici communiter se subtraxerint ab obedientia episcoporum, ideo cum omnibus punctis praefatis agendum est ut a decanis quoque capitulorum observentur tam quoad clerum eis subjectum quam quoad oppida eis subjecta.

1) Am Rande dieses Absatzes eine Klammer, dazu: ‚fratres mendicantes‘ von Aleanders Hand.

Haec[1]) et alia similia sub gravissimis penis et censuris essent injungenda episcopis et praelatis exemptis in synodo metropolitana per commissarios San^mi^ Domini Nostri.

17. Et cum eadem contingant, quoad rem Ludderi attinet, episcopos Augustensem Constantiensem et Eistettensem, bonum esset ut vel pontifex vel commissarii auctoritate pontificia vocarent praedictos episcopos ut per graves et de ludderana haeresi non suspectos consiliarios et nuncios comparerent in synodo, et quod ad praedicta pertinet, ipsi per omnia similiter facerent et facere deberent sub eisdem penis et censuris.

18. Postquam archiepiscopus et episcopi fecissent eorum officium in hac haeresi extirpanda, tunc oportune convenirent aut per se aut per nuncios, et tunc ducibus comitibus et civitatibus imperialibus per nuncios suos insinuarent hunc modum, petendo quod ipsi in destruendo haeresi ludderana hunc rigorem observarent.

Alia media generalia contra perfidiam Ludderanum[2].

1. Deputentur per singulas provincias plures commissarii, qui omnia jura inquisitorum habeant, qui una cum ordinario aut etiam per se excluso ordinario habeant potestatem inquirendi Ludderanos, eos excommunicandi, suspendendi, benefitiis et etiam dignitatibus praepositalibus aut abbatialibus[3]), dummodo dignitas episcopalis non fuerit, privandi et ad alias penas juris procedendi.

2. Et quod hec potestas eis latissime extendatur ad exemptos et non exemptos, etiam ad fratres mendicantes, qui difficiliter recedunt ab eorum singularitate; et quod habeant potestatem invocandi, immo compellendi ordinarios sub certis censuris et penis ut eis auxilium praestent pro executione; similiter potestatem haberent brachium saeculare invocandi et requirendi.

3. Et quo majoris essent auctoritatis, utile foret et proficuum ut etiam commissionem haberent a Caesarea Majestate et mandatum ut ipsis petentibus et invocantibus brachium saeculare, quod tunc illud eis impartiretur sub pena amissionis feudi, si esset vasallus imperii, et amissione omnium privilegiorum imperialium quoad civitates, cum aliis oportunis remediis.

4. Conduceret forsan pro majori auctoritate commissariorum ut haberent beneficiorum in mense apostolico vacantium collationem ad certum numerum et certam quantitatem, sic etiam praedicti commissarii apostolici haberent potestatem conferendi beneficia certae

1) Eingerückt.
2) Von dem Folgenden finden sich die ersten fünf Punkte ebenfalls in der Redaktion des Cod. 4896, ohne diese Aufschrift eingeordnet in den dritten Abschnitt (Tertium principale).
3) suspendendi — abbatialibus fehlt im Cod. 5316 (findet sich im Cod. 4896).

Digitized by Google

quantitatis, quae non essent de jure patronatus, vacantia per privationem Ludderanorum. item haberent dispensare in quarto gradu consanguinitatis et affinitatis et hujusmodi parvas facultates, ut sic aliquando possent gratificari viris bonis, eis auxilio et consilio in hoc sancto negocio fidei assistentibus.

5. Ubi autem commissarii essent futuri in locis et territoriis magnorum principum aut communitatum, quo majorem haberent favorem ac paratius auxilium, bonum esset ut San^mus^ Dominus Noster committeret voluntati principis aut communitatis nominandi unum vel plures commissarios a pontifice acceptandos, dummodo postea probaretur esse integer doctus et fidei catholicae zelosus.

6. Utilissimum foret in hoc negocio San^mum^ Dominum Nostrum habere Ligam Suevicam pro defensione fidei catholicae ac haeresis extirpatione, ut ipsa manuteneret edictum Caesaris et exequeretur; ita quod, sicut alias rebus suis prudentissime providerunt, sic et in praesenti casu maximo deputarentur certi capitanei aut senatores aut judices, ad quos haberent recursum commissarii pontificii, implorando eorum auxilium. et quominus Liga Suevica posset recusare, utilissimum foret San^mum^ Dominum Nostrum a divo Caesare habere literas, quibus mandaret Ligae executionem sui edicti ad petitionem praedictorum commissariorum. et si hoc fieret, jam Suevia Bavaria et pro magna parte Franconia essent liberatae ab hac peste heretica.

7. Et cum archidux Ferdinandus frater sit Caesaris et ejus in imperio vicarius et latissima habeat in eo dominia, Austriam Stiriam Carinthiam Carniolam Wirtenbergum Alsatiam Brisachgoiam cum magnis illis comitatibus Tirolis ac Goriciae, ideo utile esset ut San^mus^ Dominus Noster aliquem continuum nuncium haberet in curia archiducis, ad quem alii commissarii apostolici haberent recursum et eum certiorem redderent ubi vel Caesaris aut archiducis mandatis opus haberent, qui diligenter pro horum extractione laboraret. ille idem nuncius eodem de causa Caesarem in Germania reversum sequeretur pro hoc solo negocio fidei.

8. Necessarium est San^mum^ Dominum Nostrum agere contra congregationem fratrum Heremitarum s. Augustini, exemptam alioquin et immediate sedi apostolicae subjectam, in omnibus monasteriis quae adheserunt Wentzeßlao, provinciali vicario, haeretico[1], quia major pars est infecta; unde in detestationem criminis velut alii templarii exterminari deberent et monasteria eorum[2]) in hospitalia aut alios pios usus vertenda. quod faciliter foret, si electio daretur et postea probaretur principum dominorum aut communitatum, ubi sunt hujusmodi monasteria, ut Dresen[3]) etc.

1) Wenzeslaus Linck.
2) velut alii — eorum ist am Rande von Aleander nachgetragen.
3) Sic?

Digitized by Google

9. Et cum studium universale Wittenbergense primum ab Alexandro VI felicis recordationis sit confirmatum et privilegiatum, in quo haec haeresis nata est, adolevit et perseveravit, assistentibus theologis jure consultis medicis et philosophis, et cum magna injuria sedis apostolicae jus pontificium combusserunt, ob hoc Wittenberga observatis terminis de jure exuenda foret honore studii generalis et privilegiis spolianda. et cum ex bulla apostolica ipso facto fuerint privati privilegiis, postquam perseverarunt in adhaerentia Ludderi a lapsu 60 dierum post publicationem bullae apostolicae, declarandum foret nullum postea attentatum promoveri in eodem studio gaudere doctorali aut magistrali privilegio.

10. Omnibus similiter universitatibus mandandum ut in promotionibus nullus cancellarius aut procancellarius conferat licentiam nisi prius abjuraret haeresim Wicleff Huss et Ludder, et quod deinceps non sequantur eorum haeresim nec defendant doceant etc.: sub pena perjuris et omissione omnis privilegii doctoralis et magistralis.

11.[1]) De duce Friderico principe electore.

12. Augustenses totiens requisiti non parent nec bullae apostolicae nec edicto.

13. Et quia ob initio plures decepti splendore evangelii ludderani ac Paulinae theologiae non curaverunt bullam pontificiam, postea autem videntes fructus ludderanae theologiae: officium missae pessundari, sacramenta omnia conspurcari, redeunt ad gremium ecclesiae catholicae: sed quia Leo papa fe. re. reservavit sibi absolutionem horum, ideo ut parcatur multitudini et redeuntes ecclesia materno affectu recipiat et congratuletur filio redeunti ac gaudeat de ove perdita, committendum est pluribus ut potestatem absolvendi habeant etc.

14. Licet autem apud Ludderanos nihil valeat pontificia auctoritas, tamen pro solacio fidelium et ut stabiliores in fide inflammentur et confortentur, ideo San^mus^ Dominus Noster deberet bullam facere publicari novam contra Ludderum, plures haereticos articulos inserendo de missa, de sacramentis, de votis, de transgressionibus humanorum praeceptorum et ecclesiasticorum, et mitteret solum archiepiscopis et principibus, qui communicarent postea suffraganeis et sic pariter invulgarent.

15. Cogitet San^mus^ Dominus Noster quot milia hominum pereunt in ista haeresi, tot milia non jejunant, comedunt carnes in tempore prohibito, non confitentur, non communicant, aut communicant non confessi aut sub utraque specie: quot milia substrahunt sanctis debitam venerationem, conculcant cultum divinum, spreverunt missas anniversaria et preces pro demortuis facere negligunt, omnia ecclesiae mandata floccifaciunt, mille injuriis Deum, Christum Dei filium, Mariam, sanctos et catholicos qui hanc sedem apostolicam sequuntur, afficiunt.

1) Hierzu vgl. oben S. 170 Anm. 1.



Digitized by Google

Omnes catholici Germani audita electione tam docti et eruditi in theologia pontificis conceperunt spem perdendae heresis; at in hunc diem nihil consolationis receperunt. San^mus Dominus Noster recreet suos filios etc.

II.

Ibidem fol. 5^a — 7^b.

Pro San^mo Domino Nostro Adriano VI.

1. Indilate San^mus Dominus Noster edat bullam in communi contra aliquos abusus manifestarios vel curiae vel episcoporum, quia sic franget cervices Germanorum et satisfaciet expectationi suae: nam omnes fama audiverunt ipsum summae doctrinae et integrum, et ideo omnino sperant eum emendaturum aliqua gravamina. si non facit San^mus Dominus Noster, audivi a multis quod disperant nullum alium futurum qui emendet nisi vel Turcam vel Antichristum: tantum spei integritatis et honestatis collocant in hunc unum pontificem.

Videatur instructio prima, pagina prima[1]).

Hoc facto magis repriment ludderanam haeresim et erunt alacriores et animosiores ad resistendum Turcae: alioqui desperant existimantes omnino Deum velle affligere ecclesiam suam propter peccata nostra.

2. Indilate etiam San^mus Dominus Noster emittat bullam contra Ludderum et confirmando veterem domini apostolici Leonis et adjicendo novos errores manifestarios, et illud omnino hac quadragesima adhuc expediendum. nominatim aliqui Ludderani exprimerentur[2]).

3. Sine mora vellem aggredi studium Wittenbergense totum hereticum et synagogam sathanae. quia si illustrissimi principes vicini, marchio elector et Georgius Saxo[3]), non verentur inhibere ne subditi [ex] eorum dominiis adeant studium Wittenbergense, cur summus pontifex veretur illud exuere privilegiis studii generalis? quia Ludderani hinc evocant curatos animarum, praedicatores, et aliqui ministri diaboli mittunt illuc sacerdotes juvenes trufatores ut imbibant per annum vel dimidium haeresim istam.

Et quod beneficiati non accederent sub amissione beneficiorum. tamen ex urbanitate jam cum episcopo Misnensi per breve vellem monere principem electorem Fridericum Saxonem brevissimis verbis,

---

1) Am Rande von derselben Hand: Videatur in alia informatione. Gemeint ist augenscheinlich der Eingang des Abschnittes: Pro Bavaria et aliis . . . .

2) Die Worte nominatim — exprimerentur sind in der Handschrift zwischen die nachfolgenden Bemerkungen über Erzherzog Ferdinand und den Pfalzgrafen gerathen, wo sie offenbar nicht hingehören.

3) Im Codex folgt nochmals vicini.

Digitized by Google

ut reformaret suum studium; alioquin minaretur studio privationem privilegiorum.

Qui sint zelosi contra Ludderanos.

Ex principibus:

Archidux Ferdinandus per se est animatus christiane; tamen instigandus est et cum oratoribus suis loquendum etc.[1]).

Comes Palatinus elector jam rectius sapit quam in dieta Wormaciae; tamen adhuc monendus est etc., sicut possem dare modum.

Marchio Brandemburgensis elector est totus purus.

Wilhelmus comes Palatinus et Bavariae dux totus bonus.

Georgius Saxoniae dux totus bonus, ardet in hoc negocio.

Marchio Badensis Philippus bonus.

Lantgravius Hassiae bonus; tamen monendus simili causa sicut comes Palatinus elector.

Praesidens ducatus Wirtenbergensis nomine archiducis Ferdinandi[2]) totus bonus.

Malos bene novit San^mus^ Dominus Noster.

Et neutrales qui, si non promovent, nihil impediunt.

Ex ecclesiasticis:

Episcopus Misnensis.

Episcopus Argentinus.

Archiepiscopus Treverensis.

Episcopus Augustanus quantum potest.

Episcopus Tridentinus.

Episcopus Brandenburgensis.

Episcopus Herbipolensis.
Episcopus Constantiensis.
Episcopus Eistettensis.
Episcopus Brixinensis.
Episcopus Merseburgensis.
} Sunt boni sed pusillanimes, desiderarem ut majori ardore aggrederentur rem fidei.

Administrator Pataviensis.

Coadjutor Wormaciensis si est confirmatus Flerßheimer[3]), esset optimus et multa posset ad Rhenum facere.

Paucissimi sunt qui opponant se murum pro Israel.

1) Aleander fügt hinzu: Tirol, Austria, Brisgaudia, Sungaudia. — Vgl. oben den Eingang von I. und unten am Ende dieses Abschnittes, wo auch über die Behandlung des Kurfürsten von der Pfalz einiges nähere angeschlossen wird.

2) Bekanntlich Wilhelm Truchses von Waldburg, der auch am Ende dieses Abschnittes mit Namen aufgeführt wird.

3) Philipp von Flersheim, Domherr und Koadjutor zu Worms. Seine Bestätigung erfolgte am 17. April 1523; vgl. die Konsistorialakten zu diesem Tage im Cod. Barber. XXXVI. 12 fol. 188^b.

Designare[1]) privatas personas pro inquisitoribus timeo quod erit sine fructu. primo pauci se exponent tantis periculis, et Ludderani in Saxonia vel alibi mox libellis famosis invadent eos et diffamabunt: porro non poterunt exequi, nulla fiet eis obedientia, nulla assistentia.

Ideo oportet plures eligi per unam provinciam de assensu principis vel principum hujusmodi provinciae, qui simul habeant commissionem a sede apostolica et etiam a principibus, ut sic sit parata assistentia et executio, alioquin omnino nihil operabitur, juxta articulos per me designatos in priori instructione in ultima parte[2]).

Si volumus doctos theologos accipere, in Bavaria tantum reperietis tres doctores theologiae in tam amplissimo ducatu extra studium nostrum, quibus si committatur, plus vexabuntur et nihil proficient.

Si committatur praelatis, nullus pro se libenter se immiscet, quia vel non est tam doctus ut possit resistere cavillis et inductionibus Ludderanorum, vel ipse aut conventus non exponet se et monasterium tot periculis et diffamationibus.

Aut si eruditione valeat et pro nihilo ducat omnia mundana contemnere pro amore domini nostri Jesu Christi et sancta fide catholica, non habebit adjutores quomodo parabit executionem, et se opponentibus ac rebellantibus quomodo imponet frenum.

Ideo semper consultior et optimus modus mihi visus est per viam synodi provincialis et diocesanae, ubi in arduis negociis semper tres judices in una quarta diocesi possent convenire et cum gravitate mature procedere et habere assistentiam principum ibi dominantium et, si opus sit, possent doctum virum advocare, cujus consilio uterentur in dissolvendis malis nodis.

In[3]) summa non est alia commodior via et facilior emendandi mores corruptos et tollendi sectam ludderanam quam per synodos provinciales, et multo efficatior quam per concilium generale, quod cum difficultate potest congregari, et in universali non bene applicatur medicina ad speciales morbos secundum varietatem personarum regionum etc.

Incipiat San^mus^ Dominus Noster et experiatur in synodo Bavariae: et si non sentiat maximum commodum, nullum potest omnino subesse periculum et detrimentum.

Et ego Joannes Eckius ausim hoc promittere de ducibus Bavariae, quod fideliter protegent sanctam synodum et deputatum vicarium et praesidentem synodi nomine San^mi^ Domini Nostri ac sedis

1) Die folgenden fünf Absätze (— imponet frenum) finden sich wiederum in der Redaktion 4896, im unmittelbaren Anschluss an die fünf Artikel über die Inquisitoren (aber ohne Fortführung der Zählung).

2) Die ultima pars der prior instructio bilden die alia media generalia (s. daselbst nr. 5). — Dieser Hinweis fehlt selbstverständlich in der Redaktion des Cod. 4896.

3) Am Rande von Aleanders Hand: Synodi.

Digitized by Google

apostolicae, in omnibus quoque conclusis et decretis ac diffiuitionibus, quae per eundem praesidentem ac sacram synodum pro emendandis ac corrigendis corruptis ecclesiasticorum moribus et tollendis scandalis ac haeresi ludderana reprimenda fuerint conclusa, decreta et diffinita, fidelem exhibebunt assistentiam et implorato eorum auxilio per ducatus comitatus et dominia eorum executionem facient paratam, et eorum praefectis vicedominis et judicibus ut idem faciant cum effectu mandabunt[1]) omniaque constituta per synodum adjuvabunt fideliter compleri.

Ausim etiam promittere de universali studio Ingolstattensi, quod est totum catholicum et huic sedi apostolicae addictissimum, quod quandocunque deputandi per synodum provincialem aut diocesanam in causa ludderana aut alia ecclesiastica egebunt consilio doctorum theologiae aut juris, quod fideliter illud impendent et, si opus fuerit et deputandi petierint, unum aut plures personaliter destinabunt ad deputandorum praesentiam, qui fideliter assistant consilio et auxilio quatenus pro augmento fidei et honore hujus sanctae sedis omnia optatum consequantur effectum.

Et ego pauperculus promitto pro me quod, si quicquam possum praestare auxilii consilii directionis et favoris in hoc sancto negotio in synodo futura assistendo vicario misso a San^mo^ Domino Nostro, ego meis impensis id paratissime faciam, omnem conditionem et qualitatem personarum, quantum est mihi possibile, develabo ipsi domino vicario et ubique, secundum quod Deus altissimus dederit et expertus sum jam per aliquot annos, fidelissime aperiam eidem sedis apostolicae vicario, nullis laboribus et vigiliis parcendo, nulla pericula vitando, nulla odia humana, solum ut scandala et haereses extirpentur, etsi sciam me non posse facere sine gravissimo odio Ludderanorum, taceo de odio quod timere habeo quorundam dormitantium episcoporum.

Et quandocunque sedis apostolicae vicarius aliquid agere habet cum illustrissimo principe meo aut consiliariis ejus, aut eorum implorare auxilium ad illud vel aliud negocium fidei, ego polliceor me id facturum summis viribus et accuratissima diligentia. attentet San^mus^ Dominus Noster magno zelo hanc viam et Deus diriget gressus suos in viam pacis et prosperitatis.

Non apparet mihi via possibilis cito et constanter comprimendi haeresim et salvandi ecclesiam et emendandi clerum nisi illa, quae posset durare et vigere, et tunc magnae de se expectationi in Germania satisfaciet San^mus^ Dominus Noster.

Non dubito si prosequatur hanc synodum San^mus^ Dominus Noster, tantum utilitatis ex eo sentiet ecclesia quod et Sanctitas Sua cogitabit cogere synodum in aliis provinciis. et alii catholici principes

1) cod. mandabit und gleich hernach adjuvabit.

seculares intelligentes utilitatem hujus viae, passim instabunt apud sedem apostolicam pro hujusmodi synodis. aunuae enim synodi cessaverunt in tumultu Henricorum cum pontificibus, et paulatim cessaverunt omittere[1]), quod jam in aliquibus episcopatibus per 40 annos non est habita synodus. cogitet San^mus Dominus Noster quanta crevit deformatio.

Et si San^mus Dominus Noster amplecteretur illam viam, melius esset quautotius fieri, ut scriberet archiepiscopo ut convocaret omnes suffraganeos ad dominicam primam vel secundam post octavas corporis Christi, etc.

Sicut de his omnibus paratus sum pro virili omnia manifestare Sanctitati Suae quae ad hoc divinum opus sunt necessaria et uttilia.

Non[2]) omnia sunt committenda literis et malum est in eos scribere qui possunt proscribere: tamen San^mus Dominus Noster saltem hec proponat oratoribus archiducis.

1. Cur in oppido Hall comitatus Tirolis patiatur Ludderanum praedicatorem Urbanum Regium? nam dum episcopus Brixinensis expulisset antiquum praedicatorem Ludderanum Geistspitz[3]), ipsi mox susceperunt alium pejorem priori.

In eo opido notorii sunt qui nihili pendunt sacrum officium missae, confessionem, venerationem sanctorum, et publice comeduut carnes in diebus ab ecclesia prohibitis.

2. Cur patiatur fratrem Meuradum Minoritam praedicare in Inßbruck coram etiam sui regiminis praesidentibus contra jejunia, usum escarum, oblationes, festorum celebrationes et alia ecclesiae statuta?

3. Cur patiatur similiter insanire Rotenbergenses[4]), a quodam Augustiniano jam triennio ferme seductos, dormitaute cardinali Salisburgensi?

4. Cur patiatur Bigendinum[5]) Ludderanum predicare et seducere populum in Merania?

5. Cur idem patiatur fieri per plebanum in Tridentino apud S. Magdalenam?

Ducatus[6]) Wirtenbergensis est sanissimus agente domino Wilhelmo Dapifero de Waltpurg locumtenente archiducis.

6. Cur in toto comitatu Tirolis patitur publice venumdari libros ludderanos et alios libellos famosos?

---

1) Sic? der Passus ist nicht recht verständlich.

2) Geht auf derselben Seite (6^b) weiter unter Freilassung des Raumes von 3 Zeilen; am Rande von Aleanders Hand ein Merkzeichen und die Worte ad archiducem.

3) Wohl derselbe der weiterhin Spitzgeist genannt wird.

4) Rotenburg Herrschaft in Tyrol (Unterinnviertel).

5) Sic?

6) Eingerückt.

Digitized by Google

7. Cur idem patitur fieri per Austriam Carinthiam Stiriam Goriciam Brißgaudiam ac partes Suevas suae ditionis?

8. Cur patitur plebanum et cooperatores in Rotenburg comitatus sui Hohenberch[1]) predicare Ludderana et seducere populum?

9. Cur patiatur in Riedlingen, in Feltkirchio et aliis opidis?

Hortetur ut agat

cum { Augustensibus, Norinbergensibus, Norlingensibus, Meiningensibus, Campidonensibus } minitando nomine et vice fratris divi Caesaris declarari eos incidisse bannum imperiale si non desierint.

cum { comitibus de Otingen[2]) in Hornberg et
comite Ulrico de Helfenstain in Wisenstaig)
comitibus de Montfort ad Lacum
comitissa de Montfort in Tettnang[4]) } —

Comes[5]) Palatinus elector esset laudandus quod ita suppetias tulisset Treverensi et reprimeret Ludderanos. hortandus esset ut diligenter mandaret omnibus suis subditis ut caverent hujusmodi haeresim, ecclesiasticum et saecularem ordinem volentem turbare et omnem obedientiam auferre.

Adhortandus ut Ludderanos expugnaret tanquam fidei hostes et patriae perditores.

Weissenburg[6]) imperiale opidum in finibus Suevie notorium[7]) Ludderanum acceptavit, Butzerum apostatam ex ordine praedicatorum et qui publice uxorem in matrimonium accepit: hunc habent pro predicatore.

San^{mus} Dominus Noster posset facere ei[8]) commissionem contra Weissenburgenses aut curare ut Ferdinandus vice imperatoris committeret.

Idem est cum lantgravio Hassiae.

---

1) Hs. scheint Hohenberch zu lesen; gemeint ist die Grafschaft Hohenberg im schwäbischen Österreich, deren Hauptort Rotenburg am Neckar ist.

2) Sic? Undeutlich, aber doch wohl kaum an andere Grafen zu denken. Freilich finde ich keinen öttingenschen Ort Hornberg. [Vid. Harburg. D. Red.]

3) Herrschaft und Stadt an der Vils unweit Ulm, gehörte den Grafen von Helfenstein.

4) Am Bodensee, Sitz einer Montfortschen Nebenlinie.

5) Am Rande von Aleander ein unleserliches Wort oder Zeichen.

6) Eingerückt. Am Rande von Texteshand: pertinebat ad abbatem, a quo recesserunt.

7) sic? Im Worte von Aleander corrigiert.

8) D. i. dem Kurfürsten von der Pfalz.

Digitized by Google

III.

Ibidem fol. 8[a b].

Quae San[mo] Domino Nostro Adriano VI nomine Ill[morum] principum Bavariae nepotum ex sorore Maximiliani Caesaris proponuntur [1]).

Ut ob negligentiam ordinariorum in emendandis corruptis cleri moribus et puniendis sacerdotum criminibus ac reprimendis Ludderanorum haeresibus odium laicorum in clerum extinguatur et scandala caveantur[2]), petunt hos auctoritate apostolica constitui judices per dominia eorum latissima in maximo ecclesiasticorum numero[3]):

<table>
<tr><td rowspan="5">in circo Monachensi</td><td>abbas Tegernsee</td><td rowspan="5">ordinis S. Benedicti</td><td rowspan="17">Omnes infulati isti in criminalibus et civilibus deputarentur judices auctoritate apostolica, et contingunt[8]) dioceses Saltzburgensem Augustensem Pataviensem Estattensem Frisingensem ac Ratisponensem, cum facultate quod tres ex eis possint procedere contra criminosos usque ad degradationem inclusive.</td></tr>
<tr><td>abbas Scheirn</td></tr>
<tr><td>abbas Ebersperg</td></tr>
<tr><td>abbas Wesseßbrun</td></tr>
<tr><td>abbas Atel[4]).</td></tr>
<tr><td rowspan="4">in circo Burckhausensi</td><td>abbas in Ratenhasslach</td><td rowspan="12"></td></tr>
<tr><td>abbas in Farnpach</td></tr>
<tr><td>abbas in Aspach</td></tr>
<tr><td>abbas in Furstenzell[5]).</td></tr>
<tr><td rowspan="4">in circo Landßhutensi</td><td>abbas in Weihenstefen</td></tr>
<tr><td>abbas in Osterhofen</td></tr>
<tr><td>abbas in Malarstorff</td></tr>
<tr><td>abbas in Allesperg[6])</td></tr>
<tr><td rowspan="4">in circo Straubingensi</td><td>abbas in Prufnig</td></tr>
<tr><td>abbas in Windberg</td></tr>
<tr><td>abbas in Obernaltach</td></tr>
<tr><td>abbas in Nidermaltach[7]).</td></tr>
</table>

1) Vgl. hiermit die bei Wiedemann abgedruckten Instruktionsentwürfe etc. für Eck: Doctor Johann Egkens abvertigung in Rom anno 23: S. 676—678; Instructio pro modo agendi de canonicatibus: S. 678 — 80; die Instructio S. 680 – 684 und das Verzaichnuß waß d. Johann Egkins . . . bei Bapstlicher Heiligkeit handlen sol: S. 684 — 692, welches letzte Aktenstück vornehmlich obigem Anbringen fast Punkt für Punkt entspricht, wie hierunten im einzelnen nachgewiesen wird.

2) Näher ausgeführt im Verzaichnuß S. 684 f.

3) Vgl. das Verzeichnis der ansechilisten prelaten so von Papstlicher Heiligkeit delegirt mechten werden in criminalibus et civilibus excessibus ze handeln: a. a. O. S. 687.

4) D. i. Attl am Inn. — Das oben angeführte Verzeichnis nennt noch die Äbte von Benediktbeuern, Rott, Steingaden, Fürstenfeld und den Propst zu Raitenbuch.

5) Ausgelassen der Propst zu Reichersberg.

6) Allersbach bei Vilshofen? Wiedemann a. a. O.: Abersperg. — Es fehlen im Codex die Äbte von St. Veit bei Neumarkt und zu Sanct Salvator.

7) Ausgelassen die Äbte von Piburg [?] und Metten [?].

8) Sic?

decanus S. Mariae in Minchen decanus Mospurgensis praepositus in Pfafenmunster decanus in Otiug	in civilibus tantum quotidanis delictis et tumultibus cleri[1]).

2. Ut officiales episcoporum et archidiaconi non trahant laicos in actionibus personalibus et realibus ad tribunal ecclesiasticum. maxime quando saecularis judex sine mora paratus est exequi et ministrare justiciam: maxime querela vulgi[2]).

3. Ob paucitatem theologorum haeresis ludderana roborata et aucta. vix tres doctores theologi per amplissimum illum ducatum Bavariae[3]). principes desiderant augeri studium Ingolstattense. in quam rem princeps aliqua beneficia, quae sunt de jure patronatus, vult donare, ut et cathedrales ecclesiae aliqua donent. quae imprimis debent fovere et habere theologos. sic est in aliis studiis et hodie Eystet dat unam praebendam[4]).

4. Petit monasterium s. Augustini in Monacho, quod prius fuit sub congregatione Saxonica jam haeretica. recipi in protectionem sedis apostolicae, et eis concedi per breve quod usque ad finem negocii ludderani vel ad revocationem San^mi Domini Nostri possint per se stare vel se aliis jungere ejusdem ordinis; item quod possint recipere et personas et monasteria venientes et venientia ab haeretica congregatione Saxoniae, et quod ipsa electione electus inter eos haberet jura et privilegia. sicut habuit vicarius Saxoniae ante lapsum in haeresim, usque quo res pervenirent ad meliorem statum[5]).

5. Leo X fe. re. dedit privilegium facultati theologiae absolvendi studentes sententiam[6]) excommunicationis etc., et in alis casibus episcopalibus per decennium. et quia iter est nemorosum et a praedonibus periculosum ad Eystet, concedatur in perpetuum ordinario theologiae canonico Eistetensi cum potestate subdelegandi[7]).

6. Cum tot sint beneficio in ducatu ad ecclesiasticam collationem spectantia, Leo papa fe. re. dedit 12 nominationes principi Wilhelmo, quarum septem sunt sortitae effectum. supplicant ut quinque reliquae revalidentur et de novo cuilibet 12 concedantur, quo etiam eorum

1) Vgl. die Verzaichnuß S. 687 f.

2) maxime querela vulgi Zeile für sich eingerückt. — Vgl. ebendaselbst S. 685 (Item so untersten sich usw.).

3) Vgl. oben S. 183.

4) Entspricht dem Punkt 3 der Verzaichnuß a. a. O. S. 689; vgl. auch die Abvertigung S. 677 (Nota beim Papst zu erlangen der universität zu uniren die thumherrnpfründten etc.) und ausführlicher die Instructio pro modo agendi de canonicatibus.

5) Punkt 4 der verzaichnuß (S. 689 f.); vgl. S. 677.

6) Sic.

7) Vgl. die Verzaichnuß S. 692: . . . darzu perpetuum privilegium de absolvendis studentibus excommunicatis universitatis.

familiares experiantur obedientiam principum suorum esse gratam San^mo Domino Nostro et acceptam[1]).

7. De antiqua concessione Innocentii in diebus festivis pro salina[2]).

8. De jure patronatus in Minchen et quatuor levitis Alexandri VI per breve[3]).

9. De obligatione facta pro aunata ex parte ducis Ludovici de praepositura Frisingensi, ex qua nihil percepit[4]).

10. De fratre Leonhardo[5]).

11. De parrochia Hohenwart Peterßberg[6]).

12. Habeat villanos et artifices pauperes in dispensationibus misericorditer et gratiose, quando non ex malicia aut certa scientia peccaverunt[7]).

13. Privilegium per breve pro scribis cancellariae, ut possint scribere commissiones ducales in criminalibus et torturis absque hoc quod incurrant notam irregularitatis[8]).

IV.

Ibidem fol. 9ᵃ—9ᵇ.

Cum[9]) Germania et totus christianus orbis clamet post liberum concilium generale et oecumenicum, quod jam faciliter colligi non potest: etiamsi colligeretur, cavillarentur aliqui non esse liberum, aut si esset liberum, possent laici velle se immiscere, sicut in responsione jam Norinbergae expresse postularunt etc.:

Ne tamen fraudaret San^mus Dominus Noster ecclesiam et fideles tanta expectatione quam conceperunt, edat bullam generalem etc.:

Quomodo Sanctitas Sua omnino cuperet cogere universale concilium pro reformatione utriusque status, pro bona pace christianorum

1) Am Rande von Aleanders Hand: 80 monasteria praeter ecclesias collegatas et cathedrales. (Von 80 Klöstern spricht auch die ‚Instruction‘ bei Wiedemann S. 681; während das ‚Verzeichnuß‘ ebendaselbst S. 686 von bis in die hundert stift und clöster ausser der gemeinen pfarrn und priesterschaft redet. — Verzaichnuß Punkt 5: bei Bapstlicher heiligkeit zu erlangen novam confirmationem super antiquas nominationes und darzue etlich noch mer a novo zu erlangen . . . (S. 690).

2) Ebendaselbst Punkt 6: Sol doctor J. Egk . . eine bull und indult erlangen von Bäpstlicher Heiligkeit super instrumenta saline in Reichenhall, die tag und nacht feirtag und werchtag arbeiten und irn gang haben müessen (S. 690).

3) Ebendaselbst S. 691 Absatz 1 und 2.

4) Ebendaselbst S. 690 f.; vgl. S. 683 (Punkt 4).

5) In den Aktenstücken bei Wiedemann nicht erwähnt.

6) Verzaichnuß: zum sibenden soll er solicitirn damit die bullen dem closter Hohenwart über ir pfarrn daselbs . . . expedirt werden (S. 690). Vgl. auch S. 683 (Punkt 3).

7) Dem entspricht nichts bei Wiedemann.

8) Vergl die verzeichnuß am Schluß (S. 692).

9) Hier beginnt die Redaktion des Cod. 4896.

Digitized by Google

principum, pro extirpandis haeresibus, pro obviandis incursionibus Thurcicis; tamen quia non possit commode ob maximas principum discordias, tamen ut invigilet gregi commisso, quantum in se sit, velit providere Christi fidelibus etc.:

1. Quod[1]) velit concordata principum nationis Germanicae servare et eis non derogare, nisi ubi principes ipsi consenserint.

2. Regressus nolit concedere in beneficiis extra mensem suum.

3. Coadjutorias canonicatuum nec successores nisi in mense suo.

4. Non velit providere de beneficio curato in Germania non Germano.

5. Annatae, quae camerae apostolicae solvuntur nomine mediorum fructuum, non excedant antiquam taxam: et si idem beneficium bis aut pluries vacaverit in anno, quod semel dumtaxat solvatur annata.

6. Idem in confirmationibus episcoporum, quod nolit excedere antiquam taxam, sed potius habere rationem ecclesiarum per bella et alia incommoda notorie egestate pressarum.

7. Quod summopere studebit et curabit ut dignis beneficia conferantur, ad quod alios collatores similiter hortetur.

8. Quod episcopi moderentur pompam saecularem, vestitum laicalem et alia scandalosa, convivia venationes etc. neglectis pauperibus.

9. Quod non trahant laicos ad tribunal ecclesiasticum in causis prophanis, actionibus personablius et realibus, non data saecularium judicum negligentia[2]).

10. Unde non solum in laicos, sed nec etiam in clerum sint ita proclives ad sententiam excommunicationis ferendam, cum ab ecclesia ejici non nisi pro gravibus peccatis debeant fideles, sicut Corinthius fornicarius.

11. Episcopi notorios concubinarios non patiantur et praecipue nephandum tollerantiae nomen et rem omittant, ubi accepta pecunia delinquentes impune permittunt, ut qui in sordibus sit, sordescat adhuc[1]).

12. Episcopi nolentes exercere officia episcopalia alios surrogant suffraganeos, quibus tamen per sinistras practicas non provident sicut providere proponunt apud sedem apostolicam. unde fit ut in immensum cum magno murmure et scandalo populi depilent pauperes ecclesias. hortor San^mum^ Dominum nostrum ne id fieri permittat[3]).

13. Cum fomenta haeresum mali ministrent praedicatores verbi divini, ideo injungat ordinariis quod non admittatur non prius auditus probatus et juratus de adhaerendo ecclesiae: et ut evangelium

1) Ausführung der kurzen Bemerkungen in der ersten ‚Instruction‘ oben S. 173 f.

2) Randvermerk von Texteshand: possit reservari ad synodum metropolitanam.

3) Cod. permittant.

caste et sobrie praedicent ac interpretentur, non innitendo propriae prudentiae aut suspectis seu reprobis magistris, sed juxta sanctorum patrum ac doctorum ab ecclesia approbatorum sententias verbum Dei populo explicent.

14. Reservationes abolere, que magnam concitant querelam de hac sede apostolica et nec illos redduut quietos aut gratos quibus confirmat reservationes, quod facit derogationum proclivitas etc.: ideo papa decernat.

15. Et in genere hortetur clerum ad bonos mores, ad honestatem vestimentorum, sobrietatem victus, ut bene praesint verbo et exemplo[1]).

V.

Ibidem fol. 9^b—11^a.

Dilemma forte, scilicet: [2])

Aut San^mus^ Dominus Noster ad petitionem ducum Bavariae non providebit de haeresin sectantibus et criminosis — et sic principes relinquent negocium, episcopis in hoc conniventibus.

Aut providebit concedendo praelatis per Bavariam jus puniendi clerum ludderanum et criminosum — sic clamabunt episcopi jus ordinariorum pro majore parte ablatum.

Providebit per synodum antiquo more — sic non laeditur jus ordinariorum, cum judices synodales procedant auctoritate ordinaria, mores reformabuntur et duces erunt gratissimi.

De synodo provinciali et diocesana restituenda.

Nulla reformatio attentata vel per concilium vel per pontificem erit duratura nisi revocetur priscus mos synodorum.

Synodus: { provincialis / diocesana } synodus fuit celebrata { post pascha / in octobri vel septembri.

Hinc adhuc in ecclesiis remansit solum nudum nomen synodi re omnino amissa et perdita; hodie adhuc in singulis diocesibus diem synodi festum agit plebs per totam dioecesim et tota plebs nescit quid rei ‚sendt'.

Et collapsis synodis a tempore Henricorum omnis rigor ecclesiasticae disciplinae periit in Germania, quae optima erat sub s. Pirminio Udalrico Volfgagno Erhardo Chunrado Bonifacio Wilibaldo Bennone etc. nam cum nemo esset qui episcopos corrigeret, neminem ipsi timerent, omnia pro libito vel indulgenter tollerarent aut mu-

1) Cod. 4896 geht hier über auf die in Cod. 5316 viel später (fol. 23^b sqq.; vgl. unten folgenden Reformvorschläge: Indulgentiae moderandae usw.

2) forte scilicet undeutlich.

Digitized by Google

tarent, officialibus eorum ad quaestum intentis et animas negligentibus: ob defectum synodorum patuit via haeresibus. nam episcopo Pragensi dormitante haeresis Wikliphi, in Anglia extincta, fuit in Bohemia validissime radicata; idem in Luddero contigit, qui per synodos facile fuisset repressus.

Tribus stabilietur synodus diocesana: primo auctoritate apostolica, secundo judicibus synodalibus a synodo deligendis; tertio assistentia advocati synodalis. si unum ex illis defecerit, sequitur deformatio morum in clero et omnis hinc [1]) status corruptio.

Pro his facienda est instructio vicario sedis apostolicae deputando ad primam synodum:

|1| In primis [2]) decernatur quotannis fieri synodum diocesanam in hoc ipso die quo antiquitus solebat celebrari. quodsi et res et nomen synodi esset in aliqua diocesi amissa, jam in septembri vel octobri diem deligerent.

Forma synodi praescriberetur ut convenirent per diocesim omnes dignitatem habentes in ecclesiis collegiatis cum uno canonico, omnes abbates et praepositi monasteriorum, decani rurales capitulorum cum duobus condeputatis sibi, ex quibus judices synodales deligantur, diocesi qualibet in quartas divisa [3]). quodsi diocesis esset nimis ampla, ut parceretur expensis et vagandi occasio non daretur, possent duae synodi celebrari successive.

Judices autem deligantur viri docti prudentes honesti Deum timentes etc., qui in circo eis deputato clerum delinquentem emendent, in gravioribus episcopo praesentent errores corrigant, discordantes curatos cum subditis reconciliare studeant, clero oppresso assistentiam contra saeculares faciant, errores suborientes comprimant, si res est ardua, vicinos judices in circo suo advocent. in summa ut omnia fiant ad honorem Dei et ecclesiae aedificationem.

|2| Secundo quod in triennio celebretur synodus provincialis post pascha, ubi majora illic referantur aut ubi episcopi synodum diocesanam audire noluerint; sic tamen quod in causa depositionis aut suspensionis episcopi auctoritas summi pontificis juxta sacrum concilium Nicenum reservetur incolumis.

|3| Tercio diligenter inquirantur antiquarum synodorum decreta et constitutiones (hoc faciat Eckius) in provinciis illis; et quae bona sunt et utilia ac nostrae aetati idonea, revocentur et revalidentur.

|4| Quarto contra fomentum haeresis ludderanae libri colligantur in qualibet diocesi per singula capitula ab universo clero sub pena

1) Sic?
2) Von hier an bis zu Ende dieses Abschnittes findet sich das gleiche in der Redaktion des Codex 4896, wiederum unter dem „tertium principale".
3) Cod. divisi.

privationis beneficii et suspensionis ob officio, et praefigatur terminus quo quilibet episcopus faciat et de praelatis provideatur.

[5] Quinto decernatur ut nullus episcopus praelatus archidiaconus etc. in loco jurisdictionis temporalis[1]) patiatur librum aliquem vendi quem non constet fuisse impressum ante edictum Caesaris (quod constitutionis concilii Lateranensis executionem ordinavit de impressoribus), nisi juxta formam et constitutionem Lateranensis et edicti imperialis fuerit a deputato ordinarii admissum et revisum.

Quo[2]) concluso deferatur hoc ad advocatos synodi et illud idem decernant in oppidis dominorum suorum. et Bavariae duces erunt paratissimi, qui libros famosos detestantur.

[6] Sexto ab episcoporum suffraganeis[3]) incipiatur, quomodo non dantur eis debitae provisiones, etiam quae coram summo pontifice proponuntur; ideoque ad dignitatem episcopalem elevant homines qui prius nec eruditione nec auctoritate celebres erant et famati, ex villis sacerdotes colligentes aut divinorum cooperatores aut sigillatores, solum si modico contentantur stipendio aut nullo aliquando; qui ut modicum honeste statui satisfaciant, inhoneste nundinantur ac negociantur super chrismate benedictionibus consecrationibus etc. hinc maximus populi murmur excitatur; stupendum esset dicere quantas faciant exactiones in una campana (ut ipsi dicunt) baptizanda, in reconciliandis cimiteriis etc.

[7] Ne monachi aut canonici regulares extra septa monastorii in ecclesiis resideant, ubi dum a carcere monasterii absolvuntur, laxis habenis omnium secularium sacerdotum scandalosam vitam superant; sed per honestos sacerdotes saeculares ecclesiis deserviant legittima istis constituta provincia; non enim fuit mens summi pontificis, vel saltem non praesumitur, quod in incorporationibus parochiarum omnino voluerit illas praebendas extingui.

[8] Cum confessio sit nervus christianae disciplinae et constitutio Lateranensis concilii non possit executioni mandari, maxime hoc periculoso tempore quo Ludderani et alii confessionem perverso errore judicaverunt non necessariam), idcirco constituetur in synodo accedente auctoritate vicarii San^mi Domini Nostri ut ex privilegio audientes confessionem nomina confitentium in scheda pastori loci consignent, ut possit cognoscere vultum pecoris sui, sicut in aliquibus locis alioquin libenter solent facere.

[9] Et ad scandala tollenda statuatur ne fratres praesentati juxta formam ecclesiae dudum absolvant in casibus episcopo reservatis.

1) In loco-temporalis von Alcander am Rande nachgetragen; in Cod. 4896 an dieser Stelle im Text.
2) Eingerückt.
3) Vgl. Abschnitt IV.

Digitized by Google

Hic[1]) videantur statuta per Nicolaum Casanum cardinalem ac sedis apostolicae per Germaniam legatum in synodo Bambergensi[2]).

[10] Injungendum foret episcopis ut cum utrumque profiteri debeant testamentum et parati reddere rationem omni poscenti de fide, ut vel unum in theologia legittimo tempore promotum et doctum in curia teneant; nam sic viri periti et in sacris literis exercitati consilio et directione uti poterit in reprimendis haereticis, in obviandis erroribus ac animarum saluti provisionibus etc.

[11] Et cum in curia Romana et extra constituantur saepe graves pensiones et immodice onerentur ecclesiae, adeo quod postea non inveniant viros bonos qui habeant industriam regendi ecclesias et pascendi populum, et cum hoc ruunt domus dotales et collabuntur, quod dominus solum est intentus pensioni et vicarius nimium oneratus non potest conservare in edificiis et structuris: ibi ubique intendant judices synodales et provideant ne is qui portat labores et aestus dies ac ministrat altari, fraudetur sua competentia et nimium oneretur: similiter ne domus dotales corruant. quod si non poterit transigere negocium in unum synodo, conventum de omnibus formet et utrique malo remedium apponatur[3]).

VI.

Ibidem. Fol. 17[ab]

In[4]) concessionibus gravantibus aliquam totam provinciam San[mus] Dominus Noster prudenter et caute procedat, cum qualitas temporum, circumstantiarum bonum judicem morum exhibeat: unde in hujusmodi rebus non obest per indirectum et quasi aliud agendo per medias personas caute tractare negocium concedendum, affirmando vel negando, aliquando duas personas constituendo contrarias, quibus tertius ille auscultans promeret conceptus cordis liberius, et ita plane posset San[mus] Dominus Noster certificari de circumstantia rerum in partibus, ubi hujusmodi concessio esset facienda.

In collectis seu steuris aut subventionibus, utcunque nominemus, in Germania, certe si bonus modus adhibetur, facile obtinentur atque immensa crescit pecunia. tamen haec sunt adprime observanda:

1. Ut saecularis domini potestas accedat et consensus.
2. Dein ordinariorum
3. Tertio quod laicis et clericis imponatur.

1) Eingerückt.

2) Codex 4896 am Rande (nicht von Texteshand): Inveniantur ista statuta si possibile est. — Vgl. Hefele Conciliengeschichte 8, 41 f. (v. J. 1451).

3) Hier folgen im Codex fol. 11[b] — 16[a] die oben erwähnten Auszüge Ecks aus Luthers Schriften de privata missa abroganda, de votis monasticis und de captivitate Babylonica.

4) Dieser ganze Abschnitt fehlt in der Redaktion des Cod. 4896.

Digitized by Google

4. Quarto secundum qualitatem regionum disponantur collectores et adservatores pecuniae collectitiae tales quibus verisimiliter credat et clerus et populus eos non decipi in exponenda pecunia, sicut jam saepenumero fuerint decepti, quod non uni vel alteri est committendum.

5. Ubi civitates liberae essent, bonum esset unum deputari per summum pontificem, unum nomine ordinarii duos ex parte civitatis.

6. Ubi princeps dominium teneret, utile esset unum deputare per summum pontificem, unum per ordinarium, tertium a familia principis, quartum a communitate provincialium qui pertinent ad principem in tali diocesi. sic enim futurum esset ut totus populus et clerus ultro accurreret ad praestanda subsidia, quod, nisi hujusmodi cautelis bene medeatur morbus ille, semper cum timore, cum amaritudine cordis invitissimi praestabunt, imprecantes malum omnibus qui vel attigerint pecuniam.

Si et laicis et clericis collecta imponitur, pie similiter onera portabunt in re communi; sin aliter fiat, prudens videt quid mali operabitur haec inequalitas. et nihilum proficeret una pars sine alia. coacervatim plurima. exempli gratia archidux Austriae ex Austria Carinthia Stiria Carniola Alsatia Brisgaudia Suntgoia Wirtembergo Suevia Tyrolis et Goricio praeter suos annuos redditus, si imponetur collecta per nobiles, cives, praelatos quoad temporalia, et rusticos, ascendet summa in sola steura ad 600 000 florenorum rhenensium aliud exemplum in Bavaria: si princeps imponit majorem steuram in sola Bavaria, poterit levare 200 000 fl. renensium[1]). quodsi imponerent in hanc rem cuilibet mensurae vini unum denarium ultra antiquos datios, imperceptibiliter multa milia fl. congererentur.

In his papa et imperator conniveret ducibus et communitatibus, ut possent sic imponere de consensu provincialium, qui deputarent levantes hujusmodi datias. mille essent hujusmodi modi colligendi pecuniam contra Thurcas pro expeditione: solum curetur ut habeatur modus ut regentes populares assentiantur, postea plebs ruit ultro in hanc sententiam et facit plus quam debet aut ferme potest. si qua res est paulisper infecta, quod timent se decipi aut quia timent pecunias coartari in istos vel alios aulicos, sicut saepe experti sunt omnia vilescunt.

Et cum res sit magna, hostis maximus et robustus, nihil adhuc ad . . .[2]), utile esset Sanmum Dominum Nostrum inducere archiducem, cum ipse solus non sufficiat tanto oneri, quod tamen se aliis et alii se conjungant archiduci etc., ut moris est, et unus ex eis vel unus tertius ab his omnibus deligatur capitaneus. ille sic delectus habebit continuam curam indefectibilem, quam omnes sine ordine constituti jam non habent. vetus verbum: unitas fortior.

1) aliud exemplum-renensium von Aleander unten auf der Seite unter Verweisungszeichen nachgetragen.
2) Folgt ein unleserliches Wort.

Et is totius exercitus impeusas omnibus confoederatis imperaret. hactenus nihil actum est per omnes Christianos, etiam Thurca jam instante, quasi si audirent fabulam agi aut comediam.

Si non provideatur, quid archidux juvenis solus expediet? adeo omnia adhuc sunt indesposita inordinata ut quasi patentissimum sit Deum iratum peccatis nostris obcaecare homines, ut non videant vel advertant quid periculi eis immineat: ita negligenter aguntur omnia.

Posteaquam imperium non potuit resolvi super negocio Thurcico, saltem San^mus^ Dominus Noster per suum oratorem conciliasset foedus, primo quia archidux Austriae habuisset consensum assistentium ex omnibus dominiis suis avitis; deinde adjunxisset ei duces Bavariae et Palatinum electorem cum fratre ex parte dominiorum quae habet in superiori Palacio; adjunctus fuisset Salisburgensis. his ita confectis postea bono modo possibili fuissent conjuncti Bohemi Poloni et Hungari boni, quibus esset confidendum. si illud foedus ita fuisset compactum, quid desiderari posset ad resistendum Thurcae in terra? interea forte Deus fecisset concordiam inter capita Christianitatis, ut postea non solum resister hosti, set etiam invadere auderet Christianitas. tale foedus vir prudens et sagax et bonus et qui alioquin magni foret status, facile confecisset. his similia plura adnotare possem, licet sciam minutula et contemnenda, tamen que viris prudentibus darent materiam cogitandi.

(Schluß folgt.)

Die Briefe des Wigo.

(Zur Kirchengeschichte Feuchtwangens.)

Von

Pfarrer **Albrecht** in Unterampfrach.

(Schluß.)

5. Brief.

„Liutold, dem Bischof, der mit Hirtentreue und kluger Vorsicht die Hut der Schafe Christi überwacht, widmet Wigo und dessen Mitbruder, der unwürdige Neuling (im Dienst) des göttlichen Erlösers stetes Gebet um das himmlische Heil in Christo. Fest überzeugt[1]) von Eurer Einwilligung (auctoritate lepide persuasi) und veranlaßt durch die Einsamkeit (singularitate) unsrer in Verlassenheit lebenden Siedelung (solitariae conversationis nostrae) haben wir, höchster Hirte, uns durch Botschaft (aunavimus eigentl. wir haben schwimmend erreicht) an das von Meeresstürmen sicherste Gestade gewendet und zu dem Ankergrund der festesten Hoffnung, nämlich

1) oder leicht gewonnen durch den Rat Eurer Heiligkeit.

zu dem schützenden Busen unsres Abts, auf daß (quo) er geruhe, die uns durch den Mangel an Mitbrüdern (raritate fraterna) geschlagenen Schäden (fluctuationes eigentl. Schwankungen. Unsicherheiten) zu heilen durch fromme Vermehrung unsrer Bruderschaft in trostreicher Festigung. Wenn diese nun der Weg der Vorsehung Gottes nach der Stadt Augsburg führt, so geht unsre Bitte dahin, Ihr möget sie unterstützen durch Zuweisung von Reisegenossen (adjunctione sociorum itineris), durch Stellung von Pferden und Fuhrleuten, sie freundlich bewirten lassen und dann sie uns zuzusenden geruhen. Willihard der Priester kam auf der Rückkehr von Euch zu uns am 5. Tag vor Theophanie. Derselbe gab uns zu verstehen — worüber wir uns wundern — dass wir weder mündlich noch schriftlich Nachricht gegeben hätten, was wir trieben und was wir vollbrächten. Möge die Kraft Eurer Heiligkeit stark sein im Herrn! Bei uns steht es infolge Eurer Gnade mit allem gut. Um uns bei der ganzen Unsicherheit unsres Verkehrs (conversationis nostrae — Hdschrft. uostra) zu sichern, schreiben wir alle Briefe der Reihe nach auf. Am Freitag, dem nächsten Tage nach dem Tag der unschuldigen Kinder, haben wir einen Brief durch einen Boten abgesandt, damit er Euch vorgelegt und, wenn Ihr in Augsburg wäret, mit dem Aufdruck Eures Siegels bestätigt werde."

Die Brüder sind inzwischen eingetroffen. Ostern ist vor der Thüre. Der Herzog Heinrich von Bayern weilt in der Nähe. Diese Gelegenheit läßt Wigo nicht vorübergehen, ohne sein Kloster der fürstlichen Huld zu empfehlen und sich zugleich ein sichtbares Zeichen solcher Huld zu erbitten, eine Portion Fische für die Feiertage. Daß Wigo es für nötig erachtet, die Entstehung und Existenz seines Klosters dem Herzog so nachdrücklich einzuprägen, dürfte wohl den Schluß zulassen, daß diese Existenz noch unbekannt also auch noch jungen Datums war, daß der Brief wahrscheinlich vor dem ersten Osterfest, das Wigo als Feuchtwanger Klostervorstand erlebte, verfaßt wurde. Ist dieser Schluß richtig, dann kann der Adressat nur Heinrich III., Herzog von Bayern, gewesen sein, der von 983—985 regierte.[1])

6. Brief.

„Heinrich, dem erhabenen Herrscher seines christlichen Volkes, weihen die Brüder, wie sie vereinigt sind im Kloster zu Feuchtwangen, den demütigsten Dienst ihrer Gebete in Christo. Mönche nur durch Beilegung dieses Namens genannt, in der That besonders getreue Diener Eurer Herrschaft und Brüder des Klosters des hlg. Quirinus (d. h Tegernsee) verweilen wir nach Weisung unsres

1) Siehe oben Anm. z. S. 130.

Vaters Gozbert, während die übrigen geblieben sind, im Kloster Feuchtwangen, nach Kräften dienend der Gewohnheit mönchischen Lebens. Glücklich die Kirche, die mit vollem Recht (perdigne) glücklich sich preist, gestützt auf einen solchen Fürsten! Euer weitberühmter Name, der stets in liebevollem Herzen getragen, hier und dort im Munde der Leute (sermociuando) überall in höchsten Ruhme sich ausbreitet (diffundit für diffunditur), hat unsrer Wenigkeit verraten, daß Ihr in uns hochwillkommner Nähe verweilen werdet [1]) (essentiam vestri fore). Darum senden wir gleichsam aus unwirtlicher Einöde, wo die Erde keine Weiher hervorzubringen vermag, und wo sozusagen ganz und gar unbekannt ist, was ein Fisch ist, an Eure erhabene Hoheit (die Bitte), daß Ihr, falls Eure Weiher, die gesegnet (latus eigtl. breit, ansehnlich) mit dem nötigen und gewöhnlichen Vorrat (debita copia) und von Gott mit Recht noch mehr zu segnen sind, etwa von überflüßiger Fischbrut wimmeln, den Befehl geben möget, unser Osterfest durch ein Geschenk an Fischen (piscigena largitione) zu verschönern, indem Ihr uns so Eure gewohnte Mildthätigkeit erweist, welche Ihr Euch vor Gott zu einer frommen Fürsprecherin gemacht habt, stets voll Erbarmen gegen die Dürftigen. Lebet wohl!"

Nach den aus der ersten Zeit des wigonianischen Wirkens stammenden 6 Briefen folgt eine Anzahl von Klagebriefen, deren Abfassung in die spätere Zeit fällt. Die chronologische Reihenfolge genau zu bestimmen, ist nicht leicht, doch lassen sich auch hiefür wieder aus den Episteln Schlüsse ziehen. Je mehr das Kloster unter Wigos trefflicher Leitung sich aufschwingt, desto mehr wächst die Mißgunst der Umwohner; je größer der Klosterbesitz wird, desto schwieriger gestaltet sich die Verwaltung desselben. Dem von Steichele als 3. gezählten Brief geben wir die Nummer 7. Wenn Wigo in demselben dem frühern Abt Dietrich, der sich ins Einsiedlerleben zurückgezogen hat, mitteilt, daß die Diener der Nachbarn einen Kleriker körperlich mißhandelt haben und daß von vielen Seiten sich mannigfache Zwistigkeiten ergeben, wenn er um ein Buch der kanonischen Gesetze zur rechtmäßigen Beilegung der entstehenden Streitigkeiten ersucht, so ist daraus wohl zu schließen, daß nicht bloß die weltlichen Angriffe sondern auch die Klosterbibliothek noch im Anfangsstadium sind und daß zwischen jenem 1. Brief an Theoderich und diesem schon eine geraume Zeit liegt, weil dem Adressaten sicher der Name des mißhandelten Klosterbruders genannt worden wäre, wenn er ihn noch von seinem Feuchtwanger Aufenthalt her gekannt hätte.

---

1) Über den mutmaßlichen Aufenthalt siehe Stei[illegible] pag. 338.

Digitized by Google

7. Brief.

„Dem hochgebietenden Dietrich sendet Bruder Wigo seinen Gruß im Namen des allmächtigen Gottes. Wie infolge der Lässigkeit des Hirten oft die wenigen Schafe zu schaden kommen, so ist es geschehen, daß infolge unsrer Schwäche und Unklugheit die Diener unsrer Nachbarn vereint einen unsrer Kleriker mißhandelt haben (membratim detriverunt). Und siehe es ergeben sich noch manche Zwistigkeiten (variae conflictationes) von vielen Seiten. Um diese zu heben und nach kanonischer Weise niederzuschlagen, bitten wir, Ihr mögt uns, wenn anders irgend ein Buch der kanonischen Gesetze bei Euch vorhanden ist[1]), uns dasselbe leihen und durch gegenwärtigen Boten übermitteln. Lebet recht wohl!“

Der nächste, achte Brief[2]) geht an Bischof Luitold von Augsburg und ist voll von Klagen über Unbilden, die dem Kloster von dem Sohn eines gewissen Richard zugefügt wurden, wie überhaupt über die allgemeine Geringschätzung und Feindseligkeit gegenüber den Mönchen. Schon länger währt dieser Zustand, und der bischöfliche Beschützer hat schon davon hören müssen, aber die Unbilden steigern sich fortwährend. Wenn es in dem 2. an Luitold gerichteten Schreiben noch heisst: „Bei uns steht es mit allem gut“, dann aber die Mißstände als schon länger dauernd und bekannt bezeichnet werden, so wird der Brief mit Sicherheit in die spätern Jahre der wigonianischen Vorstandschaft zu verlegen sein.

8. Brief.

„Luitold dem Bischof, der durch die Vorsehung der göttlichen Gnade geschmückt ist mit dem Amt des Kirchenregiments (presulatus), wünscht Bruder Wigo, der Vorstand des Klosters zu Feuchtwangen, was nur immer an demütiger Bitte und Dienstwilligkeit ein Knecht seinem Erbherrn wünscht. Da uns jede Gelegenheit zu (lautem) Murren abgeschnitten ist (detersa), so bewegen wir oft tief im Herzen jene thränenvollen Klagen, in denen die Kinder Israel so sehr bejammerten, daß Moses und Aaron sie stinkend gemacht hätten vor Pharao und den Ägyptern (Exod. 5, 21), während wir unsrerseits (et ipsi) von noch härterem Schimpf mannigfacher Not (sarcinarum) bedrückt werden. Geschädigt durch blutige Wunden[3]), hatten wir Klage erhoben über vielfache Unbilden, die uns oft und vielmals von seiten des Sohnes jenes Richard in verletzender Weise angethan wurden: aber wir verspürten ganz und gar keine Besse-

1) Liber factorum für liber edictorum, liber constitutionum schon zu Ende des 5. Jahrhunderts.
2) Steichele 10.
3) Wohl übertragen zu fassen.

Digitized by Google

rung, sondern wegen dessen, was wir vor Euch gebracht hatten, sind wir nur allen Bewohnern dieser Gegend verhaßt geworden. Niemand nämlich liebt uns, niemand verehrt uns, weil weder der Knecht noch der Freie (nullus supratonsus nec circumtonsus) vor Gott und den Menschen sich scheut. Alle verfolgen uns feindselig, und vornemlich jener oben Genannte, der, nachdem wir von Euch hieher zurückgekehrt waren, noch kecker geworden, möglichst viele Schwaben (Suevigenas) zusammenrottete, weil er keine heimische Unterstützung (civicum adiutorium) gefunden hatte. Und von ihren Rossen ließ er unsre Wiesen größtenteils abweiden; unser einziges Wasser, das wir ihm oft verboten, fischt er fortwährend aus, bald heimlich, bald ganz offen. In all diesen Dingen haben wir keinen Beschützer, weil Euch fortwährend allerlei Geschäfte belästigen, und unser Vogt (der weltliche Schutzherr) von allen Seiten durch feindliche Angriffe in Anspruch genommen und in Atem gehalten wird (detentus dilaceratur). Und darum werden wir, von keiner Seite beschützt, bald da bald dort kläglich von einem solchen Kerl mißhandelt (a tali quassamur homullo), jedoch hoffen wir zuversichtlich, daß wir geschützt werden von dem Haupt des Reiches[1]). Lebet wohl!"

Im 9. Brief nach unsrer Zählung wendet sich Wigo an einen Grafen E., dessen Vorfahren dem Kloster eine Salzquelle geschenkt haben. Da in dem Betrieb derselben sich Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten herausgestellt, sollte der Adressat die Angelegenheit nach den in der Schenkungsurkunde festgelegten Bestimmungen ordnen. Daß Wigo in der Begrüßung von einer Bruderschar (agmen fraternum) spricht, möge nicht übersehen werden. Es ist dies immerhin ein Beweis dafür, daß im Laufe der Zeit eine bedeutende Mehrung der Ordensbrüder stattgefunden hat. Auch der Umstand, daß zur Besorgung derartiger Geschäfte eigens ein Bruder aufgestellt ist, zeugt von einer zeitgemäßen und festen Ordnung in der Verwaltung des Klosterbesitzes.

9. Brief.

„Dem E., der durch seine Grafenwürde und weithin berufene Pflege der Tugenden dem ruhmvollen Stammbaum seiner beiderseits (alterutrius) edlen Abkunft Ehre macht, entbietet Wigo, der bestellte Wächter in dem Feuchtwangen genannten Orte mit seiner Bruderschar demütigen Gruß in Christo. Daß durch fruchtbringende Stiftungen (fructuosis dispensationibus) vieler Gläubigen den hl. Stätten Besitzungen übergeben worden sind, darüber freut sich das Herz aller Gutgesinnten, die da nicht zweifeln, daß durch Hingabe des

1) Statt regi dürfte regni zu lesen und mit dem Haupt des Reiches dürfte Gott gemeint sein.

irdischen Erbes das himmlische gewonnen wird. Von der Liebe zu solch seliger Hoffnung geleitet, haben, wie uns erzählt wird, Eure Voreltern dem Kloster unsres Erlösers einen Anteil geschenkt von einer Quelle, die in lebendigem Sprudel Salz hervorquellen läßt. Wir sind gewiß, daß Ihr am besten wißt, was geschenkt worden ist und nach welchen Gesetzen die dazu gestifteten Knechte zu dienen haben (ad hoc concessis mancipiis serviendum sit). Deshalb haben wir in unserm Rat als das beste erfunden, mit einmütiger Zustimmung unsres Vogts, was dem Kloster durch die Güte Eurer Voreltern zugewiesen wurde, Eurem Schutz zu übertragen. Denn es wird uns berichtet, daß die fremden Aufseher mehr ihrem Vorteil als dem rechten Eifer nachgehen. Weil wir nun in allen weltlichen Angelegenheiten, die uns betreffen, Eure Unterstützung zu genießen wünschen (suffragium habere), wenn Ihr geruht, so schicken und empfehlen wir Eurer christlichen Milde den Bruder, welchen wir eben diese Geschäfte besorgen ließen, damit wir durch ihn immer Einspruch erheben können nach Maßgabe dessen, was Ihr als bestimmtes Gesetz für unsre Dienerschaft kennt, daß nämlich niemand sie durch unberechtigten Frondienst bedrücke, und daß von ihr nicht die dem Gotteshaus zu erhebende und zu leistende Zinszahlung zu sammeln und abzuführen verabsäumt werde. Wiewohl nämlich gar manche, denen die irdischen und nichtigen Dinge allzusehr ankleben, damit unzufrieden sind, daß solche gestiftete (hujusmodi data patrimonia sibi penitus sublata) Erbgüter ihnen gänzlich entzogen sind, so wird doch bei frommen Nachkommen nicht vergessen sein die hohe und herrliche Vergeltung für ein solches Erbe (ejusdem hereditatis — Gen. obj.), wenn ihnen die gleiche Demut wie den Vorfahren zur Seite steht (comitatur) in der Verehrung und unterwürfigen Leistung (devote mancipando) des Gottesdienstes, damit die Seele das, was der Mensch von Natur verwirkt hat (debuit) in Zukunft als erblichen Lohn besitze (nämlich die Seligkeit). Lebet wohl!"

Je mehr Klosterbesitz, desto mehr Klosterleute, desto mehr Arbeit und Sorge für den Vorsteher. Dies tritt uns in dem 10. Brief (Steichele 11) entgegen, in dem Wigo dem Bischof Luitold gegenüber Klage führt, einmal daß die Weiber der von Augsburg geschickten Eigenleute keine Wollarbeit verrichten wollen, was zur Herstellung der Meßgewänder dringend wünschenswert gewesen wäre, und dann, daß nach einem Mißjahr, welches die Ernte von 60 Tagwerk Land vernichtet hat, der größte Notstand eingerissen ist, sodaß es geradezu unmöglich erscheint, den zahlreichen Handwerksleuten Brot und Arbeit zu verschaffen. Wenn Wigo einleitend von der gewohnten Zähigkeit thörichter Geschwätzigkeit dem Bischof gegenüber spricht und damit wohl auf seine früheren Briefe hinweist; wenn er ferner erwähnt, daß die Meßgewänder durch die

Länge der Zeit völlig aufgebraucht sind, so gibt uns dies einen Anhalt für eine spätere Abfassung dieses Briefes. Auch die Größe des Klosterguts und des Klosterpersonals spricht dafür.

10. Brief.

„Luitold dem Gebieter, dem Beschützer der Kirche Gottes, dem katholischen Oberhirten weiht Wigo, ein armselig Menschenkind (humilis homullus) den demütigen Dienst anhaltender Gebete in Christo. Mit der gewohnten Zähigkeit unsrer thörichten Geschwätzigkeit verlegen wir uns gar sehr auf dringendes Bitten und ersuchen Euch um recht Großes, weil wir merkten, daß Ihr bisher nur Großes schenktet. Seidene Meßgewänder[1]), die wir bis jetzt infolge Eurer Barmherzigkeit in genügendem Maße besaßen, haben wir jetzt nicht mehr, nur die einzelnen Brüder je eines, und diese sind durch die Länge der Zeit fast völlig aufgebraucht. Denn keine Frau von denen, die nach Eurer Weisung[2]) uns übergeben sind, nimmt sich der Wollarbeit an, weil, wie die Leute hier zu Land behaupten, sie keineswegs einem solchen Geschäft unterworfen seien. Über unsern Mangel an Getreide haben wir Euch kürzlich ohne Erfolg Mitteilung gemacht, weil im vorigen Jahr, so wie wir es auch heuer kommen sehen, die Unfruchtbarkeit des Bodens, die schwankenden Temperaturverhältnisse (aëris inaequalitas), die Rauheit des Winters und die scharfen Reife (pruinaeque mordacitas) auch die Früchte der bessern Lagen, die wir zur Nutznießung haben, überall auf mehr als 60 Morgen vernichtet haben. Wir sind ratlos, was mit jenem Gesinde[3]) zu thun sei, das da und dort sich umhertreibt und sich über verschiedene Orte zerstreut, ohne hinreichende Mittel für den notwendigsten Lebensunterhalt zu besitzen. Dies und Sonstiges vorausgeschickt, sprechen wir voll Mitgefühl (compaciendo) von unserm Hausgesinde, das uns täglich laut jammernd stört und Nahrung und Kleidung aufs dringendste (hyberbolice eigtl. in übertriebener Weise) fordert, nämlich die Schneider, die Maurer an der Kirche und den übrigen Gebäuden, daneben die beiden Köche, ein Holzsammler, zwei Gemüsegärtner, zwei Bäcker, der Kuhhirt, der Sauhirt, der Ziegenhirt, der Roßhirt, die Schuster, Wäscher, Bierbrauer, die jetzt täglich müßig gehen. — Wir können nämlich keinen Gast aufnehmen oder mit einem Trunk erquicken, weil die, welchen Ihr es auferlegt hattet, uns kein Bier geben. Den Armen,

1) Sericis tunicis — jedenfalls die Meßgewänder —. Der Dativ erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß Wigo egere oder carere bringen wollte, dann aber statt dessen das geläufige habere sich entschlüpfen ließ.

2) Vestro iure oder auch: nach Eurem, d. i. schwäbischem Recht.

3) Familiola — vielleicht die Schutzbefohlenen, die nächsten Unterthanen des Klosters; dann später domestici = das Hausgesinde des Klosters.

Digitized by Google

welche wir aus Barmherzigkeit aufgenommen haben[1]) und denen, die von da und dort hieher zusammenströmen, wagen wir nicht, Erquickung abzuschlagen. Den Brüdern wollen wir die nicht geringe Quantität Wein, der jeden Sonntag als Liebesgabe nach der Fußwaschung zu kredenzen ist und an den andern hohen Festen gebraucht wird, mit jenem Geld kaufen, das uns unsre beiden Herren geschenkt haben[2]). Gar viel derartiges, was uns fehlt, hoffen wir, wird ersetzt von dem Vater unsres Klosters, der, wie wir öffentlich erklären, Ihr seid. Lebt wohl!"

Damit haben wir die wichtigsten der Briefe aufgezählt: nun kommen noch zwei von Wigo verfaßte in Betracht, der eine an den Archipresbyter G. in Tegernsee, in dem es sich um die Bestrafung eines Presbyters Namens Ortwin handelt, der andre an den Abt Eberhard, in dem Wigo sich für genossene Wohlthaten bedankt. Für die Abfassungszeit des ersten ergeben sich keine Anhaltspunkte, der andre jedoch fällt gewiß in eine spätere Zeit, weil inzwischen im Mutterkloster ein Abtswechsel sich vollzogen hat, an Stelle Gotzberts Eberhard getreten ist. Vielleicht hat der neue Abt bald nach Übernahme seines verantwortungsvollen Postens an Wigo, den er persönlich als sehr fromm und tüchtig kennen gelernt hat, geschrieben und ihn um seine Fürbitte dringend ersucht. Es wird nicht allzuweit gefehlt sein, wenn wir dem Brief an G. (Steichele 8) die elfte, dem Brief Eberhards an Wigo die zwölfte, dem Brief Wigos an Eberhard die dreizehnte Stelle einräumen. Den Schluß soll dann der eingangs erwähnte Brief an den Vater G. und die Mutter E. bilden.

11. Brief.

„Dem ehrwürdigen Archipresbyter G. bietet Wigo, der Feuchtwanger Kirche unwürdiger Verwalter, Gruß in Christo. Wir haben gehört, daß der Presbyter Ortwin, der Eurer Schule unterstellt ist, sich gegen Euch vergangen habe. Und wir haben darüber uns ganz beträchtlich (non modicum) geärgert, weil er natürlich nicht unsre Billigung hat, wenn er Euch beleidigt. Aber weil er nach Synodalbeschluß schuldig befunden worden ist, bitten wir Eure Frömmigkeit, daß Ihr das Maß der ihm verdientermaßen aufzuerlegenden Buße um unsrer demütigsten Bitte willen aufschieben wollet, bis wir uns von Angesicht zu Angesicht (facietenus) sehen und besprechen. Keineswegs aber deswegen verlangen wir das,

1) Statt vos dürfte quos zu lesen sein.

2) Unter mandatum ist die Fußwaschung zu verstehen, s. Joh. 13, 14. — In der Handschrift finden sich zwei Abweichungen, nämlich fratri statt fratribus und mandatam statt mandatum.

damit wir ihn Eurem Dienst entziehen (excusare), da wir doch mit all den Unsern Euch in aller Ergebenheit Dienste widmen, sondern vieles und noch andres haben wir, wenn Ihr geruht, mit Euch zu besprechen. Lebt wohl!"

12. Brief.

„Wigo, dem verehrungswürdigen Herrn und Gebieter[1]), hervorragend in allem Guten, und allen den geliebten Brüdern weiht E., der leider (pro pudore) in allen Stücken vom Rechten abirrt, die unlösbare Verbindung reiner Liebe. Weil denn nun eine jegliche Aufgabe, in sich selbst schwächlich, der fremden Unterstützung bedarf, so bitte ich demütig, wohl bekannt mit Eurer gewohnten Frömmigkeit, Ihr möchtet an die bei meiner Abreise mir verheißene Tröstung gedenken, die Ihr jetzt gernhen möget, mir auf mein unterthäniges Ersuchen zu gewähren. Denn gar sehr bin ich in Furcht, wenn ich bedenke, was ich nach meinem Gelübde, das ich längst, wenn auch noch so bedrängt (quamvis coacte) in allen Stücken zu halten gelobt habe, schuldig bin; gar sehr also bin ich in Furcht, daß ich schlaff und matt einem solchen Werke gegenüber befunden werde und irgendwo in Gottes Ungnade falle (divinam aliquo modo incurram offensam). Darum mußte jetzt die Versöhnung und Gnade Gottes eifrig erstrebt werden (sudandum foret), weil ich ja, wie Ihr wißt, das, was ich inständig und unermüdlich hätte erbitten sollen, leider (ehen) in arger Saumseligkeit (recrastinatione) und Widerspenstigkeit (recalcitratione) zurückgewiesen habe. Deshalb bedarf ich gar sehr (satis) Eurer und der andern ebenso Gottesfürchtigen Unterstützung und Fürbitte, damit mir nicht begegne, was die hl. Schrift ausruft: „Weil du weder warm noch kalt befunden, sondern nur lau erscheinst, darum sollst du ausgespien werden aus meinem Munde. Lebet wohl!"

13. Brief.

„Wigo, der unwürdig ist des Namens eines Abts, mit seinen Feuchtwanger Brüdern, widmet beständige Dienstwilligkeit und anhaltendes Gebet dem verehrungswürdigen Abte Eberhard. In jeder Beziehung haben wir bis heute den Trost Eurer väterlichen Güte genossen, indem wir ohne jedes Verdienst unsrerseits das Ohr Eurer Frömmigkeit bestürmten, aber Euch den ewigen Lohn wünschten. Solche Gefühle der Güte werden vom Himmel eingegeben. Diese Boten und dieses Briefchen, wie Ihr es durch unsern Bruder Adalgoz verlangt hattet, richten wir an Euch, damit Ihr daraus erkennen möget, daß unsre Boten die Sendung ausführten. (Die Handschrift hat partaret — corr. patrarent.) Lebet wohl!"

1) Er heißt hier decanus.

14. Brief.

„Dem geliebten Vater G. und der würdigen Mutter E. entbietet W. der Ältere und ein an Jahren jüngerer Bruder Gruß in Christo. Daß wir schon lange des Verkehrs mit Euch beraubt sind, darüber trauern wir öfter in tiefem Leid. Gar sehr aber vertrauen wir Eurer Frömmigkeit und wünschen (statt putamus optamus gelesen) nichts anders als die Fülle der Liebe und Teilnahme, die Ihr uns stets erwiesen. Keinen andern Dienst haben wir zur Verfügung: das aber nehmt als sicher an, daß wir stets zu dem allmächtigen Gott flehen für Eure Seligkeit hienieden und im Himmel. Lebt wohl!“

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung.)

Brenner-Schäffer, Wilhelm, Das Geschlecht der Hohenfelser: 9, 334 (Adelheid v. Hohenfels, Stifterin des Klosters Seligenpforten S. 339 f.; auch andere Klöster und Stifter werden berührt).

Schuegraf, J. R., Cham während der böhmischen Unruhen von 1618—1628, mit einem Anhange von acht Original-Urkunden: 10 (1846), 50. (Gegenreformation und Restitution der geistlichen Güter S. 59 ff.)

Schmeller, Johann Andreas, Die Entstehung des Klosters Waldsassen in deutschen Reimen des XIV. Jahrhunderts (aus einem Kodex der Münchener Hof- und Staatsbibliothek): 10, 76.

Müller, Adalbert, Beiträge zur Geschichte und Topographie der alten Grenzstadt Furth im Walde. Mit Urkunden-Beilagen. 10, 100 (Kirchliches S. 111, 117 f., 123 f., 129, 148, 154, 161, 169—172 und 178 f., an letztgenannter Stelle die Reihenfolge der Pfarrer).

Obermayr, J. N., Zur Urgeschichte der Franken: 10, 253 (über die Stiftung des Bistums Eichstätt S. 282 ff.).

Erb, Nikolaus, Allersburg in der Oberpfalz, historisch-topographisch beschrieben: 10, 293 (Kirche und Pfarrei S. 294, insbesondere 319—343).

Schuegraf, J. R., Über die ehemalige Propstei Hohenstein (zum Kloster Reichenbach gehörig, Landgerichts Tirschenreuth): 10, 344.

Geschichte des Domes von Regensburg und der dazu gehörigen Gebäude, größtenteils aus Original-Quellen bearbeitet. I. Teil:

Digitized by Google

11 (1847), Seite III—XXI und 1—266. Mit 8 Abbildungen. — II. Teil: **12** (1848), S. III—XXIII u. 1—311. Mit einem Anhang von 10 Urkunden und 10 Tafeln am Schlusse (Inhaltsübersicht über die beiden Teile in Band **11**, Seite XX u. XXI: eine eingehendere über den II. Teil in Band **12**, S. 365).

Nachträge Bd. **16** (1855), S. 1—294: I. Regensburger Dombaurechnung von 1459 (S. 7) mit Anmerkungen (S. 127) und angehängter Regensburger Steinmetz-, Maurer- und Decker-Ordnung von 1514 (S. 177); II. Berichtigungen (S. 223) und Rechtfertigungen (S. 283). Mit 5 lithographierten Tafeln.

Drei Rechnungen über den Dombau aus den Jahren 1487. 1488 und 1489. Mit Erläuterungen: **18** (1858), 135.

Ausführliche Besprechung der „Geschichte des Domes zu Regensburg" in dem pietätvollen Lebensbilde „Josef Rudolf Schuegraf, der verdiente bayerische Geschichtsforscher, von Hugo Graf von Walderdorff": **27** (1871), 328—340. Auch das äußerst reichhaltige Verzeichnis seiner Schriften (S 385 ff.) enthält manches Einschlägige.

Weitere Arbeiten über den Regensburger Dom s. in Jahrg. **28** f.

Schuegraf, J. R., Glossen über ein Zinsbuch der Stadt Amberg vom Jahre 1585: **13** (1849), 86 (mit „niedergeschriebenen gereimten heiligen Sprüchen" — zum Teil in lateinischem Gewande — „daß man mit vollem Rechte behaupten darf, dieses Buch könne sowohl als Muster einer Rechnung, als eines Erbauungs- und Gebetbuches aufgestellt werden"; — Widerstand gegen den Calvinismus S. 88).

Mooyer, Ernst Friedrich, Auszüge aus zwei Nekrologien des Klosters St. Emmeram zu Regensburg (aus dem 11. bis 17. Jahrhundert. Mit historischen Nachweisen zu den in den Monumenta Boica XIV. 366—405 außer einem Salzburger Nekrologium bereits gedruckten Excerpta): **13**, 272. Anhang, betr. Einzeichnungen über Regensburg aus verschiedenen andern Nekrologien, S. 406—411.

Schuegraf, Jos. Rud., Lebensgeschichtliche Nachrichten über den Maler Michael Ostendorfer in Regensburg (derselbe fertigte auch Zeichnungen von Kirchenbauten etc.): **14** (1850), 1.

Fuchs, Joh. B., Pfarrgeschichte von Gnadenberg **14**, 77 (I. Die Gründung der Pfarrei Hagenhausen S. 79; II. Die Stiftung des Klosters Gnadenberg 87; III. Die Reformation 117; IV. Die Pfarrei Eismannsberg 128; V. Die Wiedereinführung des Katholizismus 133; VI. Die Salesianer-Nonnen von Maria-Heimsuchung in München 154; VII. Die Pfarrei Gnadenberg seit der Säcularisation 159. — Unter den Beilagen gehören hierher: I. und II., die Frühmesse zu Hagenhausen betr. 1399 u. 1410: S. 166 ff.; III. Verzeichnis der Pfarrer und Frühmesser etc., dann der Äbtissinnen 172 ff.: IV. Sonstige Klosterpersonen 177 ff.: VI. Rechnungsposten über Almosen etc. S. 182 ff.).

Digitized by Google

Müller, Franz Xaver, Oberpfälzische Sagen und Legenden: 14, 189. Hieher gehören etwa: Die Priestersäule zu Schwandorf (1654) S. 190—193: Die Kirche zu Bärseb'n (Perschen! vgl. 7, 278 ff.) bei Nabburg S. 208—210. — Bd. 15, S. 177: Die Goldmonstranz vom Gilgenberg S. 186: Der Traghimmel in der Kirche von Parsberg (1688): S. 202: Die Frühmette im Kloster Speinshart (1636) S. 217; Der Strang in der Kirche von Habsberg (1727): S. 223: Die Sterne auf der Kirche von Freistadt: S. 227. — Bayerische Sagen: Die Kunigundenglocke in Bamberg S. 240.

Erb, Nikolaus, Adertshausen in der Oberpfalz, historisch-topographisch beschrieben: 14, 217 („Kirchliche Geschichte" von S. 233 an: in specie die Pfarrkirche S. 242: die Wallfahrtskirche Stettkirchen S. 245: Reihe der Pfarrer S. 254).

Mayer, Josef, Die Grabstätte des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Bayern Johann (von der Oberpfalz) in Neuburg (Neunburg!) vor dem Walde. Historisch-kritisch beleuchtet: 14, 281. (Beilagen, die Pfarrkirche zu Neunburg betr., S. 319 ff.)

Brenner-Schäffer, Wilhelm, Geschichte der Stadt Weiden: 15 (1853), 1. (Enthält viel Kirchen-, Pfarr- und Klostergeschichtliches, was der Hauptsache nach aus den Inhaltsübersichten der einzelnen Kapitel ersichtlich ist; am Schlusse, S. 148 ff., die Series parochorum.)

Versuch einer Geschichte des Landgerichtsbezirkes Weiden. Mit einer Einleitung als Ergänzung vorstehender Geschichte: 17 (1856), 65. (Dekanate Stadt Kemnath und Nabburg und ihre Pfarreien S. 92 ff.; Christianisierung S. 98 ff.; Kirchliches über Weiden und den gleichnamigen Gerichtsbezirk S. 127 f.; Geschichte der übrigen zehn Pfarreien des Landgerichts mit den zugehörigen Orten, beides in alphabetischer Anordnung S. 138 bis 261: Kirchliche Einteilung des Landgerichts S. 287 ff.)

Historisch-topische Beschreibung der Stadt s. in Band 19.

Hefner, Josef von, Geschichtliche Nachrichten von dem (dem Minoritenkloster in St. Salvator zustehenden) Sinzenhofe, jetzt der kgl. Militärkanzlei in Regensburg, und Erklärung der daran befindlichen griechischen Inschrift: 15, 153.

Zur Bibliographie. *)

Rösel, Ludw., Alt-Nürnberg. Geschichte einer deutschen Stadt, im Zusammenhang der deutschen Reichs- und Volksgeschichte. Mit einem Titelbild und einem hist. Plan der Stadt. Nürnberg 1895.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

*Gothein, Eberhard, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreißigjährigen Kriege. (Badische Neujahrsblätter herausg. von der Badischen historischen Kommission). Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchhandlung 1895. 63 S. 1 Mk.

Der bekannte Nationalökonom und Historiker an der Universität Bonn, dem wir neuerdings die umfassendste Arbeit über Ignatius Loyola (Halle 1895, M. Niemeyer) verdanken, schildert hier in hübscher Darstellung die Versuche des thatkräftigen Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, der verrotteten Zustände nach dem 30jährigen Kriege auf dem Gebiete des Münzwesens, der Landwirtschaft und des sonstigen Wirtschaftslebens Herr zu werden. Im Anschluſs an die Polizeiverordnung von 1658 mit ihren rigorosen Forderungen in Bezug auf Kirchenbesuch, Sonntagsheiligung etc. wird S. 60 ff. auch das kirchliche Gebiet berührt.

*München. Seine geschichtliche, örtliche und monumentale Entwicklung unter den Wittelsbachern, nebst einem Führer durch die Stadt. München 1895, A. Bruckmanns Verlag. 168 S.

Dieses vortrefflich ausgestattete, mit 54 Ansichten und einem Stadtplan gezierte Schriftchen, das auf Veranlassung des Lokalkomitees der Münchner Katholikenversammlung herausgegeben ist, enthält in seinem ersten Teile auf 110 S. eine sehr gute, wissenschaftlich fundierte und überall mit Belegen versehene Übersicht über die Geschichte Münchens nach den verschiedenen Seiten seiner Entwicklung, worin natürlich auch die Geschichte seiner Kirchen, Kapellen und Klöster eine große Rolle spielt.

* Grupp, Dr. G., fürstl. Öttingen-Wallensteinscher Bibliothekar. Reformationsgeschichte des Rieses von 1539—1553. Mit Bildern und Ansichten. (Auch unter dem Titel: Öttingische Geschichte der Reformationszeit). Druck und Verlag von Th. Reischle in Nördlingen. O. J. (1893). 160 S. gr. Okt. 3,50 Mk.

Das vorliegende Buch, dessen Verf. sich die Reformation in folgender Weise erklärt: „einige theologische Schreier beherrschten Fürsten und Volk und blindlings hörte ein grosser Teil der Geistlichen auf sie“ (S. 155), und der, obwohl er jeder Polemik abhold zu sein vorgiebt, sie in seinem stark ausgeprägten Ultramontanismus bis auf „die heutige Militär- und Steuerlast“ ausdehnt und auf das „Phantom des modernen Militärstaates, der sein (des Bauern) Geld und seine Kinder fordert“, — bereitet dem Leser, wie mit Bedauern konstatiert werden muß, nur Enttäuschungen. Von einer Reformationsgeschichte des Rieses, welche der Haupttitel verspricht, ist keine Rede. Was der Verf. liefert, sind zumeist Miscellaneen kulturgeschichtlichen Inhalts zur Geschichte der Grafen von Öttingen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Erst mit S. 89 kommt er wirklich eingehender auf die Reformation in dem Öttinger Gebiet zu sprechen. Aber obwohl ihm das Material bekannt sein mußte, wie nur irgend einem, erfährt man wenig Neues und das Alte wird zu wenig berücksichtigt, so scheint er die Arbeit von T. F. Karrer, Gesch. der luth. Kirche des Fürstentum Öttingen, Ztschr. für luth. Theol. 1853. S. 658 ff., die er doch wenigstens aus dem von ihm datierten kleinen, zusammenfassenden Büchlein von Pfarrer G. A. Maier, aus der Reformationsgeschichte des Rieses 1529—1648 (Nördlingen 1877) gekannt haben muß, nicht beachtet zu haben. Davon, wie es eigentlich zur Reformation in jenen Gebieten gekommen, oder von den dabei hauptsächlich mitwirkenden Persönlichkeiten, namentlich der Geistlichen, wird der Leser schwerlich eine klare Vorstellung gewinnen. Das Beste sind die Mitteilungen über das Deutschordenshaus S. 104 ff., und über die Zeit des Interims; wertvoll ist auch die Liste der Pfarrer aus dem Jahre 1552 auf S. 153 ff. und der Brief Bucers an Grf. Ludwig aus dem Febr. 1546, den man aber gern in extenso haben möchte. Unvollständig ist das Register, dagegen ist die Ausstattung nur zu loben.

Digitized by Google

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche

in den

ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth.

Von

Dr. jur. **Friedrich Vogtherr,**

Regierungsaccessist in Ansbach.

Die Reformationsbestrebungen, welche mit dem Jahre 1527 in den beiden Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Culmbach sowie im Gebiete der freien Reichsstadt Nürnberg endlich die Oberhand gewonnen hatten, führten im folgenden Jahre (1528) zu einem von den beiderseitigen Herrschaften, dem Markgrafen Georg dem Frommen und dem Rate der Stadt Nürnberg, durch weltliche und geistliche Abgeordnete beschickten Konvente zu Schwabach. Dessen Zweck war die Beratung einer gemeinsamen Visitationsordnung zur Erleichterung der Einführung der evangelischen Lehre. Diese Aufgabe wurde denn auch dadurch gelöst, daß für die mit der Vornahme der geplanten Visitation betrauten Männer, die sog. Visitatoren, eine dreifache Instruktion ausgearbeitet wurde, nämlich die 23 Nürnberger Lehrartikel (die Schwabacher Visitationsartikel genannt) für die Unterweisung der Geistlichen, dann die 30 Ansbacher Frageartikel für das eigentliche Examen derselben und endlich die Schwabacher Kirchenordnung, welche durch die Visitatoren eingeführt werden sollte[1]). Schon damals bestand die ausgesprochene Absicht, daß „fürter die ganz Ordnung gehaltener Visitation, auch was für Mängel darin

---

1) Diese bisher nicht bekannte Kirchenordnung von 1528 ist erst durch die Arbeit von H. Westermayer „Die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—1533“ bekannt geworden, s. S. 17 dorts.

Digitized by Google

funden, und wie die abgestellt und gebessert sein, zusammen verfaßt, auf Gottes Wort gegründet und den Pfarrherrn zugestellt werden sollte, sich danach mit christlichem Lehren und Leben wissen zu halten“.

Dem entsprechend wurde denn auch, nachdem die Kirchenvisitation während des Jahres 1528 in den Gebieten der beiden beteiligten Reichstände durchgeführt worden war, nach langen Verhandlungen zwischen dem Markgrafen Georg dem Frommen und dem Rate der Stadt Nürnberg eine umfassende gemeinschaftliche Kirchenordnung vereinbart, welche im Jahre 1533 in den beiden fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth sowie im reichsstädtischen Gebiete von Nürnberg zur Einführung gelangte.

Hiedurch war die Reformation in diesen Landen im wesentlichen gesichert, es hatte in ihnen die evangelische Lehre und die evangelische Kirche eine Heimstätte gefunden. Einen Mangel jedoch hatte die Kirchenordnung von 1533; sie regelt nämlich lediglich die Lehre und Zeremonieen, während sie die eigentliche Kirchenverfassung nicht berührt, und zwar mit gutem Grunde. Man erwartete nämlich beim Beginne der Reformationsbewegung allseits den allmählichen Übertritt des Episcopats zur neuen Lehre; erst als dieser ausblieb, ja die Bischöfe sich der Sache des Evangeliums größtenteils sogar feindselig gegenüberstellten, und man so nicht, wie gehofft, die bereits bestehende Kirchenverfassung einfach herübernehmen konnte, da galt es, dem neuen kirchlichen Leben auch eine äußere kirchliche Gestaltung zu geben. Außerdem kommt hier noch besonders in Betracht, daß bei der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat im Gebiete des Markgrafen und der Reichsstadt und bei der Verschiedenheit der Staatsverfassung eines fürstlichen und eines städtischen Gebiets eine einheitliche Kirchenverfassung für beide Gebiete nicht möglich war. Nur der eine Grundgedanke, der jedoch zunächst noch nicht näher ausgestaltet wurde, zieht sich durch die Kirchenordnung von 1533 selbst sowohl als auch durch die ihr vorhergegangenen Verhandlungen, nämlich daß die weltliche Obrigkeit als solche das Kirchenregiment besitzt, während nach der von den sächsischen Reformatoren beeinflußten kursächsischen

Digitized by Google

Kirchenordnung die Übernahme des Kirchenregiments durch den Landesherrn als ein „Amt der Liebe", als ein Notbehelf erscheint[1]).

Jenes Prinzip hat in der Praxis bald Wurzeln geschlagen, und so sehen wir denn, wie im Jahre 1556 der damalige Ansbacher Generalsuperintendent Karg in einer schriftlichen Vorstellung an den Markgrafen Georg Friedrich[2]) diesem in seiner Eigenschaft als Landesherrn auch das „Kirchenregiment" mit den Worten zuschreibt: „Damit demnach E. f. G., als die das Kirchen Regiment auch bey Eurer hand haben, ir ampt christo Zu ehren, Und der kirchen Zu nutz müglichs Vleiß außrichten Unnd inn diesem fall an inen kein mangel erscheinen lassen, halte ich dafür . . . . ."

Infolge des Mangels näherer Vorschriften der Kirchenordnung von 1533 über äußere Kirchenverfassung mußte es in den fränkischen Fürstentümern bei den Bestimmungen der älteren Schwabacher Kirchenordnung von 1528 verbleiben, welche in ihrem letzten Artikel, „Superattendenten" überschrieben[3]), einige, wenn auch ganz dürftige Bestimmungen über Kirchenverfassung enthält. Auf Grund derselben setzte der Markgraf nach dem Gutachten der Visitatoren zur Aufrechterhaltung des durch die Visitaton Erreichten für jedes Amt einen oder zwei Superattendenten ein[4]). Einer dieser ersten Superattendenten, Pfarrer Adam Weiß zu Crailsheim, suchte die alten Kapitelsbrüderschaften neu zu beleben und schlug deshalb vor, denselben die Wahl der Superattendenten sowie die censura fratrum zu übertragen und die Einkünfte der durch die neue Verfassung stillschweigend beseitigten alten Kapitel für Kirche, Schule und Arme, insbesondere für die Wittwen und Waisen

1) Vgl. Westermayer a. a. O. S. 119 und 134, dann Kolde, Martin Luther, Bd. II S. 247.

2) S. hierüber unten.

3) Abgedruckt bei Westermayer a. a. O. S. 152.

4) Das Verzeichnis dieser ersten Superattendenten, auch speculatores genannt, ist in einem Aufsatze in den Blättern für bayrische Kirchengeschichte „Die ersten Schritte zur Neuordnung der Kapitel in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach 1528 ff." von Bossert abgedruckt (I. Jahrgang 1887/88 S. 33 ff.)

Digitized by Google

verstorbener Kapitelsgeistlicher zu verwenden[1]). Hiedurch war zwar der Keim zu einer künftigen Kapitelsverfassung gelegt, doch drang Weiß mit seinen Vorschlägen vorerst nicht durch, wie denn überhaupt das neugeschaffene Institut der Superattendenten sich nicht in dem Maße einlebte, daß es jetzt schon zu kirchlichen Neubildungen gekommen wäre. Im Gegenteile, es scheint nach und nach die Autorität der Superattendenten und an manchen Orten sogar deren Funktion wieder geschwunden zu sein[2]).

So waren denn die kirchlichen Verhältnisse in den beiden Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth lange Zeit hindurch durchaus unbefriedigend und bedurften dringend einer Regelung. Unter dem ersten evangelischen Markgrafen Georg dem Frommen ist es indessen zu einem entschiedenen Vorgehen nicht mehr gekommen. Erst dessen Sohne Georg Friedrich, der seinem 1543 verstorbenen Vater folgte, jedoch wegen seiner Minderjährigkeit erst im Jahre 1556 die Regierung über das Fürstentum Brandenburg-Ansbach selbständig antrat und 1557 auch das Fürstentum Brandenburg-Kulmbach dazu erhielt, war es beschieden, während seiner langen Regierungszeit von 1556 bis 1603 die kirchlichen Verfassungsverhältnisse in den fränkischen Fürstentümern einer gründlichen Regelung zu unterziehen.

Den äußeren Anstoß zur Neuordnung der Dinge gaben zwei Eingaben des von 1553—1576 als Stadtpfarrer und Generalsuperintendent in Ansbach wirkenden Georg Karg vom Sommer 1556, worin er dem siebenzehnjährigen Markgrafen Georg Friedrich die traurige Lage des Ansbacher Kirchenwesens vorstellte[3]). Besonders klagt er darüber, daß „die Superintendentz inn E. f. G. fürstenthumb und land mit spezial Und general superintentz Und aufsehern inn kein gewiße ordnung gefaßet, Und nach nottdurfft nicht bestelt, daher denn allerley Ubel erfolgen“. Er erklärt, daß er sich gezwungen sehen würde, Gewissens halber von seiner Stelle zurückzutreten, falls nicht

1) Bossert, a. a. O. S. 39.

2) Westermayer, a. a. O. S. 43.

3) Die beiden Eingaben finden sich als Nr. 11 und 12 in einer Sammlung von Urkunden aus der Reformationszeit bei dem kgl. Stadtpfarramte Skt. Johannis zu Ansbach.

an die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse gegangen würde. Zu diesem Zwecke macht er dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments eingehende Vorschläge. Dieselben gingen dahin, „daß erstlich an den orten, da keine fundirte Capitel sind, die Kirchendiener Capitels Weiß Zusammen Verfaßet, Und ein special superintendent als ein Dechant Und etwa auß einem andern ampt ein ander darzu als coadintor erwelet Und geordnet Und also kein pfarr frey Und on einen sondern superintendenten gelaßen würde, als das ich ein exempel gebe, der Pfarher zu Schwabach Wer specialis superintendens inn ampt Schwabach, Roth Und Burgdan (Weil die ämpter nahe bey einander gelegen) Und der pfarrher Zu Roth sein coadintor. Also inn land Zu francken Kitzing Und Was nahe darbey, So auch im ampt Stauffen Und Wiltzburg etc. Waßertruheding, Guntzenhauß, Cadolzburg sind Zuuor Wol gefaßet, an das Vileicht noch andere mehr in der nachbarschafft möcht Zu inen geschlagen Werden.

„Zum andern das solche decany Zum wenigsten inn iar einmal ein Versamlung hielten Und was sich geben, darinnen handelten, nemlich von der ler inn einen oder mehr artickeln die vnnerstendigsten examinirten Von gleichformigkeit äußerlicher ceremonien, von priesterlichem Wandel irer selbs vnd anderm redeten, Und aller ding, sonderlich aber des lebens halber nachforschung halten, vnd also priester rüge hielten.

„Zum Dritten das die Dechant oder superintenden ieden pfarher inn irem circk, so von E. f. G. auffgenommen Und bestettiget, neben den amptleuten innestieren vnd nemlich inn deßelben kirch vnd pfarr ein predigt thetten, Und in also durch Wort dem Volck beuehlen, doch one der armen pfarrhern sondern beschwerd, solten auch einen ieden, der nach einer pfarrstellen, Und sich bey inen anzaiget, mit schrifftlichem bericht, sonil inen Wißent Und inen gut gedancket an E. f. G. vnd R. vnd verordnete Examinatoren abfertigen.

„Zum Vierden das dieselben Dechant sampt iren coadintoren auff alle vnd iede pfarrhern ein vleißig auffsehen hetten, Und was fels vnd mangel an inen inn lere vnd leben vnd sonst in irem ampt sie befind vnd fixiren würden, daßelbige, damit aller gewalt Und inrisdiction vber die priester Und kirchen bey

der hohen Oberkeit bestünde, zu ieder Zeit vnnachleßlich neben den amptleuten E. f. G. vnd R. Und deßelbigen verordneten general vnd algemeinen superintendenten, so sie anders der etliche ernemen Wurden, in schrifften, dem Ubel vnd ergerniß Zu weren, anzaigeten, Und der pfarhern absterben Und Wie die pfarhen sonst möchten verledigt werd, gleichfals vermelden.

„Zum fünfften das dieselbige Decani iarlich hieher Zusamen kämen, vnd miteinander von allerley sachen Zum kirchen Regiment gehörig conferiren vnd durch mithilff E. f. G. vnd R. alle Ding Zum besten richteten."

Zur Beratung über die von ihm gemachten Vorschläge empfahl Karg die Einberufung einer Synode der hervorragendsten Geistlichen des Fürstentums nach Ansbach, falls nicht von diesen mittelst Ausschreibens ein schriftliches Gutachten erholt werden wolle. Der Markgraf entschied sich für den ersteren Weg. So wurden denn „die fürnembsten Pfarrherrn, Prediger vnd Decanen" nach Ansbach berufen, wo am Mittwoch, den 7. Oktober 1556, eine Synode abgehalten wurde, wie der noch erhaltene Bericht hierüber[1]) vom gleichen Tage ausweist.

Das Ergebnis der Beratungen dieser Synode war eine vom Markgrafen Georg Friedrich erlassene Kapitels- und Synodalordnung vom 26. Oktober 1556[2]), neben welcher eine Instruktion an die weltlichen Beamten vom nämlichen Tage einherging[3]). Diese Ordnung entsprach im wesentlichen den Vorschlägen Karg's, ausgenommen daß sie über die Beigabe von coadiutores an die Superintendenten und von der Abhaltung regelmäßiger, jährlicher Generalsynoden in der Landeshauptstadt zur Beratung kirchenregimentlicher Angelegenheiten nichts enthält. Das ganze Fürstentum Ansbach wurde in 10 Superintendenturen eingeteilt, indem zu den 5 fundierten Kapiteln Crailsheim, Cadolzburg, Gunzenhausen, Wassertrüdingen und Feuchtwangen[4]) noch 5 neue zu Schwabach, Uffenheim, Wülzburg, Leutershausen und Kitzingen errichtet wurden. Hiebei wurden nach

1) Nr. 17 der Urkunden des Pfarrarchivs Skt. Johannis zu Ansbach.

2) Nr. 16 der Urkunden daselbst.

3) Nr. 15a der Urkunden daselbst

4) Vgl. Herold Rudolf, Ein Stück Kirchengeschichte, Geschichte des Dekanats Uffenheim, S. 5.

Digitized by Google

der „Verordnung der Cappittel vnnd ainem Jden derselben zugeschlagenen pfarrer", welche der Kapitels- und Synodalordnung von 1556 angefügt ist, dem Kapitel Wassertrüdingen zugewiesen: Stat vnnd ampt Wasserthruentingen, auch Closter Ahausen, dem Kapitel Gunzenhausen: Stat vnnd Ambt Gunzenhausen, Item Ambt hohthruentingen, dem Kapitel Schwabach: Stat vnnd Ambt Schwabach, dessgleichen die Embter Roth, Thann, Windspach, Schönnberg, Item Closter Heilsbrun, dem Kapitel Crailsheim: Stat vnd Ambt Creilßheim, dessgleichen die Embter Uverdorf, Bemberg vnnd Lobenhaußen, Item Closter Annhausen, dem Kapitel Feuchtwangen: Stifft vnnd Ambt Feuchtwang, auch Closter Sultz vnnd Schornndorff, dem Kapitel Uffenheim: Stat vnnd Ambt Uffenheim sampt Stat vnd Ambt Creglingen vnnd Closter Frauenthal, dem Kapitel Cadolzburg: Cadolzburg sampt Eingehörigen Embtern, Alls Haslach, Erelbach, Langenzenn, Hagenbüchach vnd Rosstall, auch dem Closter Langenzenn, dem Kapitel Wülzburg: des Stiffts Wilzborg auch der probstei Sulenhofen, vnnd deß Amts Stanff Eingehörige pfarrer, dem Kapitel Leutershausen: die daselbst auch in den Embtern Onnolzbach, Colmberg vnnd Birckenfelß, auch des Stiffts zu Onnolzbach zugehörige pfarrer, dem Kapitel Kitzingen: Stat, Amt, Auch Closter doselbst, Auch die Embter Steffansberg, Castel, Mainbernhaim vnnd Brichssenstatt.

Zu Superintendenten wurden ernannt: Georg Schart zu Wassertrüdingen, Sebastian Miller zu Gunzenhausen, Magister Antonius Koland zu Schwabach, Magister Hadrian Gundam zu Crailsheim, Prediger Balthasar Hillenmeier zu Feuchtwangen, Johannes Schilling zu Uffenheim, Nikolaus Hendlein zu Cadolzburg, Johann Praun zu Weimersheim (für das Kapitel Wülzburg), Magister Gregorius Burman zu Lehrberg (für das Kapitel Leutershausen), Georg Halbmeister zu Castell und Johann Remigius zu Kitzingen (die beiden letztgenannten für das Kapitel Kitzingen).

Die erste Kapitels- und Synodalordnung vom 26. Oktober 1556 erfuhr alsbald nähere Bestimmungen und Erweiterungen durch die „Fundation und Ordnung der geistlichen Kapitel, wie

Digitized by Google

es hinfüro damit gehalten werde, und was des Superintendenten Amt und Geschäft seyn soll" vom 2. Juni 1565[1]), welche zu den bereits bestehenden zwei neue Kapitel, Neustadt a./A. und Baiersdorf ins Leben rief, das Institut der Kapitelssenioren und Kamerare schuf und die Abhaltung jährlicher Spezialvisitationen durch die Superintendenten anordnete. Ursprünglich nur für das Fürstentum Ansbach bestimmt wurde diese „Fundation", wie aus zwei Verordnungen des Markgrafen Georg Friedrich vom 22. Mai 1572[2]) hervorgeht, auch auf das Bayreuther Gebiet übertragen.

Da jedoch auch die Fundation von 1565 den Bedürfnissen noch nicht vollständig genügt hatte, so wurde im Jahre 1578 zur Abstellung der vorgefundenen Mängel eine Synode der Superintendenten nach Ansbach berufen[3]), welche eine Vermehrung der Fundationsordnung von 1565 und den Erlaß der Synodalartikel vom 1. November 1578[4]) zur Folge hatte.

Fast ebenso langsam als mit der Ordnung der Kapitel ging es in den fränkischen Fürstentümern mit der Regelung des Konsistorialinstituts von statten. Zwar sind auch hier schon die Keime zur späteren Entwickelung in den der Kirchenordnung vorhergehenden Verhandlungen zu erblicken. In mehreren Gutachten aus dem Jahre 1531 hatten die Ansbacher Theologen und insbesondere der Reformator Brenz von Schwäbisch-Hall zur Erhaltung der „Kirchen Polizey" die Einsetzung von Visitatores oder eines senatus presbyterorum, eines Konsistoriums, verlangt. Dasselbe sollte den christlichen Bann handhaben, über die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung wachen, in Ehesachen erkennen und eine neue Eheordnung erlassen. Jedoch scheiterten die Bemühungen der markgräflichen Theologen an dem entschiedenen Widerspruche der Nürnberger[5]).

---

1) Abgedruckt im Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium (den sog. Bayreuther Landeskonstitutionen), Bayreuth 1746, Teil I S. 349 ff.

2) Abgedruckt im Corpus Constitutionum Teil I S. 346 ff.

3) Herold, a. a. O. S. 17.

4) Abgedruckt im Corpus Constitutionum Teil I S. 361–371.

5) Westermayer, a. a. O. S. 84, 86 und 93.

Der erste Ansatz zur Entstehung eines Konsistoriums als dauernder Einrichtung ist vielmehr in einer Verordnung des Markgrafen Georg des Frommen vom Sonntag nach Dionysi 1528 und in dem Ausschreiben desselben d. d. Jägerndorf Montag nach Antoni 1533, betreffend die Einführung der Kirchenordnung, zu erblicken, worin der Markgraf befiehlt, daß jeder anzustellende Pfarrer sich zuvor einem Examen in Ansbach zu unterziehen habe[1], dann in dem Erlasse einer Eheordnung durch Markgraf Georg vom Jahre 1535[2]). Besonders an die Vorschrift über die Prüfung der Bewerber um das geistliche Amt durch eine Kommission in Ansbach konnte die Entwickelung des Konsistorialinstituts anknüpfen, wie denn die Mitglieder des Konsistoriums noch späterhin, so in der einen bereits erwähnten Eingabe des Ansbacher Generalsuperintendenten Karg vom Jahre 1556 und auch noch in einem Vorschlage zu einer Kirchenzuchtordnung vom Jahre 1570[3]) als „verordnete Examinatoren“ bezeichnet werden.

Doch muß sich die förmliche Entstehung eines Konsistoriums nicht auf einmal, sondern nach und nach vollzogen haben, so daß sich für die Errichtung des ersten Konsistoriums keine bestimmte Jahreszahl ermitteln läßt. Zwar behauptet Kraußold in seiner „Geschichte der evangelischen Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreuth“ [4]), daß das Ansbacher Konsistorium seit 1560, das Kulmbacher seit 1566 bestanden habe, während Medicus[5]) die Zahlen 1560 und 1567 nennt. Beide geben jedoch für diese ihre Behauptungen keine Quellen an. Während nun die für Errichtung des Kulmbacher Konsistoriums angegebene Jahreszahl nahezu richtig ist, muß das zu Ansbach schon ziemlich früher bestanden haben.

Zuverlässig erscheint in Ansbach ein Konsistorium unter diesem Namen zum erstenmale im Jahre 1553. Damals verglich sich Markgraf Georg Friedrich mit dem Abte und

1) Westermayer, a. a. O. S. 43.

2) Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreich Bayern diesseits des Rheins, S. 111 und Corpus Constitutionum Teil I S. 289 f.

3) Nr. 20 der Urkunden des Pfarrarchivs Skt. Johannis zu Ansbach.

4) S. 161.

5) a. a. O. S. 126.

Digitized by Google

Konvente des Klosters Ebrach über verschiedene bezüglich der Stadt Schwabach schwebende Streitigkeiten, wobei u. a. festgesetzt wurde, daß, „wann ein Pfarrer bey dem Consistorio zu Onolzbach examinirt und praesentirt, Selbiger nacher nach Nürnberg in den Ebrachischen Hoff kommen, und allda die Belehnung zu thun schuldig seyn solle“ [1]).

Daß dem Ansbacher Konsistorium außer der Prüfung und Präsentation der Geistlichen schon frühzeitig die Ehesachen übertragen waren, erfahren wir mit Bestimmtheit aus der einen der beiden schon mehrfach erwähnten Eingaben des Stadtpfarrers Karg an die fürstliche Regierung vom Jahre 1556 [2]). In derselben klagt er, daß er als Stadtpfarrer von Ansbach nicht nur „die pfarr versehen, sondern auch die Ordinanden examinieren Und im Consistorio inn Ehesachen beysitzen Und mit Urteilen soll“. Hier wird die kirchliche Oberbehörde in ihrer Eigenschaft als Ehegericht schon mehrfach „Konsistorium in Ehesachen“ genannt. Über dessen Besetzung ist dem Berichte über die bekannte Ansbacher Generalsynode vom 7. Oktober 1556 [3]) zu entnehmen, daß es ursprünglich nur aus geistlichen Mitgliedern bestand, da der Bericht zur Erleichterung der Geschäftslast des Konsistoriums fordert, für die Entscheidung der Ehestreitigkeiten zu demselben einige Hofräte als ständige Beisitzer abzuordnen. Überhaupt muß es mit der Kompetenz des Konsistoriums in Ehesachen zweifelhaft gestanden haben, weil in jenem Berichte angeregt wird, „ob nicht das am Weg wäre, das das Consistorium allhie dermassen von neuwen confirmiert und bestettigt wurde, daß kein verwirrter, strittiger Ehehandel, so durch die Ambtleut und Pfarher, zwisch den Partheyen nicht möcht gütlich hingelegt werden, außerhalb des hiesigen Consistoriumbs mehr geordnet noch dessen geurteilt, sondern dieselben hieher ge-

1) Vgl. die lateinisch geschriebene von einem unbekannten Verfasser herrührende „Brevis Notitia Monasterii B. V. M. Ebracensis 1738 (ohne Angabe eines Druckortes) S. 118, dann ein im Besitze des historischen Vereins für Mittelfranken befindliches Manuskript „Kurze archivmäßige Beschreibung des Burggrafentums Nürnberg“ S. 132 ff.

2) Nr. 11 der Urkunden des Pfarrarchivs Skt. Johannis in Ansbach.

3) Nr. 17 der Urkunden des Pfarrarchivs zu Skt. Johannis in Ansbach.

wiesen würden." Ob die gemachten Vorschläge thatsächlich befolgt wurden, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; die Kapitels- und Synodalordnung von 1556 wenigstens enthält über die Kompetenz und Zusammensetzung des Konsistoriums nichts. Doch scheint die Sache schon damals außerhalb dieser Ordnung geregelt worden zu sein; denn wie das „Ausschreiben wegen der Ehegerichtsordnung" des Markgrafen Georg Friedrich vom 16. Oktober 1567[1]) in der Einleitung besagt, hatte derselbe damals „schon vor Zeiten die Vorsehung und Verordnung gethan, daß allhier zu Onolzbach die fürfallende strittige Ehesachen nicht ferner, wie vor Jahren geschehen, an Unserm Hofgerichte, sondern an Unserm bestelten Consistorio fürgenommen und erörtert werden sollen".

Im Jahre 1565 erfuhr das Konsistorium durch das „Reskript geistlicher Personen Forum betreffend" vom 12. Juni ds. Js.[2]) eine Erweiterung seiner Zuständigkeit. Hiedurch wurde zweierlei verordnet, nämlich einmal, daß der obersten Kirchenbehörde die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten von Geistlichen, welche an sich vor „die Stadt- und Bauerngerichte" gehören würden, überwiesen sein sollten, dann daß das Konsistorium auch andere Kirchenhändel, nämlich der Kirchendiener Person und Amt betreffend, auch allerhand andere Beschwerungen zwischen den Geistlichen und anderen Unterthanen zu entscheiden habe, die bis dahin vor die Hofräte gehört hatten.

So weit hatte sich bereits das Ansbacher Konsistorium entwickelt, ohne daß bis jetzt für das Bayreuther Oberland eine oberste Kirchenbehörde bestanden hätte. Dort wurden die Ehesachen wie früher im Ansbachischen durch die Hofräte erledigt. Doch machte sich auch hier nach und nach das Bedürfnis nach Errichtung eines Konsistoriums geltend. Nach einer im Jahre 1558 in Bayreuth abgehaltenen Generalsynode der 4 Spezialsuperintendenten des Oberlandes von Bayreuth, Kulmbach, Hof und Wunsiedel wurde während der Jahre 1561—1564 im Fürstentume Bayreuth eine neue General-Visitation vorge-

1) Corpus Constitutionum Teil I S. 296 ff.
2) Corpus Constitutionum Teil I S. 284 f.

Digitized by Google

nommen [1]). Hiebei war schon im Jahre 1562 den Visitatoren ein Gutachten abverlangt worden, wie ein geistliches Konsistorium einzurichten wäre [2]). Dem entsprechend wurde denn auch bald mit der That vorgegangen. Sicher noch im Jahre 1565 ist zu Kulmbach ein zweites Konsistorium für das Fürstentum Brandenburg-Kulmbach errichtet worden, da die Ehegerichtsartikel vom 20. Juni 1565 [3]) in ihrem Artikel I bestimmen, daß Personen, welche sich mit zweien zugleich verpflichten, durch den Pfarrer oder weltlichen Gewalthaber an das Konsistorium und Ehegericht, „innerhalb des Gebürgs gen Onolzbach, auf dem Gebirg gen Culmbach um rechtlichen Entscheid gewiesen werden sollten".

Die beiden Konsistorien erhielten in dem Edikte vom 16. Oktober 1567 [4]) eine gemeinschaftliche vorläufige Ordnung. Während nach demselben in der Abteilung für Ehesachen ein „Direktor oder sonst ein Rechtsverständiger aus den Räthen unserer Regierung" den Vorsitz führte, war das Konsistorium bezüglich der übrigen ihm übertragenen Angelegenheiten ein rein geistliches Kollegium, welchem der Generalsuperintendent vorstand [5]).

Zum vollständigen Abschlusse gelangte die kirchliche Verfassungsbewegung in den fränkischen Fürstentümern erst durch die Einführung der Konsistorial-Ordnung des Markgrafen Georg Friedrich vom 21. Januar 1594. Dieselbe nimmt sich die kursächsische Kirchenordnung vom Jahre 1580 [6]) und die dieser zu Grunde liegenden sächsischen Generalartikel von 1557, [7]) aus welchen viele Stellen wörtlich herübergenommen sind, zum Vorbilde und ist in dem mehrfach erwähnten Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium Teil I S. 253—284 vollständig

1) Lang Karl Friedrich, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth, 3. Teil, Nürnberg 1811, S. 361 und 362.

2) Lang, a. a. O. S. 363.

3) Corpus Constitutionum Teil I S. 291 ff.

4) Corpus Constitutionum Teil I S. 296 ff.

5) S. hierüber Kraußold, a. a. O. S. 235.

6) Abgedruckt bei Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. II S. 401 ff.

7) Vgl. Richter, a. a. O. Bd. II S. 178 ff.

Digitized by Google

abgedruckt[1]). Sie zerfällt in zwei Teile, von welchen der erste in 5 Artikeln von der Einrichtung, Besetzung, Wirkungskreis und Geschäftsgang des Konsistoriums selbst handelt, während die zweite Abteilung in 11 Generalartikeln sonstige Kirchenangelegenheiten, jedoch keineswegs in erschöpfender Weise behandelt, weshalb auch der Schluß für den Fall des Bedürfnisses eine Vermehrung der Generalartikel sowie eine etwaige Abänderung der Konsistorialordnung selbst vorbehält. Hievon wurde denn auch in der Folgezeit thatsächlich Gebrauch gemacht. (Fortsetzung folgt.)

1) Die Konsistorialordnung für die brandenburgischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth vom 21. Januar 1594 ist noch im Originale vorhanden; die alte Handschrift wird im Sekretariat des kgl. protestantischen Konsistoriums zu Ansbach sorgfältig aufbewahrt. Dies Original ist auf Pergament geschrieben und mit einer starken schwarz-weißen Schnur (d. s. die hohenzollernschen Farben) geheftet.

Die Vorderseite des Titelblattes trägt in großen Buchstaben die Inschrift:

Consistorial Ordtnung
dd. 21. jan: 1594.

In der unteren rechten Ecke des Titelblattes befinden sich ungefähr folgende, dem Pergamente eingepreßten, jedoch stark verwischten und deshalb nicht mehr vollständig zu entziffernden Worte:

Praesentum (?) Consistorium
Per Mk Princ. Carolum
Lai . . . . . ac (?) Die XXIIII
Januarii Anno Chr.
M.D.XCIV.

Auf das Titelblatt folgt zunächst ein leeres Blatt, dann auf 24 Blättern, welche mit 1 bis 24 fortlaufend nummeriert sind, die Konsistorialordnung selbst.

Die Überschriften sind durch Anwendung von Rundschrift, bezw. Druckschrift hervorgehoben und schön ausgeführt, während der Text selbst schwer zu lesen ist. In letzterem finden sich verschiedene Korrekturen in roter Tinte, welche jedoch sämtlich rein stilistischer Natur sind.

Blatt 1 trägt die in schön verzierten Druckbuchstaben ausgeführte Überschrift:

Von Gottes gnaden Georg Friderich
Marggraff zu Brandenburg
vnnd In Preussen etc. Hertzog etc.

Das letzte beschriebene Blatt 23 enthält den Schluß:

Geben vnd geschehen aus vnserm Fürstlichen Hoflager Onolzbach den Ainund Zwanuzigsten Januariy Anno 1594.

Georgius Fridericus.

Dr. Johann Ecks Denkschriften zur deutschen Kirchenreformation 1523.

Aus Vatikanischen Handschriften

mitgeteilt von

Walter Friedensburg.

(Schluss.)

VII.

Ibidem fol. 23b—29b.

Indulgentiae moderandae[1].

Thesaurus ecclesiae quam turpiter fuerit expositus etc., homo novit et scandala quae nata fuerint a collectoribus illorum. compertum est quod aliquid pro expensis prandii dederint hospitibus aut obtulerint dare schedas indulgentiarum et, quod turpissimum est, malis mulieribus pro nocturno salario. fuerunt frequentissimae indulgentiae, una vix cessit alteri.

1. Et plenarias indulgentias dare per duas aut tres provincias pro una ecclesia fratrum mendicantium quid boni? et tribus annis indulgentiae fuerunt collectae ad fabricam s. Petri et tamen vix equus posset ibi stare.

Sed pulchre sicut Romani nundinabantur de indulgentiis, ita et Germani: imperator non admittebat nisi haberet partem de tunica domini; sic et episcopi et eorum vicarii, expeditissimi denariorum aucupes, partem sibi de illis vendicabant.

Fuit in diocesi Ratisponensi unus deprehensus ex commissariis, qui ex urbe venit, audivit confessiones, absolvit etc. et tamen non erat sacerdos, sed laicus conjugatus. hic postea adhuc Rome fuit ante triennium impune, quamvis dominus apostolicus fuerit plenissime de negotio informatus.

2. Indulgentiae cardinalium

minuantur. quilibet veniens ex urbe portat secum literas tot sigillis onustas a cardinalibus 20 vel 30. dant indulgentias sine cognitione causae, sine meritis. aliquando cardinales nesciunt, sed famuli apponunt sigillum et recipiunt modicam pecuniam, unde necesse est indulgentias vilipendi. certum est quod si indulgentiae fuissent non tam vilis precii et tam frequentes, in hac necessitate ecclesiae contra Thurcas papa majus subsidium habuisset ex indulgentiis a fidelibus

1) Das folgende findet sich auch in der Redaktion des cod. 4896 fol. 100a — 102a (nach dem Abschnitt De reformandis et ponendis in bulla: (vgl. VIII zu Anfang), aber stark verkürzt, indem vielfach nur die Rubriken gesetzt sind.

Digitized by Google

Germaniae quam posset habere ex decimis decimarum totius Galliae et Germaniae.

Facultates ordinum monasteriorum.

3. Sic hospitale sancti Spiritus in Saxia, Maria de pace in urbe, sic certa loca et monasteria Germaniae certis diebus habent indulgentias plenarias saepius in anno; unde necessarium est vilescere quotidianam, cum certis diebus fratres s. Spiritus in Germania concedant pro pecuniis tantas facultates quas aliquis fidelis ante 400 annos, si in aqua et pane venisset ad sanctum Petrum Romae, non obtinuisset. unde omnes essent revocandae et quod volentes habere denuo peterent a Romano pontifice et exprimerent antiquas concessiones, et tunc pontifex posset de gratia aliquid concedere, sed cum moderamine. nunquam tamen concedat plenarias indulgentias.

Confessionalia pontificum.

4. Adeo largi et prodigi fuerunt pontifices confessionalium ut quisque ex stabulo Romano infimae sortis homo, nulla habita meritorum ratione, pro duodecim personis petierit sub forma Beatissime pater, amplissimas facultates, quas ante 400 annos papa non dedisset imperatori. unde non laudata fuit illa liberalitas pontificia, sed contempta, et quod debuit esse incitativum et nutritivum devotionis, fuit mors devotionis. scio autem mulieres in Germania quae colo suffigunt illa confessionalia: tantum honoris impendunt tantis concessionibus.

5. Accumulatio beneficiorum in unum immeritum, incompatibiles.

Degentes in urbe nihil faciunt nisi nundinari beneficia, non contenti si 10 aut 20 aut 30 habuerunt beneficia: semper instant. reperiuntur in urbe qui 10 aut 20 resignarunt aut potius vendiderunt beneficia et adhuc totidem habent, sicut ille qui jam me theologum pugnantem pro fide jam citavit copista super una parochia[1]), qui prius habet praeposituras canonicatus prebendas, ut aliquot asini vix possint sufferre. scio unum cui pontifex ante menses dedit praeposituram et canonicatum in ecclesia, qui jam ante annum confessus est se habere 14 dignitates et beneficia, et adhuc super multis litigat!

Huic obviaret pontifex. si statueret quemlibet supplicantem exprimere omnia beneficia quae obtineret, aut pensiones quas ex ecclesiis haberet, sub pena amittendi etc., et quod non derogaret huic constitutioni, jam mirabilia videret pontifex quam multorum capitum bestiae essent in urbe.

1) Vgl. die detaillierte Beschwerde Ecks weiterhin und das dazu in der Anmerkung mitgeteilte Dokument; doch scheint der hier nur kurz erwähnte Fall mit dem andern kaum identisch zu sein.

Digitized by Google

Perpetui beneficiorum mercatores.

[6] Et cum adulescens juxta viam suam gradiens etiam cum senuerit non recedat ab ea, hujusmodi beneficiopolae, etiam cum ad patriam pessimis moribus et scandalis revertantur, adhuc continuant artificium, omnibus diebus vitae suae inhiantes beneficiis, pauperes vexant, facili odio lites concitant, proprios procuratores et canes venaticos in urbe tenent et malus corvus malum profert ovum. et hi curtisani a nostris dicuntur vel Romanenses, adeo infames a nostris habiti sunt lenones et usurarii, unde necesse est pro odio illorum etiam Romam esse nostratibus odiosissimum. tales sunt N. N. N. N.

Cogitet pontifex in illa accumulatione beneficiorum quomodo cultus Dei minuatur, negligatur salus animarum, pauperibus hospitalitas substrahitur, populi devotio attenuatur, ecclesiarum jura pereunt, aedificia ruunt; papa, Caesar, fundatores et tota ecclesia intercessoribus fraudatur, patrimonium Christi in canes lenones et meretrices exponitur! o dii!

Ementita impetrantium officia.

[7] Et quae haec facilitas Romani pontifici in concessionibus, et quam apertissimum mendacium in Romani pontificis ignominiam et contemptum, cum illum scribat familiarem suum, alterum continuum commensalem etc., et propterea alteri praeferendum, cum forte nunquam viderit pontificem. commendetur virtute quis alteri praeferendus est, eruditione, meritis, non figmentis.

Conductitii impetrantium tituli.

[8] Et haec fraus improbissima, quod beneficiopolae omnia avarissime expiscantes, omnibus reddentes se invisos, ementiuntur nomina titulorum et collitigantium. ipsi enim litigant beneficia sub nomine alicujus idiotae Germani, cui non dant obolum de beneficio, adeo quod etiam nomen alicujus Itali substituunt; sicut in parochia mea, quam dedi studio generali Ingolstat[1]), quidam vicinus meus beneficiopola impetravit illum sub nomine Jacobi de Sanctis Carpensis, pueri 14 annorum, et iste debebat paeferri theologo, qui 14 annis theologiam fuerat professus in studiis generalibus. prohibeatur sub pena amissionis.

Collusio beneficiopolarum.

[9] Et pulchre lupus cum lupo convenit; nam qui sunt in urbe litigantes, conjungant se notariis et aliis familiaribus et promittunt eis medietatem quicquid obtinuerint. sic quando unus est notarius et continuus familiaris judicis coram quo vertitur lis, omnia facit quo suas collusor impetret vota sua, et mille fraudes intervenire possunt. prohibeatur ergo hujusmodi pensionum divisio (collusio).

1) Vgl. unten zu Punkt [13] und das dort erwähnte und weiterhin mitgeteilte Aktenstück.

Pensionum redemptio.

[10] Et quid possit excogitari usura detestabilius quam quod beneciorum cauponatores, postquam obtinuerunt pensionem in beneficio, postea faciunt eam redimi semel pro semper. hoc non est beneficium vendere: hoc est pulchre Christum velle decipere. inhibeatur sub pena amissionis juris ad illud beneficium.

Pensionum divisio et translatio.

[11] Beneficiopolae, cum jam de illo, jam de alio beneficio sortiantur, per manus tradunt, dividunt pensiones in tres quatuor quinque partes et nullus ex illis gerit curam ecclesiae aut domus dotalis aut subditorum. et intolerabile est quot pensiones conferunt in alias personas sine consensu ordinarii collatoris: nam est nequissimus dolus: cum iste ad vitam percipit pensionem, eo decedente credit possessor se exoneratum a pensione; tunc venit alius ostendens per instrumenta factam sibi cessionem in pensione et a pontifice confirmatam.

Pensiorum perpetuatio.

[12] Sed et hoc diaboli inventum est, cum beneficiopolae litigant cum probo possessore, qui amans pacem redimit vexationem et constituit pensionem, hic fraudis plenissimus desiderans mortem illius geminum lucrum consequi vult ex illius morte; ideo primo reservat sibi regressum in ignominiam et in detrimentum ordinarii collatoris, quia decedente possessore ordinarius credit se velle conferre: tunc bestia Romana est prius in nido per regressum: secundo ipse facit pensionem dividi et medietatem ejus imponit alteri beneficio, ad quod ipse nullum jus omnino habet. in finem, quando ille prius moritur cui movit litem, non solum habet beneficium totum per regressum quod petierat, sed etiam vult habere illam pensionem super alio beneficio quod assignatum erat in assecuratione solum pensionis. non mirum quod terra se dilataret et dehisceret istos mercatores et negociatores patrimonii Christi!

Perpetua lis.

[13] Cum bonus vir obtinet possessionem alicujus beneficii in mense apostolico, nunquam potest esse tutus a lupis Arabiae, quia in primo triennio venit unus qui eum citat. quem si reddat contentum redimendo vexationes, in secundo triennio citat eum alius, et hunc oportet quod reddat etiam contentum, et sic deinceps, sicut mihi jam contigit in parochia cujus titulum gero nomine universitatis[1]). primo

1) Augenscheinlich bezieht sich auf diesen Fall eine Supplik Ecks, welche sich in dem nämlichen Kodex 5316, in Abschrift von Texteshand, vorfindet (fol. 34). Sie ist undatiert; ihr Inhalt und die Bezeichnung des Papstes als theologus weist auf Adrian.

Sie lautet: Beatissime pater. cum in majo de anno 1519 vacasset parochialis ecclesia S. Mauricii Ingolstat. Eistetensis dioceseos, curavit dux Wil-

institit impetrans; hunc papa fecit contentum quod cessit mihi. fui 17 septimanas in urbe[1]), nemo fecit mihi verbum; papa supra pectus suum promisit mihi securitatem. deinde cum essem nuncius apostolicus in causa fidei, venit alius lupus et me citavit sub clausula generali non expresso nomine meo. hunc quoque papa fecit cedere. fui iterum tribus mensibus in urbe[2]); nemo mihi fecit verbum. postea post triennium et 4 menses[3]) venit beneficiopola et denuo me cita-

helmus ut mihi Johanni conferretur ab abbate in Niederaltach, habente privilegium apostolicum ut in utroque mense possit conferre. eandem tamen ecclesiam impetravit Jodocus Ehinger a Leone papa X fe. re.; ego tamen curavi etiam mihi de novo provideri per sedem apostolicam. et dum post disputationem Lipsicam me contulissem in curiam Romanam et pro virili omnem operam adhiberem et servicium cum magnis laboribus in conficienda bulla contra Ludderum et informandis dominis R^mis cardinalibus, tunc dominus apostolicus promisit me debere esse tutum et securum in ecclesia mea parochiali et illi omnem curam illius permitterem, effecitque cum Jodoco Ehinger ut mihi mox cederet. me autem publicante bullam apostolicam non sine maximo periculo et discrimine vitae per Saxoniam, surrexit quidam Valentinus Grab, qui meo nomine fraudulenter suppresso citationem contra me impetravit. quae cum mihi esset insinuata, mox de ea certiorem feci Leonem papam X fe. re., qui per literas R^mi cardinalis S. Quattuor [Lorenzo Pucci] mihi rescripsit, semel se promisisse mihi securitatem, de illa dubitare non debeam, me stare tutum.

Postea per dominum Citadinum R^mus cardinalis S. Quattuor mihi transmisit supplicationem signatam de cessione Valentini, nec fui ab aliquo infestatus nec comparui in judicio etc. usque ad mortem Valentini Grab, qui superiori anno vita functus est.

Nescio quid Christophorus Schiritinger, alioquin praebendis pensionibus dignitatibus et officiis onustissimus, impetravit a Sanctitate Vestra et me pauperem theologum fecit citari. dum autem ampliorem clementiam sperem a summo pontifici theologo quam alius praestiterit, faciat Sanctitas Vestra ut theologus pauper securus et tute maneat sicut hactenus fuit ultra triennium, non tam in favorem meum quam celebris generalis studii Ingolstatensis, quod administrationem illius ecclesiae modo habet etc.

Et cum juxta regulam collitigans debet surrogari defuncto, ego debebam surrogari in jus Valentini defuncti; si Christophorus obtinuit illud, impetratio fuit surreptiva et potissimum quia Valentinus defunctus dixit ad procuratorem meum quod cesserit mihi, et propter hoc procurator meus non curavit me surrogari in jus defuncti. ex quibus omnibus San^mus Dominus Noster habet justissimam causam imponendi perpetuum silentium Christophoro. si San^mus Dominus Noster committeret causam audiendam a R^mo cardinali de Campegiis, qui novit alias negocium de parochia, et auditis utcumque juribus possit postea facere relationem San^mo Domino Nostro, et ita efficacius adversario meo silentium imponeretur ex rationabilibus causis.

Et cum is qui legitime certaverit, debeat habere stipendia ecclesiae, cur non theologus tot periculis suae vitae ac laboribus afflictus in causa Ludderana recipiat parochiam, maxime in favorem studii generalis?

Eckius pauperculus.

1) Im Jahre 1520.

2) Oktober bis Dezember 1521 (Wiedemann S. 184 f.).

3) Nämlich seit der Verleihung der Pfründe, welche im Mai 1519 stattfand (also ca. September 1522).

Digitized by Google

vit. cui si ungerem manus, adhuc non essem tutus de aliqua quarta bestia suscitanda.

Indoctorum provisio.

[14] Pudet videre quantum nascatur scandalum, cum tam rudes promoveantur apud sedem apostolicam, qui etiam nesciant legere latine.

Surrogatio in jus defuncti.

[15] Et illa bella versutia curtisanorum quod, scientes vetulum possessorem pinguis beneficii, movent ei litem, jure vel injuria non curant, quia solum sperant mortem ejus, quo mortuo faciunt se surrogari in jus defuncti et sic acquirunt illud pingue beneficium per dolum.

Pensionum moderatio.

[16] Dum olim pensiones non assignabantur nisi esset expressum quod non excederent tertiam partem fructuum, sub Julio et citra venerunt ad medietatem, et mirum est quae aequitas venerit in mentem pontifici, quod tantum voluit dare dormienti quantum laboranti. nec tamen medietate sunt contenti beneficiopolae, sicut narrant, sed plus quam medietate gravant beneficia: cui est providendum.

Gratiarum concessio.

[17] Ego in codice canonum, in decreto Paschasii, in decreto Burchardi, in decreto Ivonis, addo et in decreto Gratiani, nihil reperio de gratiis. ideo est res nova, quae adeo aucta est crescente malicia mundi, unde litium infinitus numerus. faciat pontifex ut[1]) non det illas gratias expectativas, nisi sicut forte initium habuerunt, quod alicui viro docto et benemerito aut alias ob rationabilem causam provideat per gratiam, et non cuilibet stabulario beneficiopolae etc.

Simili modo incipiunt jam crescere preces regales, quia Carolus plures preces dedit super beneficiis (et vult illis parem vim esse sicut gratiis pontificis) quam Maximilianus et Fredericus dederunt.

Nova jura.

[18] Cum jus habeatur commune, scriptum et ad studia generalia missum, in quo professores continue versantur, quid opus est tot regulis cancellariae jus commune ledere?

Jus patronatus.

[19] Mire autem odiosum est quod curtisani fingunt beneficium affectum et mille technis postea invadunt jus patronatus laicorum, quod adeo est molestum nostris, ut si cui fratrem quis occidisset, non tantam tragediam citaret ac si semel jus patronatus ei fuerit per curtisanos lesum.

1) Cod. et.

De compositionibus.

Compositio res est nova, ante tempora Sixti ut ferunt incognita, et fiunt compositiones super beneficiis et super causis penitentiariae.

De beneficialibus compositionibus.

[20] Apparet esse vel symoniacum vel symoniae velum pro collatione beneficii accipere pecuniam. fateor quod pro necessitate pontificis potest applicare sibi partem fructuum beneficiorum, sed hic duo mouentur: primo quod ista compositio habuit ortum, sicut et annatae, quod pecunia illa solum in usum contra Infideles debeat reponi et applicari: an istum oculum habuerint pontifices superiorum aetatum, ipsi viderint; unde, cum conscientia nobis sit necessaria quoad Deum, et fama quoad proximum, si papa habet causam recipiendi hujusmodi compositiones, tunc explicet per quandam constitutionem declaratoriam, quo mala suspicio symoniae de eo tollatur, et ne sequentes pontifices non attendentes causam, sed solum factum praedecessorum et theologi symoniam committant. quod si non haberet causam sufficientem, amputet illas compositiones.

Secundo dubitatur quomodo possit componere super totis fructibus beneficii, unde postea debeat vivere qui servit beneficio? et imprimis non videtur excusabile a symonia quod aliquando incorporantes abbaciam, parrochiam, coguntur prendere aliquando duplum fructuum, quia isti dantes solum habent oculum ad lucrum. ideo facilem credunt jacturam duorum annorum, cum sequentibus annis majus lucrum accedat. et quando istae uniones factae sunt in diminutionem cultus divini, in detrimentum pauperum, qui prios ibi sustentabantur: hic revocet papa, casset, annullet facta praedecessorum, hic virum se ostendat et credimus ei.

Dare monasteria in commendam cardinali aut episcopo sine urgentissima causa, est ecclesiam catholicam defraudari et Deo debitum honorem substrahere.

De compositionibus in penitentiaria.

[21] Compositiones istas nescivernnt sancti, nescivit ecclesia: inventum autem est filiorum hominum. in sacris literis et consiliis nos reperimus partes penitentiae: orationes elemosinas et jejunia et quae illis adhaerent; commutationes illorum non reperio in ecclesia Dei ante Gregorium tertium[1]; sed sub illo opera pietatis et penitentiae ceperunt commutari in pecuniam, sicut in veteri testamento erat commutatio oblatorum, quae commutatio tandem reducta est ad cistam pontificis.

1) Am Rande von Aleanders Hand: Gregorius tertius vir prudens et bonus floruit anno domini 730, magnus propugnator ecclesiasticae libertatis et a scriptoribus plurimum laudatus.

Sed hic emergunt primo quomodo factum est quod in penitentiaria pontificis, quae deberet esse apotheca medicinarum animae, exclusis omnibus generibus satisfactionum, illa sola commutatio mauserit, solum argentum et aurum, dimissis et nec cogitatis aliis medicinis animae: quomodo est quod non imponuntur satisfactiones nobis in sacris literis comendatae? et postea relinquitur liberum penitenti an velit implere satisfactoria aut illa redimere per pecuniam? quomodo est quod si qui in gradu prohibito contrahunt ignorantia (politice loquendo) invincibili aut alias sub existente racionabili causa, cur semper ei dicitur: ‚oportet tantum solvere; solves tantum et habebis'. ‚non possim pro minori facere?' quomodo est quod, cum a sacris conciliis tanta ratio habita sit deligendorum presbyterorum qui penitentibus praesunt, quod hodie ista officia sunt venalia? et illi qui praesunt, minus sciunt de sacris literis et canonibus patrum quam asinus de lyra? quomodo est quod penitentiae loca amplius non observent sicut olim? non ne pudor est quod ecclesia graeca, quam clamitamus haereticam (sicut est haeretica), observet antiquum ritum de penitentibus et pro nulla pecunia admittit exclusos, quod nos pro pecunia illa omnia admittimus, adeo quod credam nullum esse in penitentiaria qui sciat quomodo penitentes debeant tractari secundum canones!

Quomodo est quod pro nullo enormi crimine aliquis excluditur ab ecclesia, et quando aliquis non solvit 8 vel 6 duc., excludatur, tot usurariis zodomitis symoniacis templum libere ingredientibus?

Quomodo est quod penitentiariis apud sanctum Petrum nulla fit provisio, sed sedentes hic ad stipem mox absolvunt confitentes et cum scandalo simplices etiam enormia confitentes cogunt ad festinandum, dicentes: ‚hoc nihil est, hoc nihil est; dicas gravia!' quia non quaerunt animas, sed duos julios aut tres et cito se vult expedire, quod plures possit audire.

Quomodo est quod si pro augmento cultus divini proposita apud penitentiarios, ubi debent collaudare catholicos, ipsi volunt habere pecuniam. o dii[1]).

Quomodo est, cum statuta penalia sint odiosa et ideo restringenda, quod cum ecclesia prohibuit aliquos in matrimonio conjungi gradu consanguinitatis primo secundo tertio et quarto gradu conjunctos, et decrevit cum inequali gradu distent respectu stipitis, quod a remotiori fiat computatio, illi pro emungenda pecunia cogunt pauperes et etiam divites accipere unam bullam, declarationem ratione gradus propinquioris stipiti ex eodem vinculo contra jus, contra naturam, contra aequitatem, unde quilibet videns statim judicat eos vel maliciosos vel jurium ignorantes.

Quomodo est quod narrant pontificem vive vocis oraculo commisisse quod papa nunquam vidit?

1) O dii anscheinend von Aleanders Hand.

Quomodo est quod monachos ita faciliter absolvunt a voto, a habitu, cum votum istud judicio multorum bonorum sit indispensabile?

Quomodo est quod procuratores advenientes et petentes docent mentiri et dicunt ita et ita oportet te narrare, et quando est clausula apposita quam diffitetur petens, dicunt oportet ponere (non curant an sit verum vel falsum), alioquin non conceditur.

In summa si vellet reformari, oportet constituere duos aut tres bonos viros qui examinarent procuratores et scriptores penitentiariae, et invenient sulphur ignem flammam et spiritum procellarum.

Emendentur[1]) corrupti mores sacerdotum et praelatorum juxta sacrorum canonum observantiam et veterum patrum instituta.

Dispensationes ad plura incompatibilia quam duo non dentur nisi qualificatis juxta formam juris communis, nisi ex magna et urgenti causa[2]).

Praelati hortentur et episcopi ac reliqui sacerdotes ut honestam teneant familiam, non scurras mimas histriones et scandalum praebentes simplicibus.

Cum ex primitivae ecclesiae instituto ac apostolorum sanctorum usu intelligamus magnam fuisse praelatis ecclesiae de pauperibus curam, admoneantur episcopi et praelati, ut pauperum quoque curam gerant per civitates eorum.

Episcopi ac praelati sacerdotes et levitas habeant honestis vestimentis indutos. attente quoque provideant ne quis in familia sua quoquo modo beneficiatus et in sacris ordinibus constitutus vestes portet versicolores nec eo habitu utatur qui ecclesiastico ordini parum conveniat. presbyteri non deferant vestes colorum, qui a jure prohibentur.

Lascivus vestitus versicolor, incisus, nimis brevis et militaris, indusiis. auro aut variis coloribus consuto non utantur.

Omnes beneficiati et clerici tonsuram deferant et coronam, vestes longas ac decentes ordini sacerdotali et ecclesiastico, byrrha similiter decentia, non militaria, vestitu non nimium exquisito nec lascivo. vestes non sint militari more virgatae fimbratae aut aliter indecente accommodatae.

Clerici neque barbam neque comam nutriant.

Si moneantur et perseverant per tres menses in prohibito vestitu, tum excommunicentur. si adhuc per tres menses perseveraverint, a perceptione fructuum ex beneficiis quae habent suspendantur; quod si adhuc sex mensibus perseverent, legitima monitione praecedente beneficiis omnibus privatus sit et esse censeatur.

1) Das Folgende auch in der Redaktion des cod. 4896 (fol. 108ª bis 113ª), aber in abweichender Anordnung. Es bildet dieser Abschnitt den Hauptteil jener Redaktion.

2) Am Rande von gleicher Hand: Concilium Lateran. sessio nona 135. Zwischen diesem und dem folgenden Absatz Durchschuss von 6 Zeilen Breite.

Digitized by Google

Ut[1]) sacerdotes caste ac continenter vivant juxta canonum praecepta. concubinarii puniantur, et cum effectu concubinas deponant sub penis excommunicationis suspensionis etc.

Et tollatur diabolicum tollerantiae nomen, quo non posset apertius iniquitas praelatorum ostendi, cum non solum qui faciunt, sed et qui consentiunt[2]).

In adulterio convicti aut confessi de stupro aut alioquin pueros suscipientes ex incontinentia [puniantur][3]) juxta canonicas sanctiones; sitque libertas episcoporum synodi et judicum commutare penam secundum qualitatem personarum et locorum.

Convicti de symonia juxta sacros canones puniantur.

Quilibet habens beneficium cum cura vel sine cura, si post sex menses ab obtento beneficio divinum officium non dixerit legittimo impedimento cessante, beneficiorum suorum fructus suos non faciat pro rata obmissionis, recitationis officii et temporis, sed eos tamquam injusto perceptos in fabricas hujusmodi beneficiorum vel pauperum elemosinas erogare teneatur.

Si ultra dictum tempus in simili negligentia contumaciter permanserit, legittima monitione praecedente beneficio ipso privetur, cum propter officium debetur beneficium. intelligatur autem officium obmittere quoad hoc, ut beneficio privari possit qui per 15 dies illud bis saltem non dixerit. ideo nulli beneficium conferatur qui horas canonicas dicere nequit.

Incantationibus sortilegiis divinationibus ac necromantia non utantur sacerdotes nec qualibuscunque superstitionibus prohibitis. culpabiles in his inventi infamia notentur; si vero non destiterint, deponantur beneficiisque et officiis ecclesiasticis priventur.

Quod[4]) diocesani monentes judices exemptorum delinquentium, si non punierint eos, quod ordinarii locorum non obstantibus exemptionibus eos puniant juxta sanctiones patrum.

In eadem bulla mandatur quod fiant concilia provincialia in triennio, synodi episcopales pro morum correctione et controversiarum definitione et mandatorum domini observatione juxta antiquorum canonum jussum.

Et quod exempti etiam teneantur adire ex eadem bulla.

De impressoribus sessione decima folio 151.

Quod constitutus in sacris ordinibus aut alias de jure ad illos artatus in studiis generalibus ultra quinquennium non audiat philo-

1) Hier am Anfang der neuen Seite am Rande links oben: Ex Lateran. concilio.

2) Sic; der Schluß des Satzes scheint zu fehlen (ebenso cod. 4896).

3) Fehlt beiden Redaktionen; in 5316 ein entsprechender Raum gelassen.

4) Am Rande Sessio decima 149.

Digitized by Google

sophiam vel dialecticam, nisi simul etiam theologiam audiat vel sacros canones.

Querelae infinitae super officiis curiae Romanae in cancellaria, in penitentaria, in camera apostolica, et super innumeris fraudibus, super beneficiis litigantium impetrantium surrogatorum etc.

Ad morum reformationem.

Renovetur concilii Lateranensis constitutio generalis de ordinatis et beneficiatis negligentibus dicere horas canonicas.

Sacerdotes beneficiati missas legant et alia faciant secundum literas fundationis. qui autem hoc facere neglexerint, secundum delicti et negligentiarum exigentiam pena arbitraria puniantur.

Curati, eorum vicarii et cooperatores officia consueta et missarum solennia in suis ecclesiis debite perficiant, et maxime in diebus festis: in illis populum non negligant; quod si fecerint, puniantur.

In administratione sacramentorum quoque diligentius sint, ne eorum culpa aliqui negligentia aut indigni admittantur, neque alioquin committant per insolentiam inscitiam cupiditatem aut levitatem quod sacramentis sit injuriosum, fidei nostrae adversum aut sacris canonibus, aut quod pusillam plebem possit scandalizare. et hoc districte observetur.

Ideo curati subjectos non onerent indebitis exactionibus nec ad indebitas oblationes adigant. pro sacramentis quoque, sepultura et aliis spiritualibus non paciscantur neque subdito petenti sacramentum denegent, si consueta solvere noluerit. sed postquam sacramentum administravit, super juribus suis parochialibus contra illa solvere negantem apud judicem ecclesiasticum agat.

De praedicatoribus[1]) concipiatur statutum in optima forma, ut evangelium pure ac caste praedicetur ac interpretetur non pro cujusquam voluntate, sed secundum quod sancta mater ecclesia, sancti doctores et sancti patres docuerunt, ut sit in edificationem audientium. et praesertim nihil doceatur de haeresi Ludderi Hußs Waldensium Arrii Helvidii Vigilantii Nestorii Sabelli Felicis et aliorum in[2]) ecclesia condemnatorum. similiter anilia commenta et fabulae rejiciantur, quae non idoneis sunt prolata autoribus aut ab ecclesia recepta.

Et in summa haec doceant praedicatores quibus subditi ad dilectionem Dei et proximi ac obedientiam debitam inducantur, non quibus scandalizentur aut ad rebellionem aut haeresin seducantur[3]).

1) Dazu Vermerk De praedicatoribus sessio IX fol. 170, der in cod. 5316 an eine falsche Stelle, nämlich an den unteren Rand von fol. 26b, geraten ist.

2) cod. 4896 ab.

3) non quibus — seducantur von Aleanders Hand.

Digitized by Google

Annoteutur superiora de fratribus mendicantibus[1]) et praesententur et aliis praedicatoribus.

Et cum jam plures lupi rapaces in vestimentis ovium incedant, plebem domiui conantes veneno haerecticorum corrumpere, ideo prohibeat plebanis, perpetuis vicariis, divinorum cooperatoribus ne aliquem vagabundum ad predicandum admittent non habita ordinarii licentia, nisi alioquin manifestissime constet de integritate et sana doctrina praedicaturi.

Hortandi sunt ergo praedicatores ut plus animarum salutem quam lucrum temporalem aspiciant nec vanam gloriam in his quaerant. fratres etiam mendicantes juribus parochialibus in sermonibus non praejudicent nec praelatis ecclesiae scandalose detrahant, sed alter alterius onera portet ac in adjutorium datus sublevet pastorem, non injuriose conculcet.

Unde si quae lis inter divini verbi seminatores oriatur, illam non odiose populo inculcent detrahendo famae alterius, sed a judice potestatem habente hanc rem sinant trutinari; nam infinita scandala ex his in Germania orta sunt.

Ideo quoad hoc, quando orirentur scandala ex praedicatoribus, quod ordinarius loci in exemptos quoque haberet potestatem compescendi eos: nam ad scandala compescenda praesentarium requiritur remedium et facile. quod si ad curiam semper advocatur, interea prosequuntur virulenter maledicentiam, se ulturi contra diversarios, quibus non praestatur pabulum animabus, sed demoniorum regnum protenditur.

Cum arma sacerdotum lacrimae esse debeant et orationes, omnino arma inhonesta et indecentia non deferant.

Caveant[2]) sacerdotes a blasphemiis rixis tumultibus conflictibus percussionibus compotationibus et omni ebrietate. quod si quicquam horum admiserit, per judicem synodalem puniatur secundum delicti qualitatem. quod si tantus sit delinquentis excessus, eum episcopo puniendum remittat.

Et omnino caveant ne indebitis temporibus nocte vagentur, maxime in suspectis locis, aut inhonestis clamoribus seu tumultibus aut pueriliter cantus faciant aut instrumentorum aut tibiarum sonos faciant aut fieri procurent, unde laici invidiae fomentum accipiant in clerum et scandala.

Et ob eandem rationem choras ac alia spectacula (nisi honestis ut intersint nuptiis fuerint invitati) mundana et convivia publica vitent.

Cum clericum negociatorem jura ut pestem fugiendum tradant, ab omni negociatione (de jure clericis non admissa) sacerdotes abstineant, nullam mercaturam exerceant, nullam tabernam seu cau-

1) Vgl. oben S. 177 u. 11; dieser Hinweis fehlt in cod. 4896.
2) Am Rande Juxta Lateranense concilium de blasphemiis.

Digitized by Google

pouam teneant, sub usura uon mutuent nec contractus alioquin licitos turpibus et usurariis pactis non commaculent, sub pena arbitraria pro qualitate delicti infligenda.

Quia per absentiam verorum curatorum aut per inmodicas pensiones domus dotales ecclesiarum collabuntur, ideo ubi et quando opus fuerit secundum exigentiam et necessitatem domus et facultates ecclesiae, portio de absentia aut pensione arrestetur pro restauratione domus applicanda. idem fiat in residente curato sed uegligente, ubi portio fructuum pro fabrica domus restauretur.

Cum sacerdotibus ab iutestato decedentibus episcopi omnem illorum substantiam usurpent ecclesiis quibus decedentes serviebant indigentibus, ideo deinceps semper medietas ad illam vel illas ecclesias proveniat unde decedens sumpserat emolumenta: quae medietas etiam proportionabiliter inter ecclesias distribuatur, sicut in proventibus prius decedenti inferebant.

In clero ad sacros ordiues promovendo prudens et diligens adhibeatur investigatio, ne ebriosi, ad sanguinem fundendum humanum celeres aut aliis notoriis sceleribus inquinati admittantur. et inter promotos differentia et gradus attendatur, qui ad curam animarum agendam aptus sit aut ad simplex tantum benificium suscipiendum.

Cum leges per dissuetudinem coutrariam populi tollantur et experiamur nullum omittere nuptias infra septuagesimam propter prohibitionem ecclesiae, et tamen magnum murmur oritur inter pauperes, cum episcopi injungant singulis annis ne curati solemnisent nuptias in facie ecclesiae nisi accepta a contrahentibus pecunia, pauperes hinc vociferantur: itaque autoritate apostolica aboleatur lex nullius medicinae, ut deinceps libere possent nuptias celebrare usque ad quinquagesimam exclusive. quod si omnino aliquid sit dandum, constituatur et detur certum quod ad fabricam ecclesiae vel hospitale loci, ut pauperes tempore carnisprivii etiam exhilarentur.

Praeventos morte sepeliri prohibent episcopi nisi ob eis obtenta licentia, ubi tamen solum pecuniae ratio habetur sine alia inquisitione. cum autem molestum sit aliquando mortuum tantopere teuere in domo, quia aliquando magna est distantia ad ordinarium duarum vel trium dietarum, oriuntur magna murmura contra plebanos, maxime quaudo praeventus fuit bonae vitae. providendum esset ut sufficeret vel decani ruralis aut judicis synodalis licentia, postquam plebanus loci testimonium praeberet praeventum tempore pascali fuisse confessum et sacramento eucharistiae provisum juxta c. omnis utriusque de peni. et remiss.[1] et quod plebani notabiles in majoribus oppidis, postquam constaret eis praeventum fuisse obedientem praedictae constitutioni ecclesiae, absque alia licentia possent facere illum sepeliri.

1) Decret. Greg. IX lib. 5 tit. 38 c. 12.

Memor sum episcopum quendam Germaniae per amplissimam diocesim suam demandasse singulis curatis ut confessos de certis peccatis non absolverent nisi datis tot et tot pecuniis, puta solutus adulteranus det 4 plap., conjugatus cum conjugata adulterans det sex plap., fornicatus cum moniali det 10 plap. etc. unde maximum murmur fuit ortum et scandalum et multi peccatores occulti per dationem pecuniae proditi. nescio an adhuc duret; tamen esset amputandum juxta antiquas constitutiones synodales s. Bonifacii Moguntini.

Coguntur plebani in aliquibus diocesibus (cum auctoritatem habent et animarum curam ex ipsa institutione seu investitura) accipere curam ad plebem de novo. et mittitur eis illa auctoritas ad domum et coguntur solvere quilibet unum florenum. cum autem sit merum aucupium denariorum, quia postea gravant curati etc. subditos, ideo e medio tollatur.

Antiqua statuta de clericis venatoribus et aleatoribus restituantur.

Magnum gravamen habent ecclesiae in provincia Salißburgensi, ubi demortuo aliquo curato potestas saecularis immittit praecones, qui crapulantur et faciunt magnas expensas in aedibus dotalibus, usque quo veniat novus possessor. moderatio de illis facianda esset et concipienda in synodo, cui consentirentur primo praelati in locis ubi et ipsi habent jurisdictionem temporalem: postea illud idem deferratur ad saeculares principes.

Populus in Germania vivens in sudore vultus sui mire gravatur festorum multitudine: nam multo plura sunt festa apud nostrates quam in urbe. horum ratio habeatur et bono consilio pro qualitate temporum et locorum — obtutu cultus divini — illorum ratio habeatur. multitudo enim festorum quae non aestimantur a laicis, fecit ut vera festa non bene celebrentur.

Episcopi augent medios fructus in institutione beneficiorum ultra annatas in curia Romana. habeatur illorum moderatio, potissimum quia velint etiam a possidentibus in mense apostolico habere hujusmodi medios fructus.

Cathedratici ratio in veram rationem pristinam institutionis suae revocetur.

De delectionibus theologicis in ecclesiis cathedralibus ac collegiatis juxta fundationes et confirmationes ratio habeatur.

Inquirantur[1]) defectus in causis matrimonialibus apud episcopos.

VIII.

Ibidem fol. 29ᵇ—33ᵃ.

Ordo omnium praedictorum rotunde.

In[2]) tribus cardinibus stat omne negocium. idcirco quia contraria contrariis curantur et haeresis Ludderi propter abusus curiae

1) Dies von Aleander am Rande unter Verweisungszeichen nachgefügt; fehlt in cod. 4896.

2) Beginn der Redaktion 4896 (fol. 99ᵃ).

Romanae fuit exorta et propter corruptos mores cleri aucta et propagata, ideo Sau^mus^ Dominus Noster pro pastorali officio edat bullam reformatoriam aliquorum defectuum et excuset se de difficultate concilii universalis colligendi, quod quum primum fieri possit, velit facere illud et convocare et plura ac majora reformare.

De reformandis et ponendis in bulla videantur annotata superius in pagina 17[1]).

Iten ea quae sunt in 44 usque ad 49 pag.[2]).

2º [3])

Fiat una bulla condemnatoria haeresis ludderanae et approbetur antiqua bulla et addantur novi errores. videantur folia 22 usque ad 29[4]).

Ludderani scriptores post editam bullam	Carlstadius Oecolampadius Philippus Melanchthon Urbanus Rieger Ulrichus Hutten Nicolaus Amssdorfius[5])

Accipiantur errores absurdissimi ex illis et qui primo obtutu statim horrendi videantur omni audienti.

Et quia stultus est judex qui in sententia exprimit causam, quia, licet sine causa non debeat deffinire, non tamen debet illam inserere sententiae, ne offerat materiam disputanti:

Tamen bonum est quod committatur uni aut pluribus doctis viris, qui auctoritate sacrarum scripturarum, sanctorum patrum et conciliorum rejiciant haereses et ostendant causas quibus licite juste et debite articuli illi fuerint pro haereticis condemnati. caveant tamen illi a sophismatibus, caveant a recentioribus theologicis, maxime cucullatis, quia solum irridentur. —

Bullae primae et secundae copias autenticas mittent ad omnes metropolitas, ad principes notabiliores et communitates: electores tres

1) pagina von Aleander korrigiert statt fo. und 17 hinzugefügt. — = fol. 9a; d. i. Abschnitt IV zu Anfang (cod. 4896 fol. 99a—100a).

2) Entsprechend stand hier: item ea quae sunt in fo., von Aleander korrigiert und ergänzt. — = fol. 23b—26a, d. i. Abschnitt VII erster Teil (cod. 4896 fol. 100a—102a).

3) cod. 4896 fol. 102a (Secundo principaliter fiat etc.).

4) 22 usque ad 29 von Aleander angefügt (folia irrthümlich belassen). — Cod. 4896 sagt: et addantur novi errores sicut latissime per Eccium sunt extracti. — Vgl. auch Abschnitt IX zu Anfang.

5) cod. 4896 läßt Karlstadt aus; dagegen finden sich von Ecks Hand am Rande hinzugefügt folgende Namen: Otto Brunsfeldius; Johannes Lonicerus; Henricus Kettenhammer [soll heißen: Kettenbach], Wenzeslaus Linck; Johannes Larnig [?]; Martinus Bucer; Jacobus Spitzgeist [vgl. oben]; Johannes Wanner [in Constanz]; Mattheus Zellius.

Digitized by Google

Ludovicum Palatinum, Fridericum Saxonem, Joachimum Brandenburgensem; ad alios: item Ferdinandum archiducem; Wilhelmum Bavariae ducem; Georgium Saxoniae ducem; Erichonem Brunsvicensem ducem; ad Heuricum Ottonem ex comitibus Palatinis Rheni; ad Casimirum marchionem Brandenburgensem: ad Philippum marchionem Badensem; Wilhelmum[1]) lantgravium Hassiae; ad ligam Suevicam; ad Argentineuses, Norinbergenses, Augustenses, Constantienses, Frankfordenses. Colonienses, Ertphurdianos, Thuricenses et Ratisponenses.

Si mittendus esset aliquis ad Germaniam, tunc iste forte deberet habere onus destinandi ad principes hujusmodi bullae exemplaria autentica[2]).

3[3]).

Tercio cum stultorum sit et diabolo tentatorum dicere hanc haeresim contemnendam, quia certe salus tot animarum in haeresi hac pereuntium desyderanda est, scriptura sacra praecipit nobis ut capiamus vulpeculas, parvulas oportet capere; nemo expectat ut grandescant. instet ergo pontifex, si cum tot animabus damnandis non ipse quoque ob negligentiam officii sui condemnetur.

Utcunque non video nisi duas vias possibiles: unam de inquisitoribus, aliam de synodo, juxta morem praeceptum a concilio Chartaginensi et Toletano ac novissime a concilio Lateranensi, quod etiam Gerson desyderavit fieri de abusibus ecclesiasticis.

De inquisitoribus videantur annotata pagina[4]) 6 et 7[5]).

Tamen plurimae orientur difficultates de inquisitoribus juxta adnotata superius pa.[6]) 10[7]). praeterea oportet quod papa provideret circa omnes ut haberent expensas pro cursoribus notariis assessoribus

---

1) Drei Kreuze über dem Namen.

2) cod. 4896 (fol. 103ab) läßt hier die beiden in Abschnitt I und II befindlichen Passus über die Universität Wittenberg folgen, eingeleitet durch die Worte: Duo tamen omnino addantur in bulla: unum de studio Wittenbergensi quod exuatur privilegiis. nam cum studium u. s. w. [Dabei am Rande von Ecks Hand Wittemberga. Basilea. Ertphurdia.] — Darauf folgt: Alterum quia fratres tam mendicantes quam alii monachi, licet adversentur sedi apostolicae, tamen cum urgentur ab ordinariis locorum, ipsi praetendunt exemptiones et privilegia apostolica, his oportet latissime derogari. Decernatur etiam quod locus ubi moratur Ludder aut eum declinare contigerit cum Carlstadio Dolschio et Joanne Egrano [diese drei gehören bekanntlich zu denjenigen, welche Eck in die Verdammungsbulle gegen Luther kraft der ihm zugestandenen Vollmacht eingesetzt hatte], sit subjectus ecclesiastico interdicto. (Dann weiter: Tertium principale etc.)

3) cod. 4896 fol. 103b.

4) Geändert statt fo.

5) D. i. fol. 3b—4a (cod. 4896 fol. 103b—104b).

6) Geändert statt fo.

7) D. i. fol. 5b (cod. 4896 fol. 104b—105a), dann weiter das folgende ebenda fol. 105a—106a (— demandarit).

Digitized by Google

et haberent commoditatem invocandi brachium saeculare et ad hoc, etiam si haeresi provideretur per inquisitores, tamen non reformarentur mores corrupti episcoporum et sacerdotum.

Ideo semper placuit mihi alia via de synodis, etiam quando scripsi ad dominum apostolicum Leonem X de primatu Petri[1]). et si ista via acceptaretur a Sau^{mo} Domino Nostro, sicut debet acceptari, si antiquis conciliis Aphricano et Toletano ac novissime Lateransi vult acquiescere:

Tunc ista sunt facienda:

Primo Sau^{mus} Dominus Noster deputet virum gravem et doctum in solida theologia, qui exemplo suo non scandalizet Germaniam, sed faciat honorem sedi apostolicae verbo et exemplo, et sic consoletur et pascatur Germania.

Secundo quia plus vident oculi quam oculus et magni commodi est hominem extraneum et advenam habere indigenum spectatae integritatis, cujus consilio pro qualitate temporum locorum et personarum melius posset consequi finem intentum, ego consulerem deputando a San^{mo} Domino Nostro adjungi patrem Gregorium Reischium, priorem Cartusiae in monte sancti Johannis apud Friburgum Brisgogiae, virum doctum et integrae vitae, qui diu in mundo conversatus, antequam ingrederetur ordinem, plurima advertit et pluribus annis visitator ab ordine fuit deputatus et Maximiliani imperatoris a confessionibus. profecte sperarem hunc plura posse facere quam alium quemcunque Germanum in superioribus partibus.

Ut veteres inculpatissimi revocentur mores et consuetudines, synodorum antiqua revocentur nomina, antiqua observentur synodorum decreta.

Itaque destinandos pro hac synodo antiquo more vicarios suos faciat pontifex et sic appellet et praesidentes concilii faciat. sic in Asianis Graecis Aphricanis Arelatensibus et Germanis fuit observatum conciliis et synodis.

Et[2]) largissimam ei det facultatem praesidendi in hac synodo per unam bullam, in qua det ei nomen vicarii sui, presidendi facultatem et definiendi in concilio, item puniendi quoscunque etiam episcopali et archiepiscopali dignitate fulgentes.

Item statuendi statuta et canones pro synodis futuris habendis, pro reformandis corruptis cleri moribus, judicibus synodalibus constituendi, procedendi ad penas juris, suspensionem privationem et excommunicationem etc.

Etiam contra saeculares in crimine haeresis etc., cum potestate constituendi inquisitores etc., et abrogandi consuetudines malas qua-

1) Vgl. Wiedemann S. 150, 517 f.
2) Am Rande Aleander: in provinci Saltzburgensi; ebenso 4896 von Texteshand.

Digitized by Google

cunque longitudine dierum praevalentes etc., et cum potestate admonendi alios principes etiam electores, similiter et episcopos et archiepiscopos extra provinciam Salzburgensem.

Et procedendi contra quoscunque Luderanos aut de Ludderana haeresi vehementer suspectos ad privationem dignitatis beneficiorum et potestate tradendi curiae saeculari.

Item contra universitates, si quando Ludderanos tenuerunt aut sustinuerunt, procedendi etiam usque ad privationem privilegiorum, et cum auctoritate prohibendi ne ecclesiastici se eo conferant sub pena amissionis beneficiorum et inhabilitatis ad eadem.

Et cum potestate absolvendi redeuntes ad gremium ecclesiae et omnia alia faciendi et illa etiam quae specialiter ei demandarit.

Post haec detur instructio duplex sigillatim super omnibus articulis, quorum pars videatur superius pagina 19 ad 21[1]) et pag. 51 ad 56[2]).

De studiis pag. 7 et pag. 9[3]).

Quoad rem Ludderanam cum episcopis pag. 3. 4. 5[4]).

Extensio ad alios episcopos vicinos pagina 6.

Instructio habeat duplices copias manu alicujus secretarii subscriptas et annulo piscatoris firmatas.

Ea quae pertinent ad promotionem synodi[5]).

Quia jure cautum est episcopum diocesanam, archiepiscopum metropolitanam seu provincialem synodum habet[6]) convocare 17 dis. regulam cum seq.[7]), ideo nollem quod papa convocaret hanc synodum, sed per breve mandaret archiepiscopo Salisburgensi ut ad certum diem nominandum pro synodo provinciali convocaret omnes suos suffraganeos ut praesentialiter compareant in propriis personis etc.

Et quod non veniant cum solis suis consiliariis, sed notabiliores integros praelatos et doctos viros afferant.

1) = fol. 10a—11a (oben Abschnitt V: Pro his facienda est instructio bis zu Ende); entsprechend cod. 4896 fol. 106a—108a (Inprimis decernatur u.s.w.). — Im cod. 5316 hieß es zuerst pag. 19 et 20; daraus korrigiert Aleander ad 21 und fügt hinzu et pag 51 ad 56.

2) = fol. 27a—29b (Abschnitt VII, zweite Hälfte); entsprechend cod. 4896 fol. 108a—113a. In Cod. 5316 hieß es zuerst pag. 7 et pag. 51 usque ad 56; von Aleander korrigiert.

3) = fol. 4a und 5a (Abschnitt I gegen Ende; Abschnitt II zu Anfang); cod. 4896 bringt an der entsprechenden Stelle den Art. 10 am Ende des Abschnittes I (Omnibus similiter universitatibus . . .).

4) = fol. 2a, 2b, 3a (und 3b), vgl. die betr. Stellen in Abschnitt I; in cod. 4896 fol. 113b—116a folgt der ganze Passus In praesenti synodo haec forent tractenda contra Lutheranos (— rigorem observarent).

5) So auch cod. 4896 (fol. 116b bis zu Ende) in unmittelbarem Anschluß an den Passus In praesenti synodo (s. vorige Anm.).

6) Sic!

7) Decreti pars prima dist. 17.

Digitized by Google

Et quo missurus sit vicarium suum locotenentem etc., quibus in omnibus pareant etc.

Et cum appositione censurarum etc., et quod scribat omnibus episcopis ut curent et mandent per dioceses ubique eo die in una ecclesia ad minus fieri unam missam de spiritu sancto et populus[1]) adhortetur in sermonibus ut oret Deum quo synodus illa regatur a spiritu sancto pro ecclesia.

Et quia episcopi non adeo prompti forte erunt sicut deberent, et forte praesens calamitas Ludderana faciet eos humiliores: ideo non cogerem synodum in loco episcopali: sed cum Ill^{mi} principes Bavariae ab inicio usque in hunc diem ita catholici se gesserint, plus quam nullus episcopus illius provinciae, vicarius sedis apostolicae haberet apud eos auxilium et consilium omnia expediendi pro honore sedis apostolicae ac utilitate ecclesiae. porro ad instantiam eorum contra Ludderanam haeresim bene fuit habita synodus Mueldorffensis, ubi residet Salsburgensis, sed adeo tepida ac ignava, quae non auderet nominare quidem Luddernm[2]).

Et quo principes saeculares essent audentiores ad manutenendum ac exequendum decreta synodi et canones, et cum provincia illa sit Bavaria, cujus ipsi sunt duces, ideo credo deligendum locum in illo ducatu inferiori vel superiori. et quia superior Bavaria semper fuit dignior regia regum et principum, ideo deligerem Monachum[3]).

Unde oportet scribere ducibus Wilhelmo et Ludovico ut istum locum paterentur patere synodo, omnibus venientibus, ibi stantibus ac redeuntibus dando salvum conductum per eorum dominia ac ditiones salva justicia, ut per se et eorum idoneos senatores synodo assistent et vicario sedis apostolicae auxilio et consilio, ut testes actorum, ut suggestores deliberandorum pro utilitate ecclesiae, pro executione et manutentione synodi et ibi decisorum.

Breve etiam scribatur archiduci Austriae, quia Brixinensis diocesis est tota in comitatu Tyrolis et aliqua dominia in parte saltem subsunt illi provinciae, quod deputet suos idoneos consiliarios ut testes suggestores et executores in hoc sancto negocio fidei pro extirpandis haeresibus ac corruptis cleri moribus reformandis.

Sic ad Palatinum electorem posset scribi et ad principes Othonem Henricum et Philippum, qui habent aliqua dominia in diocesi Radisponensi.

Postquam ventum est ad synodum et locus delectus, habeatur missa de spiritu sancto, sermo eohortatorius: dicantur letaniae flexis genibus, oratione concludatur per vicarium pape; incipiatur postea negocium.

---

1) Sic!
2) Vgl. v. Druffel die bairische Politik S. 632 f. (38 f.).
3) Für München als Ort der Provinzialsynode plädiert Eck auch schon oben im Abschnitt I, S. 174.

Vicarius papae exponat causas synodi; offerat commissionis suae bullam etc., quaerat ab omnibus an placeat synodum inchoare.

Libera loquendi facultas detur omnibus pro fide loqui volentibus, et imprimis principum consiliarii jam ab inicio mandata principum exponant; admoneantur ut omnia suggerere velint quae noverint pro utilitate ecclesiae esse tam in fide quam in moribus.

[I] Tractetur primo causa fidei:

1. Symbolum alicujus concilii ab omnibus flexis genibus fateatur.
2. Decernantur aliqui canones contra Ludderanos vel alias haereses, quare anathema ponatur super novas et veteres haereses.
3. Provideatur de redeuntibus et penitentia illorum.
4. Pro extirpanda haeresi audiat vicarius consilia omnium et conferat ad illa quae habentur scripta pagina[1]) 2. 3. 4.

[II] Secundo causa morum et de continuanda synodo in singulis annis juxta annotata superius in instructione folio 2. 3[2]).

Interea poterit ad partem citare aliquos suspectos de haeresi Ludderana tam ex illa provincia quam vicina.

Speiser[3]). Zwingli. Mening[4]). Rieger. Hiebmair.

Fuchssteinerus. Jung.

Semper in fine unius actionis sit unus deputatus, qui agat gratias domino vicario archiepiscopo et episcopis aliis praelatis ac principum oratoribus, hortando quidem devotis precibus orent Deum ut sua gratia sanctissima non destituat synodum.

Vicarius papae nunquam diffiniat sine assensu synodi, et ejus sententiam prosequantur singuli sequentes per ordinem.

Si aliquando opus sit consultare, deputentur ex qualibet diocesi certi qui postea suggerant materiam toti synodo.

Postulentur in fine executores pro singulis synodis diocesanis a provincialibus juxta concilii Toletani decretum.

In fine fiat conclusio omnium actorum concorditer gestorum: causa convocationis innovetur summarie; omnia capita synodi relegantur praecedente symbolo et professione fidei; de novo omnes approbent.

Postea admoneantur ecclesiastici ut observent et exequantur; admoneantur laici ut exequantur et implorato brachio seculari adjutent.

---

1) Geändert aus fo[lio]. In 4896 fehlen die Blatt- und Seitenangaben (quae . . . supra . . . . folio . . .).

2) 4896 läßt aus folio 2. 3.

3) Randvermerk Aleanders Jo Speiser praedicator in Augusta ad s. Mauricium; Ulrichus Zwingli plebanus Felicis et Regulae in Turego.

4) Cod. Mening? Gemeint ist wohl zweifellos Jost Menig (Justus Menius). [Od. Memmingensis d. i. Schappeler? Th. Kolde.]

Et a laicis oratoribus petatur an veliut acceptare nomine suorum principum, et quod notarius haec adnotet[1]).

Et juxta antiquam consuetudinem omnes se subscribant: vicarii papae primum; deinde archiepiscopus et episcopi etc. quae ab omnibus dicta sunt, propria debemus subscriptione roborare; ait Vennadius in Aphricano concilio: quia in prosperum finem providentia Dei omnia devenerunt ecclesiae negocia, oportet vos in scriptis manu propria haec roborare; synodo VI[2]).

Faustinus episcopus, Philippus et Asellus presbyteri legati Zosimi papae in concilio Aphricano[3]). interfuit s. Augustinus.

Theodorus episcopus Dalmata[4]) et Agathon diaconus legati papae Silvestri in concilio Arelatensi primo.

Claudianus et Habitus presbyteri, Eugenius et Quiricus diaconi fuerunt vicarii papae in secundo concilio Arelatensi[5]).

Julius episcopus, Rhenatus presbyter et Hylarius diaconus fuerunt vicarii pape Leonis magni in synodo Ephesina[6]).

Osius Cordubensis et N[7]) vicarii papae in concilio Nicaeno[8]) et Sardicensi[9]).

Lucentius et N fuerunt vicarii papae Leonis in concilio Calcedonensi[10]).

Theodorus et N fuerunt vicarii papae Adriani in concilio Frankfordiensi etc.[11]). —

Unus ex episcopis in conclusione synodi petat a vicario papae ut curet San^mum^ Dominum Nostrum fideliter informari de actis[12]) synodi et quod approbet et confirmet etc.

---

1) Dieser Satz eingerückt; zwischen ihm und dem folgenden 2 Zeilen Breite Durchschuß; in 4896 geht der Text ohne Abschnitt etc. weiter.

2) Als 6. (afrikanische) Synode wird die von 419 (vgl. nächste Anm.) bezeichnet: Hefele, Conciliengeschichte II S. 109.

3) Zu Carthago 419; vgl. Hefele Conciliengeschichte II S. 109. ff.

4) Sic?

5) Nach Hefele I S. 170 war Papst Silvester auf der ersten Synode zu Arles (i. J. 314) durch die von Eck zur zweiten dortigen Synode genannten Geistlichen (die Priester Claudianus und Vitus und die Diakonen Eugenius und Cyriacus) vertreten; die 2. Synode zu Arles fand 353 statt: Hefele S. 629, der die Bischöfe Vincentius von Capua und Marcellus aus Campanien als Gesandte des Papstes Liberius nennt.

6) Hefele II S. 335.

7) Statt N hat der Codex (ebenso 4896) hier und im folgenden Lücken.

8) Nach Hefele I S. 258, der Osio von Corduba unter den wenigen in Nicaea anwesenden lateinischen Bischöfen erwähnt, war der Papst dort durch die Priester Victor und Vincentius vertreten.

9) In Sardika war Papst Julius durch die Priester Archidamus und Philoxenius vertreten; Bischof Osio von Corduba führte aber den Vorsitz. Hefele a. a. O. S. 523.

10) Über die päpstlichen Legaten in Chalcedon vgl. Hefele II S. 385. 402.

11) Vielmehr die Bischöfe Theophylactus und Stephanus. Hefele III S. 636.

12) Hier bricht der Text des cod. 4896 mit dem Blattende ab.

Digitized by Google

Non patiatur dissolvi synodum uisi prius locus et tempus futurae synodi post trienuium notentur per archiepiscopum colligendae.

IX.

Ibidem fol. 41a—42a.

Etsi, Beatissime Pater, fe. re. Leo pontifex contra Lutheranam illam haeresim certam ordinationis bullam emiserit, in qua et certos condemnaverit, tamen quasi ab inicio id erat necdum aliqui libelli a Luthero editi fuerant. interim tamen quia prioribus erroribus quasi infiniti accesserunt, unde necesse erit priorem confirmare sententiam et aliquos errores interim natos aut in genere aut in specie condemnare: quod ut commode fiat ac recte peragatur, legendi erunt a doctis hujusmodi sacrosanctae sedis Romanae libri aliquot a Luthero per multa milia exemplaria iu totum orbem divulgati. erunt autem illi:

Captivitas Babylonica.
Christiana libertas.
Responsio contra Ambrosium Catharinum
Assertiones.
De abroganda missa privata.
De votis monasticis.
Psalterium Lutheri.
Ad nobiles Germaniae.

Hiis revolutis et cum diligentia perspectis necesse erit errata extrahere, quia non solum contra sacerdotes et episcopos et pontificem Romanum illiusque sacrosanctam sedem[1]) ubique impudentissime invehatur Lutherus ac abominandis vocabulis appellat, quare oportebit etiam illa signari, et Christiana pectora haec audientia a Lutheri scripta discant ex hominis immodestia quid de doctrina judicare possint ac debeant.

Item inter illos errores non nisi majores bullae inserantur et dimittantur illa minutula, quae possent novam parere contentionem.

Item quisquis conceperit bullam, studeat ut quantum fieri potest semper aliquid vel evangelicum vel Paulinum vel tale quid a scriptura sacra immisceat: totus enim orbis solidam scripturam audire desiderat.

Item hac nova condemnatione facta tres aut quattuor doctissimi viri qui possint haberi, specialibus libris de articulo in articulum rationem reddant cur hii ac tales articuli damnati fuerunt, et faciant id modeste, ita ut hi qui in hanc horam traditione Martini seducti fuerint jam sese cognoscant, quasi in speculo aliquo deformitatem propriam intuentes. nam etsi in bulla priori multa fuerint damnata,

1) cod. illiusque sacrasanctae sedis.

tamen aliqua videbantur adeo obscura, immo quaedam adeo indifferentia ut visum fuerit quandoque viris etiam doctissimis partem contrariam veriorem esse quam ea quae damnata fuerint.

Item in bibliotheca Vaticana sunt quidam antiquissimi graeci authores et potissimum de primitiva ecclesia. bonum foret illos transferri et in publicum prodere, ita ut viderent omnes quantum aberrasset Lutherus.

Item in eadem bibliotheca sunt latini auctores optimi nondum impressi: Hireneus scilicet, sancti Policarpi discipulus, Prosper Reginus episcopus, sanctus Remigius super Matheum, Victor Antiochenus super Marcum, et alii quam multi. tamen graeci auctores interire incipiunt; qui si perdantur, in toto perditi erunt, nam alibi non inveniuntur.

Item quod ad omnes archiepiscopos Germaniae talis condemnationis bulla mittatur et quod archiepiscopi suis suffraganeis mittant.

Item licet ipsius Martini libri antea damnati fuerint, tamen novum non erit si denuo damnentur, si quidem de Arrio et multis hereticis factum esse legimus, qui non modo semel, sed saepissime condemnati fuerunt.

Item interseratur bullae quod quisquis errores prius aut modo damnatos scribendo aut praedicando asseruerit, quomodo contra illam procedendum sit.

Item quod quivis ordinarius aut illius in spiritualibus vicarius plenam potestatem habeat procedendi contra omnes et singulos proterve et obstinate vel scriptura vel praedicatione Lutheri errores tuentes vel defendentes.

Item quia multi inter Germanos docti sunt qui certos libros etiam scripserunt, tamen divulgare non audent propter dialogos illos impudentissimos, qui pejores sunt omnibus libellis famosis, unde contra illos et istorum libros ac impressores acerrime procedendum est.

Item quia Basileae Argentinae et Augustae multa Lutherana impressa fuerunt et imprimuntur quotidie, unde necesse erit non solum ad episcopos sed et magistratus scribere quo illa tollant atque provideant.

Item quia in certis monasteriis sunt quidam praedicatores etiam religiosi totam Lutheri sectam tenentes, quibus nec superiores ordines resistunt, unde si talis inveniatur, videtur mihi tradenda facultas ordinario qui possit movere superiorem quo talem concionatorem corrigat aut saltem avertat; quod si non fecerit, jam ordinarius contra talem procedere possit ac debeat.

Item quod ad Ferdinandum et principes Germaniae, qui Norinbergae sunt, mittatur legatus[1]), qui pie mansuete ac cum scripturae

1) Hierzu vgl. die Einleitung.

Digitized by Google

rationibus consultet quibus modis et ipsi juvare et assistere possint ac condemnationem proxime factam confirmeut.

Item bonum esset ibidem et apud Helvetios agi, apud quos si non provisum fuerit, omnis jurisdictio ecclesiastica in contemptum abibit.

Item Witteubergae copia studentium maxima fuit et est, qui cottidie hanc viam discentes domum redeunt et constantissime, immo pertinacissime quo semine imbuti sunt, teneut docent atque confirmant; unde et hic sano aliquo remedio utendum erit.

Item condemnationes illae mittantur ad universitates Germaniae priores et digniores, scilicet Lovanium Coloniam Erfordiam Viennam Haydelbergam Lypseam Friburgum Tubingam Angilostadium.

Item processio trium dierum per totum universum orbem ad certum tempus adfuturum insinuetur, quo pax a Deo in ecclesiam inter Christi fideles demittatur et hostibus fidei praevalere possimus.

Item quod in omnibus brevibus, quantum fieri potest, sit aliquid divinum ac [quod] sacram Dei scripturam, immo spiritum Dei redoleat.

Ultimo scio quae et qualis sit Lutheranorum cathena, per quam res illa peragatur, et credo, si viginti ex doctissimis Germaniae de beneficiis aliquibus provideatur, ne literati spreti esse viderentur, jam pars media pacata esset. oportet enim Cerberum quandoque offula placare.

X.

Ibidem fol. 44ᵃ—45ᵃ.

Ad sedandum Lutheri tumultum inter alios, Beatissime Pater, necesse est abusiones quasdam e medio tolli, quibus per Vestram Sanctitatem sublatis mitiora erunt omnia. et melius sanctiusque fuerit in quibusdam sedem Romanam cedere quam demum cadere. et ut brevis sim, oportet imprimis:

1. Ut jura patronatus laicorum salva permaneant juxta concordata principum, nec facile derogetur eisdem etiam ad cujuscuuque petitionem. haec res una in causa fuit ut nobiles illi Germani ceperiut male de sede Romana sentire.

2. Item[1]) causae prophanae in prima instantia non facile trahantur in judicium sedis Romanae. sunt enim multi indebite Romam citati et quorum causa nec huc pertinuisse videtur.

3. Item si quem familiarem Sanctitatis Vestrae futurum esse contigerit qui beneficium aliquod a nobili possideat, illius beneficium post mortem non a Sanctitate Vestra, sed a laico vero patrono potius conferatur. contigit enim etiam quod peregrini quidam nulla

1) Am Rande von derselben Hand nec etiam episcoporum.

alia ratione Romam quam causa devotionis huc venientes mortui sunt, quibus quidem mortuis beneficia laicorum per Sanctitatis Vestrae praedecessores aliis collata sunt.

4. Item religiosis mendicantibus nulla beneficia dentur.

5. Item concordatis principum nationis Germaniae non facile derogetur. verbum horribile est et male inter Germanos auditur.

6. Item reservationes, quae totas provincias absorbent, minime dentur. quid enim est dotare unum et perdere mille? nec in ulla gratia se Sanctitates Vestra sub juramento obliget nolle revocare gratiam obtentam

7. Item ordinariis praejudicia in incorporationibus et exemptionibus non fiant.

8. Item super novis officiis erigendis nulla cogitatio fiat; imo si fieri potest, quaedam officia non necessaria cassentur aut saltim possessoribus morientibus non ultra conferantur.

9. Item quivis in sua patria provideatur in beneficiis ac pensionibus, maxime in minoribus pensionibus ac beneficiis, ita ut non conferantur vel Hispanis vel Italis beneficia germanica neque e converso.

10. Item non fiat aliqua declaratio quam mentalem vocant, quae est abominanda coram domino, quamque sit contra conscientiam, quomodo non potest edificare ad gehennam?

11. Item in commendis habeatur ratio monasteriorum; nam commendatarii devorant omnia neque monasteria restaurant neque personas ex fundatione Deo servire debentes intertenere solent.

12. Item impetrationes quas piscationes vocant, nullae habeant effectum.

13. Non multiplicentur regulae concellariae, sed potius jus conservetur. et quanto propius ad antiqua jura accedunt, tanto melius se res omnes habebunt.

14. Item ex privilegio sedis apostolicae exempti apud ordinarios multos excessus faciunt, scandala causant, dum sunt laicorum debitores solvere nolunt, et per ordinarios coerceri non possunt. hic ergo provisio fiat, ne crimina maneant impunita.

15. Item prorsus non detur coadjutor sine consensu: cassentur accessus: nam utrobique nihil aliud agitur quam quod datur occasio machinandi in mortem alterius.

16. Item ut regula de triennali possessore locum obtineat; nam post decem annos frivole et temere sunt plurimi molestati etiam sine causa nova.

17. Item super quaesito jure non fiat impositio silentii, nisi ex maximis causis, et quod aliquid in recompensam detur.

18. Item constituatur certus modus in assignationibus fructuum sive de media sive de tertia parte.

19. Item in parochiis ratio habeatur, quod unus non habeat triginta vel quadragiuta parochias, qui tamen nunquam vult praedicare vel forsan nunquam intendit fieri sacerdos.

20. Item Sanctitas Vestra in locis ubi perficiuntur praelati per electionem, liberam electionem non impediat.

21. Item dispensationes et absolutiones, etiam commissiones quantum fieri potest ordinariis, non extraneis praelatis committantur.

22. Item indulgentiae si dentur ad partes, non habeant clausulas insolitas, in sacra theologia non receptas, et detur informatio commissariis: nam per abusum indulgentiarum, temeritatem commissariorum et quaedam alia[1]) venimus in hunc magnum labyrinthum.

23. Item quod religiosi de ordine mendicantium non intromittant se de casibus papalibus, nec etiam episcopalibus, sed sint contenti [De. dudum de sepulturis[2])].

24. Item de ordine et habitu religionis in Romana curia nullus absolvetur per viam contradictorum[3]) seu affixionis Campi Floris etc.: sed ad partes loci ordinario commissio fiat et ibi verificentur narrata.

25. Item privilegiis per praedecessores datis non facile derogetur nisi forsan injusta vel intollerabilia fuerint.

26. Item non dentur bullae per todidem clausulas insolitas derogatorias et derogatoriarum derogatorias; sed sit sermo: est est, non non.

27. Item cum tempore deputentur viri utriusque juris periti, qui certas decisiones in canonistarum opinionibus variis decernant et alteram partem assumant, ut possit fieri certa iusticia; alioqui tot sunt sententiae quot favorabiles judices; nam in una et simili causa dantur pro diversis temporibus sententiae omnino contrariae et ab annis quadragiuta evenit ut quot consulentes erant, tot habebantur sententiae; quare necesse est hic adhiberi remedium.

Ex pectore christiano.

XI.

Cod. Vat. 6198 Fol. 13a.

Rme pater. ex quo multi principes non venerunt et ita etiam non sunt venturi ad conventum, sicut solet fieri in absentia Caesaris, ideo, ut haec legatio utilis sit reipublicae christianae ac sedi apostolicae et Rmo domino legato honorifica, per bostum[4]) certificandus esset locumtenens imperatoris archidux Ferdinandus et totus conventus de legato electo, qui jam se accingeret itineri, ad effectum ut ipsi quan-

---

1) alia von Aleanders Hand in eine hier gelassene kleine Lücke eingefügt.

2) Decretal. Gregor IX lib. III tit. XXVIII.

3) Sic?

4) Sic!

totius vocarent et sub pacuis moverent alios principes ut confestim advolarent ad conventum, et maxime principales absunt, qui sedi apostolicae essent utiles: archiepiscopus Trevereusis, comes Palatinus elector Ludovicus et comes Palatinus dux Bavariae Wilhelmus.

Non tamen credo decere sedem apostolicam, sicut existima N. N., ut illis specialia brevia mittantur ut veniant ad conventum, quo videretur quid subdubitare pontifex in causa sua, et Ludderani hoc sentientes mira comminiscerentur. sufficiat eis per legatum presentari brevia, ut dixi aliis instructionibus.

R^me^ pater, in brevibus tam hic quam in partibus scribendis in hac materia curet hic S. D. N. et alibi R^mus^ d. legatus ut secretarii apposito in hac materia inserant vel modum loquendi vel autoritatem sacrarum literarum, provideat[1]) omnino de illo.

Et cum latissime serpserit haec pestis, decernatur legatus in bulla non modo ad Germaniam, sed etiam ad Datiam Suecam Norbegiam Bohemiam Prussiam et Livoniam, non obstante quod cardinalis R^mus^ S. Sixti ad eadem loca directus sit legatus[2]), quia ille res Turcicas, ille Ludderanas curat etc., et ad quemcumque locum cum declinare contigerit, quia etiam Veronae dicitur esse Ludderanus praedicator etc. Eckius.

XII.

Cod. Vat. 6209 Fol. 296a.—298b.

Ekius.

Pro mittendo praelato in causa Ludderi.

Ultra prolixam instructionem plurium foliorum, ultra etiam cribrationem centum articulorum, ultra compendiariam etiam instructionem[3]) placuit illa subnectere.

Ante omnia res non differatur, quia periculum est in mora et maximum in haeresibus, nec expectanda pax principum; nam interea haeresis adeo inhaereret medullis et spargeretur ut expungi facile non posset. ex praeteritis id novimus: nam dnm Sigismundus imperator negligentius curat Hussitas, pacem ecclesiae expectans longaevo schismate turbatam, adeo invaluit haeresis quod nec Germanicis nec Hungaricis viribus in hunc diem potuit extirpari.

Habeat bullas ut supra. item brevia ac instructiones respondendi ad gravamina, item ad quaedam Ludderana, ut annotatum est, et

1) Sic!
2) Der Cardinal von S. Sisto, Thomas de Vio, war von Adrian VI. nach Ungarn geschickt worden. Am 18. Januar 1524 wurde er von Clemens zurückberufen. (Consistorialakten im Cod. Barberin. XXXVI. 2 Fol. 14a: Deinde exposuit negotia Ungariae et revocavit R^mum^ dominum cardinalem s. Sixti legatum, alias destinatum per fe. re. Adrianum ad partes Ungariae).
3) Vgl. die Einleitung S. 169 f.

Digitized by Google

imprimis habeat concordata nationis Germanicae et bene expendat et conferat cum articulis gravaminum, et sit resolutus de annatis, confutando Ludderanos ex Hostien[1], Joann. And.[2]), conciliis Wienensi et Constantiensi, et quod jure divino debebatur summo sacerdoti decima decimarum, quibus successerunt annatae.

Cogitet Sau^mus Dominus Noster ac sacrum collegium quomodo velit apponere generale remedium ac permanens et firmum, et illuc omnes actiones suas dirigat; alioquin incassum laborabimus. non enim sufficiet si nuntius apostolicus impetret a principibus et ducibus permissionem executionis bullae apostolicae et edicti Caesaris: esto quod in aliquibus locis fiat executio; non fiet in aliis! latissima est Germania; tot duces, tot comites, tot barones, tot nobiles, liberi et oppida franca: et in locis etiam catholicis si emerserit aliquis Ludderanus, quis denuntiet eum et accusabit coram duce? nemo est qui faciat litem suam suis impensis et odia plurium incurrat, quia latissime est sparsa illa haeresis.

Itaque oportet firmum et mansurum remedium constituere ac generale per universam Germaniam, quod duret absente nuntio. et non sufficit committere episcopis, quorum negligentiam experti sumus, et revera culpabiliores fuerunt et hodie sunt quam saeculares principes. ideo expendat San^mus Dominus Noster cum sacro collegio quomodo subdant stimulum episcopis quo offitio suo pastorali satisfaciant.

Quod ut fiat, non video alium modum possibilem quam illum priscum sanctorum patrum, scilicet conciliorum provintialium, quae certe plus, plus possunt prodesse modo quam generale. et ita satisfaciet pontifex in parte saltem petitioni Germanorum de concilio, quia in toto jam non potest satisfacere.

Utilitas[3]) ejus contra pestem hanc ex eo liquet: nam primo proderit plurimum concordia episcoporum et ecclesiasticorum in hoc negotio, quando concordibus votis accingentur ad illud negotium.

Et episcopis negligentibus poterit vicarius papae (qui concilio [provinciali][4]) praesideat) exprobare[5]) eorum negligentiam, et pontificem in posterum non posse amplius connivere, si de caetero sint torpentes in hoc negotio fidei.

Et una communis forma praescribatur singulis, quomodo contra Ludderanos procedant eodem tempore episcopi per omnia oppida et loca pleno jure ad eos in temporalibus et spiritualibus pertinentia.

---

1) Bekanntlich Henricus de Segusia, Cardinalbischof von Ostia († 1271).
2) Johann Andreae († 1348).
3) Dieser Absatz und die fünf folgenden sind gezählt 1—6; weiterhin erscheint dann bei dem Absatze Constituantur inquisitores und den beiden darauf folgenden die Zählung 17, 18, 19.
4) Statt provinciali Lücke im Codex.
5) Cod. exprobet.

Google

In eodem concilio deputentur, utut in synodo diocaesana constituatur[1]), secundum quod videbitur magis expedire, certi viri boni et graves per dioceses undiquaque, qui inquisitorum loco habeant procedere contra Ludderanos aut monere episcopos ut procedant, aut principes saeculares, et secundum quantitatem diocesis constituantur plures aut pauciores, quatuor aut sex cum vicario episcopi.

Statuatur modus quomodo nullum ordinent, nullam instituant in beneficio seu praebenda, nullum admittant ad praedicandum nisi juraverit de non adhaerendo haeresi Ludderanae.

Et similiter forma praescribatur qua infamati de hac haeresi se purgent coram vicario episcopi aut judicibus synodalibus. et cum papa Leo sibi et successoribus reservaverit potestatem absolvendi hac haeresi infectos, ut parcatur multitudini, vicarius papae in concilio det nomine pontificis hoc sibi demandantis potestatem absolvendi revertentes vicario episcopi et judicibus illis synodalibus.

Et omni anno quater aut bis conveniant judices synodales cum episcopo aut ejus vicario. deliberantes de rebus necessariis ad hanc haeresim extirpandam, vocatis ad hoc doctis viris, ubi arduitas rei expostulat. et de fratribus mendicantibus, praedicatoribus idem statuatur quod de saecularibus clericis, ne illi destruant quod saeculares aedificant, et in hoc nullum relevet privilegium.

Et cum inter centum articulos gravaminum missorum a principibus Germaniae solum 26 respiciant sedem apostolicam et curiam Romanam, reliqui omnes concernant clerum in partibus, et aliquae sunt gravamina spetialia contingentia unam provintiam et non aliam: et cum visum fuerit patribus in congregationibus aliquos articulos juste esse propositos, vicarius papae de his melius informatus in partibus statuat, ordinet ac provideat hujusmodi abusibus et corruptelis, quibus adeo deviuciet sedes apostolices sibi mentes laycorum ut eo libentius obediant mandatis sedis apostolicae contra haeresim istam. omnibus autem ita in ordinem redactis et constitutis mittantur citius per vicarium papae ad papam, ut hic confirmentur et roboris obtineant firmitatem.

Ut autem vicarius papae omnia possit pro bono fidei et ecclesiae catholicae conficere, oportet eligere locum, ubi principes sunt in bona obedientia sedis apostolicae et hostes haeresis Ludderanae, qui vocati etiam ad protectionem et assistentiam concilii sint protectores testes et executores concilii, quando a vicario papae episcopis aut judicibus synodalibus fuerint implorati, impetrato ab eis mandato ad omnes vicedominos capitaneos praefectos judices burgimagistros etc. ut assistant contra haereticos, quando a praedictis fuerint implorati et vocati.

---

1) Vor constituatur hat der Codex nochmals deputentur, was wohl zu tilgen ist, obschon auch so die Richtigkeit des Textes zweifelhaft bleibt.

Sicut est provintia Saltzburgeusis prima ab egressu Italiae, in qua est archidux Austriae, principes Bavariae Wilhelmus et Ludovicus ac filii ducis Roberti Palatini Ottobenricus et Philippus, una tantum civitas imperialis Ratispona, qui omnes sunt catholici et devoti sedi apostolicae, et illa provintia est minus infecta quam alia, maxime Bavaria. et hic nihil mali haberet timere vicarius papae et sedis apostolicae.

Sic ubi res bene processisset in hoc concilio, posset secundum indici in provintia Rhenana, Moguntina sub dominio comitis Palatini electoris, iu provincia Saxonica sub duce Georgio Saxone, catholicis principibus.

Idcirco autem iu oppido principis layci celebrandum est concilium: primo ne Ludderani calumnientur si fieret in oppido alicujus episcopi, quod sacerdotes in suis dominiis concluderent quae vellent; secundo apud laycos et plebem plus autoritatis accederet, si audirent apud istum vel alium principem celebratum concilium contra Ludderum. tertio Ludderani plus exterrerentur, si apud principem saecularem fieret: quarto minus auderent illud rejicere et criminari, cum sic etiam iuvolverent principem hac calumnie: nam etsi aliquos occiderit[1], plures tenent captivos dux Bavariae, tamen Ludderani nunquam ausi sunt eum attingere. quinto principes etiam erunt magis parati et diligentes ad exequendum et ferendum auxilium judicibus synodalibus, quando in eorum oppido fuerit conclusum et determinatum.

Constituantur iuquisitores super universitate Vieunensi.

Quod si judices synodales congregati non possint se resolvere circa casum occurreutem, conveniant cum episcopo et judicibus vicinae dioecesis aut metropolitano. quod si res videatur difficilis et ardua, mox cousulant sedem apostolicam.

Pontifex et sacrum collegium eligant duos cardinales protectores fidei, ad quos omnes catholici et judices synodales possunt scribere singula occurrentia, quae postea referant ad pontificem et sacrum collegium, et rescribant singula judicibus synodalibus aut catholicis quid papae et sacro collegio visum fuerit super difficultate orta.

Si ista via ita fuerit visa San^mo^ Domino Nostro, quod semper firmum et stabile adhibeatur remedium, tunc mittendus in conventum principum poterit huc dirigere suam intentionem, implorando quod principes et alii status imperii velint exequi edictum Caesaris sicut receperunt, et quod papa velit antiquum morem ecclesiae reducere de conciliis. et quia gravamina assignata per principes plures sunt coutra clerum in partibus et spetialia, pontifex curabit his

---

1) Wir wissen aus diesen Jahren nur von einer Hinrichtung als Strafe für Ketzerei in den bairischen Landen, der eines Bäckerknechts im Juli 1523 zu München. Winter, Gesch. der Schiksale der evangel. Lehre in Baiern I S. 144 ff.; vgl. v. Druffel, die bairische Politik S. 657 (63).

Google

provideri in conciliis; illic possint quilibet pro oportunitate sua offerre illa gravamina etc.

Et maxime agat de duce Frederico Saxoniae et civitatibus imperii, sicut alibi latius descripsi etc.

XIII.

Ibidem Fol. 299 a b.

Est autem significandum San^mo^ Domino Nostro herrorem Lutheranae sectae, qui in horas non solum pululat, sed undique prorumpit; adeo enim perniciose totum populum germanicum invasit ut jam non videantur nobis majora timenda discrimina in fidem nostram, summum pontificem et sacrosanctam sedem apostolicam. verum quanto studio precibus et minis conati sumus illi resistere, nemo est qui non sciat; quamobrem adhortandus est San^mus^ ut antequam tota natio haec pereat, cum sit adhuc spes multorum servandorum et reducendorum, velit prospicere media oportuna, quibus errantes oves et nondum pestifera contage infectae saltem preserventur. media autem quae nobis potiora videntur post diutinas cogitationes, sunt ea que sequuntur.

Inprimis quod in ista imperiali dieta per Summum Pontificem ac Caesarem vel eorum oratores instaretur quod juxta decretum novissimi concilii Latheranensis ac ordinationes et constitutiones factas in dieta Bermatensi et anno praeterito Noribergae, nequis sub penis illis decretis et constitutionibus contentis audeat imprimere vel impressos libros vendere cujuscunque generis et facultatis sint, nisi prius ab ordinario vel ejus vicario approbarentur (prout latius in dictis constitutionibus et ordinationibus et decretis continetur).

[2] Secundo ne aliquis cujuscunque professionis et religionis audeat pulpitum ad praedicandum ascendere, nisi prius fuerit praesentatus ordinario et ab eo approbatus, sub privatione offitii et benefitii, et latius ad arbitrium etc., et invocato etiam ad hoc brachio saeculari, si opus erit. et si superioritates in hoc essent negligentes vel contumaces, fiscalis imperii contra eos procedat etc.

[3] Tertio quod illi qui erunt sic ab ordinariis assumpti et approbati, sint viri modesti bonae vitae docti et persuasivi, inhaerentes semper evangeliis (sicut jam populares omnes expetunt) cum expositionibus super evangeliis ab ecclesia approbatis, non nominando in spetie aliquem doctorem vel scriptorem in sacra scriptura.

[4] Quarto quod Caesarea Majestas seriosissime scribat principibus imperii tam ecclesiasticis quam saecularibus et etiam principalioribus civitatum imperii, non modo sub poenis in constitutionibus imperialibus declaratis, sed etiam sub indignatione Suae Majestatis et privatione omnium feudorum privilegiorum exemptionum et tandem sub comminatione ferri et ignis.

Digitized by Google

[5] Quinto quod summus pontifex literis persuasoribus potius quam minatoribus hiisdem principibus et civitatibus imperii scriberet et requireret.

[6] Sexto a Sua Sanctitate mittatur orator ad istam dietam non minus doctus quam discretus et prudens, quo maxime opus erit, et mittatur non cum magna pompa.

[7] Septimo quod papa studeat pro pace universali, qua secuta longe facilior et aptior erit provisio in expeditione contra Turcas et contra sectam Lutheranam.

[8] Octavo ut indicatur concilium quantocitius fieri potest, quia sine illo nihil actum erit. sed cum concilium non ita cito fieri posset ut necessitas requirit, interim [secundum] superiores annotationes provisiones fieri possent ne populus christianus taliter in precipitium labatur, hoc etiam addito ut interim aliqui oratores principum possent in loco apto convenire et de provisionibus necessariis et opportunis disputare, donec concilium commodius celebraretur. oratores possent esse isti: videlicet pontificis, Caesaris, regis Gallie, si cum eo pax erit, regis Anglie Polonie Ungarie Ser^mi principis et aliquorum aliorum principum Germanie, qui istam sectam pestiferam Lutheri detestantur.

[9] Nono et ultimo non adjuvantibus suprascriptis remediis virga ferrea opus est, hoc est igni et ferro.

Zum Gedächtnis D. Wilhelm Pregers.

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Am 30. Januar 1896 starb plötzlich zu München der kgl. Oberkonsistorialrat Dr. theol. Wilhelm Preger. Mit ihm hat nicht nur die protestantische Landeskirche Bayerns r. d. Rh. einen treuen Mann der Kirche verloren, sondern auch die theologische Wissenschaft betrauert in ihm einen ihrer geschätztesten Vertreter der kirchenhistorischen Forschung in unserem Lande. Und je seltener gerade dieses Gebiet der Theologie lange Zeit, abgesehen von den berufsmäßigen Vertretern, innerhalb der Landeskirche litterarisch gepflegt wurde, um so mehr verdient die rastlose Thätigkeit des bescheidenen Mannes, der lange einsam seine eigenen wissenschaftlichen



Wege ging und sich die Muße für seine Arbeit bis in die letzten Jahre seines Lebens in einem beschwerlichen Lehrberufe mühsam abringen mußte, an dieser Stelle zum ehrenden Gedächtnis desselben besonders hervorgehoben zu werden. Zwar ist es hier nicht möglich, seine Arbeit, wie sie es verdiente, nach allen Seiten in umfassender Weise zu würdigen, aber es entspricht der Absicht dieser Blätter, nicht blos kirchengeschichtliche Darstellung zu liefern, sondern auch ein Repertorium für die kirchengeschichtliche Forschung zu sein, wenn ich den Versuch mache, die wissenschaftliche Thätigkeit des hochgeschätzten, und von jedem, der ihn kannte, hochverehrten Gelehrten kurz zu skizzieren, und seine Arbeiten wenigstens nach Möglichkeit aufzuzählen.

Der Lebensgang des Entschlafenen war verhältnismäßig einfach. Geboren am 25. August 1827 zu Schweinfurt, absolvierte er das dortige Gymnasium, studierte von 1845—49 in München und Erlangen, kam nach bestandenem theologischen Examen in das Predigerseminar nach München, wurde 1851 Religionslehrer an den Gymnasien (lange Zeit auch an der städtischen Handelsschule) Münchens, seit 1868 als Gymnasialprofessor und zwar zuletzt am Wilhelmsgymnasium, hatte daneben aber auch lange Zeit am Gymnasium Geschichtsunterricht zu erteilen, welcher Thätigkeit sein viel gebrauchtes, zuerst 1864 und seitdem in 13 Auflagen erschienenes „Lehrbuch der bayerischen Geschichte“ (Erl. u. Leipzig 1895), sowie sein „Abriß der bayerischen Geschichte“ (Erl. 1866 10. Aufl. 1843) ihre Entstehung verdankten. Anfang 1890 wurde er zum Rat in dem kgl. Oberkonsistorium ernannt, aus welcher stiller, aber segensreicher Thätigkeit er am 30. Januar durch einen unerwartet schnellen Tod abberufen wurde.

Seine erste selbständige Arbeit war seine, übrigens mehr dogmatisch als historisch gehaltene Schrift: „Geschichte der Lehre vom geistlichen Amte auf Grund der Geschichte der Rechtfertigungslehre“ (Nördlingen 1857), deren besonderes Verdienst vor allem in der damals sehr zeitgemäßen Bekämpfung der „gesetzlichen“, richtiger wohl noch katholisierenden Aufstellungen Löhes und Kliefoths über das Wesen des Amtes besteht. Eine Art Nachtrag dazu lieferte ein in

emselben Jahre (August) in der Zeitschr. für Protest. und Kirche erschienener Aufsatz: „Menius und Flacius im Streit über Amt und Priestertum.“ Derselbe bildete aber schon mit einem zweiten Aufsatz über „Flacius von den kirchlichen Mitteldingen“ (Zeitschr. für Prot. u. Kirche 1858 März) den Übergang zu neuen umfassenderen Studien, über Matthias Flacius, den berühmten Streittheologen, aus denen sein großes, auf tiefgehenden Einzelforschungen beruhendes Werk erwuchs: „Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit“ (Erl. 1859. 1861, 2 Bände). Das vortreffliche Buch, welches abgesehen von Twestens Skizze (Matthias Flacius Illyricus, eine Vorlesnng 1844) zum ersten Male den nach vielen Richtungen bedeutenden Mann zwar nicht zu „retten“, aber aus seiner Zeit zu verstehen sucht, läßt allenthalben den echten Historiker erkennen, der, wie wenig congenial der wenngleich festen aber durchweg milden Eigenart des Verf. eine Persönlichkeit wie die des Flacius auch sein mochte, gleichwohl dieselbe allenthalben zu würdigen und ins rechte Licht zu stellen verstand. In Anerkennung dieser Leistung verlieh ihm die theologische Fakultät zn Erlangen unter dem 2. August 1862 die Würde eines Lic. theol. Bald darauf wandte er sich, nicht unbeeinflußt durch den Theosophen Jnlius Hamberger, mit dem er in großer Freundschaft verbnnden war (vgl. den Artikel Hamberger von Preger in der protest. Realencykl. 2. A. 17. Bd. S. 780 ff.), einem anderen Forschungsgebiete zu, das offenbar den Neigungen des gemütvollen, warm empfindenden Gelehrten, der seine Gedanken auch im Lied und in sinniger Dichtung zum Ausdruck brachte (vgl. u. a. die kleine Sammlung „Stimmen aus dem Heiligtum“. Biblische Psalmen in deutschen Liederweisen, 2. Aufl. Gütersloh 1888) mehr entsprach, und das fortan sein eigentliches Gebiet blieb, das ist die deutsche Mystik.

Meister Eckhart war es, der ihn zuerst angezogen hatte. Der Würdigung dieses großen Mystikers galt seine erste Arbeit auf dem nenen Gebiete: „Ein neuer Tractat Meister Eckharts und die Grundzüge der eckhartischen Theosophie.“ Zeitschrift für hist. Theol. 1864. Ihm folgten: „Kritische Studien zu Meister Eckhart“. Zeitschrift für hist. Theol. 1866 IV. Heft. „Zur Mystik“ Zeitschr. f. luth. Theol. 1667 II. „Susos Briefe“,

Leipzig 1867. „Vorarbeiten zu einer Gesch. der Mystik“ im 13. und 14. Jahrh. Ztschr. f. Hist. 1869. „Meister Eckhart und die Inquisition.“ Abh. d. bay. Ak. d. Wiss. III. Cl. XI, 1869. „Über das unter dem Namen der Mechthild von Magdeburg herausgegebene Werk „das fliefsende Licht der Gottheit“ Sitzungsber. d. Akadamie d. Wissenschaften zu München 1869 II. „Die Theosophie Meister Eckharts und deren neueste Darstellung“. (Ausführliche Besprechung von Lasson, Meister Eckhart, Berlin 1868, über welches Werk er sich schon früher in der Zeitschrift Germania 1869 II. ausgelassen hatte). Zeitschrift f. luth. Theol. 1870 II. „Der altdeutsche Tractat von der wirkenden und möglichen Vernunft.“ Sitzungsber. d. Akad. 1871 „Dantes Matelda.“ Sitzungsb. 1873. „Das Evangelium aeternum und Joachim von Floris.“ Abh. d. Akad. XII, 3, 1874. Nach diesen zahlreichen Vorarbeiten konnte W. Preger, dem im Jahre 1868 die wohlverdiente Auszeichnung zu teil geworden war, zum außerordentl. Mitglied der hist. Klasse d. bayer. Akademie der Wissenschaften ernannt zu werden, den ersten Band seines Hauptwerkes erscheinen lassen: „Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter“ 1. Th. (bis zum Tode Meister Eckharts). Leipz. 1874. Ihm folgte nach einer weiteren einschlägigen Arbeit: „Die Briefbücher Susos“ in Zeitschrift für deutsches Altertum N. F. W. VIII, im Jahre 1881 der II. Teil: „Ältere und neuere Mystik in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. Heinrich Suso“, und nachdem der Verf. abgesehen von anderen weiter unten zu erwähnenden Arbeiten in den Sitzber. der Akad. 1887 II. W. „über die Zeit einiger Predigten Taulers“ gehandelt hatte, 1893 der dritte Teil: „Tauler. Der Gottesfreund vom Oberlande. Merswin.“

Der großen Schwierigkeit der Aufgabe war er sich wohl bewußt; handelte es sich doch darum, mit den Mitteln und der Methode moderner Forschung zum ersten Male das Ganze einer Bewegung zu schildern, deren Einzelentwicklung längst noch nicht allseitig erschlossen und über deren Wesen wie Ziele in den Kreisen der Forscher noch große Uneinigkeit herrscht. Auch war er sich darüber klar, bei dieser ersten zusammenfassenden Arbeit, für die dem rastlosen Forscher immer neues, zum Teil noch gänzlich unbeachtetes Material

Digitized by Google

floß, das zu eingehender Spezialuntersuchung nötigte, in
anchen Punkten noch nichts Abschließendes liefern zu können,
er in seiner Bescheidenheit wollte er schon, wie er es in
er Vorrede zum ersten Bande ausspricht, zufrieden sein
wenn man in seiner Arbeit wenigstens die Grundmauern und
feiler für einen künftigen Bau erkennen würde“. Es ist ihm
icht vergönnt gewesen, den groß und umfassend angelegten
au zu Ende zu führen, aber auch wer nicht überall mit ihm
bereinstimmt, wer z. B. sogleich im Anfang eine schärfere
egrenzung des Begriffs „Mystik“ wünschte und, wie das nicht
hne Grund geschehen, an der Durchführbarkeit der Unterscheidung von praktischer und spekulativer, häretischer und
kirchlicher Mystik zweifelt, wird doch immer das Werk Pregers
namentlich ob der darin niedergelegten sorgfältigen Einzelforschungen als ein bleibendes Denkmal echt deutschen Gelehrtenfleißes ansehen müssen, welches der Ausgangspunkt
aller späteren Arbeit auf diesem Gebiet bleiben wird und
sicherlich darum die Anerkennung verdient, die es in weiten
Kreisen der Wissenschaft erfahren hat. Die theologische
Fakultät in Erlangen ernannte ihn schon nach Erscheinen des
ersten Bandes Ende 1874, wie es in dem von Frank verfaßten
Elogium heisst: „propter singularem eruditionem sagacitatem
dexteritatem qua quum pridem Matthiae Flacii vitam ac doctrinam tum nuper mysticorum mediae aetatis Germanicorum
rationem investigavit examinavit enarravit“, zum Doktor der
Theologie, die bayerische Akademie der Wissenschaften das
Jahr darauf zu ihrem ordentlichen Mitgliede, und später wurde
ihm noch die Ehre zu teil, in die bei der Akademie bestehende
historische Kommission als ordentliches Mitglied berufen zu
werden. Freilich hat ihm sein Werk auch scharfe Fehde eingetragen, in dem u. a. der gelehrte und scharfsinnige Dominikaner
Denifle einen Abschnitt aus der Geschichte der deutschen
Mystik, der bisher immer ihren Glanzpunkt abgegeben hatte,
dadurch streichen wollte, daß er die Behauptung aufstellte, die
in dem sogenannten Meisterbuch erzählte, bisher immer auf
Tauler bezogene Bekehrung eines „großen Meisters der heiligen
Schrift“ durch einen Laien, den Gottesfreund von Oberland,
sei lediglich eine Dichtung, weder der große Meister noch der

Gottesfreund hätten existiert, vielmehr sei das Meisterbuch und was sonst unter dem Namen des Gottesfreundes gehe, eine Dichtung oder eine Mystifikation von seiten des Strassburger Rulman Merswin. Ebendiese kühne aber mit großem Scharfsinn vorgetragene Hypothese, über die die Akten noch nicht geschlossen sind, war es, die Preger dann im dritten Bande seines Werkes, indem er den Gründen des Gegners im einzelnen nachging, mit großer Sorgfalt bekämpfte.

Wie umfassend und vielseitig aber auch diese die Mystik betreffenden Arbeiten waren, zu denen noch eine Reihe einschlägige Artikel in der „deutschen Allgemeinen Biographie“ und in der „protestantischen Realencyklopädie“ kamen, so fand er doch noch Zeit zu Spezialarbeiten auf dem Gebiete der bayerischen Geschichte. Als Gymnasialprogramm erschien seine Arbeit über „Albrecht von Österreich und Adolf von Nassau“ München 1865, 2. Auflage. Leipzig 1866. — Dazu kamen folgende in den Abhandlungen der Akademie gedruckten wertvollen Quellenforschungen: „Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baier und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland“ (Abh. XIV. I. 1877). „Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs in den J. 1330—1334“. (Abh. XV. 2. 1880). „Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen 1326 und 1326“. (Abh. XVII. 1, 1883). „Die Politik des Papstes Johann XII. in Bezug auf Italien und Deutschland“ (Abh. XVII. 3. 1886). Die Studien über die Geschichte des religiösen Lebens in Deutschland überhaupt, zu denen ihn die Geschichte der Mystik nötigte, führten ihn auch zur Geschichte der Waldenser oder wie er zu schreiben pflegte, „Waldesier“. So entstand eine Gruppe von Aufsätzen, die ich zu den wertvollsten unter seinen Arbeiten zählen möchte: „Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter“ (Abh. XIII. 1. 1875). „Der Traktat des David von Augsburg über die Waldesier“ (Abh. XIV. 2. 1878). — „Die Waldesier im Mittelalter“ (Ztschr. für kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben 1883). — „Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrhunderts“ (Abh. XVIII. 1, 1888), — „Über die Verfassung der französischen Waldesier in der älteren Zeit“ (Abh. XXIII. 1890). Dazu kam als letzte

Arbeit, — eine noch ungedruckte, die Herausgabe des Minnebüchleins von Suso mit Einleitung soll demnächst noch aus seinem Nachlaß erscheinen —, seine „Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegung in den Niederlanden in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts“ (Abh. XXI. W. 1. Abth.).

Bewegte sich so nach Abschluß der Flaciusstudien seine Forschung fast ausschließlich auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kirchengeschichte, so hat ihm doch auch die Lutherforschung einen nicht unwichtigen Beitrag zu verdanken, indem er aus einer Münchner Handschrift die „Tischreden Luthers aus den Jahren 1531 und 1532 nach den Aufzeichnungen von Johann Schlaginhaufen“ (Leipzig 1888) herausgab. Endlich ist noch eine Akademierede nicht zu vergessen, die uns einen Einblick in seine geschichtsphilosophische Auffassung gewährt: „Die Entfaltung der Idee des Menschen durch die Weltgeschichte“, geh. am 28. März 1870. München, Verlag der Akademie 1870.

Schon diese kurze Skizze seiner wissenschaftlichen Thätigkeit läßt die immense Arbeitskraft und den unendlichen Fleiß des Verstorbenen erkennen. Dabei war er doch kein bloßer Stubengelehrter, der über die Vertiefung in die Vergangenheit die Fragen der Gegenwart außer acht gelassen hätte, vielmehr nahm er auch an den kirchlichen Tagesfragen lebhaften Anteil und griff auch gelegentlich mit der Feder ein. Davon zeugen verschiedene Aufsätze in der Hengstenbergischen und Lutherischen Kirchenzeitung, aber auch in politischen Tagesblättern. Und er müßte nicht in München gelebt haben, wenn er nicht in jener Zeit, in der dort wie kaum irgendwo die Konzilsfrage mit ihren Folgen die Gemüter bewegte, sich ebenfalls lebhaft damit beschäftigt hätte. Im Juli 1870 erschien von ihm in der Hengstenbergischen Kirchenzeitung ein ausführlicher Artikel: „Die Unfehlbarkeit des Papstes und die kirchliche Opposition in Deutschland, oder die Schwäche der deutschen Opposition in ihrem Kampfe gegen die Ultramontanen. Eine protestantische Stimme aus dem Grabfeld in Franken“. Es war ein schneidiges, aber von tiefer Frömmigkeit getragenes Wort, das mit unerbittlicher Schärfe den Nachweis führt, wie die Schwäche der Opposition darauf beruhe, daß sie mit den

Ultramontanen von den gleichen unbiblischen, unhistorischen Voraussetzungen, dem gesetzlich konstituierten unfehlbaren Lehramt in der Kirche, dem falschen Glaubensbegriff etc. ausgehe, die Stärke der Gegner aber in ihrer größeren Konsequenz liege, und daß nur das Aufgeben der Lehre vom unfehlbaren Lehramt und die Anerkennung des Satzes, daß allein das geoffenbarte Wort der Schrift unfehlbar sei, aus diesem Dilemma heraushelfe. „Die gläubige Opposition wird niemals zum Ziele gelangen, wenn sie nicht da anfängt, wo Luther angefangen hat.“ — „So lange sie auf gemeinsamer Grundlage mit ihren Gegnern steht, wird sie nicht siegen und kann sie nicht siegen.“ So schrieb er in klarer Voraussicht der Dinge, noch ehe die Entscheidung gefallen. Der Verlauf der Begebenheiten auf dem Konzil hat ihm Recht gegeben. Indessen gab er die Hoffnung, den einen oder den andern der „Vorkämpfer des deutschen Katholizismus“ zur Anerkennung seiner Ausführungen zu bringen, nicht sogleich auf, ließ vielmehr jenen Aufsatz nach geringer, durch die inzwischen veränderte Sachlage benötigten Umarbeitung, das Jahr darauf als eigene Schrift ausgehen: „Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Schwäche der kirchlichen Opposition in Deutschland. Von einem Theologen der evangelischen Kirche in Bayern“ (München, Ackermann 1871). Das in der Hochflut der Konzilslitteratur wie scheint wenig beachtete Schriftchen gehört zum besten, was von protestantischer Seite in dieser Frage geschrieben worden ist. Anonym nahm Preger auch später noch einmal das Wort, als er durch den Ministerialerlaß vom 29. August 1873, der den Religionsgemeinden das Recht, über den Charakter ihrer Schulen zu entscheiden, entzog und es auf die politischen Gemeinden übertrug, die protestantische Volksschule und damit das evangelische Bekenntnis bedroht sah, um in scharfer Sprache eine Lanze für die Konfessionsschule einzulegen. (Von der Gefahr, welche unserer evangelischen Volksschule droht. Ein Wort an alle protestantischen Eltern in Bayern von einem alten Magister. Nürnberg, G. Löhe 1874.)

In unmittelbarem Kirchen- und Gemeindeamt hat er nur kurze Zeit als Münchner Vikar gestanden, gleichwohl hat er, was weniger bekannt sein dürfte, auch zwei Predigten drucken

lassen (in Gesetz und Zeugnis von Leonhardi und Zimmermann 1861 und 1869) und seine Liebe gehörte wie seinem Herrn so seiner Kirche und zwar seiner Bayerischen Kirche. Es war eine wohl verdiente Anerkennung, daß er am Abend seines Lebens in ihr oberstes Kirchenregiment berufen wurde, aber nicht minder hat er diesem Kollegium zur Zierde gereicht, und die bayerische Landeskirche kann stolz darauf sein, einen so hervorragenden Gelehrten von so umfassendem Wissen und einer von so reichen Erfolgen gekrönten Arbeitskraft, den die deutsche Wissenschaft immer mit Ehren nennen wird, zu den ihrigen rechnen zu dürfen. Er ruhe in Frieden!

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 33.

Naumburg. 10. Januar 1545.

Medler an Löner.

(Ep. XXXIX fol. 62.)

Clarissimo viro et theologo doctissimo, Domino M. Caspari Loenero, Nordling. Ecclesiae Pastori et Superattendenti diligentissimo, affini et majori suo plurimum observando, Nicolaus Medler Doctor.

S. D. Nescio qui fit, quod tam rari mihi amplius ad te contingant nuntii; jam quidem in nundinis Lipsensium Nurnbergam usque literas mittere possum, sed non satis tutum est, omnia, quae te scire cupio, commendare per literas incertis nuntiis. Respondi etiam ad proximas tuas literas, quae mihi ex patria allatae sunt; utrum autem ad te iterum venerunt meae, neque id scire possum. Ideo paucis iterum accipe, rem cum philantropo (sic) ita esse, sicut mihi scripsisti, quod ex ipsius ore ego audivi. Sed composita est, gratia sit Deo! illa causa. Verum cum philalete (sic) minime sic se res habet, ut calumniantur; est enim, ut unquam antea, ita et nunc quoque

Digitized by Google

constantissimus, quare minime credas rumoribus. De me vero scias primum cum omnibus meis me rectissime valere, sed maximas subinde me habere tristitias, propter hujus seculi et temporis infoelicitatem et hominum malitiam, et non solus es, qui adversarios habes, sed et mihi magis magisque quottidie bella infert diabolus per sua membra. Licet enim inter Senatum et me in Zeitz, ut nosti, causa sit composita, tamen indies mihi insidiantur, et adversus me quaerunt occasiones et opportunitatem me capiendi. Factus enim mihi adversarius est meus Cantor, cujus ingenium nosti, qui se mihi opponere ausus fuit, fretus procul dubio meorum adversariorum opera. Sed hi fecerunt, ut in ecclesia et schola eum exauctoraverim [am Rande: hat ihm das Handwerk gelegt]; sed Cantorem eum me ferre oportet, defendente ipsum Senatu nostro. Hinc cogita, qualis mihi contentio cum eis fuerit, quum scribere nequeo.

Sedata et ista turba, nova statim exorta est. Nam Electoris nostri, Principis clementissimi, mandato Magistrum Joannem Garnhirsch[1]) pastorem apud divum Mauritium constitui, sed ita, ut gratis in nostra schola nunc legat Virgilium et Ciceronem. Et cum alium, nempe meum Joachimum Helvetium[2]), in ejus locum ludimoderatorem constituere volui, iterum se mihi opposuit Senatus, et meam auctoritatem mihi minuere voluit, quum tamen adjuvante et defendente me Reverendissimo Domino nostro Episcopo [am Rande: Amsdorfius] defendi; sed ne hoc quidem sine contentione factum est. Qua sedata, ecce iterum nova orta est. Nempe in Cathedrali Ecclesia famosus quidam libellus contra me publice affixus est sine auctore, in quo omnes evangelicae doctrinae professores in universum arguuntur avaritiae, ego vero pro exemplo introducor nominatim. Sed in hac re et Elector et Episcopus noster satis strenue faciunt suum officium in inquirendo auctore.

Deinde, quod est mihi omnium gravissimum, tuus successor[3]) mihi adversarius factus est, adeo ut et ipse me apud Dominum Episcopum

---

1) Johannes Garnhirsch Eisenbergen, immatrikuliert März 1539 (Förstem., Alb. 174), Magister 31. Januar 1544 (Köstlin, Bacc. III, 16), von Melanchthon an Medler empfohlen 4. Februar 1544 (CR. V, 304). Der Cod. Bavar., aus welchem das CR. den Brief mitteilt, hat von der Hand des Naumburger Ratsherrn Val. Beyer (vgl. Nr. 21[5]) das Marginal: qui postea ingratissimus in Medlerum nebulo factus est. Dietmann, sächs. Priestersch. V, 314 nennt ihn Mag. Gordian Hirsch (genannt zusammengezogen Garnhirsch), hat dann aber über ihn die falsche Angabe, daß er schon 1540 Rektor der Ratsschule und 1541 von Medler zum Pfarrer an St. Moritz in der Vorstadt ordiniert worden sei.

2) Joachimus Gmunder ex S. Gallo, inscrib. 14. Januar 1542 (Förstem., Alb. p. 193), 4. September 1544 Magister (Köstlin, Bacc. III, 17). Daß dieser in unserm Briefe gemeint ist, sehen wir aus dem Marginal Beyers zu dem Briefe Melanchthons an Medler vom 27. Dezember 1543 (CR. V, 269 ***). Er war später Apotheker in Jena (vgl. Köstlin l. c. Note 3).

3) Dieser wurde endlich Georg Mohr aus Koburg, früher Schulmeister

accusaverit. Quae autem causa sit, nolo scribere. Quantum enim in me est, studebo, ne ullam occasionem et causam adversus me habeat, et nolo me modo coram te justificare, sed totum negotium Deo committam, qui per eventum declarabit utriusque nostri factum. Sed hinc tu caetera conjice, quam lubens amplius hic sim, aut quid mihi apud Neumburgenses expectandum sit. Ergo caveas, ne unquam ad nos redire cogites, ni et te et me in majorem contemptum conjicere velis. Sed hortor te, ne iniquo animo sortem tuam feras; nosti, hanc esse nobis omnibus communem, neque unquam in mundo pacem habebimus, si Christo fideles [am Rande: ☞] esse cupimus. Memento, quam crucem in mea patria[1]) habueris, quam persecutionem Oelsnitii, et quod neque apud nos omnia ex animi sententia tibi acciderunt. Sed tamen Dominus ex his te liberavit omnibus. Idem et nunc tibi propitius aderit, nec te deseret; esto modo forti animo. Non tamen intermittam et pro te esse sollicitus, sed cave sine consilio majorum nostrorum conditionem tuam mutes.

Scribam etiam tui causa cum proximo nuntio Geygero, de quo nihil mali suspiceris velim, tantum ex negligentia et quia obruitur negotiis, rarius non tam ad te quam ad me quoque scribit; licet nunc filius ejus apud me sit, tamen jam multo rarius quam antea scribit. Promisit etiam se ad te profecturum, sed impeditur procul dubio herilibus negotiis.

Socrui tuae libenter expono pecuniam, sed nemo affinium quicquam mittit, ut est illorum hominum, ne quid gravius dicam, negligentia. Fuit etiam Georgius Kela[2]) apud nos, sed invitatus me accedere noluit, nedum aliquid in sumptus socrui dedisset.

Ego hactenus nostro Geringo nolui esse familiaris, eo quod viderim, ipsum Cantori esse familiarissimum. Sed tamen nihil in hac re ei imputo; neque ut ipsum accusem, hoc scribo, nec volo te quicquam ei de hac re scribere, cum ego ipse in faciem hoc illi dixerim, et spero eum nunc cautiorem fore, praesertim cum intelligat, mihi undique fieri insidias et tamen Dominum mecum esse, ut minus possint adversarii mei.

Tu semper vis, ut multa tibi scribam, quae nunc habeas, scilicet nihil boni. Est et Dominus Doctor et meus Franciscus [am Rande: Doctor Steinhoff, ni fallor, et Franciscus Reinelt] in magno odio propter me. Jam certo nobis promissa est visitatio, sed tamen dies non est dictus. Verum ego nolo de futura re gaudere. Quando

---

in Wittenberg und als solcher bei den Carlstadtschen Unruhen beteiligt, nachher eine Zeitlang Pfarrer in Borna. Medler geriet mit ihm in Streit, weil Mohr, im Gegensatz zu seiner früheren Art, mit den Papisten zu liebäugeln schien (vgl. Schamelius I, 25[20]). Der Streit spielt in den späteren Briefen Medlers eine große Rolle.

1) In Hof, wo Löner mit Medler vertrieben wurde.

2) Verwandt mit der „alten Khelerin"? Nr. 32.

Digitized by Google

facta fuerit, quid effectum sit, tibi scribam. Interim commendo te cum uxore et liberis omnibus Christo Jesu, Domino nostro, quem oro, ut vos omnes salvos et superstites conservet. Opto etiam vobis foelix hujus anni auspicium. Saluta[n]t autem vos omnes, te, uxorem et liberos, mea uxor et mei singuli. Bene vale. Datae Naoburgi, 10. Januarii anno 1545.

Nr. 34.

Naumburg. 18. Januar 1545.

Medler an Löner.

(Ep. XXXVII. fol. 57b.)

Integerrimo viro, Domino Magistro Caspari Loenero, Pastori et Superintendenti Norlingiacae Ecclesiae fidelissimo, amico et affini suo charissimo, Nicolaus Medler Doctor.

Gratiam et pacem in Christo. Ego tibi jam in nundinis Lipsensibus cum mercatoribus Nurnbergensibus copiosius scripsi [1]), ideo nunc brevior ero, tametsi hic Helvetius [2]) praesens quoque tantum nos praeterierit, neque pernoctare nobiscum voluit, et venit ad nos in die Sabbati [am Rande: id est, dominica], in quo mihi agenda et primum instituenda fuit comoedia, Nosti, quis erga scholam siem, nam hoc tempore ad Quadragesimam usque totum in nostro ludo agemus Terentium [am Rande: Terentii Comoediae], ideo caeteris magistris ego primus exemplum dare volui. Martinus [3]) prologum, Josua [3]) vero argumentum recitant etc.

Socrus tua convaluit, quae a me accepit pecuniam constitutam. Göringus erga ipsam fideliter officium suum facit, caeteri generi omnes eam negligunt.

Jam incepta est visitatio in Zeitz [4]). Menius [5]) mecum fuit, qui unus ex Visitatoribus est; caeteros ignoro, neque etiam dum ad nos venerunt. Apud nos omnia plena tumultuum, odiorum et simultatum sunt. Plura scribere non licet, sed ex uno caetera intellige. Tuus successor adversus me incitatur et adversus me concionatur; me silere oportet, illi omnia licent. Omnes Canonici et adversarii mei fovent eum et invitant eum, sed expectabo Domini auxilium cum patientia. Idem te admoneo, ut facias. Non enim statim omnia sunt pugna aggredienda, sed opportunitatem temporis jam ex multis gravissimis negotiis didici esse optimum in rebus humanis. Quare tu pro me ora et ego vicissim pro te orabo Dominum, qui nos non deseret: novit

1) Der Brief Nr. 33.
2) Joach. Gmunder, vgl. Nr. 33².
3) Martinus und Josua sind Söhne Medlers.
4) Die Visitation kam jedoch nicht in Ausführung.
5) Just. Menius, Superintendent in Eisenach.

Digitized by Google

enim Dominus suorum, qui per filium suum sunt justificati, viam; via autem peccatorum peribit. Vidi, inquit David [1]), omnis consummationis finem, non dimidiabunt impii dies suos, sed hi tandem faeces istius vini, quod nobis jam miscent, ebibent.

Bene cum tuis omnibus vale et saluta ex me et uxore omnes tuos. Datum Neumburgi raptim, Dominica post Antonii an. 1545.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bibliographie. *)

* Herold, Max, (Schwabach). Kultus-Bilder aus vier Jahrhunderten. Eine Jubiläumsgabe. Mit dem Text beigedruckten Musiknoten und einer Ansicht der Pfarrkirche St. Johannis in Schwabach. Erlangen. Fr. Junge. 1896. IV. und 120 S. 2 Mk.

Diese neue Arbeit des bekannten Verfassers, die den Freunden der Geschichte des Gottesdienstes nicht erst besonders empfohlen zu werden braucht, verdankt ihre Entstehung dem 400 jährigen Jubiläum der Schwabacher Pfarrkirche zu St. Johannis, welches in diesem Jahre gefeiert werden soll. Ausgehend von der Stiftung des Wallenroder Altars, der für die Vollendung des Baus der Kirche von Wichtigkeit war, wie die darauf gegründete Pfründe noch heute besteht, führt der Verf den Leser durch eine Beschreibung der Kirche in diese selbst, um dann, lose anknüpfend an die von der Stiftungsurkunde vorgeschriebenen gottesdienstlichen Verrichtungen unter Einflechtung vieler interessanter, historischer Notizen, eine Beschreibung der Gottesdieuste zu liefern, wie sie sich in den verschiedenen Jahrhunderten gestaltet haben. Daran schließen sich „liturgisch-musikalische Reiseblüten“, Mitteilungen über gottesdienstliche Einrichtungen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, und Ausblicke und Hoffnungen für die Zukunft. Den Schluß macht unter der Überschrift „ein Festgottesdienst aus neuester Zeit“ die Ordnung des Festgottesdienstes zum 50jährigen Jubiläum des Lehrerseminars in Schwabach im J. 1893. Zu S. 38 möchte ich die Notiz beifügen, daß man in Ansbach die Meßgewänder noch um 1730 gebrauchte und dort auch noch das Fest Mariä Himmelfahrt feierte (v. d. Lith, Erl. der Ref.-Gesch. Schwabach 1730, S. 282). Den Verlust des Epiphaniastags, des Tags Johannis des Täufers und des hl. Martin (S. 63f.) kann ich nicht mit dem Verf. beklagen. Nicht alles, was vielleicht erst zur Zeit des Rationalismus abgekommen ist, ist aus Rationalismus abgeschafft worden, und die Nürnberger Kirchhofsfeier am Johannistage ist doch wohl ebenso heidnischen Ursprungs als die zu Erlangen-Altstadt am St. Martinstage.

*Rösel, Ludw., Unter dem Krummstab. Zwei Jahrhunderte Bamberger Geschichte (1430—1630). Ein Beitrag zur Geschichte Frankens. O. J. (1896). Druck u. Verlag der Handelsdruckerei in Bamberg. (196 S.)

Diese für das große Publikum bestimmte Arbeit macht nicht den Anspruch, Neues zu bieten, ist aber eine frisch und lebendig geschriebene Zu-

1) Ps. 119, 96; 55, 24.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

sammenfassung der Geschichte Bambergs in dem genannten Zeitabschnitt und zur allgemeinen Orientierung ganz geeignet. Sie wird auch von denen nicht ohne Nutzen gelesen werden, die mit den Urteilen des Verfs. nicht immer übereinstimmen und manche Einzelheiten beanstanden müssen, so beispielsweise, wenn der Verf. S. 47 die Forderung, daß die Juden durch ihre Tracht kenntlich sein sollten, als erst am Ausgang des Mittelalters entstandene hinstellt, während sehr weit zurückgehende Synoden schon die gleiche Forderung festsetzen. Unrichtig ist auch die Identifizierung von Ablaß und Sündenvergebung S. 55, da es der Ablaß nur mit den Genugthuungswerken zu thun hat. Wenn von dem Würzburger Bischof Lorenz v. Bibra gesagt wird, „daß er den sächsischen Reformator selbst zu seinen Freunden zählte", so ist das mehr als zuviel gesagt. Auch Luthers Stellung im Bauernkriege hat der Verf. nicht verstanden, was er freilich mit Größeren teilt, etc. Zu den interessantesten Abschnitten gehört der über die Gegenreformation im Bambergischen, hier bedarf es aber noch mancher Spezialuntersuchung.

Hollweck, Joh. N., Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1894.

Ders., Zur Geschichte des bayerischen Volksschulwesens im 16. Jahrhundert, in den Hist.-pol. Blättern 1894, Bd. 114 S. 718.

Enthält das obige Werk ergänzend weitere wichtige Mitteilungen aus dem Protokoll der Regensburgischen Visitation „angefangen den 13. Februarii Anno 1559".

* Walter Götz, die bayerische Politik im ersten Jahrzehnt der Regierung Herzog Albrechts V. von Bayern (1550—1560). München. M. Riegersche Universitätsbuchhandlung (Gustav Himmer 1896. 133 S.)

Die letzten Jahre haben mehrere Arbeiten zur Geschichte Albrecht V. gebracht, so Al. Knoepfler, die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. (München 1891), Konr. Preger, Pankraz von Freyberg auf Hohenaschau (Halle 1893 Schriften des Vereins für Ref.-Gesch. Nr. 40), und vor allem die wichtige und inhaltreiche Abhandlung von S. Riezler, zur Würdigung Herzog Albrechts V. von Bayern und seiner inneren Regierung (Abh. d. III. Cl. d. Münchner Akad. d. Wiss. [1895] Bd. XXI. 1. Abt.). Dazu kommt die vorliegende Schrift, deren Verf. sich bereits u. andern durch seine Schrift „Maximilians II. Wahl zum römischen Könige 1562" Würzburg 1891 und durch seine eingehende Arbeit über Ladislaus von Frauenberg, den letzten Grafen von Haag im Oberbayrischen Archiv Bd 46, 1887 vorteilhaft bekannt gemacht hat. Entgegen der herrschenden Anschauung (so auch Riezler a. a. O. S. 98), daß in Albrechts kirchlicher Politik zwei Abschnitte zu unterscheiden seien, und die streng katholische Richtung, durch welche Albrecht „der Retter der Kirche in Deutschland, ihr Schutzherr und Vorkämpfer geworden", nach dem Landtag von 1563 beginne, versucht der Verf. in der vorliegenden Arbeit den Nachweis, „daß sich die Keime des später herrschenden Systems schon in den ersten Regierungsjahren finden". Zu dem Ende giebt derselbe, indem er den Einfluss der einzelnen, als Berater des Herzogs auftretenden Persönlichkeiten untersucht, wertvolle Korrekturen zu der bisherigen Auffassung derselben, und es ist gewiß richtig, daß mit der Berufung Simon Ecks an den Mittelpunkt der Regierung (1558) „eine größere kirchliche Entschlossenheit eintritt", und man also schon um jene Zeit eine Art Umschwung annehmen kann (S. 115), aber wie es eigentlich dazu kam, wird

nicht recht klar. Die Bemerkungen auf S. 111 können dafür nicht genügen. Wahrscheinlich ist, wie ich mit Riezler annehme, der Einfluß der seit 1550 in Bayern ständig ansässigen Jesuiten doch größer gewesen als Verf. meint. Und einen vollen Einblick in das Werden und Wachsen der antireformatorischen Bestrebungen, wird man nur gewinnen können, wenn das Verhalten des Herzogs und seiner Räte zu der kirchlichen Bewegung außerhalb und innerhalb des Landes im einzelnen untersucht und dargestellt wird, eine Arbeit, die auch nach Knoepfler noch sehr notwendig ist, und die wir vielleicht von dem Verf. zu erwarten haben, da er weitere „Beiträge zur Geschichte Albrechts V." in Aussicht stellt.

Wieland, M. Dr., Benefiziat in Hofheim, Das Augustinerkloster und die adelige Schwesterschaft der Agelblume zu Königsberg i. Fr. Würzburg, Andr. Göckel, 1895. 45 S. Preis Mk. 0,50.

In einem kurzen Hinweis auf Solger, Gesch. der Stadt und des Amtes Königsberg in Fr. (s. v. S. 95) bedauerte ich, daß daselbst so wenig über das Königsberger Augustinerkloster zu finden sei. Diesem Mangel ist durch die vorliegende, sehr empfehlenswerte Arbeit in dankenswerter Weise abgeholfen. Auf Grund eingehender, mühsamer Forschung hat der Verf. alles zusammengetragen und registriert, was er aus Urkunden und Aktenstücken an Nachrichten über das alte 1526 eingegangene Augustineremitenkloster noch fand. Namentlich interessant sind seine Mitteilungen über die „adelige Schwesterschaft der Agelblume", eine den Königsberger Augustinern affilierte Tertiarierinnengesellschaft von höchstens 31 adeligen Damen, die u. a. ein Zeugnis darüber beibringen mußten, „daß sie von ihren vier Ahnen edel geboren waren und sich selbst nicht gemindert", d. h. nicht aus dem Adel geheiratet hatten, sich nach der in jener Gegend sehr häufigen Aquilegia vulgaris, Glockenblume nannten und zur Erinnerung an ihre Verpflichtung eines tugendsamen Lebens und der Enthaltung von allem Luxus „allweg eine silbern verguldte Agelblume" an sich tragen mußten.

Bauch, Dr. Alfred, Wann ist Meister Adam Kraft gestorben? Repertorium für Kunstwissenschaft XIX. 1. Heft. 1896.

Nachweis, daß der Tod des berühmten Nürnberger Bildhauers entgegen der bisherigen Annahme, erst an den Schluß des Jahres 1508 oder in die ersten Tage des Januar 1509 zu setzen ist, und daß demnach die Grablegung Christi in der Holzschuherschen Kapelle auf dem Nürnberger St. Johanniskirchhofe noch zu seinen Lebzeiten ausgeführt worden ist.

*Bauch, Dr. Alfred. Barbara Harscherin, Hans Sachsens zweite Frau. Beitrag zu einer Biographie des Dichters. Mit sieben Abbildungen. Nürnberg 1896. Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Buchhandlung (J. Braun) 112 S.

Die vorliegende Studie muß als eine der hervorragendsten Beiträge zur Hans Sachs-Litteratur bezeichnet werden, denn der gelehrte Verf., kgl. Sekretär am Kreisarchiv in Nürnberg, hat neben seinem Hauptzweck, Licht über die zweite Ehe des Hans Sachs zu verbreiten, wobei sich ergiebt, daß derselbe nicht, was nach der bisherigen Tradition den Ultramontanen Janssen und Genossen zu bequemer Schmähung des Nürnberger Sängers der Reformation gedient hat, in seinem Alter noch ein blutjunges Mädchen sondern eine Witwe mit sechs Kindern geheiratet hat, mit einem geradezu erstaunlichen Fleiß und einer außerordentlichen Findigkeit eine große Menge neuen Materials zur gesamten Zeit- und Kirchengeschichte Nürnbergs im 16. Jahrh. zusammen-

gebracht, so daß niemand, der über diese Zeit arbeitet, an dieser kleinen Schrift vorübergehen kann. Dabei ist zu beachten, welche reiche Quelle für die Forschung die von dem Verf. namentlich herangezogenen Kirchenbücher bieten. Besonders sei noch auf die Beilage aufmerksam gemacht, die aus den Nürnberger Ratsverlässen und Ratsbüchern wichtige Aktenstücke zur religiösen Stellung des Hans Sachs, den Handel dess. mit dem Rat wegen einer mit Osiander 1527 gegen das Papsttum herausgegebenen Schrift (Vgl. W. Möller, And. Osiander Elberf. 1870, S. 97) betreffend mitteilt, ferner auf die Notizen über die „Gottlosen Maler" und Greiffenberger (S. 56), über welchen letzteren wir noch eine spezielle Arbeit von dem Verf. zu erwarten haben.

*Egloffstein, Gustav, Frh. von und zu, kgl. pr. Generalmajor z. D. Chronik der vormaligen Reichsherren jetzt Grafen und Freiherrn von und zu Egloffstein. Als Manuskript gedruckt. Aschaffenburg. Meilandtsche Druckerei-Akt.-Ges. 1894. 355 S.

Diese Arbeit ist eine Familiengeschichte im besten Sinne des Wortes und, obwohl von einem Dilettanten herrührend, auf Grund der Familienarchive und umfassenden Studien in andern Archiven mit so großem Fleiß verfaßt, daß sie alle Anerkennung verdient. Bei der Bedeutung, welches das Geschlecht der Egloffsteins in der Geschichte Frankens als Grundherrn, Kirchenpatrone aber auch in direktem Kirchendienst gehabt hat, versteht es sich von selbst, daß sich darin nicht bloß zur Geschichte ihrer Patronatsgemeinden, sondern auch sonst manche wertvolle Notizen für die kirchliche Lokalgeschichte finden, und es sei ausdrücklich bemerkt, daß der in Aschaffenburg lebende Verf. gern bereit sein dürfte, auf Grund seiner reichen Sammlungen den Interessenten noch weitere Auskunft zu erteilen.

*Kalkoff, Dr. Paul, Oberlehrer. Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Nürnbergs. Breslau 1896. Progr. des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena.

Mit der Umsicht und Gewissenhaftigkeit, die man an diesem Forscher kennt (vgl. dess. die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage, übersetzt und erläutert. Halle 1886. Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. Nr. 17), behandelt der Verf. vornehmlich die Frage des Ausgangs der Bannangelegenheit, die von den bisherigen Forschern mit einem „non liquet" beantwortet war, und zeigt auf Grund der von Balan (Monumenta ref. Luth. Ratisbonae 1884) mitgeteilten Aktenstücke, daß die beiden Nürnberger in der That Anfang August 1521 in aller Form durch ein päpstliches Breve absolviert wurden.

Bechmann, A. v., der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr. Festrede zur Feier des 137. Stiftungstages d. kgl. b. Akademie d. Wiss. München 1896.

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche

in den

ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth.

Von

Dr. jur. **Friedrich Vogtherr,**

Regierungsaccessist in Ansbach.

(Fortsetzung und Schluss.)

Nach den vorstehend aufgeführten Rechtsquellen gestaltete sich die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in den Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth während des 17. und 18. Jahrhunderts folgendermaßen.

I. Das Kirchenregiment.

1. Die Konsistorien.

Als Landesherrn und Inhaber der weltlichen Obrigkeit stand dem Markgrafen schon nach den kirchenrechtlichen Anschauungen der Kirchenordnung von 1533 das Kirchenregiment zu, doch übte er dasselbe nicht persönlich, auch nicht durch eine weltliche Behörde, den Hofrat, aus, sondern er ließ sich in der Ausübung seiner Episcopalgewalt durch einen besonderen Kirchenrat, Konsistorium, bisweilen auch Generalkonsistorium genannt, vertreten. Nur einzelne bestimmte Rechte (die sog. iura reservata) hatte sich der Landesherr zur persönlichen Ausübung vorbehalten; in diesen Fällen hatte das Konsistorium an ihn Bericht zu erstatten und seine Entschließung einzuholen. Welche Rechte dies sind, wird bei Aufzählung der Befugnisse des Konsistoriums zur Erörterung gelangen.

Der Grundsatz der Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt und der Gedanke der Stellvertretung des Landesfürsten als Träger des Kirchenregiments durch das Konsistorium

ist in der Konsistorialordnung von 1594 selbst bereits scharf zum Ausdrucke gelangt. In Artikel IX heißt es nämlich: „Zum vierten, damit guter und gebührlicher Unterschied zwischen dem weltlichen und Kirchenrate gehalten und dieselben nicht miteinander vermischt werden, sollen nicht allerlei, sondern allein die Sachen und mit solcher Masse ins Konsistorium genommen werden, wie unterschiedlich hernach folget", und an einer anderen Stelle ebendortselbst: „Und weil im Konsistorio alle Sachen an Unser Statt gehandelt werden", während Artikel II der Konsistorialordnung bestimmt, „daß die verordneten Konstoriales gar nichts für ihre eigne Person, oder aus angemasten unordentlichen Privatgewalt handeln, sondern alles, was ihnen gebührt, in Unserm Nahmen fürnehmen und verrichten." .

Die beiden Konsistorien, von welchen für jedes der beiden fränkischen Fürstentümer eines bestimmt war, bestanden auch während der Zeit der Vereinigung der beiden Markgrafschaften unter einem Herrscher selbständig neben einander fort. Während jedoch das Konsistorium für das Fürstentum unterhalb des Gebirgs ständig in Ansbach blieb, wechselte der Sitz der Kirchenbehörde für das Oberland seit 1604 zwischen den Städten Kulmbach und Bayreuth, bis er seit 1656 dauernd in letzterer Stadt blieb [1]).

Die Besetzung des Konsistoriums war in Artikel I der Konsistorialordnung mit Rücksicht darauf, daß „im Konsistorio nicht allein Gewissenssachen, sondern auch andere wichtige Händel fürgebracht und verrichtet werden müssen", dahin geregelt, daß demselben aus dem geistlichen und weltlichen Stande eine gleiche Anzahl von Räten, und zwar je drei angehören sollten. Einer von den weltlichen Räten fungierte als Präsident oder Direktor [2]), während ein weiteres weltliches Mitglied das Amt eines Sekretärs zu versehen hatte [3]). Diese Ordnung trat indessen insoferne nicht sofort vollständig in Wirk-

1) Vergl. hierüber Friedberg, die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen S. 285.

2) Vergl. Konsistorial Ordnung Art. II.

3) Vergl. Konsistorial-Ordnung Art. I.

Digitized by Google

samkeit, als an der Spitze des Kulmbachischen, bezw. Bayreuthischen Konsistoriums noch bis 1687 der Generalsuperintendent Vorsitzender blieb. Auch war für Ehesachen, welche, obwohl sie von der Konsistorialordnung selbst in Artikel I nicht unter die eigentlichen Kirchenangelegenheiten gerechnet werden, doch dem Konsistorium übertragen waren, dessen Besetzung insoferne eine andere, als an Stelle des einen weltlichen Beisitzers[1]) zur Vermeidung einer Geschäftsüberbürdung desselben zwei andere Personen aus den fürstlichen Hofräten traten. Bei Gesuchen um Erteilung von Dispensationen in Ehesachen war die Entscheidung des Markgrafen selbst einzuholen.

Die theologischen Mitglieder der Kirchenbehörde wurden aus den Superintendenten, Pfarrern, Stifts- und Hofpredigern entnommen[2]).

Dem Direktor stand die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Konsistoriums zu; in den Sitzungen, welche allwöchentlich am Donnerstag — für Ehesachen am Mittwoch — abgehalten wurden[3]), hatte er den Vorsitz zu führen und die Abstimmung zu leiten; da hiebei den Beisitzern gleiches Stimmrecht eingeräumt war, so erscheint die Verfassung des Konsistoriums als eine kollegiale[4]).

Zum Wirkungskreise des Konsistoriums[5]) gehörte — abgesehen von den Ehesachen — zuvörderst die Aufsicht über die Erhaltung „der reinen evangelischen Lehre Augsburgischer Konfession“, zu der sich die Konsistorial-Ordnung von 1594 wiederholt aufs nachdrücklichste bekennt, in allen Kirchen und Schulen der Fürstentümer. Gemäß Generalartikel II der Konsistorialordnung war bei Anstellung von Geistlichen besonders zu beachten, ob sie sich neben den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche auch zu der 1580 publizierten Konkordienformel bekannten.

1) Hiemit ist nicht etwa, wie Kraußold a. a. O. S. 238 annimmt, der Sekretär, sondern der ausser dem Direktor am Konsistorium wirkende weltliche Rat gemeint.

2) Kons.-Ordn. Art. I,

3) Kons.-Ordn. Art. I.

4) Kons.-Ordn. Art. II.

5) Hievon handelt Art. II und IV der Konsistorialordnung.

Digitized by Google

Falls irgendwo zwischen den Kirchen- oder Schuldienern Uneinigkeit in der Lehre entstehen sollte, hatte die oberste Kirchenbehörde unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten zunächst durch den Dekan verhört und alsdann ohne Rücksicht auf ihre vor diesem abgegebene Erklärung vor das Konsistorium citiert würden, wo sie über ihre Irrtümer zu belehren waren. Ließen sie sich auch hier nicht überzeugen, so erfolgte Amtsentsetzung[1]).

Ferner stand dem Konsistorium die Befugnis zu, über die Beobachtung der Kirchenceremonien der Kirchenordnung gemäß zu wachen, damit es hierin in allen Kirchen des Landes möglichst gleichheitlich gehalten werde.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Kirchenrates war die Erledigung aller das Amt oder die Person der Kirchen- und Schuldiener des Landes betreffenden Angelegenheiten. Er hatte dieselben nicht nur zu prüfen, sondern auch anzustellen, zu versetzen, zu befördern und gegebenen Falles zu entlassen. Auch bei adeligen Patronatsstellen mussten die präsentierten Kandidaten dem Konsistorium zur Prüfung angezeigt werden, ob gegen deren Person, Lehre oder Wandel Einwendungen zu erheben seien[2]). In allen wichtigeren hieher gehörigen Fällen, namentlich bei Besetzung von Kirchen- und Schulstellen, bei Ernennung von Dekanen und bei Absetzung von Geistlichen, hatte jedoch das Konsistorium die Einwilligung des Markgrafen einzuholen, es durfte auf erledigte Kirchen- und Schuldienste nur nach erfolgter „Approbation und Konfirmation“ der betreffenden Person durch den Landesherrn präsentieren.

Des weiteren stand dem Konsistorium die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen zu, „damit an den Pfarrkindern nichts versäumet, sondern sie jeder Zeit nach aller Notdurft mit dem Kirchendienste versorget werden“.

In Bezug auf den Lebenswandel der Geistlichen und Lehrer bestand, — soferne derselbe nicht Anlaß zur Verhängung

1) Kons.-Ordn. Generalartikel III.

2) Vgl. Reskript des Markgrafen Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Kulmbach vom 4. August 1729, abgedruckt im Corpus Constitutionum Bd. I S. 340.

Digitized by Google

weltlicher Strafen bot —, die Vorschrift, daß bei vorgefallenen Verfehlungen nicht sofort die oberste Kirchenbehörde einschreiten, sondern im ersten Betretungsfalle freundliche Ermahnung durch den Dekan, bei Wiederholung ernstliche Verwarnung durch denselben im Beisein der Kapitelssenioren und erst dann die Verhängung eines Verweises durch das Konsistorium erfolgen sollte. Half auch diese Maßregel nichts, so war die betreffende Person dem Fürsten zur Bestrafung anzuzeigen, welche durch Amtsentsetzung oder auf andere Weise geschah[1]).

Ausser den Geistlichen und Lehrern unterstanden auch die Kirchner oder Messner der Disziplin des Konsistoriums.

Da schon durch das „Reskript geistlicher Personen Forum betreffend" des Markgrafen Georg Friedrich vom 12. Juni 1565[2]) denselben ein sog. „gefreiter Gerichtsstand", ein privilegium fori eingeräumt war, so hatte bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Amtsleuten oder Unterthanen auf der einen und Kirchen- oder Schuldienern auf der anderen Seite, bei welchen letztere die Beklagten waren[3]), das Konsistorium Recht zu sprechen. Dem Verfahren vor letzterem hatte erst ein Versuch zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Dekan unter Zuziehung des Amtmanns oder Befehlshabers (soferne derselbe nicht selbst am Streite beteiligt war) oder zweier Gerichtspersonen oder Heiligenpfleger voranzugehen. Erst nach Mißlingen dieses Sühneversuchs hatte das Konsistorium, dem wiederum der Versuch zur vorherigen gütlichen Schlichtung des Streites zur Pflicht gemacht war, das Urteil zu fällen[4]).

Das Konsistorium bildete auch die oberste Instanz bei Ausübung der Kirchenzucht gegenüber den Mitgliedern der Kirche, welche nicht dem Lehrstande angehörten. Bei allen vorkommenden „ärgerlichen Sünden und Lastern" der-

1) Kons.-Ordn. Generalartikel III.

2) Corpus Constitutionum Bd. I S. 284.

3) Waren dagegen die Amtsleute oder Unterthanen die Beklagten, so war das Konsistorium überhaupt nicht zuständig, sondern die Sache gelangte vor dem fürstlichen Hofgerichte zum Austrage.

4) Kons.-Ordn. Art. V.

Digitized by Google

selben war der gleiche Gang des Verfahrens wie bei Disziplinierung von Geistlichen, nämlich die sog. 3 gradus admonitionum einzuhalten. Blieb auch die durch das Konsistorium ausgesprochene Verwarnung fruchtlos, so durfte dasselbe nicht, wie in den meisten anderen deutschen Landeskirchen den großen Kirchenbann über den unbußfertigen Sünder verhängen[1]), sondern ihn lediglich dem Fürsten als „der von Gott fürgesetzten weltlichen Obrigkeit" zur unnachsichtlichen Bestrafung anzeigen.

Ferner wies die Konsistorial-Ordnung von 1594 der obersten Kirchenbehörde die Aufgabe zu, die im Herbste von den Superintendenten abzuhaltenden Kirchenvisitationen anzuordnen und über die Ergebnisse derselben alsbald nach Vorlage der Akten kollegial zu beraten und Beschluß zu fassen, wobei jedoch das Konsistorium vorkommende wichtigere Sachen, deren Erledigung nicht in seinem Machtbereich lag, mit ausführlichem Berichte an den Fürsten oder seine Regierung zu bringen hatte, welche das Erforderliche zur Abstellung der vorgefundenen Mißstände anordneten.

Von besonderem Interesse dürfte jene Bestimmung in Artikel II der Konsistorial-Ordnung sein, welche den Konsistorien in den fränkischen Fürstentümern eine kirchenpolizeiliche Zensur über das Schriftwesen übertrug, und zwar nach einer doppelten Richtung hin: „Zum siebenden nach dem besonders durch den Druck, wo derselbe nicht der Gebühr nach bestellet wird, in den Kirchen Gottes groß Ärgerniß, Zwietracht und Uneinigkeit angerichtet, und falsche unreine Lehre leichtlich und mit großem Schaden der Kirche ausgebreitet werden kann, wollen Wir mit besonderem Fleiße die Anordnung thun, daß in Unserem Lande und Fürstentumen nichts, wie klein und gering es auch sein möchte, ohne Unserer Konsistorialen Vorwissen und Bewilligung gedruckt, sondern alle Schriften, so zu drucken seyn möchten, zuvor durch sie besichtiget, gelesen und erwogen werden, ob

1) Die Aufnahme des Kirchenbannes in die Konsistorial-Ordnung von 1594 war durch den Markgrafen nicht genehmigt worden, vgl. hierüber Kraußold S. 163 Anm. und S. 259 Anm.

sie, da es Theologische Schriften, dem reinen Worte Gottes und Unserer Christlichen Bekenntniß gemäß, ob sie auch nützlich und notwendig, und zu Erbauung der Kirchen dienlich, damit die Kirchen nicht mit unreinen, falschen, unnützen und unnotwendigen Schriften beschwert werden." Aus den nämlichen Gründen war auch der Buchhandel der Aufsicht des Konsistoriums unterworfen.

Ebenso wie hinsichtlich der voraufgeführten inneren Kirchenangelegenheiten stand dem Konsistorium -- abweichend von dem gegenwärtig in Bayern geltenden Rechte — auch bezüglich der äußeren Kirchenangelegenheiten das oberste Aufsichts- und Verwaltungsrecht zu. Hieher gehört es, wenn Artikel II Ziffer 9 der Konsistorial-Ordnung sagt: „Die Konsistorialen, besonders der Präsident und ihm zugeordnete politische Räte, sollen insonderheit, was zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen von Alters gestiftet, und nach beschehener Christlichen Reformation von Uns darzu verordnet, auch künftig aus mildreichen Herzen verordnet werden möchte, darom und darob seyn, daß solches alles samt derselben anhangende Jura gehandhabet, verteidiget und erhalten werden, damit nichts entzogen, oder anderstwo, und obangezogener Reformation und Anordnung zuwider, gewendet werde." Auch über die Erhaltung des sonstigen Einkommens und der Nutzungen der Kirchen, sowie über die bauliche Unterhaltung der Kultusgebäude hatte die oberste Kirchenbehörde zu wachen, wie dem Konsistorium auch die Besoldungsverhältnisse der Kirchen- und Schuldiener unterstanden. Jedoch ordnete der von der kirchlichen Baupflicht handelnde und heute noch teilweise zu Recht bestehende Generalartikel VIII der Konsistorial-Ordnung von 1594 an, daß Bauten an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vom Konsistorium nicht ohne Einwilligung des Landesherrn gestattet werden sollten, welcher auch zur Veräußerung von liegenden Gründen oder Gütern der Kirchen seine Zustimmung zu erteilen hatte[1]). Erstere Bestimmung wurde dann durch eine Verordnung für das Fürstentum Bayreuth vom 15. März 1731[2]) näher dahin erläutert, daß bei kirchlichen Bauten die

1) Kons.-Ordn. Generalartikel IX.

2) Corpus Constitutionum Bd. I S. 437.

Digitized by Google

markgräfliche Genehmigung „künftig nicht nur, wann ein Grundbau geführet, sondern auch wann einige wichtige Reparatur vorgenommen wird“, einzuholen sei.

Bei dem engen Zusammenhang der Schulen, auch der sog. „Gelehrtenschulen“ mit der Kirche und ihrer Unterordnung unter letztere in früheren Jahrhunderten ist es selbstverständlich, daß in den beiden Markgrafschaften dem obersten Kirchenrate, wie schon aus dem Bisherigen vielfach zu ersehen war, auch das gesamte höhere und niedere Schulwesen einschließlich des Stipendienwesens unterstellt war. Bei ihrer Fürsorge für das Schulwesen hebt die Konsistorial-Ordnung besonders die Fürstenschule zu Kloster Heilsbronn hervor, „welche ein edel Kleinod im Lande ist“ und alljährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste visitiert werden mußte. Auch die Verteilung der Stipendien, und zwar sowohl der stipendia trivialia für Gymnasialschüler als auch der stipendia academica für Universitätsstudenten nebst der obersten Aufsicht über die Stipendiaten an den Universitäten fiel dem Konsistorium zu.

2. Die Superintendenten, Kapitel und Synoden.

Zur Erleichterung der kirchlichen Verwaltung des Landes teilte der Markgraf Georg Friedrich durch die Verordnung vom 2. Juni 1565 „Fundation und Ordnung der geistlichen Kapitel, wie es hinfüro damit gehalten werden, und was der Superintendenten Amt und Geschäft sein soll“ sein Fürstentum unterhalb des Gebirgs in 12 Bezirke ein, Superintendenturen, Dekanate oder Kapitel genannt. Diese waren: Leutershausen, Feuchtwangen, Crailsheim, Uffenheim, Kitzingen, Langenzenn, Schwabach, Wülzburg, Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Neustadt a/A. und Baiersdorf, von welchen die beiden letztgenannten Diöcesen bei der 1603 erfolgten Teilung der Markgrafschaften zu Bayreuth kamen.

Diese Sprengeleinteilung wurde späterhin, wie aus zwei Reskripten desselben Markgrafen vom 22. Mai 1572[1]) zu ersehen ist, auch im Fürstentume oberhalb des Gebirgs durchgeführt, wo 4 Superintendenturen errichtet wurden, nämlich zu

1) Corpus Constitutionum Bd. I S. 346 ff.

Digitized by Google

Kulmbach, Bayreuth, Hof und Wunsiedel, zu welcher im Jahre 1660 noch eine weitere Superintendentur zu Münchberg hinzukam [1]).

Die Dekane oder Superintendenten wurden, wie bereits erwähnt, nach erfolgter Bestätigung durch den Landesherrn vom Konsistorium ernannt, da schon durch die Verordnung vom 2. Juni 1565 das früher bestandene Wahlrecht der Kapitel — ius electionis — aufgehoben war.

Die Dekane lassen sich mit kurzen Worten als die ausführenden Organe des Kirchenregiments bezeichnen; ihren Hauptwirkungskreis beschreibt Generalartikel III der Konsistorial-Ordnung dahin, daß ihnen „die Inspektion und das Aufsehen auf die andern Kirchen- und Schuldiener befohlen ist".

Hiernach hatten sich die Superintendenten über Leben, Lehre und Wandel, ebenso über Begabung und wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen ihres Sprengels zu unterrichten und bei Versetzungsgesuchen derselben ans Konsistorium zu berichten, wobei insbesondere die wahrgenommene Befähigung zu höheren Kirchenämtern zu erwähnen war [2]). Die Investierung neu angestellter Geistlicher war durch den zuständigen Dekan an einem Feiertage oder sonstigen geeigneten Tage unter Assistenz zweier anderer benachbarter Pfarrer sowie im Beisein eines weltlichen Befehlshabers vor versammelter Gemeinde vorzunehmen. Auch hatten die Superintendenten über eingetretene Todesfälle von Geistlichen an die Regierung Bericht zu erstatten und für geeignete Verwesung der erledigten Pfarrei bis zu deren Wiederbesetzung Sorge zu tragen [3]).

Daß die Dekane bei Ausübung der Kirchenzucht sowohl über die ihnen unterstellten Geistlichen als auch die weltlichen Angehörigen ihrer Diöcese die erste Instanz bildeten, ist schon oben erwähnt worden, ebenso wie die ihnen zugewiesene Aufgabe zur Anstellung von Sühneversuchen bei Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schuldienern und anderen Personen.

---

1) Kraußold S. 264.

2) Kons.-Ordn. von 1594 Gen.-Art. I.

3) Fundation und Ordnung der geistlichen Kapitel: „Von Investierung und Einsetzung der Kirchendiener".

Digitized by Google

Ferner hatten die Superintendenten bei Ehestreitigkeiten, ehe dieselben vor dem Konsistorium zum Austrage gelangten, neben den Pfarrern und Amtsleuten eine gütliche Einigung zwischen den Streitenden zu versuchen [1]).

In Gemeinschaft mit den weltlichen Befehlshabern oblag den Dekanen die Pflicht, sich über die in ihrem Bezirke befindlichen Kultusgebäude, Gotteshäuser sowohl als Pfarr- und Meßnerhäuser, insbesondere bei Vornahme von Visitationen zu unterrichten und bei vorgefundenen baulichen Gebrechen dieser Gebäude ans Konsistorium Bericht zu erstatten. Ihre Kompetenz auf dem Gebiete des kirchlichen Bauwesens war im Fürstentume Bayreuth durch ein Konsistorial-Ausschreiben vom 2. September 1744 [2]) dahin geregelt, daß zur Wendung kleinerer Baufälle, welche einen Kostenaufwand von mehr als 5 fl. bis zu 10 fl. erforderten, die Einholung ihrer Genehmigung genügte, während bei größeren Baufallwendungen die Bauführung vom Konsistorium zu gestatten war. Bei allen Anordnungen in Kirchenbausachen mußten übrigens die weltlichen Behörden, die Oberämter, gehört werden [3]).

Auch über die ungeschwächte Erhaltung des Pfründevermögens hatten die Dekane zu wachen. Sie hatten deshalb bei der Vornahme der jährlichen Kirchenvisitationen die von den Pfarrern geführten Register über das Einkommen der Pfarreien zu prüfen und bei Todesfällen von Geistlichen darauf zu sehen, daß alle in dem Inventare verzeichneten, zur Pfarre gehörigen Güter vollständig vorhanden waren [4]). Hieher gehört auch die Vorschrift, daß ohne Vorwissen der Amtleute, Lehenherren und Superintendenten die Pfarrgüter nicht permutiert oder ausgelassen werden durften [5]).

Der Schwerpunkt der kirchenregimentlichen Stellung der Dekane lag in der Abhaltung der Visitationen. Da diese

1) Kons.-Ordnung Art. IV und Synodalartikel vom 1. November 1578 Ziff. XX.

2) Vgl. Corpus Constitutionum Bd. I S. 435 f.

3) Vgl. hierüber eine bayreuthische Verordnung vom 7. September 1714, abgedruckt im Corpus Constitutionum Bd. I S. 449.

4) Konsistorial-Ordnung Gen.-Art XI.

5) Konsistorial-Ordnung Gen.-Art. VII.

ein Ausfluß des landesherrlichen Kirchenregiments waren, so war den Superintendenten verboten, in dem Gebiete anderer Reichsstände zu visitieren, wenn auch der Pfarrer vom Markgrafen belehnt sein sollte[1]). Im Herbste um Michaelis nach vollbrachter Feldarbeit „sollen der Superintendent und einer aus den Senioren visitieren, und sich auf einem Wägelein von einem Flecken und Dorfe zum andern führen lassen, und im Falle es die Notdurft erfordern, und der Superintendent neben dem Senior solches für gut ansehen würden, sollen sie zu solcher Visitation einen aus Unsern Dienern, als den Amtmann, Kastner, Vogt oder Richter, in deren Amtsverwaltung visitiert wird, erfordern und mit sich nehmen, damit solche Visitation mit so viel desto mehr Autorität und Ansehen verrichtet werden möge“[2]).

Die Visitation erstreckte sich auf die Nachfrage nach Lehre und Ceremonien, nach etwaigen Beschwerden und Klagen der Pfarrer und anderen Kirchendiener, nach „Kirchspiel und Gottesdienst, Schulen, Kirchen, Personen, Unterhaltung, Gebäude, Pfarrvolk sämtlich oder sonderlich, öffentlicher Laster, als Gotteslästerung, Zauberei, Verachtung und Versäumung Göttlichs Wort und der heiligen Sakramente, Ehebruchs, Füllerei, Wuchers etc.“ Zu diesem Zwecke soll der Superintendent bei der Kirchenvisitation außer dem Pfarrer, Kaplänen, Schulmeister und Meßner zu sich berufen „den Vogt, Bürgermeister mit etlichen des Rats und aus der Gemeinde in Städten, in Dörfern aber Schultheiß oder Amtsknecht mit den Vierern oder Dorfmeistern und heiligen Pflegern, oder auch etlichen aus der Gemeine“. Auch hatte sich die Gemeine nachmittags in der Kirche zu versammeln, wo sie der Dekan an der Hand des Katechismus im christlichen Glauben examinierte.

Über seine bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen mußte der Superintendent Bericht ans Konsistorium erstatten, welches denselben, wie bereits früher erörtert, verbeschied.

1) S. Fundationsordnung vom 2. Juni 1565, Abschnitt: „Von der Visitation, was darinnen zu handeln, zu thun und auszurichten sei“.

2) Diese jährlichen Visitationen fanden von 1565 an in ununterbrochener Reihenfolge und stets gleicher Form bis zum Jahre 1809 statt, vgl. hierüber Herold a. a. O. S. 28.

Digitized by Google

Die Gesamtheit der Geistlichen einer Diöcese bildete ein Kapitel, welchem Rechtspersönlichkeit innewohnte und das daher Vermögen besitzen konnte. Es hatte eine besondere Organisation; es sollte nämlich „jeder Dechant mit Rate des ganzen Kapitels zwei Seniores die tuglichsten unter allen seinen Zugethanen, welche ihm in seinen Geschäften als sondere Assessores und Definitores hülflich und rätlich sein, auch die Superintendenz, wenn sie vaciren würde, verwesen, und einen Camerarium, der das Einnehmen und Ausgeben berechne, nehmen und wählen"[1]). Der Kamerar hatte dem Superintendenten und den beiden Senioren von seinen Einnahmen und Ausgaben jährlich am Tage nach der Synode Rechnung zu legen[2]).

Zur Bestreitung der dem Kapitel obliegenden Ausgaben hatte jeder angehende Pfarrer, Prediger oder Kaplan dem Kapitel ein für allemal vor Ablauf seines ersten Dienstjahres von je 100 fl. seines Einkommens 1 fl. zu entrichten[3]).

Während für die ganze Landeskirche abgesehen von einzelnen Fällen während der Organisationsperiode, wie im Jahre 1556 oder im Jahre 1570, wo zur Schlichtung von ausgebrochenen Lehrstreitigkeiten sämtliche Superintendenten und Kapitelssenioren der unterländischen Diöcesen, 42 an der Zahl, in die Landeshauptstadt zusammengerufen wurden[4]), eine Generalsynode nicht bestand, mußten in den einzelnen Diöcesen jährlich einmal im Hochsommer sämtliche Kirchendiener, nämlich Pfarrer, Prediger und Kapläne ohne Unterschied durch den Superintendenten zu einer Synode versammelt werden. In dieser übte das Kapitel seine Thätigkeit als ein dem Dekane in der kirchlichen Verwaltung zur Seite stehendes Organ aus.

Die Synode begann des Morgens um 7 Uhr mit einem Gottesdienste, mit welchem womöglich die Spendung des heiligen

1) Fundationsordnung vom 2. Juni 1565.

2) Kapitelsordnung Art. XV.

3) Kapitelsordnung Art. I.

4) Corpus Constitutionum Bd. I S. 115 und Lang, Karl Heinrich, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth S. 371.

Abendmahls zu verbinden war. Hierauf fand im Dekanatsgebäude eine Unterredung über die christliche Lehre statt; ergab sich hiebei, daß Kirchendiener irgend welche Zweifel vorbrachten, so waren sie mit sanftmütigem Geiste zu belehren. Nach gehaltener Mahlzeit von Mittags 12 Uhr an stellte der Superintendent eine Untersuchung über die richtige Abhaltung der vorgeschriebenen Gottesdienste im Sinne der Kirchenordnung an. Nach den Synodalartikeln von 1578 hatte der Dechant sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob an Samstagen und sonstigen Vorabenden von Feiertagen Beichtvesper gehalten, das Abendmahl an Sonn- und Feiertägen ungeweigert gereicht werde und von demselben die Unwürdigen, „so entweder Christlicher Lehre nicht genugsamen Verstand haben, oder aber ohne Buße in öffentlichen Sünden wider das Gewissen leben, bis sie zu mehrern Verstand kommen, und sich bessern, und Buße thun,“ ausgeschlossen werden, ferner ob die Katechumenen zwischen Ostern und Pfingsten im Katechismus recht unterrichtet und hernach in der Beichte fleißig gehört und examiniert werden, ob das Sakrament der heiligen Taufe richtig verwaltet und zu demselben keine unchristlichen Paten zugelassen werden, ob die Kranken fleißig besucht und aus göttlichem Worte recht berichtet und getröstet werden, ob die Toten ehrlich begraben werden, ob streitige Ehesachen an die zuständigen Stellen zur gütlichen Vergleichung und Entscheidung gebracht werden, ob jeder Pfarrer ordentliche Verzeichnisse der Kommunikanten, der Getauften, der eingesegneten Eheleute und der Verstorbenen führte.

Nach alle dem erfolgte die „Censura fratrum“, bei welcher „die versammelten Kirchendiener einander rügen, und derselben, da es von nöthen seyn wolte, einer nach dem andern entweichen, und die andern bey ihrem Gewissen auf den, so ausgetreten, sagen und zeugen sollten, was ihnen kund und wissend ist, wo er sich in seinem Amte, in seiner Haushaltung, oder sonst in seinem Leben ungebührlich gehalten hätte, als da er mit einem Irrtume in der Lehre behaft, oder unfleißig in seinem Amte und Dienste gewesen, Weib und Kind übel gehalten, oder sonst ärgerlich gelebet hätte.“ Über die allenfallsigen hiebei erhobenen Beschuldigungen war der Betreffende

Digitized by Google

vorerst zu verhören, und wenn er dieselben zugeben mußte, hierüber Bericht an den Hof zu erstatten.

Die Synoden wurden seit 1556 mit wenigen Unterbrechungen Jahrhunderte hindurch in der gleichen Art und Weise abgehalten[1]).

II. Die Gemeinden.

1. Der Pfarrer.

An der Spitze der einzelnen Kirchengemeinden stand der Pfarrer, neben welchem an derselben nötigenfalls auch noch andere Kirchendiener, Prediger und Kapläne genannt, wirkten, über die der Pfarrer die Aufsicht führte[2]). Die Pflichten der Geistlichen ihrer Gemeinde gegenüber, welche im Kirchenvisitationsrezesse vom Jahre 1558[3]) niedergelegt sind, bestanden in folgendem: Abhaltung von Beichtvespern und Erteilung der Absolution, Erteilung des Katechismusunterrichts an die Kinder an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, Abhaltung von zwei wöchentlichen Predigt-Gottesdiensten sowie von Betstunden, Spendung der heiligen Sakramente, Besuchung und Tröstung der Kranken, Ermahnung an die Gemeinde zu fleißigem Kirchenbesuche und Gebrauche der Sakramente, Führung der teilweise schon durch die Kirchenordnung von 1533 vorgeschriebenen Kirchenbücher, Aufsicht über die allenfalls vorhandenen Schulen, „daß die Schuldiener ihres Amts treulich warten, und die Jugend im Lesen, Schreiben und Christentume gründlich unterrichten".

Jedoch war jeder Geistliche auf die Angehörigen seiner Pfarrei beschränkt. Keinem Pfarrer war gestattet, fremden Leuten, die nicht zu seiner Pfarrei gehörten, ohne Erlaubnis ihres Pfarrers die Sakramente und andere Kirchengerechtigkeiten wie Einleitung zur Ehe, Begräbnis u. s. w. mitzuteilen (sog. persönlicher Pfarrzwang).

Was die Ausübung der Kirchenzucht betrifft, so stand dieselbe, bevor die 3 gradus admonitionum beschritten wurden, ausschließlich dem Geistlichen zu, während der Gemeinde hie-

1) Herold a. a. O. S. 20.
2) Kirchenordnung von 1533, Corp. Const Bd. I S 113.
3) S. Corp. Const. Bd. I S. 210.

Digitized by Google

bei kein Recht eingeräumt war[1]). „Die Verächter des Göttlichen Worts und die, so das heilige Abendmahl Christi in ein- zwey oder mehr Jahren nicht empfangen, oder sonsten in öffentlichen Ärgernissen unbusfertiglich leben", waren als Paten bei der Taufe von Kindern nicht zuzulassen. Wenn solche Personen ohne christliche Buße und ohne Empfang des Abendmahls hinstarben, so war ihnen bei der Beerdigung das Geläute und die sonstigen christlichen Ceremonien zu versagen. Ebenso war dem Pfarrer schon durch die Kirchenordnung von 1533[2]) das Recht zur Zurückweisung vom heiligen Abendmahle gegenüber offenbaren Sündern und Lästerern zugesprochen, welchen erst nach aufrichtig bezeugter Buße Absolution zu erteilen war.

2. Die Heiligenpfleger.

Während so der Pfarrer seine Gemeinde im allgemeinen ohne Zuziehung von weltlichen Mitgliedern derselben leitete, übte jene auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung einen größeren Einfluß aus. Die Fürsorge für die Kirchengebäude nämlich, dann die Verwaltung des den Kirchen gehörigen Barvermögens, Heiligenpflege oder Kirchenkasten genannt, sowie der vorhandenen rentierenden Liegenschaften war einem besonderen Kollegium anvertraut, Heiligenpfleger, auch Gotteshausvorsteher, Gotteshauspfleger, Gotteshausmeister oder Kirchväter genannt, über welche der Pfarrer den Vorsitz führte[3]). Der Eingang des maßgeben-

1) Im Jahre 1571 war von den „verordneten Examinatoren" in Ansbach als Erwiderung auf ein markgräfliches Mandat, die Vermeldung unnötiger Streitigkeiten auf der Kanzel und Einführung einer Zuchtordnung betreffend, eine Kirchenzuchtordnung ausgearbeitet worden, welche vorschlug, die Kirchenzucht in jeder Gemeinde dem Pfarrer und außerdem „zwei frommen gottesfürchtigen Männern, Gotteshauspflegern als Kirchvätern oder anderen zugeordneten Männern zur Ausübung zu übertragen, die neben dem Pfarrer an öffentlichen Sündern das Strafamt führen und verrichten helfen" (vgl. Nr. 20 der Urkunden des Pfarrarchivs zu Skt. Johannis in Ansbach). Der Entwurf der Examinatoren wurde jedoch nicht angenommen.

2) S. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. I S. 204.

3) Seit dem 14. Jahrhundert findet man die Verwaltung des Kirchenvermögens durchweg einigen hiefür beeidigten Männern der Pfarr-

Digitized by Google

den General-Artikels IX der Konsistorialordnung von 1594 bestimmt hierüber folgendes: „Damit den Kirchen und derselben Gütern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchengebäu desto baß erhalten; so sollen bey jeder Kirchen feine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute znm wenigsten zween zu heiligen Pflegern oder Gotteshausmeistern den Kirchen zum Besten erwehlet werden".

Über die Wahl der Heiligenpfleger bestimmt die Konsistorialordnung selbst nichts, da hiefür jedenfalls das örtliche Herkommen maßgebend war. Die Regel wird wohl die gewesen sein, daß das Wahlrecht den zu einer Kirchengemeinde vereinigten Ortsgemeinden zustand, für welche die Dorfsmeister oder Ortsführer die Wahl vornahmen[1]). Artikel XVIII einer von dem letzten Markgrafen Alexander für das Fürstentum Bayreuth erlassenen Verordnung vom 7. Januar 1777[2]), welche bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltnng die Grundsätze der Konsistorialordnung von 1594 voll aufrecht erhielt, scheint wenigstens für eine Beteiligung der Gemeinde bei der Aufstellung der Gotteshauspfleger zu sprechen, da er den weltlichen und geistlichen Beamten zur Pflicht macht, bei Besetzung und Erwählung von Heiligenpflegern darauf zu sehen, daß nur qualifizierte Personen zu diesem Posten berufen würden. Wo ein Patron vorhanden war, hatte dieser gewöhnlich ein Vorschlagsrecht. Die Heiligenpfleger blieben, wie aus alten Gotteshausrechnungen hervorgeht, regelmäßig zwei Jahre im Amte, jedoch so, daß alljährlich einer von ihnen aus dem Amte ausschied. Die vorerwähnte bayreuthische Verordnung vom 7. Januar 1777 (Art. XIX) schrieb sogar ausdrücklich vor, daß die Heiligenpfleger auf dem Lande alle

---

gemeinde übertragen, Kirchenväter, Heiligenpfleger, Kastenvögte und Kirchenpröpste (vitrici, provisores, magistri fabricae) genannt, welche über ihre Amtsführung jährlich vor dem Pfarrer oder Dekane Rechenschaft zu geben hatten; dieser Rechenschaftsbericht wurde dann dem Bischof oder dessen Generalvikare zur Revision eingeschickt; vgl. hierüber Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1880) S. 590.

1) Dies war der Zustand in einer zum Gebiete der Reichsstadt Nürnberg gehörigen Pfarrei, welches in kirchlicher Beziehung eine ähnliche Rechtsentwickelung wie die brandenburgischen Fürstentümer aufweist.

2) Im Separatabdruck erschienen S. 17.

Digitized by Google

2—3 Jahre welchseln sollten. Auch bildete sich in der späteren Zeit die Gewohnheit aus, daß der dienstältere Gotteshauspfleger allein die Kassageschäfte besorgte.

Die Heiligenpfleger hatten über alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkastens ordentlich Rechnung zu führen, wobei jedoch behufs Vermeidung von Unkosten die Rechnung durch den Pfarrer selbst zu schreiben war. Jährlich einmal zu gelegener Zeit fand die Rechnungsabhör in Gegenwart des Pfarrers bezw. Superintendenten und des Oberamtmanns oder Hauptmanns statt, während eine Beteiligung der Gemeinde selbst, wie solche in Kursachsen nach den Generalartikeln von 1557[1]) erfolgte, durch die Konsistorialordnung nicht vorgesehen war. Dagegen hatten die adeligen Gutsherren und Patrone das Recht, der Rechnungsablegung beizuwohnen[2]). Im Bayreuthischen fand seit einer Verordnung vom 23. November 1770 überhaupt keine Rechnungsabhör mehr statt, sondern es mußten die Gotteshausrechnungen nebst den zugehörigen Nebenrechnungen und Belegen jährlich an die Heiligendeputation, eine Abteilung der Bayreuther Regierung, zur Prüfung eingesandt werden[3]).

Jeder der Heiligenpfleger sowohl als auch der Pfarrer besaß einen Schlüssel zur Kirchenkassa, und es war Vorschrift, daß, wenn Schuldurkunden oder Geld in den Kasten zu legen oder aus demselben zu entnehmen war, alle zugegen sein sollten. Auch durfte kein Vorsteher für sich allein ohne Mitwirkung der übrigen und des Pfarrers etwas ausgeben, ausleihen oder Verpflichtungen eingehen. Ferner waren die Kirchväter verpflichtet, strenge darauf zu sehen, daß die Schuldner der Heiligenpflege gegenüber ihren Verpflichtungen gehörig nachkamen und ihre derselben verhypothezierten Güter nicht veräußerten oder verpfändeten. Bei Veräußerung von liegenden Gütern der Kirche war abgesehen von der Zustimmung des Pfarrers auch die Einholung der landesherrlichen Genehmigung notwendig.

1) Vgl. Richter a. a. O. Bd. II S. 189.

2) Vgl. zwei bayreuthische Reskripte von 1721 und 1722 im Corpus Constitutionum Bd. I S. 450 f.

3) Verordnung vom 7. Januar 1777 Art. I S. 3.



Die Heiligenpfleger nahmen also bezüglich der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth eine ähnliche Stellung ein wie gegenwärtig in Bayern die Kirchenverwaltungen. Außerdem war ihnen auch bezüglich des Pfarrgutes oder Pfründevermögens, dessen Verwaltung dem Pfarrer unter Aufsicht der vorgesetzten weltlichen und geistlichen Stellen anvertraut war, ein ähnliches Aufsichtsrecht wie unseren heutigen Kirchenvorständen eingeräumt. Der General-Artikel 11 der Konsistorialordnung von 1594 „Vom Inventario und Register des Einkommens der Pfarre" schrieb vor, daß in jeder Pfarrei ein Inventar der Pfarrgüter hergestellt würde. Dasselbe befand sich nach General-Artikel 9 in der Hand der Heiligenpfleger, welche ebenso wie der Superintendent darauf zu sehen hatten, daß das Pfarrvermögen ungeschmälert erhalten blieb und vom abziehenden Pfarrer alles dazu Gehörige in gutem Stande zurückgelassen oder im Werte ersetzt würde. Insbesondere hatten die Heiligenpfleger die Pflicht, über eine ordentliche Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke zu wachen; deshalb waren die Pfarrer zur Entnahme von Bau- oder Brennholz aus den Pfarrwäldern, damit diese nicht vollständig abgeholzt würden, an die Genehmigung der Heiligenpfleger und natürlich auch der Forstmeister und Amtleute gebunden[1]). Die Bewohnung eigener Häuser statt der Pfarrhäuser war den Geistlichen nur mit Erlaubnis der Heiligenpfleger gestattet[2]).

Da die Heiligenpfleger von der Kirchengemeinde erwählt waren und dieselbe an einer guten Verwaltung des Kirchenvermögens durch jene sehr interessiert war, — denn nach General-Artikel 8 Ziffer 4 der Konsistorial-Ordnung von 1594, der heute noch gilt, durfte in den Pfarreien landesherrlichen Patronats die Hilfe des Markgrafen zur Unterhaltung der Kirchengebäude erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die aus dem Kirchenvermögen und durch freiwillige Umlagen der Gemeinde aufgebrachten Baukosten nicht ausreichten —, da endlich, wie bereits früher bemerkt, die

1) Gen.-Art. 7 der Kons.-Ordn. „Von der Permutation und Auslassung der Pfarrgüter".

2) Gen.-Art. 8 der Kons.-Ordn.

Digitized by Google

Heiligenpfleger jedes Orts auch zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihrem Geistlichen und Gemeindemitgliedern durch den Superintendenten sowie bei Kirchenvisitationen zuzuziehen waren, so läßt sich dies Institut wohl als eine Vertretung der Kirchengemeinde, wenn auch nicht im modernen Sinne des Worts auffassen.

Dies war in kurzen Zügen die Verfassung der lutherischen Kirche der jetzigen bayerischen Gebietsteile, welche zu den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth gehörten. Daß diese Verfassung, unter welcher die Kirche der genannten Länder blühte, nach deren Vereinigung mit Preußen und noch mehr mit Bayern in Trümmer ging, indem infolge der Einwirkungen des Rationalismus und des Territorialsystems zunächst die Konsistorien mit staatlichen Behörden verschmolzen wurden und durch das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 das Kirchenvermögen der Verwaltung der Gemeinden entzogen und ebenso wie das übrige Stiftungsvermögen staatlichen Stiftungs-Administrationen überwiesen wurde, war sehr zu beklagen; jedoch ebenso sehr dürfen wir uns freuen, daß seit Erlassung der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ein Umschwung eintrat und die alte Kirchenverfassung nach und nach wenigstens teilweise wiederhergestellt wurde.

Das Nürnberger Heilig-Geist-Spital und der Orden der Brüder vom hl. Geist.

Von
Pfr. **Jordan** in Haundorf.

Im Jahre 1891 erschien von dem H. Stadtpfarrer Adalbert Huhn herausgegeben eine genaue Monographie über das Heilig-Geist-Spital zu München, in deren erstem Abschnitt auch vielfach von den anderen Niederlassungen und der ganzen Ausbreitung der Brüder des Ordens vom heiligen Geist die Rede ist; in diesem Zusammenhang erwähnt der Herr Verfasser auch zweimal das Nürnberger Spital dieses Namens, pg. 18 u. pg. 23, und spricht auf Grund einer nicht näher bezeichneten Urkunde über das Gunzenhauser Spital folgende Vermutung aus: obwohl erst zur Zeit Ludwigs des Bayern im J. 1341 gegründet, sei diese Nürnberger Stiftung



doch anfänglich von Mönchen des Heilig-Geist-Ordens versehen worden, zugleich erhofft er von einer genaueren Durchsicht der Akten noch mehr Licht über diese Frage.

Durch das freundliche Entgegenkommen des H. Stadtarchivars E. Mummenhoff war es mir ermöglicht, das gesamte im Nürnberger Stadtarchiv vorhandene Aktenmaterial einzusehen, das hiefür in Betracht kommt; es sind das aus dem I. Jahrhundert des Spitals über 200 erhaltene Originalurkunden und wohl doppelt so viel Abschriften in Kopialbüchern und Auszüge in Registern, denn wie in andern Spitälern dieses Namens wurde anscheinend auch in Nürnberg großer Wert auf die Erhaltung der Urkunden gelegt.

Auf Grund dieses Materials wird sich jetzt jene Frage definitiv beantworten lassen.

Auffallend ist schon der Umstand, daß in diesem reichen Urkundenschatz der Name jener hochverdienten Brüder des Hlg.-Geist-Ordens auch nicht ein einziges Mal erwähnt wird. Hält man daneben, daß das in mehreren Exemplaren erhaltene Spitalsiegel[1]) nicht die geringste Ähnlichkeit mit den von H. Stadtpf. Huhn geschilderten Siegeln der Ordens-Niederlassungen verrät, so sind das allein schon zwei testimonia e silentio, welchen man eigentlich volle Beweiskraft zubilligen muß.

Indes die behandelte Frage läßt sich auch direkt beantworten auf Grund der vorhandenen Urkunden; von denselben sind verschiedene bereits gedruckt, andere wären es wert, daß auch sie weiter bekannt würden, doch können weiter unten nur die wichtigsten derselben wiedergegeben werden.

Der Verfasser der oben genannten Monographie schöpfte seine Kenntnis von dem Nürnberger Spital wohl aus der ersten Auflage der von ihm zitierten Beschreibung Nürnbergs von Murr, denn in der II. 1801 erschienenen Auflage dieses Werkes finden sich im Anhang die 3, wie es dort heißt, ältesten, auf das Heilig-Geist-Spital bezüglichen Urkunden abgedruckt; es sind dies:

1. Die vom 13. Januar 1339 datierte Bestätigung dieser Stiftung durch den Bischoff Leupold von Bamberg.
2. Der vom 5. Februar 1341 ausgestellte Bürgerbrief, in welchem die Bürger vom Rat und die Schöffen und die Gemeinde der Stadt sich verpflichten nach des Stifters und seines ältesten Sohnes Tod das Spital in ihren Schutz zu nehmen.

---

1) Dieses Spitalsiegel hat Murr bereits in seinen „Denkwürdigkeiten“ II. Aufl. v. J. 1801 genau beschrieben; es ist ovaler Form und zeigt die Verkündigung Gabriels an Maria; während im oberen Eck Gott Vater oder nach Murr Jesus Christus dargestellt ist, ist der untere Teil durch das Wappen des Spitalstifters ausgefüllt, die Umschrift lautet: S. † NOVI † HOSPITALIS † SANCTI † SPIRITVS † IN NVRENBERG †

Digitized by Google

3. Das am 24. Februar 1341 bewilligte kaiserliche Privileg, durch welches Kaiser Ludwig der Bayer, diesem Institut Immunität verleiht und im voraus alle kaiserlichen Lehen, welche es jemals erwerben würde, für freies Eigen des Spitals erklärt.

Diese sämtlichen 3 Urkunden sind erst ausgestellt worden, als das Spital bereits erbaut und nebst allem Zubehör seinem frommen Zweck übergeben worden war; Chunrat Gross ließ aber seine Stiftung bereits bestätigen zu einer Zeit, als noch kaum mit dem Bau der nötigen Gebäude begonnen sein konnte. Nachdem erst am Freitag nach Michaelis 1331 Burggraf Friedrich dem Nürnberger Bürger Chunrat Gross, dem Sohn des sel. Reichen Heinz die von ihm zu Lehen gehende Wiese am Sand zwischen Pegnitz und Molerthor zu freiem Eigen übergeben hatte, damit jener darauf ein Spital erbaue, hat Werntho electus et vocatus ecclesiae Babenbergensis unter dem 10. November 1332 diesen Bau bischöflicherseits konfirmiert.

In dieser im Nürnberger Archiv noch vorhandenen Urkunde wird zu Beginn der Zweck der ganzen Stiftung dahin präzisiert, daß sie eine Stätte sein solle, wo nach des Herrn und seiner Apostel Wort die Werke der Barmherzigkeit geübt würden; im weiteren Verlauf werden zur geistlichen Versorgung der Kranken zwei Pfründen für Priester vorgesehen und dieselben rechtlich dem jeweiligen Rektor der Parochialkirche zu St. Sebald unterstellt; zum Schlusse werden über das Patronatsrecht der genannten Pfründen und die zukünftige Verwaltung der ganzen Stiftung Bestimmungen getroffen und genehmigt, aus denen klar und deutlich erhellt, das Spital sei von Anbeginn an darauf angelegt gewesen, als eine Laienstiftung dereinst ganz unter städtische Verwaltung zu gelangen.

Wie wenig Chunrat Gross in diesen seinen Absichten während des Baus wankend wurde, zeigen aufs klarste jene 3 oben genannten von Murr bereits abgedruckten Urkunden, von welchen wiederum die mittlere das meiste Interesse beansprucht. Um sich des gesicherten Fortbestands seiner Stiftung möglichst zu vergewissern übertrug der Stifter unter dem 5. II. 1341 dem Rat und der Gemeinde zu Nürnberg für die spätere Zukunft die sämtlichen Rechte, welche er für Lebzeiten sich, seinem ältesten überlebenden Sohn, und seinem Enkel Fritz vorbehielt, und in der oben erwähnten Urkunde vom gleichen Tage verpflichten sich jene zur Übernahme und gewissenhaften Erfüllung dieser Pflichten, und hier findet sich der gewiß für unsere Frage beachtenswerte Absatz: „auch schulten wir getrewlich bewahren, daß vorgenannt Spital zu kein andern gestifft noch closter noch keinerlei andern sachen gericht noch gemacht werd, denn als es der Stifter gestiftet hat“.

Nur einmal fühlte sich der Stifter veranlaßt, wohl um eine



bessere Verpflegung der Kranken im Spital herbeizuführen, seine Stiftung in Verbindung mit einem Kloster zu bringen; es war dies im Jahre 1343, als ihm die Gräfin Kunigunde von Orlamünde 5000 ℔ hell. in Liegenschaften und Schuldscheinen übergab, damit er hievon ein Kloster stifte. Aber so sehr fühlte er selbst sich durch seine früheren Bestimmungen gebunden, daß er sich nachträglich die Erlaubnis hiezu durch einen Gerichtsbrief erteilen ließ, den ihm an seiner statt waltend sein ältester Sohn Heinrich Gross am Freitag vor Sonnwend 1346 ausstellte.

Wie aber diese Urkunde beweist, kamen bei dieser Zustiftung die Brüder vom heiligen Geist gar nicht in Betracht, sondern es handelte sich um eine Niederlassung des Cisterzienser-Ordens und zwar bestand nach andern Urkunden das Nonnenklösterlein Himmelkron aus 12 Schwestern, die aus dem Kloster Himmelkron hieher kamen, und ward dem Abte von Langheim unterstellt. Jedoch schon nach wenigen Jahren ward auch hier offenbar, daß das mittelalterliche Klosterleben mit seinen Gottesdiensten und die Pflege der Kranken sich nicht wohl vereinen ließen, schon im Jahre 1348 zogen die Nonnen aus dem Heilig-Geist-Spital wieder fort und ließen sich im Schloss zu Gründlach nieder.

Durch das Mißlingen dieses Versuches muß in Chunrat Gross eigentlich selbstverständlich wieder seine frühere Ansicht zum Siege gekommen sein, und wenn uns hiefür auch die direkten Belege fehlen, so wird doch die Thatsache bewiesen durch ein päpstliches Privileg, das anderthalb Jahre vor des Stifters Tod erwirkt ward, und durch welches Papst Innocentius VI. den Bischöfen von Augsburg, Würzburg und Eichstadt auf 5 Jahre das Recht einräumt, Appellationen des Spitalrektors entgegenzunehmen und an Stelle des päpstlichen Stuhls zu verbescheiden. In dieser am 22. November 1354 ausgestellten Bulle wird der Stifter genannt rector Hospitalis pauperum sancti spiritus in Nůrmberg Bambergensis dioecesis in quo nulli fratres existunt (Altes Stiftsbuch fol. 128).

Was aber bis zum Tode des Chunrat Gross im Frühjahr 1356 nicht geschehen war, das konnte nach den Stiftungsurkunden später noch weniger eintreten; zwar mag die ausreichende Pflege der Kranken auch in den folgenden Jahren noch mancherlei Schwierigkeiten hervorgerufen haben, aber schließlich fand man doch einen Weg, der den Siechen die nötige Versorgung sicherte und auf dem es vermieden wurde, die Hülfe eines Ordens zu beanspruchen, einen Ausweg, der bei städtischer Leitung des Spitals auch der angemessenste war. Der Nürnberger Bürger Friedrich Beheim vermachte nämlich dem „Heilig-Geist-Spital“ eine Reihe Ewiggülten, von deren Ertrag vor allem zwei Wachmaid bestellt werden sollten, die sich einzig und allein der Kranken anzunehmen hätten, und deren Obliegenheiten von Anfang an dementsprechend fixiert wurden.

Digitized by Google

Am Montag nach St. Gregorius 1382 verpflichtete sich der damalige Spitalpfleger Prant Gross zu gewissenhafter Ausführung dieser Stiftung, cf. Beilage III.

Ist aber bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts keine Beziehung zwischen dem Nürnberger Heilig-Geist-Spital und den Brüdern des Heilig-Geist-Ordens zu stande gekommen, so ist dies für die Folgezeit doppelt unwahrscheinlich, ja man kann sagen unmöglich, denn in den folgenden Jahrzehnten geriet der genannte Orden sogar in seinen Stammländern in völligen Verfall.

Demnach kann das Nürnberger Heilig-Geist-Spital wohl als ein Beweis dafür gelten, daß es in jenem Jahrhundert in Süddeutschland Spitäler gab, die unabhängig von jenem Orden durch ihren Namen einzig die Ehre der III. Person der Gottheit verkünden wollten.

Wir lassen hierauf die einschlägigen Urkunden folgen:

I. Confirmatio novi hospitalis ab anno 1332[1]).

In nomine domini. Amen. Celestis altitudo consilii alta et ineffabili providentia cuncta disponens non sine dispositione rectae rationis quosdam in huius vitae transcursu egere alios rebus voluit temporalibus habundare, ut divites subveniendo miseris adimpleant legem Christi qua iubemur proximas diligere et alter alterius onera supportare. O quam salutifera est egenorum subventio, quae dum praesenti malo proximi subvenire satagit subvenientem a malis eripit sempiternis prophetae testimonio sic dicentis: Beatus qui intelligit super egenum et pauperem, in die mala liberabit eum dominus, quod et ipsa testatur veritas in Mattheo sic dicens: Beati misericordes quoniam et ipsi misericordiam consequuntur. Certe hoc ipsum in alio eiusdem evangelistae loco veritatis verbum organo divinae vocis emissum exponit evidentius dum sic inquit: Venite benedicti patris mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi, esurivi enim et dedistis mihi manducare, sitivi et dedistis mihi bibere, infirmus eram et visitastis me, nudus et operuistis me, peregrinus et collegistis me, in carcere eram et venistis ad me, sibi fieri haec asserens dum huiusmodi suis minimis hoc est pauperibus impenduntur. Verum cum per huiusmodi saluberrima misericordiae et pietatis opera in infirmorum hospitalitate ipsi deo in suis minimis, hoc est ut praefertur pauperibus, devociori studio serviatur — ibi enim esurienti panis frangitur, potus sitienti porrigitur, operitur nudus,

1) Diese sehr sauber auf Pergament geschriebene Urkunde ist noch erhalten im Nürnberger Stadtarchiv unter den früheren Reichsarchivurkunden sub Nr 182; leider fehlen aber an den beiden eingezogenen rotgelben Seidenschnüren die entsprechenden Siegel.

Digitized by Google

consolatur infirmus, peregrinus et exul debilis, qui non habet, ubi caput reclinet, hospicio suscipitur et in lecto, ibi quoque variis augustiatus doloribus per diligentis sollicitudinis curam quasi de carcere liberatur, — idcirco nos Wernto dei et apostolicae sedis gratia electus et confirmatus ecclesiae Bambergensis ad universarum volumus noticiam pervenire quod discretus et providus vir Chunradus Grossus, civis Nurnbergensis nostrae dyocesis, prudenter attendens ac in pretactis misericordiae operibus ei famulari desiderans, qui de habundantia suae pietatis benefactoribus multa maiora retribuit quam benefaciendo quis valeat permereri, iam de nostro et dilecti confratris nostri Hermanni de Lapide rectoris ecclesiae parochialis Sti Sebaldi in Nurnberg beneplacito et consensu quoddam hospitale pro refectione pauperum et sex operum misericordiae impensione et exercicio in fundo proprio ibidem in Nurnberg secus decursum fluvii dicti Pegnitz propriis sumptibus in suae suorumque progenitorum et successorum speciale et omnium fidelium remedium animarum de novo erexit et construxit et inibi ad laudem dei et sanctorum reverentiam ac specialiter in honorem Sancti spiritus capellam de novo similiter construit ac capellam cum hospitali dotavit et ut nihilominus pauperes ibidem degentes cibo corporali refecti spiritualibus etiam gaudeant alimentis duos prespiteros ad celebrandum in hospitali capella praefata missarum et divinorum officiorum sollempnia et ad ministrandum eiusdem hospitalis pauperibus et eorundem familiaribus domesticis quaevis ecclesiae sacramenta necnon ad audiendum eorundem confessiones et absolvendum eosdem a peccatis sibi confessis ac penitentiis iniungendis ac ad tradendum eorundem pauperum et familiarium in ipso hospitali morientium ac aliorum fidelium suas ibidem in hospitali sepulturas eligentium corpora intra hospitale praedictum ac ipsius cimiterium ecclesiasticae sepulturae. Quolibet eorundem presbiterorum circa celebrationem missarum administrationem sacramentorum et traditionem corporum sepulturae suas alternatim ebdomodas observante instituit ac eis certos et annuales redditus et quicquid super altare seu altaria capellae hospitalis praefati dum missas celebrant aut sacramenta administrant, offertur a fidelibus, cum laborantem agricolam manducare de fructibus conveniat, deputavit, ceteris quibuscumque, quorumcumque undecumque oblationibus vel elemosinis supervenientibus penitus et integraliter distribuendis communiter ad usus ipsorum pauperum reservatis ac ordinavit, quod ipse Chunradus quamdiu vixerit et post ipsius decessum quilibet eius filius, qui tunc senior sit inter filios, temporalem curam et administracionem hospitalis praedicti gerere debeant ac ipsis primo et principaliter dicto Chunrado et deinde eo mortuo praedicto suo tunc seniori filio sit ad eorundem vitae tempora de hospitali praedicto et eius redditibus et obventionibus annis singulis ratio facienda, quodque ipse Chunradus et post eius obitum suus senior filius praenotatus defunctis dictis prespiteris vel eorum altero aut cedentibus seu pri-

vatis seutentialiter, ius habeant ut veri patroni praedicto magistro Hermanno aut suis in dicta parochia successoribus alium vel alios prespiteros et non alios inferioris gradus vel ordinis clericos ad investiendum eos per ipsum de ipsius hospitalis administratione ecclesiastica sicut praemittitur vicissitudinaliter praesentandi. Quodque praedicto Chunrado et eius filiis decendentibus . . Scabini et et . . consules civium Nurnbergensium vel maior et numerosior pars corum ipsis Chunrado et eius filiis in habenda temporali administratione hospitalis eiusdem, in faciendis eis de ipso hospitali rationibus et in praesentandis aliis prespiteris succedere debeant et uti eisdem juribus omni modo et ordine prout superius est expressum. Ita sane quod dicti prespiteri qui pro tempore fuerint in dicto hospitali praedicto Magistro Hermanno plebano Sti Seboldi suisque successoribus in parochia praenotata in signum subiectionis perpetue annis singulis videlicet in feste beatae Walpurgis tres libras hallensium et in festo Sti Michahelis totidem solvere debeant dativorum et ipsi suisque successoribus praedictis reverentiam debitam exhibere ac idem Magister Hermannus eiusque successores auctoritatem habeant dictos prespiteros corrigendi et deponendi de dictis suis praebeudis pro excessibus commissis juris tamen ordine observato. Praefatus quoque Chunradus desiderans plautacionem hospitalis praedicti valida firmitate subsistere nobis attentius supplicavit ut praemissa omnia et singula curaremus auctoritate ordinaria confirmare. Nos igitur intentionis effectum praedicti Chunradi pium et sanctum gerentes ac complectentes commendabiliter praemissas fundationem, erectionem, constructionem et dotationem hospitalis et capellarum praedictarum necnon institutionem dictorum presbiterorum sub omni modo forma, condicione et ordinatione sicut superius expressum est ad dei et sanctorum ac specialiter sti. spiritus laudem et gloriam atque pro sustentandis egenis et aliis operibus misericordiae exercendis necnon ut nostri ibidem perhennis memoria habeatur, approbamus, ratificamus, instituimus et quanto firmius possumus auctoritate ordinaria praesentibus confirmamus. In quorum testimonium et perhennis roboris firmitatem has nostras litteras ad petitionem praedicti Chunradi et de praefati Hermanni rectoris parochialis ecclesiae sti Sebaldi in Nurenberg, intra cuius parochiae limites dictum hospitale cum capella situatur consensu et beneplacito conscribi fecimus, eas nostri et iam dicti Hermanni sigillorum appendicio munientes. Et ego Magister Hermannus de Lapide rector supradictae ecclesiae sti Seboldi in Nurenberg, Bambergensis dyocesis publice recognosco praedictas fundationem, erectionem, constructionem et dotationem ac confirmationem capellae et hospitalis praedictorum infra iam dictae meae parochialis ecclesiae limites situatorum de meo consensu et beneplacito sub modo et ordinationibus praehabitis esse factas et in testimonium ac evidentiam praemissorum omnium meum sigillum ad Reverendi patris ac domini mei Werntonis eccl. Bamb. electi et confirmati hiis litteris ex certa



scientia appeudisse. Datum Babenberch anno Domini Millesimo Trecentesimo secundo iu Vigilia Sancti Martini episcopi.

II. Gerichtliche Erlaubnis zur Gründung des Klosters Himmelthron[1]).

.ch[2]) Hainrich Groz Cunrad dez Grozen Schultheißeu sun sazz ze geriht an dez selben meines vaters stat und wir di scheppfen der stat ze Nůrnberg verichen offeulich au discm brif, daz fůr uns kome in gericht her Cunrat Groz der egenannte unser Schultheiz und erzeugt als recht was mit den ersamen manneu hern Ulrich Haller, hern Pernhart und hern Cunrat stromaier di sagteu auf ir eide daz si dez geladeu zewge wern daz der edeln frawen, frawen Kungunt weilent Grefinn ze Orlamůnd und im di burger von dem rat gemaincliche der egenannten stat erlaubt und ir gunst und willen darzu geben heten, daz der vorgenannte her Cunrat Groz unser Schultheiz mŏcht gemachen und gepawen ein grabs beslozzens frawen closter dez Ordens von Chital zu dem Newen Spital, den er gestift het, also wi inen deucht daz ez den frawen in closter den sichen und den gesiunten aller fridlichst und zimlichst wer und auch got allerloblichst und daz der vordere Gotzdinst in dem Spital da von icht versaumt wurd: und do er daz als wol erzeugt het, do lautmert der egenante her Cunrat Groz daz in seim brif stůnd, den im di burger von dem rat von erst ůber die stiftung dez Spitals gebn heten der Artikel, daz man in den Spital kein ander stift noch closter niht machen noch stiften solte, denne als er den Spital gewidemt und gestift het, ob derselb artikel dem frawen closter graes Ordens daz er zu dem Spital im gemacht mit der burger wort und an der pflegnusse dez selben closters keinen schaden pringen solt: do ward ertailt mit volligem urtail: wanne im di burger erlaubt heteu daz frawen closter ze machen und ze stiften zu dem Newen Spital und heten auch daz in ire trewe pflegnusse mit sampt dem Spital daz dem egenannten frawen closter und auch der pflegnusse dez selben closters und auch im der artikel der vorbenannt ist keinen schaden pringen solt, wenu daz frawen closter ewiglich da bleibu solt und auch im mit gemainem wort und willen der purger von dem rat und der schepfen erlaubt wer worden: und dez zu aim urkund und zu einer bestetigkeit ist im dieser brif geben mit urtail von geriht: wan dez begert der egenannte her Cunrat Groz der Schultheiz versigelt mit dez gerihtz und der stat ze Nůrnberg Insigeln die daran

---

1) Diese 1346 ausgestellte Urkunde ist nur abschriftlich erhalten und zwar folio 116' im Alten Stiftsbuch, wo sie später, wohl nach der Übersiedlung der Nonnen nach Gründlach getilgt wurde; vielleicht daß damals das Original mit nach dem neuen Wohnsitz der Nonnen genommen wurde und sich allenfalls im Gründlacher Schloßarchiv befindet.

2) In der Abschrift fehlt der Anfangsbuchstabe J.

Digitized by Google

hangen: der brif ist geben do man zalt nach Christus gebuort Drewzenhundert iar und in dem sehste und virzigsten iar an dem uehsten Eritag vor sant Johans tag ze Sunwenden.

III. Fritz Beheims Stiftungsbrief[1]).

Ich Prant Grozz, pfleger zu den zeiten dez Newen Spitals zum heiligen Geist zu Nuremberg vergihe offenlichen mit diesem brif alln den die in sehen horen od. lesen | daz her fridrich Beheim selig am Salzmarkt die hernachs gescriben gůt an den egenanten Spital durch got und durch aller seiner vordern und nachkommen sel willen geschikt und gеacht hat | zum Ersten die Gůt zu Nydern Eschenbach und die Gůt zu Reichenbach bey Sewabach gelegen | die dez selben fridrich Beheims seligen gewesen sind, alz er die herbracht hat mit allen rechten und nůtzen die dorzu gehoren | wie die genant sein besucht und unbesucht und die aigen sein und alle jerlichen gelten bei zwein und zweinzig sumer lauters korn bey ainlf pfunt gutter haller bi sibinzig kesen bey andertalb pfunt ayrn und bey dreissig hunren alz daz an dez obgenannten Spitalspuch gescriben stet | also bescheidenlichen daz ich mich fur mich und alle mein nachkommen an der egenanten pfleg dez obgenannten Spitals verbunden hon daz man von den egenannten gůten und gulten allewegen haben und bestellen sol zwen erberg frum menschen den man jerlichen von den egenannten gůten und gulten lonen sol waz muglichen und pillichen ist und dieselben zwen menschen sullen globen mit guten trewen der siechen in dem egenannten Spital getrewlichen zu pflegen und zu warten tag und nacht und sol alwegen ir eins vor mitternacht und daz ander nach mitternacht wachen und sullen den tag auch taylen also daz alwegen ihr eins zu dem minsten in dem Spital bleib und by den Siechen und bgee | und welchem siechen dann labung und trost allernotst wer, dem sullen sie mit tayln waz sie zu gewalt habn, und dez sulln sie niht einem vor dem andern nach gunst tun newr do sie die rechten notdurft wissen ungeverde und sulln kein gab darumb nemen von niemant dann iren gelobten lon und die selben zu person sulln auch alwegen ein besunder speiskammer in dem Spital habn, da sie ynnen behalten waz den siechen besunders gebn wirt zu labung von obs, von gepranuten wazzern oder waz von solchen sachen ist | und den selben zwein person sol man auch ander arbeit von des Spitals wegen nicht empfehlen und sol auch dester mynner ehalten nicht haben die der siechen warten alz man vorher getan hat. Auch sol man von der egenannten Gůlt wegen noch drey lampen in dem egenannten Spital

1) Diese Urkunde, deren auch in sogenannten Laitpüchern Erwähnung geschieht, findet sich abgeschrieben im Alten Stiftsbuch des Spitals folio 158', während die hiezu gehörigen Erwerbsurkunden der Güter noch im Original vorhanden sind und im Nürnberger Stadtarchiv aufbewahrt werden.


Digitized by Google

beleuchten, zu der die vor bey den siechen ist | die sol man bey der nacht nimmer lassen erleschen | daz sullen sie globn. Und sullen auch den siechen an irem ende den glaubn und gůt wort vorreden und sol alwegen ir eins bey den siechen umb geen | wez ir eins begert daz sullen sie im raichen alz vere sie daz gehabn mugen und sullen in helffen von iren petten und wider daran alz offt in dez not tut. Und daz sullen sie alwege globen bey iren trewen, wo sie dez niht hielten daz man sie dann verkeren mag und soll auch alwegen lewt dorzu gewinnen die gůtter gewissen sein und die etwaz lieb zu solchen gotzdienst habn, daz man in der dinge műg getrawen. Und waz von den egenannten guten uber wirt uber daz man den egenannten zwein person zu lon gibt und daz die egenannten drey lampen kosten zu beleuchten als vorgescriben stet, do sol der Spitalmeister die egenannten zwei person fragen, waz den siechen allernuzlichst sey zu einer labung, daz sol er dan umb daz selb uberig gelt lassen kauffen und sol in daz geben. Und die egenannten Artikel sol man jerlich tun mit wissen, willen und wort dez eltesten unter den namen dez obgenannten ffritzen Beheims geslecht und mit namen hern Michel Beheims hern Leupolt Schůrstab dez Eltern hern Niclas Muffels und hern Berchtold pfintzings der funf weler diz jars und auch mit willen und wort der merern menig Scheppfen und Rats der Stat zu Nuremberg. Und dez zu urkund gib ich diesen brieff versiegelt mit dez egenannten Spitals anhangendem insigel gebn an dem Montag noch sant Gregorgutag nach Cristi geburt drewzehenhundert iar und in dem zwey und achtzigsten jar.

Zur Geschichte des Wiedertäufers Georg Wagner[1].

Von Prof. Dr. **Georg Müller** in Dresden.

Zu den Wiedertäufern, die wegen ihres todesfreudigen Bekennermutes in Lied und Schrift verherrlicht, von den Mennoniten sogar als Patriarchen[2]) verehrt wurden, gehörte auch Georg Wagner aus Emering. Als Wagner im Kloster Fürstenfeld beschäftigt, wurde er von diesem entlassen, als er sein Kind nicht taufen ließ, und nach München ins Gefängnis gebracht. Im Verhör erklärte er, kein Geistlicher könne Sünden vergeben; Gott sei nicht in der Hostie, sie sei nichts als Brot: die Taufe sei nicht von Gott eingesetzt, auch nicht

1) Vgl. J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526, Freiburg i. B. 1851, S. 722 f. — J. Beck, Die Geschichts-Bücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn. Fontes rerum Austriacarum. II. Abteilung, XLIII Band. Wien 1883. S. 22 ff. — V. A. Winter, Geschichte der bayrischen Wiedertäufer im 16. Jahrhundert. München 1809. S. 42—54.
2) J. H. Ottii Annales Anabaptistici. Basileae 1672, p. 44.

Digitized by Google

zur Seligkeit dienlich oder nötig. Darauf wurde er zum Feuertode verurteilt und am 8. Februar 1527 verbrannt.

Zwei Lieder[1]) verherrlichten seine Standhaftigkeit. Das eine ist ein ihm in den Mund gelegtes Gebet in 11 achtzeiligen Strophen, das andre stellt in 27 fünfzeiligen Versen den Leidensgang Georg Wagners dar. Eine Flugschrift[2]) schilderte sein Bekenntnis im Gefängnis und auf dem Wege zum Scheiterhaufen in erbaulicher Weise. Sie erzählte, wie der Schulmeister zu St. Peter ihn an sein Weib und Kind erinnert habe. Er aber antwortete: „Mein weib vnd kind sind mir so lieb, das der Hertzog mit allem seim land nit vermöchte mir sy abzukauffen, aber von wegenn meins Gotts vnd Herren will ich sie verlassen". Dann wurde über ein Gespräch berichtet, das der Gefangene mit Meister Cunrad Scheitter, Helfer und Prädikanten im Stift zu Unser Frauen führte. Folgende charakteristische Stelle sei herausgehoben: „Da hat Meister Cunrat im das vater vnser angefangen: Vatter vnser, der du bist in himeln. Der wagner antwurt: Nemlich bistu vnser vatter vnd kein andrer, heut wil ich bey dir sein. Meister Cunrat bettet weiter: Geheiligt werd dein nam. Antwurtt der wagner: O mein Gott, wie würt dein nam so wenig geheiliget. Meister Cunrat bettet weiter: Zukum vns dein reich. Der wagner antwurt: Heut würt dein reich zu mir kommen. Meister Cunrat bettet weiter: Dein wil geschehe auff erd wie im hymel. Antwurt der wagner: Darumb bin ich hie vatter, das dein will geschehe, vnd nit der meine. Meister Cunrat: Vnnser teglich brot gib vns heut. Der wagner antwurt: Christus Jesus, das lebendig brot, sey mein speyß. Meister Cunrad: Vnd vergib vns vnser schuld, als wir vnseren schuldigeren vergeben. Antwurt der wagner: Es sey allen menschen, feynden vnnd freunden willigklich vergeben. Meister Cunrat: Vnnd füre vns nit in versuchung, sunder erlöß vns vom übel. Der Jörg wagner antwurt: O mein herr, du würst mich wol erlößen, deß bin ich gewiß, dann allein vff dich hoffe ich."

1) Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. Leipzig 1870. III, 454 ff.

2) Neüw vnnd / wunderbarlich / geschicht von einem / wagner genant Joerg, der / do verbrant ist worden / zu München im / Beyerland / als / man zalt . xxvij . am achten / dag Februarij . gantz chri / stelich gescheiden ist. — Mit einem Titelbild, die Hinrichtung von 4 Personen darstellend. 4 Blätter in Quart. S. 2 und 8 leer. Ich benutze das Exemplar der kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. Hist. eccl. E. 553, 30. — Eine fast durchweg wörtliche lateinische Übersetzung dieser Schrift findet sich in Jo. Crispinus, Actiones et Monimenta Martyrum eorumque qui à Wicleffo et Husso ad nostram hanc aetatem in Germania, Gallia, Britannia, Flandria, Italia et ipsa denum Hispania veritatem Evangelicam sangnine suo constanter obsignaverunt. Genevae, Joannes Crispinus M.D.LX. Fol. 53a – 55a. — Vgl. ferner E. Weller, Repertorium bibliographicum Nördlingen 1864, p. 420, Nr. 3797: Ein Seltzame / wunderbarlich geschicht, / zu München im Beyerlandt, deß / Jars, als man zahlt . . . . . Vgl. auch die Berichte bei Beck, a. a. O., S. 22 ff.

Digitized by Google

Herzog Georg von Sachsen, der in der Darstellung eine Schmähung der Obrigkeit und Kirche sah, sandte die Schrift an den Herzog Wilhelm von Bayern und bat um Mitteilung eines den Thatsachen entsprechenden Berichtes. Er erhielt mit einem ausführlichen Schreiben das Protokoll über das Verhör und die Verurteilung, dazu einen auf der Frankfurter Messe erschienenen erweiterten Druck der zugesandten Schrift, in dem der plötzliche Tod des Landsberger Richters, Martin Eyssenreich[1]) als die Strafe Gottes für sein ungerechtes Verfahren hingestellt wurde.

Der Brief des Herzogs Wilhelm und das Protokoll wird im folgenden aus dem hiesigen Königlichen Hauptstaatsarchiv abgedruckt, während der Brief des Herzogs Georg ebenso wie der ihm zugesandte Druck weder hier, noch in dem Königlich bayerischen allgemeinen Reichsarchiv zu finden war.

1.

Herzog Wilhelm von Bayern an Herzog Georg von Sachsen, vom Sonntag Exaudi 1527.

Loc. 4475. Acta Orttenburgk contra Baiern, den Evangelischen Gottesdienst in der Grafschaft Ortenburgk betr. 1527. Bl. 1.

Unnser fruntlich diennst vnnd was wir ern liebs vnnd guets vermugen zuuor. Hochgebornner furst, lieber öheym. Eur lieb schreiben sambt ainem eingelegtem drucktem libell, vnns von eur lieb poten zuegebracht, belanngend ainen, genannt Jörgn Wagner, dene wir als vnnsern vnnderthon, vmb sein ketzerisch vnnd uncristlich mißglauben, kurtzverruckter zeit mit dem prannt vom leben zum tod richten lassen, wie verkerlich sein hanndl ausgebrait wirdet, haben wir verrers innhalts verlesen vnnd von eur lieb nit annders dan sonnder fruntlicher maynung vernomen, dann gleicherweise dieselb ewr lieb dennselben hanndl bedenncken, also wirdet der bey vnns auch erwegen, das derjhenig so solch sachen in den druck bringt, des vermelten Wagners gemuets auch ist, vnnd zu verachtung geistlicher vnd werltlicher öbrikait seinen mißglauben zeglimpfen vndersteet, als dann diser zeit der verfurischn sectn gedicht alle sich dahin lennden wie sy aller öbrikait gewaltsam niderdrucken möchten. Nun ist in nechster Franckforter meß dergleicher druck in disem hanndl auch herfurkhomen, der sich mit ewr lieb vnns vbergeschicktn schrift zum tail vergleicht, wie ewr lieb ab innligenndem druck vernemen werden, darin vnntter anderm von vnnserm richter zw Lanndsperg Martin Eyssenreich meldung beschicht, als sold der vber vermelten Wagner vrteil gesprochen haben, vnnd darnach vnuersehennlich tod sein, der doch darzue nie beruefft noch gebraucht worden. Ist auch seins ambts vnnderthon

1) Beck, a. a. O., S. 24.

nit gewest. Vnnd wiewol in beden gedruckten schrifftn villerlay reden vnnd geschicht angezaigt werden, die diser ketzer am ausfurn vnnd in seinem sterben gethan sol haben, so sind doch solchs, wie vnns glaubwirdig personen geistlichs vnnd wertlichs stannds, so bey seiner ausfuerung vnnd volziehung der vrteil gewest, ainhelliklich bekennen vnnd anzaigen, erdicht redenn, domit aber ewr lieb irm fruntlichn ersuechn vnnd begern nach aigenntliche bericht empfahen, was dises ketzers vrgicht, vnnd die artickl seines vncristlichn verdambten mißglaubens gewest, darauf er vber vil hoch ermanung fursätzlich biß in den tod verharrt, vnnd wie er darauf verurtailt worden, des schicken wir ewr lieb hieinn auch ain abschrifft, die wir vor meniglich an offem platz alhie in vnnser stat München haben berueffen vnnd verlesen, vnnd ine nachmals on weitter rechtuertigung zu der prauntstat furn vnnd richten lassen. Das haben wir ewr lieb zu warem bericht der sachen fruntlicher mayunng nit wellen verhalten, mit hoher danncksagung irs ainzaigens vnns hieinn gethon vnnd fruntlicher bit, dieweil diser zeit an vill ortten laider nit allain die laungen hergebrachten löblichn christlichen ordnungen, sonder auch die stuck vnnsers waren heiligen cristennlichn glaubens, darauf aller mennschen selikait steet, yetz zeruck zetreiben vnnterstannden werden, vnnd eur lieb, auch wir, vnnd vill annder cristenlich fursten von der verfurischn secten lerern vnnd tichtern, vilfeltiglich vervnglimpft, verspot vnnd verschmächt werden, eur lieb welle deß mit vnns getrn mitleiden tragen, beharrlichen furstannd vnnd furdrung sonil an ir ist thnn, domit vnnser warer heiliger glaub erhalten werd. Dergleich wir mit darstreckung vnnsers leibs, lebens vnd alles vermögens anch zuthun erbuttig sind, darinn vnns on zweifel der almechtig nit verlassen vnnd sein genad vnnd go̊tlich hilff mittailen wirdet. Das haben wir eur lieb auf angeregt ir schreiben nit wellen verhalten, dann derselben fruntlich vnnd diennstlich zuwilfarn sind wir sonderlich bereit. Datum München an mitwoch nach dem sonntag Exandi anno etc. vigesimo septimo.

W(ilhelm) herzog in Bayrn ßt etc.

p. m. p. m.

Adresse auf der Rückseite: Dem hochgebornnen Furstn vnnserm lieben Öheim, herrn Georgenn hertzogenn zw Sachsenn Lanntgrauen in Thüringen vnnd Marggrauen zw Meyssenn etc.

2.

Protokoll über das Verhör und die Verurteilung des Wiedertäufers Georg Wagner.

In dem unter 1 genannten Aktenstückn Bl. 2—5.

Zuwissen als Jorg Wagner von Emering in der durchleuchtigen hochgebornnen fursten, vnnserer genedigen herrn herczog Wilhelms vnnd herczog Ludwigs in Bairn etc. vennckhnuß alhie

Digitized by Google

zu Munchn khomen, das er daselb vor irer furstlichen genaden verordennten, auf gutlich besprachnng, vnd nechnolgend, an peinlicher frag bekennt. Erstlich er glaub nit, das ain priester denen, so ime gepeicht, ire sund an gots stat möge vergeben, oder yemants danon entpinden.

Item mer bekhennt, er glaub nit, das got der allmechtig im sacrament des altars sey, vnnd von ainichem menschen, der fleisch vnnd plut hab, von himel herab gepracht, oder yemands sollicher weis, wie bißher durch die gemain cristennlich kirchen gehalten vnd geglaubt worden, möge gegeben werden. Es hab auch die hosti, so der priester aufm alltar wanndl vnd den cristen menschen raiche, weder fleisch noch plut vnnd sey annders nichts dann ain prot. Item verrer bekennt, er glaub nit, das die tauff von got eingesetzt, gepeten vnnd ainem cristen zur seligkait diennlich oder not sey. Oder das die genatterschafft in der tauff ainich wurckhung auf ir trag. Er hab auch deshalb, als sein hausfraw ytzo jungstlich aines kinds genesen, dasselb sein kind nit tauffen lassen, noch derzu raten oder helffen wollen vnnd sey von sollicher seiner handlung vnd verwiderung wegen, im closter zu Fürstenueld, allda er bestelter wagner gewest, geurlaubt worden.

Item leeztlich bekennt, das er von dieser seiner maynung nit allain im closter zu Furstenueld, sonnder auch bey seinen nachtpaurn, frunden vnnd anndern vilfeltiglich geredt vnnd sy auch gern auf solliche maynung gepracht hette, doch hab sollich sein furnemen bey denselben nit stat fynnden mögen. Er aber fur sich selb sey deß enntlichen willen vnnd furnemens gewest, das er hinfur nymermer peichten, noch das hochwirdig sacrament enntpfahen wolle. Unnd wiewol hochgedachte vnnser gnedig herrn berurten Jorg Wagner durch die gelerten geistlichs vnnd weltlichs stannds auch durch sein hausfrauen vnnd junge noch vnredennde kind, so ime vnnter augen getragen, vmb behaltnng willen seiner seelen, ain guete zeit heer, darinn er in venncknuß gelegen teglichs on anfhör ermanen lassen, das er von seinem keczerischen, verdampten vnnd vncristenlichsten irrthumben absteen solle, ist doch aller hieinn angewennter vnnd gepranchter höchster vnnd muglichster vleis vnnd deßhalb erzaigte gnad bey ime vnwurcklich gewest, vnnd haben ine weder die offennbarn gotlichen, noch annder heilig vnnd christeunlich ime derhalb furgehaltene schrifftenlere vnd vnnterweisnug von seinen verfuerischn aigensynnigen maynungen nit pringen noch sein versteckht gemut hieinn bewegen, oder von seinen irrthumben abwennden mögen, sonnder ist also vnangesehen gegrundter furhaltung vnnd wars anzaigens vnnsers cristennlichen glaubens, auf dem verfuerischen vnnd seiner seel verdamblichen irrthumb bisher mit aigen willigem vnnerkerlichem trutz frauennlich bestannden, vnnd hat danon khains wegs weichen, noch den bewerten, ganntz vnzweifenlichen leeren



vnnd schrifften ainichen glauben geben, noch sich dieselben von seiner gefassten maynung weisen lassen wollen.

Dieweil dann angeregte keczerische irrthumb in gotlichen ewangelischen saczung, auch gemeinen geschriben geistlichen, weltlichen vnnd allen anndern dises furstennthumbs Bairn, lanng hergeprachten rechten vnnd geprenchen an mer orten menigfeltigelich verdambt, denselben zum höchsten wider vnnd darinn by todsstraff austrucklich verpoten sein, daneben auch kurcznergaungner iar etlich babstlich bullen vnnd kayserlicher mayestat auch churfursten, fursten vnnd ander stende des heiligen reichs auf gehaltenem reichstag zu Wormbs, der vnnd ander keczerischen verfurerischer maynung halben beslossne mandat vnnd gepot ausgaungen. dieselben mandat auch sampt vnnd neben irer furstlichen lanndtpoten vnnd warnungen allennthalb in irer genuden furstenthumb, wie sich gepurt verkhundt, vnnd demnach ir furstlich gnad die obangezogen götlichen, bäbstlichn, kayserlichen vnnd des reichs, auch ir aigen lanndtpot vnnd saczung hanndzehaben vnnd zuuolziehen verpflicht, des auch von habennder lanndsfurstlicher oberkait wegen, zuthun schuldig vnnd fur sich selb alls cristennlich fursten vnnd gehorsame glider des heiligen reichs zu sollichem geneigt vnnd verpunden sein, haben ir f. g. zu lob vnnd ere dess allmechtigen zu hanndhabung vnnsers heiligu cristennlichen glaubens vorezelter edicten vnd bullen, auch aigner lanndsfurstlicher hochhait nach gehapter treffennlicher beratslagung irer f. g. raete furgenomen vnnd beuolhen, das der obberurt Wagner seinem verdienen noch an dem leben gestrafft vnnd an gewonnlicher richtstat mit dem praunt zum tod gericht werden soll.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 35.

Dinkelsbühl. 2. Februar 1545.

Bernhard Ritzander (Wurzelmann), Pfarrer in Dinkelsbühl, an Löner.

(Ep. LVI. fol. 91.)

Doctissimo viro D. N., Pastori Ecclesiae Nordlingensis, domino ac fratri suo in Christo amicissimo, Bernhardus Ritzander[1], Pastor in Dinkelshuehel.

1) Ritzander, Wurzelmann, Sohn des Bürgermeisters in Wimpfen, Schwager Erhard Schnepff's, dessen Gattin seine Schwester war (vgl. Hart-

Digitized by Google

S. D. Maxima laetitia, doctissime vir, [me] affecit, quod Nordlingenses, vicini nostri, te ipsis in episcopum vocaverint, qui certe ad regnum Dei pie doctus et dotibus iis instructus es, quae in eo, qui alios instituere debeat, desiderantur. Cum vero certum sit, praecipuum episcopi munus esse, ut qui aliis in ministerio constitutis praesit, summam adhibeat diligentiam, quatenus ecclesia idoneos habeat doctores alienosque ab omnibus erroribus, hactenus ab ecclesia damnatis; quum vero [am Rande: ergo] diaconus mihi sit cum erudite doctus tum pius, quem profecto optarem apud nos mansurum, licet meliori conditione dignus sit, nec expectare velit, quousque digniorem se apud nos consequi possit, et ego libenter in propinquo illum apud me retinerem, dictum est mihi, praedicatorem vestrum[2]) mortuum esse. Minime igitur dubito, ut et ipse experieris hunc meum diaconum ad hoc officium maxime idoneum fore; doctrinae enim et vitae innocentia apud nos satis commendatus est. Ideirco facies rem mihi gratissimam et Ecclesiae tuae profuturam, si ad concionatoris munus ipsum promoveris. Bene ac foeliciter vale. Ex Dinckelsbuehell, 2. Februarii anno etc. 45.

Nr. 36.

Naumburg. 4. Februar 1545.

Medler an Löner.

(Ep. XLVII. fol. 78.)

M. Caspari Loenero s[uo] N. Medler Doctor.

S. D. Ego priores tuas literas non potui aliter intelligere, quam quod sine consilio et deliberatione ulla alia esses deserturus tuam

---

mann, Schnepff. 1870. S. 9), war zuerst Kanonikus im Stift zu Wimpfen, welche Stelle er aber aufgab, weil er das Evangelium nicht predigen durfte; er ward darauf Pfarrer in dem den Herren von Neipperg gehörigen Städtchen Schwaigern im Kraichgau und 1534, von Brenz und Adam Weiß in Krailsheim empfohlen, Pfarrer zu Dinkelsbühl (vgl. Bossert, Briefe und Akten zur Gesch. der fränk. Reform. in Theol. Studien aus Württemberg VII. 13ff.). Nach des Kaisers Sieg bei Giengen 1546 mußte Dinkelsbühl das Interim annehmen und der betagte Mann zog mit Weib und Kind ins Elend. Um jene Zeit, am 25. Januar 1547, empfahlen ihn Andr. Osiander und Veit Dietrich von Nürnberg dem Rat von Nördlingen als Nachfolger Löners, „dann wir ihn nun viel Jahr her dermaßen erkennet, daß wir ihn nicht anderst, dann ein recht gotsforchtigen, in heil. Schrift wohlgelehrten, gutherzigen, getreuen und sorgfältigen Mann können urtheilen, der ... sich selbs und seine Pfarrkinder vor aller falschen und verdächtigen Lehre zum fleißigsten bewahrt und furhutet hat, zenget auch das Werk an ihme selbs, daß er gute Kirchenordnung angerichtet und erhalten“ etc. (Dolp, Anh. LII). Allein der Rat fürchtete die kaiserliche Ungnade, wenn er einen wegen des Interims Vertriebenen zum Superintendenten bestelle, und übertrug dem im Jahre 1543 auf seine Bitte entlassenen Vorgänger Löners, Johann Ubel am 4. Februar 1547 wieder aufs neue das Amt (Dolp 81). Wurzelmann wurde Katechist in Benningen in Württemberg, Bossert, Interim in Württemb. (Schriften des V. f. Rfgesch. H. 46 S. 113).

2) Cantz, vgl. Nr. 32.

Ecclesiam, quam quod vita periclitaris. Quare tibi scripsi[1]), ne hoc faceres statim, ne me et te confunderes, ob quas causas, tu cogita. Verum quod et tu nunc tam acerbe mecum expostulas, non parum me contristavit, qui alias perpetuas hic habeo meas afflictiones, quibus te gravare raro libet etc. Bene vale cum omnibus tuis.

Visitatio nostra retrogressa est. Datae Naoburgi 4. Febr. an. 1545.

Nr. 37.

Giengen. 12. Februar 1545.

Heinrich Schrenker, Schullehrer in Giengen, an Löner.

(Ep. XXIV. fol. 30b.)

Viro magnifico, evangelicam doctrinam animo syncero omnique mansuetudine praedicanti, Domino M. Gasparo *Μισθοδότῃ*, apud Norlingiacos summo Episcopo, suo domino ac Maecenati perpetua fide colendo observandoque, Heinricus Schrenkerus Holfeldianus, ludimoderator Giengensis.

Χάρις, ἔλεος, εἰρήνη ἀπὸ θεοῦ πατρὸς ἡμῶν καὶ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ, τοῦ κυρίου ἡμῶν. Nuper percepi, vir magnifice, a ludimagistro vestro[2]), Locos theologicos recens recognitos et auctos doctissimi Philippi Melanthonis[3]), de bonis ac piis studiis optime meriti, cujus eruditionem pluris facio, quam Pactoli[4]) opes et universos Attali[5]) gazas: libellum elegantem, elegantissimis ac latinissimis verbis perstrictum, ut neminem non ad legendum allicere possit. Quem perlegi, folia signavi, indicem signavi, donec pervenerim ad locum de Invocatione, ubi artificialiter ad captum puerilem explicabat orationem dominicam, procedentibus quinque partibus ad piam orationem pertinentes [sic] brevi parsimonia verborum. Judicavi non male me functum officio, si redigerem in breve compendium, meisque pueris ad exercitium pietatis proponerem loco dialogi, dum recens testa servat odorem, quo semel imbuta[6]). Talem jam *κατηχισμὸν* D[ominationi] v[estrae] ut optimo ac singulari meo domino et Maecenati transmitto judicandum *τὸ ἀκριβές*, non quod cupio laudari, sed amari. Rogo, ne Magnificentia t[ua] indigne ferat, quod hanc catechisandi formulam pervidere admitto, dum pauca proprio Marte admixta sunt, sed aliunde sumpta, quod tamen non pudet, quod habeo bonorum exemplum, quo mihi licere facere, quod illi fecerunt, puto. Exercitium meum est summum et unicum, si a scholis abesse licet, versari in sacris, tum ingenioli exercendi gratia, tum ut taedium a

1) Nr. 33.

2) Wolfg. Vogler.

3) Die neue vermehrte Ausgabe von Melanchthons Loci ging im Mai 1544 aus, vgl. CR. V, p. X.

4) ein Goldsand führender Fluß in Lydien.

5) der durch seinen Reichtum bekannte König von Pergamus.

6) Horat. Epist. I, 2, 69.

Google

caeteris occupationibus possim levare. Nam a primis statim annis fato quodam ad id raptus mihi videor, quod adornabo, quantum in me operabitur Deus. Quare, Maecenas dignissime, ex his facile V[estra] D[ominatio] meum animum inhiantem ad sacra sentire potest. Non eo rapior ob gloriam et lucrum quaerendum, sed verius ob utilitatem ecclesiae et gloriam Dei. Si pium extaret ministerium tuto loco, et D[ominatio] v[estra] me promoveret ad id, non ingratam conferret rem, nec officiperda extarem, modo idoneus ad id judicarer a praesidibus et examinatoribus, quibus me examinandum, tentandum committerem, nec diffido, si juxta Paulinam regulam instituere vitam, quam ad Titum et Timotheum perscribit, neminem vere criminaturum meam juvenilem aetatem, cum trigesimum annum excessi. Nec cupio jamjam fieri et mea causa statim laborare, sed si in hoc anno aut sequenti audiretur defectus inter vestros praedicatores. Ulma displicet tum propter inordinatum et perversum ordinem, tum annonae caritatem et longitudinem patriae. Optarem concedente Deo prope vos habitare ob multas causas. Ultimo rogo, ut hoc meum exercitamentum V[estra] D[ominatio] quoque copiam faciat legardi M. Wolfgango ludirectori; impertaesum fuit adhuc semel describere. Si plus otii et major exercendi opportunitas dabitur, majora praestabo. Bene vale, 12. Febr. anno salutis restitutae 45.

Nr. 38.

Dischingen[1]). 25. Februar 1545.

Johannes Cäsar, Pfarrer zu Dischingen, an Löner.

(Ep. LIV. fol. 89.)

Clarissimo vigilantissimoque viro, Domino M Casparo Loner, instauratori evangelicae doctrinae apud Nordlingiacenses, domino ac patrono suo in primis observando, Magister Johannes Caesar[2]), Pastor Tischinensis.

Gratia, misericordia, pax a Deo patre nostro et Domino Jesu Christo. Cum diabolus semper verae doctrinae, vir clarissime, hostis sit, in suis membris non quiescit, sed evangelium Christi dies noctesque delere ubique terrarum conatur, eam ob causam hic Sebastianus Wagner, pastor Bulmarshoffensis[3]), vicinus meus, suam conditionem relinquere cogitur, me ideo ut tuae Humanitati suo nomine scriberem, rogavit; putat enim aliquid ponderis meas literas habituras. Nolebam tamen tali viro quemque temere commendare contra gravissimum Horatii praeceptum, lb. 1. Epistol.[4]):

1) jetzt Pfarrdorf im württemb Jagstkreis.
2) Vgl. Nr. 42[a].
3) wahrscheinlich Ballmertshofen, jetzt Pfarrdorf in württemb Jagstkreis, in der Nähe Dischingens.
4) Horat. Epp. I, 18, 76.

Digitized by Google

Qualem commendes, etiam atque etiam aspice, ne mox
Incutiant aliena tibi peccata pudorem.
Fallimur et quondam etc.

Verum cum tam honorificum testimonium a sua Ecclesia attulisset, nullo modo hoc officiolum ei denegare ex fraterna charitate poteram. Siquidem Christus hoc officium a suis confessoribus flagitat, ut eos, qui vagantur vel docendi vel discendi evangelii causa, caeteris amanter complectantur, ac promittit (sicuti t[ua] H[umanitas] optime scit) mercedem copiosam, inquiens [am Rande: Matth. 10]: Amen, dico vobis, si quis dederit aquae potum etc; hujus rei gratia, vir doctissime, tuam Humanitatem quam possum maxima diligentia rogatum velim, ut pro sua in pauperes sacerdotes perpetua et ea quidem magna propensione et benevolentia eum adjuves, ut aliquam conditionem apud vos vel in Crauthausen[1]) vel Eringen[2]) acquirat, in qua Christi evangelium docere et simul se defendere cum sua familia a paupertate possit, vel tuo testimonio, quod si sine molestia tua fieri possit, aliis Ecclesiis commendatiorem reddere velis, quia celebris fama tuam Humanitatem notum in his regionibus fecit, cujus nomen plurimum authoritatis ubique, et quidem merito, habet: pro quo beneficio Deus optimus maximus haud dubie tuae Humanitati mercedem dabit, et ego quacunque ratione potero promerebor. Caeterum de eruditione hujus, ut ingenue t[uae] Humanitati fatear, nec mediocriter polliceri possum, verum, vir doctissime, si improbus labor omnia vincit[3]) assiduaque diligentia effici aliquid potest etc. Quantum autem hactenus per annum fere ex familiaribus colloquiis intellexi atque ab aliis audivi, consensum verae catholicae Christi ecclesiae amplectitur et ab omnibus impiis et prophanis opinionibus abhorret. Optime t[ua] Humanitas valeat, et precor, ut filius Dei tuum ministerium foeliciter ad nominis sui gloriam gubernare velit. Datae Tischingen, 5. Calend. Martii an. 1545.

Nr. 39.

Neustadt[4]). 4. März 1545.

Ludwig Fonticulus, Pfarrer zu Neustadt, an Löner.

(Ep. XXVII. fol. 35b.)

Optimo viro, Christi servo, Magistro Casparo N., Pastori Ecclesiae Nordlingensis, domino et fratri suo in Christo ami-

---

1) Krauthausen, ein zum Nördlingischen Stadtgebiet gehöriges Dorf. Die Pfarrstelle hier erhielt 1545 Wolfg. Ampfer, seither Präceptor an der lateinischen Schule, welcher der erste von Löner ordinierte Geistliche war (Dolp 116).

2) Ehringen, gleichfalls ein Nördlingisches Dorf. In dem von Dolp 105 mitgeteilten Verzeichnis der Pfarrer findet sich Wagner auch nicht vor.

3) Virgil. Georg. I 145.

4) Neustadt a./Aisch?



cissimo, Ludovicus Fonticulus, Neapolitanae Ecclesiae minister indignissimus.

S. in Christo. Non dubito, vigilantissime Domine Pastor, quin adhuc memori mente teneas, quod concionale munus apud vos petierim, quam probe sciam functionem esse meis viribus longe imparem. Cum autem optime compertum habeas, ministerium verbi id requirere, ut nullus nostrum praesentem suam vocationem facile mutet, nisi ecclesia sua nolit eum amplius fovere et ejus labore frui: ideo significo tibi, ne posthac hoc tempore ullam sumas operam propter meam postulatam conditionem, quia diutius hic apud dominos meos mansurus sum et sufficientius salarium non contemnendum habiturus. Quare, humanissime Domine Magister, tibi ingentes et nunquam interituras et habeo et ago gratias pro omni benevolentia et officiositate a tua H[umanitate] mihi ostensa et exhibita, et si olim gratum animum declarare et pari aut majori beneficio id pensare possem, propensa voluntate facerem. Bene vale et me tuis precibus commendatum habe. Scriptae literae 4. Martii anno a nato Christo 1545.

Nr. 40.

Arnstadt. 17. März 1545.

Brusch[1]) an Löner.

(Ep. XXX. fol. 39 b.)

Eximia pietate, eruditione et virtute praedito viro, Domino M. Caspari Lönero, Episcopo Nordlingensi in Riaesa[2]), domino ac fautori suo observandissimo suus Bruschius poeta[3]).

S. Miror profecto, Caspar Lonere, vir ornatissime, qui fiat, quod nihil prorsus de rebus tuis ad nos scribas. Aut tu ita foelix es factus, ut veterum amicorum non possis amplius meminisse, aut tot tantisque turbis involutus, ut scribendi non detur spacium. Utut se tamen ista res habeat, cupio literis tuis certior fieri. De meis rebus hoc scias, idem mihi et Doctori Morlino[4]) Arnstadii apud

1) Casp. Brusch, geb. 19. Aug. 1518 in Schlackenwald in Böhmen, seiner Zeit berühmter Dichter und Geschichtschreiber, besuchte in Hof die unter Medlers Leitung stehende Schule, wurde am 5. Okt 1533 Baccalaureus zu Wittenberg (Köstlin III, 14), bekleidete viele Stellen und wurde nach einem unsteten Wanderleben am 15. November 1559 im Walde zwischen Rotenburg und Windsheim meuchlerisch erschossen. Er stand der Reformation nicht unfreundlich gegenüber, war aber doch im Grunde Humanist. Die Bekanntschaft mit Löner schrieb sich wohl von der Hofer Zeit her. Vgl. seine Lebensbeschr. von Horawitz, 1874. Für seinen Aufenthalt in Arnstadt (Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen) wird Horawitz S. 84 durch unsern Brief ergänzt.

2) Ries, die Ebene auf der Grenze des Schwäbischen und Fränkischen Jura.

3) Brusch war berechtigt, diesen Titel zu führen, da er 1541 von Karl V. in Regensburg zum Dichter gekrönt war.

4) Über Joach. Mörlin, Pfarrer in Arnstadt, und seine dortigen Verhältnisse geben am besten die Briefe Luthers an ihn aus den Jahren 1543 und

Digitized by Google

ignavos et barbaros Thuringos evenisse, quod tibi olim et D. Medlero apud insulsos ac malegratos Curianos: sumus enim ejecti hic, alter ex functione ecclesiastica, ego a scholastica, propterea quod Christo fideliter et magis volebamus servire, quam male christianis hominibus [am Rande: hoc magnum hercle solatium est]. Haereo itaque ego nunc hic sine certa functione. Iccirco oro te, si tu scis aliquem locum vel apud vos vel in vicina Suevia, ut mihi id significes, et ut tu me juves, promoveas et ornes. Habebis me tuum totum: nolo enim magnifice plura polliceri. Hunc hominem (quem ego Ulmam mitto) excipias meo nomine hospitio, et ubi ad te ex Ulma redibit, oro, ut per eum copiose et de tuis rebus et an aliquam functionem scholasticam vel apud vos vel alibi vacare scias, ad me scribas. Cuperem esse apud te[1]) modis omnibus et credo te idem cupere. Mitto ad te nugas poeticas[2]), eas boni consule. Saluta tuam honestissimam conjugem et liberos tuos, quos tibi Deus servet incolumes. Datae Arnstadii 17. Martii anno 1545.

Nr. 41.

Naumburg. 30. April 1545.

Streitperger an Löner.

(Ep. XXXI. fol. 40b.)

Clarissimo viro, egregia doctrina, virtute et pietate praedito, Domino Magistro Caspari Locnero, Norlingensis Ecclesiae administratori fidissimo, amico suo et majori in primis colendo, Magister Streitperger.

S. D. Hoc die literas Praestantiae tuae, clarissime Domine Magister, accepimus, quas misit ex Curia Conradus Kraus. Sed quia adest nunc a vobis Casparis Cantzii quidam cognatus, absente Domino Doctore[3]), nolui illum sine literis meis ad Praestantiam tuam venire. Visum est enim mihi significare id tuae Praestantiae, quod literae tuae pervenerint ad nos, praesertim propter pecuniam, quae in alteris est inclusa. Göringo nostro statim tradidi eas, quae ad ipsum essent scriptae cum iis, quae socrui tuae scripseras. Nam ea literas tuas non expectavit: evocavit enim ipsam Dominus ex hac vita, obdormivit in Christo jam hisce diebus, quod significabit sine dubio Göringus. Non diu decubuit. Aliquoties in adversa valetudine apud ipsam fui, et vidi ipsam optime esse instructam ad hoc

1544 Auskunft, bei de Wette V, 589. 604. 627. Er ging von Arnstadt nach Göttingen.

1) Brusch kam jedoch nicht nach Nördlingen, sondern trat schon im April eine Schulstelle in Schmalkalden an; vgl. den nächsten Brief.

2) wohl Sylvarum Gasparis Bruschii Slaccenvaldensis Liber, in Lipsensi schola scriptus et editus. MDXLIII; — am Ende: Lipsiae. In aedibus Michaelis Blum. Ann. MDXLIIII. Darin befindet sich auch Bl. F_2 ein Gedicht Ad Gasparum Loenerum Theologum.

3) nämlich Medlers, vgl. unten.

certamen, expectavit forti animo exitum vitae et praestitit obedientiam Deo sua patientia, et vera fide filium Dei invocavit, quem statuebat mediatorem et victimam factum sibi et omnibus piis. Mallem me laetiora posse tibi significare, sed haec quoque non sunt tristia, cum nuntio, illam excessisse hac vita hac constantia, ut certum sit eam jam esse in coetu et societate coelesti bonorum.

De absentia Domini Doctoris tua Praest[antia] sic habeat. Accersitus est ab Electore ad suam Principem[1]), illam ex regia stirpe Daniae, viduam relictam a patre Joachimo Electore Brandenburgensi, quam scis Lichtenbergae esse. Rescripsit mihi ipse semel inde, quod decumbat paralytica, melius tamen eam habere, quam vis morbi ferat. Expectatos esse tum utrumque ejus filium[2]), ex quo cognosco, malum non esse leve. Postea ipsa Domina hic nunciata est mortua, sed non fit mihi verisimile. Scripsit etiam Senatui Elector, ne vellent Doctorem hoc tempore domi retinere, nec moleste ferre, etiamsi diutius abesset. Quapropter nescimus, quando eum domi habebimus, vix enim novem dies abfuit. Ipse vero hoc tempore haud invitus discessit, si quo modo Ecclesiae nostrae labanti et fluctuanti hoc tempore auxilii aliquid aut remedii posset afferre. Non enim mediocriter affligimur ab isto homine, qui tuae Praestantiae successit[3]) apud nos. Puto causam tibi aliqua ex parte esse notam, quapropter hic nihil de ea volo commemorare, et paucis res explicari non potest. Certi autem sumus, Deum aeternum patrem Domini nostri Jesu Christi adfuturum nobis, et repressurum esse conatus impios diaboli et organorum ejus.

Si quae haberem nova, ea libenter communicarem, sed nihil mihi est.

Heri et ex Arnstadio ad me scripsit Bruschius[4]), quod commendata sit illi gubernatio scholae Smalcaldicae, cujus cathedra sit repurgata jam per Principes Hennebergenses[5]). Curasse eos evangelium illic doceri, et Canonicos esse repressos. Ipsi injunctum esse, ut legat hebdomatim binas horas collegio vel Locos communes Philippi vel Genesin etc. Haec volui significare, ut fortuna amici nota esset tibi, cum aliud nihil haberem, et quia gratulor illi, aliam

1) Medler war schon früher, vor seiner Berufung nach Naumburg Hauskaplan bei der geflüchteten Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg gewesen, welche in Lichtenberg bei Wittenberg eine Zuflucht gefunden hatte. Über die Flucht der Kurfürstin u. s. w. vgl. Luthers Brief an Link vom 28. März 1528, in Luthers Briefwechsel von Enders, Nr. 1306 und die dort angegebene Litteratur. Auch nach dem Tode ihres Gemahls Joachim I (gest. 11. Juli 1535) blieb sie noch in Kursachsen und kehrte erst im August 1545 nach Brandenburg zurück.

2) der Kurfürst Joachim II. sowie der Markgraf Johann von Küstrin.

3) Georg Mohr, vgl. Nr. 33[3].

4) Vgl. Nr 40[3].

5) Vgl. Nr. 7. Schmalkalden war übrigens gemeinschaftlicher Besitz von Henneberg und Hessen.

Google

functionem contigisse, nam integris sex vel septem mensibus Arnstadii delituit privatus, nam remotus est a scholae administratione, quia partibus Doctorii Mauri[1]), quem ipsi fugarunt, favit. Sed tamen sequuta est divina vindicta. Nam ipse Comes[2]), qui in civium odio consenserat et in gratiam illorum Maurum expulit, jam et ipse metu Electoris ex Comitatu suo abest, et quidam ex civibus Arnstadiensibus male a Principe tractantur, de quibus promisit mihi Bruschius se multa esse scripturum.

Sed nunc bene valeat Praestantia tua cum conjuge et liberis honestissimis, quos meo, socrus et conjugis meae nomine salutes rogo. Datae subito Naoburgi ultimo Aprilis XLV.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bibliographie. *)

*Baumann, Dr. Franz Ludwig, die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525, Kempten, Verlag der Jos. Köselschen Buchhandlung 1896, 2,40 M.

Unter diesem Titel hat der Verfasser, jetzt Reichsarchivrat in München seine Erstlingsarbeit „die Oberschwäbischen Bauern und die zwölf Artikel" (1871) auf Grund der mancherlei über dieselbe Frage erschienenen Schriften und des inzwischen nicht am wenigsten durch seine eigenen Publikationen (Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs in Oberschwaben in Bibl. der lit. Ver. in Stuttgart Bd. 129, Gesch. der Allgäus 1881 ff. etc.) sehr erweiterten Materials vollständig umgearbeitet, so daß eine ganz neue Schrift daraus entstanden ist. Auch hinsichtlich der Hauptfrage, der Autorschaft der 12 Artikel, ist das Resultat jetzt ein wesentlich anderes; hatte er früher unter Berufung auf Carion (resp. Melanchthon) und Holzwart, Joh. Salat den Verfasser in dem Memminger Prediger Christoph Schappeler sehen wollen, während Ad. Stern (über die zwölf Artikel der Bauern etc. 1868 und Forschungen zur deutschen Gesch. XII, 477 ff.), Balth. Hubmayer dafür verantwortlich machen wollte, sieht er jetzt im Anschluß an Bossert (Bl. für Württ. Kirchengesch. 1877 S. 77), dem auch Pf. Braun (jetzt in München) in seinem wertvollen Aufsatze „drei Aktenstücke zur Gesch. des Bauernkriegs" in Bl. f. bayr. Kirchengesch. II, 157 vgl. III, 11 zuzustimmen geneigt war, in teilweise anderer Begründung (S. 126), den Seb. Lotzer, den schriftkundigen Feldschreiber des Baltringer Haufens, der auch schon den Entwurf geschaffen, für den endgültigen Redactor an und läßt Schappeler nach dem Chronisten Holzwart dem Lotzer nur bei der Auswahl der Bibelstellen sein Wissen zur Verfügung stellen. Dadurch würde sich einerseits das Gerücht der Autorschaft Schappelers und andererseits seine spätere entschiedene Ablehnung derselben erklären. Dazu möchte ich doch mit Bossert bemerken, daß der bibelkundige Kürschner einer solchen Hilfe schwerlich

1) Mörlin, vgl. Nr. 40[4].

2) Graf von Schwarzburg.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

bedurfte, daß aber die Gegner, die von Schappeler mehr wußten als von Lotzer, wohl aus den zahlreichen Bibelcitaten auf die Beihilfe des Predigers geschlossen haben konnten.

Steinel, O, Das Schulwesen im Gebiete des ehemaligen Hochstifts während der ersten bayerischen Besitznahme 1803—1806. S.A. aus der bayerischen Zeitschrift für Realschulwesen XVI. Bd. Hft. 3, München 1895, Ed. Pohls Verlag 0,50 Mk.

*Knöpfler, Al., Johann Ad. Möhler, ein Gedenkblatt zu dessen hundertstem Geburtstag. Mit einem Bilde Möhlers. München 1896, Verl. d. J. J. Lentnerschen Buchh. E. Stahl jun. 149 S. Mk. 2,50.

Eine sehr interessante und sehr lesenswerte, mit liebevoller Verehrung für den einstigen Vorgänger geschriebene Schrift, die wohl mit Recht namentlich in den Anfangspartien zum Teil scharfe Kritik an der phantasiereichen Biographie von Wörner-Gams übt, aber die wirklichen Wandlungen, die Möhler durchgemacht hat, nicht genügend hervortreten läßt. Daß es dem Verf. gelingen wird, was er in feiner Zeichnung unter geschickter Einflechtung schöner, den hervorragenden Mann charakterisierender Auslassungen desselben sichtlich anstrebt, seine katholischen Leser zu überzeugen, wie Möhler trotz seiner vielen von der heutigen katholischen Rechtgläubigkeit nicht wenig abweichenden Äußerungen ein guter Katholik gewesen ist, scheint er angesichts „der ganz in das Parteitreiben verstrickten Zeit“ selbst kaum zu hoffen. Man versteht es bei dem persönlich allem Parteigetriebe abgeneigten Verf., daß er bezüglich der Beurteilung von Möhlers Stellung zur Jesuitenfrage zurückhaltend ist, aber wenn er, „um möglichste Objektivität zu wahren“ und jedem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen, die betreffenden Ausführungen Möhlers aus einem Kollegheft von 1834/35 mitteilt, hätte er wenigstens auf die erheblich anderslautende Redaktion aus dem Jahre 1831, die Friedrich (Joh. Ad. Möhler, der Symboliker, München 1894 S. 108) veröffentlicht hat, hindeuten sollen, denn der kurze Hinweis auf die Schrift von Leu (S. 127) läßt den Leser nicht merken, daß Möhler zu Zeiten doch sehr viel schärfer über den Jesuitenorden geurteilt hat.

*Reuter, Friedrich. Die Erlanger Burschenschaft 1816—1833. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der Restaurationszeit. Erlangen 1896, Max Mencke 415 S. 6 Mk.

Dieses Werk ist gewiß kein kirchenhistorisches, und für das Wiedererwachen des evangelischen Lebens S. 203 ff. hat der Verf. kein Verständnis, es fällt ihm fast ausschließlich unter den Begriff der Frömmelei und des Mysticismus, aber der Historiker nimmt seinen Stoff, wo er ihn findet, und wer sich erinnert, welche Bedeutung die hier geschilderte Bewegung für das geistige Leben der ganzen Nation gehabt hat, und wie viele der besten Namen unserer Landeskirche mit der Geschichte ihrer Anfänge verknüpft sind, wird seine Erwartung, in diesem Buche manche wichtige Notiz zu ihrer Lebens- und Entwicklungsgeschichte zu erhalten, nicht getäuscht sehen, namentlich im zweiten Teile. Derselbe bringt kurze Lebensskizzen hervorragender Burschenschafter, unter ihnen von Christoph Elsperger, Lochner, H. von Rotenhan, dem Convertiten und späteren Münchner Pfarrer Herbst, dem Philosophen Kandler, dem Rechtsphilosophen und Politiker Stahl, den Pfarrern W. Redenbacher, W. Dittmar u. s. w., dem Philologen Nägelsbach und vor allem von Konr. Hofmann, dessen Charakteristik als Persönlichkeit und Politiker den Schluß macht und als der Glanz-

Digitized by Google

punkt des Buches zu bezeichnen ist, und die einer Generation, die den großen Schriftforscher beinah vergessen hat, und der jedenfalls das Verständnis für die in sich geschlossene Persönlichkeit des Gelehrten, dessen Stellung zu allen Fragen des Lebens, besonders auch zur Politik allenthalben durch sein Christentum beeinflußt war, fast verloren gegangen ist, dringend empfohlen werden kann.

In der neuen (III.) Auflage der Realencyklopädie für Protestantismus und Kirche erschienen bisher (Hft. 1—6) folgende auf die bayrische Kirchengeschichte bezügliche Artikel: Stephan Agricola (Kastenbaur) gest. 1547 von Theodor Kolde. — Albertus Magnus, geb. zu Lauingen 1193, 1260—62 Bischof von Regensburg † 1280 zu Köln, von Friedrich Nitzsch. — Albrecht V. und die Gegenreformation in Bayern von Walter Götz. — Andreas Althamer † 1539 von Theodor Kolde. — Altmann von Passau † 1091 von Carl Mirbt. — Chr. Fr. v. Ammon † 1850 von Dibelius. — .

Th. Kolde, Der Tag von Schleiz und die Entstehung der Schwabacher Artikel, in dem Sammelband Beiträge zur Reformationsgeschichte, J. Köstlin zur Feier seines siebzigsten Geburtstages gewidmet, Gotha 1896, S. 84 ff.

Bringt außer der Feststellung, daß Luther nicht in Schleiz auf dem dortigen Fürstentage vom 4. Okt. 1529 gewesen, daß also die fraglichen Artikel, nicht, wie bisher angenommen, dort, sondern auf der Rückreise von Marburg nach dem 7. Okt. wahrscheinlich in Eisenach verfaßt worden sind, den Nachweis, daß der Gedanke, Artikel des Glaubens etc. als Grundlage für das beabsichtigte Bündnis aufzustellen, nicht von Sachsen, sondern von dem Markgrafen Georg von Brandenburg ausgegangen ist, der damals nichts Geringeres anstrebte, als die Annahme eines einheitlichen Bekenntnisses und einer einheitlichen Kirchenordnung und die gleichmäßige Regulierung aller auf die Jurisdiction, die Pfarrkirchen, die Stifte und Klöster bezüglichen Fragen in allen Gebieten, die dem Bündnis der Evangelischen beitreten wollten. In derselben Festschrift behandelt S. 193 ff.

H. von Schubert, Bucers vermittelnde Thätigkeit in Augsburg im Sommer 1531 und publiziert aus dem Augsburger Stadtarchiv seine Versöhnungspredigt vom 17. Juni 1531.

*Neustadt, Dr. Louis, Die ältesten Ansprüche der Hohenzollern auf Schlesien, Breslau 1896 (behandelt vor allem die Erwerbungen des Markgrafen Georg des Frommen von Brandenburg und die dadurch hervorgerufenen Verwickelungen, die auch auf seine kirchliche Stellung namentlich in den späteren Jahren seines Lebens nicht ohne Einfluß waren).

*Grupp, Dr. Georg, fürstl. Öttingen-Wallensteinscher Bibliothekar. Öttingische Regesten. 1. Heft 1140—1279. Nördlingen, Th. Reischle, 52 S. gr. 8°, 1,50.

Diese Regesten beziehen sich auf „die Verhältnisse der Öttinger Grafen zu den Kaisern, den geistlichen Stiftern und ihren Vasallen", dagegen ist ihre Verwaltungs- und Regierungsthätigkeit ausgeschlossen. In der Form weicht der Herausgeber von der hergebrachten etwas ab, da er es im Interesse


Digitized by Google

der localgeschichtlichen Forschung, worin man ihm beistimmen kann, Wert darauf legen mußte, etwas ausführlicher zu sein, namentlich in der Wiedergabe der Namen von Zeugen und sonstiger lokal geschichtlich wichtiger Dinge.

*Albrecht, Otto, Die evangelische Gemeinde Miltenberg und ihr erster Prediger. Halle a. S. 1896.

Die demnächst zur Ausgabe gelangende kleine Schrift (Nr. XXVIII der Schriften für das deutsche Volk, herausgegeben vom Verein für Reformationsgesch.) enthält eine treffliche quellenmäßige Darstellung der Märtyrergeschichte der kurze Zeit beinahe ganz evangelischen Gemeinde Miltenberg und ihres Geistlichen Joh. Draconites von Carlstadt, der 1523 von Miltenberg flüchten mußte, worauf dann bald die Vernichtung des evangelischen Christentums durch Gewaltmittel eintrat.

Stark, K. Fr., Pfarrer in Sternheim bei Memmingen, Geschichte der evang.-luth. Landgemeinden, der evangelischen Gemeinde Mindelheim und der reformirten Gemeinden im Capitel Memmingen, in Verbindung mit fast sämtlichen Geistlichen der Landgemeinen zum Besten der Landdiakonie herausgegeben. Memmingen. Im Selbstverlag des Vereins für Landdiakonie 1894. 104 S.

Ders., Die Reformation im unteren Allgäu, in Memmingen und dessen Umgebung. Halle a.S. 1895. Commissionsverlag von Max Niemeyer. 56 S.

(Eine in gutem Sinne populär gehaltene, kurze Reformationsgeschichte jener Gegend, in den Schriften für das deutsche Volk, herausgegeben vom Verein für Reformationgeschichte.)

Weber, Dr. Heinrich, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Einteilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse. Nebst einer Beilage über die Vikarien und Benefizien am Domstift, quellenmäßig dargestellt. Bamberg 1895. Druck der Reindelschen Offizin. 310 S. 8. Mk. 2.—.

Riezler, Sigmund, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwickelung dargestellt. Stuttgart 1896. Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger. X und 340 S. 8. Mk. 6.—.

Beiträge

zur

ıayerischen Kirchengeschichte

herausgegeben

von

D. Theodor Kolde,

ord. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Erlangen.

III. Band.



Erlangen 1897.

Verlag von Fr. Junge.

Inhalts-Verzeichnis des III. Bandes.

Digitized by Google

ohannes Schwanhausen, der Reformator Bambergs.

Von

Otto Erhard,

Pfarrer in Hohen-Altheim.

Die Reformation der Kirche im 16. Jahrhundert fand bei hrem ersten Siegeslauf durch die deutschen Lande im Bamberger Bistum einen fruchtbaren Boden. Der Adel, das Volk, und ein Teil der Geistlichen war gleich im Anfang von der lten Kraft der „neuen Lehre" für. die evangelische Sache gewonnen. Wie anderswo so wirkten auch hier soziale Mißstände, unter denen Stadt- und Landbevölkerung zu leiden hatte, dann das ungeistliche Leben vieler Geistlichen, die durch ihre Sittenlosigkeit und Habsucht das Ansehen der Kirche schädigten, mit, der reinen Predigt des Evangeliums reichlichen Eingang zu verschaffen.

Auf dem Bischofsstuhl saß seit 1505 Georg III.[1]), mehr ein Humanist als ein Kirchenfürst, der einen glänzenden Hof von Gelehrten und Künstlern um sich sammelte. Er war kein Freund der reformatorischen Bewegung, die ihre Wellen gefahrdrohend schon in seine Residenz und in seine nächste Umgebung zu werfen anfing. Seine Stellungnahme gegen Luther und sein verlegener Rückzug vor Eck in der Bannsache Spenglers und Pirckheimers beweisen dies klar. Es fehlte ihm aber das nötige Verständnis für die Größe der Gefahr, die von Wittenberg aus im Anzug war. Darum ließ er im ganzen und

1) Vgl. über ihn: »Georg III, Schenk von Limpurg, der Bischof von Bamberg in Goethes Götz von Berlichingen« von Fr. Fr. Leitschuh, Bamberg 1888. u. Jos. Heller, Reformationsgeschichte des ehemaligen Bistums Bamberg 1825.

großen den Dingen ihren Lauf. Hutten und Crotus Rubianus trafen sich noch 1520 an seinem Hof[1]). Johann von Schwarzenberg, ein durchaus evangelisch gerichteter Mann, behielt sein einflussreiches Hofmeisteramt. Der Hofkaplan Burkhard und der Vikarius Zertlin machten aus ihren reformatorischen Neigungen so wenig ein Hehl als verschiedene Domherren, von denen hier nur der Domdechant Andreas Fuchs genannt sei. Der Bischof mag diese Männer um ihrer Bildung und um ihrer Verdienste willen geschätzt haben, die sie sich um sein Land oder in ihrem engeren Wirkungskreis erworben hatten, ihre unkirchliche Haltung sah er ihnen deswegen nach. So treffen wir unter ihm auch den Mann in reger Thätigkeit, welcher sich durch seine entschiedene, ebenso tiefgegründete als erfolgreiche Predigt, mit der er Adel, Bürgerschaft und die besitzlose Masse für die Sache des Evangeliums gewann, ein Recht auf den Namen eines Reformators von Bamberg erworben hat.

Johannes Schwanhansen stammt aus Ebern in Unterfranken, wie sein Eintrag in das Album der Universität Wittenberg beweist. Diese bezog er gleich nach ihrer Gründung durch Friedrich den Weisen im Jahre 1502 und studierte dort zusammen mit einem Nik. Amsdorf, G. Brück und G. Spalatin[2]). Jedenfalls wurde er schon damals für die in Wittenberg herrschende Richtung eines verständigen Humanismus gewonnen. Wir wissen nicht, wie alt er die Hochschule in Wittenberg bezog, auch nicht, wann er in Bamberg eine Verwendung im geistlichen Amte fand. Doch ist es wahrscheinlich, daß er 1502 nicht über 25 Jahre alt war. Wir wissen auch nicht, seit wann Schwanhausen für die Sache der Reformation, wie Luther sie verfocht, gewonnen war und selber in die Reihen der Kämpfer eintrat. Jedenfalls wurde seinem Wirken nach dieser Seite hin nichts in den Weg gelegt, so lange der Humanismus am Bamberger Hof den Ton angab, nach welchem das Bistum regiert wurde.

1) Leitschuh, a. a. O. S. 16.

2) Vgl. Alb. Acad. Viteberg. von 1502—1540 ed. C. E. Förstemann. Lips. 1841. S. 6: „Joannes Schwanhawsen de ebern.“ Ebern ist ein Städtchen im Bistum Würzburg.

Digitized by Google

Dies änderte sich völlig, als am 18. Juni 1522[1]) an Stelle des im Mai verstorbenen Georg ein weichherziger aber beschränkter und durchaus unselbständiger Mann, Weigand von Redwitz, zum Bischof gewählt wurde. Er war das Muster eines gehorsamen Sohnes der römischen Kirche, aber weit davon entfernt, seinen Grundsätzen in einem kräftigen Handeln den Ausdruck zu geben, der ihnen allein zur Herrschaft in seiner Umgebung und bei seinen Unterthanen hätte verhelfen können. Er war mehr ein Mensch des Gefühls als ein Mann der That. Zum Herrscher fehlte ihm die nötige Rücksichtslosigkeit, auch der nötige Weitblick und die nötige Weisheit.

Weigand war ein entschiedener Feind der kirchlichen Neuerungen. Aber er fand Freunde derselben in einflussreichen Stellungen vor und wagte nicht, sie aus denselben ohne weiteres zu verdrängen. Nur dann und wann sehen wir ihn aus eigener Initiative einen Vorstoß gegen die Position der Reformationspartei machen, meist figuriert er als Werkzeug des römischen Teiles seiner Kapitalherren, bei denen der Kampf gegen Reformen in evangelischem Sinn einem Kampf pro domo in nächstliegender Bedeutung gleich kam.

Vom Domkapitel, das seiner Majorität nach konservativ gesinnt war, gingen auch meistens die Angriffe auf den kühnen Verfechter der „neuen“ Lehre aus.

Wir treffen Schwanhausen als Prediger und Kustos[2]) am Stift St. Gangolf an, als Weigand die Regierung übernahm. Wenn er auch, wie es das Küsteramt öfter mit sich brachte, mit der Seelsorge unter den Kapitalsherren betraut war, so hatte er einen schweren Stand. Die Herren von St. Gangolf thaten sich durch Zuchtlosigkeit und Sittenlosigkeit hervor,

1) S. Rezeßbuch des Domkapitels zu Bamberg Nr. 3 (1519—1530) Bl. 112 im Kgl. Kreisarchiv zu Bamberg (Mittwoch nach Viti vigilia corporis Christi).

2) Der Custos oder Küster an einer Stiftskirche, wie hier an St. Gangolf, hatte die Seelsorge an derselben, und musste für eine würdige Feier der Gottesdienste und sonstige Bedürfnisse der Kirche sorgen. Derselbe war entweder ein Kanonikus des betreffenden Stiftes oder ein nicht zum Stift gehöriger Curat. Vgl. den Artikel Custos I in Wetzer und Welte's Kirchen lexikon. 2. Aufl. 1884. 3. Bd. S. 1262 f.

wie nns die Sitzungsprotokolle des Domkapitals verraten[1]). Es ist um deswillen leicht zu begreifen, daß sich der Unwille des niederen Volkes, das in den Muntäten[2]) zu St. Gangolf wohnte. in allerlei feindseligkeiten gegen die wohllebenden Stiftsherrn Luft machte. Schon Dienstag nach Agapiti (19. August) 1522 beschwerten sich der Dechant nnd andre verordnete Herrn vom Kapitel St. Gangolf: „daß ihnen am vergangenen Sonntag die Höfe fast aufgestoßen wären" und klagten, dies sei auch für die Zukunft ernstlich zn befürchten[3]). Die armen Muntätenbewohner, welche sich durch die Verweltlichnng und das sittenlose Leben der geistlichen Herrn zu St. Gangolf bis zum Hausfriedensbruch reizen ließen, plünderten 3 Jahre später die Höfe der üppigen Nachbarn. Auch da noch blieben sie aber Freunde Schwanhausens, der ihnen schon früher dnrch sein sittenstrenges Leben, durch seine packenden Predigten und durch sein warmes Eintreten für die Armen volle Achtung abgewonnen hatte.

Gerade unter dem Handwerker- und Arbeiter-Volk bildete sich allmählich ein Anhang des Küsters, der nicht nur seiner Predigt des praktischen Christentums, sondern anch der des reinen Evangeliums von der Gerechtigkeit durch den Glauben aus Gnaden lauschte. Wenn er predigte, so konnte sein Kirchlein die Menge der Hörer nicht fassen. Von ihm fühlte sich

1) z. B. 1525 Dienstag vigilia cathedra Petri (21. 2. 25): »Etliche Priester zu St. Gangolf werden ermahnt, sich forthin solcher unordentlicher Handlung mit Weibern zu enthalten« od. 1528, Dienstag nach exaltationis crucem (15. 9. 28): »Den Herrn zu St. Gangolf soll gesagt werden, Herrn Gilgen Enzenauer wieder zu restituieren ad vocem capitularem, oder sie auch alle ihre Mägde von ihnen zu thun«

2) Muntät von immunitas, abgesteckter und gefreiter Raum, Freiung. In Bamberg bildeten die alten Immunitäten die äußeren Vorstädte. Das Stift St. Gangolf, 1063 von dem Bischof Günther errichtet, erhielt 1148 durch Bischof Eberhard II die Immunitätsrechte, welche ihm und seinen Lehensleuten dem Bischof nnd den andern Bürgern der Stadt gegenüber eine wertvolle Ausnahmestellung einrännten, Freiheit von Abgaben, Asylrecht nsw. Vgl. B. Pfeufer, Beiträge zu Bambergs Geschichte, Bamb. 1792. S 91 ff. Infolgedesseu siedelte sich hier eine Menge von Leuten an, die eine Abneigung hatteu, bürgerliche Lasten zu tragen, die aber trotz oder gerade wegen ihrer Freiheiten einen Herd der Uuzufriedenheit und Begehrlichkeit bildeten.

3) Rezeßbuch a. a. O. Bl. 1[illegible] a

das Volk verstanden, ihn, den volkstümlichen Redner verstand es wiederum. Verknüpften ihn doch auch verwandschaftliche Bande mit den Handwerkerkreisen. Schwanhausens Schwester war mit einem Bürger im Zinkenwörth, Heinz Drechsler, einem Freund des Baders Hans Hartlieb verheiratet[1]). Schwanhausen selber hatte dem Maler Paul Lautensack, der in Bamberg eine Hauptmannschaft verwaltete, ein Kind aus der Taufe gehoben[2]). Daß aber auch unter den Vornehmen seine Anhänger zu finden waren, beweist, daß er sich in seinen gedruckten Schriften auch an die „lieben Herren“ wendet, als an seine Gönner[3]).

Er war vor allem ein Freund des Volkes, weil er sah, wie ihm Wahrheit und Recht vorenthalten wurden, die Wahrheit von der Gnade Jesu Christi und das Recht der Kinder Gottes. Dies konnte ihn zu heiligem Zorn entflammen, daß er die geistlichen Machthaber in heftigen Worten angriff. Er that es nicht, um dem Volk zu schmeicheln, hatte er doch nichts von ihm zu erwarten, die Hofluft war stärker als die aura popularis, und sie war ihm zuwider. Er setzte durch sein kühnes Wahrheitszeugnis seine Existenz aufs Spiel, war er doch Custos von Bischofs- und Kapitels-Gnaden, — dennoch stellte er sich voll und ganz in den Dienst der Wahrheit, die ihn Gott hatte selbst erkennen lassen.

Am Mittwoch nach Reminiscere, 4. März 1523, beschäftigten sich die Herren vom Domkapitel zum erstenmal in einer Sitzung mit dem Küster von St. Gangolf, der ihrem Ansehen durch seine ungeschminkten, offenen Predigten gefährlich zu werden begann. Man beschloß, seine Handlung dem Bischof anzuzeigen und darum zu bitten, er möge „Einsehens haben, fernerem Unrat vorzukommen[4])“. Der Verklagte wird mit einem Verweis durchgekommen sein.

1) Bamberger Bauernkriegsakten im Archiv zu Bamberg. Faszikel I, 139, wo sich Hartliebs Urgicht findet (hier Artikel 46.)

2) Vgl. Schwanhausens Sendschreiben an Lautensack aus dem Jahre 1528, wo er ihn als seinen „günstigen lieben gefatter“ anredet.

3) Vgl. z. B. Schwanhausens Trostbrief vom Jahr 1525, wo er sich bei ihnen wegen seiner Nachgiebigkeit gegen die weltliche Gewalt entschuldigt.

4) Rezessbuch a. a. O. Bl. 100 b.



Daß er sich dadurch nicht im Geringsten einschüchtern ließ, beweist seine Predigt vom Allerheiligentag dieses Jahres, die von Erlinger in Bamberg gedruckt, auf uns gekommen ist[1]. Sie zeigt uns die klare evangelische Erkenntnis Schwanhausens, der die Unfreiheit des natürlichen Willens, die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christum und die Notwendigkeit guter Werke als der Früchte eines dankbaren Herzens, das Gott liebt, ebenso entschieden lehrt, als er dem wertlosen Heiligenkult und Zeremoniendienst gegenüber ernstliche Fürsorge für die Armen zur Pflicht macht.

Er sucht, um näher auf die Predigt einzugehen, die um ihrer schlichten Einfalt und zu Herzen gehenden Wärme willen heute noch der Erbauung dienen kann, die Gemeine von der unbiblischen Verehrung der verstorbenen Heiligen zur Fürsorge für die lebenden Heiligen, das heißt für die armen und kranken Christen zu führen, indem er zuerst nachweist, daß in der Schrift unter den Heiligen die lebenden Christen zu verstehen seien. An 1. Kor. 16 anknüpfend fragt er: „Wem hat Paulus Steuer gesammelt? den Ölgötzen in der Kirchen, oder den toten Heiligen? Eigentlich nein, denn sie bedürfen keiner, sondern den Armen. Aber Gott erbarms, der lebendigen Heiligen achten wir nicht, denn es hat keinen Schein vor den Menschen, wir wollen allein auf die Toten sehen.“ Er macht sich dann selbst den Einwurf: „Sprichst du nun, ich predige stets und allewege: alle Menschen seien Sünder, und alles ihr Thun sei Sünde, und alle ihre guten Werke seien unrein; aber heute sage ich, die Menschen seien heilig. Lieber Mensch, du darfst das zu mir nicht sagen, sag es zu Gott, zu den Propheten und Aposteln, die das geschrieben und gepredigt haben.“ Es müsse gesagt werden „daß ein christgläubiger Mensch ein Heiliger und ein Sünder sei“: Beides könne neben einander stehen, wie auch der Geist und das Fleisch in einem Menschen

1) Ein Sermon geprediget durch Ioannem Schwanhausen, Custor auf sant Gangolffs Stifft zu Bamberg. Anno 1523 an dem 22. Sonntag nach Trinitatis. an aller heyligen tag.

Diese Predigt findet sich auch bei Heller, Reformationsgeschichte, Beilage IV, S. 158 ff. abgedruckt.

Stücke daraus bringt auch E. Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reformation in Franken. Nürnberg 1869. S. 23—27.

Google

bei einander seien. Es gebe zweierlei Sünder. „Die ersten das sind die Gläubigen, die sind Sünder und auch heilig, die andern die Ungläubigen und Verdammten". Wie das Eisen glühend gemacht werden könne und doch Eisen bleibe, so mache Gott die Sünder heilig, „nicht daß sie nicht mehr Sünder sind, sondern bleiben Sünder, denn es bleibt noch viel Lust und Begier in dem Menschen, damit er zu streiten und zu fechten hat, auch nicht allezeit Gott liebe, lobt und preist, oder betet in dem Geist, wie er schuldig ist zu thun, und ander viel Sünd, darin Gott allezeit Gnad und Barmherzigkeit erzeigen muß, verzeihen und nachlassen; und ist kein Augenblick, darinnen wir nicht schuldig sind, zu bitten um Vergebung der Sünd." Er verurteilt dann die hergebrachte Werkgerechtigkeit. „Unsere hochgelehrten, heiligen geistlichen Väter bedürfen keiner Nachlassung, sprechen öffentlich und geben vor, sie hielten die Gebote Gottes. Was begehre Gott anderes von uns, als daß seine Gebote gehalten würden? Wer die halte, der habe Gott schon bezahlt, bedürfe keiner Nachlassung. Es ist auch nicht genug, daß sie solches allein in den Winkeln reden, sondern sie schreien und predigen öffentlich auf dem Predigtstuhl dem armen gemeinen Volk, daß sie lehren, sprechen und sagen wider alle Schrift: Die Menschen haben ihren freien eigenen Willen, und können gutes oder böses thun, und die Seligkeit stehe bei ihnen. O weh der großen Plag und Zorn Gottes über uns! Was thun diese Prediger, als daß sie eitel Gleißner, Heuchler und Götter aus den Menschen wollen machen, die dann den Himmel darnach puchen (plündern, stürmen) wollen mit ihren Werken." Damit nun ein Sünder geheiligt werde, „so kommt Gott uns entgegen, aus Gnaden, ohne all Verdienst, verheißt uns Gnade, setzt uns seinen Sohn vor, beut uns den an und spricht: Siehe, das ist mein Sohn, den gib ich dir, das Kind soll dein sein. Nimmst du den an, so sollst Du mir ein lieber Freund sein, und alle Schuld nachgelassen. Jes. 11." „Ist er uns geboren und gegeben, so muß er ja unser sein, und ich muß ihn annehmen als den meinen. Wenn ich diese Gabe von Gott nicht annehme, so bleibe ich in dem Zorn Gottes und bin ein Kind der ewigen Verdammnis, ob ich gleich die Werke aller Heiligen im Himmel thäte."


Digitized by Google

„So kann ich ihn nun je mit den Händen oder Füßen nicht annehmen, ich muß es in dem Glauben und in dem Herzen thun, daß ich glaube, Christus sei mein, und alles, das er gethan habe, das habe er für mich gethan.“

Schon Adam habe der Verheißung Gottes an den Weibessamen, Gen. 3., getraut und sei so wieder Gottes Freund geworden, wie auch alle Nachfolger Adams ihre Hoffnung und ihren Glauben auf den Weibessamen gesetzt hätten „er werde sie erlösen, so daß also von Anbeginn der Welt alle Menschen durch Christum selig geworden sind, die ihn angenommen haben und gefaßt in einem rechten Glauben als ihren Seligmacher.“ Mit Christo hat uns Gott alles geschenkt, „das des Sohnes ist, wie: daß er ein Kind Gottes ist, ein Erbe Gottes, heilig, fromm und gerecht, Gott angenehm.“ „Denn wie zwei eheliche Gemahle ein gemeinsames Gut haben, keines etwas eigens, also auch Christus ein Gespons seiner Gläubigen, haben ein gemeinsames Gut; also daß durch den Glauben an ihn unsere Sünde sein, und seine Heiligkeit unser ist.“ „Daraus folgt, daß ein rechter Christ das darf sagen, er sei heilig.“ „Denn wenn ein Christenmensch verleugnete und spräche, er wäre nicht heilig, so hätte er Christum und den Glauben verleugnet. Er muß die Heiligkeit Christi als sein eigen bekennen, wie seinen eignen Leib und Seele.“ „Also ein Christ soll sich nichts lassen hindern, keine Sünden, wie groß sie seien, keinen Teufel, auch nicht den Tod oder die Hölle; ehe er diese Heiligkeit verleugnen sollt, eher sollte er Leib und Leben lassen.“

So entschieden predigte Schwanhausen die Rechtfertigung durch den Glauben. Daß er darüber die Heiligung in guten Werken nicht vergaß, zeigt er uns, wenn er im Verlauf derselben Predigt weiter sagt: „So sprichst du nun, so dem also ist, daß ich in Christo hab allen Reichtum, Vergebung aller Sünden und bin des ewigen Lebens gewiß, was bedarf ich denn guter Werke, ich laß mich genügen und will nicht mehr wirken. Höre du grober unverständiger Mensch, urteile bei dir selbst, was du sagst, ob es recht sei. Wenn dich nun ein guter Freund erlöst aus einer schweren Gefangenschaft, darin du auf den Tod gefangen lägest, er heilete dir alle deine tötlichen Wunden und setzte dich dazu in all sein Gut, was

Digitized by Google

wolltest du dazu sagen? Wolltest du sprechen, ich habe nun genug, und was ich haben soll. Ich will den, der mir geholfen hat, nicht loben, auch will ich ihm nicht danken, auch will ich ihm nichts zu lieb thun u. s. w. Würde dein Freund auch ein Wohlgefallen darüber haben?" Das heutige Evangel. vom unbarmherzigen Knecht lehre uns vielmehr, daß wir für empfangene Wohlthaten Gottes unseren Nächsten lieben sollen, „denn wo solche Liebe nicht folgt, da ist eigentlich noch kein rechter Glaube, denn der Glaube bringt mit sich den heiligen Geist, wie Christus verheißt Joh. 7: wer an mich glaubet, wie die Schrift sagt, von des Leib werden fließen Fluß des lebendigen Wassers . . . ." „Und wo der Geist ist, da ist Liebe, wo Liebe ist, da ist auch Werk, von diesen allen kann keines ohne das andre sein." „Möchtest du nun sagen, ei, so will ich glauben, so habe ich es alles, ja, wenn du es von dir selber könntest. Wir können aber nicht, sondern es muß demütig von Gott gebeten sein und erwartet, wie die allgemeine christliche Kirche sagt und bittet: wir bitten den heiligen Geist um den rechten Glauben allermeist, denn es ist ja eitel Gottes Gab aus Gnaden, ohne Verdienst." Hiezu führt er Eph. 2, 8 f.; u. Gal. 2, 21 und Röm. 11, 6 nach Luthers Übersetzung an und fährt dann fort:

„Aber diese Sprüche alle sind nicht so stark, daß sie unserer blinden Führer einen bewegen könnten. Sie sagen und predigen, das Leiden Christi sei genug, viele Welten zu erlösen, und wiederum sagen sie, es sei nicht genug, einen Menschen zu erlösen, er müsse seine Werke dazu thun. Weiter sprechen sie, sie verwärfen die Gnade nicht, sondern setzten die Werke hinzu. Ach Gott vom Himmel, welche Gotteslästerung ist das! Was sollen Sprener bei dem edlen Weitzen, was soll Wasser unter dem Wein, der Schaum unter dem Silber, unsre befleckten unreinen Werke bei der edlen Gnaden Gottes? Heißt das die Gnade Gottes nicht geschmähet und geschmälert, auch das Sterben und das Blut Christi nicht genugsam erkannt, sondern geschmäht und gescheut, so sag mir eines was doch scheuten und schmähen heißt?" „Durch den Glauben macht Gott und pflanzt einen guten Baum, das ist, einen guten, frommen, gerechten Menschen, geschickt zu tragen gute Frucht, das ist, gute Werke zu thun." — Wie wenig er noch von Zeremonien



hält, zeigt der Schluss dieser Predigt, zu welchem er nun übergeht. „Wir haben viel Wesens mit Kirchen, Meßgewändern, Kelchen u. s. w. und mit vielen andern Dingen zu weihen und zu heiligen, verbieten darnach den Menschen, daß sie es nicht anrühren, erdichten von uns selbst eine Sünde, wenn es geschieht. Aber kein heiligeres Ding ist auf Erden, als ein Christ, der die Heiligkeit Christi hat und ist ein Tempel Gottes des heiligen Geistes, geweiht mit dem Blute Christi, das sind die lebendigen Heiligen auf Erden.“

„Von den toten Heiligen aber, die nun in Christo leben, hat uns Gott nichts befohlen, er will auch nicht, daß wir uns mit ihnen bekümmern sollen, sondern wir sollen Achtung auf die Lebendigen haben. Aber wir närrischen Menschen verkehren alle Dinge, wollen den Toten dienen und der Lebendigen vergessen, tragen den Toten zu Gold, Silber, Edelgestein, Kleinode, Küh, Säu, Hühner, Gäns, Käs, Brot, Salz, Schmalz u. s. w., bauen ihnen große steinerne Häuser, und alles, was sie auf Erden verschmäht und verachtet haben, als sie es bedurften. Das wollen wir ihnen jetzund geben, so sie es nicht bedürfen oder nehmen könnten; könnten sich auch nicht dessen wehren, wie sie auf Erden gethan haben. Sind wir nicht Narren, daß wir solche Dinge an einen Stein oder an ein Holz hängen, oder Essen vor dasselbe setzen, wie die Heiden?

„Die Armen aber, die solcher Dinge bedürftig sind, lassen wir sitzen ohne Häuser, Frost, Hunger, Durst, Krankheit und alles Übel leiden, helfen denen nicht. Wir berauben die lebendigen und begaben die toten.“ Aus Liebe und aus Gottes Gebot seien wir schuldig, unsern Nächsten zu helfen. „Denn so wir Gott selber etwas wollten geben und unsern Nächsten lassen sitzen und Not leiden, das wäre eitel Raubgut. Wir erzürnten Gott mehr damit, als wir Gutes thäten. So wir aber rechte Christen wären, ehe wir die Armen Not leiden ließen, verkauften wir Monstranzen, Kelche, Kirchen und Meßgewänder, wie die heiligen zwölf Boten behülfen uns einstweilen, wie wir könnten, damit den Armen geholfen würde!“

An Klarheit und durchgreifender, fast möchte man sagen, radikaler Entschiedenheit, ließen des Küsters Predigten, wie die Auszüge aus dieser ältesten, die uns bekannt ist, zeigen,

nichts zu wünschen übrig. Sie waren nicht nur Reden, sie waren „Handlungen", die die Domherren nicht ohne Grund „ferneren Unrat" wittern ließen.

Fing es doch auch schon anderer Orten im Land an lebendig zu werden, so in Staffelstein, wo selbst die bischöflichen Beamten sich „lutherische Handlungen" zu Schulden kommen ließen[1]), so in Zeill[2]), in Hallstadt, Forchheim und anderwärts. Schon that man Wittenberg um seiner Ketzereien in den Bann und verbot den Besuch der gefährlichen Hochschule. Im Volk wurden die Flugschriften mit reformatorischem Inhalt eifrig gelesen, es sang die neuen Lieder ohne die bischöfliche Erlaubnis dafür einzuholen, ja es kam vor, dass Prediger, die ihre alte Weisheit dem Volk vortrugen, von diesem in ihren Vorträgen unterbrochen wurden. Gegen solche Störungen der Gottesdienste erließ der Bischof strenge Befehle, richtete aber wenig damit aus.

Daß Schwanhausen sich durch Drohungen nicht abschrecken ließ, den Weg, den ihn sein Gewissen gehen hieß, weiter zu verfolgen, zeigt uns die andere Predigt, welche von ihm erhalten ist. Sie wurde am 7. Februar 1524 gehalten und erschien[3]) im gleichen Jahre noch in 2 Ausgaben bei G. Erlinger[4]).

Er bekämpft darin besonders die falsche Werkgerechtigkeit und die Anmaßungen der Päpste, Bischöfe, Geistlichen und Ordensleute, deren Ansprüchen er die allein maßgebende Autorität des Wortes Gottes gegenüberstellt. Im 1. Teil derselben redet er nach dem Sonntagsevangelium vom Weinberge Christi, unter welchem er „nichts anderes, denn das auserwählt, christgläubig Volk, die einen rechten Glauben haben" verstanden wissen will. So viel frommer Menschen von Anfang bis zum

1) Rezeßbuch a. a. O. Bl 288 b und 164.

2) ebd. Bl. 228 f.

3) Ain Sermon geprediget durch Johannem Schwanhawsen, Custor auf sant Gangolffs stifft zu Bamberg, an dem Sontag der genant wirt der Erst inn der verbotten zeyt. Anno 1524.

Josef Heller hat auch diese Predigt in seiner Reformationsgeschichte des ehemaligen Bistums Bamberg abgedruckt. Beilage VI, S. 181.

Vgl. auch Engelhardt, a. a. O. S. 31—34, wo sich Proben daraus finden.

4) Über ihn vgl. J. Heller, Leben Georg Erlinger's Buchdruckers und Formenschneiders zu Bamberg. 1837.



Ende der Welt sein werden, gehören Zweige zu diesem Weinberge. Damit stellt er sich in entschiedenen Gegensatz zur römischen Lehre von der Kirche nnd beweist dies auch, wenn er fortfährt: „Dieser Weinberg hat keinen Herrn, denn allein Gott, der will allein Herr und Pflanzer sein dieses Weinbergs.“ So wenig ein Fechser oder Weinreben sich selber pflanze, nnd von sich selber Frucht bringe, so wenig könne ein Mensch aus eignen Kräften fromm oder gerecht werden, oder gute Werke thun. Bringt die Rebe keine Frucht, so ist sie eine unnütze, welche von dem Stock keinen Saft empfängt und in Wahrheit nicht des Stockes Rebe heißen darf. Christus habe die Apostel zu Arbeitern in diesen Weinberg berufen. Als solche sollen sie die Herde Christi weiden. Die Herde ist Christi Eigentum. „Wiewohl nun etliche Päpste, Bischöfe und Pfarrherrn haben sich freventlich unterstanden der Schäflein als ihr eigen, haben geschrieben und gesagt, es sind unsere oder meine Schäflein, denen wollen wir antworten mit dem heiligen Propheten David im 78. Psalm: „Herr Gott, wir sind dein Volk und die Schäflein deiner Weide .... Darum, wer uns das Wort Gottes predigt, den wollen wir hören als Gott selbst, und als die Stimme unseres Hirten, und wenn es gleich ein Esel wäre, ein Bileamsesel, und wer uns das nicht predigt, den wollen wir meiden als einen Dieb und Mörder.“ Was aber Jesus von den Pflegern des Weinbergs sage, „ist ein erschrecklich Exempel allen Obersten, daß Niemand diesem Weinberg schädlicher ist und Niemand ihn mehr verwüstet, denn allein die, denen er befohlen ist, zu bauen.“ Sie wollen selber die Nutzung davon empfangen und stossen darum Christum aus dem Weinberg, „und setzen sich selbst an seine Stelle, sprechen darnach, sie seien Statthalter Christi“. Auf diese falschen Hirten wendet er dann Jer. 12 an: „Die Hirten haben keinen Verstand, sie sind alle abgewichen auf Irrwege, ein jeglicher trachet auf seinen Geiz, vom meisten an bis auf den mindesten, kommt und lasst uns Wein trinken und lasst uns voll werden.“ Als Christus den Hohenpriestern das Gleichnis vom Weinberg predigte, beschlossen sie, ihn zu töten, „darum lasse sich Niemand verwundern, ob zu unsern Zeiten dergleichen geschehe.“



Wer den Lohn empfangen soll, muss vorher im Weinberg sein, er muss eingepflanzt sein in den rechten Weinstock Christus durch einen rechten Glauben an ihn, welcher Glaube aus ihm einen gerechten und frommen Menschen macht. Der Lohn kommt nicht aus Verdienst, sondern aus Verheißung, sonst hätte der Herr des Weinberges Unrecht damit gethan, daß er dem letzten eben so viel gegeben hat, als dem ersten. „Es ist eine erdichtete und erlogene Lehre, daß man sagt, Gott belohne den Menschen zum ewigen Leben nach seinem Verdienst, steht auch in der Schrift nicht, denn sollte Gott nach unserem Verdienst lohnen, so wäre er uns nichts schuldig als die Hölle."

Gegen den Cölibat und das Mönchtum wendet er sich dann in folgenden Worten: „Es streitet auch dies Evangelium nicht wenig wider die, so besondere Krönlein im Himmel erdacht haben, als nämlich den Jungfrauen, und anderen Ständen der Menschen, denn das Evangelium macht alles gleich, die letzten mit den ersten, gibt gleichen Lohn, ist alles ein Groschen." Gott habe wenig Acht auf die äußeren Werke, Christus sei nicht betteln gegangen. Er heiße auch den reichen Jüngling nicht betteln gehen, sondern er solle den Armen geben. Das Herz solle nicht an den zeitlichen Gütern haften, das heiße dann, verlassen, was wir haben. Er verbiete auch Luc. 10 seinen Jüngern: Ihr sollt nicht von einem Haus zum andern gehen, „und sind also alle Stände, die auf Betteln angefangen sind, wider Gott und sein göttliches Wort. Gott hat allen Menschen eine gemeine Regel gegeben. Gen. 3: Im Schweiss deines Angesichts sollst du dein Brot essen. „Aus diesem könnt ihr nun klar verstehen, daß nichts auf ihm hat, ein weißes, schwarzes, oder ein großes Kleid anziehen, auswendig sich bücken, neigen, knieen, sich beschweren lassen, oder nicht, einen Riemen oder Strick umgürten, sondern allein ein sanftmütiger und williger Geist gefällt Gott wohl." Die Armen und Kranken aber solle man durch Liebesgaben, Hilfe und Rat vor dem Betteleben bewahren.

In der Erklärung der Epistel kommt er auf 1. Kor. 6, 3, führt zu dessen Verdeutlichung 12, 8—10, an und setzt beides gleich: über die Engel richten und Geister unterscheiden, es „bestehe am allermeisten in dem, dass wir Achtung sollen



haben, was man uns predige oder lehre und bei uns selbst richten, ob es das Wort Gottes sei oder nicht, und ob ich ihm glauben soll oder nicht, denn Gott wird nicht fragen am jüngsten Tag, was hat man Dir gepredigt, wer sind Deine Obersten gewesen, sondern, was hast Du geglaubt . . . . es würde dich nichts helfen, ob dir gleich ein Prediger seine Seele, Rock oder Mantel zum Pfand gesetzt hätte.“

Er kommt dann auf den Antichrist zu sprechen, von dem er sagt: „hat nun der Entchrist zu der Apostel Zeit angefangen, zu regieren, wer wollte denn nicht sagen, daß er jetzund am End der Welt mit Gewalt regiere, dieweil menschliche Lehre. Gesetz und neu erdichtete Werke so gewaltiglich über die Lehre Christi erhoben sind, und etliche Hochgelehrte (wie sie meinen) Christum Jesum am aller meiſten schenten und schmähen, seine Lehre auflösen, sprechen: der Papst, die Kardinäle und Bischöfe haben Gewalt über die Schrift, verſtoßen also Gott und Christum aus seinem Reich, womit sie ihnen einen Entchriſt aufrichten, denn ein jeglicher der wider Chriſtum ist, der ist der rechte Entchrist.“

Noch sind etliche viel unverschämter, die predigen, man solle sich auf das Leiden Christi nicht verlassen, auch nicht auf die Gültigkeit und Barmherzigkeit Gottes, noch auf die heilige Schrift. O Herr in Ewigkeit, wie bist du so gütig, daß du solche Schmähung leiden kannst ... Solche Lehrer ... werden ewig verdammt, weisen uns von Gott zu den Kreaturen, sie wollen uns vielleicht lehren, wir sollen uns auf den Papst verlassen und auf die Kardinäle oder auf die weltlichen Fürsten.“

Diesen scharfen Worten fügt er im Vertrauen auf seine gute Sache entschuldigend bei: „Nicht will ich das gesagt haben, jemanden damit zu schmähen, noch Herrn oder Fürsten dadurch verachtet zu haben, sondern allein die Geschrift zu erzählen und daß ein jeglicher weiß, was er hörn oder glauben soll, und bei ihm selbst urteile, was anzunehmen sei oder nicht, sein Vertrauen allein anf Gott und auf sein göttliches Wort setze, und auf nichts anderes.“ Das heiße, über die Engel richten und die Geister unterscheiden.

Das Wort Gottes gilt ihm als die vollkommene und unantastbare Norm des Glaubens und der Lehre. Darum klagt er:

„Ach Gott vom Himmel, wollen denn unsere Obersten und Hochgelahrten nicht sehen und hören, wie die heiligen Apostel so fest gehalten haben über dem Wort Gottes und der Lehre Christi, dass demselbigen kein Zusatz geschehe.“ „Christus selbst beruft sich auf die Schrift und will, daß man ihm darum glauben soll, dieweil die von ihm Zeugnis gibt.“ Joh. 5; 12; 7. „Darf nun Christus selbst sagen, er habe nichts Macht zu lehren, denn was ihm von Gott befohlen und geboten sei, die Lehre sei nicht sein, wehe nun allen denen, die sich unterstehen, mit Gewalt anders zu lehren und zu gebieten, denn im Wort Gottes und in der heiligen Schrift begriffen ist, denn sie sind eigentlich wider Christum und rechte Antichristen, darum nennt sie Christus Diebe und Mörder.“

Einen willigen Geist, der Gott wohlgefällt, erlange man allein durch den Glauben an Christum, „so man uns das lauter Evangelium predigt“. Niemand halte das Gesetz, er sei denn zuvor ein andrer Mensch geworden, von neuem geboren durch den heiligen Geist. In ihm geschehen dann die guten Werke, welche Gott belohne, „mehr inwendig als auswendig; denn das heißt nicht allein ein Werk, das man mit Händen oder Füßen oder andern Gliedern auswendig thut, sondern auch das, welches der Geist inwendig wirkt und thut“. Joh. 6 heiße der Glaube auch ein Werk. „Das ist das rechte und vornehmlichste Werk, der Glaube, so wir in unsern Herzen ein geruhet Gewissen und Frieden mit Gott haben, zu ihm alles guten uns versehen, stillhalten, nicht hieher oder dorthin laufen und Gnad und Ablaß holen, sondern allein im Herzen zu Gott fliehen, ihn um Gnade bitten und fest glauben, er lasse uns nicht.“ Nach diesem Werke müssen alle andern gerichtet und auch belohnt werden. —

So griff der kühne Prediger die römische Position an dem Punkte an, wo ihre Stärke liegt, freilich auch zugleich ihre wundeste Stelle, die Sonderstellung des Episkopats und des Klerus, und schonte dabei weder alte Vorurtheile, noch Persönlichkeiten, die jene vertraten und von ihnen lebten. Was ihn aber zu dieser Angriffsstellung trieb, das waren keine persönlichen Gründe, setzte er doch seine sichere Stellung dabei aufs Spiel, sondern das rein sachliche Interesse für den

Digitized by Google

Sieg der Wahrheit über die Lüge. Er sah sich, wie wir aus seinem Trostbrief an die christliche Gemeinde zu Bamberg vom Jahre 1525 erkennen, als ein „Werkgezeng“ Gottes an, durch welches „die Stimme des göttlichen Wortes“ an die Christenheit in Bamberg „eines Teils“, das heißt wohl neben Eucharins, dem Karmeliter u. a., erging. Daß er trotz diesem hohen Beruf demütig blieb, zeigt er in dem angeführten Brief, wo er sich so wenig über seine persönlicheu römisch gesiunten Gegner stellt, daß er sich vielmehr „einen armen, gebrechenhaftigen Menschen“ nenut, von dem die Gläubigen das Wort angenommen hätten.

Ein Grund dafür, daß das Volk entschieden für den kühnen Prediger eintrat, ist, wie schon erwähnt, darin zu suchen, daß sich dieser warm der Armen annahm, wie aus seinen Predigten und aus seinem Trostbrief hervorgeht, in welchem er gegen den Schluß die Gläubigen ermahnt: „ich bitte euch meine lieben Brüder, ihr wollt ench enre Armen lassen befohlen sein. Wollt ihr Gott etwas geben, gebts den Armen“.

Seinem Einfluß ist es mit aller Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben, daß um Ostern 1524 sich „etliche“ unterstanden, in St. Gangolf „nnter der Predigt mit dem Büchslein zu sammeln“ und das gesammelte Geld als Almosen unter die Bedürftigen anszuteilen[1]. Es war ohne Wissen und Willen des Bischofs geschehen. Das Kapitel brachte es in Erfahrung und beschloß am Montag nach Philippi und Jakobi, 2. Mai 1524, es diesem anznzeigen und um Abstellung dieser Unsitte zu bitten. Die eigenwilligen Einsammler sollen gestraft werden. Die Sache selbst getraute man sich nicht zn unterdrücken, suchte sie vielmehr dadurch in die Hand zn bekommen, daß man von Bischofs und Kapitels wegen Leute aborduen wollte, welche das Almosen austeilen sollten. Auch im Dom, bei uuser Franen und bei St. Martin beschloß man, „Almosenstöcke“ „aufzusetzen“. Gegen Schwanhauseu aber ging man nun entschiedener vor.

Wie schon erwähnt wnrde, hatte er an den Pfarrern mancher kleineren Städte und Dörfer Gesinnungsgenossen, die wie er das Evangelium evangelisch verkündeten, so in Forchheim der

1) Rezeßbuch, a. a. O. Blatt 237 (b.)

Digitized by Google

Priester Jörg Creutzer. Mag ihn das Volk falsch verstanden haben, oder hat er sich in seinen Predigten von der evangelischen Freiheit wirklich auf politisches Gebiet begeben, jedenfalls sah der Bischof in ihm einen Hauptschuldigen an dem Aufruhr, der am Frohnleichnamstag, 26. Mai 1524[1]) in Forchheim und Umgebung ausbrach. Die Bewegung, ein Vorspiel zum Bauernkrieg, war in 8 Tagen völlig beigelegt, Weigand aber sah in ihr die notwendige Folge, welche die Predigt der „neuen Lehre“ haben müsse, und wurde in dieser Ueberzeugung noch bestärkt durch die Abmachungen auf dem Konvent in Regensburg, den er durch seinen ihm gleichgesinnten, begabteren Weihbischof Andreas Hanlin beschickte. Kaum war das Edikt, das Hanlin in Weigands Namen gezeichnet hatte, erschienen[2]), so klagte der Bischof bei seinem Kapitel gegen den Küster von St. Gangolf, gegen den Pfarrer von Hallstadt, den von Memmelsdorf und andere, welche sich der reinen Lehre zugewendet hatten[3]). Er verlangte, daß diese sämtlich zu einer sofortigen Visitation durch Andreas Hanlin, seinen obenerwähnten Geschäftsträger in Regensburg und einige andere von ihm selber dazu bestimmte Räte zusammengerufen würden, damit man mit ihnen nach dem Abschied von Worms verfahren könne. Das Kapitel stimmte dem Antrag zu, doch gab es dem Bischof zu erwägen, „das zuvor mit guter maß beschlossen werde, was man ihnen fürhalten und mit ihnen handeln will.“ Die Vorsicht, welche das Kapitel dem Bischof anempfahl, mag durch die Erfahrung gezeitigt worden sein, daß die Vertreter des Evangeliums, zumal Schwanhausen, nicht so leicht zu überführen waren. Schreibt doch ein gleichzeitiger Autor in einer Geschichte des Bauernkriegs zu Bamberg[4]) von letzterem: „Wiewohl derselbige Prediger seiner Predigt

1) Rezeßbuch a. a. O. Bl. 243.

2) Vgl. Strobel, Miscellaneen litterarischen Inhalts. 2. Samml. 1779 S. 145 und 148.

3) Rezeßbuch a. a. O. Dienstag nach Divis. apostolium, 19. Juli 1524, Blatt 251.

4) Abgedruckt von Waldau in: Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, besonders im Bistum Bamberg 1790; vgl. auch Heller, a. a. O. S. 84f. Anm. 112.

halb zum öfternmal beschickt, mit ihm gehandelt, von solchem seinem vornehmen abzustehen, und sich in seiner Predigt der Ordnung der heiligen christlichen Kirche gemäß zu halten, so hat er doch seine Predigt allzeit dermaßen beschönt, verglimpft und sich erboten, das man verhoffte, er werde davon abstehen[1])." Auch diesmal scheint Schwanhausen das Verhör gut bestanden zn haben. Freilich waren seine Feinde darüber nichts weniger als befriedigt. Schon am 29. Juli beschäftigte sich das Kapitel in einer neuen Sitzung mit dem gefährlichen Gegner. Nochmals suchte man ihm auf gütlichem Wege beizukommen; vielleicht, daß er sich einschüchtern ließ, wenn der Bischof persönlich seinen ganzen Einfluß aufbot. So wurde denn beschlossen, Weigand habe den Kustos vor sich selbst zu fordern. Bei dieser persönlichen Zusammenknnft solle er ihm den Nürnberger Reichstagsabschied anzeigen und ihn ermahnen, sich demselben gemäß zu halten. Sollte jedoch Schwanhausen nicht nachgeben, so möge der Bischof etliche geistliche und andere gelehrte Räte zuziehen und in ihrem Beisein mit ihm verhandeln[2]). Zngleich wurde beschlossen, daß der Bischof dem Rat der Stadt den Reichstagsabschied anzeigen und ihn ermahnen sollte, zur Aufrechterhaltung solchen Abschieds ihm behilflich zu sein.

Es war das letzte Mal, daß die römisch gesinnte Majorität es gütlich versuchte, den Gegner zum Schweigen zu bringen, vor welchem sie am meisten Grund hatte, sich zn fürchten[3]).

Noch im Laufe dieses Jahres wurde Johann Schwanhausen seines Amtes entsetzt und aus der Stadt verwiesen. Infolge

1) Daß es nicht an Mißverständnissen fehlte, welche aus der Umdeutung grob sinnlicher Vorstellungen in der Sache völlig angemessene geistige Begriffe, die Schwanhausen übte, entstanden, zeigt der Vorwurf, den man ihm aus einer Predigt über Luk. 16, 19—31 machte, von dem er später sagt: „es erhub sich wohl ein solch Geschrei über mich, als hätte ich gepredigt, es wäre keine Hölle."

Vgl. seine Schrift: Vom Abendmahl Christi 1528.

2) Rezeßbuch a. a. O. Bl. 253 (b.)

3) L. Zeltner in seinem Leben Lautensacks urteilt S. 8 über Schwanhausens Wirksamkeit in Bamberg: caput efferebat et ardoris pro veritate laude celebrabatur atque etiam hoc nomine potissimum est desideratus (von den Nürnbergern).

der Unbekanntschaft mit den einschlägigen Quellen hat davon weder Heller in seiner Reformationsgeschichte, noch Jäck[1]) in seinen Jahrbüchern, noch sonst ein Autor etwas berichtet. Heller nimmt an, daß Schwanhausen bis nach Beendigung des Bauernkriegs in Bamberg geblieben sei[2]). Er und Jäck[3]) lassen Schwanhausen am 11. April 1525 in St. Gangolf predigen. Die Folge war, daß dieser Irrtum in alle Bücher übergegangen ist, welche sich mit dem Bauernkrieg in Bamberg beschäftigen[4]). Medicus[5]) vermutet, Schwanhausen sei aus Abscheu vor den Gräueln des Bauernkrieges aus Bamberg gewichen, Engelhardt[6]) bedauert, daß wir die Haltung des Reformators in den Bauernbewegungen nicht kennen.

Weigand hat sicher mit der Entsetzung des Küsters von St. Gangolf bis zum Schluß der Landtagsverhandlungen, welche von seinen Ständen in entschieden reformatorischem Geiste geführt wurden, gewartet. Unzweifelhaft aber geht aus dem Protokoll einer Kapitelssitzung vom Dienstag nach Leonardi (8. November) 1524 hervor, daß um diese Zeit Schwanhausen entsetzt und verbannt war. An diesem Tage beschloß nämlich das Kapitel, es solle dem Bischof angezeigt werden, das Kapitel habe Kunde davon bekommen, daß der Custor zu St. Gangolf „wiederumb hero soll kommen sein, mit bitt, hierin gnedigs einsehens zu haben“[7]), das heißt, ihn sofort wieder aus der Stadt zu verweisen[8]). Es ist wahrscheinlich, daß der Vertriebene in Nürnberg Zuflucht suchte. Wenn Engelhardt[9])

1) Jäck, Bambergische Jahrbücher von 1741—1829. Bamberg 1829.

2) Heller a. a. O. S. 96.

3) Jäck, Jahrbücher 1829, unter 1525.

4) So z. B. Bensen, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken. Erlangen 1840, S. 377, Engelhardt, Ehrengedächtnis a. a. O. S. 34, u. a.

5) Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern S. 17.

6) Engelhardt, a. a. O. S. 35.

7) Rezeßbuch a. a. O. Bl. 268.

8) Josef Albert Kluger, fürstbischöflicher Archivar in Bamberg von 1769—1803 hat in seiner geschriebenen Geschichte des Bistums, die im kgl. Kreisarchiv Bamberg sich findet, im Jahre 1525 kurz vor Ausbruch des Bauernkriegs folgende Bemerkung: „Inzwischen hatte er (Weigand) auch den Küster bei St. Gangolf seines Amtes entsetzt und verjagt.“

9) Ehrengedächtnis a. a. O. S. 35.

Josef Heller nach schreibt: schon am Osterdienstag, den 18. April, finden wir ihn in Nürnberger Akten nach Nürnberg berufen, so ist das insoferne nicht richtig, als gerade um diese Zeit Schwanhausens Wirksamkeit in Nürnberg als Prediger an St. Katharina zu Ende gegangen sein muß, da er, wie unten zu erwähnen ist, im April nach Bamberg zurückberufen wurde. Nach Würfel[1]) war Wenzel Link vom 26. April 1524 an Prediger an St. Katharina und wurde vom 11. Dezember dieses Jahres an zum Prediger am neuen Spital verordnet. Dessen Nachfolger war der vertriebene Schwanhansen, nicht umgekehrt wie Heller[2]) annimmt. Wenn er mit Beginn des Jahres 1525 seine Stelle antrat, so war er etwas über 3 Monate in Nürnberg thätig, als ihm die Botschaft zukam, er solle wieder nach Bamberg zurückkehren[3]).

Jedenfalls im ersten Viertel des Jahres 1525 schrieb er aus der Fremde, das heißen die Schlußworte: „Geben in meinem Elend", den uns erhaltenen herrlichen Trostbrief an die verlassene evangelische Schaar in Bamberg[4]). Heller bringt einen wörtlichen Auszug davon in der 7. Beilage zu seiner Reformationsgeschichte[5]). In diesem Brief thut sich das Herz eines von seiner Gemeinde geschiedenen Seelsorgers in warmer Liebe auf und läßt uns einen Blick thun auf das an apostolische Vor-

---

1) Diptycha S. 117.

2) a. a. O. S. 96, Anm. 131.

3) Damit stimmt, was G. Zeltner in seinem weiter unten zu erwähnenden Leben P. Lautensacks auf S. 8 von Schwanhausen sagt: Equidem non nisi in mensium trium usum a Bambergensibus, nexu tunc adhuc aliquo cum Noribergensi Ecclesia conjunctis, comodatum illustri Senatui Schwanhauserum invenimus notatum. Das „comodatum" beruht freilich auf einem Mißverständnis.

Über seine Berufung sagt Zeltner S. 7: D. Conr. Schossero, Carmelitarum Priore, turbulentissimo omnium, urbe excedere jusso, Schwanhauserum Bamberga arcessivit (senatus), atque S. Catharinae templo, concionum in eo habendarum gratia A. 1525 praefecit. Zeltner weiß nichts von der Vertreibung Schwanhausens, daher sein „Bamberga" und „comodatum",

4) Ain Trostbrief an die Christlichen gemayn zu Bamberg. Johannes Schwanhawser. Math. 10 fürcht euch nit, Wann alle ewere har seynd gezelt." Heller und Engelhardt setzen den Trostbrief fälschlich in die Zeit nach dem Bauernkrieg, wogegen der ganze Ton des Briefes spricht. Vgl. Heller a. a. O. 97, Engelhardt a. a. O. S. 35.

5) Heller, a. a. O. S. 200 ff.

Digitized by Google

bilder erinnernde rührende Treueverhältnis zwischen dem Hirten und seiner Herde. Er drückt darin zuerst seine Freude darüber aus, daß Gott ihn zum Werkzeug für die lautere Predigt des Evangeliums in Bamberg erwählt habe. Jetzt freilich habe es Gott gefallen, „das ich vón den Feinden des göttlichen worts von euch getryben und verjagt bin." Es hätten ihn etliche bitten lassen, sie mit einem Sendbrief zu trösten „dieweil ir des Göttlichen worts so gar beraubt seytt, das nymandt by euch ist, der das frey[1]) pur lautter und rayn predigen dörfft, wider alle menschengesetz, alte mißbreuch und gewonhait." Schwanhausens gewaltsame Entfernung war gefolgt von energischen Bemühungen der römischen Partei, das Volk durch ihre Predigt von dem Vertriebenen und von der reinen Lehre abwendig zu machen. Einigen geringen Erfolg scheinen seine Gegner auch gehabt zu haben, denn er führt als ersten Grund für Abfassung seines Trostbriefes den an: „das etlich noch schwach seynd unter euch und zweyfeln, ob sy recht geleert seynd von wegen der gotlosen prediger, die sich nun so hoch aufblasen nach meinem abschid wider das götlich wort, als hetten sy schon gewunnen[2]), maynen, sy wöllen jre erdichte menschen gesetz alte gewonhait und mißbreuch erhalten under dem namen Christi vnnd mit falscher einfürung der hayligen geschrifft. Das soll jn aber gott wern." Ein zweiter Grnnd für sein Schreiben lag in der Hinneigung einiger seiner Anhänger zu religiösen Absonderlichkeiten und vorwitzigen Fragen. Er mahnt sie darum, sich genügen zu lassen an der einfältigen Lehre vom Glauben und von der Liebe; so wir doch nichts anderes aus der Schrift lernen sollen als glauben und lieben, und allein Christum darin suchen, an welchem wir so überflüssig genug haben und so reich in ihm sind, daß wir

---

1) Offenbar war mit der Vertreibung Schwanhausens, auch den beiden andern evangelisch gerichteten Predigern, dem Hofkaplan Ulrich Burkard und dem Karmeliter Eucharius die Predigt des Evangeliums vor dem Volk verboten worden.

2) So konnte Schwanhausen nur vor dem Bauernkrieg schreiben, denn dessen Beendigung durch Truchseß von Waldburg bedeutete für Bamberg die völlige Niederlage der evangelischen Partei.

Digitized by Google

weiter der Fragen nicht bedürfen[1]). Interessant ist Schwanhausens **Stellung zur Obrigkeit**, welche wir aus seiner Behandlung der drei folgenden Punkte erfahren. Zunächst steckt er dem Gehorsam der Unterthanen im Allgemeinen die Schranke, daß er sagt, er brauche derjenigen Obrigkeit nicht geleistet werden, welche Gutes wehrt und Böses gebietet, oder welche in den Willen Gottes eingreift und „freie“ Werke zu guten Werken oder zu Sünden macht. Dann stellt er in treffender Weise die Befugnisse der geistlichen Obrigkeit dahin fest, daß sie als Schwert nur das Wort Gottes habe, sie sei eine Dienerin der Gemeinde. Wenn sie zum weltlichen Schwert greife oder ihre eigne Sache führe, so sei sie ihrem Herrn untreu geworden. Von der weltlichen Obrigkeit schreibt er weiter, sie trägt das Schwert, die Bösen zu strafen, nicht aber die Christen, welche das Schwert nichts angeht. Wenn sie ihr Amt überschreitet, so ist sie nicht Gottes Dienerin, sondern Tyrann und Wüterich. Trotz dieser scharfen Beurteilung **verurteilt der Vertriebene streng jeden Widerstand gegen solche unrechtmäßige Obrigkeit**, denn er fährt fort: Solche Tyrannei und Unrecht leiden wir und tragens mit Geduld um Gottes willen, als eine Strafe von Gott. „Darum bitt ich **meine lieben Herrn**, daß sie nicht darum zürnen, daß wir uns **so freiwillig, ungezwungen** und ungedrungen **unter ihren Gewalt ergeben.**“ Man sieht aus dieser Bitte, daß Schwanhausens Anhänger unter dem Adel und in den höheren Kreisen der Bürgerschaft[2]) einen entschiedenen Widerstand von seiner Seite gegen die Ausweisung durch den Bischof lieber gesehen hätten, als daß er sich ohne Weiteres dem Befehl fügte, ja sie wären wohl bereit gewesen, ihn mit Gewalt zurückzubehalten. Es that darum not, daß ihnen der Verjagte seine im Wort Gottes

---

1) Diese Warnung galt vielleicht dem Maler und Hauptmann Paulus Lautensack, welcher eine mystisch-schwärmerische Richtung verfolgte. Vgl. über ihn Heller a. a. O. S. 44 und seine Geschichte der protest. Stefanskirche in Bamberg, wo im Anhang 2 Briefe von Luther und Melanchthon an Lautensack abgedruckt sind

2) Die Mehrzahl des Adels und die einflußreichsten Bürger Bambergs waren, wie der im Herbst 1524 gehaltene Landtag zeigt, der evangelischen Sache zugethan.



gegründete, demütige Stellnng zur Obrigkeit klar legte. Im 6. Abschnitt kommt er auf die Autorität der Kirche, der Konzilien und Väter der Kirche zu sprechen, auf welche sich die widerchristlichen Prediger beriefen. Die Kirche sei ein geistliches Reich und alles, was zu diesem Reich gehöre, sei geistlich. Was Christus von auswendig verordnet habe, solle allein diesem inwendigen Reiche dienen. So sei ein Christ ein rechter Freiherr über alle auswendigen Dinge, die er, wie es ihm not, dem Nächsten dienlich und Gott löblich sei, zu dem inwendigen Reich brauche. Einem einzigen Menschen, der Gottes Wort habe, sei mehr zu glauben als allen Konzilien und allen Menschen auf Erden, die ohne Gottes Wort handeln. Die heilige Schrift bedürfe weder der Bestätigung durch Päpste noch durch Bischöfe und Konzilien, sie werde durch die Wahrheit selbst bestätigt, welche Gott ist, die hell und klar scheine in der heiligen Schrift und im neuen Testament die Erfüllnng des alten anfweise. Ferner verwahrt er das von ihm gepredigte Evangelium gegen den Vorwurf, es sei eine „neue Lehre“. Neue Lehre sei die der Lehre Christi und der Apostel widersprechende Lehre der römischen Kirche, unsere Lehre ist die rechte alte. Von den Mirakeln, die zu Gnusten der römischen Kirche angeführt wurden, sagt er, sie könnten erlogen, oder auch vom Teufel gethan sein, der auch Wunder thue. Endlich redet er vom alten Herkommen. Nach Behandlung dieser 9, für die Evangelischen in Bamberg offenbar brennenden Fragen warnt sie Schwanhausen nochmals vor spitzigen, fürwitzigen Aufstellungen. Sie sollten sich bei Glaube und Liebe genügen lassen, geduldig sein, das zeitliche Gut sich nicht anfechten lassen, sie könnten es ja ohne Sünde aufgeben. Seid ihr des reinen Wortes Gottes beraubt von auswendig, so kann man euch desselben niemals berauben von inwendig, aus dem Herzen. Zuletzt ermahnt er sie zur Mildthätigkeit: „Ich bitt euch, ihr wollt euch eure Armen lassen befohlen sein. Wollt ihr Gott etwas geben, so gebt's den Armen.“ Noch bittet er sie um ihre Fürbitte.

(Fortsetzung folgt.)



Aus Briefen von Adolf v. Harless an Rudolf Wagner.

1853—1863.

Mitgeteilt von Professor **D. Carl Mirbt** in Marburg.

Adolf von Harless war in erster Ehe mit Lidy Roth verheiratet, deren Stiefschwester Rosa Henke († 1894) 1832 den Physiologen Rudolf Wagner († 1864) in Erlangen heiratete. Harless stand zu diesem Schwager in einem nahen freundschaftlichen Verhältnis, auch verband sie das gleiche kirchliche Interesse.[1]) In dem Hause R. Wagners fand Harless nach dem raschen Tod seiner Frau[2]) für längere Zeit gastliche Aufnahme.[3]) Als dann R. Wagner 1840 nach Göttingen ging, entwickelte sich zwischen beiden eine rege Korrespondenz. In dem brieflichen Nachlaß R. Wagners, welcher von seinen Söhnen der Universitäts-Bibliothek in Göttingen 1893 überwiesen wurde und jetzt in elf Quartbänden geordnet vorliegt,[4]) befinden sich 51 Briefe von Harless[5]) aus den Jahren 1832—1864. Dieselben zeugen von einem regen geistigen Austausch und enthalten neben nicht uninteressanten Personalien manche wertvolle Stimmungsbilder und beachtenswerte Urteile. Nach reicher und anerkannter Wirksamkeit als Erlanger Professor und Mitglied der Ständekammer (seit 1840) war Harless 1845 in Baireuth kalt gestellt worden. Aber noch in dem nämlichen Jahre hatte er einen Ruf nach Leipzig erhalten, 1850 wurde er Oberhofprediger in Dresden. In beiden Stellungen waren ihm grosse Erfolge beschieden und er übte einen tiefen Einfluss auf das kirchliche Leben Sachsens[6]); die sieben hier zugebrachten Jahre bezeichnen den Höhepunkt seines Wirkens. Als ihm aber 1852 die Stelle des Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums in

1) G. Thomasius, das Wiedererwachen des evangelischen Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns. Erlangen 1867 p. 279.
2) Bruchstücke aus dem Leben eines süddeutschen Theologen. Neue Folge Bielefeld 1875 p. 15.
3) Brief 9. Nov. 1832 und folgende.
4) Katalog der Handschriften zu Göttingen III. Band S. 299–303.
5) Cod. MS. Wagner 3.
6) Bruchstücke etc N. F. p. 87 ff. A. Stählin, G. Chr. Adolf von Harless: Zeitschrift f. Kirchl. Wissenschaft u. Kirchl. Leben hrsg. v. Chr. E. Luthardt I 1880 p. 145 ff.; Realencyklopädie f. protest. Theologie u. Kirche XVIII² p. 15 ff.

Digitized by Google

München angetragen wurde, ist er in den Dienst der heimatlichen Kirche zurückgekehrt, um derselben fortan treu zu bleiben. Dem ersten Jahrzehnt dieses Münchener Aufenthaltes entstammen die hier mitgeteilten Briefe, welche als Beiträge zur Kirchengeschichte Bayerns und auch unter anderen Gesichtspunkten Interesse erregen.

1.

Urteil über Höfling. — Missstände im Kirchenregiment. — Harless' Stellung.

München, den 20. April 1853.

Die memento mori, welche dieser Winter uns hier gebracht hat, werden Dir auch zu Herzen gegangen seyn. Zuerst ging Thou-Dittmar voran, dann der selige Höfling[1]) und zwar in so ganz unvorbereiteter Wiedernachfolge! . . . . Sein Verlust ist in der Art nicht zu ersetzen, und doch kann ich nicht leugnen, daß es mir wie ein Trost ist zu wissen, daß weder sein Herkommen[2]) mein Werk noch sein Heimgang für ihn Zernichtung leichter und lieber Wirksamkeit war. Ich habe, ohne nur einmal es ihm sagen zu können, ihn oft bedauert, wenn ich sah, wie schwer es ihm wurde, sich in seine hiesige Aufgabe hineinzudenken und hineinzuarbeiten. Freilich war weder sein Wesen von der Art, noch Erlangen von der Beschaffenheit, vielseitige Beweglichkeit zu erwecken. Was er hatte, stand seinem scharfen Verstande ein für allemal stereotyp fest; sein früherer Lebensgang lehrte ihn auch nicht, Autorität haben und doch zu Zeiten die Autorität sich brechen lassen. Jetzt ruht er aus und läßt genug zurück, was bleibende Frucht bringen kann. Ich nehme mich jetzt des schriftlichen theologischen Nachlasses an[3]) und hoffe Manches zu finden, was druckfertig ist und mehr wirkt als bloßer Gedächtnis-Nachruf. Zunächst lastet jetzt auf mir die Sorge der Wiederbesetzung, leicht und schwer zugleich, wenn man will, weil eben wenig Wahl ist.

Was meine Stellung betrifft, so habe ich vor der Hand so viel erobert, als nötig ist um die Hoffnung auf weiteres Gedeihen zu stärken. In Personalien ist noch Manches bei den Mittelbehörden aufzuräumen und das macht das meiste odium. Da ich aber danach gar nichts frage, freue ich mich um so mehr, daß man hier Mut dazu hat und nicht wie in Sachsen alles quo ad viros beim Alten

1) J. W. F. Höfling † 5. April 1853 in München.

2) Höfling hatte von 1833—1852 die Professur für praktische Theologie in Erlangen bekleidet und im November 1852 die Stellung eines Oberkonsistorialrats in München angetreten.

3) Aus dem Nachlaß ist dann von Thomasius und Th. Harnack 1854 herausgegeben worden das »Liturgische Urkundenbuch«.

läßt und zufrieden ist, mit einem neuen Namen der Sünden Menge zu decken. Doch habe ich auch dort und zuletzt noch in Dresden viel Liebes erlebt, was mich zu Dank verpflichtet, und stehe fortwährend mit denen, penes quos imperium est, in freundlichstem Verkehr.

Was mein hiesiges Leben betrifft, so ist es der Natur der Sache nach ein relativ einsames. Ich genieße es als eine Art Ausruhen nach der Stellung in Dresden, wo man in der Mitte einer stets kreisenden und andrängenden, freundlichen oder feindlichen Bewegung war. Das fällt hier weg; erst wenn einmal wieder die Kammern beisammen sind, werde ich Strapazen der hiesigen Stellung zu kosten bekommen. Nach oben hin steht es durch die verschiedenen Stufen durch so gut, als ich es nur wünschen mag; Gott erhalte mir nur recht lange den gegenwärtigen Kultminister![1]) Die ausgleichende Wirkung, die man mit meiner Hieherberufung für die inneren Zerwürfnisse unserer Kirche[2]) beabsichtigte, ist insofern bereits erreicht, als ich von allen Teilen unveranlaßt briefliche Zusicherung erhielt, daß man sich beruhige, zur Geduld fasse und mit dem Kirchenregiment sich halten wolle, auch wenn es nur Schritt für Schritt — wie es nicht anders seyn kann — vorwärts gehe. Daß es vorwärts gehe, ist bereits der Geistlichkeit im Wege einzelner Erlasse gewiß geworden. Es sind noch manche Berge zu übersteigen — aber ich bin gewiß, ein Anderer, als ich, räumt für mich auf. Von der heillosen Wirtschaft, die das jüngst abgetretene Kirchenregiment trieb, haben mich erst jetzt die Akten recht belehrt. Nur wer an der Seuche laboriert, lieber die Sache zu Grunde gehen zu lassen, als Personen den furchtbaren Schmerz zu bereiten, daß sie mit Belassung sämtlicher Einkünfte quiesciert werden, kann an der höchst gerechten Justiz, die geübt wurde, ein Aergernis nehmen. Aber in diesem Punkte stehen allwärts die Wühlhüber und Heulmaier im Bunde: sie schlagen beide ein furchtbares Lamento auf, wenn man die Personen antastet, die Elend verschulden. Hier existiert noch eine ganze Clique von solchen, noch dazu sich s. v. Protestanten Nennende.

2.

Minister Zwehl. — Steinacker. — Prediger und Gemeinde. Konfessionalismus und Innere Mission.

München, den 12. Juli 1853.

Die Art, wie Du die Dinge hier aus der Ferne ansiehst, differiert leider gar nicht von der Art, wie ich sie in der Nähe ansehe. Was mich persönlich am meisten bekümmert, ist die Sorge, daß Zwehl es nicht mehr lange aushält. Ich habe ihn wahrhaft achten und lieben gelernt. Aber er hat als Minister das Fegfeuer bei lebendigem

1) Zwehl.
2) Stählin, Zeitschr. f. kirchl. Wiss. I 151 ff.

Digitized by Google

Leibe durchzumachen. Wer auf den König Einfluß hat, weiß niemand; heute der, morgen jener, der Regel nach allerdings jene nicht, die amtlich Vertrauenspersonen sein sollten. Genug Gelegenheit gibt es wenigstens für jene Studien, die der alte Oxenstierna (ni fallor) seinem Sohne empfahl: ut videas, quam parvis viribus mundus regatur.

Der Steinackersche Handel[1]) wird allerdings auch bei Euch nur ein Anfang vom Anfang seyn, wie wir allerwärts in solchen, zum Teil sehr verworrenen Anfängen stehen. Nur scheint mir bei dieser Geschichte, nicht im Prinzip, sondern im Beiwerk der Bewegung, auch viel von politischem Radikalentum mit unterzulaufen. Von solchen Mischbewegungen fürchte ich, daß sie fürs Volk keine klärende Wirkung haben. Was Petri's[2], Stellung zur Gemeinde betrifft, so weiss ich nicht, ob sie nicht mehr aus seiner Persönlichkeit als aus dem, was er vertritt, abzuleiten ist. Ueberhaupt ist es bei den heutigen städtischen Bevölkerungen und der Sprengel-Organisation oder Nicht-Organisation eine mißliche Geschichte mit dem „Boden haben in der Gemeinde". Ein Zusammenleben wie bei Dorfgemeinden ist gar nicht mehr denkbar. Und der einfachen Wirkung des Worts widerstrebt der in Wucher stehende Aufkläricht wie die verwaschene Bildung der Städter gleich sehr. In der Regel ist es bei einem Prediger des Evangeliums mehr diese oder jene menschliche Beigabe, welche ihn zunächst in Städten Boden in der Gemeinde gewinnen läßt. Es ist traurig aber wahr.

Was Du sonst über eine bei Euch stattfindende Spannung von Gegensätzen auf religiös-kirchlichem Gebiet schreibst, kenne ich in seiner lokalen Gestaltung nicht genau genug, um darüber urteilen zu können. An sich betrachtet sind konfessionelle Entschiedenheit und das, was innere Mission genannt wird, keine Gegensätze. Wenn ich aber das, was Du in Bezug auf Gestaltungen und Wirkungen im Bereich der altkatholischen (nicht tridentinischen) Kirche sagst, als Beispiel brauchen soll, so kann die rechte confessionelle Tendenz eben nur die seyn, Nachbildungen dieser Art abzulehnen, ich meine den Dualismus kirchlich-konfessioneller und missionarisch werkthätiger Bestrebungen nicht aufkommen zu lassen, sondern in organische Einheit zu bringen. Das hat die alte Kirche verstanden; aber die Gegenwart mit ihrer subjektiven Zerfahrenheit versteht es nicht mehr, und so scheidet sich, was nicht geschieden seyn sollte und wird excentrisch, was konzentrischer Art ist. Dazu kommt auf allen Seiten ein leidiges sich Ueberstürzen. Hievon nehme ich viele, die es mit der Konfession ernstlich halten, nicht aus. Man verliert die Geduld, unfertige Zustände und Bewegungen zu tragen; man will überall fertig machen und nur fertiges dulden;

1) In Hannover vgl Realencyklopädie f. prot. Theologie² XVIII 465.

2) Der bekannte hannoversche Geistliche L. A. Petri † 1873 vgl. E. Petri, Realencyklopädie² XVIII 450—465.

es entsteht ein ängstliches Kauscherthum, wo man für das Salz fürchtet, es möchte mit dem Fleisch faulen, und wird gerade auf diesem Wege das Fleisch faul, und das Salz dumm. Das will ich an meinem Teile nicht in Abrede stellen.

3.

Mantis. — Löher. — Hofmann. — Lutherische Konferenz in Reichenbach mit Kliefoth, Huschke, Petri u. a. — Lutherische Kirche in Sachsen.

München, den 4. Mai 1854.

Was den Dr. Mantis[1]) betrifft, so kenne ich ihn genau; es wäre aber schlimm, wenn er Ob. Konsistorial-Präsident wäre. Von ihm weiss ich, daß er jenen Hergang in Heidelberg durch Arnswaldt kannte. Er wurde darüber zornig und schrieb, zunächst für die iuventus academica, das Ding in den Freistunden von vier Tagen. Sein Freund Pecci und noch ein anderer verlangte und vermittelte den Druck. Der „Schulmeister" ist in ganz Sachsen bekannt. Er ist jetzt tot. Es ist der in einem Spottgedicht besungene weiland Radikale, der nicht talentlose Vielschreiber, Jul. Kell. Als Abgeordneter sagte er 1848 oder 1849[2]) in einer Kammerrede: Ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie.

Was Löhr (Löher)[3]) betrifft, so will ich facta nennen. Aber nicht meinetwillen, sondern wegen eines andern muß mein Name verschwiegen bleiben. Denn jener andere war eigentlich zur Mitteilung formell nicht berechtigt. Die Quelle ist ganz sicher. Nur dafür will ich nicht einstehen, daß Löhr (Löher) der einzige Autor der zwei nachher aufzuführenden Vorschläge ist. Der König hatte eine sehr bedeutende Summe zur Durchführung „genialer" wissenschaftlicher Forschungen in Aussicht gestellt. Rubrik: Projektenmacherei und wissenschaft-fördernde Klystierspritze. Löhr (Löher) in Verbindung mit dem Symposium sollte Vorschläge machen. Die seinigen, wurde mir erzählt, fielen so aus, daß selbst Liebig mit der Scheere kam. Genannt wurden mir zwei: Ernennung einer Kommission, Reisezeit drei Jahre, fabelhafte Summe, Zweck: Erforschung der Wiege des Menschengeschlechts, nämlich: Tibet. Oder „zur Erweckung norddeutscher Sympathien": Fertigung eines Wörterbuchs der plattdeutschen Sprache dahier in München. (Als ob Kosegarten nicht existiere). Das sind die facta. . . . .

1) Goethe im Fegfeuer. Eine materialistisch-poetische Gehirnsekretion von Dr. Mantis, Stuttgart und München. Gebrüder Scheitlin 1856. Unter dem Pseudonym „Mantis" (Vergl. E. Weller, Lexicon Pseudonymorum 2. Aufl. Regensburg 1886 p. 341) verbarg sich kein anderer als Harless selbst vgl. unter den Brief vom 8. Febr. 1858.

2) 15. Febr. 1849.

3) Franz von Löher † 1892.

Digitized by Google

Stahl konnte über Reichenbach[1]) nichts sagen, ohne ins Blaue zu reden. Woher wollte er denn etwas wissen? Mit Hofmann hing die Absicht gar nicht zusammen. Da gilt es nicht Versöhnung, sondern ehrliche Auskämpfung von Differenzen. Stellung zum Bekenntnis, Wesen der Kirche, Kirche und Amt, Amt und Kirchenregiment, Landeskirche und Freikirche waren die Themata. Die von mir gestellten Negativa oder Verwerfungsurteile gegen bekenntniswidrige Lehren wurden einstimmig angenommen. Das autographierte Resultat der Verhandlung soll zur Zeit nicht außer Hand gegeben werden. Aber Mitteilung an Vertrauensmänner ist nicht untersagt. Ich denke, daß Petri in Hannover kein Bedenken trüge, Dich gelegentlich auf Deinen Wunsch näher zu unterrichten. Doch fehlt darin manches für die Sachlage höchst charakteristische. Man erfährt daraus nicht, daß Kliefoth es war, welcher die Landeskirchen vor den Gefahren der sie stützenden Territorialgewalt warnte, und Huschke, welcher wider Mißachtung der lutherischen Landeskirchen und unberechtigten Bruch mit ihnen sich aussprach. Kurz: Es waren schöne Tage, in welchen manche Hoffnung neu auflebte, an welchen der bankerotte, theologische Diplomat und diplomatische Theologe Bunsen sich schwer geärgert hätte. Was würde er erst sagen, wenn er wüßte daß mein geistreicher, katholischer Pflegesohn erklärte, er wolle lieber in unserer lutherischen Kirche betteln gehn, als durch Vermittlung königlicher Huld eine Versorgung in der unierten preußischen Kirche annehmen? Denn da, in der lutherischen Kirche, fühle und erkenne er die Stimmung der alten, echten Katholicität. —

Was die deutsche lutherische Kirche betrifft, so muß ich freilich empfinden, daß ich mit Sachsen nicht bloss große, persönliche (äußere) Vorteile, sondern auch Verbindungsfäden aufgab, die dort sicherer als anderswo, Gott in meine Hände gelegt hatte. Doch zerrissen sind sie nicht. Ich habe nur gelernt, daß Gott zu seinem Werk nicht gerade diesen oder jenen Menschen braucht. Die in Sachsen eingeleiteten, unscheinbaren, liturgischen Konferenzen in Dresden bestehen noch. Giebt Gott Gedeihen, so werden sie in ihrer weiteren Entwicklung gewissen Leuten mehr zu schaffen machen, als der ganze Pomp des geräuschvollen evangelischen Kirchentags. Dies aber nur solange, als Gott uns in der Demut erhält und uns das Läuten mit den großen Glocken unleidlich macht. Die Resultate müssen wie über Nacht aufschießen und über den Köpfen zusammenschlagen. In unsrer Zeit bringen es die Hennen vor lauter Gackern nicht zum Eierlegen. Das ist mir von je in der tiefsten Seele zuwider gewesen.

1) Konferenz in Reichenbach.

4.

Frohschammer. Generatianismus. Creatianismus. Einfachheit der Seelensubstanz. — Unlutherische Richtung innerhalb der bayerischen Landeskirche. — Theologische Fakultät in Erlangen.

München, den 10. Dez. 1854.

(In Beantwortung einer Frage Rudolf Wagners über Frohschammer[1]) und dessen Seelentheorie:)

Frohschammer gehört der hiesigen theologischen Fakultät an[2]) und ist nicht Güntherianer. Der Generatianismus ist von allen orthodoxen Lehrern unserer Kirche von je festgehalten worden. Soweit die tridentinische Kirche vorzugsweise auf der Lehrtradition des Mittelalters ruht, muß sie auch vorzugsweise den Creatianismus lehren. Als unverträglich mit ihren tridentinisch festgestellten Dogmen kann ich aber den Generatianismus nicht ansehen. Denn sie hat eine Hinterthüre in der Lehre vom Ebenbild oder der ursprünglichen Güte als einem donum divinitus superadditum. Unsere Kirche nennt das aber einen habitus naturae concreatus und hat den Schöpfungsbericht für sich. Die Lehre von einer depravatio totius naturae, als Folge des Falles, ist dann eine an sich einfache Konsequenz, deren im Wesen der Fortpflanzung zu suchende Erklärung der Generatianismus finden läßt. Diese Erklärung hebt der Creatianismus auf, oder vermittelt sie nur soweit, als man etwa das angeerbte Böse in der Sinnlichkeit, also ihrer Wurzel nach in der Leiblichkeit (der anerzeugten) zu suchen hätte. Der Seele kann man dann allerlei beilegen, was einem durch Fortpflanzung entstandenen und verderbten Geschlecht sonst nicht eignete. Doch könnte man auch mit dem Generatianismus sich abfinden. Man brauchte dann nur das, was die kath. Kirche von gutem Vermögen dem natürlichen Menschen beilegt, irgendwie in Zusammenhang mit jenem donum superadditum zu bringen, ähnlich wie unsere Kirche, wenn auch in anderem Sinn, von reliquiae imaginis amissae redete. Immer aber wird die kathol. Kirche, die weniger nach Schriftgemäßheit, als augenfälliger Konsequenz ihrer Dogmen fragt, sich mehr zum Creatianismus hingetrieben fühlen.

Wenn die Einfachheit der „Seelensubstanz“ angegriffen wird, so sehe ich darin von meinem Standpunkt aus kein Bedenken. Diese Lehre von den simplicia scheint mir ohnedies mehr ein herkömmlicher philosophischer Schulsatz, als ein in Erfahrungen oder rechts-

1) Die Briefe Jakob Frohschammers an R. Wagner, hrsg. v. C. Mirbt, Deutsch-evangelische Blätter, hrsg. v. W. Beyschlag, 1895, p. 117 ff. zeigen die Konflikte F.'s mit der römischen Kirche aus Anlaß seiner Schrift: „Über den Ursprung der menschlichen Seelen-Rechtfertigung des Generatianismus“. München 1854.

2) 1855 trat Frohschammer in die philosophische Fakultät über.

Digitized by Google

beständigen Postulaten begründeter Begriff. Es ist ein pur logisches Spiel, daß Composition den Begriff und die Möglichkeit der Dekomposition in sich schließe, Simplicität aber nicht. Ich sehe nicht ein, warum man sich nicht ein compositum so denken könne, daß daß eben die Art der Komposition die Möglichkeit der Dekomposition in futurum ausschlösse. Aber hierum handelt es sich der Schrift- und Kirchenlehre in Bezug auf den geist-leiblichen Menschen gar nicht. Dem seiner jetzigen Natur nach untergangs- oder auflösungsfähigen Leib steht gar nicht eine auflösungsunfähige Seele gegenüber. Die sogenannten Beweise von der ihrer Natur nach unsterblichen Seele sind Menschenfündlein nicht Gottes Worte. Seiner Natur nach unsterblich oder unvergänglich ist nur Gott. Alles Kreatürliche ist seiner Natur nach nicht ewig. Wenn es ewigen Bestand hat, so liegt der Grund nicht in der Simplicität oder Komposition seines Wesens sondern in Gottes Schöpfer- und Erhalter-Willen. „Was unser Gott geschaffen hat, das kann er auch erhalten" — das ist das fundamentum doctrinae. Ob der zu Erhaltende ein simplex oder ein compositum ist, ist vollkommen gleichgültig. Was katholische Dogmatiker in solchen Fragen beibringen, ist in der Regel ohne Wert; Sie gehen nie den Dingen auf den Grund, sondern appretieren sie so — wenn sie rechtgläubig nach ihrem Sinn bleiben wollen — wie es zur Stabilierung des sanktionierten Dogma dient. Mir scheint für die angeregte Frage viel wichtiger, in welcher Form man der sogenannten Einfachheit der Seele eine sogenannte Teilbarkeit entgegensetzt. Teilbarkeit kann ich eigentlich nicht jene Reproduktionsfähigkeit zu gleicher geschöpflicher Existenz nennen, deren alles Geschaffene fähig ist, das Namen hat. Wenigstens reicht mir der Wortbegriff nicht aus. Man halbiert oder viertelt sich nicht in der Zeugung, weder geistig (seelisch) noch leiblich, so wenig als man ganz sich selbst wieder setzt, wie der Same des Weizens stirbt, um Halm und Weizenkorn wieder zu setzen. Weder meines Kindes Leib noch seine Seele geht im Begriff eines Teils von meinem Leibe und meiner Seele auf; das Kind hat nur eine geist-leibliche Gestaltung, die bei aller individuellen Eigentümlichkeit nicht die Mitteilbarkeit geist-leiblicher Eigenschaften der Eltern verleugnen kann. Nun mag zugegeben werden, daß eine solche Mitteilbarkeit seelischer Eigenschaften auch Teilbarkeit der Substanz voraussetzt. Nur geht mir nicht im Begriff der Teilbarkeit das Produktionsvermögen zu individuell gestalteter, geist-leiblicher Subsistenz durch Wirkung zweier, der Zeugenden, auf. Denn hier wirken zwei mitteilende Faktoren ein drittes Ganzes, welches für sich wieder ein Ganzes eigentümlicher Gestaltung, nicht Teil eines oder zweier Ganzen, ist. So kann ich mir also aus dem Begriff der Teilbarkeit zwar den Anfang, die Zeugung, nicht aber das Produkt, das Gezeugte, ausreichend erklären oder bestimmen. Denn da langt der Teilbegriff nicht zu.

Das sind ein paar hingeworfene formelle Bedenken. Noch will

Digitized by Google

ich nicht unerwähnt lassen, daß für den Generatianismus, nicht für den Creatianismus, eine hergebrachte Anschauung vom Gewissen eine schwere crux ist. Dann nämlich, wenn man das unter diesem Wort in Betracht Kommende auch mit zur Seelensubstanz rechnet. Das fällt für mich weg, weil ich darunter nicht etwas seelischgeschöpflich Substantielles, sondern einen aktuellen Wechselverkehr zwischen Gottes Geist und dem hierfür receptiven Menschengeist verstehe. Doch davon handelt ja in etwas schon die Ethik. — Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß in der Frage ältere Dogmatiker vorsichtiger handelten, als spätere. Jene älteren waren vor Beweisen der immortalitas animae ex argumentis rationis sehr scheu; ihre Basis war und blieb das Schriftzeugnis. . . .

Jetzt zu persönlichen Dingen. Dem sel. Roth thust Du doch Unrecht, wenn Du mit ihm klagen willst, daß bayr[ische] Präsidialgeschäfte mit einer Stunde in der Woche abgethan sind. Dem ist nicht so, und war auch schwerlich so. Freilich machen mir auswärtige Angelegenheiten eben so viel zu schaffen, als inländische. Zumal ist es Sachsen, dem ich mit brieflichen Beziehungen immer noch halb angehöre. Vom Leben in unserer Kirche ist es schwer, von dem absurd exponierten Standpunkt München aus ein ungetrübtes Bild zu gewinnen. Ich glaube, es geht im ganzen vorwärts. Aber unsere jetzige Landeskirche hat in ihren Komplexteilen eine so komplizierte und heterogene Geschichte, daß auch ihre Entwicklung anders ist, als anderwärts, und von fremdem Standpunkt aus gar nicht verstanden werden kann. Die einheitliche Basis ist nicht gelegt, sondern erst in gewissem Sinn zu legen. Am meisten bekümmert mich jene in meinen Augen unlutherische Richtung, welche drauf und dran ist, den ministerialen Amtsbegriff in einen sakramentalen zu verwandeln. Sie bekümmert mich, weil die besten hier zu Lande und anderwärts davon angesteckt sind und dies die Einigkeit der sonst Bekenntnistreuen schwerer bedroht als anderes. Die schlesischen Zustände kenne ich genau genug, um zu zittern bei dem Gedanken, was werden kann und werden wird, wenn der vortreffliche Huschke die Augen zuthut.

(Nach persönlichen Bemerkungen:) Die Universität (Erlangen) prosperiert äußerlich sehr; was die Theol. Fakultät betrifft, so ist das merkwürdig und erfreulich zugleich, wie die Hofmannschen Protuberanzen und Extravaganzen in den Köpfen verfliegen wie ein Rausch. Harnack und Thomasius wirken aufs beste.

5.

München 7. Febr. 1855.

H. giebt ausführliche polemische Auseinandersetzung mit Rudolf Wagners Schrift über Wissen und Glauben.[1])

1) Ueber Wissen und Glauben mit besonderer Beziehung zur Zukunft der Seele. Göttingen 1854.

Digitized by Google

6.

Münchener Gesellschaft. — Befriedigung über die Lage der lutherischen Kirche Baierns. — Zur Geschichte der Psychologie. X. Schmid. — Delitzsch — Fabri.

München 20. April 1856.

... Ich möchte nicht, daß Du dich etwa durch Nachrichten über sogenannte Aeußerungen von mir habest zum Schreiben bestimmen lassen. Haben die, gegen welche ich mich wirklich äußerte, Dir geschrieben, so werden diese Ehrenmänner Dich auch unzweideutig berichtet haben. Der große Haufe sogenannter Notabilitäten hier ist in meinen Augen Janhagel, dem ich weder Verkehr noch Aeußerungen zu Teil werden lasse. Da sie sich darüber ärgern, geschieht es auch manchmal, daß sie Aeußerungen erfinden. Die lügenhafte Frau von S. z. B. erfindet oder kolportiert dergleichen um so lieber, da seit Jahren meine Frau allen Verkehr mit ihr abgebrochen hat. Aber gegen Zwehl und Wagner[1]) habe ich mich geäußert. Und zwar mein aufrichtiges Bedauern, wenn Du hieher kommen solltest, obwohl Zwehl mir sagte, er wisse nichts über Absichten dieser Art. Die Gründe sind dieselben, welche Du in Deinem Briefe nennst. Es ist hier alles so niederträchtig verfilzt, daß nur eine Krise lösen kann, bei welcher voraussichtlich die in bester Gesinnung Beteiligten am schlechtesten wegkommen. Denn nach oben hin ist kein Verlaß..... Summa: Danke Du Gott, daß Du nicht hier bist. — Mir wird es relativ leicht, hier zu seyn, weil meine Aufgabe mit hiesigen Verhältnissen fast nichts, alles mit denen der Provinzen draußen zu thun hat. Da kann ich schalten und walten, lasse mir nichts drein reden und wird mir auch nichts drein geredet. Dank sey es Zwehl, der aufrichtig seine Freude dran hat, und auch dem Könige, bei dem manches anfängliche Mißtrauen überwunden scheint. Jetzt sind alle Positionen quo ad res et personas so gefestigt, daß ich ohne große Sorge abdanken könnte. Sie würden auch dann in Decennien die gelegten Steine nicht ausreißen oder zerklopfen können. Das ist der Vorteil einer wohlwollenden, katholischen Schirmherrschaft, daß nicht, meinetwegen auch in bester Absicht, in rebus ecclesiasticis Kabinettsmansch getrieben werden kann. Nach anderen Seiten hin sind die Dämme schwächer.

Und nun zu Dir und Deinen Fragen. Ich glaube Dir gern, daß Du in Bezug auf Psychologie Dich weder an Plato noch an Aristoteles erbaut hast. Alle antike Philosophie leidet an zwei Extremen, entweder an Spiritualismus, oder an Materialismus. Der eigentliche ethische Schlüssel fehlt; und im besten Fall bleiben sie, statt organischer Anschauung, in einem verkehrten Dualismus stecken. Die Grundlagen einer uns genügenden Psychologie beginnen erst mit

1) A. Wagner, Professor der Zoologie in München † 1861.

Digitized by Google

Tertullian. Der hat den kühnen und richtigen Griff gethan, von Christi Persönlichkeit aus menschliche Natur begreifen zu wollen. Man muß aber nicht bloß seine Schrift de anima sondern auch die de carne Christi und de resurrectione lesen. Das afrikanische Latein macht freilich Not, und seine corporalitas animae und der Mangel an richtiger Unterscheidung von Geist und Seele führt zu Unklarheiten. Aber in den Hauptpunkten ist man nicht über ihn hinausgekommen; eher rückwärts. Gegen Kantischen Kriticismus und seine bloß formalen Denkoperationen ist Baader vom größtem Gewicht. Das natur (d. h. wurzel-) lose Denken und Wollen hat er in seiner Nichtigkeit vortrefflich dargethan. Ich kenne aber Keinen, der sein Schüler genannt und als Fortbildner bezeichnet werden könnte. Der bedeutendste Fortschritt, wenn auch mehr negativ d. h. gegen Schelling und namentlich Hegel, geht von Günther und seiner Schule aus. Sie haben gezeigt, worin das πρῶτον ψεῦδος der spekulativen Methode liegt, jene falsche Spezialisierung und Generalisierung, von der aus man zum Verständnis des Ichbegriffs, der rechten Unterscheidung von Person und Individuum, nimmermehr kommt. Es ist Schade, daß bei Günther (einem Verehrer Jean Pauls) der phantastische Einschlag und die dunkle Sprache die Analysis des eigentlichen Resultats so schwer macht. Und von einem seiner tiefsten und geistreichsten Schüler, Dr. Xaver Schmid[1]), haben wir leider nur eine kurze Exposition gegen Feuerbach in seinen sogen. Kanzelreden, betitelt Grundgedanken des Kirchenlebens, Bd. II die letzte Rede: Paulus in Athen. Mit diesem, einst Günstling des Kardinals Schwarzenberg, habe ich länger korrespondiert, bis er jüngst zu mir kam, um zu unserer Kirche überzutreten. Ich habe ihn einstweilen in Sicherheit gebracht: vor der Hand darf die Sache noch nicht publik werden. — Das Buch von Delitzsch[2]) leidet an Mangel von begrifflicher Schärfe, an seltsamen Zuthaten böhmistischer und kabbalistischer Theosophie und einer den Ueberblick ungemein verschwerenden confusen Analyse. An Fabri's[3]) Buch ist nach meinem Dafürhalten das am Besten, wo er den Gegnern ihre petitiones principii und den Widerspruch mit sich selbst nachweist. Sonst hätte ich gerade gemeint, daß er sich von der dilettantischen Weise unverdantes Naturwissenschaftliches hereinzubringen, ziemlich fern gehalten habe. Positive Ausbeute war nach der Anlage des Ganzen nicht zu erwarten. Die ist auch gelegentlich einer Polemik gegen die Bestialität des Materialismus gar nicht zu geben. Sonst ist Fabri ein guter Kopf, nur zur Vielschreiberei geneigt und theologisch nicht genug approfondiert. Ueber Kardinalfragen der Zeit sollte theologisch

1) Gestorben als Professor der Philosophie in Erlangen; vgl. über ihn Allgem. deutsche Biographie 31, 661 f.

2) System d. biblischen Psychologie. Leipzig 1855.

3) Briefe gegen den Materialismus. Stuttgart 1856.

Digitized by Google

jetzt nur der schreiben, welcher die Theologie der ganzen christlichen Aera kennt und beherrscht. . . . .

Im März habe ich in Reichenbach die große Freude erlebt, die lutherischen Haupt-Stimmführer in Bezug auf die kirchlichen Hauptfragen sich über von mir proponierte Sätze einigen zu sehen. Sie sollen vor der Hand nicht publiziert werden, sonst würdest Du Dich auch mitfreuen können. Die guten Folgen der Einigung[1]) werden nicht ausbleiben. Nicht bloss mir — ich glaube, uns allen ist wie ein Alp vom Herzen genommen.

7.

Caspari. — Hengstenberg. — Harless' Weggang von Dresden.

München, d. 20. Mai 1856.

An Caspari haben wir einen eminenten Prediger für hier gewonnen, der meine Seele wahrhaft labt und erquickt. (Folgen Aeußerungen über eine eventuelle Berufung Dieckhoffs nach Erlangen). — Hengstenberg ist mir so respektabel, daß ich allzeit mit seiner Stellung zur Union Geduld gehabt habe. Die Frage des Bleibens oder Ausscheidens ist nicht so leicht abgethan, als manchem scheint. Nur ruht dieser Unions-Alp wie ein Fluch auf jeder gesunden Entwicklung. Wer übrigens andere Zustände in Preußen kennt, gewahrt auch in Hengstenbergs früherem Auftreten gegen die Freimaurerei und in seinem neulichen aus Anlaß der unseligen Hinkeldey'schen Sache einen Mut, in welchen es ihm in Preußen so leicht keiner nachthut.

Die Meinung über die Gründe meines Weggangs aus Dresden, von der Du mir schreibst, war auch mir schon früher zu Ohren gekommen. Sie lag nahe genug. Wie sollte denn auch, so wird man räsonniert haben, ein vernünftiger Mensch c. 4000 fl. Mehreinnahme in die Schanze schlagen, wenn er nicht an seiner Stellung desperirt? Zudem konnte man auch mich klagen gehört haben. Die Klage aber bezog sich zumeist auf Reorganisationspläne, welche heute noch vom Kultministerium approbiert in Dresden liegen, aber am Widerspruch der anderen ministri in evangelicis scheiterten. In allen andern Fragen konnte ich unter Beust's Mitwirkung alles durchsetzen. Bei Falkenstein wäre es vielleicht zögerlicher gegangen. Aber die Majorität im Ministerium hatte ich auch da auf meiner Seite, und manches, das unter Falkenstein verfügt wurde, stammt noch aus meiner Feder und früheren Kollegialbeschlüssen. Ich hatte über nichts zu klagen, als über einigen Mangel an Energie, und über hinterrücksgeführte Streiche, zu welchen ein Rat, der Dämon des Ministeriums seit Decennien, verleitete.

---

1) Nach K. Matthes, Allgemeine kirchliche Chronik 1856, Leipzig 1857 p. 49 wurde in weiteren Kreisen das Gegenteil angenommen.

Digitized by Google

8.

Harless als Publicist. — Urteil über die Lutheraner.

München, d. 19. Juni 1856.

Mir ist auch mit dem Incognito Seltsames begegnet. Vor Jahr und Tag ließ ich eine Broschüre die orientalische Frage betr (effend) anonym hinausgehen. Anlaß: Moralischer Ekel in der nächsten Nähe und weiter hinaus. In einem Nachbarlande kam die Polizei dahinter, als die Geschichte unter der Presse war. Bescheid: scheint ganz richtig; aber für Ihren Verlag nicht passend wegen Kollision mit der Ansicht der Landesregierung. Der Verleger erschrak und cedierte es an einen Buchhändler im Norden. Seit der Zeit ist die Voraussetzung eingetroffen. England isoliert, Preußen diskreditiert und für Deutschland der rechte Augenblick verpaßt. Das Ganze war übrigens nichts als eine Polemik gegen die lügenhaften Phrasen rechts und links, und ein Blick auf die Karte. Auch stand auf dem Titel: für Zeitungsleser nicht für Staatsmänner. Dies, damit Du nicht meinest, ich vergäße den Schuster und seinen Leisten. Es erschien damals möglich, daß eine Erklärung der Reichsratskammer contra Pforte in Aussicht stehe. Es ist nicht geschehen, aber ich war contra.

Daß Du in Deiner kirchlichen Gesinnung isoliert stehst, begreife ich. Mich freut das Geschrei. Wären wir Lutheraner dermalen nicht eine ganz verfluchte Sekte, so wäre an unserer Sache nichts und wir hätten auch nichts zu hoffen. Indessen, wäre nicht gegenwärtig schon diese Sekte eine Macht, sie schrien nicht so gewaltig. Gott der Herr bewahre uns nur, daß wir nicht stolzen Geistes im Harnisch der Väter umherrasseln; sondern beten, es möge Gott reichlicher seinen Geist geben, als wir ihn zur Zeit haben.

9.

Leibniz. — Harless: das Buch von den ägyptischen Mysterien. Zur Geschichte der Selbstauflösung des heidnischen Hellenentums.[1]) — Harless' schwierige Stellung in München. — Hengstenbergische Kirchenzeitung.

München, d. 11. Februar 1858.

Nebenbei gesagt, bin ich ein Bewunderer Leibnizens in Bezug auf seine Vielseitigkeit, nicht aber in Bezug auf seine Methode, zu denken. Sein Eklekticismus läßt ihn nirgends exakt werden. Er schüttelt Realismus und Nominalismus durcheinander; substanziert allgemeine Begriffe und löst Substanzen in Abstraktionen auf; rettet den Geist wider den Materialismus und vermaterialisiert ihn durch mechanische und mathematische Begriffsbestimmungen, und seiner ganzen kosmischen Logik fehlt ganz und gar das Ferment der Ethik.

1) München 1858.

Es wäre außerdem gar nicht möglich gewesen, daß er z. B. in Bezug auf den Begriff des Bösen nicht einmal über den Neuplatonismus hinauskam, daß er die differente Relation des einen Subjekts zum obsoleten Gegensatz des Sinnlichen und Vernünftigen macht u. dgl. mehr, wie denn aus einheitlichem Denken kein Mensch dazu kommt, theosophischer Mystiker und Rationalist in einer Person zu seyn, wie L. das war. Er hat sich von den verschiedensten Richtungen „determinieren“ lassen, und nachher dieses Determiniertseyn höchst geistreich, aber wenig haltbar kombiniert.

Nunmehr wünsche ich, daß Du Dich ein wenig in die Gehirnsekretion des angeblichen Jamblichus vertiefst. Da hast Du auch einen Rationalisten und Mystiker in einer Person, den Prototypus von einer Menge von Krankheitsformen der christlichen Aera. Um das letzte anschaulich zu belegen, bedürfte es jedenfalls eben so vieler Bogen, als jetzt die Schrift enthält. Ich wollte aber vor der Hand mich auf wenige Andeutungen beschränken. Unsere Zeit gleicht wirklich in vielen Erscheinungen der Zeit der späteren Imperatoren. Nur daß eben in dieser unserer Zeit noch eine Potenz mächtig ist, welche, aus keiner Zeit geboren, die Signatur der Ewigkeit an sich trägt. Manches in der Schrift berührt auch „den Kampf um die Seele“, wobei es nur natürlich war, an Dich zu denken. Nicht an Deine Lehre, sondern an Deinen Kampf. Die Siegesgewißheit kommt uns Christen nicht aus unserem Begriff der Seele. Die Antiplatoniker der ersten Zeit waren trotz ihrer Quasi-Leiblichkeit der Seele ihrer Sache viel sicherer, als die Späteren, welche in halbplatonischer Deduktion die Immaterialität und Unvergänglichkeit der Seele beweisen zu können glaubten. „Ich lebe und ihr sollt auch leben“ — das ist mir positiven Beweises genug. Und mag ich meine Sterblichkeit oder meine Unsterblichkeit negieren, so beweise ich damit nur, daß ich nicht mit Naturnotwendigkeit determiniert bin, mich als vergänglich oder als unvergänglich zu denken. *Χάριτι, οὐ φύσει.* Wo der Gnadengeist dieses Herrn weht, da ist Freiheit und Leben; wo nicht, da ist Knechtschaft und Tod trotz aller papiernen Transparente von Leben und Freiheit.

Der beiliegenden Schrift lege ich weiter keinen Wert bei. Ich wollte sie auch anfangs anonym herausgeben. Aber heutzutage fragt alle Welt nicht nach der Sache sondern nach dem Namen. So unselbständig ist man geworden; freilich auch eine Folge der maßlosen Bücher-„Seigerei.“ — Die übersandte Schrift entstand nur aus dem subjektiven Bedürfnis einer *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* d. h. der Flucht aus der Qual nächst liegender Gedanken, und einigen anderen zufälligen Anlässen. Ich bedurfte nämlich der Stärkung meiner Gesundheit und konnte auf das Land keine Bibliothek sondern nur alte und neue Excerpte mitnehmen. So schrieb ich denn das Ding hin. Ich bin nur froh, daß mir ein kompetenter Philologe, die ich sonst alle für liebenswürdige oder unliebenswürdige Urzöpfe zu halten ge-

neigt bin, schrieb, das Ding sey zu brauchen. Es war der in der Schrift ex post zu allegierende Elsperger. Wenn ihn nur nicht dasselbe Citat bestochen hat.

Der Ausgang der Generalsynoden hat meine Stellung hier um gar nichts gebessert. Ins Angesicht sagt man mir alles möglich Schmeichelhafte, aber eigentlich gelte ich erst jetzt für ein enfant terrible. Man hat eine Art Spitzel-Regime errichtet, von dem ich leider weiß, obwohl ich es nicht wissen soll. Denn an Schwatzhaftigkeit übertrifft unsere Hauptstadt jeden Krähwinkel. Ich wäre schon längst losgebrochen, müßte ich nicht hiemit so und soviel Vertrauensmänner kompromittieren. Was ich Summo über seine Bureaukratie und die Geheimbündlerei, in specie Freimaurerei, gesagt, glaubt er mir nicht. Sie haben ihn freilich in nächster Nähe umgarnt. Auch wird der Wert jeder offenen Aussage damit ruiniert, daß man darüber wieder andere fragt, welche Grund genug haben, die Wahrhaftigkeit zu bestreiten. Danke Gott, daß Du nicht hier bist. Es ist eine schweinische Pest-Atmosphäre, reich an Gewitterstoff, der seiner Zeit schwerlich befruchtend explodieren wird.

Fast rührend ist mir Deine Sorge für meinen Wechselbalg, jenen berühmten im Fegfeuer [1]). Ich habe nämlich Hengstenberg die Pistole auf die Brust gesetzt, um zu erfahren, wer denn der Autor des Aufsatzes in dem Dez.-Heft der Evangel. Kirchenzeitung [2]) sey. Daß er den Wahlspruch wählte: Die Garde ergiebt sich, aber sie stirbt nicht! wird Dich nicht verdrießen. Er hat Dich mir verraten. Zum Dank will er jetzt dafür einen Aufsatz über Goethe. Ich werde mich hüten. Wen die „Götter" zum πολύτροπος machen, der mag es seyn; ich will jetzt wieder auf berufsmäßige Bahnen einlenken.

10.

Urteile über Jakob Böhme, Herder, Gluck. — Hochkirchliche Richtung unter den Lutheranern. — Baumgarten. — Kultusminister Zwehl.

München, den 19. Febr. 1858.

Luthers „Mystik" und J. Böhmes Theosophie — das verhält sich zu einander wie echtes Gold und Katzengold. Du kannst den Görlitzer Schuster getrost seine Wege ziehen lassen. Am wenigsten verhelfen seine modernen Ausleger oder Referenten zum eigentlichen Verständnis. Es fehlt ihnen der Schlüssel, das Verständnis der traditionellen, alchymistischen Kosmologie. Die hat Böhme transponiert und in die göttlichen Wesensverhältnisse hinein verlegt, und wäre der Mann nicht von Haus aus so aller Frömmigkeit voll gewesen, so hätte er der Vater des grauenhaftesten, modernen Gnostizismus werden können. Nicht umsonst schnuppern die pantheisti-

1) Vgl. oben Brief Nr. 3.
2) p. 1078—85.

Digitized by Google

sehen Hunde der Gegenwart so um die Schriften dieses rätselhaften Mannes herum. Der gute Hamberger[1]) aber ist eine völlig unkritische und unhistorische Natur, da er es versteht, einen harmlosen Tropfen von erbaulicher Mystik aus jedem noch so ketzerischen und schwärmerischen Wildling herauszuzapfen. Man ist mit Hamberger ebenso angeführt, wie wenn man etwa meinte, den wirklichen Paracelsus an der Hand Preu's[2]) kennen zu lernen. Aber das ist gewiß, daß man den „großen" Herder erst recht aus seinem Briefwechsel kennen lernt. Mir ist von jungen Jahren her[3]) dieser Mann — seine Beziehungen zur Poesie und Litteraturgeschichte abgerechnet — in seiner Grösse äusserst problematisch, ja für meinen subjektiven Geschmack unsäglich widerwärtig gewesen. Wie freut es mich dagegen, daß Du am alten Gluck Dich so erfreust! Ja das war ein Heros! Und die modernen Lausbuben von musikalischen Zukunftsmännern rümpfen über ihn die Nase und ruinieren das heranwachsende Geschlecht auch nach dieser Seite hin, daß das Verständnis des Edeln und Großen erstirbt.

Ja, lieber Freund, es geht abwärts, nach allen Seiten hin abwärts. Es wird eine grausige Zeit kommen, und oft blutet mir beim Blick auf meine Kinder für sie das Herz. Die Theologen sind des Teufels mit ihren rücksichtslosen, widerspruchsvollen Theoremen. Sie sind in eine konservative Fortbildnerei hineingekommen, die den Destruktoren, ohne es zu wollen, in die Hände arbeitet. In einer Art unkeuscher Zuchtlosigkeit sorgen sie sich weniger um die Salbe für Gilead, um den Trost an Kranken- und Sterbebetten, als um monumenta theologica aere perenniora. Und werden doch nur Knallhütten daraus. Die eine bedenkliche Richtung, auf welche Du hindeutest, möchte ich nicht Konfessionalismus nennen. Denn das Bedenkliche daran steht zur Konfession ebenso bedenklich. Man kann es in seinen Schattierungen deutsches Hochkirchentum, deutschen Puseyismus, ja lutheranisierenden Romanismus nennen. Das letzte ist zwar jetzt oft genug ein unwahres Pöbelmotto geworden. Aber eine Wahrheit steckt dahinter. Hier zu Land kann es sich bald evident herausstellen und eine Katastrophe mit sich führen, deren Folgen ich noch nicht absehe. Auf der andern Seite will nun Hofmann, unseliger Einfall! für Baumgarten zur Feder

1) J. Hamberger, Die Lehre des deutschen Philosophen Jakob Böhme, München 1844. Harleß hat die im Text angedeutete Auffassung Jakob Böhme's später litterarisch vertreten in der Schrift: J. B. und die Alchymisten, Berlin 1870, 2. Aufl. 1882. Gegen dieselbe wendet sich Hamberger in dem Artikel „J. B." Realencyklopädie f. prot. Theologie etc. II² 516.

2) H. A. Preu, Die Theologie des Th. Paracelsus in Auszügen. Berlin 1839.

3) Bruchstücke aus dem Leben eines süddeutschen Theologen. Bielefeld 1872. 83 f.



greifen [1]). Ob formell die Prozedur ganz korrekt war, kann ich jetzt noch nicht sagen, aber materiell ist das Konsistorium im Rechte. Baumg(arten) ist ein kirchlicher und politischer Schwarmgeist. Kliefoth ist direkt nicht beteiligt und hat sich sehr zögerlich und nachsichtig gehalten [2]).

Zwehl kann Dich über die hiesigen Vorkommnisse freilich nicht vollständig orientieren. Teils kennt er sich auf unserem Boden nicht aus, teils kennt er seine eigene Stellung nicht. Er weiß schwerlich, daß ihm bereits ein besonderer Spitzel zu seiner Überwachung gestellt ist. Was ihm fehlt, ist der Mut wahrer Energie. Aber möchte ein ehrlicher Mann sonst so sein, wie er wolle, bei diesem System argwöhnischer Spionage kommt keiner auf. Man kann ja die unsichtbaren Sykophanten nicht packen. Die Folge ist eine allgemeine Demoralisation oder Desperation.

Daß Zwehl in Bezug auf Sybel nicht bedenklich ist, nimmt mich Wunder. Was meine Meinung über Löher betrifft, so halte ich ihn für eine gute, ehrliche Seele. Eine Widerstandskraft ist er nicht. Aber, wie gesagt, ich wüßte auch gar nicht, wo eine solche bei der hier herrschenden Korruption herkommen sollte. Sie müßte nebenbei viel machiavellistische Kunst besitzen.

11.

Zwehl. – Kirchliche Lage in Preussen. – Krisis in der lutherischen Kirche. – Lutherische Konferenz in Rothenmoor. – Streit mit Hofmann. – Neueste theologische und philosophische Literatur (Frank, Preger, Lotze, Ritter, Bunsen). – Spiritualismus. – Katholiken und Protestanten. – Harless' Stellung in München.

München, den 31. Dezember 1858.

Mit welchem Geiste der bevorstehende Landtag das gewöhnliche Geleise durchbrechen werde, ist schwer vorherzusagen. Äußerlich ändert sich zunächst insofern nichts, als das Ministerium in seinem bisherigen Bestand ihm gegenübertritt. Ob dieser Bestand sich lange hält, ist freilich eine andere Frage. Gilt dies zunächst von den Ministern der Justiz und des Innern, so kommt doch auch der Kultminister [3]) in Betracht. Persönlich habe ich ihn immer noch lieb: aber er dauert mich. Da er nach gar keiner Seite hin widerstandskräftig ist, hat er nach allen Seiten den Kredit verloren. Ich möchte um seinetwillen ihm von Herzen eine Stellung gönnen, wo er procul a Jove et procul a fulmine ist. Hier geht er zu Grunde. Freilich bin ich der Ansicht, daß es ein Wunder gött-

1) Dies geschah in der Schrift: Beleuchtung des über B. abgegebenen Konsistorialerachtens. Nördlingen 1858.

2) M. Baumgarten selbst hat anders geurteilt, vgl. die aus seinem Nachlaß von H. Studt herausgegebene Autobiographie. Kiel 1891.

3) Zwehl.



licher Barmherzigkeit ist, wenn nicht jedermann hier moralisch zu Grunde geht, der mit rebus publicis zu thun hat.

Was Preußen betrifft, so könnte man, wenigstens in Bezug auf den Stand kirchlicher Fragen, im Reinen seyn, wenn die Worte entschieden, welche man in der regentlichen Mantelpredigt[1]) hat reden lassen. Seltsam genug hält man sie aber in kundigen Kreisen für bloße Worte und bittet mich, nur noch ein paar Monate zuzuwarten. Ich selbst bin nicht ganz dieser Ansicht. Auch Hengstenberg nicht, wie es scheint, obwohl ich nur einen Brief älteren Datums von ihm habe. Von Stahl weiß ich nichts. Ich meine allerdings, daß gegenwärtig der Teufel wieder einmal Gottes Hausknechtsdienste thun und den Stall fegen muß, befürchte aber nebenbei die Geschichte von Goethe's Zauberlehrling und glaube, daß man sich bald wird nach „rettenden Thaten“ umsehen müssen.

Sonst erachte ich jedes Wetter, das über die „Kirchlichkeit“ kommt, für Gewinn. Bei unserm verdammten Doctrinarismus, der mit Theorien experimentiert, Dächer, Giebel und Schnörkel ansetzt, während die Grundmauern herzustellen wären, kann nur recht greiflicher Druck und recht greifliches Elend helfen. Und was echtes Gold ist, bewährt sich doch nur im Feuer, während was Heu und Stoppel ist, des Feuers bedarf, um verbrannt zu werden. Nur, fürchte ich, wird auch sehr viel von dem in die Kappuse gehen, was den Volksverführern steuern könnte. Darum wird mir bei allem Elend nicht um die Kirche und Christi Reich bange, wohl aber um deutsche Volks- und Staatenbestände.

Richtig aber bleibt, daß es in der Kirche, welche die rechte Mitte zu halten von Gott den Beruf hat, in der lutherischen, zur Zeit gar nicht gut aussieht. Ich denke hiebei natürlich zunächst an ihre Theologen. Aber auch das weiß ich aus der Geschichte der Kirche, daß der Herr der Kirche auch deren Verkehrtheiten in die Hand nimmt, um seinen großen Reichszwecken sie dienstbar zu machen. Sie sind nicht immer das Fähnlein, das über dem Wasser züngelt, wo ein Schatz begraben liegt, sondern auch Elektrometer, die anzeigen müssen, wo Gefahr ist, daß eine verborgene Macht zerstörend explodiere. In diesem Sinn ist auch ihr Zank und Streit von Nutzen, wer es zu nutzen weiß. Sie können das Maul nicht halten, damit nicht im Stillen ein Verderben fortgäre.

Um mich ganz auszulassen, müßte ich freilich wie Du sagst, ein Buch schreiben. Laß mich nur Einiges berühren, was Du kurz andeutest. Die Rothenmoorer Versammlung[2]) wird ihre

---

1) Die Rede des Prinz-Regenten Wilhelm an sein Ministerium am 8. November 1858.

2) Am 18. und 16. August 1858 fand die lutherische Konferenz zu Rothenmoor, dem Gut des Baron von Maltzahn, statt. An derselben nahmen an 80 Personen, Geistliche und Laien, teil, u. a. Huschke aus Breslau,

Digitized by Google

Früchte tragen, so manches auch nicht einmal richtig referiert ist, was in der Augsburger Allgemeinen steht. Es besteht ein Zusammenhang zwischen ihr und anderen Dingen, von welchen ich fürchte, daß sie einen Bruch zwischen den Schlesiern und Lutheranern der Landeskirchen herbeiführen. Ich will darüber vor der Zeit nicht weiter reden. Der Streit mit Hofmann[1]) muß auch ausgekämpft und der Erfolg Gott befohlen werden. Was Dieckhoff wider ihn geschrieben hat, finde ich nicht sowohl zu scharf, als vielmehr zu breit und langweilig. Aber was gleichzeitig Kliefoth hinausgegeben hat, ist von seltener Bündigkeit und Schneide und höchst beachtenswert, da er den Streit auf die letzten Prinzipien zurückführt. Gott sey Dank giebt es aber auch neueste, unpolemische Schriften, die ich mit größtem Interesse gelesen habe. Zwar wird der erste Band der historischen Schrift des Prof. Frank in Erlangen über die Konkordienformel Dir zu strikt theologisch seyn. Aber die erste Hälfte des vortrefflichen Buches von Prof. Preger dahier über Flacius Illyricus (Erl. bei Bläsing) haben auch Laien mit größtem Anteil gelesen. Ein sehr guter Traktat ist der von Braun im Nassauischen über das Gefühlschristentum (Leipzig 1858).

Dagegen habe ich philosophica in der letzten Zeit weniger beachtet. Was Du über Lotze sagst, ist auch mir aufgefallen und hat mich abgeschreckt. Ritters christliche Philosophie habe ich leider noch nicht angesehen. Ein längerer Brief, den er vor einiger Zeit über religiöse und kirchliche Dinge an mich schrieb, hat mich nicht sehr erbaut. Von dem, was Bunsen empfiehlt, lese ich gar nichts. Das ist der größte Windbeutel. Vor einiger Zeit hat ihn Plath in den gelehrten Anzeigen in Bezug auf seine ägyptischen Forschungen sehr ruhig, aber höchst gründlich bedient. Dagegen freut es mich, daß Du vor dem abscheulichen Buch eritis sicut dens denselben Eckel hast, wie ich. Bei den sogenannten philosophicis fällt mir ein Kuriosum ein. Als ich in diesem Sommer gegen die Spiritualisten etwas für Hengstenberg schrieb[2]), erhielt ich als hommage de l'auteur aus Paris von Herrn Guldenstubbe sein Buch: écriture directe des esprits ou pneumatologie positive et expérimentale zugeschickt. Das ist doch eine seltsame Ironie von Zusammentreffen. Und kolossaleren Unsinn und Frevel als jetzt eine Elite der guten Gesellschaft in Paris treibt, kann man sich, Zeuge dieses Buches, kaum denken. Es giebt doch wirklich gegenwärtig einen wahren Hexensabbat von Litteratur! Die Spiritualisten und Mate-

---

Dieckhoff aus Göttingen, Philippi aus Rostock. Vgl. Allgem. Kirchenzeitung Nr. 37. 38; Protestant. Kirchenzeitung Nr 39; K. Matthes, Allgemeine kirchliche Chronik 1858, Leipzig 1859, p. 13 f.

1) Matthes a. a. O. 44 f.

2) Evang. Kirchenzeitung Nr. 66; vgl. Matthes a. a. O. p. 1 f.

Digitized by Google

rialisten sind wie Leute, die auf den Köpfen stehen und mit den Beinen nach einander stoßen.

Auf Deinen Bericht über Agassiz freue ich mich. Mir hat wohl gethan, daß sogar Bischoff dahier den wissenschaftlichen Wert des Materialismus öffentlich anfocht. Man wird allmählich zufrieden, wenn die Leute nur wieder halb vernünftig werden. Deine briefliche Begegnung mit Monsignore de Luca hat mich übrigens doch nebenbei interessiert. Schade, daß man sich nicht der Täuschung hingeben kann, als würden Katholiken auf die Länge gemeinschaftliche Feinde mit uns in ehrlichem Bundesgenossenkampf bekämpfen. Diesen Traum muß ich den Gerlach's und Nathusius' überlassen, wenn sie ihn überhaupt noch träumen.

(Nach Mitteilungen über die Krankheit Wackernagels in Elberfeld und Nägelsbachs:) Grund genug, um mit sehr ernsten Gedanken das neue Jahr anzutreten. Dazu kommt meine hiesige Stellung, die mir je länger je mehr völlig zuwider wird, da ich nach menschlichen Gedanken gründliche Heilung nicht absehen kann. Dominus providebit!

12.

Bayerische Generalsynode 1861. — Echtes und unechtes Luthertum. — Naturwissenschaft und Theologie. — Die politischen Zustände Bayerns.

München, den 3. Jaunar 1862.

(Nach freundschaftlichen Äußerungen über den am 19. Dez. 1861 in München verstorbenen Zoologen Andreas Wagner und Mitteilungen über die eigene Familie:)

Ich hatte fast 11 Monate lang mein redliches Teil an dem Landtagskarren mitzuziehen, bis dann schließlich die Generalsynode [1]) den Punkt auf das I setzte. Mit ihr kann man allerdings zufrieden sein. Man hatte es vorher an Aufhetzereien nicht fehlen lassen, und doch hatte ich noch keiner beigewohnt, welche sich besonnener und einmütiger gehalten hätte. Ich hatte namentlich an weltlichen Gliedern die erfreulichsten Erfahrungen in Bezug auf Annäherung und Verständigung zu machen. Sie waren es auch, welche nicht das geringste Kontingent zu den Thränen der Rührung stellten, unter denen man sich trennte. Man hatte sich wirklich gegenseitig lieb gewonnen. Von tendenziöser Opposition auch nicht die leiseste Spur. Ich gestehe allerdings, daß das in dieser Zeit alle meine Erwartung übertraf. Ja, Gott sey Dank dafür. Als positives Ergebnis von Bedeutung ist wohl nur das zu nennen, was in Bezug auf Reform der Ehegesetzgebung beantragt wurde. Es hat zum erstenmal eine ganze Landessynode einstimmig die kirchliche

1) Sie trat am 24. Nov. 1861 in Ansbach zusammen, vgl. K. Matthes, Allgem. kirchl. Chronik 1861, Altona 1862, p. 92—94.

Digitized by Google

Rechtskontinuität anerkannt und die Prinzipien altprotestantischer Ehegesetzgebung zur Basis der Anträge gemacht. Die Ultras rechts und links werden freilich damit unzufrieden seyn; wir aber dahier haben jetzt erst Grund und Boden, auf welchem sich mit der staatlichen Gesetzgebungsgewalt verhandeln läßt. Das ist so noch nicht dagewesen, und ich erachte es für keinen kleinen Gewinn. Daß man das auch anderwärts fühlt, entnehme ich dem Umstand, daß man von seiten der württembergischen und der preußischen Gesandtschaft mich angegangen hat, sie mit möglichst vollständigem Material für die Berichterstattung über diesen Punkt zu versehen. — Am Ziel ist man damit freilich noch lange nicht. Man weiß, wie ein Teil der Landtagsmitglieder (bei uns nicht der katholische Teil) sich zu Reformen der protestantischen Ehegesetzgebung stellen wird. Doch wenn nur die Regierung willig ist, glaube ich, man dringt auch da durch. Im übrigen steht es auf dem allgemeinen Boden der lutherischen Kirche mißlich genug. Ich habe es lange kommen sehen. Statt dem Herrn zu danken, der uns aus der tiefsten Misere herausgeholfen, und sich in das Katechismus-ABC gründlich zu versenken, hat man teils sich der Hoffahrt und Selbstzufriedenheit hingegeben, teils wie die Kinder mit Theoremen und Theologumenen gespielt, deren Explosionskraft man nicht ahnte und deren gefährliche Heterogenität man mit lutherisch benamsten Mäntelchen und Lappen verhüllte. Jetzt ist der scheinbar harmlose Speiteufel zur Petarde geworden und schleudert Trümmer rechts und links zur Seite. Und die Feuerwerker stehen da und wollen noch immer — nichts gethan haben. Auch ist da nichts mehr zu kitten, bis Gottes große Wetter dreinfahren und Blut und Thränen nicht bloß den Kitt geben, sondern in Feuer neu gebären. Das ist wenigstens meine Überzeugung.

Die Gewalt des echten Luthertums ruht auf der in der Geschichte einzigen Verbindung von nüchternster Einfalt und tiefster Innigkeit der Versenkung in die der geistlichen Erfahrung zugängigen Gnadenkräfte, in welcher Doppelstimmung man die Kraft der Geduld gewinnt, den Antagonismus von Realität und Idealität zu überwinden, der weltüberwindenden Macht Christi allein zu vertrauen, nichts für gemein zu erachten, was sich durchs Wort heiligen läßt, nichts für heilig im subjektiven Sinn, dem noch Unreinheit anhaftet, von der Kirche nicht höher zu denken, als von Gottes Spital, und von der Welt nicht geringer, als von einer durch Christi Blut teuer erkauften Pfründnerschaft. Auf den Universalismus des Gnadenrufes baut die Kirche ihr Haus: den Strom dieses Lebens will sie durch alle Glieder leiten, nichts an sich für gemein erachten, alles haben, doch als hätte sie nicht, alles gebrauchen, doch so daß sie es nicht mißbraucht, alles der Erneuerung und Verklärung bedürftig, alles der Verklärung und Erneuerung fähig. Wie sie nicht nach Gesetzeskategorien rein und unrein scheidet, so überschreitet sie auch nicht

Digitized by Google

die Gnadenstufe mit Anticipationen der Herrlichkeit. Sie hält genau den Mittelzustand ein, der dem Diesseits vorgeschrieben ist, mag man dabei an Lebens- und Erkenntnis-Stände der Einzelnen oder an Gestaltungen der Gesamtheit der Kirche denken, und ärgert sich nicht an der Knechts- und Leidensgestalt, die Christi Reich auf Erden nun einmal mit der Erdengestalt seines Herrn und Meisters teilen muß. Dummodo animula mea salvetur — darin geht ihr alles auf.

Das ist dem unechten Lutherthum zu gering. Es will nicht glauben, sondern schauen, es will nicht harren, sondern haben, es will nicht unscheinbar sondern scheinbar seyn, es will nicht mit Gnade sondern mit Gesetz überwinden, es will nicht gering sondern herrlich dastehen, es will die zukünftige Scheidung schon gegenwärtig vollziehen und die Magd soll Königin, das Spital eine Königsburg werden. Hinc omnes lacrymae.

Denn daher rührt auch eine Reihe von Erscheinungen, welche an sich gerade lutherischem Wesen am fernsten stünden. Oder woher das Trachten nach den Höhen falscher Gnostik und Theosophie? Woher die krankhafte Beschäftigung mit einer Herrlichkeitszukunft der Kirche? Woher das Zurückdrängen des Gnadenworts gegen eine halb und halb behauptete Wirkung sakramentaler Handlungen ex opere operato? Woher die Prädilektion eines Amtsbegriffes, der mehr Mittlertum als Gehilfendienst ist? Woher die Entchristlichung und Veräußerlichung des Kirchenbegriffs in die Greifbarkeit eines vorwiegenden Rechts- und Gesetzesinstituts? Woher die Hinneigung zu donatistischer Reinigung der Kirche? Woher die Seltenheit wahrer Katholizität? Woher die Nichtachtung der Wege Gottes in der Geschichte und die Tendenz zu Neukonstruktionen aus dem sogenannten Schriftprinzip heraus d. h. eigentlich entweder aus der abstrakt-individuellen Schriftauffassung oder aus dem in eine kodifizierte Rechtsnorm umgewandelten Lebens-Wort der Schrift heraus? u. s. w. Dies und ähnliches aber hört man in der Jetztzeit gerade als spezifisch lutherisch preisen, was nicht möglich wäre, wenn man nicht statt des Geistes des Propheten so und so oft nur den abgerissenen Zipfel seines Mantels in der Hand hätte. Und dabei geht theologische Rechthaberei und Animosität über alles Maß im Schwange.

Zu diesem Herzenserguß bin ich gekommen, weil ich nicht sowohl, wie Du sagst, glaube, daß das Luthertum „erstarrt", als daß es, was die theologischen Stimmführer betrifft, s. v. v. aus dem Leim geht. Es fängt auch an, sich mit allen möglichen Elementen zu vergesellschaften und die babylonische Sprachverwirrung zu vervollständigen. Daneben hoffe ich aber immer noch, daß die viri theologi der Katzenjammer befällt und die schlesische Katastrophe kann dazu ein gut Teil beitragen. Wenn Du mich nach Z. fragst, so muß ich bedauern, gerade jenen Aufsatz in Liebners Zeit-

Digitized by Google

schrift [1]) nicht zu kennen. Ein anderer in Vilmars Zeitschrift [2]) über Ekstase, Magie und dgl. hat mich insofern nicht erbaut, als ich Ziel und Absicht nicht recht verstehe. Ein lebendiger und frischer Kopf ist es, ich fürchte nur, er strebt zu sehr, von der Peripherie ins Centrum zu kommen. Dazu gestehe ich, vor den naturwissenschaftlich gelehrten Theologen einen kleinen Schrecken zu haben. Was hilft Litteraturkenntnis ohne genaueste Kenntnis der Sache selbst? Es ist doch meistens ein Reden der Blinden von der Farbe und sie tappen mit dem besten Willen im Finstern. So habe ich das dicke Buch von Keerl [3]) nicht durchgebracht und die zweite Auflage von Delitzsch's biblischer Psychologie namentlich in seinen physiologischen Citaten nicht ohne Selbstüberwindung verspeist. Vielleicht taxiere ich andere zu sehr nach meinem eigenen Unvermögen. Aber ich bekenne, z. B. aus einem so kleinen Artikel, wie dem meines Bruders über den Apparat des Willens im 38. Bd. der Fichteschen Zeitschrift zwar Worte nachreden und sie etwa für eine systematische Deduktion verwerten zu können, aber ich würde lügen, legte ich mir ein klares Verständnis bei. Das kann nur kommen, wenn man selbst beobachtet und experimentiert hat.

Dagegen kann ich Dir lutherische Schriften einiger Bayern empfehlen. Vor allem Harnack: Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment. Das ist nach meinem Dafürhalten das Beste, was hierüber in neuerer Zeit geschrieben ist (dann wird genannt: Thomasius, Christologie; Preger, Flacius Illyricus; Frank, Konkordienformel). In allen diesen Schriften ist wenigstens Leben und nicht Erstarrung.

.... Auf das trübselig politische Thema mag ich gar nicht kommen, so nahe es liegt. Nur bin ich in der verwunderlichen Lage, gestehen zu müssen, daß ich zur Zeit die Zustände in Bayern für die alleracceptabelsten halte. Wenn mir das auswärtige Diplomaten, und darunter der preußische, sogar selbst sagen, muß etwas Wahres daran seyn. Aber ob das in der Feuerprobe Bestand hat, ist eine andere Frage.

13.

Pfordten. — Klopp. — Politik Preussens. — v. Kleist-Retzow. — Kirchenverfassung in Hannover und Österreich.

München, den 11. Januar 1863.

Da heute ein stiller Sonntagabend ist, wird es das Beste seyn, ihn mit einer Fortsetzung des heute Morgen an Dich geschriebenen und abgesendeten Briefes auszufüllen. Es geschieht zugleich, weil

1) Jahrbücher für deutsche Theologie 1860, 4.
2) Pastoral-theologische Blätter.
3) Phil. Fr. Keerl, Der Mensch, das Ebenbild Gottes; sein Verhältnis zu Christo und zur Welt, Basel 1861, 805 S.

Digitized by Google

ich in Bezug auf Deinen lieben Brief einige Fragen habe, welche Du vielleicht gelegentlich zu beantworten die Güte hast.

Daß Du nicht nach Frankfurt gekommen bist, thut mir leid, weil dort manches Lehrreiche, auch Erfreuliche, zu erleben war. Nur in Bezug auf Einzelverkehr war an sich und namentlich für meine Person weniger zu haben, weil ich durch mein Wohnen bei Pfordten doch einigermaßen gebunden war. Indessen konnte ich mich auch mit ihm nicht nur über allerlei unterrichten, sondern auch über manches verständigen, worüber wir hier nicht eins waren. Mir scheint, daß die Änderung der Ansichten nicht bei mir, sondern bei ihm stattgefunden hat. Du erwähnst nun bei Gelegenheit des hannöverschen Vereins auch Onno Klopp's, den ich in Frankfurt persönlich kennen lernte. Es wäre mir nicht unwichtig zu erfahren, warum er bei Dir in üblem Kredit zu stehen scheint. Ist es um seiner historischen Schriften willen? Das kann ich mir nicht recht denken. Denn neben manchem Einseitigen ist auch vieles richtig, wie ich denn, um nun subjektiv meine Stellung zu bezeichnen, weder zu den Verketzern Tilly's (wir haben ja gerade in den hiesigen Archiven die schlagendsten Dokumente für ihn) noch zu den Verehrern des alten Fritz gehöre. Kurz ich vermute, dass Du andere Gründe hast und möchte sie gern kennen lernen.

Was Du über die politische Stimmung in Franken gehört hast, wird im Ganzen richtig seyn, obwohl ich nicht weiß, ob nicht die Wendung der Dinge in Preußen teilweise zur Abkühlung gedient hat. Auch war in Bezug auf eine Kontroverse, den Handelsvertrag, gerade ein Nürnberger Kaufmann auf dem Handelstage der tüchtigste Kritiker. Welches perfide Spiel Preußen gerade mit diesem Vertrage treibt, erhellt aus dem Umstand, daß man hier wohl weiß, wie wenig Frankreich darauf aus ist, etwa nur mit Preußen und ein paar Adjacenten diesen Vertrag einzugehen und aufrecht zu halten. Was ich gestern hörte, kann ich nicht verbürgen, aber klingt nicht unwahrscheinlich, daß die französische Regierung hier angeklopft hat, welche Veränderungen am Vertrage etwa wünschenswert und genehm seyen. Mit der Sprengung des Zollvereins aber hat es vor der Hand noch seine guten Wege und niemand führe schließlich schlimmer dabei als Preußen. Denn der Export Süddeutschlands nach Preußen kommt in keinen Vergleich mit dem Export Preußens in die süddeutschen Vereinsländer.

Von Herrn v. Kleist-Retzow habe ich eine briefliche politische Expektoration erhalten, aus welcher ich nur entnehme, was ich schon vorher wußte, daß der politische Horizont dieses Herrn eigentlich über den schwarz-weißen Grenzpfahl nicht hinausreicht und daß sie voll der blindesten und tollsten Zuversicht auf die in ihren Augen erst jetzt wiedergewonnene Machtstellung Preußens sind. Dort, fürchte ich, wiederholt sich die Geschichte von den zwei Bären, die

Digitized by Google

sich auffressen bis auf die zwei Schwänze. Denn es stoßen die extremsten Richtungen ohne gesunde Mitte auf einander. Und da beklagen sie sich noch, daß die süddeutschen Konservativen nicht mit den preußischen Hand in Hand gehen können oder wollen! Und nun noch die Pastoren, welche frischweg bereits das preußische Abgeordnetenhaus — das mir freilich auch kein Muster scheint — mit dem französischen Konvent vergleichen! Es ist zum Tollwerden.

Auf kirchlichem Gebiete sieht es freilich auch in Deutschland nicht viel besser aus. Es gab eine Zeit, wo mir vor nichts so graute, als davor, zu der sogenannten Mitte gezählt zu werden. Und jetzt haben sich die Dinge so gestaltet, daß ich, ohne mir einer Änderung meiner Überzeugung bewußt zu seyn, mich eben in dieser vermaledeiten Mitte zwischen lauter Extremen finde. Mir würde dabei ganz bange werden, wüßte ich nicht genau anzugeben, von welchen Punkten aus ursprünglich mir Gleichgesinnte das gemeinsame Centrum verließen. Gleichwohl macht dieses Zerbröckeln bittere Schmerzen.

Immerhin kann ich mir aus dem, was ich als Schäden und Extravaganzen der Theologen kenne, noch gar nicht genügend die Hergänge in Eurem Lande erklären. Wenigstens nicht diese verbissene Wut, diese epidemisch auftretende, zum Teil ganz verrückte Erregtheit. Jetzt will man mit Organisation der Kirche helfen oder beschwichtigen. Ich wollte, man hätte mich darüber nicht befragt, wenn ich auch mit allem Vorbehalt geantwortet. Ein Ventil thut gut, bevor der Dampfkessel geplatzt ist, aber nicht nachher. Daraus, daß mir hier zu Lande die Synodalverfassung nie eine nennenswerte Schwierigkeit bereitet hat, folgt noch nicht das Gleiche für Hannover. Gleichwohl wird man in das Wasser springen müssen. Aber die es thun müssen, müssen eben auch schwimmen können. Und das pflegt man in der Schule des kirchenregimentlichen Büreaukratismus nicht zu lernen. — Komisch war es, daß ich fast gleichzeitig in die Verlegenheit kam, nach Österreich Rat über kirchliche Verfassung zu erteilen. Nur kam da die Frage nicht von oben, sondern von unten. Die dortigen Gemeinden haben aber auch durchschnittlich nicht das Zeug, selbst die beste Verfassung — welches die neugegebene österreichische gar nicht ist — ordentlich zu verwerten. Am Geiste, an der Gesinnung, an den Leuten fehlt es an allen Orten und Ecken . . . .

Uns Deutsche plagt die Manie, daß wir überall nicht nach gegebenen Größen und faktischen Realitäten, sondern mit lauter Abstraktionen rechnen. Dafür, daß wir Germanen den Teufel selbst zu einem Abstractum gemacht haben, plagt er uns mit lauter Abstractis. Oder halten wir uns für praktische Leute?

Digitized by Google

Ein evangelisch gewordener Weihbischof von Würzburg.

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Zu den merkwürdigsten Thatsachen der Würzburger Reformationsgeschichte gehört ohne Zweifel, daß der dortige Weihbischof ca. 1524 sich zum Evangelium wandte. Man weiß über ihn nicht viel[1], und das Würzburgische Ordinariatsarchiv, in dem man am ersten etwas mehr erwarten sollte, scheint gerade in Bezug auf die ersten Reformationsjahre sehr dürftig zu sein[2]). Um so mehr scheint es am Platze zu sein, das Wenige, was sich an Notizen über ihn erhalten hat, zu sammeln.

Der Mann, um den es sich handelt, ist M. Joh. Pettendorfer. Wann er geboren, woher er stammte, ist unbekannt. Wenigstens schon seit 1497, wo er zum ersten Mal erwähnt wird, war er Mitglied der Artistenfakultät in Ingolstadt[3]). Im Jahre 1508 wurde er Pfarrer ad divam Virginem daselbst und zugleich Professor der Theologie. Im nächsten Jahre bekleidete er die Würde des Rektors. Es war die Zeit, in der die ganze Hochschule, namentlich die theologische Fakultät, sehr heruntergekommen war. Pettendorfer repräsentierte die ganze Fakultät. Da er selbst nicht Dr. theol. war und also auch nicht promovieren konnte, mußte zu diesem Zwecke der Wiener Carmeliterprovincial Joh. Fortis aushelfen[4]). Um diesem Mangel abzuhelfen, begab er sich noch in demselben Jahre nach Italien und holte sich dort den theologischen Doktorhut. Er war es dann, der im Jahre 1510 den Mann promovierte, der in der Folge auf ein Menschenalter die Ingolstadter Fakultät beherrschte, Joh. Eck. Pettendorfer beteiligte sich eifrig an ihrer Rehabilitierung, resignierte aber schon 1512 auf seine Pfründe und seine Professur, um einem Rufe des Würzburger Bischofs Lorenz von Bibra zu folgen. Er wurde zum Weihbischof mit dem Titel eines Bischofs von Nikopolis ernannt und erhielt zugleich eine noch nicht lange vorher gegründete Prädikaturpräbende am Würzburger Stift Hang[5]), während Balthasar Hubmair, der später als Prediger in Regensburg und dann als Wiedertäufer eine Rolle spielen sollte,

1) Medicus, Gesch. d. ev. Kirche im Königreich Bayern, Erlangen 1863, S. 13 und Schornbaum, Reformationsgeschichte in Unterfranken, Nördlingen 1880, S. 15 erwähnen nur die Thatsache.

2) Wenigstens hat Reininger, die Weihbischöfe in Würzburg im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken Bd. 18 S. 100 sehr wenig über ihn gefunden.

3) Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. München 1872. S. 103.

4) Ebenda. 113. 122.

5) bei Reininger a. a. O. S. 100 f.

Digitized by Google

sein Nachfolger wurde[1]). Was Pettendorfers amtliche Thätigkeit anbelangt, so sind nur einige von ihm herrührende Ablaßverleihungen für einzelne Kirchen etc. bekannt. Auch fungierte er bei der Bischofsweihe des Konrad von Thüngen im Jahre 1519. Man weiß, daß, wie in der ganzen Diöcese, so besonders in Würzburg selbst, sich früh evangelische Regungen zeigten. Und eigentümlich genug, waren es vornämlich die Domprediger, die dafür eintraten. Wahrscheinlich schon 1520 mußte der bekannte P. Speratus, der 1518 von Dinkelsbühl nach Würzburg berufen worden war, weichen, weil man seine evangelischen Predigten als gegen den Bischof gerichtet und als aufrührerisch hinstellte[2]). Und 1522 wurden zwei Chorherren am Neumünster, die juristischen Doktoren Johann Apel aus Nürnberg und Friedrich Fischer aus Heidingsfeld, weil sie zur Ehe gegriffen, verhaftet und konnten nur mit Mühe auf Grund eines Beschlusses des Reichsregiments unter Verlust auf ihre Pfründen ihre Freiheit erlangen[3]). Aber als im Jahre 1523 ein unmittelbarer Schüler Luthers, Johann Poliander[4]) (Graumann aus Neustadt in der Diöcese Würzburg) Domprediger wurde und gegen Mönchtum und Heiligenverehrung predigte, wurde die Bewegung stärker. Um diese Zeit schloß sich ihr auch der Weihbischof an. Wir erfahren das aus seinem Verhalten in einer Rothenburger Angelegenheit. Der Prediger von Rothenburg a. d. Tauber D. Joh. Deuschlin, der 1525 ob seiner Teilnahme am Bauernkrieg hingerichtet wurde, war in der Karwoche des Jahres 1524 „seiner Predigt und Ler wegen“ nach Würzburg zur Verantwortung geladen worden. Als er mit des Rats Knechten und Pferden und mit einem Empfehlungsbrief desselben versehen daselbst eintraf, zog er vor, sich zunächst bei dem Weihbischof und dem Domprediger, die, wie der gleichzeitige Chronist, der Rothenburger Stadtschreiber Thomas Zweifel schreibt, „bed auch uff die newen lutherischen materien predigten“, Rats zu erholen. Was sie ihm rieten, zeigt ihre Gesinnung: er sei nicht schuldig, dem Rufe Folge zu leisten, er möge weder Bann noch Verfolgung scheuen, sondern das Wort Gottes predigen[5]). Nicht sehr lange darauf, entweder noch 1524 oder anfangs

1) Vgl. über ihn zuletzt Loserth, Doktor Balth. Hubmaier. Brünn 1893.

2) Cosack, P. Speratus. Braunschweig 1861. S. 13. P. Tschackert, P. Sp. in Schriften des Vereins für Ref.-Gesch. Nr. 33. Die auch von Tschackert ausgesprochene Meinung, daß er, weil er sich verheiratet, entlassen worden wäre, beruht auf einem Mißverständnis. Vgl. meine Notiz in Luthardts theologischem Litteraturblatt 1893. Sp. 186

3) Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. S. 251 ff.

4) An einer genügenden Arbeit über Poliander fehlt es. Vgl. den Art. in der prot. Realencyklopädie. Dann Geß im N. Archiv für sächs. Gesch. XVI, 75. und für seine spätere Zeit P. Tschackert a. a. O. Für Würzburg Scharold, D. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf d. Bisthum Würzburg. Würzburg 1824. S. 218.

5) Vgl. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rothenburg an

Digitized by Google

5 müssen beide mit dem Bischof in Konflikt geraten sein, und
e verließen Würzburg. Unter welchen Umständen es zum Bruch
Weihbischofs mit dem Bischofe gekommen und was ihn zur Flucht nö-
, steht nicht fest. Die Annalen der Ingolstädter Hochschule warfen
vor, daß er geheiratet habe, worüber sich in Ingolstadt eine fanatische
rüstung erhob. Zum ewigen Gedächtnis seiner Frevelthat und seines
ineids" brachte man im theologischen Hörsaal sein umgestürztes
ppen an und zeichnete darunter das „Putamen et quasi ex-
entum Academiae" in zwei haßglühenden Distichen [1]). Aber diese
atsgeschichte ist nicht sicher, da in den sein späteres Leben
effenden Notizen sich darüber nichts findet. Poliander war nach
nberg gegangen [2]), und auch Pettendorfer fand dort Zuflucht.
h einjährigem Aufenthalte erklärte er dem Rat, er sei Willens,
man ihn so lange hier geduldet, sein Leben in Nürnberg zu be-
ießen und eine Pfründe im Spital zu kaufen, auch sei er bereit,
zu allem verwenden zu lassen, wozu man ihn zur Beförderung
Wortes Gottes für nützlich halte. Um seine Absicht (jene
inde zu kaufen) ausführen zu können, bat er zugleich, der Rat
e ihm zu seinem Gut verhelfen. Er besitze in Regensburg einen
900 Gulden erkauften Hof. Den möge der Rat auf seine Kosten
den Namen des Spitals oder dessen Pfleger zum Scheine kaufen.
27. Februar 1526 ging der Rat auf seine Bitte mit der Be-
kung ein, „weil dieser Bettendorfer bei Männiglich für einen
stlichen Biedermann gehalten würde, auch Niemand hiedurch
aden oder Nachteil leide". Der Kauf wurde vollzogen, am 2.
ust 1526 erhielt Bettendorfer sein Geld ausgezahlt, worauf er
erkenntlich zeigte und in das Neue Spital wie in den ge-
nen Kasten je 50 Gulden stiftete. Hiefür wurde er auf seinen
nsch als Bürger aufgenommen und ihm das Bürgerrecht ge-
nkt [3]). In demselben Jahre dekretierten auch die bayerischen
zöge Wilhelm und Ludwig die Einziehung der 70 Gulden, die

Fauber herausgeg. von F. L. Baumann. Publ. des litt. Vereins zu Stuttgart
139 (Tübingen 1878) S. 9 ff. Daß der hier Joh. Plettenberger genannte
hbischof kein anderer ist als Pettendorfer, bedarf keines Beweises.

1) Ibi vero a catholica religione defecit, et libidinis aestu inflammatus
rem duxit, et ad Lutheri castra transiit. Ei facultas theologica in schola
in perfidiae illius et periurii aeternam memoriam, execrationemque
umentum, cum inversis gentilitiis insignibus fecit, ac tale subiecit tetra-
on anno 1525:

Desertor fidei, mendax e Praesule factus,
Ex pastore lupus, atque lutosus aper.
Ultricem tulit hanc inverso stemmate plenam
Fumida Plutonis quod modo taeda cremat.

amen fuit is Pettendorfer et quasi excrementum nostrae Academiae.
Reininger a. a. O. S. 102.)

2) Waldau, Nürnbergisches Zion. 2. Aufl. Nürnberg 1787. S. 61.

3) v. Soden. Beiträge zur Geschichte der Reformation in Nürnberg.
nberg 1855. S. 269.

Digitized by Google

er noch jährlich von Ingolstadt bezog, „weil er sich der lutherischen Irrungen dermaßen anhängig und teilhaftig gemacht hatte, daß er in Würzburg entwischen mußte und deswegen in die päpstliche, kaiserliche und landesherrliche Strafen gefallen war“ [1]). Er scheint fortan als Privatmann in Nürnberg gelebt und keine Verwendung im Kirchendienst erhalten zu haben, wenigstens findet man ihn in den Listen der Kirchendiener nicht, auch sonst habe ich seinen Namen in der zeitgenössischen und Brieflitteratur nicht weiter gefunden. Vielleicht ließe sich aus den Nürnberger Totenbüchern noch das Jahr seines Todes feststellen.

Zur Bibliographie. *)

* Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns, herausgegeben von Karl v. Reinhardstöttner. IV. Buch. Ansbach u. Leipzig 1896. Max Eichinger. 299 S. Lexikon-8⁰. Mk. 6.—.

Der vorliegende vierte Band dieser Forschungen, bei denen nur zu bedauern ist, daß der Herausgeber den Begriff Bayern auf Altbayern zu beschränken scheint, reiht sich würdig den vorangegangenen an, den Anfang macht Professor S. Günther in München mit einem Aufsatz: „Jacob Ziegler, ein bayerischer Geograph und Mathematiker“. Es handelt sich dabei um einen wenig gekannten, für die Geschichte der Geographie nicht unwichtigen Gelehrten aus Landau an der Isar, der nach Günther bald nach 1470 geboren, eine Zeit lang sich in Mähren in utraquistischer Umgebung aufhielt, kurze Zeit in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts als Professor der Theologie in Wien fungierte, sonst nach humanistischer Weise ein Wanderleben führte, bis er endlich bei dem Fürstbischof Wolfgang in Passau eine Zufluchtsstätte fand, wo er hochbetagt 1548 oder 1549 gestorben ist. Noch mehr als der Geograph dürfte natürlich die Leser dieser Zeitschrift die theologische und historische Thätigkeit desselben Ziegler interessieren, die der Verfasser, wie begreiflich, seinem ganzen Plane nach nur gestreift hat, die aber einer eigenen Untersuchung wert wäre, weshalb einige Bemerkungen darüber gemacht werden sollen. Nachdem bereits Schelhorn, Amoenitates histor. eccl. II, 606 ff., ein kleines lateinisches Geschichtswerk desselben „Clementis septimi episcopi Romani vita“ veröffentlicht hatte, hat kein Geringerer als Leopold von Ranke, was Günther entgangen zu sein scheint, auf seine Bedeutung aufmerksam gemacht und in der II. Beilage zum II. Band seiner deutschen Geschichte im Reformationszeitalter hochinteressante Proben aus seinem handschriftlich in Gotha aufbewahrten, deutsch geschriebenen Werke Acta Paparum orbis Romae abgedruckt. (Daher auch die in Poggendorffs biographisch-litterarisches Handwörterbuch übergegangene, von Günther S. 32 angezweifelte Notiz, daß Ziegler in Begleitung von Georg Frundsberg nach Rom gegangen sei.) Von seinen theologischen Werken sind u. a. gedruckt seine bereits im Jahre 1512

1) Winter, Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern bewirkt. München 1809. I, 232 f.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

erschienene Bekämpfung der waldensischen Ketzerei und ein Kommentar zur Genesis und zum Exodus. Aber noch wichtiger erscheint sein litterarischer Nachlass, von dem bereits Schelhorn (Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie II. Band. Ulm u. Leipzig 1763, S. 729. Vgl. auch Veesenmayer im Neuen litterar. Anzeiger II. Bd. S. 107) Kunde hatte, namentlich wären da seine scharfen anticurialistischen Auslassungen über die Türkenfrage aus dem Jahre 1518, seine kühne „Invectiva Anni auriferi MDXXV., Romae per Clementem VII., Papam celebrati impostura" und andere Tractate, die sich handschriftlich auf der Münchner Bibliothek (Cod. Lat. Mon. 27230) vorfinden, genauer zu untersuchen. Daß dieser Gelehrte, der in den erwähnten Acta Paparum im Papste den Antichrist sah und mit Luther brieflich verkehrte, eine Zeit lang der evangelischen Bewegung nahe stand, wie denn auch, wenn schon sehr voreilig, seine Druckschriften auf den Index kamen (vgl. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I. Bd, Bonn 1883, S. 365 ff.), kann keinem Zweifel unterliegen. Die von Günther aus Schelhorn citierte, aber wohl nicht nachgeschlagene Stelle in Luthers Brief an Jonas vom 6. Mai 1529 ergiebt übrigens, daß er nicht nur einen eigenen Boten sondern einen Adoptivbruder (?) an Luther schickte, der wahrscheinlich auch Aufträge an Melanchthon hatte. Luther schreibt: Jacobus ille Ziglerus, magni nominis vir (nescio an noris) e Venetiis misit ad me virum fratrem sibi adoptatum, quem apud me habeo, donec Philippus redeat. Darauf folgen Venetianische Nachrichten. Entgangen ist dem Verfasser, daß Ziegler auch noch 1530 Beziehungen zu Melanchthon unterhielt. Am 18. Juni 1530 schreibt Justus Jonas von Augsburg an Luther: Hodie scripsit Ziglerus ex Ferraria ad Philippum. Scribit Hispanos illos esse pietatis . . . . ignaros (Th. Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 136.) Auch sonst lassen sich die Schicksale Zieglers etwas bestimmter feststellen, als dies bei Günther geschieht. Nach einem von ihm übersehenen Briefe Zieglers an Pirkheimer (bei Heumann, documenta litteraria, Altdorf 1757, S. 136) war Ziegler nach längerem Aufenthalt in Wien (ob als Studierender?), wo er mit dem Freiherrn Heinrich Küna von Cunstadt enge Freundschaft schloß, mit diesem 1508 „in den entferntesten Winkel Mährens" gezogen, verblieb er dort drei Jahre und schrieb daselbst sein Buch „contra haereticos pighardos" (domesticam Moraviae pestem, wie er sagt, wonach zu schließen, daß sein Gastfreund nicht, wie Günther annimmt, selbst Utraquist war) und begab sich dann mit dem Baron Küna im Oktober 1511 auf die Universität Leipzig, wo er am 24. Nov. 1511 im Hause des Dr. Joh. Creytz den besagten Brief schrieb. Dem von Günther erwähnten Brief an Camerarius (aus Straßburg vom 20. Dez. 1531, auch bei Freytag, Th. Fr. Virorum doctorum epistolae selectae Lipsiae, 1831, S. 53 f.) reiht sich ein anderer, von Günther nicht erwähnter, ebenfalls aus Straßburg ohne Datum aber früher an Julius von Pflug gerichteter Brief an (In Fr. Car. Conradi parerga I., Helmstadii 1735, p. XV), der von dem in Venedig erfolgten Tode des Zwickauer Juristen Holoander berichtet und unter anderem für den November das Erscheinen von Zieglers Werk über Palästina in Aussicht stellt. Und für seine späteren Schicksale ist von Wichtigkeit eine ebenfalls bisher übersehene Stelle aus einem Briefe des Mainzer Humanisten Joh. Huttichius an Beatus Rhenanus vom 20. Sept. 1535, abgedruckt bei Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus, Leipzig 1881, S. 417 f.: Dominus Jacobus Zieglerus, venerandus senex, petiit per alium, tibi scriberem pro commendatitiis ad dominum Julium Pflug . . . . ut per has commendet eum cardinali Moguntino, nam reliquum vitae Moguntiaco consumere statuit, ubi locum multo amoenior et salubrior est aerque (quam) in thermis Antoninianis. Demnach wäre Ziegler damals noch nicht in Passau gewesen, aber wo diese Thermae Antoninianae zu suchen sind, weiß ich nicht anzugeben. Übrigens

Digitized by Google

dürfte für Zieglers Entwicklungsgang aus der Ingolstädter Matrikel, die unbegreiflicherweise immer noch nicht herausgegeben ist, sowie aus anderen Matrikeln gewiß noch manche Notiz zu erheben sein. — —

Ein zweiter Aufsatz in diesem Bande der Forschungen, der den Herausgeber Reinhardstöttner zum Verfasser hat, „Pädagogisches aus der Ritterakademie zu Ettal 1711—1744", behandelt u. a. den dort üblichen Studienplan und die kulturhistorisch sehr interessanten Erziehungseinrichtungen jenes seiner Zeit hochangesehenen Bildungsinstituts u. a. S. 152—236. Der wertvollste Aufsatz der neuen Lieferung ist aber ohne Zweifel eine sehr lehrreiche und umfassende Studie von Richard Graf Du Moulin Eckart, „Wien und München. Eine Studie zur bayerischen Aufklärungsperiode". Er enthält leider fast nur auf Grund Wiener Archivalien, wohl deshalb, weil die bayerische Staatsregierung die Benutzung der eigenen Archivalien aus dieser Zeit noch immer — für staatsgefährlich ansieht, eine eingehende Darlegung des Antagonismus des Wiener Kabinets gegen die Aufklärungspolitik des Grafen Montgelas und die Hemmnisse, die die kaiserliche Regierung der Aufhebung der Klöster entgensetzte, über welche der Verfasser viele wichtige Einzelheiten mitteilt, wobei es ihm aber hauptsächlich darauf ankommt, in richtiger Unterscheidung der Aufklärungspolitik eines Joseph II. und eines Montgelas die relative Notwendigkeit derselben darzuthun, und die Bedeutung, welche sie für den dadurch erst zu seiner Kraft und seiner Selbständigkeit kommenden Kulturstaat Bayerns gehabt hat, ins rechte Licht zu stellen. — Endlich sei noch erwähnt, dass der vorliegende Band ein treffliches Register über alle bisher erschienenen liefert.

*Sepp, Joh. Nep., Görres (a. u. dem Titel: Geisteshelden, herausgegeben von Anton Bettelheim, 23. Bd.). Berlin, Ernst Hofmann & Co. XV u. 208 S. Mk. 2.40.

Der bekannte frühere Münchner Professor und Politiker beschäftigt sich nicht zum erstenmale litterarisch mit dem Leben von Görres. Nachdem er nicht lange nach dessen Tode schon im Jahre 1848 eine Skizze desselben veröffentlicht, setzte er dem hochverehrten Lehrer ein Denkmal in seinem großen Buche „Görres und seine Zeitgenossen 1776—1848" (Nördlingen 1877). Davon ist das vorliegende Buch teilweise nur ein übrigens gut geschriebener Auszug. Leider kommt dabei, wie in dem größeren Werke über der begeisterten Schilderung des Jakobiners und des großen Patrioten Görres, der Münchner Professor sehr zu kurz, und wie aus dem Jakobiner und Patrioten der mystische Historiker und der rücksichtslose Vorkämpfer Roms und Bekämpfer des Protestantismus geworden ist, das erfährt man leider aus dem Buche nicht. Übrigens wüßte ich kein Buch, indem die allgemeine Bedeutung von Görres und zwar in den verschiedenen Phasen seines Lebens unmittelbar zum Ausdruck käme und gerechter beurteilt würde, als in dem bekannten (auch von Sepp fleißig herangezogenen) aber für die Kenntnis der damaligen bayerischen Verhältnisse noch viel zu wenig verwerteten Werke von Cl. Th. Perthes, Friedrich Perthes Leben nach dessen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, das soeben (1896) in einer Jubiläumsausgabe von neuem bei Friedrich Andreas Perthes in Gotha erschienen ist.

Denk, Jul., Die Einführung des exercitium Augustanae confessionis in der Grafschaft Ortenburg und die daraus entstandene Irrung (Verhandlungen des historisch. Vereins für Niederbayern. Bd. XXX [Landshut 1894] S. 1—64).

Digitized by Google

Bei Ausgabe des I. Heftes von Band III gestatten wir uns auf den Inhalt von Band I u. II hinzuweisen:

Inhalts-Verzeichnis des I. Bandes.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Inhalts-Verzeichnis des II. Bandes.

Digitized by Google

Außerdem ist jedem Hefte unter der Rubrik „Bibliographie“ eine kurze kritische Übersicht über die neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte und Kirchengeschichte Bayerns beigegeben.

Digitized by Google

Johannes Schwanhausen, der Reformator Bambergs.

Von

Otto Erhard,

Pfarrer in Hohen-Altheim.

(Schluß.)

Durch Schwanhausens Absetzung und Verbannung hatte sich der Bischof seines gefährlichsten Gegners entledigt, aber er hatte sich eben damit in offenen Widerspruch nicht nur zu dem Volk im Zinkenwörth und in den Muntäten von St. Gangolf gesetzt, sondern auch zu seinen Landständen.

Noch im August 1524 hatte der Landtag seine Verhandlungen begonnen. Einen Hauptgegenstand derselben bildete „die neue Lehre“. Der Bischof zog die jüngst in Nürnberg gefaßten Reichstagsbeschlüsse, gegen die er zuerst selber protestiert hatte, soweit sie seinen Wünschen entsprachen, bei, und verlangte von seinen Ständen nunmehrige genaue Erfüllung des Wormser Ediktes [1]). Diese aber zeigten ihrem Landesherrn wenig Entgegenkommen, lehnten es förmlich ab, sich jetzt zu einem Einschreiten gegen die dem kaiserlichen Edikt zuwider Handelnden zu entschließen, da sie sich in Gewissenssachen nicht für zuständige Richter hielten, und baten ihn schließlich, er möge sich gegen niemanden, der als ein Gegner des Ediktes angeklagt würde, zu Ungnaden bewegen lassen, es sei denn, daß derselbe vor ihm persönlich und in Gegenwart von Abgeordneten der Stände verhört, überwiesen und als hartnäckig befunden wäre [2]). Auf Weigands ablehnende Antwort hin

1) Bamb. Landschaftsverhandlungen Nr. 3½ S. II Gest. 1 S. 46 ff. im Kgl. Kreisarchiv zu Bamberg.

2) ebd. S. 59—61.

Digitized by Google

wiederholten Prälaten, Ritterschaft und Städte ihre Bitte [1]), nun noch präziser formuliert, der Bischof möge vor dem in Aussicht genommenen Reichstag zu Speyer und einem darnach gehaltenen allgemeinen Landschaftstag gegen keinen Übertreter des Wormser Ediktes einschreiten.

Der Bischof ließ seinen Ständen das letzte Wort.

Seine Antwort auf ihre Bitte war die Entsetzung Schwanhausens. Dieser hätte leicht den Rückhalt benützen können, den ihm die freundschaftliche Stellung der Stände zu den Vertretern „der neuen Lehre“ bot. Hatten diese doch nach Schluß der offiziellen Verhandlungen noch ein Privatabkommen unter einander getroffen, sich „mit Schreiben, Reden und Reiten“ beizustehen, falls Weigand trotz ihrer Bitte thätlich gegen die Anhänger der evangelischen Partei vorgehen werde. [2]) Schwanhausen rührte keinen Finger gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, obgleich er in dem Entsetzungsbefehl des Bischofs einen unrechtmäßigen Gewaltakt sah. „Solche Tyrannei und Unrecht leiden wir und tragens mit Geduld um Gottes willen, als eine Strafe von Gott,“ schrieb er in seinem Trostbrief [3]), und wie er schrieb, so handelte er auch: „freiwillig“ gab er sich „unter“ die „Gewalt“ seines Landesherrn und verließ die Stätte, da er als Gottes Werkzeug Jahre lang das unverfälschte Evangelium gepredigt hatte.

Es ist kein Zweifel, daß der Bischof im guten Glauben, seiner Pflicht gegen Papst und Kaiser damit zu genügen, den Küster an St. Gangolf entfernte. Die Reformationspartei war in ihm in ihrer Seele getroffen. Darum zuckte auch der schwerverletzte Körper auf vor Schmerz. Kann es uns sonderlich wundernehmen, daß die unteren Schichten der Bevölkerung, welche um ihrer sozialen Notlage willen dem reichen Klerus mißtrauisch gegenüberstanden, und die in Schwanhausen einen Priester mit warmem Herzen für ihre Not und einen Führer zur Wahrheit, vielleicht auch den Propheten einer neuen, besseren Zeit verehrten, seine Absetzung mit Schmerz und Erbitterung aufnahmen? Ihrer Unzufriedenheit mit den bestehenden

1) Freitag, 2. Sept. 24 ebd.
2) ebend. S. 74.
3) s. o. S. 22.

Digitized by Google

Verhältnissen waren wohl unreine Beweggründe mit untergemischt. Schwanhausen war der Mann, sie auszuscheiden, und die der falschen Autorität einer entarteten Kirche Überdrüssigen an die heilsame Autorität eines Gott verbundenen Gewissens zu weisen. Darum brachte seine Entfernung statt der vom Bischof gehofften Beruhigung Unruhe und Empörung. In der Absetzung ihres Beraters und Reformators erhielt die Masse das ideale Moment, welches auch einer an sich schlechten Sache den Schein des Guten und Berechtigten leiht, wenn nur ein Zusammenhang zwischen beidem gegeben ist.

Diesen sah das Volk von Bamberg klar geliefert, denn der reiche Klerus, die Domherren, voran der Dompropst, in welchen es seine geborenen Gegner sah, waren auch Feinde Schwanhausens und seiner Predigt. Hatten sie doch auch am meisten von einer Reformation der Kirche zu fürchten.

So erscheint des Baders Hans Hartliebs Aussage bei seinem Verhör nach Beendigung des Bauernkriegs recht bemerkenswert und verrät ein gut Stück Wahrheit, wenn sie auch nur eine einseitige Erklärung liefert: „Wo der Custos plieben, es were kein auffrur bescheen, wan jn daß gotswortt nit entzogen worden“ [1]).

Bei seiner Macht über die Gemüter und seiner nüchternen biblischen Stellung, in der er klar schied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen, zwischen evangelischer und politischer Freiheit, hätte er segensreich wirken können und sicher vieles Unheil, das Bamberg in dem Aufruhr des Jahres 25 traf, verhütet, wenn er geblieben wäre. Seit seiner Verbannung war seine Partei führerlos. Sein Trostbrief vermochte nicht, seine Gegenwart zu ersetzen. Unfähig zur rechten Zeit einzugreifen, aber wohl dann und wann über den Lauf der Dinge in Bamberg benachrichtigt, predigte er im nahen Nürnberg den Nonnen im Katharinakloster.

Über Bamberg lag die Gewitterschwüle einer drohenden Revolution. Man sprach in den Wirtshäusern von Maßregeln des Bischofs gegen die Partei des vertriebenen Küsters.

1) Bauernkriegsakten. Bamb. Serie Saal III auf Kast. 19. 1. Serie Faszikel 1. Nr. 139.

Digitized by Google

Hetzer und Schreier fehlten nicht. Manches, was geredet wurde, war nicht unbegründet.

Weigand fürchtete „Aufruhr und Empörung, auch Ungehorsam etlicher der unsern“ wie er seiner Ritterschaft schrieb, und er suchte dem allen zuvorzukommen, indem er für den 11. April des Jahres 1525 die Ritterschaft seines Stiftes „afs sterckst gerüst“ in seine Residenz befahl[1]).

Das Gerücht davon drang unter's Volk. Es gilt der Partei Schwanhausens, hieß es nun, und wer es hörte, glaubte es.

„Etliche aus dem Pöbel“ im Zinkenwörth sammelten sich um Hans Hartlieb. Bald waren es „sämtliche Einwohner“, die sich dort zusammenrotteten. Bald war das Wörth zu klein, der Marktplatz faßte die lärmende Menge kaum. Hartlieb führte das Wort, von einem Schneider unterstützt: Der Bischof habe viel Reiter beschrieben, um sie zu überfallen, wie er schon ihren Prediger vertrieben habe. Sie müßten sich darum zur Gegenwehr setzen, und ihren Prediger wieder bekommen, der ihnen das Wort Gottes und das heilige Evangelium klar und lauter fortpredigen sollte[2]). Die Thore wurden geschlossen, die Glocken läuteten Sturm, der Aufruhr war da.

Was half es nun dem erschreckten Bischof, daß er dem Volk beruhigende Versicherungen gab, daß er erklärte, schon vormals hätte er ihnen zu wissen gethan, aus welchen Gründen er gedachten Prediger nicht mehr einkommen lassen könnte. Der Rat der Stadt selbst konnte ihm nur den Vorschlag machen, er möge dem aufgeregten Volk zu willen sein, dem verjagten Schwanhausen die Rückkehr gestatten und ihn wieder in sein Predigeramt einsetzen. „Weigand wollte nun übel oder wohl, so mußte er drein gehelen[3]) und ihnen solches versprechen“[4]). Seine Nachgiebigkeit kam nun freilich verspätet und konnte darum die begehrliche Menge nicht stillen. Nun ihre religiöse Forderung erfüllt war, gingen sie zu Politischem und Sozialem über.

1) S. Bamb. Landschaftsverh. a. a. O. Bl. 125.

2) Vgl. Kluger, Jos. Alb., fürstbischöfl. Archivar, Geschichte Bambergs 5. B. S. 47 ff. im K. Kreisarchiv zu Bamberg.

3) einstimmen.

4) Kluger a. a. O.

Digitized by Google

Es ist hier nicht der Ort, dem Aufruhr der Bürger und Bauern Bambergs weiter nachzugehen. Nach einem kurzen Waffenstillstand vom 15. April bis 15. Mai[1]) brach der Aufstand nicht ohne Schuld des Bischofs zum zweiten Mal und diesmal heftiger und sinnloser aus als in der Karwoche und währte bis zum 27. Mai[2]). Kaum hatte Weigand wieder etwas Luft bekommen, so verzögerte er die aufs neue begonnenen Verhandlungen, wie er schon früher gethan, und erreichte durch diese unoffene Politik, daß sie endlich ohne ein für die siegende Bürger- und Bauern-Partei günstiges Resultat abgebrochen wurden, als der blutige Georg Truchsess mit seinen Henkergesellen heranzog. Am 17. Juni war der Bischof wieder Herr seiner Stadt und seines Landes[3]).

Eine „scharpfe Inquisition“ [4]) folgte. Der erste von den 12 auf dem Marktplatz Gerichteten war der Schwager Schwanhausens, Heinz Drechsler, Bürger im Zinkenwörth[5]).

Die Reformationspartei war aufs schwerste getroffen, denn sie mußte es sich nun gefallen lassen, als eine Partei von Aufrührern behandelt, oder wenigstens mit großem Mißtrauen betrachtet zu werden, obwohl der evangelisch gesinnte Landadel ebenso schwer durch den zweiten Aufstand geschädigt war, als die römischen Domherren, und obwohl es gerade dem verständigen Eingreifen des Rates zu Bamberg gelungen war, manche geistlichen Güter vor dem zerstörungslustigen Volk zu schützen. Hatten doch die tapferen Domherren, die ihre Person im evangelischen Nürnberg in Sicherheit brachten, im Sinn, ihren verhaßten Feinden, nur weil sie „schon vorlängst der evangelischen Lehre anhängig gewest“ die Köpfe abschlagen zu lassen[6]).

Es ist kaum zweifelhaft, welches das Schicksal Schwanhausens gewesen wäre, hätten ihn seine Feinde in ihre Gewalt

1) Vgl. den Brief der Äbtissin Anna Königsfelder i. d. Ztschr. 1. Bd. S. 182.

2) Bauernkriegsakten Fasz. III b, 13; IV, 23.

3) ebend. I, 68.

4) Kluger, a. a. O. S. 71–73.

5) Bauernkriegsakten, Fasz. I, 139.

6) Müllners Annalen bei Will: Beiträge zur fränkischen Kirchenhistorie Nürnberg 1770 1. Beilage S. 202.

Digitized by Google

bekommen. Wo hielt er sich während der Unruhen auf? Es ist unwahrscheinlich, daß Schwanhausen nach seiner Vertreibung wieder in Bamberg gewirkt hat. Es findet sich keinerlei Nachricht, welche für eine solche Wirksamkeit spräche, hingegen manches, was ihre Annahme unmöglich machen dürfte.

Dienstag, 11. April 1525, hatte Weigand den Abgeordneten des Bamberger Rats und durch sie dem Volk das Versprechen gegeben, Schwanhausen wieder Thor und Kanzel zu öffnen [1]). Es steht weiter fest, daß Schwanhausen mit dem 18. April seine Thätigkeit als Prediger am Katharinakloster in Nürnberg beendete [2]). „Er ging wieder nach Bamberg und starb daselbst am Tag Egydi 1528“ ist eine Vermutung [3]), die sicher falsch ist. Richtig mag sein, daß er dem Ruf seiner Anhänger in Bamberg folgte und in der zweiten Hälfte des April dorthin zurückkehrte, hatte er doch die landesfürstliche Erlaubnis dazu, auch herrschte in Bamberg Friede. Die Verhandlungen des in Eile zusammengetretenen Landtages begannen am 2. Mai [4]). Im Namen der Städte und der Landschaft erinnerte Nikolaus Strobel den spröde gewordenen Bischof an sein schon gegebenes Versprechen wegen der freien Predigt des Wortes Gottes [5]). Weigand, der sich einem geordneten Landtag gegenüber sicherer fühlte als einer aufgeregten Volksmenge, erklärte nun offen, er nehme seine Zusage vom 11. April als erzwungen zurück. Die Verordneten der Städte (?) seien wohl bei ihm gewesen, und hätten um Zulassung der Predigt des Wortes Gottes „und sonderlich des Custors zu S. Gangolf halb“ gebeten. Damals habe er ihnen nachgegeben, „dieweil es je nit anders sein kann“ [6]). Nun beharre er auf dem durch kaiserliche Edikte und Reichsabschiede sanktionierten Verbot der neuen Lehre und ihrer Predigt. Der Landtag entschied nicht nach Weigands

1) Vgl. Kluger, a. a. O. S. 47 ff.

2) Würfel Diptycha. S. 117. Wills Gelehrtenlexikon von 1757 B. III. S. 126 verwirrt, was klar ist. Im 4. Supplementband (VIII.), von Nopitsch 626 f. herausgegeben, ist auf Seite 162 f. die Sache wieder richtig gestellt.

3) Würfel, a. a. O. Will, Gelehrtenlexikon, a. a. O.

4) Bamb. Landschaftsverhandlungen Nr. 3½ S. II, Gest. 1 Bl. 167 ff.

5) ebend. Bl. 171—172.

6) ebend. Bl. 173.

Digitized by Google

Sinn, sondern öffnete das Stift Bamberg der freien, lauteren, klaren, reinen und unverdunkelten Predigt des Wortes[1]). Dennoch möchte ich die Behauptung nicht wagen, Schwanhausen habe wieder zu predigen begonnen. Daß er es bis Mittwoch, 3. Mai, nicht gethan, geht aus einer Antwort Weigands, die er an diesem Tag den Abgeordneten gab, hervor, wonach er die Eventualität in Erwägung zieht, daß sich einer oder mehr Prediger, aus eigner Vermessenheit unterstehen sollten, das Wort Gottes . . . der christlichen Kirchenordnung . . . zuwider zu predigen," und erklärt, es stünde nicht in seiner Macht, dies zuzugeben[2]). Hat Schwanhausen aber bis dahin seine öffentliche Wirksamkeit noch nicht begonnen, so ist dies auch kaum für die folgenden 10 Tage wahrscheinlich. Jedenfalls wäre davon etwas in den ausführlichen Bauernkriegsakten auf uns gekommen, sie schweigen aber gänzlich davon.

Schwanhausen war ein Feind aller Empörung auf bürgerlichem Gebiet, wie sein Trostbrief zeigt. So sah er wohl bald, daß in Bamberg inmitten einer Masse, welche zu leicht geneigt sein mochte, die evangelische Freiheit zur frommen Hülle ihrer politischen Begehrlichkeit zu machen, kein Boden für ihn war. Er wäre mit seiner biblischen Predigt zwischen zwei Feuern gestanden.

Daß er ganz kurze Zeit, nachdem er die Predigerstelle an St. Katharina in Nürnberg niedergelegt hatte, wiederum eine ähnliche Stellung erhalten haben muß, beweist sein Traktat über das Klosterleben aus dem J 1526[3]), in welchem er den

1) Laut bischöfl. Mandates vom Donnerstag nach Misericord. Dom. 4. 5. 1525. Bamb. Landschaftsverh. a. a. O. Bl. 174.

2) ebend. Bl. 170.

3) „Ein Christenliche kurtze vndterrichtung / auß grund heyliger Götlicher schriefft gezogenn / Ob das Closterleben / wie das bißhere gehalten / christenlich sey / oder nit / vnd wie die gewönlichen Clostergelübden zu achten seyen."

Der Traktat ist sehr selten geworden, Heller, Will und die andern, welche von Schwanhausen reden, kennen diese Schrift nur dem Namen nach. Ein Exemplar besitzt die K. Bibliothek in München. H. Mon. 589. Das Titelblatt wird von 2 Säulen links und rechts eingerahmt, hinter denen je ein Knabe auf einen Schild gestützt, hervorschaut. Über jeder Säule findet sich ein menschlicher Körper, dessen Arm und Beine sich in Gewinde auf-

Digitized by Google

Schwestern, deren Prediger er war, und die sich zum Teil über seine Strenge beklagten[1]), zu bedenken gab, daß er ihnen „nun schir anderthalb jahr milch speyß“ gegeben habe. Da der Traktat, der einen Brief an die Oberin des Klosters, das Schwanhausen zum Prediger angenommen hatte, vorstellt, das Datum „am tag visitationis Mariä“ trägt, also am 2. Juli 1526 fertig gestellt ist, so bleiben von seinem Abschied bei St. Katharina bis zu diesem Zeitpunkt nur 1 Jahr und 2 Monate. So viel muß die Zeit aber wenigstens betragen haben, die er „schir anderthalb jahr“ benennt. Ja es ist wahrscheinlich, daß er schon als Prediger an St. Katharina den Ruf an seine neue Stelle bekommen, und dieselbe trotz mancher Nachteile, die sie erwarten ließ, in Bälde angetreten hat, wenn man die Stelle aus seinem Traktat liest: „Wolt ich das mein gesucht haben, ich wolt wol an dem orth, do ich vor gepredigt hab, sein bliben. Do ich het gehabt gutte ru vnd haußgemach, versorgt mit aller leiblicher narung, so ich doch nun nit einen tag versichert bin“[2]). Leider ist der Ort nicht genannt, an dem er sich seitdem befand, auch nicht der Name des Druckers. Schwanhausen nennt den Weg, auf dem ihn „der allmächtig ewig Gott“ verordnet habe, der Oberin und den Schwestern den Willen Gottes zu predigen, „seltsam und wunderbarlich“ und spricht im Eingang von seiner Verantwortung: „ich weiß auch, daß ich Gott eine hohe scharfe Rechnung thun muß über meinem Amt, und daß er von mir erfordern wird das Blut aller derer, die da verderben aus meiner Versäumniß, zu welchen ich gesandt, und von Gott verordnet bin, solches auszurichten.“

Es waren Barfüßerinnen[3]), denen er predigte, und es scheint,

---

lösen. In der Mitte oben kehren sich zwei Delphine nach den beiden Seiten zu, unten wenden sich zwei bärtige Männerköpfe nach einem in der Mitte befindlichen Harnisch. 12 Seiten, 9 mit Text.

1) „Es bedunckt ye der schwester eins teyls, ich sey vil zu hart, vnd thu jm zuuil mit meinem predigen.“

2) Schwanhausens Nachfolger an St. Katharina war Nikol. Kroner. Vgl. Würfels Diptycha a. a. O.

3) Er redet von den Statuten der „Barfüßer,“ als von den ihrigen, wahrscheinlich waren sie Angehörige des am Ende des 14. Jahrhunderts entstandenen regulierten Ordens der Tertiarierinnen, welche in Regelhäusern

Digitized by Google

daß seine Stellung gegenüber der an St. Katharina in Nürnberg eine recht unsichere[1]), armselige[2]) war. Die Oberin, welche er „würdige, liebe Mutter" anredet, war noch nicht für die evangelische Beurteilung des Klosterlebens gewonnen, etliche der Nonnen standen dem Prediger, so daß er es wohl merken konnte, feindselig gegenüber. Während er jener das Zeugniß gibt, daß sie, „allen Fleyß gethan" habe, „biß hieher", muß er klagen, daß diese auch das „trucken brot beschwert", das sie ihm reichen sollen. Trotzdem denkt er nicht daran, sein Amt aufzugeben. Wenn er der Oberin „vnd dem gantzen Convent ein beschwerung" sein „vnd die Kost mit vnwillen empfahen" sollte, so wolle er, „noch heut betag keiner linsen groß begeren," vnnd wolts got lassen walten, wie ich ernert würdt."

Der nächste Zweck des Traktates ist, die Oberin „in aller lieb, trew vnd Pflicht ganz freuntlich zu ermanen", sie möge „mit gutem" die evangelische Wahrheit annehmen, damit er künftig nicht schärfer als bisher predigen müsse, denn er habe seinem Gewissen „noch nit genug gethan", und sei „bißher auff das allersenffts" mit ihnen umgegangen. „Nun wirdts zeit sein, mein Gewissen zu erretten, das ich mit gantzem ernst darzu thue". Auch die Oberin möge der Verantwortung eingedenk sein, die sie für alle ihrem Regiment Untergebenen vor Gott habe.

Schwanhausen setzt zuerst dem klösterlichen Stand als einer menschlichen Erfindung die andern Stände, eines Knechtes, einer Magd, eines Mannes, der arbeitet und eines Weibs, das ihrer Kinder und ihres Haushaltes wartet, entgegen. Nur diese seien nach der Schrift von Gott eingesetzt. Der Klosterstand ist schon als Absonderung, Sekte oder Häresie von dem gemeinen christlichen Leben verwerflich. Wenn man entgegne,

---

zusammenlebten und sich durch ein feierliches Gelübde zu einem Leben klösterlicher Gemeinschaft verbanden, ohne doch eigentlich die drei Ordensgelübde der Franziskanerinnen zu übernehmen s. u. S. 65. Vgl. RE. v. Herzog, Art. Tertiarierinnen.

1) s. o. S. 62.

2) Er hatte offenbar nur die Kost im Kloster. So meint er, wenn er von der „gutthat" redet, „die jr mir erzeygt".

Gelübde seien zu halten, so gebe er das für alle Gelübde zu, welche in des Menschen Gewalt und Gott wohlgefällig seien. Hierauf handelt er der Reihe nach von den Gelübden der Reinigkeit, der Armut und des Gehorsams.

Welcher Art, fragt er, ist die Reinigkeit, die ihr gelobt? „die außwendigen junckfrawschafft am leib, oder die inwendigen reinigkeyt des hertzen“? Wenn die erstere, so möchten sie bedenken, daß leibliche Jungfrauschaft ohne Herzensreinigkeit vor Gott ein wüster Greuel und Unflat sei, weil er auf das Herz sehe. „Wo aber das böse lust vnd begir in jm hat, so ist Gottes will vnd wolgefallen, das man zu der Ee greiff, sein götliche erschaffne ertzney brauch, damit man von solchem vnlust des hertzen endledigt werdt, vnd reynigkeyt des hertzen vberkumm.“ Zwei Eheleute seien keuscher als eine auswendige Jungfrau. Reinigkeit des Herzens aber zu geloben stehe nicht in unsrer Macht, sie ist eine Gabe des heiligen Geistes: „wie wollen wir ihm geben, was wir von ihm nehmen sollen?“ Frei will Gott die Keuschheit des Herzens und Leibes von uns haben. Zeit, Maß, Zahl und Gabe müssen wir ihm anheimstellen. Wer die Gnade von Gott habe, der lobe Gott dafür und bleibe, solang Gott gibt, frei ohne Gelübde „Geloben ist gotloß, halten ist gut, wenns von gott geben ist“.

Was die Armut betreffe, so sollen alle Christen gleich arm sein. Das heißt nicht, alles weggeben und betteln gehen. Habe doch Christus seinen Aposteln das Betteln verboten und gesagt, sie sollten nicht von Haus zu Haus gehen. Gesunde Leute solle man anhalten, daß sie sich nähren mit der Arbeit ihrer Hände. Das sei evangelische Armut, „den kranken, elenden, armen, wittwen und waisen zu hilf kommen, dem zeitlichen Gut nicht mit dem Herzen anhangen, nicht lieben, alles fahren lassen, das genommen wird, es sei mit Recht oder Unrecht nicht wieder holen, mit Niemand darum zanken, hadern oder rechten, darum nicht sorgen, Gott allein trauen, er werd uns wohl versorgen.“ Die Klosterleute lebten abgesondert von ihren Verwandten und andern Hilfsbedürftigen, darum seien ihre Regeln gegen die rechte, christliche Armut. Wenn sie behaupteten, sie besäßen kein eigen Gut, wem denn, als ihnen gehörten ihre Felder, Äcker, Zinse, Renten, Höfe? „Was nun

Digitized by Google

euer aller ist, ist's nit einer yetzlichen?“ Auch im ehelichen Stand hätten Mann und Weib, Eltern und Kinder nichts eigenes, und sei doch alles ihr eigen. Darum sei ihr Gelübde der Armut eine Lüge. Sprecht ihr nun: Sollen wir alles hingeben und betteln gehen? „Nein, allein thut buß über euer Gelübde, bittet Gott mit einem gläubigen Herzen, daß er euch solch Gelübde verzeihe und vergebe durch das Leiden Christi.“

Im Eid oder Gelübde, die sie abgelegt hätten, sei wohl aus dem Grund Reinigkeit und Armut nicht aufgeführt, weil sie vor Gott doch nicht könnten gehalten werden. Daß sie aber allein den Gehorsam gelobt, und geschworen, nach den Statuten zu leben, heiße soviel, als sich dem Willen der Ordensobern zuschwören. „O der großen, elenden, schweren, Endchristischen Babilonischen gefencknus. Wie vil habt jr newer sünd (damit ewer gewissen gefangen gelegen) die vor gott nit sünd seind. Das ist warlich des rechten Endtchrists regiment, der sich an gots stat gesetzt hat, zu regiren die gewyssen der menschen.“ Erstrecke sich das Gelübde des Gehorsams auf alle Dinge, so müsse man ja auch Sünde thun, wenn es ein Oberster im Kloster befehle, wenn aber nur auf ziemliche, ehrliche, göttliche Dinge, so sei es unrecht, sich eidlich dazu zu verbinden, weil ein jeder solchen gemeinen christlichen Gehorsam allen menschlichen Kreaturen und aller Obrigkeit ohnedies schuldig sei. Die Oberin brauche nicht zu fürchten, ohne Gelübde werde ihr niemand mehr unterthan sein wollen: „alle die bey euch wonen wöllen, söllen vnnd müssen euch vnderthenig vnd gehorsam sein in allem dem, das zu gemeinem Christlichen haushalten gehört,“ wie jedes Hausgesinde den Hausherren. Vor allem gelte das Gelübde der Kinder nichts ohne Einwilligung der Eltern.

Es sei aber, erklärt er gegen den Schluß, durchaus nicht sein Wille, daß sie alle das Kloster verlassen sollten. „Wo wolten die alten, armen, elenden, schwachen und kranken hyn? Sag ich doch allzeit, welch die Gnad von Gott haben, keusch zu leben, die mögen mit willen jrer eltern bleiben. Doch das ein recht christlich leben gehalten werdt, gelübt vnd alle gottlossigkeit abgethan, was gesungen oder gelesen solt werden, alles nach götlichem wort gericht.“ Wenn freilich

Digitized by Google

das nicht geschehe, so sei „darvon gelauffen je eher je besser, und viel besser betteln gehen, denn in einem solchen Stand bleiben."

Zugleich mit diesem Traktat überschickt Schwanhausen der Oberin seinen Trostbrief vom Jahr 25, damit sie darans sehen könne, was von der Berufung auf die Väter und Konzilien zu halten sei. Er unterschreibt sich als „Johannes Schwanhanßen. Ewer williger diener und Prediger".

Ebenso klar und entschieden wie frei von unbesonnenem, überstürzendem Eifer suchte er, oben beginnend, das Kloster zu reformieren, an das ihn nach seiner Überzeugung Gott zum Prediger gestellt hatte. Er war keiner der lästernden Heißsporne, welche in jener Zeit in manches Kloster mehr Unheil als Segen hineintrugen. Schwanhansen wußte am Althergebrachten zu schätzen, was gut, zu dulden, was nicht unbiblisch war, wo aber der Wahrheit des Evangeliums Eintrag geschah, da stand er unerschütterlich fest und wich nicht von dem Grund der Gnade Gottes in Christi Blut, auf den ihn Gott selber gestellt. Sein entschiedenes Ankämpfen gegen römische Mißbräuche konnte, wie er sich nicht verhehlte, üble Folgen für ihn zeitigen, er sah das Gespenst der Brotlosigkeit vor sich, aber es schreckt ihn nicht. „Hat mich", schreibt er der Oberin, von deren gutem Willen er offenbar abhängig war, voll Gottvertrauen, „Gott erhalten biß hieher, er wirdts furt an auch wolthun. Es wirt doch ergeen, wie ers von ewigkeyt verordnet hat, vnd kein har gekrümbt werden anders, dann ers haben wil, vnnd ob ich mich selbst auch darob zu todt sorget."

Es ist nicht bekannt, ob Schwanhausen die Stelle eines Predigers an dem Barfüßerinnenkloster, in der wir ihn im Frühling 1526 sehen, bis an seinen Tod behalten hat. Ich möchte es deswegen bezweifeln, weil er am Schlusse des nach seinem Tode in Druck erschienenen Traktates über das Abendmahl[1]) vom Jahr 1528 genannt wird: „Prediger zu sant Katharina zu Nürnberg gewest," wenn sich auch diese Benennung zum Teil daraus erklärt, daß Schwanhausen in Nürnberg, wohin

1) Vom abentmal Christi. Johannes Schwanhauser. etwo Prediger zu S. Katherina zu Nurnberg. 1528.

Digitized by Google

seine Schrift über das Abendmahl bestimmt war, eben als Prediger an St. Katharina einen Namen hatte. Seine Freunde, welche wohl in Übereinstimmung mit seiner eigenen Absicht, den Traktat nach seinem Tode in Druck gaben, konnten hoffen, Schwanhausens klare und entschiedene Ausführungen würden auf weitere Kreise, in welchen zwinglische Anschauungen über das Abendmahl Christi herrschend zu werden drohten, nicht ohne nachhaltigen Eindruck bleiben.

Wo sich Schwanhausen aufhielt, als er den Traktat schrieb, läßt sich nicht ersehen. Jedenfalls war er nicht in Nürnberg, wie es nach der Adresse scheinen könnte[1]; denn er ist auf brieflichen Verkehr mit dem Adressaten Paul Lautensack angewiesen[2], und seine Kenntnis von dessen Zweifeln stammt aus dem Munde dritter Personen[3]. Auch trägt er dem Gevater Grüße an alle Brüder und Schwestern in Christo auf.

Zwischen der Abfassung des Briefes und seiner Drucklegung liegen $^{3}/_{4}$ Jahr[4], da dieselbe sicher nach dem 1. September 1528, dem Todestag Schwanhausens, erfolgte.

Wenn es auch zunächst das persönliche Interesse an dem Glaubensleben seines Gevaters Lautensack war, welches Schwanhausen zur Verabfassung seines Briefes trieb, so wollte er ihn doch „auch andern zu gut" geschrieben haben. Er enthält eine treffliche antizwinglische Rechtfertigung der lutherischen

1) Dies behaupten Engelhardt, a. a. O. S. 38 u. Medicus, a. a. O. S. 17, irre geführt durch die Adresse: „Dem ersamen und weisen maister Pauls Lautensack, maler und mitburger etwan zu Bamberg, yetzunt zu Nürnberg, meinem günstigen lieben gefatter."

2) Dafür zeugt nicht etwa bloß der vorliegende Brief selber, sondern auch die Bemerkung am Schluß desselben: „Als ich am Ende war und diese Schrift vollendet hatte, da kam mir euer Brief, darin ihr euch entschuldigt, man thue euch Unrecht, habet auch noch gar keinen Zweifel ob den Worten Christi, deß ich von Herzen froh bin."

3) So am Anfang: „Ich höre von euch sagen, ihr wollt auch zweifeln . . . darob ich von ganzem Herzen erschrocken bin."

4) Schwanhausen unterzeichnet „in die Sebastiani anno 1528" (20. Januar), darunter findet sich als fremder Beisatz: „Johannes schwanhauser, Prediger zu sant Katharinn zu Nürnberg gewest, verschieden am tag Egidii, dem Gott genad. Amen." (1. Sept.)

Digitized by Google

Abendmahlslehre, gegründet auf die Ubiquität des Leibes Christi, die heute noch verdient gelesen zu werden[1]).

Im Eingang spricht Schwanhausen die Hoffnung aus, Lautensack werde die hellen und klaren Worte der Einsetzung, die nicht deutscher geredet sein könnten, um Christum nicht einen Lügner zu schelten, für wahrhaftig halten, freilich nur der geistliche Mensch glaube einfältig. Wenn man behaupte, die Worte Christi von seinem Leib müßten einen andern Verstand haben, da Christus gen Himmel gefahren sei, der Leib sei eine Kreatur, wie ein anderer und müsse eine leibliche Statt haben, so seien das eitel irdische Gedanken. Die so reden, erdächten sich einen eigenen Himmel, nach Art der Maler. „Daselbst meinen sie vielleicht, sitze Gott wie ein Mensch, laß sich da sehen und habe Christum neben sich gesetzt, und die Engel haben ihr Spiel, pfeifen und geigen, tanzen, singen und springen umher.“ Das heiße nichts anderes als die wahre Gottheit Christi leugnen. Gott wohne in Christo nicht „wie ein mauß in einem brotkorb“, daß er ihn allein rege und bewege, sondern wie man von einem glühenden Eisen sage, das Eisen sei eitel Feuer und habe alle Natur des Feuers in sich vollkommen, es brenne und leuchte und gebe Hitze von sich und richtet allerlei aus, wie Zeichen und Löcher brennen, so daß man nicht sagen könne, das Feuer habe es allein gethan, so thue Christus, wahrer Mensch, alles, was der göttlichen Natur eigen sei, gewaltiglich. Der ganze Leib Christi sei voll Gottes und göttlicher Natur, die Gottheit habe sich ganz und gar in die menschliche Natur eingewickelt und gekleidet. Durch die Figur der Allöosis[2]) begehre der Teufel die ganze Schrift zu fälschen, „daß kein gröber und größer gift ausgegossen worden sei, alle wort Gottes zu verkehren“.

Wenn die Gegner fragten, wie dann die Himmelfahrt Christi zu verstehen sei, so solle man bedenken, daß die Schrift von zweierlei Himmel rede: Von dem leiblichen Firmament, das nach 2. Petr. 3 verbrennen müsse. Wenn nun

1) Sie findet sich auch als Anhang beigedruckt in G. G Zeltner, de Pauli Lautensack, fanatici Noribergensis, fatis et placitis schediasma historico-theologicum. Altdorf 1716. S. 65–92.

2) Es spielt damit auf Zwinglis bekannte Theorie an.

Digitized by Google

Christus eine leibliche Stätte nötig habe, so sei er damit schon zum Feuer verurteilt. Der geistliche Himmel aber bestehe aus den Auserwählten. In diesen Himmel führe nur ein Weg, das ist Christus. Dieser Himmel komme zu uns durch die Predigt des Evangeliums, wir kommen in denselben durch den Glauben, darum haben wir den Himmel in uns. Doch sind wir noch nicht vollends hineingekommen, sondern noch auf dem Weg, denn es gehört eine neue Geburt dazu, die erst am jüngsten Tag vollbracht werden wird. Erst dann seien wir mit Leib und Seele im Himmel, wenn der Leib zu Pulver und Asche verbrannt und wieder neu geboren worden sei von Gott. Dann aber „werden wir inwendig und auswendig voller Freud sein und keiner sonderlichen leiblichen Stätte bedürfen, wir seien alsdann, wo wir wollen, es sei auf Erden, in Lüften oder wo es ist.“ Gott schauen, das sei der Himmel und das ewige Leben. Himmelreich, Reich Gottes, ewiges Leben, Gottes Wohnung, sein Tabernakel, sein Haus, Tempel bedeuten ein Ding. Wenn Paulus sagt, er sei aufgenommen in den 3. Himmel, heiße das, ihm sei die höchste Erkenntnis Gottes gegeben, so daß er alles irdische und sich selbst vergessen habe.

Es sei daraus leicht zu ersehen, wie Christi Himmelfahrt zu verstehen sei. Sie bedeute einmal, daß er unser Herr und König wird, der uns beschirmt und sich eine Wohnung in unsern Herzen bereitet[1]), dann, daß er nicht allein zu den Auserwählten gekommen, sondern über alle Himmel, sie seien geistlich oder leiblich erhöht ist, so daß Himmel und Erde in seiner Gewalt sind. Die Menschheit Christi darf davon nicht ausgeschlossen werden.

Christus sitzt „zur Rechten Gottes“ ist nichts anderes als eine Erklärung seiner Herrschaft. Wie Gottes rechte Hand

1) Christi Höllenfahrt erklärt er im Zusammenhang hiermit dahin, daß sie besage: Christus hat den allergrößten Zorn Gottes auf sich genommen, er ist aus der Benedeiung in die Maledeiung und Verdammnis, aus der Heiligkeit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit in die Gift und Schlamm aller Sünden, aus der Gnad in die Ungnad und Beraubung des fröhlichen Angesichtes Gottes gegangen. Hier stimmt Schwanhausen mit den Auslassungen reformierter Symbole späterer Zeit überein, welche sich an Calvin's Anschauung Institutio II, Buch 2 K. 16, 8—12 anschlossen.

Digitized by Google

aller Orten ist, so ist Christus allgegenwärtig. Er wird wieder kommen heißt, er wird uns am jüngsten Tag wieder zu Gesicht kommen. Sein Kommen und Hingehen ist kein leibliches Wandern von einer Stätte zur andern[1]). Christus erfüllt alles und ist an allen Orten beim Vater. In ihm hat Gott einen Leib an sich genommen und mit sich vereinigt, so daß es alles wunderbar und seltsam ist, was im Fleisch und durch das Fleisch Christi gehandelt, geredet, gewirkt wird. Gerade den gekreuzigten Christus verkündigt unsere Predigt als einen solchen großmächtigen Herrn und König[2]), Himmel und Hölle sind vorhanden, auch wenn es keinen sonderlichen räumlichen Ort für beide giebt. Nach Joh. 12, 14, 16, 2. Kor. 4; Eph. 2; 2. Thess. 2, Eph. 6; 1. P. 5; 2. P. 2; Jud. hat der Teufel mit seinen Engeln seine Wohnung bei uns auf der Erde und in den Lüften.

Allein Christus hält ihnen den Zaum im Maul, daß sie ihre Gewalt nicht voll treiben können, und werden also behalten aufs Gericht, denn ihre Pein und rechte Höll ist noch nicht angegangen. Ebenso ist Christi Reich auf Erden, wo die Engel die Gläubigen hüten und schützen. Die Engel sind allezeit im Himmel und sehen Gottes Angesicht, auch wenn sie bei uns in einem finstern Turm sind. Die Gestorbenen aber bedürfen keiner leiblichen Stätte, sie seien auserwählt oder verdammt, denn ihr Leib liegt in der Erde begraben, und welcher Gestalt das Leben ist, welches die Seele führt, sollen wir nicht wissen, und befehlen es Gott allein. Er kann viele Dinge erhalten außerhalb aller leiblichen Kreatur.

Hierauf weist er die Einwände der Gegner aus M. 24, Mk. 13, L. 17 als unzutreffend zurück. Auch Joh. 6 dürfe

1) Es giebt keinen andern Weg zum Vater als Christum. Er ist die Leiter, die Jakob im Schlaf sah, darauf die Engel, das sind die Gläubigen, auf- und absteigen. Wer an Christum glaubt, ist auf der Leiter zum Vater, Christus ist der Weg, der Vater ist die Stätte.

2) Im Anschluß hieran führt er den Fall der Engel auf den Anstoß zurück, den sie in ihrer Hoffahrt an solcher Erhöhung der menschlichen Natur genommen. Vom Anfang an hätten sie deswegen die Menschheit gehaßt, die guten Engel aber halten das Menschengeschlecht in Ehren und freuen sich jeder Bekehrung.

Digitized by Google

ıt gegen die Präsenz des Leibes und des Blutes Christi im
·ndmahl angeführt werden. Der Leib Christi im Brot und
Blut im Wein wird ja nicht natürlicher und fleischlicher
ise genossen, es läßt sich weder sieden noch braten, kauen
· verdauen. Solch Fleisch möchte freilich ohne Nutzen, ja
ɩ tötlich' und verdammlich sein. „Das Fleisch ist kein
ze“ wolle übrigens besagen, wir mit unserer Kraft, Ver-
't, Weisheit können Jesu Worte nicht verstehen, der heilige
ɩt müsse das Leben und den rechten Verstand geben.
Weil es Christi Willen ist, so soll bis an den jüngsten Tag
Abendmahl gehalten werden. Dazu sind 3 Dinge notwendig,
Befehl, ohne welchen kein Mensch das Recht, es zu halten
ɜ; Brot und Wein, ohne welche es eine bloße Predigt, und
Wort, ohne welches es eine gewöhnliche Zeche in einem
nkhaus wäre. Welches aber, fragte er, ist das Wort?
ɜ Zweifel kein anderes, als daß Christus der Herr selber der
ɩ ist, und zu uns spricht: „Nehmet“. . . Nicht von Menschen,
ihm allein empfangen wir die Speise. Dazu, daß einer unter
las Amt mit Verkünden seiner Worte ausrichten könne, ist
cht von nöten, daß er dazu „gesalbt und mit Oel geschmiert
sondern wenn ein Stock oder Stein solches ordentlich und
g gethun [1]) kündt“ es wäre genug, aber damit nicht ein jeg-
r sich solches unterstehe, denn sie können's auch nicht alle,
ı wir unsern Pfarrherrn oder Prediger, der unser aller
ɜr ist, dazu brauchen, so er anders ein christlicher Mann ist,
t alle Dinge ordentlich gehalten werden.
Das leibliche Essen im Abendmahl ist eine Bekräftigung
ɜin Siegel des geistlichen Essens (Joh. 6), damit die Gläu-
vergewissert werden, daß sie Leib und Blut Christi auch
ich empfangen haben.
Wenn man behaupte, das Abendmahl sei bloß ein Gedenk-
en an Christi Tod, so mache man es damit zu einem Essen,
Türken und Heiden, die über Tisch von der Kreuzigung
ti reden, auch halten, oder man verführe die Leute zur
nerei, da man verlangt, sie sollen schon vorher stark im
ɔen sein. Für uns Schwache und arme Sünder sei dann

[1]) Unterfränkischer Dialekt noch heute: „gethun“.

das Abendmahl ganz verboten. „Ach Gott vom Himmel, soll Christus Lust haben zu speisen die Vollhäls?“ Gott will gerade die Armen speisen. Anch kann das bloße Gedenken an Christi Tod nichts helfen. Ich muß mit einem festen Glauben gedenken der Worte im Abendmahl, daß der Leib, den ich nehme nnd esse, sei für mich geopfert am Kreuz, und das Blut, das ich trinke, sei für meine Sünde vergossen, das ist die größte Ehre, die Christo geschieht. Ein solcher Glaube bringt das Gedenken schon mit sich, und speist und tränkt die Seele, und gibt Vergebung aller Sünden.

Die äußeren Mittel dürfen nicht verachtet werden ohne Gottes Versuchnng, der eben durch sie mit uns handeln will. Wir dünken uns nicht stärker als Gideon (4. Kön. 20) oder Hiskia (Jes. 38); that doch auch Christns Zeichen, um seine Verheißungen zu bestätigen.

Es sei nicht zu fürchten, daß durch die Lehre vom Abendmahl die alten Zeremonien wieder aufgerichtet würden, dagegen sei genug geschrieben worden. „Daß wirs aber mit Reverenz und Ehrerbietung von Christo empfangen, darnm kann nns niemänd strafen, denn wenn mir Christus mein Herr und Gott einen Stein gäbe, ich wollt ihn ihm zu lieb mit Reverenz und Danksagnng empfahen.“

Anch die Speisung der Kranken in ihren Häusern vom gemeinen Tisch aus dürfe niemand verdammen.

Etliche seien des Geistes also voll, daß sie nichts können denn schmähen, heißen nns Fleischfresser, Blutsaufer, wir äßen einen gebackenen, bröternen Herrgott. Den Leuten wäre nützer ein Mühlstein an Hals und mitten ins Meer geworfen. „Daß auch ein Obrikeit solche leut strafft, daran thut sie Gott einen Dienst nnd Werk, das Gott wohlgefällt; wollen sie die Worte Christi verleugnen, oder einen andern Verstand geben, da gehört Grund der Schrift zu, und nicht schentwort.“

Die neuerliche Sekte der Wiedertäufer sei ein lauter Frevel, ganz wider die Schrift und eine Fälschnng göttlicher Worte[1]).

1) Er erklärt sich im Anschluß daran bereit, wenn um Lautensack solche sich fänden, und ihm ihre Gründe anzeigten, gern Antwort zu geben.

Digitized by Google

Neben seiner Abhängigkeit von Luther tritt uns Schwan-
sen in dieser seiner letzten Schrift mehrfach mit originalen
chaunngen entgegen. Vor allem ist es sein konservativer
ı, der daraus hervorleuchtet. Der Kampf gegen Rom ist in
Hintergrund getreten, Zwinglis Rationalismus erscheint ihm
gefährlicher als der römische Aberglaube. Doch muß seine
ktive Ruhe, die sich nur selten zu harten Urteilen über
e Gegner, und nie zu persönlichen Schmähungen, wie sie
als beliebt waren, hinreißen ließ, voll anerkannt werden.
er hart wird, treibt ihn die Besorgnis um die gefährdeten
issen, zunächst die Angst um seinen Gevatter, die evan-
che Wahrheit, wie er sie erkannt, kräftig zu verteidigen.
Bei seiner antirationalistischen Tendenz sucht er doch
sinnliche Vorstellungen zu vermeiden und könnte so leicht
len Ruf eines zu weit gehenden Spiritualisten kommen,
ı er nicht das Wort Gottes in der Schrift ausdrücklich
ınbedingte Norm, unter welche er sich beuge, bezeichnete[1].
Es war Schwanhausen nicht vergönnt, die weiteren Fort-
tte des Reformationswerkes zu erleben. Es blieb ihm
erspart, dem unerquicklichen Kampf in den Reihen seiner
echter selbst, bei dem er auch weiterhin in den Haupt-
ten[2]) entschieden auf Luthers Seite gestanden wäre,
er zuzusehen. Am St. Aegidientag, 1. September 1528,
ı er, unbekannt an welchem Ort[3]), wohl wenig über
ahre alt.
Als unerschrockenem Zeugen der evangelischen Wahrheit,
er erkannt, die er gepredigt, um derentwillen er gelitten,
hrt ihm ein Platz unter den Männern, die wir mit dank-

) So am Schluß, wo er erklärt, er wolle gern von Irrtümern sich über-
n lassen, wenn es durch das Wort der Schrift geschehe, denn er unter-
allezeit seinen Verstand dem göttlichen Worte.

) Über den Genuß der Ungläubigen im Abendmahl hat er dagegen
s gedacht als Luther. Auch seine Ausführungen über Himmel und
gehen über Luther hinaus. Im übrigen darf Zeltners Urteil über
Schriften als richtig gelten: doctrinae Lutheri plane consona leguntur.
Zeltner a. a. O.

) Zeltner S. 9: Utrum vero Noribergae mortuus sit, vix ac ne vix
m ausim affirmare. Ebd. S. 8.

barer Erinnerung als Väter unserer evangelischen Kirche in Bayern ehren.

Möchte der Geist, in dem er gewirkt, in der Stadt seines Wirkens wieder lebendig werden unter denen, deren Väter zu Schwanhausens Füßen gesessen sind.

Drei Briefe aus der Reformationszeit.

Mitgeteilt von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Nr. I der unten mitgeteilten Briefe stammt von dem bekannten Nürnberger Ratskonsulenten und Humanisten Christoph Scheurl, der ein alter Freund des Augustiner Generalvikars Johann von Staupitz[1]), bei Beginn der Reformation einer der begeisterten Anhänger Luthers war, später aber sich immer mehr von ihm abkehrte und schließlich zu den sogenannten Exspektanten gehörte, die, abgestoßen von den mancherlei Wirren, die im Gefolge der Reformation auftraten, ihre ganze Hoffnung auf ein Konzil setzten[2]). Der Brief führt uns in die Zeit des Wormser Reichstags und läßt uns die Spannung erkennen, mit der man in den Luther zugethanen Kreisen die Vorgänge in Worms verfolgte. Der Adressat ist der junge Probst von St. Sebald Hector Bömer oder Pömer[3]). Geboren 1495, bezog er am 6. Juni 1511 die Universität Heidelberg, promovierte dort am 10. Juli 1512 zum Baccalaureus der freien Künste, im Winter 1513 auf 14 zum Licentiaten derselben[4]).

1) Vgl. Th. Kolde, die deutsche Augustinerkongregation und Johann v. Staupitz Gotha 1879 S. 170 ff. u. öfter.

2) Vgl. Scheurls Briefbuch, herausgegeben von F. v. Soden u. J. K. F. Knaake. Potsdam 1867 ff. — F. v. Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II, Nürnberg 1855.

3) Ueber ihn Will, Nürnbergisch Gelehrtenlexikon. Nürnberg und Altdorf 1757. III. Bd. S. 204. — Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnb. 1791 II. Bd S. 559 ff.

4) Hector Bemer Nornbergensis Bambergensis 6. Juni 1511 bei Töpke, die Matrikel der Universität Heidelberg (Heidelberg 1884) I, 481. Vgl. II, 435.

Digitized by Google

Im Sommersemester 1516 kam er nach Wittenberg (Album S. 63), wo er die nächsten Jahre zubrachte, aber auch zu Leipziger Kreisen Beziehung hatte, wenigstens widmete ihm als Musikverständigen neben den Magistern Joh. Kinkelin und Joh. Schneider aus Eisleben, der Kantor an der Leipziger Thomaskirche, Georg Rhaw[1]), sein Enchiridion utriusque Musicae Practicae a Georgio Rhauuo congestum, (Lipsiae Valentin Schumann) 1520. Noch während seines Wittenberger Aufenthaltes wurde er am 2. Juni 1520 zum Probst von St. Sebald erwählt, wovon ihn sein Schwager Sixt Oelhafen in einem sehr interessanten Briefe vom 3. Juni benachrichtigte[2]). Einige Zeit darauf ließ er sich zu Bamberg die Priesterwürde erteilen, begab sich aber, weil mit der Würde des Probstes auch die Stelle eines Ratskonsulenten verbunden war, noch einmal nach Wittenberg zurück, um vor Antritt seines Amtes den juristischen Doktorhut zu erwerben. In diese Zeit fällt der Brief, der demnach nach Wittenberg gerichtet ist[3]).

Nr. II hat zum Verfasser Theobald Billicanus — eigentlich Gerlacher aus Billigheim bei Landau in der Pfalz —, der seit 1522 als Prediger in Nördlingen, eine Zeit lang in reformatorischem Sinne wirkte, aber den Namen eines Reformators von Nördlingen, den man ihm öfters beigelegt hat, nur mit

1) Die Widmung lautet: Ingenuarum arcium magistris Joanni Gingelyn. Joanni Schneider Iszleubensi et Hectori Behmer Nurnbergensi Musicae artis non mediocriter peritis Georgius Rhauu (!) S. D. — Joh. Gingelyn ist wohl identisch mit Mag. Joh. Gunekelin de Vangen, der 1512 als Dekan der Artistenfakultät in Wittenberg genannt wird. Vgl. J. Köstlin die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät. Halle 1887 S. 29 vgl S. 14. - Joh. Schneider ist der bekannte Joh. Agricola von Eisleben.

2) Abgedruckt bei Riederer, Nachrichten zur Kirchen- und Gelehrtengeschichte IV, 871 ff. Seine Präsentation beim Bischof von Bamberg bei Will, Kleine Beiträge zur Diplomatik Altdorf 1789 S. 126.

3) Andere Briefe an ihn von Scheurl, der erst unmittelbar nach seiner Ernennung, als er eine einflußreiche Persönlichkeit geworden war, mit ihm in Briefwechsel trat, in Scheurls Briefbuch II, 115, 118, 120, 121, 124. Ueber seine Mitwirkung bei Einführung der Reformation in den angeführten Schriften und bei F. Roth, die Einführung der Reformation in Nürnberg. Würzburg 1885.

Digitized by Google

Unrecht erhalten hat[1]). Der Brief, der nur das Datum 1524 trägt, aber etwa im Sommer nach dem Schluss des Nürnberger Reichstages geschrieben ist, fällt in die Zeit, in der Billicanus, in regem Verkehr mit Urban Rhegius zu Augsburg, Zwingli, Luther und Melanchthon, auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und als einer der Führer der evangelischen Sache im deutschen Süden gelten konnte. Das Schreiben ist an den bekannten Freund und Vertrauten Luthers Georg Burkhardt aus Spalt — Spalatinus[2]), den Geheimsekretär und Hofkaplan Friedrichs des Weisen gerichtet und läßt erkennen, nicht nur welche Hoffnungen man damals nach dem Nürnberger Reichstage hatte, sondern wie hoch man den Einfluß Spalatins auf seinen Herrn schätzte, und welche Erwartungen man daran knüpfte.

Der III. Brief ist nur insofern von Bedeutung, als er unsere Kenntnisse von den Lebensschicksalen eines Mannes erweitert, der in der Geschichte der Liturgik eine nicht geringe Rolle spielt, denn der Schreiber des Briefes ist kein geringerer als der Verfasser jener berühmten Nürnberger Messe, die als die Döbersche bekannt ist. Da man schon im vorigen Jahrhundert darüber klagte[3]), so wenig über ihn zu wissen, nehme ich Gelegenheit, das, was zur Zeit nachweisbar ist, zusammen zu stellen.

Andreas Döber stammt, wie wir aus dem unten abzudruckenden Briefe ersehen können, aus Dettelbach bei Kitzingen. Wo er seine Studien gemacht hat, wissen wir nicht, da ich

1) Ueber ihn Weng in der Zeitschrift „das Ries, wie es war und ist". 4. Heft. Steichele, das Bistum Augsburg III, 953 ff. Chr. Mayer, die Stadt Nördlingen ihr Leben und ihre Kunst. Nördlingen 1877 S. 217. Viele Urkunden bei Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation etc. der Stadt Nördlingen. Nördl. 1738. Eine eingehende Darstellung seines Lebens und Wirkens in dem demnächst erscheinenden, von mir verfaßten Art. Billicanus in der Protestantischen Realencyklopädie III. Aufl.

2) Vgl. über ihn meinen Art. in der Protestantischen Realencyklopädie und den Artikel von Georg Müller in der deutschen allgemeinen Biographie. Ferner Th. Kolde, Friedrich der Weise und die Anfänge der Reformation. Erlangen 1881.

3) Vgl. Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelisch-lutherische Kirche etc. Nürnberg 1759 S. 108 f.

Digitized by Google

ihn in der Erfurter[1]), Wittenberger, Heidelberger, Leipziger und Tübinger Matrikel nicht gefunden habe, wahrscheinlich in Ingolstadt, dessen Matrikel noch nicht abgedruckt ist, oder in Mainz, dessen Matrikelbnch verloren ist. Nach der Angabe Waldaus[2]) wäre er schon 1513 Kaplan am neuen Spital in Nürnberg gewesen, das ist aber sicher nicht richtig. Nach seiner eigenen Aussage (siehe unten) und einem später zu erwähnenden Visitationsprotokoll kann er erst in den zwanziger Jahren dahin gekommen sein. Jedenfalls gehörte er zn den ersten unter den Nürnberger Geistlichen, die, von der evangelischen Lehre ergriffen, auch im Gottesdienst die notwendigen Konsequenzen ziehen wollten. Damit hatten die beiden Pröbste von St. Sebald und St. Lorenz schon im Jahre 1523 beginnen wollen. Am 23. Februar dieses Jahres, es war der Tag, an welchem Erzherzog Ferdinand den Reichstag und Nürnberg verließ, baten dieselben den Rat um die Erlaubnis, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt spenden zu dürfen. Sie wurden ersucht, in Rücksicht auf die noch vorhandenen Stände, dies vorläufig noch zu nnterlassen[3]). Da war es dann ein Jahr später, wie bekannt, der Augustinerprior Wolfgang Volprecht, der während des neuen Nürnberger Reichstags vor den Augen des päpstlichen Legaten des Kardinals Campeggis nnd des Erzherzogs Ferdinand in der Charwoche den entscheidenden Schritt that, die Messe in deutscher Sprache las und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt an tausende erteilte. Ein gleiches Verfahren in der Lorenzkirche verhinderte noch ein direktes Verbot des Kardinals. Aber der dortige Prediger Andreas Osiander ließ sich nicht abhalten, sogar der Königin von Dänemark, der Schwester des Kaisers nnd Ferdinands auf dem Schlosse das

1) Ich glaubte ihn vor allem in Erfurt suchen zu müssen, da aus dem kleinen Orte Dettelbach von 1488—1494 nicht weniger als sechs Studierende daselbst inscribiert wurden, und ebenso wieder mehrere in den Jahren 1518—1520.

2) Waldau, Nürnbergisches Zion II Aufl. Nürnberg 1787 S. 35. Ders. Diptycha eccles norimb. continuata 1774 S. 156.

3) Roth, die Einführung der Reformation in Nürnberg. Würzburg 1885 S. 120.

Digitized by Google

Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen[1]). In den Pfarrkirchen hatte man diesmal auch die üblichen Passions- und Osterceremonien wie Palmweihe, Judasschelten, Kreuzlegen, Anfrichtung des hl. Grabes u. s. w. unterlassen. Nach dem Bericht des Gesandten des Herzogs Georg von Sachsen, Johannes Spigel, absolvierte man alle, die zum Abendmahl kamen, nach einer „offenen Beichte", auch taufte man die Kinder „deutsch und laut", daß es alle Umstehenden hören konnten[2]). Im Laufe des Sommers kam es dann zu statutarischen Neuordnungen in Bezug auf den Gottesdienst, über die uns verschiedene Berichte vorliegen. Wahrscheinlich am 1. Juni 1524 vereinigten sich die beiden Pröbste mit ihren Geistlichen über eine Gottesdienstordnung, die am 5. Juni in den beiden Pfarrkirchen in Kraft trat[3]). Bald darauf begann auch Andreas Döber im offenbaren Anschluß daran, aber doch in relativ selbständiger Weise im neuen Spital mit einer evangelischen Messe, die er das Jahr darauf veröffentlichte unter dem Titel: Von der evangelischen Messe wie sie zu Nürnberg im Newen Spital durch Andream Döber gehalten würdt, Caplan daselbst[4]).

1) Förstemann, neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation. Hamburg 1842 I, 172 f., 175.

2) Vgl. die meines Wissens für die Nürnberger Reformationsgeschichte noch nicht verwertete Stelle des Berichts bei Seidemann, Thomas Münzer, Dresden und Leipzig 1842 S. 138. Ich gebe auch e f g vndertheniger meynung zuerkennen, das sich die vonn Nurmbergk in des Lutthers meynung fast sere die heylige wochenn vortiefft vnd verlauffen haben, Dan sie haben in den pfarkirchen kein palmen geweihet noch gloria laus gesongen, Sie toeffen alle Kinder itzt alhir zu Deutsch vnd laut, das es der gantz vmbstandt horen vnd vornemen magk, Sie habenn unsern Hergot auch nicht in das Grab lossen legen in der pfarkirchen, Wie wol mans in den Klostern noch allenthalben wie vor helt vnd gehalten hat, Alleine die Augustiner haben viel hundert personen vffentlich vnder beyder gestalt communicirt Und ist viel volks alhier zugegangen, das nye gebeicht hat. Die von Nurmberg haben auch die Sondersichen ader aussetzigen, so ob die taussent die drey tage alhir gewest, Vnnd vonn den von Nurmberg nach altem gebrauch gespeiset vnd gekleidet worden, viel mit einander vff ein mol, ir sie zu dem hochwirdigen Sacrament gungen sint, schlecht durch ein offene beicht lossen absolviren, wiewol sie zuvor gar nicht wie vor alters gebeicht hetten etc.

3) Abgedruckt von Th. Kolde, die erste Nürnberger Gottesdienstordnung. Theol. Studien und Kritiken 1883 S. 602.

4) Abgedruckt bei Riederer, Abhandlung von Einführung etc. am Schluß.

Digitized by Google

hrscheinlich noch im Juni oder Juli 1524 wird er damit
onnen haben, denn am 10. Sonntag nach Trinitatis (31. Juli)
es Jahres wurde er von dem uns unbekannten Kustos an
er Kirche, d. h. dem ersten Geistlichen derselben, dem
entlich die Sorge für die würdige Feier des Gottesdienstes
g[1]), in der Sakristei wegen dreier Artikel zur Verantwortung

neuedings wieder bei J. Smend die ev. deutschen Messen bis zu Luthers
chen Messen, Göttingen 1896 S. 163 ff., wo auch die anderen Berichte
den Gottesdienst und die Messe in Nürnberg aus jener Zeit ausführlich
ochen werden, doch ohne daß man völlig klar darüber würde, wie eigent-
die Sache verlaufen ist. Die richtige Erkenntnis hat sich der Ver-
m. E. dadurch erschwert, daß er einen an sich sehr interessanten
burger Bericht (S. 170 ff.) über die gottesdienstliche Veränderungen zur
eichung mit heranzieht, der nicht dahin gehört. Smend möchte ihn
S. 173 Anm. 3 in den Ausgang des Jahres 1524 setzen. Aber das
ftstück gehört mit seiner Erwähnung des Nürnberger Religionsgesprächs
525, seinem Hinweis auf den Sakramentsstreit, seiner deutlichen Aufzählung
rtümer der Wiedertäufer und namentlich, weil es von den durch die Stadt-
chen examinierten Predigern, welche auf die Dörfer geschickt worden
spricht, frühestens in das J. 1527, wahrscheinlich aber in noch spätere
(zu genauer Feststellung der Daten müßte man den ganzen Wortlaut
n) und zeigt uns, wie variabel in den Nürnberger Kirchen die Ordnung
ottesdienstes im Einzelnen damals noch war, ist aber jedenfalls zur
ellung des Thatbestandes von 1524 nicht zu verwerten. Es handelt sich
nur um die Verhältnisbestimmung resp. zeitliche Gruppierung I. der
ir mitgeteilten Gottesdienstordnung, II. der Form in „Grund und Ur-
us der heiligen Schrift, warum die . . . Propst . . . den Mißbrauch
r heiligen Meß etc. abgestellt haben“ (vgl. Medicus, Gesch. der evang.
in Bayern, Erl. 1863 S. 60 ff. Möller, Osiander S. 21) und III. der
schen Messe. Bezüglich I beschränkt sich Smend darauf, ihre Ver-
enheit von II und III hervorzuheben, das vermutlich höhere Alter der
schen Gestalt zu behaupten (S. 187) und demnach (III) die Ver-
g auszusprechen, daß sie bereits dem Frühjahr 1524 entstamme, „also
ne Vorstellung giebt von der Messe, wie sie Volprecht „„nur teutsch““
en (S. 183)“. Das Letztere ist deshalb unwahrscheinlich, weil Döber
nicht so von ihr sprechen konnte, wie er im Titel thut. M. E. liegt die
viel mehr so, daß die Schrift „Grund und Ursache“, die garnicht den
dienst beschreiben, sondern nur das behandeln will, was aus dem alten
ottesdienst geblieben oder verworfen ist, überhaupt keine andere Form
sondern I voraussetzt, während eben III die Form zeigt, wie A.
in freiem Anschluß an I die Messe in seiner Kirche hielt.

1) Ueber den Titel „Custos“, der mir sonst bei Nürnberger Geistlichen
vorgekommen ist vgl. oben S. 3 Anm. 2.

Digitized by Google

gezogen, „nemblich warumb ich die Meß, den Canonem, Fürbittung der Heiligen nicht nach langem herkommenden Brauch und Römischer ordnung halt“. So berichtet er selbst in seiner „Antwort auf drey Artickel, nach Begerung des würdigen Herrn Custos des newen Spitals zu Nürnberg, von Andrea Dober, allda Vicarier, zugeschrieben Anno M. D. XXiiij Nurnberg“ [1]), einem geschicktem, aber auch sehr scharf und entschieden geschriebenen Schriftchen von nur fünf Blättern, in dem er sich nicht nur rechtfertigt, sondern auch erklärt, von seinem Thun nicht abzustehen, „So lang es got haben will“. Von seiner Meße erschien noch im Jahre 1525 eine zweite umgearbeitete Ausgabe [2]) mit Singnoten „Form ond Ordnung eyner Christlichen Meß, so zu Nürnberg im Newen Spital im Brauch ist“) und das Jahr darauf brachte eine dritte Ausgabe mit einem Handbüchlein christlicher Gesänge [3]), welche beide Ausgaben gegen die früher etwas radikal vorgenommene Neuerung im größeren Anschluß an Luther und im Interesse der Schwachen den Gebrauch des Lateinischen nicht ganz ausschlossen und auch sonst dem historisch gewordenen mehr Rechnung trugen. Beide nennen nicht mehr Döber als Verfasser und Herausgeber, und vielleicht haben wir in der in ihnen vorliegenden Form diejenige zu sehen, die dann offiziell, als der Widerstand der Gegner unter den Geistlichen überwunden war, an der Kirche zum neuen Spital in einer für alle Geistlichen giltigen Weise eingeführt wurde.

Auf Andreas Dober bezieht sich weiter ein Schriftstück mit der Aufschrift: Michael Brandts, Enderes Dobers, Paulus Fleischmanns Verantwortung und Anzeige, warum sie die Meß unterlassen

1) Auszüge daraus bei Riederer a. a. O. S. 181 ff. Vgl. Waldau, Diphtycha ecclesiarum norimbergensium continuata. Nürnb. 1774 S. 56.

2) Smend S. 162 Nr. II. Abgedruckt von Max Herold in Siona, Monatsschrift für Liturgie und Kirchenmusik 1894 S. 2 ff.

3) Form vnd Ordnung des ampts der Meß teutsch. Auch dabey das handtbuchlejn Christlicher Gesenge, die man am Suntag oder Feyrtag im ampt der Meß, desgleichen vor vnd nach der predig im newen Spital zu Nuremberg im Brauch helt. M.D.XXVI. Darüber W. Walther in Siona 1896 S. 127, dessen Beurteilung der verschiedenen Formen ich beistimme, wenn ich noch nicht glaube, daß gerade von einem „Zurückkriechen“ die Rede sein muß.

Digitized by Google

haben (9. Jan. 1527), welches der bekannte Altdorfer Professor Will in seiner Bibliothek verzeichnet hat, aber leider auf der Nürnberger Stadtbibliothek, wohin Wills Bücher gekommen, nicht mehr vorhanden ist. Da eine Anklage wegen Nichthaltung der Messe im Jahre 1527 immerhin sehr auffallend wäre, vermute ich übrigens, daß entweder die Aufschrift ungenau oder die Datierung falsch ist, und es sich in dem angegebenen Schriftstück sowie in dem darauf wahrscheinlich bezugnehmenden „Ratschlag der Ordnung halb der Meß“ um Vorgänge aus dem Juni 1524 gehandelt haben wird [1]).

Einige Jahre später begegnet uns sein Name wieder in den wenigen Bruchstücken der Nürnberger Visitation, die uns erhalten sind [2]). In dem Protokoll vom 24. Mai 1529 lautet der ihn betreffende Eintrag: „Herr Andreas Dober, caplan im neuen Spital sagt er sei nun bis an das dritte [3]) iar an disem ort gewest, hab ein eweib, wone in seinem pfründhaus. Ist verhört, hat zimlich geantwortet; er mag gelesen haben, wiewol er des im aussprechen nit vil geübt sei. Raten darum die gelerten, daß man ihn zu einem solchen caplan bleiben lasse, doch daß ihm gesagt werde ungefärlich wie andern geschehen ist, daß er sich bessern woll etc. Das ist beschehen“. Man wird daraus schließen können, daß er mit der Feder gewandter war als mit dem Wort, was er auch später in großer Bescheidenheit

1) Der ganze Eintrag in Wills Bibl. Norica (II, 16) Nr. 29 lautet: „Einige Schriften die Meß betreffend. Ms. Es sind solche: a) D. Cph. Gugels Bedenken: ob meinen Hrn. D. Eckens Büchlein von der Meß sollen lassen feilhaben oder nit. 22. Aug. 1526, b) D. Joh. Protzers Bedenken die Meß belangend 17. Okt. 1526, c) Michael Brandts, Enderes Dobers, Paulus Fleischmanns Verantwortung und Anzeige, warum sie die Meß unterlassen haben, 9. Januar 1527, d) Rathschlag der Ordnung halb der Meß, 18. Jan. 1527.

2) In dem sehr selten gewordenen Buche: Historisch-diplomatisches Magazin für Vaterland und angrenzende Gegenden. 2. Bd. 3. St. Nürnberg 1783 S. 375 ff. Daraus der Eintrag über Döber auch bei Löhe, Erinnerungen aus der Reformationsgesch. von Franken Nürnberg 1847 S. 104; über einige andere Examierte — aber nicht über Döber bei H. Westermayer, die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation. Erlangen 1894 S. 25.

3) Diese Angabe ist unmöglich genau.

Digitized by Google

selbst anerkannte[1]). Er scheint auch in seiner Stelle als Kaplan am neuen Spital geblieben zu sein, bis er — nach Waldau 1541 — eine ähnliche Stelle in Kitzingen erhielt, von wo er sich im Jahr 1546 auf die Kunde, daß man mit der Reformation in Rothenburg endlich ernst machen wolle und sich nach geeigneten Geistlichen umsah, um eine Kaplanstelle in dieser Stadt bewarb, die er aber wahrscheinlich nicht erhalten hat.

I.

Christoph Scheurl an Hektor Bömer, Probst bei St. Lorenz in Nürnberg.

Nürnberg, 14. Jan. 1521.

Erwirdiger Hochgelerter herr, euern Erwirdenn sein mein willig dienst schuldigs vleis zuvorberaitet. Euer erwirden schreiben hab ich, zu pamberg zu sonderm dank verlesen. der almechtig got verleich euch zu euern priesterlichen wirden sein gotliche gnad[2]). So was neues bey euch ausgeet vnd sonderlich apostolirung der Ewangelien vnd Ir das herren Jeronimus Ebnern[3]) mittaylt, verdint Ir sondern danck, Ich wurt bericht, das die papisten arbaiten treulich doctoren Martinum In die acht zuprengen, die keyserlich vnd Catholisch maiestet sampt den treffenlichsten Reten haben die heiligen feyrtag doctor Martinus sachen ernstlich bewogen vnd geratschlagt, wie wir villeicht kurtzlich vernemen werden, doctor Eck soll zu freysingen sein, wirdet die sach schwerlich gestilt an ein groß lerma, Eurer liebe Mutter ist die weil lang gewest nach der antwort die begrebnusz belangende[4]), Euer wirt[5]) haben weißlich vnd woll vnd aigentlich meinen herren guts gefallens gethon, das sie Inen die sach haim gesetzt haben, gleicher weise, hat mein

---

1) Siehe unten im Briefe an Rothenburg: Ob ich gleich ettlicher Sprachen und Gaben Gottes mangel habe, wolle ich dennoch mit meiner geringen Gabe Ewer Gemeine helffen bessern vnd nicht verwirren.

2) Dannach hatte er wahrscheinlich unmittelbar vorher die priesterlichen Weihen erhalten.

3) Ist der bekannte Nüruberger Ratsherr, der Freund des Joh. v. Staupitz, geb. 1477, der von Anfang an das lebhafteste Interesse an Luther nahm. Th. Kolde, deutsche Augustinercongregation S. 274. — Fr. Roth, Nürnbergs Reformationsgeschichte Würzburg 1885. S. 61 f; der Artikel von Brecher in der deutschen allgem. Biographie.

4) Gemeint ist ein bei Will Nürnberger Gel. Lexik. III, S. 207 notiertes Schreiben an E. E. Rath zu Nürnberg, wegen E. E. Raths-Ordnung in den damaligen Sterbläufften dat. v. 16. Dez. 1520. Die Pest grassierte in Nürnberg schon seit dem Herbst.

5) Vestra reverentia.

'm der probst Sebaldi [1]) auch gethon, doch schreien die Munich
n es wirdet mer wider sie, dann die pfarren sein, vorgestern sein
beden pfarren nit mer dan 2 vnd gestern 3 gestorben, der
:hstag gewint seinen fürgang, diese wochen ziehen vnser herren
[2], verhoff es sollen vermittelst gotlicher hilff allerley gebrechen
;elegt werden, Euren wirden als meinem sondern lieben herren
lienen bin ich willig datum Nurmberg Montags den 14 January
› 1521.

Christoff Scheurl
der Recht doktor.

Dem Erwirdigen Erbaren vnd Hochgelerten herren Hector
mer doktor vnd Probst S. Laurencij zu Nurmbergk meinem
ern lieben herren vnnd freundt.

Orig. Stadtbibl. zu Nürnberg Msc. cent. V. append. nr. 34. m. 6.

II.

Theobald Billican an Georg Spalatin. [3])

Nördlingen (Sommer 1524.)

Carissimo Viro, Georgio Spalatino
Invictissimi Principis Saxonum Ecclesiastae
Fratri in Domino.

Thobaldus Billicanus

Gratia Tibi et Pax a Deo Patre et Domino Jesu Christo!

Attulit Bibliopola quidam, Jodocus Bos, honestus homo, et
quod confitetur, in Christum syncerae, de Missa Libellos Tua
in Germanam linguam tralatos [4]). adhortatus, ne se pateretur

---

[1]) Das ist Georg Pesler. Vgl. über ihn Siebenkees Materialien II, 432 ff.

[2]) Bezieht sich wohl auf die Abreise der Nürnberger Gesandten zum
ıser Reichstag. Es waren Kaspar Nützel, Leonhard Groland und
ıs Spengler. Vgl. F. Roth. Reformationsgeschichte Nürnbergs S. 89.
lers wichtiger Bericht über seine Erlebnisse und Beobachtungen bei
. Meyer, Spengleriana. Nürnberg 1830.

[3]) Wie ich nachträglich bemerke, ist der Brief schon einmal gedruckt
n bei Hekel, Manipulus primus Epistolarum singularium. Plaviae
'orum 1695 p. 79. Dieses Buch war aber schon vor hundert Jahren
darüber Literarisches Wochenblatt oder gelehrte Anzeigen mit Ab-
ıngen Nürnberg 1770 I Bd. S. 177) so selten, dass ein Abdruck sich
wohl empfiehlt, da der Brief den Neueren unbekannt geblieben ist.

[4]) Was damit gemeint ist, ist nicht ganz klar. Jedenfalls muß es sich
ne Übersetzung Spalatins handeln, nicht etwa nur um eine, die er ver-
hat. Das Nächstliegende ist an Luthers Formula de Missa vom Ende
zu denken, das „libellos" wird sich bloss auf mehrere vom Buchhändler
'achte Exemplare beziehen. Nun kennen wir davon zwei Uebersetzungen,
s Paul Speratus und eine zweite eines Unbekannten, die bisher dem
ler zugeschrieben wurde, weil der erste Druck, obwohl sich als
ıbergischer ausgebend, von den Forschern als Nürnberger und zwar
Hieronymus Holtzel herrührend bezeichnet wurde. Vgl. Strobel,
ge I, 455 und v. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadt-

Digitized by Google

sine meis ad Te literis abire. Ego vero, qui scribendo impiger, passim omnibus negocium facesso, per quam libenter morem gessi. Quare mi Spalatine, in Domino Confrater, hoc quicquid est a Fratre profectum, boni consulas. Nihil est sane, quod debeat displicere Tibi, cum Amico, tum Christiano. Principem habes in manu per sese currentem, promoventem et Christum et Rempublicam. Hunc, quod facis, per Dn. Jesum Christum oro, sic admone, sic accende concionibus, ut semel omnium, quotquot usque Concionatorum agunt, concilium Norimbergam ex Decreto Principum convocet. Episcopis quoque ad eandem harenam confluentibus, ibique pro solenni more de rebus omnibus nostrae Fidei confessionem publicam docendo, instituendo, arguendo concelebret ad judicandam purpuratam illam Babylonis Meretricem, si forte huic Deus majore et fructu et indignatione poculum irae suae misceat in salutem et redemptionem Animarum nostrarum. Vale. Nordlingae Anno MDXXIV.

Absch. Cod. 181. S. 260 auf der Herzogl. Bibl. zu Gotha.

III.

Andreas Döber an Bürgermeister und Rat in Rotenburg a. d. T.

Kitzingen 7. Febr. 1546.

Gottes gnade, vnd durch die allerley Segen vnd Gedeyen Gottes, zum Geistlichen vnd Weltlichem Regiment, Wunsche ich einem Erbern Weysen Rathe Durch Christum unsern Herrn, Amen.

Fursichtig, Erbern, vnd weyse libe herrn, Nachdem euch Gott (ausz lauttern gnaden) mit seinem Gnadenreichen und Haylsamen Worte begabet hat, höre ich sagen, wie ein E. R. mangel habe an Caplönen vnd Kirchendienern, Bin ich aus beweglichen vrsachen bewegt worden, Euch einem E. R. meynen Dienst (jnn ainer Gehaim) auzubieten, ob es Gottes will were, das ich euch vnd Ewerm herr pfarrherr zu einem Caplan gefiel, wolte ich mich darzu brauchen lassen, vnd muglichen vleis ankehren, denn ich bey 25. Jaren zu Nürmberg vnd alhie zu Kitzingen Caplan gewest bin, das ich hoffe, ob ich gleich etlicher Sprachen vnd Gaben Gottes mangel habe wolle ich dannocht mit meiner geringen Gabe, Ewer Gemaine helffen bessern vnd nicht verwirren. Derhalben was ein E. W. R. hierjnn gewildt ist, michs bey diesem meinem vertrauten guten freundt, in eyner Geheym wissen lassen, vnd wenns Euch gefiel, so wolt ich auff den 16. February bey euch erscheinen, es hindert mich denn Gots

bibliothek Leipzig 1888 Nr. 389. Luthers Werke Weimarer Ausgabe Bd. 12 S. 199ff. Will man nicht annehmen, dass der Buchhändler, nur um seine Ware anzupreisen, Spalatin als Uebersetzer angegeben und deshalb auch den Brief des Billicanus herausgepreßt hat, was deshalb unwahrscheinlich ist, weil Spalatin den Brief auch erhalten hat, denn er fand sich in seiner Sammlung, so müßte man in der That an Spalatin als Uebersetzer denken, und dann wäre die Frage nach dem Druckort von Neuem zu untersuchen.

Digitized by Google

gewaldt, oder meiner Herren dienste. Hiemit ein W. R. sampt einer guntzen Gemaine inn [Got[1])]tes genade seligklichen befolhen. Datum Kit[zingen] dominica post purificationis Marie. Anno etc. 46.

Enndres Döber von Dettelbach
Caplan zu Kitzingen.

Aufschr. Den Fursichtigen, Erberu vnd weysen Burgermeistern vnd Rathe, der Loblichen Stadt Rotenburg an der Thauber, Meinen lieben Herrn zu handen.

Or. Roth. Cons. III, 139. auf dem Kreisarchiv zu Nürnberg.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von

D. Lud. Enders,

Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.

(Fortsetzung.)

Nr. 42.

Wittenberg. 18. Mai 1545.

Melchior Fend an Löner.

(Ep. XLIII. fol. 70b.)

Eximia humanitate, pietate et doctrina viro, Domino M. Casparo Lonero, Pastori Ecclesiae Nordlingensis, domino et amico suo colendissimo, Doctor Melchior Fendius.

S. Etsi me nonnihil conturbarit, quod t[ua] H[umanitas] mihi scripsit, etiam Magistratus vestri partem infectam Cyngliana labe, et semel probatas caeremonias vestrae Ecclesiae modo reprobare, tamen nullae, quas hactenus abs te accepi literas his ipsis jucundiores mihi fuernnt. Et cum eas D. Philippo ostendebam, tam placuerunt, ut sponte polliceretur, seipsum ad has responsurum, id quod faciet, certo scio[2]). Placet mihi mirnm in modum fiducia haec tua, quam habes in placanda Ecclesia vestra eum adversariis tuis, qui te recte, ut ipsi ajunt, non vocarunt, neqne quisquam alius, vere a Deo vocatus es, qui te etiam tuebitur, modo in silentio et spe paulisper expectes illum.

Fuit inter hos dies hic communis et optimus noster amicus, D. Doctor Medler[3]). Is cum D. Philippum consuleret, quomodo posset mederi Ecclesiae suae scandalo, quod iste Niger Koburgensis, tuae H[umanitatis] successor, peperit et auget, et praeterea calumnias et opprobria ab ipso accepta ferret et toleraret? respondit Philippus: nihil praestantius in iis ferendis silentio, nam istud genus hominum

1) Durch Heften weggefallen.
2) Dieser Brief Melanchthons, wenn überhaupt geschrieben, fehlt.
3) Über diesen Besuch Medlers in Wittenberg und seine Verhandlung mit Melanchthon vgl. den Brief der Theologischen Fakultät Wittenberg an Mohr vom 24 Juni 1545, CR. V, 773.

Digitized by Google

seipsum confundere, et propriis telis confossnm iri, modo non impediantur. Et id verissimum esse, subinde experimur. Sunt quidam veri Christi ministri, et puto in vestra Rhetia, ut Otingensis pastor M. Karg[1]), Caesares fratres Sixtus et Joannes[2]), vicini tui. Hos, si modo non displicerent, tuae H[umanitati] cuperem tibi esse perfamiliares. Commendavi insuper t[uae] H[umanitati] Jacobum Agricolam[3]) una cum reliquis, qui in schola vestra docent, a pietate non aliena, praeterea meos aliquot cognatos, inprimis autem patrueles, quos eo t[uae] H[umanitati] devinctiores esse opto, ut veram pietatem discant. Tandem vehementer oro, ut mihi rescribas. Dominus Deus noster te et Ecclesiam vestram servet. Datae Wittembergae, XVIII. Maji Anno XLV.

Nr. 43.

Lichtenberg. 20. Mai 1545.

Nicol. Medler an Casp. Löner in Nördlingen.

(Ep. IX. fol. 9.)

Clarissimo viro, Domino Magistro Caspari Lonero, Ecclesiae Norlingiacae pastori et superattendenti vigilantissimo, domino affini suo Nicolaus Medler Doct.

S. D. Literas tuos accepi in Lichtenberg, ibi jam sum apud meam dominam saue christianissimam[4]), quae apoplexia in sinistra parte tacta est, ita ut neque cruris neque brachii sinistri compos sit: ideo te obsecro, ut pro illa intercedas apud Dominum. Cum ipsa nunc quattuor hebdomadas commoratus sum et accersi quoque meam uxorem cum quattuor liberis. Manebo enim ad tempus apud eam

1) Georg Karg (Parsimonius), geb. 1512 zu Heroldingen im Oettingenschen, Wintersem. 1531/2 in Wittenberg inscribiert (Förstem. 144), 27. April 1536 Magister (Köstlin II, 23), 1538 in Untersuchung und Haft wegen wiedertäuferischer Lehre (vgl. Seidemann, Schenck 28); weil er aber Belehrung annahm, auf Luthers Empfehlung 1539 Pfarrer und Superintendent zu Oettingen, von wo er, durch den schmalkaldischen Krieg 1547 vertrieben, nach Schwabach kam und 1556 Generalsuperintendent in Ansbach wurde, wo er durch den Streit über die obedientia activa et passiva Christi berüchtigt wurde. Er starb zu Ansbach 1576.

2) Joannes Caesar Nordlingensis, inscribiert Sommersem. 1536 (Förstem. 161); mit seinem Bruder Georg (fratres, ministri verbi, et Ottingenses) 1541 Magister (Köstlin III, 13), war wohl Pfarrer in Dischingen, von welchem Brief Nr. 38 ist; Sixtus Caesar als Nordlingensis inscrib. Sommersem. 1537 (Förstem. 167), als Ottingensis Magister 1542 (Köstlin III, 14). Wo er damals Pfarrer war, kann ich nicht sagen. Übrigens waren 5 Brüder Caesar im Oettingenschen Pfarrer, welche sämtlich durch den schmalkaldischen Krieg vertrieben von der Gräfin Katharina von Schwarzburg aufgenommen wurden, vgl. Germann, Forster 417. Wie sich damit die Angabe Dolp's S. 95 verträgt, dass Sixt und Joh. Kaiser von 1546—1553 Diakonen in Nördlingen gewesen, vermag ich nicht anzugeben.

3) Vgl. Nr. 32[3].

4) Vgl. Nr. 41.

Digitized by Google

et hoc facio vocatus ab Electore[a]) nostro clementissimo, facio autem et hoc libentius propter thrasonem, qui tibi successit[1]). Quas enim turbas nobis in Ecclesia nostra excitat, scribere prae doloribus non possum et breviter omnia per suam assentationem destruit, quae ego et alii ante et cum me aedificavimus. Totum vulgus ei applaudit. Hoc cum Philippo conquerebar[2]), respondit: „Vince animum iramque tuam, qui cetera vincis". Item dixit, nihil magnum esse, quod non sit placidum, et brevem patientiam longam parituram quietem. Hinc quoque intelligo, quid tibi sit faciendum. Hoc cogor ego ferre in conspectu majorum nostrorum, qui volunt nos modestia, patientia et prudentia adversarios nostros omnes vincere, si quis posset illas virtutes habere. Offensionem, qua me multum conturbasti, libenter remittam, sed oro te, ne tam sinistre neque tam leviter de me sentias; credo tamen te nosse animi mei candorem, et ego alius homo sum quoque afflictissimus.

De visitatione[3]) scias, nos visitatores, sed nihil prorsus mutatum esse. Placet mihi consilium tuum, ut scribas Domino Doctori Martino Luthero pro consilio, et spero eum tibi in hac re minime defuturum[4]), nam hoc illi cordi est. Datum Lichtenberg, quarta feria post Exaudi 1545.

Saluta uxorem et omnes liberos meo et uxoris nomine.

Nr. 44.

Naumburg. 24. Mai 1545.

Dr. med. Joh. Steinhofer[5]) an Löner.

(Ep. XXXII. fol. 43b.)

Eximio ac praestanti viro, Domino Magistro Casparo Lonero, Ecclesiae Norlingensis pastori, domino et fratri suo in Christo charissimo, [am Rand: Medicinae] Doctor Joannes Steinhoffer.

S. D. Gratiam et pacem a Deo patre et Domino nostro Jesu Christo. Scripsit ad me Dominus Doctor Medlerus, ut huic puerorum tuorum paedagogo, morphea[6]) laboranti consilium darem, quo hanc posset morbum vel superare vel mitigare etc. Accersivi ad me adolescentem et de multis interrogavi, quae ad talis morbi cognitionem potissimum spectant, inspecto quoque diligenter totius corporis habitu. Non potui tamen certa morpheae signa deprehendere, coloratior est faciei cutis, verum aëris vitio id factum existimo: deprehendo pruriginem in manibus et brachiis circa manus, quam adolescenti contigisse arbitror aquarum inconsuetarum usu. In summa,

a) Ms.: a lectore.
1) Georg Mohr.
2) Vgl. Nr. 42.
3) Vgl. Nr. 34[4].
4) Ob Löner an Luther geschrieben und dieser ihm geantwortet, ist unbekannt.
5) Vgl. Nr. 126.
6) Die Ärzte des Mittelalters nannten den Aussatz (Lepra) Morphea.

Digitized by Google

ego ex hoc congressu non potui istum morbum in illo homine deprehendere. Forsitan opus esset longiori explositione et inquisitione diligentiori. Interim ego tamen judico, nihil contagii timendum ab isto adolescente, quod ideo tuae Excellentiae significare volui, ne faceres innocenti injuriam etc.

Omnia apud nos adhuc Dei gratia sunt salva, nisi quod Papistae nobis mala minantur, sed dissipabit illorum consilia Dominus, Amen. Vale. Saluta uxorem, liberos et omnem familiam. Datae Naumburgi ipso sacro Pentecostes die Anno XLV.

Nr. 45.

Sulzbach. 3. Juni 1545.

Stephan Kastenbauer[1]), Pfarrer zu Sulzbach, an Löner.

(Ep. LVII. fol. 92.)

Ornatissimo et integerrimo viro D. M. Gasparo Loener, Nordlingiacensium Pastori et evangelistae sincerrimo, suo in Domino observabili confratri et amico. [Am Rand: Stephanus Castenpauer, Doctor, parochus Sultzpachiensis.]

Gratia et pax a Deo vero Jhesu Christo, servatore nostro etc. Integerrime et erudite vir juxta et fidelissime Christi ovium pastor et evangelista! Cum me anno 1543. Augustam ex Sultzpachio, Comitis Palatini Othonis Henrici ditionis oppido, contulissem et quidam Augustanus concionator, nomine Wolfgangus Musculus[2]), civium Nordlingiacensium ad eum scriptas literas[3]) ostenderet de habenda indagatione doctrinae et vitae moribus tuae H[umanitatis], constituissent enim te ad ministerium verbi et animarum pastorem a Neumburga vocare, cui statim respondi, in tua H[umanitate] nihil posse desiderari et quod ad candorem doctrinae et vitae integritatem attineret, perinde ac profecto per annos duodecim, quibus in Curia[4]) Regnicia deque[5]) satis exploratum et compertum

1) Steph. Kastenbauer (Agricola) aus Abensberg in Bayern, geb. 1491, Beichtvater der Gemahlin Erzherzogs Ferdinand, dann als Nachfolger Staupitzens Domprediger in Salzburg, wo er, mit Luthers Schriften bekannt geworden, das Evangelium zu predigen anfing, darüber ins Gefängnis zu Mühldorf geworfen, mit Mühe dem ihm zugedachten Tod entging. Er wurde 1524 Prediger zu Augsburg, wo er den Zwinglianern gegenüber die lutherische Richtung vertrat, vor ihnen aber weichen musste; 1532 wurde er Prediger in Hof, als welcher er 1537 die schmalkaldischen Artikel mit unterschrieb; 1542 wurde er von Pfalzgraf Otto Heinrich zur Einführung der Reformation nach Sulzbach berufen. Er starb als Prediger zu Eisleben in den Ostertagen 1547. Vgl. den Art. von Th. Kolde in Prot. Realenc. I^{3}, 253.

2) Vgl. Nr. 22[1].

3) Vgl. Nr. 7[2].

4) Hof.

5) Der Text ist hier verderbt; ist statt deque zu lesen degi? Der Sinn der Stelle scheint zu sein: der Schreiber habe während der 12 Jahre, die er in Hof zugebracht, hinreichende Zeugnisse über die Reinheit der Lehre und die Unbescholtenheit des Lebens des (früher dort gewirkt habenden) Löners erkundet.

Digitized by Google

abui. Scioque, quam iniquis technis et fraudibus aliquorum evangelii
ostium t[ua] H[umanitas] coacta fuit illic vocationem deserere et
rori ardenti cedere. Sed ecce cum nuper Nurmbergae constitutus
ssem, fratres quidam retulerunt, quod t[ua] H[umanitas] male audiat
quibusdam praedicatoribus sacramentariis, sicut et audio, totam
ueviam paene hoc blasphemo Elvetiorum errore contaminatam. Tuum
utem candidum pectus ab hac labe immune scio, quam immunitatem
n finem usque constanter retinere velis, per omnia, quae sunt tibi
acra, precor et exhortor. Non enim inultum siuet aeterna veritas
Christus mendacii crimen sibi imponi, qui eo, quo pater, honore coli
vult et agnosci. Ut autem mecum quoque perfidus Sathan hujus
rei gratia certamen inceperit, praesentium literarum exhibitor, studiosus
adolescens, declarabit, Sultzpachensis cujusdam consulis filius [1]),
qui Lipsiae ad quadriennium usque sub celeberrimis praeceptoribus
bonis et piis literis sedulo incubuit, ut et lauream meruerit [2]). Venatur
autem et quaerit se dignam conditionem aliquam, nempe praefecturam
alicujus ludi vel scholae, ut possit, quam multo sudore hausit, artium
peritiam aliis communicare ingeniumque exercere. Callet exactam
graecarum literarum peritiam, et profecto arbitror omni ex parte
eundem ad hanc provinciam satis appositum et idoneum, precorque,
ut t[ua] H[umanitas], quibus poterit charitatis officiis, illi auxilio adesse
velit, ut vel in Nordlingiaco vel alia quavis in urbe talem conditionem et officium nancisci possit, et spero, haudquaquam in eum
collocatam commendationem et adjutorium t[uae] H[umanitatis]
unquam poenitendam. Vale, vir integerrime, et me tuis precibus
adjuvato, perinde ac indesinenter pro te et omnibus fratribus facio.
Ex Sultzbachio 3. Junii Anno 1545.

Nr. 46.

Ulm. 7. Juni 1545.

Martin Frecht an Löner.

(Ep. LII. fol. 84.)

Egregie pio et docto, D. Caspari Μισθοδότῃ, Ecclesiae Nordlingensis Antistiti fideli, d[omino] ac fratri suo observando, Martinus Frechtus.

Salutem in Domino. Si quam mulctam tam diu et pertinaciter silenti mihi, observande Caspar, irrogare constituisti, istud (?)*) ut facias feram et quidem patienter. Fateor enim me peccasse, etsi culpam non ex malitia, sed nescio qua incuria profectam, agnoscam. Quod si putaveris, me majora commeritum esse, en obsidem tibi pono illam, quae primas mihi abs te literas impetravit et nostrae amicitiae πρόξενος fuit, charissimam meam sororem, quam audivi a

1) Paul Schnepf? vgl. 49.
2) d. h. Baccalaureus geworden.
*) Ms. istuc.

Norinberga in vestrum mercatum nunc venisse. Ipsa non gravate dependet, quod mihi erit luendum. Omnino autem est, quod meam tibi innocentiam adprobem et confirmem in causa illius olim vestri diaconi, nunc rursus a nostris in ministerium recepti[1]), vestri cujusdam consularis viri literis magis quam nostra promotione commendati. Subodoror enim tertiam fuisse linguam[2]), quae inter vos Nordlingenses ministros et nos aquam, ut ajunt, frigidam suffudisset[3]), et in hanc suspicionem et invidiam pertraxisset, quasi nos illorum probaremus sentimenta, quae maleferiati quidam homines contra veritatem praesentiae et exhibitionis veri corporis Christi in coena, magno cum scandalo et turbatione ecclesiarum amplecteutes et aliis commendantes spargunt, nisi meliora de vestra charitate nobis persuasissemus, nos, qui Dei gratia sanctam concordiae sacramentariae constitutionem olim Wittenbergae[4]) in Domino recepimus, ardenter et candide eam usque ad extremum halitum sancte et religiose colemus provehemurque pro virili; neque cuiquam vel in Ulmensi agro vel urbe, quantum in nobis erit, permittemus, ut vel transversum digitum ab illa discedat. Quod si interdum de nobis diversum quid spargat forsan venenata lingua, valde te tuosque symmystas [am Rande: Συμμύστης, ὁ, Symmysta, Secretarius (!)] rogamus et obtestamur, ut et alteram aurem integram nobis reservetis. In tot enim tantisque motibus et turbis velox illud malum pro suo ingenio agit, praesertim contra syncerae doctrinae Jesu Christi tenaces et candidos testes. Scio in ista infausta sacramentaria pugna rursus infoelicissime renovata[5]) non deesse nobis, qui immerito nos suspicionibus, ne dicam calumniis, gravent, sed innocentiae et candoris nostri locupletissimi testes producere facile possumus non paucos. Nam, ut de me hoc dicam, testabitur sanior et melior Ecclesiae nostrae pars, quid ego quidve alii mei charissimi et synceri symmystae non tantum de Tigurinorum scripto recens inauspicato[6]) edito quam universa causa sentiamus et confiteamur. Atque ut saltem unum producam, scil. optimum ac doctissimum Philippum, cujus scio te et amantissimum et observantissimum esse; is ad me hisce diebus ad hunc modum

1) Von den bei Dolp 95 aufgeführten Nördlinger Diakonen finde ich keinen in Keim's Rfgsch. von Ulm erwähnt.

2) tertia lingua, ein böses Maul, nach der lateinischen Übersetzung von Jes. Sir. 28, 16.

3) d. h. heimlich aufsetzen; sprichwörtliche Redensart aus Plautus, Cistellaria 1, 1, 37; auch Erasm. Adag. s. v.

4) Wittenberger Concordie 1536.

5) Vgl. Nr. 27[6]; 29[4].

6) Bullingers „Wahrhaftes Bekenntniss der Diener der Kirchen zu Zürich, was sie aus Gottes Wort mit der heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche glauben und lehren, insbesondere aber von dem Abendmahl unsers Herrn J. Chr., mit gebührlicher Antwort auf das unbegründte, ärgerliche Schmähen D. M. Luthers, besonders in seinem letzten Büchlein, Kurz Bekenntnis von dem hl. Sakrament benannt“, auch lateinisch, erschien März 1545. Kurze Inhaltsübersicht bei Pestalozzi, Bullinger 1858, S. 229 ff.

Digitized by Google

inter caetera scripsit[1]) [am Rande: Verba Philippi Melanth.]: „Tigurini nec prudenter instituerunt scriptum, nec moderate responderunt, et infarciunt librum absurdum, a quo omnium piorum mentes abhorrent, qui ecclesiam Dei extruunt in eo coetu, qui nullum habuit ministerium evangelii, nullam notitiam promissionis divinae. Numam, Aristiden et similes volunt esse membra ecclesiae Dei. Hanc confusionem prorsus improbo et improbari a te et aliis piis omnibus existimo. Vellem eos haec parerga omisisse, imo optarim eos prorsus non respondisse". Haec Philippus ad me, quae in tuum repono sinum, et oro, ne ita accipias, quasi ego velim oleum quoddam camino addere[2]), h. e. in ista infoeliciter instaurata rursus pugna alioqui flagrantes inflammatosque meis scriptis flagrantiores reddere. Optarim potius, Tigurinos suum τὸν θυμὸν oxuentes veritati in humilitate victoriam dare, et optimum senem D. Lutherum eo amore et observantia complecti et prosequi, quo preces aliae ecclesiae in tota Europa tam benemeritum dignantur. Vicissim si quae Pericles[3]) fulgura et tonitrua rursus edere vellet, ea sic cum moderatione (salvo semper sacrosancto veritatis jure), ut omnes viderent. tam reverendum presbyterum, theologum et verum nostri saeculi Heliam sic zelo indutum, ut et scientia et moderatio placeret. Oremus ergo Dominum, ut tantos paroxysmos ita sedet et tollat, ut contra adversarios nostros tam multos tamque potentes vere psallere queamus: Salutem ex inimicis nostris[4]), ut non hostibus nos gaudium et praeda facti impediamur, quominus cautemus: Ecce, quam bonum etc.[5]).

Haec, mi observande Caspar, ut vides, satis ruditer et ἀνασχεδίως[6]) scripsi aut offudi potius, quae pro insigni tua humanitate eo velis accipere animo, quo nimirum sunt exarata a tui tuorumque studioso et observante, pacisque et concordiae ecclesiasticae tenacissimo[7]). Officiosissime autem ex me salutabis symmystas tuos, quos et nostri salvos cupiunt. Bene vale cum domo tua privata et publica, quae et pro nostra Dominum roget, ut in misere adflictis accisisque[8]) ecclesiae rebus ipse veluti ἀπὸ μηχανῆς appareat et medicum servatoremque potentem agat, Amen. Raptim, Ulmae 7. Junii 1545.

1) Der Brief Melanchthons selbst fehlt. Frecht schrieb dieselbe Stelle in einem Brief an Joach. Vadian um dieselbe Zeit aus, vgl. Bindseil, suppl. ad Corp. Ref. p. 221 (nach unserm Text zu korrigieren!).

2) cf. Erasm. Adag. s. v.

3) d. i. Luther, auch in Melanchthons Briefen manchmal so genannt, z. B. CR. V, 474.

4) Luc. 1, 71.

5) Psalm 133, 1.

6) MS. ἀντοχεδίως. Es entspricht in der Bedeutung dem Lateinischen cursim.

7) MS. tenacissimi.

8) ist vielleicht anensis zu lesen?

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung [1]).

Aus „Verhandlungen des hist. Vereins für Oberpfalz u. Regensburg".

Sächerl, Joseph, Chronik des Benediktiner-Klosters Frauenzell **15**, 257 (Beschreibung der Kirche zu Fr. S. 384—400; vgl. Band 8) nebst geschichtlichen Nachrichten über Brennberg, Bruckbach (S. 409: Kopie der Glockeninschrift nach S. 412); Siegenstein (413) und Süßenbach (419), Alteuthan (423), Pettenreuth (433), Arrach (439), Zell (448), Martinsneukirchen (457), Marienstein (463) und Hetzenbach (464).

Schuegraf, Jos. Rud., Erklärung der Inschrift der alten Glocke in Bruckbach (s. den vorigen Artikel) **17** (1856), 47.

Erb, Nikolaus, Geschichte des Landsassengutes Heimhof (Heimhof) in der Oberpfalz: **17**, 437. („Die Kirche in H." S. 492—494).

Niedermayer, Andreas, die Dominikanerkirche in Regensburg. Ein Beitrag zur vaterländischen Kunstgeschichte **18** (1858).

Erb, Nikolaus, Anselm Desing, Abt des Klosters Ensdorf in der Oberpfalz (* 1669, † 1772). Ein biographischer Versuch **18**, 75.

Die Städte der Oberpfalz, auf Veranlassung des Königs von Bayern Maximilian II. historisch-topisch beschrieben.

Erste Lieferung: Schrauth, J. B., Geschichte und Topographie der Stadt Neumarkt **19** (1860) 1. („Neumarkt und die Reformation" S. 32; „Kirchen und Schulen" 78; „Ergebnisse der Kirchenstiftungsrechnungen 94; Klöster in der Umgebung, namentlich Gnadenberg 124). — Söltl, J. M., Neuburg vorm Wald **19**, 129 („Die Kirche im Berg" S. 147 und 161; „Predigtamt für Neunburg", eine Stiftung der Gemahlin König Ruprechts von 1405 S. 150; „Die Reformation in Neunburg" 171; N. weigert sich die calvinische Lehre anzunehmen 175; Entscheidung von Dissidien wegen Kirche und Schule etc. 1614: S. 180; Berufung von Paulanern 187; Franziskaner 190; weitere kirchliche etc. Ereignisse 195; Uebernahme der Heiltümer 704; Rechnungsergebnisse für die Stiftungen des Kultus, des Unterrichts u. der Wohlthätigkeit für 1857/58: nach S. 224). — Brenner-Schäffer, W., historisch-topische Beschreibung der Stadt Weiden **19**, 235 (Kirchen- u. pfarr-, sowie klostergeschichtliche Notizen S. 252 ff., 260 ff., 270 f., 282).

---

1) Vgl. Beiträge Bd. II, 205 ff.

Digitized by Google

weite Lieferung: Siegert, Karl, Geschichte der Herrschaft, Burg und Stadt Hilpoltstein, ihrer Herrscher und Bewohner, mit besonderer Rücksicht auf die altbayerischen hohen Adelsgeschlechter, vorzüglich der Scheyrn und Babenberger nach den Quellen bearbeitet **20** (1861; kirchliche Verhältnisse S. 202—207 und auf andern zerstreuten Blättern, namentlich S. 316 ff.).

)ritte Lieferung: Mehler, Ludwig, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen bearbeitet. Seiner Vaterstadt zum Andenken an ihr fünfhundertjähriges Bestehen als Stadt gewidmet. **22** (1864; Reformation und mehrmaliger Glaubenswechsel bis zur Wiedereinführung des katholischen Bekenntnisses S. 90 ff., 105 ff., 142; in spec. „Geschichte der Pfarrei T.“ S. 329—444 und „Topographie“ derselben 489—503; „die zur Pfarrei gehörigen Ortschaften“ 503—510; Abbildung des Filialklosters der armen Schulschwestern nach S. 328).

Vierte Lieferung: Brenner-Schäffer, Wilhelm, Geschichte und Topographie der Stadt Neustadt an der Waldnab und seiner Herrschaft, der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Störnstein: **24** (1866), 1 („Kirchengeschichte“ von S. 107—122; Beilagen Nr. 3, S. 124 f., und Nr. 22, S. 156 f., und am Schlusse die summarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse für die Kultusstiftungen). — Pesserl, Joseph, Chronik und Topographie von Schwandorf **24**, 163 (eingeteilt in fünf Bücher, nach den ersten vier je ein Quellen-Verzeichnis; Pfarrgeschichtliches etc. von S. 184—480 an ungemein zahlreichen Stellen; in specie Gebäude zu kirchlichen Zwecken S. 525—544; Kapellen und Denksäulen 544—553; Religiöser Sinn 567—569; Kirchliche Aemter und Stellen 580; Verzeichnis der Pfarrer 581 f.; Stiftungsvermögen 583).

Mayer, Jos., Die Predigtsäule vor dem Weih St. Peter-Thore von Regensburg **19** (1860), 351—355 (Abbildung derselben Band **21** vor dem Titelblatt).

Mayr, Jos. Barth., Das Schloß Falkenberg in der Oberpfalz (seit 1294 im Besitze des Klosters Waldsassen — mit kloster- und pfarrgeschichtlichen Nachrichten): **21** (1862), 25.

Geschichte und Topographie des Marktes Falkenberg **26** (1869), 131 (Religionswechsel S. 184; Uebergang einiger Klostergüter an die Gemeinde 191; fromme Stiftung eines Regensburger Chorherrn, 1657, S. 206; Wiederherstellung des Klosters Waldsassen, Kirchenbau etc. 206 ff., Neubau des verbrannten Pfarrhofs 219 ff., Zehentprozeß 224 f.; Erbauung der Florianskapelle 227 f.; Aufhebung des Klosters Waldsassen 228 f., Kapellen, deren Abbruch und Wiederherstellung 234 f., Kirchenreparatur und Pfarrer seit Wiedereinführung des Katholizismus 242 ff., Errichtung des Kalvarienberges 246 ff.).

Digitized by Google

Nachtrag zur Geschichte des Schlosses Falkenberg. Mit 8 Urkunden aus den Jahren 1275—1309: **31** (1875), 253 (relevant für die Geschichte des Klosters Waldsassen).

Schuegraf, Joseph Rudolph, Topographische Beschreibung der Osten-Vorstadt Regensburgs **21** (1862) 75. (Mit Nachrichten über verschiedene Kirchen, Kapellen, Klöster, Seelhäuser und Spitäler etc., insbesondere S. 101—126).

Original-Beiträge zur Geschichte Regensburgs **21**, 185 (unter den 30 Nummern sind, von Seite 187 an, mehrere kirchengeschichtlichen Inhalts).

Hilpert, Johann Wolfgang, Mörlach (Kirchdorf im ehemaligen Landgerichte Hilpoltstein) **21**, 277 (mit ein paar religionsgeschichtlichen Notizen).

Eder, A., Geschichte des Klosters Pielenhofen **23** (1865), 1.

Scherer, Wilhelm, Ueber den Barbara-Berg und beziehungsweise Mögen- oder Miegenberg bei Eschenbach (mit der ehemaligen Barbarakirche resp. -kapelle) **23**, 376.

Mayer, Jos,, Inschriften der in Regensburg und Stadtamhof für verdienstvolle und geschichtlich merkwürdige Männer errichteten Gedenktafeln **23**, 124 (Wohnhaus des Bruderhausstifters S. 426; Das St. Johannes-, später St. Katharinen-Hospital S. 430).

Haeutle, Christian, Kulturhistorische Beiträge zur Geschichte der Oberpfalz **25** (1868), 1 (Reformationsgeschichtliches S. 6—11, 18—30).

Eder, A., Geschichte des Klosters Speinshardt (Speinshart). Nach Quellen bearbeitet. **25**, 32.

Ziegler, Carl, Thon-Reliefe (Fliese) von der Stiftskirche St. Emmeram in Regensburg. Mit 4 Abbildungen (am Ende des Bandes) **25**, 190.

Nachtrag von Hugo Graf v. Walderdorff. Mit 6 Tafeln in Steindruck. **34** (1879), 247.

Primbs, Karl, das Jahr- und Todtenbuch des Minoritenklosters in Regensburg: **25**, 193.

Haeutle, Christian, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448. Mit 18 noch ungedruckten Urkunden, beziehungsweise Regesten: **27** (1871), 1 (bloß letztere kommen hier in Betracht, und zwar nur die Nummern 1 und 5: Bestätigung der Geistlichkeit in ihren bisherigen Freiheiten, insbesondere bezüglich letztwilliger Verfügungen 1410, S. 73, und Vogtei über das Kloster Kastl 1417 S. 81 — wegen des letzteren vergl. Bd. 9 S. 171).

Neumann, Carl Woldemar, Die drei Dombaumeister Roritzer (Conrad, Matthäus und Wolfgang) und ihr Wohnhaus zu Regensburg. Mit Illustrationen und 17, bis auf eine einzige, noch ungedruckten Urkunde, bezw. Regesten (von 1306—1822, darunter ein paar von kirchengeschichtlichem Interesse): **28**

Digitized by Google

(1872). Das erste Vorwort (Seite XI), sowie Zusätze und Nachträge stammen von Hugo Graf v. Walderdorff zu Hauzenstein (S. 97).

Zwei weitere Nachträge von Neumann selbst: **29** (1874), 139 (über Conrad und Wolfgang Roritzer). Mit einer Steindrucktafel am Ende des Baudes.

Neue Nachträge von demselben **40** (1886), 233.

Denzinger, Fr. J., Der sogenannte Eselsturm am Dom zu Regensburg. Mit 2 autographierten Beilagen (am Schlusse des Bandes). **28** (1872), 213.

Bericht über Restaurationen der Allerheiligenkapelle uud im Domkreuzgang, sowie die Vollendung der Domtürme **28**, 291 f., Abschluß der Dombauten S. 312 f. Bericht über den Abbruch der Benediktuskapelle (einer der ältesten Kirchen Regensburgs) S. 306.

Teicher, Friedrich, die Markgräfin vom Haidstein. Vortrag. **28**, 267 (über die Burgkapelle daselbst S. 269 f.).

Walderdorff, Hugo Graf v., Hrotsuit von Gandersheim **29** (1874) 89. Alte slavische Drucke auf der Kreisbibliothek zu Regensburg **29**, 122 (Uebersetzungen der Bibel und reformatorischer Schriften etc.).

Reber, Eine Legende des Schottenklosters zu Regensburg (über dessen Stiftung) **29**, 116.

Mayerhöfer, Nikolaus, Geschichte der Pfarrei Möning, Bezirksamts Neumarkt **30** (1874), 1 (Abschnitt II. Das Kloster der Cistercienserinnen Seligenporten S. 17; III. Das Kloster der Franziskaner auf dem Möninger-Berg S. 32; Abbildung der Pfarrkirche in M. vor dem Titelblatt).

Walderdorff, Hugo Graf v., Zur Feststellung urkundlicher Ortsnamen in der Oberpfalz **30**, 81. (Berichtigung zur Stiftungsurkunde des Klosters Seligenthal bei Landshut von 1232 — Mon Boica XV, 443 — S. 106 f.; Berichtigungen zum V. Bande der „Bavaria. Topographisch statistisches Handbuch des Königreichs Bayern nebst alphabetischem Ortslexikon“, betr. die Bezirksämter Stadtamhof, Burglengenfeld, Regensburg, Roding und Eschenbach mit Notizen über Pfarreien, Kirchen und Klöster etc. S. 131 f.).

Regensburger Bruchstücke der Weltchronik des Rudolph von Hohenems (eng an die Heilige Schrift sich anschließend) und des Marienlebens von Bruder Philipp **30**, 177.

Reichlin von Meldegg, Hermann Frhr., Jakob Sturms „Historisch-Poetisch-Zeit-verfassende Beschreibung der Stadt Regensburg“ aus dem Jahre 1663: **31** (1875), 1 (untermischt mit kirchen- und klostergeschichtlichen Nachrichten).

Will, Cornelius, Beiträge zur Geschichte des französisch-österreichischen Krieges im Jahre 1809: **31**, 141 (Spezifikation des

erlittenen Schadens seitens der Kirche etc. zu Alteglofsheim S. 177 ff.).

Neumann, Carl Woldemar, Kleine Beiträge zur Lokalgeschichte der Stadt Regensburg. Goethe in Regensburg. **32** (1877), 1—96, darin S. 49—53 Nachrichten über den alten Bischofshof und seine merkwürdigsten Bewohner).

Will, Cornelius, Nachlese zu Thomas Ried's Codex chronologico — diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Regensburger Originalurkunden im Germanischen Museum zu Nürnberg **32,** 97 (von 1216 bis 1588, wovon 33, de annis 1252—1588, bei Ried noch nicht gedruckt sind und hier, S. 109—169, in extenso mitgeteilt werden: darunter manches Kirchengeschichtliche).

Weitere Nachlese von Hugo Graf v. Walderdorff: Regensburger Originalurkunden im eigenen Besitze desselben (36 bei Ried noch nicht veröffentlichte Stücke, welche zumeist das Regensburger Bistum oder das Domkapitel betreffen, von 1296 bis 1755): **34** (1879), 1.

Mayr, Jos. Barth., Geschichte des alten Schlosses Liebenstein in der Oberpfalz (zwischen Bärnau und Falkenberg) **32,** 181 (Kirchengeschichtliches S. 196).

Reitzenstein, Rudolph Freiherr von R. auf Reuth etc. Regesten und Genealogie der von Redwitz im Egerlande und in der Oberpfalz: **33** (1878), 1 (Regesten von 1230—1662 mit untermischten Nachrichten über Kirchen, Klöster und Pfarreien, sowie der Abbildung zweier Grabsteine nach S. 44 und 64).

Nachträge hierzu von Hermann Freiherrn von Reitzenstein **33,** 141 (Regesten von 1338—1624; über die Frühmesse im Markte Redwitz 1468 S. 151).

Mayr, Jos. Barth., Geschichte des alten Schlosses Hardeck in der Oberpfalz **33,** 171 (mit Notizen zur Geschichte des Klosters Waldsassen).

Walderdorff, Hugo Graf von, Eine Bulle Leo's IX (von ca. 1052) bei den Reliquien des heiligen Wolfgang zu Regensburg **33,** 265 (auch Nachrichten über des genannten Papstes Kirchenweihungen in Regensburg und dessen Umgegend bietend.)

St. Mercherdach und St. Marian und die Anfänge der Schottenklöster in Regensburg **34** (1879), 187.

Jakob, Georg, Weihegedicht auf den Regierungsantritt des Bischofs Albert von Regensburg, des Großen und Seligen, aus dem Jahr 1260, übersetzt und erläutert **34,** 233.

Reissermaier, J., Ein sonderbares Quiproquo (über die angebliche Suspension des Bischofs Chuno von Regensburg 1169 durch Friedrich Barbarossa): **34,** 263.

Kleinstäuber, Christian Heinrich, Ausführliche Geschichte der Studien-Anstalten in Regensburg 1538—1830.

Erster Teil, Geschichte des evangelischen reichsstädtischen

Digitized by Google

Gymnasii poetici (1538—1811): **35** (1880), I (Von der religiösen Erziehung der Schüler S. 97 ff.). Schluß **36** (1882), 1 (Reformationsgeschichtliches, das Interim betr. S. 113 f.).

Zweiter Teil. Geschichte des katholischen Gymnasiums zu St. Paul und des sich daraus entwickelnden Lyceums (1589 bis 1811): **37** (1883), 75 (einschlägig insbesondere: Religiöse Erziehung S. 108; von den Verhältnissen des Gymnasiums St. Paul zu dem Gymnasium poeticum und den Protestanten 142 ff.).

Dritter Teil. Geschichte des vereinigten paritätischen Gymnasiums (1811—1880): **38** (1884), 1 (Vereinigung des protestantischen Gymnasii poetici und des katholischen Gymnasiums zu St. Paul). — Schluß: **39** (1885), 25 (von der religiösen Erziehung der Schüler S. 27).

Mayr, Jos. Barth., Geschichte des Marktes Mitterteich: **35** (1880), 153 (Reformationszeit; Aelteste religiöse Zustände in M., Errichtung einer selbständigen Pfarrei S. 190; Wiedereinführung der katholischen Religion etc. 198; Wiedererrichtung des Klosters Waldsassen 202 u. A. — Vergl. die Uebersicht im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel des Jahrgangs).

Dollinger, Peter Paul, Urkunden und Regesten aus dem Markte Riedenburg an der Altmühl: **36** (1882) 143 (Kirchliche Urkunden von 1328—1747 Seite 147 —158; Abdruck der Domente S. 170—271).

Braunmüller, P. Benedikt, Beiträge zur Geschichte von Prüfening (einige Gebäulichkeiten in dem ehemaligen Benediktinerstifte) **36**, 273.

Gfrörer, Franz, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedlung bis zum Jahre 1256: **37** (1883), 1 (Entstehung des Bistums daselbst und die bischöfliche Gewalt S. 17—23, 39—43, 62—65).

Erb, Nikolaus, Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochstiftes Regensburg. **38**, 121 (Nachrichten über mehrere Pfarreien in den Kriegsjahren 1635 und 1641: S. 204 ff.; über eine hussitische Sekte in der Gegend von Eger um 1466: S. 211 ff.)

Mayr, Jos. Barth., Das Schloß und der Markt Neuhaus in der Oberpfalz. Beschrieben nach Urkunden des Klosters Waldsassen und einigen anderen Geschichtsquellen. **39** (1885), 1 (der calvinische Prediger Marburger auf der Flucht im Schlosse S 18).

Gambs, P. Pius, Personalstand der sogenannten ständigen Klöster der Diöcese Regensburg zur Zeit der Säcularisation, mit Notizen über die weiteren Lebensschicksale und die Todeszeit der einzelnen Conventualen: **39**, 173.

Will, Cornelius, Ueber den Namen „Weih sanct Peter“ und verwandte Bezeichnungen: **39**, 217.

Digitized by Google

Schratz, Auszug aus dem Sterberegister der St. Wolfgangsbruderschaften (aus dem 15. Jahrhundert) für die Jahre 1201—1488: **39**, 233.

Neumann, Carl Woldemar, Der Grabstein des Bruders Bertbold von Regensburg: **39**, 257.

Primbs, Karl, Geschichte und Genealogie der Paulsdorfer, **40** (1886), 1 (Urkundenregesten von 1263 bis 1624 S. 109 ff. mit Notizen über Bischöfe und Domkapitel zu Regensburg, über die Klöster Waldsassen, Ensdorf, Schönthal, die Stifter Ober- und Niedermünster zu Regensburg und andere, jedoch meist bloß deren Güterbesitz betr.)

Schratz, W., Das St. Maria-Magdalena-Kloster am Claren-Anger in Regensburg. Vortrag. **40**, 213 (Mit 2 Tafeln Abbildungen: Ansichten des Klosters aus den Jahren 1651 und 1809 etc.).
Urkunden und Regesten zur Geschichte des Nonnenklosters zum heiligen Kreuz in Regensburg: **41** (1887), 1 (von 1233. s. Seite 141, bis 1764).

Binhack, Franz, Die Markgrafen im Nordgau als Einleitung zur Geschichte des Cisterzienserstiftes Waldsassen: **41**, 209.

Raith, M., Hadamar von Laber: **41**, 237 (Mit Abbildung des Grabsteins Hadamars IV., † 1420, vor dem Titelblatte des Bandes).
Anhang: Grabstein und sonstige Inschriften aus Laaber, mitgeteilt von Schratz S. 243 (darunter Grabschriften vieler dortiger Pfarrer).

Heckel, Max von, Geschichte der Familie Heckel: **42** (1888), 87 (Regesten von c. 1203 bis 1841, S. 201—257, mit pfarr- und klostergeschichtlichen Notizen).

Dollinger, Peter, Auszug aus der Kloster St. Emmeramer Rotelsammlung vom Jahre 1730—1790 in der Regensburger Kreisbibliothek (Nekrologe von bayerischen und außerbayerischen Klöstern, welche mit St. Emmeram in Regensburg konföderiert waren): **42**, 952.

Mayer, Manfred, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg (c. 970—1190): **43** (1889), 1 (mit Notizen über das Bistum, sowie das Schottenkloster in Regensburg, das Stift Walderbach und zahlreiche andere Klöster und Stifter, vornehmlich Schankungen als solche betr.).

Sparer, Johann Bapt., Die Gruft unterhalb der ehemaligen Kloster- und nunmehrigen Pfarrkirche in Waldsassen: **43**, 151.

Sepp, Bernhard, Arbeo's vita s. Emmerami in ihrer ursprünglichen Fassung: **43**, 175.

Gratzmeier, Jacob, Das Dollinger-Haus zu Regensburg, in Bau und Geschichte geschildert **43**, 241. Mit 2 Abbildungen im Text und einer vor dem Titelblatte des Bandes („Die Hauskapelle" S. 251).

Digitized by Google

oth, Emil, Michael Schwaiger, Stadtchronist etc. in Amberg. Historisch-biographische Studie. Band **44,** 1. Hälfte (1890), Seite 89 (Reformationsgeschichtliches von Amberg und der Oberpfalz S. 97 ff.).

)r. Antonius von Steichele, Erzbischof von München-Freising, † 9. Oktober 1889. Nekrolog. Bd. **44,** 2. Hälfte (1891, besonders paginiert), S. 219 f.

Striedinger, Ivo, Der Kampf um Regensburg. 1486—1492. Bd. **44,** 1. Hälfte S. 1, 2. Hälfte S. 95 (Ausstellung der Reliquien, „Heiltumsweisung“ S. 120 ff.).

Kamann, Johann Baptist, Aus dem Briefwechsel der Nürnberger Patrizierfamile Fürer von Haimendorf mit dem Kloster Guadenberg in der Oberpfalz 1460—1540: **45** (1893), 55.

Lauter, Theodor, Nachrichten über die vom Praittenstein (Braitenstein): **45,** 81 (mit Pfarrnachrichten von Königstein, Edelsfeld und Eschenfelden S. 91 und namentlich S. 106—112).

Doeberl. Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaus: **45,** 113 (Beitrag zur Geschichte Waldsassens, „des wichtigsten Klosters der Oberpfalz, ja eines der wichtigsten Klöster Deutschlands überhaupt“).

Ebner, Adalbert, Die ältesten Denkmale des Christentums in Regensburg. **45,** 153.

Lauter, Theodor, Der Kölnische Vergleich von 1652. Ein Beitrag zur Geschichte des Simultaneum im Herzogtum Sulzbach. **46** (1894), 21.

Renz. Gustav Adolf, Die Streitigkeiten um den St. Gilgen (Aegidien-)platz zwischen dem Deutschorden, den Dominikanern und der Reichsstadt Regensburg (1548—1761): **46,** 195.

Sepp, Bernh., Paul und Gebhardt die Gründer des Klosters St. Mang in Stadtamhof bei Regensburg. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters: **46,** 263.

Vierling, Albert, Erinnerung an den alten Friedhof und die Gottesackerkirche in Weiden **47** (1895), 53.

Götz, Joh. B., Die Dietfurter Benefizien bis zur Gründung der Pfarrei **47,** 73.

Schlieben, v., Zwei alte Sonnenuhren am Dome zu Regensburg. Mit 2 Figurentafeln. **47,** 141.

Will, Cornelius, Archivalische Beiträge zur Geschichte der Erstürmung von Regensburg am 23. April 1809 und deren Folgen **47,** 179 (Schaden des St. Katharinen-Spitals in Stadtamhof S. 252).

Zur Bibliographie. *)

P. Schwenke, Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. in Pr. 1896 (enthält S. 41 ff. sehr beachtenswerte Mitteilungen über die litterarische Thätigkeit des bambergischen, später brandenburg-ansbachischen Landhofmeisters Joh. v. Schwarzenberg († 1528) und macht u. a. wahrscheinlich, daß er der Verfasser einer 1526 erschienenen kräftigen Flugschrift zur Verteidigung der Priesterehe, „des heiligen Geistes deutlicher Warnungsbrief“ gewesen ist. Vgl. auch Tschackert in Ztsch. f. Kirchengesch. XVII S. 410.

O. Priesack, die Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern, Ztschr. f. K.-Gesch. XVII (1896) S. 72 ff.

*Bayer, J., Dr. theol. Die Cisterzienser-Abtei Kloster Langheim mit den Wallfahrtsorten Vierzehnheiligen und Marienweiher. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung (1896, 47 S.) 50 Pf.

Enthält wesentlich auf Grund von J. J. Jäck (Beschreibung des Wallfahrtsortes Vierzehnheiligen zu Frankenthal und der Cistersienserabtei Langheim, Nürnberg 1826) und H. Weber (Vierzehnheiligen. Bamberg 1884) eine allgemeinverständliche Darstellung des Wissenswertesten für jedermann.

Geyer, Chr., der Hauptgottesdienst in der St. Georgskirche zu Nördlingen im Jahrhundert der Reformation. Monatsschr. für Gottesdienst und kirchliche Kunst herausgegeben von L. Spitta und J. Smend. Göttingen 1896 I, S. 109.

* Minges, P. Parthenius, Mitglied des Franziskanersklosters in München. Geschichte der Franziskaner in Bayern. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet. München 1896. (Verlag der J. J. Lentnerschen Buchhandlung. E. Stahl jr.) XIII u. 302 S. 5 Mark.

Ueber „die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern“ hat Ad. Koch (Heidelberg 1889) in trefflicher Weise gehandelt, auch lagen wertvolle Materialsammlungen für einzelne Klöster vor, z.B. in den Arbeiten von Primbs für die Klöster zu Landshut, Lindau, Regensburg (vgl. S.XV), ausserdem hatte bereits Konrad Eubel in seiner „Geschichte der oberdeutschen Minotenprovinz“ (Würzburg 1886) die dazu gehörigen bayerischen Klöster behandelt, aber eine Gesamtgeschichte nicht nur der betreffenden Klöster sondern auch der Wirksamkeit ihrer Insassen fehlte, weshalb die sehr fleißige und mühsame Arbeit des Verfassers, der bereits früher eine „Geschichte des Klosters Kreuzberg in der Rhön“ (1892) geschrieben hat, nur begrüßt werden muß. Natürlich ist die Darstellung, je nach der Reichhaltigkeit des Stoffes in den einzelnen Perioden eine ungleiche. Sehr viel ausführlicher als in der Anfangszeit, wo der Kritiker im einzelnen vielleicht manches beanstanden könnte, und viel interessanter ist diese Geschichte in den letzten Perioden, der

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.



eformationszeit, wo auch die große Bedeutung der Franziskaner für die egenreformation und für die Konversionsthätigkeit (vgl. die Konversionstbellen auf S. 217 u. 254) ins rechte Licht gestellt wird, dann in der Aufklärungsperiode und der Zeit der Säkularisierung und der Neugründungen. it Recht steht neben der Feststellung der einzelnen Klostergründungen, ie Geschichte der Wirksamkeit der einzelnen Personen, besonders auch ı litterarischer Beziehung, im Vordergrund. Es dürften nur wenige amen von irgend welcher Bedeutung fehlen, manche freilich könnte man uch missen, aber in dieser Beziehung ist es besser zuviel zu thun als u wenig; unangenehm berührt freilich dabei die sehr unnötige konfesionelle Polemik auch gegen Verstorbene z. B. Riggenbach. Nicht besonders glücklich ist der Verf. in dem Ueberblick über die allgemeinen Zeitverhältnisse, die er den einzelnen Perioden voranschickt, und sogleich auf der ersten Seite verwechselt der Verfasser das im Zeitalter Kaiser Friedrich II. umlaufende Wort von den drei Betrügern mit der erst am Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Schrift de „tribus impostoribus.“ Im einzelnen wäre natürlich manches, wozu hier kein Raum ist, zu ergänzen und zu verbessern. Sehr dürftig und ungenau sind z. B. die Notizen über Hof. Ueber den dortigen Franziskaner Löwe und über Caspar Löner hätte er aus Enoch Wiedemanns Chronik von Hof mehr entnehmen können. Unklar ist die auf Glaßbrenner beruhende Notiz über das Kloster der Observanten zu Riedfeld bei Neustadt a. d. Aisch S. 46. (Die Urkunde auch bei Lehners, Neustadt a. d. Aisch S. 72), der Brief, mit dem der Barfüßer Burkhard Leikham vom Rat zu Schwabach an Luther geschickt wurde (S. 72), der in den Sammlungen von Luthers Briefwechsel fehlt, findet sich bei Falckenstein, Chronicon Suabacence, 2. Aufl., Schwabach 1756 S. 191 ff. Auffallend ist, daß von den Schicksalen des Rothenburger Franziskanerklosters in der Reformationszeit, dem Auftreten des „blinden Mönchs“ geschwiegen wird, auch der dortige nicht unbedeutende Chronist Michael Eisenhart (Vgl. Baumann, Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs aus Rothenburg a. d. Tauber. Publik. des litterarischen Vereins zu Stuttg. Bd. 139, 1878, wo S. 593 ff. ein Teil seiner Chronik abgedruckt ist) mit keinem Worte erwähnt wird u. s. w. Reichlichere Belehrung hätte ich über das Verhältnis der Tertiarier zum Hauptorden gewünscht, auch hätte ich gern eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller in Bayern vorhandenen Franziskanerklöster mit Angabe des Gründungsjahres gesehen, wie ich sie für meine Geschichte der deutschen Augustinerkongregation (Gotha 1879) versucht habe. Indessen sollen diese Ausstellungen den Wert des Gebotenen nicht herabsetzen. —

*Smend, D. Julius, die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht 1896 XII u. 283 S. 8 M.

Die soeben erschienene Arbeit des bekannten Straßburger Professors ist für die bayerische Kirchengeschichte von großer Wichtigkeit. Von den zehn Kapiteln des Buches sind zwei dem Nachweis und der Mitteilung der ev. ngelischen Messe des Kaspar Kantz von Nördlingen 1522 und der Nürnberger Messen 1524—26 gewidmet. Aus dem umfangreichen Werke Steicheles, „Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben“ III, 954 f. und 1026, sowie aus einer kurzen Anmerkung in Chr. Mayer „Die Stadt Nördlingen, ihr Leben und ihre Kunst“ war zu ersehen, daß eine 1 Bogen starke Schrift vorhanden sein müsse „Von der evangelischen Meß. Mit schönen Christlichen Gebetten vor vnd nach der empfahung des Sacraments. Durch Caspar Kantz von Nördlingen 1522“. Allein diese für die Geschichte des evangelischen Gottesdienstes hochbedeutsame Notiz ist, soviel mir bekannt, bis in die neueste Zeit nicht beachtet worden. Auch der Artikel „Abendmahlsfeier in den Kirchen der Reformation“ in der Hauckschen Realency-

Digitized by Google

klopädie 3. Aufl. 1896, nimmt keinen Bezug hierauf. Ich selbst war bei Abfassung meiner Schrift über die Nördlinger Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts geneigt, die von Steichele angegebene Jahreszahl für irrtümlich zu halten, als ich im letzten Augenblick noch durch die Güte Smends erfuhr, daß er die Messe in einem Sammelbande der Münchener Staatsbibliothek aufgefunden habe. Nördlingen besitzt also den Ruhm, die erste deutsche evangelische Messe hervorgebracht zu haben. Damit tritt die bisher soviel wie unbekannte Gestalt des frommen Kantz, den Smend übereinstimmend mit mir für den eigentlichen Reformator Nördlingens ansieht, dem Interesse der Kirchenhistoriker und Liturgiker näher. Die Smend unbekannt gebliebene Schrift desselben (pag. 81). „Wie man den kranken vnd Sterbenden menschen ermanen trösten vnd Gott befelhen soll Das er von diser Welt seligklich abscheide“ findet sich in der Münchener Staatsbibliothek. Der Verfasser weist nach, daß die Kantz'sche Messe die Gestalt der ältesten Straßburger, wie der Nürnberger (sog. Döberschen) und der fälschlich Bugenhagen zugeschriebenen deutschen Messe wesentlich bestimmt habe. In Fragen der Nürnberger Messen hält der Verf. mit Recht die Döbersche Messe für die frühere, er stimmt also Walther zu gegen Herold in Nr. 7 der Siona dieses Jahrgangs. Die gründlichst und trotz des herben Materials höchst frisch und anziehend geschriebene Schrift sei allen Freunden der bayerischen Reformationsgeschichte angelegentlichst empfohlen. Dr. G.

Christian Meyer, Wiedertäufer in Schwaben. Ztschr. f. Kirchengesch. XVII. (1894) S. 248 ff.

Unter diesem Titel veröffentlicht Chr. Meyer, der schon 1874 in seinem Aufsatz „zur Gesch. der Wiedertäufer in Schwaben“ (Ztschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg I. Bd. S. 207) sich mit demselben Gegenstand beschäftigte, aus einem Codex der Münchner Staatsbibliothek einen Bericht über das Täuferwesen in Augsburg im Jahre 1527, der einige nicht unwichtige Einzelnheiten enthält. Leider hat der Herausgeber keinerlei Untersuchung über die Herkunft angestellt, auch fehlen alle erklärenden oder weitere Litteratur nachweisenden Noten, und die Vorbemerkungen, die teilweise Unrichtiges enthalten, sind ungenügend.

Th. Kolde. Ueber einen römischen Reunionsversuch vom Jahre 1531. In der Ztschr. für Kirchengesch. (1896) XXVI. S. 258 ff.

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit einem Aufsehen erregenden Artikel von „J. Schlecht, ein abenteuerlicher Reunionsversuch“ in der Römischen Quartalschrift 1893 S. 333, in dem J. Schlecht aus dem vatikanischem Archive Aktenstücke über geheime Verhandlungen päpstlicher Unterhändler mitteilt, wonach die Augsburger Prediger Urb. Rhegius, Wolfgang Musculus, Seb. Mayer, Michael Keller etc. sich bereit erklärten, nach gewissen Konzessionen von seiten der Kurie „gegen Gewährung der nötigen finanziellen Unterstützung und entsprechender Belohnung die Getrennten in Deutschland wieder zur Kirche zurückzuführen“. Ich glaube dagegen den Beweis erbracht zu haben, daß die Unterhandlungen teils überhaupt nicht stattgefunden, teils die Berichte über dieselben von den italienischen Unterhändlern, einem Mailänder Kaufmann und einem zweideutigen venetianischen Priester, denen sich ein Deutscher angeschlossen, um von der Kurie Geld herauszuschlagen, untergeschoben worden sind.

Mentz, Dr. Georg, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673. Einleitung zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts, 1. Teil. Jena 1896.

Digitized by Google

Der „Aufruhr" des Pfarrers Georg Infantius in Speier.

Von

Julius Ney,

Dekan in Landau.

In seiner pfälzischen Kirchengeschichte erzählt Struve von einem Aufruhr, welchen die Speierer Reformierten auf Anstiften ihres Predigers Infantius nach dem Tode des reformierten Kurfürsten Friedrich III. gegen die Stadt Speier geplant hätten. Dieselben hätten, wie eidlich bestärkt worden sei, die Stadt an verschiedenen Orten in Brand stecken, die Ratspersonen massakrieren und sich der übrigen Kirchen der Stadt bemächtigen wollen. Infantius habe schon zu diesem Zwecke etliche Tonnen Pulver in seinem Keller bereit gehalten. Es hätten sich verdächtige Reiter in der Nähe der Stadt blicken lassen und man habe auch die Bewohner der benachbarten Stadt Frankenthal zu Hilfe gerufen. Kurfürst Ludwig VI. sei durch den Speierer Rat und das dort residierende Kammergericht von der der Stadt Speier drohenden Gefahr in Kenntnis gesetzt worden und habe sofort zwei adelige Kommissäre mit dem Auftrage nach Speier geschickt, Infantius abzusetzen und die bisher reformierte Egidienkirche zu Speier den Lutheranern einzuräumen. Die Erzählung Struve's hat später Spatz in seinem evangelischen Speier einfach wiederholt[1]).

Schon Wnndt hat darauf hingewiesen, daß Alting, dessen Bericht die einzige Quelle Struves bildet, die ganze Geschichte von der Verschwörung für eine grundlose Erdichtung hält und daß deshalb Struves Darstellung dem Infantius schweres Un-

1) B. G. Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie S. 297 f. J. F. W. Spatz, das Evangelische Speyer. Frankenthal 1778 S. 51 ff.

recht thut. Die Nachricht von einer eidlichen Bestärkung der Verschwörung beruht, wie Wundt nachwies, auf einer falschen Übersetzung einer Stelle in der Erzählung Altings, in welcher es heißt, den Zuhörern des Infantius sei vorgeworfen worden, daß sie „inita et juramento firmata conspiratione“ jenen Aufruhr beschlossen hätten. Von einer eidlichen Erhärtung der Wahrheit jener Erzählung ist demnach bei Alting nicht die Rede, sondern nur davon, daß die angeblichen Verschwörer beschuldigt worden seien, sich durch einen Eid gegenseitig gebunden zu haben. Wundt gründet diese seine Berichtigung nur auf Altings Bericht und kennt keine weiteren Quellen[1]). Aus der nachfolgenden aktenmäßigen Darstellung der ganzen Begebenheit wird aber erhellen, daß Wundts Bemängelung berechtigt war. Das charakteristische Licht, welches daraus auf die in jenen Tagen konfessioneller Gehässigkeit herrschenden unerquicklichen Zustände fällt, mag es rechtfertigen, daß in diesen Blättern auf jene alte Geschichte zurückgekommen wird.

Unter den fünfzehn Pfarrkirchen der Stadt Speier war die in der Vorstadt vor dem Altpörtel gelegene Sankt Egidien- oder, wie sie im Volksmunde gewöhnlich genannt wurde, Gilgenkirche eine der kleineren. Der Speierer Kanonikus Burchard hatte sie 1148 gestiftet und den Pfarrsatz dem seit 1103 bestehenden Kloster der regulierten Chorherren des Augustinerordens in Hördt bei Germersheim übertragen. Eine besondere Bedeutung erlangte die bis dahin wenig genannte Egidienkirche erst in der Reformationszeit, als die Verwaltung der Egidienpfarrei um 1532 dem evangelisch gesinnten Prior des in derselben Vorstadt gelegenen Karmeliterklosters Anton Eberhard übertragen wurde. Mit dem Augustinerprior, Michael Diller, war er der einzige Priester, der es in dieser Zeit in Speier noch wagte, in seinen Predigten freimütig für die Sache des Evangeliums einzutreten, und machte dadurch die kleine Vorstadtkirche zur besuchtesten der ganzen Stadt. Die von Anfang an der Sache der Reformation zugethane Bürgerschaft, welche schon während der Reichstage von 1526

1) Alting, Heinr., historia ecclesiastica palatina. S. 227 f. D. L. Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Kurfürstentums Pfalz. Heidelb. 1789 Band I, S. 155 ff.

und 1529 zu den Predigten der von den evangelischen Fürsten mitgebrachten Prediger in hellen Haufen geströmt war, drängte sich nun in der Egidienkirche dermaßen, daß etliche „an Leib und Leben Schaden nahmen“, und der vorsichtige Rat der Stadt, als er Ende 1538 Diller ersuchte, gegen das Herkommen auch in der Augustinerkirche gleichzeitig mit Eberhard in der Stunde der Hauptgottesdienste morgens um sieben Uhr zu predigen, sich mit seiner Rücksicht auf die Gesundheit seiner Bürger entschuldigen konnte[1]).

Als indessen Eberhard um 1543 entweder der Verwesung der Egidienkirche enthoben wurde oder starb, traten seine Nachfolger keineswegs in seine Fußtapfen. Sowohl Peter Heil, der nach Eberhard zuerst als Egidienpfarrer genannt wird, als auch der Karmeliterprior Dieter von Köln, welcher nach Heils Tode etwa 1559 bis 1565 die Pfarrei verwaltete, führten ihr Amt ganz in alter katholischer Weise[1]). Auch Jost Neblich, welchem die Pfarrei von dem Hördter Propste Wendel von Remchingen im Oktober 1565 verliehen wurde, war eifrig katholisch und gab überdies, da er in offenem Konkubinate lebte, durch seinen Wandel Anstoß[3]).

1) Akten im Speierer Stadtarchive Fasz. 450 C. Vgl. Spatz 28 ff. 44. F. H. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, Band II, S. 295. Derselbe, die Klöster und Abteien der Pfalz Band II, S. 220 ff.

2) Peter Heil hatte 1525 als Vikar des Speierer Allerheiligenstifts den Bürgereid geschworen. Stadtarchiv Speier Fasz. 114. Dieter von Köln war von dem Hördter Propste ohne Einhaltung einer ihm vertragsmäßig zugestandenen Kündigungsfrist beseitigt worden, weshalb er Beschwerde erhob. Kreisarchiv Speier, Abteilung Hochstift Speier Num. 461, 13—16 Schon 1565 hatten die Heidelberger Kirchenräte einen Reformierten, den bekannten Josua Lagus, zum Pfarrer an der Egidienkirche ernannt. Zum Vollzuge dieser Ernennung kam es aber nicht. Vgl. Hautz, Gesch. der Neckarschule in Heidelberg 45.

3) Neblich war ein Speierer Bürgerskind, daselbst geboren und erzogen. Neben seiner Pfarrei versah er noch ein Vikariat am Dome. Er hatte von seiner Magd mehrere Kinder, welche im Pfarrhause bei ihm wohnten. Als Neblich im April 1572 das Pfarrhaus endlich räumen mußte, hatte er drei Mägde im Hause. Kreisarchiv Speier a. a. O. 461. Von einem Einschreiten der katholischen Oberen Neblichs gegen sein skandalöses Leben hören wir nichts, obwohl Papst Pius V. den Bischof schon durch eine Bulle vom 13. Juni 1566 zu ernsten Maßregeln gegen das

Digitized by Google

Als nnn um diese Zeit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz das Kloster Hördt einzog, nahm er infolgedessen zugleich das Recht in Anspruch, die Egidienpfarrei zn besetzen, und wollte den „päpstischen Meßpfaffen" mit seiner schlechten Lehre und seinem ärgerlichen Leben nicht länger dnlden. Doch währte es mehrere Jahre, bis es endlich gelang, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zn überwinden und Pfarrer Neblich, der sich auf das Speierer Domkapitel stützte, selbst bei dem Kaiser Beschwerde erhob und nur der Gewalt weichen wollte, endlich am 20. April 1572 zur Räumung des Pfarrhofs und der Kirche zu nötigen. An demselben Tage zog der von Kurfürst Friedrich neu ernannte Pfarrer, der zuletzt am Hofe des Pfalzgrafen Johann Kasimir weilende kurpfälzische Hofprediger lic. Johann Willing in Speier auf, starb jedoch unerwartet bereits am 10. Juli 1572[2]).

Vergeblich hatte der Speierer Rat Willings Amtsantritt zu verhindern gesucht. Er hatte sich nach dem Angsbnrger Religionsfrieden sogleich der Augsbnrger Konfession angeschlossen und die von ihm berufenen Prediger standen auf lutherischem Standpunkte. Daß trotz des völligen Mangels einer eingesessenen katholischen Bevölkerung noch in vierzehn Pfarr- und fast allen Klosterkirchen nach wie vor katholischer Gottesdienst gehalten wnrde, mag ihm unlieb genng gewesen sein; aber er konnte und wollte nichts dagegen thun, weil er die hergebrachten Rechte des Speierer Bischofs und des von der städtischen Obrigkeit eximierten Klerus mit peinlicher Gewissenhaftigkeit respektierte. Daß aber nun Knrfürst Friedrich durch Willings Ernennung noch einen re-

schamlose Leben der Priester aufgefordert hatte, in welchem der Papst die vornehmste Ursache des Aufkommens der Ketzerei erkennt. Die bemerkenswerte Bulle ist bei Remling, Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer II, S. 615 ff. abgedruckt.

2) Die Versnche, Neblich zu beseitigen, begannen schon 1566. Vgl. die Akten im Kreisarchiv Speier a. a. O. 461. — Willing, geb. in Ravensburg um 1525, im Papsttum erzogen und schon 1545 zum Priester geweiht, hatte einen interessanten Lebensgang, welchen er selbst in den von ihm 1567 in Heidelberg herausgegebenen „Christlichen Predigten, so in werenden Reichßtag zu Augspurg Anno Domini 1566 seind gehalten worden", S. 185 ff. eingehend schildert.

Digitized by Google

formierten Pfarrer in die lutherische Stadt bringen wollte, erschien dem Rate wie ein Eingriff in seine ängstlich gewahrten Souveränitätsrechte. Er hatte darum den Kurfürsten ausdrücklich ersucht, einen Pfarrer in die Egidienkirche zu ernennen, der nach der Augsburger Konfession lehre und mit den übrigen Speierer Prädikanten in Lehre und Reichung der Sakramente einig sei. Als ihm aber darauf erwidert wurde, es sei dem Kurfürsten nur um Gottes Ehre und Abschaffung ärgerlichen Lebens zu thun, Willings Person werde der Stadt wohl anstehen und die Speierer Pfarrer könnten ja dessen Predigten beiwohnen und darüber urteilen, erhob der Rat keinen Einwand mehr[1]).

Nach Willings raschem Tode glaubten die Speierer lutherischen Stadtpfarrer zur Erhaltung der reinen Lehre in der Stadt auch ihrerseits Schritte thun zu müssen. Vorher schon hatten sie mit Leidwesen gesehen, daß die „leidige Sakramentsschwärmerei“ auch in der bis jetzt davor bewahrten Stadt Speier einbreche und sie in den „verwüstlichen Zwinglischen Haufen“ zu ziehen sich bemühe.

Nun richteten sie am 21. Juli 1572 eine eindringliche Vorstellung an den Rat der Stadt, in welcher sie schilderten, was für Gefährlichkeit nnd Schaden ans der Zulassnug der „verfluchten Zwinglerei“ gewißlich erfolgen werde. Nicht bloß werde der Zorn Gottes über die leichtfertige Mißdeutung seines Wortes und Fälschung seiner himmlischen Gnadenzeichen auf der Stadt ruhen, sondern auch Uneinigkeit, Eiferung, Widerwillen und mit der Zeit gewißlich Totschlag, Lärmen und Aufruhr nnter der Bürgerschaft erfolgen. Auch vor den Ständen des Reiches werde es schwer zu verantworten sein. Sie baten deshalb den Rat, sich bei seinen Rechtsgelehrten zu befragen, ob denn die Stadt sich Zwinglische oder Sakramentiererische Prädikanten aufdringen zu lassen verpflichtet sei, und, wenn das nicht der Fall sei, sich bei dem Kaiser oder wenigstens dem Kammergerichte deshalb zu beschweren. Wenn man es aber zulassen müsse, möge der Rat der ganzen Bürgerschaft auf strengste verbieten, die Zwinglische Kirche zn besuchen.

1) Kreisarchiv Speier a. a. O. 461.

Digitized by Google

Die Prediger seien beständig bereit, ihre Lehre mit Gottes Wort nach der Augsburger Konfession zu verteidigen, was die „Zwinglischen Sakramentsschwärmer“ nimmermehr vermöchten[1]).

Der Speierer Rat hielt es jedoch, wie es scheint, nicht für geraten, sich wegen der Besetzung der Egidienpfarrei mit dem mächtigen Kurfürsten von der Pfalz zu überwerfen. Zwar erklärte er später nach Friedrichs III. Tode dem Kurfürsten Ludwig VI., der neue Prediger sei ihm „aufgedrungen“ worden. Aber jetzt ließ er es sich wohl oder übel gefallen und erhob wenigstens keine förmliche Einsprache dagegen, als Kurfürst Friedrich III., ohne den Rat zu fragen, bereits am 26. Juli 1572 den bisherigen Pfarrer zu Freimersheim bei Alzei, Georg Infantius[2]) zu Willings Nachfolger bestellte. Anfangs September trat der neue Pfarrer, nachdem inzwischen Pfarrer Jakob Textorius von Edenkoben an drei Sonntagen in der Egidienkirche gepredigt hatte, sein Amt an. Offenbar hatte Infantius ein heißblütiges Temperament und war ein strenger Kalvinist. Trotzdem kam es in der ersten Zeit zwischen ihm und den städtischen lutherischen Predigern zu keinem offenen Konflikte. Zwar waren die damaligen Speierer Pfarrer Johann Reussenzein, Georg Ebenreich, Clemens Schubert und Hans Ottmar Mailänder[3]) gute Lutheraner

1) Stadtarchiv Speier 450. Die Eingabe ist von Mailänder geschrieben und außerdem noch von Ebenreich und Schubert unterzeichnet. Reussenzein hat nicht unterschrieben. Über diese Pfarrer vgl. Anm. S. 1.

2) Infantius war seit 1570 Pfarrer in Freimersheim. Er rühmte sich zu Speier, in Wittenberg studiert zu haben (vgl. Album Viteb. ed. Förstemann S. 306 zum 7. Mai 1555: Georgius infans Marxheimensis) und von Melanchthon und anderen Doktoren examiniert und geprüft worden zu sein. Ein von seiner Hand geschriebenes Verzeichnis der Kasualien von Kettenheim und Freimersheim umfaßt die Jahre 1570 bis 1586. Er nennt sich darin „Georgius Infans von Marxheim bürtig“ und erklärt seinen Namen selbst: infans = unmündig, unverständig. Er fügt bei, man habe hinter den Zäunen gefundene Kinder (Findlinge) so genannt. Nach seiner Absetzung in Speier kam er, wie aus jenem Verzeichnisse hervorgeht, entweder sogleich oder doch bald darnach wieder in sein früheres Amt zu Kettenheim und Freimersheim. Mitteilung des Herrn Pfarrers Glück zu Kettenheim.

3) Mag. Joh. Reussenzein, seit dem 4. Juli 1569 Pfarrer an der Predigerkirche zu Speier, daselbst gestorben anfangs 1573, stammte aus Hassfurt, hatte in Heidelberg seit 1541 studiert und 1545 den

Digitized by Google

und hielten es, vielleicht mit Ausnahme Reussenzeins, für ihre Pflicht, auf der Kanzel und sonst der „verfluchten Zwinglerei" redlich zu widerstehen. Aber sie gehörten doch, wie aus einem 1569 von ihnen dem Rate übergebenen „Berichte, wie etliche Ritus und Gebräuche in der Kirche zu Speier zu verbessern seien", erhellt, im allgemeinen einer gemäßigten Richtung an. Als aber die bedeutendsten derselben, Reussenzein und Mailänder, starben, kamen bald Männer an ihre Stelle, welche offenbar den Kampf gegen die Calvinisten als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachteten. Reussenzein wurde durch Bernhard Bernhart[1]) und Mailänder, nachdem sein nächster

---

Magistergrad erworben. Später wurde er Pfarrer in Gundelfingen und 1553 in Ulm. Von hier als nicht entschieden lutherisch genug verdrängt, soll er zunächst nach Pforzheim gekommen sein und wurde dann Pfarrer und Kirchenrat in Durlach, von wo er nach Speier kam. Vgl. Spatz 74. Töpkes Matrikel der Univ. Heidelberg. Keim, Reformation von Ulm 354. 418. Fuchs, Kollektaneen im Speierer Stadtarchive 450. — Mailänder, auch Epple oder Eppelheimer genannt, vielleicht weil er aus Eppelheim stammte, war vor 1536 Pfarrer in Holzheim, dann in Leipheim. 1539 finden wir ihn in Ulm, später in Böblingen, 1547 und 1548 in Esslingen. Hier als standhafter Gegner des Interims entlassen, war er 1551—1553 Stadtpfarrer und Spezialsuperintendent in Nürtingen, dann seit 1553 in Urach. Auch hier anfangs 1561 entlassen, wurde M. am 17. Juli 1561 Pfarrer an der Sankt Georgenkirche in Speier und starb hier den 16. April 1573. Nach Keim war er ein Mann mittlerer Richtung, der auf dem Wege zum Luthertum war. Vgl. Spatz 73. Keim, Ref. von Ulm 303. Keim, Ref. von Esslingen 133 und 140. — Ebenreich wurde 1569 an die Augustinerkirche in Speier berufen und kam 1573 nach Mailänders Tod an die S. Georgenkirche. 1576 wurde er „wegen Unbescheidenheit mit Schänden und Schmähen von der Kanzel" entlassen und „kaufte sich" dann eine Pfründe in Pforzheim Fuchs, Kollekt. im Stadtarch. Speier 450. Spatz 94 f. — Von Schubert wissen wir nur, daß er 1559 als Nachmittagsprediger nach Speier berufen wurde und 1575 starb.

1) Bernhart stand vor seiner Berufung nach Speier im Nassau-Dillenburgischen Diensten. Er zog am 1. Mai 1573 in Speier auf, kündigte aber (nach Spatz 75) am 28. März 1584 sein Amt und wurde dann Pfarrer und Superintendent in Wiesloch. Daß B. mit dem Superintendenten Bernhardi in Dillenburg identisch ist, welcher (nach Janssen, Gesch. des d. Volks IV 318, bzw. Keller, Nassau 399) den Krieg Oraniens für ein unchristlich calvinisch Werk und die aus Nassau dorthin ziehenden Truppen für traurige Schlachtopfer erklärt hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Merkwürdigerweise soll sich B. (nach Fuchs, Kollektaneen

Digitized by Google

Nachfolger Gottfried . . . sehr bald gestorben war, im November 1574 durch Mag. Georg Schöner[1]) ersetzt. Ersterer war wegen seiner Polemik gegen die Calvinisten aus seiner früheren Stelle als Superintendent in Dillenburg entfernt und sogar gefangen genommen worden. Letzterer hielt es für erforderlich, dem Rate vor Antritt seiner Stelle ein eingehendes Glaubensbekenntnis vorzulegen. Er erklärt darin, daß er in den streitigen Lehren „unverrückt bei der wahren Lehre seiner lieben Präceptorum Dr. Lutheri und Dr. Philippi Melanthonis bleibe und alle verdammten Irrtumb der Antinomer, Widertäufer, Pelagii, Papisten, item Flacii furorem diabolicum de peccato substantiali mit seiner Klotzbuß, Zwinglii, Osiandri, Stenkfeldii und wie sie Namen haben", verwerfe. Vom h. Abendmahle sagt er, er glaube, „daß nicht allein der Papisten grenliche Idolatria, sondern auch Zwinglii Irrtumb muß verdammt werden."

Da Infantius ebenfalls in seinen Predigten gegen die lutherische Abendmahlslehre offen polemisierte, so war damit auch in Speier der Boden zu ärgerlichen Streitigkeiten bereitet, wie sie in jener Zeit nur allzu gewöhnlich waren. Schon am Abende des 13. Dezember 1574 kam es bei einer Mahlzeit, welche ein Speierer Bürger, Bäcker Hans Dern, zu Ehren seines Schwagers, des Nassauischen Rates Dr. Wilhelm,

---

a. a. O.) später „mit dem Zwinglianismus besudelt" haben und deshalb 1584 in Speier entlassen worden sein. Zuletzt sei er (nach Fuchs a. a. O.) ein Bürger in Wimpfen geworden und dort „in große Verachtung gekommen".

1) Schöner war, bevor er nach Speier kam, längere Zeit ohne Stelle „im Exilium" und, da er ein gebrechliches Weib und Kinder hatte, die, als Sch. nach Speier kam, zwischen Nürnberg und Augsburg auf der Reise waren, in ziemlicher Not. Deshalb hatte er wohl auch auf eine Pfarrstelle in der Kurpfalz reflektiert. Der Kurfürst begegnete ihm gnädig und hatte ihn schon, als Sch. 1573 einmal in persönlichen Angelegenheiten in Speier war, zu einer Unterredung mit Infantius veranlaßt, wobei aber dieser wenig höflich gegen ihn war. Von reformierter Seite verübelte man ihm offenbar die Annahme einer lutherischen Pfarrstelle in Speier und er glaubte wohl gerade deshalb seine lutherische Rechtgläubigkeit doppelt scharf betonen zu müssen. Vgl. Stadtarchiv Speier 450 II. Weiteres über Sch. ist nicht bekannt.

Digitized by Google

gab, zu einer häßlichen Szene. Unter den Gästen befand sich auch Pfarrer Bernhart und der Kammergerichtsadvokat Dr. Andreas Gottwald, ein eifriger Calvinist. Bald lenkte sich das Gespräch auf die religiöse Tagesfrage und es kam zwischen Bernhart und Gottwald zu einem zuerst in lateinischer Sprache geführten Dispute. Dabei behauptete Bernhart, Infantius habe vor kurzem bei einer Abendmahlsfeier in der Gilgenkirche, als zwei Kommunikanten vor dem Altare standen, das Brot gebrochen und es dem einen mit dem Bemerken gereicht, er solle zusehen, ob er Fleisch und Bein darin finde, und darauf ihn aufgefordert, jetzt das Brot zu essen. Daran habe er die Frage geschlossen, was denn wohl der andere Abendmahlsgast jetzt essen werde und ob also die „vermeinten Lutherischen“ Recht hätten. Als Gottwald die Wahrheit dieser Erzählung bestritt, und Bernhart sich auf zwei auswärtige Prädikanten berief, welche selbst in der Kirche gewesen seien und ihm die Geschichte erzählt hätten, fuhr Gottwald auf und rief: „Sie lügen wie verzweifelte Dieb und Bösewicht, und wer das weiter sagt, lügt eben wie sie.“ Daran schloß sich nach kurzer Unterbrechung ein weiteres Gezänke, bei welchem der hitzige Doktor auch über den abwesenden Pfarrer Schöner loszog, der „Pfalz zuwider“ einen Pfarrdienst von der Stadt Speier angenommen habe. Tags darauf trafen Gottwald, Bernhart und Schöner „beim Schlaftrunke“ im Gasthofe zum Einhorn wieder zusammen, wobei sich Gottwald in ähnlichen Reden gegen Schöner erging und ihn mit Bernhart aufforderte, wenn sie das Licht nicht scheuten, am nächsten Donnerstage, den 16. Dezember, in der Egidienkirche zu erscheinen.

In der That folgten beide dieser Aufforderung und kamen an dem genannten Tage zu der Predigt des Infantius, welcher durch Gottwald von dem Vorausgegangenen in Kenntnis gesetzt worden und offenbar nicht wenig erregt war. Er predigte über das h. Abendmahl und verteidigte sich zunächst gegen den ihm gemachten Vorwurf, daß er Osianders Lehre huldige und ein Widertäufer sei. Er sei vielmehr in Wittenberg, wo kein anderer Speierer Pfarrer gewesen sei, von Melanchthon examiniert und ordiniert worden. Immer mehr in die Hitze kommend fuhr er fort, der Kurfürst von der Pfalz habe ihn

Digitized by Google

zu seinem Amte berufen, und soviel vortrefflicher ein Kurfürst sei, als ein Schuster oder Schneider, sei sein Beruf besser, als der desjenigen, der neulich von der Stadt Speier als Prädikant angenommen worden sei. Wer behaupten wolle, Infantius lehre unrecht vom h. Abendmahle, solle das Samthäublein von den Ohren rücken, damit er besser höre. Der neue Prädikant sei ein „verloffener Bub", der neulich selbst bei den Kirchenräten in Heidelberg um einen Kirchendienst angehalten habe.

Nun folgte — in der Kirche und bei dem „Gottesdienste"! — eine überaus häßliche Szene. Schöner unterbrach den Prediger und rief ihm zu, er lüge es in seinen Hals und sei selbst ein verloffener Bube. Er habe nie bei den Kirchenräten um einen Dienst angehalten, vielmehr habe der Kurfürst, dem er für seine Gnade sehr dankbar sei, ihm selbst einen solchen angeboten. Nun fragte Infantius, ob er nicht der sei, der kürzlich bei der Pfalz um einen Dienst gebeten habe, und ließ, als Schöner das verneinte, durch seine Frau aus dem Pfarrhause ein Schriftstück holen und durch einen Dr. Hertzbach öffentlich vorlesen, in welchem die Heidelberger Kirchenräte jene Angabe des Infantius bestätigen. Da fuhr Schöner wieder auf und schrie, die Kirchenräte lögen ebenso wie Infantius. Dem Dr. Gottwald rief er zu, er habe das Alles dem Religionsfrieden zuwider angerichtet, und erhielt die prompte Antwort, er lüge als ein ehrloser Mann, Schelm, Dieb und Bösewicht. Noch stärkere Trümpfe setzte nun Schöner darauf. Mit sichtlicher Genugthuung berichtet er am 18. Dezember dem Rate: „Ich aber es also verantwort, er sei es an ihm selber, ich wollt ihn für denselben und nit besser halten. Ob er allzeit ein solcher reicher stolzer Doktor gewesen und also reich gen Speier gekommen sei, ob ihm der Bachantensack mit den Partecken einmal abgenommen sei und er Brief und Siegel dafür habe, daß ihm der Bettelsack nicht wieder angehängt werde." In gleicher Tonart antwortete Gottwald und „schnanzte" Schöner und Bernhart an, was sie denn in fremder Pfarrei und Jurisdiktion zu suchen hätten, die doch den Rat nichts angehe. Auch Bernhart mischte sich jetzt, weil Infantius in seiner Predigt gesagt hatte, die Speierer Pfarrer lehrten, daß Leib und Blut Christi in, mit und unter dem Brote und Weine

sei, in den Streit und sagte, das sei erlogen, sie lehrten das nicht, worauf Infantius sich auf einen von Pfarrer Ebenreich mit eigener Hand geschriebenen Katechismus berief, in dem diese Lehre enthalten sei. Wenn Bernhart also nicht so lehre, müsse er seinen eigenen „Gesellen" Ebenreich lügen heißen[1]).

Wie der in solcher Weise unterbrochene Gottesdienst zu Ende geführt wurde, berichten die Akten nicht. Von der fortdauernden Spannung zwischen beiden Teilen aber zeugt die Thatsache, daß anfangs Januar 1575 dem Pfarrer Bernhart ein in Heidelberg gedrucktes illustriertes Spottlied auf die Lutheraner auf seine Kanzel in der Predigerkirche gelegt wurde. Trotz einer von dem Rate alsbald eingeleiteten strengen Untersuchung gelang es nicht, den Thäter zu entdecken[2]).

Dem Speierer Rate konnten solche Vorgänge nur äußerst unwillkommen sein. Da Speier Sitz des Kammergerichts war, hielt er doppelt streng auf gute Ordnung in der Stadt. Schöner täuschte sich deshalb sehr, wenn er geglaubt haben sollte, durch sein streitbares Vorgehen gegen Infantius den Dank des lutherischen Rates verdient zu haben. Als er dem Rate durch eine Eingabe vom 18. Dezember von dem Geschehenen Mitteilung machte, wurde er noch an demselben Tage „wegen solches angerichteten Unfugs seines Dienstes entlassen". Umsonst versuchte er sich in einer weiteren Eingabe vom 20. Dezember zu entschuldigen. Es blieb bei seiner Absetzung und er erreichte nur, daß ihn der Rat aus Mitleid noch eine Zeit lang im Pfarrhofe wohnen liess und später ihm und seiner Familie bis Ostern 1575 Unterkunft und Kost im Spitale gewährte. Schon am 27. Januar 1575 hielt sein Nachfolger Mag. Michael Pistorius[3]) seine Probepredigt in der Augustinerkirche.

1) Alle diese Vorgänge vom 13. bis 16. Dezember 1574 sind in den Akten des Speierer Stadtarchivs Num. 450H, besonders in den Eingaben Schöners vom 18. und 20. Dez. und in den Protokollen über die Aussagen der von dem Rate am 23. Dez. 1574 vernommenen Zeugen berichtet. Vgl. auch Remling, Bisch. II 388, wo aber Dr. Gottwald irrtümlich als calvinischer Prediger bezeichnet wird.

2) Kreisarchiv Speier a. a. O. 461.

3) Pistorius, vorher Spezialsuperintendent zu Neuenstadt am Kocher, resignierte Ende 1579 auf seine Speierer Pfarrstelle und wurde dann Superintendent in Reichenweiler (Reichenweier?) Spatz 78.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Speierer Rat auch Infantius zur Verantwortung gezogen hätte, wenn er eine Disziplinargewalt über ihn hätte ausüben können. Da Infantius aber von dem Kurfürsten eingesetzt worden war, so unterstand er dem Rate nicht. Von einer Beschwerde bei dem Kurfürsten mochte sich der Rat bei Lebzeiten Friedrichs III. auch wenig Erfolg versprechen. Als aber nach Friedrichs Tode am 26. Oktober 1576 dessen eifrig lutherischer Sohn Ludwig VI. zur Regierung kam, erwartete man in Speier allgemein, daß Infantius nicht mehr lange Pfarrer an der Egidienkirche bleiben werde. Die Speierer Reformierten sahen der Zukunft mit begreiflichen Besorgnissen entgegen. Sie wurden in diesen Besorgnissen durch zahlreiche Calvinisten bestärkt, welche aus der Kurpfalz nach Speier kamen, weil sie sich dort nicht länger halten zu können glaubten. Auch Olevian kam, wie man sich erzählte, nach Speier, um seine Gesinnungsgenossen zur Standhaftigkeit zu ermahnen. Infantius, der zum Leidweisen des lutherischen Rates unter der Speierer Bevölkerung einen großen Anhang gewonnen hatte, hielt sich nun verpflichtet, „seinen calvinischen Irrtum noch gewaltiger und standhafter in das gemeine Volk zu dringen“. Schon vorher hatten sich die Stadtpfarrer und Infantius in ihren Predigten mit scharfen Worten angegriffen. Jetzt wurde die Polemik immer stärker und die Aufregung wuchs täglich auch unter den Laien. Als nun in der Egidienkirche an einem Sonntage wieder das h. Abendmahl gefeiert werden sollte, strömte eine solche Menge, auch von neugierigen Lutheranern, herzu, daß viele nicht Platz fanden und vor der Kirchenthüre stehen blieben. Infantius predigte über die Worte des Herrn: „Bittet aber, daß euere Flucht nicht geschehe im Winter oder am Sabbath“, und sagte, die Sache ließe sich so an, als ob sie jetzt auch wohl etwas leiden müssten. Sie sollten sich aber das nicht anfechten lassen, da es Christus und den Aposteln auch nicht anders gegangen sei. Er selbst wolle, wenn gleich tausend Henker zugegen seien, bei seiner Lehre standhaft bleiben, sie sollten auch so thun und Leib, Hab und Gut daran setzen. Darnach sollte Infantius, wie man sich erzählte und auch der Speierer Rat als Thatsache annimmt, die Hörer ge-

Digitized by Google

fragt haben, ob sie das thun wollten, worauf diese es mit erhobenen Fingern versprochen hätten. Die später vernommenen Zeugen berichten jedoch von diesem Gelübde nichts. Der kurpfälzische Kammergerichtsassessor Melchior von Feilitzsch, der das Gerücht von diesem Versprechen mitteilt, aber selbst nicht in der Kirche gewesen war, bemerkt ausdrücklich, etliche regelmäßige Besucher der Egidienkirche, die er darum befragte, hätten es für „fremde Geschichten" gehalten. Dagegen fragte Infantius bei der auf die Predigt folgenden Abendmahlsfeier, an welcher 85 Personen teilnahmen, die Kommunikanten nach den Einsetzungsworten, ob sie auch glaubten, daß dies der wahre Leib und das Blut Christi sei, worauf sie wiederholt mit einem lauten Ja antworteten[1]).

Alsbald wurde der geschilderte Vorgang in der ganzen Stadt bekannt und nicht ohne entstellende Zusätze den städtischen Predigern zugetragen, welche die Sache auf die Kanzel brachten und mit einer Verschwörung verglichen. Auf beiden Seiten erhitzte man sich immer mehr. Lose Buben, welche an dem in der Stadt erregten Schrecken ihre Freude hatten oder in der herrschenden Verwirrung im Trüben fischen wollten, trugen zur Vermehrung der Aufregung das Ihre bei. Als am zweiten Weihnachtstage beide Bürgermeister mit etlichen Ratsmitgliedern bei ihrem gewohnten Abendschoppen

1) Da Infantius über Matth. 24, 20 predigte, scheint dies am 25. Sonntage nach Trinitatis geschehen zu sein, für welchen Matth. 24, 15—28 als evangelische Perikope vorgeschrieben ist. Die obige Darstellung beruht auf der Aussage der am 11. Februar 1577 vernommenen Zeugen Georg Abitz und Mathis Reichwein, welche offenbar Lutheraner waren, aber beide von einer „Verschwörung" der Calvinisten nichts wissen. Abitz hatte sich vor dem Schlusse der Predigt, da er wegen des Gedränges nicht in die Kirche kommen konnte, wieder entfernt, Reichwein wohnte dem Gottesdienste bis zum Schlusse bei und erzählt uns von dem Ja der Kommunikanten, welches wohl die einzige Grundlage des Gerüchtes von einer Verschwörung war. S. Kreisarchiv Speier 461. Bericht von Feilitzsch an Pfalzgraf Joh. Casimir vom 31. Januar 1577 im Speierer Stadtarchive 450 J. Die ebenda sich findende Instruktion für Stadtschreiber Lic. Feuchter und der im Kreisarchiv Speier, Abt. Hochstift Speier Fasz. 17 enthaltene Akt des Kammergerichts ist hier und bei der folgenden Darstellung ebenfalls verwertet.

Digitized by Google

in der „neuen Stube“ saßen, geschahen plötzlich zwei starke Steinwürfe in die Fenster, so daß das Fensterblei davon zersprang. In derselben Nacht drang ein Unbekannter auf einen Ratsherrn ein, als dieser, von einem Mahle bei dem Stadtschreiber zurückkehrend, seine Hausthür öffnete, und stach ihm durch Rock und Mantel. Auch an einem anderen Orte wurde bei Nachtzeit „mit bloßer Wehre“ zur Hausthüre hineingestochen. Ferner warf man dem Bürgermeister Christmann Petsch und später am 8. Januar 1577 dem Bürgermeister Franz Permenter „nicht unterschriebene, noch verpetschierte“ Briefe in das Haus, in denen vor einer furchtbaren Verschwörung gegen die Stadt Speier gewarnt wurde. Die Zwingler, gegen vierhundert an der Zahl, hätten ihrem Pfaffen geschworen, in der Stadt das Niederste zum Obersten zu kehren. Zwei Männer, dabei der hinkende Schneider, so Meßner zu Sankt Gilgen gewesen, seien ausgewählt, um einen oder mehrere Ratsherren umzubringen. Am Tage der unschuldigen Kindlein oder am Donnerstag nach dem Dreikönigstage solle es angehen, wozu ein dritter Steinwurf das Zeichen geben solle. Dann wolle man die Stadt an drei Orten anzünden und das Kind im Mutterleibe nicht schonen. Man habe sich auch mit den Frankenthalern in Verbindung gesetzt, von denen mehr als die Hälfte den Aufrührern zu Hilfe kommen wolle. Dr. Gottwald sei der Anführer. Der Briefschreiber selbst habe einen Eid leisten müssen, nichts zu sagen[1]).

Obwohl, wie später Feilitzsch schreibt, schon wegen der geringen Zahl der Reformierten kein Verständiger an die Wahrheit dieser Anschuldigung glauben konnte, so fehlte es doch nicht an „furchtsamen Leuten, die des Himmels Einfall vor der Zeit besorgen“. Ihnen jagte noch eine von dem Marburger Astrologen Viktorinus auf das Jahr 1577 gestellte „Praktika“ neuen Schrecken ein. Schon fabelte man davon, daß die Reformierten ein Faß Pulver in die Stadt eingeschmuggelt und in dem Keller einer Wirtschaft versteckt hätten. Auch der Rat glaubte Vorsichtsmaßregeln treffen zu müssen. Die Fremden und die Anhänger des Infantius ließ

1) Stadtarchiv Speier 450 J. Kreisarchiv a. a. O. 17.

Digitized by Google

er genau beobachten und verbot, nach neun Uhr nachts ohne Licht auszugehen. Zugleich ordnete er starke Nachtwachen an, welche zur Ersparung von Kosten durch die Bürger gestellt werden mußten, diesen bald lästig fielen und die Erbitterung gegen die als Urheber dieser Beschwerde betrachteten Calvinisten noch mehrten. Ein häßlicher Zwischenfall, der sich am 8. Januar 1577 bei einem von dem Rate nach alter Gewohnheit zur Erinnerung an eine am Severinstage 1320 geschehene Errettung der Stadt gegebenen Festmahle in der neuen Stube ereignete, kennzeichnet die herrschende Aufregung. In der dem Mahle vorausgehenden Festpredigt hatte Pfarrer Bernhart gesagt, Gott möge die Stadt vor der Lästerung der neuen Arianer gnädig bewahren. Darin sahen ein städtischer Bediensteter Dr. Marx Ludwig Ziegler und dessen Vetter Dr. Hieronymus zum Lamm eine gegen sie als vermeintliche Calvinisten gerichtete Spitze und stellten, als sich später die Geister erhitzten, Bernhart deshalb zur Rede. Es entstand daraus ein so heftiger Disput, daß es zwischen Bernhart und Ziegler fast zu Thätlichkeiten gekommen wäre und der Rat sich zu nachträglichem Einschreiten genötigt sah. Beide erhielten einen scharfen Verweis, Pfarrer Bernhart aber wurde als der provozierende Teil erklärt[1]).

Auch das in Speier residierende Kammergericht glaubte sich mit der Sache beschäftigen zu müssen. Als am 6. Januar 1577 wieder ein Steinwurf in die neue Stube erfolgte und zwei Tage darauf der zweite anonyme Brief gelegt wurde, setzte es eine Kommission ein, um die Sache zu prüfen und die zur Sicherung des Gerichts etwa angezeigten Maßnahmen zu treffen. Am 10. Januar verhandelten diese darüber mit Bürgermeister Permenter, welcher über den Sachverhalt berichtete und zugleich erklärte, daß die Stadt keinerlei sichere Anhaltspunkte für eine wirkliche Verschwörung gefunden, aber alle Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, um einen Aufruhr unmöglich zu machen. Bei den weiteren Beratungen der Kommission am

1) W. Harster, die Verfassungskämpfe der Stadt Speier während des Mittelalters in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Band 18, S. 96f.

Digitized by Google

12. Januar wurde mehrfach geäußert, daß die Calvinisten nach dem Augsburger Religionsfrieden überhaupt nicht zu dulden seien, und mit Bedauern festgestellt, daß auch unter den Kammergerichtspersonen manche in dieser Hinsicht verdächtig seien. Man wollte dies zwar einstweilen noch übersehen, in Zukunft aber bei dem Gerichte keine calvinischen Praktikanten mehr zulassen. Als den Haupturheber der Aufregung betrachtete man den reformierten Prediger Infantins und wünschte offenbar dessen Entfernung aus der Stadt. Doch wollte man dieselbe nicht ausdrücklich begehren und kam endlich am 19. Januar nach langer Beratung im Plenum des Gerichts zu dem mit Mehrheit gefaßten Beschlusse, sich an Ludwig von der Pfalz als nächstgelegenen Kurfürsten mit der Bitte zu wenden, er möge es „sich gnädigst zu Gemüte führen, wie der Gefahr begegnet und die justitia in ihrem stracken Gange erhalten werden möge". Schon zuvor hatte der Kammerrichter, Bischof Marquard von Speier, selbst deshalb an Kaiser Rudolf geschrieben, welcher eine eigene Abordnung zur Untersuchung der Sache nach Speier sandte[1]).

Der Rat der Stadt hatte bereits früher eine eingehende, aber in der Hauptsache resultatlose Untersuchung eingeleitet. Als sich nun das Kammergericht in die Sache mischte und auch der Mainzische Kanzler durch eine Zuschrift vom 14. Januar darauf hinwies, daß bei wachsender Aufregung das Kammergericht in Gefahr kommen könne, entschloß sich der Rat, die Gelegenheit zu ergreifen, um den unbequemen calvinischen Friedensstörer aus der Stadt zu entfernen. In der Annahme, daß Kurfürst Ludwig nicht ungerne auf seine Anregung eingehen werde, sandte er den Stadtschreiber lic. Joseph Feuchter nach Amberg, um dem Kurfürsten die Sache vorzutragen und ihn um Absetzung des Infantius zu bitten. Nach seiner vom 16. Januar 1577 datierten Instruktion sollte Feuchter dem Kurfürsten vorstellen, wie ihnen seiner Zeit Infantius, der dem calvinischen Irrtum huldige, ohne vorausgehende Präsentation „aufgedrungen" worden sei und

1) Remling, Bisch. II 388. Verhandlungen des Kammergerichts im Kreisarchiv Speier a. a. O. 17.

Digitized by Google

nun seit dem Tode des Kurfürsten Friedrich seine zahlreichen Hörer in seiner Irrlehre noch fester bestärke. Dann sollte er dem Kurfürsten von den Vorfällen der letzten Wochen und namentlich auch davon Mitteilung machen, wie sich die Anhänger des Infantius zum Beharren in ihrem Irrtum verbunden und das Abendmahl darauf empfangen hätten. Von einer Verschwörung der Calvinisten gegen die Stadt oder gar von im Keller des Infantius bereit gehaltenen Pulver ist in der Instruktion nirgends die Rede. Dagegen wird bei der Bitte um Entfernung des Infantius betont, daß „dadurch der Calvinische Irrtum abgeschafft und das h. göttliche Wort nach der Augsburger Konfession gepredigt werden möge“. Weiter wird bemerkt, daß in drei Kirchen der Stadt das Wort Gottes nach der Augsburger Konfession durch die städtischen Prediger verkündet werde und so jedermann Gelegenheit habe, das Wort Gottes zu hören. Endlich wird es dem Kurfürsten noch nahe gelegt, daß er „durch Abschaffung des wider das h. göttliche Wort einreissenden verführerischen und aufrührerischen Irrtums des Calvinismus ein gottgefällig Werk thun werde, das ihm bei dem h. römischen Reiche zu besonderer Ehre gereiche“[1]).

Am 28. Januar 1577 richtete Feuchter seinen Auftrag in Amberg aus. Kurfürst Ludwig ging alsbald auf das Ersuchen des Stadtrats ein, rüstete noch an demselben Tage zwei angesehene Edelleute, Soldan von Wirsperg und Bernolf von Gemmingen, mit den nötigen Vollmachten aus und ordnete sie mit dem gemessenen Befehle nach Speier ab, den Infantius vorzufordern und ihm aufzuerlegen, von seinem Kirchenamte „alsbald und in continenti“ abzustehen, den Predigtstuhl zu räumen, und „an anderen Orten seine Gelegenheit zu suchen“, da der Kurfürst entschlossen sei, die Pfarrei schleunigst mit einer anderen gottesfürchtigen und friedliebenden Person zu bestellen. Der Befehl wird damit begründet, daß sich Infantius nach glaubhaften Nachrichten eines ärgerlichen Lebens, Lehrens, Thuns und Wesens befleißige, aus dem nichts Anderes als Empörung und Aufruhr entstehe, wie denn etliche seiner Hörer sich mit einander verbunden und höchst sträf-

1) Instruktion Feuchters im Speierer Stadtarchive 450 J.

Digitized by Google

liche Conspirationes gemacht hätten. Im Vollzuge ihres Auftrags sollten sie sich weder durch Infantius noch durch andere Personen abhalten lassen und ihnen keinerlei Ausflucht oder Vorwand gestatten. Erst nach Ausführung dieses Befehls sollten sich die Abgeordneten nach Heidelberg begeben und den Pfalzgrafen Casimir von der Absetzung des Infantius mit dem Beifügen in Kenntnis setzen, daß Ludwig dabei nichts Anderes suche, als was zu Ruhe, Friede nnd Einigkeit im Staate wie in der Kirche diene[1]).

Die Abgeordneten des Kurfürsten vollzogen ihren Auftrag völlig im Sinne ihres Herrn. In Speier angekommen, verhörten sie zwar am 11. Februar einige Vertrauensmänner über die erzählten Vorgänge bei der angeblichen Verschwörung in der Egidienkirche, verfügten aber alsbald die Absetzung des Infantius, an der auch die Beschwerde Johann Casimirs, der noch am 11. Februar dessen Wiedereinsetzung und Genugthuung forderte, nichts zu ändern vermochte. Ebenso wenig richtete Pfalzgraf Casimir mit einer Eingabe an das Kammergericht aus, in welcher er um Einsetznng einer Kommission bat, um die Urheber des Gerüchts von seiner Beteiligung an dem angeblich geplanten Aufruhre zu ermitteln. Auch diese Bitte wurde ihm nach einem Beschlusse vom 2. März 1577 rund abgeschlagen[2]). So mußte denn Infantius weichen, fand aber, wie es scheint, schon nach kurzer Zeit in seinen früheren Pfarrorten Freimersheim und Kettenheim wieder einen Wirkungskreis, in welchem er bis 1586 thätig blieb. Ohne Zweifel war er ein sehr eifriger Vertreter des Calvinismus und in seiner Polemik derb und rücksichtslos. Daß aber der Vorwurf, Infantius habe einen Aufruhr gegen die Stadt Speier geplant, gänzlich unbegründet war, erhellt ans der gegebenen aktenmäßigen Darstellung[3]).

---

1) Instruktion für Wirsperg und Gemmingen vom 28. Januar, Credenzbrief an die Stadt Speier vom 30. Januar 1577 im Stadtarchive Speier 450 J.

2) Kreisarchiv Speier a. a. O. 17 und 461. Vgl. Remling, Bisch. II, 388.

3) Außer Feilitzsch bezeugt dies auch Bischof Marquard von Speier. An beide hatte sich Pfalzgraf Joh. Casimir mit der Bitte gewandt, ihm über die Sache Aufschluß zu geben, da er höre, daß man ihn als eifrigen Refor-

Digitized by Google

An Stelle des Infantius ernannte Kurfürst Ludwig am 2. März 1577 den Lutheraner Mag. Amandus Beurer zum Pfarrer an der Egidienkirche. Doch mußte dieser schon 1584 wieder einem reformierten Pfarrer Platz machen, da Pfalzgraf Casimir sich nach Ludwigs Tode beeilte, die Bitte der immer noch zahlreichen Speierer Reformierten um Restituierung der „reinen Lehre nach Augsburger Konfession und Apologie in rechtem Verstande“ in der Egidienkirche zu erfüllen[1]). Von da an hatte diese Kirche wieder reformierte Pfarrer, unter denen der bekannte Herausgeber der Werke Ursins, Quirinus Reuter, welcher von 1593 bis 1598 die Pfarrei inne hatte, der bedeutendste war. Als jedoch im dreißigjährigen Kriege die kaiserlichen Truppen Speier besetzten, wurde am 29. April 1623 der reformierte Pfarrer Ägidius Tonsor ausgewiesen. Von der Kirche aber nahmen die Kapuziner Besitz und bauten sie in den folgenden Jahren neu auf. 1632 von den Schweden wieder vertrieben, hielten die Kapuziner nach dem Siege Johann von Werths am 3. Juli 1635 in feierlicher Prozession von neuem ihren Einzug in der Kirche, deren Besitz sie behaupteten, bis nach dem westfälischen Frieden der Kurfürst von der Pfalz am 3. Januar 1650 wieder ihre Ausweisung durchsetzte. Nun zogen abermals die Reformierten in der Kirche ein, wurden aber im Orleans'schen Kriege 1688 neuerdings durch die Franzosen vertrieben, welche Kirche und Kloster wieder den Kapuzinern übergaben, ein Lazaret darin einrichteten und deshalb auch bei dem furchtbaren Brande der Stadt am 31. Mai 1689 die Kirche verschonten. Nunmehr

---

mierten damit in Verbindung bringe. Beide erklärten, daß sie dem Gerüchte von einer Verschwörung keinen Glauben schenkten. Feilitzsch meinte, die Sache sei von einem „losen Buben“ erdacht, die Stadt und andere unruhig zu machen. Bischof Marquard aber hielt es für ein „Fatzwerk“, so aus ihrem Neid entsprungen oder von einem „Fatzvogel“ angestiftet worden sei. Schreiben Casimirs vom 30. Januar, Feilitzschs vom 31. Januar und Marquards vom 1. Februar 1577 im Speierer Stadtarchiv 450 J.

1) S. die undatierte Eingabe der Speierer Reformierten im Stadtarchive Speier 450 J. Beurer wurde nach seiner Entfernung von der Egidienkirche von dem Speierer Rate an die Predigerkirche berufen, an der er bis zu seinem Tode (1587) blieb. Spatz 79f.

Digitized by Google

blieben die Kapuziner im Besitze der Egidienkirche, bis ihr Kloster, wie alle übrigen, 1794 der französischen Revolution zum Opfer fiel. Kloster und Kirche wurden veräußert und kamen in Privatbesitz.

Aus der Zeit der Unterdrückung der evangel. Religion
im Herzogtum Sulzbach.

Von
Th. Lauter,
Pfarrer in Weissenbronn.

Daß auf Grund des dem Landesherrn kraft des Religionsfriedens zustehenden Reformationsrechtes Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg in den seinen Brüdern, den Pfalzgrafen August und Johann Friedrich, zur Nutznießung zugewiesenen Landesteilen im J. 1627 die evangelische Religionsausübung unterdrückte, darf nach dem in Band II u. III der „Blätter für bayerische Kirchengeschichte“ von Dr. A. Sperl gebrachten ausführlichen Berichte als bekannt vorausgesetzt werden. Ging das dem Pfgr. Johann Friedrich eingeräumte Gebiet Hilpoltstein, Allersberg, Heydeck bei dem Mangel an Descendenz durch den Heimfall an den erstgeborenen Bruder, den „regierenden“ Fürsten trotz der Bestimmungen über das Normaljahr[1]) für den Protestantismus ganz verloren und kam es nur in Ebenried, einer gräfl. Wolfsteinschen Enklave, die aber unter der Territorialhoheit des Pfalzgrafen von Neuburg gestanden zu sein scheint, nach der im J. 1649 erfolgten Restitution zum Fortbestand der evangelischen Religionsübung seit 1652 in der Beschränkung auf den Simultangebrauch der Kirche, worüber ich s. Z. in der Südd. Landpost (1892. Nr. 115) berichtet habe, so wurde in dem Gebiete des Pfgr. Christian August, des Sohnes des Pfgr. August, d. i. in den sämtlichen simultanischen Pfarreien der Dekanate Sulzbach, Weiden und Altdorf, die evangelische Religionsübung i. J. 1649 zwar restituiert, mußte sich aber i. J. 1653 infolge des Kölnischen Vergleichs vom 22. Februar 1652 (a. St.) die Gleichberechtigung der katholischen Religion und zwar in der Form des Simultaneums (im jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Wortes) gefallen lassen.

Einen interessanten Einblick in die während der Unterdrückung von 1627—1649 bestandenen Verhältnisse lassen die Kirchenbücher thun, wenigstens die von mir eingesehenen Matrikeln von Eschenfelden und Königstein. (Die meiner eigenen früheren Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth sind leider i. J. 1756 eine Beute der Flammen geworden:

1) Vgl. m. Schrift, die Entstehung der kirchl. Simultaneen, Würzburg, A. Stuber 1894, Kap. VI u. VII; dann: Köln. Vergleich, Regensburg, W. Wunderling, 1894.

der Pfarrer hatte sein Studierstüblein im Musaeo, im Erker auf dem Dachboden 2 Treppen hoch!) Bis überall im Ländchen eigene Pfarrer bestellt werden konnten, wurden die Gemeinden von Patres Soc. Jes. bedient: mit dem 1. Oktober 1627 beginnen die Taufen nach katholischem Ritus; am 15. November waren aber schon eigene Pfarrer aufgestellt. Die Pfarreien Eschenfelden (uralt), und Königstein (vordem eine Filiale der Pfarrei Velden und Bambergisch und erst nach der Reformation in Pfalz-Neuburg zur Pfarrei erhoben) wurden kombiniert, wie auch die bis 1627 mit eigenen Pfarrern besetzten Pfarreien Edelsfeld und Kürmreuth. Als dann i. J. 1632 der Pfarrer in Edelsfeld von den Schweden gefangen genommen und weggeführt wurde und nicht mehr zurückkehrte, wurden die 4 Pfarreien (Königstein hatte nur noch den Rang einer Filiale: „vel potius secundum antiquam constitutionem filialis ecclesia") bis zum Jahre 1636 von dem Einen Pfarrer in Eschenfelden pastoriert. Um diese Zeit wurden die alten bischöflichen Jurisdiktionsverhältnisse erneuert: Anno vero 1636 Bambergensibus illam (eccl. filialem) tradidi 24. februarii, reservatis aliquot domiciliis ultra rivum in hoc oppido existentibus, quae antiquitus etiam ad hanc parochiam Eschenfeldensem spectabant, quae est Eystadianae dioeceseos. Das durch Königstein fliessende Bächlein hatte vor der Reformation die Diöcesangrenze gebildet; mit Einführung der Reformation wurde die Grenze beseitigt, der ganze Marktflecken der neu errichteten Pfarrei überwiesen; i. J. 1636 lebte die alte Grenze wieder auf, Königstein wurde als Filiale der Pfarrei Neuhaus zugewiesen. Ob dieselbe i. J. 1656, als nach Einführung des Simultaneums Königstein katholischerseits mit Eschenfelden, Edelsfeld und Kürmreuth unter dem Vorbehalt des Chrisams, der jurium episcopalium für Bamberg, vereinigt und zur Residenz des katholischen Pfarrers auf Ersuchen des Pfgr. Christian August erhoben ward, beibehalten wurde, ist mir unbekannt. Wahrscheinlich doch, wenn dies auch praktisch bedeutungslos war, da ja auch evangelischerseits Königstein mit Eschenfelden (Pfarrsitz) verbunden war. Protestantischerseits war aber jedenfalls, als Königstein von Eschenfelden getrennt wurde (ca. 1862), diese Grenze in Vergessenheit geraten[1]). — Das Dorf Hannesreuth im Landgericht Sulzbach gelegen, unter Bambergischer Gerichtsbarkeit stehend, war bei Einführung der Reformation im Sulzbacher Lande der Pfarrei Königstein zugewiesen worden, wurde aber 1636 der Pfarrei Auerbach wieder übergeben und erst 1681 am 5. November durch eine bambergisch-sulzbachische Kommission der (katholischen) Pfarrei Königstein wieder inkorporiert.

1) Nachschrift. Bis 1830, in welchem Jahre Königstein zum Bistum Eichstädt kam, blieb der Bach selbstverständlich die Diöcesangrenze, längere Zeit auch noch die Grenze für die protest. Pfarreien Königstein und Eschenfelden und zwar nicht bloß im Markt Königstein, sondern auch in mehreren eingepfarrten Ortschaften.

Digitized by Google

Das gleiche Prinzip kam auch in der Pfarrei Edelsfeld zur Geltung. „Ob grassantem Calvinismum in Palatinatu superiori" war, wie es in der handschriftl. Beschreibung des Landgerichts Sulzbach von Pf. Christoph Vogel in Regenstauf v. J. 1603 heißt[1]), das östliche Stück des Sulzbacher Landgerichts von der Pfarrei Schlicht in der Oberpfalz (i. e. Kurpfalz) durch Philipp Ludwig und Ottheinrich II abgetrennt, daraus ein Diakonat Weißenberg errichtet, dieses aber mangels der nötigen Mittel und eines Pfarrhauses dem Pfarrer in Edelsfeld vic. nom. (also in Form der Personalunion) übertragen worden. Die Notiz im Taufbuch von Eschenfelden aus dem Jahre 1636, daß patrinus N. ab Albershof parochianus Schlichtensis war, besagt uns, daß wie dieses i. J. 1594 von der Schlichter Pfarrei losgerissene Dörflein, so auch der übrige Komplex i. J. 1636 wieder nach Schlicht gepfarrt war. Dies bestätigt der Vormerk des Pfarrers Heckel in Eschenfelden: „Quia primum hoc munus obierim, in patrinum electus e sacro baptismatis fonti levavi Joh. Jac. de Freudenberg in Weißenberg, baptizatum a M. Z., plebano in Schlicht, hoc annotare volui". Bei der Restitution i. J. 1649 trat wieder der Verband mit Edelsfeld ein, aber nur mehr als Filiale, nicht als Diakonat. Die Einführung des Simultaneums änderte hieran auch für die Katholiken nichts; sie gehören zur katholischen Pfarrei Edelsfeld, Eichstädter Diöcese. Die alt- oder kurpfälzischen, seit 1624 kurbayerischen Unterthanen in Weißenberg verblieben dagegen im Kirchenverband mit Schlicht bis auf den heutigen Tag. Die auf solchen Häusern seßhaften Protestanten sind heute noch nicht förmlich ausgepfarrt.

Wie Pfarrer Sutor in Edelsfeld, so wurde auch Pfarrer Heckel in Eschenfelden (in der Königsteiner Taufmatrikel merkt derselbe an: parochus in omnibus fere locis) i. J. 1632 von den Schweden gefangen nach Nürnberg weggeführt: „Nota hic bene! 2. Aprilis ego M. Jac. Heckelius hoc tempore in bello Suecico miserabili . . bemate ab equitibus in captivitatem abductus fui Norimbergam. Postmodum liber factus Sulzbaci iterum cum aliis parochis captivus abductus sum, quae misera et calamitiosa captivitas ultra 20 hebdomades duravit, intra quas etiam 17 septimanas in turrim aquariam omnigenis obrutus miseriis Norimbergae exegi. Ideoque intra hoc spatium et saevos belli turbines infantes in variis locis baptizabantur. 15. November 1632 (cum ex diuturno carcere huc Sulzbacum redirem 14. huj.) baptizavi: etc., wobei es einmal heißt in Eschenfelden, einmal Sulzbaci. 1634 im Januar: Iterum in exilium pulsus fui hoc mense cum aliis parochis ob occupationem Sulzbaci a Suecicis militibus, ideoque secundum

1) Abschrift v. J. 1732 hinterliegt in der Pfarrei Eschenfelden, wohin sie der Patronatsherr Hier. v. Harsdorf gab; ob die Urschrift oder sonst ein Exemplar aus älterer Zeit vorhanden ist, weiß ich nicht; das Kreis- und Reichsarchiv und die Münchener Hof- und Staatsbibliothek wenigstens besitzen kein Exemplar.

Digitized by Google

Sulzbacensium vota et ardentes preces iterum praedicantium veneno laetati nutritique (suaviter scil. quievere.) In meis parochiis variis in locis infantes baptizabantur a variis, so im Juni von Pf. Göppel in Fürnried, 4—5 Stunden entfernt. Auch i. J. 1635 hielt Heckel sich in Sulzbach auf, nahm meist dort, zuweilen in seinen 4 Pfarr- und und 3 Filialkirchen die Amtshandlungen vor, so am 30. April: simul septem paria sponsorum copulavi ex variis meis parochiis. Das Jahr 1636 war ruhiger: Ita claudimus bono Deo hunc annum, qui primo iterum post Suecicum bellum quietem commorandi cum parochianis dedit.

Am 7. Oktober 1637 starb er: R^vds^ dominus M. J. Heckelius, parochus a discessu patrum Soc. J. primus in Eschenfelden, decem annos hic tenuit, quatuor annis praefuit simul ecclesiis Edelsfeld et Kürmreuth. Vir exprime doctus, fortis et magnanimus serius in delinquentes animadvertit; bis odio religionis . . status Norimbergam captivus ductus est, ludibria et jocos expertus intra Suecicos tumultus insuper famem et sitim: liberatus ab iis quatuor post annos tum de novo praefuit parochiis, annuum morbum sustinuit gravissimum. Varii vane sentiebant, post mortem spargebant, spiritum ejus vagari, quod falsum fuisse dephensum satis est. Hatte er auf dem Titelblatt der einen Matrikel bemerkt: a supresso Catholicismo usque ad ejus revocationem tantum tres hic praedicantici lupi gregem male custodierunt: J. Rockinger, Mich. Wisner, Conr. Rockinger, (30, 20 und 37 Jahre lang) und letzteren als malum animarum pastorem bezeichnet, so geht eine Einschaltung mit ihm nicht besser um: erat hic pontificius animarum homicida . . . et crapulae deditus, propterea et mala morte, nempe morbo, quem vocant „miserere mei“ obiit. Die katholische Fortsetzung besagt von ihm „qui adjuvante numinis gratia has seductas animas e faucibus Cerberi iterum eripuit.

Mit der Matrikelführung war es auch vor den turbulenten Zeiten nicht sonderlich bestellt. Heckel bemerkt selbst 1629: Nota. Hoc anno et sequenti alia negotia et impedimenta obstitere, quippe intricato reformationis negotio distractus et certe in mille casus abductus, postmodum ad me reversus schedismata publicationis et copulationis amplius colligere nequivi, insuper iste liber non mihi semper ad manus fuit; auf der für das Jahr 1630 leer gelassenen Seite: Nescius ipse sum, quo annus iste cum suis nuptiis auffugerit indubie raris et paucis, cum in Eschenfeldensi parochia principaliori non adeo indiligenter (!) fuerint assignata inita matrimonia. Ex sequentibus patebit, non ex supina negligentia hoc fuisse neglectum.

In der ersten Zeit war die amtliche Wirksamkeit und Thätigkeit der katholischen Geistlichen eine ziemlich beschränkte und gehemmte. Das offenbart uns das Beerdigungsregister: Bis zum Juli 1629 konnte er nur Beerdigungen von Kindern vornehmen. Die der Erwachsenen erfolgten cum cantu et pulsu lutheranè, hoc est cum

psalmis lutheranis a lutherano ludimoderatore cantatis — „ante religionis expeditionem". Diese wurde i. J. 1629 in Angriff genommen und durchgeführt. Am 13. Juli: sepultus est primo catholicis caeremoniis senex vir N., qui et primus in confessione Catholica fuit, cum conversionis opus coeptum est.

Bei diesem Werke scheinen die Einwohner ortschaftsweise vorgerufen worden zu sein, d. h. die Hausväter und Hausmütter, die Witwer und Witwen und finden wir darüber eine Unmenge von Variationen hinsichtlich des Ausdrucks. Als allgemeine Überschrift: Anno 1629: Sequentium annotata nomina, abjurato Lutheranismo, indicant, illos veram avitam Catholicam induisse religionem sub M. Heckelio etc. An Varianten bei den einzelnen Ortschaften, wobei immer „anno 1629": Lutheranam fidem abdicarunt in M. und Lutherana haeresis finiit in M.; Catholicae adhaeserunt religioni in N. und Lutheranum venenum expulsum fuit in N.; Lutheranus error mortem passus est in P. und Catholicam fidem professi sunt in P.; Malus Luthericae fidei odor exhalavit und abnegaverunt lutheranam fidem in R.; Lutherana religio tumulata fuit und Catholicam religionem adierunt in S.; Catholicam religionem accepit in St. (Nachschrift: reversus 1649 summo cum gaudio ad pristinam evglcam fidem, deplorans lapsum suum molitor M.); Lutheranum falsiloquium mutum factum est in V. und haeresim lutheranam deposuerunt in V.; Lutherana proles abire debuit in W., was nicht heissen will, daß er emigrieren, exulieren mußte, denn „lutheranismum deseruit molitor N. in W."; Catholicum induit und Lutheristica fides cessavit in A. So die Varianten in den Ortschaften, die seitdem von Eschenfelden nach Edelsfeld umgepfarrt wurden; ihre Zahl könnte also auf die doppelte erhöht werden.

Abschwören mußten alle, die bleiben und nicht von Haus und Hof weichen wollten. Ein Verkauf der Güter scheint nicht gestattet worden zu sein und so blieben die Besitzer in der Hoffnung auf bessere Zeiten, die denn auch im Februar 1649 kamen. Wenn wir nach der Etablierung des Simultaneums i. J. 1653 da und dort mehr oder weniger Familien die katholische Religion „amplektieren" finden, so führen wir das im Kleinen auf die gleiche Ursache zurück, die wir im Großen wahrnehmen. War es hier die Territorialhoheit, so dort der Territorialbesitz, das Obereigentum und die Jurisdiktion. Zwar hatte diese nicht im mindesten den Ausschlag zu geben, da ja nicht einmal die sola jurisdictio criminalis solumque jus gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim das jus reformandi tribuierte. (Instr. Pac. Westph. V, 44.) Aber wenn sie ihn nicht zu geben hatte, sie gab ihn eben doch. Man darf nur diese Jurisdiktionsverhältnisse, d. i. die spätere Patrimonialgerichtsbarkeit kennen — zu eruieren braucht man sie im „Landgericht" Sulzbach nicht, da sie längst konstatiert ist, s. cod. Bav. 3250 der Hof- und Staatsbibliothek, anonym und ohne Jahrzahl, von mir

auf 1783/84 festgelegt — so findet man die Anwesen unter der Jurisdiktien von Klöstern und katholischen Adeligen im Besitz von Katholiken. Daß dieses Verhältnis nachgewirkt hat bis 1809 und bis auf den heutigen Tag, liegt auf der Hand. Wo ich finde Jurisdiktion Michelfeld, Castl, Illschwang, Amberg, Sinnleithen, Vilseck, i. e. Bamberg, da waren mit nur sehr vereinzelten Ausnahmen bis zum Jahre 1809 katholische Besitzer auf den betr. Anwesen. Eine Ausnahme machen nur die unmittelbar fürstlichen Unterthanen im ehemaligen Landgericht Sulzbach; aber hier ist sie selbstverständlich. War doch i. J. 1653 der Pfalzgraf von Sulzbach selbst evangelisch und trat derselbe erst 1656 zur katholischen Kirche über. Demnach erfolgte von seiner Seite i. J. 1653 auf seine unmittelbaren Unterthanen, die von jeher fürstlichen und die ehemals Preittensteinischen, welche nach dem Übergang der Besitzungen an den Pfgr. August i. J. 1627 als Königsteinische bezeichnet werden, wenn ein Druck statthatte, nicht zu Ungunsten, sondern zu Gunsten der evangelischen Kirche. Nach seinem Übertritt wurde wohl die von ihm für den evangelischen Gottesdienst reservierte Kapelle auf dem Preittenstein für den katholischen Gottesdienst bestimmt, aber von einem Druck des Herzogs auf den Religionsstand seiner Unterthanen kann, im Sulzbachischen wenigstens, nicht viel geklagt werden. Das Amt Weiden-Parkstein war gemeinschaftlich. Hier haben wir wieder die Territorialhoheit mit ihrem Mißbrauch vor uns und stehen die betr. Maßnahmen im engsten Zusammenhang mit dem allgemeinen Vorgehen der katholischen Fürsten, Stände und Adeligen gegen die evangelische Kirche am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. (Vgl. die Entstehung der kirchl. Simultaneen cap. VII—IX)[1]. Der Einfluß der Territorialhoheit auf den Religionsstand der Unterthanen liegt in der Pfarrei Edelsfeld greifbar vor Augen: die im Ldg. Sulzbach gelegenen ober-, auch altpfälzisch genannten Ortschaften und Häuser (Enklaven) mußten 1594 kalvinisch bleiben und 1624 katholisch werden. „Sinnleithen und Gassenhof sondern sich von diesem Filial W. ab und gehen wieder nach Schlicht", heißt es bei Vogel. Von zwei anderen solchen, ebenfalls innerhalb dieser Pfarrei gelegenen Orten war der eine kirchlich von Michelfeld (4 Stunden) bedient, der andere soll nach Ammerthal bei Amberg (5 Stunden) gepfarrt gewesen sein; sie gehören jetzt nach Schlicht, bilden also (von früher her) zur Diöcese Regensburg gehörige, innerhalb der Diöcese Eichstädt gelegene Enklaven, ein so viel mir bekannt einzig dastehendes Verhältnis[2].

---

1) Vgl. hiezu „Religions- und Gewissensfreiheit im Herzogtum Sulzbach". Beiträge II. S. 8.

2) Das Gleiche gilt von einem Hause in Sigras, in welchem Dorf der Bach die Grenze zwischen dem Bistum Eichstädt und Regensburg bildete. Das eine, ehemals oberpfälzische Haus pfarrt noch nach Schlicht (Regensburg); der rechts des Baches gelegene Teil des Dorfes kam 1584,

Um auf die Zeit von 1627—1649 zurückzukommen und im Zusammenhang mit der Überschrift zu schließen, bemerke ich noch, daß die im J. 1629 bemerkte expeditio religionis, so intensiv sie materiell war, doch ihre recht formale Seite hatte: der letzte Preittensteiner, dessen Vorfahrer im Widerspruch mit den Neuburger Generalvisitationsartikeln sein jus patronatus so weit geltend machte, daß er i. J. 1572 seinen Pfarrer in Edelsfeld für Palmarum des nächsten Jahrs urlaubte, dessen „Landesfreiheit" sogar von Pfgr. Philipp Ludwig ausdrücklich anerkannt worden war, hatte wie jeder andere Unterthan i. J. 1629 konvertieren müssen. Seine zweite Frau, eine geb. v. Fuchs aus Nürnberg, mit der er i. J. 1635 Hochzeit hielt, war und blieb evangelisch. Sie stand i. J. 1639 zu Gevatter: Compatrinus saltem materialis erat Nobilis D^nus H. H. de Breitenstein, dum illa adhuc lutherana erat patrina. Im Jahre 1629 hätte sie übertreten müssen. Das dortmals begonnene Opus war abgeschlossen, i. J. 1635 ward es auf die Zugänge nicht ausgedehnt.

Zur Geschichte des Hans Ehinger von Memmingen.

Mitgeteilt von Pfarrer **Braun** in München.

Im 3. Jahrgang des „Allgäuer Geschichtsfreund" S. 76 ff. habe ich ein Schreiben des verdienten Memminger Ratsherrn Ehinger mitgeteilt, das ihn als den thatkräftigen, für die Reformation mutig und gläubig eintretenden Mann zeigt, wie er aus seinen von Dobel veröffentlichten Gesandtschaftsberichten längst bekannt ist. Man möchte glauben, dass ihm zeitlebens Dank und Verehrung seiner Mitbürger sicher gewesen wäre. Indessen ist Ehinger gerade zehn Jahre, nachdem er die bekannte Reise nach Italien zur Überbringung der Speyerer Protestation mitgemacht (Dobel, Memmingen im Ref.-Ztalt. III, 22 ff.), mit einer Anklage behelligt worden, die noch dazu von zwei evangelischen Geistlichen in Memmingen ausging. Die Verteidigungsschrift, welche Ehinger dieserhalb an den Rat richtete — jetzt cgm 4965 der Münchener Staatsbibliothek — läßt nicht deutlich erkennen, was der eigentliche Klagepunkt gewesen. Doch lässt sich mit ziemlicher Sicherheit zwischen den Zeilen lesen, daß den beiden Geistlichen eine üble Nachrede über Ehinger zugegangen sein muß, welche, wenn wahr, sie berechtigt hätte, den Rat vielleicht um Schutz ihrer eigenen Person anzurufen. Was nun aber den Angeklagten, der sich

bezw. 1594 zur Pfarrei Edelsfeld bis auf das erwähnte eine Haus. Der links des Baches gelegene Teil wurde i. J. 1821 protestantischer Seits von Escheufelden nach Edelsfeld umgepfarrt; die Katholiken verblieben in ihrem Kirchenverband mit Escheufelden, so daß letztere jenseits des Baches nach Eschenfelden, diesseits nach Edelsfeld, bezw. (ein Haus) nach Schlicht gepfarrt sind.

Digitized by Google

ganz schuldlos weiß, besonders kränkt, ist das wenig taktvolle Verfahren der Ankläger, die auf ein Gerede hin sofort Klage stellten, statt erst persönliche Rücksprache mit ihm zu suchen. Denn — das darf sich Ehinger sagen — gerade den Geistlichen ist er immer besonders nahe gestanden und für sie hat er manches Opfer gebracht. So wird seine hier folgende Rechtfertigung zu einer Darlegung seines Wirkens im Dienste der Reformation.

„Herr Burgermeister, fürsichtig, ehrsam, weis, günstig lieb Herren!

Demnach ich nechst verschienen Rautstag von beiden Praedicanten, Herr Gervasius Schuoller[1]) und Herr Friedrichen Wagner, mündlichen und schriftlichen vor Euer ehrsam Weisheit hoch und gross verklagt bin worden, dess ich mich doch fürwahr gegen ihnen keinswegs nit versehen, und hab ihnen beiden bisher alle Ehr, Freundschaft, Liebe und Gutheit in viel Weg erzeigt und mit der That bewiesen, deshalben ich mich solchen ungegründten und unrechten Bericht von ihnen gegen Euer F. E. W. keinswegs nit gehofft oder versehen hatt.

Sie beid habend auch selbs, wie sie uns täglichen lehrend, der christlichen Liebe gegen mir fast übel vergessen, dass ihren keiner selbs zu mir kommen oder ein andren vertrauten, guten Freund an mich geschickt hätte oder mit mir reden laussen, die Sach mit Grund zu erfahren, ob ihm doch also seie oder nit, was ihnen von mir anzeigt worden ist, eh und sie mich also vor E. F. E. W. verklagt hättend, das ist gar ein ungleiche Widerlegnung und Vergeltung gegen meiner Treu, Liebe und Gutheit, so ich ihnen beiden bisher bewiesen und erzeigt hab, demnach sie danocht bisher meiner Behausung ziemlichen wohl gewohnt sind gewest, und wann sie schon etlichen minen Misgönnern nit soviel Glauben gebind in Sachen, die nit zu Fried und Einigkeit, auch Liebe des Nächsten dienlich sind, wäre wol so gut. Darmit aber Euer aller ehrsam Weisheit als meinen günstigen, lieben Herren, nochmals ein rechten, wahrhaftigen Grund habind, dass ich noch bisher, so lang ich hie gewest bin, durch die Gnad des Allmächtigen mit allen christlichen Praedicanten hie, och gegen Euer F. E. W. und einer ganzen ehrberen Gemeind allhie dieser loblichen Richstadt in viel ander Weg, och über min eignen Kosten zu gutem Theil und sunst och nit mit kleiner Versäumnus miner Hab und Gut vergangener Jauren je und allwegen mit guten Treuen und allem Fleiss gehandlet, so folgt hernach ein kurzer, wahrhaftiger Bericht von eim und andrem.

Wo ich aber ohn mein selbs Ruhm jetzund ein E. W. Raut, minen günstigen, lieben Herren, wiederum sollte erinnern, dann etlichen minen Herren jetzund leicht nicht bewisst ist, was Gutheit

1) D. i. Schuler. Über ihn vergl. Culmann, Skizzen aus G. Schulers Leben und Wirken. 1855.

Gott der allmächtig, der allein alles Gut gibt und selbs ist — der soll och allein das Lob, den Preis und die Ehr haben — durch mich armen Sünder vergangner Jaur vorm Baurenkrieg bis auf huitigen Tag dieser loblichen Richstadt Memmingen, einer ganzen erbern Gmeind zu gutem gehandlet hab, als ein gehorsamer, gutwilliger, getrywer Mitburger mit Darstreckung getreulich und fleissig min Lib, Leben, Ehr, Gut und alles das, so in meinem Vermugen gewest, und mir Gott der Herr allein in diesem Zeit geben und verlichen hat.

Und uamlichen so hat sich E. F. W. und Gemeind noch wol zu erinnern, dass, do die schwäbischen Bundständ in der bäurischen Aufrur hie geregiert, etlich Burger und auder enthaupten hand lanssen, solcher Bund die hieigen Stadt in viel Weg zu grossem Nachtheil und Schaden gebraucht[1]) hand, mit Eisenburg und sonst, do ich H. E. nachfolgends oft mine Herren und gemeine Stadt vor den Reichs- und Bundständen getreulich, auf den Reichs- und Bundtägen, och bei etlichen Fürsten und Herren insonderheit verthedinget und verantwort hab. Das gemeiner Stadt in viel Weg zu gutem erschossen.

Item do uns der Bund hie das Gottes Wort und Wahrheit des heiligen erkaunten Evangelii durch die Verkünder des Worts genommen, die Prediger vertrieben und abgeschafft, erstlichen den theuren, christenlichen, gutherzigen Mann, Maister Hansen Wanner[2]) saligen, den ich zu dem andern mal über min Kosten hergebracht hab, einer ganzen erbern Gemeind zegut, bei mir enthalten, bis an sein End, wie er auch in meiner Behausung allhie und hinteren Stauben gestorben und sin Leben seliglich aus diesem zergänglichen Jomerthal geendt haut etc.

Item wie ein ganze erbre Gemeind hienachfolgends 16 Wochen on Prediger und Verkünder des Gottes Wort und heiligen Evangeliums gewest, die Mess abgethon, das gutherzig Volk hie so erbärmlichen umgegangen, als ob es dorrete wie das Heu, ganz traurig was Sonntag, Firtag und Werktag, dann der grösst Schatz und allerbest Gut des göttlichen Worts und heiligen Evangeliums, das Gott selbs ist, hat ihnen gemanglet: das hab ich mit grossem Fleiss und Ernst zu Herzen gefasst und meunigmal durch Gottes Gnad der Sach nachgedacht, wie der christenlichen, gutherzigen und Erbereu Gemeind allhie wiedernm nach Gottes Lob, Preis und Ehr und ihrer aller Heil und Seligkeit zu helfen wär, und hab für mich selbs soviel Brief geschrieben dem theuren, frommen, christenlichen Maister Ambrosius Blaurer, minem liben Herrn Schwanger, so ernstlich gebeten und ermahnt, bis dass er mir den gutherzigen Herr Jörgen

1) = gebracht.

2) Dr. Joh. Wanner aus Kaufbeuren, vorher Domprediger in Konstanz. Vgl. Dobel, a. a. O. II, 28 f.; Schelhorn, Reformationshist. d. St. Memmingen 1730 S. 101.

Digitized by Google

ugy, Prediger, hergeschickt, den ich über min Kosten hergebraucht, mit Weib und Kinden ein gute Zeit bei mir in meinem Haus aufenthalten, bis dass ihn ein E. Raut, mine Herren, weiter versehen haundt, was grosser freud hie gewest ist, do man nach 16 Wochen wiederum das erst Mal zu der Predig läut, an Sonntag Simon und Judas[1]), beider heiligen Zwölfboten Tag, und darvor so lang hie kein Predig gehabt hätt. Das ist noch sonder Zweifel Euer F. W. und viel gutherzigen Persouen allhie wol bewisst.

Glicher Gestalt hab ich daurfor minen liben Herrn Schwauger, Maister A. B.[2]), och hergebraucht und 13 Wochen[3]) über min eignen Kosten bei mir, gemeiner Stadt zegut, gehalten, und Herr Zimprechten[4]) zum andern Maul auch wiederum in die Stadt gebracht und ein gute Zeit bei mir aufenthalten, bis dass ihn ein Raut och wiederum angenommen und versehen haut.

Und wie ich auch selbs gesehen und an mehr Orten mit Grund erfahren hab, dass ausserhalb von meniglichem Euer miner günstigen Herren Statt allhie grosser Widerwill getragen worden ist allein von Herr Zimprechts wegen und er daunocht zu Zeiten auch wol mit mehr Bescheidenheit hätt mögen predigen, wie wol er sich in viel Weg und grosser Widerwärtigkeit vor den Bundsständen verschienener Zeit tapfer und wol hie gehalten haut: doch in Betrachtung gemeine Stadt und Herr Zimprecht von meniglichem so gar verhasst gewest, hab ich zu mehrerm Mal mit minem günstigen Herren Hansen Keller und Eberharten Zangmeister seligen, beiden Burgermeister, geredt, dass gut und not wär für unser Stadt und ein ganze erbre Gemeind, dass wir nebent Herr Zimprechten noch ein gelehrten, frommen, guten Praedicanten hättend. Das liessen ihm jetztgemeldt meine günstigen Herr Burgermeister och wol gefallen. Auf solichs hab ich etlich mengmal und viel Brief minem Herrn Schwauger, Meister A. B., geschrieben, fleissig gebeten und ermahnt, um Gottes Lob, Preis und Ehr willen und einer gutherzigen erberen Gemeind allhie zu Wolfahrt uns noch um ein guten, gelehrten, christenlichen Praedicant nebst Herr Zimprechten beholfen wölle sein, und bin mehr als ein halb Jaur mit umgangen, bis dass er und ich durch Gottes Gnad jetzmaulen Maister Gervasius Schuoler zuwegen hand braucht[5]).

Was Dank und Gutheit er und Herr Friederich[6]) mir jetzt daurgegen erzeigend, kann Euer F. E. W. selbs wol ermessen und erkennen. Wann man sie nur mit eim Finger anrührt, so können

1) Vgl. Dobel a. a. O. II, 27.
2) Ambrosius Blaurer.
3) 15. Nov. 1528 bis 7. Februar 1529.
4) Simprecht Schenk.
5) Im Jahr 1533; vgl. Schelhorn a. a. O. S. 198.
6) Der obengenannte Friedrich Wagner.

Digitized by Google

sie's nit erliden oder gedulden, und sie strafend uns täglichen an der Canzel und seind doch selbs gleich sowol bresthaftig und och arm Sünder als wir alle sind. Soviel von allen Evangelischen Praedicanten, den Schappeler lanss ich gleich in sein Wert bleiben.

Item was ich im 1528[1]). Jaur auf dem Richstag zu Speyr von meiner Herren, eins Ebrsamen Rauts und einer ganzen erbren Gemeind wegen so ganz getrülich und flissig ausgericht hab; wie ich dann och zu dem Ausschuss nebet Augsburg, Strassburg, Nürnberg, Ulm und andren Städten erwählt ward, das beweisst meine viel selbs eigen Handschriften, Briefen und gute Bescheid, so ich zu derselbigen Zeit stets meinen günstigen Herrn, eim Ersamen, weisen Raut, zugesandt, wie dann sollich Schriften noch allsammt wol zufinden und beieinandern in der Canzlei vorhanden sind.

Item wie ich auf jetztgemeldten Richstag begrüsst, ersucht und gebeten bin worden vom Kurfürsten von Saxen, Landgraufen von Hessen, Marggrauf Jörgen von Brandenburg, Herzog Ernst und Franz von Lünenburg, Fürst Wolf von Anhalt, allen meinen gnädigen Fürsten und Herren, auch den erbren Frey- und Reichstädten, Straussburg, Nürnberg, Costenz, Ulm, Memmingen, meinen Herrn allhie selbs, Lindau, Kempten, Eisny, Bibrach, Hailtprunn, Wintzum[2]), Weissenburg, in Summa von allen protestierenden Ständen, dass ich samt andren zweien von ihrer fürstlichen Gnaden und Gunst wegen ein Reis zu Kaiserlicher Majestat in Hispania oder Italia tun wellte, wie ich dann mit fast grosser gefährlichkeit meins Leibs und Lebens im 29. Jaur getbaun hab, und der kaiserlichen Maiestat selbs zu Plesanza[3]) in ihr Hand unsern Credenzbrief samt befohlner und gegebner Instruktion schriftlich in Latin, Deutsch und französchiner Sprach geantwurt hab. Also dass dannocht die selbig Reis gross Frucht braucht hat zu Gottes Lob, Ehr und Preis, hoff ich gänzlichen, und der Richstag nachfolgends zu Augsburg für die Obgemeldten, meine gnädigsten Fürten und Herren, och erber Frey- und Richstädt, so das Gotts Wort und Heilig Evangelium angenommen, dester glücklicher ergangen.

Was sich dann den ganzen Reichstag zu Augsburg jm 1530. Jaur verlaufen und begeben haut, das ich für mine günstige liebe Herren, Euer F. W., und ein ganz erbre Gemeind allhie so mit grossem Ernst und Fliss gehandlet mit Darstreckung Libs und Lebens, desshalben oft und dick in fast grosser Sorg und Gefährlichkeit vor kaiserlicher und jetzt Rö: Kö: Majestät selbs samt andren Kur- und Fürsten und allen Reichsständen, minen gnädigsten und gnädigen Herren, erschienen, und was harten, ernstlichen, grossen Stand ich insonderheit von Euer, miner liben Herrn, E. W., und einer ganzen

1) Gemeint ist 1529.
2) Windsheim.
3) Piacenza.

Digitized by Google

erberen Gemeind wegen vor ihrer kaiserlichen Majestät und den ganzen versammleten Reichsständen ich gethan, als die Städt[1]) die Bekanntnus ihrs Glaubens und Religion kaiserlicher Majestät und den Ständen des Reichs eröffnet und übergeben und durch die Gnad des Allmächtigen aller gemeiner Stadt Memmingen grosse, schwere und ernstliche Handlungen und Sachen auf gut und friedlich Weg damals gebraucht hab; wie viel fauler, keinnützer, schädlicher und nachteiliger bösen Practika vor Augen und vorhanden gewest seind wider ein ganze Stadt und erbre Gemeind allhie zu Memmingen, als auch etlich Bürger allhie damals willen wasend, ihr Burgrecht aufzusagen; wieviel Buch Papier ich selbs mit eigner Hand überschrieben, meinen günstigen, lieben Herren, eim Ersamen Weisen Raut, damals stets ohn Unterlauss, früh und spat, Tag und Nacht, so oft und dick guten gründlichen Bescheid von allem so unserthalben hie die Notdurft erfordert haut, zugeschrieben und allwegen fürderlichen und mit gutem Grund zewissen gethon hab: wie dann etlichen minen günstigen, lieben Herren, den Ältesten des Rats, noch billichen wol eingedenk und unvergessen sollte sein, auch solch Schriften all noch vorhanden sind, und was grossen Schrecken, Angst, Not und Furcht meinen Herren, eim E. Rat, schriftlich und mündlich begegnet ist in jetztgemeldten Richstag den ganzen Monet Augusto, gleich als ob diese loblich Richstadt gekriegt und überzogen sollte werden, das doch der fromm Kaiser und die Richständ nie im Sinn gehabt hand, und ward gnugsamlichen anzeigt, dass meine Herren und ein ganze Gemeind allhie von ihrm angefangnen, christenlichen, gottgefälligen guten Werk des göttlichen Worts und heiligen Euangelion wiederum solltind abstan und Gnad begehrn an kaiserlich Majestät und die Richständ, diewil sie es erlangen möchtend, samt andrem grossem Betrug mehr, den ich von des Besten wegen unterlass zu melden, also dass mich damals mine günstigen Herren am E. W. Raut nit 8 Tag hie wöllend laussen nach miner Hochzit, ich musst glich wiederum gen Augsburg, als der so lecht mehr Kundschaft, Gnad und Gunst bei Kurfürsten, Fürsten, Graufen, Herren und andren Ständen hätt und durch Gottes Kraft, Gnad und Beistand, dem sei alleine Lob, Ehr und Dank gesagt, braucht ich all unser Handlung und Sachen zu allem Gutem, dass solch angezündt Feuer bald erlöscht ward.

So hab ich allein mit Gottes Gnaud nach End gemeldts Richstags, do kaiserlich Majestät, all Richständ, auch unsere Mitverwandten, die 3 Städt Strausbuorg, Costentz und Lindo, ihre Gesandten schon all hinweg gewest sind von Augsburg, dannocht zuwegen bracht die Widerlegung der Schrift von kaiserlich Majestät durch Doctor F a b r i,

1) Strassburg, Constanz, Lindau und Memmingen; vgl. Ehingers Bericht vom 26. Okt. 1530; D o b e l a. a. O. IV, 89.

Doctor Ecken und Cochläus gemacht[1]), so uns, den 4 obgemeldten Städten, vor kaiserlich Majestät, den Richständen, und allermänniglich vorgelesen und uns aber kein Abschrift über allen müglichen Fleiss nie darvon hat mügen werden, dardurch nachfolgends das Büchlin, der Confuudatz genannt, zu Strassburg gemacht, gedruckt worden, und allenthalben dardurch in das ganz Romisch Reich deutscher und welscher Nation die Bekanntnus unser, der 4 Frei- und Reichstädt, unsers rechten jetzigen, wahren, christlichen Glaubens kommen und ausgebreit ist worden, das, ob Gott will, in aller Welt zu Gottes Preis, Lob und Ehr erschollen und die grossen Luginen, so D. Fabri und seine Gesellen unwahrhaftig wider uns, die 4 Städt, in Schrift gethon vor kaiserlicher Majestät und allen Richständen offentlich gelesen, dieselbigen Luginen all durch vorgemeldt Confundatz verantwort sind worden, und unser, der 4 Städt, Unschuld, dardurch wiederum an Tag kommen. Sollichs ist nit die geringst Sach und Handlung so ich in solchem Richstag von Euer meiner günstigen. lieben Herren, wegen nebest andrem ausgericht hab.

Bitt deshalben, Euer aller F. W. und auch Jeden besonder als minen gebietenden, günstigen und lieben Herren, Sie welle mich und die meinen hinfüro auch in günstigen guten getreuen Bevelch haben. Wo ich sollichs in aller Untertänigkeit gegen Euch, minen günstigen und lieben Herren, eim E. W. Raut, und einer ganzen erberen Gemeind allhie beschulden und verdienen kaun, bin ich des ganz willig urbietig und geneigt.

E. F. W. unterthäniger und gutwilliger Mitburger
Hans Ehinger.

Uebergeben auf 10. Novbr. Anno 39.

Casp. Löner's Briefbuch.

Mitgeteilt von
D. Lud. Enders,
Pfarrer zu Oberrad bei Frankfurt a. M.
(Schluß.)

Nr. 47.

Kloster Lichtenberg. 25. Juni 1545.

Medler an Löner.

(Ep. XLVI. fol. 76b.)

Clarissimo, egregia virtute et doctrina praedito viro, Domino Mag. Casp. Lönero, Nordlingiacensis Ecclesiae Pastori et Super-

1) Wahrscheinlich mit Hilfe seines Bruders, des kaiserl. Rats, gelang es Ehinger, sich eine Abschrift der confutatio zu verschaffen, die dann Butzer seiner „Beschirmung und Vertheidigung“ der confessio tetrapolitana zu Grunde legen konnte. Vgl. Baum, Capito u. Bucer. Elberfeld 1860, S. 595.

attendenti vigilantissimo, domino majori et affini suo observando, Nicol. Medler Doctor.

S. D. Sum adhuc cum mea Domina in Lichtenberg, nam morbus ejus magis crescit, quam decrescit, quia accedunt ad paralysim tumores et dolores gravissimi. Ideo me non vult dimittere, nec ego ipsam in hac summa sua necessitate deseram. Sum autem hic optima venia Electoris nostri [am Rande: Joh. Friderici senioris, opt. domini Sax.]. Senatores mei mallent habere in locum meum quam me, Morum successorem tuum, cui nuper me absente dederunt testimonium publicum suae doctrinae, adhibitis quibusdam sacrificulis testibus, et addiderunt quoque suum testimonium reluctante et invito consule Domino Doctore [am Rand: Joh. Steinhoff]. Pervenit enim ad Electorem haec, quae mihi cum Moro est causa, et coepta est agi.

Nuper enim, cum insolentia et malitia canonicorum me impulerat, ut Electori supplicarem, mentionem feci Mori, quod scilicet per ejus conciones ita insolentiores fierent; Elector pro exploranda causa mandavit Episcopo [1]), qui scripsit pastori Eckardo [2]), ex quo plura, quam ego scripseram, rescivit. Num autem haec ad Electorem relata sint, ignoro: sed Elector, ut non solet esse cessator, iterum mandavit Episcopo, ut coram me et Morum audiret. Ideo dies nobis dictus est, secunda feria post Jacobi [3]) mane. Hanc itaque catastrophen expectabo in Lichtenberg. Et scripsit Elector meae Dominae, ut me tunc temporis dimittat, sed ita, ut peracta causa ad ipsam redeam.

Sic breviter habes, quo in statu mea negotia sint posita. Cupio etiam de tuis rebus certior fieri. Vides, undique et ubique nobis diabolum facessere negotium, et nisi Christus nobis aderit ac defendet nos, non possumus in tot laboribus et periculis tandem stare et vincere. Ideo et tu pro me ora. Vides mihi singulis annis Hydram sicut Cadmo interficiendam esse. Datae ex Pathmo in cellulis divi Anthonii [4]) Lichtenbergensibus, quinta feria post Joannis Baptistae, qui et ipse heremita fuit, anno 1545.

Saluta ex me, uxore, Ester, Martino, Josua et Dorothea, quos mecum habeo in Lichtenberg, tuam uxorem, Sibillam et singulos tuos liberos diligenter.

1) Amsdorf.

2) Eckhart, Pfarrer im Stift zu Naumburg, vgl. N. Mittl. II, 179; CR. V, 814.

3) = 27. Juli.

4) In Lichtenberg war ein Kloster der Antonierherren gewesen, das sich infolge der Reformation aufgelöst hatte und der Kurfürstin von Brandenburg als Aufenthaltsort angewiesen worden war.

Nr. 48.

Naumburg. 4. Juli 1545.

Joh. Streitberger an Löner.

(Ep. XL. fol. 67.)

Clarissimo viro, Domino Magistro Caspari Loenero, summa virtute, eruditione et pietate praedito, Ecclesiae Norlingiacensis Antistiti dignissimo, domino suo, patrono et amico carissimo, M. Streitberger.

S. D. Quanquam ante triduum subito ad te scripserim[1]), venerande Domine, M[agister] et affinis, cum Domini Doctoris literas[2]) ad te mitterem, tamen, cum nunc nostri Senatus eques ad me veniret et diceret, se vestram urbem transiturum, num aliquid tibi vellem scribere, volui ei hanc chartam dare, ut haberet occasionem te accedendi, et tu haberes certum tabellarium, cui literas ad Dominum Doctorem certo et tuto crederes, nam redibit ad nos. His paucis bene vale cum tuis omnibus, conjuge et liberis suavissimis, quos meo et meorum nomine salutes amanter. Rogo etiam, ut diligenter pro nostrae Ecclesiae perturbatissimae statu ores, ut Dominus hoc summo offendiculo nos liberet, et hostes sub scabellum pedum suorum ponat[3]), Amen. Datae Naoborgi 4. Julii An. 1545.

Nr. 49.

Sulzbach. 7. Juli 1545.

Paul Schnepf[4]) an Löner.

(Ep. LI. fol. 52b.)

Et eruditione et vitae integritate praecellenti viro Domino M. Caspari Loenero, Ecclesiae Nordlingiacensis Pastori vigilantissimo, patrono ac domino suo colendissimo, Paulus Schnepff.

S. D. Etsi vereor, ne parum pudoris in me fuisse videatur, vir eximie, qui tuam Reverentiam multis gravibusque negotiis occupatam meis literis interpellare audeo, tamen cum praeclara sit veteris poetae[5]) sententia: *αἰδὼς δ'οὐκ ἀγαθὴ κεχρήμενον ἄνδρα κομίζει,* non putavi esse alienum a meis institutis, a tua Reverentia, in qua mihi plurimum praesidii positum esse arbitror, petere, ut me conditionis, cujus, cum apud te essem, mentionem faciebas, certiorem

1) Der Brief fehlt.

2) Nämlich Nr. 47.

3) s. 110, 1.

4) Über ihn vermag ich keine Auskunft zu geben. Mit dem bekannten Erhard Schnepff scheint er nicht verwandt gewesen zu sein, wird wenigstens in Jul. Hartmann's Lebensbeschr. desselben, Tüb. 1870, nirgends erwähnt. Er ist vielleicht der Nr. 45 erwähnte adolescens, Sultzpachensis cujusdam consulis filius.

5) Homer, Odyss. XVII, 347: *αἰδὼς δ'οὐκ ἀγαθὴ κεχρημένῳ ἀνδρὶ παρεῖναι.*

faceres, quamvis ego de tua in me liberali gratificandi voluntate non dubito, adeo ut si quid apud Senatum effecisses, jamdudum ad me esset allatum. Sed quia literae nonnunquam nunciorum perfidia intercipiuntur, mei officii esse putavi, hoc ipsum certo nuncio inquirere. Itaque cum mihi sit persuasissimum, te cum Domini Doctoris Stephani Casteupauers[1]), tum etiam meo nomine studiose et libenter facturum omnia, tuam Reverentiam rogo atque etiam oro, sic ut majori studio magisque ex animo facere non possum, ut mei rationem habeas mihique sis et adjumento et praesidio. Decet enim honestos omnes honesta ingenia optimaque studia juvare provehereque. Ad hacc plurimum apud omnes vales authoritate, gratia atque existimatione, adeo ut mihi in tuo favore atque benevolentia omnem spem recuperandae conditionis sitam esse existimem, quam, si mihi tua Reve[rentia] praestiterit, omnibus in rebus me fore in tua potestate tibi confirmo. Praeterea quicquid unquam dignitatis mihi accessurum est, id in tuam unius gloriam accesserit. Quare me tuae Reverentiae commendatum habe, et quicquid de conditione certi habes, aut quaenam mihi de hac spes sit concipienda, ne graveris breviter ad me perscribere, tuam Reverentiam etiam atque etiam rogo. Ego vero vicissim t[uae] R[everentiae] meum studium, operam, curam atque diligentiam in omni officiorum genere polliceor. Vale, meque juvare provehereque haud desine. Datum Sulzpachii Nonis Julii anno 45.

Nr. 50.

Dischingen. 21. September 1545.

Johann Cäsar an Löner.

(Ep. LV. fol. 90^{b}.)

Clarissimo ac vigilantissimo viro, D. M. Casparo *Μισθοδότῃ*, Pastori ac Superattendenti Ecclesiae Noricae, domino ac patrono suo etc., Magister Johannes Caesar.

S. D. P. Cum omne initium grave sit, juxta illud Terentii[2]): ‚prima coitio acerrima', venerandc D[omine] Pastor, tamen Dei benignitate bene se principia cum Georgio Herenschmid habuerunt. Tale enim specimen heri in meo templo praebuit, ut ejus operam in docendo profuturam esse ecclesiis judico, ac spero recte et utiliter serviturum esse ecclesiae Dei, si dictum Isocraticum[3]): *εἰ ἄει ᾖς φιλομαθὴς, ἔσῃ πολυμαθὴς*, servaverit. Bene ac foeliciter in Christo tua R[everentia] valeat. Datae Tischingen, Au. 1545. 11 Cal. Octobr.

---

1) Vgl. Nr. 45.
2) Terent. Phorm. 2, 2, 32.
3) Isocrates ad Dem. p. 5. D.: *Ἐὰν ᾖς φιλομαθὴς, ἔσει πολυμαθὴς.*

Digitized by Google

Nr. 51.

Tübingen. 7. Oktober 1545.

L. Kastner[1]) an Löner.

(Ep. XXVI. fol. 33b.)

Venerando in Christo Domino Magistro Gaspari Lonero, Ecclesiae Norlingensis inspectori vigilantissimo, domino suo observandissimo, L. Castner.

Si tu, vigilantissime pastor, tuaque tota familia valetis, est quod plurimum gaudeam. Ego divina benignitate adhuc optima valetudine fruor. Jamdudum ad te scripsissem, si commodus mihi nuncius ad manus fuisset. Nunc autem laetor me incidisse in talem. cui propter amicitiam nostram ad te dare literas denegare nolui, in quibus, cum jam aliquot septimanis Norlinga abessem, mihi convenire videtur, ut te certiorem redderem, non tantum de studiorum meorum ratione, sed et famuli tui reb[us], quem proxime mecum huc adduxi, quantum pro ingenii et aetatis tenuitate assequi potui. Ea igitur causa huc sum missus et parentum sumptibus sustentatus, ut operam dem doctrinae LL.[2]), quae cum floret et viget, simul cum ea floret vigetque pax optima rerum. Audio indies hujus juridicae Facultatis tres lectiones meo judicio mihi convenientes. Non minus flagitium mihi esse videtur negligere tanta studia, quam publicam monetam adulterare. Quare veneror et magnifacio ista dona Dei ita, ut et me illis applicare decreverim. Non abominor vulgari dicto: Jurist böser Christ, quia donis Dei quantumvis magnis possunt homines facile abuti. Praeterea cum sit mihi pia consilii mei ratio, audio lectionem Schnepfii[3]) pastoris nostri proximo finitam, videlicet locos Com[munes] Phil[ippi]. Quid vero post ferias vinoales auspicaturus sim, nescio. Nam memor sum dicti Christi[4]): ‚Primum quaerite regnum Dei et caetera adjicientur vobis' etc. Caeterum accedam famuli tui res. Ambo salvi huc venimus, et statim mane altero die accessimus Magnificum Dominum Rectorem Universitatis, et rogavimus eum, ut nos in catalogum studiosorum reciperet, quod nobis sancte quaedam pro more promittentibus facile concessit. Deinde e vestigio accessimus Dominum Rectorem Pursae: nam alias nullus admittitur depositioni, nisi prius inscriptus a Rectoribus. Sub prandio igitur tractatus est more scholasticorum Tubingensium in Pursa, post depositionem[5]) ejus rursus convenimus Rectorem, ut illi testimonium

1) Leonh. Kastner hatte vorher in Wittenberg studiert, inscrib. Mai 1542: Leonhardus Castner Norlingensis (Förstem. 195).

2) = Legum.

3) Erh. Schnepff war seit 1. Februar 1544 Professor der Theologie und Pfarrer in Tübingen, vgl. Hartmann, Schnepff 60.

4) Matth. 6, 33.

5) Die Deposition hiess die Feierlichkeit, durch welche die neu angekommenen Studenten unter allerlei, zum Teil lächerlichen Ceremonien von

uscriptionis daret. Sed impediebatur tum Rector a notario quodam, ta ut illi dare non poterat. Petiit autem a me famulus, ut illi lare quam primum mitterem, quod illi justa de causa praestare volui. Vale, me meaque studia atque aetatem tibi commendo. Deus te mihi salvum atque incolumem quam diutissime[a]) conservet. Datum Tubingae anno post Christi incarnationem 1545. 7. Octobr.

Nr. 52.

Schwäbisch-Hall. 27. Oktober 1545.

Joh. Brenz an Löner.

(Ep. XXIX. fol. 37.)

Praestanti pietate et eruditione viro, D. Magistro Caspari Lonero, Pastori Ecclesiae Nordlingiacensis, domino et fratri suo in Christo amicissimo, Johannes Brencius. S.

S. in Christo. Respondi superioribus diebus ad tuas literas, quas nuper ad me dedisti; sed cum nuncius citius abierat, quam speraveram, factum est, ut mihi meae literae redderentur. Itaque nunc alteras scribo, ut tibi vel tandem respondeam. Quae de persecutionibus, quas sustines, ad me scripsisti, etsi mihi quoque pro jure et officio christianae caritatis gravia sunt, tamen non dubito, quin qua es animi constantia fortiter et generose in Christo perferas. Scis nos in hunc usum positos esse, ut, cum simus ministri ejus seminis, quod conterit serpentis caput, vicissim a serpente venenata sua lingua mordeamur. Delicati essemus servi, si nobis in hoc seculo prosperiora, quam quae Christo Domino nostro acciderunt, polliceremur. Quare feramus insultum Satanae obedienter, praesertim cum nihil certius sit, quam Christum, cui servimus, victoriam reportare, et nos in Christo vincere.

Commemoravit mihi nuper amicus quidam ea, quae Episcopus Augustanus[1]) cum civibus in Vuerda ad Danubium [am Rande: Donawerd][2]) nomine Caroli de restaurandis papisticis sacris tractanda suscepit. Et audio, eos cives constantes esse in confessione piae doctrinae. Spero igitur, tuos cives istorum exemplo non fore molliores. Cum enim non cesserint antea tot minis publicorum edictorum, bene in Domino confido, quod nec hoc tempore cessuri sint Cardinalicio galero. Itaque miror quod scribis exigere eos, ut abroges pias conciones adversus hostes verae ecclesiae institutas. Nec puto tibi hac in re opus esse meo consilio, quippe qui scias ipse, infirmos quidem tolerandos esse, impiis autem obsistendum. Et tamen

einem dazu bestellten Depositor in die Würde der akademischen Bürger aufgenommen wurden.

a) Ms. dulcissime.

1) Otto Truchsess von Waldburg, seit 10. Mai 1543, seit 1544 Cardinal.

2) In Donauwörth war durch den Augsburger Pfarrer Wolfg. Musculus die Reformation eingeführt worden.

Digitized by Google

diligenter nobis providendum est, ne vel infirmos judicemus impios, vel aliena a nostro ministerio suscipiamus. Sumus ministri ecclesiae Christi, sed iidem sumus etiam hospites earum rerumpublicarum, quae ecclesiis hospitia praebent. Non nescis autem, hospitum officium esse, non omnia videre, non omnia audire, non omnia sermone exagitare, quae in aliena domo fiunt. Sed de iis rebus, de quibus ad me scripsisti, mallem etiam ipse, quemadmodum tu optas, coram tecum colloqui. Impudenter autem facerem, si peterem, ut in tantum itineris, hoc praesertim tempore, quo iter incipit esse paulo difficilius, ad me invisendum susciperes. Et fortassis tui cives existimarent, te aliud agere. Excogitavi tamen rationem, qua, ut videtur mihi, licebit nobis commode convenire. Elwangen civitas est medii intervallo sita inter vestram Nordlingiam et Halam. Ad quam civitatem tu a Nordlingia, ego ab Hala itinere unius diei pervenire possumus. Quod si etiam integrum diem ibi colloquendi gratia commoremur, possumus tamen et iter et colloquium tribus diebus perficere. Quare, si tibi visum fuerit, selige tibi opportunum tempus et hebdomadam, in qua non sit festus dies, qua suscipias profectionem ad Elwangen. Sed si mihi antea hoc tempus ac diem per literas significaveris, adero et ego Domino volente et profectione fortunante impiger, ut copiose de his omnibus rebus inter nos conferamus. Haec profecto sic divina clementia confici potest, ut nec tua nec mea ecclesia nostram absentiam cognoscat. Quod ergo hac in re tuae Humanitati videbitur, potes mihi per occasionem literis significare. Bene ac foeliciter vale, frater et collega in Christo amicissime. Ex Hala die 27. Octbr. anno 1545 etc.

Nr. 53.

Naumburg. 19. Dezember 1545.

Joh. Streitberger an Löner.

(Ep. XLV. fol. 73b.)

Clarissimo viro, egregia virtute, pietate et doctrina praedito, D. Magistro Casparo Loe[nero]. eximio theologo, celeberrimae urbis Nordl. Pastori fidissimo, amico et patrono suo veteri, ac affini carissimo, Streitbergus M.

S. D. Proxime literas tuas, etsi perbreves, gratissimas tamen, accepi, una cum Domini Doctoris, cui suas jampridem Brunsvigam[1]) transmisi, eique non minus gratas et jucundas fuisse scio,

1) Medler hatte endlich die Stelle in Braunschweig angetreten, welche ihm offengehalten worden war, nachdem er seine Thätigkeit bei der Kurfürstin von Brandenburg durch deren Übersiedelung nach Spandau beendigt hatte und nachdem wegen seines Streites mit Mohr beider Weggang von Naumburg wünschenswert geworden war (vgl. Luther an Mohr, 16. Okt. 1545 bei de Wette V, 761). Dass Medler die im August Lichtenberg verlassende Kur-

quam mihi meas. Cum autem nunc, carissime et humanissime Domine, affinis et Magister, iudicasset Göringus noster, adesse certum tabellarium, non potui facere, quin tibi rescriberem et de statu rerum mearum te facerem certiorem, ut aliquando a me provocatus et mihi copiose et prolixe de rebus Suevicis publicis et privatis tuis scriberes.

Ego hic relictus a Domino Doctore cum caeteris ejus reliquiis gravissimas sustineo persequutiones et immanem invidiam; hoc vero nulla alia de causa, quam quod partes Doctoris tueor et defendo. Discessum ejus multi contumeliosissime sunt calumniati, adeo ut a famosis poematibus et cantibus non abstinerent. Figuli, qui semper, ut scis, ei fuerunt infensissimi, hujus rei sunt principes. Hos cum ego et apud Episcopum et Electorem propter has atrocissimas et notorias injurias accusassem, res utrinque est oppressa, quod facile in aula Episcopi fieri potuisse non ignoras, Electoris vero gravem indignationem mihi pararunt; jam vero eum habent plurimos in utraque aula, quos fuco, corruptionibus et mendaciis in suas partes pertraxerunt, diem mihi et Valentino Bavaro dixerunt coram Episcopo, nam Bavarum mihi adjutorem in ipsis accusandis fuisse arbitrantur: dies dicta est undecima Januarii, qua causa cognoscetur. Nihil autem dubito, Deum mihi adfuturum, horumque improbissimorum hominum perversitatem et malevolentiam producturum esse in publicum, ut constet, eos et perditos esse et impios. Scio me veram, bonam et justam fovere causam, nihil requiro nisi judices paulo aequiores. Tu Dominum pro me et Valentino invoca, ut ipse nostras partes adjuvet et nobis sit advocatus et patronus, de qua quidem re certissimus sum. Pollicitus est[1]) omnibus, se coram regibus et principibus daturum esse os et sapientiam, cui resistere nemo possit.

Plus quam barbaricam ingratitudinem in nos exercent nostri homines, non aliter expellunt Christum, quam isti, quorum sues, ut est in Evangelio[2]), suffocabantur. [Am Rande: Ingratitudinem specta.] Toto quartali ipsis petentibus vicepastoratus labores sustinui, quantum et ad scholasticas et ecclesiasticas operas attinet, ter sum hebdomadatim concionatus, binas horas quotidie legi, nihil reliquis meis laboribus quoque, quos ratione diaconatus mei sustineo, decessit,

---

fürstin nach Spandau begleitet habe, scheint aus dem Brief Melanchthons an ihn vom 28. August (CR. V, 842) hervorzugehen. Jedoch war er nicht, wie vielfach, zuletzt auch noch von Holstein, Medler l. c. 285 angegeben wird, einem Ruf der Kurfürstin als Hofprediger in Spandau gefolgt und war auch nicht ein halbes Jahr dort und um die Ansteckung durch die Pest zu vermeiden, nach Wittenberg gegangen (Holstein 286), denn bereits am 12. Oktober finden wir ihn in Braunschweig (CR. V, 865).

1) Luc. 21, 15.

2) Matth. 8, 32 ff.

nisi una concio, quam M. Michael[1]) [am Rande: Deutzschmann] ad se recepit, alias enim septem hebdomadatim fuissent habendae. Postulante autem me stipendium a Senatu, pars sentit, nihil omnino mihi esse dandum, pars decreverunt decem aureos. Hoc, ne augeam eorum contemptum et ingratitudinem istam Cyclopicam adjuvem, eis condonabo et gratis serviisse eis volo, ut praeclarior mihi merces expectetur a Deo. Praeterea iniquiores etiam eos mihi sentio, qui ratione ministerii et sacrorum nostrorum, sicut tu appelles, debebant mihi esse conjunctissimi, quare Dominum Doctorem sequar[2]). Manet me apud ipsum honestissima conditio, nec me retinet novus pastor meus [am Rande: Steudel][3]), et ceteri quoque haud inviti me dimittent, etiamsi suam voluntatem sedulo occultari conantur. Precor autem, ut Dominus, aeternus pater Domini nostri Jesu Christi, quietam tibi donet functionem, teque ecclesiae suae diutissime servet incolumem. Bene vale. Saluta meo et meorum nomine omnes tuos. Datae Naoburgi 19. Decembr. 45. Subito.

Nr. 54.

Braunschweig. 25. Dezember 1545.

(Medler) an Löner.

(Ep. XXXVI. fol. 54.)

[Anfang des Briefes fehlt, da fol. 45ª—53ᵇ aus dem Manuskript herausgerissen sind.]

. . . . tandem vel melius etiam tuae functionis testimonium. Majores nostri Wittembergenses tardiores videntur jam facti esse in dandis consiliis, quod proculdubio habet suam causam, sed tamen omnes adhortantur ad patientiam et modestiam, ne nos majorum turbarum simus causa, cum modo tempora per se sint turbulentissima.

Literas tuas non praesentavi, ratio fuit, quod nec mihi consulere voluit petenti ab eo in duabus causis consilium, alteram prorsus mussitavit, alteram deliberandam esse censuit; sed tamen et ipse[4]) in meam vocationem Brunsvicensem consensit. Nescio, an per

---

1) Michael Deutschmann (inscrib. 1527: Michael Dutzsman vom grossen Saltz Magdenburgen. dioc. 3. Maij, Förstem. 129; Magister 25. Januar 1543: Michael Deutschman minister ecclesiae Numbergensis, Köstlin III, 14) war bei Medlers Zeit Diakonus und wurde nach Steude 1548 sein zweiter Nachfolger im Pfarramt der Wenzelskirche; auf Betrieb des Bischofs Julius v. Pflug musste er 1550 eine Zeitlang vom Amt weichen; er starb am 22. Januar 1581, 70 Jahre alt, nachdem er Altershalber einige Zeit vorher sein Amt niedergelegt hatte (Dietmann, Priestersch. V.).

2) Streitberger ging auch nach Braunschweig, vgl. Nr. 38[3].

3) Nicht Steudel, sondern Steude, Sebastian, vorher Prediger in Joachimsthal (vgl. Loesche, Mathesius, II, Register s. v.). An Bischof Julius hatte er später einen heftigen Widersacher und musste 1547 weichen. Er starb 1548 (Dietmann l. c.).

4) ohne Zweifel Luther.

Episcopum mihi nonnihil alienior factus sit, an senectute et curis gravetur, ut nonnihil austerior modo esse videatur: potest quidem esse utrumque; sed tamen me convivam habuit. Fendio nihil acerbe respondeas, te oro, nam quicquid illi scribitur, omnibus venit in manus. Si nunc durius tibi vel per philosophiam suam vel obloquutores deçeptus scripsit, id mutabit, cum rei veritatem comperietur, quare humiliter et sine felle illi, si libet, rei veritatem scribe. Dominus Philippus[1]), qui sane mei amantissimus est, semper et sedulo me ad modestiam et patientiam adhortatur, cui et libenter obediam. In meo tamen officio, praesertim quod ad doctrinam attinet, Deo concedente, non fiam remissior, quantum antem ordinationem ecclesiasticam attinet, habemus hic ante aliquot annos praescriptam formulam, nobis propositam, in qua nihil video, quod necessario esset mutandum.

Cum aerario publico mihi nihil est negotii, sunt enim certae quaedam personae ordinatae, qui huic praesunt. Huensquam suis sumptibus haec urbs aluit suos ministros verbi, sed nunc bona quaedam ecclesiastica, postquam Lycaon[2]) expulsus est, cesserunt nostrae Ecclesiae, quae videntur in illum expendi usum, in quem debebant. Praeter enim ministros ecclesiae et trium scholarum personas adhuc publicos tres lectores alit senatus: rhetorem, in cujus officium vocabo Streitpergerum, et . . . .*) et physicum lectorem Dominum Doctorem Anthonium Nigrum[3]), virum sane pium ac doctum; deinde quendam historicum[4]), sane etiam eloquentem et expertum lectorem etc., quibus meam quoque addo operam, et spero in brevi nos hic habituros optimam scholam, et sunt jamdudum illarum publicarum lectionum auditores circiter 100, sed modo ingens apud nos annonae charitas est ex devastatione agri orta. Ideo non suscipiunt jam amplius pueros in hospitium cives, quorum ego jam tres habeo, qui huc venerunt ad me, et quibus jam aliter prospicere non possum. Quare velim Cantzium [am Rande: Casparum Cantzium][5]) tuum adoptivum manere Naoburgi, donec possem ei apud nos prospicere; ego sane libenter ei meam operam communicabo, quantum unquam fieri potest.

De incendiis in Schlesiis factis nihil nobis hic constat, et miror a te hoc mihi esse perscriptum. Cum Gotha[6]) nimis verum

1) Melanchthon.

2) d. i. Herzog Heinrich d. j. von Braunschweig.

*) Unlesbares Wort.

3) Über Niger vgl. Rehtmeyer l. c. III. Beil., S. 69. Er gab seine Lehrthätigkeit bald wieder auf, weil darunter seine Kranken Not litten (vgl. Schamelius, Numb. lit. I, 34).

4) Mg. Joh. Glandorp (?), mit dem später Medler in Streit geriet, vgl. Rehtmeyer l. c. 464.

5) jedenfalls ein Sohn des verstorbenen Kasp. Cantz, vgl. Nr. 8[2]; 32[1]. Er wurde am 10. April 1548 in Wittenberg inscribiert (Förstem. 242).

6) Über diesen Brand in Gotha vgl. CR. V, 884, 886, 890.

est, et deinde sex milliaria a nobis totum oppidum 600 aedibus est conflagratum, Osterrode nomine. Credo instare judicium Domini et illa esse initia. Deus nos vigilantes conservet in fide vera, Amen. Sunt profecto, charissime frater, jam periculosa tempora, quae tamen non meliora peccata nostra merentur, ideo nobis orandum et vigilandum erit diligenter, ne nos in tentationem inducat salvator noster Jesus Christus, sed precemur sedulo, ut nos ab omni malo liberare velit, Amen.

Ego si citius aut alias hoc commodius facere non possum, semper tibi scribam in nundinis Lipsensibus. Est apud nos quidam bibliopola Hilarius nomine, cui semper committam meas literas; tu mihi quoque aliquem indica, cui tuas sis commissurus.

Uxor mea et omnes mei et quidem singuli pueri te, uxorem et singulos quoque tuos liberos diligenter et ex animo salutant, et ego jam omnibus vobis opto salutem in Christo Domino perpetuam et sempiternam. Tu esto fidelis et fortis in tuo officio, Dominus te non deseret. Ego sane hoc semestre in multis et non levibus tentationibus fui, sed Dominus mirifice me juvit et consolatus est: idem quoque cum te faciet, Amen. Cui te totum commendo, et saluta aliquando Dominum Brentium meis verbis reverenter. Datae Brunsvigae, ipso die nativitatis Christi, quod faustum et foelix sit, anno 1546 [1]). Saluta etiam Dominum Gallum [2]), synergam tuum, a me officiose.

Nr. 55.

(Naumburg.) (Vor Mitte April 1546.)

Caspar Cantz [3]) an Löner.

(Ep. XXV. fol. 32b.)

Magnae autoritatis et doctrinae theologo Domino Magistro Gaspari Lonero, Nordlingiacensis Ecclesiae Pastori ac Superintendenti, patrono suo semper colendo. Casparus Cantz.

S. P. Reverendissime in Christo domine et pater charissime! Attulit mihi Wittenbergam proficiscens optimus adolescens, conterraneus meus Gaspar Cumer [4]), ornatissimas tuas ad me datas literas mihi longe gratissimas, ex quibus non mediocrem consolationem accepi, cum sentio res meas t[uae] H[umanitati] adeo esse cordi ac eam de me esse sollicitam. Scripsisti autem, literas meas proxime ad t[uam] H[umanitatem] datas displicuisse, quod parum hic promovissem. Sed si scires me in hujusmodi hospitio fuisse hactenus, ut cum uno die scolam visitarem, altero laborarem, paulo aequior

1) d. i. 1545. Das neue Jahr fing man damals mit dem Weihnachtsfest an.
2) Golthan.
3) Vgl. Nr. 54 [6].
4) Sein Name findet sich bei Förstemann nicht vor.

mihi esses. Taedet autem plura de his praedicare seu scribere. Spero autem Dominum Doctorem Medlerum, si venero ad eum Brunsvigam, me esse recepturum, nam de Naoburgensi scola actum jam est, ideo ad pascalis festum fere omnes primani Brunsvigam sunt profecturi. Ego hic apud Johannem Gering[1]), affinem tuum, graviter decumbo, et nescio, quid morbus consumpserit; ipse pro me expendit ac valde familiariter me tractavit, quod si in hospitio dum fuissem, jampridem vitam reliquissem. Mittite igitur pecuniam, obsecro, ut etiam, si sanitatem pristinam recepero, viaticum Brunsvigam versus habeam. Bene vale, venerande vir. cum tota familia.

Nr. 56.

(Nördlingen.) s. a. et d.

Eutychius[2]) Vogler an Löner.

(Ep. XXVIII. fol. 36b.)

Doctissimo humanissimoque viro Domino Caspari Lonero, artium Magistro ac Pastori Nordlingiacensis Ecclesiae vigilantissimo, amico ac domino suo nunquam non observando, M. Eutychius Voglerus ludimode[rator] ibidem.

S. Tibi meam salutem curae esse, doctissime humanissimeque D. Magister, tam gratum est quam quod gratissimum. Ac tantum abest, ut aegreferam paternam tuam admonitionem, ut etiam maximi beneficii loco dicam, summique amoris testimonium judicem. Caeterum qua ratione tolli hoc, quod dicis scandalum, possit, a t[ua] H[umanitate] admonitus, omnia, quaecunque imperata fuerint, me libentissime facturum polliceor. Ego tui ac doctrinae tuae, quam ipsius Christi esse certo scio, acerrimus defensor (Deus testis est, ne me putes haec [?] tuis dare auribus), cum fuerim semper, nunquam committam, ut in hac parte ecclesiam nostram, cujus profecto nobis fere aequa incumbit cura, offendam. Ac iterum polliceor fidemque do, me omnibus in rebus in tua potestate fore. Bene vale.

Nr. 57.

Braunschweig. 11. März 1547.

Medler an L. Pistoris (Becker)[3]), Schulrektor in Naumburg.

(Ep. LIX. fol. 95.)

Humanissimo et doctissimo viro, Domino M. Ludovico Pistoris [am Rand: L. Becker], Naoburgensis Ecclesiae in summo literarii

1) Vgl. Nr. 58 [3].

2) Auch hier wieder der Vorname Eutychius statt Wolfgang, vgl. Nr. 31 [1].

3) Der Brief gehört insofern zur Sammlung, als er die Wittwe Löners betrifft, welche nach dem Tod ihres Mannes Nördlingen verliess und nach Naumburg zurückkehrte, wo sie Pistoris heiratete. — Ludowicus Becker Zicensis, inscrib. 19. Okt. 1540 (Förstem. 184); Ludvicus Pistorius Cithicensis Magister am 25. Febr. 1546 (Köstlin III, 19).

ludi moderatori, affini et amico suo charissimo, Nicolaus Medler Doctor.

S. D. Laetus ex literis tuis, humanissime Domine Magister, contractum conjugii inter te et dilectissimam meam agnatam Margaretham, relictam doctissimi viri piae memoriae Magistri Casparis Loeneri viduam, factum esse intellexi. Ideoque vobis utrisque benedictionem divinam et syncerum conjugii amorem perpetuamque pacem ex animo opto et precor. Et si mihi possibile erit, libenter praesentia mea in die nuptiarum vestrarum vobis gratificabor, tametsi velim, ut omnino vos non gravaretis sumptibus neque hoc luctuoso tempore magnam institueretis pompam in nuptiis vestris celebrandis. Et si praeterea tibi tuisque rebus unquam consulere potuero, dabo operam, ut fidelem affinem me agnoscas et nunquam officia mea tibi desint. Bene cum nova tua uupta, agnata filiae loco mihi chara. brevitati modo bene consulens vale. Brunsvigae 11. Martii anno 1547.

Nr. 58.

Freiburg (a. d. Unstrut). 2. Juli 1555.

Joh. Pollicarius[1]) an Jakob Wigand[2]), Superintendent in Weissenfels.

(Ep. LVIII. fol. 94.)

Venerando viro, eruditione ac humanitate praestanti viro, D. Magistro Jacobo Wigando, Pastori ac Superintendenti Weissenfelsensi, amico ac fratri suo in Christo charissimo, M. Johannes Pollicarius etc.

G[ratiam] et p[acem] per Christum. Venerande D. Magister! Affinis ille meus, qui Humanitati tuae has meas reddit literas, vir est pius, syncerus et talis, cui cura ecclesiae, ut puto, non inutiliter posset committi. Hunc igitur tibi diligenter commendo, et te quam possum amanter rogo, ut ei [am Rand: Johan. Gering][3]) in adi-

1) Joh. Pollicarius (Daume) aus Zwickau, inscrib. 21. Januar 1545 (Förstem. 219) Magister 1. Septb. 1545 (Köstlin, III. 18) war damals Pfarrer in Freiburg a. d. Unstrut und wurde später der Nachfolger Wigands in Weissenfels. Ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der an den Interimsstreitigkeiten durch mehrere Schriften sich beteiligte; hatte aber auch seine großen Fehler, weßhalb er 1568 seines Amts entsetzt und ins Gefängnis gelegt wurde, wo er seine Fehler herzlich berente. Er starb in Curland, wohin er als Pfarrer berufen wurde. Vgl. Dietmann III, 990; Unsch. Nachr. 1728, 508.

2) Jak. Weigand aus Weissenfels, 1539 Diakon in seiner Vaterstadt, seit 1548 Superintendent, zugleich von 1549—1553 Herzogs August von Sachsen Hofprediger. Er starb im Frühjahr 1561 (Dietmann III, 989).

3) Gering erhielt die Stelle; Buchwald, Ordinat. Nr. 1659: Johannes Geringk von Oelsnitz, Jungkfrauen Schulmeister daselbst, berufen gein Wischitz bei Freyburgk (Weischütz) zum Pfarramt, 15. Septbr. 1555. Er kam nachher 1562 nach Grossenjena (Dietmann V, 358). Nach unserm Briefe stammt [illegible] Hof.

piscenda parochia Wischitzensi auxilio ac adjumento sies. Nihil dubito, qua est, ut ipse cognoscere potes, pietate, quin ecclesiae Christi sit cum fructu inserviturus. In hoc igitur et ipse et nos, ego ac socer meus, tuum consilium expetimus, quod nobis non defuturum esse confidimus. Cum Curia Variscorum obsideretur[1]), in illis tumultibus bellicis una cum reliquis multum detrimenti perpessus est; pium est igitur, nos ejus calamitate affici, praesertim cum usque huc et ecclesiis et scholis, puellas sacra (?) instituendo, pie praefuerit. Sed de his et aliis tu pro pietate tua et cogitabis et facies, quae recta sunt; id quod pro conjunctione et amicitia nostra de te mihi persuadeo. Bene vale. Datae Friburgi in die festo Visitationis Mariae 1555.

Zur Bibliographie. *)

*Geyer, Dr. Christian, Kgl. Seminarpräfekt und I. Seminarlehrer in Bayreuth. Die Nördlinger Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des protestantischen Kirchenwesens. München 1896. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck. 87 S.

Der kundige Verfasser der vorliegenden fleissigen Arbeit will keine Geschichte der Reformation in Nördlingen geben, sondern eine Geschichte des dortigen Gottesdienstwesens, soweit es durch Gottesdienst- und Kirchenordnungen bezeugt ist. Demnach gliedert sich seine Schrift der historischen Entwicklung folgend in diese Abschnitte: I. Kaspar Kantzens Evangelische Messe 1522. Billicans Renovatio 1525. II. Kaspar Kantz und die Kirchenordnung 1538. III. Kaspar Löners Kirchenordnung 1554. IV. Die Interimsordnung 1548. V. Michael Runtzlers Kirchenordnung 1555. VI. Die grossen Kirchenordnung von 1579. Während er in den ersten beiden Kapiteln zu dem bekannten Material nur wertvolle Ergänzungen liefern konnte, — darunter die Kirchenordnung von 1538, die bisher nur aus Abschriften bekannt war, nach dem Original S. 12 ff., und Vorarbeiten zu einer Neuordnung aus dem Jahre 1542 S. 21 ff., bringt er von Kap. III an wesentlich Neues, was für die Geschichte des Gottesdienstes teilweise hochinteressant ist und durch Vergleichung mit den gleichzeitigen Zuständen in anderen Gemeinden noch interessanter gemacht werden könnte. Hervorheben möchte ich die (nach einer Bemerkung des Verfassers noch heute bestesende) Abneigung der Nördlinger gegen die Beichtanmeldung, auch welche Schwierigkeiten es wie allerorten machte, die Leute an ein christliches Begräbniswesen zu gewöhnen, — und die Geschichte des Begräbniswesens ist noch nicht geschrieben. Die Lönersche Kirchenordnung von 1544 hat der Verfasser leider nicht auffinden können, aber es ist ihm gelungen, aus den noch vorhandenen Aktenstücken ihren wesentlichen

1) im Kriege der Verbündeten gegen Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Baireuth, als Fürst Heinrich von Planen und die Nürnberger im Spätjahr 1553 Hof auf kurze Zeit eroberten (vgl. CR. VIII, 199).

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.



Inhalt zu reconstruieren. Das Folgende zeigt die Entwicklung bis zum Ende des Jahrhunderts. Daß gegen seine Zweifel auf S. 86, Melchior Schmidt wirklich der Verfasser des agendarischen Teils der K.-O. von 1579 ist, hat sich dem Verfasser einer brieflichen Mitteilung zufolge aus einem inzwischen noch von ihm aufgefundenen Eintrag des Protokollbuchs des Nördl. Rats zum 2. Dez. 1579 ergeben. Das Hauptinteresse wird sich doch immer neben der vom Verf. mit Recht besonders gewürdigten Persönlichkeit des Kaspar Kantz, der eine Spezialarbeit verdiente, auf die Lönersche Kirchenordnung richten, und nachdem in Stockholm sein in diesen Beiträgen abgedrucktes Briefbuch gefunden, ist ihre Auffindung noch nicht aufzugeben. Uebrigens müssen die mancherlei neuen Notizen zu Löners Wirksamkeit in N., die der Verfasser beibringen konnte, von neuem den Wunsch nach einer biographischen Bearbeitung des vielseitigen Mannes erwecken. Das Material dazu ist, wenn auch zerstreut, reichlich vorhanden. Vielleicht findet der Verf., dem hiermit für seine Schrift aufs beste gedankt sei, selbst die Muße dazu.

Breitenbach, Aktenstücke zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. München Buchholz 1895 3 M.

N. Paulus, der Dominikaner Johann Faber und sein Gutachten über Luther. Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 1896 S. 39.

Dieser mit grosser Sachkenntnis geschriebene Aufsatz liefert den Nachweis, dass ein längst bekanntes, in neuerer Zeit fast allgemein dem Erasmus zugeschriebenes, Luther nicht unfreundliches Gutachten über die Beilegung der religiösen Wirren durch ein Schiedsgericht, das Okt. 1520 dem Kurfürsten von Mainz und wahrscheinlich auch dem Kaiser unterbreitet und bald darauf auch gedruckt wurde, von dem humanistisch gesinnten Dominikanerprior Joh. Faber von Augsburg herrührt. Außerdem enthält der Aufsatz sehr wertvolle Mitteilungen über die Lebensgeschichte dieses interessanten Mannes, der, nachdem er später ein entschiedener Gegner Luthers geworden war, 1525 von Augsburg ausgewiesen wurde und im Jahre 1530 gestorben ist.

Jaenicke, Edm., Die Rechte des Staats in Bezug auf die Verwendung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern diesseits des Rheins. Erlangen 1896. Dissertation.

(Enthält in der ersten Abt. eine geschichtliche Darstellung der allmählichen Entwicklung des Verhaltens der staatlichen Faktoren zur kirchlichen Vermögensverwaltung.)

*Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Fünfter Band. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. 25. Bd.). Leipzig 1896. S. Hirzel.

Der vorliegende fünfte Band beschließt die Reihe der Augsburger Chroniken und ist wie Bd. 3 u. 4 von Dr. Friedrich Roth in München bearbeitet worden, demselben, der den Lesern dieser Zeitschrift als Verfasser einer Reformationsgeschichte von Augsburg (München 1881), dann von Nürnberg (Würzburg 1885), wie aus seinem in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (Nr. 21) erschienenen Lebensbilde W. Pirkheimers vorteilhaft bekannt sein wird. Der letzte Band der Chroniken enthält nun zunächst die mit großer Unmittelbarkeit geschriebene lebensvolle „Cronica newer geschichten" von Wilhelm Rem und umfaßt die Jahre 1512—1527. Da der Verfasser entschieden evangelisch gesinnt ist, kann sie in dieser Beziehung als Gegenstück zu der Chronik Senders in Bd. IV gelten. Nach einem Anhang: „Stücke aus der Cronica alter und newer Geschichten von Wilhelm Rem" aus den Jahren 1495—1509 folgen

Digitized by Google

der Vollständigkeit wegen, obwohl schon von Steichele (im II. Bd. des Archivs für die Geschichte des Bistums Augsburg, Augsburg 1859) veröffentlicht, Fr. Johannes Franks Augsburger Annalen von 1430—1462. Den Schluß machen eine Reihe Beilagen zur Chronik des Clemens Sender, unter denen der Bericht der sogenannten Langemantelschen Chronik über den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 hervorzuheben ist. Allenthalben hat der Bearbeiter ausser instructiven Einleitungen mit der ihm eigenen Genauigkeit kritische und erläuternde Bemerkungen geliefert, wie sie dieses nationale Quellenwerk von vornherein ausgezeichnet haben.

K. Lange, war Dürer ein Papist? (Grenzboten, 55. Jahrg., 1896. Nr. 6.)

E. Dümmler, Über den Mönch Otloh von St. Emeram (geb. c. 1010, gest. nach 1070) in Sitzungsb. d. kgl. preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin, 1895, S. 1077 ff.

* Riezler, Sigm., Geschichte der Hexenprocesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt. Stuttgart 1896 Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. X u. 340 S. 6 Mk.

Man wird kaum fehl gehen in der Annahme, daß der hochgeschätzte Verf. zu seinem Thema durch die Vorarbeiten für den längst erhofften IV. Bd. seiner Geschichte Bayerns gekommen ist. Bei der Bedeutung, welche die Hexenprozesse mit allem, was daran hängt, für die gesamte kulturgeschichtliche Entwicklung hatten, war eine eingehende Beschäftigung mit ihnen unvermeidlich. Sie wurde um so notwendiger, als trotz des großen litterarischen Kampfes, der vor hundert Jahren darüber in Bayern entbrannte, des sogenannten bayerischen Hexenkrieges (S. 302 ff.), eine Spezialuntersuchung über die Hexenprozesse in Bayern ernstlich noch gar nicht in Angriff genommen worden war. Aber der Verfasser bietet noch erheblich mehr, in dem er angesichts der neuerdings beliebten ultramontanen Methode, die römische Kirche und ihren Klerus von ihrer Mitschuld rein zu waschen (vgl. S. 55) oder, wie durch Janssen-Pastor geschehen, den Protestantismus wesentlich dafür verantwortlich zu machen, noch einmal in gelehrter, übrigens für jeden Gebildeten verständlicher Untersuchung die ganze Frage nach der Entstehung des Hexenwahns aufrollt. Das Resultat ist für die ultramontane Geschichtsfälschung vernichtend. Das Aufkommen des Hexenwahns ist von der mittelalterlichen Kirche hervorgerufen, von dem heute wieder offiziell zum „Lehrer der Kirche" erhobenen Thomas von Aquino dogmatisiert worden, das Papsttum hat ihn sanktioniert, und wo sich Gewissen und Vernunft dagegen empört haben, haben die Männer der Kirche mit Feuer und Schwert das Dogma von der Hexerei, an das nicht zu glauben, Ketzerei war, aufrecht erhalten und den Volkswahn von neuem erhitzt. Dabei wird kein wirklicher Kenner Luthers und der Reformationsgeschichte leugnen, daß Luther und die Seinen namentlich Melanchthon (vgl. z. B. Lösche, Analecta Lutherana et Melanchthoniana, Gotha 1892, S. 143 ff.) in diesem Punkte auch nur um eine Linie klarer gesehen hätten als ihre Zeitgenossen. Aber ebenso fest steht, daß dies unter dem unbewußten Einfluß der päpstlichen Hexenbulle von 1484 und der mittelalterlichen Autoritäten, von denen man sich noch nicht losgemacht, geschehen ist. Sehr richtig bemerkt Riezler S. 127: „Ohne es zu wissen und zu wollen, hat der frühere Augustinermönch Luther hier stets durch die Brille seiner grimmigsten Gegner, der Dominikaner gesehen." Und die schwerste Schuld trifft immer die katholischen Beichtväter, die trotzdem, daß die Tausende von Opfern des Hexenwahns

vor Gott in der Beichte noch im Angesichte des sicheren Todes ihre Unschuld bekannten, doch nicht wie erst der Jesuit Spee gerade um dieser Erfahrung willen den Mut hatten, den Hexenwahn zu bekämpfen. — Der Verf. beklagt mehrfach die Unvollständigkeit der erhaltenen Archivalien, und sicher sind sehr viele Hexenprozessakten zu Grunde gegangen, aber was der Forschersinn Riezlers zusammengebracht hat, reicht vollkommen aus, nicht nur um den großen Gang der Entwicklung zu erkennen, sondern auch die einzelnen Fäden derselben aufzuweisen. Und was der Verf. aus seinem Aktenmaterial mitteilt, bestätigt im einzelnen das für Bayern, was oben schon als allgemeines Resultat mitgeteilt worden ist. Der Hexenglaube in der Form, die später hauptsächlich das Anklageobjekt abgiebt, ist dem Volke ein fremder, er wird ihm imputiert. Trotz päpstlicher Sanktionierung wagen es anfangs sogar noch einzelne Synoden dagegen aufzutreten (S. 321). Während der eigentlichen Reformationszeit, in der das konfessionelle Interesse alles Andere zurückdrängt, treten auch die Hexenprozesse zurück, um dann in der Zeit der Gegenreformation und allem Anscheine nach im Dienste derselben um so furchtbarer zu werden. Ihre Blütezeit ist das 17. Jahrhundert und überall schürten die Mönche und Kleriker, am furchtbarsten wohl im Werdenfelser Land und im Bistum Eichstädt. Erst sind die Opfer weibliche Wesen, dann kommen die Hexenmänner dazu und schließlich gestehen auch die Kinder unter der priesterlichen Suggestion die scheußlichsten Verbrechen u.s.w. Der immer wieder auftauchende Widerspruch wird geächtet, ganze Ortschaften entvölkert, materiell ruiniert, bis endlich, nachdem anderwärts schon längst eine Litteratur sich dagegen erhoben, unter den Einwirkungen einer neuen Zeit auch in Bayern sogar ein Priester, Sterzinger, in der neugestifteten Akademie seine Stimme dagegen erhebt und damit eine große litterarische Fehde anfacht, die freilich erst sehr nach und nach ein vollständiges Erlöschen der Hexenprozesse anbahnt. Nicht des Hexenwahns, denn daß der Hexenwahn längst nicht erloschen ist, haben die Vorgänge in Wemding ergeben (vgl. auch das Bekenntnis eines Theologen wie Kaulen über die Möglichkeit der Hexerei S. 56), und wer aus Riezlers trefflichem Buche, das kein Gebildeter ungelesen lassen sollte, von neuem erfahren hat, welche enge Verbindung zwischen dem Amulettenwesen etc. und dem Hexenwahne vorhanden war und zugleich beobachtet, wie das Tragen solcher schützender Amulette, Medaillen und Scapuliere unter kirchlicher Förderung immer mehr um sich greift, wird sich kaum der beruhigenden Gewißheit hingeben können, daß die furchtbaren Zeiten, die der Verf. schildert, nicht mehr wiederkehren können.

*[Dr. Joh. Sepp]. Verbrechen aus religiöser Manie und Ausbeutung des Stiftungswahnsinns. Staatspolitische sociale Reformschrift u. Selbsterlebtes von Amort dem Jüngeren. München, 1897. (Verlag d. Münchner Handelsdruckerei M. Poeszl.) 100 S.

Eine sehr scharfe Schrift des bekannten Dr. Joh. Sepp zunächst in eigener Sache gegen das (wenn das Mitgeteilte alles richtig) allerdings horrende Dimensionen annehmende Stiftungswesen in Oberbayern, Auslassungen, die schlimme Streiflichter auf das kirchliche Treiben in jener Gegend werfen, aber wohl kaum allenthalben Anspruch auf Quellenmäßigkeit machen können. Interessant ist S. 99 der Tarif für den Einkauf in das Stift Mariä Opferung zu Tölz, wonach beim Eintritt im 40. Jahre 10,640 Mk., 2. im 90(!) Jahre noch 1640 Mk. zu zahlen sind.

A. K., Christoph v. Stadion, Bischof von Augsburg und seine Stellung zur Reformation. (Beilage zur Augsburger Postzeitung 1895, Nr. 5--10.)

Einiges von den Nürnberger Kirchenbüchern aus dem XVI. Jahrhundert.

Von
Pf. Chr. Jordan
in Haundorf.

Für die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, welche im Jahre 1891 in Sigmaringen tagte, waren als Beratungsgegenstand der III. u. IV. Sektion unter anderem folgende Fragen aufgeworfen:

Fr. 13: Zu welcher Zeit entstanden die Kirchenbücher in Deutschland?

Fr. 14: Wo befinden sich in Deutschland die ersten 15 ältesten Kirchenbücher?

Fr. 15: Welcher besonderen Veranlassung verdanken die Kirchenbücher ihre Entstehung, bezw. sind sie durch kirchliche oder weltliche Anordnung eingeführt worden?

Fr. 16: Auf welche Weise wurden vor Einführung der Kirchenbücher, die Geburten, Taufen, Hochzeiten und Todesfälle aufgezeichnet?

Trotz der ziemlich lebhaften Debatte, in der auf manchen interessanten Punkt hingewiesen wurde, konnten diese Fragen damals noch keineswegs endgiltig beantwortet werden, da das gebotene Material im Vergleich zu dem hiezu notwendigen noch viel zu gering war, der Vorsitzende faßte deshalb am Schlusse das Ergebnis des bisher Ermittelten vorläufig dahin zusammen,

„daß die Kirchenbücher in heutigen Sinne erst nach der Reformation und im Zusammenhang mit derselben aufgekommen seien und zwar nicht zufällig zuerst in den reformierten und reformiert beeinflußten Gegenden seit dem III.

und IV. Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts. Aber auch in den Stammländern der lutherischen Reformation seien die Kirchenbücher bald eingeführt, da schon die ganz gelegentlichen Ermittelungen bis 1550 acht Kirchenbücher in der Niederlausitz, Sachsen, Thüringen, Mansfeld aufgewiesen hätten und die II. Kirchenvisitation von 1555 solche in der Ephorie Sangerhausen voraussetze und von da an die Beispiele sich mehrten.

Keineswegs sei schon nach den bisher ermittelten Thatsachen richtig, daß, wie noch neuerlich ein Rechtslehrer behauptet hat: „die evangelische Kirche sich der in der katholischen Kirche infolge des Tridentinums allgemein Übung gewordenen Führnng der Kirchenbücher angeschlossen habe". Zu einer erschöpfenden Prüfung dieser Behauptung ist nun freilich die Sammlnng eines weit vollständigeren Materials, namentlich die Prüfung des Zurückreichens der Kirchenbücher in den Gebieten der römischen Kirche erforderlich".

In der That waren jene damaligen Verhandlungen der Anlaß, daß in einer Reihe von Gegenden nnd Bezirken genauere Nachforschungen erfolgten und deren Resnltate bald da bald dort znsammengestellt erschienen; so wnrden bereits im Korrespondenzblatt des genannten Gesamtvereins im Jahre 1892 Nr. 1 u. 2 Mitteilungen gemacht über die ältesten im historischen Archiv zu Köln, sowie bei den Landgerichten Köln, Bonn nnd Düsseldorf nnd Aachen aufbewahrten Kirchenbücher jener Gegend, ferner wurden ebendort einige der ältesten Kirchenbücher Niedersachsens namhaft gemacht z. B. aus Celle, Lüneburg, Hildesheim und Umgebnng.

In der 3. Nr. desselben Blattes und Jahrgangs findet sich das Dekret abgedrnckt, durch welches der Herzog Philipp von Pommern nnterm 15. Dez. 1617 den Praepositis, Pastorn und Diaconis seiner Lande die Führung von Tauf-, Tran- nnd Sterbebüchern einschärfte.

Des Weiteren findet sich in Nr. III eine sehr genaue und übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher Kirchenbücher des Landgerichtsbezirks Elberfeld bis zum Jahre 1809, mit Angabe, ob sie im Landgerichtsarchiv oder in den Gemeindearchiven autbewahrt werden, ob sie Originale oder Abschriften seien.

Endlich ist in Nr. 11 derselben Zeitschrift auf die seitens Georgs von Anhalt im Jahre 1543 erlassene Anordnung zur Führnng von dreierlei Kirchenbücher hingewiesen, wie sie in einem Aktenbande der Superintendentur Zerbst 14—1599 S. 314 noch erhalten ist.

Aber auch anderwärts wurde der Frage nach den Kirchenbüchern reges Interesse entgegengebracht.

In der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 1892 p. 701 ff. berichtete Th. Müller über die Einführung der Kirchenbücher in Baden.

Die baltischen Studien Jahrg. XLII brachten 1892 eine längere Abhandlung von Dr. Wehrmann über die pommerschen Kirchenbücher (Seite 201—280), in welcher alle bis Anfang dieses Jahrhunderts in jenen Gegenden begonnenen Kirchenbücher znsammengestellt sind; jedoch finden sich unter den über tausend angeführten Registern nur 15, deren Ursprung über das Jahr 1600 zurückreicht, während sie in den ersten Dezennien des XVII. Jahrhunderts immer zahlreicher auftreten; infolge dessen hält auch genannter Herr den Erlaß Herzogs Philipp vom 15. Dez. 1617 für den eigentlichen Anlaß, daß in Pommern die Sitte, Kirchenbücher zu führen, allgemein wurde.

Als 4. Heft der von Pastor Blankmeister herausgegebenen Knlturbilder: „Ans dem kirchl. Leben des Sachsenlandes“ erschien im Jahre 1893 eines über die sächsischen Kirchenbücher. Eine Ergänzung dieser Arbeit bildet die im „Pfarrhaus“ April 1895 veröffentlichte Notiz, wonach Zwickau i. S. ein Totenbuch von 1502, ein Aufgebotsbnch von 1522 nnd ein Taufbuch von 1535 an besitze.

Wenn nnn auch bereits im Jahre 1891 auf jener oben erwähnten Generalversammlung darauf hingewiesen wurde, daß auch Nürnberg ziemlich weit zurückgehende Kirchenbücher besitze, so ist dennoch über deren Anfang, Inhalt und Anlage meines Wissens bisher nichts veröffentlicht worden. Wie richtig aber jene Angabe war, dürfte am besten aus folgenden tabellarischen Zusammenstellungen über die erhaltenen Nürnberger Kirchenbücher aus dem XVI. Jahrhundert erhellen, soweit dieselben bekannt sind und noch in Nürnberg aufbewahrt werden.

I. Chronologische Zusammenstellung der Nürnberger Kirchenbücher aus dem XVI. Jahrhundert.

Ftlf. Nr.	Art des Buches	Bezirk u. gegenwärtiger Aufbewahrungsort.	Darin behandelter Zeitraum	Format und Einband.	Art der Führung.	Bemerkungen.
1	sogen. Totengeläute.	Die ganze Stadt. (germ. Museum).	1517—1572.	Folioband in gepresstem Ledereinband.	chronologisch in vierteljährlichen Abschnitten.	Ein Verzeichnis blos derjenigen Verstorbenen, bei deren Beerdigung in der Stadt mit den Glocken geläutet wurde.
2	I. Ehebuch.	St. Sebald. (Pfarramt.)	Michaelis 1524 bis 1543.	Folioband mit Holzdeckeln.	alphabetisch auch in Bezug auf die Familiennamen.	
3	I. Ehebuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	Michaelis 1524 bis 30. Mai 1542.	Band in Halbstandfolio mit Ledereinband v. J. 1601.	chronologisch mit bes. Hervorhebung der Wochen.	In den zugehörigen Kirchen St. Peter u. St. Leonhard oder auswärts in St. Sebald, Wöhrd oder St. Johannes vollzogene Akte bes. gekennzeichnet.
4	I. Taufbuch.	St. Sebald. (Pfarramt.)	4. Januar 1533 bis 1543.	Folioband in Holzdeckeln.	alphabetisch auch in Bezug auf die Familiennamen.	
5	I. u. II. Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1. Januar 1533 bis 1547. 1548—1561.	Folioband in Ledereinband vom J. 1601.	chronologisch mit bes. Hervorhebung der Wochen.	anscheinend besorgten bis 1. Oktbr. 1554 die jeweiligen Wöchner die Einträge und wurde das Buch erst von da ab vom Schaffer geführt zunächst von Simon Spatz.
6	II. Ehebuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	Trinitatis 1542 bis 1556.	Band in Halbstandfolio mit gepr. Ledereinband v. J. 1661.	chronologisch mit bes. Hervorhebung d. Woche und Angabe des Datums.	wurde vom 11. Dez. 1548 an geführt von dem Schaffer Mich. Wagenpfeil und vom 1. Advent 1550 an von dem Schaffer Simon Spatz.

7	II. Ehebuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	1544—1555.	Folioband mit Holzdeckeln.	alphabetisch.	ist unter keiner der für die einzelnen Buchstaben freigelassenen Abteilungen ausgeschrieben.
8	II. Taufbuch.	St. Sebald. (Pfarramt.)	1544—1555.	Folioband mit Holzdeckeln.	alphabetisch.	Die Einträge vom März 1549 an sind von anderer Hand geschrieben, wahrscheinlich der des Schaffers Mich. Schauffel.
9	I. Totenbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1547—1577.	Band in Halbstandfolio mit gewöhnlichem braunen Ledereinband.	chronologisch mit genauer Angabe des Datums u. vierteljährl. Abschlüssen.	zählt zumeist nur die Funera maiora auf u. rechnet über die daraus u. von anderwärts angefallenen Gebühren quartaliter ab.
10	Neues Traubuch. Neues Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1547—1557 excl. 1550—1560 excl.	Folioband in Leder gebunden.	alphabetisch.	bietet die in dem Taufbuch II u. im Ehebuch II. aufgezählten Tauf- u. Traufälle in alphabetischer Zusammenstellung u. wurde nach eingeschriebenen Bemerkungen im J. 1604 von dem Schaffer Mag. Caspar Coler gefertigt.
11	III. Ehebuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	1556—1586.	Folioband mit Holzdeckeln.	alphabetisch.	wurde geführt — 1560 von Schaffer Schauffel. — 1561 " " Zeindel. — 1573 " " Siegel. von da ab " " Pfaler. Die Einträge füllen den für H freigelassenen Raum völlig aus.
12	III. Taufbuch.	St. Sebald. (Pfarramt.)	1556—1578.	Folio Band mit Holzdeckeln.	alphabetisch.	wie Ehebuch III. geführt von den jeweiligen Schaffern. Auch hier füllen die Einträge den für H gelassenen Raum völlig aus.

Ftlf. Nr.	Art des Buches.	Bezirk u. gegenwärtiger Aufbewahrungsort.	Darin behandelter Zeitraum.	Format und Einband.	Art der Führung.	Bemerkungen.
13	III. Ehebuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1557 bis 5. III. 1587.	Folio in gepresstem Ledereinband vom J. 1601.	chronologisch.	von den jeweiligen Schaffern geführt, bis 1577 von Simon Spatz, von da ab von Seb. Bader.
14	Neues Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1557—1608.	Folio in gepresstem Ledereinband.	alphabetisch.	Fortsetzung von Nr. 10a. auf Grund der vorhandenen Eheregister im Jahre 1603 von dem Schaffer Mag. Caspar Coler aus Meiningen zusammengestellt.
15	I. Totenbuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	19. Juni 1557 — 12. IX. 1588.	Halbstandfolio in ein altes Pergamentblatt gebunden.	chronologisch mit fortlaufender Zählung; v. 1561 an auch mit jährlicher Zählung.	Zusammengestellt von Joh. Molitor Kaplan bei St. Sebald auf Grund anderer Aufzeichnungen.
16	III. Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1. Januar 1562 — 1580.	Halbstandfolio in gepresstem Ledereinband v. J. 1601.	chronologisch nach Wochen mit Angabe des Datums.	geführt vom jeweiligen Schaffer unter Aufsicht der weltlichen Behörden.
17	II. Totenbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt.)	1578 — 2. Juli 1592.	Halbstandfolio mit einfachen Ledereinband.	chronologisch nach Jahr, Monat u. Tag mit Angabe der angefallenen Gebühren.	anscheinend vom jeweiligen Schaffer geführt.
18	IV. Taufbuch.	St. Sebald. (Pfarramt.)	1579—1592.	Folioband mit Holzdeckeln.	alphabetisch.	sub H. ausgeschrieben.

19	IV. Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt).	1581—1600.	Folio in gepresstem Ledereinband v. J. 1581.	chronologisch nach Wochen mit Angabe des Datums.	zumeist geführt von dem jeweiligen Schaffer. nur zu $^2/_3$ ausgeschrieben, wohl wegen der neu eingeführten anderen Einschreibweise cf. Nr. 14 u. Nr. 25.
20	IV. Ehebuch.	St. Lorenz. (Pfarramt).	1587 1. Januar — 1603.	Folio in dem ursprüngl. Pappeband mit Lederrücken u. Ecken.	chronologisch.	geführt vom jeweiligen Schaffer. blos zur Hälfte voll.
21	IV. Ehebuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	1587—1616.	Folio in gepresstem Lederband.	alphabetisch nur hie und da genauere Angaben.	unter Rubrik H fast ausgeschrieben.
22	II. Totenbuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	1588 1. Januar — 1606.	Halbstandfolio in einfachen Einband.	chronologisch in Wochen und Vierteljahrsabschnitten.	eine Anfangs von Kapl. Molitor geführte Abrechnung der für die Beerdigungen angefallenen Gebühren unter die bezugsberechtigten Kapläne.
23	III. Totenbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt).	13. Juni 1592 — 4 IX. 1613.	Halbstandfolio in ein altes Pergamentblatt gebunden.	chronologisch wie Totenbuch II.	
24	V. Taufbuch.	St. Sebald. (Pfarramt).	1593—1616.	Folio in gepresstem Ledereinband.	alphabetisch.	
25	VI. Taufbuch.	St. Lorenz. (Pfarramt).	1601—1616.	Halbstandfolio in Pappeband.	chronologisch, wochenweise.	Das wohl von den Wöchnern selbst geführte Register über die von ihnen vollzogenen Amtsfunktionen.

II. Schematische Übersicht über die in diesen Büchern behandelten Bezirke, Zeiträume und Kasualarten.

Pfarrei	Traubücher		Taufbücher.		Totenbücher.	
	Band Nr.	Zeitraum.	Band Nr.	Zeitraum.	Band Nr.	Zeitraum.
St. Sebald u. St. Lorenz:					I	1517—1572
St. Sebald:	I	1524—1543	I	1533—1543		
	II	1544—1555	II	1544—1555		
			III	1556—1578		
	III	1556—1586	IV	1579—1592	I	1557—1588
	IV	1587—1616	V	1593—1617	II	1589—1606
	4	1524—1616	5	1533—1617	2	1557—1606
St. Lorenz:	I	1524—1542	I[1])	1533—1547		
	II	1542—1556	II	1548—1561		
	Dupl.[2])	1547—1557	Dupl.[2])	1550—1560	I	1547—1577
	III	1557—1587	III	1562—1580	II	1578—1592
	IV	1587—1603	IV	1581—1600		
	Dup[1].	1557—1608	V	1601—1616	III	1593—1613
	5½	1524—1608	4½	1533—1616	3	1547—1613
	9½	1524—1608 (1616)	9½	1533—1616 (1617)	6	1517—1606 (1613)

1) Taufbuch I die Jahre 1533—1547 umfassend und Taufbuch II. Die Jahre 1548—1561 umfassend bilden einen Band.

2) Traubuch Duplikat 1547—1557 umfassend sowie Taufbuch Duplikat, 1550—1560 umfassend befinden sich in einem Band (cf. vorne Nr. 10) und sind deshalb blos als halbe Bände gezählt.

Schon diese 2 Tabellen lassen zur Genüge erkennen, wie wichtig gerade die Nürnberger Kirchenbücher sind znr Beantwortung der oben angeführten Fragen. Wir besitzen in ihnen ein fast ein Jahrhundert umfassendes fast lückenloses Material für einen genau begrenzten Bezirk. Während anderwärts in jener Zeit solche Register nur sporadisch auftauchten, machten dieselben innerhalb der Mauern Nürnbergs damals schon eine wenn auch nicht großartige, so doch immerhin beachtenswerte Entwicklungsgeschichte durch.

Vergleichen wir nämlich zunächst die Kirchenbücherbestände der beiden Pfarreien, welche zur Zeit der Reformation die einzigen im Stadtgebiet bestehenden waren, so ist anffällig, daß die Taufbücher einerseits, die Tranbücher andererseits nicht nur je im gleichen Jahr, sondern fast auf den gleichen Tag ihren Anfang nahmen, erstere mit den ersten Tagen des Januar 1533, letztere mit dem Michaelistage 1524. Schon dieser Umstand legt die Vermntung nahe, daß man es beide Male keineswegs mit privaten Unternehmungen nnd Liebhabereien einzelner Geistlicher zu thun habe, sondern mit Veranstaltungen, die seitens irgend einer Behörde getroffen worden sind.

Was den Beginn der Taufbücher anlangt, so läßt sich der Nachweis dieser Behauptnng unschwer erbringen; denn jener 1. Januar 1533, mit welchem sie beginnen, war der nämliche Tag, an dem die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung für das Nürnberger Gebiet ins Leben trat. Dieselbe enthält in ihrem XIV. Kapitel, das „von den Eheleuten, wie man sie einleiten soll“ handelt, als Schlußabsatz folgende Instruktion für die Geistlichen: „Es sollen auch die Pfarrer oder Kirchendiener jedes Orts in ein besonders Register fleißig einschreiben, die Namen oder Zunamen derer Kinder, die sie tauffen, und die Personen, die sie ehelich einleiten und auf welchen Tag, anch in welchem Jahr solches geschehen seye“.

Nachdem mit Erlaß dieser Kirchenordnung in Brandenburg wie Nürnberg die weltlichen Obrigkeiten offenkundig die bisher bischöfliche Kirchengewalt an sich nahmen, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Haltnng dieser Kirchenbücher von weltlicher

Seite veranlaßt worden ist[1]), und es bleiben höchstens die Fragen offen: Welche von den beiden Obrigkeiten, die gemeinsam die Kirchenordnung erließen, in diesem Stücke die Aufnahme jenes Absatzes beantragte? und ob der Antrag von staatspolizeilich weltlichen oder von kirchlichen Rücksichten eingegeben wurde? Beachtet man, daß anderwärts außerdem gerade in Pfarreien des Nürnberger Gebiets mit dem gleichen Jahr beginnende Tauf- und Ehematrikeln vorhanden sind, nämlich in Henfenfeld und Hersbruck mit Altensittenbach[2]), und daß das genannte Kapitel der Kirchenordnung vom Jahre 1533 zum größten Teil dem Entwurfe Osianders entstammt, so möchte man leicht dahin kommen, die Quelle auch dieses Abschnittes in Nürnberg zu suchen, zumal sich der dortige Rat in jenen Jahren mit der Herausgabe einer Zunftordnung befaßte, in welcher auf die eheliche Abkunft der Meister großes Gewicht gelegt ist[3]). Auf der anderen Seite aber machen die drei letzten Absätzchen jenes Kapitels XIV. auch in der Brenz-Osiandrischen Zusammenschweißung und Ausfeilung der Kirchenordnung noch immer den Eindruck eines bloßen Anhängsels an diesen sonst einheitlich verfaßten Abschnitt, auch wäre es näher gelegen, das auf Taufbücher Bezügliche den bereits in Kapitel XI: „von der Tauff“ den Pfarrern gegebenen Vorschriften einzuverleiben, bei welchen es sich vor allem um das wegen der Wiedertäufer betonte Institut der Taufpaten handelt. — Ein direkter Beleg dafür aber, daß man gerade Ansbacherseits Gewicht auf die Führung von Taufbüchern legte, sowie dafür, warum dies geschah, findet sich in dem „Jägerndorf, am Montag nach Antonii 1533“ datierten Mandat des Markgrafen Georg, durch welches die Kirchenordnung in den brandenburgischen Landen eingeführt wurde. In demselben wird nicht nur den Pfarrern und Gemeinden genaueste Befolgung der Kirchenordnung zur Pflicht

1) Soden, Beiträge zur Geschichte d. Reformation berichtet S. 386: „Mit dem Jahre 1533 wurden die Taufregister eingeführt und alle Hebammen beauftragt, die Eltern aller Kinder, welche getauft wurden, den Kirchendienern anzuzeigen“. Anm. der Redaktion.

2) Zusammenstellung über die Anfänge der einzelnen Kirchenmatrikeln im Dekanatsbezirk Hersbruck. Korresp.-Blatt f. d. ev. luth. Geistl. in Bayern Jahrg. 1895 Nr. 15.

3) Nach einer Mitteilung des Hrn. Kreisarchivar Dr. Bauch in Nürnberg.

Digitized by Google

gemacht, es wird noch bes. auf jene beiläufige Schlußnotiz des Kap. XIV, soweit sie sich auf die Taufbücher bezieht, hingewiesen: „Beschließlich, soll von uns hiemit ernstlich befohlen seyn, daß die Caplän und Kirchendiener, alle Kinder, so zur Tauff gebracht werden, mit ihren Nahmen, samt dem Tauff- und Zunahmen der Kinder, Eltern und der Gevattern, auch auf welchen Tag die getaufft werden, in ein sonderlich Buch schreiben, damit der Kinder Tauff zur Nothdurft wider die Widertauffer, und sonst angezeigt werden möge, und daß solche Tauffregister oder Bücher allzeit bey der Pfarrkirche verwahret werden“.

Ist es nach alle dem zweifelhaft, ja sogar unwahrscheinlich, daß die erste Anregung, Taufbücher anzulegen, von Nürnberg ausging, so gebührt ihm dieser Vorrang um so sicherer in bezug auf die Ehebücher; denn Nürnberg besaß solche schon 9 Jahre, bevor die genannte Kirchenordnung in Kraft trat. Wenn auch der erste Schreiber des Lorenzer Ehebuchs seitlich über dem ersten Eintrag die Bemerkung einschrieb: „incepi inschribere ego Michael Rupp, quos vinculo matrimoniali coniunxi“, so darf man daraus doch kaum schließen, daß die Führung dieses Registers keine offizielle gewesen sei, denn mit dem gleichen Tag: Michaelis 1524 beginnt auch das erste Sebalder Eheregister. Aber leider ließ sich weder in den Ratsprotokollen noch in den Ratsverlässen jenes Jahres, die sich damals bereits mit den verschiedensten kirchlichen Angelegenheiten befassten, die geringste Spur entdecken, welche auf eine Einführung von Ratswegen schließen ließe; es muß also wohl die Anregung hiezu von den Kirchenmeistern ausgegangen sein, welche aus den vornehmsten Geschlechtern gewählt, Mitglieder des Rates waren und ziemlich weitgehende Befugnisse in Verwaltung und Leitung des Kirchenwesens besassen. Auch darüber, was der eigentliche Anlaß zu jener Anordnung war, bieten die Bücher selbst nicht die geringste Aufklärung und wird man in diesem Punkte, solange nicht zufällig irgendwo eine diesbezügliche Bemerkung entdeckt wird, auf leere Vermutungen angewiesen sein.

Unbestreitbar hat aber die weltliche Obrigkeit auf diese Bücher, welche die unter ihrer Aufsicht vollzogenen geist-

Digitized by Google

lichen Akte aufzählten, Gewicht gelegt und deren Führung unnnterbrochen beeinflußt; wie sich im III. Lorenzer Taufbuch aus dem Jahr 1580 nnterm 21. August eine auf Befehl des Rats vollzogene Namensänderung eines bereits getauften Kindes vorfindet, so begegnet man in den Ehebüchern wiederholt der Bemerkung, in domo (propria) copulatus est ex iussu protoconsulis N. N. Als im Laufe der Zeit bei manchen die einfachen ursprünglichen Einbände, die wohl dem des IV. Lorenzer Ehebuch geglichen haben mögen, erneuert werden mußten, wurde vielfach in der reichen Lederpressung außer dem Bild des Kirchenpatrons nnd dem Wappen des Kirchenpflegers auch das Wappen der Stadt Nürnberg angebracht, so bei allen Einbänden Lorenzer Kirchenbücher aus dem Jahre 1601.

Was nun aber die Frage nach der Anlage dieser Kirchenbücher betrifft, so wäre man sehr im Irrtum, wenn man von ihnen nur annähernd so viel statistisches und persönliches Material erwarten wollte, wie es in den Kirchenbüchern unserer Tage enthalten ist. In den Taufbüchern sind nicht einmal die Notizen alle enthalten, welche Markgraf Georg als notwendig vorschrieb: vielfach sind bloß die Jahreswochen nnd Monate der Taufe angegeben, die Namen der Mütter fehlen zumeist; eine Gevatterin ist nur ein einziges Mal im IV. Lor. Taufbuch im Jahr 1593 erwähnt, bei einem unehelich gebornen Kinde; meistens beschränken sich die Angaben auf die Namen des Vaters und des Kindes und eine annähernde Datumangabe. — Ähnlich sind anch in den Ehebüchern gewöhnlich nur die Namen der Brautlente und ein annäherndes Datum aufgezeichnet. Wie schwierig es infolgedessen bei hänfiger Wiederkehr derselben Namen ist, genau die Daten einer einzelnen Person oder ganzer Familien festznstellen, ist leicht begreiflich; diese Schwierigkeit wird aber in einer Reihe von Büchern noch vermehrt durch deren nach unseren Begriffen überaus unpraktische Führung.

Wie nämlich aus Tabelle I ersichtlich, war die Anlage der Bücher entweder eine chronologische oder eine alphabetische. Die letztere Art bestand darin, daß das ganze Buch von Anfang an in Abschnitte zerlegt wurde, welche den Buchstaben des Alphabets entsprachen, und daß nun in diese Teile die einzelnen

Digitized by Google

Fälle eingetragen wurden je nach dem Buchstaben, mit dem der **Vorname** des Vaters, bezw. des Bräutigams begann, ein Verfahren, das um so ungeschickter war, als zahlreiche Namen doppelte Form und Schreibweise zuließen, wie z. B. Konrad Cunrad, Johann Hans, Georg Jörg. Freilich in jener Zeit war man so sehr von der Trefflichkeit dieser Methode überzeugt, daß man sie auch da einführte, wo sie ursprünglich nicht gehandhabt wurde. Der Schaffer bei St. Lorenz, Caspar Coler, aus Meiningen gebürtig, führte vom Jahre 1601 bezw. 1603 an sämtliche offiziellen Kirchenbücher in dieser alphabetischen Weise, ja er nahm sich die Mühe, zu vorhandenen chronologischen Registern entsprechende alphabetische Duplikate zu fertigen: so entwarf und schrieb er vom 15. Juni bis 3. Oktober 1604 den sub. 10 aufgeführten Doppelband, welcher die Trauungen von 1547—1557 und die Taufen von 1550—1560 enthält und stellte die in den Lorenzer Ehebüchern III u. IV aufgezählten Fälle vom Jahre 1557—1603 neu zusammen in dem sogenannten neuen Traubuch (Nr. 14) das die Jahre 1557 bis 1608 umfaßt. Welch großes Verdienst er sich auf diese Weise zu erwerben meinte, zeigt am besten das Titelblatt, das er zu jenem Traubuch schrieb: „Tomus novus matrimonialis

> complectens conjuges in Dioecesi Laurentiana ab Anno Christi Salvatoris nostri 1557 usque ad annum (1608) copulatos, sed confuse hactenus scriptos, Nunc vero singulari studio et opera secundum ordinem literarum Alphabeti concinnatos per M. Casparum Colerum Meiningensem Collegii Laurentiani Seniorem Anno a nato Christo Salvatore nostro MDCIII."

Eine ähnliche Täuschung war es aber auch, wenn Caspar Coler meinte, er führe damit eine neue, von Meiningen ausgehende Ordnung in Nürnberg ein: schon die ersten Tauf- und Traubücher der Sebalder Pfarrkirchen sind in dieser Weise angelegt, nur mit dem Unterschied, daß in den einzelnen Abteilungen nochmals alphabetische Unterabschnitte gemacht sind nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen, eine Umständlichkeit, welche man von selbst bei den späteren Bänden aufgab. — Da diese Registriermethode auch anderwärts sich findet, wäre es wohl interessant zu wissen, wie man auf diese uns so unpraktisch erscheinende Praxis geriet. Vielleicht liegt die Er-

Digitized by Google

klärung näher, als man erwarten sollte. Wahrscheinlich war in jener Zeit unser Vorname bei Bestimmung einer Person der Hauptname und unser Familienname wirklich bloß der Zuname; auffallend ist nämlich, daß auch in den Registern der Nürnberger Ratsprotokolle erwähnte Personen anscheinend immer unter ihrem Rufnamen eingetragen wurden.

Mit Absicht war bisher noch nicht im mindesten die Rede von der 3. in Nürnberg vorhandenen Art von Kirchenbüchern, von den Totenbüchern, obwohl diese am weitesten zurückreichen, denn dieselben entbehren vielfach überhaupt des Charakters von Kirchenbüchern, zumeist aber desjenigen von offiziell geführten Registern. Dazu sind die 6 im 2. Verzeichnisse in der 3. Rubrik geführten Bände keineswegs alle gleicher Art; es lassen sich in denselben ohne Mühe dreierlei Gruppen unterscheiden.

An Alter und Berühmtheit steht unter ihnen obenan das sogenannte „große Totengeläute", welches zur Zeit im germanischen Museum aufbewahrt wird. Der überaus sauber geschriebene Titel auf der 1. Seite lautet:

„Puch der grossen todengelewt zu Sannd Sebold am freitag in der Goltfasten vor Michaelis den Achzehenden tag des monats Septembris im 1517. Jar angefangen". Darunter befinden sich von der Hand des ersten Einschreibers, der angeblich und wahrscheinlich der damalige Kirchenmeister von St. Sebald, Lazarus Holzschuher war, in Kursivschrift die Worte: „Herr anthoni tucher, pfleger, Lasarus holzschuher, kirchenmeister, pede des kleineren rats der zeit, als sich das puch angefangen hat", sowie eine Notiz über die damalige Zusammensetzung des Kollegiums der „eltern Herren".

Von den Personen, welche die Einträge besorgten, lassen sich außer Lazarus Holzschuher dem Namen nach noch bestimmen Leo Schürstab, Kirchenmeister bei St. Sebald und Alexius Bierbaum, Kirchner von St. Lorenz.

Das Buch selbst, dessen Einträge in Wirklichkeit erst vom Mittwoch in der Goltfasten vor Weihnachten beginnen, bietet für jedes Vierteljahr abgeschlossene Zusammenstellungen derjenigen Personen, bei deren Tod oder Beerdigung öffentlich geläutet wurde, unter Angabe ihres Namens, Standes und Wohn-

orts innerhalb der Stadt. Eben aus den letzteren Notizen läßt sich mit Leichtigkeit nachweisen, daß dasselbe nicht bloß die aus der Pfarrei St. Sebald mit Geläut Bestatteten aufzählt. Vom Jahre 1527 an kam es öfters vor, daß bei derartigen Bestattungen überhaupt nur mit den Glocken der einen von den beiden Hauptkirchen geläutet wurde, und diese Ausnahme ist fast durchweg kenntlich gemacht durch ein dem Namen vorgeschriebenes S. oder L. So wenig man aber voraussetzen darf, daß für alle in Nürnberg Verstorbenen geläutet worden wäre, ebenso wenig beschränken sich auf der anderen Seite die Angaben dieses Buches bloß auf solche, welche in dieser Stadt begraben oder beerdigt worden sind; gar nicht selten trifft man nämlich Hinweise darauf, daß der eine odere andere auswärts verschieden sei. Warum man aber gerade in jenem Jahre anfing, auf das Totengeläute besonders Gewicht zu legen, erklärt sich wohl am einfachsten aus der Thatsache, daß mit dem Jahr 1518 Beerdigungen innerhalb der Stadt aufhörten und von da an bloß mehr auf dem St. Johannis und St. Rochus Kirchhof vorgenommen wurden.

Beachtenswert ist aber endlich, daß beim Geläute für Geistliche oder deren Angehörigen, ja sogar bei dem „für den hochwirdigen Fürsten nnd Herren, Herrn Christoff, Bischoff zu Augsburg [1]", ausdrücklich bemerkt ist, daß keine Gebühr erhoben worden sei. Diese Bemerkungen zeigen, daß diese Aufzeichnungen nur geschahen zum Zweck der Gefällerhebung oder deren richtigen Kontrolle. Demnach ist das sogenannte große Totengeläute wohl kaum etwas anderes als ein zur Erleichterung des Kassawesens geführtes Verzeichnis der vorgekommenen Fälle, das anfänglich von den Sebalder Kirchenmeistern, hernach aber vom Nürnberger Kirchamt evident gehalten wurde, denn diesem Amte sind im Jahre 1528 nebst anderen Einkünften auch die aus dem Totengeläute überwiesen worden [2]).

---

1) Es ist der bekannte Christoph von Stadion, seit 1517 Bischof von Augsburg, der gelegentlich des Reichstags zu Nürnberg 1543 dortselbst verschied.

2) Zu der gleichen Annahme führt, wenn gelegentlich bei der Quatemberabrechnung bemerkt ist:

Digitized by Google

Mit dem Kassawesen, nur etwas anderer Art, hingen auch 4 andere von den aufgezählten Totenbüchern zusammen, nämlich: sämtliche 3 von St. Lorenz und das 2. von St. Sebald. Schon das halbständige Folioformat im Vergleich mit dem sonst gebräuchlichen, sowie die Einbände, die bald aus einem einfachen Ledereinband, bald aus alten beschriebenen Pergamentblättern bestehen, lassen erkennen, daß diese Bücher nie einen offiziellen Charakter erlangten. Die zum Teil alle Wochen stattfindenden Abschlüsse und meist daran sich anschließenden Verrechnungen der Gelder unter die Bezugsberechtigten beweisen, daß sie gleichsam das Geschäftsjournal des mit der Verwaltung der Gelder Betrauten waren. Da nun aber die Einkünfte aus den Beerdigungen in jener Zeit den Kaplänen zukamen, ist es eigentlich das Natürlichste, daß einer derselben das Buch führte, wie denn auch das Sebalder Totenbuch von dem Kaplan Johann Molitor geführt ist, und ebenso erklärlich ist, wenn in jenem Band und noch mehr im folgenden aus dem XVII. Jahrhundert auf den Innenseiten der Deckel verschiedene Bemerkungen über die Kapläne und über die Ordnung der ihnen gemeinsamen Kasse eingetragen sind; infolgedessen darf man aber auch in diesen Verzeichnissen keineswegs eine vollständige Anfzählung aller Verstorbenen erwarten, sie betonen es selbst, daß es sich in ihnen für gewöhnlich nur um die funera majora handelt. Etwas anders lag die Sache bei den Lorenzer Totenbüchern, die wohl hauptsächlich von den dortigen Schaffern geführt wurden, in ihnen finden sich zeitenweise wenigstens auch die funera minora erwähnt: freilich häufig auch bloß in Gestalt einer so nichtssagenden Notiz wie: „und ein kleines“.

Mit alledem soll nun aber keinesweges gesagt sein, daß der historische Wert dieser Totenbücher ein wesentlich geringerer wäre als derjenige der amtlich angelegten Tauf- und Traubücher. Was ihnen an Vollständigkeit in Bezug auf die Todes-

„No.: die Lorenzer Zettel diss quartals ist nit verantwort, aber dannoch das Geld empfangen u. verrechnet, ist also ungewiss ob in diser pfarr mer person als in S. Sebalds pfarr verschieden sein.“
nur ist hierbei der Sinn und die Notwendigkeit der zuletzt gemachten Bemerkung nicht leicht erklärlich.

fälle unbekannter Personen abgeht, ersetzen sie reichlich durch Notizen über persönliche Verhältnisse der aufgezählten Leute; außer der Namensangabe bieten sie zumeist genaue Mitteilungen über den Todes- oder Beerdigungstag, den Stand und häufig auch über die Todesursache; kein Zufall ist es, daß gerade in einem solchen Buch, dem 3. Lor. Totenbuch, auch von den Seuchen berichtet wird, welche im XVI. Jahrh. Nürnberg heimsuchten, und welche Maßnahmen aus diesem Grund vom Rate der Stadt erlassen wurden. Freilich ist das Aufsuchen eines bestimmten Falls auch in ihnen besonders mühsam und zeitraubend, obwohl sie des Schaffers Caspar Coler Registriereifer nicht zum Gegenstand seiner ordnenden Thätigkeit wählte.

Was auf Grund dieser Bücher im Zusammenhang mit eigenen Erinnerungen und allenfallsigen anderen Quellen und Überlieferungen geleistet werden konnte, das zeigt am besten das letzte noch nicht besprochene Totenbuch, das 1. Sebalder, welches die Zeit vom 21. Juni 1557 bis 12. Sept. 1587 umfaßt. — Der Titel dieses ebenso gleichmäßig angelegten wie sauber geschriebenen Buches, welches von vornherein erkennen läßt, daß es zum größten Teil in einem Guß entstanden ist, lautet: „Verzeichnis der Leich vom anno 1557 die Junii 19. so mit der Proceß sind ausbelaitet worden auffgeschrieben durch Joh. Molitorem caplan Sebaldi". Da dieser Joh. Molitor[1]) meines Wissens erst 1567 als Diakonus an St. Lorenz nach Nürnberg kam und erst 1575 an die Sebaldskirche versetzt wurde, kann es sich hiebei nur um ein nachträglich zusammengestelltes Verzeichnis handeln, womit auch übereinstimmt, daß gegen Schluß die über Verstorbene beigefügten Angaben die Spuren persönlicher Bekanntschaft verraten. Im ganzen sind es 7217 Beerdigungsfälle, über welche uns aus den 32 Jahren unter fortlaufender Zählung und vom J. 1561 an auch mit jährlicher Abzählung berichtet wird. Es sind dabei außer dem

1) Vgl. Würfel, Lebensbeschreibung etc. S. 48 cf. 97. Johann Molitor war der Vater des Stadtschreibers Müllner, der in der 1. Hälfte des XVII. Jahrhunderts auf Grund des ihm zu Gebote stehenden Aktenmaterials ebenso umfangreiche als zuverlässige Annalen Nürnbergs schrieb, ein für jene Tage wohl einzig dastehendes Geschichtswerk.

Digitized by Google

Datum ziemlich genau Vor- und Zuname, Stand und Wohnung der Betreffenden angegeben; dazwischen finden sich ab und zu allerlei Angaben eingestreut, vor allem auch solche, die sich auf das gottesdienstliche Leben und kirchliche Gebräuche Nürnbergs beziehen, z. B. Georg Kötzel, Statrichter, habe das Hinausgehen auf den Friedhof aufgebracht und sei als der erste hinausgetragen und beim Grab besungen worden (Nr. 470 sub. 25. I. 1560), oder (Nr. 655) die Obrigkeit habe nicht erlaubt, daß bei Beerdigungen die Geistlichkeit der beiden Pfarreien zusammenwirke. Was dieses Buch aber als besonders wertvoll erscheinen läßt, ist die große Menge der namhaft gemachten Fälle trotz des nicht übermäßig großen Zeitraums von 32 Jahren. Infolgedessen darf man wohl mit Recht voraussetzen, daß man hier ein annähernd vollständiges Totenverzeichnis vor sich hat; aus dem Jahre 1562, welches freilich ein Seuchenjahr war, werden allein 507 Fälle genannt und darunter viele, bei welchen es sich um Kinder handelte. Ist aber diese Vermutung richtig, dann kann der Kaplan Joh. Molitor sein Wissen nicht allein aus Totenbüchern der obigen Art und aus mündlicher Überlieferung geschöpft haben, es müssen ihm vielmehr genaue schriftliche Aufzeichnungen als Quellen zu Gebote gestanden sein, und damit komme ich auf einen Punkt, der wohl auch Beachtung verdient, auf die Frage nach den wahrscheinlich oder gewiß vorhanden gewesenen Kirchenbüchern, die im Laufe der Zeiten verloren gingen oder in irgend einem Winkel ein unerkanntes und unbekanntes Dasein fristen. So reich nämlich Nürnberg gegenüber anderen Orten an Kirchenbüchern aus dem XVI. Jahrhundert ist, das Material wäre doppelt, ja vielleicht dreifach so groß, wenn wir alle derartigen Bücher noch heute besäßen.

Wahrscheinlich ist es, daß neben den offiziellen Ehebüchern durchweg sogenannte Verkündbücher geführt wurden, die vielleicht in den Sakristeien selbst ihren Platz hatten. Im 4. Lorenzer Ehebuch findet sich wenigstens beim Eintrag sub. a. 1591 XIIII. Dom. p. Trinit. ausdrücklich ein solches Verkündbuch erwähnt[1]), nach welchem in diesem Falle das Ehebuch ergänzt wurde.

1) Soden berichtet S. 456: „Im Juli 1537 genehmigte auch der Rath den Vorschlag des Probstes bei St. Lorenzen, Hector Bömer wegen der

Ähnliches war möglich, ja fast notwendig, auch bei den Taufbüchern, bes. da, wo sie von den Schaffern in der alphabetischen Form geführt wurden. An demselben Tage, an welchem Caspar Coler anfing, die Lorenzer Taufregister alphabetisch zu führen, wurde wenigstens vermutlich in der Kirche ein besonderes Buch aufgelegt, in welches die vollzogenen Taufen wohl vom Wöchner selbst eingetragen wurden; es ist dies das erhaltene Taufbuch VI in einfachem Pappeeinband, dasselbe ist betitelt: „Das erste Taufbuch, in welchem alle Kinder so wöchentlich getauft eingeschrieben sind von 1601—1616“.

Am zahlreichsten sind aber die Verluste derjenigen Bücher, welche nachweislich in die Kategorie der Totenregister gehörten. Daß ähnliche Kaplaneirechenbücher über die Totengebühren, wie diejenigen von 1588 an bei St. Sebald auch für die frühere Zeit existierten, welche Joh. Molitor in seinem Totenbuch behandelt, ist mehr als wahrscheinlich; nicht nur beginnen die Lorenzer Kirchenbücher derselben Art um volle 40 Jahre eher, sondern was wichtiger ist, schon seit dem Jahre 1537 waren den Kaplänen an den beiden Pfarrkirchen als Nebenbezüge die anfallenden Stolgebühren zugestanden worden, die bis dahin wenigstens eine zeitlang das große Almosen eingenommen hatte; das sicherste Zeichen für schon früheres Vorhandensein solcher Bücher ist aber, daß wir ihr Dasein sogar schon im XV. Jahrhundert nachweisen können. Auch das Nürnberger Kreisarchiv verwahrt ein sogenanntes Totengeläute, in demselben sind wie bei den angeführten Totenbüchern unter Angabe des Datums die bei jedem Fall bezahlten Gebühren zusammengestellt und ist jedesmal an Walburgi abgeschlossen unter Hinweis auf die Verrechnung der Beträge in einem andern sogenannten großen Buch. Dieses bisher nachgewiesene älteste Kirchenbuch, wenn

Hochzeiten. Alle Brautsleute mußten sich demzufolge vor der Trauung au zwei aufeinander folgenden Sonntagen verkünden lassen“. Wie z. B. aus der sechs Jahre später ergangenen Schweinfurter Kirchenordnung zu ersehen ist, war der Grund der, daß die Aufforderung, die Ehe einzusegnen, oft so plötzlich an die Geistlichen kam, daß sie kaum in der Lage waren, zu untersuchen, ob irgend welche Hindernisse vorlagen. Anm. der Redaktion.

Digitized by Google

man es als ein solches bezeichnen darf, umfaßt die Jahre Walburgi 1454 bis Walburgi 1518 [1]).

Schließlich gab es aber im XVI. Jahrhundert noch eine 4. Art von Totenbüchern, von denen anscheinend zur Zeit keines bekannt ist, die aber vielleicht doch noch irgendwo vorhanden sind. Pfarrer Hilpert erwähnt nämlich in seinem Schriftchen: „Geschichte der Entstehung und Fortbildung des protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg", daß einst bei dem Nürnberger Grabstättenamt Steinschreiberregister geführt worden seien, auf Grund deren man weit bessere Totenscheine zusammenstellen könne, als mittels der bei den Pfarrämtern verwahrten Totenbücher. Unzweifelhaft müssen diese Register vollständiger gewesen sein, als die auf die funera majora sich beschränkenden Abrechnungen der Kapläne. Nach Hilperts Äußerung zu schließen, muß er selbst solche Steinschreiberregister noch im J. 1848 in den Händen gehabt haben. Wohin mögen sie aber seitdem verschwunden sein? Wohin mögen überhaupt die zahlreich abhanden gekommenen Kirchenbücher geraten sein? Eine von den vielen möglichen Antworten auf diese Frage giebt uns das Geschick des oben erwähnten großen Totengeläutes im germ. Museum; nach einem in demselben liegenden Blatt befand sich dieser 297 Blatt umfassende, in gepreßtes Leder gebundene Folio-Band im vorigen Jahrhundert in der Ebnerischen Bibliothek, einer der bedeutendsten Privatbibliotheken Nünbergs; er wurde aber aus derselben am Anfang unseres Jahrhunderts um 1 fl. 12 kr. verkauft. Je mehr Kirchenbüchern es so ergangen wäre, umsomehr Hoffnung wäre vorhanden, daß sie über kurz oder lang doch wieder zum Vorschein kämen und so die Menschen, von denen sie erzählen, schon hienieden eine Art Auferstehung erfahren würden im Gedächtnis der Nachwelt.

1) Es konnte von Anfang an auf dieses gewiß interessanteste Kirchenbuch nicht weiter eingegangen werden, da ursprünglich H. Kreisarchivar Dr. Bauch beabsichtigte, dieses und die hierher bezüglichen Register aus der Zeit vor der Reformation zum Gegenstand einer besonderen Mitteilung in diesen Blättern zu machen.

Digitized by Google

Zur Reformationsgeschichte von Rothenburg o. d. T.

von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Das kurze Aufblühen der Reformation in Rothenburg war im Bauernkrieg und mit dem blutigen Strafgericht, welches der schwäbische Bund unter dem grausamen Casimir von Brandenburg an den aufständischen Rothenburger Bürgern und ihren geistlichen Führern vollziehen liess, jäh unterdrückt worden. Schon am 16. Juni 1525 hatte man wieder mit der römischen Messe begonnen. Vergebens war es, dass der entschieden evangelisch gesinnte (spätere) Kanzler Georg Vogler von Ansbach den bekannten Johann Eberlin von Günzburg als Prediger an Stelle des hingerichteten D. Joh. Teuschlin empfahl [1]). Rothenburg blieb fast zwei Jahrzehnte römisch. Dabei hatte man doch Beziehungen zu Wittenberg. Luther durfte es wagen, einen in Wittenberg studierenden Rothenburger, Georg Schuell, in einem Briefe an den Rath vom 26. Jan. 1533 zu einem Stipendium zu empfehlen [2]). Und jedenfalls gab es in der Stadt immer Freunde der evangelischen Lehre, und nicht am wenigsten dürfte Joh. Hornburg, dessen Geschlecht der alten Reichsstadt schon manchen Bürgermeister geliefert hatte, dazu gehört haben. Schon früh war dieser Mann, der, ein Verwandter seines berühmten Landsmannes Joh. Böhm [3]), in seiner Jugend ein begeisterter Humanist gewesen, mit den Wittenberger Kreisen in Verbindung getreten. Seine Studien hatte er in Ingolstadt begonnen und hatte sich dort den Grad eines Baccalaureus erworben, dann ging er nach Leipzig, wo er im Sommersemester 1519 immatrikuliert wurde [4]) und mit einer Reihe gleichgesinnter Freunde, die sich später in den verschiedensten Stellungen bekannt machten, wie Chr. Hegendorf, Andreas Althamer, Caspar Cruciger, Hieronymus Noppus u. s. w. humanistischen Studien oblag. Seine Leipziger Anfänge fielen in die Zeit, wo Alles daselbst von Luthers Disputation mit Eck erfüllt war. Wahrscheinlich hat Hornburg auch selbst der Disputation beigewohnt und damals den Eindruck von Luthers Persönlichkeit erhalten, der ihm die Anregung zu dem folgenden

---

1) Th. Kolde, Zur Geschichte Eberlins von Günzburg; Beiträge z. b. K. G. I, 265 ff.

2) D. Wette, Luthers Brief IV, 435. Vgl. über ihn die Notizen von Enders in Beiträge z. bayr. K. G. I, 226 Anm. 4.

3) Vgl. über ihn Th. Kolde, Andreas Althamer in Beiträge (I. p. 2) u. Erlangen 1895 S. 2 f. und E. Nestle, Nigri, Böhm und Pellican Tübingen 1893. S. 28 ff.

4) bacc. Ioannes Harneburge Rotenburgensis. Leipziger Matr. ed. Erler I, 567.

„stürmischen Gedichte“ auf Luther gab, welches er einer 1520 erschienenen Schrift seines Freundes Johannes Cellarius, des späteren Frankfurter und Dresdener Pfarrers († 1542) anheftete [1]):

Ad Martinum Lutherum, Theologum christianae veritatis restauratorem aequissimum, Joannis Hornburgii, Erythropolitae, carmen tumultuarium.

Quanta fides, probitas, divinae legis amorque
Incolat angelicum pectus amore tuum,
Vidimus, atque adeo Christi videt hocce popellus,
Quem modo restitnis solus in orbe Deo.
Non moveat quenquam, quod te Cacodaemon iniquus
Nititur a sancto vertere proposito,
Quin magis intrepida constanti et mente rebelles,
Terrent a Christo nec te inimica manus.
Quod cupis humanas divinis subdere leges,
Te docet ne Christi spiritus ille sacer.
Credimus hoc omnes nullo terrore retracti
Sanguine qui Christi tingimur usque sacro.
Jam cum sit placuisse bonis laus optima, rursum
Impietas ingens complicuisse malis.
Te laudant qui divinam secernere legem
Abs hominum saeva traditione solent,
Atque iterum Christi qui temnunt dogmata sacra
Plusque hominum stolidi, somnia stulta probant,
His tua displicuit doctrina et quae facis usque.
Displiceant utinam, dummodo vera doces.
Quid multis? iam tempus adest, quo verba triumphum
Christi concipient te duce. Vive, vale!

Bald zog es ihn selbst nach Wittenberg, wahrscheinlich schon 1520 siedelte er dorthin über, obwohl er sich erst ein Jahr später immatrikulieren ließ [2]). Hier ging ihm besonders im Verkehr mit Melanchthon eine neue Welt auf. Luthers Predigten zu hören, schreibt er an Althamer, sehe er als sein höchstes Glück an [3]). Eifrig verfolgte er die Vorgänge auf dem Wormser Reichstag. Damals war er auch schriftstellerisch thätig. Wir hören von einem Althamer gewidmeten Werke „Helluo“, der Prasser, welches er demnächst, wenn auch nicht unter seinem Namen herausgeben wollte [4]). Auch beschäftigte ihn der wunderliche Gedanke, eine „Johannis“ zu schreiben, eine poetische Schilderung von her-

1) „Judicium Joannis Cellarii de Martino Luthero“ etc. (1520) abgedruckt bei Enders, Luthers Briefwechsel III, 32. Vgl. Vorwort.
2) Siehe Beiträge I, 4 Anm. 4.
3) Ebend. Dieser wie fünf andere Briefe an Althamer aus dieser Zeit bei Ballenstedt, Andreae Althameri Vita. Wolfenbüttel 1740 p. 70 ff.
4) Ebend. S. 94.

vorragenden Leuten, die den Namen Johannes getragen [1]). Es wird daraus schwerlich etwas geworden sein, wie denn überhaupt von seinen schriftstellerischen Versuchen aus jener Zeit ausser einigen Versen, seinem an Althamer gerichteten Lob der Stadt Gundelfingen [2]) und einigen anderen, meistens Distychen zum Lobe humanistischer Freunde oder ihrer Werke, nichts gedruckt worden zu sein scheint. Am 29. Nov. 1521 erwarb er sich zu Wittenberg die Würde eines Magisters [3]). Von seinem weiteren Entwicklungsgange wissen wir nichts Sicheres. Vielleicht fällt in jene Zeit sein Aufenthalt am Hofe des Königs Ludwigs von Ungarn, von dem die Geschlechtstafel der Hornungs im Familienbuche der Stadt Rothenburg berichtet [4]). Während der Unruhen in Rothenburg im Jahre 1525 befand er sich bei seinem Vater, dem älteren Joh. Horuburg [5]). Mit Althamer und anderen evangelisch gesinnten Freunden, wie Joh. Brenz, blieb er noch später in Beziehung. Lezterer soll sogar zu seiner Umdichtung des Psalters in lateinische Verse eine Vorrede geschrieben haben [6]), aber erst, nachdem die Zwistigkeiten

1) An Althamer: Iam quod proposueram, scito, mea in officina iam noui quiddam procudi, Iohannidos scilicet poema. Viros insignes eius nomina plurimos collegi iam. Velim et tu si quos scires, mihi manifestares. ibid. p. 72 f.

2) Ioannis Hornburgii, Erythropolitani de urbis Gundelfingiae situ Hecatosticha ad Andream Palaeosphyram Gundelfingensem ebend. S. 52 f.

3) Th. Kolde, Andreas Althamer S. 4.

4) Joh. Hornburg, Junior, consul 1539, erlassen 1569 † 1571, 14. Mai, uxor Anna Berlerin. Erat consul literatissimus a Juventute educatus in aula Ludovici Regis Hungaria Buda, Henrico Brunsvigio acceptus. Scripsit Psalmos Davidis in versibus, Impressos Rotenburgi. (Gütige Mitteilung des Herrn Kirchenrat und Dekan Weigel in Rothenburg). Die Bemerkung über die Beziehungen zu Heinrich von Braunschweig weiß ich nicht zu deuten.

5) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rotenburg o. d. Tauber. Bibl. des lit. Vereins Bd. 139 S. 193 ff. Hornburg senior † März 1531 Vgl. H. Weiszbecker, Rothenburg o. d. Tauber. Roth. 1882 S. 70.

6) Siehe oben Anmerkung 4. Seckendorf, Historia Lutheranismi III, 514 berichtet auf Grund einer mir nicht zugänglichen Reformationspredigt des Rothenburger Superintendenten J. L. Hartmann vom Jahre 1672, daß Hornburg im Jahre 1543 einen „Kommentar“ zu den Psalmen mit einer Vorrede des Joh. Brenz herausgegeben habe, und Winterbach schreibt in dem Heftchen „Beiträge zur Literaturgeschichte von Franken“, Schillingsfürst 1803: „Von Johann Hornburg ist zu des Eusebii Chronikon usque ad finem Saeculi XV eine Continuatio ad circa medium usque Saeculi XVI in der hiesigen Schulbibliothek vorhanden; sowie auch ein geschätzt gewesenes Werk über das Psalterium, welches 1543 mit einer Vorrede von Johann Brentius erschien und 1617 neu aufgelegt worden ist“. Beide Werke, leider auch die gewiss für die deutsche Geschichtsschreibung nicht unwichtige Chronik, auf die hierdurch besonders hingewiesen sein mag, da sich das Mscr. vielleicht doch noch irgendwo findet, sind, wie mir Herr Rektor Hatz in Rothenburg freundlichst mitteilt, daselbst nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

mit den Deutschordensherren, in deren Besitz sich die Jakobskirche befand, und die Not an Geistlichen besonders in den Sterbensläuften des Jahres 1543 unerträglich geworden war, auch einzelne Geistliche schon in der Spitalkirche angefangen hatten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen [1]), und der Predigtstuhl lange verweist war, reifte der Entschluß in Hornburg, der im Jahre 1539 Bürgermeister geworden waren, die Reformation einzuführen. Von Bedeutung hierfür war ohne Zweifel, daß in jener Zeit der frühere Kanzler Georg Vogler damals in Rothenburg seinen Wohnsitz hatte [2]). Den unmittelbaren Anlass gab vielleicht ein Schreiben jenes früher erwähnten, von Luther empfohlenen Rothenburger Stadtkindes, Georg Schnell, der Joh. Hornburg am 4. Okt. 1543 ersuchte, nach dem Beispiel der benachbarten Reichsstädte den Messkultus abzuschaffen [3]). Und man setzte sich wirklich mit Nürnberg in Verbindung. Die beiden Bürgermeister Bonifacius Wernitzer und Johann Hornburg begaben sich am 20. Febr. [4]) nach Nürnberg, um daselbst wegen eines Schulmeisters und christlichen Prädikanten zu werben. Das war zunächst vergeblich. Gleichwohl wurde den Geistlichen und Mönchen am 26. Februar, dem Fastnachtstage, vom Rate der Beschluß kund gemacht, die Reformation anzunehmen. Nur zwei, ein Kaplan an St. Blasius, Valentiner, und der Franziskaner Michael Eisenhard weigerten sich. Darauf wandte sich der Rat noch einmal am Dienstag nach Invocavit (4. März) an den Nürnberger Rat mit der Bitte um einen Prediger, worauf ihnen der humanistisch gebildete Prediger von St. Jacob, Thomas Venatorius [5]), aushilfsweise überschickt wurde, der nach dem 9. März seine Thätigkeit begann. Der Versuch, den Heidelberger Geistlichen M. Heinrich Stoll zu gewinnen, misslang [6]). Da schickten die Nürnberger am 7. Juli 1544 Joh. Hofmann, der früher in Altdorf gewesen und damals in Fürth das Pfarramt bekleidete, man fand aber sein Predigen „nit allain des aussprechens sondern auch auderer mer vrsachen willen — — gancz

1) Das wird von Heinrich Sailer und Renner behauptet, aber ohne Quellenangabe in dem Schriftchen: Die Einführung der Ref. in Rothenb. Ebenda 1881 S. 9. Ein dort erwähntes Schreiben Luthers an den Rat vom 26. Jan. 1543 existiert nicht.

2) Aus seiner Sammlung rührt auch der größte Teil der zahlreichen jetzt in der Gymnasialbibliothek zu Rothenburg aufbewahrten Flugschriften aus der Reformationszeit her.

3) Rothenb. Consist. Akt. (im Kreisarchiv in Nürnberg I, 501 daraus die Notiz bei Winterbach, Gesch. d. Stadt Rothenburg 1826 f. II, 45).

4) So Winterbach I, 47, der aber diese Reise fälschlich nach dem Fastnachtsbeschluß setzt.

5) Ueber Thomas Venatorius früher in Kornburg, dann seit 1520 in Nürnberg, den man den ersten protestantischen Ethiker genannt hat, vgl. den Artikel von E. Schwarz in d. protest. Realencyklopädie [2] 16, 344.

6) Roth. Cons. Akt, I, 518 ff. J. Weigel, zur kirchl. Gesch. Rothenburgs in Blätter für bayr. Kircheng. I, 153.

beschwerlich" und hielt ihn deshalb für die Predigerstelle für ungeeignet. Gleichwohl wollte man ihn behalten und bot ihm eine andere Stelle mit hundert Gulden Gehalt, was er aber ablehnte, worauf er am 9. Aug. entlassen wurde[1]).

Unter diesen Umständen wandte sich Hornburg an die beiden Männer, die von allen Orten her um Prediger angegangen wurden, an Joh. Brenz von Schwäbisch Hall und an Philipp Melanchthon, doch mögen die einschlägigen Korrespondenzen, die auch sonst vieles Interessante enthalten, davon selbst erzählen.

I.

Joh. Brenz an Joh. Hornburg.

Hall. 3. Aug. 1544.

Antwort auf einen nichterhaltenen Brief Hornburgs. Es herrscht Mangel an solchen Leuten, wie er sie wünsche. Dessen Verwandter Alb. Berlin hat auf einen Rothenburger (Schnell), der jetzt in Sachsen das Evangelium predige, hingewiesen, er selbst verweise auf den Nürnberger Magister Leonh. Culmann. Dafs ders. im Schulamt stehe, welches er gern mit einem Kirchenamt vertauschen würde, dürfe kein Hindernis sein, er wünschte vielmehr, dass niemand zum Kirchendienst erwählt würde, der sich nicht vorher im Schulamt bewährt hätte. Grufs an Venatorius.

Clarissimo viro d. Joanni Hornburgio, Patricio et consuli Rothenburgensi, Domino suo in Christo plurimum observando.

Salutem in Christo. Miraris fortasse, quod tanto tempore ad vestras literas nihil responderim, sed mirari desines si intelligas, me hactenus nihil certi respondere potuisse. Ego enim cum cogito, quis sit status reipublicae et ecclesiae vestrae, video non quemvis e vulgo idoneum esse, qui suscipiat apud vos munus concionatoris. Mira est paucitas eorum, qui in ministerio ecclesiastico excellunt eruditione, pietate et rerum usu, qualem vos requiritis, Et ut sunt nonnulli, tamen iis non licet suas ecclesias, quas hactenus administrarunt, deserere. Quare quaeso te boni pro humanitate tua consulas, quod, etiamsi maxime velim, tamen non possim vestris monitis satisfacere. Tuus affinis Albertus Berlinus[2]) indicavit mihi quendam e civibus vestris, quem praedicat esse doctum et honestum virum, qui et docet

1) Weigel a. a. O. S. 154, nur daß dort 1544 f. 1546 zu lesen ist, u. Cons. Akten. Über diesen Hofmann, einen sehr scharfen Prediger, Interessantes bei Strobel, Beiträge zur Litteratur II, 377 ff. Soden, Beiträge zur Gesch. der Ref. S. 393 f. Vgl. auch Medicus, Gesch. der ev. Kirche S. 153.

2) Vielleicht ein Schwager Hornburgs, dessen erste Frau eine Anna Berlin oder Berlerin von Walthershub, einem Dinkelsbühler Geschlechte, war. Sie starb am 11. März 1541 und liegt in der Franziskanerkirche begraben.

Digitized by Google

hoc tempore Evangelium in Saxonia, quam rem **Albertus** copiose tibi, si ita libet, exponet. Est et **Nürnbergae Leonhardus Culmannus**[1]) ludi literarii magister in hospitali, vir profecto doctus et pius ac magna morum gravitate ornatus, qui cum superioribus diebus apud nos **Halae** esset, significavit nobis, se propediem ad ecclesiam accessurum. Fortassis autem is non videbitur vestris civibus commodus, quod non sit unctus oleo episcopali nec administraverit antea ecclesiam. Sed alterum illud non puto tanti esse apud vos momenti, ut insipidus habeatur, qui non sit papistico oleo unctus. Alterum autem eos monere posset, qui faciunt discrimen inter ecclesiam et scholam. Ego vero sic existimo, scholam esse praecipuam ecclesiae, et qui gubernat scholam, eum etiam ecclesiam gubernare. Nam quod ad **Culmannum** attinet, non solum docuit in sua scholastica ecclesia bonas sed etiam pias literas, quemadmodum editi libri testantur. Quod si fieri posset, optarem, ut nullus ad ministerium ecclesiasticum eligeretur, nisi antea documentum dedisset in ministerio scholastico, quanta fide esset ecclesiam administraturus. Inter majores nostros, qui doctrinam suam literis mandarunt, ut quisque est clarissimus, ita e schola ad ecclessiam accessit. Apud Graecos Basilius et Nazianzenus, apud Latinos Cyprianus et Augustinus. Quid plura? Qui e schola ad ecclesiam venit, non ascendit a remo, ut dici solet, ad tribunal, sed absolvit, quod instituit. Haec volui ad te scribere tantum, ut exhiberem tibi materiam de his rebus cogitandi. Nam mea opera, quoquo modo possum, vobis non deerit. Obsecro, humanitas tua jubeat meo nomine d. **Thomam Venatorium** salvere. Bene ac feliciter vale. Ex **Hala** die 3. Augusti ao. 1544.

Roth. Kons.-Akten I, 152. Daraus abgedruckt bei **Bossert**, kleine Beiträge zur schwäbisch-fränkischen Reformationsgeschichte in Theol. Studien aus Württemberg III (1882), S. 191 f.

II.

Bürgermeister und Rat von Rothenburg an der Tauber an Melanchthon.

Rothenburg. 1544. 9. Aug.

Haben bisher namentlich mit Hilfe der Nürnberger vergeblich nach einem tüchtigen Pfarrherrn gesucht. Die Nürnberger

1) Über diesen angesehenen Schulmann, gebürtig aus Crailsheim, der 1549 Prediger an St. Sebald wurde, aber 1555 wegen seines Osiandrismus abgesetzt, in der Folge mehrere Stellen im Württembergischen bekleidete und als Pfarrer in Bernstadt O.-A. Ulm im Jahre 1562 starb, sowie über seine zahlreichen Schriften, unter denen seine geistlichen Schauspiele hervorragen, vgl. **Würfel**, Diptycha. Lebensbeschreibung der Herren Geistlichen in Nürnberg etc. 1756, S. 6. **Gödecke**, Grundriß der deutschen Dichtung I, 28 ff., 320. H. **Holstein**, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur, Halle 1886 (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. Nr. 14) S. 210—252 u. öfter.

haben ihnen inzwischen ihren Prediger Thomas Venatorius geliehen, der aber nach halbjähriger erspriefslicher Thätigkeit wieder zu seiner Gemeinde zurückzukehren wünsche, deshalb bitten sie um Empfehlung eines Wittenberger Geistlichen und fragen speziell nach einem Dr. d. hl. Schrift Fabricius und einem Helfer Magister Andreas N.

Vnser willig vnd freundtlich dienst zuuor, wirdiger vnd hochgelerter lieber herr vnd freundt. Wir fuegen E. w. hiemit guetter zuuersichtlicher maynnng zu uernemen, das wir nhun ein guette zeit hero, bey ettlichen vnsern genachbauerteu stetten vnd sonderlichen bey vnsern lieben vnd gueteu freunden, ainem Erbaren Rathe der statt Nurnbergk, in embsiger vbung vnd stattlicher werbnng gestanden seien, vmb einen fromen, christlichen gelerten, anseheulichen vnd bestendigen predicanteu, welcher nit allaiu gemainer vnser statt, so sich bishero vndter der verderblichen leer des babstumbs gefangeu gewest, mit predigung des heyligen, rainen vnd waren ewaugeliumbs vnd wort Gottes, sonder auch andern pfarrherrn vnd seelsorgern, in vnserm gebieth, dereu dannocht uit ain geringe auzal, mit ansehenlicher dapferhait der person, vnd dann auch mit volckhomener erudition vnd erfarnhait des gemuettes nutzbarlichen vorseiu vnd vorgeen khondte, dergleicheu wir aber pisz anhero kheineu, sonderlich dieweil eben darzwischen vnser lieber freundt vnd sunderlicher furderer des wort Gottes her Jheronimns Baumbgartner[1]) des rats zu Nurmberg erbermlichen darnider gelegen ist, bekhomen haben khonnen, vff das aber dannocht vnser armes völcklein vnd die kirch in gemainer vnser statt des heyligen Euangelions vnd wort Gottes lenger nit entrathen, noch entperen dorffte, haben vns die gemellten vnser lieb vnd guet freundt, ein erbarer rathe der statt Nurmbergk mittlerweil vnd bis wir selbst ainen bestendigen christlichen vnd gelerten predicanten, wie oben gemellt bekhomen möchteu, irer aignen prediger ainen nemlich herrn Thoman Venatorium ein zeitlang geliehen vnd vergonnet, welcher nhun bey ainem halben Jar hero ungeuerlich die leer des heylligen Euangelii mit ainer solchen senfftmuet vnd beschaidenhait bey vns gefuert vnd gepflanzet, das meniglich darob ein herczliche freude vnd frolockung entpfangen vnd dasselb ausserhalb ainiger ergernus bey vilen guetherczigen nit wenig sonder vil vnd greuffliche fruechte, wie wir verhoffen, gepracht vnd getragen hat. Dieweil aber nhun der gemellt herr Thomas

1) Derselbe war auf der Rückreise vom Reichstage zu Speier von Albrecht v. Rosenberg gefangen genommen worden. Vgl. Joh. Voigt, Hieronym. Baumgärtners Gefangenschaft in Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit I. Bd. 1853 u. 54 Nr. 6. Vgl. ferner 33. Jahresbericht des hist. Vereins von Mittelfranken (1865, S. 110). M. Lenz in der Zeitschr. f. Kircheng. IV. Bd. 153 ff, — Nik. Müller, Beiträge zum Briefwechsel des ältern Hieronymus Baumgärtner u. s. Familie in Mitt. des Ver. für die Gesch. Nürnbergs 10 (1893), S. 240 ff..

Digitized by Google

Venatorius in die leng nit bey vns pleiben, sonder das zu Nurmbergk ine benolhen predigambt widerumb besuechen vnd fur die hand nemen muesz, vnd wir also seines von vns hinwegk schaidens vndt nit pleibens halben, aines andern an sein statt vndt sonderlichen aines solchen, der wie oben gemellt, christlich geleert, ansehenlich, vnd beschaiden seie, vffs hochste notturftig vnd desselben in die leng one sondern grossen schaden vnd nachthail der armen schwachen gewissen, nit wol enthrathen noch entpern khonnen, vnd aber heraus bey vns khainen solchen zu erlangen, oder zuwegen zepringen wissen, vnd doch dabey nit zweiffeln, das bey vnd vff der loblichen vniversitet Wittenberg solche vnd dergleichen fromme, geleerthe, ansehenliche dapfere vnd beschaydene leuth, deren ainer zu anrichtung vnd erpauung vnserer noch schwachen vnd zerruten kirch bequem dienstlich vnd tuglich, gancz wol vorhanden vnd zu finden seien, wie vns dann sonderlich ein doctor der heiligen schrifft mit namen Fabricius[1]) etc. vnd dan auch ein helfer in der pfarr Magister Andreas[2]) N. genandt, der leer lebens vnd erudicion halben hochlich beruemet vnd angezaiget worden sein. Demnach vnd in ansehung des alles, so ist an E. W. als einen sonderlichen liebhaber vnd furderer des heyligen Euangelions, welcher vns auch vmb sonderlicher naigung willen, so E. W. zu den Erbarn Frey vnd Reichstätten tragen, sonderlichen gepriseu vnd geruemet worden seit, vnser gancz dienstlich vnd freundtlich bitt, die wollen vnbeschwert vnd vnbenilhet (!) sein von vnser vnd gemainer vnser Statt wegen mit der obbenandten zwaier herrn ainem, nemlich dem doctore Fabricio oder magistro Andrea N. helfer in der pfar, welcher vnter den am pesten fur vns vnd gemaine vnser statt ze sein, durch E. W. selbst geachtet vnd geschaczet wirdet, oder wo der khainer zu erheben, sonst yrgenth mit ainem fromen geleerten, erfarnen beschaidnen vnd ansehenlichen manne, der nit allain vnserm predigstul sonder auch allen andern vnsern pfarrherrn vnd pristern in der ganczen Landtweher (!) als ein sonderlichs liecht vnd haupt vorsein khonte, vleissige vnd getreue vnterhandlung pflegen vnd ir ainem dahin vermögen, das er sich von stund an zum peldisten als es gescheben mag heraus zu vns in vnser statt verfuegen, sich vff der

1) Gemeint ist Theodor Fabricius (Dietrich Smit), geb. 1501 zu Anholt bei Wesel, der am 29. Mai 1544 zum Dr. theol. promoviert wurde. Vgl. Förstemann, Liber decanorum facultatis theologicae etc. Lipsiae 1838 p. 33 und Drews, Die Disputationen Dr. Martin Luthers. Göttingen 1895, S 733, wo die bei seiner Promotion abgehaltene Disputation abgedruckt ist. Daselbst auch treffliche Mitteilungen über sein interessantes Vorleben. Nachdem er als Superintendent nach Zerbst berufen war, wurde er am 23. Juli 1544 von Bugenhagen ordinirt (Buchwald, Wittenberger Ordinariantenbuch, Leipzig 1894, I. Nr. 604 (sein Ordinationszeugnis vom 3. August bei Bindseil, Mel. epistolae etc. Halle 1874, S. 201). Er starb daselbst am 15. Sept, 1570.

2) Wer damit gemeint ist, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen.

Digitized by Google

canczel hörn vnd vernemen vnd als dann, waun es ime vnd vns gelegen, zu ainem bestendigen vnd beharrlichen predicanten in vnser statt bestellen lassen wolle, mit diesem nemlichen vertrosten vnd zusagen, wann ein solcher sich von vns bestellen zu lassen, schon nit gefallens hette oder gewonne, das ime dannocht die muhe vnd vnkost seines herausziehens nit vnnergolten pleiben sonder erbarlich vnd schon vergleichen werden solle, vnd wollen sich E. W. in dem allen, wie vnser vertrawen steet, guettwillig beweisen, das begern wir vmb dieselben E. w. hinwider dienstlich und freundtlich zunerdienen, vnd wiewol wir vns bey E. W. hierinnen gar khaines abschlags versehen, so bitten wir doch bey diesem brieffs zaiger derselben E. w. beschribner anthwort.

Datum Sambstags nach vincula Petri denn 9. August Anno etc. 44.

Dem wirdigen vnd hochgelerten herrn Philippo Melanchtoni, der heyligen schriefft vnd freien kunsten vff der loblichen vniuersitet zw Wittenberg verordentem leser vnserm lieben herrn vnd freundt.

Conc. u. Abschr. im Roth. Kons.-Akt. I, 156 ff., 161 ff.

III.

Melanchthon an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg[1]).

1544. 8. Sept.

Wünscht, dafs die Kirche in R. durch Gottes Gnade, wie sie jetzt durch Thomas Venatorius geordnet ist, erhalten und seliglich regieret werde, und empfiehlt den etwa 50 Jahre alten wohl bewährten Magister Sigismund (Staudacher), Pfarrer von Zahna. Ermahnung zum Dank gegen Gott, der die Gnade des Evangeliums gegeben.

IV.

Melanchthon an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg an der Tauber.

Wittenberg 1544. 7. Okt.

Empfiehlt nochmals den Magister Sig. Staudacher, bisherigen Pastor von Zahna, der sich alsbald auf den Weg nach Rothenburg machen wolle.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland zuvor, Erbare weise furneme gunstige herrn, nach dem ich E. w. zugeschriben, das der wirdig Magister Sigismundus[2]) ietzund pastor in einem flecken, Zan genant, sich vff mein anreden erboten, sich zu E. w. nach ausgang des Leiptziker markts zu ver-

1) Unter falscher Aufschrift (Rottenburg) und falschem Datum (1545) im Corp. Ref. V. 846.

2) Es war Sigismund Staudacher (vgl. Weigel, a. a. O. S. 154). Über ihn noch unten.

fugen, bey E. w. zu predigen vnd als dann ferner E w. gemuet anzuhoren, so ist nu vff heut montags nach Francisci gemelter magister Sigismundus anher gen Witeberg khomen, vnd hatt von mir dise schrifften empfangen, sich alsz bald vff den weg zu euch zu begeben, dweil ich denn weisz das der mann gottforchtig, sittig, verstendig, vnd gelart ist, bitt ich E. w. wolle yhr yhn, wie ich nit zweifel, freuntlich lassen beuohlen sein, vnd was E. w. seinen halben bedenken vnd beschliessen werden, darin wird ehr gutwilliglich erzeigen vnd darnach halden, der allmechtig gott, vater vnsers heilands Jhesu Christi wolle Ewr kirchen vnd stadt gnediglich bewaren, vnd eure hertzen zu erkantnus rechter gottesdienst vielen menschen zur seligkeit leiten.

Datum Witteberg vff den 7. tag octobris Anno 1544.

E. w.

willigerPhilippus Melanchthon.

Aufschr. Den Erbaren weisen vnd furnemen herren Burgermeistern vnd Rhat der löblichen Statt Rotenburg an der Tauber, meinen gunstigen herren (Or. Roth. Kons.-Akt. I, 551).

V.

Th. Venatorius an Hornburg.

Nürnberg 1546. 12. Febr.

Dankt für die Teilnahme an seiner Gesundheit, billigt die Absicht, an Stelle des verstorbenen Caspar von Dietenhofen Georg Schnell zu berufen, und sendet ein Epitaphium für einen vor kurzem verstorbenen Verwandten Hornburgs. V. Dietrich hat krankheitshalber nicht nach Regensburg gehen können.

Salutem et pacem a domino, quod condoles valetudini, facis tu quidem non tam vulgaris illius amicitiae more sed vere ex animo christi spiritu pleno. Itaque tibi et simul ecclesiae vestrae quam maximas possum ago gratias, quod meam salutem precibus vestris apud deum commendare voluistis. In domini Gasparis de Diedenhofen demortui pastoris vestri locum Georgium Celerem civem vestrum, quod subrogare studetis [1]) consilium vestrum valde probo, cum quod vester est, tum quod riuos euangeliae doctrinae iam olim ab ipso Luthero ebiberit. De tua valetudine anxius sum, scio enim quantum faciant iacturae vbi tu ac tui similes, hoc est, et docti et pii viri, eripiantur nobis. Morbus meus, nisi vsum calami mihi ademisset, de rebus meis ad te scripsissem copiosissime. Tuam valetudinem quam rectissime curabis. Affini tuo scripsi Epitaphium, vel innito patre caeco etc.

1) Am 25. Jan. hatte der Rat an Georg Schnell in München-Nienburg geschrieben, f. 613 sq. Ders. lehnte aber am 5. Febr. 1546 ab, f. 555 sq.

Hic christum voluit multa pietate sed intra
Non potuit patrios, hunc coluisse lares,
Nimirum ipse parens rimas concluserat omnes,
Ne qua virtuti parte pateret iter.
Caecus adhuc pater est, verbi contemptor et hostis,
Filius aeternae, gaudia lucis habet.

Magistro Vito obstitit morbus suus, ne Ratisponense colloquium adiret. Vale, salutabis meo nomine omnes ministros ecclesiae vestrae. Noribergae duodecima februarij Anno M. D. XLVI.

T. Thomas
Venatorius.

Aufschrift. Charissimo viro et optimo senatori Joanni Hornburg patrono suo venerando.
Or. Roth. Kons.-Akt. I 615.

VI.

Joh. Hornburg an Joh. Brenz.

Rothenburg. 4. März 1546.

Hat durch Isenmann und Greter erfahren, dafs der gelehrte Dr. Erasmus Alberus augenblicklich in Wittenberg ohne Stellung lebe und bittet Brenz, deshalb an Melanchthon zu schreiben, um ihn an Stelle des vor kurzem verstorbenen Staudacher für Rothenburg zu gewinnen. Bitte um Nachrichten über das Religionsgespräch und das bevorstehende Tridentiner Konzil. Luther soll gestorben sein.

S. Intellexi Breuti vir opt. ac animo meo charissime ea quae collegae tui Isenmannus ex Wimpina et Greterus ex Hala[1]) per literas mihi significauerunt, videlicet cognovisse se ex litteris tuis, D. Erasmum Alberum[2]) virum doctrina et pietate insignem nunc Wittembergae agentem nulla vocatione obstrictum esse sed facile adduci posse, ut ecclesie nostre (!) quae ante paucos dies duos primarios ministros et quem praecipue amabat ecclesia nostra (ecclesia nostra wieder ausgestrichen) D. Sigismundum Standacherum in

1) Es muß heißen Isenmannus ex Hala et Greterus ex Wimpina. Isenmann war der Freund und Kollege des Brenz geb. 1495, † 1574 vgl. Beitr. z. b. KG. II, 41, Anm. 1. Über Greter, der als tüchtiger Geistlicher an den verschiedensten Orten und damals in Wimpfen amtierte und am 21. April 1557 als Hofprediger in Stuttgart starb, hoffe ich demnächst mehr in einem Aufsatz über seine Berufung nach Ansbach im Jahre 1539 bringen zu können.

2) Über diesen unruhigen, aber als Kirchenmann und Dichter hervorragenden Freund Luthers vgl. die treffliche Arbeit von F. Schnorr von Carolsfeld, Erasmus Alberus. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Reformation, Dresden 1893, und meine kurze Skizze in Realencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche 3. Aufl. I, 287 f.

Domino defunctos amisit[1]) gubernandam suscipiat. Etsi uero senatus noster iam ante ad aliqua loca pro perquirendis alijs idoneis doctis ac pijs concionatoribus scripsit, unde ipsos adipisci sperat, tamen de ipso D. Erasmo cum senatu uestro confestim aegi adeo, ut ipse senatus plurimum cupiat eum quam primum fieri queat hic praesentem esse. Cum vero D. Isemannus in literis suis petat, ut si quid Alberi uomine perfere (?od. perfecerim? Lesung zweifelhaft, ist verblaßt) statim ad te conscribam, qui hoc ei significare ipsumque ut se propere huc conferat admonere queas, senatus noster mihi commisit, ut per hunc proprium nuntium tibi scribam quemadmodum et ipsemet senatus tibi scribit, petens ut in commodum et salutem ecclesiae nostrae ingentem hoc diligenter expedias. Quare te obtestor quam maxime possum mi Brenti, ut quam primum Wittembergam ad D. Alberum vel etiam ad D. philippum scribas, ut Albero hortator sit, quo se quam primum huc conferat. Spero enim omnino ipsum non solum in ecclesiae nostrae salutem, verum etiam in suum ipsum commodum, apud nos tam bonam piam honestamque conditionem habiturum esse, ut vix alibi honestiorem commodioremque uancisci queat. Tu qua tua est dexteritas et in ecclesiam nostram pia sollicitudo rem diligenter perages, sicut senatus atque ego tibi confidimus. Si vacat rogo etiam ut nos de rebus quae isthic aguntur, quantum tibi manifestare et nobis perquirere licet, certiores facias, praesertim de colloquio vestro[2]) et an sperandum sit Caesarem et principes isthac venturos esse, quid etiam de concilio Tridentino isthic iactiteut papistae. Apud nos fertur Lutherus obijsse. Christus conseruet ecclesiam suam, tueatur nos omnes, qui solus supremus fidelis ac verus pastor est, vindicetque eam a morsibus luporum. Amen. Bene vale ex Rotemburge ad Tubarim 4. Marcii (1546).

Jo. Hornburg.

Ad Brentium.
Conc. Rot. Kons. I, 616.

VII.

Joh. Brenz an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg.
Regensburg, 9. März 1546.

Empfiehlt Er. Alberus, den er persönlich kennt, bemerkt aber, dafs er selten lange an einem Ort geblieben, hofft jedoch, dafs er jetzt des Wanderns müde sein werde. Gleichwohl habe er in Rücksicht auf diesen Mangel noch weitere Entschliefsung des Rats abwarten wollen, ehe er mit ihm verhandele.

---

1) Er starb im Februar mit Hinterlassung einer Wittwe und 8 kleinen Kindern. Melanchthon, der ihn schätzte, meldet seinen Tod dem Justus Jonas am 6. April 1546. Corp. Ref. VI, 101.

2) Brenz befand sich seit dem 29. Nov. 1545 behufs des beabsichtigten Religionsgesprächs in Regensburg. Corp. Ref. V, 898.

Erbar, weiß vnd fursichtig herrn. Die gnad gottes allmechtigen durch seinen lieben son vnsern herrn Jesum Christum, mit erbietung meins alzeit willigen diensts zu ver, günstig lieb herrn, E. E. W. schrifft, den herrn doctorem Erasmum Albernm belangendt, hab ich nach seinem Inhalt dienstlich vernommen. Darvff E. E. w. ich günstiglich zu erkennen gebe, das es nicht one, her philippus Melanchthon hatt mich schrifftlich ersucht [1]), dem eegnanten doctor Erasmum yrgends in francken oder schwaben fürderlich zu sein, darneben inen berümpt, das er gsunder reyner vnd christlicher leer woll bericht, vnd ein fleissiger prediger des heiligen Euangelions seye, so bin ich auch ettlich mall vmb inen gwesen, hab sein büchlin, so er im truck aus gehn lassen, gelesen, vnd dariunen meins gerings verstandts so viel befunden, das ich inen fur ein guten tauglichen vnd nutzlichen kyrchendiener vnd prediger des Euangelion halte, Ich will aber E. E. W. vertrauter meinung nicht verhalten, das Gott, dem yetz genanten doctor Erasmen ein sellich glück bescheeret, das er bisanher selten gern an einen ort die lenge belieben, so hab ich in auch selbs nicht hören predigen, ist aber in gemeinem gespräch zimlich vnd woll beredt, Hiervff, wiewoll ich guter hoffnung bin, er werde nunmehr des wandels müde sein, vnd so er von E. E. w. zu einem predicanten angenommen, sich selbs dahin richten, das er beharrlich sein ampt in E. E. w. kyrchen versehe, fürnemlich so der herr philippus Melanchtthon inen das mit ernst erinnert, vnd ich hierin mein bests auch nicht vnderlassen wöllt, yedoch hab ich nach der zeit biß vff E. E. w. ferner begern vnd bescheidt mich gegen dem oftgnanten Doctor Erasmen etwas zu veruemen zu lassen gantz dienstlicher meinung zu enthalten fürgenommen. Darvmb so es des vorerzelten mangelshalb bey E. E. W. kein bedencken haben sellt, (wie ich denn bey mir selbs kein frummen vnd getrewen prediger des Euangeliens, deshalben zu verwerffen weiß), vnd ich desselben widervmb durch E. E. w. günstiglich verstendigt, soll es an meiner schriftlichen handlung gegen disen Doctor Erasmo nichts erwinden. Dann E. E. W. dienstlichen gfallen zuerzeigen will ich, wo ich kan, durch gottis hilf vngesparts fleiß erfunden werden, der allmechtig Gott wölle E. E. W. in langwirigen fridlichen vnd christlichen regiment gnediglich erhalten. Datum zu Regenspurg 9. März Anno XXXXVI.

E. E. w.

alzeit williger Diener

Johann Brentz prediger zu Schwebischen Hall

yitz zu Regenspurg.

Dem Erbarn, Weisen vnd fürsichtigen herrn Burgermeister vnd Rathe zu Rothenburg vff der Thauber meinen gunstigen lieben herrn.

Or. Roth. Kons.-Akt. I, 817.

---

1) Dieser Brief scheint nicht erhalten zu sein.

Digitized by Google

VIII.

Joh. Hornburg an Brenz.

Rothenburg 1546. 25. März.

Bitte, um Alberus zu werben. Inzwischen hat man mit Hilfe Nürnbergs Osw. Ruland erhalten, der in der Fastenzeit mit Beifall gepredigt hat und die Leitung der Kirche übernehmen soll. Vom Colloquium, Konzil und dem Tode Luthers. Grufs an Cruciger, Major und Veit Dietrich.

Magnam tibi debet gratitudiuem rospublica nostra, adeoque ego imprimis Brenti obseruandiss. quod petitioni nostrae annuens piam tuam sollicitudinem atquo operam in coustituenda ecclesia nostra tam candide et amanter nobis communicasti. Christus tibi mercedem haud dubie hic et in futuro condignam rependet. Porro scribt tibi per praesentem nuncium senatus noster[1]) sententiam suam de D. Erasmo Albero, tu pro tua prudentia vtriusque nostrum videlicet ecclesiae nostrae et ipsius Alberi commodum dispicies, admonebisque eum, ut si apud nos conditionem hanc acceptare volet perseverare statuat. Nos benignitate dei et clarissimis senatus Norici opera nacti sumus virum insigni pietate praeditum D. Osualdum Rolandum[2]) e Bauaris patria sua nuper propter verbum Dei pulsum, qui per hanc Quadragesimam doctrinae suae specimen apud nos aedit in magna populi freqnentia et summo omnium applausu. Hunc speramus gubernationem ecclesiae nostrae snsccpturum esse, si quidem hac de re cum ipso transigere decretum est. Nihilominus tamen cuperemus illi in parte laborum socium adhibere D. Erasmum, praesertim cum in administratione ecclesiae nostrae non solum intra muros veram etiam extra illos in torritorio nostro, ut omnia quae nunc coufusa sunt, rite disponantur, excollentibus viris opus habeamus, et cuperemus quidem maturius huc veuire D. Erasmum, quo de re tu ipsum admonebis.

Caeterum de colloquio uestro, deque conciliabulo illo Tridentino, quae nobis significasti, Voglerus et ego vna cum multis alijs pijs amicis magna abs to gratitudine percepimus. Christo autem agimus porennes gratias, qui hostes suos ita confundit, ut quo magis veritatem praestigijs opprimere laborant, eo magis suam produnt impietatem. Verum quo nunc iu statu pietatis negocium isthic versetur, postquam aiunt, Caesarem aduenisse, nel brevi illhac perventurum esse, si per occupationes tuas licet ut vol brenibus nobis significes, rem gratissimam nobis feceris, pracsertim an principes, quos iureiurando requisiuit, Caesar, aducnerint isthac. De obitu summi viri Luthori omnium piorum animi valde fuerunt

1) d. d. 24. Roth. Kons. I, 619, der Abdruck schien unnötig.
2) Oswald Ruland, bisher Prediger in Deggendorf in Niederbayern, war von dort vertrieben worden.

Digitized by Google

consternati, sed magna iterum spe eriguntur, cum cogitant virum Dei olim sibimet condidisse epitaphion, quo vaticinatus est, mortem suam in iuteritum papae cessuram esse, fortasse huius nunc instat tempus, id quod faxit Christus, qui ecclesiam suam et nos omnes tueatur ac seruet perpetuo, amen. Audio isthic esse Clariss. viros D. Crucigerum et D. Maiorem, quoque mihi olim Wittembergae notitia fuit, item D. Vitum Theodorum Christi athletas et tuas collegas, quos omnes, si quando opportunitas inciderit, ergo ut nomine meo reuerenter saluere iubeas. Christus augeat in vobis spiritum suum, tribuatque gratiam ut pro ipso fortiter dimicetis et Satanam profligetis, amen. Vale vir opt charissimeque. Ex Rotemburgo XXV. Marcij Anno 1546.

Joan. Hornburg, tuus.

Conc. in Rot. Kons.-Akten I, 620. Ebenda 619 Brief d. Rats an Brenz vom 24. März in ders. Angelegenheit.

IX.

Joh. Brenz an Bürgermeister und Rat in Rothenburg.

Schwäbisch-Hall 1546 31. März.

Hat an Er. Alberus und Melanchthon geschrieben und übersendet Kopien dieser Briefe.

Erbar, weis vnd fürsichtig herrn. Die gnad des allmechtigen gottes durch seinen lieben Son vnsern herrn Jesum Christum mit erbietung meins alzeit willigen diensts zu vor. Günstig lieb herrn. Vff E. E. w. günstig begern, hab ich doctor Erasmo Albero geschriben, vnd inen sich vff das ehist vnd furderlichst zu E. E. W. in ire stadt sich alda mit ettlichen predigen hören zu lassen, vnd hernach wie es E. E. W. vnd im gelegen sein will, handlung fürzunemen, zu verfügen nach laut der hiebey gelegte Copey mit A bezeichnet. So hab ich auch darneben, herrn Philippo Melanthoni geschriben, das er den eegnauten doctorem Erasmum zu E. E. W. mit ermanung vnd erinnerung seines geburlichen beruffs abfertigen wöll, wie E. E. W. sollichs aus hiebey gelegter Copey mit B verzeichnet, vernemen mögen, dann, was ich E. E. W. liebs vnd diensts, so viell mir immer müglich erzeigen kan, soll an mir nichts erwinden. Hiemit sey E. E. W. dem allmechtigen, der sie in langwierigem friedlichen vnd christlichem Regiment gnediglich erhalte, beuolhen. Datum zu schwebischen Hall mitwoch nach Oculi Anno XXXXVI.

E. E. W.
alzeit williger diener
Johan Brentz, prediger zu
schwebischen hall.

Or. Roth. Kons.-Akten I, 621 f.

X.

Joh. Brenz an Erasmus Alberus.

Halae Suevorum 1546. 1. Apr.

Unterrichtet ihn von dem Wunsche der Rothenburger, ihn predigen zu hören und ev. anzustellen, und hofft, dafs er nicht wie früher so leicht den Dienst wechseln werde.

S. in Christo: Intellexi nuper e d. Philippi et tuis literis, quod cupias ecclesiasticum ministerium, vel in ducatu Wirtenbergensi vel in Franconia suscipere. Quod cum percepissent ciues Rotenburgenses ad Tuberam, diligenti studio literis suis a me pecierunt, vt voluntatem ipsorum tibi significarem. Cupiunt enim vt quam primum fieri potest, ad vrbem ipsorum Rotenburgensium venias et aliquot conciones in Ecclesia eorum habeas ac deinceps, si tibi et ipsis libeat, honesto pacto de suscipiendo in ecclesia Rotenburgensi ministerio conueniatis. Peto igitur, vt primo quoque tempore ad Rotenburgum proficiscaris et cum senatu vrbis, quae e re tam ecclesiae quam tua fuerint, coram conferas. Vrbs est amoeno loco sita. Resp. illustris, ciues honestissimi, ecclesia verbi Dei cupidissima et studiosissima. Quo maior tibi cura habenda est, vt expectacioni nostrae respondeas. Habes fortassis tuas causas, propter quas hactenus alias ecclesias, ad quas vocatus fueras, deserueris. Sed profecto, vt libere tecum pro iure veteris amicitiae loquar, periculosum est, tam tibi ipsi quam ecclesiis ministeria crebro et ex quibusuis causis mutare. Hoc non dubito, quim cum animo tuo diligenter sis reputaturus, ne fiat, vt nos consilij nostri poeniteat. Spero autem nos etiam ex vicinitate aliquem fructum accepturos. Precor igitur deum patrem domini nostri Jesu Christi, vt hoc institutum nostrum fortunet et ministerium tuum Ecclesiae vtile efficiat. Bene ac feliciter vale ex Hala Suenorum. Kl. Aprilis Anno M. D. XXXXVI.

Jo. Brentius.

Abschr. Rothenburg. Kons.-Akten I, 622. Der Adressat ergiebt sich aus dem Inhalt und dem obigen Briefe von Brenz an den Rat vom Mittwoch nach Oculi.

XI.

Joh. Brenz an Melanchthon.

1546. 1. April.

Meldet die Berufung des Erasmus Alberus und bittet denselben zur Annahme zu ermahnen, da Georg Maior, der Lust dazu zu haben schiene, wohl nicht entlassen werden würde.

S. in Christo. Etsi non dubito quin hoc tempore, quo e Ratisponensi Colloquio secessimus, magna negotiorum mole premaris, vt consiliis vestris, aliquam tolerabilem rationem ineatis vel prosequendi colloquii vel obuiam eundi instituto Tridentinae Synodi, tamen quod

petit a nobis honestis. Senatus Rotenburgensis, non minima officii nostri pars est. Postquam enim significatum est ei, quod tu ad me de d. Erasmo Albero scripsisti, omnino cupit, vt d. Erasmus ad Rotemburgum veniat et det aliquod specimen concionum suarum. Si quo pacto, diuina clementia, fieri posset, vt ibi in Ecclesiastica functione retineat[ur]. Mitto ad te exemplum earum literarum, quas senatus ea de re ad me Ratisponam et cum me illinc discessisse comperit, mox Halam misit. Illustris est πολιτεία et ecclesia dignissima erudito et pio concionatore. Haec cum Ratisponae conferrem cum d. Georgio Maioro, nonnihil mihi de sua voluntate significauit. Et quam vehementer cuperem, eum mihi vicinum esse? Sed cum nulla ratione sperare queamus eum posse a vobis missionem impetrare, non tamen committendum est, vt offitium nostrum erga optimos ciues praetermittantur. Quare obsecro te, vt voluntatem Rothenburgensis senatus d. Erasmo Albero significes et admoneas eum pro tua prudentia, quid et ratio ministerij eius et dignitas rei publicae tam praeclare ab ipso postulent. Quae enim vtilitas, tam longinquam profectionem suscipere, si cogitauerit mox quauis de causa locum mutare et ecclesiam deserere. Bene ac feliciter vale. Ex Hala Kl. Aprilis Anno MDXXXXVI.

Jo. Brentius.

Abschr. Roth. Kons.-Akten I, 623.

XII.

Joh. Hornburg an Melanchthon.

Rothenburg 1546. 6. April.

Da Sigismund Staudacher leider gestorben, müsse Rothenburg, obwohl inzwischen Oswald Ruland gewonnen worden, ihn von neuem um seine Beihilfe zur Erlangung eines tüchtigen Predigers bitten. Er wie Brenz würden am liebsten Georg Maior haben, da aber zu fürchten, dafs der Kurfürst ihn nicht entlassen werde, bittet er die Werbung bei Er. Alberus zu befürworten. Über Luthers Tod und Melanchthons Leichenrede.

S. D. Magnam tibi debet senatus totaque republica nostra gratitudinem, philippe colendissime, quod nobis in conducendis ecclesiae nostra ministris consilium atque operam tuam tam benigne commodas. Sed ecce morosos nos, qui beneficio tuo nobis antea praestito non contenti, te iam iterum importune sollicitamus. Verum id cogit necessitas ut vides, ac tuum de vniuersa ecclesia christiana benemerendi studium non sinit nos crubescere quin pium hoc tuum officium rursus expectemus. Vt autem te grauioribus rebus occupatum longa epistola non onerem, accipe cum merore nostro Sigismundum pium ac adamatum ecclesiastem nostrum pridem in domino obdormiisse relicta charissima coniuge cum octo liberis orphanis admodum egenis, quos tamen clementissimum Deum ac senatum nostrum non deserturos

esse speramus. Verum ut in demortui locum iam alium idoneum pium ac doctum ecclesiastem surrogemus, tametsi nacti sumus insigni pietate et eruditione excellentem virum D. Oswaldum Rolandum, qui nunc magno ecclesiae nostrae applausu doctrinae suae specimen apud nos aedit, tamen quia Ecclesia nostra pluribus eiusmodi ministris opus habet, scripsimus Brentio vicino nostro, quaemadmodum ex his ipsius fusius cognosces. Cum autem Brentius mihi priuatim de D. Georgio Maiore scripsit, aegi de eo cum senatu nostro, qui mentem suam de utrisque personis tibi per literas significat. Quare si vllo modo fieri queat, ut D. Georgius Maior ecclesiae nostrae curam suscipere vellet, non solum senatus verum etiam Brentius et ego imprimis valde cuperemus. Tu igitur cum D. Maiore super hac re primum deliberabis, quodsi (sicut veremur) facultatem a principe elect. abdicandi se caussa non sperat aut per se detrectarit hanc prouinciam, tum precamur ut cum D. Erasmo confestim agas, quo se quam primum ad nos conferat. Scio equidem te propter christianam charitatem et pro tua in ecclesiam Christi pia sollicitudine plane beneuolum ac paratum esse, nobis optime consulere. Christus tibi rependat meritum, ac te quam diutissime incolumem seruet. Quod vir aeterna gloria ac felicitate, qua nunc haud dubie fruitur, dignus D. Lutherus huius vite ergastulum reliq[uit] magno dolore pii ac boni omnes perculsi fuerunt. Sed christianissimae orationes cum tuae tum aliorum doctorum in funere ipsius (?) habitae, quarum exempla nuper ad nos peruenere, magnam nobis consolationem dab[ant] et speramus Christum ecclesiam suam non deserturum esse utut ferunt [1]) cum toto regno inferorum. Vale iterum atque iterum una cum tuis omnibus mi obseruandissime Philippe. ex Rotembergo ad Tubarim 6. Aprilis Anno 1546.

Jo. Hor . . . . . . t . . .
deditiss.

Aufschr. Philippo Melanchthoni. Conc. Roth. Kons.-Akten I, 624.

XIII.

Melanchthon an Bürgermeister und Rat von Rothenburg.

Wittenberg 1546. 18. April.

Hat ihre Werbung dem Georg Maior zugestellt, der dafür dankt, da der Kurfürst aus Rücksicht auf die Universität ihn nicht ziehen lassen würde. Erasmus Alberus ist bereit, zu kommen. Lob desselben. Fürbitte für Staudachers Witwe und Kinder.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Sohn Jhesum Christum vnsern heilandt zuuor. Erbare weise furneme, gunstige herrn, nach-

1) Das Wort, weil die letzten Buchstaben fortgerissen, nicht ganz sicher.

dem ich aus E. w. schrifft vernomen das E. w. als die Gott recht erkennen vnd recht anruffen vnd preissen, yhre kirchen gern mitt tuchtigen predicanten versorgen wolten, bitt ich erstlich mit hertzen, das der almechtig gott vatter vnser heilandts Jhesu Christi E. w. gnedigliehen regirn vnd yhm auch in Ewer Stadt ain ewige kirch samlen wolle, die mit yhm in ewiger seligkeit lebe vnd yhm danke vnd E. w. schrifft habe ich dem Erwirdigen herrn doctor Georgio Majori zwgestalt, der E. w. freundlich dankt, vnd wie wol ehr E. w. zu dienen geneigt wehre, so hat es doch ietzunder die gelegenheit mit dieser vniuersitet, das yhm der durchleuchtist vnd hochgeborn furst vnd herr herr Johans Friderich hertzog zu Sachsen, Churfurst, Landgraue in Turingen, marggraue zu Meissen vnd Burgraue zu Meidburg, nicht leichtlich auß der vniversitet zw zihen erleuhen wurde. Dorumb ich ernach mit dem Ernwirdigen herrn Doctor Erasmo Albero geredt, der sich erbotten zw E. w. zu zihen[1]), vnd so E. w. yhnen gehort hatt, als dann weitter E. w. gemut anzuhoren. Dweil ich denn weiß, das ehr gottforchtig vnd in christlicher lahr ein rechten vorstand hat, vnd das ehr nicht mit vnreiner lahr befleckt ist, so bitt ich E. w. wollen yhr yhn gunstiglich lassen beuohlen sein.

Ich bitt auch vmb gottes willen E. w. wollen der armen witfrauwen vnd den kindern Magistri Sigismundi in diesem yhrem Elendt hulf erzeigen, das wirt one zweiffel gott belohnen mit friden vnd andern leihlichen vnd geistlichen gahen, wie fur augen, das gott vmb seines heiligen namens willen viel dar (!) gnedigen friden vnd zimliche regirnng gehen, der wolle auch fürohin selb haußvatter sein vnd vns arme elende waisen, die wir sein heiliges Euangelium lieben, vnd ihn im glauben an seinen son Jhesum Christum anruffen, regiren vnd schutzen, wie ehr gnediglich zugesagt hatt, in diesen

---

1) Am 18. April schreibt Melanchthon an Hieronymus Stauden in Stendal: De D. Erasmo Albero scitote, eum proficisci ad Francos. vocarunt enim eum Rothenburgenses. C. Ref. VI, 115. Seines Bleibens daselbst war aber nicht lange. Er selbst schreibt darüber am 6. Ang. 1546: Ich ward in der fasten ghen Rotenburg beruffen, vnd als ich dahin kame gefaren vff eym merckischen wagen, ward ich sobald kranck, also das ich mich sterbens 3mal versahe, das wehret funff wochen. Weill aber vor eym vierteil jars daselbst 2 prediger flux noch eynander gestorben waren, besorget der Rat, ich würde den dritten geben, daher [am Rand: in ein geschrey kommen, keyn prediger bliebe lebendig bei ihnen] darumb sie mich als es eyn wenig besser wurde, widerumb ghen Wittenberg schickten, vnd schenckten mir 40 gulden vnd richteten alle vnkosten vnd artzlohn aus, in summa bei 112 gülden. Vgl. Schnorr von Carolsfeld, Erasmus Alberus, Dresden 1893. S. 197. Daß aber seine Krankheit nicht der alleinige Grund seiner Entlassung war, ergiebt die Notiz bei Weigel a. a. O. S. 154: Dr. D. Alberus huc veniens non diu substitit pp. aliquot articulos; hat seine Rais vnd Zehrung gekostet 142 fl. 7 Pfd. (?) 6 Pf. — In einem kurzen Brief an Hornburg vom 13. Mai schreibt Melanchthon: De Albero tibi gratiam habeo quod amanter eum excepistis. C. Ref. VI, 175.

Digitized by Google

worten Johannis 14, wer mich liebet der wird meine lehr bewaren vnd mein vatter wirt yhn auch lieben vnd wir wollen zu yhm khommen vnd wohnung bey yhm machen, Also ist gewislich war, das gott seine wohnung auch bey euch hatt, vnd gnedige regiment gibet, dweyl Euer kirch durch das Euangelium rechte gottes anruffung vnd zucht lernt, vnd zwhalden vleis thuet, derselbig Ewig gott vatter vnsers heilandts Jhesu Christi bewar Ewer kirchen vnd Stadt allezeit. Datum Anno 1546 Am 17. tag Aprilis, daran vor 3852 Jaru Nohe in die arca getreten, mit welchem Exempel gott bewisen, das ehr selb durch eignen schutz seine kirch erhalden woll, wenngleich die weltlich konigreich[1]) zerfallen, vnd wolle, das wir darumb bitten solchs hoffnung, vnd in dieser hoffnung seine lahr pflantzen, wie in Esaia geschrieben stehet, meine wort hab ich in deinen mundt gelegt, vnd will ich mit dem schatten meiner handt bewaren, das du mir den himmel wie einen schonen garten pflantzest etc.

Ewer[2]) weisheit williger

Philippus Melanthon.

Or. doch bis auf die Unterschrift von Schreibers Hand. Roth. Konsist.-Akten I, 655 ff. Auf dem Kreisarchiv in Nürnberg.

Aufschr. (von Melanchthons Hand): Den Erbarn weisen vnd furnemen herrn burgermeistern vnd radt der stadt Roteburg an der Tubar, meinen gunstigen herrn.

Zur Geschichte des Gottesdienstes in Nürnberg.

Mitgeteilt von

D. Th. Kolde in Erlangen.

In einem vor kurzem erschienenen, sehr lesenswerten Buche[3]), der Beschreibung einer Studienreise, die der damalige Hof- und Stadtvikarius Ch. Fr. Rink im Auftrage des Markgrafen Karl Friedrich von Baden im Jahre 1783/84 unternahm, einem Werke, welches ob seiner feinen und vielseitigen Beobachtungen als eine nicht unwichtige kirchengeschichtliche Quelle für jene Zeit bezeichnet werden kann, findet sich[4]) folgender Eintrag über des Verfassers Eindrücke von dem damaligen Nürnberger Gottesdienst, der mir der weiteren Verbreitung wert erscheint.

1) Ursprünglich „reich", wofür Mel. eigenhändig „Königreich" verbesserte.

2) Von hier an eigenhändig.

3) Dr. Moritz Geyer, Professor am Gymnasium zu Altenburg, Christoph Friedrich Rink, Studienreise 1783/84. Nach dem Tagebuch des Verfassers herausgegeben. Altenburg 1897.

4) S. 48 ff.

„Wollte Herrn Diaconus Schöner[1]) besuchen, an den mich Herr Regierungs-Rath von Seckendorff in Stuttgardt empfohlen. Er steht bey St. Lorenz, hat die Samstag Abend-Predigten. Ich gieng an der Kirche verbey, hörte ein Gesang, gieng hinein und erstaunte, als ich 6 Geistliche den Chor singen hörte ganz wie im Pabsttum[2]), mit lateinischen Schul-Knaben. Die Prediger waren gerade wie die Catholischen gekleidet, nur der Kragen ist das Zeichen der Reformation. Sie sangen das Symbolum Athanasii lateinisch. Schöner war auch dabey, ich wartete also biß zu Ende, geleitete ihn dann nach Hauß. Er ist . . . sehr mißvergnügt über die alten anstössigen Gebräuche, die gar nicht abgeschafft werden können, weil die Nürnberger auf das Interim geschworen haben. Es ist täglich Khor. In der Beicht sizen zu gleich 8 Geistliche in einem engen Zirkel; ein ieder hält seinen Beicht-Kindern laut eine Rede, muß sich also recht anstrengen, die andern 7 zu überschreien. Bey der Communien haben sie noch Messgewandte an; es ist zu viel äusserliches, das dem gemeinen Mann die Augen blendet und seine Andacht zerstrent. Das Gymnasium hält Schöner für sehr schlecht, weil die Professores von den Schülern bezahlt und also gebunden werden. Es gibt Primaner von 17, 18 Jahren, die den Cornelius nicht übersezen. Sie werden gröstenteils zur Musik, besonders zum Singen angehalten, wegen dem Khor. Die allzu vielen Stiftungen reizen gar Viele zum studiren, die auch ganz untüchtig sind, daher sterben viele als Kandidaten ab, und oft werden Fremde berufen. Es gibt nur 42 Dienste und doch über 50 Kandidaten. In Nürnberg, sagt Schöner, ist eine ganz besondere Art zu predigen, die oft Langweile erregt. Der Prediger sizt; will er etwas aus der Bibel beweisen, so schlägt er lange nach, diß nachschlagen nehme oft einen grossen Teil der Zeit weg. Dann ließt er die Stelle, legt die Bibel wieder auf die Seite und fährt fort . . . . Schulen, sagt er, habe es sehr viele in Nürnberg, aber nur eine seye gut; alle seyen ganz ohne Plan, es seye iedem Lehrer alles überlassen . . . .

---

1) Gemeint ist Joh. Gottfried Schöner, geboren 1749 zu Rügheim in Unterfranken, gest. 1818. Ueber ihn und seine Bedeutung für den Nürnberger Kreis der Erweckten vgl. Thomasius, das Wiedererwachen des evangelischen Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns. Erlangen 1867, S. 93. ff.

2) Vgl. hiezu auch die Mitteilungen von Max Herold, Alt-Nürnberg in seinen Gottesdiensten. Gütersloh 1890. S. 313 ff.

Digitized by Google

Seckendorffiana

mitgeteilt

von einem Seckendorff'schen Patronatsgeistlichen.

Das Freiherrlich von Seckendorffsche Archiv zu Sugenheim enthält im Vol. V. Tom. IX Fasc. 1 „Kirchen- Pfarr- und Schul- auch Religionssachen betreffd.", von anno 1379—1709, folgende kirchengeschichlich interessante Aktenstücke.

Nach dem Index:

Nr.

19. Ein Schreiben an den Markgrafen zu Brandenburg, worinnen eines wunderlichen Patienten, und gewisser Religionsmißbräuche Meldung geschieht, vom Jahre 1520.
20. Casimir Mkgrf. zu Brandenburg an seinen Amtmann zu Gunzenhausen Arnold von Seckendorff, er solle die aufrührerischen Unterthanen, so sich Evangelisten nenneten, aber Teufel seien, beobachten und gefänglich einziehen, vom Jahre 1525.
21. derselbe an denselben: soll zum Landtag kommen, wo wegen des Artikels im letzten Reichsabschied, vermöge dessen die Religions-Angelegenheiten bis zum nächsten Reichstag ausgesetzt sein sollen, dann wegen der Hilfe gegen die Türken Verhandlung geschehen soll, vom Jahre 1526.
22. Glaubensbekenntnis der Wiedertäufer zu Augsburg.
23. Vorschriften für Evangelisten, wie sie ihre Religion exercieren können, ohne den Kaiser zu beleidigen.
24. Mkgrf. Georg v. Brandenburg an Arnold von Seckendorff, Amtmann zu Dachsbach, schickt patenta, so die Religions-Angelegenheiten und die Türkenhilfe betreffen, sollen von den Kanzeln publiziert werden, vom Jahre 1529.
25. Bericht von dem Heidelberger Catechismo.
26. Bayerisches Mandat an sämtliche Unterthanen, keine Religionsneuerungen vorzunehmen und bei Strafe nicht nach Regensburg zu gehen, wo dergleichen verhandelt würden, vom Jahre 1542.
27. Ein lateinisches Gedicht an den Kurfürst August von Sachsen, die Wittenberger Doctoren, welche die Irrlehren des Calvin verteidigten, zu vertilgen (verflucht witzig! bemerkte hierzu der Schreiber des Index), vom Jahre 1574.
28. Copie eines sehr interessanten und merkwürdigen Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen an den Bischof Julius von Würzburg, dessen Bedrückung der Protestanten und dadurch stiftende Unruhen im Teutschen Reich betreffd., nebst der Antwort darauf, vom Jahre 1586.
29. —
30. Copie chursächsischen Schreibens an Röm. Kaiserl. Majestät, die Bedrückung der Protestanten in Augsburg, insonderheit die Absetzung der Pfarrer und Sperrung des Kirchen betr.

Digitized by Google

31. Instruction für die Ritterschaftl. evangel. Unterthanen, warum sie dermalen contribuieren sollen, nämlich weil die evangel. Stände sich vereinigt, die Bedrückung der Catholiken nimmer zu dulden und deswegen eine Armee zu versammeln.
32. Urteil in Sachen Brandenburg ad Würzburg: die geistliche Gerichtsbarkeit in mehreren Orten betreffd. d. d. 1650.
33. Glaubensbekenntnis der neuen Catholiken in Ungarn, von denen Jesuiten bekehrt, sich empörend d. a. 1673.
34. Eine relation aus dem Haag von 1698 die Religion betr.
35. Friedrich August von Sachsen tritt das directorium in ecclesiasticis an seinen Vetter, den Herzog von Sachsen, ab. d. Juli 1698.
36. Extract Regensburger Schreibens, die Religionsverhandlungen vom Reichstage betrffd. a. a. 1698.
37. Cop. Brandenburg. Verordnung wegen Freiheit der Privat- und öffentlichen Beicht oder Vorbereitung nach Willkühr (?) der Communicanten. d. a. 1698.
38. Glaubensartikel zur Vereinigung der Katholiken u. Protestanten.

Von Nr. 40 an folgen hauptsächlich Mitteilungen über das Einkommen der Seckendorffschen Pfarreien, Bittgesuche, vocationes, recommendationes etc. von einzelnen Pfarrern.

Zur Bibliographie. *)

Heszdörfer, Cl. V. Geschichtliche Notizen über ein ehemaliges Siechenhaus zum hl. Nikolaus, so wie über das Spital, die Kirche und Pfarrei zum hl. Geist in Schweinfurt. Mit 6 Illustr. u. 1 Plane. Schweinfurt, Störi III, 62 S. Mk. 1.

S. N. Seefried. Beatus Adalbertus, ein Graf Zollern-Hohenberg-Heigerloch Mönch, Priester und Prior in der niederbayer. Benedictinerabtei Oberalteich 1261—1311. (Beil. z. Augsb. Postzeitung 1895, Nr. 21—24.)

Häpp, C. Pastor in Holzhausen bei Hassfurt in Unterfranken. Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Königreich Bayern dargestellt auf Grund der von der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage. Mit einem Vorwort von C. Wagner, P. in Pritzerbe in der Mark. Leipzig, 1896, 100 S. 1 Mk. 60 Pf.

Emmerich, Franz. B. Geistl. Rat und Regens im Chilianeum zu Würzburg. Der heilige Kilian. Regionarbischof und Märtyrer. Historisch-kritisch dargestellt. Würzburg, Andreas Göbels Verlag, 1896. VIII u. 134 S. 1 Mk. 50 Pf.

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

Th. Specht, Die Privilegien der ehemaligen Universität Dillingen. Jahresber. des hist. Vereins zu Dillingen, VIII. Jahrg. 1895 S. 1 ff.

A. Schröder, Untersuchung gegen Mag. Kaspar Haslach, Prediger in Dillingen, wegen Verdachtes der Häresie (1512), ebenda S. 11 ff.

Joh. Felle, Zur Reformationsgeschichte Augsburgs ebenda S. 27 ff. (enthält aus einer Handschrift der Dillinger Studienbibliothek sehr wichtige Mitteilungen zum Augsburger Sakramentsstreit im Jahre 1531, auf die ich demnächst unter Abdruck einiger einschlägiger Briefe von Frosch und Castenpauer in einem besonderen Aufsatz einzugehen gedenke).

Al. Wagner, Der Augustiner Kasp. Ammann † 1533, ebenda S. 32 ff.

J. Schlecht, Felician Nignarda in Andechs 1583. Ebenda S. 65 ff. (Betrifft eine Wallfahrt zu den in Andechs ausgestellten Hostien, die beinahe zerfallen waren).

Al. Wagner, Prioren des Lauinger Augustinerklosters bis 1540. Ebenda 161.

J. Schlecht, Zur Geschichte der deutschen Augustiner vor Luther. Ebenda S. 164 ff. Enthält interessante Briefe zur Geschichte der Klosterreformation. U. a. von dem Nürnberger Prior Simon Lindner, der aber nicht, wie daselbst angegeben, Karmeliter, sondern einer der bekanntesten Nürnberger Augustiner war. Vgl, Th. Kolde, Joh. v. Staupitz und die deutsche Augustinerkongregation, S. 102 ff.

*Dr. Carl Theodori, Geschichte und Beschreibung des Schlosses Banz in Bayerns Oberfranken. Fünfte u. verbesserte Auflage. Lichtenfels, H. O. Schulze, 1896. 74 S. kl. 8.

Dieses vielbenutzte, als Führer gedachte Schriftchen enthält zugleich eine kurze Geschichte der früheren Benedictinerabtei Banz auf Grund der älteren Werke von Placidus Sprenger (Nürnberg 1803). P. Oesterreicher (Bamberg 1833) etc.

*H. v. Schubert, Dr. u. Prof. der Theol. in Kiel. Die älteste evangelische Gottesdienstordnung.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Verf. im ersten Jahrg. der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, herausgeg. von F. Spitta und J. Smend (Heft 9—12) mehrere Aufsätze zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in Nürnberg, die, wie viel auch über diesen Gegenstand gehandelt ist, ausführlich zuletzt von J. Smend (Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, Göttingen 1896 S. 160 ff.), alle früheren Arbeiten überholen, weil hier auf Grund der sorgfältigsten Einzelforschung von einem sachkundigen Kenner der Nürnberger Geschichte überhaupt nicht nur das gesamte bisher bekannte Einzelmaterial herangezogen und kritisch beleuchtet wird, sondern nicht wenige sehr wichtige neue Aktenstücke verwandt werden, wodurch auf die ganze Entwicklung neues Licht fällt. Es ist nicht möglich, hier den reichen Inhalt wiederzugeben, aber mit einigen Worten soll auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden. Offenbar trifft der Verf. das Richtige, wenn er als das eigentliche Agens der keineswegs gradlinigen Entwicklung den Kampf zwischen einer radikalen, über die ursprünglichen

Wittenberger Tendenzen hinausgehenden Richtung (Döber unter dem Einfluss von Kantz, Osiander etc.) und einer mehr konservativen sieht, die nicht unbeeinflußt von politischen Erwägungen aber auch im Interesse des Schutzes humanistischer Bildung nur schonend unter weitgehender Beibehaltung des Lateins an eine Reformation nicht aber Neugestaltung des Gottesdienstes gehen will. Im einzelnen untersucht der Verf. die diesen Gegensatz zum Ausdruck bringenden wichtigsten Urkunden und Aktenstücke: I. Zur Frage der ältesten deutschen Messe a) die Schrift des Noricus Philadelphus (S. 280 f.), als deren Verf. v. Schubert Osiander anzusehen geneigt ist, b) die Verteidigung des Andreas Döber, wo u. a. nach Einsicht des seltenen Originaldruckes, — einen solchen hat jetzt auch die Erl. Bibliothek erworben, konstatiert wird, daß alle bisherigen Berichterstatter auf Grund eines Druckfehlers in dem in der Regel benutzten Wiederabdruck Riederers (X. statt XX. Trin.) denselben zu früh ansetzten, wonach auch meine Ausführungen oben S. 79 zu berichtigen sind. II. Die (von Schubert wieder aufgefundene) Grundschrift „von Grund und Ursach" etc. d. h. eine Rechtfertigungsschrift der beiden Pröbste an den Rat von Mitte Juni 1524. III. (S. 316) den ebenfalls bisher unbekannten „Bericht des Rats nach Magdeburg vom 9. Aug. 1524 über die evangelische Reform", der aber leider nur soweit mitgeteilt wird, als er den Gottesdienst betrifft. Das Wichtigste aber, was v. Schubert neu mitzuteilen hat, ist IV. die Nürnberger Gottesdienstordnung, wie sie im Anschluß an die von mir (Theol. Studien und Kritiken 1883 S. 602 f., nicht wie Schubert S. 278 angiebt 1886) veröffentlichte in genereller Weise für die ganze Stadt festgesetzt wurde, — wenn sie auch schwerlich allgemein in Übung kam —, eine wahrscheinlich nach dem Religionsgespräch vom März 1525 niedergeschriebene Beschreibung des gottesdienstlichen Rituals mit der gewöhnlich am Sonntage gehaltenen „missa de resurrectione", das uns deutlich erkennen läßt, welchen großen Raum noch das Lateinische einnahm. Mit Recht wird die von M. Herold (Siona 1894 S. 21 f.) publizierte Spitalmesse (vgl. oben S. 80) als ein Kompromiß zwischen der vorgeschriebenen und der Döberschen bezeichnet, was sich mit meinem Urteil (oben S. 80) im wesentlichen deckt. Daß man in den andern Kirchen längst nicht soweit ging in Zulassung des Deutschen, ergiebt Nr. V „der Geistlichen (Melanchthon, Osiander, Sleupner) Ratschläge über die Ceremonien Anfang 1526" (S. 349 ff.). Ein Jahr weiter führt uns Nr. VI „Verzeichnus der geanderten mißbrauch und Ceremonien, so in kraft des worts gottes zuo Nürnbergk abgestellt und gebessert seien" (1527) ein Schriftstück (vgl. S. 352 f.), das schon von Smend a. a. O. S. 170 ff. u. 173 ff. zum Teil mitgeteilt und verwertet wurde, aber wie ich bereits oben S. 79 festgestellt habe, unter falscher Datierung. v. Schubert will das Ganze, als dessen Autor er Spengler erkannt hat, demnächst in einer Biographie Spenglers zum Abdruck bringen. In einer Schlußbetrachtung S. 354 ff. bespricht der Verf. kurz die in der Nürnberg-Brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 vorliegende Gottesdienstordnung, die noch immer nicht deutsch ist, sondern die lateinischen und deutschen Formen meistens ad libitum nebeneinander stellt. Im Märzheft der genannten Zeitschrift bringt der Verf. endlich noch einige Nachträge und läßt einige Liebter auf die weitere Entwicklung des Nürnberger Gottesdienstes fallen. Alles in allem müssen seine ebenso wichtigen als gründlichen Erörterungen den Wunsch erwecken, dass der Verf. seinen mehr kritischen Ausführungen in den bezeichneten Aufsätzen nunmehr eine zusammenfassende Darstellung der allmähligen Entwicklung des Nürnberger Gottesdienstes wenigstens im 16. Jahrh. folgen lassen möchte. Was die spätere Zeit anbelangt, wofür wie bekannt, Max Herold in seinem Buche vieles Material gesammelt hat, verweist der Verf. am Schluß seiner Aufsätze auf die von neuem im 18. Jahrh. „gegen den papistischen Sauerteig" erwachte Opposition und

Digitized by Google

eine darüber entstandene Kontroverse, welche die neue Zeit inaugurierte, über welche Verhältnisse Herr Prof. v. Schubert vielleicht schon im nächsten Heft dieser Beiträge einen Aufsatz liefern wird.

Nachtrag. Erst nach dem Druck dieser Zeilen stieß ich noch auf zwei kleine aber nicht ganz unwichtige Notizen, die für die behandelte Frage in Betracht kommen, und zwar in den Denkwürdigkeiten der Charitas Pirkheimer, Äbtissin von St. Clara zu Nürnberg, herausgegeben von C. Höfler, Bamberg 1852. Die erste bestätigt die Abneigung gegen die deutsche Messe auch in sonst entschieden reformatorisch gesinnten Kreisen. Ch. Pirkheimer berichtet nämlich etwa Ende März 1525 (S. 53) von dem Pfleger des Klosters, dem bekannten Ratsherrn Caspar Nützel: „Darnach kom er an die prediger, kunt seinen Osyander und Pollyander und ander nit genug verloben, wie erleucht menner sy wern, vnd disputirt vil von dem newen gelauben vnd von dem gutlichen ablegen der verfluchten Ceremonien, wiewol er unter andern worten sprach, er müst die wahrheit sagen, es het jm die deutsch meß nye recht wöllen gefallen, aber unser prediger sagen, es sey die recht apostolisch meß“ etc. An einer zweiten Stelle (S. 83) wird berichtet, daß am Freitag in der Osterwoche (21. April) allen Priestern die lateinische Messe verboten worden wäre. Dann heißt es weiter: „Von demselben tag an haben wir layder kein meß jn unser kirchen gehabt, außgenommen an dem tag vnser heiligen mutter sant Claren, so hetten dy lutterischen weyber mit den lutterischen Pfaffen und dem cantor zu spytal zu wegen pracht das sye ein teutsch meß in unser kirchen plärten“ etc. Hiernach wird also auch der Cantor am Spital, d. i. Sebald Heyden, was nach dem, was wir sonst von ihm wissen, wohl richtig sein wird, als eifriger Beförderer der deutschen Messe aufgeführt.

In der III. Auflage der Protest. Realencyklopädie sind inzwischen (vgl. Beiträge Bd. II, 311) folgende auf die bayerische Kirchengeschichte bezügliche Artikel erschienen. Caspar Aquila † 1560 von G. Kawerau. — Aribo von Freising 764—784 von A. Hauck. — Arn, Propst von Reichersberg, von demselben, † 1175. — Synode zu Aschheim 755 oder 756 von dems. — Augsburg, Bistum von dems. — Augsburger Bekenntnis und dessen Apologie von Th. Kolde. — Augsburger Religionsfrieden von dems. — Joh. Bader † 1545 von J. Ney. — Bayern, Bekehrung derselben zum Christentum von Hauck. — Jac. Balde † 1688, von Fr. List. — Bistum Bamberg von Hauck. — Bayern, von W. Götz in München. — Berthold von Regensburg † 1272 von Steinmeyer.

G. Zeitler, Dekan in Burgsinn, Julius Echter v. Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche in Unterfranken. Halle a. Saale. 1896. (Schriften für das deutsche Volk herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte Nr. 29).

Über das Verhältnis des Magdeburger Klerus zu den dortigen Dominikanern handelt K. Eubel in seinem Aufsatz „Zu den Streitigkeiten bezüglich des ius parochiale im Mittelalter“ in Römische Quartalschrift 1895, S. 395 ff. Nach S. 396 enthält die mir nicht zugängliche Passauer theol. prakt. Monatsschrift I, 481—494 einen Aufsatz über „die Stellung des Würzburger Pfarrklerus zu den Mendikantenorden während des Mittelalters“.

J. A. Endres, Die neuentdeckte Confessio des hl. Emmeran zu Regensburg, in Römische Wochenschrift 1895, S. 1 ff.

Digitized by Google

Der Streit über die Lauterkeit der Nürnbergischen Ceremonien in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Von
Prof. Dr. **H. v. Schubert**
in Kiel.

Die Geschichtsforschung hat wieder ihre Geschichte. Es ist im hohen Grade interessant, das allmähliche Erwachen des geschichtlichen Sinnes und Verständnisses zu beobachten. Theorie und Praxis, Gelehrsamkeit und Leben stehen nicht soweit auseinander wie man oft meint. Praktische Bedürfnisse des Lebens haben die gelehrte Arbeit entbunden: das große grundlegende Werk protestantischer Kirchengeschichtsschreibung, die Magdeburger Centurien, sollten die theoretische Rechtfertigung der neuen Kirchenbildung darstellen. Gottfried Arnolds parteiisch-unparteiische Ketzergeschichte entsprang dem Interesse einer praktisch gerichteten Frömmigkeit. Im vorigen Jahrhundert hat das praktische Bedürfnis, die Forderungen der Gegenwart nach einer schlichteren, verständlicheren, die Zusammenhänge mit Vernunft und Sittlichkeit deutlicher aufweisenden Gottesverehrung auszugleichen mit den ehrwürdigen, aber unlebendig gewordenen Formen der Überlieferung, die Geschichtsforschung zu Hilfe gerufen. Die einen entnahmen ihr die Gründe zur Verteidigung der durchs Alter geheiligten Institutionen, die anderen wiesen mit der zeitgeschichtlichen Bedingtheit auch die Vergänglichkeit und den menschlichen Ursprung und Charakter nach und damit ihr Recht zu ändern: so oder so, die Vergangenheit wurde aufgehellt, und die geschichtliche Kritik erstarkte. Wo der historische Boden so reich war, wie im Frankenland und besonders in Nürnberg, musste der Antrieb besonders groß sein. Die Nürnbergisch-Altdorfische Gelehrsamkeit (Zeltner,

Digitized by Google

Riederer, Strobel, Will, Siebenkees u. a.) hat ihren erheblichen Anteil an dem Prozeß.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrh. begann die Spannung zwischen der Auffassung der Gegenwart und der traditionellen Form des evangelischen Gottesdienstes in Nürnberg; „Answärtige nnd gelehrte wie ungelehrte Bürger" Nürnbergs erhoben den Vorwurf des Papismus. Alle die Gottesdienste und Kirchengebräuche hätten ihren Ursprung einfach im Interim, jener kaiserlichen „Zwischenreligion" von 1548, die anderwärts zwar rasch wieder durch gut lutherisches und protestantisches Wesen verdrängt sei, aber in Nürnberg sich behauptet habe. Die Nürnberger seien laxiores, schalten die Rigidisten, oder sie seien Heuchler, die „aus Interesse mit den Papisten mitmachten." Andere — und zwar wußten das gerade einige Nürnberger ganz genau — meinten, alle die alten Ceremonien und Gottesdienste, Frühmesse, Chöre, Vesper, der lateiu. Gottesdienst, seien „eine Quelle stattlicher Einkünfte", und die Obrigkeit bereichere sich in der Stille damit. Diesen „unrichtigen und teils abgeschmackten Urteilen" den Boden zu entziehen, schrieb der um die Geschichte des nürnbergischen Kirchen- und Schulweseus überhaupt sehr verdiente Carl Christian Hirsch, seit 1740 Diakonns an St. Lorenz[1]), seine „Geschichte des Interim zn Nürnberg", 1750 (Leipzig bei Langenheim), die er durch Anmerkungen, Urkunden uud Beilagen zu einer recht wertvollen Arbeit gestaltete. Zum Gedächtnis des 200 Jahre zuvor (1545) von Veit Dietrich am vollständigsten herausgegebenen nürnbergischen Agendenbüchleins hatte er schon 1745/46 in der großen Weimarer Sammlung der Acta historico-ecclesiastica (IX. Bd., 53. Teil, S. 714—34; X. Bd., 56. Teil, S. 227—52) den „Versuch einer Historie der Nürnbergischen Agenden" veröffentlicht, dem er 1747 am selben Ort (im XI. Bd., 63. Teil, S. 408 451) den „Versuch einer Historie derer nürnbergischen Librorum Normalium" folgen ließ. Nun gab ihm die 200jährige Wiederkehr des Jahres, da das berüchtigte Interim eingeführt war, Veranlassung zu einem genauen historischen

1) Siehe über sein Leben und seine vielen Schriften, nam. Wills Nürnb. Gelehrten-Lex. I, 132 ff. 1755, dazu in d. Fortsetzung von Nopitsch VI, 94 f. 1805.

Nachweis, wie es mit der Einführung des Interims sich wirklich verhalten habe: dass nämlich „dasjenige, was eigentlich zu dem Interim gehörte, Gott lob bereits A. 1553 mit Stumpf und Stil ausgerottet worden", was aber nicht dazu gehörte, „schon zur Zeit der Reformation aus dem Papsttum mit reifer Überlegung ohne die geringsten Einkünfte davon zu heben, beibehalten" worden sei: dieses ganze „Interimsgespenst" sei also eine bloße Einbildung.

Hirsch hatte in der That im wesentlichen Recht. Der Gottesdienst seiner Zeit hatte seine Gestalt nicht 1548, sondern 1524 empfangen. Der der lutherischen Reformation überhaupt eigene konservative Zug erschien in Nürnberg noch durch besondere politische Motive gesteigert. Beim Kultus traten noch humanistische Bedenken hinzu. Namentlich den weiten Gebrauch des Latein wollte man nicht aus der Kirche drängen lassen. Eine ursprünglich starke vorwärtsdrängende Richtung auf volkstümliche, deutsche, radikalere Umgestaltung war bald zurückgedrängt. Die an den beiden Pfarrkirchen am 4. Juni 1524 eingeführte Ordnung wurde maßgebende Grundform für die ganze Stadt. Die alte Früh- und Tagmesse behielt man unter diesem Namen bei als evangelische Abendmahls-Gottesdienste mit reichem liturgischem Apparate, das Reformatorische kam besonders in der Predigt zur Geltung, die, zwischen den beiden Messämtern gelegen, allmählich von einer Reihe lehrhafter Stücke und Gesängen umrahmt worden war. Auch die Vesper- und Wochengottesdienste blieben. Fürs Ganze und Einzelne verweise ich auf meine Aufsätze über die „Älteste evangelische Gottesdienstordnung in Nürnberg" in der Monatsschr. f. Gottesd. und kirchl. Kunst, 1896/97, Heft 9—12[1].) Das übrigens hier in abgeschwächter Form eingeführte Interim bedeutete für Nürnberg wirklich nur eine Verstärkung eines schon vorhandenen Zustands — freilich doch so verletzend, daß ein Veit Dietrich sich schwer grämte, wenn auch nicht zum Tode[2]) — und wenn man

1) S. die Anzeige von D. Kolde ob. S. 194 ff. Vgl. auch Smend, Die evangelischen deutschen Messen, Gött. 1896. S. 160 ff. 7. Kap. Die Nürnberger Messen.

2) Diese Legende wird mit Recht zurückgewiesen von E. Reicke, Geschichte d. Reichsstadt Nürnberg, 1896, S. 888.

nachher zu den alten Formen zurückkehrte, so war der dem 18. Jahrh. so anstössige Eindruck des Katholizismus allerdings auf Rechnung der ursprünglichen reformatorischen Bewegung und ihrer „reifen Überlegung“ zu setzen.

Aber der gelehrte Diakonus bot zwei Angriffspunkte. Einmal, so richtig er den wahren Sachverhalt traf, er vermochte damals noch nicht seine Hauptthese so zu beweisen, wie wir es heute können. Es ist erstaunlich, wie wenig man in Nürnberg noch von seiner eigenen Vergangenheit wußte. Der so charakteristische § 1 seines Versuchs einer nürnberg. Agendengeschichte (a. a. O. 714 f.) lautet: „Als N. a. 1524 sich öffentlich zu dem Evangelio bekennet und die päpstische Greuel abgeschaffet hatte, wurde freilich wohl eine neue Einrichtung des Gottesdienstes gemacht, doch so, daß man in denen Ceremonien nicht auf einmal alles änderte, sondern wohl die meisten Kirchengebräuche aus dem Papsttum beibehielte, die nicht wider die Lehre Christi liefen. Man gedachte also damals noch an keine Kirchenagenda oder Vorschrift, wie die Ceremonien einzurichten wären, sondern hatte mehr mit Verteidigung der angenommenen evangelischen Lehre wider die Papisten zu thun. Wenigstens finde ich bis a. 1533 keine Spur von einer allgemeinen Vorschrift der Kirchengebräuche[1]: ob ich gleich nicht leugnen kann, daß man in der nürnbergischen Kirchengeschichte so viel Nachricht findet, man habe sich die Schriften Lutheri nicht nur überhaupt lassen anbefohlen seyn, sondern sich, absonderlich in Ansehung der Ceremonien, nach seinem Vortrag und Gutachten hauptsächlich gerichtet.“ Er kann dann von alten Stücken außer der berühmten Beichtermahnung „Ihr allerliebsten in Gott etc.“, die er dem Augustinerprior Wolfg. Volprecht zuspricht, nur das Osiandersche Taufbüchlein in der Ausgabe v. 1529 anführen, das er auf die erste Kirchenvisitation von 1528 zurück-

1) Als eine solche hat, wenigstens für die Stadt, die Ordnung v. 4. Juni 1524 sicher zu gelten, s. meine Ausführungen a. a. O. Dagegen giebt die Kirchenordnung v. 1533 den Gottesdienst in den Kirchen der Stadt N. nicht genau wieder, und ebensowenig V. Dietrich's Agendbüchlein für Pfarrer auf dem Land. Das wird meist übersehen. Die Lorenzer und Sebalder Kirche hatten ihre eigenen Agenden. Erst die Ausgabe des Agendbüchleins v. 1639 gilt für die Pfarrherren in der Stadt und auf dem Land.

Digitized by Google

führen möchte, obgleich es in Wahrheit schon 1524 erschien. Dies war denn allerdings nur eine Übersetzung der katholischen in der Bambergischen Diöcese üblichen Taufordnung. 1750 kannte er dann ein großes und sehr wichtiges Rechtfertigungsschreiben des Rates an die Stände des Reichs von 1527, worin ein Überblick über die Kultusreform gegeben wird, dem Zwecke gemäß möglichst das mit den Katholiken Gemeinsame hervorhebend [1]). Aber die Ausführung ist zu kurz und der Ausdruck zu allgemein und dehnbar, um für die These Hirschs durchschlagend zu wirken. Die brandenburg. und nürnbergische Kirchenordnung von 1533 und das darauf ganz ruhende Agendbüchlein von 1542, bezw. 1545 druckt er dann als Beilagen ab. Aber die erstere giebt kein ganz klares Bild, stellt jedenfalls das Deutsche jetzt neben das Lateinische und lässt immer die Auslegung offen, dass das Katholisierende darin mehr brandenburgisch als nürnbergisch sei. Der Verdacht, daß das „Interimsgespenst“ doch mehr als ein Spuk sei, blieb im Rest.

Den anderen Angriffspunkt bot Hirsch dadurch, daß er seine nürnbergischen „teuren und recht eifrig evangelischen Reformatores“ von jeder Menschenfurcht, Privatinteresse oder sonst dergleichen menschlichen Schwachheit freisprach, das Verhalten der „frommen Vorfahren“ während des Interims nach Kräften rechtfertigte und sich offenbar mit den nürnbergischen Ceremonien solidarisch erklärte. Er sprach wie einer der offiziellen Männer von 1524. Das war ein Anachronismus, der nicht ungestraft bleiben konnte.

Der Gegner erschien da, wo er Nürnberg immer erstand, in Ansbach. Aus den Reibungen und Kämpfen der beiden Nachbarn ist doch nicht nur Tod und Verwüstung hervorgegangen, sondern auch mancher Fortschritt. Man fühlte sich als der Überlegene und Aufgeklärtere in Ansbach. Schülin

1) Dieses Ausschreiben, das ich an andrer Stelle publizieren werde, hat Hirsch bei dieser Gelegenheit kopiert. Das Mskr. befindet sich auf der Nürnb. St.-Bibl. Daneben teilt Hirsch noch Bemerkungen über die Predigtgottesdienste in N. mit, namentlich über die Frühpredigt an den beiden Stadtkirchen: seit 1521 sei sie vom Mittag auf den Vormittag verlegt. In den Diptycha eccl. Sebald. (s. dar. unten) p. 44. (1756) wird als Quelle für diese Notizen auf Gundling, Hist. Nachr. von Nürnb. p. 326 (1707) verwiesen.

Digitized by Google

in seiner „Fränk. Reform. Hist.“ (1731) und v. d. Lith in seiner „Erläuterung der Ref. Hist.“ (1733) hatten über die ersten Zeiten der fränk. evangel. Kirche bereits Licht gebreitet. In den „Hamburgischen Berichten von den neuesten Gelehrten Sachen“ erschien kurz nach der Publikation des Hirsch'schen Buches, am 10. Juli 1750 (XIX. Jahrg., 52. Stück, S. 413 ff.), unter der Spitzmarke Leipzig als dem Verlagsorte, eine Anzeige desselben, die zunächst unter Hinweis auf die verdienstvollen bisherigen litterarischen Leistungen des Verfassers ein kurzes und objektives Referat über die Interimsgeschichte giebt, dann aber starke Zweifel ausspricht, ob es dem Verfasser gelungen sei, die in der Vorrede so energisch kundgegebene Absicht zu erreichen, nämlich „die Kirchengebräuche in der Stadt N. von der Beschuldigung eines noch anklebenden päpstischen Sauerteig zu befreien“. Selbst der, welcher nur in etwas die öffentlichen Gottesdienste daselbst eingesehen oder bei der Durchreise besucht habe, werde anderer Meinung sein. Indem der Rezensent sich zur Begründung im einzelnen wendet, zeigt er sich als ein genauer Kenner der nürnbergischen Verhältnisse. Seine Vorwürfe sind die folgenden: 1. Die Geistlichen halten das Abendmahl und ihre „Tagämter“ in Meßgewändern. 2. Ihre Liturgie trägt katholisches Gepräge, sie haben ihre antiphonas und responsoria, tractus und hymnos und singen in den „Chören“ die lateinischen Psalmen. 3. Bei Absingung des Apostolicums gebrauchen sie statt des Ausdrucks „Vergebung des Sünden“ Ablaß der Sünden. 4. In einigen Kirchen tragen sie nach der Predigt im höchsten Meßornat den Kelch auf den Altar, ohne daß das Abendmahl ausgeteilt wird. 5. Der Schulchor muß in der täglichen Vesper den marianischen Lobgesang anstimmen, und das Abendgeläute bei dem Gottesdienste an der Marienkirche trägt noch „zum guten Andenken“ den Namen Salve Regina.

Die Belege für die Punkte 1, 2 u. 5 findet man reichlich in Herolds bekanntem Buche über „Alt-Nürnberg in seinen Gottesdiensten“ (1890), das seine Bedeutung ganz wesentlich in der Darstellung des kunstvollen und vielgegliederten gottesdienstlichen Lebens im 17. und 18. Jahrh. hat. Noch immer war die in der ganzen Stadt giltige Grundform die des 3 fachen

Digitized by Google

Vormittag-Gottesdienstes, Frühmesse, Predigtamt, Tagamt, und dazu am Abend die Vesper, nur hatte das Tagamt ganz das ursprüngliche Abendmahl verloren (am Sonntage bei St. Lorenz, wenn Kommunikanten vorhanden waren) und hieß als rein liturgischer Gottesdienst schlechtweg der „Chor“, die Frühmesse aber hatte nur noch an Sonn- und Festtagen das Abendmahl behalten. Darüber wie über die Antiphonien, Tractus und Hymnen s. außer in den Agenden für die beiden Hauptkirchen Herold S. 121—179, namentlich S. 184 ff. (der marianische Lobgesang in der Vesper S. 144 f. 150). Die Abbildung der Kommunion in Wülfers „Gottgeheiligter Christen Tafel-Music“ (Nürnb. 1718) zeigt uns die Meßgewänder der Kirchendiener, vgl. Herold S. 114 f.; wie kostbar sie waren, ergab sich 1797 bei ihrem Verkauf s. ebenda S. 321. In der Marienkirche fiel vormittags das Tagamt weg, dafür wurde abends außer dem Vesperamt noch eine Stunde vor Nachts („Eins gen Nacht“, „Eins-genacht-Gottesdienst“) eine kurze Andacht abgehalten, an stelle des alten Salve Regina, welchen Namen der Gottesdienst noch trug, s. Würfel's Diptycha capellae B. Mariae 1761 S. 21. 23; Herold S. 230. 247. Aus dem obigen Punkt 5 erfahren wir, dass 1750 wenigstens das Abendgeläut mit der „Einsgenacht-Glocke“ (Herold S. 269) noch den alten katholischen Namen bewahrte. Die Punkte 3 u. 4 finden sich in Herold nicht erwähnt. Sie zeigten scheinbar deutlich den „papistischen Sauerteig“. Dennoch, so klagt der Rezensent, wachten die meisten Nürnberger Herren Diakoni über diesen Ceremonien so genau, als die Juden über ihr Gesetz; „wohlhergebracht“ nannte man sie. „Keiner darf sich unterstehen, auch nur in einer Wochenfrühmesse, wo keine Schüler zugegen sind, statt des lateinischen Sprüchelgen und Psaltergetönes, welches der gemeine Mann gar nicht verstehet, nur einen Morgensegen zu beten. Nein, fürwahr nicht! Dies würde alsofort eine Neuerung gescholten und ein so verwegener Ceremonienänderer von seinen kritlichen Herren Kollegen und Altertumsverteidigern zu schwerer Verantwortung gezogen werden.“ Das lege allerdings den Verdacht nahe, daß diese Treue gegen die Überlieferung mit einem finanziellen Vorteil zusammenhänge, mit dem Genuß des Getreide-Frühmeßzehnten,

Digitized by Google

der alljährlich „von benachbarten päpstlichen und andern Orten" geliefert werden müsse, so böse auch der Verfasser darüber werde und so sehr er versichere, alles dies sei „mit reifer Überlegung (das glauben wir gar gerne)", ohne jeden Vorteil davon zu haben, beibehalten worden. In bezug auf die Lehre habe Nürnberg sich also gewiß vom Interim befreit, aber in bezug auf die Ceremonien sich an den 26. Artikel des Interims treulich gehalten. Deß zum Zeugen ruft er jeden an, der an einem Marientage irgend eine Nürnberger Kirche besucht habe. Wie an einem der großen Hauptfeste feiere man da die Solennitäten in Kleidung, Musik und lateinischem Lobgesang. In der That wurden Mariä Verkündigung und Heimsuchung gefeiert wie der 1. und 4. Advent, und auch Mariä Reinigung (Lichtmeß) war ausgezeichnet, vgl. Herold S. 218 f. 176. Nachdem der Kritiker so den 5. unter seinen oben aufgezählten Vorwürfen noch verstärkt hat, schließt er mit einer Verbeugung gegen den gelehrten Verfasser und seine grossen Bemühungen um „seine liebe Vaterstadt".

Nicht nur die Sache, auch der spöttische Ton, der das Ganze durchzieht, traf Hirsch aufs empfindlichste. Er setzte sogleich seine Feder an und bereits am 28. Juli erschien als Correspondenz aus Nürnberg ebenda S. 449 ff. seine Antwort. Indem er erklärt, für seine gekränkte Kirche in die Arena steigen zu müssen, macht er dem Rezensenten vier Vorhalte: a) Der Vorwurf, dass die nürnbergischen Ceremonien vom papistischen Sauerteig nicht frei seien, schließe trotz der Gegenbemerkung des Kritikers den weiteren ein, daß auch die Lehre davon nicht frei sei. Aber b) „trotz sei dem geboten, der in unseren Ceremonien etwas mit Grund anführen kann, das wider die reine evangelische Lehre läuft" und wider besser Wissen und Gewissen von den Reformatoren wäre beibehalten worden, denn darum handele es sich nach seinen historischen Nachweisen, auf die der Kritiker gar nicht geachtet habe, nicht um Nachwirkungen des Interim. Er habe durchaus zugegeben, daß man, gerade um der Reformation kein unnötiges Hindernis zu bereiten, die Gottesdienste zum Teil aus dem Papsttum beibehalten, aber man habe sie verbessert, soweit sie gegen die Lehre verstießen. Dagegen könne nur der etwas haben,

der entgegen allen vernünftigen Lutheranern und Luther selbst alle Ceremonien des Papsttums schlechterdings und als solche verdammt. Der alte Gegensatz des 16. Jahrh. taucht wieder auf zwischen der lutherischen konservativen Anschauung, wonach man den römischen Kultus nur zu „verbessern" habe, und der von den Schwärmern und „Schweizern" vertretenen radikaleren, aber volkstümlicheren Auffassung, wonach das neue Wortprinzip auch eine prinzipielle Neugestaltung des ganzen Kultus in deutsch-evangelischer Form verlangt.

Aber c) die Darstellung des altnürnbergischen Gottesdienstes kann Hirsch auch abgesehen von der grundsätzlichen Differenz nicht gerecht und wahr finden, der Gegner bestrebt sich sie möglichst papistisch anzustreichen und urteilt so oberflächlich, wie eben die Passanten thun, auf die er sich beruft. Er aber weiß es nach 10jährigem Diakonat weit besser, auch in betreff der 5 einzelnen getadelten Punkte. Auf die ersten 2 geht er allerdings nicht ein, und zum 5. weiß er nur zu sagen, daß an einem Marientage nicht größere Solennitäten stattfänden als an jedem Feier- und Aposteltage. Auch Punkt 3 u. 4 können nicht bestritten werden, aber sie seien harmlos, der auf den Altar getragene Kelch, der mit einem kleinen Westerhemd[1]) bedeckt sei, bedeute nur, wie er schon in seiner Interimsgeschichte gesagt (S. 16 nota 1), die signa parochialia, und das Wort „Ablaß der Sünden" sei einfach ein altdeutscher Ausdruck, den man beibehalten habe.

Was aber endlich d) die mißgünstige Auslegung des Nürnberger Konservativismus betreffe, den „hämischen" Ausfall gegen die „kritlichen" Nürnberger Diakoni, die keine Neuerung aufkommen ließen, und die Insinuation finanzieller Vorteile, so beweise auch damit der Kritiker nur seine ganz oberflächliche Kenntnis der Dinge. Denn kein einzelner untergebener Kirchendiener könne eigenmächtig überhaupt an den Ceremonien ändern, thäte er's aber, so sei es weder Krittelei noch Aberglauben, wenn man's ihm wehre, und die gerügten Frühmeßzehnten seien gleichfalls schon vor dem Interim vom Rate zur Be-

1) Ein Taufhemdchen, das man den Kindern umzuschlagen pflegte.

Digitized by Google

streitung der kirchlichen Ausgaben und Gehälter einkassiert worden. Auch diese letzte Widerlegung kann nur als halbe bezeichnet werden, da die Thatsachen selbst offenbar nicht schlechthin abzuleugnen waren.

Der Rest des Aufsatzes beschäftigt sich mit einer anderen Sache, die uns zeigt, daß jener Angriff auf Nürnberg durchaus nicht der einzige war. Ein P. Seedorf hatte in seinen „Wichtigen Briefen an Se. Durchl. Hn. Friedrich, Pfalzgraf beim Rhein, über die streitigen Glaubensfragen“ die Behauptung aufgestellt, dass die Nürnberger Prediger bis an den Kaiser gegangen seien mit der inständigen Bitte um die Wiedereinführung der päpstlichen Ohrenbeichte. Hirsch hat ganz Recht, wenn er sagt, das sei, im Falle Seedorf auf die Reformationszeit ziele, eine tendenziöse Entstellung des Osianderschen Streites um die Ohren- und Privatbeichte gegen die „offene Schuld“, der durch die Wittenberger entschieden wurde (s. darüber z. B. W. Möller, Osiander S. 173 ff., Kolde, Luther II, 400 ff., Rietschel in d. Mon. f. Gott. u. k. Kunst I, 398 f.), oder er verwechsele die Nürnberger evangelischen Prediger mit den Mönchen in den nürnbergischen Klöstern.

Die Replik Hirschs war nicht dazu angethan dem Gegner den Mund zu stopfen; nicht nur, daß er durch absoluten Widerspruch bei z. T. recht schwacher Beweisführung reizte, er forderte durch den Vorwurf der oberflächlichen Passantenkenntnis den Anonymus geradezu heraus, aus seiner Verborgenheit zu treten und seine Karten aufzudecken. So erschien denn Ende des Jahres in derselben Gelehrtenzeitung am 17. und 20. Nov. (49. u. 50. Stück, S. 707—16) eine längere Duplik, „Von einem ungenannten Orte“ eingesandt, der sich doch deutlich verriet. Der Einsender hält sich zunächst daran, daß Hirsch seine Replik mit einem Danke für die Anerkennung begonnen hatte, sieht darin die Zeichen eines „edlen Gemüts“ und schöpft daraus die Hoffnung, daß wie er, Hirsch, selbst offenbar nicht ungern die Gelegenheit ergriffen habe für Nürnberg eine Lanze zu brechen, er auch geneigt aufnehmen werde, wenn er seinerseits die noch keineswegs gehobenen Bedenken dem öffentlichen Urteil weiter unterbreite. Er thue es übrigens nicht „im bittern Sinn“, sondern im Interesse der Sache, und

bezeuge sein herzliches Vergnügen, Hirsch so eifrig in den Fußstapfen „unseres Herrn Schülin" wandeln zu sehen. Darauf geht er, da Hirsch seine „kleine Erinnerung", die doch ganz unwiderleglich sei, rundweg verworfen und „alle angeschuldigte papstentzende Ceremonien" verteidigt habe, Pnnkt für Punkt auf die Replik des Nürnbergers ein. a) Hirsch menge Lehre und Ceremonien ungehörig zusammen, während er sie sorgfältig auseinandergehalten habe. b) Was die letzteren aber betreffe, so sei ihre (innere) Gemeinschaft mit dem Interim ganz zweifellos, mögen sie auch von 1524 stammen, nach dem eigenen Geständnis des Rates, der 1551 auf die Mahnung Granvellas, mit der Einführung des Interims nicht länger zu säumen, geantwortet habe: es sei ja geschehen, aber es sei schon vor dem Interim in N. so wenig Unterschied von dem alten Gebrauch zu spüren gewesen infolge der Beibehaltung der Meßkleidung und der lateinischen Liturgie, daß es nur so aussähe, als hätten sie nichts geändert. In dem interessanten Schreiben, das der Anonymus aus Mosers „Religionsfreiheiten und Beschwerden der Evangelischen in ganz Deutschland" II, 156 (auch bei Hirsch, Gesch. d. Int. S. 70f. nur statt „Interim" „kaiserl. Declaration") heranzieht, heißt es dann weiter: „Es wären aber bei der Messe und sonst etliche mehr Stücke, so eine Zeit lang in Ruhe gestanden, alsobalden wiedernm anfzurichten nnd ins Werk zu bringen verordnet worden, nämlich, daß die Messen an Feier- und Werktagen, und deren jede mit drei Priestern, in höchster Andacht gehalten, nnd zu allen denselben der Introitus, Kyrie Eleison et in Terra Pax, folgends die Epistel und nach dem Gradual, Alleluia und Sequens, das Dominical oder des Festes (Hirsch: das Sonn- oder Festtags-)Evangelium, das Credo in Patrem, die gewöhnliche Prefation, nachmals das Sanctns Benedictns und Agnns, alles lateinisch gesungen werde." Vergleiche man diese hier geschilderte Ordnnng samt der Interimsagende mit der heute giltigen Ceremonienordnung etwa in Wülfers Tafelmusik, so sei klar, daß seit dem Interim nnr ganz weniges geändert sei. Der Anonymus läßt sich also dnrch die Zurückschiebnng der Frage, ob päpstlich oder nicht, auf die andere, ob schon 1524 oder nicht, keineswegs imponieren. Sie war

Digitized by Google

auch bei seinem Material sowenig im einzelnen lösbar wie für Hirsch. Der Augenschein lehrte, daß man 1750 in N. zur „Messe“ ging wie 1550, quod erat demonstrandum.

Damit hat er sich c) den Weg gebahnt zur nachdrücklichen Behauptung seiner Kritik in betreff der einzelnen Punkte. Von den zweifellos aus der katholischen Zeit stammenden Meßgewändern redet auch er nicht mehr, aber auf die Frage der lateinischen Liturgie (oben 2.) geht er energisch ein, obgleich Hirsch davon geschwiegen. Sie liegt ihm offenbar besonders am Herzen, wie einem Döber und Osiander 1524, es sind auch dieselben Gründe. „Lieber, was hilft das lateinische Gethöne beim öffentlichen Gottesdienst, der nicht zu etlicher, sondern zur algemeinen Erbauung eingerichtet seyn sol?“ Er beruft sich auf das eigene Zeugnis eines Nürnberger werten Freundes und Amtsbruders, den er einst heimgesucht habe, und auf das Urteil Dunte's in casibus conscientiae, cap. XXI, sect. II, p. 899, der wie einst Osiander im Gebrauch der lateinischen Sprache den direkten Verstoß gegen den apostolischen Grundsatz 1. Cor. 14 sieht: auditur strepitus, cantus et boatus, sed verborum vero nihil percipitur, lingua sine sensu est sonus sine mente. Was 2. (oben 3.) das Wort „Ablaß der Sünden“ angehe, so sei es völlig einerlei, ob das Wort ganz alt oder jung sei, es sei unevangelisch, denn es bedeute nun einmal Erlassung der zeitlichen Sünden, nicht die Vergebung der Sünde selbst, die wir bekennen und glauben. Auch der 3. (oben 4.) Punkt, das Auftragen des Kelches auf den Altar im Tagamte, ist mit dem Hinweis auf die signa parochialia nicht abgethan, denn nach „versicherter Nachricht“ geschehe auch zu St. Egidien dasselbe, mit einem kleinen Westerhemd darüber. Und wenn's wahr wäre, wozu neben der Frühmesse auch noch beim Tagamt? Man muß sich nicht um die Wahrheit drücken, sondern einfach gestehen: es ist ein Rest aus dem päpstlichen Hochamt. Auch mit dem letzten 4. (oben 5.) Punkt ist es nichts: jeder Schüler in Nürnberg weiß, daß an den Marientagen wohl, aber nicht an den andern Feiertagen die musikalische Anstimmung des Kyrie solennioris stattfinde. Den täglichen Marianischen Lobgesang, von dem der Verfasser weislich geschwiegen, wolle auch er übergehen wie „das Gethöne

mancherlei anderer lateinischen artigen Sprüchlein, trotz dem Gezische der Heuschrecken".

Vielmehr wendet er sich d) zur Verteidignng seiner Ansicht, bezüglich der Gründe für die Beibehaltung der alten Gebräuche. Zeigte er sich schon vorher als äußerst gut und genau informiert, so wird es hier zweifellos, daß der Anonymus in der ansbachischen Nachbarschaft zu suchen sei. Da der Nachweis der behaupteten Einkünfte verlangt werde, so solle es „brandenburgisch-onolzbachischer Seits, vermittelst erforderlicher Erlaubnis und Genehmhaltung eines hochweislichen Consistorii" an dem nötigen Beweise nicht fehlen. Aber wenn so auch die gänzliche Abschaffung der Frühmessen, Tagämter etc. „weder ratsam noch vorteilhaft wäre, warum denn das lateinische, dem gemeinen Volk unverständliche, und die allgemeine Erbauung hindernde Wesen"? Das hat keine Entschuldigung, denn die Nachbarschaft ist mit gutem Beispiel längst vorangegangen. Indem der Schreiber sich nun aufs hohe Pferd setzt, macht er wichtige Mitteilungen über die Entwicklung in der Markgrafschaft. Auch dort sei eine geraume Zeit nach der Reformation noch das lateinische Mönchsgeschrei eingeführt gewesen, wovon „ein in der heilsbronnischen Klosterbibliothek noch befindliches Buch zeugt, nnter dem Titel: Libellns, continens Antiph., Responsoria, Introitus, Sequent., Hymnos, Versicnl. et officia missae germanicae[1]), quae ad singulas Dominicas ac festa praecipua et vigilias eorundem in eccles. Onolzbacensi et heilsbronnensi decantantur. Norimb. MDCXXVII". Es ist mir bis jetzt nicht gelungen eine Spnr dieser Schrift aufzufinden, weder in Nürnberg, noch in der Erlanger Universitätsbibliothek, wohin die Heilsbronner Klosterbibliothek gekommen ist. In Erfüllung des Verheißungswortes Zeph. 3, 18 von der Wegschaffung der schwer lastenden, doch schmachbringenden Satzungen habe man diese ärgerlichen Dinge aber glück-

1) Es ist besonders bemerkenswert, daß diese Messe, deren lateinischer Charakter in Bezug auf die Liturgie gerade hervorgehoben wird, die deutsche Messe heißt, offenbar um der deutschen Lektionen und Predigt willen, s. meine Bemerkungen zu der Schrift des Noricus Philadelphus in Mon. f. Gott. u. k. K. a. a. O. S. 227.

lich abgeschafft und diese Verbesserung der Nachbarstadt zur Nachachtung einberichtet, vielleicht stamme es daher, daß wenigstens in der Spital- und Marienkirche kein Tagamt gehalten werde, im ganzen aber hätten die „ältesten Herren Gesetzler und geistliche Ceremonienmeister an diesen Dingen, wie die Kinder über ihr Puppenwerk", viel zu grosses Vergnügen gehabt. Jedenfalls sei zu schließen, daß bei geziemender Vorstellung der Kirchendiener die geistliche Obrigkeit wohl auf Änderungen eingehen werde, die das Wesen nicht träfen, wie denn auch nach gemeinschaftlicher Beratschlagung bald in dieser bald in jener Kirche manches ohne Anfrage abgestellt sei, ohne daß Widerspruch erfolgt wäre. Somit liege der Grund doch offenbar in dem, daß die „älteren und oberen Herren Diakoni" eine Einbuße an Respekt von seiten ihrer jüngeren Herren Kollegen befürchten, wenn sie die Oberaufsicht über die Anstimmung der Chöre und die lateinischen Gesangssprüchlein drangäben. „Wil jemand einen teutschen Gesang dem lateinischen vorziehen — nach Luthers Wunsch — so haben die Eltesten Macht als bestätigte Befehlshaber in diesen Dingen flugs drein zu reden und dürfen ganz gravitetisch sprechen: hübsch lateinisch! O welche wichtige Hindernisse zu gewünschter Verbannung des lateinischen pabstähnlichen Wortwesens aus den gottesdienstlichen Verrichtungen in einer so großen, volkreichen und ansehnlichen Stadt!"

Zum Schluß wieder einige Höflichkeiten gegen den hochgelehrten Hirsch, der wohl im Herzen selbst ganz anders denke, aber die Verteidigung des angeführten „päbstlichen Gezeugs" in den Kirchen seiner Wohnstadt für ein Stück des Wohlstandes gehalten habe — denn die Sache selbst sei ganz unleugbar. —

Als Mensch und Gelehrter, als Kirchendiener und Stadtkind Nürnbergs fühlte sich Hirsch durch den Ansbacher angegriffen, gekränkt und bloßgestellt. Er sammelte seine ganze Kraft, um nicht nur seinem empörten Herzen Luft zu machen, sondern auch den Gegner wissenschaftlich zu vernichten. Aber der nachweisbar sogleich geschriebene Gegenaufsatz erschien erst im folgenden Jahre 1751 in den „Gelehrten Berichten" in den Nummern vom 21. Mai, 28. Mai, 8. Juni, 15. Juni und 6. Juli

(40. 42. 44. 47. 52. Stück). Der überaus fleißige Mann hatte unterdes seinen litterarischen Ruhm noch beträchtlich vermehrt. Noch 1749 hatte er seinen Millenarius oder Verzeichnis der in den ersten 50 Jahren des 16. Jahrh. gedruckten Bücher mit einem 4. Teile, der namentlich die verschiedenen Drucke und Auflagen der Lutherschriften behandelte, vollendet[1]) und eine Sammlung von Lebensbeschreibungen der evangelischen Prediger zu Nürnberg von der Reformation an fortgesetzt[2]). „Der gelehrte und berühmte Herr Diaconus“ hatte laut Anzeige „allen nötigen Fleiß und möglichste Accuratesse“ beobachtet, während das erste Werk von Fehlern wimmelte, da der Verfasser die Korrektur nicht selbst hatte übernehmen können. Außerdem hatte Hirsch in der Vorrede seiner Interimsgeschichte angekündigt, daß er über einer nürnbergischen Kinderlehren- und Katechismus-Historie[3]) und einem nürnbergischen Pastorale, aus der Kirchenordnung und Dietrichs Agenden zum Gebrauch der Predigtamtskandidaten gezogen, sitze. Es war Ehrensache, die Anschuldigungen des Anonymus nicht auf sich sitzen zu lassen und „die Pfeile, so ihm allem Ansehen nach ein nürnbergischer Kirchendiener heimlich zugeschnitzet“ (vgl. oben den „werten Amtsbruder in Nürnberg“) auf den Schützen selbst zurückzuwenden, so sehr es ihn zunächst gedrängt habe, das Schicksal seiner teuren Kirche nur „in der Stille zu beseufzen“.

1) Angez. in d. Hamb. Ber. von gel. Sachen 1750, S. 480. 780. Der 1. Teil erschien schon 1746. Dies wertvolle Verzeichnis ruht auf der heute in alle Welt verstreuten Ebner-Imhoffschen Bibliothek, deren Katalog in 4 Bänden von Ranner, Nürnb. 1812 ff. uns erhalten ist. Für Wills Bibl. nor. und Pantzers Annalen war sie und Hirschs Arbeit von der größten Bedeutung.

2) Siehe „Hamburg. Berichte“ 1751, S. 343. Daß er Diakonus an der Sebalderkirche gewesen, ist einer der vielen Druckfehler in dieser Zeitschrift. Die „Diptycha ecclesiae Laurentianae et Sebaldinae, d. i. Verzeichnis u. Lebensbeschreibungen derer Herren Prediger etc.“, seit 1750 von Hirsch stückweise herausgegeben, wurden auch in bezug auf die anderen Kirchen fortgesetzt v. A. Würfel 1756 ff. und bilden eine sehr wertvolle Quelle.

3) Erschienen Nürnberg bei G. P. Monath 1752, Collectaneen und Documente dazu handschr. auf d. Nürnb. St.-B., Will, Bibl. Nor. II, 404.

Die Entgegnung ist sehr gelehrt nnd gründlich ausgefallen, überzeugend wirkt sie doch nicht. Er beharrt a) dabei, daß Lehre und Ceremonien nicht zu scheiden seien, und wenn der Gegner von papistischem Sauerteig in den letzteren rede, so könne er damit nur Ceremonien meinen, die aus päpstl. Irrtümern herfließen, d. h. aus Lehren, die wider die h. Schrift sind, oder er verstehe darunter alle Ceremonien, die in der römischen Kirche gang und gäbe wären, dann aber hätten auch die anderen Kirchen, auch die ansbachische, solchen Sauerteig in sich. Indessen der Anonymus meine das erstere. Darauf ist aber b) zu antworten, daß die nürnb. Liturgie in diesem Sinne durchaus nicht mit papistischem Sauerteig befleckt sei, die allerdings unleugbare Ähnlichkeit mit der römischen sei durchaus noch keine Gleichheit, vielmehr wäre in ihr alles ausgetilgt, was wider die h. Schrift lief, schon 1524 auch allerlei Gaukeleien der „Meßpriester". „Einige ganz wenige und geringe papenzende Gebreuche", die man gezwungen durch den Kaiser im Interim habe wieder annehmen müssen, seien 1552 wieder mit Freuden abgeschafft, und wenn der Gegner darauf hinweise, daß die Liturgie vor und die Liturgie in dem Interim so gleich gewesen wären, so sei daraus nicht notwendig zu schließen, daß jene katholisch unrein, sondern ebensogut, daß diese evangelischer und reiner als die Augsburgische Form gewesen sei. Aber der Ansbacher geht c) ad speciem ein 1. auf den lateinischen Gregorianischen Gesang. Die Art zu singen ist freilich aus dem Papsttum, aber die Gesänge sind urchristlich, enthalten biblische Stellen oder sind von den alten christlichen Poeten wie Prudentius gefertigt, von den lautersten evangel. Theologen gelobt, durch deutsche Übersetzungen Luthers legitimiert. Dabei verweist er auf das Officium sacrum, die St. Sebalder-Agende v. 1664, die Herold S. 118 ff. zum Abdruck bringt. Die Gründe der Reformatoren für die Beibehaltung des Lateinischen habe er aus der Kirchenordnung v. 1533 angeführt (siehe Gesch. d. Interims S. 17), sie seien dieselben wie die Luthers: wenn es nämlich aus der Kirche käme, käme es auch aus der Schule, und das darf nicht sein, denn Gottes Wort und die reine Lehre verlangen die Kenntnis der Hauptsprachen. Daß derselbe Osiander, dem die Kirchenord-

nung zugeschrieben wird, früher, noch 1525, gerade gegen diese Auffassung mit durchschlagenden Gründen polemisiert und in der nürnbergischen Kirche gleich zu Anfang die eigentlich populäre Bewegung auf das Rein-deutsche gegangen, aber durch die Haltung der offiziellen Kreise zurückgedämmt worden war, hat Hirsch nicht gewußt, s. darüber Mon. f. Gott. u. k. Kunst I. 277 ff. Aber daß Luther neben den Bedenken auch andere Ansichten geäußert hatte und sehr bald, schon 1525, jene überwand, das mußte er wissen, aber er verschweigt's und beklagt sich bitter, daß der Anonymus auf sie, die evang. Nürnberger, den Dunte'schen Satz beziehe, der sich doch gegen die Katholiken richtete, als ob sie Mönche wären, nicht ohne hinzuzufügen, daß auch viele Psalteria des 14. u. 15. Jahrh. für die Nonnen neben dem Lateinischen die deutsche Übersetzung gehabt hätten, also so übel auch nicht gewesen seien. Welch starkes Stück den schönen künstlichen Gesang ein undeutliches Geplärre und Heuschreckengezisch zu nennen! Es ist auch kein Gottesdienst ganz lateinisch — sogar in den Wochenfrühmessen, da doch nur ganz arme Leute (sic!) in die Kirche gingen, würde ein deutsches Kapitel gelesen und zum Schluß ein deutsches Lied gesungen. Als ob es die nicht am nötigsten hätten! Freilich ist in den Augen des stolzen Nürnberger Gelehrten der Bildungsgrad in seiner Stadt ein ungemeiner. Der Gegner hat keine Ahnung davon. „Selbst der lateinische Gesang ist unsern Bürgern und Handwerksleuten, die der Hr. Anon. vielleicht wegen ihres Russes für Cyklopen halten mögte, so unbekant nicht und würde er sich wundern, wan er hören solte, wie solche das lateinische, so ihnen von den trivial Schulen her nur gar zu wol bekant ist, mitsingen.“ Wer es aber nicht weiß, sonderlich das Frauenzimmer, hat in den Beichtbüchern Übersetzungen der Abendmahlsliturgie, und der Catechumenen-Unterricht thut das übrige[1]). Daß das Lateinische die Erbauung verhindere, wird also gleichfalls stramm abgeleugnet.

1) H. hatte nicht nur selbst eine „Nachricht von den Nürnberger Trivial-Schulen nebst dem Leben aller Lehrer an der Sebalder Schule“ (in d. Acta scholast. V, 4—6, Leipz. u. Eisen. 1745) geschrieben, sondern auch eine „Sammlung erbaulicher Gebethe u. Betrachtungen zur Unterhaltung der Andacht beym Beichtstuhl und Abendmahl“, Nürnb. 1747,

Ebenso sucht H. durch die Energie der Behauptung die Kraft des Beweises im 2. Spezial-Punkt zu ersetzen. Kein einziger nürnbergischer Bürger denke bei dem Wort Ablaß der Sünden an die römischen Indulgenzien, jedermann wisse, daß es ein altdeutsches Wort sei wie „abgestiegen zur Hölle“ — wobei er nur das Wichtigste verschweigt, daß jener Ausdruck anstößig, mißverständlich und unzutreffend war. Was 3. das Tragen des Kelchs betreffe, so, bemerkt er spitz, „diene ihm und seinem in historia ecclesiastica patria so schlecht unterrichteten werten Freund und Amtsbruder zu wissen“, daß a) auch die alte Egidierabtei anfänglich eine Zeit lang, ehe die St. Peterskirche in die Sebaldskirche umgewandelt sei, Parochialrechte, jedenfalls einen Freid- oder Kirchhof[1]) gehabt habe, b) daß das Westerhemd trotz der leisen Anzweifelung des Gegners ein solches sei, ein römisches Corporale sehe ganz anders aus und werde in der Corporaltasche getragen: „diese bringt aber bei uns der Mesner auf den Altar und sind in derselben ganz andere Dinge (welche?) als ein Corporale, dergleichen wir garnicht gebrauchen“. Überhaupt kann das, was wir auf den Altar tragen, kein venerabile vorstellen, denn sonst müßten wir eine geweihete Hostie in einem schönen Gehäus, und nicht einen Kelch in einer Kapsel tragen. c) Daß es aber im Tagamt geschieht, schreibt sich eben daher, daß früher, zumal da noch die Privatabsolution gebräuchlich war (also damals schon im Abgang begriffen! — aber 1790 erst abgeschafft, Herold S. 319), Abendmahl damit verbunden war, „daher es auch kam, daß noch bis auf gegenwärtige Stunde die mendlichen 12 Brüder, als gemeiniglich alte verlebte Männer bei St. Laurenzen, wohin sie gepfarret sind, und die landauerischen 12 Brüder bei St. Egidien im Tagamt communizieren“[2]).

Die besondere Auszeichnung der „Frauentage“ (ein fester Begriff wie „Aposteltage“) und der Jungfrau überhaupt, die

---

das Jahr danach eine „catechetische Anweisung zum verständigen, andächtigen und seligen Gebrauch des Beichtstuhls u. heil. Abendmahls“. Man sieht, wie sehr er pro domo redet.

1) Nach d. Bulle Urbans IV. v. 10. Juli 1264, s. Diptych. eccl. Egydianae S. 5, Nürnb. 1747.

2) S. Herold S. 165. Reicke, Gesch. d. Reichst. Nürnb. S. 288 f.

Digitized by Google

4. gerügt wird, wird damit erklärt, daß man, weil anderes nicht passe, notgedrungen zu dem Kyrie sollenni s. angelico greife, wobei übrigens der Unterschied gering sei, und daß das täglich angestimmte Magnificat ja nur das bekannte Lied „Meine Seele erhebet den Herrn" auf lateinisch sei, welches gerade Jesus als dem Heilande auch der Maria die Ehre gebe und also vielmehr „für ein herrliches Bekenntnis der nürnbergischen Kirche" anzusehen sei und als ein Zeugnis, wie weit sie von der papistischen Marienverehrung entfernt sei.

Nach dieser kühnen Umkehrung wendet er sich gegen den letzten Hauptvorwurf, der so persönlichen und besonders kränkenden Charakter trug. Hier wird der Ton denn auch am gereiztesten: der Anonymus „schwatzt sehr feindselig und verwegen daher", und was er sagt, ist „teils unrichtig teils einem öffentlichen Lehrer und Diener Christi höchst unanständig, teils sehr unbedachtsam". Die ganze Animosität zwischen den beiden Nachbarn wird auch auf seiner Seite rege. Die angedrohten Enthüllungen aus dem ansbachischen Consistorium will er getrost erwarten. Er bringt einen neuen Gesichtspunkt, um das Märchen von den finanziellen Vorteilen aus den lateinischen Frühmessen zu erklären: der Anon. hat vielleicht von Zehnten oder Stiftungen vernommen, die zur Besoldung von Primissarii oder Frühmessern gehörten, d. h. Kaplänen zur Besorgung des Gottesdienstes in Tochterkirchen, oder sogen. Mittel- und Engelfrühmessen (wie z. B. Veitsbronn und Mittelaurach[1]) zu Herzogaurach standen). Es sind aber 4 notorische Unrichtigkeiten in den weiteren Ausführungen des Anonymus: 1. Die Rede von der freundschaftlichen Mitteilung der ansbachischen gottesdienstlichen Verbesserung an Nürnberg zu gemeinschaftlicher Abstellung, da doch Mkgf. Albrecht aus Haß gegen N. 1552 sogar beim Neudruck in dem Titel der alten gemeinsamen Kirchenordnung das Wort „nürnbergisch" ausließ und 1580 sich beide Kirchen definitiv trennten, Ansbach die Concordienformel annahm, N. sie ablehnte[2]). Unrichtig ist nach Hirsch 2. was über das

1) An den beiden Kirchen hatte Hirsch zuerst amtiert, s. Wills Gelehrten-Lexikon a. a. O.

2) Die ansbach. „Verbesserung" mit Ausmerzung des Lateinischen wa-

Digitized by Google

Fehlen des Tagamts in der Frauen- und Spitalkirche an Gründen angegeben sei. In der Frauenkirche ist das Abendmahl nie ausgeteilt worden, weil sie nur eine kaiserliche Kapelle, keine Kirche (s. Diptycha etc. S. 4 f.) war, nur bestimmt zur Anhörung des göttl. Worts und der damit verknüpften Musik, die der nürnbergische Kapellmeister Sonn- und Feiertags besorgen muß, vgl. Herold S. 253 ff. Auch in der Spitalkirche, die anfangs nur auf die Kranken und Pfründner des Stifts gegangen sei, seien nie so viel Kommunikanten gewesen, daß vor und nach der Predigt Abendmahl gehalten wäre. Es sei also eine „Verbesserung" der Liturgie an diesen Kirchen nicht vorgenommen worden, geschweige denn auf ansbachische Anregung. Unrichtig ist 3. überhaupt, daß manche Überbleibsel des Papsttums in der Stille schon abgethan seien, also auch Weiteres abgethan werden könne. „In dem Wesentlichen der nürnb. Liturgie ist nicht das mindeste abgethan worden, die Hauptsache in den Ceremonialien blieb allzeit einerlei," hören wir hier aus autoritativem Munde bestätigt, Kleinigkeiten wie Verkürzung der Chorzeit fielen nicht ins Gewicht. 4. Das elende Gewäsche von der Herrschsucht der geistlichen Ceremonienmeister beweist, daß der Anon. keine Einsicht in die nürnbergische Hierarchie hat. Statt weiterer Widerlegung giebt Hirsch die böswillige Insinuation mit einer anderen zurück: „der werte Freund in N. scheine einmal aus wichtigen Ursachen von seinem Herrn Schaffer oder Senior kapittelt" worden zu sein und habe nun diese unedle Rache geübt, dem Anonymus Unwahrheiten zuzutragen. Wie unanständig ist das, wie verunehrt er sein heiliges Amt! „Lieber, was hat ihm das nürnberg. Ministerium zu leide gethan, daß er auf diese

erst nach 1627 geschehen s. ob. S. 209 (Mon. f. Gott. u. k. K. S. 403 versehentlich: „1527 noch lateinisch"). Bis dahin hatte also die „geraume Zeit" gedauert, in welchem nach dem Eingeständnis des Anon. in der evang. Zeit auch hier lateinische Liturgie bestanden hatte, aber wie es scheint, erst wieder seit dem Interim, wenigstens deutet das Bedenken der markgräflichen Prediger v. 1548 bei Hirsch, Gesch. d. Int. S. 94 ff., nam. 97 f. („doch erfordert die Notdurft, daß die Prediger das gemeine Volk der angerichten lateinischen Meß berichten, daß dieselbige der vorigen teutschen nit zu entgegen") auf eine grössere Berücksichtigung des Deutschen vor dieser Zeit, was die K. O. von 1553 ja gestattet.

Unschuldigen schändet und lästert“? Aber auch **unbedachtsam** ist es, denn rechthaberisch greift er öffentlich in die innersten Angelegenheiten eines anderen Reichsstands und zieht sie ohne Beruf als Privater vor sein Forum. So hat er selbst den Papst im Herzen. Er treibe ihn aus und sehe sich in seinem eigenen Kirchstaat um; „seinem sehr werten Freund in N. aber nehme er das unreine chamitische Herz hinweg, und gebe ihm den Geist der Demut und einen redlichen Sinn gegen seine Kirche und Vorgesetzten“. Auf weitere Anzapfungen erklärt Hirsch künftig schweigen zu wollen.

Das war aber um so schwieriger, als diese seine Auslassungen zu seinem großen Ärger erst so spät und dann über $1^1/_2$ Monate hin in 5 Nummern zersplittert zum Abdruck kamen, obgleich er sie nach seiner eigenen Angabe bald nach dem Angriff nach Hamburg geschickt hatte. In der Zwischenzeit mußte er es nun erleben, daß der Anonymus seine letzte lange Kritik 1 Bogen stark in Separatdruck ausgehen ließ unter dem Titel: „Bericht von gottesdienstlichen Ceremonien in der Stadt Nürnberg. Zur Beleuchtung der Geschichte des Interim daselbst. Schwabach, Zu finden in der Enderesischen Buchhandlung. 1751.“ Hirsch sah darin das Zeichen, daß der Gegner durch sein Schweigen auf die Meinung geraten sei, er habe ihm den Mund gestopft, und fand darin die Nötigung nun seinerseits auch mit Separatdrucken vorzugehen. Noch während des allmählichen Erscheinens seines 2. Aufsatzes in der Hamburger Zeitung hat er die ganze Streitlitteratur mit Ausnahme der ja schon separat erschienenen Duplik des Gegners und mit Auslassung seines eigenen Exkurses gegen P. Seedorf für den Druck in N. zusammengestellt, zur Aufklärung für seine heimatlichen Kreise. Er fügte dazu einen Kopf und verband die Stücke durch Notizen über den Verlauf des Streits, wobei er noch fallen ließ, ob nicht am Ende der Rezensent, offenbar „ein in Ansbachischen Kirchendiensten stehender Lehrer“ und „der werte Freund und Amtsbruder in N., vermutlich an der Kirche zu S. Egidien, wenigstens damals (weil man auf diese Kirche sich besonders bernfet) Eine Person“ [1]) sei,

1) Wie Will, Bibl. Nor. II, 118 zu der Annahme kommt, daß der Anon. „ein naher Freund des sel. Hirsch“ gewesen, sehe ich nicht.

was allerdings auf die Einigkeit und Subordination in der nürnbergischen „Hierarchie" ein helles Schlaglicht wirft. Dieses Manuskript brachte der Vf. druckfertig unter dem Titel „Antwort auf eines Anonymi Bericht von gottesdienstlichen Ceremonien in der Stadt Nürnberg zur Beleuchtung der Geschichte des Interim daselbst, nothgedrungen herausgegeben von dem Verfasser der Geschichte des Interim zu Nürnberg Carl Christian Hirsch Diac. Laur. in Nürnberg" zu dem nürnbergischen Censor Lazarus Carl von Wölckern[1]) der in einer ausführlichen Kritik Licht und Schatten verteilte und von dem Separatdruck abriet. Dies interessante und inhaltreiche Schriftstück hat Hirsch abgeschrieben und seinem Manuskript beigefügt. Das ganze Material aber ist eingeheftet in dem Exemplar der Hirsch'schen Interimsgeschichte, das im german. Museum (884. 2419) sich befindet, wohl des Verfassers eigenem Exemplar. Will, Bibl. Nor. II, 343, beschreibt offenbar das gleiche Exemplar. Das bisher unbekannte Schreiben des Censors, das den Streit abschließt, indem es auf alle vorhergenannten Punkte bezug nimmt, verdient einen wörtlichen Abdruck.

Hn. Caroli Wilh. Wölckeri, Nbgischen Consulentens Bedenken über meine Controvers in den Hamb. Ber. wegen der Lauterkeit in den Ceremonien der Nbgischen Kirche.

Es ist diese erregte Strittigkeit von dem Nürnb. Interim meines Erachtens für weit wichtiger anzusehen, als daß der Druck von gegenwärtigen übereilet werden solle.

Vornehmlich aber komt es hierbei auf drey zu machende unterschiedene Betrachtungen an 1. Ob und wie ferne alle Überbleibsel vom Papstum für verwerflich zu achten? 2. ob und wie ein päpstischer Sauerteig sich alhier noch ergebe? 3. ob und wie das Nbgische Interim sich noch vertheidigen laßen möge?

Soviel das erste betrift, so weiset uns der Herr Christus in dem heutigen Evangelio selbst an Mosen und die Propheten. Mosen und die Propheten laßen die Juden auch noch in ihren Kirchen und

1) In dem Ms. ist er Carl Wilh. W. genannt. Da dieser aber bereits 1748 gestorben, sein Bruder Lazarus Carl, † 1761, gleichfalls Consulent des Nürnberger Rates war, andere aber nicht in Betracht kommen, wird sich Hirsch im Vornamen versehen haben. Laz. Carl, der u. a. die Historia Norimberg. Diplomatica 1738 schrieb, erwarb sich nach Will, Gel.-Lex. II, 281 ff., „große und unsterbliche Verdienste". Vgl. Nopitsch VIII, 417.

Digitized by Google

Schulen. Wer wolte nun aber daraus schliesen, daß die Christen alle auch als Juden anzusehen, weil sie Mosen und die Propheten in ihren Kirchen noch laßen und erklären. Hingegen ist bekant, daß Grotius iudaizans immer noch gehöret werde, und der saubere Spencer nebst andern Religionsspöttern haben eben daher Gelegenheit genommen sich religionem eclecticam zu formieren, gleichwie der Alcoran auch aus heidnischen, iüdischen und christlichen Schriften zusammengeschmiert ist. Reliquias papatus gestehen theologi und Juristen in besonderen davon geschriebenen Dissertationen selbst noch ein. Der Onolzbachische versteckte Antagonist darf nur auch von Hn. Diacono Hirschen darauf und auf die Controvers wegen der Oblaten, Ohrenbeichte, Decaneyen, Consistorien, des Exorcismi, der latein. Tauf der Papisten, Exemtionen der geistlichen von weltlichen Gerichten und auf die in Engelland bekante Strittigkeiten zwischen den episcopalen. presbyterianern und Puritanern verwiesen werden, so muß er sich ad absurdum getrieben sehen, wenn er alle Uberbleibsel vom Papstum veráchtlich machen will. Conf. Walcheus Relig. Strittigk. außer der Luth. Kirche P. I. c. IV. von den Relig. Strittigkeiten mit den Reform. p. 467 sqq. Wie dann der berühmte ehemal. Erzbischof zu Canterbury D. Cranmer vieles von hiesigen Ceremonien in Engelland erst auch eingeführt haben soll. vid. HE. Losungrath Scheurl in iurib. peculiarib. Norimb. p. 54.

Ob und wie nun aber 2. ein Päpstischer Sauerteig sich alhier noch finde, ist zwar einem laico alzugefährlich zu beurtheilen, wenn man aber die lateinische Sprach als einen päpstischen Sauerteig occasione der Bullae Anti Quesnellianae und sonst noch selbst in unsern Kirchen angiebt, so mag Herr Diac. Hirsch zusehen, ob er nicht sich lächerlich machet, wann er den hiesigen cultum doch deshalb vertheidigen will. Dann warum solte man also lieber nicht aus der Grundsprache das Magnificat und anders herplappern? Buddeus in diss. de origine et potestate episcoporum und de ecclesia rom. cum Ruthenica irreconciliabili, in Miscellaneor. sacror. P. 1. p. 132. P. II. p. 166. 172. P. III de omnib. concedenda Scripturae S. lectione p. 281 sqq. handelt von diesen allen mehreres. Und wer weiß nicht, daß die Hrn. Patres im Concilio Tridentino auch diese schöne decision gemacht haben: Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est patribus, vt vulgari lingua passim celebraretur. Chemnit. Exam. Conc. Trid. ed. Ffurt 1696 P. II. fol. 171 sq. machet daraus selbst diesen Schluß. Welche Kirche die lat. Sprache im Gottesdienst noch gebrauchet, hat einen antichristischen Sauerteig noch bei sich 1. Cor. 14. 6. 9 sqq. 2. Thess. 2. 4. Zumal das Consilium Tridentinum sub anathemate die lat. Sprache beizubehalten befohlen. Chemnit. l. c. fol. 170 b. Und das hier gedruckte Officium sacrum ia eben der grösten Beweiß wider uns ist.

Digitized by Google

Um nun aber vom 3. obvorgesetzten Punct auch noch zu handeln: so ist in Ansehung des Nürnbergischen Interims dem Onolzbachischen Antagonisten allenfalls am besten auch dieses vorzurucken, daß die damal. Churf. Durchl. zu Braudenburg u. Stadthalterschaft zu Onolzbach alhiesigen hochlöbl. Rath selbst zur Annehmung des Interim bewegen helffen. Historia Norib. diplom. ad A. 1520 fol. 863. 865 sq. ibiq. cit. Saligs Augsp. Conf. hist. L. II. c. 2. Außerdem aber erinnere ich mich, daß in dem Erlanger Auszug von gel. Sachen dem Hn. Diac. Hirschen das alhier noch übliche Wandel-Glöcklein[1]) vornemlich auch vorgerucket worden; wogegen alhier kein Antwort finde. Man hat mit Onoldinis ex confesso, mithin mit dem Nbgischen Zoilo[2]) zu thun. Dahero wolte davorhalten, man hätte der Hnn Prediger HochEhrw. sämtlich vor allen auch hierüber zu hören: Ob und wieweit es vor räthlich zu halten, unter alhiesiger Censur anliegendes drucken und dinulgiren zu laßen? Den gemeinen Mann machet man dadurch nur irre, und andere spotten bei dem Wein- und Chartenspiel darüber. Und wann ich ad speciem gehe, so muß HE. Hirsch beweisen: Ob vor dem Interim oder schon a. 1524 auch die lat. Sprache beibehalten gewesen? Dann die bleibet einmal ein papistischer Sauerteig. Man mag aus der Logic Metaphysic und Hermeneutic dagegen disputirn wie man wolle; unser Magnificat, Tagamt und dabei übliches Credo in Deum, Benedicta semper sancta sit Trinitas und tägliches Singen der Schuler auf den Gaßen bleiben ein von Christo selbst verbottenes Gepläpper Matth. 6. 7, wo nicht gar unvernünftige Gottesdienste. Gelehrte haben nicht nöthig, daß sie lateinisch dabei lernen und andere verstehen es nicht, ja können auch nicht mit Sinnen so geschwind nachkommen, als die Schuler es fortiagen. HE. Hirsch hat also nicht sowol die hiesige Lehre, als die Ceremonien zu verthädigen oder die Liturgie, welche er auch nicht alzuschicklich hierarchie nennet. Was das Westerhemd über dem Kelch bei dem Tagamt als unschuldig seyn soll, muß auch mehrers erläutert werden. Uberhaupt aber muß er adiaphora recht definiren, sonst wird es ihme wie dem sel. Hn. D. Tresenreuter[3]) mit seiner Inangural-Dissert. ergehen. Wann Norici was schreiben, so haben sie dabei zu gedencken, daß sehr wenig fremde sich finden, die hiesiger Stadt fauorisiren, die vielen immer kund werdende dissertt. und andere Schriften zeigen davon zur Gnüge etc. etc. Es

1) Darüber finde ich bei Herold nichts, wie ich auch die Beziehung auf den Erlanger Auszug aus gel. Sachen contra Hirsch nicht verstehe. Weder die Erlanger Samml. versch. Nachr. aus allen Teilen d. hist. Wiss. ersch. zuerst 1749 noch die Erl. gel. Anzeigen, zuerst 1750, scheinen gemeint zu sein.

2) Ein griech. Rhetor des 3. Jahrh., der als gehässiger Kritiker nam. des Homer sich hervorthat.

3) Vgl. über diesen Will, Gel.-Lex. IV, 9. Über die Aufnahme seiner Dissertation (de iniusta ἁμαρτωλοποιΐᾳ, 1738) s. Act. hist. eccl. III, 291 ff.

wären also der HE. Diac. Hirsch und hiesige Herr Collega (der dem Onoldino die Pfeile geschmiedet haben soll) vielmehr bei einer Conferenz von den Hnn. Predigern recht zu instruiren: ob und wie allenfals sich publice recht zu vertheidigen? Zumalen etwas in der Liturgie zu ändern vielleicht auch viele Bedenklichkeiten finden wird. Von Frühmeß, Zehenden u. d. g. ist auch nicht viel zu gedenken, die secularisirten Güter sind ohnehin immer denen Papisten eine Argernis. Im Ende wird auch bei dem Hn. Hirschen alles auf eine Logomachie hinauslauffen: War das Interim ein Päpstl. Sauerteig, so hat dieser den ganzen davon noch übrigen Rest durchsäuert, man lieset auch nicht, daß man iemals nur eine quintessenz sozusagen daraus gezogen hätte. Das Wort Gauckeleien der Meßpriester kan ich, als Censor, auch nicht dulten. Die zumal so genante stille Meß der Papisten bleibet freilich eine formale Gauckelei, wie die in Kupfer gestochene und dabei beschriebene Gsdienste von allen Religionen in der Welt umständlich zeigen: Sed veritas odium parit, und dem instrumento pacis gemäß muß man verba factis mitiora gebrauchen und alles attemperate vorstellen. Wann der Cantus oder die Art zu singen bei dem Gregoriano papistisch ist, so ist ia dieses auch ein Beweiß von papistischem Sauerteig. Die Art des Gesangs und die latein. Sprach ist ia eben der cardo, darüber man streitet. Die Horae canonicae der Papisten psalliren auch nur dicta biblica. Der HE. Diaconus Hirsch wird auch wol schwerlich beweisen können, daß in allen Beicht- und Communion-Büchern die Gesänge deutsch und latein. zu finden. Wenn das Wort: Ablaß leichtlich anstößig seyn kann: Lieber warum soll ich doch den damit ärgern oder verderben, den doch Christus erlöset hat? 1. Cor. 8. 12. 13. 2. Cor. XI. 29. Röm. 14. 20 sqq. Wenn die triuial-Schuler die Gesänge verstehen, so kan ich auch sagen: Die Nonnen und Pfaffen können durch die Länge der Zeit endlich auch wol ihr Gesang verstehen lernen. E. (= ergo) muß und kan sich die Gemeine auch dadurch erbauen. Ja wie viel Schüler werden wol noch kaum lateinisch lesen können und müßen doch im Chor mitsingen. Das Corporale und Monstranztragen betreffend ist eine pure logomachie, man träget alles in der Höhe more papistico; et hoc sufficit, um reliquias des Papstums zu beweisen. Adiaphora können sie also heißen, doch bleiben sie ursprünglich Uberbleibsel vom Papstum. Denn der HE. Christus und die erste Apostol. Kirche werden dergl. Ceremonien noch nicht gebraucht haben. Budd. l. c. P. II. p. 215. de statu ecclesiar. apostolicar. Herr D. Marperger hat in tr. de agno ad arae cornua ligando von quatuor vini calicibus und pocula Hallel p. 214. 323. sehr schön und erbaulich gehandelt, von einem dergl. nur aber mehr ostentationis gratia vorher getrageneu poculo (welchen die Papisten auch nur vor den Pfaffen in Betracht der Worte: Hoc facio pro vobis omnibus, oder nur pro poculo ablutionis selbst dabei angeben) findet sich dabei nichts und

Digitized by Google

hingegen hat Chemnitius l. c. eben vornehmlich mit exaggeriret, daß die Papisten alle diese ceremonias sub anathemate behalten wißen wollen. Nebstdem fragte sichs: ob auch diese Ceremonien schon vor dem Interim alhier beibehalten gewesen? Wenn die 12 Brüder eine Communion machen, so können 3, 4, auch privatim communicirt zu werden verlangen. Tres enim faciunt collegium adeoque etiam communionem. Christus hat tauffen und Abendmal halten nicht an die Kirchhäuser gebunden. Es fragte sich nun also: Ob solche außer denen Kirchen geschehende actus als indifferent auch anzusehen oder nicht? Sind sie indifferent, so eivert man dagegen (wie die Papisten über die Meß-Ceremonien) mit Unrecht und können sich die lateinische und nach dem Papstum riechende ritus auch noch wol unvermerkt nach und nach abschaffen laßen. Sind sie aber nicht indifferent, so könnte keine communion und Tauffe außer der Kirche gültig geschehen. Und dahin mag vielleicht der Anspachische Antagonist mit denen Worten: daß unsere NB lateinische Gsdienste auf lauter Interesse gebauet seyn, zielen. Daß man nemlich darauf so hart hält, daß man glauben muß, man müße besondern Nutzen davon haben, zumalen doch wegen der Augsp. Confeßions-Sabbaths-Charfreitagsfeier und sonst verschiedenes schon geändert ist. Der Brandenb. Neid gegen Nbg. ist um so weniger außer deme vor befremdlich zu achten, als ia Tacitus schon geschrieben: Solita inter accolas odia etc. Dahero ist freilich nicht zu rathen, daß die hiesige Hnn Geistliche den Unterhalt von Brandenburg erwarten. Wann aber in der Hospitalkirche gar kein Tagamt ist, so ist diß wieder ein Beweiß: daß dieser Unterschied nicht schon vor, sondern erst durch das Interim eingeführt worden. Das Tagamt wird heut zu Tage in ohnehin meistens nur Stühlen und Bänken gehalten, und die dabei nun übliche musiquen werden auch nicht viel erbauen. Das wesentliche der Nürnbergischen Liturgie ist eine unzulängliche Distinction. Alle Liturgie im N. T. ist eine menschliche Ordnung, dann der Herr Christus und die Apostel haben von Ceremonien nichts wesentliches gelehret. Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum ist auch nur der alte canon und dieser involuirt alle liturgien und ceremonien, diese bleiben also arbitrio humano überlaßen. Hat man aber ex papatu einige davon alhier specialiter behalten, so muß man auch sich nicht zu entgegen seyn laßen, wann es heißt: es seye aus Menschenfurcht geschehen. Mulner in annalib. sagt dieses selbst ausdrücklich, mit dem Beisatz: iedermann hätte damals gesagt, die damit begangene Heuchelei hätte Gott bald darnach durch den Mggvischen Krieg gestraffet. Und hat der sel. Herr Veit Dietrich doch endlich auch vieles wieder abschaffen helfen, so könnte man solches wol auch noch thun. Das Erhalt uns Herr und viele Gesäuge nebst dem Tagamt werden eben meistens so unerbaulich als die ehemalige Frühmeße. Von Lauten biß zum Auslauten währet

Digitized by Google

der Sonntägliche Gottesdienst meistens 2 Stund. Das pag. finali angeführte mögte auch nur hier und auswärtig Anstöße erwecken; zumal ein hiesiger Herr Geistlicher dabei mit angezäpfet wird, auch die Worte: Hierarchie und daß der Herr Schaffer und Senior capiteln könne, selbst nach der päpstlichen domination und censura ecclesiastica auch ziemlich riechen und das Wort Müthlein kühlen[1]) solte von einem Geistlichen ab ipso collega und gleichmäßigen Geistlichen ia gar nicht einmal gebrauchet, noch praesumiret werden. Die Liebe deutet alles zum Besten.

Überhaupt hat letztlich auch dieses allhier statt, was Herr Walch l. c. p. 479 also urtheilet: Die Meßgewänder solten als vom Papstum herrührend billig auch abgeschafft werden; ist aber der Gebrauch einmal eingeführt und kein NB Aberglaube dabey, so lieget nicht viel daran, ob ein Prediger ein solches oder anderes Kleid trage. Der Herr Diac. Hirsch könte also dem Onoldino am besten nur damit begegnen, wann er ihn als einen abergläubischen Ketzermacher declarirte oder durch einen laicum ihn condigne selbst abfertigen ließe, welches sich hingegen für ihn nicht schicken würde. Da übrigens von obigen allen auch Buddeus l. c. P. 1. p. 2 Clementem Romanum et Irenaeum non fauere missae pontificiae, und Herr Pfaff in der Beantwortung der Schefmacher. Schreiben mehreres handeln, Item Buddeus de superstitione et atheismo.

Salvo p. p.
d. 13. Jun. quo accepi 1751
C W Wölckern.

Zieht man die Summe, so antwortet der Censor nur auf die 1. der zu Beginn aufgeworfenen 3 Fragen im Sinne des Censierten, aber diese Frage, ob alle Überbleibsel aus dem Papsttum für verwerflich zu halten sind, ist in dieser Allgemeinheit eine akademische; die beiden anderen Fragen, die auf die konkreten Nürnberger Zustände eingehen, entscheidet er zu seinen Ungunsten. Er ist sachlich von dem ansbachischen Antagonisten und den Onoldinis ex confesso nicht weit enfernt. In allen den einzelnen aufgeworfenen Punkten findet er entweder, daß die Position des Nürnberger Geistlichen unhaltbar, oder daß seine Gründe nicht stichhaltig gewählt sind.

Ob Hirsch nach dieser Erfahrung den Druck veranstaltet hat? Will a. a. O. verneint es. Im Titel der projektierten Schrift findet sich im Manuskript zu „Nürnberg“ von anderer Hand der Name eines Verlegers „bey Georg Peter Monath

1) Im Hirsch'schen Manuskr. stand ursprünglich sogar „aus Rachgier“.

Digitized by Google

1751“ hinzugefügt. Das würde allerdings darauf schließen lassen. Andererseits finde ich in den „Hamburg. Berichten“ aus dem Jahre 1751, S 431f. (13. Juli), daß er jedenfalls auch einen neuen Weg der Verteidigung beschritten hat; eine Korrespondenz aus Altdorf kündigt an, daß er, um jenen Separatabdruck zu widerlegen, „eine nähere Beschreibung des nürnbergischen Gottesdienstes oder wenigstens der 3 ältesten nürnbergischen Agenden, so vor dem Interim herausgekommen“, mit Anmerkungen, also wohl die Ausführung des bereits in der Vorrede zur Interimsgeschichte angezeigten Unternehmens nächstens liefern werde. Ob dies geschehen, weiß ich nicht. Bei Will-Nopitsch findet sich nichts.

Unter dem Wölckernschen Gutachten hat er noch einiges weitere Material gesammelt:

Praeter loca supra cit. vid.

Gerbers Hist. der Kirchen Ceremonien in Sachsen. Dreßden Leipz. 1732. 4. cap. 1 de ceremoniis eccl. in genere u. c. 14 von den lat. Liedern, die noch hin und wieder gebraucht werden.

Spener, theol. Bed. P. 1, art. IV. Sect. 31, p. 109.

Nd. Wann der lat. Gesang in Kirch und Schulen abgeschaft wurde, würd die Jugend nimmer wißen, was die alte Kirche gesungen, mit was hoher Andacht und Ehrerbietung sie die heil. Zeiten gehalten und geehrt.

NB. vid. Apologia confess. Augustanae p. m. 454 sq. — —

Trotz dieser Instanzen, es war doch eine verlorene Position, nicht nur, weil sie gegen den Strom im allgemeinen ging, nicht nur, weil gerade das Regiment von Nürnberg offenbar jetzt eine andere Stellung zur Frage einnahm als 1524 — auch innerhalb der nürnbergischen Geistlichkeit kündigt sich der neue Geist an.

Hirsch selbst hat dessen Sieg nicht mehr erlebt. In den besten Jahren wurde er am 27. Februar 1754 seiner reichen Thätigkeit entrissen. Unter vielen anderen kleineren Arbeiten hatte er eine nürnbergische Kirchengeschichte begonnen, in der er wohl alle seine Einzelstudien zusammenfassen wollte, aber in so breiter Anlage, daß er nicht über das 1. Cap. des 1. Teils hinauskam, d. h. über die Anfänge des Christentums im Nürn-

Digitized by Google

bergischen. Will hat das Fragment (Hs. in Bibl. Nor. II, 1 auf der Nürnb. St.-Bibl.) im Mus. Noricum zum Abdruck gebracht, wie überhaupt der gesamte handschriftliche Nachlaß in die Bibliothek Wills überging. Unter diesem findet sich in Hirschs feiner und sauberer Handschrift auch eine stattliche Materialsammlung zu einer „Liederhistorie des Nürnberg. Gesangbuchs“ (Bibl. Nor. II, 436[b]). Was er hier nur begonnen hat, ist von D. Joh. Barth. Riederer, Prof. der Theol. und Diac. in Altdorf, aufgenommen und mit einem großen Aufwand gediegener Gelehrsamkeit zu Ende geführt, aber zugleich unter einen neuen Gesichtspunkt gebracht worden: „Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelisch-lutherische Kirche überhaupt und in die nürnbergische besonders“, betitelte er sein Buch, das sich geradezu die Aufgabe stellt, die gottgesegnete Reformation nach der Seite ihrer Verdienste um die Verdeutschung des Gottesdienstes darzustellen. Sein berühmtes Buch ist also selbst ein Stück des Streites über die nürnbergischen Ceremonien. Die These Hirschs, daß man sich auf die ursprünglichen Einrichtungen von 1524, ja auf die Intentionen der Reformatoren, Luther voran, berufen könne, ist im wichtigsten Punkte, der Sprachenfrage, hinfällig. Auf Grund eines erweiterten Materials — er kennt die Döbersche deutsche Messe, die er abdruckt, die Döbersche Verteidigung, die Schrift des Noricus Philadelphus, die Schrift der Pröbste „Grund und Ursach“, also die ganze auf volkstümliche Gestaltung des Gottesdienstes gehende Strömung der ersten Jahre — und auf grund einer gerechteren, weniger einseitigen Ausnutzung lutherischer Gedanken weiß er sich vielmehr eins mit den Reformatoren, die doch Erbauung wollten und einen vernünftigen Gottesdienst und nicht das sinnlose Geplärr der Papisten, siehe namentlich die Vorrede und die ersten Paragraphen.

Der alte Streit, wieder aufgelebt, sollte nnn nicht abermals mit einem Siege der traditionalistischen Richtung endigen. In Hirschs Todesjahr 1754, wurde die alte Agende, d. h. im Grunde die Ordnung von 1524, zum letztenmal aufgelegt. Die einzelnen, einschneidenden Maßregeln, radikale Verringerung des Personals, Abschaffung der Meßgewänder, der Tagmessen etc. gegen Ausgang des Jahrhunderts hat Herold im letzten Ka-

Digitized by Google

pitel seines Buches zusammengestellt, aber die dies Kapitel durchziehende und oft wiederholte Auffassung, daß der Rationalismus mit seiner Nüchternheit nnd Geschmacklosigkeit dem in Alt-Nürnbergs Gottesdiensten besonders heimischen wunderbar reichen Glaubens- und Kunstleben zugleich das Grab bereitet habe, ist einseitig nnd darum nicht gerecht. Wohl hat der sattsam bekannte Berliner Aufklärer Nikolai 1783 in seiner „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz I, 297—305“ ein klassisches Zeugnis des rationalistischen Mangels an Verständnis für die ehrwürdigen nürnbergischen Ceremonien abgelegt. Aber genau im gleichen Jahre hat der badische Hof- nnd Stadtvikar Rink auf einer Stndienreise Nürnberg besucht: die eigenen Eindrücke, die er in seinem Tagebuche verzeichnete, zusammen mit dem Echo, das sie bei dem nürnb. Diakonus J. G. Schöner fanden, stimmen beinahe wörtlich zu dem Urteil Nikolais, s. die Mitteilungen Koldes oben S. 190 f., und doch war Schöner nach Thomasius, Das Wiedererwachen des ev. Lebens in Bayern S. 93, gerade der Bahnbrecher der Überwindung des Rationalismus, „der Erneuerer des evangischen Lebens in Nürnberg“. Und nicht eben anders lauteten oben die Vorwürfe Wölckerns, des Ansbacher Antagonisten, des „werten Amtsbruders“ in N., der „Rigidisten“ überhaupt. Die Opposition reicht bis in den Anfang des 18. Jahrh., wo noch nicht der Rationalismus, sondern der Pietismus die Blüte erlebte. Unter Berufung wieder anf 1 Cor. 14, auf die Notwendigkeit der Erbauung im Sinne energischer Förderung und intensiver Pflege des inneren Lebens haben die „Rigidisten“ den alten Kampf der „Schwärmer“ und der „Reformierten“ gegen die papistische Liturgie als das Hauptstück einer glanzvollen, aber toten Kirchlichkeit aufgenommen. Der Pietismus hat (trotz Speners oben angezogenem zurückhaltendem Bedenken) auch in diesem Pnnkte dem Rationalismus vorgearbeitet, beide konnten weithin nebeneinander arbeiten, beiden war eine Verachtung der historischen Tradition und des künstlerischen Geschmacks eigen. Nürnbergs Gottesdienstordnung war alt nnd schön, aber sie war nicht erwecklich und nicht vernünftig, sie packte weder den Willen noch schuf sie lichte Vorstellungen. Sie hatte ihre Zeit gehabt.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Augustinerinnenklosters in Memmingen.

Mitgeteilt von
Pf. **Fr. Braun** in München.

Das Kloster der Augustinerinnen zu St. Elsbeth in Memmingen ist 1252 gegründet. Heute ist vom Klostergebäude nur noch die Thoreinfahrt und ein Stück des Kreuzgangs in ursprünglicher Gestalt vorhanden. Feine Gurte schmücken hier die Gewölbe, nach der einem Werkmeisterzeichen in der Gurtvierung beigegebenen Zahl im Jahr 1471 entstanden. Reste von Wandmalerei zeigen in fast lebensgrossen Figuren den englischen Gruss, die Begegnung Marias mit Elisabeth sowie eine Mater misericordiae. Wappenschilde an den Fensterwänden erinnern an die damaligen Geschlechter der Grosszunft der Stadt. Die Wohlhabenheit des Klosters und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Insassen zu den ersten Familien der Stadt mögen den Klosterfrauen die Klausur vielfach lästig gemacht und schliesslich jene Stimmung vorbereitet haben, die mit Beginn der Reformation zur Entleerung des Klosters führte. Der Widerspruch der Conventualinnen gegen die Zumutungen einer rücksichtslosen Disziplin regte sich schon einige Jahre früher und führte zum Bruch mit dem Augustinerkloster, dem man die Seelsorge bei den „schwarzen Schwestern" zugestanden hatte. (Vgl. Dobel, Memmingen im Ref-Zeitalt. I, 21). Wir haben hierüber ein Aktenstück, das den Gegensatz zwischen Observanz und Gewohnheit erkennen lässt. (Cgm 4967 der Münchener Staatsbibl.). Voraus schicken wir ein eben da erhaltenes Inhaltsverzeichnis der Klosterstatuten von 1453: der volle Inhalt wäre von ungleich grösserem Interesse; aber auch die blossen Titel der 58 Kapitel geben ein Bild davon, in welch ein Gewebe von Satzungen klösterliches Frauenleben eingesponnen war.

1.

Hernach folgen die Titel der Statuten und Gesatz, so den würdigen Klosterfrauen zu St. Elsbethen zu Memmingen St. Augustins Ordens gegeben worden sind durch den würdigen und geistlichen Vater, Herrn Heinrichen Stierer Prior zu den Augustinern zu Memmingen ehegemeldts Ordens auf die Zeit, als er sie auf mannigfaltig Anrufen Burgermeister und Rats zu Memmingen aus päpstlicher Heiligkeit und des Ordens General Befehl beschlossen und reformiert hat Anno 1453. Auf dieselben haben die würdigen Frauen Profess gethan und die bisher getreulich gehalten und begehrn das hinfurder auch zu thun.

Hie folget nach St. Augustins Orden Gesatze die Constitution genannt — item zum ersten die Vorrede — hievolgen nach alle

Capitel von unsers Ordens Gesatze — wie man auf soll stan zu der Metten — in welchen Stunden vnd Zeiten man die Glocken läuten soll, und wie und in welcher Weis die Schwestern eingan söllen bei den göttlichen Ämtern — wann die Schwestern in den Dienst Gottes ihr Angesicht kehren sollen gegen dem Altar, und wann sie die Angesicht kehren sollen gegen einander — waun die Schwestern im Chor sitzen oder aufgerecht stehen sollen — waun die Schwestern knien sollen — wann die Schwestern sich neigen sollen — vom Amt der Singerin — von den Segen, die da die Wöchnerin sprechen soll über die Schwestern, die zu der Metin (Mette) die Letzon (Lection) lesen sollen, und in was Ton man die Absolution, die Letzen, die Capitel, die Lamentacion und die Collecten singen soll — wie man alle Tagzeit anfangen soll — wie die Wochnerin soll sprechen vor den Letzen, und wie man die Letzen lesen soll — von den Letzen in der Vigili — wie man enden soll Prophecie und Letzen in der Karwochen — wie man die Capitel soll lesen — wie man die Collecten soll lesen zu Vesper und zu Mettin — wie man die Collecten lesen soll zu den anderen Tagzeiten — wie man dem Priester antworten soll in der Mess — ferialiter — festivaliter — den Beschluss des Paternoster — wie man lesen soll die ersten 8 Lamentacion — wie man lesen soll die 9. Lamentacion — wie man, wenn und wo man die Invitatori (?), die Versikel, die . . . (?) und die Kleinen R (Responsorien ?) . . . . — welches sind die Hochzeit, die man nennt maiora und minora simplicia, und was Kyrie man an den Hochzeiten soll singen — hienach folgen die Hochzeiten, die man nennt festa minora duplicia, und von ihren Kirieleysen — hienach folgen die Hochzeiten maius duplex und von ihrem Kirieleyson — von den lichten, die man aufzünden soll in der Mess und im Chor — wie man zu den hochzeitlichen Tagen, auch an den schlechten Tagen den Altar bereiten soll — von den Farben, die die Diener des Altars haben sollen durch das ganze Jahr an ihrer Kleidung — wenn die Priolin (Priorin) in dem Chor officiern soll — wie und welcher weis oder von wem das Gradual, das Alleluia, der Trakt und Sequenz gesungen soll werden — waun man Metti zu Abend läuten soll — wann man die Kollecten enden soll — von den Laienschwestern und ihren Tagzeiten, und wie man würken soll — wann und wie die Schwestern ingan sond (eingehen sollen) in das Capitel — aber das jetz gemeldt ist von martilogimn . . . pflegt man gewöhnlich zu thun in unserm Orden nach der preim (Prim) — wie ein Schwester die ander in dem Capitel vermahnen soll und diese sich verantworten — wie sich halten sond die Schwestern, so sie zu spät kommen zu den Tagzeiten, zum Capitel, zu der Collacion und zum Tisch — dass die Schwestern täglich schuldig sind, Mess zu hören und was sie beten für die Toten und für die Lebendigen schuldig seien — wie sich die Schwestern sollen halten, so ihnen

ein Amt empfohlen wird, und um was Ursachen die Subpriolin, die Schaffnerin und Kosterin (Küsterin) von den Ämtern absolviert werden sollen — wann und wo man beichten soll, und in welchem Artikel der Beichter nicht Gewalt hat zu absolvieren — wie die Schwestern und wann sie mit den Nonnen sollen reden — wie oft im Jahr und wann die Schwestern zu Gottes Tisch schuldig sind zu gehen, und was peen (Pön) die verschuldt habe, die nicht gehen will — wo die Schwestern und wann sie schweigen sollen — wie die Schwestern verschlossen sein sollen, und aus was Ursach sie aus mögen gehen oder man zu ihnen hinein möge gehen: ein Capitel aus den geschriebenen Rechten, antreffend alle Klosterfrauen — ein Unterschied zwischen den inwendigen und auswendigen Schlossen und wie die Schwestern die inwendigen Schloss loben sollen und wann, wie und wen man die inwendigen und auswendigen Schloss auf und zu soll sperren — wie und was grosse Sorg und Fleiss man haben soll mit den kranken Schwestern — wie man sich halten soll und was man thun soll, wenn ein Schwester sterben will — wie man die wereutlichen (weltlichen?) Menschen, die in unsern Orden zu kommen begehren, antworten soll und wie man sie einschleiffen soll, was man sie fragen soll, was man ihnen sagen soll, wie alt sie sein sollen, und andere Gesatz und mehr Stuck, die da antreffen die Noficien (Novzien) und ihr Aufnehmen — wie (man) die Novizenmeisterin geschickt soll sein und was man lernen und weisen soll die Novizen — wie die Schwestern Gehorsam geloben sind [1]) — wie man die Gäst empfahen soll — wie man zu Refennter (Refectorium) gehen soll und an dem Tisch sitzen — von der Speis und von den Fasten der Schwestern — hie ist unsers Ordens Zusatz — wie die Schwestern zu der collacion kommen sollen — was und wieviel Kleider ein Schwester soll haben, und welche Kleider und Farben die Schwestern mögen tragen und welche verboten sind, und worauf die Schwestern liegen sond — wie oft man im Jahr lassen (scil. zur Ader) oder baden soll — wie man die Subpriorin erwählen soll und was ihr Amt sei — wie man eine Schaffnerin und eine Kusterin erwählen soll und was ihren Ämtern zugestat — wie man Priolin erwählen soll — von dem Amt und Gewaltsam der Priolin, und aus was Ursach man sie von ihrem Amt absolvieren mag — von dem Amt der Visitierer und wie oft und wie sie visitiern sond — von den articuln, davon die Visitierer in ihrer Visitacion fragen sollen — was Bussen die verschuldet haben, die da missbrauchen oder fälschen die Brief oder Siegel der Amtleute unsers ordens oder der Privilegy oder anderer Personen — von der Buss, die sich miteinander schlagen und die sich übersehen in den Werken

1) Diese Verbalform wird sich erklären als unbeholfene Uebersetzung eines lateinischen Deponens.

Digitized by Google

der Unkeuschheit und die da offenbaren sind Heimlichkeit des Capitels oder der Klöster — was Bussen die leiden sollen, die da in der |Leib|Eigenschaft oder in Diebstahl oder in der Simoney erfunden würden — wie man die Abtrünnigen wieder aufnehmen soll und was ihr Penitenz soll sein — welches die leichte Schulden sind — von der schweren Schuld — von den noch schwereren Schulden — von der allerärgsten Buss. —

Das ist der Closterfrauen Statuten Buchlins Register.

2.

Anno domini 1516 am 4. Tag Februarii ist hie zu Memmingen erschienen ein ehrwürdiger und geistlicher Herr Vater Eigidius Viterbiensis, damals gemeiner Prior sant Augustins Ordens und päpstlicher Gesandter, jetzt hochwirdigister in Gott Cardinal tituli Sti. Des Gnad hat damals dreien Jungfrauen in dem würdigen Gottshans und Frauenkloster zu St. Elsbethen zu Memmingen die Würdigkeit des Weyels mitgeteilt und also der würdigen Klosterfrauen Wesen geschen und erfahren.

Nun ist wahr und mag mit Wahrheit niemand anders sagen, denn dass dieselbigen würdigen Frauen, seit ihr Gotteshaus ungefährlich vor vierzig Jahren durch grossen, ernstlichen Fleiss und Anrufung der weltlichen Obrigkeit zu Memmingen reformiert worden ist, je und je allwegen ein ehrsames, eingezogenes, ordentliches klösterliches Leben und Wesen geführt haben und noch führen, also dass freilich kein Mensch hie zu Memmingen nie Arges, Unehrbares noch Unlöbliches von ihnen gesehen, gehört, gesagt noch geargwöhnt, darob ungezweifelt der Allmächtige auch ein gross Wohlgefallen gehabt und ihnen so viel Gnade und Schicklichkeit verliehen hat, dass sie gar viel ehrsamer, reicher Leute Kinder mit ehrbarem Gut zu ihnen in solch ihr göttlich Wesen bewegt und gezogen, und also mit ihrem kargen abbrüchigen Leben ihr Gotteshaus von neuem erbauen und ihr Rent und Gulten wohl gebessert und gemehrt haben.

Solches und anderes ist aber damals, als zu besorgen und gütlich zu glauben ist, durch ungetreue oder ungeschickte Missgönner vermeldtem unserm gnädigsten Herrn Cardinal nicht obgemeldter Massen, sondern anderer Gestalt fürgehalten. Dadurch ist derselbe, unser gnädigster Herr Cardinal, bewegt worden, ihnen etliche strenge Ordnungen und Gebot hinter ihm in Schrift zu verlassen, lautend wie die collationiert Copie gibt.

Dieselbe Schrift ist damals in Abwesen des rechten Priors zu den Augustinern, der nicht bei Land war, durch einen Bruder, nämlich den Prediger St. Augustins Gotteshaus und Ordens zu Memmingen als der Klosterfrauen Beichtvater der Priorin und etlichen Schwestern des Gotteshaus in Abwesen des ganzen Convents aufs Kürzeste und summarie verdeutscht und nicht von Wort zu Wort

ihres Inhalts fürgehalten, sondern ihnen zu verstehen gegeben worden, es sollte gar nichts Beschwerlichs noch anderes, denn wie sie ihr Regel bisher gehalten haben und hinfüro gar wohl halten könnten und möchten, darin begriffen sein.

Solchem des Beichtvaters Fürhalten haben die Priorin und ihre Mitschwestern Glauben gegeben, sich keiner Beschwerung besorgt, sind darauf mitsamt dem Beichtvater zum Convent gangen. Denen hat alsbald der Beichtvater in Gegenwärtigkeit, auch im Namen und von wegen unsers gnädigsten Herrn Cardinals, damals würdigsten Herrn Generals, des Gnade denn der deutschen Sprache nicht bericht ist, die schriftlichen Ordnung und Gebot des Generals, aber aufs Kürzest, und der nachgehenden Beschwerden keine darin fürgehalten, sondern ihnen zu verstehen geben, es sei ein heilsame Lehr, die ihnen seine Gnade zu einem Trost hinter ihm verlassen wollte, und nichts anders, denn wie sie ihr Regel bisher gehalten hätten und hinfüro wohl halten möchten, darin begriffen; und hat ihnen dieselbe Schrift nicht von Wort zu Wort verdeutscht, auch keine deutsche Copie davon gegeben, als billig geschehen sein sollte, dieweil sie nicht Latein verstehen, damit sie sich deren hätten ersehen und unterweisen mögen, was sie doch thun oder lassen sollten.

Solchem des Beichtvaters Fürhalten haben die würdigen Frauen aus ihrer Einfalt traut und glaubt und darum die Schrift ein lang Zeit her, unbetracht und unerfragt, was sie doch in sich hielte, liegen lassen, und wo sie hernach — aus was Ursachen, ist gut zu erachten — nicht bewegt worden wären, sie hätten noch nicht darnach gedacht.

Als sie aber ihnen die Schrift verdeutschen lassen, hand (haben) sie die hernach folgenden Beschwernussen darin erfunden, die ihnen und ihrem Gotteshaus weder an Seele, Leib, Ehre noch Gut leidendenlich noch trägenlich sind.

Und wiewohl sich die würdigen Frauen desselben anfänglich zu mehrmalen gegen den ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Gregorio Roser, der heiligen Schrift Doctor, derzeit Prior, und seinem Convent Sant Augustins Gotteshaus zu Memmingen als ihren geistlichen Vätern ernstlich erklagt und sie durch Gott um Hilf und Milderung in solchem gebeten, so haben sie doch bei ihnen weder Hilf noch Trost erlangen mögen. Derselbe Herr Prior hat sich auch auf freundliches Ansuchen und Bitt eines ehrsamen Rats zu Memmingen als beider ihrer Gotteshäuser weltlicher Obrigkeit und Schirmherren, desgleichen ihrer von einem Rat zu Memmingen zugeordneten Pflegern zu keiner Milderung noch einiger Hilf noch Fürschrift an unsern gnädigsten Herrn Cardinal der Sach halber wollen bewegen lassen.

Darum der würdigen Frauen geordnete Pfleger aus Not gedrungen worden sind, sich des anstatt und aus einhelligem Befehl und Gebot



der würdigen Frauen Priorin und des ganzen Convents ehgemeldts Gotteshaus zu beklagen, und hat zum kürzesten die Gestalt:

Der 5. Artikel[1]) in der gegebenen Schrift weist und gebeut, dass ernstlichste Beschliessung ihres Gotteshaus gehalten, also dass weder Frauen- noch Mannsperson, auch kein junges Kind, wie nahe sie ihnen verwandt seien, hineingelassen werden sollen, bei pen des Banns, und wird dariu gar niemand ausgeschlossen. Solches ist den würdigen Frauen zu halten ganz unmöglich und dem Gotteshaus beschwerlich und unleidenlich. Denn sie haben bisher allein Laienmägd gehabt und noch, die ihnen inner- und ausserhalb ihres Gotteshaus mit ihrem Vich und andrem mit Kaufen und Verkaufen warten und dienen müssen, dero könnten sie nicht ab sein. Item so werden sie oft der Arzt notdürftig; zu denen sie nicht herausgan sollen; die werden ziemlicher, bescheidener Weis zu ihnen gelassen.

Item so sie ihren Pflegern nach ihres Gotteshaus altem löblichen Brauch und Herkommen, der ihnen und ihrem Gotteshaus bisher ehrlich, nutzlich und wohl erschossen hat, Rechnung geben oder anderen treffenlichen Handel im Zeitlichen, daran dem Gotteshaus viel gelegen ist, ausgerichtet, haben sie ihre Pfleger auch zu etlichen ziemlichen Zeiten zu ihnen in das Gotteshaus gelassen, ihnen hilflich und rätlich zu sein. Solches kann und mag auch ohne des Gotteshaus merkliche Sorg, grosse Beschwernus nicht geändert, auch von denen von Memmingen und den Ihren, die ihren Leib und Gut mit demselben Unterschied hineingegeben haben, dass sie sehen und wissen mögen, dass ihr Ehre, Leib und Gut wohl versorgt ist, nicht erlitten werden. So ist auch nicht allwegen geschickt noch ziemlich, Unwetter oder Kälte halb, dass solche alte ehrbare Leute, die gewöhnlich aus den fürnehmsten und obersten des Rats zu Pflegern verordnet werden, die auch Töchter oder andere gar nahe gesippt Freunde im Gotteshaus haben, so lang ausserhalb des Gotteshauses stehen sollten, dieselbe ihre Geschäft auszurichten, und ist das Gotteshaus an der Zargen (Aussenmauer?) nicht geschickt, das mit andern Gehänen zu versehen.

Item so die arme Leut ihre Korngülten bringen, müssen sie die selbst auf den Kornkasten antworten und messen lassen, und wiewohl sie einen sondern Eingang auf den Kasten haben, so ist doch der Kornkast innerhalb des Gotteshaus und müssen etlich Frauen dazu verordnet das Korn von ihnen empfahen, ist das Gotteshaus nicht geschickt andere Kornhäuser zu machen, könnten und

1) In dem lateinischen Akt, der neben dem mitgeteilten deutschen die Visitationsnotate des Aegydius nebst den Einwendungen des Convents enthält, findet sich ausser den folgenden Beschwerdepunkten auch der: cum aliquas capsulas pannos linteos et alias muliebres res ac imagines sanctorum et sanctarum a parentibus, agnatis et cognatis seu affinibus . . . dono datas ut proprias in earum cellulis habere consneverint . . . pro serenitate ac quiete conscientiarum priorissae et monialium tollatur.

Digitized by Google

möchten dadurch nicht mehr selbst und beim Ihren sein und müssen Abgangs und Schadens dabei gewarten. Desgleichen so werden oft Weinzieher und allerlei andere Handwerkleut aus rechter Not hineingefordert. Item so sind zu Zeiten Frauen und Jungfrauen in das Gotteshaus gelassen, ihre Kind, Schwestern oder Freund, so sie im Gotteshaus haben, zu besichtigen. Die haben zu Zeit ihre oder andrer Leut ehrbare Töchterlein mit ihnen genommen aus der Ursach, das ehrsame, gottlöbliche Wesen zu sehen und zu erfahren, auch die Schwere und Grösse der Bürde ihrer heiligen Ritterschaft zu erlehren, ob sie Gnade von Gott erlangen möchten, sich auch darein zu verpflichten. Dadurch sind die würdigen Frauen, jetzo im Gotteshaus wesend, auch viel ihrer Vorderen, des mehrerenteils bewegt worden, solch heilsame Ritterschaft anzunehmen, die, als gutlich zu glauben ist, in keinem andern Wege dazu bewegt worden sein möchten. Dieselben haben auch dem Gotteshaus ein ehrbar Gut zugebracht. Wo solcher ziemlicher, bescheidener Zugang bisher nicht gestattet worden, so wären die lieben andächtigen Kinder der Gnaden, die sie, ob Gott will, dadurch erlangt haben und noch erlangen mögen, beraubt und das Gotteshaus ihrer zugebrachten Güter . . . . . (?)

Dieses 5. Artikels halb ist aus obgemeldten Ursachen und rechter Notdurft der andächtigen geistlichen Frauen und ihrer Pfleger demütig, unterthänig, fleissig Bitt, mein gnädigster Herr Cardinal wolle gnädiglich betrachten der geistlichen Kind, auch des Gotteshaus Notdurft und Nutz und in solchem 5. Artikel diese gnädige Milderung thun, nämlich dass der Eingang des Gotteshaus weder Manns- noch Frauenpersonen, alten noch jungen, gefreundten noch ungefreundten gestattet werden solle, denn allein in rechten, ehrbaren des Gotteshaus oder der ehrwürdigen Frauen notdürftigen Sachen, ihren Ehalten, gesetzte Pflegern, Aerzten, Weinziehern und allerlei andern Handwerksleuten, auch den Gültleuten, doch nicht anders, auch weder weiter noch länger, dann dieselbe ihre ehrbare, notdürftige Werk zu vollbringen.

Desgleichen sofern ehrbare Jungfrauen, zu denen eine Hoffnung geistlichen Wesens wäre, den heiligen Orden bei ihnen zu sehen und zu erlernen begehrten, dass sie dieselben zu jeden ziemlichen Zeiten auch wohl einlassen möchten, alles allein mit Wissen und Willen einer Priorin und ohne alle weitere Erlaubnis.

Item der 9.[1]) Artikel weist, dass die würdigen Frauen zu St. Elsbethen mit keinen auswendigen Personen Rede oder Gespräch

1) Nono dictus Reverendus dominus Prior generalis praecepit, quod Colloquia nulla habeantur nec etiam cum cognatis, qui extra Monasterium sunt, nisi pro re maxime necessaria, ut tamen nec audire loquentes, nec illis respondere sine concessione et praesentia priorissae, sine qua nec audire nec loqui fas sit etc.

Digitized by Google

halten sollen, denn allein in grossen notdürftigen Sachen, und dass solches allein in Gegenwärtigkeit und mit Zulassen der Priorin beschehen und ohne ihr Beiwesen und Zulassen keine nicht hören noch reden soll. Und solches soll verboten sein nämlich der Priorin bei Beraubung ihres Amts und den andern Schwestern bei Straf der Gefängnis und Beraubung aller Stimm, so lang, bis sie durch vorgehende Buss durch Brief des Generals wiederum absolviert werden.

Dieser Artikel ist gar zu eng und streng und bisher nicht also gehalten worden, dadurch die würdigen Frauen, wo derselb nicht gemildert wird, in ihren Gewissinen gar bald beschwert und nimmer ruhig werden möchten. Denn das menschliche Gemüt, besonders der Frauenperson, kann nicht wohl sogar gezähmt werden in dem Reden ein Mass zu halten, dass nichts denn das die rechte Notdurft sei geredt werde.

Nun sind viel frommer, ehrbarer Kinder im Gotteshaus, dero Eltern und Freundschaft sie zu etlichen Zeiten und doch gar selten am Redefenster züchtiglich und bescheidenlich mit Reden heimsuchen und doch einander nicht sehen. Wo solche ehrbare, ziemliche Heimsuchung bisher nicht gestattet, so wäre das Gotteshaus weder an Leib noch Gut aufgegangen, und wo solches gar abgestrickt werden sollte, so würden binfürder viel ehrbare Leut weder ihr Leib und Gut mehr hineingeben, auch ihre Kind keineswegs hineinstellen, so sie wüssten, dass sie ihres Heimsuchens und ehrbaren Anredens gar beraubt und also, als ob sie tot wären, von einander gesondert sein sollten; wäre also zu besorgen, das Gotteshaus möchte dadurch mit der Zeit an Personen Mangel überkommen und der Dienst gar zusamt dem Abgang des zeitlichen Guts gehindert werden.

Zudem ist nicht möglich, dass eine Priorin allwegen bei solchen Reden und Widerrede sein und vorhin hören oder befehlen könnte, was und wieviel ein jeder reden oder antworten solle.

Und sonderlich ob sich eine oder mehr in diesem oder den andern Artikeln, auf den Bann und des Generals Absolution oder Restitution gestellt, aus ihrer Blödigkeit übersehen und verwirken würde, so wäre nicht ziemlich noch billig, dieweil sie doch ihren Beichtvater hie haben, der Gewalt hat, sie in Minderm und Mehrerem zu absolvieren, dass sie über dasselbige allwegen zu ihrem General pro absolutione oder restitutione schicken sollten, würde ein grossen Kosten über ihrs Gotteshaus Vermögen brauchen.

Darum so steht dieses 9. Artikels halb die Bitt, hierin gnädig Milderung zu thun und ehrbaren Leuten ein ziemlich Gespräch mit ihren Kindern und Freunden im Redfenster zu vergonnen, doch anders nicht denn zu ziemlichen Zeiten, so sie an ihrem Gottesdienst nichts versaumen und auch nicht länger noch anderer gestalt, denn wie ein Priorin jedesmal gut ansieht. Wo aber ein Priorin etwa nicht selbst persönlich dabei sein möchte oder wollte, die sollte eine oder zwei des Convents an ihrer Statt dazu verordnen.

Digitized by Google

Item so weist der 10.[1]) Artikel, dass keine andere Person, denn die ihres Ordens sind, zugelassen werden solle, die göttlichen Ämter als Messen, Predigten oder andere Sachen zu der Dienstbarkeit göttliches Handels gehörig in ihrem Gotteshaus zu vollbringen, alles bei Pen des Banns.

Dieser Artikel ist grausam und erschreckenlich zu hören, und ohne gross Verhinderniss und Vertruckung des Lobs und Diensts Gottes nicht zu erleiden.

Ungezweifelt, wo unser gnädigster Herr Cardinal des grossen Mangels, den die würdigen Frauen bisher an Messen und Predigten in ihrem Gotteshaus gehabt und noch haben, gründlich und wahrlich bericht und nicht also, als zu besorgen ist, hinterredet worden wäre, sein Gnade hätte sich zu diesem Gebot nicht bewegen lassen, sondern die würdigen Frauen in solchen bass versehen, der grössten zuversichtlichen Hoffnung, sein Gnade werde ob solch ungegründtem Fürgeben, ihm damals beschehen, Missfallen haben und demselben in den andern Artikeln auch nicht Glauben geben.

Und solches laut und wahrlich anzuzeigen, so haben die Augustiner bisher täglich nicht mehr denn alle Tag eine Mess zu St. Elsbeth gehalten und dieselben zu Zeiten gar unterlassen, singen ihnen selten Ämter und verkünden ihnen noch minder das Wort Gottes, also dass sie ihrethalb mehrmal ein monat zwei oder drei[2]) ohne Predigten gestanden sind, das doch in einem solchen Gotteshaus gar ein elende Sach und billig zu erbarmen ist.[3])

Und wiewohl die Augustiner um dasselbig gnugsamlich verschrieben, auch den Frauen das und mehreres sonst aus ordentlicher Liebe schuldig und pflichtig sind und das in der Reformation des Gotteshauses zu St. Elsbeth auf sich genommen haben, noch dann so erzeigen sie sich gegen ihnen ganz unbillig und verdriesslich und erklagen sich einer schlechten Nutzung davon, vermeinen vielleicht, die Frauen sollten ihnen darum insonderheit viel geben und thun, und wollen nicht bedenken, dass die Frauen selbst Armut und Mangel haben und dass sie, die Augustiner, solcher Gaben von den würdigen Frauen gar nicht bedürfen, sondern sich anderhalb wohl behelfen könnten und gar keinen Mangel haben.

1) praecepit, quod divinarum rerum administratio nulli alteri personae possit committi quam dicti ordinis nec ad Missas nec ad sermones nec ad aliam quamvis rem faciendam, quae ad divinarum administrationem rerum possit pertinere.

2) zwei bis drei Monate.

3) Die Unregelmässigkeit der Gottesdienste wie die Abneigung gegen die Augustiner wird es verursacht haben, dass die Nonnen auch säumig waren, wenn sie einen Gottesdienst haben konnten. Der vorliegende lateinische Akt mit den Einwendungen des Convents hat das Notat: quod post absolutam obedientiam, quae totius religionis est caput, divinae laudes summa cum reverentia celebrentur omnesque praeter aegrotantes adesse compellantur.

Digitized by Google

Aus welchem der würdigen Frauen Mangel am Gottesdienst ist vor Jahren eine ehrsame Person bewegt worden, eine ewige Mess auf einen Laienpriester gen St. Elsbeth zu stiften. Die wird alle Wochen etlich Tag darin gelesen. Wo dieselbe Mess nicht wäre, müssten die würdigen Frauen viel Tag im Jahr ohne Mess stehen. Wo auch diesem Gebot gelebt werden sollte, so müsste dieselbe Mess wieder abgethan oder aus derselben Kirch gezogen werden, oder müssten die würdigen Frauen dieselbe Weil aus der Kirch gehen, so der Laienpriester Mess lese.

Desgleichen so sind in Ansehung solch grossen Mangels mehrmalen andere fromme, andächtige Ordens- und Laienpriester bewegt worden, Gott zu Lob und den andächtigen Frauen zu Trost Messen und Predigten in ihrem Gotteshaus zu halten.

Die will ein Prior zu den Augustinern auch nicht mehr zulassen und sagt, er habe solches keinen Befehl noch Gewalt, und haben doch er und sein Convent hievor mehrmalen zu Kirchweihen, Jahrtagen, Hochzeiten oder andern Tagen, so sie verhofft haben grosse Opfer zu empfahen, selbst andere Laienpriester hinein verordnet, darin Messen und Predigten zu halten, und schicken die noch etwan hinein Messen zu lesen.

Und damit unser gnädigster Herr Cardinal gründlich und wahrlich verstehen möge, ob die, so ihm solch Anzeigen gethan, das Lob und die Ehre Gottes und der Frauen Seligkeit betracht haben, oder ihren eigenen Nutz und Vorteil, den sie dadurch begehren zu suchen, so hat die Sach die Gestalt:

Vor guter Zeit ist eine ehrbare Person vorhanden gewesen und möchte vielleicht sie und andere mit der Zeit bewegt werden, zu Förderung des Lob und Dienst Gottes ewige Messen und Predigten in das würdige Gotteshaus, doch anders nicht, denn auf Laienpriester, zu stiften. Denn es ist in mittel der Stadt Memmingen gelegen und dem gemeinen Volk gar füglich, das Wort Gottes darin zu suchen und zu hören.

Solches haben aber Prior und Convent zu den Augustinern bisher keineswegs verwilligen noch gestatten wollen, und also das Lob und den Dienst Gottes zusammt dem, dass sie den Frauen selbst so wenigst sie mögen, im Gottesdienst thun, verzogen. Aus solchem wird geargwohnt, dass vielleicht die Augustiner den Nutz und Geniess von diesen und andern Stiftungen, so mit der Zeit in das würdige Gotteshaus zu St. Elsbeth gethan werden mögen, gern selbst hätten und darum diese Practica zugericht oder bewegt mögen haben, wider die würdigen Frauen diese beschwerliche, unziemliche, unleidliche Gebot zu verlassen.

Es möcht auch wohl geargwohnt werden, dieweil den würdigen Frauen darin so streng geboten ist, dass sie gar niemands zu ihnen in ihr Gotteshaus gehen lassen, auch mit niemand nichts am Red-

fenster reden sollten, solches sei auch auf den Vorteil und Aufsatz beschehen, ob Prior und Convent zu den Augustinern mit der Zeit des Gotteshaus Regiment an der Weltlichkeit auch in ihre Gewalt bringen möchten.

Aber diesen Argwohn kann und will man nicht bestreiten, auch niemand zu Schmach eingeführt haben. Sofern aber die Meinung je beharrt werden sollt, dass die Stiftungen, so jetzo und mit der Zeit gen St. Elsbeth beschehen mögen, endlich sollten und müssten auf Prior und Convent zu den Augustinern gestellt werden, so ist grösslich zu besorgen, dass diese und andere Stiftungen unterlassen und abgestellt und also durch dies Sperren solcher Gottesdienst den würdigen Frauen dieser Trost gar entzogen wird.

Zudem so haben die würdigen Frauen gar eine alte, böse, baufällige Kirche, da sie täglich Schaden und Verderben Leibs und Guts besorgen müssen. Dieselbe haben sie aus gutem Trost ehrbarer Leute, die ihnen jetzo ihr Hilf dran gethan haben und hinfüro wohl thun und mit der Zeit Stiftungen drein machen werden. angefangen zu erneuern, und aus Ursachen, dass sie solcher Hilf durch diese schwere Gebot beraubt seien und werden, ersitzen lassen; wo nicht mehr mit Gnade dreingesehen wird, so müssen sie desselb auch beraubt sein und täglich Schadens dran gewarten. Denn sie vermögen den nicht ohne solche Hilf zu vollenden.

Und damit etlichermassen verstanden wird, dass nicht gut sei verbunden zu sein, diese und andere Stiftungen allein auf Prior und Convent zu den Augustinern zu stellen — denn den Stiftern würde schwer und nachteilig sein sich deswegen mit den Augustinern zu vertragen und die Stiftungen desto eher vermieden blieben — item so lassen sich jetzo etliche merken, dass sie Sorg setzen, dieweil Prior und Convent zu den Augustinern den Frauen zu St. Elsbeth jetzo so unwillig sind, und ihr Gotteshaus nicht reformiert ist, die Frauen und ihr Gotteshaus möchten darin nicht für künftig Abgang und Irrungen versichert werden, denn die Augustiner seien hiervor verschrieben und schuldig, eine Prädikatur in ihrem Augustiner Gotteshaus zu halten. Das wird mehrmals von ihnen verachtet und nicht gehalten. Und wäre nicht gut, würde auch durch die Obrigkeit und die, so ihre Kind hineingegeben haben, nicht erlitten, dass die Augustiner die würdigen Frauen in der Weltlichkeit allein regieren sollten.

Aber damit der würdigen Frauen Kirch erbauen und der löblich Dienst Gottes darin nicht gehindert, sondern gefördert und niemand damit beschwert wird, so ist der andächtigen Frauen und ihrer Pfleger demütig Bitt, dieweil nicht ziemlich, sondern wider Gott und der Seelen Heil ist, so ein Stifter nichts auf Prior und Convent stiften wollte, dass darum der Gottesdienst gar unterlassen werden

Digitized by Google

sollte, unser gnädigster Herr Cardinal wolle mit Gnaden in diesen 10. Artikel sehen und darin zulassen:

Nämlich ob jetzo oder hienach jemand eine ewige Mess oder eine Prädikatur in das würdige Gottshaus zu St. Elsbeth stiften wollte, dass ihnen jetzo zugelassen sein sollte, dieselben Stiftungen auf Prior und Convent zu den Augustinern oder einen Laienpriester zu stellen, wie sich denn ein Stifter deshalb mit denen, darauf er stiften will, gebührlicher Weis vertragen mag.

Doch wie jemands also eine Prädicatur in das Gotteshaus stiften wollt, damit dann dieselbe desto besser für künftigen Abgang gestellt, auch die geistlichen Frauen zu St. Elsbeth und andere ehrbare Leute zu jeder Zeit mit einem gelehrten, geschickten und wesenlichen Mann versehen würden, so ist die Bitt, in diesem Artikel zu versehen, sofern es der Stifter Will sein würde, dass Bürgermeister und Rat zu Memmingen und ihre Nachkommen das Hauptgut, an die Praedicatur gegeben, empfahen, dasselbe in ihrer ewigen Verwaltung haben und zu jeden Zeiten nach ihren besten Vermögen mit Rat und Hilf der Priorin und Convents zu St. Elsbeth oder ihrer von Burgermeister und Rat zu Memmingen zu der Weltlichkeit gesetzten Pfleger an Gut, ewig Zins, Gülten oder Güter anlegen, und dass auch dieselben, Burgermeister und Rat zu Memmingen, in künftig ewig Zeit allwegen ganze Macht und Gewalt haben sollen, in das gedacht Gotteshaus zu St. Elsbeth einen ehrbaren, gelehrten Priester aus Prior und Convent zu den Augustinern oder andern ehrbaren Laienpriester zu Memmingen, so lange ihnen fügt und nicht länger, zu einem Prediger zu bestellen und zu verordnen, und wann sie wollen wieder zu urlauben und ihm dieselbe Zeit die Nutzung derselben Prädicatur folgen zu lassen; welchen Priester dieselben, Burgermeister und Rat zu Memmingen, jedesmal auf ihr Gewissen erkennen, mit seiner Lehr den würdigen Frauen und dem gemeinen christlichen Volk am füglichsten, nützlichsten und tauglichsten zu sein, dabei sollt es auch bleiben und gar niemand geziemen, einicherlei dawider zu lassen.

Weiter ob etwan Laienpriester oder ander Ordensleut in ihr Kirch kommen, dass die würdigen Frauen ohn weitern Urlaub Macht und Gewalt haben sollten ihnen zu vergonnen in ihrer Kirch Messen zu lesen. Desgleichen ob zu Zeiten ehrbare Laienpriester oder andere Ordensleut begehren würden, dass sie von einem Prior nicht gehindert, sondern zu Mehrung Gottes Lobs zugelassen werden sollten, das göttlich Wort in der Kirch zu St. Elsbeth ziemlicher Weis zu verkünden.

Digitized by Google

Zur kirchlichen Stellung des Geographen und Mathematikers Jacob Ziegler.

Von
D. Th. Kolde in Erlangen.

Ein Aufsatz von Sigm. Günther in München über „Jacob Ziegler, ein bayerischer Geograph und Mathematiker" in Reinhardstöttners Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns IV. Buch (Ansbach und Leipzig 1896) veranlaßte mich, oben S. 52 ff. speziell der theologischen und historischen Wirksamkeit des berühmten Gelehrten aus Landau an der Isar nachzugehen und einige neue Daten für seine Lebensgeschichte festzustellen. Das ist dann auch von anderen geschehen, worauf S. Günther in dem vor kurzem erschienenen V. Buche der bayerischen Forschungen (S. 116 ff.) neue „Studien zu Jacob Zieglers Biographie" veröffentlicht hat, um die neu gewonnenen Gesichtspunkte und Daten zu fixieren. Inzwischen bin ich zum Teil durch freundliche Mitteilungen von Professor Dr. J. Friedrich in München, der mich darauf aufmerksam machte, daß Döllinger in seiner „Reformation" II, 5 sich auch mit Jacob Ziegler beschäftigt habe, und von Professor Dr. G. Bauch in Breslau in den Stand gesetzt, weitere nicht unwichtige Beiträge zur Lebensgeschichte desselben zu liefern, bzw. auf längst gedruckte aber in Vergessenheit getretene Notizen hinzuweisen.

Zunächst ist seine Korrespondenz mit Erasmus zu konstatieren. In den Briefen desselben [1]) findet sich zuerst ein Bruchstück ex litteris Jacobi Ziegleri, Landavi Bavari ad Erasmum, datiert Roma 16. Febr. 1522, welches die Antwort auf verschiedene litterarische Fragen des Erasmus enthält, Auskunft über Codices der Schriften des Cyprian und Hieronymus giebt und u. a. einer einst von Ziegler zu Regensberg auf der Bibliothek bei St. Emmeran genommenen Abschrift von dem Kommentar des Hieronymus zum Galaterbrief Erwähnung thut. Nicht lange darauf muß Ziegler an Erasmus seinen „Libellus adversus Jacobi Stunicae maledictionem pro Germania [2])" geschickt haben, der das ganze Entzücken des Humanistenfürsten hervorrief, schreibt er doch in seiner Antwort: „exosculor autem supra quam dici potest, felix istud tuum ingenium ac dicendi venam ingenio parem" [3]). In demselben Briefe vom 22. Dez. 1522 wird auch wieder der Bruder Zieglers erwähnt (vgl. oben S. 53, auch hören wir da von seiner Absicht „de contextu quatuor evangeliorum" zu schreiben. Wie hoch Erasmus ihn schätzte, zeigt außerdem eine Stelle in einem Briefe an Marcus Laurinus in Brügge vom

1) Opp. Lugd. Batavor. 1703 Tom. III Col. 1699.
2) Vgl. darüber Günther. Forschungen IV S. 7.
3) Opp. III, col. 738.

Digitized by Google

1. Febr. 1523[1]), wo er Ziegler unter denen aufzählt, deren Anwesenheit in Rom ihn dorthin locken könnte, und von ihm sagt: „Landavus olim futurus inter scriptores nobilis nisi me plane fallit animi praesagium.“ Eine weitere kleine Notiz findet sich dann in einem Briefe des Ursinus Velius an Erasmus aus Wien vom 12. März 1525: „Cum scribere te ex Landavi litteris primum certiorem factum de meo parum felici reditu in Germaniam etc.“[2]).

Bei weitem wichtiger sind aber die bereits von Döllinger gekannten aber für die Biographie Zieglers bisher nicht verwerteten Mitteilungen von T. W. Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß, Straßburg 1832, 3 Bde., auf die im Folgenden hingewiesen werden soll. Danach meldete Ziegler in einem von Ferrara aus an Oekolampad am 11. Aug. 1531 geschriebenen Briefe, daß er demnächst Italien verlassen und nach Basel übersiedeln wolle. Auf die Kunde hiervon bot Bucer ihm eine Zufluchtsstätte in Straßburg an. Capito nahm ihn in sein Haus auf, „pflegte des kränklichen Greises und hielt diesem zu Ehren einen kostspieligeren Tisch“[3]). Auf die Verwendung der Theologen sicherte der Rat ihm eine ansehnliche Besoldung zu, die dann auch eintrat. Aber das gute Einvernehmen des jedenfalls noch 1531 nach Straßburg gekommenen Gelehrten mit den dortigen Predigern hatte keinen Bestand. Sein Aufenthalt daselbst fiel in die Zeit, in der die freie Reichsstadt, in welcher sich allerhand flüchtige Geister aus allen Gegenden Deutschlands zusammengefunden hatten, das Eldorado der verschiedenartigsten Schattierungen der Täufer, Sectierer, Sacramentierer etc. war[4]), wogegen die Prediger, teilweise auch unter sich in Zwiespalt über das einzuschlagende Verfahren, vergeblich auftraten. Bucer klagte: „Libertas spiritus iactatur et ipsissima Satanae licentia quaeritur. Ipsi nos hanc ecclesiam et rempublicam perdidimus praepostera et impia in sectarios clementia“[5]). Erst auf der Straßburger Synode von 1533 beschloß man ein entschiedeneres Vorgehen mit Hilfe der weltlichen Gewalt, indem man ähnlich wie das mehrfach in der Schweiz geschehen, die Rechte der weltlichen Obrigkeit in geistlichen Dingen fixierte. Zu den darüber Mißvergnügten, die ein neues Papsttum befürchteten, gehörte neben Otto Brunfels, Caspar Schwenkfeld, dem früheren Weihbischof von Speier, Anton Engentinus (Engelbrecht), dem Schwärmer Melchior Hofmann, auch Jacob Ziegler, wenn es auch etwas zu viel gesagt sein mag, wenn Röhrich[6]) ihn zu den Vertretern der „Liber-

1) Opp. III, col. 754.
2) Opp. III, col. 1706.
3) Röhrich a. a. O. II, 89 ff.
4) Vgl. Röhrich a. a. O. II, 71 ff.
5) Bei Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs, Leipzig 1855, II, 265.
6) Röhrich, Zur Geschichte der Straßburger Wiedertäufer in den Jahren 1527 bis 1543 in Zeitschrift für historische Theologie 1860, S. 11 f.

Digitized by Google

tiner" rechnet. Bald nach der Synode verließ er die Stadt und begab sich in das „Bad von Baden", das heutige Baden-Baden, hinterließ aber im Manuskript einen lateinischen Aufsatz mit dem Titel „Synodus", indem er sich aufs heftigste gegen die Straßburger Prediger und ihr Vorgehen ausspricht. Seinen Standpunkt charakterisieren folgende daraus von Röhrich mitgeteilte Stellen: „Die Prediger (Kanzelhelden, praesules suggesti ecclesiastici werden sie genannt) haben, sagt Ziegler, jeden zum Reden aufgefordert, der Mangel habe an ihrer Lehr und Leben; jetzt wolle er reden. Er beschuldigt hierauf dieselben, daß sie selbst durch ihre Uneinigkeit Schuld an dem Mißcredit seyen, in den sie gekommen; ihr Leben stimme nicht mit ihrer Lehre überein; sie seyen gefährliche Gleißner und Schwätzer, deßwegen möge der Rat ihnen doch nicht so vielen Vorschuh thun. Sie schieben der Obrigkeit die Glaubenssachen auf den Hals, damit sie selbst sich desto besser ihres argen Lebens verteidigen können, und wider ihre Ankläger die Obrigkeit für sich haben möchten. Der Rat habe zwar aus Vorsicht Kirchspielpfleger und Sittenaufseher angeordnet, welche der Gemeinden Klagen wider die Prädicanten beilegen sollten, aber besser wäre, man hätte eine solche Ordnung eingeführt, welcher diese nicht entrinnen können. So ist eben das alte Papsttum wieder da. Die Prediger seyen rachgierig, wer ihre Lehre antaste, den beschweren sie mit falschen Anklagen, bringen ihn in große Gefahr, üben Tyrannei gegen die armen Leute und stören den Frieden in den Gemeinden. Darum seyen sie auch manchen vornehmen Geschlechtern, selbst im Rat und dem Volke verhaßt. Die Obrigkeit sollte die Prediger nicht verteidigen, ja sie gar nicht anhören. Am besten wäre aus der gesamten Einwohnerschaft durch geheime Abstimmung Richter wählen zu lassen, die dann den Predigern das Urteil sprechen." (Röhrig a.a.O. 116 f.) Einer Aufforderung des Rats vom 7. Febr. 1534, sich persönlich in Straßburg zur Verantwortung zu stellen, kam er nicht nach, sprach vielmehr in seinem Antwortschreiben vom 2. März 1534 (ex Thermis Badensibus) seine Verwunderung darüber aus, daß man ihn erst jetzt citiere, da er doch drittehalb Jahre sich in Straßburg aufgehalten und die Grundsätze jener Schrift schon längst in seinen Büchern vorgetragen habe. Ist das richtig, dann müssten noch andere bisher den Forschern entgangene Schriften Zieglers vorhanden gewesen sein, in denen er direkt Stellung zu den kirchlichen Fragen nahm. Jedenfalls zeigen diese seine Auslassungen, die aus dem wohl noch in Straßburg vorhandenen Schriftstück ergänzt werden könnten, daß er eine Zeit lang einen ziemlich radikalen Standpunkt eingenommen haben muß, der dann unter dem Druck seiner schwierigen materiellen Lage zu einem Umschwung und zur Rückkehr in die katholische Kirche geführt haben mag. Aus dem Mitgeteilten ergiebt sich aber auch ferner, daß Ziegler von Ende 1533 bis wenigstens Ende 1535 in Baden-Baden gelebt, denn die Thermae Antonianae, der Ort, wo er nach

Digitized by Google

einem früher von mir citierten Briefe an Beatus Rhenanus vom 30. Sept. 1535 lebte, und den ich nicht zu deuten vermochte[1]), muß mit den Thermae Badenses identisch sein. Endlich soll noch erwähnt werden, daß er nach einer von mir nicht zu kontrollierenden Nachricht aus dem Jahre 1554 auch eine Zeit lang in Upsala gelehrt haben soll, denn Wolfgang Justus, Omnium academiarum et quarundam illustrium scholarum totius Europae erectiones, fundationes etc. Francof. 1554, schreibt Bogen J 2[b]: Vpsaliensis in Suetia in precio fuit anno Christi 1540, sed ante plurimos annos instituta in qua quondam egregium decus Jacobus Ziglerus Batavus (sic), womit wohl unser Ziegler gemeint sein soll. —

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung.)

VII. Aus den Publikationen des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.

1. Archiv für Bayreuthische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von E. C. Hagen und Th. Dorfmüller (Namens des am 31. März 1827 zu Bayreuth gegründeten historischen Vereins, des ersten in Bayern): 1 Band in 3 selbständigen Heften (Bayreuth 1828—1830).

Dorfmüller, Th., Aeltere kirchliche Geschichte von Kulmbach. 1. Buch: Die Zeiten vor der Glaubens- und Kirchen-Verbesserung. Heft 1 (1828), Seite 1; H. 2 (1828), S. 97; H. 3 (1830), S. 109. — Fortsetzung siehe in Gruppe 2.

Hagen, E. C., Hellers Chronik der Stadt Bayreuth 1402—1525 (mit kirchen- und pfarrgeschichtlichen Notizen): H. 1, S. 102 (1402—1498); H. 2, S. 145 (1499—1511); H. 3, S. 169 (1512—1525). — Fortsetzung in Gruppe 3, Bd. 7.

Oesterreicher, Paul, Urkundliche Nachrichten von dem ehemaligen Kloster Frauenaurach: H. 2, S. 1 mit Beilagen am Schlusse; H. 3, S. 37.

Scherber, Gerettetes Denkmal der Malerkunst vom Jahre 1304 (Altarblatt in der Kirche zu Bischofsgrün): H. 2, S. 58.

Beiträge zur Altertumsgeschichte der Gegend und Stadt Bayreuth: H. 3, S. 1 (mit Nachrichten über ihre Christianisirung).

---

1) Siehe oben S. 53.

Digitized by Google

Lang, Karl Heinrich von, Kurzer Grundriss einer Geschichte von Windsheim: H. 3, S. 91 (Kirche, Schule, Stiftungen S. 101 bis 103).

Dorfmüller, Th., Aeltere Geschichte des Hospitals zu Wunsiedel 1449—1546. Nach urkundlichen Quellen. H. 3, S. 147.

2. Archiv für Geschichte und Altertumskunde des Ober-Main-Kreises, herausgegeben von E. C. Hagen und Th. Dorfmüller (unter Vereinigung mit dem neu entstandenen historischen Verein zu Bamberg seit 15. September 1830). 2 Bände mit je 3 Heften (Bayreuth, 1831—1836).

Dorfmüller, Th., Aeltere kirchliche Geschichte von Kulmbach (vgl. Gruppe 1); 2. Buch: Die Zeiten der Glaubens- und Kirchen-Herstellung von 1524 bis 1554: Bd. **1**, H. 1 (1831), S. 7; H. 2 (1832), S. 1; H. 3 (1832), S. 88.

Höcke, J. D. A., Die Bischöfe Julius und Franz Ludwig von Würzburg. Eine historische Parallele. Bd. **1**, H. 1, S. 46 (ihre Verdienste um die Kirche S. 51).

Päpstliches Gulden- oder Jubeljahr, gehalten zu Wunsiedel im Jahre 1490 (Geistliches Vorgehen gegen Zinswucher): S. 76.

Hagen, E. C., Schul-Ordnung für die lateinische Schule der Stadt Bayreuth vom Jahre 1464: S. 81.

Diplomatum principatus Baruthini montani historiam spectantium summae, e Regestis sive Rerum Boicarum autographis cura Illustr. C. H. de Lang e regni scriniis in lucem proditis excerptae (mit zahlreichen Notizen über Kirchen, Klöster und Pfarreien, insbesondere deren Güterbesitz betr.): 1010—1223 Bd. **1** H. 1, S. 120; 1230—1284 H. 2, S. 119; 1284—1300 Bd. **2**, H. 3 (1836), S. 135.

Lang, Karl Heinrich v., Ueber den Einfluss der Universität zu Prag auf die Studien in Franken: Bd. **1**, H. 2, S. 50.

Lamberg, Graf von, Ueber den privilegirten Gerichtsstand der ehemaligen Domcapitulare: S. 90.

Heller, Joseph, Ueber die Bamberger Maler Hans Wolfgang Katzheimer und Hans Wolf (Kirchenarbeiten des Ersteren) S. 94.

Jäck, Kurze Geschichte und Statuten des ehemaligen Kollegiat-Stiftes St. Jakob zu Bamberg: H. 2, S. 100; H. 3, S. 61.

Haas, Noch vorhandene Denkmäler in Stein oder Metall etc. in der Pfarrei Schesslitz 1832: H. 3, S. 1.

Hagen, E. C., Dr. Johannes Stumpf, der Märtyrer der Stadt Bayreuth im Jahre 1632. Ein Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Bd. **1**, H. 3, S. 118. (Superintendent, Kirchen- und Konsistorialrat daselbst, Kriegsgeisel — mit Porträt am Anfange des Bandes).

Spruner, von, Beschreibung und Geschichte des ostfränkischen Gaues Volkfeld nebst einer Gaukarte (vom 8.—11. Jahrhundert) und

Digitized by Google

2 Stammtafeln (mit kirchen- und klostergeschichtlichen Notizen): Bd. 2, H. 1 (1834), S. 39.

Scherber, Mutmassliche Altersbestimmungen vor Einführung der Taufregister S. 97.

Heinritz, Johann Georg, Die Lebens- und Regierungs-Jahre des Markgrafen Friedrich zu Bayreuth 1711—1763: H. 2 (1835), S. 1 (Wiederherstellung der abgebrannten Schlosskirche zu B. 1753: S. 54).

Heller, Joseph, Gelehrten- und Künstler-Belohnungen im 16. und 17. Jahrhundert: H. 3 (1836), S. 69 (mit Beiträgen zur Geschichte der Bamberger Bischöfe).

Jäck, Ueber das Haus der Langheimer Schwestern zu Bamberg (Stiftung von 1344): S. 114.

Scherber, Der Heiligenort (Kapelle) in den Steeben (Stäben) bei Mangersreuth (südlich von Kulmbach): S. 116.

Hagen, E. C., Zwei Briefe von Dr. Martin Luther (der eine an die reformationsbeflissenen Pfarrer Löhner und Medler zu Hof 1531, der andere an den Bayreuther Stadtrat 1545): S. 132.

3. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken (so betitelt infolge der neuen Kreiseinteilung — „als Fortsetzung des Archives für Bayreuthische Geschichte und Altertumskunde"), gegründet von E. C. v. Hagen. Bd. 1—20 (Heft 1), jeder drei selbständig paginierte Hefte und regelmässig drei aufeinanderfolgende Jahrgänge (mit Ausnahme des ersten Bandes — 1838, 1840 und 1841) umfassend (Bayreuth 1838—1896).

Aufsess, Hans Freiherr von und zu, Aelteste Geschichte des Geschlechtes Aufsess, nach Quellen bearbeitet: 1, Heft 1 (1838), S. 67 (Burgkapelle zu Aufsess und sonstige kirchliche Stiftungen der Familie S. 71, 78 f., 106 ff., 151).

Heinritz, J. G., Markgraf Friedrich Christians (Armen-)Stiftungen zum Nachteil des Bayreuther Landes, dessen Regent er war: H. 2 (1840), S. 1.

Schweiger, Auszug aus einer handschriftlichen Beschreibung der Wallfahrt des Hans von Redwitz von Bamberg nach Jerusalem im Jahre 1467: S. 6.

Heinritz, J. G., Beiträge zur Bayreuther Künstler-Geschichte (mit Angabe ihrer Werke für Kirchen und Klöster): S. 100.

Stadelmann, W., Ueber den Stifter des Klosters Himmelkron S. 112.

Heller, Jos., Plünderung des Klosters Langheim im Jahre 1525: H. 3 (1841), S. 146.

Holle, Johann Wilhelm, Die Slaven in Oberfranken: 2, H. 1 (1842), S. 1 (III. Waren die Slaven in Oberfranken Christen? S. 23—25).

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Zur Bibliographie. *)

*Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Neue Folge. Herausgegeben von Pfr. Friedrch Keidel. Stuttgart, Max Holland. 4 Hefte à 3 Bogen. Mk. 2.—.

Nachdem die früher dem „Evangelischen Kirchenblatt für Württemberg" beigegebenen Blätter für wüttembergische Kirchengeschichte eingegangen waren, erscheint unter obigem Titel eine neue Folge, der wir das beste Gedeihen wünschen, und die hiermit aufs wärmste empfohlen sein mag. Die erste bisher erschienene Lieferung enthält folgende beachtenswerte Aufsätze: Günther, Dekan in Langenburg, Geschichte des evangelischen Gottesdienstes und seiner Ordnungen in Hohenlohe. — J. Schall, Pfr. in Wasseralfingen, Reformation und Gegenreformation im Gebiet der Fürstpropstei in Ellwangen. — Dr. G. Bossert, Pfarrer in Nabern, Zum Andenken Melanchthons. (Diese letztere Publikation bringt eine bisher unbekannte Korrespondenz der markgräflich-brandenburgischen Räte mit Melanchthon und D. Paul Eber betreffend die Besetzung der Pfarrei Crailsheim zum Abdruck.)

*Baier, J., Dr. theol., kgl. 1. Seminarlehrer und Präfekt, Der heilige Bruno, Bischof von Würzburg, als Katechet. Ein Beitrag zur deutschen Schulgeschichte. Würzburg, Andreas Göbel 1893, 167 S., 8°. 1 Mk.

Die äußere Veranlassung für die vorliegende Schrift war ein von Propst (Geschichte der katholischen Exegese) ausgesprochener Zweifel, ob man wirklich ein Recht habe, wie dies bisher allgemein geschehen, auch von Zezschwitz (System der Katechetik II, 2, 21), „Die formelle Frage und Antwortmethode, die katechetische Methode im engeren Sinne", dem Bischof Bruno von Würzburg (von 1034—1045) zuzuschreiben, oder ob nicht die diesem zugeschriebene Auslegung des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses vielmehr dem Alkuin angehöre. Nach allgemeinen geschichtlichen Bemerkungen, der Zusammenstellung des Wenigen, was sich über das Leben und die Verehrung der „nicht formaliter, wohl aber materialiter (d. h. durch den Usus, in dem sein Name in den öffentlichen Kirchenkalender überging) kanonisierten" Heiligen, ausgiebigen, die einschlägigen Probleme freilich oft nur streifenden Auslassungen über Brunos schriftstellerische Thätigkeit, Stand des Schulwesens und der Katechetik zu seiner Zeit, die Auslegung des Vaterunsers, des apostolischen und athanasianischen Symbols bis zur Zeit Brunos etc. stellt der Verf. die unter Alkuins Schriften und unter Brunos Namen erhaltene katechetische Auslegung des Vaterunsers und des Symbols (lat. u. deutsch) neben einander, und kommt durch eine Vergleichung derselben so wie mit zweifellos echten Schriften Brunos zu dem wohl richtigen Resultat, daß die betreffende Auslegung Alkuin zum Verf. hat und Bruno die ihm von Salzburg her bekannte Erklärung zu katechetischen Zwecken in seine Diöcese mit herübernahm.

*Forschungen Zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns, herausgegeben von Karl v. Reinhardstöttner. V. Buch. Ansbach und Leipzig, Max Eichinger 1897, 228 S. zu 8°. 6 Mk.

Auch dieses 5. Buch des trefflichen Unternehmens ist außerordentlich reichhaltig. Den Anfang macht Ludwig Geiger, bayerische Briefe. Er

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

nennt sie bayerisch, „weil sie von Männern (oder Frauen) herrühren, die aus Bayern stammen oder dort lebten und weil sie bayerische Angelegenheiten behandeln". Dem Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts angehörig sind es Briefe von Fr. Jacobs (in München von 1807—1810, dann wieder in Gotha wie vorher), der Frau Therese Huber, der geistvollen Tochter des Philologen Heine, die während eines Aufenthaltes bei einem Schwiegersohne in Günzburg Münchner Verhältnisse kennen lernte, des aufgeklärten Würzburger Kirchenhistorikers Franz Berg geb. 1753, † 1821; vgl. J. B. Schwab, Franz Berg, Würzburg 1869) und Briefe über Adam Weishaupt den Begründer und Führer des Illuminatenordens. Daß diese Briefe durch sorgfältige Anmerkungen erläutert und in die rechte Beziehung gesetzt werden, versteht sich bei dem kundigen Herausgeber von selbst. An zweiter Stelle bringt K. v. Reinhardstöttner aus einer Münchner Handschrift (Cod. lat. 549 d. kgl. Hof- und Staatsbibl.) nach einer litterar-geschichtlichen Einleitung den Abdruck eines Jesuitendramas Gottfried von Bouillon, das natürlich seiner Zeit auch den Interessen der Gegenreformation dienen mußte. Mit der Jesuitenbühne beschäftigt sich auch ein dritter Aufsatz: Anton Dürrwächter, die Darstellung des Todes und des Totentanzes auf den Jesuitenbühnen vorzugsweise in Bayern. Dann folgt Sigmund Günther, „Studien zu Jacob Zieglers Biographie", worauf schon oben S. 239 hingewiesen wurde. Aus dem weiteren Inhalt des vorliegenden Bandes ist aber besonders ein neuer Aufsatz von Richard Graf Du Moulin Eckart, Eine Ehrenrettung, hervorzuheben, in dem der Verf. die Beziehungen des bekannten Joseph Utzschneider, des späteren Bürgermeister von München zu dem Illuminatenorden behandelt und ihn auf Grund urkundlichen Materials aus den Archiven zu Berlin und Wien gegenüber den bisherigen Traditionen von der Anklage, den Versuch gemacht zu haben, Bayern zu einer Republik und sich zu deren Präsidenten zu machen, zu reinigen sucht.

H. Bäszler, Eine fränkische Gemeinde in der Reformationszeit. Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 1895, S. 185 ff.

Diese auf Rothenburger Archivalien fußende Arbeit betrifft die früher zum Gebiet der Reichsstadt Rothenburg gehörige jetzt württembergische Gemeinde Finsterlohr und enthält natürlich auch manches, was für die Reformationsgeschichte Rothenburgs von Belang ist.

*N. Paulus, Lorenz Albrecht, der Verfasser der ersten deutschen Grammatik. Hist. pol. Bl. Bd. 119 (1897 S. 549—560, 625—637.)

Über diesen als Verf. der ersten deutschen Grammatik längst bekannten und neuerdings wieder gewürdigten (vgl. Allg. deutsche Biogr. Bd. 24, S. 509 ff.) Gelehrten, der um 1540 in Neustadt an der Aisch geboren wurde, in Wittenberg studierte und promovierte, und abgestoßen von der damals im Protestantismus herrschenden Uneinigkeit und gegenseitigen Verketzerung i. J. 1567 in Würzburg zur katholischen Kirche übertrat, bringt N. Paulus auf Grund seiner sonstigen größtenteils bisher unbekannten Druckschriften, sehr viel interessantes neues Material und berichtigt in nicht unwichtigen Punkten die Aufstellungen C. Müllers, der Albrechts Grammatik neu herausgegeben hat in „Ältere deutsche Grammatiken in Neudrucken" herausgegeben von John Meyer Bd. III, Straßburg 1895, XXXIV, 159 S. 8.

Digitized by Google

Johannes Draconites aus Carlstadt.

Ein kurzes Lebensbild mit Beilagen

von

Konsistorialrat Prof. Dr. **G. Kawerau**

in Breslau.

Johannes Drach (Trach, lat. Draco, seit etwa 1526[1]) gewöhnlich Draconites sich nennend und von andern genannt), war 1494 in der unterfränkischen Stadt Carlstadt am Main geboren, daher wählte er auch eine Zeit lang in seinen Schriften den Namen Dr. Joh. Carlstadt. Die Stadt gehörte zum Gebiet des Würzburger Bistums, war von 1400—1493 von den Bischöfen dem Domkapitel verpfändet gewesen, aber in letzterem Jahre von Bischof Rudolf II. wieder eingelöst worden[2]). Hier hatte 1472 der Mathematiker Joh. Schoner das Licht der Welt erblickt, 1483 (?) der bekannte, nach ihr benannte Andreas Bodenstein — auch dessen Sohn Adam, der Paracelsist, soll hier 1528 geboren sein (?); — am 18. Oktober 1522 der Historiker Michael Beuther. Über Dracos Familienverhältnisse wissen wir nichts Näheres; einen Neffen von ihm, Adam Lindemann, der gleichfalls aus Carlstadt stammte, treffen wir 1540—1546 in Wittenberg an. Von Beziehungen zu seiner Vaterstadt vernehmen wir fast nichts. Nur in seinem Commentarius in Psalterium, Marpurgi 1543 begegnen wir einer Ode monocolos ad patriam, in der er der fränkischen Heimat zuruft (Bl. *2):

---

1) Der Name Draconites in einem Briefe Corvins an Dr. 1526, Eob. Hessi Epistolae famil. Marb. 1543, p. 293.

2) Geschicht-Schreiber von dem Bischofftum Würzburg. Frankf. 1713, S. 679, 859.

Ergo τῶν ψαλμῶν cape
Usum libenter, et tuo fer principi:
Qui visus est doctis viris Erfordiae
Amare musas et Deum cura pari.
Simul roga (nam tempus est) ut audias
Εὐαγγέλιον, florentis instar Hessiae.
Ecquid morare confiteri, patria,
O cor meum, Christum? Quis impedit malus,
Ne sempiterna consequare gaudia?
Aude, quod angelos iuvabit cernere.
Carebit exemplum periculo tuum.
Idem ausa nuper Caesaris urbs, nunc et dei,
Ut scribit aetherio vir ore Sneppius etc.

Mit dem princeps meint er wohl Bischof Conrad IV. von Bibra (1541—44), den die Grabschrift als vir magnanimus, mitis, serenus, pacis et communis tranquillitatis praecipuus amator rühmt [1]). Caesaris urbs aber wird seine Vaterstadt Carlstadt sein, die nun durch Hinwendung zum Evangelium eine urbs dei geworden sei. — Als Waise bezog Draco 1509 die Erfurter Hochschule (inscrib. als Joannes Trach de Carlstadt), wurde hier 1512 Baccal., 1514 Magister. Er wurde ein reges und hervorragendes Glied in dem Freundeskreise, der sich um Eobanus Hessus als Haupt und König („Rex") sammelte. C. Krause hat uns in seinem Helius Eobanus Hessus Bd. I., Gotha 1879, ein anschauliches und anmutendes Bild von den Interessen und dem fröhlichen, geistig angeregten Treiben der Erfurter Poetenschar gezeichnet, die dem Canonicus Mutianus Rufus in Gotha als dem Senior des Kreises huldigte und den Erasmus-Cultus in aller Überschwänglichkeit betrieb [2]). Draco selbst hat später nach dem Tode Eobans die wertvolle Sammlung der Epistolae familiares Eob. Hessi Marb. 1543 in Folio veranstaltet, die das Hauptmaterial für diese Zeit seines Lebens bietet. Manche Erinnerungen an jene Erfurter Zeit bietet auch des Camerarius Narratio de Helio Eob. Hesso, 1553, Neudruck von Kreyssig, Meissen 1843, wo es

1) Geschicht-Schreiber etc. S. 430. Ign. Gropp, Collectio novissima Scriptorum et rerum Wirceburgensium I. (Francf. 1741) p. 299.

2) Vgl. ferner G. Oergel, Beiträge z. Gesch. d. Erf. Humanismus. 1892.

Digitized by Google

nach der Erwähnung der Pilgerfahrt des Eoban zu Erasmus (1518) und der Nachahmung derselben durch Justus Jonas und Kaspar Schalbe (1519) weiter heißt: Etiam Joannes Draco Francus ad Erasmum tum profectus fuit, qui et ipse multis et variis difficultatibus exercitatus pietate et constantia celebre nomen consecutus est, cum literarum et artium bonarum scientia iam tum cederet nemini. Uterque horum (Jonas und Draco) summus amicus fuit Eobani. Sed Jonas facile inter omnes amicos Eobani principem locum tenebat. Itaque vivebant coniunctissime familiarissimeque, una crebro deambulabant, crebro domi confabulabantur, crebro etiam coenitabant. Auch der Brief, mit dem Camerarius Lips. Id. Julii 1557 dem Draconites den Libellus alter der Briefe Eobans zueignete, ist reich an Erinnerungen an jene Erfurter Zeit.

Dracos Erasmus-Wallfahrt hatte 1520 stattgefunden; schon im Frühjahr 1519 hatte er brieflich dem Gefeierten die Ergebenheit der ganzen Schule ausgesprochen und beglückt eine Antwort des grossen Erasmus erhalten (Lovanii XIII. Cal. Maias 1519, im Opus Epistolarum Erasmi Basil. 1529 p. 248)[1]). Aber bald kam die Zeit, daß jener Erfurter Kreis von einem andern Namen als dem des Erasmus angezogen wurde: seit der Leipziger Disputation und Mosellans Besuch in Erfurt wuchs das Interesse für Luther. Bald hielt Erasmus es für geboten, vor den „tumultuarischen" Wegen zu warnen, auf die Luther die Wissenschaften abzulenken drohe. Luthers Besuch in Erfurt am 6.—8. April 1521 aus Anlaß seiner Fahrt nach Worms brachte die Begeisterung für ihn in helle Flammen; auch Draco und Jonas, die beide Kanoniker am Severi-Stifte waren, machten aus ihrer Zustimmung keinen Hehl. Jonas entschloss sich, Luther auf dem Zuge nach Worms zu begleiten; so entlud sich der Groll der Stiftsherren über dem Haupte seines Genossen Draco. Als er am 9. April die Stiftskirche zum Chordienst betrat, wies ihn der Dechant Doliatoris in beschimpfender Weise als dem Banne verfallen aus dem Chore. Der Ausge-

1) Darin u. a. „Quod Erfordiensis Academiae publico nomine mihi studium illius ac favorem et in praesentia testaris et in posterum offers, vehementer fuit gratum a tam inclyta schola probari: neque enim sic amarent nisi probarent".

Digitized by Google

stossene erblickte darin nicht nur eine Beschimpfung seiner Person, sondern der guten Wissenschaften überhaupt. Man müsse sich jetzt mit vereinten Kräften der Tyrannei entgegenstemmen [1]). Noch an demselben Abend geschahen die ersten Zusammenrottungen von Volk und Studenten gegen die Stiftsherren, in Folge deren Doliatoris ihn wieder in seine Ehren einsetzte. Das „Pfaffenstürmen“ vom 10.—12. Juni folgte, als dessen Anstifter ein späterer Bericht ihn entgegen dem Zeugnis der offiziellen Berichte hinstellen möchte, und mit diesen Gewaltthätigkeiten die scharfe Scheidung an der Universität und unter den Geistlichen zwischen der evangelischen und katholischen Partei. Die Ende Juni ausbrechende Pest trieb Draconites aus Erfurt. Er ging zunächst zu den Freunden nach Nordhausen, dann aber zog es ihn nach Wittenberg, wohin sein Freund Jonas bereits übergesiedelt war. Hier scheint er sich zuerst dem Studium der hebräischen Sprache zugewendet zu haben, die er nach eigner Angabe bei dem Juden Rabbi Jakob erlernte, demselben, der in der Taufe den Namen Bernhard erhielt und sich mit Carlstadts Magd 1522 verheiratete [2]). Aber bald wurde er abgerufen. Durch Vermittlung seines Verwandten, des kurmainzischen Amtmanns Friedrich Weygand, erhielt er im Frühjahr 1522 einen Ruf nach Miltenberg am Main als erster Pfarrer der dort eben begründeten selbständigen, von der Inkorporierung nach Bürgstadt abgelösten städtischen Pfarre. Von diesem, aus der Geschichte des Bauernkrieges bekannten Weygand, erzählt uns Dr.: Fridericlium Vnigandum scias non solum dotibus animi, corporis, fortunae praestantissimum, verum etiam Archiepiscopi Moguntini Vicarium Miltenbergae longe fidelissimum fuisse. Cum vero primus esset autor Euangelii in Diocoesi praedicandi ac verbi ministerio patrocinatus esset ita ut publice fateretur, Euangelion per Lutherum a Christo Germanis revelatum esse verum et omnibus amplectendum, in Anti-

1) Vgl. Krause, Eob. Hessus I. 331. Oergel a. a. O. S. 86 ff.

2) Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel IV. 97. Die häufig nachgeschriebene Angabe, daß der 10 Jahre jüngere Paul Fagius sein Lehrer gewesen sei, stammt aus den Worten im Nachruf, den ihm 1566 die Wittenberger widmeten: „propter ebraicae et chaldaicae linguae studium Paulum Fagium sectatus est“.

Digitized by Google

christi tantam incidit invidiam, ut propter Euangelion praebuerit jugulum martyrioque sit coronatus. Hunc igitur virnm et sanctum et memoria dignum existimabis[1]. — Als Lutheraner trat Dr. sein neues Amt an, zog aber im Frühjahr 1523 noch einmal nach Wittenberg, nm zum Doktor der Theologie nnter dem Dekanat des Freundes Jonas zu promovieren[2]. Bald nach seiner Rückkehr nach Miltenberg im September brach die Katastrophe herein, die der Stadt ihren ersten evang. Prediger raubte. Schon 1522 hatte Joh. Cochleus, damals noch Dechant der Liebfrauenkirche in Frankfurt a. M., 14 ketzerische Artikel des Dr. gesammelt, um deren willen man ihm den Prozess machen wollte — gedruckt sind sie in seiner Schrift: In Causa Religionis Miscellaneorum libri III. Ingolst. 1545. Bl. 104ᵇ ff. Sie zeigen das Reformprogramm der Lutherischen in Bezug auf Gottesdienst, Messe, Kelchentziehung, Cölibat u.s.w. Die Mehrzahl der Bürgerschaft stand zu Dr., auch sein Kaplan, während die 12 Altaristen der Stiftskirche seine Gegner waren, die aber bei den offenkundigen Gebrechen ihres Lebenswandels der Ausbreitung der Reformation eher förderlich als hinderlich wurden. Der Kommissar des Erzbischofs, Kanonikus Rucker in Aschaffenburg, citierte Dr. wiederholt vor sein Gericht; da dieser nicht erschien, wurde er exkommuniziert. Ein Altarist verlas am 8. September die Urkunde beim Gottesdienst — nur mit Mühe vermochte Dr. ihn dabei vor der Volkswnt zu schützen. Vergeblich petitionierte die Stadt für ihren Prediger in Mainz. Da nur ungnädiger Bescheid erfolgte, bewog ihn die Bürgerschaft, der drohenden Gewalt sich zu entziehen: er floh nach Wertheim, aber auch die Altaristen verließen aus Angst vor den erregten Bürgern die Stadt. Diese wurde am 20. Oktober mit Militärmacht nnd Bauernaufgebot von Domherren überrumpelt, die Führer der Evangelischen und der Kaplan wurden verhaftet, einige Bürger sollen sogar hingerichtet worden sein; der katholische Gottesdienst wurde wieder

1) In Helii Eobani Hessi descriptio calumniae ad doctissimum virum Philippum Melanthonem. Marpurgi 1539. Bl. Bᵇ f. Vgl. sonst Oechsle, Beiträge zur Gesch. des Bauernkrieges. Heilbronn 1830. S. 156 ff.

2) Album p. 118. Lib. Decan. p. 28. Die Thesen der Promotion in Unschuld. Nachrichten 1712, S. 631. Vgl. auch Stud. u. Krit. 1897 S. 732.

hergestellt. Draconites hatte von Wertheim aus sofort ein Sendschreiben seiner Gemeinde zugehen lassen. Von Nürnberg aus, wohin er weitergezogen, liess er als „Dr. Joh. Carlstadt“ eine Bittschrift für die Gefangenen an Albrecht von Mainz nachfolgen. (Beide Schriften sind gedruckt in seiner „Epistel an die Gemeyn zu Miltenberg“ 1523). Um Weihnachten war er in Erfurt, von wo er der Gemeinde einen zweiten Trostbrief sandte (Weller Nr. 2831). Der Erfurter Rat erhielt jetzt von Mainz her Befehl, ihn zu verhaften, aber er hatte schon eben die Stadt verlassen und war nach Wittenberg gezogen. Hier berichtete er Luther von der Drangsal der Miltenberger. Dieser ließ darauf im Februar 1524 seinen schönen „Trostbrief“ (Erl. Ausg. 41, 115 ff.) ausgehen, wobei Dr. ein 3. Sendschreiben anschloß (Weller Nr. 2833). Er selbst nahm einstweilen wieder seinen Aufenthalt in Wittenberg [1]).

Trauernd meldete jetzt der alternde Mutian an Erasmus: Jonas, Schalbus, Draco, Cordus a nostra sodalitate defecerunt ad Lutheranos [2]). Zu Anfang des nächsten Jahres fand sich für Dr. eine Pfarrstelle in Waltershausen bei Gotha [3]). Der bekannte Jakob Strauss in Eisenach wies ihn in sein Amt ein. Hier verheiratete er sich (1525 oder 1526?) — Myconius in Gotha wurde sein Brautführer. Fröhlich schrieb diesem der junge Ehemann: aude igitur, mi Mecum, ut ego γαμεῖν! [4]). Aber die noch allzu jugendliche Ehefrau erlag den Nöten des ersten Wochenbettes (Tentzel p. 141). Im Frühjahr 1526 finden wir Dr. mit Myconius zusammen als Visitator der Pfarrer im Amte Tenneberg [5]). Sein Pfarramt brachte viel Verdruß — mit dem Schulmeister, mit der Bürgerschaft, mit den Kalandsbrüdern Er führte bei Luther Klage, der auch in seinem Interesse die Hilfe des Kurfürsten anrief, aber auch zugleich ihn selbst zur Geduld mahnte (Enders VI. 18 ff.). Als er aber auch ferner

1) Über diese Miltenberger Episode in des Dr. Leben s. O. Albrecht, Die evang. Gemeinde Miltenberg und ihr erster Prediger. Halle 1896.

2) C. Krause, Briefw. des Mutianus. S. 666.

3) Über Draconites in Waltershausen vgl. C. Polack in Zeitschr. des Vereins für thüring. Geschichte VII. (1870) S. 211 ff.

4) Tentzel, Supplem. hist. Goth. tertium. Jenae 1716. p. 116 ff.

5) Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen. Leipzig 1879. S. 12.

Digitized by Google

1528 in geringfügigem Hader, besonders in Sachen der Pfarreinkünfte, das Eingreifen des Hofes begehrte, wiesen ihn die Wittenberger zur Ruhe. Luther klagte jetzt über seinen Starrkopf (Enders VI. 278. Corp. Ref. I. 980 ff.). Da gab Dr. verstimmt sein Pfarramt auf und zog sich privatisierend nach Eisenach zurück. Es kam eine kritische Zeit für ihn: bei dem Kurfürsten wurde er wegen Aufgabe der Pfarre und daß er jetzt vom Abendmahl fern bleibe, verklagt. Er reichte zur Rechtfertigung sein Glaubensbekenntnis ein, wurde aber von den Visitatoren wegen Lässigkeit im Gebrauch des Abendmahls verwarnt. Auch sein grosses Projekt einer viersprachigen Bibelausgabe, das ihn jetzt bereits beschäftigte und dem er seine Muße widmete, fand bei den alten Freunden wenig Verständnis. Georg Witzel beschuldigt seinen persönlichen Feind, Draconites' alten Intimus, Justus Jonas, daß dieser damals auch seinen Freund mit Verdächtigungen verfolgt habe (vgl. hiezu die Anmerkung unten S. 269) — mit wie viel Recht, vermögen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls sah sich Dr. veranlaßt, 1532 in Erfurt ein „Bekenntnis des Glaubens und der Lehre“ erscheinen zu lassen. Doch bezog er in seiner litterarischen Muße eine feste Einnahme, wie es scheint, aus einer Eisenacher Pfünde (de Wette IV. 607). Unermüdlich arbeitete er jetzt 5 Jahre hindurch an seinem Polyglottenwerke, für das freilich, wie Witzel richtig bemerkte, zwei Schwierigkeiten bestanden: typographiae inopia et emptorum paucitas. Zum Drucke gelangte die Arbeit damals noch nicht. Witzel, auch ein alter Erfurter Bekannter, der jetzt selber stellenlos und mit dem Luthertum zerfallen, in dem benachbarten Vacha lebte, machte sich angelegentlich an ihn heran, hetzte ihn gegen die Evangelischen auf und suchte ihn auf seine Seite herüberzuziehen. Aber Dr. behielt, trotz seiner Verstimmung, die dankbare Verehrung für Luther und widerstand der Versuchung. In einer Ode aus jener Zeit rühmt er Luther als das „os aureum, per quod mihi Christus Jesus, amor humani generis, cognoscitur“ [1]).

---

1) In seinem Carminum liber 1549 Bl. 5 lesen wir eine „Ode in apostatam“, dem Dr. das Sola fide entgegenhält; es ist aber schwer zu

Schon 1533 war ihm ein Kirchenamt in Memmingeu angeboten worden, er hatte aber wegen des dort einflußreichen Zwinglianismus Bedenken getragen, dem Rufe zu folgen [1]; war er doch alsbald im Abendmahlsstreit von Luthers Schrift gegen Carlstadt überzeugt und in seiner kirchlichen Haltung bestimmt worden [2]. In einer Ode de sacramento carnis et sanguinis Christi bekennt er seinen Glauben:

In pane corpus, in mero sanguis latet:
Veridicus quod ait Deus putes falsum cave.
Haec mensa tristibus paratur cordibus... [3]

Als aber Schnepf von Marburg nach Württemberg berufen wurde, fasste dieser Draconites als Nachfolger in der Professur und als Prediger ins Auge. Der alte Freund Adam Kraft von Fulda redete ihm zu: persuasum habeas velim, eniti nos omnes, ut aliquando nobis in docendo profitendoque Christum sociere [4]. Im Herbst 1534 trat er sein Amt in Marburg an [5]. Er habe dort, schreibt er später, 14 Jahre lang alle Wochen 5 mal in der Kirche gepredigt und 5 mal in der Schule gelesen [6]. Auch litterarisch war er jetzt eifrig thätig [7]. Es erschienen Kommentare zu den Psalmen, zu Obadja, Daniel, einigen Kapiteln der Genesis; Auslegungen der Sonntagsevangelien und der Passion, einzelne Predigten und Erbauungsschriften. Mit seinem Freunde Eobanus hier wieder vereinigt, blieb er

entscheiden, ob sie an Witzel oder (aus späterer Zeit) an Theob. Thamer gerichtet ist.

1) Unsch. Nachrichten 1744. S. 634.

2) Tentzel p. 116.

3) Carminum liber. Bl. 4b.

4) Eob. Hessi Epp. famil. p. 273.

5) Joh. Rudelius, Rektor vom 1. Juli 1534 bis letzten Dez. 1534, berichtet in der Marb. Matrikel (ed. Caesar 1875 S. 14): „Vocatur item a me ad sacrarum literarum interpretationem amoenissimi vir ingenii Joannes Draconites Theologiae Doctor, trium linguarum ex aequo doctus, et a carmine vel ex tempore scribendo non alienus. Cuius vita et oratio professioni sanctissimae respondet".

6) Von dem Richter vnter allen völckern. Micha 4. Lübeck 1551, in der Widmung.

7) Sämtliche Marburger Drucke von Schriften des Dr. s. bei v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg. Marb. 1892.

Digitized by Google

diesem in Freundschaft und überschwenglicher Bewunderung zugethan. Non enim sum tam coecus, so gibt er ihm öffentlich Zeugnis, quin videam eodem te spiritu ad sacra poemata rapi quo David ad psallendum movebatur. Neque minorem ego vim Hessicae Chely quam Davidicae tribuerim. Er bleibt ihm der ingeniorum et artium Rex und noster Apollo [1]. Er hielt dem Freunde nach dessen Abscheiden (4. Okt. 1540) die Leichenrede (vgl. Alb. Marb. I. 35, Krause a. a. O. II. 260), veranstaltete aber auch die wichtige Sammlung seiner Briefe Epistolarum familiarium libri XII. Marb. 1543, in die er nicht allein zahlreiche Briefe, die Eobanus an ihn selbst gerichtet hatte, aufnahm, sondern auch Briefe anderer an ihn, so des Erasmus, Euric. Cordus, Jonas, Urbanus, Adam Fuldensis, Camerarius, Mich. Nossenus, Joh. Spangenberg, Ant. Corvinus, Berthramus Damus, Valentinus Capella. Nicht lange danach hielt er (am 4. Jan. 1542) dem Professor des N. Testaments, Gerhard Geldenhauer, Noviomagus, die Leichenrede (Alb. Marb. I. 37). Bei seinen Kenntnissen im Hebräischen suchte er mit Erfolg Juden zur Taufe zu bewegen; in mehreren Schriften berichtet er von solchen Konversionen, auch noch in seiner Ausgabe der Genesis, Wittenb. 1563. An dem Bundestage in Frankfurt, April 1536, nahm er teil; das hessische Bedenken wegen des Concils trägt auch seine Unterschrift [2]; die Versammlung in Schmalkalden 1537 besuchte er und unterzeichnete die Schmalkaldischen Artikel. Zum Regensburger Gespräch 1541 wurde er entsendet. Hier dedicierte er auf eigne Hand seine Auslegung des 117. Psalms Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg mit dem Wunsch und der Aufforderung, die Stadt möge nunmehr der „Lere, so man jtzt Lutherisch nennt“, die aber „nichts anders, denn das lebendig wort Gottes, so Paulus geprediget hat“, sich ergeben. „Gott gebe, dass aus dem Senfkörnlein, so zu Regensburg durch Christum gesäet wird, ein grosser Baum werde. Ich bete und flehe meinem Gott täglich, daß er um Christi willen diese löbliche Stadt Regensburg mit dem Evangelium seiner Gnaden erfüllen und selig machen wolle“ [3].

1) Eobani Hessi Descriptio Calumniae Bl. B5b u. Bb.

2) Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke S. 121 ff.

3) „Der hundert vnd siebenze-||hend Psalm, ausgeleget.|| Doctor Joannes

Granvella erhob darüber bei den hessischen Räten Beschwerde, die Draconites schleunigst nach Marburg zurückschickten, während der Drucker Hans Khol gefangen gesetzt und nur gegen 100 fl. Strafe wieder frei gelassen wurde [1]). Am 11. März 1546 hielt er vor der versammelten Universität eine warm empfundene, in dem was sie rühmt und wie sie charakterisiert, interessante Rede auf Luthers Tod; wir bringen sie in der Beilage aufs Neue zum Abdruck. Seine Predigtweise, von der Bucer schon 1540 klagte, daß er neben dem Evangelium zu wenig Buße predige [2]), brachte ihn schließlich in Konflikt mit Theobald Thamer, der 1543 an die Universität berufen worden war [3]). Zwar bei einem bald entstandenen Streit zwischen Thamer und Andr. Hyperius (Alb. Marb. I. 36) konnte Draconites, der damals gerade (1. Juli bis ult. Dezember 1544) Rektor war, noch vermittelnd und beschwichtigend eingreifen. Als aber Thamer aus dem schmalkaldischen Kriege, dem er als Feldprediger beigewohnt hatte, heimkehrte, entsetzt über das zuchtlose Leben der Soldaten, und nun, mißtrauisch gegen Luthers Rechtfertigungslehre, die Notwendigkeit der Buße als Vorbedingung des Glaubens und den Glauben, der durch die Liebe thätig ist, im Gegensatz zum „sola fide" predigte, erhob sich Draconites scharf gegen ihn; dafür bekam er nun vom Gegner das Scheltwort „Antinomer" zu hören. Der Superintendent Adam Kraft suchte zu beschwichtigen; die Kasseler Regierung wollte beide auf Grund der Confessio Augustana vergleichen. Thamer war mit diesem Bekenntnis offenbar schon innerlich zerfallen, wurde aber durch die Gunst des jungen Landgrafen Wilhelm IV. noch festgehalten Da nahm Draconites seine Entlassung und verabschiedete sich am 25. Okt. 1547 von den Marburgern mit einem „Bekenntnis meines Glaubens". Neben dem Verdruß

Draconites ‖ — —" „Geben zu Regenspurg, Dienstag nach Trinitatis [14. Juni] M.D.xxxxj. Regenspurg, Hans Khol. 4°. (Breslau, Stadt-Bibl.).

1) M. Lenz, Briefwechsel des Landgr. Philipp mit Bucer III. 126.

2) Lenz a. a. O. I. 167.

3) Vgl. K. W. H. Hochhuth, Theob. Thamer und Landgraf Philipp in Zeitschrift f. hist. Theologie 1861, S. 165 ff. (Für die Zeit der Wirksamkeit des Draconites in Marburg ist auch Strieder, Hess. Gelehrtengeschichte Bd. III S. 194 ff. zu vergleichen.) Alb. Marb. I. 41.

Digitized by Google

über Thamer und die kurzsichtige Begünstigung, die diesem bei Hofe zu teil wurde, wirkten zu diesem Entschluß seine weitaussehenden litterarischen Projekte mit. Ausser seiner Polyglotte beschäftigte ihn der Plan, alle direkt und indirekt messianischen Texte des A. T. zu behandeln und somit ein Arsenal des Zeugnisses von Christo aus dem A. T. dem Judentum gegenüber und zur Glaubensstärkung für die Christgläubigen fertig zu stellen. Schon hatte er in Marburg über viele dieser Texte gepredigt; aber jetzt bedurfte er der Muße, die Predigten druckfertig zu machen, auch suchte er eine leistungsfähige Druckerei. Er wurde übrigens in Marburg nicht Amts entsetzt, sondern zog, wie er selbst sagt, non ut exul aut transfuga, sed liber, mit freiem Entschlusse davon.

Über Nordhausen und Braunschweig wanderte er nach Lübeck, wo sein Marburger Kollege Joh. Rudel jetzt Syndikus war — ihm hatte er schon die Epistolae familiares des Eoban gewidmet. H. Bonnus, der Lübecker Superintendent, nahm sich seiner freundlichst an[1]), empfahl ihn besonders auch den Lübecker Druckern Richolf und Joh. Balhorn. Er hielt hier öffentliche Vorlesungen über den Propheten Haggai, die dann auch gedruckt erschienen (Lübeck, 1. Juli 1549 bei Balhorn); vor allem aber begann er die Veröffentlichung seines Weissagungswerkes, dessen 1. Teil unter dem Titel „Gottes Verheißungen von Christo Jesu“ 1549, der 2. unter dem veränderten „Gottes Verheißungen, Figuren, Gesichte von Christo und der Christenheit“ 1550 ans Licht kam; es ist ein Prachtwerk in Folio, dessen einzelne Predigten auch separat mit Widmungen an die verschiedensten Adressen ausgingen. Vergeblich bemühten sich die Wittenberger, ihn 1548 und wieder 1551 als Professor nach Kopenhagen zu bringen — er galt dort als ein nicht ganz unverdächtiger Theologe, dessen Abzug von Marburg übel gedeutet wurde[2]). Aber im Herbst 1551 erfolgte seine Berufung

1) Vgl. den Brief des Bonnus an Dr., 8. Febr. 1549 [verdruckt statt 1548], dem Begleitschreiben zum Haggai-Kommentar beigefügt; später abgedruckt von C. H. Starck, Lebensbeschreibung derer Lübeckischen Herren Superintendenten. Lübeck 1710. I. 151 ff. Vgl. auch B. Spiegel, Herm. Bonnus. 2. Aufl. Göttingen 1892. S. 129 ff.

2) Corp. Ref. VI. 923, VII. 72; Schumacher, Briefe an die Könige von Dänemark II. 112; Vogt, Briefwechsel Bugenhagens S. 501.

Digitized by Google

an die Rostocker Universität — galt er doch unbezweifelt als Autorität für die Wissenschaft des Hebräischen[1]). Er bekleidete hier im S.-S. 1553, im W.-S. 1553/54 und im W.-S. 1556/57 das Rektorat. Auch hier wurden seine Predigten (in der Johanniskirche) gern gehört. Als aber der Rat mit Heshusen und Eggerdes 1557 in harten Konflikt geriet wegen eines von beiden Predigern erlassenen Verbotes der Sonntagshochzeiten, die eine Entheiligung des „Sabbaths" seien, und beide im Verlauf des Streites den Bürgermeister, der sie darum Anstifter einer „pharisäischen" Sekte gescholten hatte, mit öffentlichem Bann angriffen und dafür vom Rat ausgewiesen wurden, die Stadtgeistlichen aber fast ausnahmslos für die Vertriebenen Partei ergriffen, suchte sich der Rat durch Ernennung des Draconites zum Stadtsuperintendenten an diesem einen Bundesgenossen gegen die Geistlichen zu schaffen. Dr. bereitete sich damit neue Widerwärtigkeit und unerquicklichen Hader. Er betonte diesen neuen „Sabbatariern" gegenüber scharf die evangelische Freiheit vom Sabbathsgesetze — das trug ihm aufs Neue den Vorwurf ein, „Antinomer" zu sein. Auch daß er wegen Zulassung zum Abendmahl weniger rigoros verfuhr als die übrigen Geistlichen, machte ihn verdächtig. Seine Predigten wurden im Kampfe immer mehr Selbstverteidigungen und Anklagen der Gegenpartei wegen eines neuen „Pharisäertums". Auch eine akademische Rede (1559) benutzte er lediglich zu diesem Parteikampf. Andrerseits fiel Heshusen mit der ganzen Derbheit und Zügellosigkeit seiner Polemik über den „höllischen Drachen" her (Wiggers S. 83 ff.); auch Joh. Freder, damals Superintendent in Wismar, griff wider ihn zur Feder (Wiggers S. 102). Endlich griff eine fürstliche Kommission entscheidend ein (18. Febr. 1560). Vergeblich hatten der Rat und Draconites noch in letzter Stunde sich bemüht, eine Verständigung mit den Pastoren herbeizuführen. Die Kom-

1) Über die Rostocker Zeit vgl. O. Krabbe, Die Universität Rostock. 1854, S. 501 ff.; ders., Dav. Chyträus. Rostock 1870, S. 59 f.; J. Wiggers, Til. Heshusius und J. Draconites in Jahrb. d. Vereins f. mecklenb. Gesch. XIX. (1854) S. 65—137. Auch Joh. Draconites, Oratio in designatione Rectoris M. B. Mensingi recitata. Rostock 1559.

mission aber verweigerte jetzt Dr. die Anerkennung und Bestätigung als Stadtsuperintendent, und auch sachlich gab sie den Pastoren recht. Mit Freuden nahm Dr. daher eine gerade zu rechter Stunde an ihn gelangende Berufung Herzog Albrechts von Preußen als Präsident des Bistums Pomesanien an.

Im Sept. 1560 ist er in Danzig, im Oktober in Königsberg, stellt sich dort persönlich vor und tritt darauf sein neues Amt in Marienwerder an. Aber sein altes Projekt einer Polyglotten-Bibel ließ ihm keine Ruhe. Er wußte dem Herzog plausibel zu machen, daß er für diese Arbeit eine Zeit lang nach Wittenberg übersiedeln müsse, und erhielt dafür längeren Urlaub. Die Einkünfte seines Kirchenamtes in Preußen sollten der Edition des so lange schon vorbereiteten Werkes dienen. Der Urlaub verstrich, aber Dr. kehrte nicht zurück. Er erhielt zwar noch eine neue Frist, als er aber auch dann nicht kam, wohl aber ziemlich schroff seine Einkünfte aus Marienwerder reklamierte, löste der Herzog schließlich in großer Ungnade die Beziehungen zu ihm (Sept. 1564)[1]. Er brachte inzwischen unter den größten Geldopfern und Geldnöten[2] wenigstens einzelne Teile seiner mühsamen Arbeit — es war eine Biblia pentapla geworden — in Wittenberg und Leipzig, wohin er zeitweise übersiedelte, zum Druck. Es erschienen Gen. 1–5 (1563), Psalterium (1563), Jesajas (1563), Proverbia (1564), Malachias (1564), Joel (1565), Zacharias (1565), Micheas (1565). Unter einem mit sehr großen Lettern gedruckten, leider wenig korrekten hebräischen Text bietet er unter jedem Wort in je 4 Zeilen die entsprechenden Worte der chaldäischen, griechischen, lateinischen und deutschen Bibel. Zu diesem Zwecke aber ändert er die Texte der LXX, der Wittenberger verbesserten Vulgata und der Lutherbibel so weit, als es eine solche Gegenübersetzung von Wort zu Wort erfordert. Er ver-

1) Genaueres bei Joh. Vogt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Herzog Albrecht. Königsberg 1841. S. 216—234.

2) Die Bresl. Stadtbibl. besitzt einen Brief des Dr. an Joh. Crato in Breslau, Wittenb. d. d. 1562, in dem er dringend bittet, einem gewissen Abel (einem Juden?) verpfändete hebräische Bücher, deren er zu seinen Studien bedürfe, ihm zu schicken: er werde auch bei der Ankunft der Bücher zahlen. (Bresl. Stadtbibl. R. 249. T. IX Epist. Bl. 416.)

Digitized by Google

tritt dabei — ziemlich naiv — die Meinung, die griechische Bibel sei „multis in locis prodigiose depravata“ auf uns gekommen und bedürfe daher einer solchen restitutio. Alle Stellen, die er für messianisch ansieht, hebt er durch Rotdruck hervor. Den chaldäischen Text entnahm er einem ihm durch Herzog Albrecht gegebenen Drucke (oder einer Handschrift?) aus dem Nachlass des Paul Speratus [1]) Sprachliche und dogmatische Erläuterungen sind dem Text beigefügt. Aus dieser Riesenarbeit — labores Herculei hatte Witzel schon 1532 das Unternehmen genannt —, der er sein ehrenvolles Amt, sein Vermögen und seine Gesundheit opferte, dem er aber doch wissenschaftlich nicht gewachsen war, für das aber auch evang. Stände, besonders Kurfürst August Zuschüsse gewährten, rief ihn am 18. April 1566 der Tod ab. In der Wittenberger Stadtpfarrkirche fand er sein Grab; die Grabschrift s. bei Moller, Cimbria litterata II. 169. Eine Fortsetzung der Arbeit, für die man sich anfangs in Wittenberg und am sächsischen Hofe interessierte, erwies sich als unthunlich; sie blieb ein Torso. Die Wittenberger theologische Fakultät, die ihn schon am 14. Febr. 1563 als den Mann gerühmt hatte, der allein noch übrig sei ex illis, qui Luthero initio operam in doctrinae propagatione navarunt, stellte dem Verstorbenen in Rückschau auf sein bewegtes Leben ein glänzendes Zeugnis seiner wissenschaftlichen Begabung und seiner Bekenntnistreue aus (Scripta publ. propos. Tom. VI Aaa 4). Allerdings ist erstaunlich, mit welcher Zähigkeit und Energie er seine wissenschaftlichen Projekte von 1528—1566 fest im Auge behalten hat. Aber sie haben ihn auch wiederholt in Konflikt mit seinen nächsten Berufsaufgaben gebracht. Das gibt seinem Lebenswege so viel Störungen. Und der früh Verwitwete, auch in zweiter Ehe kinderlos Gebliebene [2]) ist im späteren Leben ein eigenwilliger, schwer umgänglicher Mann geworden, dem die Anmut des alten Erfurter Humanisten und Poeten kaum noch anzumerken ist. Doch

---

1) Diesem hatte er 15. Nov. 1550 seine Schrift „Von der Jüden Fürsten Vnd Hern: IESV CHRISTO“ gewidmet; in der Zuschrift befindet sich eine schöne Stelle über das Lied: Es ist das Heil uns kommen her.

2) Baring, Leben A. Corvins p. 40. Eob. Hessi Epp. fam. p. 194.

Digitized by Google

rühmt ihn noch einer seiner späteren Marburger Freunde, Petrus Lotichius Secundus[1]):

Et tu, mi Draco, cui Thalia rorat
Succos dulcibus Atticos labellis —
Tu, cui citharae potens canorae
Dulci Musa dedit placere versu. — —

Nicht vergessen wollen wir ihm den Appell, den er 1544 als Rektor an die theologischen Stipendiaten der Marburger Universität richtete: quos vellem audire sedulo dei verbum et ad theologicas promotiones adspirare. Siquidem hoc in scholis est theologica promotio quod in ecclesia manuum impositio est[2]).

Beilage I.

Drei ungedruckte Briefe aus der Erfurter Humanistenzeit.

(Erfurt) 1. (Fastenzeit 1518?)

Ad Judocum Jonam Elias[3]) Eobanus Hessus.

Salve, o Jona Jeiune, in hoc Jeiunio, qui nec multum edisti in his valde solutis et liberis feriis saturnalium conviviorum. Ubi fueris autem tu, cum quibus et quid egeris, tametsi possum suspicari, scire tamen nequeo. Itaque rationem redde tuo Regi tuorum operum. Volebam ego nuper mittere versus tibi quosdam ridiculos, hoc est, quales nostri sunt omnes, sed obstabat ipsamet occasio. Nunc vero factus nihilo sapientior tamen plus sapio, quoniam dies absoluti praeterennt adsuntque observabiles, adest sobrium tempus, queramus oportet Dominum idque puro corde, hoc est, o Jona, optima conscientia, nihil nobis de malis, quae iis voluptatum nundinis egerimus, conscii. Quod nisi malum hoc sit, bene sentire peccatum prorsus nescio. Jam vero ita se habet res, ut qui agat liber, is agat pessime, non quod ego a quopiam sim increpatus, sed quod id multis contingere videam doleamque communem fortunam huius perditi seculi. Te vero, Jona, ante omnes alios admiror, qui in tanta et rerum et ingeniorum diversitate tibi tamen semper es similis, in nullo non agis hominem atque ita misces duos quosdam, Democritum et Heraclytum, ut nunquam non rideas, nunquam non doleas. Verum nolebam nunc ista. Ad tuam epistolam nuper ad me missam tantum abest ut nunc respondeam, ut etiam cogitem, quo modo id faciendum sit, tam est blanda, ita venusta, adeo amabilis, ut pene nihil

1) Poëmata omnia ed. Burmanus II. 428 f.
2) Alb. Marburg. I. 45.
3) So Abschr. statt Helius.

Digitized by Google

habeam charius, nihil etiam delectet aeque: ita tibi quidam in ea epistola spiritus affuit, ut novam mihi mentem inspiraveris, tametsi iam dudum isto tuo spiritu non repletus solum, sed ebrius eram. Vide nunc quali spiritu raptus sit ille Monachus, qui haec ad me scribit, cui respondebam heri, et iudica bene, an male hoc, certe non pessime, si non optime. Reliquum est, ut hoc ieiunio tempore nobis quoque ieiunantibus ex tua penu subveuias, quod feceris facillime[1]), si dederis tres aut quatuor grossos: quid enim commodes, cum dare possis? nihil enim abs te non audeo petere. Item si deinde procuraris apud tuum hospitem, ut signum panarium nobis mittat: hoc temporis studiosi maxime egemus, erimus deinceps divites et aliquo regno te donabimus. Vale. Ego veniam ad te vel hodie vel cras. Ex nostris aedibus.

T. Hessus.

Venerando Judoco Jonae et Jurium et omnium bonarum rerum Doctori, suo chariss. amico.

Clm 939 Bl. 214.

(Erfurt) 2.

Eob. Hess an Jonas u. Schalbus,

S. Egregium vero mendacium hoc erat: hodie scilicet, quo tempore cum amicis esse noluisti, redditas tibi fuisse literas per Deum tam intempestivas quam fictas! Decuit autem potius fuisse te cum Schalbo non pollicitum, quam sic et pro te et pro Schalbo fallere. Quocirca ex furore et iracundia remitto tibi, Schalbe, tuos Hebreos et Graecos omnes. Nec scio, quando te sim amplius salutaturus. Quod si cras hic permanseris, venire ad me noli, quia semel delusa fides amplius periclitari non debet. Vale

T. Hessus.

Jonae et Schalbo, magnis quidem viris sed tamen falsis.

Clm 939 Bl. 219 b.

(Erfurt?) 3.

Joh. Draco an J. Jonas [2]).

P. S. Dc. O praeclaram rem, quo volem tam laetus? cui tantam laetitiam pectoris communicem? iis displiceo, qui puritatem et eruditionis et pietatis oderunt, et putas me istorum iudiciis commoveri? minime, sed certe videro (?)[3]), et heus, tu patrone mi, ubi manes? Ubi illa praeclara epistola, qua me tam enixe defenderas? Christi sum, velim nolim: credis me in illo parum spei ponere, nedum

1) Abschr. facilime.
2) Abschr. am Rande: Georgii Draci Epla.
3) Vielleicht rideo.

Digitized by Google

praesentis vitae, quam ego nihili[1]) facio, sed etiam futurae, ut semper vivam? In te tamen homine non infimae foelicitatis bonam spem collocaram, et talis initii quis erit finis? Bene me vocas[2]), ut tolerem istos, et ipse scio et Christus praecepit magister meus. Concessi istis magnis theologis, verum ego cum omnibus monstris totius orbis aut cum avibus Stymphalicis et Anteo deluctari mavelim et cum omnibus rabulis, quam cum istis sanctis viris. Ubi est illud, quod orant cottidie: *ἄφες ἡμῖν τὰ ὀφειλήματα ἡμῶν ὡς καὶ ἡμεῖς ἀφίεμεν τοῖς ὀφειλέταις ἡμῶν?* Certe Christus illos nihil permoverat. Quid das consilii? ab illis exercitiis capi volo — ego me barbaris dederem, qui latinus esse malo? Ut putor nil posse, sic multa cogito, et certe nisi finis Christus, meus Christus esset, omnia extrema, ut fit, tentarem. Tu si vales gaudeo, ego dabo operam ut valeam. O dulcem hesternam caenulam, tu nos heri promulside (ita enim videbatur) refeceras, ego dulcius quid remitto: bibe quaeso, ut convalescas. Quid hodie? tu facies ut sciam. Vale.

D. Jodoco Jonae amico dulcissimo suo. Draco T.

Clm. 939 Bl. 221.

Beilage II.

Die Gedächtnisrede des Joh. Draconites auf Luther, gehalten Marburg, den 11. März 1546.

G. Th. Strobel in seiner fleißigen und gelehrten Arbeit über Draconites (Neue Beiträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts 4. Bd. 1. Stück, Nürnberg und Altdorf 1793) erwähnt S. 78 als eine seiner Schriften eine Oratio de pia morte D. M. Lutheri, Marp. 1546. Aber sie war ihm nicht zu Gesichte gekommen; er würde sonst nicht unterlassen haben, von ihr für das Lebensbild, das er zeichnete, Gebrauch zu machen. Ein reichliches halbes Jahrhundert vorher hatte J. J. Lucius in seinem Catalogus bibliothecae publicae Moeno-Francofurtensis 1728 dieselbe Schrift auf p. 87 verzeichnet, gleichfalls ohne auf ihren Inhalt einzugehen. Auch aus älterer Zeit kenne ich zwar der Erwähnungen mehrere, so schon in Jos. Simlers Epitome Bibliothecae Conradi Gesneri, Tiguri 1555 Bl. 96 und in Mollers Cimbria litterata II, 171, aber mehr als ein Titelcitat geben sie nicht. Auch Friedr. Wilh. Strieder, der im 3. Bande seiner hessischen Gelehrtengeschichte (Göttingen-Kassel 1783) Draconites ausführlich behandelte (S. 194—212) giebt S. 205 nur den Titel — er scheint die Schrift nicht in Händen gehabt zu haben. Erst A. v. Dommer in seiner musterhaften bibliographischen Studie über die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen (Marburg

1) nihili° Cod.
2) ? viell. mones.

1892) gab unter Nr. 205 S. 104 f. eine sorgsame Beschreibung der seltenen kleinen Druckschrift nach dem von ihm benutzten Exemplar der Straßburger Universitäts-Bibliothek. Auf den Inhalt näher einzugehen, lag freilich für ihn außerhalb des Rahmens seiner lediglich bibliographischen Arbeit. Meine Vorarbeiten für ein kurzes Lebensbild des Draconites, das ich für die 3. Auflage der protestantischen Real-Encyklopädie zu schreiben übernommen habe, führten mich auf diese von der Lutherforschung bisher nicht herangezogene Schrift. Es ist von Interesse, aus ihr zu ersehen, daß die Marburger Universität grade drei Wochen nach Luthers Heimgang ihm eine Gedächtnisfeier veranstaltete; es ist lehrreich zu beachten, was damals zur Charakteristik seiner Person und seines Werkes rühmend hervorgehoben wird; es ist besonders anziehend, einen alten Freund und Genossen Luthers hier z. T. aus persönlicher Erinnerung reden zu hören. Das möge den Neudruck des seltenen Stückes rechtfertigen[1]). Der dem Druck beigefügte Brief des in Wittenberg damals studierenden Neffen des Draconites, Adam Lindemann, der gleich ihm in dem fränkischen Carlstadt seine Heimat hatte, bietet zwar über Luthers Tod und Begräbnis nichts Neues, ist aber als Stimmungsbild immerhin von Interesse. Aus der gleichfalls der Rede beigefügten, aber schon aus älterer Zeit stammenden Ode des Draconites auf Luther hebe ich nur folgende Stellen heraus:

Os aureum, per quod mihi Christus Jesus amor
  Humani generis cognoscitur . . .
Qui non amat Christum, miser dogma tuum fugiat . .
Qui sis vir et quantus, tot annos tetrica[2]) didici
  E lingua, quam tu potuisti reddere solus
Germanice: plus unus et profueris mihi quam
  Omnes describenti sancta volumina legis.
Dux Antichristos proterens et veteres superans
  Doctores: fulgore velut sol astra corusco:
Praeluceas orbi diu conspicuus iubare!

Oratio de pia morte D. Martini Lutheri:

Marpurgi dicta XI. Mar. M.D.XLVI.

Dum considero, quo in statu nunc res ecclesiae sit, Rector[3]), charissime, Professores doctissimi, adulescentes iucundissimi, nullum

1) Das von v. Dommer benutzte Straßburger Exemplar — das einzige mir bekannt gewordene — ist dabei zu Grunde gelegt; für alles Bibliographische sei lediglich auf v. Dommer verwiesen.
2) Die hebräische Sprache ist gemeint.
3) Joh. Lonicerus. Geb. 1499 in Artern, trat er in Eisleben in den Augustinerkonvent ein. Sein Prior Casp. Güttel sendete ihn nach Wittenberg zum Studium, wo er 12. April 1519 Baccal., und 24. Januar 1521 Mag. wurde. Als Luthers Famulus schrieb er zu dessen Verteidigung

ego diem post exortum Euangelii solem funestiorem vidi, quam illum decimum octavum mensis Februarii, in quo Martiuus Lutherus, auriga Dei, sublatus ex hac lachrymarum valle, nos velut oves inter lupos reliquit. Non enim mors invida mihi tam clarum ecclesiae lumen extinxisse, quam signum divinum publicae tranquillitatis e medio sustulisse videtur. Nam si tot exempla scripturae testantur, verbum Dei tantisper in terra floruisse, dum ii, per quos Deus est locutus, floruerunt, profecto vererer, amissioue eius viri, per quem Deus omnipotens et misericors huic saeculo novissimo filium suum Jesum Christum revelavit, amissum iri vel Dei verbum (quod Christus omen avertet) vel pacem [A 2b] orbis publicam, nisi graviores essent causae, quae magis confidere me quam desperare iuberent. Quis enim videus contemptum verbi Dei prope Sodomiticum uon pertimescat Euangelion Christi velut ab ingratis Judaeis gentes Christum amplectentes iri tralatum, nedum penitus ablatum? Econtra si post mortem Eliae maior spiritus iu Elisaeo regnavit[1]), et dominus Jesus vult illum perditionis filium et hominem peccati spiritu oris sui extinguere[2]): non sit invidenda vita sua Luthero, in quam per mortem ceu ianuam intravit, nec abiicienda spes, fore ut Euangelion servatoris nostri Jesu Christi posthac tam clare fulgeat quam sol: ita namque de Christi regno canitur in quopiam Psalmo 'dum sol et luna fulgent, te colent generationes omnes'[3]). Enimvero quoniam

---

Mai 1520 eine Schrift gegen den Franziskaner Augustin Alveld. Anfang Dezember 1521 verließ er Wittenberg und ging mit Melanchthons Empfehlung zu Nik. Gerbel in Straßburg, war dann kurze Zeit Lehrer des Hebräischen in Freiburg; als Lutheraner gefährdet entfloh er nach Eßlingen, wo er 26. Mai 1523 seine Catechesis de bona Dei voluntate ausgehen ließ, begab sich aber bald wieder nach Straßburg, wo er als Korrektor bei Knobloch und Wolf Köpfel arbeitete. Hier verheiratete er sich 6. Januar 1524. 1527 berief ihn Landgraf Philipp als Professor des Griechischen nach Marburg (Alb. Marb. I 2), wo er bis an seinen Tod (20. Juni 1569 Alb. Marburg. II. 88) wirkte, seit 1536 auch als Lehrer des Hebräischen, seit 1554 als Professor der Theologie, als welcher er 15. Mai 1564 die theologische Doktorwürde erhielt. Bekannt ist er als Übersetzer des großen Katechismus Luthers ins Lateinische (Marb. 1529) wie überhaupt als Übersetzer Lutherscher Schriften. Im übrigen edierte er besonders griechische Klassiker, s. Strieder, Hessische Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte VIII 75—85; Enders, Luthers Briefwechsel IV 215. 334; Burkhardt, Luthers Briefw. S. 29; Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I 240; Köstlin, Baccalaurei und Magistri II 7 u. 18; v. Dommer, Die ältesten Marburger Drucke s. v. — Über Luthers Tod hat er als Rektor eine längere Eintragung ins Marburger Album gemacht, besonders auch 3 griechische Epitaphia, die er auf Luther gedichtet, ins Album geschrieben; der akademischen Erinnerungsfeier hat er dagegen keine Erwähnung gethan (Alb. Marb. I. 50 ff.).

1) 2 Kön. 2, 9. 15. Zu dem Vergleich Luthers mit Elias s. Stud. u. Krit. 1881 S. 169.

2) 2 Thess. 2, 3. 8.

3) Ps. 72, 5.

Digitized by Google

electum illud organum Dei nomen, tanquam alter Paulus, gloriose coram gentibus et regibus portavit [1]), et in tantum authoritatis Euangelicae fastigium conscendit, ut ecclesia Dei, quasi navis in mari procelloso fluctuans, tali doctore tantoque patrono carere prope non posse censeretur: sive spectes utilitatem magnam, quam ecclesia percepit e spiritu Lutheri, causa tristiciae nostrae publicae iustissima est, sive consideres posthac vix aliquem futurum tantum ecclesiae consolatorem et oppressae vindicem, luctus mihi publici causa maxime quoque necessaria videri potest.

[A 3] Quanquam igitur vere sentiam, ibi nunc vivere Lutherum, ubi vivit Elias, quem spiritu propemodum aequavit, tamen haud poeniteat me primum recensere beneficia nonnulla, quae Deus per illum in ecclesiam filii sui contulit: deinde refutare calumnias adversariorum quaedam miracula Dei per illum facta breviter enumerando: postremo nos omnes admonendo, quo sedulo Christum Opt. Max. rogemus, ut id quod per Lutherum exorsus est, perficere dignetur usque in diem adventus sui laetissimum: quem ideo sanctos omnes precari decet avidissime, quia promissiones omnes Dei et Christi non tam in hanc mortalem vitam quam in futuram immortalem spectant. De quibus ego dum simpliciter, lucide, breviter sum dicturus, pervelim oratoris (ut ait ille) rusticani sermonem extemporalem boni consulatis ideoque libenter audiatis, quia non eloquentiae fiducia sed dolor iustus ad dicendum me perpellit.

(I.) Primum ergo Dei beneficium per Lutherum in orbem Christianum collatum est repurgatio doctrinae: quae non aliter Lutheri tempestate fuit corrupta per sacrilegum Antichristum, quam regnum Israeliticum tempore Gideonis per Midianitas fuit divexatum [2]). Ac dei voluntatem haud minorem fuisse, per Lutherum doctrinam repurgare, quam per Gideonem Israelem vindicare, lucet ex eo, quod tam [A 3b] foeliciter hoc saeculo bellum adversus Antichristum Luthero, quam praelium Midianiticum olim Gideoni successit. Ut enim in expeditione Gideonis dicebatur: 'Hic Domini gladius et Gideon' [3]): ita quamdiu Lutherus docuit, proverbio tritum est, Lutheranum esse qui Christum confiteretur. Dum hospes essem Micaëlis Meienbergeri, oraculi Northusani [4]), pueros instruxisse duas acies ruri dicebant, quarum una velut adversaria Lutheri contra

1) Act. 9, 15.
2) Richt. 6, 1ff.
3) Richt. 7, 20.
4) Über diesen Ratsschreiber der Stadt Nordhausen vgl. C. Krause, Eobanus Hessus. Gotha 1879. I. 257 f. Draconites war bei ihm einige Zeit im Sommer 1521, als er Erfurt verlassen hatte, Krause I. 336, aber auch wieder 1547, als er sein Amt in Marburg aufgegeben hatte. Hier kommt dieser letztgenannte Aufenthalt natürlich nicht in Betracht. Des Draconites Carminum liber enthält Bl. 1b einen hebräischen Lobpreis Davids, den er Mich. Meienburger zugeeignet hat.

Digitized by Google

alteram quasi Lutheranam decertasset. Praesagiebat itaque tum mens eundem in modum permultos quidem tyrannos et haereticos adversus hanc doctrinam bellum in animo laturos, sed nil effecturos. Quemadmodum etiam divus Hus (referente mihi Luthero) Constantiae dixisse fertur: 'Nunc quidem vos anserem crematis: venturus autem post centum annos olor est, quem cremare nequibitis' [1]). O quam longe lateque ventus ille Dei cinerem Hussiticum propter Christi sanguinem in Rheuum sparsum difflavit! Sed de hoc alias: nunc breviter aliquid de genere doctrinae suavitateque elocutionis Lutheranae.

Accessit enim doctrinae vox angelica tamque dulcis elocutio, ut si Pontifex ipse Romanus Lutherum suavissima voce Christum praedicantem audivisset, Christianus evasisset, ne dicam Lutheranus.

Equidem fateor ingenue, me quovis melle dulciore [A 4] Lutheri doctrina sic esse captum ad Christum filium Dei confitendum, ut non solum desperem me Lutheri similem auditurum, verum etiam libere cum Jona, Luthero tam familiari, quam Lucas fuit Paulo, dicere: 'quisquis Lutheri doctrinam odit, spiritum sanctum non habet'.

Dic enim mihi: quis post Apostolos unquam divinas scripturas adeo tractavit distincte feliciterque, ut legem ab Euangelio non aliter secerneret et articulum iustificationis urgeret, quam trinitas sancta per omnes Prophetas et Apostolos in utroque Testamento scripturas tractavit legemque ab Euangelio secernendo iustificationis articulum ursit potentissime? Quicquid docuit Lutherus, aut legem aut Euangelion spiravit, sed ita ut legem esse paedagogum ad Christum doceret, in quem credentes per et propter fidem solam coram Deo iustificarentur atque salvarentur. Quod doctrinae genus imitari nos omnes etiam iubet Dominus Jesus inquiens: 'poenitentiam et remissionem peccatorum in nomine meo praedicate' [2]).

Quoniam ergo doctrinam suam coelestem in eum velut scopum direxit, ut patriae suae Germaniae imo ecclesiae catholicae magis prodesset, adeoque mitis et fidelis esset Doctor, ut non solum omnes fratrum infirmitates ferre posset (excepta falsa doctrina) sed etiam

---

1) Luther erwähnt dies (angebliche) Vaticinium in seiner „Glosse auf das vermeinte kaiserliche Edikt" 1531, Erl. Ausg. 25², 87; vgl. auch Lösche, Analecta Lutherana Nr. 116. Auch Agricola kennt das Dictum (Kawerau, J. Agricola S. 121), ebenso Mathesius (Lösche, J. Mathesius I. 543). Vgl. auch E. Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker. Gütersloh 1897. S. 458. — Draconites sah Luther in Erfurt bei dessen Durchreise zum Wormser Reichstag; dann kam er selbst im Herbst 1521 nach Wittenberg und kehrte im Frühjahr 1523 abermals von Miltenberg aus dorthin zurück, um zum Doktor der Theologie zu promovieren (vgl. oben S. 251). Zum drittenmal nahm er hier Aufenthalt nach seiner Flucht aus Miltenberg um Neujahr 1524 (vgl. O. Albrecht, Die evang. Gemeinde Miltenberg und ihr erster Prediger. Halle 1896).

2) Luc. 24, 47.

Digitized by Google

nil aliud doceret ecclesiam, quam id, secundum quod ipsemet vellet in extremo die iudicari, divinitus instituit, ut Catechismus, legis et Euangelii succus, in ecclesiis et scholis doceretur. [A 4b] Siquidem illam spiritus sancti Methodum e coelo missam omnibus mortalibus tantam utilitatem afferre putabat, ut existimaret, eum qui disceret et doceret Catechismum, omnia et didicisse et docuisse, quae Deus ab omnibus Regibus et populis, doctoribus et discipulis requirit.

Ostende mihi Patrum aliquem post Apostolos, qui purissima legis et Euangelii tractatione Lutherum vincat! Non enim potest melius in doctore spiritus sanctus animadverti certiusque cognosci, quam ex pura legis et Euangelii tractatione potenteque articuli iustificationis doctrina. Sin ergo Lutherus aptissima legis et Euangelii tractatione fideique doctrina longe doctores ecclesiae praecurrit ita, ut etiam hac aetate vix credam aliquem inter eos esse, qui sermonem veritatis recte secant, quin Lutheri spiritus ferat acceptum, quicquid habet noticiae Christi: quis tam sciolus et arrogans sit, qui non illum ecclesiae Dotoribus anteferat et se Lutheri discipulum profiteatur, siquidem omnium et doctissimus et candidissimus Philippus Melanthon in oratione funebri Lutherum et parentis et praeceptoris nomine dignetur?

Scriptis autem Lutheri tantam inesse vim, ut ii, qui non possunt absentes illum audire, lectione scriptorum eius tam valde moverentur ad confitendum [A 5] illum omnia vera de Christo et Antichristo scribere, quam praesentes fateri solitabant, quod ex ore Lutheri audiissent esse verissimum: inter miracula foret ducendum (est quippe vocis quam scriptionis vis maior) nisi censerem id eo fieri, quod Deus Antichristo tantoopere [so!] succenset. Erat mirus artifex Lutherus, Christum cum Antichristo conferendo, scripturis efficere, ut electi ab Antichristi traditionibus humanis deficerent ad Euangelion Dei et Christi. Neque dubium sit illum omnia vel ad Christum illustrandum vel ad Antichristum obscurandum scripsisse. Quare seu tu virtutem Commentariorum seu potentiam scriptorum adversus hostes ecclesiae consideres, non solum divitem habeat Bibliothecam Theologicam is qui libros habet Lutheri, sed etiam merito lugeat ecclesia ceu vinea ab apro diruta, quod nullus superest (absit dicto invidia) cuius sit, non dico tanta vis et authoritas, sed tantus ardor et successus in scribendo contra adversarios ecclesiae, quanta Luthero fuit ad revelandum et affligendum Antichristum vocato.

Praeterea si Germanam Bibliorum interpretationem cum Hebraeo veteri Graecoque novo testamentis conferas, necessum tibi sit dubitare, utrum spiritus sanctus magis proprie loquatur Germanice quam Hebraice Graeceve [1]). Nec ausit facile quenquam huic [A 5b] interpretum antepouere, qui cum fonte rivos contulit verbatim: ut

1) Mit diesem rühmenden Urteil ist zu vergleichen, was ihm Witzel 1532 warnend über Luthers Übersetzung geschrieben hatte: Germanicae

ego quinquennium Isenaci Tyringorum Hebraeum Testamentum cum Graecis Latinis Germanicis interpretibus conferendo atque describendo consumpsi [1]). Sin ergo Lutherus nil aliud boni contulisset in ecclesiam catholicam praeter absolutissimam Bibliorum interpretationem, illi tamen honos maximus deberetur et dignissimus iudicandus esset, qui mortuus lugeretur a sanctis omnibus.

Caeterum Prophetas in scholis explicans non solum ex Hebraeo fonte sensum haurire germanum fuit doctissimus, sed etiam locum unius Testamenti perobscurum loco alterius clariore sic illuminabat explicabatque, ut ingeniosus auditor unius Prophetae facile reliquos intelligere tractareque disceret, modo nostra mala tempora cum Prophetarum temporibus nihilo melioribus conferre nosset teneretque historiam, quam metrum sensus vocitabat.

Non gaudebat (ut patrum quidam) allegoriae verbi spuma, quam porro iudicabat parum utilem ad consolandos afflictos et morituros,

---

versioni ne nimium fide. Blanda est et perspicua, sed alicubi non ἄδολος". Epistoll. libri IV. Bl. Z b.

1) Von dieser Arbeit redet ein Brief Joh. Spangenbergs an Draconites 1530 (Eob. Hessi Epist. fam. p. 292): Audio tuam humanitatem gloriosum, laudabile, grande aliquid moliri, nempe Ecclesiae Dei quadrilinguia parturire Biblia etc. G. Witzel schreibt ihm 26. Okt. 1531: Non mediocri desyderio, doctissime vir, teneor operationum videndarum, quibus iam triennium ingenti molimine insudare diceris etc. (Epistol. libri IV. Bl. Sij). Derselbe weist ihn 28. Nov. 1532 darauf hin, daß ihm über dieser Arbeit im Kreise der Lutheraner üble Nachrede erwachse: audis 'Transscriptor scripturae', audis 'Μωρός' audis 'Cato post duos', und scheint dabei auf Justus Jonas zu zielen (er beklagt sich über die „meretricia Coel procacitas" und fährt dann fort: Tu in eadem paene navi es. Deutlicher noch die Anschuldigung gegen Jonas Bl. Q3b). Er sagt dann weiter: Labores tuos praedicavit mihi apud Erphurdiam Scholius noster. Sunt illi Herculei aliquo modo et miror te exantlandis illis parem essse. Non tu εὐηθικῶς transcribis Biblia, ut mihi persuaserunt. Erit visendum ac utile opus, verum duo obstant, ne res ad votum tuum succedat: nimirum Typographiae inopia et Emptorum paucitas. Nam quotus quisque emerit tam grande volumen? ut de invidia ingeniosorum honestorumque operum comite nihil dicam etc. (Bl. Zb). Zu diesen Andeutungen über Neid und Nachrede stimmt eine von Draconites in seinen Carminum liber, Lubecae 1549 (Bl. 5b), aufgenommene „Ode in collationis quadruplae Veteris Testamenti calumniatorem", die sich offenbar gegen einen ehemaligen Freund richtet:

Olim docte meis addere calculum
Scriptis ore tot ad sidera melleo
Tollens commoda: nunc invidus ut canis
Cur tam ringis et in pium
Dentes mirifici stringis opus dei?

Auch ist die Ode zu beachten, die auf Bl. B2 der Gedächtnisrede auf Luther beigefügt ist: „Ode dicolos distrophos, seu hymnus, quem Luthero canebat Isenaci D. Joannes Draconites, dum Hebraeum Testamentum cum interpretibus graecis, latinis, germanis conferret atque describeret. 1535". Doch ist hier wohl 1535 in 1534 oder 1533 zu korrigieren, da er schon 1534 dem Rufe nach Marburg folgte. Vgl. oben S. 259 f.

Digitized by Google

quibus verbi ministerium servit[1]): nisi forsan aliqua Christi figura interpretanda foret: ibi regnabat, et allegoria tum demum utendum rebatur, cum necessitas ipsa postularet. Nec enim aliud tam curae fuit doctori, [A 6] quam legem ab Euangelio secernere et lege mortificatas animas Dei et Christi promissionibus vivificare deque remissione peccatorum et vita perpetua certificare.

Quin etiam Lutherus ipsemet in agone mortis nullo dicitur usus remedio contra legis maledictum et Diabolum accusatorem, quam promissionibus Dei et Christi creditis atque confessis. Quamprimum enim dixisset: 'Pater, in manus tuas spiritum meum commendo', animam egisse dicitur cum hac laetissima Christi promissione Joannis tertio dicentis: 'Sic Deus dilexit mundum, ut filium suum unigenitum daret, quo omnes illi credentes non pereant, sed vitam habeant aeternam[2]). Estne vero aliquid, optime Rector et tu regnum literarium, bene docere, bene vivere, bene mori? Sed quemadmodum apud homines aequum est, ut laborans agricola primum de fructibus percipiat[3]): ita coram Deo fas est, ut Doctor Euangelicus in agone mortis ab Euangelio minime destituatur. Si igitur lege motos ad poenitentiam solis Dei et Christi promissionibus alere fidem suam docuit seque recte docuisse morte comprobavit, non solum doctrinam Lutheri faciamus omnium maximi, sed etiam gratias agamus [A 6b] immortales Christo, quod ex Lutherana schola plures ecclesiae Doctores Euangelicos provenire sivit, quam ex illa fere Paulina, in quo discipuli primum Christiani vocati sunt[4]).

Dicere supersedeo quam modestus fuit disputator. Non enim rixator erat Sophisticus (instar Ebrardi Billici[5]) Antichristi villici) nec in schola ceu palestra digladiabatur (instar Eccii temulenti) sed modestissime scripturas conferebat in utilitatem auditorum. Nec minus ab eo quod verbum sonabat dimoveri poterat, quam mons ingens loco moveri potest. Dei verbum igitur mordicus tenens adversariorum nulli succubuit unquam.

Ecce tibi autem hunc ecclesiae thesaurum abstulit tristissimus Februarius: qui mihi dum spiro, sit ideo funestissimus adpellandus (secundum moerorem humanum loquor), quia Christianos omnes contristavit, Antichristos omnes laetificavit. Proinde si non fuit Apostolis turpe lugere Christum: cur non defleant hoc os Christi totius orbis

1) Vgl. hiezu Weim. Ausg. I. 507 f., VIII. 63, XIV. 560; ed. Erl. Opp. ex. lat. III. 307, VII. 364 ff., XIII. 110, opp. var. arg. V. 297.

2) Die Kunde von diesen Gebetsworten Luthers wurde schon durch Melanchthons Bekanntmachung von Luthers Tode am 19. Februar verbreitet, C. R. 6, 59. Auch Bugenhagen führt sie an in der Leichenpredigt, bei Vogt, Joh. Bugenhagen S. 416.

3) 2 Tim. 2, 6.

4) Act. 11, 26.

5) Billick, der eben in Regensburg mit den Evangelischen disputierte, vgl. L. Pastor, Reunionsbestrebungen S. 314.

Digitized by Google

Christiani Theologi? Si conceditur liberis iusta celebrare parentibus vita functis, quod latinis est parentare: cur non deplangant hunc Euangelii parentem omnes divi poëtae carminibus et omnes Christiani laudibus debitis?

Etenim si vel solo oris Christiani sono et calamo spiritus vivifico totum mundum et lege tremefa- [A 7] ctavit et Euangelio renovavit ita, ut non sit iam lugendus quasi mortuus, sed quasi divus Martinus canendus: quis studiosorum exemplo tali non moveatur ad dandam operam summam tribus linguis, quo videlicet artibus instructus et Catechismi doctus Christo servire possit instar Lutheri docendo, interpretando, scribendo? Si Lutherus solo Dei verbo spirituque Christi cunctos adversantes vicit, denique mortem ipsam stravit: quis doctorum, ad regnum coelorum praesertim, non eodem spiritus gladio cunctos inimicos oppugnet studeatque non modo rem Euangelicam partam iam ritu Lutherano tueri, sed etiam eadem Christi via ad immortalitatem tendere? Verum quo rapior?

(II.) Haec cum ita sint, Rector magnifice, Doctores clarissimi, discipuli candidissimi, non ego dignarer inimicos Lutheri vel extemporali refutatione calumniarum in doctrinam et vitam eius sparsarum, nisi dicentis officium esset contradicentes quoque revincere.

Non enim fuit Lutherus Epicuri de grege porcus[1]), sed homo Dei fuit, a quo nil fuit humani alienum[2]), quod scriptura divina concederet: cuius adeo fuit plenus, ut ex unica Lutheri coena plus verae pietatis haurire potueris, quam ex adversariorum concionibus et scriptis omnibus.

[A 7b] Nec seditionis aut haereseos ullius reus sit dicendus. Sicut enim Elias negabat[3]) se turbatorem esse terrae, sed peccata Regis et populi sui esse, quae terram conturbarent: ita Lutherus in vita sua non commovit orbem docendo, sed adversarii potius seditionis fuerunt authores, dum veritati restiterunt, cui patrocinari debebant. Non est potestas saecularis ab ullo scriptore magis decorata quam a Luthero principum et populorum amico. Nec potest nominari quisquam tam fideliter Christianos praesertim Germanos docens et Antichristos tam viriliter oppugnans quam Lutherus ecclesiae delicium, haereticorum dedecus. Quisquis ergo vel seditionis vel haereseos notam iuurit Luthero, videat ne scripturis, omnibus ingeniis artibusque potentioribus, et seditiosus et haereticus esse demonstretur.

Admirarer sane quosdam reprehensionem illam viciorum severissimam Lutheri calumniam atque maledicentiam adpellantes, nisi vere diceretur vulgo sermone virum cognosci. Nam si peccata eorum, quos taxat Lutherus, talia et tanta sunt, ut si Moses ipse cum interpretibus suis prophetis reviviseeret, et legis diris exemplisque irae

---

1) Horaz Epp. I, 4, 16.
2) Terenz Heaut. I, 1, 25.
3) 1 Kön. 18, 18.

fulmina cieret, tamen ea satis reprehendere vix posset, quae contra Dei verbum a tyrannis et haereticis fiunt atque dicuntur: profecto Lutherus non malediens sed verax ideo sit dicendus, [A 8] quia non fuit Antinomus, sed ob id mordax, ut interpretatione legis eos quos notarat, ad poenitentiam moveret, adque Christum ita converteret, ut secum in extremo iudicio salvarentur.

(III.) Deridiculus forem, si conarer coecitatem refellere dicitantium Lutherum scilicet nulla fecisse miracula, propter quae sanctus haberi dicique possit. Quasi vero totam Germaniam, ne dicam alias nationes, Daniam, Livoniam, Sueciam, Prussiam (quis omnes terras ac civitates Euangelicas numeret?) ad Christi cognitionem veram perduxisse totque haereticos prostravisse non sit Apostolica miracula fecisse. Nam etsi [1]) nonnullae Dioeceses [2]) ac urbes adhuc contra stimulum (quod aiunt) calcitrent nec ausint Christum propter metum Judaeorum confiteri: tamen et in illas Apostolus Germanorum sua doctrina pervasit ita, ut quotquot electi sint, Lutheri dogma nentiquam aversentur. Quinetiam libros eius in linguas peregrinas transfusos omnes mundi angulos penetrasse legimus, ut nune etiam Apostolus Christi vocari possit, cuius sonus exiverit in fines orbis terrae. Valeant itaque omnes adversarii doctrinae Lutheranae quique negant eum satis esse doctum ad regnum coelorum, qui per Christi spiritum miseris mortalibus persuadere potest legis et Euangelii tractatione Apostolica, ut non solum resipiscant iuxta Decalogum, sed etiam [A 8b] credant Euangelio ita, ut per fidem in Christum solam et iustificantem et salvantem opera charitatis in Decalogo complexa sponte faciant, usque in diem Christi.

Utinam mihi nimis occupato fuisset tantulum vel ocii vel eloquentiae, quantum est ingeniis vestris excellentibus, ut non solum pigriciam communem in rebus sacris deplorare (scitis enim nos Luthero collatos hactenus dormiisse), verum etiam inflammare nostros animos possem ad imitandum Lutherum in negociis Christi breveque vitae nostrae tempus in eas potissimum curas et artes collocandum, per quas ille patriae vindex, ecclesiae lumen, Antichristi fulmen evasit. Sed candorem vestrum, quod defuit extemporali sermoni meo, suppleturum eloquentia doctissima confido.

Quapropter omnium beneficiorum Dei per Lutheri spiritum in ecclesiam collatorum adeoque periculorum impendentium patriae nostrae Germaniae propter Euangelii confessionem memores, non solum gratias agamus Deo summas, quod tali nos vivere saeculo contigerit, in quo Christum qui nescit discere cogitur: sed etiam Christum obnixe precemur, ut nos tam potenter ab omnibus liberet inimicis, quam Lutherum in omni vita servavit. Quod si quis etiam vestrum parenti volet iusta quasi persol-[B]vere, quantum bonorum in nos omnes

1) ed. pr. et si.
2) ed. pr. Diocaeses.

per os Lutheri contulerit Deus, epicediis, orationibus, elegiis concelebret. Defendamus quoque sermonibus et scriptis doctrinae puritatem more Lutheri, scientes idem esse peccatum Euangelio contradicere et contradicenti non resistere. Dominus Jesus ait: 'qui me coram hominibus negaverit, eum coram patre meo coelesti negaro' [1]). Me vero non pudet dicere, eum Christum confiteri, qui de Christo sentit, loquitur, scribit instar Lutheri. Proinde si credimus revelationem Euangelii per Lutheri spiritum in hoc saeculo novissimo factam esse, donum magni Dei: si videtur aliquid esse doctrinis et scriptis Lutheranis ecclesiam ab Antichristo redemptam et in libertatem Christianam esse restitutam: si commemoratione dignum est, Deum per Lutherum, ex monasterio velut Paulum ex Judaismo pertractum ad Christum praedicandum, totum mundum adeo mutasse, ut talis et tanta in omnibus Imperii Comiciis coram Caesare de fide Christiana contentio significare videatur, in testimonium Euangelicae veritatis hoc fieri per Lutherum ita revelatae, ut in extremo iudicio coram Christo is tantum sit dignus aeterna vita pronunciandus, qui credidit in Christum more Lutheri: petere non desinam iterum atque iterum, ut non solum pro tantis beneficiis et miraculis gratias agamus Deumque oremus, ut nos ab Anti-[B^b]christo liberet, sed etiam tempus in posterum melius collocemus advigilemusque pro vocatione quisque sua, ut non frustra vixisse et hoc sacrosanctum Christi nomen falso tulisse iudicimur. In omni vitae genere Deo serviri potest: modo Christus invocetur. Qui vero gestit in coelis ut stella clarissima fulgere perpetuo, studeat in hac terra propediem igni renovanda iis artibus praecellere, quibus Lutherus orbi Christum notificavit, ecclesiam iuvit, Antichristum afflixit, nunc eum sanctis Prophetis et Apostolis in regno Dei vivens. Dixi.

GRATIAE.

Quae supersunt agendae gratiae singulares magnifico universitatis Rectori Joanni Lonicero, trium linguarum decori: virtutum et doctrinarum omni genere praestantissimis decanis et professoribus quatuor facultatum universis Doctoribus et magistris ornatissimis: nobilibus et studiosis adulescentibus: civibus prudentibus [2]): qui sua praesentia dignati sunt hic velut iusta Luthero persolvere: eas habeo quidem nunc longe maximas, sed ideo pluribus agere supersedeo, quia referre semper [B 2] in animo feram studeboque de vestris dignitalibus et humanitatibus omnibus bene mereri, dum spiritus hos regit artus.

[Folgt Ode dicolos distrophos: seu Hymnus, quem Luthero canebat Isenaci [3]) D. Joannes Draconites: dum Hebraeum Testamentum

1) Matth. 10, 33.
2) Übersetzung von „fürsichtigen“.
3) Isenati.



cum interpretibus graecis, latinis, germanis conferret atque describeret. 1535 [1]). Dann B 2ᵇ]:

Adamus Lindemanus Carolostadius [2]) Joanni Draconitae avunculo suo S. D.

Ut nunc tempus fert, obtulit se tabellarius hic opportune [3]), mi avunculo. Cum enim optime scirem te semper amasse coluisseque Doctorem Martinum Lutherum, vi-[B 3]rum divinitus excitatum ad praedicandum Euangelion et monstrandum filium Dei, intermittere non potui, quin te quam primum de obitu parentis et praeceptoris nostri certiorem facerem. Profectus est Islebiam spe comitum reconciliandorum: ecce autem inter reconciliandum coeperunt [4]) dolores, quibus ante laborabat, recurrere: estque defunctus vita in invocatione filii Dei xviij. Februarii mane circiter horam tertiam. Corpus allatum Vitebergam xxij. Februarii die tristissima: quod deduxerunt Comites Mansfeldenses equitibus L. Obviam est itum a multis hominum milibus Doctorum, Professorum, comitum, baronum, nobilium, studiosorum, civium, peregrinorum excipientium funus. Aiebat Philippus eadem hora, qua nobis exitus Lutheri nunciabatur: 'ah periit currus et auriga Israel' [5]). Nec facile credas, qui singultus et quanti lachrymarum fontes cum in urbe tota, tum in concionibus funebribus extiterint. De sepulchri loco est deliberatum [6]): sed Illustrissimo Principi nostro fuit obsequendum mandanti, ut in templo arcis Vitebergensis iuxta monumenta suorum maiorum Ducum illustrissimorum sepeliretur. Ibidem ergo sepultus est honorifice xxij. Febr. mane hora ix. Carmen factum olim a se vivo D. Pomeranus in concione funebri pronunciatum eius Epitaphium esse voluit:

Pestis eram vivus, moriens ero mors tua, Papa [7]).

[B 3ᵇ] Quod verum maxime futurum speramus. Hic enim Lutherus noster fuit ille ipse angelus, de quo ἀποκαλύψεως xiiij. vati-

---

1) Vgl. S. 269 Anm. 1.

2) Alb. Witteb. p. 182, 26. Juli 1540: Adamus Lindemannus Carolostadiensis. Andreas Corvinus gab ihm, als er am 30. Mai 1540 von Marburg nach Wittenberg zog, einen Empfehlungsbrief an Jonas mit (Briefwechsel des Jonas I. 392), in dem er ihn als Juvenis bonus et non contemnendae indolis rühmt.

3) oportune.

4) ceperunt.

5) „Ach, obiit auriga et currus Israel" C. R. 6, 59.

6) Vgl. in Bugenhagens Leichenrede: „Item daß ein Disputiren und Hader worden ist unter etlichen Städten und Landen, welche den Leib S. Martini [des Bischofs] sollten behalten und bei sich begraben. Dies alles hat sich gleicher Gestalt bei diesem . . Martino zugetragen". Bei K. Aug. Tr. Vogt, Joh. Bugenhagen S. 416.

7) Vgl. Osw. Schmidt, Luthers Bekanntschaft mit den alten Klassikern S. 43. Köstlin, Luther II², S. 659. Vogt, J. Bugenhagen S. 417.

Digitized by Google

cinatum est[1]). Orandus igitur est Deus Opt. Max., ut misereri nostri pergat, nec iram suam contra nos excitari patiatur. Etenim haud obscurum est ab inicio mundi semper exitus maximorum virorum alias ruinas secum attulisse. Quemadmodum in libris Judicum exempla multa legimus. Et notum est illud de Ambrosio vaticinium, extincto videlicet Ambrosio Italiam perituram: non enim caruit eventu vaticinium Gothis et Vandalis Italiam devastantibus[2]). Propter verbi contemptum sit Germaniae quoque metuendum. Quare Deum nostrum Christum pacis principem rogemus, ne et hunc diem sinat esse fatalem, sed ut peccata condonet poenasque mitiget. Haec de obitu et sepultura Lutheri breviter exque tempore: plura scripturus, ubi libellus de vita et concionibus eius paulo ante mortem habitis Islebiae fuerit excusus. Finiit quoque (Deo gratia) paulo ante mortem Geneseos praelectionem[3]). Quod ad res meas attinet, scio te (more tuo) daturum operam, ut studiis liberalibus tantisper incumbere queam, dum praeceptores nei hoc animo chariores vivunt et docent. Bene vale et me dilige. Vitebergae, vij. Mar. 1546.

Zur Geschichte der Entstehung des Rothenburger Gymnasiums.

Von

Martin Weigel, Pfarrer in Rothenburg.

Eine eingehende Geschichte des Rothenburger Gymnasiums hat bereits der im Jahre 1716 ernannte Rektor desselben, M. Andreas Samuel Gesner, geschrieben, welche neben anderen nicht unbedeutsamen Abhandlungen dieses Verfassers unter dem Titel Gesneri exercitationes scholasticae von Theophil Christoph Harles, Nürnberg 1780, herausgegeben wurde. Gesner schöpft unmittelbar aus den jetzt dem Kreisarchiv einverleibten Akten des reichsstädtischen Konsistoriums bezw. Scholarchats, welche natürlich das eingehendste Material liefern konnten, und aus dem Archiv der Stadt, welches außer zerstreuten Nachrichten über das Schulwesen vornehmlich zwei einschlägige Bände: Präzeptoren und Schulmeister, aufweist. Ein im Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1848 von Beusen veröffentlichter Aufsatz über das Gymnasium zu Rothenburg bietet wesentlich nichts anderes als Gesner, mit Ausnahme der Ge-

---

1) Apoc. 14, 6. Von dieser Deutung aus wurde Apoc. 14 Perikope des Reformationsfestes.

2) Aus Melanchthons Intimatio vom 21. Februar, C. R. 6, 61.

3) ed. Erl. opp. ex. lat. XI. 325. Vgl. Köstlin II², S. 624; Kolde II. S. 555; O. Zöckler, Luther als Ausleger des Alten Testaments. Greifswald 1884. S. 4.

Digitized by Google

schichte des Gymnasiums seit dem Rektorate Gesners und der eingehenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen. Was eine kleine Nachlese in den obgenannten Bänden des hiesigen Archivs abwarf, sei im folgenden mitgeteilt.

Im 15. Jahrhundert nimmt, wie überall, so auch in Rothenburg, das Schulwesen seinen Aufschwung. War am Anfang desselben nur ein Schulmeister hier, welcher Lesen und Schreiben lehrte und zugleich das Kantorat führte, wofür er außer der von Bensen S. 3 angeführten geringen Besoldung noch ein paar Gulden an Walpurgi („für das Salve regina“), Frohnleichnam und Kirchweih bekam, — so taucht doch schon bereits noch zu Toplers Zeit ein zweiter Lehrer auf, Heinrich der Schreiber, dem zum großen Verdruß des ersteren die Erlaubnis, Unterricht zu erteilen, gegeben wird[1]). Um 1440 ist als moderator scholae ein M. Jakobus de Kintzberg hier, der aller Wahrscheinlichkeit nach Latein lehrte. Die von Bensen genannten M. M. Johann Dürr (1480—1493 hier) und Karl Wernitzer mögen zu dessen Nachfolgern gehört haben. Sicherlich hatte um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts das Streben nach humanistischer Bildung hier bedeutenden Boden gewonnen. Die Stadt steht in Verbindung mit den Universitäten Wien, Heidelberg, Ingolstadt, Frankfurt, Wittenberg, ihre Patrizierssöhne studieren daselbst, ein wertvoller Druck klassischer Autoren nach dem andern wird erworben und groß ist die Zahl der Schreiben, in denen wandernde Magister um Stellung bitten oder empfohlen werden, oder in denen sich die Stadt selbst nach tauglichen Lehrkräften umthut. Es seien einige Schreiben dieser Art aus den Jahren 1510—1514 angeführt: Bischo. Johann von Würzburg empfiehlt einen Konvertiten zum Rektorf Konrad Wynner, Dekan vom Stift Haug, empfiehlt den Baccalaureus Kler von Fladungen, der Rechtsgelehrte Wolff Öffner von Ingolstadt den Magister Michel von Würzburg. Fürstlichkeiten wie die Mark-

---

1) Angesichts der Rolle, die dieser Heinrich später beim Falle Toplers spielt (Topler hat ein eigen Gericht über seine Hintersassen in seinem Hause gehalten wider eines E. Rats zweimaliges Abstatten Heinrichen des Stadtschreibers: Röschische Chronik), dürfte es vielleicht interessant sein, die Anfangsworte des Kündigungsbriefes anzuführen, den der von seiner Konkurrenz bedrohte Schulmeister an den Rat richtete: lieber her burgermeister vnd herren gemeinklich des Rats / als ich euch vormals geschriben vnd geoffenbart hab / wie daz die Schul gentzlich verderb vnd geminert werd von der verhenknis wegen als man erlaubt hat / Heinrico dem Schreiber schuler zu lern / daz ir doch for verboten vnd gewert habt / vnd hat mir itzund meiner besten Schuler die allerbast zu gesank dohten etlich entzogen vnd benomen also daz er itzunt wohl XVIII schuler gesamet hat vnd von tag zu tag ye mer werden / ist daz ir daz niht vnderstet / vnd ich doch dieselben in meiner schul wol meisterlich vnd baz wolt lern teutsch schreibn vnd lesen wann han / wann man mir dorumb wolt als vil tun als man ym tut / u.s.w. — Unterschrift: Schulmeister. Datum: Mittwoch nach Gregori 1403.

gräfin Anna von Brandenburg, der Landgraf Johannes von Leuchtenberg, der Erzbischof von Mainz, Städte wie Mergentheim und Dinkelsbühl, Professoren wie Thilominus Philymnus u. a. suchen ihre überschüssigen oder unruhigen geistigen Kräfte hier unterzubringen. Die Namen dieser wandernden Magister sind wohl nicht der Aufzählung wert. Ihre geschichtliche Aufgabe mag nicht sowohl die gewesen sein, selbst bildend zu wirken, als vielmehr den Trieb nach klassischer Geistesbildung in die weitesten Kreise hineinzutragen. Auch waren die Verhältnisse, unter denen sie zu wirken hatten, einem gedeihlichen Unterricht nicht günstig. Trotz alledem befindet sich die lateinische Schule in Rothenburg bereits anno 1525 in einer erfreulichen Blüte. Der Magister Wilhelm Bessenmeyer, später als Parteigänger der aufständischen Bauern enthauptet [1]), hat neben den Stadtkindern auch Fremde in seiner Schule, er hält sich einen Baccalaureus, den er verköstigt und besoldet, und neben ihm noch zwei weitere Gesellen, mit denen er aber seine liebe Not gehabt zu haben scheint. Auch sein Gehalt war recht unsicher.

Der Rückschlag, den die blutige Erstickung des Bauernkrieges für Rothenburg zur Folge hatte, mag mit dem Kirchen-, auch das Schulwesen betroffen haben. Oder hat Bessenmeyers Schicksal seine Kollegen von den Thoren Rothenburgs verscheucht? Jedenfalls vernehmen wir volle 14 Jahre lang nichts mehr von Schule, Schülern und Magistern.

Erst anno 1539 machte sich wieder das Bedürfnis nach einer Lehrkraft geltend. Der eine Schulmeister, den man damals hatte, der dem Gesange vorstand und daneben in der Schule die Jungen im Lateinischen zu unterrichten und ihre Erziehung zu leiten hatte, genügte nicht mehr. Sein Kantoratsdienst nahm ihn zu sehr in Anspruch. So wendet sich denn die Stadt an die Universität Ingolstadt, um einen jungen, tauglichen Mann zu bekommen; als solcher wird ihr von Rektor und Rat dortselbst der Schulmeister an unserer lieben Frauen, Mag. Kergl, empfohlen und trifft auch bald darnach hier ein. Kergl hat täglich die Jungen zu unterrichten, so daß sie Thasel (?) und Donat lesen und exponieren können, hat sie in lateinischen und anderen guten Künsten zu unterweisen und sie zur Ehrbarkeit, Gottesfurcht, guter ehrlicher Tugend, Sitten und Geberden zu regieren. Der Zweck seines Unterrichts ist die Vorbereitung auf die Universität. Die Stunden hat er, um Störungen zu vermeiden, im Einvernehmen mit dem Schulmeister festzusetzen. Mit Gesang und Chorregierung bleibt er unbeladen, nur im Notfall

1) Siehe hierüber Baumann, Rothenburger Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges (Bibl. des litter. Vereins Bd. 139): die Zweifelsche Chronik. — Der „gelehrte latinus" Valentin Ickelsamer, damals deutscher Schulmeister in Rothenburg, hatte sich dem gleichen Schicksal durch die Flucht entzogen. Siehe ebendort.

hat er zu vertreten. Seine Besoldung beträgt 90 fl. nebst Wohnung. dabei hat er das Recht, Kostgänger aus dem Adel oder der Bürgerschaft zu nehmen, jedoch ohne Beeinträchtigung seines Schulamtes. Kergl scheint kein ganz zuverlässiger Mensch gewesen zu sein, auch hatte er, der schon mit Familie hieher kam, mit allerlei häuslichen Sorgen zu kämpfen. Obwohl sein Pakt auf drei Jahre geht, zieht er bereits 1541 wieder ab, um eine Stelle als lateinischer Schulmeister in Straubing anzutreten.

Nach Kergls Abzug bewarb sich eine Anzahl Einheimischer und Fremder um die vakante Stelle, Rothenburg selbst aber wandte sich nach Heidelberg um einen Magister. Ob es einen solchen bezw. wen es bekam, ist nicht zu ersehen. 1541 ist ein Leonhard Majer der lateinischen Schule Verwalter. Etwas später empfiehlt Melanchthon einen M. Georg Eckhart her, den jedoch vor Ablauf der Verhandlungen der Herzog Ulrich von Württemberg nach Göppingen beruft. Und so ging es weiter. Das kleine Häuslein, das an der Stelle des nachmaligen Gymnasiums stand, sah fast Jahr für Jahr einen anderen Rektor. Auch die Lätare 1544 erfolgte Einführung der Reformation brachte zunächst keine Änderung. Man hatte alle Hände voll zu thun, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen; und die nebenhergehenden Bemühungen, einen Mann zu finden, der auch die Schule in den Sattel hebe, waren nicht von Erfolg. 1544 ist M. Johannes Balbus aus Heidelberg hier Rektor; ein Kollaborator, der zugleich die Hauswirtschaft führt, steht ihm zur Seite, desgleichen noch ein oder zwei Lehrer. Die „fremden Burschen“ müssen in einer Art Internat zusammengelebt haben, doch läßt sich darüber erst später etwas bestimmtes sagen. 1553 ist Weiß praeceptor classicus, 1551—1554 wird ein Georg Günzel namhaft gemacht. Im Grunde genommen konnte man den Rektoren und Lehrern ihr Wandern nicht stark verübeln. Denn die schmale Besoldung lud nicht zum Bleiben ein. Ein Zettel, der offenbar aus dieser Zeit stammend die Besoldungen als aus dem Hospitalvermögen zahlbar angiebt, hat als Geringstes 62 fl. für den Kantor, als Höchstes 115 fl. für den Magister.

Allmählich zeigte sich die Notwendigkeit einer fest geordneten Schule immer dringender. Das Kirchenwesen war, wenn es auch noch manches zu wünschen übrig ließ, doch in feste Bahnen gekommen und wurde von dem Prediger Oswald Rulandt gut geleitet; man konnte an die Reformation der Schule gehen, und that das von seiten des Rates wohl um so lieber, als sich derselbe zum teil seine Bildung in Wittenberg geholt und aus Luthers und Melanchthons Munde den Wert einer guten Schule schätzen gelernt hatte. Es ist ewig schade, daß eine Anzahl Korrespondenzen der Reformatoren mit den hiesigen Senatoren aus jenen Jahren erst vor etwa 40 Jahren beiseite gekommen sind.

Digitized by Google

Als im Juni des Jahres 1553 sich der oben genannte Oswald Rulandt in Regensburg befand, trat er daselbst mit Justus Jonas, der seit Ende 1552 daselbst amtierte [1]), dem Regensburger Ratskonsulenten, dem treuen Förderer der Reformation Dr. jur. Hiltner [2]) ins Benehmen, um eine geeignete Persönlichkeit für die Leitung der Schule zu gewinnen, sintemal Erasmus Zolner der frühere Pfarrer an der Stadtpfarrkirche zu Regensburg [3]), eine dahin gehende Zusage wieder zurückgenommen hatte. Genannte Männer zogen nun zuerst einen gewissen M. Andreas, dann Joachim Dasius in Betracht; schließlich entscheidet man sich für einen dritten, Johann Wesel, den beide, besonders aber Justus Jonas, warm der Stadt empfehlen. Der diesbezügliche Brief ist unten abgedruckt. Wesel wird berufen und am Mittwoch nach Kiliani 1553 als Vorsteher der lateinischen Schule hier installiert. Er hat nebst den anderen ihm zugeordneten Kollaboratoren den Knaben gute Künste und Sitten zu lehren, vornehmlich aber der Musik und dem Kirchengesang ein Augenmerk zuzuwenden; er erhält 100 fl. Besoldung und soll auch wie seine Vorgänger seine Wohnung auf der Schule haben. Von jeder Teilnahme am Chor, zu singen oder mitzugehen, ist er befreit. Der Kontrakt geht auf ein Jahr; halbjährige Kündigungsfrist wird bedungen, damit der Rat Zeit habe, sich nach einem anderen Schulmeister umzusehen. Wesel ist eine begabte, aber unruhige und unzufriedene Natur. Kaum ist er hier, so reist er schon wieder nach Wittenberg, um seine Bücher zu holen, und nach Coburg, um seinen Vater zu besuchen; dann genügt ihm die Wohnung nicht, sie ist nicht ruhig genug und hat keinen Keller; er möchte ins Frauenkloster ziehen; dann wieder will er Knaben in Pension nehmen etc. Bald nach seiner Ankunft arbeitete er eine Schulordnung aus und legte sie den Ratsherren vor, die in Wittenberg studiert hatten, aber sie fand deren Billigung nicht, wahrscheinlich weil seine Anforderungen an die Schüler zu hoch waren; er jedoch wollte nicht von seiner Weise lassen. Schließlich kam er in ein böses Gerücht, als habe er seine Knaben veranlaßt, Totenkerzen aus der Kirche zu stehlen; man warf ihm vor, er sei auf fremde Fürbitte hergekommen, lehre auch zu spitzig und zu hoch, und das Ende war, daß der Mann bereits 1554 wieder entlassen wurde.

Sein Nachfolger ist Abdias Wickner. Wie es diesem gelang, zuerst eine feste Schulordordnung einzuführen, wie auf sein Betreiben der Rat das Scholarchat gründete, wie dann das Gymnasium infolge

---

1) Vgl. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas. Halle 1884 ff. II, p. LIV.

2) Über ihn (Gemeiner), Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg, Regensburg 1792; W. Geyer, Die Einführung der Reformation in Regensburg, Regensb. 1892. S. 18 u. öfter.

3) Über ihn W. Geyer a. a. O. S. 31 f.; Gemeiner S. 115 ff.

Digitized by Google

der Auregung J. Andreäs in die genügenden Räume des Franziskanerklosters verlegt wurde, um 30 Jahre später in einen prächtigen Neubau einzuziehen, kann leicht bei Gesner und Bensen nachgelesen werden.

Anhang.

Justus Jonas empfiehlt den Joh. Wesel an Bürgermeister und Rat der Stadt Rothenburg.

Regensburg den 3. Juli 1553.

Denn Erbarn, Ehrenuesten vnd weisenn Burgemeister, vnd Rathe der Stadt Rotenburgk vff der Tuber meinen gn. Herrn vnd freunden.

Gnad vnd fride gottes in Christo vnserm liebenn herun vnd einigen heilandtt Ehrnuesten erbarnn vnd weisenn, besonder gunstige hern vnd freund, Als ich von dem Erwirdigenn vnnd wolgelerten hern Oswaldo Rolandt gehörett, das e. w. zu vorsehung der schule itzo einer tuglichen personn bedorfet, hab ich ime antzeiguugk gethan von M. Joanne Weselio, welchen ich nun vff dieser reisenn gen Regenspurgk (belangend das Euangelium) fast in die drey viertel iar bei mir gehaptt, ob an ime zuerlangen were, das er ein söleh conditio anneme, vnd so er Oswaldus, e. w. derhalb geschriebenn haben e. w. in nechsten ewer schrifft gemelttes M. Joan. Weselij gunstiglich gedachtt vnd begertt, das er gemelter Joan. Weselius sich foderlich zu e. w. verfugen möchtt, so wollet ir ime handlungk gepflegenn vnd einer billichen bestallungk vnd besoldungk euch mit ime zuuoreinigen vnd zunorgleichen vleis vorwendenn, so dan gedachter er Oswaldus mit gemeltenn M. Weselius also in kortzer Zeitt alhier bej mir zu Regensburgk in kund komenn, das er ein sonder gunstig gemutt vnd geneigtenn willen, (wie er dan seiner Tugentt halbenn wol werdt ist) iegen ime gefassett, hab ich bei mir des ehe, also die sach geachtt vnd bedachtt, das diese vocation aus gott vnd gottlicher schickungk sej vnd so ich itzo in seinem Weselij von mir abreysen vervrsachtt, ime an e. w. schriftt mitt zugebenn, mag ich warlich zeugen, so gott ime Weselium zu dem dinst beruffen wirde, das e. w. nitt einen gemeinn sonder wolgeschicktenn iungen Man bekomen (: wie es dan das werck an ime selb zeugen wirdt:) vnd ir aus seinen reden vnd schriften spurenn werdett, also das mitt viel worten ime lob zugebenn nitt von nöten ist, mit warheitt mag ich sagen das mir dieser Weselius, den ich e. w. zuschicke, niehtt allein umb seines ehrlichen aldten vaters willen pfarrer zu dem heiligen Creutz zu coburgk, sonder vmb seiner gaben willenn (die ime gott reichlich vor vielen andernn vorlihen) seer werdt, vnd nicht weniger lieb ist, dan mein leiblicher sohnn.

Darumb Ich ime vf diese reise Regenspurgk auch mit genomen vnd gern lenger bei mir dissmalh behaltenn, auch hoffe er

Digitized by Google

sol ettwa kunftigk wider bei mir sein oder ich an einem ort, do er dienett, vnd wie ich meinem eigenen Vaterlandt vnd der Jugentt doselbst, zu Nortthausen, am Hartz, ein solchen wohlgeschicktenn Schulregenten gönnen woltt, vnd es vor ein gros gnad achtenn, Also bin ich erfrewett das e. w. schuel vnd iugentt diss gabe von gott haben, ein solchen der graece vnd latine guethen vnd stadlichen bericht hatt, zum praeceptor zu habenn hab auch mit sonderun freudenu gern vornomenn das e, w, das schuel ampt nach notturftt vnd trewlich zuuorsorgen höchsten vleis anzuwendenn geneigt sind, dan nach dem predig amptt ist ein rechtt bestaltt schuel (da gar viel an rechtenn personenn gelegen ist) der heiligste edelste Cultus vnd gottesdienst vnd ein wolbestallte schuel vnd das leeramptt ist ein tewrer, edeler, kostlicher, furtreflicher gottes-gabe von himeln dan die weltt erkennt vnd wis, vnd das reich vnsers hern Jess Christi, wie er kreftigk wirket in seiner heiligen kirchen, wider da, reich des Teuffels, stehet nicht in eusserlichenn dingenn oder ceremonienn, sonder das mehrer teile im lehramptt, durch welches der heiligk geist in hertz vnd sonderlich wunderlich in der liebe iugentt wirkett.

Es ist gar ein trefflich predigtt s. Paulj. zu den Ephes. 4. cap.: do er sagt, er ist auffgefharenn in die hohe vnd hatt den menschen gaben gebenn. Er hatt etlich zu Apostel gesetzet, etliche zu prophetenn, etliche zu hirtenn, etliche zu lerernn. Do erzelet der Apostel eitel edele Kirchen vnd schuelen gabenn, welche zum leeramptt gehörenn, da in der waren Kirchen gehett, lerenn, recht lernen, anruffen, Bettenn, zu welchen hohen gabenn man nicht kommen kann durch scheinbar Ceremonienn, sonder durch schuel vnd leeramptt, vnd ist also der herr Christus mit seiner ieglichen wirckung vnd erleuchtungk neher den schuelenn denn wir mit einigen gedancken erlangen können.

Derwegenn wunsche ich e. w. zu solcher newer schuelbestellungk vnd auch meinem liebenn Weselio, welchen D. Philippus auch als seiner vleissigsten discipel einen ser lieb hatt, gluck, vnd heill, gottes gnade vnd segen vnd vnser gebett sol bei gemeltenn M. Joan. Weselio allerzeit sein, das er seiner edelen gabe zu der ehre gottes brauche vnd vnter denen funden werde, durch welche Christus selb redett, die iugent lerett vnd reichlich fruchtt schaffett, dem Hern Christo sej lob, preys. vnd e. e. w, vnd ewernn gemeinen vnd christlichen kirche zu dienen bin ich alletzeitt willig vnd gevlissen Datum Regenspurgk den 3. Julij Anno Domini 1553.

Justus Jonas doctor s.
m. m. ssi.

[Orig. im Archiv der Stadt Rothenburg. N. 1935. Praeceptores u. Schulmeister, fol. 87—90.]

Digitized by Google

Die deutschen Handschriften über bayerische Kirchengeschichte

in der französischen Nationalbibliothek.

Von

Dr. Karl Brunner in Karlsruhe.

Je mehr die Quellen zu wissenschaftlicher Arbeit sich erschließen unter den günstigen Verkehrsverhältnissen der Neuzeit und der weitgehendsten Liberalität in der Verwaltung gelehrter Institute aller Länder, um so größere Aufgaben erwachsen der Forschung, um so berechtigter muß daher eine möglichst zweckmässsige Arbeitsteilung, eine Zerlegung des ungeheuren Stoffes in einzelne Disziplinen und wiederum in deren Unterabteilungen erscheinen. Nur auf diese Weise ist eine praktische Verwertung desselben möglich.

Eine überreiche Fülle von handschriftlichem Quellenmaterial liegt in den Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes vergraben, noch nicht ausgebeutet und der Ausbeutung nur schwer zugänglich, weil fast völlig unbekannt. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß die Verwaltungen solcher Sammlungen neuerdings daran gehen, Verzeichnisse ihrer Schätze in die Öffentlichkeit zu geben und so, mit großen Opfern an Mühe, Zeit und Geld, der Wissenschaft unschätzbare Dienste zu leisten.

Von allen diesen Publikationen aber sind die wertvollsten für uns die der großen ausländischen Institute über die in ihrem Besitz befindlichen deutschen oder auf Deutschland sich beziehenden Handschriften. Denn auf diese Weise erst wird man auf Dinge aufmerksam, die man, wenn sie überhaupt gesucht wurden, am wenigsten im Auslande vermutet hätte. Habent sua fata libelli! Die mannigfachen Wechselfälle in der Geschichte unseres Vaterlandes haben auch zu allen Zeiten auf das Schicksal seiner Litteraturdenkmäler eingewirkt und diese oft, wo nicht vernichtet, so doch in alle Winde zerstreut. Die umfassenden Extradierungen bezw. Aufhebungen der Provinzial- und Klosterbibliotheken, welche den großen Nationalbibliotheken erst ihre Bedeutung und ihren Reichtum verliehen haben, haben diese dann meist wieder in irgend ein Centrum vereinigt, doch ganz nach den Launen des Zufalls, durchaus nicht in bestimmter Ordnung. Es gibt daher keine Prinzipien, wonach hier oder dort in gewisser Richtung zu recherchieren wäre. Und wer wollte z. B. im British Museum oder in der Bibliothèque Nationale bei ihrem unermeßlichen Handschriften-Reichtum nach irgend einer deutschen Handschrift forschen, wenn sich ihm nicht spezielle Anhaltspunkte für deren Vorhandensein ergeben? Und doch finden sich auch dort deutsche Schriftstücke, rein lokalen Charakters neben Quellen

Digitized by Google

von größter Bedeutung, welch letztere natürlich zumeist schon bekannt sind.

Ein Verzeichnis aller ihrer deutschen Handschriften veröffentlicht die französische Nationalbibliothek [1]), aus welchem nun jede Disziplin das für sie Brauchbare auswählen kann. Hier möchte ich eine Übersicht über die in das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift einschlägigen deutschen Manuskripte der Bibliothèque Nationale geben. In gleicher Weise sollen alle weiteren Veröffentlichungen in- und ausländischer Bibliotheken und Archive hinsichtlich ihrer Bedeutung für die bayerische Kirchengeschichte untersucht und die Ergebnisse hier mitgeteilt werden.

Das Buch entbehrt fast jeder systematischen Ordnung und ist lediglich nach der im Handschriftenkabinet der Bibliothek durchgeführten Numerierung bearbeitet. Ich werde das bezügliche Material sachlich gruppieren und die Katalognummern beifügen [2]).

Zunächst kommt eine Anzahl evangelischer Kirchengemeinden in Betracht, welche auf dem Regensburger Reichstag Religionsbeschwerden vorbrachten:

Ebermergen, Ernennung eines Pfarrers: Denkschrift des Konsistoriums in Öttingen, 14. Juli 1756, gedr.; neue Denkschrift eben desshalb, 24. Juni 1757, gedr. (14,6).

Heimkirchen, Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Kaiser wegen Unterdrückung der evangelischen Gemeinde, 18. Febr. 1761, gedr.; Denkschrift an das Corp. Ev., 6. Juni 1761; neue Denkschrift, 21. März 1762 (15,6). — Promemoria der evangelischen Gemeinde, 19. April 1763 (15,10). — Bericht über das Benehmen des Barons von Sickingen-Ebernburg gegen die Gemeinde, 7. Juli 1763, gedr.; neue Beschwerde, 28. Okt. 1764, gedr. (16,1).

Herbolzheim, Schreiben des Corp. Ev., 16. Juli 1755, gedr.; Abweisung der Beschwerden der Reformierten, 1755, gedr.; Protokoll der Untersuchungskommission, 6.—8. September 1756 (13,5). — Klagen der Gemeinde, 23. April 1763, gedr., (15,10). — Desgl. 1756: Antwort der Regierung darauf, 1756, gedr. (16,1).

Landstuhl, Schreiben des Corp. Ev. an den Kaiser über die Klagen der Gemeinde, 28. Juli 1756, gedr.; Denkschrift der Gemeinde an das Corp. Ev. 2. Juni 1760 (14,7). — Klagen der Gemeinde, 20 Sept. 1764, gedr. (16,19).

Maudach, Klagen der Gemeinde, 3. Juli 1764, gedr.; neue Klagen, 10. Dez. 1764 (16,16).

Neuses am Berg, Denkschrift der Gemeinde, 27. Jan. 1764, gedr.; neue Denkschrift, 10. Nov. 1764, gedr. (16,1).

1) Catalogue des manuscrits allemands de la bibliothèque nationale par G. Huet. Paris 1895.

2) Bei etwaigen Anfragen in Paris würde der Hinw[illegible] nügen.

Digitized by Google

Markt Nordheim, Klagen der Gemeinde an das Corp. Ev., 3. Nov. 1762; Species facti betr. den Aufstand der Evangelischen, 1763, gedr.; neue Denkschrift der Gemeinde, Antwort auf die Spec. f., 26. März 1763; Denkschrift an das Corp. Ev. von der Gemeinde, 7. März 1763 (15,10).

Pyrbaum, Memoria: undat., (14,1). — Ergänzung zur Denkschrift über die Religionsbeschwerden der lutherischen Gemeinde, 3. Juli 1760, gedr., dsgl. vom 17. Dez. 1760 und vom 3. Juli 1760, gedr.; Promemoria an den Gesandten des Kurfürsten von Bayern, 13. Febr. 1761; Bericht über den Angriff auf eine Prozession, undat.; neue Denkschrift, 25. Febr. 1762; Entscheid des Kurfürsten von Bayern, 31. März 1762 (15,5). — Denkschrift der Gemeinde, 23. April 1763, gedr. (15,10). — Promemoria, undat.; Gegenpromemoria, 13. Juli 1763; Schreiben des Corp. Ev. an den Kurfürsten von Bayern betr. P., undat.; Denkschreiben der evangelischen Gemeinde, 10. Juni 1765, gedr. (16,9).

Redwitz, Denkschrift der evangelischen Gemeinde, 23. Nov. 1761, gedr.; neue Denkschrift, 20. April 1760, gedr. (15,8).

Rödelsee, Klagen der Gemeinde, 4. Aug. 1764, gedr. (16,17).

Sulzbürg, Denkschrift der evangelischen Gemeinde, 26. April 1763, gedr. (15,10). — Promemoria, undat.; Schreiben des Corp. Ev. an den Kurfürsten von Bayern, betr. S. (16, 8 und 9).

Klagen der Familie Tucher in Nürnberg, 4. Juni 1765, gedr.; Denkschrift über das Recht, welches die Familie Tucher besitzt, ein katholisches Glied von gewissen Rechten auszuschließen, 1764, gedr.; Entscheid. über diese Sache, gezeichnet von J. G. Reize, 10. Sept. 1765 (16,13).

Barfüsserkloster zu Nürnberg, „Memoriale des begrebnus des Barfusser Closters zu Nurnberg"; das jüngste Datum ist von 1521. Die Handschrift, welche aus 149 Blättern (31/21 cm) besteht, zeigt auf 38 Blättern am Rande die colorierten Wappen der Verstorbenen. (258,2).

Professor Johann Fabricius, Antworten auf Anfragen, die an die theologischen Fakultäten von Altdorf und von Helmstädt gerichtet wurden, gesammelt von Prof. Fabricius: 1. Entscheide von Altdorf (1677—1696), fol. 1—130 r.; 2. Entscheide von Helmstädt (1697—1706), fol. 130 v.—256; 3. Am Schluß. fol. 275—280 stehen die „Collegia privata", welche Fabricius gelesen hat, und die Namen seiner Hörer. 280 Bl. (32/20 cm). (237). — Drei Briefe an Prof. Fabricius aus den Jahren 1696, 1704, 1720; 7 Bl. (333, f.)

Markgräfin Friederike Wilhelmine von Bayreuth, Brief des Königs Friedrich II. von Preußen, worin er dementirt, daß seine Schwester, die Markgräfin von Bayreuth, katholisch geworden sei, 5. März 1755 (14,1).

Digitized by Google

Die Briefsammlung des Straßburger Professors Oberlin, welche 13 starke Foliobände (192—204) umfaßt, mag vielleicht auch diesen oder jenen Namen enthalten, der mit der bayerischen Kirchengeschichte in Beziehung steht; doch müßten daraufhin eben die alphabetisch geordneten Korrespondenten sämtlich nachgesehen werden.

Aus der Geschichte der Pfarrei Kalchreuth.

Eine Miscelle

von

Ernst Hopp, Pfarrer in Kalchreuth.

Aus dem mit ausserordentlichem Fleiße seinerzeit von Pfarrer Dr. Rehlen ausgearbeiteten Pfarrbuche von Kalchreuth dürfte das Folgende von allgemeinem Interesse sein, vielleicht um so mehr, als darin eine Sache zur Sprache kommt, welche gegenwärtig in theologischen Kreisen nicht geringe Erregung verursacht, nämlich die Konsekration der Abendsmahlselemente [1]). Pfarrer Christoph Drechsel war in Kalchreuth von 1718—1728. Er war in einem sehr traurigen Zustande nach Kalchreuth gekommen, mußte oft Tage lang das Bett hüten und ohne den Beistand von zwei Personen konnte er sich nicht fortbewegen. Deswegen fand sich der Rat (von Nürnberg) genötigt, ihm einen Vikarius an die Seite zu stellen, und zwar in der Person des M. Matthäus Birkner, als eines im Examen wohl bestandenen Kandidaten, dessen erste Probe diese Stelle sein sollte, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er sich keine Hoffnung auf Nachfolge zu machen habe. Der Vikar hat am hl. Christtage 1727 sein Amt angetreten. Aber kaum war ein Monat vorüber, als Briefe von der Frau Pfarrerin an das hochlöbliche Landalmosenamt einliefen, worin sie mit aller Heftigkeit eines beleidigten Weibes Wort auf Wort, Klage auf Klage drängte, wie sie es mit dem hergeschickten Vikarius nicht länger auszuhalten vermöge. Zunächst sei er mit ihrem Tisch ganz und gar unzufrieden, dann sei er dem Trunke, selbst dem Branntweintrinken ergeben, er behandle sie und ihren Mann spöttisch und höhnisch und habe sogar demselben vorgeworfen, daß er unter dem Pantoffel sei. Vorzüglich aber äußerte sie ihre Erbitterung darüber, daß er mit dem Verwalter (nämlich des Frh. v. Hallerschen Schlosses) Knorrenschild, dem Erzfeinde des Pfarrhauses, Partei nahm und so an demselben zum Verräter wurde.

Gegen diese Klagen wie auch gegen die ihm gemachten bitteren Vorwürfe seitens des kranken Pfarrers wußte sich der Vikar, wie aus der Beschreibung einer auf dem Landalmosenamt zu Nürnberg

1) Der Verf. meint die durch das Buch von „J. Muethel, Ein wunder Punkt in der lutherischen Theologie, Leipzig 1895“, angeregte Kontroverse.

im Beisein der Stadtprediger Negelein und Haecker veranstalteten Untersuchung hervorgeht, nicht sehr glücklich zu verteidigen. Es wurde ihm nach geschehener Untersuchung von den Herren Stadtpredigern alsbald Vorhalt gemacht, wie er fortan mehr nach Priesterart sich zu bezeigen habe. „Nachdem er noch von den Herrn Ober-Almosen Pfleger wohlgeboren Herrlichkeiten angewiesen worden war, fernerhin in seinen Schriften seine so exzessiv gebrauchten französischen Wörter sparsamer anzuwenden, war ihm gnädig sein Vikariat noch gelassen mit der besonderen Vergünstigung, Wohnung und Tisch außerhalb des Pfarrhauses zu nehmen, wofür ihm der Herr Pfarrer 80 fl. verabreichen werde“.

Dies sei vorausgeschickt, um die strenge Behandlung zu verstehen, welche dem Vikar in der nun folgenden Angelegenheit widerfuhr. „Bei einer ziemlich großen Kommunion mußte der Vikar aus dem Altare treten, um einer alten Frau das heilige Brod zu reichen, blieb aber beim Zurückgehen mit dem weißen Rock an der vorspringenden Ecke hängen, und stieß wiederum bei der Zurückbengung an den Gotteshauspfleger an, wobei ihm 7 Oblaten von der Patene herunterfielen, von denen 4 wieder aufgehoben, die drei andern aber hernach von dem Meßner mit Füßen getreten gefunden wurden. Als nun dem Vikar für die letzten Kommunikanten die verlornen Oblaten fehlten, so nahm er die noch notwendigen aus der Schüssel und reichte sie, nachdem er nur das Kreuz darüber geschlagen, und dazu die Worte gesprochen hatte: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib“, also ohne eine vollständige Wiederholung der Konsekrationshandlung vorzunehmen. Nachdem der Thatbestand dieser beiden Ereignisse genau und bedächtig, sowohl von den Kirchenpflegern als von den dazu gezogenen Geistlichen Negelein und Haecker untersucht und festgestellt worden war, wie wir ihn erzählt haben: so wurden die beiden Geistlichen aufgefordert, ihr besonders geistliches und theologisches Bedenken darüber abzugeben. Dies thaten sie nun auch mit ausführlicher und gelehrter Genauigkeit. Sie bewiesen aus des seligen Lutheri, Sarcerii und Gerhardi Werken, daß der Vikarius auf der Kanzel dem göttlichen Worte nie seine Sache hätte beimischen sollen, daß er aber besonders darin einen großen Verstoß gemacht habe, dessen er sich als Theolog wohl hätte versehen können, daß er nämlich die verabreichten Hostien nur mit dem Zeichen des Kreuzes und mit den wenigen Worten: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, konsekriert habe, da nach obengedachter Männer Urteil alles nur durch das Wort und Gebet geheiligt werde und nur kraft desselben der Herr in seiner Gegenwart eintrete. Übrigens sei die ganze Aufführung des Vikarius von der Art, daß die hohe Obrigkeit, nach Carpzov jurisprud. Consist. wohl sich veranlaßt finden solle, ihn zu entfernen. Zuletzt sei freilich auch die Quieszierung des schwachen, kranken Pfarrers zu wünschen.

Digitized by Google

Indem nun von juristischer Seite, von Dr. Schreiber, über diese hochwichtige Sache Gleiches für gut gehalten wurde, so erging endlich am Anfang des Septembers (1728) ein Ratsbeschluß, wonach der Vikarius ohne Hoffnung auf ein Stadtvikariat entfernt, der Pfarrrer aber mit anständigem Gehalte quiesciert und ohne Weiteres zu einer neuen Besetzung der Pfarrstelle auf Kalchreuth geschritten werden solle. Einen solchen Ausgang der Dinge hatte nun freilich der Vikar M. Matthias Birkner nicht erwartet und in sprachlosem Erstaunen hörte er die mündliche Verkündigung desselben an. Zwar hatte der Verwalter Knorrenschild, der sein Schwager zu werden im Begriff war, die leichtbeweglichen Gotteshauspfleger zu veranlassen gewußt, einen Bericht an das Landalmosenamt einzugeben, worin sie über die unschuldige Verurteilung ihres Vikars ihre Verwunderung ausdrückten und auf eine neue Untersuchung der Sache antrugen. Aber man beschloß in Erkenntnis seiner unreinen Quelle, den Bericht ganz ohne Berücksichtigung zu lassen. Pfarrer Drechsel aber empfing die Kunde von seiner Quiescierung mit aller der Unterthänigkeit und gutmütigen Schwäche, die ihm eigentümlich war, und war zuletzt nur darauf bedacht, von seiner hochlöblichen Behörde so viel als möglich für seinen künftigen Unterhalt zu erwirken. Endlich kam es dahin, daß er 150 fl. vom Landalmosenamt, 50 fl. von seinem Nachfolger, 2 Simra Korn und freie Wohnung in der Karthause zu Nürnberg erhalten solle".

Diese kleine Episode dürfte nun in mehrfacher Beziehung unser Interesse in Anspruch nehmen. Erstlich ersehen wir hieraus, wie unsere Väter über die Konsekration der Abendmahlselemente gedacht haben und zwar mit Berufung auf Luther, Sarcerius und Gerhard. Offenbar wurde auf das Zeichen des Kreuzes kein grosser Wert gelegt, da dieses gar nicht besonders beachtet wird. Vielmehr wird der Hauptnachdruck auf die Einsetzungsworte und das Weihegebet gelegt als den Vorbedingungen für das Eintreten der Gegenwart Christi. Also findet nach der Vorstellung jener Zeit dieses Eintreten nicht erst bei der Distribution statt, sondern Brot und Wein sind schon vorher Träger des Leibes und Blutes Christi kraft der Konsekration. Ob dies thatsächlich Luthers Meinung gewesen ist [1]),

1) Daß dies Luthers Meinung gewesen wäre, kann man nicht ohne Weiteres sagen. Mit Bestimmtheit hat er erklärt: extra usum nihil est sacramentum (De Wette, Luthers Briefe V, 77), und noch schlagender hat er sich gegen die ganze Sache erklärt, wenn er schreibt: Cogitationes de instanti consecrationis contemnimus, aber andrerseits setzt er die Wiederholung der Konsekration bei nachgefüllten Elementen als Übung voraus, und finden sich auch sonst unklare an alte Vorstellungen anknüpfende Äußerungen, welche die spätere, sicherlich katholisierende Auffassung und Praxis trotz der Auslassungen der Konkordienformel (bei Müller 663 ff.) möglich machten. (Vgl. Kawerau, Über die liturg. Gestaltung der „Konsekration" in der lutherischen Abendmahlsfeier in theol. Studien

vermag ich nicht zu entscheiden. Aber dieselbe Anschauung findet sich gewiß heute noch in luth. Kreisen vielfach vertreten. Ersichtlich ist ferner, daß im Nürnbergischen das weiße Chorhemd wenigstens beim hl. Abendmahl noch im Gebrauche war.

Auch was wir über das Landalmosenamt erfahren, ist beachtenswert. Dasselbe war nicht, wie man vielfach meint, und wie der Name selbst vermuten läßt, nur eine Kirchenverwaltung, sondern geradezu eine geistliche Gerichtsbehörde [1]). Als Mitglieder derselben werden genannt die Herren v. Imhof, v. Ebner, v. Pfintzing und v. Löffelholtz. Unter landesalmosenamtlichen Kirchenstiftungen, wie es deren heute noch etliche gibt (Kalchreuth), versteht man diejenigen Fonds, welche bis 1811 von dieser Behörde in Nürnberg verwaltet wurden und seit 1835 den Gemeinden zur Verwaltung übergeben sind. Das bezügliche kgl. Dekret datiert schon vom 6. Okt. 1817.

Kirchengeschichtliches in den Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern,

zusammengestellt von

O. Rieder,

Kgl. Reichsarchivrat in München.

(Fortsetzung.)

Jäck, Das geistliche Fürstentum Bamberg (von der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, 1779, an), später als Provinz und Kreisteil: S. 34.

Holle, J, W., Diplomata ex monasterii quondam Langheimensis libro privilegiorum aliorumque originalium ad curiam Culmbacensem spectantium excerpta (meist Schenkungen und Gutsveräusserungen an das Kloster Langheim betr. von 1283 bis 1609, mit Beiträgen zur Pfarrgeschichte von Kulmbach u. a. O.): S. 77.

Haas, Aus dem Regenten- und Studienleben des Bischofs Neithard zu Bamberg (1591—1598): S. 126.

Hagen, E. C. v., Philipp Melanchthons Schreiben an den Rat zu Wunsiedel, in welchem er sich für Christoph Obenander zur Erlangung eines Stipendiums verwendet: S. 158.

und Kritiken 1896, S. 356 ff.). Daß die in der alten Kirche wahrscheinlich unter dem Banne der Vorstellung, daß alles Kreatürliche in der Gewalt der Dämonen stehe und erst vor dem Genuß ihr schädlicher Einfluß gelähmt werden müsse, aufgekommene Übung, auch über die Abendmahlselemente das Kreuz zu schlagen, im 16. Jahrh. in evangelischen Kreisen nicht geübt wurde, scheint festzustehen. (Anm. d. Herausgebers.)

1) Vgl. darüber Hilpert, Geschichte der Entstehung und Fortbildung des protestantischen Kirchenregiments der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1848. (Anm. des Herausgebers.)

Digitized by Google

Schweitzer, C. A., Die Hausgenossen zu Bamberg (vom 13. bis 15. Jahrh. Beamte, welche im Auftrag des Domkapitels den Bürgerrat und das Stadtgericht zu beaufsichtigen hatten): II. 2 (1843), S. 1.

Heinritz, J. G., Die Lebens- und Regierungsjahre des Markgrafen Georg Wilhelm zu Bayreuth (1712—1726): S. 65 (über seine kirchliche Thätigkeit S. 78 f.).

Kapp, Erinnerungen an diejenigen Markgrafen von Kulmbach-Bayreuth, welche Förderer der Wissenschaften gewesen sind: S. 96 (mit Beiträgen zur Kirchen- und Schulgeschichte).

Holle, J. W., Der Osterbrunnen bei Wallenbrunn (südöstlich von Bayreuth): S. 110.

Diplomatum ad terrae quoudam Baruthinae superioris historiam spectantium summae, e Regestis sive rerum Boicarum autographis cura C. H. de Lang inceptis et a Max. Bar. de Freyberg continuatis excerptae. Fortsetzung (den Anfang siehe unter Gruppe 2) von 1301—1314: Bd. 2, II. 2, S. 119; 1314 bis 1324: II. 3, S. 175; 1325—1335; 3, II. 1, S. 111; 1335 bis 1342: II. 2, S. 118; 1342—1344: II. 3, S. 121; 1344—1355: 5, II. 1, S. 51; 1355—1359: II. 2, S. 55; 1360—1363: 6, II. 1, S. 94; 1364—1368: II. 2, S. 102; 1368—1375: II. 3, S. 109; 1375—1378: 7, II. 1, S. 104; 1378—1392: II. 2, S. 99; 1392—1406: 8, II. 1, S. 97; 1406—1419: II. 3, S. 83; 1420—1431: 10, II. 2, S. 84.

Grabdenkmal der Aebtissin Agnes von Himmelkron: 2, II. 3 (1844), Titelbild.

Zimmermann, Gottlieb, Friedrich der Jüngere Markgraf von Bayreuth (1735—1763), Stifter der Universität Erlangen. Nebst Vorgeschichte. S. 1.

Schweitzer, C. A., Bemerkungen über das Geschlecht der Waldboten in Oberfranken: S. 98. (Reinold, Gründer des Chorherrenstifts St. Gangolph zu Bamberg S. 102 ff.).

Stadelmann, Geschichtliche Nachrichten von dem Pfarrdorfe Lanzendort (westlich von Berneck): S. 144.

Grabdenkmal der Aebtissin Anna von Himmelkron († 1383): 3, II. 1 (1845), Titelbild.

Heinritz, J. G., Beiträge zur Geschichte der Juden im vormaligen Fürstentum Bayreuth: S. 1.

Holle, J. W., Aelteste Nachrichten von der Pfarrei Birk (Dekanat Creussen): S. 24.

Aufsess, Hans Freiherr von und zu, Die Hussiten in Franken: S. 40.

Holle, J. W., Brandenburgische Hausverträge, aus den Urkunden gezogen (189 Regestennummern von 1333—1784): S. 52 (die Nrn. 4, 64, 71, 73—76, 86, 107, 110, 112, 115, 119—121, 123, 124, 128—136, 139, 150 berühren Kirchliches und Klöster-

Digitized by Google

liches, von Nr. 107 an insbesondere das ehemal. Kloster und die Klosterschule zu Heilsbronn).

Grabdenkmal Bischof Eckberts im Dome zu Bamberg (1203—1237): **3**, H. 2 (1846), Titelbild.

Jäck, Ueber die Entstehung und den Untergang der Abtei Banz vom Jahre 1058—1803 und über die wissenschaftlichen Verdienste ihrer geistlichen und weltlichen Bewohner bis auf unsere Zeiten (Vortrag): S. 1.

Hühne, Miscellen S. 71 (2. Hypothese über die Gründung und Stiftung der Pfarrei Hof).

Schweizer, C. A., Zwei Urkunden über die Pfarrkirche zu Bayreuth vom Jahre 1523: S. 75.

Holle, J. W., Abschrift aus der Emtmannsberger Pfarrregistratur aus den J. 1632—1641 (über das damalige Kriegselend): S. 79.

Zenner, „Königlich schwedische Kriegsbeschreibung, so sich dahier zu Weismain begeben hat, für mich Reichard Fuchs, Amtsbürgermeister“: S. 86.

Heinritz, J. G., Dr. Daniel von Superville geb. 1696 zu Rotterdam, um das Studienwesen der Provinz Bayreuth, besonders um die Universität Erlangen höchstverdient): H. 3 (1847), S. 42.

Schweitzer, C. A., Todestag der Gräfin Alberada, Gründerin des Klosters Banz, und der beiden ersten Aebte: S. 48.

Lehmus, Wilhelm, Geschichte von Gräfenberg: S. 58. (Kirchliche S. 66—72 und 81—86).

Einige Data aus der Geschichte der Pfarreien des prot. Dekanats-Distrikts Gräfenberg: S. 87.

Holle, J. W., Das Fürstentum Bayreuth im dreissigjährigen Kriege. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen. Mit urkundlichen Beilagen. (Viele kirchen-, pfarr- und religionsgeschichtliche Notizen bietend). Abschnitt I. 1618—1632: **4**, H. 1 (1848), S. 1; II. 1633—1637: H. 2 (1849), S. 1; III. 1638 bis 1648: H. 3 (1850), S. 3.

Hagen, E. C. v., Hans von Culmbach (bedeutender Meister der altdeutschen Schule und seine kirchlichen Werke): **4**, H. 2 (1849), S. 77.

Steindenkmal der Aebtissin Elisabeth von Künsberg im Kreuzgang zu Himmelkron: **5**, H. 1 (1851), Titelbild.

Holle, J. W., Friedrich Christian der letzte Markgraf von Bayreuth (1763—1769). Nach gleichzeitigen handschriftlichen Quellen. H. 2 (1852), S. 1. (Der Markgraf als geistlicher Liederdichter S. 37).

Urkundliche Geschichte des alten Adelsgeschlechtes der Freiherren von Künsberg, in der Vorzeit Blassenberg genannt, bis zum Jahre 1647 etc.: H. 3 (1853), S. 1 (u. a. die Patronatspfarreien Harsdorf und Emtmannsberg berührend.)

Digitized by Google

Stadelmann, W., Kurze Nachrichten über die Einführung des Christentums in Oberfranken: S. 63.

Ueber den äusseren Stand des Kirchenwesens in der Dechantey Wunsiedel vor der Reformation: S. 79.

Hagen, E. C. v., Geschichtliche Nachrichten über das Bayreuther Gesangbuch: **6**, H. 1 (1854), S. 65. Nachtrag: **7**, H. 1 (1857), S. 108.

Neubig, Andreas, Bemerkungen über eine Urkunde des Königs Otto II. vom 18. Januar 966, auf Kulmbach und nahe liegende Orte hinweisend (Schenkungsbrief für das Stift Fulda): **6**, H. 2 (1855), S. 1.

Holle, J. W., Georg Friedrich Karl Markgraf von Bayreuth 1726 bis 1735. Nach gleichzeitigen handschriftlichen Quellen. S. 27 (auch seine Thätigkeit im Kirchen- und Schulwesen behandelnd).

Stadelmann, W., Die Martersäule zwischen Himmelkron und Trebgast: S. 65.

Hagen, E. C. v., Biographie des ersten General-Superintendenten des Fürstentums Bayreuth, des Dr. Johannes Streitberger, geboren 1517 und gestorben 1602 (hervorragend durch Verbreitung der neuen Lehre und Organisirung des Kirchenwesens): S. 68.

Holle, J. W., Georg Wilhelm Markgraf von Bayreuth 1712–1726 (vgl. weiter oben die Lebensbeschreibung von **Heinritz**). Nach gleichzeitigen handschriftlichen Quellen. H. 3 (1856), S. 1 (mit kirchen- und schulgeschichtlichen Nachrichten, u. a. über die Kirche zu St. Georgen am See S. 7 und 11, das Gymnasium zu Bayreuth S. 18, die Ritterakademie zu Erlangen S. 20f.).

Stadelmann, W., Die Himmelkroner Allee: S. 72.

Hagen, E. C. v., Biographie des verstorbenen Oberkonsistorialrats Dr. Christian Ernst Nicolaus v. Kaiser zu München (1774 bis 1855): S. 77.

Ueber die Wölfelsteuer im Bayreuthischen (eine freiwillige Naturalabgabe der Eingepfarrten an ihren Seelsorger): S. 101.

Ueber den alten Schwertturm in Culmbach (Gerichtsstätte eines alten Landgerichts, Fehmgerichts oder Ketzergerichts?): S. 103.

Vogel (Frau Hauptmann), Volkssagen aus Oberfranken. 1. Die weisse Frau (in der Schlosskapelle zu Steinenhausen bei Kulmbach): S. 105.

Holle, J. W., Georg Friedrich Markgraf von Ansbach und Bayreuth 1557—1603. Nach handschriftlichen Quellen. **7**, H. 1 (1857), S. 1 (mit kirchengeschichtlichen Notizen, insbesondere über Kirchenvisitationen).

Hagen, E. C. v., Hellers Chronik der Stadt Bayreuth. Fortsetzung von 1528–1551 (mit reformationsgeschichtlichen Nachrichten): S. 50. (Anfang in Gruppe 1).

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Zur Bibliographie. *)

O. Rieder, Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt. Sammelbl. des histor. Vereins Eichstätt. X. Jahrg. 1895. S. 19. XI. 1896. S. 1 ff.

A. Dürrwächter, Das Jesuitentheater in Eichstätt. Ebenda X. S. 43. XI, 115.

Götz, J. B., Schematismus des Säkularklerus der Diöcese Eichstätt für das Jahr 1761. Ebenda XI, 60.

Müller, A., Die Marienkirche in Thalmässing. Ebenda XI, 112.

Schlecht, J., Reihenfolge der Eichstätter Weihbischöfe. Ebenda S. 125.

Schwenk, Rud., Die Lützower vor Hof. Ein Beitrag zur Ge- Geschichte Hofs. gr. 8. Hof 1897. W. Kleinschmidt. ℳ —.50.

* Gedenk- vnd Danckpredigt / Für die Sonder- / vnd Wunderliche Erhaltung / der Statt Rotenburg vff der Tauber, / vnd dero Burgerschafft, durch Gottes desz Aller- / hoechsten Gnad beschehen den 30. Octobris im Jahr nach Christi Geburt 1631 / wiederholet im Jahr 1651. / Von / Georgio Zierlino / Pfarrer vnd Superintendenten / daselbsten. / Gedruckt zu Rotenburg, durch / Martin Wachenhaeuser. / Im Jahr Christi, 1653. (Rothenburg o./T. 1897. Verlag der C. H. Trenkle'schen Buchhandlung.)

Diese nach dem einzigen noch vorhandenen, in Privatbesitz befindlichen Original genau nach Format und Satz mit zum Teil aus der damaligen reichsstädtischen Druckerei stammenden Initialen und Verzierungen neugedruckte Predigt des am 19. August 1661 verstorbenen Superintendenten Georg Zierlein, von dem Winterbach, Gesch. der Stadt Rothenburg II, 137 noch mehrere andere Schriften namhaft macht, dürfte sowohl ob der in ihr enthaltenen historischen und kulturhistorischen Notizen als auch als Beispiel damaliger homiletischer Kunst das Interesse aller Leser in Anspruch nehmen.

W. Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter. Aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Ztschr. f. K.-G. Bd. XVIII (1897) Heft 1 und 2.

Enthält in Nr. 16—60 zumeist Biefe des Johann Cochlaeus aus Wendelstein und zwar von Beginn seiner antilutherischen Thätigkeit im Jahre 1521 bis zu seiner Verdrängung aus Sachsen nach dem Tode Georgs von Sachsen. Das nächste Heft der genannten Zeitschrift wird den Schluß dieser Cochlaeuskorrespondenz bringen.

---

*) Die mit * versehenen Schriften sind zur Besprechung eingesandt worden. Alle einschlägigen Schriften werden erbeten behufs Besprechung von der Verlagsbuchhandlung Fr. Junge in Erlangen.

Digitized by Google

*A. Schröder, Domvikar, Caspar Aquila, Pfarrer von Jengen und Bischof Christoph von Augsburg. Beilage zur Augsburger Postzeitung 1897, Nr. 40.

In dieser Studie untersucht der verdiente Fortsetzer des bekannten trefflichen Sammelwerkes von Steichele, das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, die Nachrichten über den Prozeß des bekannten Caspar Aquila (gestorben 1560 als Superintendent in Saalfeld) und erklärt, wie ich glaube mit Recht, die von Schlegel „Ausführlicher Bericht von dem Leben und Tod Caspari Aquilae", Leipzig und Frankfurt 1737 S. 75 f. mitgeteilte Erzählung von der Errettung Aquilas aus dem Dillinger bischöflichen Gefängnis durch das persönliche Eintreten der Schwester des Kaisers, eine Nachricht, die schon Kawerau in seinem Artikel in der protest. Realencykl. 1. Bd. 759, 53 mit einem Fragezeichen versehen hatte, für eine Legende, und macht auf Grund eines Briefes des sächsischen Ritters Hans von der Planitz es vielmehr wahrscheinlich, daß es Aquila am Abend vor dem zur Abschwörung angesetzten Tage gelungen sei, zu entfliehen. Diese unerwartete Rettung hat man später ebenso ausgeschmückt, wie die Flucht des in Mühldorf ziemlich zu gleicher Zeit aus dem bischöflichen Kerker freigewordenen Stephan Agricola (vgl. darüber meinen Art. in der prot. Realencykl.) mit dessen fabelhafter Errettungsgeschichte, worauf ich bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen möchte, die des Aquila eine auffallende Ähnlichkeit hat.

Baumann, Frz. Ludw., Der bayerische Geschichtsschreiber Karl Meichelbeck 1699—1734. Festrede gehalten in der öffentl. Sitzung der k. b. Akademie der Wissenschaften. München 1897. 4. S. 53.

Stamminger, J. B., Franconia sacra. Geschichte und Beschreibung des Bistums Würzburg. Fortgesetzt von Pfr. Dr. Aug. Amrhein. 3. Lfrg. gr. 8⁰. Würzburg, F. X. Bucher. 3. Das Landkapitel Lengfeld. 2. Abt. S. 201—468. ℳ 3.20.

Platen, Graf Aug. v., Tagebücher. Aus der Handschrift des Dichters herausg. von G. von Laubmann und L. v. Scheffler. I. Bd. gr. 8. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger. XVI. 875 S. ℳ 14.—.

Hanthaler, Willibald P., Kardinal Matthäus Lang und die religiös-sociale Bewegung seiner Zeit (1517—1540). Zumeist nach Salzburger Archivalien. Erster und zweiter Teil von 1517 bis Oktober 1524. Salzburg 1896. ℳ 2.—.

Walter, Brief Leonhard Käsers. Zeitschrift für Kirchengeschichte. XVIII, 230.

Enthält einen schönen, bisher unbekannten, aus dem Gefängnis geschriebenen Brief des als eines der ersten Märtyrer des Evangeliums in Bayern in Passau am 18. Juli 1527 verurteilten und am 16. August zu Schärding verbrannten Leonhard Käser an den später durch seine Schwärmerei bekannt gewordenen früheren Augustiner Michael Stiefel (vgl. über ihn Th. Kolde, Martin Luther III, 418 ff.) vom 9. März 1527. — Über Käser handelte zuletzt Aurel. Schmid, L. Käser, ein Blutzeuge der Reformation in Zeitschrift für allgem. Geschichte IV. 1887. S. 308 ff., doch wäre eine erneute quellenmäßige Behandlung des Stoffes sehr wünschenswert.

Digitized by Google

[illegible] Albert, [illegible] in [illegible]. Eine Lebensskizze, verfasst von einem seiner Schüler. [illegible] n. Bilder. [illegible] *M* [illegible]

Eine [illegible] und [illegible] Lebensskizze des [illegible] Philosophen, geb. in [illegible] am [illegible] 1855 [illegible], der mit einer kurzen Unterbrechung von [illegible] Jahren [illegible] während er Professor in Münster war und [illegible] [illegible] in [illegible] Lehrer an dem [illegible], dann als [illegible] die größte Zeit seines Lebens in [illegible] und von der [illegible] aus als Dozent und noch mehr als [illegible] Schriftsteller einen sehr großen Einfluss ausgeübt hat. [illegible] Philosophie [illegible] der Intellektualität des [illegible] [illegible] der katholischen [illegible] [illegible] katholischen Philosophen der Gegenwart [illegible] Rekonstruktion der [illegible] Philosophie [illegible] die Philosophie des Thomas von Aquino [illegible] Leo XIII. [illegible] August 1879 [illegible] Leo XIII. und der [illegible] Thomas [illegible] für die ganze Kirche [illegible] die in der katholischen Kirche [illegible] Philosophie [illegible] — [illegible] über die politische Thätigkeit [illegible] als Mitglied des Centrums im [illegible] hat.

Anfrage.

In den [illegible] noch nicht genügend [illegible] findet sich [illegible] Brief [illegible] an J. [illegible] vom 27. August 1530 [illegible] den Reichstag zu Augsburg, der [illegible] zur Reformation [illegible], daß sie dem Evangelium eine offene Thüre [illegible] omnes et [illegible] Memmingam [illegible] Val. Boltz [illegible] Wer ist der Graf? Wo stand der Dichter Boltz als Pfarrer in der Nähe von Memmingen?

Sabern bei Kirchheim u. Teck.

D. G. Bossert.





Digitized by Google

Digitized by Google


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02819 4200



